

# FORSCHUNGEN ZUR GESCHICHTE DER JUDEN

Abteilung A: Abhandlungen

Band 10

# **FORSCHUNGEN ZUR GESCHICHTE DER JUDEN**

**Schriftenreihe der  
Gesellschaft zur Erforschung der Geschichte der Juden e.V.  
und des Arye Maimon-Instituts für Geschichte der Juden**

**Herausgegeben von**

**Alfred Haverkamp  
in Verbindung mit Helmut Castritius, Franz Irsigler  
und Stefi Jersch-Wenzel**

**Abteilung A: Abhandlungen**

**Band 10**

**2000**

**Verlag Hahnsche Buchhandlung Hannover**

Christoph Cluse

**Studien zur Geschichte der Juden  
in den mittelalterlichen Niederlanden**

2000

**Verlag Hahnsche Buchhandlung Hannover**

Umschlagbild:

Siegel der Augsburgener Judengemeinde, erstmals 1298 bezeugt. Die Umschrift lautet: S[igillum] IVDEORVM AVGVSTA(E). Reproduziert mit Genehmigung der Fürstlichen Domänenkanzlei Hohenlohe-Waldenburg.

Diese Arbeit ist im Sonderforschungsbereich 235 „Zwischen Maas und Rhein: Beziehungen, Begegnungen und Konflikte in einem europäischen Kernraum von der Spätantike bis zum 19. Jahrhundert“, Trier, entstanden und wurde auf seine Veranlassung unter Verwendung der ihm von der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Verfügung gestellten Mittel gedruckt.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Cluse, Christoph:**

Studien zur Geschichte der Juden in den mittelalterlichen Niederlanden /

Christoph Cluse. – Hannover : Hahn, 2000

(Forschungen zur Geschichte der Juden : Abt. A., Abhandlungen ; Bd. 10)

ISBN 3-7752-5619-9

2000

Alle Rechte vorbehalten

© Hahnsche Buchhandlung Hannover

Gesamtherstellung: poppdruck, Langenhagen

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	VII
Einleitung .....	1
I. Zur Siedlungsgeschichte der Juden im niederländischen Raum .....	12
1 Überblick: Die Entwicklung des jüdischen Siedlungsgefüges zwischen dem 13. und 15. Jahrhundert .....	12
1.1 Spuren bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts .....	14
1.2 Die südlichen Niederlande im 13. Jahrhundert .....	18
1.3 Die südlichen Niederlande in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ...	31
1.4 Die nördlichen Niederlande (Geldern und Overijssel) bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts .....	50
1.5 Die südlichen Niederlande nach 1350 (Brabant) .....	59
1.6 Die nördlichen Niederlande nach 1350 (vornehmlich Geldern) .....	61
2. Einige Gestaltungsfaktoren des jüdischen Siedlungsgefüges .....	85
2.1 Judensiedlungen und Urbanisationsprozeß .....	86
2.2 Innerjüdische Organisationsstrukturen .....	92
II. Zur Erwerbstätigkeit der Juden .....	107
1 Jüdische Erwerbstätigkeit außerhalb des Geldhandels. Jüdische Ärzte ....	110
2 »Juden und Lombarden und andere Wucherer« .....	116
3 Die Praxis im Spiegel der Quellen .....	122
3.1 Das Konsortium des Gottschalk von Recklinghausen in Overijssel ....	124
3.2 Jüdischer Kleinkredit im Hennegau: Eine Momentaufnahme aus dem Sommer 1349 .....	132
3.2.1 Schuldscheine und Chirographen .....	134
3.2.2 Die Geschäftspapiere der Juden .....	142
3.2.3 Notizen zum Pfandkredit .....	157
3.3 Jüdischer Geldhandel im Herzogtum Geldern in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts .....	161
4 Wuchervorwurf und Judenfeindschaft .....	171
4.1 Wuchergeld und Judensteuer: Von den Schulen an den Hof .....	171
4.2 Das Testament Heinrichs III. von Brabant und die »Epistola ad ducissam Brabantiae« .....	174
4.3 Die spätere Tradition .....	185

## VI

III. Die Verfolgungen des 14. Jahrhunderts .....	189
1 Der Kreuzzugsversuch von 1309 .....	192
2 Pest – Geißler – Judenmorde? Der Untergang der ersten mittelalterlichen Judengemeinden in den Niederlanden 1349/50.....	210
2.1 Der »Schwarze Tod« in den Niederlanden .....	210
2.2 Das Gerücht von der Brunnenvergiftung und die Entwicklung der Judenverfolgungswelle bis zum Sommer 1349 .....	214
2.3 Zur Frage nach der Rolle der Geißlerbewegung bei den Judenverfolgungen .....	221
2.4 Die Verfolgungen in den südlichen Niederlanden .....	243
2.5 Die Verfolgungen am unteren Niederrhein und in den nördlichen Niederlanden .....	259
2.6 Astrologie, Prophetie und Eschatologie in den erzählenden Quellen... ..	265
2.7 Zusammenfassung .....	283
3 Hostienfrevelvorwurf und Judenmorde: Die Brüsseler Affäre von 1370 ...	284
IV. Die verborgene Passion. Äußerungs- und Verbreitungsformen des Antijudaismus.....	296
1 Ein Beispiel: Juden und Hunde.....	297
2 Exegese, Laienfrömmigkeit und Antijudaismus.....	305
3 Zur Konstruktion und Verbreitung antijüdischer Legenden .....	315
3.1 Die Ritualmordtheorie im 'Bienenbuch' des Thomas von Cantimpré ..	316
3.1.1. Die Darstellung von Juden in den Exempeln des 13. Jahrhunderts	316
3.1.2 Ritualmord und »Blutfluß« bei Thomas von Cantimpré.....	321
3.2 Der Bilderfrevel von Cambron .....	339
3.3 Die Hostienfrevellegende .....	347
4 Beobachtungen zum Einfluß der Bettelorden.....	360
V. Epilog .....	367
Zusammenfassung und Ausblick.....	375
VI. Anhang .....	382
1 Quelle: Ein jüdisches Gericht »im Lande des Bischofs von Lüttich« ....	382
2 Quelle: Ein Schuldschein des Juden Lion vom 14. Juni 1349 .....	384
3 Exkurs: »Dicti Judaei« in den Niederlanden.....	385
Quellen- und Literaturverzeichnis .....	399
Orts- und Personenregister .....	461

## Vorwort

Die vorliegende Untersuchung wurde im Sommersemester 1998 als Dissertation im Fachbereich III der Universität Trier angenommen; für den Druck wurde sie geringfügig überarbeitet. Die Studie verdankt ihre Entstehung zahlreichen Personen, und es ist mir eine angenehme Pflicht, ihnen an dieser Stelle den geschuldeten Dank abzustatten.

Angeregt und betreut wurde die Arbeit von Prof. Dr. Alfred Haverkamp, meinem akademischen Lehrer und tatkräftigen Förderer. Ihm habe ich viel zu verdanken. Im Teilprojekt C 1 »Zur Geschichte der Juden im hohen und späten Mittelalter in der Landschaft zwischen Rhein und Maas und angrenzenden Gebieten« des Trierer Sonderforschungsbereichs 235, im Graduiertenkolleg »Westeuropa in vergleichender historischer Perspektive« sowie seit 1997 in dem von ihm geleiteten Arye Maimon-Institut für Geschichte der Juden hat er mir stets ausgezeichnete Arbeitsmöglichkeiten gewährt, wovon die Arbeit reichlich profitiert hat. Prof. Dr. Franz Irsigler hat in seinen langjährigen Funktionen als Sprecher von Sonderforschungsbereich und Graduiertenkolleg ebenfalls Anteil an der Schaffung derartiger Voraussetzungen; überdies hat er freundlicherweise das Zweitgutachten übernommen. Für Ratschläge, Hilfe und Kritik danke ich ihm ebenso wie meinen Trierer Freunden, Kolleginnen und Kollegen, unter ihnen besonders Dr. Thomas Bardelle, Dr. Friedhelm Burgard, Annegret Holtmann, Rosemarie Kosche, Dr. Gerd Mentgen und Dr. Matthias Schmandt. Ganz wichtige Impulse und mancherlei Hilfestellung bei der Einarbeitung hebräischer Quellen verdankt diese Studie unseren Freunden Yacov Guggenheim und Prof. Dr. Israel Yuval in Jerusalem. Für die Überlassung noch unpublizierter Arbeiten danke ich Dr. Winfried Reichert (Trier), Dr. Jo Tollebeek und Wim Verschooten (Leuven) herzlich, für briefliche Auskünfte Dr. Piet Avonds (Antwerpen) sowie Dr. Gerard Nijsten und Dr. P. C. van der Eerden (Amsterdam).

Ich möchte auch die Freunde nicht vergessen, die ich während zweier Auslandsaufenthalte in England gewann, und von denen ich viel gelernt habe: Dr. Willis Johnson (Los Angeles), Dr. John McKinnell (Durham) sowie Dr. Simon Forde und Prof. Dr. Peter Meredith (Leeds). An ihnen hat sich das Wort Hugos von St. Viktor bewahrheitet, daß die Fremde zu den Voraussetzungen für ein geistliches Studium gehört. Ihnen allen – den Freunden, die mir zugleich Lehrer sind und den Lehrern, die mir zu Freunden wurden – sei dieses Buch zugeeignet. Meinen guten Eltern und Geschwistern, meiner geliebten Frau Christiane und unseren Kindern Johanna und Martin widme ich kein Buch, sondern lieber etwas mehr Zeit. Versprochen ist versprochen!

Trier, im Oktober 2000

Christoph Cluse



## Einleitung

Der Begriff Niederlande – oder besser: »die Niederen Lande« – umfaßt in der mittelalterlichen Geschichte eine größere Zahl von Herrschaftskomplexen, die nicht leicht auf einen Nenner gebracht werden können und deren jeweilige Gestalt sich im Laufe der Jahre änderte. Er wurde eigentlich von der nationalen Geschichtsschreibung der heutigen Staaten Belgien und Niederlande geprägt und greift zurück auf die Vereinigung der verschiedenen Territorien im Rahmen der burgundischen Staatsbildung des Spätmittelalters sowie auf die gemeinsame habsburgische Herrschaft im 16. Jahrhundert. Die folgende Abspaltung der nördlichen Provinzen hat dann die Grenzziehung zwischen den beiden Nationalstaaten grundgelegt. Belgien und die heutigen Niederlande bleiben jedoch durch verschiedene, vor allem kulturelle Faktoren verklammert, so etwa durch die gemeinsame Sprache von Flamen und Niederländern.

Um vorab eine grobe Orientierung zu geben, seien die verschiedenen Herrschaften kurz aufgezählt<sup>1</sup>: im Norden Holland und Friesland, das Stift Utrecht, dessen östlicher Teil (Overijssel) in regem Austausch mit Westfalen stand; weiter südlich im Westen Seeland und im Osten Geldern, das sich weit die Maas hinauf ausdehnte, wo es im 13. Jahrhundert mit dem Herzogtum Brabant in Konflikt um das Herzogtum Limburg geriet. Brabant seinerseits erstreckte sich nach Norden bis an den Unterlauf der Maas (mit 's-Hertogenbosch und Heusden als Grenzstädten). In den südlichen Niederlanden grenzten die Grafschaften Flandern und Hennegau in westlicher bzw. südwestlicher, die Grafschaft Loon in östlicher Richtung an Brabant. Das Stift Lüttich besaß an der mittleren Maas den Schwerpunkt seiner Herrschaft, weiter maasaufwärts umschloß es die Grafschaft Namur, die ihrerseits an Südb brabant grenzte.

Trotz der internen Differenzierung des skizzierten Untersuchungsraumes und trotz der Tatsache, daß die dynastische Vereinigung der verschiedenen Territorien unter den Burgundern erst im späteren 14. Jahrhundert einsetzte, muß das in der Überschrift benutzte Kürzel »Niederlande« durchaus nicht als Anachronismus verworfen werden. Die Autoren der das Mittelalter betreffenden Bände der »Allgemeine Geschichte der Nederlanden« beschreiben ihr Untersuchungsgebiet, auf das sich auch diese Arbeit bezieht, als eine homogene geopolitische Zone aus einem Gürtel von Städten in der Nähe der Nordsee einschließlich ihres agrarischen Hinterlandes. Diese etwa 100–200 km tiefe Zone erstreckte sich entlang eines Küstenstreifens von weniger als 500 km Luftlinie<sup>2</sup>. Ihr besonderes Kennzeichen war ein dichtes Netz städtischer Siedlungen, das der Siedlungsstruktur ein kleinräumiges Aussehen verlieh: »steeds vond men er om de vijfen-

---

<sup>1</sup> Vgl. die Karten bei JANSEN, Holland, Zeeland en het Sticht 1982, S. 291 (die nördlichen Niederlande um 1300) und DE HEMPTINNE, Vlaanderen en Henegouwen 1982, S. 397 (die südlichen Niederlande um 1300).

<sup>2</sup> BLOK u. a., Inleiding 1982, S. 13.

twintig kilometer – een dagmars – een stadje en om de vijftig kilometer een stad«<sup>3</sup>. Im mitteleuropäischen Vergleich fällt die frühe Urbanisierung<sup>4</sup> und die herausragende Stellung in Tuchindustrie und Fernhandel namentlich der südlichen Niederlande besonders auf.

Im einzelnen sind, wie der siedlungsgeschichtliche Teil dieser Arbeit zeigen wird, nicht alle Landesherrschaften für die Geschichte der Juden von Bedeutung gewesen, so daß nur diejenigen näher betrachtet werden sollen, in denen sich Angehörige dieser religiösen Minderheit im Mittelalter niederließen. Es sind dies vor allem das Herzogtum Brabant, die Grafschaft (seit 1339 Herzogtum) Geldern und die Grafschaft Hennegau, daneben auch Overijssel, der Lütticher Teil der Stadt Sint-Truiden sowie verschiedene kleinere Herrschaften im Limburgischen und in den nördlichen Niederlanden<sup>5</sup>.

Die vom Gegenstand nahegelegte Konzentration auf Brabant, Geldern und den Hennegau legt eine Betrachtung unter vergleichender Perspektive nahe: Zwei Landesherrschaften in den südlichen Niederlanden (Brabant, Hennegau) steht eine am unteren Niederrhein (Geldern) gegenüber<sup>6</sup> und einer romanischen (Hennegau) zwei mit überwiegend niederländisch sprechender Bevölkerung (Brabant und Geldern). Es steht zu vermuten, daß die unterschiedliche Nähe zu Köln, dem Zentrum der jüdischen Gemeinden am Niederrhein, und die durch die südlichen Niederlande verlaufende romanisch-germanische Sprachgrenze sich auf die Entwicklung und innere Ausgestaltung des jüdischen Siedlungsgefüges in den Niederlanden ausgewirkt haben. Darüber hinaus läßt auch das gemeinsame Merkmal »Verstädterung« durchaus interne Differenzierungen zu; die Beziehungen zwischen Urbanisierung und Judensiedlung sind denn auch, wie sich zeigen wird, nicht überall gleichartig; vor allem sind sie zusätzlich durch den Faktor Herrschaft beeinflußt.

Mit dem Begriff »vergleichende Perspektive« ist freilich kein »historischer Vergleich« im strengen Sinne gemeint, bei dem die verschiedenen Regionen nach einem möglichst umfangreichen Bündel von »vergleichbaren« Parametern untersucht werden müßten, um Aufschluß über Strukturunterschiede zu erhalten, die letztlich erklärende Kraft im Hinblick auf historisch divergente Entwicklungsverläufe hätten. Abgesehen von der bei einem solchen Verfahren stets zu gewärtigenden Gefahr von Zirkelschlüssen und der ermüdenden Suche nach

<sup>3</sup> Ebd., S. 15.

<sup>4</sup> VAN UYTVEN, Stadtsgeschiedenis 1982, S. 190–193.

<sup>5</sup> In mehrfacher Hinsicht nahm die Grafschaft bzw. das Herzogtum Luxemburg eine Sonderstellung ein: durch die landschaftliche Abgrenzung von den übrigen Territorien und die damit verbundene Orientierung auf die Mosellande sowie durch den besonderen Einfluß der Reichspolitik (zumal im 14. Jahrhundert) und Triers anstelle von Köln als Erzbischofssitz; vgl. jetzt REICHERT, Landesherrschaft I–II, 1993. Diese Unterschiede in den Bedingungen jüdischer Existenz lassen es sinnvoll erscheinen, Luxemburg aus der engeren Betrachtung auszuschließen.

<sup>6</sup> Die auf den Niederrhein gerichtete Politik Gelderns läßt sogar die Frage berechtigt erscheinen, ob das Herzogtum überhaupt ein Teil der »niederden Lande« war; vgl. RUTGERS, Gelre, een deel van »Nederland«? 1975.

einem Fixpunkt (dem »tertium comparationis«), erscheint die Geschichte der Juden in den Niederlanden aufgrund der insgesamt relativ bescheidenen Quellenüberlieferung nicht als geeignetes Sujet für ein solches Unternehmen.

Dem – zugegebenermaßen etwas frei gehandhabten – Begriff der »vergleichenden Perspektive« liegt die Einsicht zugrunde, daß die Geschichte der Juden und die Verbreitung ihrer Ansiedlungen im Mittelalter auch Aufschluß geben über bestimmte Strukturmerkmale und Wandlungen ihrer christlichen Umwelt<sup>7</sup>. Noch abstrakter gesprochen, definiert die jüdische Siedlungsgeschichte einen Raum als »Verbreitungsraum«<sup>8</sup>; dies erlaubt in der Korrelation mit der Verbreitung anderer Merkmale – z. B. solche der städtischen Entwicklung – Vermutungen im Hinblick auf den Charakter des untersuchten Raumes. Diese Faktoren drohen aber aus dem Blick zu geraten (sie müssen es keineswegs), wenn die Geschichte der Juden im Rahmen einer einzelnen Stadt oder auch einer als fest »abgegrenzt« begriffenen Region behandelt wird. Gerade dann, wenn – wie in den Niederlanden überwiegend der Fall – nur verstreute Hinweise auf die Anwesenheit von Juden vorliegen, käme eine derartige Betrachtung kaum über eine Aufzählung der verschiedenen Quellenhinweise hinaus; ein Einfügen in die allgemeine Stadt- oder Landesgeschichte ist so gerade nicht möglich.

Dies gilt um so mehr, als die jüdische Geschichte im Mittelalter noch immer universalhistorische Bezüge hatte, die sich nicht nur im Selbstverständnis der Juden als Volk und Religion äußerte, sondern sich auch konkret in den weitreichenden Migrations- und Kommunikationszusammenhängen manifestierte. Deshalb muß in der vorliegenden Studie auf Ergebnisse der Forschung zur Geschichte der Juden in den Nachbargebieten der Niederlande (besonders in Frankreich und dem Rheinland) zurückgegriffen werden. Dies erleichtert nicht nur die Einordnung der Befunde, sondern schafft – beispielsweise im Hinblick auf Prosopographie und Migration oder auf bestimmte Äußerungsformen des Antijudaismus – eine breitere Quellenbasis. Umgekehrt erweisen viele Zeugnisse aus dem Untersuchungsraum erst auf dieser Grundlage ihre über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung für die Geschichte der Juden im Mittelalter.

Der Forschungsüberblick zur Geschichte der Juden in den mittelalterlichen Niederlanden kann sich hier auf eine Skizze der groben Leitlinien beschränken, zumal Jo Tollebeek zu diesem Thema bereits zwei ausgezeichnete Aufsätze vorgelegt hat<sup>9</sup>. Tollebeek unterscheidet fünf Schritte der Entwicklung bis zu Jean Stengers' 1950 publizierter Dissertation »Les Juifs dans les Pays-Bas au Moyen Age«, die als »standaardwerk met lacunes«<sup>10</sup> ihren vorläufigen Abschluß bildet.

<sup>7</sup> BLUMENKRANZ, Révélateur des mutations 1978.

<sup>8</sup> Zur Typologie historischer Räume siehe IRSIGLER, Raumkonzepte 1987.

<sup>9</sup> TOLLEBEEK, Joden 1983; DERS., Schrijven 1995.

<sup>10</sup> Ebd., S. 187.

Seitdem ist die Forschung nur in (allerdings zahlreichen) Einzelfragen zu weiterführenden Ergebnissen gelangt.

Bis um 1800 war die Literatur zum Thema noch im wesentlichen von einigen Beiträgen aus den südlichen Niederlanden über den »jüdischen Bilderfrevell« im Zisterzienserkloster Cambron (1326) und das »Sacrament van Mirakel«, d. h. die in Brüssel verehrten, angeblich von Juden 1370 geschändeten Hostien bestimmt. Diese Publikationen zielten auf die Förderung der lokalen Kulte ab, waren aber angesichts der aufklärerischen Kritik an diesen zunehmend auch auf die quellenmäßige Absicherung ihrer Aussagen angewiesen.

Einen vollständigen Bruch mit dieser pragmatisch-apologetisch ausgerichteten Geschichtsschreibung bedeutete der 1801 in Amsterdam publizierte Beitrag des späteren Reichsarchivars Hendrik van Wijn in dessen Zeitschrift »Huiszittend Leeven«, worin zum ersten Mal der Erkenntnis Ausdruck verliehen wurde, daß die Geschichte der Juden ein Teil der eigenen Geschichte war (»ook een schakeltjen van den keten van 's Lands Geschiedenissen«<sup>11</sup>). Zur selben Zeit, als Van Wijn erstmals in gewissem Umfang auch archivalische Quellen heranzog, publizierte der Arnheimer Gelehrte Gerard van Hasselt eine Reihe von Bänden mit Auszügen aus den Archiven seiner Stadt und der Herzöge von Geldern, wobei er auch den Juden eigene Kapitel widmete. Seine Sammlungen von »Altertümern« (»Oudheden«) dienen trotz ihrer häufig konstatierten Unzulänglichkeit noch heute in Einzelfällen als Grundlage für weitere Untersuchungen<sup>12</sup>.

Den ersten ernstzunehmenden Versuch einer Synthese stellte die »Geschiedenis der Joden in Nederland« des Amsterdamer Privatgelehrten Hendrik Jacob Koenen († 1874) dar. Im Jahre 1840 hatte die Utrechter Provinzialgesellschaft für Künste und Wissenschaften einen Preis für die beste Arbeit zu diesem Thema ausgeschrieben, und Koenens nur ein Jahr später eingereichtes Manuskript war der einzige Beitrag dazu. Der Autor war ein Calvinist, der sein Thema »uit een Christelijk-nationaal standpunt« anging, und lehnte infolgedessen die 1796 erfolgte rechtliche Gleichstellung der Juden ab; nach seinen Begriffen endete die Geschichte der Juden als einer »Nation« denn auch mit dem Jahr 1813<sup>13</sup>. Trotz seiner ideologischen Vorgaben ist Koenens Werk von historisch-kritischem Sachverstand durchdrungen; die Kapitel über das Mittelalter bieten neues Material und gehen mit dem Antijudaismus des damaligen Klerus – auch dies allerdings im Sinne der protestantischen Grundhaltung – kritisch ins Gericht<sup>14</sup>.

Im Jahre 1841 hatte sich auch erstmals ein jüdischer Gelehrter ausführlich zur Geschichte der Minderheit im Mittelalter zu Wort gemeldet. Es handelt sich um

<sup>11</sup> VAN WIJN, Vroegere Geschiedenis 1801, S. 96, zit. bei TOLLEBEEK, Schrijven 1995, S. 168.

<sup>12</sup> VAN HASSELT, Kronijk van Arnhem 1790; Stukken, Hg. DERS. II, 1792; Arnheimsche Oudheden, Hg. DERS. I–III, 1803–1804; Geldersche Oudheden, Hg. DERS. I, 1806; Geldersch Maandwerk, Hg. DERS. II, 1808; DERS., Rozendaal 1808.

<sup>13</sup> Erst nach einigem Hin und Her wurde die Arbeit, ergänzt um einen »Anhang« über die jüngste Geschichte, preisgekrönt und im Jahre 1843 publiziert: TOLLEBEEK, Schrijven 1995, S. 169 f.

<sup>14</sup> SCHÖFFER, Inleiding 1995, S. 6 f.

den zeitweiligen Oberrabbiner von Belgien, Eliakim Carmoly. Sein in der »Revue Orientale« publizierter Beitrag reichte jedoch in wissenschaftlicher Hinsicht nicht an das bei Van Wijn und Koenen Erreichte heran, abgesehen von der Tatsache, daß so manche angeblich aus Handschriften in seinem Privatbesitz 'zitierte' Quelle – namentlich das Klagelied auf die in Brüssel 1370 ermordeten Juden – nie wieder identifiziert werden konnte. Möglicherweise handelt es sich um geschickt 'nachempfundene' Zeugnisse – weniger freundlich ausgedrückt: um Fälschungen.

Im 19. Jahrhundert war die wissenschaftliche Auseinandersetzung über die Geschichte der Juden in Belgien stark von dem Konflikt zwischen Katholiken und Liberalen beeinflusst<sup>15</sup>. Seit der Jahrhundertmitte erschienen verschiedene Studien über das »Wunder« von Cambron, bis hin zu einer Reihe von durchaus brauchbaren Aufsätzen in den »Annales du Cercle archéologique de Mons« gegen Ende des Jahrhunderts. Der Jurist Félix Hachez, der 1853 mit einer anti-jüdisch tendierenden Broschüre über die Juden des Hennegau den Reigen eröffnet hatte, legte 1897 eine wichtige Quellensammlung über das »Sakrileg« von Cambron vor<sup>16</sup>.

Im Vorfeld der Säkularfeiern des Brüsseler »Wundersakraments« 1870 spitzte sich der Konflikt mit den Liberalen zu. Die schon 1859 durch einen Aufsatz von C. van der Elst in der »Revue Trimestrielle« eröffnete Polemik gegen den Kult fand in dem Publizisten Charles Potvin ihren herausragenden Wortführer. Sie war auch insoweit erfolgreich, als die Feierlichkeiten schließlich abgesagt wurden; Hyacinthe De Bruyn, einer der schärfsten Gegner Potvins, wurde 1872 gerichtlich wegen seiner Ausfälligkeiten verurteilt. Zwei Jahre später erschien Potvins Sicht der Dinge in erweiterter Fassung noch einmal als Buch unter dem Titel »Le faux miracle du Saint-Sacrement à Bruxelles«, freilich ohne noch nennenswertes Aufsehen zu erregen<sup>17</sup>. Der Quellenanhang ist noch immer brauchbar, sollte aber zusammen mit den Anmerkungen von Stengers benutzt werden.

Der seit den 1880er Jahren zunehmende und nunmehr auch areligiös motivierte Antisemitismus ist auch in den Niederlanden an der Literatur zur mittelalterlichen Geschichte der Juden nicht spurlos vorübergegangen. Dennoch erschien seit 1883 (Émile Ouverleaux, »Notes et documents«) eine Vielzahl von beachtenswerten Beiträgen zur Quellenkunde, unter denen die Pionierstudie Henri Pirennes über die »Epistola ad ducissam Brabantiae« des Thomas von Aquin (1928) und die seit 1930 publizierten Aufsätze von Placide Lefèvre zur Brüsseler Hostienaffäre besonders hervorzuheben sind. Lefèvre faßte seine Ergebnisse im Jahre 1953 in einem ausführlichen Zeitschriftenbeitrag zusammen. In den nördlichen Niederlanden unternahm Jacob Zwartz 1929 den – kaum als

<sup>15</sup> REIFFENBERG, L'état politique 1830; dazu TOLLEBEEK, Schrijven 1995, S. 168 f.

<sup>16</sup> HACHEZ, Essai sur la residence 1953; DERS., Littérature 1897; vgl. TOLLEBEEK, Schrijven 1995, S. 171.

<sup>17</sup> Ebd., S. 172–175.

geglückt zu bezeichnenden – Versuch einer neuen Synthese (auch sein Projekt einer Quellenpublikation nach dem Vorbild der »Historischen Commission für Geschichte der Juden in Deutschland« kam nicht zustande<sup>18</sup>). Erst das auf zwei Bände angelegte Sammelwerk von H. Brugmans und A. Frank, von dem nur der erste Teil (bis ca. 1795) im Jahre 1940 noch erscheinen konnte, erfüllt diesen Anspruch in befriedigendem Ausmaß. Die der mittelalterlichen Geschichte (Dalberg) und Literatur (Bovenkerk) gewidmeten Beiträge<sup>19</sup> sollten jedoch schon bald durch die 1949 vorgelegte Dissertation von Jean Stengers überholt werden.

Stengers' Arbeit ist von der Kritik einstimmig als Meilenstein begrüßt worden. »L'étude de M. S. annule la littérature antérieure«, stellte J. Paquet in seiner Rezension in der »Revue d'Histoire Ecclésiastique« fest<sup>20</sup>. In der Tat steht die zuweilen etwas knapp ausgefallene Darstellung, die sowohl die südlichen Niederlande (einschließlich Luxemburg) als auch den Norden behandelt, auf einer breiten Quellenbasis; hinzu kommen eine gründliche Quellenkritik und zumeist ein sicheres Urteil, das in vielen Fällen noch immer Gültigkeit beanspruchen darf. Dies sei hier auch deshalb besonders hervorgehoben, weil die vorliegende Studie in Einzelfragen zu anderen Schlüssen kommt. Diese sind in der Regel auf die seit 1950 erzielten Erkenntnisfortschritte zurückzuführen; nur gelegentlich verdienen Stengers' Einschätzungen grundsätzliche Kritik.

Tollebeek hat in seinem Literaturbericht von 1983 auf verschiedene Lücken (»lacunes«) in Stengers' Abhandlung hingewiesen, die als Defizite zu bezeichnen sicher unangemessen wäre, die jedoch bei der weiteren Beschäftigung mit dem Thema zu berücksichtigen sind: So übersah Stengers beispielsweise die Existenz von Adversus-Judaeos-Traktaten in den südlichen Niederlanden und behandelte weitere Quellen zur Geschichte des christlich-jüdischen Verhältnisses nur cursorisch. Nach Ansicht von Tollebeek verdienen die Toponyme und die verschiedenen »Judaeus«-Personennamen bei Christen sowie die Frage nach jüdischen Niederlassungen in Flandern weitere Aufmerksamkeit. Hebräische Quellen wurden noch kaum studiert; auch über jüdische Gemeinden und Organisationsformen besteht demnach noch wenig Klarheit. Schließlich fordert Tollebeek eine Berücksichtigung des archäologischen und ikonographischen Materials<sup>21</sup>.

Seit der Schaffung einer neuen Arbeitsgrundlage durch Stengers ist die Forschung in vielen Details weitergekommen. Dies ist vor allem dem von israelischen Historikern deutscher Herkunft fortgeführten Projekt »Germania Judaica«

<sup>18</sup> ZWARTS, Hoofdstukken 1929 (dazu die Rezension von S. SEELIGMAN in Tijdschrift voor Geschiedenis 45, 1930, S. 70–74); DERS., Bronnenpublicatie 1925; dazu TOLLEBEEK, Schrijven 1995, S. 175 f., 182–185.

<sup>19</sup> Dazu ebd., S. 186 und SCHÖFFER, Inleiding 1995, S. 7 f.

<sup>20</sup> RHE 46, 1951, S. 262; vgl. TOLLEBEEK, Joden 1983, S. 13.

<sup>21</sup> TOLLEBEEK, Joden 1983, S. 15, 19, 22–27. Nicht alle von Tollebeek konstatierten offenen Fragen werden in der vorliegenden Arbeit beantwortet; ihre vollständige 'Abarbeitung' war auch nicht intendiert.

zu verdanken, dessen zweiter und dritter Band (über die Perioden von 1234 bis 1350 bzw. von 1350 bis 1520) auch die Orte mit jüdischer Bevölkerung in Luxemburg und den Niederlanden verzeichnen, »mit Ausschluß von Hennegau und Flandern, mit ihren französisch sprechenden Juden«<sup>22</sup>. Während *Germania Judaica* II, deren Vorarbeiten bis in die dreißiger Jahre zurückreichen, noch kaum über Stengers hinausgeht, erschließen die Ortsartikel von Hartog Beem, Ben Speet und C. L. Verkerk in *Germania Judaica* III auch bislang unberücksichtigte Archivalien; Gebietsartikel über »Geldern« sowie »Belgien und die Niederlande« aus der Feder von Gerard Venner werden im Teilband III/3 erscheinen<sup>23</sup>. Zu einzelnen Orten (Maastricht, Löwen, Nimwegen) gibt es außerdem seit den sechziger Jahren vertiefende Einzeluntersuchungen unter Berücksichtigung neuerer Quellenfunde<sup>24</sup>.

Für den heutigen Staat Niederlande liegt seit 1985 in hebräischer Sprache und seit 1992 auch in niederländischer Übersetzung ein Überblickswerk einschließlich eines Ortslexikons (»Pinkas«) zur Geschichte aller jüdischen Gemeinden vor. Dieses Werk widmet sich naturgemäß vor allem der neueren und neuesten Zeit; die Bemerkungen zum Mittelalter gehen nicht über den Forschungsstand hinaus und sind zudem teilweise mit Irrtümern behaftet. Eine verlässliche Orientierung bietet demgegenüber der das Mittelalter betreffende Beitrag von Ben Speet in einem 1995 vorgelegten Sammelwerk, das auf eine Initiative der »Commissie voor de Geschiedenis en de Cultuur van de Joden in Nederland« bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften der Niederlande zurückgeht. Die Herausgeber dieses Bandes beziehen sich ausdrücklich auf das Vorbild des unvollendet gebliebenen Projekts von Brugmans und Frank, indem sie den historischen Überblick auf Beiträge verschiedener Spezialisten aufteilen, um so ein vergleichbares Qualitätsniveau zu gewährleisten<sup>25</sup>.

Im Studienjahr 1981/82 legte Johan Tollebeek in Löwen eine umfangreiche Zulassungsarbeit über die Geschichte der Juden in Flandern, Brabant und Hennegau von ca. 1100 bis 1400 vor. Tollebeek beschreibt zunächst in zwei Teilen den »status quaestionis« in Quellen und Sekundärliteratur und widmet dann zwei

<sup>22</sup> GJ II/1, Vorwort, S. XI (man darf hinzufügen: unter Vernachlässigung auch des romanischen Südbrabant).

<sup>23</sup> Zu Luxemburg, vgl. GJ III/1, Art. Arlon, S. 24, Diedenhofen, S. 229, Echternach, S. 266, Grevenmacher, S. 470, Luxemburg, S. 764–768 (A. HAVERKAMP), sowie den Gebietsartikel GJ III/3, Luxemburg (G. MENTGEN; im Druck).

<sup>24</sup> Maastricht: BEEM / HEKKER, Joden in Limburg 1967; LEMMENS, Joods leven in Maastricht 1990. – Löwen: DEQUEKER, Joden te Leuven 1980; DERS., Mozaïekvloer 1984; DERS., Mozaïekvloer 1992. – Nimwegen: VAN AGT, Joodse gemeente 1969; COHEN, Some matters 1982; SPEET, Geldhandel 1984.

<sup>25</sup> SPEET, *Middeleeuwen* 1995; vgl. SCHÖFFER, *Inleiding* 1995, S. 3. Es sei darauf hingewiesen, daß die Grundlagen für Speets Beiträge im Rahmen von »*Germania Judaica* III« erarbeitet wurden. Die Kritik an Speets Beitrag im Rahmen der Rezension in *Studia Rosenthaliana* 30, 1996, S. 320–335 (H. P. SALOMON), hier S. 322, ist unangemessen und zeugt von mangelnden mediävistischen Fachkenntnissen.

»capita selecta« der Behandlung des Judenthemas im »Liber floridus« des Lambert von Saint-Omer († nach 1121) und im »Spiegel Historiael« des flämischen Dichters Jacob van Maerlant († um 1300), hier speziell in den Marienmirakeln. Hieraus sind mehrere Aufsätze hervorgegangen, unter denen besonders die Beiträge zur Historiographie und über den »Liber floridus« hervorzuheben sind<sup>26</sup>.

Mit seinen Schwerpunkten deutet das Werk von Tollebeek bereits einen Trend der jüngeren Forschung an, sich verstärkt dem Bild des Juden in nichtarchivalischen Quellen zuzuwenden. Hierzu gehören neben den Adversus-Judaeos-Texten vor allem Legenden und Exempel<sup>27</sup>, die didaktische und die historiographische Literatur<sup>28</sup> des Mittelalters. In diesem Zusammenhang ist die Nimwegener Dissertation von Nico Oudejans über den Juden als Typus in der mittelniederländischen Literatur (1984) zu nennen, die einen Schwerpunkt bei der Exempelliteratur setzt<sup>29</sup>. Die umfangreichste Textsammlung hat der Germanist Wolfgang Bunte seit 1989 in mehreren Bänden vorgelegt. Bunte hat sich vor allem zur Aufgabe gemacht, die oft nur sehr entlegen veröffentlichten Texte zu sammeln und zu übersetzen. Seiner Kompilation von Gedichtausschnitten, Legenden und Exempeln geht eine historische Einführung voran, die ebenfalls vor allem aus Quellentexten besteht, in der Darstellung allerdings noch viele Wünsche offenläßt<sup>30</sup>. In zwei weiteren Sammlungen trägt Bunte Disputationstexte mit Bezug zu den südlichen Niederlanden sowie mittelniederländische Bearbeitungen des »Vindicta Salvatoris«-Stoffes (über die Zerstörung Jerusalems im Jahre 70 nach Chr.) zusammen. Auch Bunte widmete dem flämischen Dichter Jacob van Maerlant einen ausführlichen Aufsatz<sup>31</sup>.

Für die Beurteilung des skizzierten Trends von historischer Warte aus ist festzuhalten, daß das sprachliche Kriterium »mittelniederländisch« notwendigerweise nur einen Teil der mittelalterlichen Texte zum Thema auswählt, andererseits aber auch eine Vielzahl aus dem 16. Jahrhundert. Es wird auch häufig nicht genügend reflektiert, daß es sich bei vielen der präsentierten Texte um Bearbeitungen nach lateinischen oder französischen Vorlagen handelt<sup>32</sup>. Ob sie irgendein Judenbild in ihrem Entstehungs- oder Rezipientenkreis abbilden, läßt sich daher kaum sagen (daß sie es ihrerseits beeinflussten, läßt sich allerdings unterstellen).

<sup>26</sup> TOLLEBEEK, Joden 1983; DERS., Schrijven 1995; DERS., Arbor mala 1986; vgl. auch DERS., Rodolphus 1984; DERS., Methodologische beschouwingen 1986; DERS., 'Over die joden' 1991.

<sup>27</sup> Dazu schon DE VOOYS, Middelnederlandse legenden 1926, mit vielen Textbeispielen; BOVENKERK, De joden gezien 1940.

<sup>28</sup> Vgl. auch VAN GERVEN, Traditie 1988, über Jan Boendale.

<sup>29</sup> OUDEJANS, De Jood 1984; vgl. DERS., De Jood 1984–85.

<sup>30</sup> BUNTE, Juden und Judentum 1989, S. 11–121. Gelegentlich fällt die Darstellung hinter das von Stengers Erreichte zurück, indem Fehler aus der älteren Literatur wiederholt werden. Zu einigen problematischen Wertungen siehe beispielsweise unten, S. 122 und 142.

<sup>31</sup> BUNTE, Juden und Judentum 1989; DERS., Religionsgespräche 1990; DERS., Zerstörung Jerusalems 1992; DERS., Jacob van Maerlant 1992.

<sup>32</sup> Überhaupt birgt der Ansatz die Gefahr, die bedauernswerte Trennung zwischen Flamen und Wallonen selbst in der Historiographie zu perpetuieren.

Ihre historische Bedeutung steht besonders in Regionen (wie Flandern) oder zu Zeiten (wie dem 15. Jahrhundert), in denen kaum oder gar keine Juden im weiteren Umfeld der Bearbeiter lebten, in Frage. Aufsätze von Maaïke Hogenhout-Mulder und Christine Stutvoet-Johanknecht zeigen, wie auf derartige Probleme sinnvolle Antworten gefunden werden können<sup>33</sup>.

Die vorliegende Untersuchung hat sich nicht mehr zum Ziel gesetzt, als das von Stengers bestellte Feld nach verschiedenen Seiten hin weiter auszudehnen<sup>34</sup>, und versteht sich nicht als Synthese, sondern als eigenständiger Diskussionsbeitrag. Ihre wichtigsten methodischen Anregungen verdankt sie der neueren deutschen Forschung zur Geschichte der Juden im Mittelalter, zum Teil auch den Beiträgen – sofern sie dem Verfasser sprachlich zugänglich waren – israelischer Historiker, die an dem Großprojekt »Germania Judaica« beteiligt sind<sup>35</sup>. Die Zusammenarbeit mit Fachkolleginnen und -kollegen im Rahmen des DFG-Sonderforschungsbereichs 235 »Zwischen Maas und Rhein« erwies sich hierbei als großer Vorteil. In der raumbezogenen Arbeitsperspektive des SFB und seines Teilprojekts C 1 »Zur Geschichte der Juden« gewinnt die Untersuchung der niederländischen Territorien ihre wesentlichen Fragestellungen, von denen einige hier genannt seien: Welche Phänomene können z. B. als für den Kulturraum der Niederlande spezifisch gelten? Hatten die wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Kontakte der Niederlande zu den westlichen *regna* einen nachweisbaren Einfluß auf die rechtliche Lage oder die Lebensbedingungen der Juden oder überwogen die Einflüsse aus den niederrheinischen Gebieten? Welche Rolle spielte die Sprachgrenze für jüdische Migrationsbewegungen? Umgekehrt vertieft die vorliegende Studie einzelne Fragestellungen am Beispiel der Niederlande, die auch für die weitere Erforschung der Nachbarregionen aufschlußreich sein dürften. Dazu gehören beispielsweise die Zusammenhänge zwischen spätmittelalterlichem Antijudaismus und Wandlungen innerhalb der christlichen Religiosität.

Die methodischen Überlegungen von Alfred Haverkamp zur Siedlungsgeschichte der mittelalterlichen Juden – sie knüpfen an Forderungen deutsch-jüdischer Historiker der Zwischenkriegszeit an<sup>36</sup> – sind in Franz-Josef Ziwes' streng nach den Leitbegriffen Raum und Herrschaft durchgeführten »Studien zur Ge-

<sup>33</sup> HOGENHOUT-MULDER, *Legende* 1985; STUTVOET-JOHANKNECHT, *Teken van begriip* 1986.

<sup>34</sup> Die von SCHUT, *Schema voor bronnenonderzoek* 1986, S. 92 f. geäußerte Ansicht, das Archivmaterial zur Geschichte der Juden in den Niederlanden sei für die Zeit bis ca. 1579 zur Genüge bekannt, war – wie die vorliegende Studie zeigen dürfte – unrichtig.

<sup>35</sup> Die hier und dort anzutreffenden hebräischen Namen und Ausdrücke sollen nicht den Eindruck erwecken, der Verfasser verfüge über mehr als rudimentäre Kenntnisse dieser Sprache. Die Schwierigkeiten im Umgang mit umfangreicheren hebräischen Quellen lassen sich vorläufig nur in der Kooperation von (im erweiterten Sinne) landesgeschichtlich arbeitenden Historikern mit judaistisch geschulten überbrücken.

<sup>36</sup> HAVERKAMP, *Siedlungs- und Migrationsgeschichte* 1995; DERS., *Concivilitas* 1996, S. 108–112, bes. S. 111; DERS., *Settlement* (im Druck); jeweils unter Hinweis auf Eugen Täubler.

schichte der Juden im mittleren Rheingebiet« beispielhaft umgesetzt worden<sup>37</sup>. Für die Niederlande ist ähnliches aufgrund der geringeren Zahl an Quellen nur bedingt möglich; dennoch lassen sich Aussagen im Hinblick auf die das jüdische Siedlungsgefüge beeinflussenden Faktoren treffen (Teil I). Dies wird erleichtert durch die kartographische Methode, die nicht nur der Veranschaulichung, sondern als analytisches Hilfsmittel dient. Entscheidende Anstöße für die Analyse der innerjüdischen Organisationsstrukturen gehen aus von den Forschungsbeiträgen Israel Yuvals und den Vorarbeiten Yacov Guggenheims zum dritten Teilband von *Germania Judaica* III.

Dem Geldhandel der Juden in den mittelalterlichen Niederlanden hat bereits Stengers einige Seiten gewidmet; 1984 publizierte Ben Speet einen aus Nimwegener Material erarbeiteten Aufsatz hierzu<sup>38</sup>. Die in der vorliegenden Arbeit zu diesem Thema vorgenommenen Ergänzungen sind in der Methode angeregt durch Veröffentlichungen von Franz Irsigler, Michael Toch, die jüngst erschienene Arbeit von Thomas Bardelle sowie durch den Austausch mit Winfried Reichert, der die Siedlungsgeschichte der Lombarden in den »Niedereren Landen« zum Gegenstand seiner Habilitationsschrift gemacht hat, und mit Annegret Holtmann, die an der Auswertung eines umfangreichen hebräischen Rechnungsbuches aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts arbeitet (vgl. Teil II).

Haverkamps grundlegende Studie über die Judenverfolgungen zur Zeit des »Schwarzen Todes« hat aufgezeigt, daß die politisch-herrschaftliche Ebene auch auf dem komplizierten Feld der christlich-jüdischen Beziehungen und des Antijudaismus im Mittelalter unbedingt in die Betrachtung einbezogen werden muß; die umfassende Untersuchung von Gerd Mentgen über die Juden im mittelalterlichen Elsaß beweist die Fruchtbarkeit des Ansatzes noch einmal im Detail<sup>39</sup>. Die vorliegende Arbeit schlägt diesen Weg auch für die Verfolgungen von 1309 und 1349/50 in den Niederlanden ein und kommt hier zu neuen Lösungsvorschlägen (Teil III).

Angeregt durch den Trend – Jan van Herwaarden hat ihn etwas überspitzt als »Opmars der medio-neerlandici« bezeichnet<sup>40</sup> –, die Kulturgeschichte der mittelalterlichen Niederlande ausgehend von literaturhistorischen Gegenständen und Fragestellungen zu betrachten, wird in Teil IV verstärkt von Legenden und Exempeln die Rede sein. Dabei wird im Gegensatz zur bislang überwiegenden Betrachtungsweise nicht die Frage nach dem darin vermittelten (oder gar 'reflektierten') »Judenbild« das Hauptaugenmerk erhalten, sondern seine theologische Genese und die Formen seiner Verbreitung im Raum. Auf diesem Weg lassen

<sup>37</sup> ZIWES, *Mittl. Rheingebiet* 1995; vgl. zur Siedlungsgeschichte auch MENTGEN, *Elsaß* 1995, S. 25–76; weiterführende Überlegungen zum Thema »Migration« ebd., S. 77–123 und bei BURGARD, *Migration* 1992.

<sup>38</sup> SPEET, *Geldhandel* 1984.

<sup>39</sup> HAVERKAMP, *Judenverfolgungen* 1981 (Ndr. 1997); MENTGEN, *Elsaß* 1995, S. 363–385.

<sup>40</sup> VAN HERWAARDEN, *Opmars* 1994, eine Sammelrezension zu den ersten Bänden der Reihe »Nederlandse cultuur en literatuur in de middeleeuwen«.

sich über die Trägergruppen so mancher Vorstellung, die als 'volkstümlicher Aberglaube' mißverstanden wurde, sowie über deren Verbreitungswege genauere Aussagen machen.

## I. Zur Siedlungsgeschichte der Juden im niederländischen Raum

Unter der einleitend skizzierten raumbezogenen Perspektive und Problemstellung dieser Arbeit wird es zunächst notwendig sein, die Niederlassungen von Juden in den spätmittelalterlichen Niederlanden möglichst präzise zu verorten. Dabei sind die Binnengliederung des Untersuchungsraumes – demographisch, wirtschaftlich und herrschaftlich – und die damit gegebenen Rahmenbedingungen für eine Entfaltung jüdischen Lebens zu berücksichtigen.

Eng mit dem Begriff der Siedlungsgeschichte verknüpft sind Migrationsvorgänge. Wir werden nach der Herkunft der niederländischen Juden und nach ihren Orientierungspunkten inner- und außerhalb dieses Raumes zu fragen haben. Daneben sind aber auch die herrschaftlich beeinflussten Gestaltungsfaktoren – soweit dies die schmale Quellenbasis überhaupt zuläßt – zu berücksichtigen: die Rechtsstellung der Juden sowie ihre Einbindung in landesherrliche Interessen und Absichten. Daß die religiöse Minderheit trotz solcher Abhängigkeiten weiterhin um eine eigenständige, möglichst autonome Gestaltung ihres Gemeindelebens bemüht blieb, wird die Analyse einer hebräischen Quelle aus der Zeit um die Wende zum 14. Jahrhundert zeigen.

### 1 Überblick: Die Entwicklung des jüdischen Siedlungsgefüges zwischen dem 13. und 15. Jahrhundert

Im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen stehen die drei Fürstentümer Geldern, Brabant und Hennegau. Dies hat den Grund, daß sich einzig hier in nennenswerter Zahl Juden während des Mittelalters niedergelassen haben, wie dies schon Jean Stengers gezeigt hat. Entsprechend habe ich auch meine eigenen Bemühungen bei der Suche nach weiteren Belegen für solche Siedlungen auf die Quellenbestände dieser Landesherrschaften konzentriert, natürlich ohne die anderen ganz zu vernachlässigen: Eine große Zahl von Findbüchern und Quellenpublikationen wurde jedenfalls überprüft mit dem Ergebnis, daß die Grafschaften Loon, Namur<sup>1</sup>, Flandern<sup>2</sup>, Holland<sup>3</sup>, Seeland<sup>4</sup> und Friesland<sup>5</sup> hier weitgehend außer Betracht bleiben können.

---

<sup>1</sup> Vgl. GÉNICOT, *L'économie rurale namuroise I-II*, 1974–75; DERS., *La crise agricole 1970*, S. 89, Anm. 134 erwähnt einen Jean de le Juverie aus Namur, der Ausdruck bezeichnet aber wohl keine Judengasse, vgl. unten, S. 26 mit Anm. 90.

<sup>2</sup> Vgl. STENGERS, *Juifs 1950*, S. 87–89, Anm. 23. In Saint-Omer gab es vor 1488 allerdings eine »ehemalige« *rue des Juys*; vgl. BLUMENKRANZ, *Art et Archéologie* 1980, S. 376. KOHN, *France du Nord* 1988, S. 5, Anm. 16, schreibt, daß die hebräische Hs. *Città del Vaticano, Bibliotheca Apostolica Vaticana*, Eln 361, um 1342 in Flandern entstanden sei. Dieser Irrtum beruht auf dem Katalog von ALLONY / LOEWINGER, *List of Photocopies III*, 1968, S. 53 Nr. 361: Dort steht פלר״ס, die Handschrift selbst gibt פלר״ס, d. h. Palermo, als Entstehungsort an. Für die Überprüfung dieser Angaben danke ich Israel J. Yuval, Jerusalem.

<sup>3</sup> Vgl. unten, S. 113, 219, 220 und 395 f.

Diese Beschränkung hat, abgesehen von den arbeitsökonomischen Vorteilen, auch einen Grund in der Anlage und Struktur dieser Arbeit. So schien es mir wichtiger, diejenigen Gebiete, in denen bekanntermaßen Juden siedelten, auf einer verbesserten Quellengrundlage vergleichend untersuchen zu können, als eine unübersehbare Zahl von Archivbeständen in der Hoffnung auf die zufällige Erwähnung eines vereinzelt Juden oder einer Judengasse durchzuarbeiten. Angesichts der in Belgien und den Niederlanden vergleichsweise gut erforschten Stadtgeschichte wären zumindest hier und da einige Hinweise in der Literatur zu erwarten gewesen; da solche bis auf wenige Ausnahmen nicht vorliegen<sup>6</sup>, erschien dieses Vorgehen gerechtfertigt.

Bei der zeitlichen Einteilung, die ab 1250 in Abständen von jeweils einem halben Jahrhundert erfolgt, schließe ich mich an das bewährte Schema an, das in den Dissertationen von Franz-Josef Ziwes, Gerd Mentgen und Thomas Bardelle zu den Juden im mittleren Rheingebiet, im Elsaß bzw. in Savoyen-Piemont der Beschreibung und kartographischen Darstellung der jeweiligen Siedlungsentwicklung zugrunde liegt und das dort auch bereits mit einleuchtenden Argumenten begründet worden ist<sup>7</sup>. Da für viele Niederlassungen der Juden in unseren Untersuchungsgebieten nur wenige Quellen zur Verfügung stehen, dürfen die Zeitschnitte weder zu eng noch zu weit auseinander liegen, um eine Verzerrung des Kartenbildes in Richtung einer übermäßigen Diskontinuität oder aber einer nur suggerierten Dauerhaftigkeit der Ansiedlungen zu vermeiden. Zumindest die Schnitte bei 1300 und 1350 fallen außerdem mit größeren Zäsuren auf der ereignisgeschichtlichen Ebene zusammen, die das jüdische Siedlungsgefüge beeinflusst haben: die Vertreibungen aus England (1290) und Frankreich (1306) sowie die schweren Verfolgungen zur Zeit des »Schwarzen Todes« (1348–50).

Einer vor allem bei Ziwes entwickelten Leitlinie folge ich darüber hinaus, wenn ich den Zeugnissen für gemeindliche Institutionen – vor allem Friedhöfe und Synagogen – im folgenden besondere Aufmerksamkeit widme, die auch bei

<sup>4</sup> Die Namen dieser »Länder (מדינות)« finden sich allerdings auch in späten Abschriften der Memorbücher (Martyrologium, Hg. SALFELD 1898, S. 78 / 270); diese müssen mit Skepsis betrachtet werden; vgl. unten, S. 220. Die Brüder Andreas und Petrus de Zelandia, die 1350 ein Haus im Kölner Judenviertel bezogen (vgl. KOBER, Grundbuch 1920, S. 95 f.), waren sicher keine Juden, wie STENGERS, Juifs 1950, S. 152, und BECKER, Smouzegangen 1981, S. 90, behaupten. Eine Wiederbesiedlung des Viertels durch Juden erfolgte erst ab 1372. In der Zeit nach dem »Schwarzen Tod« wohnten in den meisten Judenvierteln mehr Christen als zuvor; dazu die Hinweise bei HAVERKAMP, Quarters 1996, S. 21 f.

<sup>5</sup> Auch Friesland wird in einem späten Memorbuch genannt; vgl. unten, S. 220, Anm. 186. Im Jahre 1286 sollen hier laut ZUNZ, Synagogale Poesie 1855, S. 33, Juden ermordet worden sein, wofür jedoch eine Quelle weder angegeben noch auffindbar ist; vgl. GJ II/2, Art. Niederlande, S. 587, Anm. 2.

<sup>6</sup> Etwa bei BLOK, Geschiedenis I, 1910, S. 213 (Leiden).

<sup>7</sup> ZIWES, Mittl. Rheingebiet 1995, S. 20 f.; MENTGEN, Elsaß 1995, S. 25 f.; BARDELLE, Transit- und Brückenland 1998, S. 24. Vgl. demnächst die Dissertation von HOLTSMANN, Grafschaft Burgund 2000, Kap. II, und die bewußt vergleichbar angelegte Siedlungsgeschichte der lombardischen Geldleiher in der Habilitationsschrift von REICHERT, Lombarden 1996.

einer insgesamt vergleichsweise dürftigen Quellenlage wichtige Aufschlüsse über das interne Zentralitätsgefüge der Judensiedlungen in einer Region bieten können<sup>8</sup>.

### 1.1 Spuren bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts

Jüdische Niederlassungen im Untersuchungsraum sind, wie schon in der Einleitung angedeutet, erst seit dem 13. Jahrhundert nachweisbar. Mindestens seit dem 11. Jahrhundert lassen sich dagegen Judensiedlungen im rheinischen Köln<sup>9</sup> und in Nordfrankreich, hier namentlich in den Städten der Champagne<sup>10</sup> und im normannischen Rouen<sup>11</sup>; sicher belegen. Von der »schönen Stadt« Köln wird in dem Salomo bar Simson von Mainz zugeschriebenen hebräischen Bericht über die Verfolgungen des Ersten Kreuzzugs 1096 gesagt, daß sich dort die jüdischen Gelehrten versammelten, um Recht zu sprechen »für alle unsere in allen Enden verstreuten Brüder«<sup>12</sup>. Eine überregionale Bedeutung entwickelte auch Rouen, zumal auch als Brückenkopf für die im späten 11. Jahrhundert einsetzende jüdische Siedlungstätigkeit in England<sup>13</sup>. Bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts bemühte sich Abt Petrus von Cluny, die innerjüdische Autorität dieser Gemeinde verächtlich zu machen (und nennt sie dabei in einem Atemzug mit dem mediterranen Zentrum Narbonne)<sup>14</sup>. Was die Champagne angeht, so erlangte die Judenschaft dieser Region im gleichen Zeitraum vor allem durch Salomo b. Isaak (Raschi) von Troyes (ca. 1040–1105)<sup>15</sup> und seine Schüler eine überragende Stel-

<sup>8</sup> ZIWES, Mittl. Rheingebiet 1995, S. 65–97. Vgl. jetzt auch BARZEN / BURGARD / KOSCHE, Hierarchy (im Druck).

<sup>9</sup> GJ I, Art. Cöln, S. 69–85; vgl. ASARIA, Juden in Köln 1959; KOTTENHOFF, Niederrhein 1988, S. 9–11. Die vielfach angeführten Quellen aus dem Codex Theodosianus (C.Th. 4.16.8 und 3.18.8) aus den Jahren 321 und 331 beweisen nicht zwingend eine Judengemeinde schon in der Spätantike. Die Frage einer Kontinuität jüdischer Ansiedlung in Köln seit der Spätantike hat neuerdings SCHÜTTE, Almemor 1998, S. 189, auf der Grundlage seiner Interpretation der archäologischen Befunde neu aufgerollt (eine ausführliche Darstellung seiner Argumentation ist im Druck); vgl. dazu auch künftig die Trierer Dissertation von Matthias SCHMANDT.

<sup>10</sup> Zur frühen Geschichte dieser Judenschaft vgl. SCHWARZFUCHS, France 1966; BARON, Rashi 1941. AGUS, Urban Civilization I, 1965, S. 1–52, und zukünftig die Studie von Sonja BENNER und Alexander REVERCHON, Geschichte der Juden in der Grafschaft Champagne im Mittelalter.

<sup>11</sup> Dazu die – freilich in manchen Punkten umstrittene – Arbeit von GOLB, Juifs de Rouen 1985.

<sup>12</sup> Hebräische Berichte, Hg. NEUBAUER / STERN 1892, S. 17 / 116.

<sup>13</sup> Vgl. HYAMS, Jews of Medieval England 1996, S. 177, unter Bezug auf Norman Golb: »Pending refutation, Rouen must be taken very seriously as a Jewish centre. If so, we can talk no longer merely of an Anglo-Jewry before 1204. We have to deal perhaps with something considerably more involved and much closer to a single Anglo-Norman community [...]«

<sup>14</sup> Petrus Venerabilis, Adversus Judaeos, CCCM 58, 1985, S. 70 (vgl. MIGNE PL CLXXXIX, 1854, Sp. 560): *Sed non ego, ut aliquid ridendum ponam, regem illum suscipiam quem quidam tuorum apud Narbonam Galliae urbem, alii apud Rothomagum se habere fatentur.*

<sup>15</sup> Die Literatur über Raschi ist ausufernd. Hier sei nur auf den Sammelband Rashi 1040–1990, Hg. SED-RAJNA 1993, und auf die knappe Darstellung von SCHWARZFUCHS, Rashi de Troyes 1991, hingewiesen. Der Forschungsstand zur jüdischen Siedlungsgeschichte in der Champagne ist unbefriedigend; zur Orientierung siehe oben, Anm. 10 sowie GROSS, Gallia Judaica 1879 (Ndr. 1969) und NAHON, Les communautés 1974.

lung in der Gelehrtenwelt des mitteleuropäischen Judentums. Wie im Rheinland, so befanden sich auch in Nordfrankreich die seit dem 11. Jahrhundert wichtigsten Judengemeinden überwiegend in Bischofs- bzw. Kathedralstädten.

Von alledem scheinen die niederländischen Gebiete ganz unberührt geblieben zu sein. Nur vereinzelt führen verwischte Spuren auch in unseren Untersuchungsraum. Dazu gehört die Geschichte des Jakob ben Jekutiel von Rouen, die in der Handschrift Parma, De Rossi 563, aus dem 13. Jahrhundert überliefert ist<sup>16</sup>. Den Ausgangspunkt für diese Erzählung bildet eine Verfolgung in Rouen im Jahre 1007 (= 4767 nach jüdischer Zeitrechnung), die König Robert der Fromme von Frankreich veranlaßt haben soll. Sein Versuch, die dortigen Juden zwangsweise zu taufen, stünde in zeitlichem Zusammenhang mit einer Reihe von Nachrichten über antijüdische Maßnahmen bzw. Übergriffe vor allem in Ostfrankreich, daneben aber auch mit der vorübergehenden Ausweisung der Juden aus der Kathedralstadt Mainz durch König Heinrich II. im Jahre 1012<sup>17</sup>. Möglicherweise haben diese Ereignisse mit den im Abendland um diese Zeit aufkommenden Häresien oder doch Häresieängsten zu tun<sup>18</sup>; vielleicht muß der Kontext noch weiter im Sinne einer Art von Christianisierungsschub begriffen werden, der z. B. auch in der Gottesfrieden-Bewegung zum Ausdruck kam<sup>19</sup>. Bei Ademar von Chabannes und Radulfus Glaber werden von Endzeitängsten gespeiste Gerüchte überliefert, die Juden des Abendlandes hätten die Zerstörung der Jerusalemer Grabeskirche (1009) angezettelt<sup>20</sup>. Wesentlich für unseren Zusammenhang ist lediglich, daß Jakob ben Jekutiel sich nach seiner Reise zum Papst, bei dem er ein an die Bulle »Sicut Iudaeis« anklingendes Mandat gegen Zwangstaufen erwirkte<sup>21</sup>, zunächst nach »Lothringen« begab, um von dort ungefähr 1023 zusammen mit etwa 30 Glaubensgenossen auf Einladung des Grafen von Flandern nach Arras (אָרָאָס) zu ziehen. Dort starb er drei Monate später und wurde in Reims auf dem jüdischen Friedhof beigesetzt.

Der Wert dieser Quelle, die Robert Chazan noch zuversichtlich als »personal or family biography« bezeichnet hatte<sup>22</sup>, ist von Kenneth Stow erheblich in

<sup>16</sup> Abdruck nach Mikrofilm in STOW, 1007 Anonymous 1984, S. 67–71; Edition bei BERLINER, Ozar Tov IV, 1878, S. 46–48; HABERMAN, Sopher Geserot 1945, S. 19–21; eine neue Ausgabe bietet Norman GOLB in der hebräischen Fassung seines Buches über Rouen, eine französische Übersetzung in DERS., Juifs de Rouen 1985, S. 46–49.

<sup>17</sup> CHAZAN, Initial Crisis 1970–71, S. 101–105; vgl. die folgende Anm.

<sup>18</sup> Ebd., S. 111–113, sowie ausführlich LOTTER, Vertreibung 1999.

<sup>19</sup> So LIEBESCHÜTZ, Synagoge und Ecclesia 1983, S. 95–111.

<sup>20</sup> CALLAHAN, Ademar of Chabannes 1995, passim; MENTGEN, Mittelrhein-Mosel-Gebiet 1996, S. 55 f., Anm. 114.

<sup>21</sup> Vgl. die Angaben bei SIMONSOHN, Apostolic See I, 1988, S. 34 Nr. 35. Die früheste päpstliche Schutzbulle mit der Feststellung *Sicut Iudaeis non debet esse licentia quicquam in synagogis suis ultra quam permittitur lege presumere, ita in his quae eis concessa sunt nullum debent praeiudicium sustinere*, datiert von Juni 598 und stammt von Gregor I.; ebd., S. 15 f. Nr. 19. Der Schutz vor Zwangstaufe wurde erst später zu einem Grundbestandteil der *Sicut-Iudaeis*-Bullen; zu ihrer Geschichte siehe GRAYZEL, The Papal Bull 1962.

<sup>22</sup> CHAZAN, Initial Crisis 1970–71, S. 105; vgl. auch EJ VI, Berlin 1930, Sp. 1032 (WISCHNITZER / POSENER).

Zweifel gezogen worden. Stow vermutet in der Erzählung eine Parabel des 13. Jahrhunderts, die auf einer neuen jüdischen Einschätzung der Vorteile päpstlichen Schutzes gegenüber den sich zunehmend unberechenbar gebärdenden weltlichen Fürsten beruhte. Eine derart positive Würdigung des Papsttums durch die Juden bereits im 11. Jahrhundert hält er für ebenso anachronistisch wie einige Details der Erzählung<sup>23</sup>. Man könnte hinzufügen, daß eine Ansiedlung von Juden in Flandern von keiner anderen Quelle bestätigt wird<sup>24</sup>. Problematisch erscheint jedoch das nur aus der Kritik am »Anonymus von 1007« abgeleitete Bemühen, alle lateinischen Nachrichten über Verfolgungsmaßnahmen des beginnenden 11. Jahrhunderts als unglaubwürdige Fabeln abzutun<sup>25</sup>. Ohne auf Stows gesamte Argumentation näher eingehen zu können<sup>26</sup>, sei doch hier an der Möglichkeit festgehalten, daß hinter der späteren Parabel eine ältere, durchaus auf historischen Gegebenheiten fußende Überlieferung stand. Die Geschichte wirft damit in dieser quellenmäßig schlecht erhellten Zeit ein kurzes Schlaglicht auf die Rolle des nordfranzösischen Judentums auch für die nordöstlich angrenzenden Gebiete.

Hiervon zeugen übrigens auch manche der sogenannten *Adversus-Judaeos*-Traktate des 12. Jahrhunderts, freilich nur auf sehr indirekte Weise. So will Odo, Abt von St. Martin in Tournai und später Bischof von Cambrai (ca. 1050–1113), im Jahre 1106 auf der Durchreise in Senlis eine Disputation mit einem Juden geführt haben, die er zur Grundlage seiner »*Disputatio contra Judeum Leonem nomine de adventu Christi filii dei*« machte. Thema und Argumentation sind allerdings von Anselm von Canterburys Problemstellung des »*Cur deus homo*« (1098) beeinflusst, und Odo macht in der Einleitung zu seinem Dialog deutlich, daß dieser wohl stärker von zeitgenössischen innerchristlichen Fragen als von

<sup>23</sup> STOW, 1007 Anonymous 1984, bes. S. 26–33. Skeptisch äußerte sich auch STENGERS, *Juifs* 1950, S. 85 f., Anm. 17; dagegen hielt BARON, *Social and Religious History* IV, 1957, S. 265, Anm. 74 die Überlieferung für glaubhaft. Ungenau BUNTE, *Juden und Judentum* 1989, S. 67.

<sup>24</sup> Auch nicht im 13. Jahrhundert, wie STOW, 1007 Anonymous 1984, S. 31 unter Hinweis auf Stengers behauptet, bei dem davon ebensowenig die Rede ist wie von einer jüdischen Anwesenheit in Brabant im 11. Jahrhundert (ebd.)!

<sup>25</sup> Eine dieser Geschichten, die des Radulfus Glaber über Sens, wird durch ein Responsum des R. Jakob Tov-Elem (Bonfils; Hg. AGUS, *Democracy* 1952–53, S. 174) und – wie HIRSCHMANN, *Stadtplanung* 1998, S. 178 jetzt festgestellt hat – durch weitere lokale Nachrichten bestätigt. Das Responsum bezieht sich demnach eindeutig auf die Zerstörung einer »Kirche« in Sens (CLUSE, *Stories* 1995, S. 409 mit Anm. 39 ist entsprechend zu korrigieren). Neuerdings hat LANDES, *Massacres* 1997, argumentiert, daß die üblicherweise als Fabeln abgetanen Nachrichten bei Glaber auch durch die handschriftliche Überlieferung der Chronik des Adhemar von Chabannes sowie der Annalen von Saint-Martial in Limoges eine Bestätigung erfahren (siehe jedoch auch die Antwort von STOW, *The Avignonese Papacy* 1997, im selben Sammelband S. 276–278, Anm. 6). Vgl. zu Adhemar von Chabannes in diesem Zusammenhang CALLAHAN, *Ademar of Chabannes* 1995, bes. S. 24.

<sup>26</sup> Vgl. die Rezension seines Buches in: *Speculum* 62, 1987, S. 728–731 (R. CHAZAN).

genuin christlich-jüdischen Streitpunkten angeregt war<sup>27</sup>. Auch Gilbert Crispin, Abt von Westminster und ein Schüler Anselms, schrieb einen »Dialogus«, der sich auf ein wirklich gehaltenes Religionsgespräch beziehen soll. In Flandern schrieb diesen Traktat Lambertus, Kanoniker zu St.-Omer (ca. 1050–nach 1121), in seinem »Liber floridus« ab, nebst Auszügen aus den einschlägigen Werken Isidors von Sevilla und Odos von Cambrai sowie kürzeren, die heilsgeschichtliche Rolle der Juden betreffenden Texten, auf die noch zurückzukommen sein wird<sup>28</sup>. Außer im Florilegium des Lambertus wird den Juden noch in einer Reihe von Texten unseres Untersuchungsraums Aufmerksamkeit geschenkt; so etwa in der anonymen Schrift »Status imperii iudaici«, die im zweiten Drittel des 12. Jahrhunderts in Flandern entstanden sein dürfte und sich unter christlicher Perspektive mit dem Judentum bis zur Zerstörung des Tempels im Jahre 70 n. Chr. und seinem seitherigen heilsgeschichtlichen Status widmet<sup>29</sup>. Der Autor der Egmonder Klosterannalen – um den Blick einmal nach Norden zu wenden – trug ebenfalls um die Jahrhundertmitte gleich drei die Juden betreffende Geschichten in sein Werk ein; eine davon will der Mönch von einem Regensburger Konvertiten persönlich gehört haben<sup>30</sup>. Unter anderem bemerkt der Annalist, daß um diese Zeit »die in der Rheingegend gelegenen Städte des Ostfränkischen Reiches voll von Judengemeinden (*synagogae Iudeorum*)« gewesen seien – im Gegensatz, so darf man wohl ergänzen, zu seiner eigenen Heimat<sup>31</sup>.

Konkretere Bezüge zu dieser Welt des rheinischen Judentums weisen die Biographie und literarische Tätigkeit des Abtes Rudolf von Sint-Truiden auf. Nach Aussage der »Gesta abbatum Trudonensium« soll dieser, als er noch Abt von St. Panthaleon zu Köln war (1121–23), bereits in taktvoller Weise Religionsgespräche mit Juden geführt haben<sup>32</sup>. Als er gegen Ende seines Lebens schwer erkrankt

<sup>27</sup> MIGNE, PL CLX, 1854, Sp. 1103–1112, hier Sp. 1103; nachgedruckt und übersetzt in BUNTE, Religionsgespräche 1990, S. 18–49; vgl. ABULAFIA, Christians and Jews 1995, S. 84 und 158, Anm. 33; DIES., Christian imagery of Jews 1989, S. 385; SCHRECKENBERG, Adversus-Judaeos-Texte II 1988, S. 53–55.

<sup>28</sup> Ebd., S. 67 f.; DEROLEZ, Lambertus 1978; TOLLEBEEK, De joden 1981–82, Teil III, und bes. DERS., Arbor mala 1986; vgl. unten, S. 310 f. – Nach BUNTE, Juden und Judentum 1989, S. 68, soll Walter von Châtillon als Dompropst in Tournai 1160 einen Adversus-Judaeos-Text herausgegeben haben »mit dem Ziel, den Pöbel gegen sie aufzuhetzen« (vgl. fast wörtlich CARMOLY, Essai 1841, S. 45). Walter war indes nie Dompropst in Tournai (STENGERS, Juifs 1950, S. 84, Anm. 17 und SCHRECKENBERG, Adversus-Judaeos-Texte II 1988, S. 334 f.); auch aus der von Bunte angegebenen Belegstelle, VAN ACKER, Latijnse literaire cultuur 1982, S. 333, geht dies nicht hervor. Zu den Intentionen Walters und zum Stellenwert seiner Schrift vgl. jetzt SCHRECKENBERG, a.a.O., S. 339 f.

<sup>29</sup> Status imperii iudaici, Hg. HAMMER / FRIEDMAN 1946–47; vgl. TOLLEBEEK, Arbor mala 1986, S. 7; GÉNICOT / TOMBEUR Index III/2, S. 293.

<sup>30</sup> Annales Egmondani, MGH SS XVI, S. 454 f., 457–460 / Hg. OPPERMAN, Fontes 1933, S. 149–151, 159; vgl. unten, S. 358, und HAVERKAMP, Baptized Jews (im Druck).

<sup>31</sup> MGH SS XVI, S. 458: *In civitatibus orientalis Franciae circa Rhenum constitutis habundant synagogae Iudeorum*; zur Siedlungsgeschichte der Juden im Rheinland zu dieser Zeit vgl. neben GJ I v. a. ZIWES, Mittl. Rheingebiet 1995, S. 21–24.

<sup>32</sup> MGH SS X, S. 304: *Cum Iudeis frequenter lene habebat colloquium, non disceptando neque exprobando, sed duritiam cordis eorum palpatu et fricatione qua opus erat emolliendo; quam*

war, wurde er in Lüttich von einem Arzt namens Moyses – in der Chronik als *medicus peritus* gekennzeichnet – behandelt, der sicherlich Jude war, aber wohl kaum aus Lüttich gestammt haben dürfte<sup>33</sup>. Rudolf hatte 1121 auch die Abtei Deutz besucht und war dort Abt Rupert begegnet, den er später ermunterte, seinen »Anulus sive dialogus inter Christianum et Judaeum« zu vollenden<sup>34</sup>. In Rudolf fand Rupert offenbar einen Gelehrten, dessen Schriften nicht nur der innerchristlichen Festigung dienten, sondern als Gegenstück zu einer tatsächlich vorhandenen Bereitschaft zu offenen Gesprächen mit Juden fungierten<sup>35</sup>, und der ihm insofern geistesverwandt war. Ob Rudolfs eigene Schrift »De virginitate Mariae« sich auch mit jüdischen Einwänden gegen die Inkarnation auseinandersetzt, ist nicht ganz auszuschließen, aber unwahrscheinlich; der Gegner des Rechtgläubigen wird in dieser Disputation als »Haereticus« bezeichnet<sup>36</sup>. Wie in den Traktaten der nordfranzösischen 'Schule' (Anselm, Gilbert Crispin, Odo von Cambrai) verdeutlicht diese Austauschbarkeit der Rolle des 'Zweifelnden' den engen Konnex zwischen aktuellen Fragen einer rationalen Beschreibung von Glaubenswahrheiten und der Wahrnehmung einer 'jüdischen' Herausforderung in der »Renaissance des 12. Jahrhunderts«<sup>37</sup>. Daß *Judaeus* gerade in Texten niederländischer Provenienz leicht durch *haereticus* ersetzt werden konnte, zeigt aber wohl auch, daß hier eine derartige jüdische Herausforderung kaum eine Rolle spielte.

## 1.2 Die südlichen Niederlande im 13. Jahrhundert

Weisen die zuvor genannten Quellen noch einen weitgehend akademischen Charakter auf, womit sie weder für tatsächlich gehaltene Religionsgespräche noch

---

*ob rem ita amabatur ab eis, ut etiam mulieres eorum irent videre eum et alloqui*; vgl. TOLLEBEEK, Rodulphus 1984, S. 331; BUNTE, Religionsgespräche 1990, S. 81.

<sup>33</sup> MGH SS X, S. 332; TOLLEBEEK, ebd.; BUNTE, ebd.; vgl. STENGERS, Juifs 1950, S. 90, Anm. 28.

<sup>34</sup> Ein Brief des Chronisten, Hg. ROTH 1892, S. 617 f.; TOLLEBEEK, Rodulfus 1984, S. 332; BUNTE, Religionsgespräche 1990, S. 98–101.

<sup>35</sup> So berichtet der Konvertit und Prämonstratenser Hermann von Gesprächen, die er als Juda ben David vor seinem Übertritt zum Christentum mit Rupert geführt haben will: Hermannus quondam Judaeus, Opusculum, Hg. NIEMEYER 1963, S. 76–83; nachgedruckt und übersetzt bei BUNTE, Religionsgespräche 1990, S. 250–259; vgl. SCHRECKENBERG, Adversus-Judaeos-Texte II, 1988, S. 256–258.

<sup>36</sup> Carmina Trudonensia, Hg. BOUTEMY 1951, S. 593–598; Ndr. bei BUNTE, Religionsgespräche 1990, S. 82–99; vgl. auch TOLLEBEEK, Rodulfus 1984, S. 332: »Het lijdt echter geen twijfel dat ook de joden bedoeld worden. Eén der themata van de joods-christelijke kontroverse was juist de maagdelijkheid van Maria.« Interessant ist immerhin, daß dem Traktat im Manuskript eine Abschrift der Legende vom jüdischen Kreuzfrevler zu Beirut vorausgeht (Handschriften uit de abdij, Ausstellungskatalog 1986, S. 148–155, hier S. 149).

<sup>37</sup> Vgl. bes. ABULAFIA, Christians and Jews 1995, S. 45 (»the real importance of the *Cur Deus Homo* for that debate is not that Anselm wrote against Jews. It is that it shows us clearly the overlap between Jewish objections to the Christian doctrine of the Incarnation and the internal Christian questions coming from Christians studying the trivium«); vgl. S. 77 (»a number of these dialogues feature a fictitious non-Christian protagonist instead of the usual Jew«) und das Beispiel auf S. 80.

überhaupt für eine Anwesenheit von Juden im niederländischen Raum als Beleg dienen können, so berichtet der Zisterzienserabt Caesarius von Heisterbach (ca. 1180–nach 1240)<sup>38</sup> in seinem »Dialogus miraculorum« von persönlichen Kontakten, die ein Löwener Weltgeistlicher namens Rainer vor nicht langer Zeit (*nuper*) mit einer jüdischen Familie am Ort gepflegt habe<sup>39</sup>. Deren Tochter Rachel habe diesen Gesprächen gespannt zugehört und die Worte auf beiden Seiten gegeneinander aufgewogen; auf diese Weise sei sie »durch Gottes Fügung« über den katholischen Glauben belehrt worden. Heimlich konnte Rainer das Mädchen so weit bringen, daß sie ihre Bereitschaft, sich taufen zu lassen, bekundete<sup>40</sup>. Rachel wurde ohne Wissen der Eltern und gegen deren Willen in das Zisterzienserinnenkloster Vrouwenpark (Parc-les-Dames) gebracht und auf den Namen Katharina getauft. In der Folge – van der Linden spricht sich für das Jahr 1219 aus<sup>41</sup> – entsponn sich ein Streit, in dem der Vater zuerst bei Herzog Heinrich und dann beim Bischof von Lüttich um Hilfe nachsuchte<sup>42</sup>. Der Dominikaner Thomas von Cantimpré (1200–nach 1270)<sup>43</sup>, seit 1232 Mitglied und seit etwa 1246, spätestens 1248 Subprior des Löwener Konvents, behauptet in seiner Schrift *Bonum universale de apibus* (dem 'Bienenbuch'), die Nonne Katharina später selbst gesprochen zu haben<sup>44</sup>, was durchaus in seiner Funktion als Beichtvater geschehen sein konnte<sup>45</sup>. Nach seinen Angaben waren die Eltern des Mädchens nicht lange vor dessen Entführung (anders kann man es wohl kaum nennen<sup>46</sup>) aus Köln immigriert, und wahrscheinlich war es nicht die einzige Judenfamilie am Ort<sup>47</sup>. Rachel soll schon als Fünfjährige besondere Aufmerksamkeit für reli-

<sup>38</sup> Zum Autor siehe VLex I, <sup>2</sup>1978, Sp. 1152–1168 (K. LANGOSCH).

<sup>39</sup> Caesarius, Dialogus, Hg. STRANGE I, 1851, S. 95–98 (Liber II *De contritione*, cap. 25).

<sup>40</sup> Ebd., S. 96: *sensim per divinam dispositionem imbuebatur ad fidem catholicam. Suasa etiam a clerico, secreta tamen, contrita est in tantum, ut diceret se velle baptizari.*

<sup>41</sup> VAN DER LINDEN, Les templiers 1923, S. 253, Anm. 6.

<sup>42</sup> Vgl. aber STENGERS, Juifs 1950, S. 95 f., Anm. 32 f., der einige Ungereimtheiten in Caesarius' Version dieser Verhandlungen aufzeigt. So soll Abt Wido von Clairvaux zwei Jahre nach einer Intervention des Abtes Walter von Villers daran beteiligt gewesen sein; Wido starb aber schon 1214, im selben Jahr, als Walter sein Amt antrat.

<sup>43</sup> Zum Autor siehe GRZEBIEN, Penance 1989, S. 1–116, sowie VLex IX, <sup>2</sup>1995, Sp. 839–851 (Ch. HÜNEMÖRDER / K. RUH).

<sup>44</sup> Thomas Cantimpratensis, *Miraculorum* [. . .] libri duo, Hg. COLVENERIUS 1605, S. 296–300, hier S. 296: *ut postmodum mihi retulit*, S. 297: *ut mihi ipsamet dixit*; vgl. die französische Übersetzung bei PLATELLE, Image 1982, S. 293–295.

<sup>45</sup> Die Löwener Dominikaner waren mit der Seelsorge der Zisterzienserinnen von Vrouwenpark betraut: AXTERS, Vroomheid I, 1950, S. 333–335; vgl. auch DEBOUTTE, Thomas van Cantimpré 1982, S. 284; VAN DER VET, Biënboek 1902, S. 29–35.

<sup>46</sup> Tatsächlich gab es im 9. Jahrhundert, im Anschluß an einen Beschluß des Konzils von Meaux-Paris (845/46), seitens einiger Bischöfe Bestrebungen, jüdische Kinder systematisch zu entführen, um sie im christlichen Glauben unterweisen und dann taufen zu können; dazu jetzt LOTTER, Tod oder Taufe 1999, S. 117 f.

<sup>47</sup> Thomas Cantimpratensis, *Miraculorum* [. . .] libri duo, Hg. COLVENERIUS 1605, S. 297: *Contigit autem quod parentes eius a Colonia in Louanium Brabantiae opidum cum filia deuenirent. [. . .] conuenientibus Iudaeis pluribus conuenerunt in hoc, ut missam filiam de Louanio ultra Rhenum sponso traderent.*

giöse Dinge gezeigt haben und zum Zeitpunkt ihrer Konversion erst sechseinhalb Jahre alt gewesen sein. Zusammen mit Christenkindern habe sie sich damals oft im Haus des Priesters Rainer aufgehalten<sup>48</sup>. Trotz der legendarischen Tendenz der beiden Darstellungen<sup>49</sup> darf es als gesichert gelten, daß in Löwen, dem damaligen Haupt- und Residenzort der Herzöge von Brabant, schon um die Wende zum 13. Jahrhundert vereinzelt Juden siedelten<sup>50</sup>.

Das gleiche gilt für Tienen, einer zwar kleinen, aber schon früh entwickelten, dynamischen »Grenzstadt gegenüber Lüttich, die zeitweise zu den namhaften brabantischen Städten gezählt hat und einen bedeutenden Platz in der mittelalterlichen Textilindustrie der Niederlande einnahm«<sup>51</sup>. Schon 1232 gab es in Tienen, das bereits 1168 Stadtprivilegien erhalten hatte<sup>52</sup>, eine Judengasse (*Platea Iudaeorum*)<sup>53</sup>, und die einzige epigraphische Quelle, die aus unserem Untersuchungsraum erhalten ist – der Grabstein der Rebekka, Tochter des Moses, die im Jahre 5016 jüdischer Zeitrechnung (also 1255/56) verstarb<sup>54</sup> –, weist auf einen Friedhof und somit auf eine Gemeinde von gewisser Bedeutung hin.

Schon vor der Jahrhundertmitte sind weiterhin ein Jakob von Geldenaken (Jodoigne) und dessen Sohn Vivis als Hausbesitzer in Köln verzeichnet; auch nach

<sup>48</sup> Seit dem frühen 13. Jahrhundert begegnet das hagiographische Motiv vom 'religiös aufgeweckten' Kind im Alter von fünf oder sechs Jahren häufiger. So soll – ebenfalls nach Thomas von Cantimpré – Margaretha von Ypern als Fünfjährige schon dreimal täglich die Eucharistie empfangen haben: GRZEBIEN, *Penance* 1989, S. 243 (vgl. zur Kindheitsdarstellung bei Thomas auch AXTERS, *Vroomheid II*, 1953, S. 111). Beatrix von Tienen (1200–1268) konnte in diesem Alter schon den Psalter auswendig: D'AVRAY, *Preaching* 1985, S. 36 (»Psalter« bezeichnet hier nicht das Buch der Psalmen, sondern eine einfache Fibel mit den wichtigsten Gebeten, die beim Lesenlernen direkt auf die Buchstabentafel folgte; vgl. ALEXANDRE-BIDON, *Lettre* 1989, mit weiteren Beispielen für 'aufgeweckte' Kinder auf S. 980).

<sup>49</sup> Vgl. dazu auch unten, S. 318–322.

<sup>50</sup> Es ist sogar gut möglich, daß sich unter diesen Siedlern für kurze Zeit auch der bekannte Gelehrte Elieser b. Joel ha-Levi (»Raviah«) aus Bonn befand, der nach seiner Rückkehr ins Rheinland später in Köln wirkte. In einem Rechtsgutachten, das in der Sammlung des Isaak b. Mose »Or Saru'a« erhalten ist, ist jedenfalls von לרבין die Rede: APTOWITZER, *Introductio* 1938 (hebr.), S. 11; siehe allerdings GJ I, Art »Cöln«, S. 83, Anm. 111 sowie URBACH, *Tossafists* <sup>5</sup>1986 (hebr.), S. 379 f. (der Ort wird dort fälschlich in »Westfalen« lokalisiert), wo jeweils ללבין, »nach Löwen«, zu לבין, »nach Bonn«, emendiert wird. Nach freundlicher Auskunft von Yacov Guggenheim (Jerusalem), der mich auf diese Quelle hinwies, sind die für diese Emendation vorgebrachten Argumente allerdings nicht stichhaltig, zumal der Ortsname Bonn im selben Text kurz vorher richtig angeführt wurde.

<sup>51</sup> PETRI, *Anfänge* 1958, S. 285 (Ndr. 1996, S. 50); nach BONENFANT, *Origine* 1953, S. 440, läßt eine Stelle in der »Vita Amelbergae« den Schluß zu, daß die Stadt schon Mitte des 11. Jahrhunderts ummauert war.

<sup>52</sup> Ebd., S. 442. Es handelt sich um die früheste erhaltene Charta für eine brabantische Stadt.

<sup>53</sup> WAUTERS, *Géographie* 1874, S. 33; vgl. STENGERS, *Juifs* 1950, S. 13 und 97, Anm. 35; GJ II, S. 821 f. mit Anm. 7.

<sup>54</sup> Brüssel, Koninklijke Musea voor Kunst en Geschiedenis, Inv. Nr. 2664; gefunden wurde der Grabstein 1872 im Garten des Krankenhauses von Tienen. Text bei OUVRELEAUX, *Notes et documents* 1883, S. 127; Abbildung in SPEET, *Middeleeuwen* 1995, Abb. 1. Vgl. GJ II, S. 822, Anm. 8, wo die von STENGERS, *Juifs* 1950, S. 97, Anm. 36 vorgeschlagene Korrektur zu Recht verworfen wird.

1250 werden sie dort mehrmals genannt<sup>55</sup>. Jodoigne, am Oberlauf der Gette gelegen, war bis ins 12. Jahrhundert in den Händen der Grafen von Duras gewesen, fiel aber 1184 an Heinrich I. von Brabant und wurde von diesem als Grenzstadt systematisch ausgebaut: durch die Gründung einer *Villeneuve* am Fuß der Burg, die Verleihung von Stadtrechten (vor 1217) und eines Zolls (1217)<sup>56</sup>. In die Brabanter Expansionsphase unter Heinrich I. fällt auch der Ausbau des nördlichen Herzogtums und die Stadtrechtsverleihung von 's-Hertogenbosch im Jahre 1185, die ebenfalls vor allem unter Gesichtspunkten der Grenzsicherung erfolgte. Einer Überlieferung des 16. Jahrhunderts zufolge sollen sich kurz nach der Stiftung der *nova civitas*<sup>57</sup> bereits Juden dort an einer Stelle, *die nu genuemt is after dat wilt vercken*, niedergelassen haben, die kurze Zeit später einer Verfolgung zum Opfer fielen. Man fing sie und brachte sie nach Vught, wo man sie verbrannte *ter plaetse datmen noch der Ioden kerckhoff nuemt*, doch gibt es für diese Tradition bislang keine Bestätigung<sup>58</sup>. Bis zum Ende des 13. Jahrhunderts liegen Hinweise auf Juden in dieser Stadt nicht vor<sup>59</sup>, und die angeblich wenige Jahre nach der Ansiedlung erfolgte Verfolgung der Juden durch stadtfremde Truppen dürfte in Wahrheit erst 1309 geschehen sein<sup>60</sup>. Der Bericht des Molius über die angebliche

<sup>55</sup> Schreinsurkunden, Hg. HOENIGER I 1884, S. 225; Judenschreinsbuch, Hg. HOENIGER / STERN 1888, S. 3 Nr. 12–13, S. 6 Nr. 35–37, S. 8 Nr. 46.

<sup>56</sup> Communes de Belgique I, 1980, S. 764–766 (J.-J. HOEBANX). Hier ist 1403–04 ein »Judental« (*vaul dit des Juys*) bezeugt: STENGERS, Juifs 1950, S. 93, Anm. 31.

<sup>57</sup> STEURS, Phénomènes urbains 1991, S. 644.

<sup>58</sup> Albertus Cuperinus, Chronicke, Hg. HERMANS, Verzameling I, 1848, S. 32; vgl. BECKER, 's-Hertogenbosch 1984, S. 74 f. nach der Chronik des Wilhelm Molius; vgl. MICHMAN / BEEM / MICHMAN, Pinkas 1992, S. 422. STENGERS, Juifs 1950, S. 85, Anm. 17 hielt den Bericht für eine »légende étymologique«, die die Toponyme *wilt vercken* (= 'Wildschwein') und *Ioden kerckhoff* erklären sollte. Cuperinus schrieb aber vermutlich seine Chronik aus dem etwas ausführlicheren Bericht seines Zeitgenossen Wilhelmus Molius ab, dessen Verlässlichkeit von späteren Stadthistorikern hervorgehoben wird; vgl. Nieuw Nederlandsch Biografisch Woordenboek II, 1912, Sp. 934 (C. F. X. SMITS). Dieser bezeichnete den Platz, an dem die Juden siedelten, mit *buiten de Mariapoort die nu Sylvester- of Varkenspoort heet* (BECKER, 's-Hertogenbosch 1984, S. 74) Tatsächlich ist die 1309 zum ersten Mal bezeugte *Jodenpoort* später in *Onze Lieve Vrouwepoort* umbenannt worden, und die heutige *Vughterstraat* hieß einmal *Jodenstraat* (GJ III/1, Art. Herzogenbusch, S. 553, gibt eine Urkunde von 1388 als frühesten Beleg für die *Jodenpoort* an. Diese ist aber schon 1309 bezeugt, vgl. die folgende Anm.). – Gerade die spätere Umbenennung auf den Namen der Jungfrau könnte ein Indiz dafür sein, daß das Tor schon im Mittelalter mit Juden assoziiert wurde: Vielfach wurden frühere Synagogen nach Verfolgungen oder Vertreibungen in Marienkirchen umgewandelt. Das spätere Toponym *wilt vercken* galt es vermutlich gar nicht zu erklären.

<sup>59</sup> Dies gegen BECKER, 's-Hertogenbosch 1984. Im Jahr 1309 ist erstmals von einer *porta iudeorum* die Rede: OB Noord-Brabant I, Hg. CAMPS 1979, S. 954 Nr. 786; vgl. unten, S. 202 f..

<sup>60</sup> Vgl. unten, S. 202 f. Offensichtlich ordneten die Chronisten der frühen Neuzeit dieses Ereignis in den Kontext der brabantisch-geldrischen Auseinandersetzungen um 1200 ein, die sich nicht zuletzt auch an der Stadtgründung von 's-Hertogenbosch entzündet haben dürften und in deren Verlauf die Stadt 1202 durch Graf Dietrich von Holland – *ut dicebatur consilio Geldrensis* – zerstört wurde. Vgl. zu diesen Konflikten SCHIFFER, Grafen von Geldern 1988, S. 235–263, bes. S. 237, 251, und STEURS, Phénomènes urbains 1991, S. 645.

Verfolgung in der Frühzeit der Stadt beruht wohl, wie schon Stengers mutmaßte, auf einer Legende<sup>61</sup>.

Östlich der Brabanter Stammlande, in der Abteistadt Sint-Truiden, die zur Hälfte dem Hochstift Lüttich unterstand und wo der Brabanter Herzog als Obervogt auftrat, befand sich eine vierte schon vor der Mitte des 13. Jahrhunderts nachweisbare Judensiedlung, wofür uns zunächst nur eine hagiographische Quelle – erneut aus der Feder des Thomas von Cantimpré – vorliegt. In seiner »Vita Christinae mirabilis« (verfaßt um 1232) spricht er davon, daß diese Heilige sich sogar zu den örtlichen Juden begeben habe, um dort Sterbende zu trösten. Er bezeichnet dabei die Judengemeinde als *congregatio maxima*<sup>62</sup>. Bereits um die Mitte des Jahrhunderts muß sich in der bischöflichen Stadthälfte Sint-Truidens ein Judenfriedhof befunden haben, wovon eine undatierte hebräische Quelle Zeugnis ablegt, die wohl aus den Jahrzehnten um 1300 stammt. Sie verweist auf die große Bedeutung der früher dort lebenden Rabbiner und stellt fest: »damals war sie noch eine Gemeinde (קהילה), und auch jetzt ist sie es noch immer wert, an erster Stelle zu stehen«<sup>63</sup>.

So lassen sich für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts im südniederländischen Raum vier jüdische Niederlassungen – Löwen, Tienen, Sint-Truiden und Jodoigne – nachweisen (vgl. Karte A). Dabei ist jedoch die dürftige Quellenlage in Rechnung zu stellen, die eine gewisse Dunkelziffer an nicht belegbaren Judensiedlungen implizieren dürfte. Dafür spricht etwa, daß mit Tienen und Sint-Truiden gleich zwei der bekannten Siedlungen einen Judenfriedhof aufwiesen. Der vergleichende Blick auf das Rheingebiet um diese Zeit zeigt, daß diesem Ausstattungsmerkmal in der Regel eine größere zentralörtliche Bedeutung zukam als etwa der Synagoge bzw. »Judenschule« (wofür schon ein Gebetsraum in einem Privathaus genügen konnte). Nur knapp ein Fünftel der von Ziwes im mittleren Rheingebiet – der Kernlandschaft der jüdischen Siedlungsentwicklung in den deutschen Landen – identifizierten Judensiedlungen hatte um diese Zeit einen Friedhof<sup>64</sup>, und am Niederrhein kam ein einziger – jener der Gemeinde

<sup>61</sup> Dies halte ich im Gegensatz zu BECKER, 's-Hertogenbosch 1984, nicht für widerlegt, schon gar nicht durch Chroniken des 17. Jahrhunderts, die aus denen des 16. Jahrhunderts abgeschrieben worden sind!

<sup>62</sup> Thomas von Cantimpré, *Vita Christinae*, AASS Julii V, <sup>3</sup>1868, S. 655 (cap. III, § 27): *Libentissime ac benignissime morientibus assistebat, exhortans ad peccatorum confessionem, et poenitentiae fructum, ad spem perennis gaudii, et horrorem exitialis incendii. Nec hoc solum in Christianos morientes, verum etiam in Judaeos, quorum congregatio in urbe maxima erat, mirabili compassione sollicita faciebat. Misericordissima autem Christum Dominum referebat; in eos tamen qui ad ipsum converti vellent [. . .];* vgl. GRZEBIEN, *Penance* 1989, S. 218. Die mittelniederländische Übersetzung aus dem 14./15. Jh. gibt diese Passage etwas zugespitzt wieder: *Dat en deed oec de maghet rene / aen den kerstene liede allene / maer aen de Joden deed si oec dat / dier alte vele doen was ind stat; / en(de) had met hem so groet meedoghen / dat sise bekeert hadde / had si gemoghen / alle watter was ind stat*: Leven van Sinte Christina, Hg. BORMANS 1850, S. xxv.

<sup>63</sup> Siehe unten, S. 98 f., 382 f.

<sup>64</sup> ZIWES, *Mittl. Rheingebiet* 1995, S. 23.

Köln – auf ein gutes Dutzend Siedlungsorte<sup>65</sup>! Im Elsaß war die Situation um die Mitte des 13. Jahrhunderts vergleichbar mit der in den südlichen Niederlanden: Auf vier nachweisbare Siedlungen kamen zwei Friedhöfe<sup>66</sup>. Insofern als der Begräbnisstätte in der Halakha, dem jüdischen Recht, seit dem Hochmittelalter eine besondere Funktion zukam, weil sie der jeweiligen Gemeinde eine gewisse Autorität über die Juden der umliegenden Niederlassungen verlieh, ist der Befund gerade im Hinblick auf das Verhältnis der südniederländischen Juden zur Kölner Metropole von Bedeutung. Ebenso bemerkenswert ist die relative Nähe zweier Friedhofsgemeinden zueinander, die unterschiedlichen Landesherrschaften zugeordnet waren. Wir werden auf diese Probleme zurückkommen<sup>67</sup>.

Im Zusammenhang mit Jodoigne wurden schon Quellen aus den Kölner Schreinsbüchern, namentlich aus dem sogenannten Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre, zitiert. Damit ist ein quellenkritisches Problem verbunden<sup>68</sup>. Es handelt sich bei derartigen Belegen um Herkunftsbezeichnungen Kölner Juden, die in der Rheinmetropole wohnten oder jedenfalls dort Hausbesitz hatten. Solche Beinamen konnten sich aber ebensogut auf den Namen eines Hauses beziehen oder in der Familie vererbt werden. Glücklicherweise besteht im Falle des Kölner Laurenschreins eine hebräisch-lateinische Parallelüberlieferung, die in einigen wenigen Fällen eine Präzisierung im positiven Sinne gestattet: wenn nämlich von Juden »aus der Stadt (מלעיר)« Sint-Truiden o. ä. die Rede ist<sup>69</sup>. Umgekehrt wird in seltenen Fällen ein einfacher Zuname mit dem Präfix מן/-מן (nach dem Muster מטינא, »von Tienen«) im Lateinischen mit mehr als einem einfachen 'de' wiedergegeben: so im Falle Isaaks *de porta*, der als »Jude von (bzw. aus) Tienen« und nicht bloß als Isaak von Tienen bezeichnet wird. Hinzu kommt im diesem Fall, daß ebenjener Isaak vom Tor (יצחק מן השער) auch in der bereits erwähnten Quelle aus Sint-Truiden genannt wird, wo er offenbar ebenfalls gewirkt hatte<sup>70</sup>. Die Kölner Überlieferung bietet somit für die jüdische Siedlungsgeschichte im zweiten Drittel des 13. Jahrhunderts m. E. einen verlässlicheren Leitfaden als zuweilen angenommen. Bei der Kartierung der Belege lassen wir gleichwohl Vorsicht walten und versehen Niederlassungen, die einzig durch Herkunftsbezeichnungen belegt sind, mit einem (H).

Neben den oben verzeichneten Juden Isaak und Vivis aus Jodoigne sowie Vivis' Frau Bela tauchen zwischen 1251 und 1300 in den Kölner Quellen Juden mit den Herkunftsbezeichnungen Brüssel, Löwen, Tienen, Sint-Truiden und

<sup>65</sup> Vgl. KOTTENHOFF, Niederrhein 1988, Karte A. Hierbei bleibt der jüdische Friedhof in Xanten, dessen Status in der besagten Zeit unklar ist, außer Betracht. Xanten beherbergte offenbar nicht durchgehend eine jüdische Gemeinde.

<sup>66</sup> MENTGEN, Elsaß 1995, S. 29–33 und Karte A; der Friedhof zu Hagenau ist nicht sicher belegt.

<sup>67</sup> Siehe unten, S. 97–106.

<sup>68</sup> Siehe dazu ZIWES, Mittl. Rheingebiet 1995, S. 20; MENTGEN, Elsaß 1995, S. 14–16.

<sup>69</sup> Judenschreinsbuch, Hg. HOENIGER / STERN 1888, S. 29 Nr. [116 f.], S. 67 Nr. [187].

<sup>70</sup> Ebd., S. 35 f. Nr. 131–133 und [131–133], S. 47 f. Nr. 153 und [153]. Siehe unten, S. 98.

Heerlen auf. Unklar ist die Identifikation von *Boygim* (בויגין); ob damit wirklich das Dorf Beugen an der Maas gemeint war<sup>71</sup>, darf bezweifelt werden.

Gottschalk (Schealtiel) von Brüssel und seine Frau Jutta traten zuerst ca. 1266–1273 als Käufer mehrerer Immobilien in Erscheinung. Ihre Tochter Brune war als Frau des Süßkint die Schwiegertochter des Judenbischofs Moyses, und Gottschalks Sohn Salomo (Chajim) zeichnete später als Mitglied des Kölner Judenrates mehrere Urkunden<sup>72</sup>. Gottschalk wohnte in einem Teil des großen Hauses »Sentruden«, dessen südlichen Teil der als »angesehen« bezeichnete Joseph b. Isaak »aus der Stadt Trude (מעיר טרודה)«<sup>73</sup>, wie sie in den hebräischen Schreinsurkunden genannt wird, und seine Frau Righeit (Richenza) vor 1275 erworben haben müssen. Gottschalks Witwe besaß später noch das nördlich angrenzende Gebäude<sup>74</sup>. Eine ganze Reihe von Schreinsurkunden vom Dezember 1291 befaßt sich mit der Aufteilung von Josephs Erbe nach seinem Tod. Dabei werden auch seine Tochter Jutta und ihr Mann Nathan ha-Levi von Sint-Truiden genannt, der um diese Zeit ebenfalls schon verstorben war<sup>75</sup>. Mit der Vormundschaft über Josephs Sohn Isaak »Neckerlin« waren im Juli 1303 Isaak von Siberg (Siegburg) und ein gewisser Samuel von Hasselt betraut<sup>76</sup>.

Aus Sint-Truiden kam auch Gutheil, Tochter »des Gelehrten (החכם)« David von Tienen (טינא) und Witwe des ebenfalls als gelehrt bezeichneten Isaak vom Tor aus Tienen<sup>77</sup>. Sie tauchte zuerst im Jahre 1275 – vielleicht nach dem Tod ihres Mannes – im Kölner Judenviertel auf und legte offenbar zunächst einen Teil ihres Erbes in Immobilien an, um diese später wieder zu veräußern<sup>78</sup>. In den Jahren 1281 und 1289 wird sie in den hebräischen Schreinsurkunden zusammen mit ihren Söhnen genannt.

Aufschlußreich ist der Vergleich der lateinischen Urkunde vom 15. März 1289 mit dem hebräischen Parallelstück: Erstere nennt *Gûtheil Iudea, relicta Ysaac Iudei de porta Iudei de Thinne*, letztere dagegen »Frau Gutheil (und ihre Söhne)

<sup>71</sup> Ebd., S. 82 f., Nr. 217 f.; vgl. GJ II/1, Art. Beugen, S. 79.

<sup>72</sup> Ebd., S. 16 Nr. 86, S. 173 Nr. 385, S. 26 Nr. 110 (vgl. S. 20 Nr. 96 f.), S. 40 Nr. 140 und 143, S. 41 Nr. 144 (Gottschalk als verstorben bezeichnet), S. 52 Nr. [163], S. 56 f. Nr. [170], S. 82 f. Nr. [217] (Urkunden von Chajim mitunterzeichnet), S. 112 f. Nr. 268 f. und [268 f.] (Chajim als verstorben bezeichnet). Die Nummern in eckigen Klammern bezeichnen hebräische Urkunden.

<sup>73</sup> In diesem Fall dürfte das Haus seinen Namen von einem vornehmen Besitzer erhalten haben, dessen Herkunftsname sich also nicht auf dieses, sondern tatsächlich auf den Ort seiner Herkunft bezieht.

<sup>74</sup> Ebd., S. 29 f. Nr. 116 f. und [116 f.], S. 75 f. Nr. 208, S. 78 Nr. [208–214], S. 84 f. Nr. 221 f.

<sup>75</sup> Ebd., S. 75–77 Nr. 208–214, S. 78 Nr. [208–214]; vgl. S. 130 f. Nr. 299 f. und [299 f.] (Jutta von Sint-Truiden).

<sup>76</sup> Ebd., S. 101 Nr. 247 und [247]. Zu Hasselt vgl. unten, S. 39.

<sup>77</sup> Ebd., S. 35 f. Nr. 131–133 und [131–133], S. 47 f. Nr. 153 und [153]. Der unterhalb von *rav* anzusiedelnde Gelehrentitel *chaver* ist nur schwer zu bestimmen; noch im 15. Jahrhundert bezeichnet er »eher einen Status als eine Position«: YUVAL, *Rabbiner und Rabbinat* 1987–89, S. 45.

<sup>78</sup> Vgl. KOBER, *Grundbuch* 1920, S. 143 f. Es handelt sich um die Häuser (bzw. Anteile daran) Nr. 38–40 in Kobers Liste.

aus der Stadt Trude (מעיר טרודה) [ובניה] גרטהייל»<sup>79</sup>. Der Ortswechsel von Tienen nach Sint-Truiden, den man aufgrund der Beinamen annehmen kann, wurde sicherlich schon vor dem Tod ihres Mannes vollzogen, der in Sint-Truiden zusammen mit einem nicht weiter bekannten Rabbiner<sup>80</sup> namens Eleasar (ה'ר אלעזר) an der Seite des »großen Rabbiners Isaak Qîton (הגדול ה'ר יצחק קיטון)« dem jüdischen Gericht vorsah<sup>81</sup>.

Aus Tienen stammte weiterhin Chiskija, Sohn des Rabbiners Elieser, der ebenso wie der oben erwähnte Chajim bar Schealtiel (von Brüssel) als Mitglied des Kölner Judenrats fungierte<sup>82</sup>. Besagte Gutheil war im übrigen auch zeitweilig (1282) Nachbarin von Moses, »genannt von Löwen«, Sohn des Rabbiners Süßkint (Ephraim) von Löwen<sup>83</sup>, aber auch von Juden mit den Herkunftsnamen Erkelenz, Roermond, Goch und Geldern, auf die weiter unten einzugehen sein wird. Schließlich ist Samuel b. Juda von Heerlen (*de Herle*), der Neffe des Nathan *episcopus*, zu nennen, den eine Urkunde um Oktober 1270 erwähnt<sup>84</sup>.

Aus dieser Sammlung von Indizien wird bereits deutlich, daß mehrere jüdische Familien aus den südlichen Niederlanden um diese Zeit über größeres Ansehen und beträchtliches Kapital verfügt haben müssen. Schon vor 1261 betrug die Brabanter Judensteuer pro Jahr mindestens jene 200 Pfund Löwener Pfennige, die Gerhard von Marbais damals als enger Berater des Herzogs aus dieser angewiesen bekam<sup>85</sup>. Außerdem zeugen die Quellen von nachbarschaftlichen Beziehungen, die teilweise die bestehenden Verbindungen zwischen den Niederlassungen an ihren Herkunftsorten widerspiegeln dürften. Wieder treten die bereits in der Periode vor 1250 bezeugten Gemeinden Tienen und Sint-Truiden hervor; sie stellen die bedeutendsten Vertreter unter den Immigranten aus unserer Region im Kölner Judenviertel.

Weitere Quellen aus Brabant bestätigen die Anwesenheit von Juden in Brüssel und wohl auch Löwen und bezeugen weitere Niederlassungen in Zoutleeuw und

<sup>79</sup> Judenschreibsbuch, Hg. HOENIGER / STERN 1888, S. 67, Nr. 187 und [187]. Die in Klammern gesetzten Wörter bezeichnen in Hoenigers Edition Hinzufügungen über der Zeile, am Rande, auf Rasur o. ä.

<sup>80</sup> Der Titel ה'ר bezeichnet um diese Zeit den Rabbiner als Gelehrten, der insofern auch religiöse Funktionen ausübte, nicht aber ein bestimmtes Gemeindeamt.

<sup>81</sup> Siehe unten, S. 98.

<sup>82</sup> Ebd., S. 83 Nr. [217], S. 96 f. Nr. [239].

<sup>83</sup> Ebd., S. 48–50 Nr. 156 und [156 f.], S. 50 f. Nr. 159.

<sup>84</sup> Ebd., S. 25 Nr. 108. Zur Identifikation des Ortes vgl. GJ II/1, Art. Heerlen, S. 343. Die Herrschaft Heerlen gehörte zur Grafschaft Hochstaden, die 1247 an das Kölner Hochstift fiel; aus der Schenkungsurkunde ist ersichtlich, daß der Brabanter Herzog in oder bei dem Ort ein Allod besaß. Die Burg hielten die Herren von Valkenburg von Kurköln in Lehen. Nach der Schlacht bei Worringen fiel die Orthserrschaft ganz dem Brabanter zu; 1318 wurde Heerlen von ihm erobert: JAPPE ALBERTS, *Overzicht* 1979, S. 40 f., 161.; RAMAKERS, *Heerlen* 1986. Wem die Heerlener Juden vor 1288 unterstanden, ist unklar.

<sup>85</sup> Vgl. unten, S. 175.

Genappe sowie in Maastricht und in der Lütticher Enklave Mechelen, wo die Herzöge ebenfalls den Judenschutz beanspruchten.

Auffallend sind die frühen Hinweise aus Zoutleeuw und Genappe. Im Jahre 1253 war die Abtei Sint-Truiden bei den Juden zu Zoutleeuw verschuldet. Bei dem Handelsstädtchen (zwischen Tienen und Sint-Truiden an der Kleinen Geete gelegen) handelte es sich um eine jener *villes neuves*, die sich Anfang des 13. Jahrhunderts der Förderung der Brabanter Herzöge erfreuten<sup>86</sup>. Im Rechnungsbuch des Abtes Wilhelm wird außerdem die Jüdin Jutta erwähnt, deren Wohnort nicht eigens genannt wird; sie lebte in Zoutleeuw oder auch Sint-Truiden<sup>87</sup>. Drei Juden zu Genappe – einer Neugründung im romanischen Landesteil um 1200, erwachsen aus einer herzoglichen Domäne<sup>88</sup> – werden in der Rechnung des *bailli* von Nivelles aus dem Jahr 1257 aufgeführt. Von *Jossial le Ju de Genappe* erhielt dieser 20 s., wofür er ihm zu einer ausstehenden Schuld in La Hulpe verhalf<sup>89</sup>, und von *Helyas* und *Manassir les juys de Genape* eine Buße von acht Pfund wegen eines nicht näher bezeichneten Handgemenges<sup>90</sup>.

Eher undeutlich ist die Quellenlage – trotz entsprechender Herkunftsnamen Kölner Juden – für die beiden wichtigsten Städte im Kernbereich des Brabanter Herzogtums, Löwen und Brüssel. Am 29. Juni 1267 versprach Jan I., der in diesem Jahr die Herzogswürde übernahm, der Stadt Löwen anlässlich der Erneuerung ihrer Privilegien, er werde *etiam Judeos et Cawersinos ibidem statuere et tenere in omni eodemque statu, quo apud Bruxellam tenentur*, was wenigstens

<sup>86</sup> BONENFANT, Origine 1953, S. 443 f., vgl. S. 417.

<sup>87</sup> Livre de l'abbé Guillaume, Hg. PIRENNE 1896, S. 12: *Anno domini M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup>LIII<sup>o</sup> in vigilia beati Remigii, solvimus Judeis apud Lewis 16 mr. de sorte et 4 mr. et dimidiam de usuris. Item dominica post Martini, solvimus eisdem 4 mr. de sorte et 10 s. et 10 d. pro usuris. Item solvimus Jutte Judee 2 mr. de sorte et 12 s. leod. pro usuris, feria V<sup>a</sup> ante Trudonis; S. 23: Item concesserunt nobis 4 mr. et 10 d. leod. quos solvimus Judeis*. Die Abtei war zur gleichen Zeit auch bei Lombarden in Zoutleeuw verschuldet (ebd.). Die Verschuldung von Benediktinerklöstern auch bei Juden war im 13. Jahrhundert nichts Außergewöhnliches; vgl. mit Elsässer Beispielen MENTGEN, Elsaß 1995, S. 494 f. (St. Leonhard verschuldet bei Juden in Oberehnheim und Rosheim), 37 (Reichsabtei Murbach bei Juden in Gebweiler).

<sup>88</sup> DESPY, Naissance 1975, S. 123 f.

<sup>89</sup> Der *bailli* empfing im Rechnungszeitraum 24 solcher »dons pour dettes faire avoir«; zu diesem Institut vgl. CULLUS, »Dons« 1991, und unten, S. 135.

<sup>90</sup> GORISSEN, Compte du baillage 1952, S. 127, 129 (*pour vne melleie k'il fisent*, ebenfalls ein häufiger Ausdruck in dieser Quelle); vgl. S. 114 f., wo Gorissen sich dafür ausspricht, den Ausdruck *la Juerie de Nivelles* (S. 127; vgl. S. 133 und AGR Brüssel, CC, R 3006, ebenfalls vom Jahre 1257) als Hinweis auf eine Judensiedlung an diesem Ort aufzufassen. Vgl. dagegen jedoch HOEBANX, »Juwerie« 1957, S. 245–248, der m. E. zu Recht seine Ansicht bekräftigt, daß es sich dabei um ein der Vogtei verwandtes Gerichtsrecht des Brabanter Herzogs handelt; vgl. DERS., L'Abbaye de Nivelles 1952, S. 249 f. Dies ergibt sich auch schon aus dem Wortlaut der von GORISSEN edierten Rechnung: Die Einkünfte aus der *Juerie* umfaßten solche *as lois et as forfais et as asises* (S. 127), d. h. gewöhnliche Gerichtsgefälle. Dem steht nicht entgegen, daß der Brabanter daraus u. a. die Befugnis ableitete, (lombardische) Geldleiher am Ort anzusiedeln; siehe HOEBANX, L'Abbaye de Nivelles 1964, S. 289. Auch in Lille gab es um diese Zeit eine Straße, die nach der *juerie* benannt wurde, ohne daß wir etwas über jüdische Ansässigkeit wüßten: AD Lille, 16 G. 256, no. 2122 (*in vico dicto de le Juerie*, 1259). – Zu Juden in Nivelles vgl. unten, S. 47.

darauf schließen läßt, daß in Brüssel Juden ansässig waren, deren 'status' jedoch zu diesem Zeitpunkt möglicherweise noch nicht geklärt war<sup>91</sup>. In der Tat soll dort ein *Amilius Judeus* vor 1282 ein Haus nahe der Münzerbrücke besessen haben<sup>92</sup>, und die *Jodentrappen* werden erstmals im April 1300 genannt<sup>93</sup>.

In der Lütticher Enklave Mechelen, die von der Familie der Berthout zu Lehen gehalten wurde, half 1273 der Jude Hagin (ein romanischer Jude, der freilich nicht unbedingt in Mechelen ansässig gewesen sein muß) dem christlichen Gelehrten Henri Bate bei der Übersetzung des Werkes »Anfangsgründe der Weisheit (רשיית חכמה)« des Abraham ibn Esra. Das *explicit* des übersetzten Werkes lautet:

*Ci define li livres du Commencement de Sapience que fist Abraham even Azre ou Aezera, qui est interpretés maistre de aide, que translata Hagins li Juis de ebrieu en romans, et Obers de Mondidier escrivoit le romans, et fu fait a Malines en la meson sire Henri Bate, et fu finés l'en de grace .1273. l'endemein de la Seint Thomas l'apostre.*<sup>94</sup>

Eine Judengasse wird in dieser Stadt bereits 1287 erwähnt<sup>95</sup>, während in einem Vertrag Walter Berthouts mit dem Bischof aus dem Jahre 1280 nur von Lombarden die Rede ist<sup>96</sup>. Vornehmlich auf diese Gruppe von Geldhändlern dürfte sich daher auch eine Vereinbarung zwischen Johann, Herrn von Nekkerspoel, und Florens Berthout, seinerzeit Vormund Johann Berthouts, des Herrn von Mechelen, vom August 1295 beziehen: Um weitere Streitigkeiten zwischen den beiden Herren und zwischen den Einwohnern von Mechelen und Nekkerspoel zu vermeiden, wird dort u. a. bestimmt, daß in Zukunft weder Kawertschen (*Cauwersins*), Toskaner, Lombarden noch Juden in Nekkerspoel Geld auf Wucher leihen oder eine Leihtafel unterhalten dürften<sup>97</sup>. Stengers' Urteil, »les Juifs ne sont sans

<sup>91</sup> Vgl. unten, S. 30.

<sup>92</sup> LEFÈVRE, *Trafic de l'argent* 1930, S. 904 f., Anm. 1 f.; vgl. S. 905, Anm. 1 (in GJ II, Art. Brüssel, S. 141, Anm. 10, irrtümlich auf 1272 datiert).

<sup>93</sup> *Chartes Bruxelles*, Hg. MARTENS 1967, S. 38 Nr. 57 (= Chartes Sainte-Gudule, Hg. LEFÈVRE / GODDING / GODDING-GANSHOF 1993, S. 323f. Nr. 482).

<sup>94</sup> (20. Dezember 1273); *The beginning of wisdom*, Hg. LEVY / CANTERA 1939, S. 125; vgl. GJ II, S. 527 f. Anm. 1. – Zu Henri Bates naturwissenschaftlichen Interessen vgl. *LexMA* IV, 1989, Sp. 2088 f. (J. D. NORTH), mit weiterer Literatur; zu seinen Übersetzungen der Werke Ibn Esras (u. a. »De Fortitudine planetarum« 1272 und »Liber introductorius in Astronomiam« 1292) vgl. THORNDIKE, *Magic II*, 1964, S. 928; zu ähnlichen Kooperationen bei der Übersetzung astrologisch-astronomischer Werke aus dem Hebräischen vgl. auch FEDERICI VESCOVINI, *Una versione latina* 1991 (Abraham bar Chijja); GOLDSTEIN / PINGREE, *Prognostication* 1990, S. 29; DAHAN, *Traductions latines* 1992, und GACK-SCHIEDING, *Johannes de Muris* 1995, S. 42 f. (Gersonides, dazu auch unten, S. 273 f.); allgemein SERMONETA, *Dall'ebraico in latino* 1990.

<sup>95</sup> Uk. jetzt ediert in: *Oorkonden van Pitsenburg*, Hg. JAMEES 1993, S. 162 Nr. 209; nächste Erwähnung der Judengasse 1294: STENGENS, *Juifs* 1950, S. 100f. Anm. 101.

<sup>96</sup> GJ II, S. 527 f.

<sup>97</sup> *Recueil de Documents*, Hg. JOOSEN 1935, S. 409–411 Nr. 13 (unvollständig); korrekter Text dieser Klausel bei STENGENS, *Juifs* 1950, S. 102, Anm. 47: [. . .] *des ore enavant nus Cauwer-*

doute cités que pour rendre bien complète l'énumération de tous les usuriers possibles«, ist sicherlich zutreffend, zumal die Urkunde auch mit den Ausdrücken *Cauwersins*, *Lombars* und wohl auch *Tuscans* wahrscheinlich ein und dieselbe Personengruppe nur unterschiedlich bezeichnet, um deren Zulassung sicher auszuschließen<sup>98</sup>. Daß im Nachbarort vor 1295 Lombarden oder vielleicht auch Juden ansässig waren, besagt außerdem noch nichts für die Stadt Mechelen selbst. Es ist freilich gut möglich, daß sie hier nur deshalb ausgeschlossen werden sollten, um dort die Rechte des noch minderjährigen Florens Berthout von Mechelen an »seinen« Geldleihern und die damit verbundenen Einkünfte nicht zu beeinträchtigen<sup>99</sup>. Ein solches Motiv hinter der Bestimmung von 1295 wird durch dessen späteren Lehnsvertrag mit dem Herzog von Brabant (1312) nahegelegt<sup>100</sup>.

In Maastricht, einer weiteren Stadt im Herrschaftsbereich des Lütticher Hochstifts, ist ebenso wie in Mechelen am Ende des 13. Jahrhunderts eine Judengasse bezeugt (1295)<sup>101</sup>, aber auch hier unterstanden die Juden und Lombarden – ausweislich einer späteren Quelle – nicht dem Bischof, sondern dem Herzog von Brabant<sup>102</sup>. Für Aachen, wo ausweislich der Reichssteuerliste von 1241 Juden lebten, die damals 15 Mark steuerten, ließ sich Herzog Jan II. 1292 die Reichseinkünfte verpfänden, darunter auch die Abgaben von den Juden<sup>103</sup>.

Weitere normative Quellen aus dem letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts, in denen der Brabanter Herzog seinen Anspruch auf den Judenschutz und die daraus erwachsenden Einkünfte anmeldete – die Bestallungsurkunde für seinen Rentmeister vom Jahre 1284, die *landcharters* für Antwerpen, Brüssel und Ni-

---

*sins, nus Tuscans, ne Lombars, ne juwis ne puet prester a usure ne manoir ne taule tenir dedans no ville de Neckerspoele devant nommée a nul jour.*

<sup>98</sup> Gegen Ende des 13. Jahrhunderts löst in den Quellen der Begriff *lombars* (*lombaerde*) langsam den des *cauwersin* ab. Dies heißt nicht, daß die eine Gruppe gegenüber der anderen an Bedeutung verlor, wie VAN UYTVEN, *Lombarden* 1987, S. 21, vermutet. Vielmehr sind die Bezeichnungen synonym zu verstehen, wie schon TIHON, *Aperçus* 1961, S. 342 erklärte (vgl. auch IRSIGLER, *Juden und Lombarden* 1981, S. 124); der ausführliche Nachweis jetzt bei REICHERT, *Lombarden* 1996, S. 252–256, 323–325.

<sup>99</sup> TIHON, *Aperçus* 1961, S. 353 f.; VAN UYTVEN, *Lombarden* 1987, S. 23. – Interessant ist übrigens die gleichlautende Formulierung in Aufnahmeprivilegien für Lombarden, die sicherlich auf Empfängerdiktat beruhen. So ließen sich einige Mitglieder der Familie Rotari (*Roiiier*) aus Asti am 21. März 1307 von Graf Wilhelm I. vom Hennegau verbiefen, daß an ihrem Ort keine anderen Lombarden, Toskaner, Kawertschen oder Juden zugelassen würden: GACHET, *Cartulaire* 1852, S. 63. Es ist also möglich, daß in der Mechelner Streitsache auch die Lombarden, die sich einer unliebsamen Konkurrenz entledigen wollten, ein Wort mitzureden hatten!

<sup>100</sup> Vgl. unten, S. 45 f.

<sup>101</sup> DOPPLER, *Schepenbrieven St. Servaas* 1900, S. 42 Nr. 35; vgl. GJ II, S. 505; LEMMENS, *Joods leven in Maastricht* 1990, S. 13, behauptet, die *platea Judeorum* sei nach der dort gelegenen Synagoge benannt worden; die Quelle gibt jedoch keinen Anlaß für diese Schlußfolgerung (die Ansässigkeit mehrerer Juden dürfte für die Benennung der Straße ausreichend Anlaß gegeben haben). Eine »ehemalige Judenschule« wird erst 1370 erwähnt; vgl. unten, S. 46.

<sup>102</sup> BEEM / HEKKER, *Joden in Limburg* 1967, S. 60; siehe unten, S. 46 mit Anm. 217.

<sup>103</sup> GJ II/1, Art. »Aachen«, S. 1, nach Jan van Heelu, Hg. WILLEMS 1836, *Codex diplomaticus*, S. 562 f. Nr. 199.

velles von 1292<sup>104</sup> – oder aber seinen Städten bestimmte Privilegien, z. B. bezüglich der Kreditkonditionen, einräumte – so geschehen in Lier 1291<sup>105</sup> –, können nicht ohne weiteres als Belege für eine tatsächliche jüdische Ansiedlung an den betreffenden Orten aufgefaßt werden, zumal die Urkunden in der Regel Juden und Lombarden in einem Atemzug nennen. Sie werden daher auch nicht für die Kartierung der Judensiedlungen herangezogen.

Überblickt man abschließend die hier aufgeführten Belege für jüdische Ansiedlungen in den südlichen Niederlanden während des 13. Jahrhunderts und bewertet sie vor dem Hintergrund der allgemeinen Quellenüberlieferung, so stehen den überraschend gut dokumentierten Jahren des zweiten Jahrhundertdrittels nur indirekte oder relativ schwache Indizien – Herkunftsbezeichnungen Kölner Juden, normative Quellen – gegenüber, wobei wiederum die Häufung formelhafter Ansprüche auf den Judenschutz seit Beginn der Regierungszeit Johanns I. von Brabant ins Auge fällt. Gegenüber vier nachweisbaren Niederlassungen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts hat sich deren Zahl auf neun – Brüssel, Genappe, Heerlen, Maastricht, Löwen, Mechelen, Sint-Truiden, Tienen und Zoutleeuw – in der zweiten Jahrhunderthälfte erhöht. In Sint-Truiden, Tienen und wohl auch Löwen hat es eine Kontinuität jüdischer Präsenz über die Jahrhundertmitte hinaus gegeben, in Jodoigne läßt sich eine solche nicht nachweisen (vgl. Karte B).

Der zahlenmäßige Anstieg jüdischer Niederlassungen im Untersuchungsraum auf mehr als das Doppelte stellt keine Ausnahme dar. In dem von Ziwes untersuchten Mittelrheingebiet nahmen sie zur gleichen Zeit von 21 auf 57 zu, während Mentgen für das Elsaß eine Zunahme von vier (möglicherweise bis zu sieben) auf 14 Ansiedlungen feststellte<sup>106</sup>. Die Entwicklung in den südlichen Niederlanden ist zugleich ein gutes Beispiel für die von Ziwes konstatierte Zunahme landesherrlicher Judensiedlungen, welche in dieser Zeitspanne in der Mittelrheingegend die Präponderanz von Civitates, Reichs- bzw. Königsstädten ablösten<sup>107</sup>. In unserer Landschaft, die nur wenig Reichsgut aufzuweisen hatte, war die jüdische Siedlungstätigkeit völlig auf die Landesherren angewiesen, unter denen die Herzöge von Brabant – hier besonders Heinrich I. und natürlich Johann I., der Sieger von Worringen – sich im Zuge der territorialen Ausweitung

<sup>104</sup> Ebd., S. 546 Nr. 183 (Ammanie Brüssel); S. 549–554 Nr. 184, hier S. 553 (Nivelles); GYSSELING, *Corpus I/3*, 1977, S. 1866–1873, hier 1871 (Antwerpen).

<sup>105</sup> VAN UYTVEN, *Standenprivilegien* 1966, S. 445 f.: *Item predictis et burgensibus et bivango concedimus et indulgemus quod lombardi et tuscani seu iudei et quicumque usurariorum qui in dictis opido et bivango commorari debeant, mutuent opidanis lirensibus et hominibus bivangi antedictis singulo mense quamlibet libram pro octo denariis, verum pecunia mutata fuerit sub pignoribus aut litteris, et quod suos debitores ad computationem de pecunia ipsis concessa coercere non possunt infra annum.* Vgl. die ähnlichen Bestimmungen für Tienen, unten, S. 120 f.

<sup>106</sup> ZIWES, *Mittl. Rheingebiet* 1995, S. 25; MENTGEN, *Elsaß* 1995, S. 34.

<sup>107</sup> ZIWES, *Mittl. Rheingebiet* 1995, S. 28.

und des administrativen Ausbaus besonders ausgezeichneten. Bei diesen Prozessen spielten auch jüdische und – mehr noch – lombardische Geldhändler eine zentrale Rolle<sup>108</sup>.

Schon 1261 war der professionelle Geldhandel in Brabant offenbar so wichtig, daß Herzog Heinrich III. in seinem Testament bestimmte, daß alle Juden und Kawertschen vertrieben werden sollten, sofern sie nicht wie andere Kaufleute ohne Wucher zu handeln bereit seien. Nach Reichert bietet die Siedlungsgeschichte der Lombarden keine Anhaltspunkte für eine tatsächlich durchgeführte Vertreibung dieser christlichen Wucherer<sup>109</sup>. Mit den Juden verhielt es sich aber vielleicht anders: Wie wir sahen, liegen aus der Zeit nach 1261 überwiegend nur indirekte Zeugnisse für jüdische Ansiedlungen in Brabant vor; ins Auge fällt auch die Präsenz einer Reihe von bedeutenden Judenfamilien aus dem Herzogtum in den Kölner Quellen seit der zweiten Hälfte der sechziger Jahre. Offenbar übersiedelte zumindest eine jüdische Familie aus Tienen in das benachbarte Sint-Truiden. Mehr noch: Im Jahre 1266 übertrug Aleydis von Brabant ein ehemals jüdisches Haus mit Garten in Tienen an die dortigen Franziskaner<sup>110</sup>. Auch aus der oben zitierten Urkunde für Löwen von 1267 läßt sich nicht sicher schließen, daß zu diesem Zeitpunkt bereits Juden in der Stadt lebten; vielmehr zeugt sie von einem Regelungsbedarf. Man darf mutmaßen, daß auch der *stauts* der Juden und Lombarden in Brüssel, von dem bei diesem Anlaß die Rede ist, noch nicht abschließend geregelt war, sonst hätte auch die Löwener Urkunde konkretere Bestimmungen übernehmen können.

Allerdings zeichnet sich damit auch schon eine Wende ab, und bis um 1270 muß sicher eine signifikante Zahl von Juden nach Brabant zurückgekehrt sein. In diesem nämlich Jahr holte Margaretha von Frankreich, Tochter Ludwigs IX. von Frankreich und Gattin Johanns I. von Brabant, von den Pariser Magistern Thomas von Aquin und Johannes Peckham gelehrte Gutachten zu Fragen des Umgangs mit den Juden ein, worauf wir in Teil II noch zu sprechen kommen<sup>111</sup>.

<sup>108</sup> Vgl. unten, S. 116–121. Zur Verschuldung Herzog Johanns II. bei Lombarden siehe Jan van Heelu, Hg. WILLEMS 1836, *Codex diplomaticus*, S. 565 f. Nr. 203 f. und BIGWOOD, *Régime juridique II*, 1922, S. 8, 14.

<sup>109</sup> REICHERT, *Lombarden* 1996, S. 263 f.

<sup>110</sup> VAN RUYSEVELT, *Stichtingen* 1970, S. 109: *vendidimus* [...] *procuratoribus fratrum minorum in Thenis ad opus eorundem fratrum mansionem yodolum (?) quondam judei e Thenis cum horreo et pomerio ad ipsam mansionem pertinentibus* [...] Das Wort 'yodolum' und die ebd., Anm. 4, genannte Variante 'yodoluce' sind bestimmt nicht, wie van Ruysevelt annimmt, auf eine Bezeichnung für das Judenviertel zurückzuführen. Ich vermute, daß die Zeile in *Yodolini* bzw. *Yodelini quondam judei* ('des verstorbenen Juden Judelin') zu emendieren ist. Für den Hinweis auf die Publikation dieser Quelle bin ich P. Alex Coenen (Instituut voor franciscaanse geschiedenis, Sint-Truiden) zu Dank verpflichtet. – Die Minoriten waren sicherlich schon vor 1266 am Ort ansässig (obwohl SCHLAGER, *Ordensprovinz* 1904, S. 23 eine entsprechende Nachricht bei Wadding zurückweist); vgl. WAUTERS, *Table VII/2*, 1889, S. 950 (Siegel des Guardians von Tienen, 1264).

<sup>111</sup> Siehe unten, S. 174–185.

Bis zum Ende des 13. Jahrhunderts hatten sich somit Juden an neun Orten der südlichen Niederlande zumindest zeitweilig niedergelassen. Neben Brabant tritt uns in dieser Zeit nur das Hochstift Lüttich als Heimat von Juden entgegen, wobei diese allerdings in der Exklave Mechelen und wohl auch in der herrschaftlich geteilten Stadt Maastricht jeweils dem Herzog von Brabant zugeordnet waren. Einzig für Sint-Truiden – wo sich der Bischof von Lüttich die Herrschaft mit der Abtei teilte und wo der Graf von Loon und (einmal mehr!) der Brabanter die Vogteirechte ausübten – ist anhand einer um 1300 entstandenen hebräischen Quelle der Nachweis zu erbringen, daß sie sich im bischöflichen Machtbereich aufhielten<sup>112</sup>.

### 1.3 Die südlichen Niederlande in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts

Ihre über lange Zeiträume größte Ausdehnung erreichte die jüdische Siedlungstätigkeit in den südlichen Niederlanden – wie übrigens im gesamten weiteren Rheinland – während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts (vgl. Karte C)<sup>113</sup>. Zugleich ist das Bild dieser Zeit überschattet von den furchtbaren Verfolgungen zur Zeit des »Schwarzen Todes« 1349–1350, denen in den Niederlanden bereits eine Verfolgung durch Kreuzfahrer im Jahre 1309 vorausgegangen war. Diese Tatsache wirkt sich in gewissem Grade auch auf die Quellenlage zur jüdischen Siedlungsgeschichte aus; denn bei einer Reihe von Ortschaften hören wir zuerst und nur anläßlich dieser Verfolgungen von der Präsenz jüdischer Einwohner. So sind die limburgischen Ortschaften Sittard und Susteren einzig in einer hebräischen Liste von Verfolgungsorten aus dem 14. Jahrhundert belegt<sup>114</sup>, und eine jüdische Präsenz in Mechelen ist nur durch das Martyrologium des Deutzer und Bergheimer Memorbuches einigermaßen sicher bezeugt<sup>115</sup>. Im Hennegau sind es die Orte Hon-Hergies und Jeumont, die erst anläßlich der Pestverfolgungen in den Blick geraten. In ihrer überwiegenden Mehrzahl aber werden die Judenschaften dieser Jahrhunderthälfte auch schon vor ihrem Untergang in den Quellen bezeugt, was sicherlich auf die verbesserte Überlieferungslage zurückzuführen ist.

Die erkennbare Verdichtung des jüdischen Siedlungsnetzes ist freilich nicht allein eine Quellenfrage. Ein Großteil der bereits vor 1300 existenten jüdischen Niederlassungen bestand kontinuierlich weiter. Hinzu kam die Einwanderung

<sup>112</sup> Siehe oben, S. 24. STENGERS, Juifs 1950, S. 12, 90–93, Anm. 28, hatte noch keine Niederlassung im Hochstift nachweisen können; TOLLEBEEK, Joden 1981/82, bezog Lüttich nicht in seine Untersuchung ein.

<sup>113</sup> Vgl. auch GJ II/1, S. XXIII; HAVERKAMP, Balduin 1985, S. 443–445; ZIWES, Mittl. Rheingebiet 1995, S. 29–41 und Karte C; MENTGEN, Elsaß 1995, S. 40–48 und Karte C; KOTTENHOFF, Niederrhein 1988, S. 14–18 und Karte C; HOLTSMANN, Grafschaft Burgund 2000, Kap. II.2.4 mit Karte B; FRAY, Communautés 1992, S. 100–102, 107.

<sup>114</sup> Siehe unten, S. 39, 200.

<sup>115</sup> Siehe S. 46.

romanischer Juden aus England und überwiegend aus Frankreich, die dort 1290 bzw. 1306 vertrieben wurden<sup>116</sup>. Besonders deutlich ist dieser Faktor im Hennegau; er wird sich auch in Brabant, und nicht nur in dessen romanischem Teil, ausgewirkt haben.

Bereits im Jahr nach der im Juli 1306 vollzogenen Vertreibung der Juden aus Frankreich tauchten in der Grafschaft Hennegau erstmals<sup>117</sup> Juden auf. Der früheste erhaltene Individualschutzbrief Graf Wilhelms I. wurde am 29. Juni 1307 in Binche ausgestellt. Der Graf erlaubte darin dem Juden Joseph, seinen Kindern und seinem Hausgesinde (*ses maisnies*), sich an einem Ort ihrer Wahl in der Grafschaft niederzulassen – vorausgesetzt, dort residierten keine Lombarden (*en queconque ville quil leur plaira ou lombart ne demeurent*) – und ihren Geldgeschäften *sans meffait* nachzugehen. Er versprach ihm seinen Schutz und entband ihn von der Pflicht zur Zahlung von *mortemain* und *winages*; wohl aber sollten sie wie die anderen *pourgois* die indirekte Steuer (*male tote*) zahlen<sup>118</sup>. In allen übrigen Dingen waren sie entsprechend den Gewohnheiten der gräflichen »Bürger« zu behandeln (*et en toutes autres choses nous volons quil soient maintenu as us et as costumes de nos bourgeois*). Falls Joseph oder eines seiner Kinder vor Ablauf der auf ein Jahr (von Johannis 1307 bis zum gleichen Tag 1308) festgesetzten Schutzfrist die Grafschaft verlassen wollten, werde er ihnen Geleit-schutz bieten<sup>119</sup>. Ein weitgehend gleichlautendes Formular weisen die vier am 15. Juli 1308 ausgestellten Schutzbriefe für die Juden Hakin und Lyon, die Jüdin Abeyle sowie (wohl den schon bekannten) Joseph auf. Diese Briefe galten aber für drei Jahre, außerdem setzten sie einen jährlich zu leistenden Schutzzins fest und quittierten die darauf erfolgte Anzahlung. Auch erfahren wir zum ersten Mal etwas über den Ort der Niederlassung, denn der Schreiber fügte seiner Abschrift

<sup>116</sup> Zu diesen Vertreibungen vgl. ausführlich MENTGEN, Vertreibungen 1997. Zur Einwanderung romanischer Juden in den Westen des Reiches siehe HAVERKAMP, Balduin 1985, S. 445 und 459 f.; ZIWES, Mittl. Rheingebiet (1995), S. 181–193; BURGARD, Migration 1992, 50–53 und S. 57, Karte 2; zusammenfassend HOLTSMANN, Juifs de France en Allemagne (im Druck); zur Migration in die außerhalb der Kronlande gelegenen ostfranzösischen Territorien vgl. BARDELLE, Transit- und Brückenland 1998, S. 58–61; HOLTSMANN, Grafschaft Burgund 2000, Kap. II.4.2; LÉVY, Un document 1889 (Grafschaft Bar).

<sup>117</sup> Die früheren Quellen (einschließlich der Rechnungen seit 1287) enthalten keine Hinweise auf Juden; vgl. zur Überlieferung BAUTIER / SORNAY, Sources Bourgogne I/2, 1984, S. 525–641, sowie SIVÉRY, Documents comptables 1975, passim. Für die Vermutung von JORDAN, French Monarchy 1989, S. 218, »there may have been Jews at Mons and Ath before 1306«, habe ich keine Bestätigung finden können.

<sup>118</sup> Die Befreiung von der Todfallzahlung (*mortemain*) hatte für die Juden u. a. den Vorteil, daß so der Landesherr kein finanzielles Interesse am Tod eines Juden bekommen konnte, was seiner Schutzverpflichtung zuwidergelaufen wäre. Vermutlich hat die Exemption der Juden von den (direkten) Steuern aber mit der Vorstellung zu tun, daß die Juden in einem speziellen, direkten Verhältnis zur gräflichen Kammer standen.

<sup>119</sup> AE Mons, Cartulaires, no. 20, fol. 55<sup>v</sup>–56<sup>r</sup> (Rubrik: *Li lettre de Joseph le juif et ses enfans saielet a Binch par mons. Jeh. de Roisin et mons. Gille dou Castiel*); Regest bei GACHET, Cartulaire 1852, S. 73.

im Registerbuch die Rubrik hinzu, *des Juys, comment ils doivent demorer a Mons parmi III ans*<sup>120</sup>. Die erhaltenen Stadtrechnungen von Mons verzeichnen in den folgenden Jahren einige zinslose Anleihen der Stadt bei *Josson le Juys* sowie *Yzakart* und einmal eine Rückzahlung an Frau *Tron* [= *Matrona*?] *le Juysse*. Es ist gut denkbar, daß *Josson* und *Yzakart* mit den schon bekannten Juden *Joseph* und *Hagin* identisch waren, möglicherweise waren es auch Mitglieder ihrer Familien<sup>121</sup>. Im September 1310 stellte Gräfin Philippa einen Aufnahmeschutzbrief für einen weiteren Hakin, genannt *dou Tour*, und dessen Kinder und Hausgesinde aus<sup>122</sup>. Auch dieses Privileg enthielt eine Beschränkung, dergestalt daß sich die Juden nicht in der Stadt *Binche* niederlassen konnten; dies hat wohl wie in den früheren Judengeleiten mit der Anwesenheit von Lombarden an diesem Ort zu tun<sup>123</sup>. Ein Jude *Hakin* – unklar ist, welcher – wird in den Rechnungen der Stadt *Mons* mehrmals zwischen 1311 und 1314 erwähnt<sup>124</sup>, zuletzt in einem Zusammenhang (*quant Hakins fu pris*), der wohl als Festnahme zu deuten ist<sup>125</sup>.

Die Herkunftsorte dieser ersten jüdischen Zuwanderer in die Grafschaft sind weitgehend unbekannt. Der in späteren Quellen mehrmals genannte *maistre Lion* (*Lyon, Loyen*) de *Rebement* kam dem Namen nach vermutlich aus *Ribemont* an der *Sambre* (ca. 12 km östlich von *Saint-Quentin*)<sup>126</sup> also aus der *Picardie*. Dies gilt auch für den Juden *Abraham Picard*, der in der *Kathedralstadt Cambrai* (Ka-

<sup>120</sup> AE Mons, Cartulaires, no. 20, fol. 114<sup>v</sup>–115<sup>r</sup>; Regest bei GACHET, Cartulaire 1852, S. 100.

<sup>121</sup> Comptes Mons, Hg. PIÉRARD, I, 1971, S. 38: *rechiut a Yzakart Le Juis 100 lb. et 10 lb.*, S. 46: *paiiet a Yzakart Le Juy, 100 lb. et 10 lb.*, S. 40: *rechiut a Josson Le Juys, 10 lb.*, S. 46: *paiiet a Josson le Yuys 10 lb. ke li ville li devoit*, S. 60: *rendut a Tron Le Juysse 3. s. blans* (zwischen Oktober 1309 und März 1310); zu den Namensformen vgl. SEROR, Noms 1989, S. 134–139 (Isaac und abgeleitete Formen), 146–150 (Joseph und Entsprechungen), der Name 'Tron' ist dort nicht belegt; vgl. aber Martyrologium, Hg. SALFELD 1898, Index s. v. 'Matrona'.

<sup>122</sup> Monuments III, Hg. DEVILLERS, 1874, S. 594–596; vgl. STENGERS, Juifs 1950, S. 19 und 36 f., Anm. 107; MEYER, Essai 1907, S. 324 f.

<sup>123</sup> Vgl. REICHERT, Lombarden 1996, Karten C.I.1 (Leih tafeln 1251–1300, Ausschnitt 1) und D.I.1a (Leih tafeln 1301–1350, Ausschnitt 1a), und unten, S. 118 f. Im Jahre 1337 waren allerdings Juden in *Binche* ansässig; vgl. im folgenden.

<sup>124</sup> Comptes Mons, Hg. PIÉRARD I, 1971, S. 69: *Rendut a 2 juis a le priiere Hakin, 3 s. blans, valent 3 s. 2 d. ob. tour*; S. 70: *Paiiet a Hakin Le Juis pour 80 grans florins a make c'on enprunta pour paiier les pensions d'Arras, 200 lb.*; S. 74: *Item, paiiet a Rolant le Lombart pour 30 lb. qu'il presta Jehan Loys pour paiier les 30 lb. ke li fuis Richard Gallon avoit enpruntes a Hakin Le Juis pour le lettre de Gerart Puche, pour les montes de 21 semainne et 15 jours, 107 s. 8 d.* (Rechnung von 1311–1312).

<sup>125</sup> Ebd., S. 95 (Rechnung von Oktober 1313 bis März 1314): *Item, paiiet pour le desspens dou baillou, du prouost, dou maieur et des esskevins en le maison le maieur quant Hakins fu pris, 54 s.* – Der 1313–1318 mehrmals erwähnte *Willame* bzw. *Willemet Le Juys* (ebd., S. 94, 100, 125, 585) wird einmal als *Beauftragter* der Stadt bezeichnet und war wohl kein Jude (vgl. unten, S. 391, Anm. 64).

<sup>126</sup> Aus diesem Ort sind in den 1240er Jahren ein *Leo de Ribemont* und sein Sohn *Jocellus de Ribemont* sowie *Jacob de Ribeumont iudeus* bezeugt: RHGF XXIV/1, S. 281; JORDAN, Jewish-Christian Relations 1973, S. 51 Nr. 187. Eher unwahrscheinlich ist daher, daß *Lion* aus *Ribemont-sur-Ancre* (ca. 10 km nordöstlich von *Amiens*) stammte.

merijk), wo ansonsten keine Juden nachweisbar sind, Anfang des 14. Jahrhunderts ein Geldgeschäft tätigte<sup>127</sup>.

Die gräflichen Rechnungen liefern in den folgenden Jahren verstreute Belege für Juden in Vendegies (1319/20), Denain<sup>128</sup>, Villers-en-Cauchies (1328)<sup>129</sup> sowie an unbekanntenen Orten in der Châtellenie Bouchain (1329)<sup>130</sup> oder sonstwo in der Grafschaft (1334)<sup>131</sup>. Dabei handelt es sich z. T. um Bußgelder – wegen unerlaubten Verkaufs von ungemessenem Wein an Christen oder weil Pfänder verborgen worden waren –, z. T. auch um »dons pour dettes faire avoir«<sup>132</sup>. Daß die Juden aber, wie in ihren Schutzbriefen angekündigt, ansonsten – auch im Falle von Vergehen (*fourfaits*)<sup>133</sup> – prinzipiell den anderen *bourgeois* des Grafen gleichgestellt waren, wurde deutlich, als sich *Sandrart le Juys* und sein Diener *Yzembart* von Vendegies 1319/20 für einen Totschlag vergleichen konnten. Die Rechnung des Bailli, der ihre Buße von 15 Pfund verzeichnet, führt sie unter 65 weiteren *appaitements* auf, die sich alle im vergleichbaren Strafraumen bewegen<sup>134</sup>.

<sup>127</sup> Er lieh dem Herrn von Béthencourt 80 lb.: BLUMENKRANZ, Contribution 1967/68, S. 35. Die *rue des Juys* in Cambrai wird erstmals 1409 erwähnt (ebd.); weitere Belege vom Anfang des 16. Jahrhunderts: AD Lille, Série H, Cambrai CC 925; FF 236, 238 und 243 (1511, 1514, 1523–24). Vgl. auch die kurzen Abschnitte bei GROSS, Gallia Judaïca 1879 (Ndr. 1969), S. 454 (Picardie), 545 (Cambrai; hier besteht allerdings die Gefahr der Verwechslung mit Chambéry).

<sup>128</sup> AE Mons, Trésorerie, vol. 52, no. 91, Châtelain de Bouchain (Dezember 1327–Juni 1329), Rubrik »en apaisements de fourfaitures«: *De Hennot Denriot de Denaing que admist sus quil avoit estet a brizier le maizon des Juys de Denaing, et ne fu mie bien prouvet, apaiziet au castell. par le conseil Mahiu le Wermont en .. vi. lb. [...]* *De Hennot le Villain de Denaing que on amist sus quil avoit estet a brizier le maizon des Juys de Denaing et ne fu mie bien prouvet, apaiziet au castellain pour chou quil estoit povres en .. l. s. [...]* *Des Juys de Denaing qui vendrent vin as crestiens et autres cozes et sans aforer, apaiziet au castell. en IIIIX flor. de florenche qui vallent parmi XXVIII. li pieche .. cent. XII. lb.*; Rubrik »rendages«: *A mons. qu'il rechet quant il en ala en Alemaigne apres le Saint Martin d'un apaiement des Juys de Denaing que li castellains en se rechepte si en fait rendage IIIIX flor. de florenche vall. parmi XXVIII. s. li pieche .. cent. XII. lb.*

<sup>129</sup> Ebd.: [... ] *Des Juys de Vills. le Cauchie qui celerent wages con leur avoit pretes en leur maizon en si con leur met sus, apaiziet au castell. par le conseil le prouvest de Vills. en x. flor. qui vallent parmi XXVIII. s. li pieche .. XIII. lb. v. s.*

<sup>130</sup> AE Mons, Trésorerie, vol. 52, no. 93, Châtelain de Bouchain (1329): *Donnet par Eliart le Juys sur Trillot de Ruet pour XXX. s. faire avoir .. vi. s. [...]* *Donnet par Elias le Juys sur Coll(ar)t d'Escaillon pour C.VIII. s. tour. faire avoir .. XXII. s.*

<sup>131</sup> AD Lille, B 7860\*, compte du receveur, Februar 1334–Februar 1335, fol. 31<sup>r</sup>: *Recepte aforaynne depuis le grant quaresme lan XXXIII jusques as quaremaius l'an XXXIII. [...]* *De Elie le Juys, le mardy apres paskes lan XXXIII d'une amende se les rechiut li recheueres au commant mosingneur LXX. florins de florence valent a XIII. s. cascun .. XLV. lb. x. s.*; AD Lille, B 7861\*, fol. 111<sup>v</sup> (*en wages as Juys*); ob der fol. 47<sup>r-v</sup> genannte *Abrehan Lubiaut* Jude war, ist ungewiß.

<sup>132</sup> Bei denen die Juden – anders als es ihre Funktion als Geldleiher vermuten läßt – weitaus seltener vertreten waren als Christen. Zu diesen »dons« vgl. unten, S. 135.

<sup>133</sup> Im Schutzbrief Philippas für Hakin *dou Tour* von 1310, oben, Anm. 122.

<sup>134</sup> AD Lille, B 10267, baillage de Hainaut (Oktober 1319–November 1320, Rollrechnung): *[Item] a Sandrart le Juys de Vendegies et Yzembart sen Garchon pour taus apaisier de le mort Stieuenin Hauet dont il estoient encompet, apaisiet par le conseil le seigneur de Comminguies en .. xv lb.* – Sandrart ist eine Form des Namens Alexander.

In den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts war die Judenschaft des Hennegaus bereits beträchtlich angewachsen. Vom 24. April 1337, also kurz vor dem Tod Wilhelms I. († 7. Juni), datiert ein Sammelprivileg des Grafen für die in seiner Grafschaft und in der Herrschaft Pont und Dourlers (1334–44 eine Pfandschaft Johanns des Blinden von Luxemburg<sup>135</sup>) wohnhaften Juden, die sich im Gegenzug zu einer gemeinsamen jährlichen Zahlung von 200 Florentiner Gulden verpflichteten<sup>136</sup>. Neben 25 namentlich aufgeführten Jüdinnen und Juden<sup>137</sup> werden mindestens acht Familienangehörige erwähnt, nicht gerechnet *tous les enfans dou dit Lion mariés et non mariés*<sup>138</sup>! Dadurch werden Niederlassungen in Ath, Binche, Crespin, Dourlers, Forest, Maroilles, Mecquignies, Neufvilles, Péronnes und Pont-sur-Sambre faßbar<sup>139</sup>. Offenbar gab es neben dieser Sammelurkunde auch weiterhin individuelle Schutzbriefe, denn der Schreiber vermerkt in der beigefügten Liste einmal, daß zwei der Juden in einem Brief zusammengefaßt seien<sup>140</sup>.

Mehrere Juden werden als *maistre* bezeichnet (Deie, Élie, Lyon von Ath<sup>141</sup>, Sanse<sup>142</sup>), also als Arzt oder als »Rabbiner«, was zu dieser Zeit (entsprechend

<sup>135</sup> BAUTIER / SORNAY, Sources Bourgogne I/2, 1984, S. 585. Die Herrschaft Pont-Aymeries ging erst 1406 endgültig in hennegausischen Besitz über, nachdem die Grafen schon ab 1372 dort wieder die Rechte wahrnahmen.

<sup>136</sup> Monuments III, Hg. DEVILLERS, 1874, S. 460–462 Nr. 344.

<sup>137</sup> Ebd., S. 461–462 (*Ci sont li non des Juis qui sont paiaule ès deux cens florins contenus ès lettres dessus dites*): Abraham de Foriest; Abraham de Nueville; Abraham Le Mirre de Binc; Amendaus l'oncle, Amendaus sen neveu; Benoît, Schwiegersohn des Abraham Le Mirre; Benoît, Sohn des Abraham le Mirre; *maistre* Deie [= Dayot, David], Schwiegervater (*sire*) des nicht namentlich genannten *maistre des juis* (vgl. SEROR, Noms 1989, S. 85 sowie S. 87, wo der vorliegende Beleg aus der fehlerhaften Sekundärliteratur übernommen und daher falsch interpretiert wurde); Douce; Kusine des Elie de Maroel; Elie de Maroel und Eliot, sein Knecht (*vallet*); Florie de Mons, die Tochter des *maistre* Elie war; Hagin de Berron (auch kurz Berron genannt); Hastée; Isaac de Péronne de le Vigne, Schwiegersohn des Salemon de Doullers; Jacob, Ehemann (*baron*) der Joye; Jacob de Foriest, Jacob de Miékegnies; *maistre* Lyon d'Ath, Mikiel de Pons, Oursiel [< Ursel, »Bärchen«, vgl. SEROR, S. 269], Bruder des *maistre* Lyon; Salemon de Doullers, *maistre* Sanse [< Samson], Schwager des Amendaus l'oncle (vermutlich identisch mit *maistre* Sanse, der auch mit Salemon de Doullers verschwägert war), sowie Sause [Sanse] de Crespin.

<sup>138</sup> Die Frau (*dame*) und die Mutter des Amendaus »le neveu«; Douces Sohn; Hastées Sohn; Jacob baron Joyes Vater; *le maistre des juis*, die Kinder des *maistre* Lyon d'Ath, die in der »Franchise« des Grafen leben; die Tochter des Mikiel de Pons; – *maistre* Élie, Vater der Florie de Mons, dürfte zu diesem Zeitpunkt schon verstorben gewesen sein.

<sup>139</sup> Dabei spielt das Problem der Ortsnamen als Teil der Personenbezeichnung (nach dem Muster *Abraham de Foriest*) eine geringere Rolle als anderenorts: Auch wenn die Namen möglicherweise innerhalb der Familie weitergegeben wurden, kann aufgrund der relativ kurz zurückliegenden Einwanderung doch angenommen werden, daß es in der ersten Hälfte des 14. Jh. zumindest vorübergehend in dem genannten Ort eine jüdische Ansiedlung gegeben hat.

<sup>140</sup> Ebd., S. 462: *Amendaus chi-desseure et chius Berron [= Hagin de Berron] sont tout en une lettre.*

<sup>141</sup> Wohl identisch mit *maistre Lion de Rebemont le juis*, dessen Sohn Lyon im Juni 1349 ein Geldgeschäft in der Gegend von Ath abschloß (die Schuldner kamen aus Mainvault, ca. 5 km westlich davon gelegen): siehe unten, S. 384. Im selben Jahr wird sein Sohn Hakin genannt: AD Lille, B 7864, fol. 21<sup>v</sup> (*Hakin fil maistre Loyen de Ribeumont juif*); vgl. im folgenden.

dem hebräischen **גביר**)<sup>143</sup> noch nicht für ein bestimmtes Gemeindeamt steht, während der namentlich nicht genannte »Judenmeister« (*maistre des juifs*) sicherlich eine Führungsposition unter den Juden im Hennegau einnahm. Inwiefern er am Zustandekommen der Urkunde von 1337 beteiligt war, läßt sich aus dem erhaltenen Text nicht ablesen<sup>144</sup>. Weiterhin auffällig ist die große Zahl von Frauen, die in eigenem Namen auftraten (schon 1308 war ja eine Jüdin Abeyle mit Kindern und Hausgesinde privilegiert worden<sup>145</sup>), und die verschiedentliche Kennzeichnung von jüdischen Männern als »Ehemann (*baron*)« dieser oder jener Jüdin<sup>146</sup>. In anderen Quellen tritt uns mit der Jüdin Joye auch eine Frau entgegen, die in größerem Umfang auf eigene Rechnung Geldhandel betrieb<sup>147</sup>. Sie agierte offensichtlich als Haushaltsvorstand; denn sowohl ihr Mann Jacob als auch ihre Kinder Vivant und Danzelle (Dausane) werden in den Quellen nach ihr benannt; noch ihr Schwiegersohn tritt auf als »Ehemann der Danzelle, Joyes Tochter«<sup>148</sup>.

Nach dem Sammelprivileg von 1337 treten die Juden erst wieder in dem umfangreichen Quellenmaterial der Jahre 1349–1351 in Erscheinung. Dies betrifft die Rechnungen des Rentmeisters und des *bailli* des Hennegaus sowie der *prévôts* von Bavay, Mons, Le Quesnoy und Valenciennes. Noch im Juni und Juli des Jahres 1349 gingen die Juden der Grafschaft offenbar ganz normal ihren Geschäften nach. Dies bezeugen ein einzelner erhaltener Schuldbrief des Juden Lion, eines der Söhne des *maistre* Lion de Rebemont, vom 14. Juni<sup>149</sup>, die Tatsache, daß ein Jacot le Juis noch am 26. Juli ein Malter Getreide an den Hof Alberts von Bayern lieferte<sup>150</sup>, sowie einige Geschäfte, die Hagin (Hanginet) noch bis Anfang August abschloß<sup>151</sup>. Der Rentmeister berechnete noch die

<sup>142</sup> Ein Meister Sansé aus Blaton im Hennegau war im Jahre 1344 wohnhaft zu Perwez im romanischen Teil Brabants (OUVERLEAUX, Notes et documents 1883, S. 122 f.; siehe unten, S. 48); er war vielleicht mit dem (bzw. einem der beiden?) 1337 genannten identisch.

<sup>143</sup> Der *magister*-Titel bezeichnet in savoyischen Quellen in der Regel einen Rabbiner oder Arzt; vgl. die Belege in BARDELLE, Transit- und Brückenland 1998.

<sup>144</sup> Dem Parnass, d. h. dem »Judenbischof« der rheinischen Gemeinden entsprach im süddeutschen Bereich der »Judenmeister«; vgl. GOLDMANN, Gerichtsverfassung 1924, S. 29. Ob hier an eine vergleichbare Funktion zu denken ist, läßt sich nicht entscheiden.

<sup>145</sup> Vgl. oben, S. 32.

<sup>146</sup> Unter eigenem Namen sind vertreten: Douce, Kusine des Elie de Maroel; Florie de Mons, Tochter des (verstorbenen) *maistre* Elie; Hastée. Jacob wird als *baron* Joye bezeichnet; später (1349) Benoît als *baron Sarine le Juyse*: siehe Anm. 152.

<sup>147</sup> AGR Brüssel, CC, 15109/2 (1349, siehe unten, Anm. 161). Zu jüdischen Frauen als Bankiers siehe unten, S. 154–156.

<sup>148</sup> Vgl. unten, Anm. 161.

<sup>149</sup> AE Mons, Trésorerie, vol. 102, no. 4. Ein »don pour dettes faire avoir« des Juden Ysaach in der Herrschaft Chièvre datiert vom Mai 1349 oder später: AD Lille, B 7864, comptes du receveur (nach 1. Mai 1349), fol. 31<sup>v</sup>.

<sup>150</sup> AGR Brüssel, CC, 1777, fol. 2<sup>r</sup>. Vermutlich handelte es sich um Jacot, den Ehemann der Joye; die beiden erhielten offenbar häufiger Schuldrückzahlungen in Weizen oder anderem Getreide: vgl. unten, S. 134.

<sup>151</sup> Am Sonntag, dem 26. Juli, am folgenden Mittwoch und am 1. August berechnete Hanginet (Hagin) die Schulden mehrerer Kunden neu: AGR Brüssel, CC, 15109/2, fol. 12<sup>r</sup>, 17<sup>v</sup>, 12<sup>v</sup>;

Schutzzinse mehrerer Juden für den Zeitraum von Fronleichnam (11. Juni) »bis zu dem Tag, an dem sie verbrannt wurden«, wobei aber nur Bray (bei Binche) und Poix-du-Nord (*prévôté* Le Quesnoy) als Wohnorte genannt werden<sup>152</sup>.

Alle weiteren Erwähnungen in den Quellen dieser Jahre stehen denn auch im Zusammenhang mit der großen Verfolgung, der im Monat August wahrscheinlich die gesamte Judenschaft des Hennegaus zum Opfer fiel<sup>153</sup>, so unter anderen die Juden in Ath<sup>154</sup>, Hautrage<sup>155</sup>, Hon-Hergies (bei Bavay)<sup>156</sup>, Jeumont<sup>157</sup>, Mons<sup>158</sup>, Neufvilles<sup>159</sup> und Steenkerque<sup>160</sup> sowie weitere Juden an unbekanntenen Orten in den Propsteien Mons<sup>161</sup> und Valenciennes<sup>162</sup>. Eine der wenigen, die sich durch den Übertritt zum Christentum retten konnten, war vielleicht jene *beghinete qui fu Juyse*, welche im Steuerverzeichnis der Stadt Mons von 1365

---

weitere Kredite vergab er um diese Zeit und in den ersten Augusttagen: fol. 13<sup>v</sup> (*a l'entree d'aoust*), fol. 14<sup>r</sup> (*fait environ l'aoust l'an XLIX*).

<sup>152</sup> AD Lille, B 7864, fol. 21<sup>v</sup>. Es zahlten *pour se demoree en Haynn. dou jour du Sacre l'an XLIX juskes au jour k'il furent ars*: Jacob *dou Haut*, Ehemann der Joye (unklar, ob hier ein Herkunftsnamen vorliegt; in Frage kämen Haut Lieu bei Avesnes-sur-Helpe oder vielleicht auch Haut-Ittre, *châtellenie* Braine-le-Comte), 17 fl.; Benoît, Ehemann der Sarine, und Vivant, Sohn des genannten Jacob (an den *prévôt* von Mons), zusammen 12 fl.; Hurupe die Jüdin (zum Vornamen vgl. SEROR, Noms 1989, S. 132), Symon de Brais und der unverheiratete Josse, zusammen 3 écus; Jacot de Poiss (an Jehan l'Engles von Le Quesnoy), 8 fl.; Ysack *dou Wiket* und Hakin, Sohn des *maistre* Loyen de Rebemont, 50 fl. – Die Juden von Ath zahlten ihren Zins an den dortigen Kastellan (ebd.: *de Willaume dou Casteler castel. d'Ath, rechut de lui [ . . . ] que il deut par le compte qu'il fist des Juys de le castellenie d'Ath*).

<sup>153</sup> Dazu unten, S. 254–259.

<sup>154</sup> AGR Brüssel, CC, 14808/2 (Châtelain d'Ath, 1350/51), fol. 7<sup>v</sup>: *Yzack le Juis demor. a Ath, 14808/4* (Châtelain d'Ath, 1352/53), fol. 3<sup>v</sup>: *quant li juys d'Ath furent justichiet*; fol. 4<sup>r</sup>: *Yzack le Juys et Flore se femme* (die Rechnungseinträge beziehen sich auf die Ereignisse von 1349).

<sup>155</sup> Siehe Anm. 161 Amendant (Amendaus) de Hautregges.

<sup>156</sup> AD Lille, B 10817 (Prévôt de Bavay, 1349): Verzeichnis der Außenstände der Juden Abraham und Le Begge; der Burgmann von Bavay erhielt 65 s. tour. dafür, daß er drei Juden und zwei Jüdinnen vom 4. bis zum 28. August gefangenhielt (fol. 5<sup>r</sup>). Der Jude Le Begge (zum Namen vgl. SEROR, Noms 1989, S. 157) ist vielleicht identisch mit jenem *Le Bege*, der zusammen mit seinen *compengnons* 1319/20 bei den Lombarden von Haspres verschuldet war, in der Rechnung des Kastellans von Bouchain jedoch nicht als Jude bezeichnet wird: AD Lille, B 8471 (Rollrechnung).

<sup>157</sup> AD Lille, B 7865\* (Compte du receveur, 1350/51), fol. 17<sup>r</sup>: *De Pierart de Biermeraing pour le inventore et les meull. des juys qui demoraient a jeumont, desous mons. Ger., seigneur de celi ville*.

<sup>158</sup> AD Lille, B 10817, fol. 4<sup>v</sup>: *leur on ardi les Juys de Mons*; AD Lille, B 11655 (Prévôt de Valenciennes, 1349), fol. 9<sup>v</sup>: [ . . . ] *con fist justice des Juys de Mons*.

<sup>159</sup> AGR Brüssel, CC, 15109/6, fol. 1<sup>r</sup>: *des Juys de Mons, de Noefvilles et de Stainkierque*; unklar ist, welcher der in CC 15109/2 genannten Juden (siehe Anm. 161) in Neufvilles ansässig war.

<sup>160</sup> Siehe Anm. die folgende Anm.: Josson (Jossonet) de Stainkierke.

<sup>161</sup> AGR Brüssel, CC, 15109/2 (umfangreiches Schuldenverzeichnis unter dem Titel *Remanes des biens des Juys tant par lettres, par chirographes, comme par leur papiers*): Hanginet (Hagin), Joye, Amendant (Amendaus) de Hautregges, Abraham (Ehemann der Dausane / Danzelle, Joyes Tochter), Vinant, Jacot (Ehemann der Joye), Josson (Jossonet) de Stainkierke. Vgl. STENGER, Juifs 1950, S. 23, 43 und 171 f., Anm. 313 f.

<sup>162</sup> AD Lille, B 11655 (Prévôt de Valenciennes, 1349), fol. 9<sup>v</sup>: Kosten für die Hinrichtung des Juden Vinnans.

aufgeführt wird<sup>163</sup>. Insgesamt treten uns in den Quellen des Jahres 1349 ca. 25 erwachsene Jüdinnen und Juden namentlich entgegen; die tatsächliche Stärke der Jüdenschaft im Hennegau dürfte noch größer gewesen sein.

Im Verlauf der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts waren Juden somit zumindest vorübergehend an 21 Orten in der Grafschaft ansässig, wobei eine gewisse Fluktuation in Rechnung gestellt werden muß. Viele der genannten Orte waren kleine, ländliche Flecken, von den beiden wichtigeren Städten der Grafschaft wurde nur Mons von ihnen besiedelt. Hier ist auch eine Judengasse<sup>164</sup> bekannt, die – bezeichnend für die späte Ankunft der Juden und ihre schwächere Einbindung in das urbane Gefüge – am südlichen Rand der Stadt lag<sup>165</sup>. In Valenciennes konnten die Juden nie Fuß fassen. Ähnlich sieht das Bild im Hinblick auf die Kastellanei- bzw. Propsteiorte aus. Nur in dreien (Ath, Binche, Mons) von acht Verwaltungssitzen waren zwischen 1306 und 1349 Juden präsent; sie fehlten in Bavay, Beaumont, Bouchain, Braine-le-Comte, Maubeuge, Le Quesnoy und Valenciennes (sowie in Flobecq und Lessines)<sup>166</sup>. Dennoch bleibt als Fazit eine überraschend dichte Besiedelung der Grafschaft durch Juden zu konstatieren. Am letzten Augustwochenende des Jahres 1349 aber endete die mittelalterliche Geschichte der Juden im Hennegau auf dem Scheiterhaufen.

Im Gegensatz zur Quellenlage für die Grafschaft Hennegau muß man für die Geschichte der Juden in Brabant in der hier zu behandelnden Zeit weiterhin auf die vergleichsweise systematische Dokumentation in den landesherrlichen Rechnungen verzichten. Um so auffälliger ist die gelegentliche Erwähnung einzelner Juden oder Judengemeinden, einer Judengasse oder einer Synagoge in den Urkunden einzelner Städte. Dies wiederum geschah im Hennegau so gut wie nicht, und vielleicht darf man daher annehmen, daß die Juden und ihre Gemeinden im Herzogtum Brabant quantitativ und – im Sinne einer Vor-Ort-Präsenz – auch

<sup>163</sup> Rôle de la taille de Mons, Hg. HEUPGEN 1937–38, S. 95.

<sup>164</sup> In GILLODTS-VAN SEVEREN u. a., Séance 1903, S. 410, führt E. Mathieu einen mir unbekanntem Beleg für die Bezeichnung *rue des Juifs* aus dem Jahr 1435 an; S. 413 werden weitere Judengassen in Wasmes, Grosage, Bavay, Maroilles und Sains erwähnt, die vielleicht jüngeren Datums sind. BLUMENKRANZ u. a., Inventaire archéologique 1980, S. 340, nennen eine weitere in Hautmont (Terre d'Avesnes). Auf unserer Karte C 1 wird nur diejenige in Maroilles dargestellt, da ein späteres Toponym »Judengasse« allein nicht als hinreichender Beleg für eine Ansiedlung in einer bestimmten Zeitstufe gewertet wird.

<sup>165</sup> FAIDER / DELANNEY, Mons 1928, S. 95, sprechen vom Konvent der Schwarzen Nonnen in der gleichnamigen Straße, »transférée rue des Juifs (dont une partie prit l'appellation nouvelle: 'des Soeurs Noires') en 1499«. Von der Judengasse ist in der Quelle von 1498 allerdings nicht die Rede: DEVILLERS, Couvent des Soeurs Noires 1874–75, S. 270: *au lieu que l'on dit emprès le Croix-place et assez près de l'ostel de Havrech au dit Mons*; ROUSSELLE, Rues de Mons <sup>2</sup>1882, S. 50 gibt nur »XV<sup>e</sup> siècle« an. DECAMPS, Notre-Dame du Val des Écoliers 1884–86, S. 515, erwähnt die Judengasse zum Jahre 1551; eine weitere Quelle stammt aus dem Jahr 1661: Sainte-Waudru, Hg. DEVILLERS IV, 1913, S. 515. Vgl. die Karte bei HACHEZ, Description 1888, gegenüber S. 96.

<sup>166</sup> Vgl. die Karte in BAUTIER / SORNAY, Sources Bourgogne I/2, 1984, S. 525. Zu Niederlassungen von Lombarden an diesen Orten siehe REICHERT, Lombarden 1996, Karte D.I.1a.

qualitativ bedeutender waren als ihre Glaubensgeschwister in der Grafschaft. Immerhin sind aus Brabant auch einige hebräische Quellen bekannt, die einen gewissen Einblick in die kulturellen Aktivitäten der Judenschaft im brabantisch- limburgischen Raum gewähren. Auch diese jedoch tritt in ihrer ganzen Verbreitung erst in den Quellen über die großen Verfolgungen der Jahre 1309 und 1349 in Erscheinung.

So werden in den jüdischen Memorbüchern Verfolgungen in Brabant (בראבנט) an folgenden Orten festgehalten: Antwerpen (אנטווארן), Brüssel (ברויסל, ברושילא), Löwen (לובנא, לויבין), Mechelen (מעכיל) und – wie ich vermute – auch Jodoigne (»Geldenach«, גילדונך). Das Städtchen Sittard (זיטירט), nach 1288 limburgisches Lehen der Herren von Valkenburg, wird neben Born und Susteren aufgelistet<sup>167</sup>. Sint-Truiden (טרודא) lag außerhalb des Herzogtums, wird aber in einer der Ortslisten im Zusammenhang genannt; auf diesen Umstand wird noch einzugehen sein. Ferner wird Hasselt (השלט, השלא), der faktische Hauptort der Grafschaft Loon, in den Listen aufgeführt<sup>168</sup>. In Antwerpen, Brüssel und Mechelen handelt es sich um die Verfolgung des »Schwarzen Todes«, deren schweres Wüten auch von lateinischen und mittelniederländischen Quellen bezeugt wird<sup>169</sup>; in den Fällen Hasselt, Löwen, Sint-Truiden, Sittard und Jodoigne beziehen sich die Einträge wohl auf den Kreuzzug von 1309, der auch in Tienen zu Verfolgungen führte<sup>170</sup>. Brüssel und Löwen werden in beiden Zusammenhängen genannt.

Die jüdische Gemeinde Brüssel hinterließ ihre Spuren zunächst in einer Reihe von Ortsbezeichnungen in der Nähe des herzoglichen Schlosses am Coudenberg. In den Quellen wird die Judengasse (*Jodenstrate*) zuerst 1338 erwähnt (erneut 1343)<sup>171</sup>; ein Jahr zuvor trat bereits der »Judenteich« (*Jodenpoel*; erneut 1346, 1348)<sup>172</sup> in Erscheinung und schon im Jahre 1300 die »Judentreppen« (*Jodentrappen*; erneut 1346), die sich beim *Archa* genannten Hospital befanden<sup>173</sup>. Gegenüber dem Hospital soll sich nach der späteren Tradition auch jene Synagoge

<sup>167</sup> Martyrologium, Hg. SALFELD 1898, S. 78, 80, 84 f. / 270, 277 und 286 f. Zu Sittard vgl. unten, S. 200, Anm. 67.

<sup>168</sup> Eine *Joedenstraet* in Hasselt ist erst im Jahre 1519 erstmals bezeugt; vgl. STENGERS, *Juifs* 1950, S. 102, Anm. 49.

<sup>169</sup> Siehe unten, Kap. III.2.

<sup>170</sup> Siehe unten, Kap. III.1.

<sup>171</sup> LEFÈVRE, *Trafic de l'argent* 1930, S. 905, Anm. 1 (= Chartes Bruxelles, Hg. MARTENS 1967, S. 147 f. Nr. 253); MARTENS, *Administration* 1954, S. 339, Anm. 7.

<sup>172</sup> LEFÈVRE, *Trafic de l'argent* 1930, S. 904, Anm. 2; MARTENS, *Censier ducal* 1958, S. 49, Anm. 1; vgl. STENGERS, *Juifs* 1950, S. 110, Anm. 82. Bei den *poelen* handelt es sich nach MARTENS, *Administration* 1954, S. 207 um Feuerlöschteiche.

<sup>173</sup> Chartes Bruxelles, Hg. MARTENS 1967, S. 38 Nr. 57 (1300 IV 23, = Chartes Sainte-Gudule, Hg. LEFÈVRE / GODDING / GODDING-GANSHOF 1993, S. 323 f. Nr. 482); LEFÈVRE, *Trafic de l'argent* 1930, S. 905, Anm. 1: *bi der Arken, ane de fonteyne op der jodentrappen* (1346).

befunden haben, in der die Juden 1370 eine Hostie gemartert hätten<sup>174</sup>. Eine Urkunde vom Oktober 1435 spricht von der Sakramentskapelle, die an der Stelle, »wo früher die Synagoge der Juden stand«, im Bau war<sup>175</sup>. Es ist gut möglich, daß die jüdische Gemeinde auch vor 1350 schon dieses Gebäude genutzt hat. Das Hospiz der Zwölf Apostel soll an der Stelle gebaut worden sein, wo zuvor das »Haus des Rabbiners« stand<sup>176</sup>.

Für die Existenz einer funktionsfähigen jüdischen Gemeinde in Brüssel gibt es strenggenommen keinen Beweis, doch ist anzunehmen, daß die »große Zahl (*magna copia*) von Juden«, die dort bis 1349 gelebt haben soll<sup>177</sup>, in dieser Form organisiert war. Dafür spricht der Stellenwert des Ortes im Deutzer / Berghheimer Memorbuch (auf das noch zurückzukommen sein wird<sup>178</sup>), und dafür könnten auch die hebräischen Formulare für gerichtliche Dokumente (שטרות) sprechen, in die der Schreiber der Handschrift Parma 2908 mehrmals die Ortsangabe »Brüssel« (ברושילא, auch ברשׂייל, ברשׂייל) und zweimal die Jahresangabe 5087 (= 1326/27) eingesetzt hat. Nach dem Kolophon wurde die Handschrift 1338 von Aharon, Sohn des Gelehrten Aharon, für Salomo b. Jom-Tov ha-Kohen fertiggestellt<sup>179</sup>.

Bekannter als dieses Manuskript ist die wunderschöne Bibelhandschrift, die der Schreiber (הסופר) Isaak bar Elijah Chasan von »Ochsenfurt« (ארכשונפורט, Oxford<sup>180</sup>) im Oktober 1309 für Chajim, den Sohn des Märtyrers Chajim, in

<sup>174</sup> Kronijk van Vlaenderen, Hg. SERRURE / BLOMMAERT I, 1839, S. 230; LEFÈVRE, Chapelle expiatoire 1933–34, S. 62.

<sup>175</sup> *Capella, in villa Bruxellensi, Cameracensis diocesis, inchoata necdum ad plenum edificata, in loco ubi quondam fuerat sinagoga judeorum*: LEFÈVRE, Chapelle expiatoire 1933–34, S. 71; vgl. S. 62: »La tradition veut qu'au coin des rues des Sols et des Douze-Apôtres, en face de l'ancien hospice Ter Arcken, se trouvait jadis la synagogue. Un autre immeuble, aujourd'hui disparu, qui formait autrefois l'angle des rues Terarcken et Ravenstein, le long de l'un des escaliers dits des juifs, portait également cette dénomination. L'édifice fut bâti vers 1500 par les sires de Clèves et de Ravenstein et annexé à leur résidence. Le nom lui serait resté d'une enseigne portée par la maison démolie pour lui faire place.«

<sup>176</sup> DES MAREZ, *L'Origine* 1927, S. 30 und 65.

<sup>177</sup> Gilles le Muisit, Hg. LEMAITRE 1906, S. 225. Daß es mehr als 600 gewesen sein sollen, die in diesem Jahr der Verfolgung zum Opfer fielen, ist allerdings kaum glaubhaft; der Chronist bezeichnet es auch als *fama* (ebd.).

<sup>178</sup> Siehe unten, S. 94–96.

<sup>179</sup> Hs. Parma, Biblioteca Palatina, hebr. 2908 (De Rossi 571), fol. [192]–[200]. Die Formulare folgen auf eine Abschrift des »Sefer Taschbez (ספר תשביץ)« von Simson b. Zadok, einem Schüler Meirs von Rothenburg (dazu GJ II/2, Art. Rothenburg, S. 711 f.). Von den 30 Formularen enthalten 14 die Ortsangabe. Der Schreiber hat auch Personennamen eingefügt: Mosche b. Aharon, Menachem b. Aharon, Mosche b. Elieser, Bruder des Aharon, Jitzhaq b. Pinchas, Baruch b. Uriel, Mosche b. Mosche und seine Frau Efra, Tochter des Schimon. Diese Namen sind jedoch willkürlich gewählt (wenn sie auch vielleicht der Umgebung des Schreibers entstammen); darauf weist die widersprüchliche Gleichsetzung von Mosche b. Aharon mit Mosche b. Elieser in einem der Formulare (fol. [195]) hin. Sogar die Namen der talmudischen Größen Hillel und Schammaj werden einmal bemüht (fol. [199]). – Für den Hinweis auf diese Quelle bin ich Israel J. Yuval, Jerusalem, zu Dank verpflichtet, für die Hilfe bei der Lektüre Yacov Guggenheim.

<sup>180</sup> Es ist wohl eher das englische Oxford gemeint als die unterfränkische Kreisstadt Ochsenfurt

Brüssel vollendete<sup>181</sup>. Sie enthält den Pentateuch mit Targum Onkelos<sup>182</sup> und Raschis Kommentar. Der stolze Schreiber hat sich selbst auf der letzten Seite nach getaner Arbeit in einem Rosengarten ausruhend dargestellt<sup>183</sup>.

Weitere Brüsseler Juden waren Abraham und sein Sohn Isaak Fuchs (*de Vos*), die 1334 eine Rente auf ihr Haus in der Grijpstrate verkauften<sup>184</sup>, sowie Vivian von Brüssel, der im Mai 1339 »wegen einer dringenden Angelegenheit« den englischen König Edward III. in Antwerpen aufsuchte<sup>185</sup>. Ein Brüsseler Jude ist um dieselbe Zeit auch zum Christentum übergetreten und erhielt als »Edward Bruxellis« einen Platz im Londoner Konvertitenhaus (*domus conversorum*) sowie eine Leibrente von täglich zwei Pfennigen zugesprochen – ob er mit dem genannten Vivianus identisch war, darüber läßt sich nur spekulieren<sup>186</sup>. Schließlich kam vielleicht auch Moses von Brüssel (דבורשלייטש), ein »Schüler der Schüler R. Aschers [b. Jeziel<sup>187</sup>]«, der in Spanien das Werk *Chase ha-Tenufa* (חסי התנופה) verfaßte, oder zumindest dessen gleichnamiger, als Märtyrer bezeichneter Vater aus der Brabanter Stadt<sup>188</sup>. Nach der Verfolgung zur Zeit der

---

mit ihrer vergleichsweise unbedeutenden Judensiedlung, wie in GJ II/2, Art. Ochsenfurt, S. 622 f., angenommen. Vgl. die ausführliche Beschreibung durch RÓTH / STRIEDL, Handschriften III, 1984, S. 3–6, mit Literaturangaben zu dieser Frage auf S. 4 f. Zur möglichen Herkunft brabantischer Juden aus England vgl. auch unten, S. 43.

<sup>181</sup> Hs. Hamburg, Staats- und Universitätsbibliothek, Levy 19, fol. 624<sup>v</sup>–625<sup>r</sup>, zitiert ebd., S. 4: ברושילש מאז / בארץ ברין. Danach ist DEQUEKER, Mozaïekvloer 1984, S. 102, Anm. 5 zu korrigieren. In EJ IV, Jerusalem 1971, Sp. 1423 wird der Name des Schreibers irrträglich mit Elischa wiedergegeben. Das Datum des Kolophons gibt allerdings Rätsel auf, weil der 17. Cheshwan 5070 kein Sonntag war.

<sup>182</sup> Der sog. Targum Onkelos, auch babylonischer Targum genannt, ist die Standardübersetzung der Tora ins Aramäische.

<sup>183</sup> Abbildungen aus diesem Codex wurden an vielen Stellen publiziert (vgl. die Angaben bei RÓTH / STRIEDL, Handschriften III, 1984, S. 6), worunter ich nur METZGER / METZGER, Jewish Life 1982, S. 29, 34, Abb. 34, 49, und besonders die Bemerkungen zum Selbstportrait (Abb. 325) auf S. 218 hervorheben möchte: »The self-portrait is unique in Jewish iconography. The furniture in the picture (carved Gothic chair and pedestal table), the domestic animals [ . . . ] and the rose-bush tree with its sumptuous flowers evoke an atmosphere of comfort and luxury. A more intimate note is introduced by the dog, who has jumped onto his master's knees and is being stroked – particularly interesting in that it must represent a personal characteristic, since dogs have never been great favourites with Jews, no more in the Middle Ages than at other times.«

<sup>184</sup> Chartes Bruxelles, Hg. MARTENS 1967, S. 124 Nr. 210; vgl. STENGERS, Juifs 1950, S. 111 f., Anm. 85.

<sup>185</sup> Wardrobe Book, Hg. LYON 1983, S. 252: *Viviano de Brucelles Judeo venienti ad dominum regem usque Andewerpian pro quibusdam arduis negociis ipsum dominum regem tangentibus [ . . . ] vi die Maii, 18 s.* Die dringenden, den König betreffenden Informationen bezogen sich vielleicht auf die Finanzierung seiner Kriegsvorbereitungen; vgl. dazu FRYDE, Financial Resources 1967, und besonders – unter Berücksichtigung des jüdischen Bankiers Vivelin des Roten von Straßburg – MENTGEN, Finanziere 1996, S. 79–89.

<sup>186</sup> Close Rolls Edward III, Bd. VI, 1901, S. 509; STENGERS, Juifs 1950, S. 17 mit Anm. 86. Nach dem späteren Vermerk in den Close Rolls erfolgte die Zahlung ab Dezember 1339.

<sup>187</sup> Vgl. GJ II/1, Art. Köln, S. 430 f.

<sup>188</sup> GJ II/1, Art. Brüssel, S. 141, Anm. 14; vgl. URBACH, Responsa of Asher b. Yechiel 1975 (hebr.). Die Handschriften des Werkes sind in spanischer Schriftweise geschrieben (vgl. NEUBAUER, Catalogue Oxford 1886, Sp. 135 Nr. 686 f.), und Mosche schreibt einmal von einem

Pest wird 1356 ein Gut im Bereich des Judenviertels genannt, in der Gasse, in welcher früher ein Jude mit Namen Heddin gewohnt hatte<sup>189</sup>.

Wenig bessere Informationen liegen aus Löwen und Tienen vor. Beide Städte werden in Berichten zur Kreuzzugsverfolgung von 1309 genannt, auf die noch zurückzukommen sein wird. In Tienen hatte Herzog Johann II. in einem 1303 verliehenen Privileg die Höchstzinsen und weiteren Bedingungen für Lombarden- und Judenkredite an die Bürger der Stadt festgelegt, ähnlich wie er sie bereits 1292 der Stadt Lier zugestanden hatte<sup>190</sup>. Auch hier werden in den Quellen ein Judenhaus (1340) und – freilich erst 1370/71 – ein *castellum quondam iudeorum* genannt<sup>191</sup>.

In Löwen erwähnen die Quellen zwischen 1312 und 1314 das Haus eines Juden Moyses (*in qua idem Moyses nunc commoratur*), der auch als *presbyter iudeorum in Lovanio* bezeichnet wird. Es befand sich am heutigen Margarethaplein in der damaligen Judengasse (*in vico in quo Iudei nunc commorantur*)<sup>192</sup>, in zentraler Lage direkt hinter der Stiftskirche Sint-Pieters. Der mehrmalige Hinweis 'jetzt', 'nunmehr', 'derzeitig' könnte allerdings auf eine Verlagerung des jüdischen Siedlungsschwerpunkts innerhalb der Stadt verweisen<sup>193</sup>. Es ist jedoch unklar, wann dieser stattfand und warum, noch wissen wir etwas über die frühere Lage der Judensiedlung.

Moyses (*Moyskun*) war wohl der bekannteste Jude von Löwen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts; noch 1366 und 1370 wird sein Haus nach ihm benannt<sup>194</sup>. Der in den deutschen Landen unübliche Titel 'presbyter' begegnet häu-

---

Juden, der bei einem ismaelitischen (muslimischen) Gericht sich Recht zu verschaffen versucht hätte. – Diese Hinweise verdanke ich Israel J. Yuval, Jerusalem.

<sup>189</sup> Es befand sich in der Nähe der »Jodentrappen«, *in vico sicut itur versus hospitale de Archa, in quo vico quondam Judeus, dictus Heddin, morare consuevit*. LEFÈVRE, *Trafic de l'argent* 1930, S. 905, Anm. 2; zum Vornamen vgl. SEROR, *Noms* 1989, S. 130 (»origine germanique«). Im Jahre 1428 wurde die Straße *Hedzyns streetken* genannt. Ob jene Maria Hedzens, die nach einer Urkunde von 1406 unterhalb der Judengasse früher eine *stupha* (Badstube) hatte, seine Tochter war (so LEFÈVRE a.a.O.; vgl. DERS., *Le thème* 1953, S. 394), ist fraglich.

<sup>190</sup> Vgl. unten, S. 120 f. In Lier läßt sich freilich keine mittelalterliche Judensiedlung nachweisen; vgl. zur Geschichte und Topographie dieser Stadt jetzt auch VERHULST, *Stedenatlas I*, 1990.

<sup>191</sup> STENGERS, *Juifs* 1950, S. 15 und 103, Anm. 52.

<sup>192</sup> DEQUEKER, *Mozaïekvloer* 1984, S. 125 f., Urkunde vom 13. Februar (nicht 11. 2.) 1312; weitere Urkunden ebd., S. 125, 126 f. (11. Februar 1312, 3. Oktober 1312 und 22. März [nicht 31. 3.] 1314); vgl. MEULEMANS, *Atlas* 1981, S. 131, Haus Nr. 139. Ebd., S. 146, wird damit irrtümlich auch das *Jodenborch* bzw. *Jodenborch* genannte Haus identifiziert, das jedoch weiter nördlich, vermutlich zwischen den S. 131 abgebildeten Häusern 140A und 140B, gelegen hat; vgl. DEQUEKER, a.a.O., S. 109. Einen Lageplan bietet auch DEQUEKER, *Joden te Leuven* 1980, S. 44.

<sup>193</sup> Siehe auch die unten, Anm. 202 zitierte Quelle von 1329: *in qua quidem domo nunc scole iudeorum tenentur*. Noch 1300 lebte in Moses' Haus ein *Arnoldus de Thenis, illuminator librorum*, der sicher kein Jude war; auch die Nachbarschaft war überwiegend von Christen bewohnt; vgl. DEQUEKER, *Mozaïekvloer* 1984, S. 115.

<sup>194</sup> *Censier ducal Louvain*, Hg. MARTENS 1962 S. 52: *Item Willelmus Lumbart, 1 d. de domo quondam Moyskun Judei* (1366); vgl. DEQUEKER, *Mozaïekvloer* 1984, S. 113, Anm. 31, und die ebd. genannte Quelle von 1370: *Item Willem Lombaert van Moïses huse dat ghelegen es*

figer in Dokumenten aus England und gelegentlich in solchen aus Frankreich. Richardson vermutet, daß es sich bei den auf lokaler Ebene bezeugten *presbyteri iudeorum* um *chasanim*, also Vorsänger, handelte<sup>195</sup>. Ein Dokument aus Troyes aus dem Jahr 1246 bezeugt, daß der dortige Träger dieser Amtsbezeichnung für die Verkündung des Bannes in der Synagoge zuständig war<sup>196</sup>.

Damit ist nochmals die Möglichkeit einer Einwanderung englischer Juden nach Brabant infolge der Vertreibung von 1290 angesprochen<sup>197</sup>. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurde im Hinterhaus ein Bodenmosaik gefunden, das aus dem späten 13. oder frühen 14. Jahrhundert stammt. Es verweist in seiner Symbolik einerseits auf Frankreich (Lilie), England (Rose), das Reich (Adler) und Brabant (Löwe), andererseits aber auf Jerusalem (Lilien in südöstlicher Richtung liegend)<sup>198</sup>. Zu den englischen Juden gehörte, abgesehen von dem vermutlich aus Oxford stammenden Schreiber der genannten Brüsseler Handschrift, sicher auch der Arzt Meister Elias, um dessen Hilfe König Edward II. 1309 bei seinem Schwiegersohn Herzog Johann von Brabant anfragte<sup>199</sup>.

Ob Moses' Hinterhaus auch als Synagoge diente – der spätere Name *Jodekapel* (18. Jahrhundert) könnte dafür sprechen<sup>200</sup> –, muß offen bleiben. Möglich ist nämlich, daß das Haus lediglich in der Zeit nach 1350 als christliche Kapelle diente, worauf das auf einem Bild des 18. Jahrhundert sichtbare Türmchen hinweist<sup>201</sup>, und daß der Name sich aus dieser Funktion und aus der Tradition über

---

*naest Henrix Hores, v ½ lb. cor.* Wilhelm Lombart war kein Lombarde, sondern Mitglied einer der führenden Familien von Löwen; vgl. VAN UYTVEN, Stadsfinanciën 1961, S. 128 f.

<sup>195</sup> RICHARDSON, English Jewry 1960, S. 121–124: Von dem bekannteren *archipresbyter* bzw. *presbyter iudeorum* als königlich bestätigtem Vertreter der Gesamtgemeinde der Juden in England, der als solcher dem *capitulum iudeorum* vorstand und auch am »Exchequer of the Jews« residierte, sind demnach die verschiedenen lokalen »Presbyter« zu unterscheiden, die wahrscheinlich religiöse Funktionen ausübten; nach Richardson (ebd., S. 123 f.) wohl die des Vorsängers. DEQUEKER, Mozaïekvloer 1984, S. 115–117, schreibt, daß der *presbyter iudeorum* für die Niederlegung von Schuldbriefen in den offiziellen Urkundenschreinen (*archae*) verantwortlich gewesen sei. Die Sache verhält sich allerdings komplizierter.

<sup>196</sup> GRAYZEL, Church I, 1966, S. 356 Nr. XVIII: *Item recipimus testimonium Judeorum qui dixerunt et recognoverunt coram nobis per Veritatem suam et sub poena excommunicationis in scolis suis a presbytero Judeorum prolatae quod* [. . .]. Den Hinweis auf diese Quelle verdanke ich Dr. Alexander Reverchon (Trier) ebenso wie die folgenden: *Dix le Benie, sacerdo[s] iudeorum* zu Troyes 1294: SAINT-AUBIN, Document inédit 1920, S. 87; *Ysaac, le prestre des Juifs* zu Provins (1283): Actes et Comptes, Hg. PROU/ AURIAC 1933, S. 61.

<sup>197</sup> Vgl. oben, S. 40, 45 und unten, S. 113.

<sup>198</sup> DEQUEKER, Mozaïekvloer 1984, S. 119–123; vgl. auch DERS., Mozaïekvloer 1992.

<sup>199</sup> STOKES, Extracts 1925, S. XVI.

<sup>200</sup> In Trier beispielsweise wurde die ehemalige Synagoge im 16. Jahrhundert noch *Judencapell* genannt: HAVERKAMP, Juden Trier 1979, S. 13 (Ndr. 1997, S. 139); in Meiningen hieß sie schon 1384, als man sie in eine Marienkapelle umwandelte, *Jüden Kirche*: GJ III/2, Art. Meiningen, S. 854. In Köln wurde die Synagoge allerdings erst nach der Vertreibung von 1424 in eine Kapelle umgewandelt und als solche später *Judenkapell* genannt (vgl. GJ III/1, Art. Köln, S. 640). Zu solchen Umwandlungen von Synagogen in Kapellen, häufig mit Marienpatrozinium vgl. nun MINTY, *Judengasse* 1996; RÖCKELEIN, Marienverehrung 1993.

<sup>201</sup> DEQUEKER, Mozaïekvloer 1984, S. 110. Dequeker hat auch vermutet, daß die spätere Bezeichnung *den Priesterkelder* ('Priesterkeller', 18. Jahrhundert) speziell für das Hinterhaus auf einer

einen früheren jüdischen Besitzer zusammensetzt. Außerdem gab es 1329 in der Pensstrate, welche quer zur Judengasse verläuft, ein Haus, in dem sich die »Judenschule« befand – wörtlich: *in qua . . . nunc scole iudeorum tenentur*<sup>202</sup>, wobei der Begriff 'scholae' wohl kaum für regelrechten Unterricht stehen dürfte. Dieser fand kaum je in einem speziellen Gebäude statt<sup>203</sup>. Vielmehr geht der Begriff 'Judenschule', der seit dem frühen 12. Jahrhundert belegt ist<sup>204</sup> und sich in den deutschen Landen spätestens im 13. einbürgerte, auf eine jüdische Bezeichnung für die Synagoge zurück<sup>205</sup> – das Versammlungs- (בית הכנסת), in dem man betete und eben auch lernte<sup>206</sup>. Den Plural 'scholae' könnte man mit 'Versammlungen' übersetzen, die hier »gehalten werden (*tenentur*)«; doch ist zu bedenken, daß die Form 'scholae' noch bis ins 14. Jahrhundert hinein synonym mit 'synagoga' verwandt wurde. Weniger wahrscheinlich ist, daß der Ausdruck sich auf eine Doppelanlage mit angebaute 'Frauensschule' bezieht, solange nicht archäologische Befunde dies erweisen<sup>207</sup>.

Nicht auszuschließen ist freilich, daß es neben der Gemeindesynagoge noch eine Privatsynagoge, eben die im 'Moses-Haus', gegeben hat. Dies ist um so wahrscheinlicher, wenn man in Erwägung zieht, daß es in Löwen neben den

---

Tradition über den einstigen Besitzer, den *presbyter Iudeorum*, beruhe. Auch hier meine ich, dies könnte ebensogut auf die (nachmittelalterliche) Nutzung als Kapelle zurückzuführen sein.

<sup>202</sup> AGR Brüssel, AE, Chartrier de St-Pierre à Louvain, Nr. 316 vom 22. Juli 1329: Verkauf eines Zinses *ad domum cum suis attinentiis quendam Aleydis dicte de Nodenbeke sitam retro macelum Lov. in qua quidem domo nunc scole iudeorum tenentur*; Dorsalvermerk: *in Pensstrate*; vgl. TOLLEBEEK, Joden I, 1981/82, S. 28 Nr. 31. Zur Lage des Hauses siehe MEULEMANS, Atlas 1981, S. 131, Haus Nr. 100. – Der in den Quellen mehrmals erwähnte Kleriker Walter Judeus, *rector scholarum in Lovanio*, hat mit den Löwener Juden sicher nichts zu tun; vgl. unten, S. 386, 391 f.

<sup>203</sup> Die Talmudschule, als Jeschiwa bzw. »Lehrhaus (בית מדרש)« bezeichnet, war in der Regel das Privathaus des Gelehrten (vgl. SCHWARZFUCHS, Kahal 1986, S. 69 f.) – vom Elementarunterricht der Kinder, der eigentlich immer im Haushalt des Vaters stattfand, ganz zu schweigen (siehe KANARFOGEL, Jewish Education 1992, S. 21, 24).

<sup>204</sup> KRAUTHEIMER, Synagogen 1927, S. 90.

<sup>205</sup> Der französische Chronist Rigord schreibt zum Jahre 1182 (über die Vertreibungsaktion König Philipps II. Augustus): *Nam omnes synagogas Iudaeorum, quae scilicet scholae ab ipsis vocabantur, ubi Iudaei sub nomine fictae religionis causa orationis quotidie simulatè conveniebant, prius mundari jussit*: RHGF XVII, 1878, S. 10.

<sup>206</sup> Vgl. etwa die Verslegende »Von den drei goldenen Freitagen«, DE VOOYS, Geestelike gedichten 1904, S. 47: *Die joden plaghen alle ghemeene, / daghelix ter scolen te ghane, / om te leerne ende te verstanen / wat dat scriftuere hevet in*. Dazu auch unten, S. 337 f.

<sup>207</sup> Nach HAVERKAMP, Juden Trier 1979, S. 11 f. (Ndr. 1997, S. 136–138) weist der Ausdruck 'scholae iudaeorum' in einer Trierer Urkunde von 1235 auf eine solche Doppelanlage hin; sofern die Mitte des 14. Jh. bezeugte Frauenschule auf diese Zeit zurückgeht, wäre die Frauensynagoge in Worms (um 1200) also nicht »als einziger Fall« vor dem 14. Jh. anzusehen, wie KRAUTHEIMER, Synagogen 1927, S. 132, annahm. In Prag 1254 und Stendal 1297 mußte der Judeneid *ante scolae* abgelegt werden, in Brünn 1391 *in scolis ipsorum*, was wohl mit 'vor' bzw. 'in der Synagoge' zu übersetzen ist: KISCH, Forschungen I, 1978, S. 148 mit Anm. 41; Codex diplomaticus Brandenburgensis, Hg. RIEDEL I/15, 1858, S. 44 f.; in einer Judenordnung für Minden ist vom Verhalten der Juden *in scolis vel synagoga aut alibi sive extra* die Rede: Westfalia Judaica, Hg. BRILLING / RICHTERING 1967, S.118 Nr. 116. Vgl. auch den oben in Anm. 196 zitierten Beleg.

Juden, die dem rheinischen Kulturkreis entstammten, auch solche aus Frankreich oder England gab, die daher unterschiedliche gottesdienstliche Gebräuche (Minhagim) befolgt haben dürften. Ein *Jodenberch* bzw. *Jodenborch* genanntes Haus war dagegen wohl keine Synagoge; hinter diesem Namen verbarg sich vielleicht eine Bank, wie Dequeker es unter Bezug auf die Bezeichnung 'monti' für die späteren italienischen Leihhäuser annimmt<sup>208</sup>.

Über die geistigen Aktivitäten der Löwener Juden wissen wir wenig. Im Jahr 1338 wurde hier eine Handschrift des verbreiteten »Sefer Mizwot Qatan« kopiert; ähnlich wie im Brüsseler Fall beschrieben, setzte der Schreiber an einer Stelle die Ortsbezeichnung »die Stadt Löwen, gelegen am Fluß Dijle לרביץ מתא) אדיתבא על גהר דילא« in ein Formular dieses Handbuchs ein<sup>209</sup>.

Über die Juden in Antwerpen wissen wir nur, daß dort in den späten dreißiger Jahren ein Meister David lebte, der um diese Zeit mehrmals mit König Edward von England in Kontakt war, dem er vergleichsweise kleine Geldbeträge lieh<sup>210</sup>. Vor der Zeit der Pestverfolgung sind die diesbezüglichen Eintragungen in den Rechnungen Williams de Norwell die einzigen Belege für jüdische Ansässigkeit in der Stadt, was auf eine recht kleine Niederlassung schließen läßt. Nach den erst ab 1366 erhaltenen Rechnungen des Amtmanns erhielt der Brabanter Herzog hier einen Zins auf ein Haus, *dat der Jueden was*<sup>211</sup>. War es das einzige?

In der Enklave Mechelen, deren Lehnshoheit zwischen dem Brabanter Herzog und dem Bischof von Lüttich umstritten war, neigte sich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Waagschale weiter zugunsten des Herzogs, während die Stadtgemeinde vor allem gegenüber dem Bischof ihren Spielraum erweitern konnte<sup>212</sup>. Ob hier Anfang des 14. Jahrhunderts Juden ansässig waren, ist trotz der z. T. schon früheren Belege für eine Judengasse<sup>213</sup> nicht ganz klar. Am 29.

<sup>208</sup> DEQUEKER, *Joden te Leuven* 1980, S. 41–45; GJ II/1, Art. Löwen, S. 757 (C. L. VERKERK), bestreiten dies. Die Bezeichnung 'Judenberg' taucht vielerorts auf, wobei allerdings in der Regel Hügel o. ä. in oder vor der Stadt damit gemeint war; oft befand sich dort der Judenfriedhof, so etwa in Marseille auf dem *mons iudaicus* (SIMONSOHN, *Apostolic See I*, 1988, S. 186–188), in Arles auf dem »Montjuif« (FASSIN, *Le vieil Arles* 1903–04); in Köln auf dem *Judenbüchel* (*in cumulum iudeorum*; GJ II/1, S. 426; III/1, S. 632), ebenso in Meißen (GJ III/2, S. 855) und wahrscheinlich in Zerbst (ebd., S. 1718); in Mainz (GJ III/2, S. 786) und Mühlhausen/Thür. (ebd., S. 885) lag der Friedhof zumindest in der Nähe. – 'Judenberge' sind außerdem bezeugt bei Arnstadt (GJ II/1, S. 22), Arnswalde (GJ III/1, S. 29), Aschaffenburg (ebd., S. 30), Beelitz (GJ II/1, S. 62, Anm. 9), Elbogen (GJ III/1, S. 295), in Hagenau (GJ II/1, S. 314) und Linz (ebd., S. 491). Zwar ist davon auszugehen, daß die Bezeichnung meistens in Zusammenhang mit einem Begräbnisplatz stand, doch genügt eine derartige Flurbezeichnung noch nicht, um einen Friedhof zu identifizieren (so allerdings GJ III zu Aschaffenburg).

<sup>209</sup> GJ II/1, Art. Löwen, S. 495; STEINSCHNEIDER, *Handschriften Muenchen*, 1895, S. 81 Nr. 135.

<sup>210</sup> *Wardrobe Book*, Hg. LYON u. a. 1983, S. 73, 77, 237 f., 249 f. und 257.

<sup>211</sup> AGR Brüssel, CC, 2190 ff., vgl. PRIMS, *Antwerpen V/1*, 1929, S. 40 f.

<sup>212</sup> Vgl. etwa die Bemerkungen in der *Chronique liégeoise de 1402*, Hg. BACHA 1900, S. 320 (ca. 1333): *Circa idem tempus cum Mechlinienses plus faverent duci Brabantie quam episcopo Leodiensi qui in eadem pertinacia permanserant ab Henrico Henrico Gelrensi episcopo usque ad hoc tempus ita quod in omnibus causis sive bonis sive malis quas episcopus habebat agere contra ducem semper erant pro parte ducis* [ . . . ].

<sup>213</sup> STENGERS, *Juifs* 1950, S. 100 f., Anm. 47; vgl. oben, S. 28.

Juni 1312 erhielt Florens Berthout von Johann II. die Vogtei und Herrschaft über Mechelen verliehen, einschließlich der Lombarden und Juden, *qui sunt Mechelinie*. Die französische Fassung der Urkunde, die vom folgenden Tag datiert, spricht aber nur von »den Lombarden und Juden, sofern sie in Mechelen sind (*s'il estoient a Malines*)«<sup>214</sup>. Im Lehnbuch des Herzogs schließlich heißt es, *lombardos et judeos quando sunt ibi Machlinie, Neckerspoele et Nuelant, le Heyde, etc.*<sup>215</sup>. Erst das Martyrologium bestätigt, daß sich Juden vor der Jahrhundertmitte tatsächlich hier niedergelassen hatten; möglicherweise waren sie sogar als Gemeinde organisiert<sup>216</sup>.

In der ehemaligen Königsstadt Maastricht, wo der Lütticher Bischof und der Herzog von Brabant jeweils Rechte über Teile der Bevölkerung ausübten, unterstanden die Juden sicherlich ebenfalls dem Brabanter<sup>217</sup>. In der seit 1295 belegten Judengasse<sup>218</sup> wohnte in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts offenbar eine ganze Reihe von Juden, die schon um 1309 auch eine Synagoge hatten. Die »ehemalige Judenschule« wird 1370 erwähnt<sup>219</sup>, und vier hebräisch beschriebene Blätter – je eins aus Handschriften der Tora und Haftaroht, zwei aus einem Talmud – wurden in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts als Einbände für Zins- oder Bußregister zweckentfremdet. Namentlich die zwei Talmudblätter, deren Schrift auf eine nordfranzösische Herkunft verweist, könnten aus Maastricht selbst stammen, denn sie befinden sich in einem städtischen Registerbuch, das 1366 bis 1374 geführt wurde<sup>220</sup>. Der einzige namentlich bekannte Jude aus dieser

<sup>214</sup> STENGERS, Juifs 1950, S. 100–102, Anm. 47; vgl. GJ II/2, S. 528 (»falls solche in Mechelen ansässig wären«).

<sup>215</sup> Livre des feudataires, Hg. GALESLOOT 1865, S. 48.

<sup>216</sup> Martyrologium, Hg. SALFELD 1898, S. 84 / 286; vgl. unten, S. 96.

<sup>217</sup> Maastricht war 1204 von Philipp von Schwaben an Heinrich I. verliehen worden. Trotz der Tatsache, daß die »Oude caerte« von 1284 den Lütticher Fürstbischof als gleichberechtigten Mitherrn ausweist, war die Jurisdiktion der bischöflichen Schöffenbank auf die Angehörigen der Familiae der Domkirche von Lüttich, der Marienkirchen von Maastricht, Tongern und Huy sowie der Kirche St. Oda in Amay beschränkt; vgl. WOUTERS, Betrekkingen 1981, S. 21 f., 26. Erst 1449 bestätigt eine Urkunde den Anspruch, *dat een hertoge van Brabant in zynre stad van Tricht heeft [ . . . ] die Lombairden ende Joeden*; BEEM / HEKKER, Joden in Limburg 1967, S. 60.

<sup>218</sup> SCHAEPKENS VAN RIEMPST, Bijzonderheden 1907, S. 191–193. Den dort genannten Belegen sind hinzuzufügen: Cartulaire Val-Dieu, Hg. RUWET, S. 250–252 Nr. 273 (23. Dezember 1309); Inventaris Predikheren, Hg. FRANQUINET, S. 36, 58 f.; vgl. BEEM / HEKKER, Joden in Limburg 1967, S. 60 und LEMMENS, Joods leven in Maastricht 1990, S. 13.

<sup>219</sup> FRANQUINET, Inventaris O. L. Vrouwekerk II, 1877, S. 119: *ex oppositio scole Judeorum* (1309); S. 241 f.: *ex oppositio quondam scolae judeorum* (1370); BEEM / HEKKER, Joden in Limburg 1967, S. 58 f. – In der Judengasse wurde 1350 auch eine beim Brunnen gelegene Badstube (*stupa*) erwähnt: ebd., S. 59.

<sup>220</sup> Beschreibung bei JÄGERS, Catalogus handschriftencollectie 1991, S. 66 f. Nr. 180: Fragment aus einer aschkenasischen Torahandschrift, 1. Hälfte 14. Jh. (Genesis 42.35 bis 43.27), Herkunft unklar; S. 67 Nr. 181: Blatt aus einer aschkenasischen Handschrift: Josua und Jesaja mit Haftara und Schlußgebet für die Lesung, ca. 1300, aus einem Zinsregister der Pitancie von Aldenbiesen des Deutschen Ordens (1326–1346); S. 67 Nr. 182: zwei Blätter aus einer aschkenasischen Handschrift: Pesachim (mit Textabweichungen), 14. Jh., aus dem »Verdrag en forfait boek« von 1366–1374; BEEM / HEKKER, Joden in Limburg 1967, S. 60 f.; siehe auch die

Stadt in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ist der am 25. März 1324 in Jülich bezeugte Isaak von Maastricht<sup>221</sup>.

Auch im südlichen, romanischen Teil von Brabant siedelten sich um die Wende zum 14. Jahrhundert Juden an. Darauf weisen nicht nur die *landcharter* Johanns II. für das Land von Nivelles aus dem Jahre 1292 und das Privileg für die Abtei Gembloux von 1307 hin, worin er sich den Judenschutz in diesen Orten bzw. ihrer Umgebung vorbehielt. Mit der Äbtissin von Nivelles, die aufgrund des reichsunmittelbaren Status ihres Klosters die hohe und niedere Gerichtsbarkeit in der Abteistadt beanspruchte und 1292 auch zugesprochen bekam<sup>222</sup>, legte es der Herzog, welcher dazu seine Vogteirechte instrumentalisierte, auf eine Konfrontation an, indem er lombardische Geldleiher dort privilegierte und in der *Nueve rue* vor der Stadt auch Juden zuließ – ganz abgesehen von der Anmaßung von Gerichtsrechten an mehreren Orten der Herrschaft und seinen hohen Steuerforderungen an die Bewohner von Nivelles. Ein undatiertes Memorandum mit Beschwerden der Äbtissin, nach Hoebanx aus der Zeit zwischen 1306 und 1312, bezeugt die vermutlich relativ neue Judensiedlung ausdrücklich<sup>223</sup>. Diese scheint jedoch nicht von Dauer gewesen zu sein, denn weitere Belege fehlen. Vielleicht hat dies mit der Judenverfolgung von 1309 zu tun<sup>224</sup>, oder aber die Juden, bei denen es sich ja dem Datum zufolge um französische Exulanten gehandelt haben kann, sind schon nach kurzer Zeit weitergezogen, wie Bernhard Blumenkranz dies auch für weitere Regionen zwischen Romania und Germania vermutet hat<sup>225</sup>.

Anders als im Fall von Nivelles entwickelten sich im frühen 14. Jahrhundert die Beziehungen der Herzöge zu den Äbten von Gembloux. In einer Urkunde für Abt Gottfried vom September 1307 überließ Johann II. die hohe und niedere Gerichtsbarkeit in Mont-St.-Guibert und Dion dem Kloster. Er behielt sich allerdings die Rechte über Lombarden und Juden sowie an Wasserläufen, Straßen und Steuern an diesen Orten vor, »so wie unsere Vorgänger und wir selbst sie

---

Abbildungen in LEMMENS, *Joods leven in Maastricht* 1990, S. 14 und SPEET, *Middeleeuwen* 1995, Abb. 2.

<sup>221</sup> LAU, *Jülich* 1932, S. 77.

<sup>222</sup> HOEBANX, *L'Abbaye de Nivelles* 1964, S. 289.

<sup>223</sup> AGR Brüssel, AE, 1462: [ . . . ] *Chiers sire contre chou* [d. h. gegen die Rechte der Abtei] *vos gens, et votre bailli, ont de leur volenteit, fait brasseir et vendre cervoise a le capelle a Argental, suffiert Juys en le Nueve rue, caligiet et demandeit justice a le ditte Capelle et en autres lius devens le justice le dicte abbesse, soustenus lombars prestans a montes a Nivelles, et fait pluseurs autres gries, contre le volenteit le dicte abbesse, et le franchise de la ditte eglise* [ . . . ]. Siehe dazu vor allem HOEBANX, *L'Abbaye de Nivelles* 1952, S. 255–257, Anm. 4. Zu seiner Rechtfertigung führte der Herzog an, er übe die genannten Rechte aus *nomine cujusdam officii ab eo acquisiti per emptionem quod dicitur Juverie*; AGR Brüssel, AE, 1417, fol. 541<sup>r</sup>. Damit ist, wie HOEBANX, »Juverie« 1957, richtig ausführt, wohl kaum das Judenregal gemeint, sondern vielmehr ein Gerichtsamt (vgl. oben, S. 26, Anm. 90). Der Begriff leitet sich vielleicht von lat. 'iudicatura' ab.

<sup>224</sup> HOEBANX, *L'Abbaye de Nivelles* 1952, S. 257, Anm. 4.

<sup>225</sup> BLUMENKRANZ, *Chemins* 1962; vgl. auch HOLTSMANN, *Juifs de France* (im Druck).

bislang innehatten und wie wir sie allgemein in Brabant beanspruchen«<sup>226</sup>. Der Abt von Gembloux erreichte im Jahre 1329 immerhin, daß ihm Johann III. die Zuständigkeit für die gerichtliche Einforderung von Schulden von Einwohnern »der Stadt Gembloux oder der Vororte (*appendices*), die zur genannten Abtei oder ihrer Stadt gehören«, bei den genannten Gruppen zusprach<sup>227</sup>. Ob Juden in oder um Gembloux wohnten, ist damit zwar nicht bewiesen<sup>228</sup>; die Sonderregelung macht dies jedoch wahrscheinlicher als in solchen Fällen, wo nur allgemein – wie in den *lantcharters* Johanns II. – der Juden- bzw. Lombardenschutz beansprucht wurde.

Von einem Meister Sanse zu Perwez ist in den Beständen der Herzöge von Brabant eine einzelne Schuldurkunde erhalten, die im Oktober 1344 ausgestellt wurde und im April 1346 noch nicht ausgelöst war<sup>229</sup>. Sanse kam aus dem Burgort Bleton bei Valenciennes in der Grafschaft Hennegau, der von 1333 bis 1347 an die Grafen von Flandern verpfändet war<sup>230</sup> – womit ein möglicher Anlaß für seinen Ortswechsel angesprochen ist<sup>231</sup>. Die Sprache des Rückvermerks läßt auf einen romanischen Juden schließen<sup>232</sup>.

Eine Herkunft aus dem französischsprachigen Raum läßt sich auch aus den Namen der Juden Bonamys von Brabant und seiner Frau Damdusse (= »dame douce«) schließen, die im Jahre 1342 zusammen mit Aaron von Wittlich in Trier die Teilrückzahlung einer Schuld quittierten<sup>233</sup>. Vielleicht waren sie mit den 1347 als Gläubiger des Trierer Schöffenmeisters bezeugten *Bengaminus de Brabancia* und dessen Frau *Gantisse* identisch<sup>234</sup>.

<sup>226</sup> [ . . . ] *les lombars, les juys, les ous, les chevauchies et les tailles, ainsi que nos ancestes et nous les i avons eues dusques a ore et ensi que nous les avons et prendons communement en Brabant*: Recueil Gembloux, Hg. ROLAND 1921, S. 153 Nr. 119 vom 18. September 1307 (= Jan van Heelu, Hg. WILLEMS 1836, S. 744 f. Nr. 124); vgl. GJ II/1, S. 99–101, Anm. 4 und STENGERS, Juifs 1950, S. 160, Anm. 257 (4).

<sup>227</sup> Recueil Gembloux, Hg. ROLAND 1921, S. 171–174 Nr. 126, hier S. 172: *Cognoissans que li dits abbes et ses convens puent et doivent faire payer les lombards et les juys leur debtes k'on leur doit ou devra en temps avenir et par leur justice de chiaus qui demeurent en la ville de Gembloes et en leur atres villes et appendices appartenant a eaus, si avant que li dit lombart et juys puissent monstrier par lettres d'eschevins, par cyrographes ou par bon tesmoignage souffisant*. – Auf diese Quelle bezieht sich wohl die mißverständliche Angabe in Monasticon Belge I, 1890–97, S. 23: »Arnoul de Rosières eut, d'après la Gallia [christiana], avec les juifs et les usuriers de Gembloux des démêlés qui ne furent réglés qu'en 1329.« – Das Privileg wurde 1429 und 1452 bestätigt; vgl. VERKOOREN, Inventaire II/2, 1962, S. 31;

<sup>228</sup> STENGERS, Juifs 1950, S. 112, Anm. 87. Eine lombardische Leihtafel läßt sich in Gembloux allerdings nachweisen; siehe REICHERT, Lombarden 1996, Karte D I.1a.

<sup>229</sup> OUVRELEAUX, Notes et documents 1883, S. 122 f. (Urkunde vom 26. Oktober 1344); STENGERS, Juifs 1950, S. 12 und 119, Anm. 118; S. 172, Anm. 322, datiert versehentlich auf Februar.

<sup>230</sup> Communes de Belgique I, 1980, S. 186 f. (J. DUGNOILLE).

<sup>231</sup> Vgl. ZIWES, Mittl. Rheingebiet 1995, S. 178–180 (»Migration infolge Herrschaftswechsels«).

<sup>232</sup> OUVRELEAUX, Notes et documents 1883, S. 123.

<sup>233</sup> REK V, Hg. JANSSEN 1973, S. 245 Nr. 901.

<sup>234</sup> HAVERKAMP, Balduin 1985, S. 458, Anm. 83.

Nach Stengers waren im mittelalterlichen Hochstift Lüttich keine Juden ansässig<sup>235</sup>. Dies wird zunächst durch die mehrmals erwähnte Tatsache bestätigt, daß an den Orten, deren Herrschaft geteilt oder umstritten war, die Herzöge von Brabant den Judenschutz beanspruchten. Es findet im übrigen, wie Winfried Reichert jetzt nachgewiesen hat, eine auffällige Parallele in der geringen Präsenz von Lombarden im Hochstift, die ihm »derart signifikant« erscheint, »daß man an den Widerstand der Lütticher Bischöfe gegen die Niederlassung italienischer Geldleiher wird denken müssen«<sup>236</sup>. So verbot Bischof Adolf von der Mark 1314 im Friedensvertrag von Hanselle der Stadt Huy ausdrücklich, gegen seinen Willen »Lombarden, Juden, Kawertschen oder (andere) landfremde Wucherer (*gens estranges prestans à uzure*)« aufzunehmen<sup>237</sup> – eine Formulierung, die sicherlich auf eine Bestimmung des Zweiten Konzils von Lyon (1274) zurückgeht, in der die 'landfremden Wucherer' eigens genannt werden<sup>238</sup>, und keinen Beleg für eine tatsächliche Ansiedlung von Juden am Ort darstellt. Im Herbst 1349 aber wurde ein Bote der Stadt Löwen zum Herzog nach Tervueren gesandt *met enen brieve vanden Joeden van Hoye*. Die Formulierung ist undeutlich, aber wahrscheinlich ging es nicht um einen Brief 'von den' Juden von Huy, sondern um ein Schreiben 'bezüglich der Juden', das aus Huy kam<sup>239</sup>. Die einzige sicher nachweisbare Judensiedlung, die ausdrücklich unter »dem Stab des Bischofs von Lüttich (שבט מלכ"א) (דהגמין מלכ"א)« lag, war die von Sint-Truiden – zugleich, wie oben beschrieben, eine der traditionsreicheren Gemeinden. Die anonymen Verfasser einer undatierten hebräischen Quelle erwähnen, daß einer gewissen Zahl Juden »Ruhe und Gastrecht im Lande des Bischofs von Lüttich (מלוטכ"א בארץ דהגמין)« in der »Stadt Sint-Truiden (העיר קדיש טרוד"א)«<sup>240</sup> gewährt worden seien. Der Text nennt außerdem den Friedhof der Gemeinde und die dort liegenden Väter, die dem Ort zur besonderen Ehre gereichten und seine regionale Vorrangstellung

<sup>235</sup> STENGERS, Juifs 1950, S. 90–93, Anm. 28, mit sorgfältiger Diskussion.

<sup>236</sup> REICHERT, Lombarden 1996, S. 271.

<sup>237</sup> Cartulaire Fosses, Hg. BORNET 1867, S. 20–29 Nr. 9, hier S. 24.

<sup>238</sup> ALBERIGO, Conciliorum oecumenicorum decreta <sup>3</sup>1973, S. 328 f. = GRAYZEL, Church II, 1989, S. 131, betrifft *alienigenas et alios non oriundos de terris ipsorum* [= derjenigen, die sie zulassen], *publice pecuniam fenebrem exercentes aut exercere volentes*; die Bestimmung ist später in den Liber Sextus, c. 5.5.1, übernommen worden (ebd., S. 132, Anm. 3).

<sup>239</sup> StA Löwen, 4986, fol. 61<sup>r</sup> / 5540, pec. a. Kurze Zeit vorher war ein Brief aus einer unbekanntem Stadt in Löwen angekommen, der *van enen Joeden* handelte, der dort angeklagt worden war: ebd. (vgl. unten, S. 249).

<sup>240</sup> Interessant ist, daß der Ort in dieser hebräischen Quelle – anders als in den Kölner Schreinsbüchern, wo jeweils nur »die Stadt Trude (העיר טרוד"א)« steht – ausdrücklich »heilig« genannt wird. Parallelen dazu weist SEROR, Noms 1989, S. 293, in hebräischen Quellen aus Frankreich nach; vgl. auch GJ III/2, S. 1300 (Sankt Goar, זנק ווער, aber auch gezielt verballhornt: שוטי גורערא), S. 1303 (St. Veit an der Glan, קדיש וויינטא, קדיש וויינטא). In jüdischen Augen dürfte sich die Heiligkeit des Ortes wohl auf die dortige »Heilige Gemeinde (קדילה קדישה)«, besonders auf ihren Friedhof, bezogen haben, der interessanterweise die Funktion übernimmt, die für die Christen die Reliquien des Hl. Trudo erfüllten.

rangstellung begründeten. Verschiedene Annahmen sprechen für eine Datierung dieser Quelle in das erste Viertel des 14. Jahrhunderts<sup>241</sup>.

Auffällig ist das Fehlen von Belegen für die Bischofsstadt Lüttich. Dieser Befund korrespondiert mit der Tatsache, daß auch aus Cambrai und Utrecht nur ganz isolierte und wenig aussagekräftige Quellen vorliegen: ein vereinzelter Schuldschein und eine »Judengasse« in Cambrai<sup>242</sup>; in Utrecht eine *Joderye*, die – wohl zu Unrecht – als 'Judenhof' gedeutet worden ist<sup>243</sup>. Ganz im Gegensatz zum Rheinland, wo die Civitates Speyer, Worms und Mainz (Heimat der sog.  $\text{D}'\text{W}$ -Gemeinden), Köln, Trier und Straßburg die frühesten und wichtigsten jüdischen Gemeinden beherbergten, siedelten die Juden im niederländischen Raum wahrscheinlich nicht in Bischofs- bzw. Kathedralstädten.

Faßt man das Gesagte überblicksartig zusammen, so ergibt sich für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts eine erhebliche Erweiterung des jüdischen Siedlungsgefüges gegenüber dem Stand von vor 1300. Im Hennegau waren nun Juden an 21 Orten zumindest vorübergehend ansässig (vorher keine), im Raum Brabant-Limburg (einschließlich Mechelen, Maastricht, Sint-Truiden und Sittard) an 12 Orten (vorher neun), wovon allerdings einer (Gembloux) unsicher ist und mehrere nur in Verfolgungsberichten erwähnt werden. Die Zunahme ist am auffälligsten in den romanischen Gebieten des Hennegaus und Südrabants, während für Vlaams-Brabant und Limburg kaum zusätzliche Orte ausgemacht werden konnten. Hier befanden sich aber weiterhin diejenigen Judensiedlungen, die als größere Gemeinden, z. T. mit Synagogen und Friedhöfen, in den Quellen in Erscheinung treten.

#### 1.4 Die nördlichen Niederlande (Geldern und Overijssel) bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts

Kurz nach seiner Erhebung in den Herzogsstand erhielt Reinald II. von Geldern und Zutphen am 15. März 1339 von Ludwig dem Bayern das sogenannte Judenregal verliehen<sup>244</sup>. Dies hieß freilich nicht, daß es in der ehemaligen Grafschaft am unteren Niederrhein nicht schon vorher Juden gegeben hätte. Die Grafen von Geldern (bzw. bis 1125 von Geldern und Wassenberg) vermochten im Verlauf des 12. Jahrhunderts ihr Territorium in nördlicher Richtung, aber auch um Roermond an der Maas auszubauen; vor 1200 wurde die Grafschaft Zutphen erworben. So erreichte dieser Herrschaftskomplex, der mit seinen Flußzöllen über eine

<sup>241</sup> Vgl. unten, S. 99.

<sup>242</sup> Siehe oben, S. 33, Anm. 127.

<sup>243</sup> Siehe unten, S. 58 mit Anm. 303 sowie S. 398.

<sup>244</sup> Acten Gelre en Zutphen, Hg. VAN DOORNINCK / VAN VEEN [IV], 1908, S. 20; vgl. ZIWES, Mittl. Rheingebiet 1995, S. 279 Nr. 37.

beträchtliche finanzielle Fundierung verfügte, schon früh die Ausdehnung, die er in späteren Jahrhunderten haben sollte<sup>245</sup>.

Schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts (vor 1237) werden ein Isaak von Arnheim, seine Frau Minna und sein Sohn Sute mann im Schreinsbuch der Kölner Laurenzpfarre erwähnt<sup>246</sup> (Isaak hatte von seinem Vater Vives das große Haus geerbt, welches später an Joseph von Sint-Truiden fiel und nach diesem »Sentruden« genannt wurde<sup>247</sup>). Das ehemalige Reichsgut Arnheim hatte schon 1233 von Graf Otto II. Stadtrechte erhalten: Nach Zutphen (um 1191/96) und Harderwijk (1231), zusammen mit Emmerich und Lochem (1233) gehörte der Ort damit zu den frühesten Städten in Geldern<sup>248</sup>. Falls dort zu Beginn des 13. Jahrhunderts Juden gesiedelt haben, so wies diese Siedlung doch keine Kontinuität über die Jahrhundertmitte hinaus auf. Ähnliches gilt für Nimwegen: Der in einem Rechtsgutachten Baruchs b. Samuel von Mainz um 1221 erwähnte Gelehrte (הח"ר) Jakob von ג'יאמנין stammte wohl kaum aus dem Moselort Neumagen, sondern aus der »Königsstadt auf Reichsgut« am unteren Niederrhein<sup>249</sup>. Diese wurde 1247 von König Wilhelm von Holland mit den umliegenden Dörfern und dem Reichswald an Geldern verpfändet und später nie wieder ausgelöst<sup>250</sup>. Seit dem 14. Jahrhundert beherbergte die Stadt die wohl bedeutendste Judengemeinde am unteren Niederrhein. Doch waren Juden hier, ebenso wie in Arnheim, erst wieder in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ansässig. Vielleicht ist dieser Anschein einer Diskontinuität in der jüdischen Besiedlung geldrischer Städte nur auf die schlechte Quellenlage zurückzuführen; möglich ist aber auch, daß er den historischen Gegebenheiten entspricht und die Juden sich nach dem Übergang Arnheims und Nimwegens vom König an die Grafen von Geldern zunächst wieder von hier zurückzogen.

Nach den beiden Einzelbelegen aus der Zeit vor 1250 tauchen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in den Kölner Quellen Juden mit den Herkunftsbezeichnungen Erkelenz (ע'רקלניצא, ארקלניצא), Geldern, Goch (ג'ך, ג'ג), Groenlo (ג'רונלא, ג'רונלון) und Roermond (רורמנירא) auf. Die Zahl der möglichen Siedlungsorte im Bereich der Grafschaft Geldern steigt damit von zwei auf fünf. Die-

<sup>245</sup> KUYS, *Gelre en Zutphen* 1982, S. 324–327; SCHIFFER, *Grafen von Geldern* 1988, S. 155–166.

<sup>246</sup> *Judenschreinsbuch*, Hg. HOENIGER / STERN 1888, S. 3 Nr. 14, S. 5 Nr. 28, S. 8 Nr. 47, S. 12 Nr. 71.

<sup>247</sup> Vgl. KOBER, *Grundbuch* 1920, S. 97 Nr. 47.

<sup>248</sup> KUYS, *Gelre en Zutphen* 1982, S. 329; SCHIFFER, *Grafen von Geldern* 1988, S. 402 mit Anm. 2, diskutiert die hier nicht entscheidende Frage, ob die Verleihung der Stadtrechte an Arnheim mit kaiserlicher Erlaubnis geschah oder ob diese nur usurpiert wurde. Nach THISSEN, *Die Pfalz Nimwegen* 1993, S. 43, wurde »wahrscheinlich auch Elburg« im Jahre 1233 privilegiert.

<sup>249</sup> GJ II/2, Art. Nimwegen, S. 589, Anm. 3; vgl. GJ I, Art. Neumagen, S. 242, Anm. 1 und 3. – Zum Status der Stadt siehe THISSEN, *Die Pfalz Nimwegen* 1993, S. 51 und passim.

<sup>250</sup> KUYS, *Gelre en Zutphen* 1982, S. 328.

ses Verhältnis ist mit dem in den südlichen Niederlanden vergleichbar<sup>251</sup>, sollte jedoch aufgrund der Quellenproblematik nicht überbewertet werden.

Das Haus Aachen in der Judengasse gehörte bis um 1270 dem Vivus von Erkelenz, das angrenzende Gebäude war vor 1260 von Judelin (Salomo) von Erkelenz erworben worden<sup>252</sup>. Weitere Juden mit diesem Herkunftsnamen waren Anselm (Ascher)<sup>253</sup>, Vivilmann<sup>254</sup> und Süßkint mit seiner Frau Jutta<sup>255</sup>. Gutheil von Brüssel<sup>256</sup>, die das Haus Aachen später ebenfalls kurzfristig besaß, wohnte im Nachbarhaus zur anderen Seite hin, wieder ein Haus weiter wohnten 1282 auch Moses von Löwen und, als dessen Nachbar, Jakob von Roermond, Sohn des Alexander. Um diese Zeit verkaufte Jakob ein halbes Haus an Mannis (Menachem), Sohn des Jakob von Goch, während Moses von Löwen sein Haus dem Mannus, genannt von Geldern, übereignete<sup>257</sup>. Nach dem Tod des besagten Alexander hatten wenige Jahre zuvor ein Vivis von Roermond und seine Kinder das halbe Nachbarhaus geerbt, das sie an Gottschalk von Heimersheim weiterveräußerten<sup>258</sup>. In der Nähe schließlich besaßen Jakob von Beugen (*Boygin*) und seine Frau Pura vor 1292 ein Grundstück<sup>259</sup>.

Woher der 1285 genannte Jude Salman (Salomo) von גרונלא bzw. גרונלון und seine Frau Vromud stammten<sup>260</sup>, ist nicht klar zu entscheiden; ihr Sohn Sauwel (Samuel) taucht in den lateinischen Schreinsurkunden als *Iudeus de Groyle, Gruylo* bzw. *Grolo* auf<sup>261</sup>. Während Hartog Beem sich zunächst für den östlich der IJssel gelegenen Ort Groenlo aussprach, revidierte er dies später und kehrte zur Ansicht von Hoeniger und Stern zurück, wonach es sich vielmehr um den in Westfalen gelegenen Ort Groll gehandelt habe<sup>262</sup>. Wahrscheinlich ist aber seine erste Identifikation richtig: »Die hebräische Transkription paßt nur zu dem geldernschen Ort«<sup>263</sup>, und vielleicht wurde die Form des Herkunftsnamens in der

<sup>251</sup> Vgl. oben, S. 29.

<sup>252</sup> Auch als Judelin von Holzweiler bezeichnet; Judenschreinsbuch, Hg. HOENIGER / STERN 1888, S. 11 Nr. 68 f. (vgl. S. 45 Nr. 150 f.), S. 27 Nr. 111–113; KOBER, Grundbuch 1920, S. 63. Seine Witwe Hanna und ihr Sohn Jakob verkauften im August 1284 die ihnen noch verbliebenen Immobilien im Judenviertel: ebd., S. 52 f. Nr. 163 und [163]; vgl. S. 66 Nr. 186 (1288) und S. 91 Nr. 231 (1298).

<sup>253</sup> Ebd., S. 33 Nr. 127, S. 81 Nr. 216 und S. 150 Nr. 334.

<sup>254</sup> HSA Düsseldorf, Bestand Köln Stadt, Brigiden-Schrein, Uk 3: GJ II/1, Art. Erkelenz, S. 225; Anm. 4.

<sup>255</sup> Judenschreinsbuch, Hg. HOENIGER / STERN 1888, S. 80 f. Nr. 216, [216].

<sup>256</sup> Siehe oben, S. 24 f.

<sup>257</sup> Judenschreinsbuch, Hg. HOENIGER / STERN 1888, S. 50 f. Nr. 159, S. 48–50 Nr. 156 f., [156 f.]. Jakob verkaufte 1288 auch noch die andere Hälfte an denselben Mannis von Goch; ebd., S. 66 Nr. 184 f.

<sup>258</sup> Ebd., S. 36 f. Nr. 134–137 und [134–137]; vgl. KOBER, Grundbuch 1920, S. 147 Nr. 44 mit Anm. 4 und GJ II/2, Art. Roermond, S. 703.

<sup>259</sup> Judenschreinsbuch, Hg. HOENIGER / STERN 1888, S. 82 f. Nr. 217.

<sup>260</sup> Judenschreinsbuch, Hg. HOENIGER / STERN 1888, S. 56 f. Nr. 169–170, [170] (in der deutschen Übersetzung wird גרונלון ohne Grund mit »Griedel« transkribiert).

<sup>261</sup> Ebd., S. 123 f. Nr. 293 f., S. 132 Nr. 305 f.

<sup>262</sup> Vgl. GJ II/1, Art. Groenlo, S. 305, dagegen MICHMAN / BEEM / MICHMAN, Pinkas 1992, S. 393.

<sup>263</sup> GJ II/1, a.a.O., Anm. 6.

zweiten Generation 'abgeschliffen'. Die Herrschaft Groenlo hatte Otto II. erst 1236 erworben; unter seinem Nachfolger Reinald I. erhielt der Ort 1277 Stadtrechte<sup>264</sup>.

An diesen Belegen fällt einmal mehr eine gewisse nachbarschaftliche Gruppierung der niederländischen Juden im Kölner Judenviertel auf<sup>265</sup>. Im Unterschied zu den Judensiedlungen der südlichen Niederlande werden die am unteren Niederrhein gelegenen allerdings nicht durch Hinweise aus den mutmaßlichen Herkunftsorten selbst untermauert. Derartige Belege fehlen vor dem zweiten Drittel des 14. Jahrhunderts, was nicht nur mit der allgemein etwas schlechteren Quellenlage im Norden, sondern auch mit einer faktisch geringeren Präsenz von Juden dort zusammenhängen dürfte.

Wie in den Vergleichsregionen, so läßt sich auch im Bereich der Grafschaft bzw. des Herzogtums Geldern die größte Verdichtung jüdischer Niederlassungen im Zeitraum von 1301 bis 1350 beobachten. Ob jene als *Jode* oder *Judeus* von Nimwegen bezeichneten Personen, die zwischen 1308 und 1309 den Zoll von Lobith mit Weizen und Salz passierten<sup>266</sup>, wirklich Juden waren, läßt sich nicht entscheiden. Womöglich handelt es sich um 'dicti Judaei' – Mitglieder der Familie Jude, die seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Nimwegen nachweisbar sind. So nennen die Zollrechnungen beispielsweise auch Herbordus Jode und Genekinus Jode von Nimwegen, die sicherlich Christen waren<sup>267</sup>. Amtleute des Grafen von Geldern wandten sich um diese Zeit jedenfalls in Kreditangelegenheiten noch regelmäßig an die Juden der Rheinmetropole Köln<sup>268</sup>.

<sup>264</sup> SCHIFFER, Grafen von Geldern 1988, S. 171 mit Anm. 8; KUYS, Gelre en Zutphen 1982, S. 328 f.

<sup>265</sup> Vgl. oben, S. 25.

<sup>266</sup> RAG Arnheim, A 709, fol. 3<sup>r</sup> (16. August 1308): *Item Judeus de Novomagiis de tritico II s. VI d.*; fol. 5<sup>r</sup> (6. September 1308): *Item Judeus de Novomagiis de sale XII s.*; A 710, fol. 1<sup>r</sup> (20. März 1309): *Item Judeus de Noviomagiis de an[nona] VI s. III d.*

<sup>267</sup> RAG Arnheim, A 708, fol. 1<sup>v</sup>, 29<sup>r</sup> (1306/07). In diesen Jahren wird auch vielfach ein *Jode* bzw. *Judeus de Mullenem* (von Mülheim?) genannt: ebd., fol. 1<sup>r</sup>, 4<sup>v</sup>, 10<sup>r</sup>, 27<sup>v</sup>; A 709, fol. 11<sup>r</sup>. Personen mit 'typisch jüdischen' Vornamen – *Salemon de Wesel* (A 708, fol. 13<sup>v</sup>), *Samson de Dusbr.* (A 709, fol. 2<sup>v</sup>), *Leo de Gelren* (1326: A 715, fol. 12<sup>v</sup>) und *Sander de Orsoy* (1347/48: A 716, fol. 18<sup>v</sup>), ebenso wie die zahlreichen Daniel und Simon – bleiben hier ebenfalls außer Betracht.

<sup>268</sup> AGR Brüssel, CC, R 2824 (Rechnung des Ritters Dietrich von Moers für die Ämter Geldern und Kessel, 1308/09): *Anno domini M<sup>o</sup>CCC<sup>o</sup> octavo in vigilia exaltacionis sancte crucis nos Th. de Morse dedimus Riquino notario domini nostri Comitii Gelrensis in Bunna centum marcas quos den. sub usuris Judeorum in Colonia recipimus, quibus Judeis dedimus de custu octo marcas, et decem et octo solidos de concambio denariorum predictorum et expensis famuli deportantis pecuniam dictam.* Auch später noch (1342, 1343 und 1389/90) löste der Herzog bei Kölner Juden seine Pfänder aus; vgl. STENGERS, Juifs 1950, S. 18 mit Anm. 90 (1342); RAG Arnheim, A 208, fol. 62<sup>r</sup> (*pro pigneribus et clenodiis domine ducisse inter judeos coloniensi obligatis*, 1343) und A 220, fol. 54<sup>r-v</sup>, 56<sup>r</sup> (1389/90). – In Köln waren auch weiterhin Juden mit dem – wohl ererbten – Herkunftsnamen Erkelenz bezeugt: Kaylman (Kalonymos), Sohn des Anselmus (Ascher) von Erkelenz und der Dulza (1318); KOBER, Grundbuch 1920, S. 136. Zu Salman von Nimwegen und Menchin von Goch, siehe unten, Anm. 273–276 respektive Anm. 281.

Erst im zweiten Drittel des 14. Jahrhunderts sprechen die Quellen eine deutlichere Sprache. Im Jahr 1332 wird in einer Urkunde erstmals der Jude Gottschalk von Recklinghausen, »wohnhaft zu Lochem«, genannt, der mit seiner *gheselschap* in den Jahren bis 1349 im Bereich des benachbarten Utrechter Oberstifts eine größere Zahl von Kreditgeschäften tätigte<sup>269</sup>.

Die Belege aus den drei anderen »Quartieren« Gelderns – Arnheim, Nimwegen und Roermond<sup>270</sup> – und aus der Grafschaft Zutphen stammen fast alle aus der Zeit nach der eingangs erwähnten Verleihung des Judenregals an Reinald von Geldern<sup>271</sup>. Dies hat auch damit zu tun, daß die früheste erhaltene Rechnung eines (nunmehr herzoglichen) Rentmeisters aus dem Jahre 1342/43 stammt. Die Einnahmen dieses Jahres verzeichnen u. a. eine Reihe von Anleihen bei Amtleuten, Juden und Lombarden für eine Heerfahrt Reinalds II.<sup>272</sup>, darunter 100 Goldschilde von Salomon dem Juden zu Nimwegen<sup>273</sup>. Es war vielleicht derselbe Jude, der als Salomannus von Nimwegen schon 1335 im Kölner Judenviertel bezeugt ist<sup>274</sup>. Weitere 100 Schilde, welche Salomon an Zins zu Neujahr zahlte, gingen auf Geheiß des Herzogs an den Ritter Johann van Wye<sup>275</sup>. Jener Jude

<sup>269</sup> Westfalia Judaica, Hg. BRILLING / RICHTERING 1967, S. 102 f. Nr. 94 (1332); S. 152 f. Nr. 152 (1347: *gheselschap*). Gottschalk tritt in den Urkunden wechselweise zusammen mit Leo von Münster, Gottschalk von Werden, Moses von Köln, Rosa von Rheinberg und seiner eigenen Tochter Hanna auf. Ein Vivus von Schüttorf war ebenfalls in Overijssel tätig; vgl. hierzu unten, S. 125.

<sup>270</sup> Zur administrativen Einteilung des Herzogtums vor 1543 vgl. die Übersicht bei VAN SCHAÏK, *Belasting* 1987, S. 250–269; zur Verwaltungsgeschichte den Abriß bei KUYS, *Gelre en Zutphen* 1982, S. 335–339.

<sup>271</sup> Die in der Literatur häufiger anzutreffende Angabe, wonach der Herzog schon im Rechnungsjahr 1339/40 von den Juden 132 Pfund eingenommen habe, beruht auf einer mißverständlichen Formulierung in: Geldersche Oudheden, Hg. VAN HASSELT I, 1806, S. 528 (»Uit een Rekening van't bovengen. jaar«), was mehrere Autoren irrtümlich auf das Datum der davor abgedruckten Urkunde (1339) statt auf das in der Quelle selbst zu Anfang genannte Jahr (1346) bezogen haben; entsprechend sind VAN SCHEVICHAVEN, *Pentschetsen* II, 1901, S. 26 und VAN SCHAÏK, *Belasting* 1987, S. 95 mit Anm. 66, zu korrigieren. Ungesichert ist auch die Angabe, wonach schon 1338 den Nimweger Juden Nathan, Seligman, Jakob und Koelman der Besitz eines Friedhofs zugestanden worden sein soll (GJ II/2, S. 589). Diese Juden werden ebenfalls nur in der Quelle von 1346 genannt.

<sup>272</sup> RAG Arnheim, A 207, fol. 8<sup>r</sup>: *Dit is dat opboeren dat ic Wernerus opgehoert hebbe In den Jaere ons heren M.CCC°.XLII. van den ghelde dat mijns heren amptlude lombarde ende Joeden die hijnae bescreven staen minen here leenden ter hervaert waert alse tot den luden die mijn here senden soude tot Henegouwe den greve.*

<sup>273</sup> Ebd., fol. 9<sup>r</sup>: *Item des vriedaghs nae sente Katerinen daghe [30. November 1341] ontfeugh ic (te) Nymeghen, bi Hannen, van Salmon den Joede C. schilde van goude, valent Cvi. lb. xiii. s. iiii. d.* – Der Botenlohn für einen Knecht, der am 25. November nach Nimwegen zu Salomon gesandt wurde, *dat hij tot minen here quame* (fol. 24<sup>v</sup>), hat sicherlich mit dieser Anleihe zu tun.

<sup>274</sup> Judenschreibsbuch, Hg. HOENIGER / STERN 1888, S. 163 Nr. 365; vgl. KOBER, *Grundbuch* 1920, S. 130.

<sup>275</sup> Ebd., fol. 9<sup>v</sup>: *Item is te wetene dat Salmon die Joede tot Nymeghen sculdich was te betaelne minen here tot Nymeghen op nu en Jaersdaghe C. schilde welke hij van mijns heren gheheite betaelde heren Johan van Wye, Ridder, op dertienden misse. Ende daer af en rekene ic nyet meer.*

Salomon, der Mitte Februar dem Herzog persönlich zu Venlo weitere 31 Schilde und zwei Royalen übergab, worüber der Rentmeister nur eine Aktennotiz machte<sup>276</sup>, war vielleicht mit dem zu Nimwegen belegten identisch.

Die nächsten<sup>277</sup> und zugleich umfangreichsten Angaben liegen in den Rechnungen des Jahres 1346/47 vor. Danach zahlten in Nimwegen vier jüdische Haushalte, in Emmerich zwei, zu Zutphen und Doesburg je einer einen Zins am Martinstag sowie weitere Abgaben an Weihnachten<sup>278</sup>. Zu diesem Termin werden auch Zahlungen von Juden in einer Rechnung des Quartiers Roermond erwähnt, die lange unbeachtet geblieben war und auf die Gerard Venner kürzlich aufmerksam gemacht hat<sup>279</sup>. Der Anzahl der Steuerzahler nach waren die Juden hier stärker präsent als in den weiter nördlich gelegenen Gebieten. So erfahren wir von vier Steuerzahlern in Erkelenz, zehn in Roermond<sup>280</sup>, sechs in Venlo, fünf in Geldern und einem in Goch<sup>281</sup>. Herkunftsnamen weisen außerdem auf mögliche Ansiedlungen in Rödingen, Wessem, Nieuwstad und Straelen<sup>282</sup> hin. Der in Erkelenz ansässige Jude Vivus wird als *episcopus judeorum* bezeichnet. Dies weist möglicherweise auf eine gewisse Sonderstellung der Judenschaft dieser Stadt hin, die ja auch in den Kölner Schreinsurkunden aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts mit vergleichsweise vielen Juden vertreten war. Anscheinend gab es hier vor 1349 auch einen Friedhof, gelegen am alten Bellinghover Weg, der sich jedoch erst gegen Ende des Mittelalters (1474, 1483) nachweisen

<sup>276</sup> Ebd., fol. 5<sup>r</sup>: *Item is te wetene dat mijn here die hertoghe des Maendaghs nae grote vastavont [18. Februar 1343] ontfengh selve te Venle van Salomon den Joede xxxi. schilde, ende ii. royale, die mijn here boerde ende in sinen budel stac. Ende daer en rekene ic nyet af ende dit heite mi mijn here hijr teykenen.*

<sup>277</sup> In der Rechnung vom Jahre 1343/44 (RAG Arnheim, A 208) werden keine Einnahmen von Juden verzeichnet.

<sup>278</sup> RAG Arnheim, A 209, fol. 13<sup>r</sup>; vgl. Geldersche Oudheden, Hg. VAN HASSELT I, 1806, S. 527 f. (unzureichende Edition). Zu Nimwegen: Nathan, Seligman, Jakob, Kaelman und seine Frau; zu Emmerich: Saulus von Speyer und Bonnen; zu Zutphen: Saulus; zu Doesburg: Joseph.

<sup>279</sup> RAG Arnheim, A Aanwinsten 1953, II.2; siehe VENNER, Juden im geldrischen Oberquartier 1988, S. 63. Zu Erkelenz: Vivus »Episcopus«, Naemguet (vgl. »Bon nom« < »Shem Tov«, dazu SEROR, Noms 1989, S. 49), Salomo und Simon (von Rödingen); zu Roermond: Isaak (von Luxemburg), Vivus (von Wessem), Baruch, Isaak, Simon, Menken, Alede seine Mutter, seine Tochter, Johann und Vallen; zu Venlo: Moyses, Baruch, Pusella, Bendich (von Straelen), die Witwe Josephs (von Nieuwstad) und Saul; zu Geldern: Nathan, Menken (von Jülich), Nathan (von Recklinghausen), Mynman und Ummelmann (von Bork – unklar, welcher Ort gemeint ist); zu Goch: Salomo, Sohn des David von Köln.

<sup>280</sup> Darunter ein Simon (vgl. die obige Anm.), vielleicht identisch, sonst verwandt mit *Symond* von Roermond, dessen Witwe *Jude* in einer Speyrer Urkunde von 1358 genannt wird; DEBUS, Juden in Speyer 1981, S. 36 f.; vgl. GJ III/2, Art. Speyer, S. 1386.

<sup>281</sup> Ein Menchin von Goch war 1308 im Kölner Judenviertel bezeugt; seine Frau hieß Kela: KOBER, Grundbuch 1920, S. 94 f., 146.

<sup>282</sup> Nach der bei FRANKIEWITZ, Kindskreuz 1992, behandelten Quelle aus dem Jahr 1408 hat hier um 1340 angeblich *eyn man eyn Jonc kendt bracht op den bosch, dat he den Joeden leueret, ende die Joeden dat doetden, daer aff dat eyn crutz noch hudisdaeghs in der heiden steet* (S.179, Anm. 7) Die Aussage stellt weniger einen Beleg für die Ansässigkeit von Juden in Straelen als vielmehr – wie auch Frankewitz (S. 175) feststellt – für die Verbreitung des Ritualmordglaubens in dieser Region dar. Vgl. auch unten, S. 323 f.

läßt<sup>283</sup>. Ein Anselm von Erkelenz erhielt im Jahre 1327 übrigens Wohnrecht in der Stadt Osnabrück<sup>284</sup>. Zahlenmäßig wurde diese vielleicht traditionsreichere Judenschaft allerdings zu dieser Zeit durch diejenigen von Venlo und Roermond in den Schatten gestellt.

Die Juden der Stadt Arnheim werden in den genannten Quellen nicht erwähnt<sup>285</sup>. Erst im Martyrologium des Deutzer Memorbuchs wird Arnheim (ארנהיים) nach Nimwegen (נייאמעגן)<sup>286</sup> und »Berge« (בערגא, wohl 's-Heerenberg<sup>287</sup>) und vor Zutphen (זוטרוינא) unter den Marterstätten des Schwarzen Tods von 1349 genannt. Weiter südlich wurde Erkelenz (ערוקילעניץ) von der allgemeinen Verfolgung betroffen<sup>288</sup>.

Weiterhin nennen Martyrologien die Ortschaften Born (בורנא), Sittard (זיטירט) und Susteren (זוטטירן) in der heutigen niederländischen Provinz Limburg<sup>289</sup>, was wohl auf die Verfolgung des Jahres 1309 zurückzuführen ist<sup>290</sup>. Die Herren von Born hielten das gleichnamige Kastell von Geldern zu Lehen; sie waren aber zugleich Lehnsleute des Grafen von Loon<sup>291</sup>, was nach der Schlacht von Worrin-

<sup>283</sup> GJ III/3, Art. Geldern, Herzogtum (im Druck), Anm. 7; vgl. FLINK / MÜLLER, Erkelenz 1976, S. 8.

<sup>284</sup> GJ II/1, Art. Erkelenz, S. 225 mit Anm. 3.

<sup>285</sup> Beems Behauptung (GJ II/1, Art. Arnheim, S. 20 f.): »Herzog Reinald III. annullierte seine eigenen Schulden bei den Juden, zwang aber die Bürger von Arnheim, ihm die Schuldscheine auszuhändigen, die sie in den Häusern der Juden gefunden hatten«, kann sich nicht auf die ebd., Anm. 4, zitierte Quelle (Geldersche Oudheden, Hg. VAN HASSELT I, 1806, S. 529–531) stützen (diese bezieht sich auf die Stadt Geldern, dazu unten, S. 159 f.), und die Anm. 3 genannte Quelle von 1295 (Gedenkwardigheden, Hg. NIJHOFF I, 1830, S. 49 Nr. 47) ist lediglich eine Vertragsklausel in einer Schuldverschreibung, wonach der Gläubiger bei Zahlungsverzug berechtigt ist, die Summe bei Kawertschen oder Juden aufzunehmen. Die genannten Juden müssen keineswegs »in erster Linie« aus Arnheim sein; vgl. auch STENGERS, Juifs 1950, S. 113, Anm. 88 und Beems Korrektur in GJ II/2, Art. Nimwegen, S. 589, Anm. 5.

<sup>286</sup> Auch in der Oxforder Hs. Neubauer 1171 wird dieser Ort (נייאמעגן) unmittelbar im Anschluß an Köln aufgeführt; Dabei wird auch der Name eines der Ermordeten genannt: der Rabbiner Eleasar ben Meir; NEUBAUER, Memorbuch de Mayence 1882, S. 29. Die Handschrift stammt sicherlich vom Niederrhein, denn sie enthält auch die von YUVAL, Autobiography 1985/86, edierte Autobiographie; vgl. auch NEUBAUER, Catalogue Oxford 1886, Sp. 376 f. Nr. 1171.

<sup>287</sup> Für Rheinberg kommt das kurz davor genannte בערק wohl eher in Frage; vgl. GJ II/2, Art. Rheinberg, S. 697 f. In 's-Heerenberg sind Juden zwar ansonsten nicht bezeugt; vgl. allerdings VAN SCHILFGAARDE, Archief huis Bergh, Regestenlijst I, 1923, S. 57 Nr. 203 (8. September 1379): Wilhelm, Herr von dem Berge und von Bylant, Ritter, erteilt der Stadt 's-Heerenberg das Recht, Schöffen einzusetzen, deren Rechtsprechung sich jedoch nicht auf die Dienstleute, Münzer, Brauer, Juden und Lombarden erstrecken sollte (Inv. Nr. 1842).

<sup>288</sup> Martyrologium, Hg. SALFELD 1898, S. 84 f. / 287; ob die Juden, die damals auf dem Schloß zu Geldern festgehalten wurden (RAG Arnheim, A 1375; dazu unten, S. 159 f.), aus dieser Stadt kamen, läßt sich nicht entscheiden.

<sup>289</sup> Die Namen Born und Sittard finden sich auch in einer Liste der Hs. Oxford, Neubauer 1108; zit. bei NEUBAUER, Memorbuch de Mayence 1882, S. 29 (die Handschrift wurde geschrieben von Jitzhaq b. Elieser für Menachem von Zülpich; vgl. DERS., Catalogue Oxford 1886, Sp. 319 Nr. 1108; GJ III/2, Art. Zülpich, S. 1725 f. ist entsprechend zu ergänzen).

<sup>290</sup> Siehe dazu unten, Kap. III.1.

<sup>291</sup> Vgl. OB Gelre en Zutphen, Hg. SLOET, 1872–1876, S. 584 Nr. 574 (vgl. WAUTERS, Table IV, 1874, S. 203): Arnold, Graf von Loon und Chiny, bestätigt die Urkunde, wodurch Goswin, Herr von Born, Lehnsmann des Grafen von Geldern für das Lehen Born wurde; er erklärt, daß

gen zu Komplikationen führte<sup>292</sup>. Um 1321 ist die Ortsherrschaft der Valkenburger als Lehnsleute derer von Loon jedoch wieder gesichert<sup>293</sup>. Die Orte Sittard und Susteren waren schon vor 1300 in den Besitz dieser Familie gelangt, wobei Susteren eine Schenkung Reinalds von Geldern an seine Schwester Philippa war (1276), während Sittard seit 1288 als brabantisches Lehen galt<sup>294</sup>. Im Dezember 1400 gelangten alle drei Orte durch Verkauf wieder an den Herzog von Geldern und Jülich<sup>295</sup>.

Damit beläuft sich die Gesamtzahl der Judensiedlungen Gelderns und seiner Lehen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts auf 21, von denen allerdings vier nur durch Herkunftsbezeichnungen und fünf allein durch ihre Auflistung in einem Martyrologium belegt sind. Der Anstieg ist damit zwar geringer als in der vor 1306 nicht besiedelten und dann durch romanische Juden stark favorisierten Grafschaft Hennegau, liegt aber prozentual (Faktor 3,5) deutlich über dem durchschnittlichen Zuwachs im mittleren Rheingebiet (Faktor 2,33) und dem im Herzogtum Brabant, welches im vorangegangenen Zeitabschnitt den kräftigsten Anstieg verzeichnet hatte<sup>296</sup>.

Einen Anstieg von null auf möglicherweise sieben Judensiedlungen wies in der ersten Hälfte des 14. Jahrhundert das Stift Utrecht auf, wo Juden vor allem in dem zwischen Geldern und Westfalen gelegenen Oberstift zu finden waren. Die Stadt Lochem, Ausgangsbasis für die Kreditoperationen des Gottschalk von Recklinghausen und seines Konsortiums, lag im geldrischen 'Quartier' von Zutphen an der Grenze zu Overijssel, wo Gottschalk einige seiner wichtigsten Kunden hatte. Die Grafen von Geldern hatten schon seit der Zeit um 1200 Herrschaftsansprüche auf diese Gebiete erhoben<sup>297</sup>. Als der Utrechter Bischof Jan van Diest nach dem Ankauf der Herrschaft Diepenheim und mehrerer Güter des Grafen von Dalen 1330/31 in finanzielle Schwierigkeiten geriet, bot sich dem Gelderner erneut die Chance, seinen Einfluß östlich der IJssel auszudehnen. Schon im August 1330 erwarb Reinald II. ein Mitspracherecht bei der Besetzung der Schultheißenämter, und ein Jahr später vereinbarte er mit Graf Wilhelm III. von Holland eine regelrechte Aufteilung des Stifts in 'Einflußsphären'<sup>298</sup>. Im

---

dieser dafür Lehnsdienst gegen jedermann mit Ausnahme des Grafen von Loon schuldet; Dezember 1234.

<sup>292</sup> Walram von Valkenburg und der Graf von Loon belagerten 1294 das Kastell, so daß König Adolf Graf Reinald I. von Geldern zur Hilfe kam: WAUTERS, Table VI, 1881, S. 443, 464.

<sup>293</sup> Ebd., IX, 1896, S. 5 (14. März 1321), S. 77 (10. Februar 1323).

<sup>294</sup> VERMEULEN, Jan van Valkenburg 1980, S. 13–27, 40–43, 117.

<sup>295</sup> UB Niederrhein, Hg. LACOMBLET III, 1853, S. 958–960 Nr. 1081.

<sup>296</sup> ZIWES, Mittl. Rheingebiet 1995, S. 29 (133 Siedlungen gegenüber 57 im Zeitraum 1301–1350). Im Elsaß nahmen die Judensiedlungen im gleichen Zeitraum von 14 auf 49 zu (Faktor 3,5): MENTGEN, Elsaß 1995, S. 34, 40. Zu Brabant siehe oben, S. 50.

<sup>297</sup> JAPPE ALBERTS, Middelceeuwen 1970, S. 62.

<sup>298</sup> Ebd., S. 63 f.; BROKKEN, Ontstaan 1988, S. 22 (1331). Gleichartige Bündnisse wurden in den Jahren 1342 und 1348 abgeschlossen; vgl. ebd., S. 23, sowie RUTGERS, Jan van Arkel 1970, S. 24 (1331), S. 58 (1348).

März 1336 schließlich mußte Jan van Diest das Haus und Land von Vollenhoe, das Salland und das Land bei der Vecht, das Haus zu Goor sowie Twenthe an Reinald III. für die Summe von 43.000 Pfund schwarzer Turnosen verpfänden. Erst seinem Nachfolger Jan van Arkel gelang es 1346, diese Pfandschaft wieder auszulösen<sup>299</sup>. Noch im Verlauf des ersten Jahres nach der Verpfändung – der genaue Termin läßt sich nicht ermitteln<sup>300</sup> – konfiszierte Johannes von Kemenata als Drost von Twenthe die Güter und Schuldscheine mehrerer Juden in Oldenzaal, Goor und Diepenheim. Was mit ihnen geschehen war – genannt werden Moses, Coepman und dessen Frau, Sander und seine Mutter Kela, Jodelin, Simon und Nathan zu Oldenzaal, Saul zu Goor und ein namentlich nicht bekannter Jude zu Diepenheim –, wissen wir nicht<sup>301</sup>. Die Quellen lassen eine komplette Ausplünderung und Vertreibung der betroffenen Juden vermuten. Konfisziert wurden nicht nur die in ihren Kisten gefundenen Barschaften und Schuldscheine, ihre Pfänder, Kleidungsstücke und Hausgegenstände, sondern auch die Häuser und sogar noch das einäugige Pferd des Juden Copmann<sup>302</sup>.

Anders als im Oberstift ist jüdische Präsenz in der Stadt Utrecht selbst – wie auch in den anderen Bischofsstädten unseres Untersuchungsraums – auffallend schwach belegt. Ob das später »Joderye« genannte Gäßchen in der Stadt wirklich ein Judenhof war, wie oftmals behauptet wird, steht noch dahin<sup>303</sup>. Lediglich im Martyrologium der Deutzer und Bergheimer Memorbücher taucht der Name »Utrecht« (? טרֶטְרֶט) im Abschnitt »Stift Münster« auf, während die IJsselstädte

<sup>299</sup> OB Overijssel, Hg. TER KUILE V, 1968, Nr. 1096–1099; BERKELBACH VAN DER SPRENKEL, Regesten Utrecht 1937, S. 440 Nr. 1167.

<sup>300</sup> Die Rechnung von 1336/37 ist nur im Fragment erhalten; die Einträge beginnen im Dezember, und der Posten *de [vend?]icione domorum judeorum* folgt auf andere, die Ende Januar oder Anfang Februar 1337 zu datieren sind.

<sup>301</sup> Rekeningen Twenthe, Hg. MULLER 1897, S. 131–133, 136, 141 f. und 144. – In einer Quelle aus der zweiten Jahrhunderthälfte (ca. 1370–1390) wird ein Grundstück neben *des Joden hues* zu Goor genannt: *Het oudste register*, Hg. VREDENBERG 1974, S. 57 Nr. 112 (die Datierung ergibt sich aus der Erwähnung der hier beteiligten Personen in anderen Dokumenten).

<sup>302</sup> Ebd., S. 131 (Bargeld): *In primis de pecunia, in sista Symonis inventa 18 s. Item in sista Jodelyns 6 s. 5 d. Item in sista Coepmanni 13 s 2 d. cum Holl.*; S. 132 (Schuldschein): *Item 5 m. 3 s., quibus redimebant litteram a Coepmanno*; S. 141 (Pfänder): *de pigneribus, que fuerunt uxoris Judei dicti Coepman 34 s.*; S. 141 f.: *Hec sunt que sustuli de pigneribus Judeorum [ . . . ]*; S. 132 (Haushaltsgegenstände): *Item ab omnibus Judeis 5 lectos, duo paria linteaminum, 5 manutergia brevia et unum breve mensale, 2 anforas stanneas, unum argenteum auricularium, argenteum stilum et clavem argenteum, 6 ollas tam parvas. Item 3 marcas, tam de lectis quam aliis utensilibus domorum, ab ipsis Judeis receptis*; S. 132 f. (Pferd). – Die Worte *ab ipsis Judeis receptis* deuten darauf hin, daß die Juden nicht einer Verfolgung zum Opfer gefallen waren, sondern noch lebten, als der Drost ihre Güter einzog.

<sup>303</sup> Im Gegensatz zu ZWARTS, *Hoofdstukken* 1929, S. 39–62, und DE MEYERE, *Jodenrijtje* 1977, äußert SPEET, *Middeleeuwen* 1995, S. 28, daran berechtigte Zweifel. Nach VERSTEEG / GRAAFHUIS, *Het Utrechtse Jodenrijtje* 1977, gehörte das in ökonomischer Hinsicht zentral gelegene Grundstück der 1307 gegründeten Heilig-Geist-Tafel und war 1334 einer Mechthild, Tochter eines der Stifter, in Erbpacht ausgegeben worden.

Deventer (דעבֿינטר), Zwolle (שוואַל) und »Kamp« (קאַמפּ, d. h. wohl Kampen) unter »Köln« verzeichnet sind<sup>304</sup>.

### 1.5 Die südlichen Niederlande nach 1350 (Brabant)

Kennzeichnend für die jüdische Siedlungsentwicklung in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ist – wie allgemein im Siedlungsbereich des aschkenasischen Judentums – der tiefe Einschnitt infolge der Verfolgungswelle von 1348–50, welcher sich nicht allein in der Siedlungs-<sup>305</sup>, sondern auch in der allgemeinen Sozialgeschichte der Juden nachhaltig bemerkbar machte<sup>306</sup>. Der Schnitt erscheint um so schärfer, wenn man bedenkt, daß eine verbesserte Quellenlage<sup>307</sup> nunmehr eine genauere Fixierung der Migrationsbewegungen und Neuansiedlungen ermöglicht (vgl. Karte D).

In den südlichen Niederlanden ist Brabant – vom Herzogtum Luxemburg einmal abgesehen, das freilich unter Wenzel und Johanna mit diesem in Personalunion regiert wurde – die einzige Landesherrschaft, in der Juden zwischen 1350 und der neuzeitlichen Besiedlung durch spanisch-portugiesische Exulanten im späten 16. Jahrhundert noch einmal nachzuweisen sind. Ihre Anwesenheit läßt sich aufgrund der Rechnungen des obersten Rentmeisters auf die Jahre 1368 bis 1370 eingrenzen<sup>308</sup>. Ob diese Neuansiedlung (von einer »Wiederansiedlung«, wie sie in vielen rheinischen Städten stattfand<sup>309</sup>, sollte man lieber nicht sprechen), die von romanischen Juden getragen wurde, in Zusammenhang mit einer ca. 1367–68 wieder einmal verfürgten, vorübergehenden Ausweisung aus Frankreich<sup>310</sup> stand, sei dahingestellt. Die Namen der in Brabant eintreffenden Juden deuten eher auf ihre Herkunft aus der Franche-Comté und Savoyen hin. Um Ostern 1368 siedelte sich ein *Meidey* (Amadé), und um Johannis die Juden

<sup>304</sup> Martyrologium, Hg. SALFELD 1898, S. 84 f. / 286 f. Zur Identifikation von קאַמפּ vgl. GJ II/1, Art. Kampen, S. 386. – In den 1320er Jahren war das in der Nähe von Köln gelegene Kloster Brauweiler bei Juden und Christen verschuldet, und Papst Johannes XXII. befahl den Dekanen von Heilig-Kreuz zu Lüttich und Deventer sowie dem Scholaster des Trierer Domes, die Gläubiger dazu zu zwingen, sich mit der Rückzahlung des Kapitals zu begnügen und auf alle Zinsen zu verzichten. Ob zu den Gläubigern auch Juden in oder um Deventer oder gar Lüttich gehörten, läßt sich nicht entscheiden: SIMONSOHN, Apostolic See I, 1988, S. 354 f. Nr. 338; GRAYZEL, Church II, 1989, S. 335 f. Nr. XXXIV; vgl. GJ II/1, Art. Deventer, S. 162.

<sup>305</sup> ZIWES, Mittl. Rheingebiet 1995, S. 41 f. und 48 f.; MENTGEN, Elsaß 1995, S. 49–54; TOCH, Siedlungsstruktur 1992.

<sup>306</sup> Vgl. HAVERKAMP, Lebensbedingungen 1991; DERS., Quarters 1996, S. 27 f.

<sup>307</sup> Hinzuweisen ist vor allem auf die nun reichlicher fließenden Rechnungsquellen aus Brabant (vgl. UYTTEBROUCK, Comptes généraux 1974), aber auch aus Geldern.

<sup>308</sup> Es handelt sich um die Rechnungen AGR Brüssel, CC, 2355 und 2356, für die jeweils auch eine Abschrift existiert; vgl. UYTTEBROUCK, Notes et réflexions 1977, S. 234 f. Die relevanten Passagen sind ediert bei DOM LIBER, Faux miracle 1874, Anhang, S. I–VII.

<sup>309</sup> Dazu besonders ZIWES, Mittl. Rheingebiet 1995, S. 42–46.

<sup>310</sup> KOHN, France du Nord 1988, S. 34 mit Anm. 197, S. 35 mit Anm. 208.

Joseph de Vesoul (*Visoel*)<sup>311</sup>, Arnold de Salins (*Sallyn* – auch dort gibt es Anzeichen für eine Ausweisung<sup>312</sup>), Leonet, Vinandus Forneel<sup>313</sup> und Simon *den Clerc* in Brüssel an. Um die gleiche Zeit traten in Löwen Vinandus de *Pondey* (Pont-d’Ain?) und ein gewisser Arnoldus auf, die zunächst einen gemeinsamen Zins zahlten, welcher wie bei den genannten Brüsseler Juden 14 Franken pro Jahr betrug<sup>314</sup>. Um Weihnachten kamen noch ein Magister *Manc* und Anfang März 1369 der Arzt Magister Vinandus nach Brüssel, um sich ebenfalls dort niederzulassen<sup>315</sup>.

Anlässlich des Zinstermins im Sommer 1369 werden von den zehn oben genannten Juden noch Medey, jetzt *de Sallyn* genannt, und Simon *le Clers* zu Brüssel, Vinandus de *Pondey* und Arnoldus zu Löwen und außerdem ein Medey *de Villacs* in Brüssel erwähnt<sup>316</sup>. Wahrscheinlich hatten die später nachkommen- den Juden in Brüssel ihren Jahreszins bereits im voraus entrichtet. Bis Oktober gelang es dem herzoglichen Einnehmer »mit großer Mühe (*cum magno labore*)«, auch Arnoldus zu Löwen einen Zins von 14 Franken zahlen zu lassen, wogegen sich dieser darauf berufen hatte, daß er im Vorjahr nur zusammen mit Vinandus zur Zahlung veranlagt worden sei<sup>317</sup>. Im Rechnungsjahr 1369/70 zahlten Magister Manc, Joseph von Vesoul und Leonet keinen Zins, »weil sie von Brüssel fortgezogen waren und in diesem Jahr nicht mehr in Brüssel wohnten«, während von dem Arzt Vinandus gesagt wird, daß »sein Zahlungstermin noch nicht eingetreten war, wenngleich er in Brüssel wohnte«<sup>318</sup>. Vinandus war zweifellos mit

<sup>311</sup> Es handelt sich wohl um denselben Joseph von Vesoul (auch Jost von Kamerach [= Chambéry] genannt), der in den 1370er Jahren in Paris bezeugt ist, dort 1382 auf den Namen Louis d’Harecourt zwangsgetauft wurde und sich deshalb im selben Jahr in den Schutz des Grafen von Savoyen begab, bevor er, wie auch sein Bruder Abraham, 1384 in Zürich aufgenommen wurde, wo er bis 1392 bezeugt ist: GJ III/2, Art. Zürich, S. 1733 und Anm. 198 auf S. 1747 f. Weiteres über die Schicksale der vier Söhne des Manecier de Vesoul bei BARDELLE, Transit- und Brückenland 1998, S. 70 f.; MENTGEN, Elsaß 1995, S. 485 mit Anm. 132.

<sup>312</sup> KOHN, France du Nord 1982, S. 22.

<sup>313</sup> Ein Jude namens Jean [!] Fournier, genannt Léon, war etwas später (bis 1398), als Nachfolger seines Onkels Léon Français Zolpächter in Montmélian, Savoyen: BARDELLE, Transit- und Brückenland 1998, S. 199 (vgl. auch Anm. 315: »Es bleibt allerdings angesichts des für einen Juden ungewöhnlichen Namens unklar, ob Jean Fournier nicht zum Christentum übergetreten war«).

<sup>314</sup> DOM LIBER, Faux miracle 1874, Anhang, S. II. – DEQUEKER, Mozaïekvloer 1984, S. 118 f., geht offensichtlich davon aus, daß es sich bei den beiden um Überlebende der Verfolgung von 1350 handelt, und äußert die Vermutung, Arnoldus sei ein Nachkomme des Moses, *presbyter Iudeorum*, gewesen. Beides ist unwahrscheinlich.

<sup>315</sup> DOM LIBER, a.a.O., S. I–II. Magister Manc ist wohl identisch mit dem Ende 1369 in einem anderen Zusammenhang genannten Juden *Meesterman*; LEFÈVRE, Trafic de l’argent 1930, S. 911. Nach dieser Quelle hatte er noch einen Geschäftspartner namens Aaron.

<sup>316</sup> *Villacs* bezieht sich vielleicht auf einen der vielen Orte namens Villars, etwa Villars-les-Dombes in Savoyen (vgl. BARDELLE, Transit- und Brückenland 1998, Index s. v.), wohl kaum auf Villac in der Dordogne.

<sup>317</sup> DOM LIBER, Faux miracle 1874, Anhang, S. III–V.

<sup>318</sup> Ebd., Anhang, S. IV: [...] *nihil quia recesserunt de Bruxellis et non morabantur Bruxellis hoc anno. [...] de Vinando, medico, nil hoc anno, quia terminus solutionis de suo censu non advenit, licet commorabatur Bruxellis.*

den übrigen verbliebenen Juden des Hostienfrevels bezichtigt und am Vorabend von Himmelfahrt in Brüssel verbrannt worden<sup>319</sup>. Das gleiche Schicksal ereilte die beiden Löwener Juden und ihre Familien.

Mit diesem Fanal wurde der einzige bekannte Wiederansiedlungsversuch von Juden in den südlichen Niederlanden vor der Einwanderung iberischer Juden im 16. Jahrhundert jäh beendet<sup>320</sup>, auch ohne daß, wie manchmal in der Literatur zu lesen, ein Niederlassungsverbot für alle Zukunft ausgesprochen worden wäre<sup>321</sup>. Trotz der dynastischen Verknüpfung mit Brabant hatte dieses Ereignis keine Konsequenzen für das Herzogtum Luxemburg, wo ab 1372 bis zum Ausgang des Mittelalters wieder einigermaßen kontinuierlich Juden siedelten<sup>322</sup>. Auch im niederrheinischen Ort Kerpen, der im 15. Jahrhundert den Brabanter Herzögen unterstand, siedelte noch um 1470 ein Jude<sup>323</sup>.

### 1.6 Die nördlichen Niederlande nach 1350 (vornehmlich Geldern)

In den nördlichen Niederlanden bzw. am unteren Niederrhein konnten sich jüdische Ansiedlungen, anders als in Brabant, nach 1350 noch einmal für mehr als zwei Generationen etablieren, wobei die Gemeinde von Nimwegen sogar eine beachtliche Größe und Bedeutung erreichte.

Eine gewisse Anzahl von Juden hatte in den niederrheinischen Orten des Kölner Erzstifts, des Herzogtums Jülich und der Grafschaft Kleve die Pogrome von 1349 überlebt. Nach einem ersten Hinweis in den Weseler Stadtrechnungen auf einen Juden an unbekanntem Ort (1354)<sup>324</sup> stammt der erste sichere Beleg aus Xanten (1355/57)<sup>325</sup>. Seit den frühen sechziger Jahren<sup>326</sup> werden Juden in der Region wieder vermehrt faßbar. Auffällig ist besonders das hohe Maß an Sied-

<sup>319</sup> Vgl. unten, Kap. III.3.

<sup>320</sup> Vgl. STENGERS, Juifs 1950, S. 27 und 148 f., Anm. 194. Zu den insgesamt zu schwachen Hinweisen aus dem Hennegau in dieser Zeit vgl. ebd., S. 129–131, Anm. 150–153.

<sup>321</sup> Ebd., S. 149, Anm. 194; DEQUEKER, Joden te Leuven 1980, S. 41: »Of er een eeuwigdurend verbanningsedikt werd uitgevaardigd door Johanna van Brabant en haar gemaal Wenceslas van Luxemburg, in 1370 of later, zoals de 17de eeuwse juristen beweren, moet worden betwijfeld.«

<sup>322</sup> Vgl. YANTE, Juifs dans le Luxembourg 1986, S. 8–15. Die teilweise nur schwache Präsenz war allerdings von starker innerer Diskontinuität geprägt, wie der Vergleich der beiden Grafiken ebd., S. 13 und S. 14, zeigt; siehe auch GJ III/3, Art. Luxemburg (Herzogtum) (im Druck). Die angebliche Verbannung aus Luxemburg, von Bertholet und Pierret in irriger Analogie zu Brabant unterstellt (vgl. WÜRTH-PAQUET, Table chronologique 1869, S. 118 Nr. 590), hat wohl nie stattgefunden (etwas anders REICHERT, Landesherrschaft I, 1993, S. 283).

<sup>323</sup> GJ III/1, Art. Kerpen, S. 614.

<sup>324</sup> Stadtrechnungen Wesel, Hg. GORISSEN I, 1963, S. 99.

<sup>325</sup> GJ III/2, Art. Xanten, S. 1714.

<sup>326</sup> Schon am 2. Januar 1360 bestätigte Erzbischof Wilhelm von Gennep auf Bitten der in seinem Herrschaftsbereich lebenden Juden das Judenprivileg Bischof Eberhards von Worms vom 11. März 1260, d. h. das Transsumpt der bekannten Privilegien Friedrich Barbarossas (1157) und Friedrichs II. (1236) für die Wormser Juden; MGH DD F I., S. 284–286 Nr. 166 (mit Angaben zur Überlieferung im ausführlichen Regest); REK VI, Hg. JANSSEN 1977, S. 359 Nr. 1282.

lungskontinuität, das an den kurkölnischen Amtsorten gewahrt werden konnte<sup>327</sup>. Entscheidend für die Wiederansiedlung in den geldrischen Städten war die Judenpolitik der Jülicher Herzöge, welche nach dem Bruderstreit zwischen Eduard und Reinald III., die beide ohne rechtmäßige Erben starben, 1372 auch mit dem Herzogtum Geldern belehnt wurden (die Personalunion währte bis 1423)<sup>328</sup>. Erste Hinweise auf Juden im Herzogtum Jülich stammen aus der Stadt Jülich (1356/59), gefolgt von der Pfandschaft Kaiserswerth am Rhein (1364) und Düren (vor 1370). Im Jahr 1380 ist erstmals wieder ein in Dülken ansässiger Jude bezeugt<sup>329</sup>. In der Abteistadt Siegburg, wo die Herzöge von Jülich als Vögte den Judenschutz ausübten, lebten im Jahre 1360 schon mindestens zwei Juden; einer davon war der reiche Geldhändler Simon von Siegburg<sup>330</sup>.

Da die Auseinandersetzungen zwischen Bronckhorsten und Hekeren um die Erbfolge in Geldern sich noch bis ins Jahr 1379 hinzogen, ist es kaum verwunderlich, daß Herzog Wilhelm I. hier zunächst noch keine Juden aufnahm. Die frühesten Belege für Neuansiedlungen in den geldrischen Städten datieren aus den Jahren 1385/86, also vergleichsweise spät; allerdings dürften sich schon zuvor wieder vereinzelt Juden im Herzogtum niedergelassen haben. Darauf weisen unter anderem normative Quellen hin<sup>331</sup>, wie die Klausel in den 1371 erneuerten Stadtprivilegien von Venlo und Goch, daß *gheene Lombardere noch Joeden brieve*, die von den Schöffen besiegelt waren, länger als ein Jahr gültig sein sollten<sup>332</sup>. Diese Bestimmung hatte hier zuvor (1366) nur für die Lombarden

<sup>327</sup> KOTTENHOFF, Niederrhein 1988, S. 19–23, bes. S. 22: Andernach (1360), Ahrweiler (1362), Bonn, Rheinbach, Rheinberg (1364), Uerdingen (1368), Brühl (1369), Aspel, Kempen (1372), Godesberg, Lechenich (1381). Vgl. zukünftig GJ III/3, Art. Köln, Erzstift (im Druck).

<sup>328</sup> KUYSS, *Gelre en Zutphen* 1982, S. 341.

<sup>329</sup> GJ III/1, Art. Jülich, S. 597; IRSIGLER, *Juden und Lombarden* 1981, S. 127 (Kaiserswerth); GJ III/1, Art. Düren, S. 260; Art. Dülken, S. 259. Die Landmeistereirechnung des Herzogtums Jülich über das Jahr 1398/99 (Älteste Rechnung, Hg. HERBORN / MATTHEIER 1981, S. 46) weist Schoßzahlungen von zwölf Juden aus, davon sieben oder acht in Düren, drei in Jülich und einer in Köln. Die Gesamteinnahmen beliefen sich auf 84 Gulden. Siehe zukünftig auch GJ III/3, Art. Jülich, Grafschaft.

<sup>330</sup> GJ III/2, Art. Siegburg, S. 1368–1370; GJ III/1, Art. Köln, S. 638 Nr. 16; ausführlich IRSIGLER, *Juden und Lombarden* 1981.

<sup>331</sup> Im Jahre 1359 beschlossen die Herren und Städte von Geldern, die Zinsen für ausstehende Judenschulden auf vier Jahre zu stunden: *Gedenkwaardigheden*, Hg. NIJHOFF II, 1833, S. 132; vgl. STENGERS, *Juifs* 1950, S. 43 und 169, Anm. 307. – Im Jahre 1380 entstand in den östlichen Niederlanden eine Handschrift des *Sachsenspiegels* nach seiner niederdeutschen Redaktion, die auch das Formular eines Judeneids enthält. Sie befand sich im 17. Jh. in Arnheim: ZJJP, *Een oud handschrift* 1910. Vermutlich handelt es sich um Hs. Tiel, Streekarchief, TBC, *Oud archief Tiel*, Inv. Nr. 1869 (der Judeneid auf fol. 61<sup>v</sup>).

<sup>332</sup> RAG Arnheim, A 124, fol. 1<sup>r-v</sup>; GA Venlo, *Oud-Archief*, 14; Kopie (17. Jh.) ebd., 140, fol. 5<sup>v</sup>–6<sup>v</sup>; Druck in *Gedenkwaardigheden*, Hg. NIJHOFF II, 1833, S. 277 f. (Venlo), 298 f. (Goch); vgl. JANSEN, *Lombardiërs* 1881, S. 433; BEEM / HEKKER, *Joden in Limburg* 1967, S. 62 und STENGERS, *Juifs* 1950, S. 169, Anm. 307.

gegolten<sup>333</sup>, ist also im Hinblick auf Juden aktualisiert worden; ob diese damals allerdings schon in Venlo oder Goch lebten, läßt sich nicht beweisen.

In der Stadt Vianen am Lek, die der Herrschaft derer von Beusichem unterstand, hielt sich um 1381 jedenfalls ein Jude auf (der nicht hier ansässig gewesen sein muß). Wir erfahren davon zufällig in einem Brief Gert Grootes, worin er vor einem Quacksalber warnte, welcher sich als jüdischer Arzt ausgab, bis er in Vianen von ebenjenem Juden enttarnt wurde<sup>334</sup>. Das Kastell und das Städtchen galten seit 1270 als geldrisches Lehen; die Herren von Vianen konnten sich aber dank des ständigen Zwistes mit Utrecht ein großes Maß an Unabhängigkeit bewahren<sup>335</sup>.

Eine deutlichere Sprache sprechen die Ansiedlungsprivilegien von 1385, worin ausdrücklich bestimmt wird, daß die neu hinzukommenden wie die anderen Juden des Herzogtums und der betreffenden Stadt behandelt werden sollten. Diese Zusicherung erhielten Mannus von Rheinberg zur Ansiedlung in Nimwegen und Johel von Worms, der sich in Roermond niederließ<sup>336</sup>. Weitere Privilegien wurden für Seligmann (*Zelichman*), Sohn des Nathan von Rheinberg, und seinen Oheim David von Rheinberg ausgestellt, die zusammen mit Mannus und einem weiteren Juden, Lyeverman von Siegburg (*Zybergen*), im folgenden Jahr das Bürgerrecht von Nimwegen erwarben<sup>337</sup>. Vier Jahre später (1390) kam auch Seligmanns Vater Nathan mit seinen Schwiegersöhnen Jakob und Vynelutan (d. h. wohl auch mit seinen nicht namentlich genannten Töchtern) aus Rheinberg dorthin<sup>338</sup>. Ursprünglich kam er wie Lyeverman aus der Abteistadt Siegburg<sup>339</sup>.

<sup>333</sup> Vgl. FRANQUINET, *Overzicht* 1872, S. 30 Nr. 12 (vom 17. September 1366). Die Bestimmung konnte auch ohne jeden Hinweis auf Juden oder Lombarden auskommen; in dieser Form taucht sie im 15. Jahrhundert in den Stadtrechten von IJsselstein auf: Rechtsbronnen, Hg. FRUIN III, 1903, S. 43. – Zu Lombarden in Venlo, siehe beispielsweise GA Venlo, *Oud-Archief*, *Stadsrekening* no. 2 (1376), pp. 1–3, 14 f., 19, 21; Überblick bei JANSEN, *Lombardiërs* 1881.

<sup>334</sup> Danach versuchte er es in Deventer als »Sarazene«, bis er von Geert Groote persönlich der Hochstapelei überführt wurde: BUNTE, *Juden und Judentum* 1989, S. 150, 339 f. (in GJ III/2 fehlt ein entsprechender Ortsartikel; vgl. aber zukünftig GJ III/3, Art. Belgien und die Niederlande, Anm. 8).

<sup>335</sup> Am 26. September 1270 trug der Ritter Sweder von Beusichem, Herr von Vianen, gegen eine größere Geldsumme seine Besitzungen Graf Otto II. von Geldern auf, um sie als Lehen zurückzuerhalten: OB Sticht Utrecht IV/1, Hg. KETNER 1954, S. 56 Nr. 1788; vgl. das kurze Zeit später verfaßte Memorandum eines Geistlichen für den Grafen, ebd., S. 60 Nr. 1791: *significo vobis, quod domus Vyanen, in qua dominus Swederus manet et quam multum fortem fecit, vestra est et allodium*. Weil die Herrschaft auf Utrechter Gebiet lag, holte Sweder freilich ein Jahr später vom Elekten Johann von Nassau das Recht ein, zweimal jährlich dort Markt zu halten (ebd., S. 83 Nr. 1815 vom 2. Dezember 1271).

<sup>336</sup> Acten Gelre en Zutphen, Hg. VAN DOORNINCK [I], 1900, S. 71 f., 151; vgl. unten, Anm. 355.

<sup>337</sup> VAN SCHEVICHAVEN, *Pentschetsen* II, 1901, S. 30.

<sup>338</sup> Auch sie sollten die gleichen Rechte genießen, *als wij onsen anderen joeden tot Nymegen ende tot Ruremunde ontfangen ende angenomen hebbe*; Acten Gelre en Zutphen, Hg. VAN DOORNINCK [I], 1900, S. 261 f. (4. November 1390).

<sup>339</sup> Er war vermutlich jener Nathan, der 1370 mit fünf weiteren Juden in Rheinberg aufgenommen worden war; BAER, *Protokollbuch* 1922, S. 6, Anm. 25. Im selben Jahr ist ein Nathan von Siegburg zu Rheinberg als Gläubiger des Grafen Adolf von Kleve bezeugt; HSA Düsseldorf,

Tatsächlich waren die beiden Brüder, wie aus einer Urkunde vom Jahre 1382 erhellt<sup>340</sup>.

Weiterhin werden in den Quellen dieser Jahre noch genannt: ein weiterer Seligman (auch *Seylgin*), Sohn des Kölner Großfinanziers Bunheim Schaiff (ca. 1400)<sup>341</sup>, Abraham zu Nimwegen (1389<sup>342</sup>, vielleicht mit dem seit 1410 bezeugten gleichnamigen Sohn des Seligmann b. Nathan »mit dem Bart« identisch<sup>343</sup>), die Jüdin Schonyn (1395–1396)<sup>344</sup>, ein nicht weiter bekannter Simon (1396)<sup>345</sup> sowie Gottschalk von Jülich (1397)<sup>346</sup>. Gottschalk war einer der Söhne des recht bedeutenden Geldhändlers Jakob von Jülich (zuerst 1365 in Andernach, später in Koblenz ansässig, gest. vor dem 16. März 1381)<sup>347</sup>. Sein Bruder Vivus taucht in den Quellen auch als Fyne bzw. Fines zu Braubach auf<sup>348</sup>; sein anderer Bruder,

---

Hs. A III 10, fol. 13<sup>r-v</sup> (weitere Erwähnung 1378: HSA Düsseldorf, Abtei Camp, Uk. 607; freundliche Hinweise von Matthias Schmandt, Trier).

<sup>340</sup> HAST Köln, HUA 3499 (freundlicher Hinweis von Matthias Schmandt, Trier).

<sup>341</sup> KOBER, Vier Generationen 1937, S. 111–115. Demnach befand Seligman sich um 1400 in Auseinandersetzungen mit seinem Schwager Vivus, gen. »in der Botengasse«, zu Köln, wobei seine Schutzherren, der Junker Dietrich von der Mark und später auch Herzog Wilhelm von Geldern und Jülich sowie dessen Bruder Reinald von Geldern, sich mehrmals für ihn bei dieser Stadt verwandten. Im Jahre 1401 kam es sogar zu einer Fehdeansage von nicht weniger als 16 Rittern gegen die Stadt Köln *um des onrechts wijl, dat Selichman Scaep soen der Joede geschuet van uwen Joden binnen der Stat van Coelen*. Um diese Zeit wohnte der Jude in Wesel. – Zu Bunheim Schaiff vgl. GJ III/1, S. 638 Nr. 14; zu Vivus in der Botengassen unten, S. 68.

<sup>342</sup> RAG Arnheim, A 217, fol. 87<sup>r</sup>.

<sup>343</sup> SPEET, Geldhandel 1984, S. 404 mit Anm. 18; VAN SCHEVICHAVEN, Pentschetsen II, 1901, S. 31; GJ III/2, Art. Nimwegen, S. 975. – Vorübergehend weilte dieser Abraham, ein Gelehrter und Schüler des Jakob Molin, auch in Köln: GJ III/1, Art. Köln, S. 637; vgl. auch YUVAL, Scholars 1988, S. 79 und 279. Später (ab 1424) lebte er in Frankfurt: ANDERNACHT, Regesten I, 1996, S. 68 Nr. 239 u. ö., zuletzt S. 85 Nr. 304 (1427).

<sup>344</sup> RAG Arnheim, A 226, fol. 239<sup>f</sup> (nicht 239<sup>v</sup>, wie versehentlich in GJ III), A 228, fol. 89<sup>v</sup> und 116<sup>v</sup> (vgl. Geldersche Oudheden, Hg. VAN HASSELT I, 1806, S. 536 Nr. 17–19); GJ III/2, Art. Nimwegen, S. 974 mit Anm. 47. – Bei der seit 1382/83 (RAG Arnheim, A 211, fol. 107<sup>r</sup>) häufig genannten *Katherinen* bzw. *Kathen* (nicht 'Kachermen' oder 'Kachon', wie bei Van Hasselt transkribiert), die der Herzogin als Kammermädchen diente und dafür später eine Leibrente erhielt, handelte es sich wohl um eine Konvertitin; vgl. Geldersche Oudheden, Hg. VAN HASSELT I, 1806, S. 538 Nr. 24: *Catherynke, die Joedynne was* (1410); dazu STENGERS, Juifs, S. 154, Anm. 153.

<sup>345</sup> RAG Arnheim, A 226, fol. 157<sup>v</sup> (Ostern 1396).

<sup>346</sup> Acten Gelre en Zutphen, Hg. VAN DOORNINCK [II], 1901, S. 212 (Ansiedlungsprivileg). Die genannten Gottschalk und Simon erwarben 1399 das Bürgerrecht der Stadt; VAN SCHEVICHAVEN, Pentschetsen II, 1901, S. 30.

<sup>347</sup> GJ III/1, Art. Koblenz, S. 627; Art. Köln, S. 638 f. Nr. 17; möglicherweise war er (so ebd., S. 631, Anm. 93) identisch mit dem bereits vor 1350 genannten Juden dieses Namens: GJ II/1, Art. Jülich, S. 381 f. mit Anm. 8, wo für die Lesart der Handschrift Oxford 2423, מנילדא, die Emendation מגילסא »von Jülich« vorgeschlagen wird (Hs. Oxford 379 hat die – freilich unsichere – Lesart מגילסא: NEUBAUER, Catalogue 1886, Sp. 83). Neuerdings schlägt EMANUEL, Responsa of R. Meir 1987/88, S. 588, Anm. 141, unter Angabe einer weiteren Handschrift (Jerusalem 1136 8°) alternativ vor, מגילרא »von Gelre (= Geldern)« zu lesen. Ein Jacob von oder zu Geldern ist anderweitig allerdings nicht bekannt.

<sup>348</sup> GJ III/1, Art. Braubach, S. 147; dort wird der Name mit *Rynes* wiedergegeben (1382); vgl. weiterhin BATTENBERG, Quellen 1995, S. 144 f. Nr. 525 (1388); DEMANDT, Regesten Katzen-

der Rabbiner Süßkind von Jülich bzw. Andernach, zog nach 1385 nach Köln, wo er als »Süßkind in der Botengasse« bekannt war<sup>349</sup>. Gottschalk von Nimwegen lebte nach etwa 1414 wieder in der Rheinmetropole und war in den Jahren 1417/18 sogar Mitglied des dortigen Judenrats<sup>350</sup>. Wahrscheinlich ist er identisch mit dem Gelehrten Gottschalk Nimwegen, der vor 1437 bezeugt ist<sup>351</sup>. Weitere Juden kamen, ihren Beinamen zufolge, aus Regensburg, Neuß, Jülich und Zül-pich<sup>352</sup>. Es waren jedenfalls keine unbedeutenden Personen und Familien, die sich an den Neuaufbau einer jüdischen Gemeinde in Nimwegen machten.

Unterdessen lassen sich in Roermond, dem Hauptort im geldrischen »Overkwartier«, neben dem 1385 privilegierten Johel von Worms noch zwei weitere Juden nachweisen: Saulus und Mannus (1390/91)<sup>353</sup>. Letzterer ist bereits im Jahre 1397 wieder im Kölner Judenviertel bezeugt<sup>354</sup>. Wahrscheinlich zog auch Johel von Worms später wieder nach Köln<sup>355</sup>, wie überhaupt das rheinische Zentrum bis 1424 der Dreh- und Angelpunkt der Migrationsbewegungen niederrheinischer Juden blieb.

Bei ihrem Abzug aus dem Klevischen stießen die nunmehr geldrischen Juden offenbar trotz ihrer Schutzbriefe noch auf Schwierigkeiten. Alart, Herr von Buren und Beusichem, mußte als Verweser des Herzogtums (Herzog Wilhelm I. befand sich auf Preußenfahrt<sup>356</sup>) Anfang Februar 1386 beim klevischen Zöllner zu Beek bei Xanten<sup>357</sup> anfragen, warum dieser die Juden, *die tot Nijmegen wonende sijn*, im Zollhaus hatte festsetzen und ihre Habe kurzerhand konfiszieren lassen. Falls seitens der Juden ein Rechtsbruch vorliege, so solle darüber entschieden werden, ließ Alart den Zöllner zunächst wissen. Zweieinhalb Wochen später wandte er sich an den Grafen von Kleve, den Schwiegervater Herzog Wilhelms, und bat ihn, dafür zu sorgen, daß den besagten Juden, die offenbar mitt-

---

elnbogen I, 1953, S. 568 f. Nr. 1999 (1393). Nach 1394 zog Vivus über Koblenz nach Oberlahnstein, wo er ab 1397 nachweisbar ist: GJ III/2, Art. Oberlahnstein, S. 1048.

<sup>349</sup> GJ III/1, Art. Andernach, S. 20; Art. Köln, S. 638 f.

<sup>350</sup> KOBER, Grundbuch 1920, S. 70. HAST Köln, HUA 2/9062/1 und 9062/2 (freundlicher Hinweis von Matthias Schmandt, Trier).

<sup>351</sup> GJ III/2, Art. Nimwegen, S. 975 mit Anm. 62. – Ein Mose von Rheinberg, der hier um 1400 gelebt haben soll, wie in Monumenta Judaica, Handbuch 1963, S. 224, angegeben, läßt sich nicht belegen; GJ III/2, Art. Rheinberg, S. 1240, Anm. 15, ist entsprechend zu korrigieren.

<sup>352</sup> SPEET, *Middeleeuwen* 1995, S. 29.

<sup>353</sup> RAG Arnheim, A 221, fol. 95<sup>r</sup>; danach Geldersche Oudheden, Hg. VAN HASSELT I, 1806, S. 534; vgl. BEEM / HEKKER, *Joden in Limburg* 1967, S. 61. – Ob Godert die Jode, 1369 als Steuerzahler in Roermond genannt, bzw. der am Marktplatz wohnhafte Gadert die Jode (1396), und Gaeden die Jode (in der Brugstraat, 1396) wirklich Juden waren, ist sehr zweifelhaft; vgl. unten, S. 390 f.

<sup>354</sup> GJ III/2, Art. Roermond, S. 1247 f., Anm. 5 (weiterer Beleg 1404). Falls Mannus mit dem Mannus von Roermond identisch war, für den Graf Dieter von Katzenelnbogen im selben Jahr die Stadt um Geleit bat, hatte er nach seinem Abzug aus Roermond, »wenigstens zeitweilig, doppelten oder abwechslungsweise Wohnsitz in Köln u. der Gft Katzenelnbogen« (ebd.).

<sup>355</sup> Ebd., Anm. 4.

<sup>356</sup> Brieven, Hg. SLOET 1902, S. 306.

<sup>357</sup> Zu dieser Zollstelle vgl. PFEIFFER, *Transitzölle* 1997, S. 321 f.

lerweile wieder auf freiem Fuß waren, ihr Hab und Gut zurückerstattet werde. Sie sollten außerdem von ihren (unter Zwang eingegangenen) Verpflichtungen entbunden werden<sup>358</sup>.

Noch im selben Jahr 1386 verzeichnete der herzoglich-geldrische Rentmeister unter seinen außerordentlichen Einnahmen 35 fl. von den Juden in Nimwegen und weitere 30 fl. von denen in Roermond<sup>359</sup>. Den erhaltenen Rechnungsnotizen zufolge entwickelte sich der Judenzins in den kommenden Jahren wie folgt:

Jahr	Ort	Einnahmen	gen. Steuerzahler	Beleg
1386	Nimwegen	35 fl.		RAG Arnheim, A 213, fol. 5 <sup>v</sup>
	Roermond	30 fl.		
1390/91	Nimwegen	40 fl.	Lieverman, Mannus	RAG Arnheim, A 221, fol. 95 <sup>r</sup>
	Roermond	30 fl.	Saulus, Mannus	
1394	Nimwegen	15 fl.	David	RAG Arnheim, A 224, fol. 57 <sup>r</sup>
1395/96	Nimwegen	35 fl.	Lyeverman, Mannus	RAG Arnheim, A 226, fol. 157 <sup>v</sup>
		10 fl.	Symon	
1396/97	Nimwegen	10 fl.	Symon	RAG Arnheim, A 227, fol. 247 <sup>v</sup>
1397/98	Nimwegen	40 fl.	4 Juden	RAG Arnheim, A 229, fol. 285 <sup>v</sup>
1398/99	Nimwegen	85 fl.	4 Juden	RAG Arnheim, A 231, fol. 182 <sup>r</sup>
1406/07	Venlo	16 fl.	Mannus	RAG Arnheim, A 1535, fol. 1 <sup>r</sup>
1407/08	Venlo	16 fl.	Mannus	RAG Arnheim, A 1536, fol. 2 <sup>v</sup>
1423/24	Roermond	5 mr.	Aleyt die Joedynne	RAG Arnheim, A 1611, fol. 6 <sup>f</sup>
1424/25	Roermond	5 mr	Aleit die Joedynne	RAG Arnheim, A 1612, fol. 2 <sup>r</sup>
? 1443	Nimwegen	40 fl.		VAN HASSELT <sup>360</sup>
	Roermond	30 fl.		

Die Übersicht macht deutlich, daß die Regelung der recht uneinheitlich gehandhabt wurde. Am auffälligsten ist das Fehlen jeglicher Judenzinse in den Rechnungen der Obersten Rentmeister nach 1399; nur die Amtleute von Venlo und

<sup>358</sup> Brieven, Hg. SLOET 1902, S. 325 Nr. 47 und 329 f. Nr. 60.

<sup>359</sup> RAG Arnheim, A 213, fol. 5<sup>v</sup>: *Opbuieren van alrehande extraordinare Sint Panthaleonis [28. Juli] dat de Rentmeister lest rekende: Item van den Joeden van Ruremunde xxx. gulden. Item van den Joeden van Nymegen xxxv. gulden, valent XLVIII. sc. ant. XXXIII. gr.*

<sup>360</sup> Geldersch Maandwerk, Hg. VAN HASSELT II, 1808, S. 363 (nach der Zollrechnung von Lobith: *dat sy in myns l. Heren lande woenen moegen*); vgl. auch BEEM / HEKKER, Joden in Limburg 1967, S. 61, und GJ III/2, Art. Nimwegen, S. 974 mit Anm. 48.

Roermond sowie vermutlich der Zöllner von Lobith verzeichnen noch vereinzelt derartige Posten. Dem steht die erhebliche Zunahme jüdischer Familien im Herzogtum seit dem Ende des 14. Jahrhunderts entgegen. Ben Speet hat für den Zeitraum zwischen 1410 und 1425 die enorme Zahl von 27 jüdischen Haushalten allein in Nimwegen ermittelt<sup>361</sup>! Vermutlich wurden deren Abgaben aus zwei Gründen nicht in den Rechnungen verzeichnet:

Zum einen zahlten die neu hinzukommenden Juden vermutlich vielfach schon zum Zeitpunkt ihrer Privilegierung einen Vorschuß auf den Zins der folgenden Jahre direkt in die Privatkasse des Herzogs<sup>362</sup>. Zum anderen stand letzterer schon bald mit derart hohen Beträgen bei 'seinen' Juden in der Kreide, daß sie wohl ihre *tribuyt*-Zahlungen<sup>363</sup> mit den anfallenden Kosten und Zinsen verrechnen konnten. Schon 1386 hatte der Rentmeister Ausgaben für eine Anleihe bei Lieverman und Mannus zu berechnen, welche die Einnahmen aus der Judensteuer bei weitem überschritten<sup>364</sup>. Derartige Kredite des Herzogs oder auch der Amtleute selbst häuften sich im Verlauf des 15. Jahrhunderts, worauf noch zurückzukommen sein wird.

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts erweiterte sich das Netz der jüdischen Ansiedlungen in Geldern wieder erheblich, wobei noch stärker als vor 1350 die größeren Städte bevorzugt wurden. Dazu gehörten neben Nimwegen und Roermond noch Arnheim, Goch, Geldern und Venlo. Außerdem waren Juden vereinzelt in Bommel, Grave und Zaltbommel anzutreffen. Die früher geldrische Stadt Emmerich, wo vielleicht schon seit 1378 wieder zeitweilig Juden lebten, war mittlerweile (1355) durch Verpfändung an Kleve gekommen<sup>365</sup>.

Am deutlichsten faßbar ist in dieser Zeitstufe der Ausbau der Nimweger Jüdenschaft zu einer regelrechten Gemeinde<sup>366</sup>. Der Friedhof, noch 1382 als »ehemaliger« bezeichnet<sup>367</sup>, wurde offensichtlich bald danach wieder in Gebrauch genommen; ab 1388 häufen sich die Belege in den Quellen<sup>368</sup>. Noch nach dem Ende der jüdischen Gemeinde in Nimwegen diente der dortige Friedhof auswärtigen Juden für Begräbnisse<sup>369</sup>. Im Januar 1426 erwarb der Jude Monnom (wohl

<sup>361</sup> SPEET, *Middeleeuwen* 1995, S. 29. Speet benutzt den Begriff 'Familie' ('gezín'), gibt allerdings keine Erläuterung seiner Verwendung desselben.

<sup>362</sup> Vgl. oben, S. 55, Anm. 276.

<sup>363</sup> So bezeichnet RAG Arnheim, A 224, fol. 71<sup>r</sup>; A 226, fol. 157<sup>v</sup>.

<sup>364</sup> RAG Arnheim, A 213, fol. 70<sup>v</sup>: *Item Lieverman ind Mannus Joeden van schaeden van ii<sup>c</sup>. gulden bynnen negen maenden, c.xix. sc. ant. xxii. gr.*

<sup>365</sup> GJ III/1, Art. Emmerich, S. 300. Die Rechte an Emmerich wurden 1402 von Reinald IV. endgültig an Adolf von Kleve-Mark übertragen; KUYS, *Gelre en Zutphen* 1982, S. 340, 343.

<sup>366</sup> Vgl. SPEET, *Middeleeuwen* 1995, S. 28–32.

<sup>367</sup> *Ad aream quondam judeorum*: GJ III/2, Art. Nimwegen, S. 972 f. mit Anm. 4.

<sup>368</sup> Belege ebd., S. 973 mit Anm. 10 f.; weiterhin GORISSEN, *Stedeatlas* 1956, S. 126, sowie RAG Arnheim, A 229, fol. 48<sup>v</sup> (1397), A 231, fol. 30<sup>v</sup> (1398), A 240, fol. 47<sup>r-v</sup> (1405).

<sup>369</sup> Vgl. das Ansiedlungsprivileg für die Juden Salomon und Gottschalk zu Huissen vom 8. September 1473, HSA Düsseldorf, Hs. A III 24, fol. 30<sup>r-v</sup> = fol. 83<sup>r-v</sup>; BAER, *Protokollbuch* 1922, S. 9 f. mit Anm. 36. Ein Jude aus Culemborg, der zuvor in Huissen gewohnt hatte, beerdigte im

Bonom von Düren) von dem Brauer Johann van der Horst ein Haus in der Woesikgasse zwischen Stikke Hezelstraat und der unteren Houtstraat »zum Gebrauch aller Juden in Nimwegen (*ad usus omnium judeorum Noviomagi*)«. Der Vertrag bestimmte, daß van der Horst auf dem Weg zu diesem Haus weder Vieh halten noch Abfall ablegen durfte. Es handelte sich also offenbar um die neue Synagoge<sup>370</sup>. In deren Nähe erwarb die Judenschaft um 1440 drei weitere Häuser; ab 1467 findet sich denn auch die Bezeichnung des Gäßchens als *Joidegasse* bzw. *Joedengasse* in den Quellen. Nicht weit von diesem Komplex, der übrigens nur etwa 100 m von der Hauptkirche Sint-Stevens entfernt war, auf dem Gansheuvel, pachtete die Jüdin Guderaet im Jahre 1430 ein Haus, in dem sie laut Mietvertrag eine *stuba* einrichten konnte, die sie allerdings bei Beendigung des Mietverhältnisses wieder zu entfernen hatte. Wahrscheinlich ging es hier um ein gewöhnliches Warmbad. Dieses war wohl kaum eine gemeindliche Institution – ebensowenig wie die kleine Talmudschule, die Abraham Selichman in seiner Nimweger Zeit in einer Dachkammer seines Hauses einrichtete und von der er in einem Brief an seinen Verwandten, den bekannten Mainzer Gelehrten Jakob Molin, erzählt<sup>371</sup>.

Zwischen 1410 und 1465 werden laut Speet in Nimwegen nicht weniger als 43 Juden namentlich genannt<sup>372</sup>. Die beiden wichtigsten Judenfamilien waren in dieser Zeit sicherlich die des Bonnom von Düren und die des Moses van den Broeck. Bonnom, zuerst 1410 in der Waalstadt bezeugt, war als Sohn des Vivis in der Botengasse ein Enkel des Bunheim Schaiff<sup>373</sup>. Selichman, sein Onkel mütterlicherseits, hatte hier, wie erwähnt, schon zehn Jahre früher einmal gewohnt, zu jener Zeit, als er mit Vivis in Streit lag<sup>374</sup>. Mit seinen beiden Söhnen Liefman und Anselm (*Anzom*) und seiner Frau Rachel zog Bonnom im Jahre 1431 von Nimwegen in die klevische Stadt Huissen um, wo er allerdings kurze Zeit später verstarb<sup>375</sup>. Rachel zog vor 1437 wieder zurück nach Nimwegen<sup>376</sup>. In den gut

---

Jahre 1490 seine Tochter in Nimwegen: GJ III/2, Art. Nimwegen, S. 977, Anm. 59 und GJ III/3, Art. Geldern, Herzogtum (im Druck), Anm. 6. Erst 1596 veräußerte die Stadt den schon lange ungenutzt liegenden Friedhof: GORISSEN, Stedeatlas 1956, S. 126.

<sup>370</sup> SPEET, *Middeleeuwen* 1995, S. 30 f.; GJ III/2, Art. Nimwegen, S. 973.

<sup>371</sup> COHEN, *Some matters* 1982, S. 50; vgl. GJ III/1, Art. Köln, S. 646, Anm. 149.

<sup>372</sup> SPEET, *Geldhandel* 1984, S. 403 und 408, Anm. 35 (mit Namenliste); vgl. DERS., *Middeleeuwen* 1995, S. 29 und GJ III/2, Art. Nimwegen, S. 973 f. – GORISSEN, *Stedeatlas* 1956, S. 126, Anm. 3, hatte 22 erwachsene, erwerbstätige Juden gezählt.

<sup>373</sup> GJ III/1, Art. Düren, S. 261, Anm. 9; GJ III/2, Art. Nimwegen, S. 975 Nr. 2, jeweils mit weiteren Verweisen.

<sup>374</sup> Siehe oben, Anm. 341.

<sup>375</sup> Es war also ein anderer Jude *Boenheim*, bei dem sich der Rentmeister 1438 für eine Anleihe des Herzogs verbürgte und der im Rechnungsjahr 1438/39 vom Herzog je fünf Ellen graues und weißes Tuch erhielt, *quia bene promeruit*; RAG Arnheim, A 272, fol. 4<sup>r</sup>, 16<sup>r</sup> und 20<sup>v</sup>; vgl. Geldersch Maandwerk, Hg. VAN HASSELT II, 1808, S. 361. Ähnliche Geschenke erhielt später Vyvus, vgl. unten, Anm. 379.

<sup>376</sup> HSA Düsseldorf, Hs. A III 16, fol. 43<sup>r</sup> (1431), vgl. SPEET, *Middeleeuwen* 1995, S. 29. Im Jahre 1434 verlieh Herzog Adolf I. von Kleve-Mark Rachel, der Witwe Bonnoms, und ihren Söhnen erneut einen Schutzbrief, der allerdings das Verbot enthielt, im Herzogtum Kleve Geldhandel

zwei Jahrzehnten seiner Ansässigkeit war ihr Mann hier, gemessen an der Zahl der von den Schöffen verzeichneten Kredite und der Höhe der dabei verliehenen Summen, »zweifelloos der wichtigste jüdische Geldhändler in Nimwegen« gewesen<sup>377</sup>. Rachel und die gemeinsamen Söhne tauchen in den Registerbüchern seltener auf: Liefmann zweimal im Jahre 1426, Rachel einmal 1431<sup>378</sup> und dann, ebenso wie Anselm, erst wieder nach ihrer Rückkehr aus Huissen 1437.

Moses van den Broeck (1410–1422 bezeugt) und seine vier Söhne Vivus (1416–1437, 1442–1446<sup>379</sup>), Mannus (1420–1422, 1433), Sauwel (1410) und Salomon (1419, 1422) und die beiden Schwiegertöchter Hanne (Sauwels Frau, 1410/11) und Schonyn (Witwe des Salomon, 1437) bildeten die zweite wichtige jüdische Finanziersfamilie in der Stadt<sup>380</sup>. Sie kamen wohl nicht aus dem kleinen Ort Broek bei Venlo, wie Speet annimmt<sup>381</sup>, sondern aus Grevenbroich (*Bruche, Broiche*) oder vielleicht aus Broich bei Jülich, einer Burg der Herzöge<sup>382</sup>. Nicht ganz zufällig werden auch die Mitglieder dieser Familie seit den 1430er Jahren kaum noch oder gar nicht mehr in den Nimwegener Schöffensprotokollen genannt. Auch Manasses (*Nassis, Nasset*) aus Jülich, seit 1418/19 in der Stadt bekannt, zog 1429 von Nimwegen fort und taucht im Sommer 1431 in Huissen wieder auf, ein Vierteljahr später als Bonnom mit seiner Familie<sup>383</sup>. Später wanderte Manasses weiter nach Frankfurt, wo er am 16. Oktober 1437 zusammen

---

zu treiben; ebd., fol. 76<sup>v</sup>; vielleicht kehrte sie deshalb nach Nimwegen zurück, wie SPEET, Geldhandel 1984, S. 409 vermutet (DERS., *Middeleeuwen*, a.a.O., spricht allerdings irrtümlich von einem Aufenthaltsverbot).

<sup>377</sup> SPEET, Geldhandel 1984, S. 408 f. (»zonder enige twijfel [. . .] de belangrijkste joodse geldschieder in Nijmegen«).

<sup>378</sup> RAG Arnheim, A 503, fol. 26<sup>r</sup>, 27<sup>r</sup>. SPEET, Geldhandel 1984, S. 409, nimmt an, daß Rachel zu diesem Zeitpunkt bereits Witwe war, weil dies ihre erste Erwähnung in Kreditsachen ist. Der Beleg ist jedoch auf 1429 und nicht 1431, den Zeitpunkt von Manasses' Privilegierung in Huissen, zu datieren; vgl. unten, S. 167.

<sup>379</sup> In den späteren Jahren erhielt ein Vivus (*Vyuos*) zu Nimwegen vom Herzog regelmäßig Textilien bzw. Kleidungsstücke: 1442/43 6 Ellen grauen und 4 Ellen englischen weißen Tuchs für einen Wintermantel; 1443/44 ebensoviel für einen Mantel und noch einmal für einen Wintermantel und einen Kogel (= eine Kapuze); im Jahre 1446 schenkte er ihm am St.-Gallustag einen Ochsen; RAG Arnheim, A 272, fol. 93<sup>v</sup> (1442/43), 107<sup>v</sup>, 125<sup>v</sup> (1443/44) und 155<sup>r</sup> (1446/47); vgl. Geldersch Maandwerk, Hg. VAN HASSELT II, 1808, S. 361 f. (unzureichend), und GJ III/2, Art. Nimwegen, S. 975.

<sup>380</sup> SPEET, Geldhandel 1984, S. 409 f.

<sup>381</sup> Ebd.; vgl. DERS., *Middeleeuwen* 1995, S. 26, 29. Gemeint ist wohl das heutige Broekhuizen.

<sup>382</sup> Vgl. GJ II, S. 304 f.; GJ III/1, S. 470, jeweils Art. Grevenbroich; zu Broich bei Jülich: HdbHistSt III, 1963, S. 109 f. (S. CORSTEN); vgl. unten, S. 220, Anm. 181.

<sup>383</sup> HSA Düsseldorf, Hs. A III 16, fol. 49<sup>r</sup> (Ansiedlungsprivileg vom 29. Juni 1431); vgl. RAG Arnheim, A 503, fol. 26<sup>r</sup> (Geldersche Oudheden, Hg. VAN HASSELT I, 1806, S. 542 f.): *doe Manasses die Joede uyt Nymegen voir myt der wonen doe loesten ich myn pande van hem*: Der besagte Kredit war 1428 aufgenommen worden und stand um diese Zeit ein Jahr. Auf fol. 27<sup>r</sup> findet sich abermals die Angabe, *doe Manasses die Joede uyt Nymegen voir myt der wonen*, wobei es sich aber um das Jahr 1434 zu handeln scheint (fünf Jahre nach 1429; siehe unten, S. 167 mit Anm. 347). Entweder gab es folglich einen zweiten Juden dieses Namens, oder Zweders Angaben sind in sich widersprüchlich. – Wo sich Manasses zwischen 1429 und 1431 aufhielt, ist nicht bekannt. Siehe auch GJ III/2, Art. Nimwegen, S. 976, Anm. 39.

mit seiner Frau Dya oder Ditynne Judenbürger wurde<sup>384</sup>. Schon gut zweieinhalb Jahre vor Manasses war ein gewisser Smohel von Nimwegen dort aufgenommen worden, der seinerseits zwischen 1426 und 1434 im klevischen Emmerich vergelegt war<sup>385</sup>. Ein Salemon von *Nommagen* wanderte 1444 nach Luxemburg ab<sup>386</sup>. Nach etwa 1430 jedenfalls hatte die neue jüdische Gemeinde von Nimwegen ihre Blütezeit bereits hinter sich.

Die Zahl der Juden in Roermond nahm seit der Neuansiedlung gegenüber der in Nimwegen weniger stark zu. Sie werden in den Rechnungen des örtlichen Schultheißen zwischen 1406 und 1414 mehrmals unter den Einnahmen von Strafgeldern erwähnt; in den Rechnungsjahren 1423/24 und 1424/25 zahlte eine Jüdin einen individuellen Jahreszins von 5 Mark<sup>387</sup>. Die Zahlung von 30 fl. seitens der Roermonder Juden am Zoll von Lobith im Jahre 1443, damit sie *in myns l(ieven) Heren lande woenen moegen*, ist vorerst die letzte Nachricht von ihnen<sup>388</sup>. Erst am Ausgang des Mittelalters (1494), lange nach dem letzten Hinweis auf eine jüdische Ansiedlung, wird ihr Friedhof erstmals in einer Quelle erwähnt<sup>389</sup>.

<sup>384</sup> ANDERNACHT, Regesten I, 1996, S. 129 Nr. 336, S. 136 Nr. 479. – Der Name der Frau nach späteren Quellen (1440–1441). Im Juli 1437 verhängte Konrad von Weinsberg eine Strafe über ihn, weil er sich vor der Synagoge zu Mainz abschätzig über den Kaiser geäußert hätte: HZA Neuenstein, E 55.45, fol. 2<sup>r</sup> (*Nasse*); vgl. GJ III/2, Art. Nimwegen, S. 974 (dort ohne Angabe des Namens). In der Tat wird Manasses schon im darauffolgenden Jahr als Jude des Erzbischofs von Mainz bezeichnet (ANDERNACHT, a.a.O., S. 142 Nr. 503 vom 4.–26. August 1438), und spätestens seit dem Winter 1440/41 befanden er und seine Frau sowie deren Sohn Josef »von Nimwegen« sich im Geleit des Pfalzgrafen bei Rhein: ebd., S. 166 Nr. 600, S. 174 Nr. 629, S. 176 f. Nr. 636, S. 179 Nr. 646 f., S. 180 Nr. 649, S. 186 f. Nr. 672 f. (1440–1441); vgl. auch BATTENBERG, Quellen, 1995, S. 231 f. Nr. 869 f. (5. Dezember 1441).

<sup>385</sup> BAER, Protokollbuch 1922, S. 5, Anm. 23, und GJ III/1, Art. Emmerich, S. 300, Anm. 4 (mit weiteren Verweisen); vgl. weiterhin ANDERNACHT, Regesten I, 1996, S. 126 Nr. 437 (Weihnachten 1434); S. 129 Nr. 446, S. 156 Nr. 558, S. 159 f. Nr. 573 f. (Schmul bzw. Smohel von Emmerich, 1439); BATTENBERG, Quellen, 1995, S. 213 Nr. 787 (1436). Vielleicht war er identisch mit Smohel von Augsburg; so jedenfalls GJ III/1, Art. Frankfurt am Main, S. 366. Mit seiner Frau Susse (1450 als seine Witwe bezeichnet) hatte Smohel mindestens zwei Söhne, Liebmann Emmerich (verheiratet mit Myncke) und Isaac Emmerich (dessen Frau hieß Sara). Liebmann wohnte 1463 in Miltenberg (ANDERNACHT, a.a.O., S. 356 Nr. 1396) und scheint später konvertiert zu sein (Christoffel Emmerich, genannt S. 588 f. Nr. 2304, 2307); Isaac lebte ab 1475 bis 1484 in Frankfurt (ebd., Bd. II, 1996, S. 479 Nr. 1855) und 1485 zu Kitzingen (ebd., S. 564 Nr. 2208) und wird zuletzt 1494 erwähnt (S. 704 Nr. 2744). Weiterhin genannt werden Meier Emmerich (S. 502 Nr. 1984 von 1478) sowie ein weiterer Isaak, Sohn von (dessen Bruder) Jakob Emmerich (ebd.); vgl. zu Jakob bzw. Meier auch LÖWENSTEIN, Quellen I, 1989, S. 63 Nr. 245 und S. 66 Nr. 255 (Hanau, 1439 bzw. 1442). – Interessanterweise werden in dieser Zeit erhöhter Mobilität die einstigen Herkunftsbezeichnungen zu regelrechten Familiennamen. Noch Smohels Enkel Josef (Jossel) wurde »Emmerich« genannt: ANDERNACHT, a.a.O., S. 567 Nr. 2214 (1485) u. ö.

<sup>386</sup> AGR Brüssel, CC, II 6299, fol. 33<sup>v</sup>, 36<sup>r-v</sup>, 39<sup>r</sup>; vgl. GJ III/2, Art. Neumagen, S. 948, Anm. 3; Art. Nimwegen, S. 973.

<sup>387</sup> GJ III/2, Art. Roermond, S. 1247.

<sup>388</sup> Wie oben, Anm. 360.

<sup>389</sup> GJ III/2, Art. Roermond, S. 1247 mit Anm. 2.

Weiter maasabwärts wanderten 1401 in Venlo einige Juden aus der Stadt Geldern zu, seit 1407 tauchen sie häufiger in den Stadtrechnungen auf<sup>390</sup>. Mannus von Venlo trat 1411 in Nimwegen auf<sup>391</sup>. Auch in Geldern werden zu dieser Zeit wieder vereinzelt Juden genannt, so ein Isaak, der 1407/08 eine Strafe an den Drost zu zahlen hatte<sup>392</sup>. Zwischen 1414 und 1440 verzeichnen die Stadtrechnungen noch einmal einige Juden, die der Stadt gelegentlich Geld borgten<sup>393</sup>. Goch tritt in dieser Zeit nur einmal als Herkunftsort des Juden Mannus zu Nimwegen in Erscheinung<sup>394</sup>. In Bommel wohnte 1410 der jüdische Gläubiger eines Nimweger Bürgers<sup>395</sup> und in der Stadt Grave, wo zuvor keine Juden nachzuweisen waren, 1446 der Jude Jacob, bei dem der Herzog einen Kredit aufgenommen hatte<sup>396</sup>, während ein Metzger zu Zaltbommel eine Strafe zahlen mußte, weil er einen Juden *gesteken* (mit dem Messer angegriffen) hatte<sup>397</sup>. Schließlich ist noch der Jude Meier von Tiel (*Tyelle*), ein Bruder des Manasse von Nimwegen, hier zu nennen, der in einer Frankfurter Quelle von 1441 erwähnt wird<sup>398</sup>.

In Arnheim, neben Nimwegen, Roermond und Zutphen die vierte *hoofdstad* des Herzogtums, ist seit dem zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts eine kleine Anzahl Juden faßbar, die möglicherweise ein gemeinsames Haus (*der Joden huuse*) bewohnten<sup>399</sup>, das allerdings auch einmal als *Ysack des Joeden huis* be-

<sup>390</sup> BEEM / HEKKER, Joden in Limburg 1967, S. 61 f.; GA Venlo, Oud-Archief, 1194, rekening 1407, S. 26 verzeichnet Ausgaben von 1 fl. 4 gr. an den Wechsler um Wechselgeld für die 60 Rheinischen Gulden, *die der joede der stat geleent hadde* (vgl. auch JANSEN, Lombardiens 1881, S. 434 und Gedenkwaardigheden, Hg. NIJHOFF II, 1833, S. 277 f.). Noch 1450 wird ein Darlehen »des Juden« an die Stadt erwähnt: GA Venlo, Oud-Archief, 1194, rekening 1450, S. 7: *Item geg. den Joede van der stat Schup die Thijs Noijen oem versat had, iii. kl.* (in GJ III/2, S. 1531, Anm. 4, sind jeweils die Seitenzahlen zu verbessern). Siehe weiterhin unten, S. 162 mit Anm. 321.

<sup>391</sup> GJ III/2, Art. Nimwegen, S. 973 mit Anm. 37.

<sup>392</sup> FRANKEWITZ, Geldern, Goch und Straelen 1985, S. 405.

<sup>393</sup> VENNER, Juden im geldrischen Oberquartier 1988, S. 63.

<sup>394</sup> GJ III/2, Art. Nimwegen, S. 973 mit Anm. 29. Die Datumsangabe (1411) ist gemäß GA Nimwegen, Rechterlijk Archief, 1808, fol. 28<sup>v</sup>, in 1422 zu verbessern; vgl. GJ III/1, Art. Goch, S. 443 mit Anm. 4. Der angeblich 1391 erwähnte Judenfriedhof (ebd., Anm. 3) befand sich nicht in Goch, sondern in Nimwegen (Geldersche Oudheden, Hg. VAN HASSELT I, 1806, S. 535 ist ganz offensichtlich eine ungenaue Wiedergabe von RAG Arnheim, A 240, fol. 47<sup>v</sup>, von 1405/06).

<sup>395</sup> GJ III/1, Art. Bommel, S. 96.

<sup>396</sup> Vgl. GJ III/1, Art. Grave, S. 461, und unten, S. 163.

<sup>397</sup> RAG Arnheim, A 642, fol. 21<sup>r</sup> (1448/49); vgl. Geldersche Oudheden, Hg. VAN HASSELT I, 1806, S. 549. In GJ III/2, Art. Zaltbommel, S. 1716, wird das Wort aus unerfindlichem Grund mit 'geschlagen' übersetzt. Schlägereien oder auch Messerstechereien waren nichts Außergewöhnliches; die ganze Rechnung (1442–53) ist voll von ähnlichen Eintragungen. Insofern muß nicht unbedingt ein jüdenfeindliches Motiv ausschlaggebend gewesen sein (dies einschränkend zu SPEET, *Middeleeuwen* 1995, S. 34).

<sup>398</sup> ANDERNACHT, *Regesten I*, 1996, S. 185 Nr. 671, vgl. auch S. 178 Nr. 641 (Andernacht nennt ihn aus unklaren Gründen »Meier von Utrecht«) und BATTENBERG, *Quellen* 1995, S. 231 f. Nr. 869 f.

<sup>399</sup> GJ III/1, Art. Arnheim, S. 24.

zeichnet wird<sup>400</sup>. Im Februar 1446 erwähnte der Herzog in einem Brief *onse Joeden yn ende bynnen onser stat Arnhem wonende*<sup>401</sup>. Abgesehen von Isaak, werden noch Vyvus oder Vynus<sup>402</sup>, Nathel<sup>403</sup> sowie Sauwel der Jude<sup>404</sup> und dessen Frau genannt<sup>405</sup>. Ein *Cleyner Sauwel* aus Arnheim wurde 1431 in Rees aufgenommen<sup>406</sup>, im selben Jahr also, als die erwähnten prominenten Nimweger Juden in ebenfalls klevische Städte abzogen.

So zeichnet sich seit Beginn des zweiten Jahrhundertdrittels ein Niedergang der geldrischen Judenschaft ab, der sicherlich auch mit der 1424 erfolgten Ausweisung der Juden aus der Stadt Köln zu tun haben dürfte, mehr aber wohl mit den fortgesetzten dynastischen Streitigkeiten im Herzogtum. Schon 1438, als Konrad von Weinsberg und der Jude Nachem für König Albrecht Listen von Landesherren erstellten, in deren Ländern Juden lebten, fehlten darin die niederländischen Territorien<sup>407</sup>. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts setzte sich der Abwärtstrend fort (vgl. Karte F), ohne daß es zu einer regelrechten Ausweisung bzw. Vertreibung der Juden aus den geldrischen Städten gekommen wäre<sup>408</sup>.

In Roermond sind Juden in dieser Zeitstufe gar nicht mehr bezeugt, ebenso wenig in Goch. Für Venlo gibt es eine Reihe von Belegen in den Rechnungen der Stadt und des herzoglichen Amtmanns, die bis 1460 reichen, danach schweigen die Quellen bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts<sup>409</sup>. Ein offenbar zu Geldern leben-

<sup>400</sup> VAN WIJN, *Vroegere geschiedenis* II, 1801, S. 226. Nach SPEET, *Middeleeuwen* 1995, S. 35, wurden noch 1468 mehrere Personen wegen Diebstahls von Fleisch aus dem »Judenhaus« verurteilt.

<sup>401</sup> *Gedenkwaardigheden*, Hg. NIJHOFF IV, 1847, S. 221 Nr. 231.

<sup>402</sup> GA Arnheim, *Rechterlijk Archief*, 371, fol. 56<sup>v</sup> (1433); vgl. GJ III/1, Art. Arnheim, S. 24 mit Anm. 8.

<sup>403</sup> Bei dem die Stadt 1433 eine Anleihe machte; GA Arnheim, *Oud-Archief*, 1243, fol. 2<sup>v</sup>; *Gedenkwaardigheden*, Hg. NIJHOFF IV, 1847, S. XLV, Anm. 2; vgl. GJ III/1, Art. Arnheim, S. 24 mit Anm. 9.

<sup>404</sup> GA Arnheim, *Rechterlijk Archief*, 370, fol. 48<sup>r-v</sup>; Nr. 371, fol. 7<sup>v</sup>.

<sup>405</sup> GA Arnheim, *Oud-Archief*, 1242, fol. 6<sup>r</sup>. Anfang des Jahres schickte sie sich demnach an, die Pfänder von Arnheimer Bürgern nach Nimwegen zu bringen. Die Bürgermeister suchten dies zu verhindern. Im selben Jahr sandte der herzogliche Rentmeister einen Boten *tot Airnhem aen der Joedynnen*, wahrscheinlich in diesem Zusammenhang: RAG Arnheim, A 268, fol. 13<sup>r</sup> (= Geldersche Oudheden, Hg. VAN HASSELT I, 1806, S. 541). Der Fall erscheint außergewöhnlich genug, um die in GJ III/1, Art. Arnheim, S. 26, Anm. 5 geäußerte Vermutung auszuschließen, die in Arnheim tätigen Juden seien vielleicht in Nimwegen ansässig gewesen. Ein doppelter Wohnsitz ist freilich möglich. Sauwel wird in den 1450er Jahren noch einmal erwähnt; siehe unten, S. 79.

<sup>406</sup> BAER, *Protokollbuch* 1922, S. 6, Anm. 25; GJ III/2, Art. Rees, S. 1178.

<sup>407</sup> Enthalten sind darin allerdings der Herzog von Jülich-Berg und der Bischof von Münster (in Konrads Liste) bzw. Westfalen und der Herzog von Berg (mit je 1000 fl. veranschlagt in der Liste des Nachem): *Deutsche Reichstagsakten* XIII, <sup>2</sup>1957, S. 464–268 Nr. 227 f.

<sup>408</sup> Zum vermuteten Datum 1473 für eine Vertreibung aus Nimwegen vgl. unten, Anm. 459.

<sup>409</sup> GJ III/2, Art. Venlo, S. 1531.

der Jude Coppelman wurde vom dortigen Drost im Jahre 1456 wegen einiger Pfänder »zum Juden nach Venlo« geschickt<sup>410</sup>.

Selbst für Nimwegen nimmt die Dichte der Überlieferung ab: Nach einigen Schöffenprotokollen zwischen 1450 und 1456 wurden jüdische Gläubiger zum Verkauf verfallener Pfänder ermächtigt; 1456 und 1457 mieteten Juden noch einmal Wohnhäuser an<sup>411</sup>, doch schon 1462 war die Synagoge nicht mehr in Gebrauch – sie wurde im Jahr 1500 seitens der Stadt verkauft<sup>412</sup>. Vorher (1481) hatten noch einmal zwei aus Huissen zugezogene Juden – Gottschalk Salomonsohn und Moses der Goldschmied – das Bürgerrecht der Stadt erworben<sup>413</sup>. Doch zumindest Gottschalk wohnte weiter in Huissen, wohin er 1473 mit seinem Vater gezogen war und wo sein Geleit 1484 verlängert wurde<sup>414</sup>. Im November 1501 zog er wahrscheinlich nach Xanten oder Sonsbeck<sup>415</sup>. In ihrem Ansiedlungsprivileg erhielten die Huissener Juden u. a. das Recht zugesprochen, ihre Toten »zu Nimwegen oder Arnheim« zu begraben, ohne dafür eigens um Erlaubnis fragen zu müssen<sup>416</sup>. Diese Formulierung hat zu Spekulationen über einen mittelalterlichen Judenfriedhof in Arnheim Anlaß gegeben<sup>417</sup>, beruht jedoch wahrscheinlich nur auf der unzureichenden Kenntnis der Aussteller über die Lage des regionalen Friedhofs zu Nimwegen, welcher übrigens noch im Jahre 1490 von auswärtigen Juden genutzt wurde<sup>418</sup>.

Ben Speet hat jüngst den offenkundigen Niedergang der Judenschaft in Geldern in einen Zusammenhang mit den zunehmenden Anzeichen gesellschaftli-

<sup>410</sup> RAG Arnheim, A 1460, fol. 10<sup>r</sup>; wohl dazu auch ebd., fol. 8<sup>r</sup> (1456/57, mit falschem Datum in Geldersche Oudheden, Hg. VAN HASSELT I, 1806, S. 554).

<sup>411</sup> GA Nimwegen, Rechterlijk Archief, 1821 fol. 48<sup>r</sup>, 1822 fol. 41<sup>v</sup>; GJ III/2, Art. Nimwegen, S. 975, Anm. 13 und 15.

<sup>412</sup> SPEET, Geldhandel 1984, S. 404 f.

<sup>413</sup> VAN SCHEVICHAVEN, Pentschetsen II, 1901, S. 30; GJ III/2, Art. Nimwegen, S. 976, Anm. 30; GJ III/1, Art. Huissen, S. 577, Anm. 9.

<sup>414</sup> BAER, Protokollbuch 1922, S. 9, Anm. 36: Schutzbrief für Salomon und Gottschalk verlängert 1479, für Gottschalk allein 1484 und 1488.

<sup>415</sup> Ebd., S. 10.

<sup>416</sup> HSA Düsseldorf, Hs. A III 24, fol. 30<sup>r-v</sup> und fol. 83<sup>r-v</sup> (8. September 1473), zit. ebd., S. 9, Anm. 36: *Ind off sy eynigen doide hedn off kregen, dit moigen sy tot Nymegen off tot Arnhem vuren ind graven buyten onsen off yemant van ons. wegen orloff ind be kroen.*

<sup>417</sup> GJ III/1, Art. Arnheim, S. 24. MICHMAN / BEEM / MICHMAN, Pinkas 1992, S. 290, schreiben fälschlich: »1473 wordt het bestaan van een joodse begraafplaats in de buurt van de Amsterdamse Poort in Arnhem vermeldt«, während STEENBERGEN, Joodse begraafplaats te Arnhem 1975, S. 1, behauptet: »Vóór 1755 begroeven de Arnhemse Joden hun doden in Wageningen en daarvoor in Huissen«, einen Beleg für den angeblichen Friedhof zu Huissen jedoch schuldig bleibt. Er zitiert (S. 6, Anm. 3) lediglich den Aufsatz von ZWARTS, Joodsch verleden van Arnheim 1938, der von einem alten Huissener Judenfriedhof spricht, welcher seinerzeit (1938) schon »beinahe unter dem Deich begraben« gewesen sei. Nach DERKSEN / ZWIERS, Joodse begraafplaats 1979/80, S. 10–15, lag dieser vor der Stadtmauer an der Arnhemse Poort. Aus der Arnhemse Poort bei Huissen wurde also die Amsterdamse Poort bei Arnheim! Es muß bezweifelt werden, daß es sich beim Huissener Friedhof um eine mittelalterliche Anlage handelte; das oben zitierte Privileg von 1473 beweist im Gegenteil, daß es damals hier noch keine Begräbnismöglichkeit für Juden gab.

<sup>418</sup> Siehe oben, Anm. 369.

cher Diskriminierung der jüdischen Minderheit in dieser Zeit gebracht. In der Tat berichten die Quellen jetzt öfter von derartigen Vorkommnissen<sup>419</sup>. So ließen die Bürgermeister von Arnheim irgendwann zwischen 1436 und 1443 zwei Männer schwören, daß sie sich vor Gericht für den nächtlichen Übergriff auf die Juden verantworten werden<sup>420</sup>. Einige Jahre später wiederholten sich derartige Angriffe. Im Dezember 1449 kam es zu regelrechten Ausschreitungen vor dem Haus des Isaak, die der Rat zu ahnden schwor<sup>421</sup>. Im Jahre 1461 »besahen« die Schöffen nochmals ihre Privilegien (offenbar, um ihren Handlungsspielraum auszuloten), weil nachts in das Judenhaus eingebrochen worden war<sup>422</sup>, und 1468 kam es zu einer Verurteilung wegen eines ähnlichen Delikts, dem Diebstahl eines Pfandgegenstands aus dem »Judenhaus«<sup>423</sup>. Im selben Jahr verstarb in Arnheim im übrigen ein jüdischer Arzt<sup>424</sup>; danach schweigen auch hier die Quellen.

Im benachbarten Huissen wurde im Jahre 1443 der reiche jüdische Geldhändler Molle, Sohn des Gutkind von Hildburghausen<sup>425</sup>, zusammen mit seiner Familie das Opfer eines schweren Raubüberfalls in der Nacht nach Palmsonntag. Erhalten ist ein umfangreiches Protokoll des Schöffengerichts von Alt-Kalkar vom 9. Juni 1443, das diesen Fall verhandelte und Rutger van den Botzelaer, Herrn zu Asperen, für friedlos erklärte, weil er die Täter der Bestrafung entzogen hatte<sup>426</sup>. Nach der Anklageschrift sollen die sechs Täter (unter ihnen befand sich auch Jan die Kock, der Molle sein Haus vermietet hatte und sich insofern dort auskannte) den erst gut anderthalb Jahre vorher zugewanderten Juden<sup>427</sup> und

<sup>419</sup> SPEET, *Middeleeuwen* 1995, S. 32–36.

<sup>420</sup> GA Arnheim, *Rechterlijk Archief*, 41 fol. 4<sup>r</sup>: *Van Trichtken ende Roloff Splinter* [über der Zeile; darunter gestrichen: *Geertken Scheere*] *mit den Joeden. / Want Trichtken ende Roloff Splinter angesproken sijn, dat sy den Joeden by nacht ouerlast gedaen soulden hebben, so hebben sy gestaefds eeds ten heiligen geswaeren an handen sHeren ende der Burgermeistere, tot welker tijt datmen hoen enen weet duet an hoeren mont off inder krecken [= kerken] sonder argelist, dat si dan komen soelen voir der bancken ende wachten hoers rechts.*

<sup>421</sup> Am 12. Dezember beriet der Rat länger vanden Joden: GA Arnheim, *Oud-Archief*, 1245, fol. 30<sup>r</sup> (S. 443). Am selben Abend *overdroegen die Heren ende die Scepenen met malckanderen eendrachtelick bij Ede, dat si der Stat gedaen hebben, dat se die Huijsstotinge ende dat gescheft, dat, des nachts dair te voeren, voir Ysack des Joeden huis gesciet was, vuytdragen, richten ende rechtveerdigen wilden*: VAN WUN, *Vroegere geschiedenis* II, 1801, S. 226; vgl. SPEET, *Middeleeuwen* 1995, S. 34.

<sup>422</sup> GA Arnheim, *Oud-Archief*, 1248, fol. 150<sup>r</sup>: *Item des Manendages post Decollacionem Sancti Johannis die scepenen oir privilegien besien, soe zommige inder stat bi nacht hadden der Joden huise opgebraken*. Vgl. VAN VEEN, *Antisemitisme*, 1918.

<sup>423</sup> SPEET, *Middeleeuwen* 1995, S. 35 mit Anm. 44.

<sup>424</sup> Vgl. unten, S. 113, Anm. 36.

<sup>425</sup> Dort bezeugt von 1388 bis 1412, siehe GJ III/1, Art. Hildburghausen, S. 554 f.

<sup>426</sup> Quellen Kleve, Hg. ILGEN II/2, 1925, S. 345–348 Nr. 310.

<sup>427</sup> Das Niederlassungsprivileg datiert vom 10. Oktober 1441: HSA Düsseldorf, Hs. A III 18, fol. 31<sup>r-v</sup>, vgl. BAER, *Protokollbuch* 1922, S. 8 f. und GJ III/1, Art. Huissen, S. 576 mit Anm. 6. Molle wurde ausdrücklich auf Wunsch der Stadt angesiedelt. Vermutlich war er identisch mit dem Jude Molle, der noch im Juni 1441 in Essen unter der Äbtissin des dortigen Stiftes ansässig war: ANDERNACHT, *Regesten* I, S. 170 Nr. 615.

seinen Sohn »tödlich verwundet und erschlagen«<sup>428</sup> und seine Frau sowie ihre Magd *seer jamerlicken mishandelt* haben. Mit dem gestohlenen Schmuck und Geld seien die sechs, nachdem sie ein Tor der Stadt aufgebrochen hatten, den Rhein hinab in Richtung Utrecht geflohen. Die Verfolger – Amtleute und Bürger sowie der Richter zu Huissen – konnten vier von ihnen im Dorf Walhem stellen, wo sie sich in eine Kirche flüchten konnten. Hier sei Rutger van den Botzelaer erschienen, der so tat, als sei er auf der Jagd. Er verhandelte insgeheim mit den Tätern und führte sie dann mit sich fort, womit er sie dem Zugriff des herzoglichen Richters entzog. Damit brach er als herzoglicher Rat, Lehnsmann, Erbschenk und geborener Untersasse nicht nur seinen Eid, sondern verletzte, wie das Protokoll hervorhebt, auch den Judenschutz (*geleyde*) seines Herrn. Jedes Auslieferungsbegehren und auch die folgenden Gerichtsladungen blieben ohne Reaktion, so daß die Schöffen von Alt-Kalkar Rutger schließlich für friedlos erklärten. Seine klevische Güter wurden in der Folge beschlagnahmt<sup>429</sup>.

Der Fall muß ein großes Echo gefunden haben, denn noch gegen Ende des 15. Jahrhunderts erwähnt ihn Sweder von Culemborg in seiner Familienchronik<sup>430</sup>. Diese Quelle liefert, obwohl sie reichlich wirr erscheint, doch einige zusätzliche Informationen. So nennt sie nicht nur zwei weitere Täter mit Namen – Jan Baers und Gerrit von Venendael, Schultheiß zu Beusichem –, sondern akzentuiert auch den Bruch des Judenschutzes und das finanzielle Motiv des Überfalls: Angeblich betrug der Wert der gestohlenen Kleinodien fast 40.000 Gulden. Ein gewisser Jan van Rossum soll sich bei Rutger vergeblich um die Rückgabe seines Schmucks bemüht haben – ein Hinweis darauf, daß es sich um Pfandgegenstände handelte. Daraufhin scheint Jan sich mit dem Junker Hubert von Culemborg verbündet zu haben, dem er seine Tochter zur Frau gab. Offenbar wurde diesem zugesprochen, sich an Rutgers Haus zu Heukelum (Südholland) schadlos zu halten, nachdem dessen Güter für verfallen erklärt worden waren. Von Culemborg gelang es, sich Einlaß zu verschaffen, und beim Weggehen wurde Rutger

<sup>428</sup> Quellen Kleve, Hg. ILGEN II/2, 1925, S. 345: *moirtlicken seer gewoent ind geslagen*. Vgl. die spätere Reminiszenz in: Lehnregister Kleve, Hg. DÖSELER / OEDIGER 1974, S.78: *umb des gescheffz wille, so as Molle die joede, die bynnen Huessen op geleyde hertogen Adolphs vurscr waenden, van sommingen aldair vermoert ind berovet wart* (den Hinweis auf diese Quelle verdanke ich Frau Rosemarie Kosche, Trier). Die in GJ III/1, Art. Huissen, S. 576 zu Anm. 7 geäußerte Annahme, daß seine Familie im Jahre 1445 »nach unbekannter Ortschaft« abwanderte, beruht allein darauf, daß der Schutzbrief in diesem Jahr nicht verlängert wurde.

<sup>429</sup> Dies ergibt sich aus den Verhandlungen am Schöffengericht der Stadt Kleve vom 29. November 1444 (Quellen Kleve, Hg. ILGEN II/2, 1925, S. 347 f.) und aus dem späteren Lehnregister des Herzogtums (Lehnregister Kleve, Hg. DÖSELER / OEDIGER 1974, S.78: *dairomb die selve onse here ind vader dat huys ten Boitzler mit recht dede anlangen ind invorderen*).

<sup>430</sup> Druck: Zuederi de Culenburch Origines Culenburgicae, Hg. MATTHAEUS, Analecta III, 1738 S. 649 (die Hs. ist offenbar verschollen, vgl. CARASSO-KOK, Repertorium 1981, S. 449 Nr. 412) Sweder – oder sein Herausgeber – gibt den Namen des Ortes mit 'Huesden' wieder, was dem nordbrabantischen Städtchen Heusden einen Ortsartikel in GJ III/1, S. 554 einbrachte; zukünftig korrigiert in GJ III/3, Art. Belgien und die Niederlande (im Druck), Anm. 6. Die Spekulationen von BECKER, Besneden en begraven 1992, S. 4, sind somit hinfällig.

erschossen (eine andere Quelle spricht von einem Unfall). Lakonischer Kommentar des Chronisten: »Darum rate ich, den Juden das ihrige zu lassen«<sup>431</sup>.

Zuweilen nahmen die Übergriffe gegen Juden auch einen ritualisierten Charakter an, wobei häufig Jugendliche daran beteiligt waren<sup>432</sup>. Derartiges drohte beispielsweise am Rosenmontag des Jahres 1451 in Venlo: Hier wollten die jungen Schützen auch die Juden »besteuern (*schatten*)«, der Rat vermochte dies abzuwenden, indem er seinerseits Getränke für die Randalierer spendierte<sup>433</sup>. Von derartigen Bräuchen waren indes keineswegs nur Juden betroffen<sup>434</sup>.

Möglicherweise am nachhaltigsten wurde die Existenzgrundlage jüdischer Ansiedlungen auch in den geldrischen Städten durch die seit der Jahrhundertwende deutlicher faßbaren und spätestens seit den 1430er Jahren verschärften religiösen Angriffe seitens kirchlicher Reformbewegungen untergraben, die eng mit einer Polemik gegen den jüdischen »Wucher« verbunden waren. Zunehmend gerieten in dieser Zeit Landesherrn und Städte, die Juden schirmten, in das Kreuzfeuer

<sup>431</sup> MATTHAEUS, Analecta III, 1738, S. 649: *Ann. M.CCCC.XLIII. wert binnen Huesden over een goet geleyde een Jode syn gelt genomen ende cleynodien tot XL. dusent gulden toe. Dat deden Jan Baers ende Gerrit van Venendael Scout tot Bosinchem, vluchten t'Asperen, ende daer wert het hem te samen genomen. Ende Jan van Rossum had daer cleynoten mede, die daer mede gevluht worden, dair Jan van Rossum minlycke brieven om schreef aen Heer Rutger van den Boetzelaer, ende en conde nye weder gecrygen, also dat Jan van Rossum syn dochter gaf Hubrecht van Culenborch, ende die viel aen myn Jo: van Culemborch, die doen ter tyt dat huys tot Hoekelum in had, ende hem wert Hueckelum dat huys geopent, also dat int scheidyden Heer Rutger van den Boetzelaer doot geschoten wert &c. Daerom raede ick dat men die Joden het haer laet.* Vgl. Lehnregister Kleve, Hg. DÖSSELER / OEDIGER 1974, S.78: *so dan her R[utger] vursr. kortelicken by sekeren ongevall ruckeloiss ter doit komen is ind voill kyndere, as 8 soene ind 3 doechtere, achtergelaten havet.* – Zweders Kommentar hat vielleicht auch damit zu tun, daß er selbst um diese Zeit vereinzelt Juden in Culemborg duldet; vgl. unten, S. 82.

<sup>432</sup> Ausführlich dazu MENTGEN, Elsaß 1995, S. 454–459. Vgl. jetzt auch in bezug auf die regelmäßigen Ausschreitungen in der Karwoche im Spanien des 14. Jahrhunderts NIREMBERG, *Communities of Violence* 1996, S. 200–230. Niremburg betont mit Recht den »quasi-liturgischen« Charakter derartiger Ausschreitungen (S. 201), und stellt fest, daß diese gewalthaften Rituale »reiterated a discourse legitimating the presence of Jews in Christian society« (S. 201 f., vgl. auch S. 227–230).

<sup>433</sup> GA Venlo, Oud-Archief, 1194 rekening 70 (1451), p. 9 (fol. 5<sup>r</sup>): *Item opten selven dach [= Rosen manendach (8. März), genannt im voranstehenden Eintrag] die jonge schutte, als Maetken ter Sippen ende Laem Lynss myt oerre geselschappen te verdrincken geg. so sy die Joeden schatten wolden iii. kl.* In GJ III/2, Art. Venlo, S. 1531, wird etwas mißverständlich gesagt, daß die Stadt »die Juden vor Abgaben [schützte], die die Wachtdienst leistenden Bürger von ihnen forderten«. Tatsächlich handelt es sich nur um den Fastnachtsbrauch, die Juden zu 'besteuern', der auch anderweitig bezeugt ist. 1447 einigten sich beispielsweise die Göttinger Handwerksgesellen mit den Juden darauf, nicht mehr alljährlich um Fastnacht durch die Judenhäuser und die Synagoge zu ziehen: GJ III/1, Art. Göttingen, S. 447; vgl. v. a. MENTGEN, Würfelzoll 1995, S. 24 f., 37.

<sup>434</sup> Das 'Schatzen' zu Fastnacht wurde im Doetinchemer Stadtbuch aus dem 15. Jahrhundert ausdrücklich verboten, wovon nur die Schüler ausgenommen sein sollten, vgl. *Keurboek van Doetinchem*, Hg. JAPPE ALBERTS 1979, S. 48 Nr. [75]: *Schatten. Vordit meer so gebiede why manne knechten wyve und megeden elckerlick by enen pundt dat sy nymant schatten sollen tho vastelavont noch tho geenre thyt uitgenomen scoelers.*

einer Kritik, die ihnen vorwarf, Feinde des christlichen Glaubens zu dulden und zugleich in unchristlicher Weise Gewinn aus deren Geschäften zu ziehen<sup>435</sup>. In der Romania war diese Argumentation schon im 13. Jahrhundert bekannt, wurde aber auch, wie noch zu zeigen sein wird, in den südlichen Niederlanden rezipiert. Im weiteren Reichsgebiet geschah dies später und wirkte sich nicht selten in Form von Judenvertreibungen aus oder diente doch zu deren Begründung. Entscheidendes Merkmal dieser von der Kirchenreform inspirierten Kritik war, daß nicht die Juden direkt, sondern die Christen, welche sie in ihrer Mitte duldeten, angegriffen wurden.

Dieser Zusammenhang sei hier kurz skizziert, um den Besuch des Kardinals und päpstlichen Legaten Nikolaus von Kues in Arnheim und seine Folgen einzuordnen<sup>436</sup>. Cusanus hatte auf seiner Legationsreise durch die deutschen Lande (1450–1452), die der umfassenden Kirchenreform sowie der Verkündung des Jubelablasses zum Heiligen Jahr 1450 dienen sollte<sup>437</sup>, auch wiederholt ein Dekret bezüglich der Juden (*Quoniam ex iniuncto*) verkündet, dessen Hauptforderungen in der strikten Durchführung der Kennzeichnungspflicht und im Verbot jeglicher Zinsnahme bestanden. Jenen Pfarreien, in denen diese Bestimmungen nicht innerhalb einer festgesetzten Frist durchgesetzt wurden, drohte das Interdikt<sup>438</sup>. Bekannt ist die Verkündung für die Kirchenprovinz Magdeburg sowie für die Bistümer Bamberg, Würzburg, Hildesheim, Minden und Breslau, während in den Erzbistümern Mainz und Köln lediglich Bestätigungen der Beschlüsse von Provinzialsynoden vorliegen, wobei der den Judenwucher betreffende Passus auf die Einschärfung der bisherigen kanonischen Regelungen eingeschränkt und damit abgeschwächt wurde<sup>439</sup>.

Der Rat von Arnheim hatte sich spätestens seit Ende August 1451 aktiv um einen Besuch des Kardinallegaten in dieser Stadt bemüht – die Herzogin gebeten, einen Brief an ihn zu richten, eine größere Abordnung (*veel geselschap*) nach Utrecht entsandt, wo Cusanus Anfang September weilte, und auf deren Erfolg hin umfangreiche Vorkehrungen für den bevorstehenden Aufenthalt getroffen<sup>440</sup>.

<sup>435</sup> Hierzu und zum Folgenden siehe CLUSE, Wuchervorwurf und Judenverbreitung 1999.

<sup>436</sup> Für wichtige Anregungen sei an dieser Stelle Herrn Karl-Heinz Zaunmüller, Trier, gedankt, der eine Dissertation vorbereitet zum Thema »Nikolaus von Cues und die Juden: Zur Stellung der Juden in der christlichen Gesellschaft um die Mitte des 15. Jahrhunderts in den deutschen Landen«.

<sup>437</sup> Siehe dazu MEUTHEN, Legationsreise 1989.

<sup>438</sup> Text in Acta Cusana I/3a, Hg. MEUTHEN 1996, S. 852–854 Nr. 1251 (Fassung der Bamberger Synode, 30. April 1451; vgl. schon HSA München, Best. Juden in Bayern, 1451 III 21).

<sup>439</sup> Ebd.; ferner S. 885 f. Nr. 1306 (Würzburg, 20. Mai 1451), S. 955 f. Nr. 1417 (Magdeburg, 25. Juni 1451), S. 994 Nr. 1481 (Hildesheim, 12. Juli 1451), S. 1038 f. Nr. 1563 (Minden, 4. August 1451), S. 1046 Nr. 1580 (aus Minden für Breslau, 5. August 1451); zu Mainz und Köln Acta Cusana I/3b, S. 1323–1334 Nr. 2064, hier S. 1328 f. (Mainz, 3. Dezember 1451) und S. 1496–1505 Nr. 2343, hier S. 1499 f. (Köln, 8. März 1452).

<sup>440</sup> Ebd., S. 1097 Nr. 1663 (28. August 1451), S. 1103 f. Nr. 1676 (2. September), S. 1112 Nr. 1692 f. (5. und 6. September). Hauptquelle für den Besuch des Cusanus in Arnheim ist die Stadtrechnung des Jahres 1451/52, GA Arnheim, Oud-Archief, 1245.

Am Sonntag, dem 19. September, war es endlich soweit: Cusanus zog festlich (*cum magna sollempnitate*) in der Stadt ein, wo er am Dienstag den Einwohnern von Arnheim und der Veluwe sowie der Propsteien von Utrecht und Arnheim einen vollständigen Ablass verkündete<sup>441</sup>. Als er am Morgen des folgenden Tages die Stadt wieder verließ<sup>442</sup>, hatte der Rat insgesamt über 118 Rheinsgulden für seine Bewirtung aufgebracht<sup>443</sup>. Noch nach seiner Abreise schafften es die Stadtväter durch mehrere Gesandtschaften, für sich und ihre Ehefrauen einen Beichtbrief vom Legaten zu erhalten<sup>444</sup>.

In seiner Predigt am Matthäustag machte Nikolaus von Kues die begehrte Verkündigung des Jubelablasses ganz offenbar davon abhängig, daß den Juden das Tragen eines Zeichens verpflichtend gemacht und ihnen jegliche Zinsnahme verboten würde. Nach dem am 1. Oktober in den Kirchen verlesenen Bericht über die daraufhin gefaßten Ratsbeschlüsse hatte der Legat in seiner Predigt gesagt,

*dat gheen kirsten gelovige mynschen dit heilige Roemsche afflait verkrigen off des delachtich moigen werden, die hengen off gestaden, dat ennige joeden by off onder hem wonen, die sich mit woekeren generen, ende heefft mede geprediket, wo ende in wat maten dat men lyden mach, die joeden onder den kirstenen te wonen.*

(daß keine Christenmenschen diesen Ablass erlangen bzw. dessen teilhaftig werden könnten, die es duldeten oder zuließen, daß irgendwelche Juden, die sich vom Wucher ernähren, bei oder unter ihnen wohnten. Er hat weiterhin gepredigt, wann und unter welchen Bedingungen man tolerieren könne, daß Juden unter Christen wohnten)<sup>445</sup>.

Diese Quelle ist insofern von einzigartiger Bedeutung, als hier ein Hinweis auf die mögliche Verkündigung des Judendekrets auf lokaler Ebene außerhalb einer Bischofsstadt vorliegt. Die gut eine Woche später am Remigiustag (1. Oktober) in den Arnheimer Kirchen verkündeten Beschlüsse bezüglich der Juden entzogen diesen praktisch jegliche Rechtssicherheit für ihren Lebensunterhalt, der hier offenbar weitgehend auf Pfandleihe und -handel beschränkt war:

(1) Die Juden hatten von den Bürgermeistern ein Zeichen entgegenzunehmen; wer dies verweigerte, sollte nicht länger geduldet werden.

<sup>441</sup> Ebd., S. 1147 Nr. 1762, S. 1148 f. Nr. 1765. Am selben Tag hatten die Bürgermeister Nikolaus von Kues noch einen Besuch abgestattet: S. 1147 f. Nr. 1764.

<sup>442</sup> Ebd., S. 1155 Nr. 1770 (22. September).

<sup>443</sup> Ebd., S. 1154 f. Nr. 1769.

<sup>444</sup> Ebd., S. 1157 Nr. 1775 (23. September), S. 1171 Nr. 1816 (26. September); gedruckt in: Arnheimsche Oudheden, Hg. VAN HASSELT I, 1803, S. 119–121. Ein Beichtbrief enthält i. W. das Privileg, sich einen Beichtvater frei wählen zu können. Zur personellen Zusammensetzung des Rates in diesem Jahr siehe VERKERK, Coulissen 1992, S. 510 f.

<sup>445</sup> Acta Cusana I/3b, Hg. MEUTHEN 1996, S. 1148 Nr. 1765.

(2) Sie durften auf die Pfänder vom Matthäustag an, an welchem Cusanus gepredigt hatte, keinen Zins (*woeker*) mehr nehmen und auch keine weiteren Zinsgeschäfte abschließen.

(3) Für Zuwiderhandlungen – falls Christen ein Pfand bei Juden versetzten oder Juden eines annahmen – wird eine Buße von 4 lb. festgesetzt.

(4) Den Juden wird eine Frist bis Neujahr eingeräumt, um ihre noch ausstehenden Pfandgeschäfte mit Christen zu regeln; danach sollen sie abziehen, sofern sie nicht »ihr Brot mit ihrer Arbeit verdienen oder eine rechtschaffene Handelstätigkeit ohne Wucher ausüben (*oir broit mit hoeren arbeide verdienen off rechtveerdige komanschap sonder wokeren doen*) wollen« und ein Zeichen tragen.

(5) Ihnen wird bei Strafe von Leib und Gut verboten, Pfänder wegzuführen oder fortgeführte Pfänder nicht zurückzubringen.

(6) Eventuell nicht mehr ausgelöste Pfänder hatten sie an die Bürgermeister gegen die von diesen festgelegte Summe abzugeben.

(7) Niemand soll den Juden irgend ein Arg zufügen, weder bei Tag noch bei Nacht. Zuwiderhandelnde machen sich des Geleitbruchs an ihrem Herrn schuldig, wogegen die Herren und Schöffen sich scharfe Maßnahmen vorbehalten (*wolden . . . scherplick oir berait op hebben*)<sup>446</sup>.

Möglicherweise hatten die Ratsmitglieder Nikolaus von Kues nach dessen Abreise noch von den Maßnahmen, die sie ergreifen wollten, unterrichtet; noch am 28. September schickte man eine Gesandtschaft zu ihm nach Ter Horst, und zwei Tage später besprach man Pläne für eine weitere. Am selben Tag, dem 30. September, beriet man jedenfalls im Rathaus länger über die Juden. Einer von ihnen, Isaak, war gefangengesetzt worden, und man verhörte »die Zeugen« gegen ihn<sup>447</sup>. Der zeitliche Zusammenhang – es war der Vorabend des Tages, an dem die zitierten Beschlüsse verlesen wurden – legt die Vermutung nahe, daß diesem Verfahren eine Anklage wegen wucherischer Praktiken zugrunde lag<sup>448</sup>.

Die Arnheimer Vorgänge spielten sich gänzlich ohne die Mitwirkung des Landesherrn ab, der sich um diese Zeit noch auf einer Pilgerfahrt ins Heilige Land befand<sup>449</sup>. Über seine Reaktion nach der Rückkehr Anfang 1452 ist kaum etwas bekannt; der Rentmeister verbuchte danach eine Einnahme von über 72 Rheinsgulden »wegen Sauwel dem Juden, den der Richter in Arnheim gefangengesetzt

<sup>446</sup> Ebd., S. 1148 f., nach dem Druck in Stukken, Hg. VAN HASSELT II, 1792, S. 81. Das Original ist ebenso wie der Ablaßbrief verschollen; zur Überlieferung siehe die Vorbemerkung in Acta Cusana, a.a.O. Unabhängig von Meuthen und ebenso erfolglos habe auch ich in Arnheim nach den wohl im Privatbesitz Van Hasselts (1751–1825) verbliebenen Stücken gefahndet (vgl. u. a. JENNISKENS, Beschrijving 1975); zu diesem Arnheimer Gelehrten siehe die biographische Skizze von SCHULTE-VAN WEERSCH, Mr. Gerard van Hasselt 1992.

<sup>447</sup> GA Arnheim, Oud-Archief, 1245, fol. 44<sup>v</sup>: *Item den Donredages post Michaelis die scepenen langer op der camer geweest ende vermeldt vanden Joiden, ende die tuge verhoert tegen Ysaack den Joide die gevangen was, doe gegeven omnibus scabinis preter Wy et Ploich, den Richter Roloff voir meister Derick, Wilhelmo ende preconii fac. eorum xv. ad iii. bls., fac. simul i. R. gl. XLIII. kr. ende iii. blencken.*

<sup>448</sup> Einen engeren Zusammenhang mit dem Cusanus-Besuch vermutet erstmals auch SPEET, Middeleeuwen 1995, S. 34; in GJ III/1, Art. Arnheim, S. 25, heißt es dagegen: »1451 zog die Stadt einen anderen [Juden] aus nicht bekanntem Grunde gefänglich ein«.

<sup>449</sup> NIJSTEN, Hof van Gelre 1992, S. 265 f.

hatte«, das übrige sei in dessen eigener Rechnung enthalten<sup>450</sup>. Schärfer ging Herzog Arnold mit seinem Amtmann Johann van der Donck ins Gericht<sup>451</sup>, der Sauwel und einen Glaubensgenossen in Grave festsetzen ließ, wohin die Herzogin die beiden bestellt hatte, so daß diese sich gezwungen sah, Sauwel *met geweld aver die maze* vor dem Amtmann zu schützen. In den Augen des Herzogs und seines Rentmeisters Arnold van Goor stellte dies eine eklatante Beeinträchtigung der Geleit- und Herrschaftsrechte dar, gegen Siegel, Brief und den Eid, den Johann seinem Herrn geschworen hatte<sup>452</sup>.

Nicht nur die Rechtssicherheit, sondern auch die soziale Stellung der Juden in den geldrischen Städten scheint sich nach dem Besuch des Nikolaus von Kues verschlechtert zu haben. In einem Mietvertrag von 1452 aus Nimwegen wurde beispielsweise dem christlichen Mieter zur Auflage gemacht, das betreffende Haus nicht an Juden weiterzuvermieten oder jüdische Untermieter aufzunehmen<sup>453</sup>. In Tiel wurde einem jüdischen Pfandleiher 1455 angelastet, »er habe anrühige Geschäfte gemacht und seine Pfänder nach Nimwegen gebracht«<sup>454</sup>; vier Jahre später wurde den christlichen Bewohnern dieser Stadt bei einer saftigen Geldbuße verboten, Häuser an Juden zu vermieten, es sei denn unter der Bedingung, daß der Jude *een teycken* trüge, an dem man *onderkennen solde, dat hij een joede were*<sup>455</sup>. Auch die Stadt Venlo bemühte sich 1455 beim Herzog darum, den Juden das Tragen eines Zeichens (*den lapp*) verpflichtend zu machen<sup>456</sup>. In

<sup>450</sup> RAG Arnheim, A 274 (14. Februar 1452 bis 13. Juli 1456), fol. 19<sup>r</sup>: *Item avermitz Zauwel den Joede ontfangen die die richter t'Arnhem gevangen hadde ende dat andre hebn mijn genedige here ende die Richter van Arnhem geboirt dair die reichter mijnen genedigen heren bewijs aff doin sall, valet LXXII. R. guld. XII. ks.*

<sup>451</sup> Vgl. zu dieser Anklage wegen Unregelmäßigkeiten in der Amtsführung: KUYS, De ambtman van Grave 1985, wo der Übergriff gegen die Juden allerdings nicht behandelt wird.

<sup>452</sup> RAG Arnheim, A 4.33, fol. 5<sup>r</sup>: *Dit sijn noch ander puncten die Johan vander Donck mijns heren gnaden mysdain ende groitlich ain verkurt ende gebroickt hebn, als dat hij mijns here nyet gehorsam ende te willen geweest en is, als hij mijnen here geloijft ende geswaeren heeft ende mijns heren geleyde nyet gehalden: Inden ijrsten dat Johan vander Donck mijns heren Joeden Sauwel ende eynen anderen, die mijn gened. vrouwe in affwesen mijns gened. heren, tot sich gescreven ende ontbaden hadde, omme mijns heren rechten, ende anders des noit was te werven tot Grave besatt hadde, ende en wolde der oich nyet weder quijt geven, dan mijn genedige vrouwe moist die mit geweld aver die maze ende soe voirt doin veligen voir Johan vander Donck vurs. als Arnold ende anderen waill verder weten, ende oin der Juede weerde, dair die besat weren te doin verburgen, dat die weerd des sonder schade sijn solde, dair die selve Johan mijns heren geleyde ende heerlicheyt ain verkurt heeft baven sijne segele brieve ende eyde, die hy mijnen here gelaefft heeft; vgl. Geldersche Oudheden, Hg. VAN HASSELT I, 1806, S. 551 f. (mit falscher Datierung auf 1448).*

<sup>453</sup> SPEET, Geldhandel 1984, S. 415, Anm. 78, nach GA Nimwegen, Rechterlijk Archief, 1820, fol. 3<sup>v</sup>.

<sup>454</sup> GJ III/2, Art. Tiel, S. 1459. Dies ist allerdings wohl nicht, wie ebd. angegeben, der erste Beleg für Juden in Tiel; vgl. oben, S. 71, Anm. 398.

<sup>455</sup> Rechtsbronnen Tiel, Hg. VAN VEEN 1901, S. 30. BECKER, Besneden en begraven 1992, bietet S. 12 ein Faksimile dieser Quelle und merkt S. 13 an, daß die Buße für Übertretung hier um ein Zehnfaches höher lag als die für andere Vergehen (100 statt 10 *Vr. scilden*).

<sup>456</sup> GA Venlo, Oud-Archief, 1194, rekening 75 (1456), S. 31 (fol. 16<sup>r</sup>): *Item op ten selven dach Graert Loitgaitz [?] myt i. brieve t'Arnhem gesant tot mijns heren gnaden, om der Joeden wille,*

Arnheim war nach einer Verordnung von 1460 sogar das von Juden geschlachtete Fleisch auf dem Markt durch ein gelbes Fähnchen kenntlich zu machen<sup>457</sup>.

Trotz solcher neuen Beschwernisse scheinen es andere Gründe gewesen zu sein, die die Juden spätestens seit den 1460er Jahren zu vermehrter Abwanderung aus Geldern bewegt haben. So ist zu bedenken, daß nach der Ausweisung der Juden aus Köln im Jahre 1424 und den Vertreibungen aus Neuß (1425, 1462), Düsseldorf (1438), Siegburg (zwischen 1440 und 1448) und Bonn (1445) die Größe und Dichte jüdischer Siedlungen am Niederrhein insgesamt abnahm. Die jeweils letzten Nachrichten stammen aus Rees 1434, Wesel ca. 1435, Venlo 1460 und Rheinberg 1471, ohne daß für diese Orte etwas über eine Vertreibung bekannt wäre<sup>458</sup>. Nach dem Wegfall wichtiger Gravitationspunkte im jüdischen Siedlungsgefüge – und hierin stellte Deutz keinen Ersatz für Köln dar – dürften gerade auch die an der Peripherie siedelnden niederländischen Juden es irgendwann vorgezogen zu haben abzuwandern.

Darüber hinaus war mit einem wirksamen Judenschutz durch den Herzog kaum noch zu rechnen; dieser war politisch so geschwächt, daß Philipp der Gute von Burgund 1457 den Landständen anbot, Arnolds gleichnamigen Sohn zum Verweser des Herzogtums zu ernennen, was allerdings trotz der ständischen Gravamina gegen den Vater nicht gelang. Die Spannungen zwischen Vater und Sohn verschärfen sich aber derart, daß dieser den Herzog 1465 gefangen nahm und zum Abdanken zwang, worauf Wilhelm von Egmond gegen seinen Neffen in den Konflikt eingriff und 1466 Arnheim einnahm. Karl der Kühne befreite den Vater 1471 wieder aus der Gefangenschaft und erreichte von ihm im Jahr darauf, als Erbe angenommen zu werden. Als die Landstände nach Arnolds Tod dessen Sohn als Nachfolger anerkennen, erobert der Burgunder das Herzogtum mit Waffengewalt; Nimwegen und Zutphen fallen 1473<sup>459</sup>. Nach diesem Datum konnten Juden kaum noch im Herzogtum Fuß fassen. 1481 erwarben zwar zwei von ihnen das Bürgerrecht in Nimwegen, doch offenbar nur vorübergehend, während der Magistrat von Zwolle im Jahr 1490 allen Einwohnern der Stadt verbot, mit (auswärtigen) Juden weiter Kontakt und Geschäftsbeziehungen zu haben oder ihnen auch nur Speise oder Trank zu verkaufen<sup>460</sup>. Einer der Juden aus

---

*den lapp te doen dragen, oem te lone geg. want myt allen quaet gaen was, xxxi. kl.*; vgl. GJ III/2, Art. Venlo, S. 1531.

<sup>457</sup> Siehe unten, S. 111 mit Anm. 24.

<sup>458</sup> KOTTENHOFF, Niederrhein 1988, S. 37; vgl. die entsprechenden Ortsartikel in GJ III/1–2 und ASCHOFF, Die Juden 1990, S. 188.

<sup>459</sup> Vielleicht ist dies der Grund, warum GANS, Memorboek 1971, S. 12, von einer Vertreibung der angeblich in diesem Jahr noch drei bis fünf Judenfamilien aus Nimwegen spricht; einen Beleg bietet er allerdings nicht.

<sup>460</sup> POPPERS, Joden Overijssel 1926, S. 4 f. mit Anm. 1: Bestimmt wurde, *dat nyemant van oren burgeren ofte inwoenre koepenscap mentscap utsettinge ofte leninge doen sall aen of mytten juden, ouk day sy nyemant huden, noch haven noch eten ofte drinken verkoepen en sall, by vyf stadsponde gebroken te hebben, wie dat dede ende soe duckye dat van iemande geschiede*; vgl.

Huissen lebte noch 1490 oder 1491 im lehnsabhängigen Culemborg (קולֿינבורק), wie uns eine Notiz in einer Handschrift aus seinem Besitz lehrt<sup>461</sup>. Danach schweigen die Quellen bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts<sup>462</sup>.

Die zuletzt genannten Hinweise deuten darauf hin, daß sich durchaus noch von Zeit zu Zeit Mitglieder der religiösen Minderheit in der Region aufhielten. So dürften beispielsweise die klevischen Juden im nahen Huissen ihre Geschäfte zum Teil im Geldrischen abgewickelt haben; daneben treten aber gegen Ende unseres Untersuchungszeitraums noch andere Schutzherren sporadisch in Erscheinung. Abgesehen von der bereits erwähnten Herrschaft Culemborg<sup>463</sup> sind Brabant mit der Stadt 's-Hertogenbosch (1405)<sup>464</sup> sowie Holland mit Leiden (1447, 1478)<sup>465</sup> und dem Egmonder Lehen IJsselstein (vor 1503)<sup>466</sup> zu nennen.

---

STENGERS, Juifs 1950, S. 153, Anm. 227, STUTVOET-JOHANKNECHT, Tekens van begriip 1986, S. 101 und GJ III/2, Art. Zwolle, S. 17.

<sup>461</sup> GJ III/3, Art. Geldern, Herzogtum (im Druck), Anm. 6; vgl. NEUBAUER, Catalogue Oxford 1886, Sp. 534 Nr. 1518.

<sup>462</sup> In Echt (Prov. Limburg) ist 1516 eine *Juedenstraeten* bezeugt: ebd., Anm. 10. Ob und wann hier Juden siedelten, ist unbekannt.

<sup>463</sup> Siehe Anm. 461. Nach GJ II, Art. Geldern, S. 272, soll der Herr von Culemborg das Recht zur Aufnahme von Juden schon bald nach der Verleihung dieses Regals an Graf Reinald II. von Geldern (1339) ebenfalls erhalten haben. In der Vorlage, PONTANUS, *Historia Gelriae* 1639, heißt es S. 229: »Reperio haud multo post Hubertum Schenckium Culenburgi dynastam, cujus et ante mentionem fecimus, acceptasse à Reinaldo Duce, ut beneficium sive feudum Ducatus ipsius, Culenburgi oppidum. Et Imperatorem quoque Ludovicum potestatem eidem fecisse, ut Gelriae Duci, jus defendendi intra suas ditones Judaeos«. Der niederländische Übersetzer des Werkes von Pontanus verstand den letzten Halbsatz allerdings nur im Hinblick auf den Herzog von Geldern, nicht auf Culemborg: VAN SLICHENHORST: *Geldersse Geschiedenissen* 1659: S. 127: »Onlanx daer na heeft Hulbert Schenk Heer van Kuylemborg, de Stad Kuylenburg als een leen des Vorstendoms Gelre van Reynald ontfangen. De Keyser stond den Hertogh mede toe om de Ioden in zijn bedryve te bevrijden, en huys-vestingh te geeven«. Die erhaltene Lehnsurkunde vom Juli 1348 an Jan von Culemborg spricht nur von den Gütern und Rechten, die auch dessen Vater von Geldern empfangen hatte, ohne sie jedoch näher aufzuschlüsseln: *Gedenkwaardigheden*, Hg. NIJHOFF II, 1833, Nr. 33.

<sup>464</sup> In diesem Jahr konvertierte hier ein Jude; dessen Vater war am Ort ansässig: GJ III/1, Art. Herzogenbusch, S. 553.

<sup>465</sup> Ein jüdischer Arzt erwarb hier 1447 das Bürgerrecht, ein anderer 1478: GJ III/1, Art. Leiden, S. 727. Dieser konvertierte später zum Christentum. Eine Katharinenlegende, die ihn 'Meister David' nennt und als Arzt im Gefolge des Herzogs von Österreich bei dessen Fahrt zur Hochzeit mit der Tochter Karls von Burgund beschreibt, befaßt sich mit seiner Konversion. Meister David soll eine christliche Frau geheiratet haben: HEZEMANS, *Reisverhaal* 1876, S. 354. Der Zusammenhang mit der heiligen Katharina begründet sich aus der Legende über ihre Bekehrung eines heidnischen Philosophen (vgl. *Jacobus a Voragine, Legenda Aurea*, Hg. GRAESSE 1846, S. 914 f.). Dieser wird auf einer Darstellung am Wiener Stephansdom aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts übrigens mit jüdischem Spitzhut und Bart dargestellt: GJ III/2, Art. Wien, S. 1600.

<sup>466</sup> Ein Isaak von IJsselstein, auch Isaak Niederländer oder Isaak von Holland genannt, wanderte um diese Zeit in Frankfurt zu; später wohnte er im Haus Zur Weissen Rose: ANDERNACHT, *Regesten* III, 1996, S. 865 Nr. 3347, S. 923 Nr. 3552 (1508), S. 935 Nr. 3594 (1509), S. 963 Nr. 3670, S. 966 Nr. 3678 (1510), S. 981 Nr. 3733 (1511, mit seiner Frau Etel), S. 992 Nr. 3768 (1512) und S. 1028 Nr. 3909 (1514).

Dabei wurden anscheinend, wie in der Stadt Leiden, besonders die jüdischen Ärzte noch vergleichsweise häufig zugelassen<sup>467</sup>.

Konrad von Weinsberg bestellte im Auftrag Kaiser Sigismunds im Jahre 1435 den Rabbiner Anselm von Köln aus Worms zum Oberhaupt aller Juden in den westlichen und mittleren Teilen des Reichs<sup>468</sup>. Unter den Orten, für die er zuständig sein sollte, war auch *Ychtricht*, d. h. das Stift Utrecht<sup>469</sup>. Doch der einzige Ort im Stift, an dem sich eine Ansiedlung um diese Zeit noch nachweisen läßt, ist Zwolle (1408–1416)<sup>470</sup>. Die Stadt Utrecht verhängte im Verlaufe des 15. Jahrhunderts mindestens zweimal, in den Jahren 1444 und 1485, Aufenthaltsverbote für (auswärtige) Juden in der Stadt, weil man diesen unlautere Praktiken im Hausierhandel unterstellte<sup>471</sup>. Aus ähnlichen Motiven verbot man 1489 in Kampen einer Christin namens Lyse von Nimwegen, daß sie *makelerdie meer hebben noch hantieren sal tusschen den Joeden ende onsen borggeren ende inwoeneren ende dat sie die joeden niet huisen noch hoeven sal, noch ghene geselschap met hem hebben*<sup>472</sup>. Ein vergleichbares Verbot erging, wie oben erwähnt, ein Jahr später an die Einwohner von Zwolle.

Es ist offenbar auch als eine Folge der prekären, vielfach unsteten Lebensbedingungen für die Juden dieser Zeit zu deuten, daß sich in den Quellen die Belege für getaufte Juden oder feierlich vollzogene Konversionen häufen<sup>473</sup>.

<sup>467</sup> Oben, Anm. 465; vgl. auch die unten, S. 84 zitierte Quelle.

<sup>468</sup> GJ III/2, Art. Worms, S. 1679 f. mit Anm. 239 auf S. 1694.

<sup>469</sup> GÜDEMANN, Erziehungswesen III, 1888, S. 36 mit Beilage I; vgl. ZWARTS, Hoofdstukken 1929, S. 57 und STENGERS, Juifs 1950, S. 152, Anm. 220.

<sup>470</sup> POPPERS, Joden Overijssel 1926, S. 4, vgl. GJ III/2, Art. Zwolle, S. 1751 f.

<sup>471</sup> SPEET, Middeleeuwen 1995, S. 28.

<sup>472</sup> POPPERS, Joden Overijssel 1926, S. 4 mit Anm. 6; vgl. GJ III/1, Art. Kampen, S. 603.

<sup>473</sup> Folgende Konvertiten werden in den Quellen unseres Raumes während des 15. Jahrhunderts erwähnt (in chronologischer Reihenfolge): Zwischen 1392 und 1424 stellte der Bischof von Utrecht den Konvertiten Paulus und seiner Frau Magdalena aus Wismar ein Empfehlungsschreiben aus (ZWARTS, Hoofdstukken 1929, S. 22 f. und Anhang, S. 6 f.); am 4. Oktober 1398 beehrte Herzog Albert von Bayern in Den Haag die Taufe eines Juden und einer Jüdin mit seiner Anwesenheit (STENGERS, Juifs 1950, S. 152, Anm. 223); 1405 konvertierte ein Jude in 's-Hertogenbosch (oben, Anm. 464); 1427 erteilte Herzog Philipp von St-Pol einigen getauften Juden das Privileg, im Herzogtum Brabant betteln zu dürfen (STENGERS, a.a.O., S. 92, Anm. 28); die Stadt Leuven gab im Januar desselben Jahres einem Konvertiten und seiner Familie ein Almosen (StA Löwen, Inv. Nr. 5040, fol. 97<sup>v</sup>); von der Burse des Viktorstifts zu Xanten wurden im Jahr 1431 zweimal Zahlungen an konvertierte Juden geleistet, die sich auf der Durchreise befanden. In der zweiten Eintragung geht es um zwei Männer, die darüber hinaus in das Prämonstratenserstift Cappenberg eingetreten waren (LÜCK, Viktorstift 1976, S. 90); Konvertiten erhielten von der Stadt Middelburg 1432 einen Philipps-Schild, 1435 zwei Arnoldsgulden und 1436 zehn Groschen (Stadsrekeningen Middelburg, Hg. KESTELOO 1883–88, S. 217); am 21. Juli 1437 wurde ein Jude in St. Peter zu Leuven getauft. Er erhielt den Namen 'Peter van Sinte Peters' (StA Löwen, Inv. Nr. 5063, fol. 98<sup>r</sup>, 100<sup>r</sup>); an Aschermittwoch 1450 erhielt ein Täufling in Arnheim ein Geldgeschenk (GJ III/1, Art. Arnheim, S. 25); 1452 und 1461 verzeichnen die Stadtrechnungen von Middelburg die Ausgabe von 12 gr. für eine arme Frau, früher Jüdin, bzw. 6 d. gr. für eine Jüdin, *die dat heilige gelove angenommen hadde* (Stadsrekeningen, a.a.O., S. 92); 1460/61 die Rechnung des erzbischöflichen Rentmeisters in Cambrai 6 s. 8 d. *a ung filde Juifs qui s'estoit fait baptizer et chrestienner* (BLUMENKRANZ, Contribution

Darin kündigt sich die Zeit eines jüdischen Vagantentums<sup>474</sup> an, in welcher der Typus des mehrmals um der damit verbundenen Geschenke willen getauften, bei Gelegenheit aber auch auf die Wohltätigkeit jüdischer Gemeinden zurückgreifenden Konvertiten<sup>475</sup> eine bekannte Erscheinung war. Ein Beispiel für diesen Typus<sup>476</sup> war der um 1475 in Regensburg verhörte Reichart von Mospach, *der sich in der Judischait Ysack genennt hat*. Unter der Folter<sup>477</sup> bekannte er u. a., daß er nach zwei Taufen in Würzburg und Rakonitz (Böhmen) –

*gen Holland in die Statt genant Tartrich [= Dordrecht oder eher Utrecht<sup>478</sup>] zog, da was ein taufter J. und ist ein artzit und seiner schwiger bruder, der sprech zu im: »bistu ein Jud?« da sprech er: »ja.« also sagt er im, das kain J. in disen landen sein getorst. »lasse dich taufen, ich will dir vil gulden schaffen.« da ließe er sich zum drittenmal aber taufen und Franciscus nennen, da wurden im etweinlich gulden und gewandt, und belaiß bei im IIII wochen daselbst. [. . .] und wo er in die stett, da J. gewesen sein, komen sei, da hab er sich zu den J. getan, und wo er an die zell und maßt und auf der straßen gangen sei, hab er sich fur ein Cristen ausgeben und ein fromck [= Pilgerzeichen] an seinem hut und ein paternoster am hals getragen<sup>479</sup>.*

So endete die mittelalterliche Geschichte der Juden in den nördlichen Niederlanden mit dem Auszug aus den städtischen Zentren Gelderns, größtenteils durch Abwanderung nach Osten und Süden, und zuweilen auch in der Vereinzelung auf der Landstraße und einem Verlust jener Identität, die nur das Leben in Gemeinden längerfristig sicherstellen konnte.

---

1967/68, S. 35); zwei Taufen in Utrecht 1462 und 1465 (unten, Anm. 478); eine in Zutphen 1463 (LAANSMAN, Zutphen <sup>2</sup>1978, S. 12); 1474 wieder eine in Utrecht (unten, Anm. 472); 1476/77 Almosen für einen konvertierten Juden in Eeklo (AGR Brüssel, CC, 34.411, Rechnungen der Stadt Eeklo, fol. 8<sup>r</sup>); »Meister David«, Arzt des Herzogs von Österreich, konvertierte 1478 in Leiden (oben, Anm. 465); anlässlich des Besuches von Kaiser Maximilian I., seines Sohnes und anderer Herren, wurde 1496 in 's-Hertogenbosch ein Jude getauft (KALFF, Nog iets 1913, S. 176) der aber bald darauf zum Judentum zurückkehrte. In Veere (Seeland) wurden 1497 drei Juden getauft (BECKER, Smouzegangen 1981, S. 90).

<sup>474</sup> Dazu GLANZ, Geschichte 1968; GUGGENHEIM, Social Stratification 1990; DERS., Meeting on the Road 1995; in bezug auf die Frühneuzeit vgl. ROHRBACHER / SCHMIDT, Judenbilder 1991, S. 136.

<sup>475</sup> Das Phänomen ist bereits im 13. Jahrhundert in den Schriften Rabbi Meirs von Rothenburg bezeugt: AGUS, Meir of Rothenburg I, 1947, S. 290 Nr. 253. Auch Rabbi Israel Isserlein (15. Jh., Wiener Neustadt) verurteilte ausdrücklich diejenigen, die sich mal als Juden, ein andermal als Christen ausgaben, ganz wie es ihnen paßte: SPITZER, Alltagsleben 1984, S. 76; vgl. MENTGEN, Proselyten 1994, S. 136 f. mit weiteren Beispielen sowie die im folgenden zitierte Quelle.

<sup>476</sup> Natürlich gab es auch Taufbetrüger, die sich für Juden ausgaben, ohne es je gewesen zu sein; vgl. unten, S. 355–358, bes. S. 356, Anm. 298.

<sup>477</sup> Zu den hiermit verbundenen quellenkritischen Problemen vgl. JARITZ, Probleme um ein Diebstesgeständnis 1977/78.

<sup>478</sup> In Utrecht fanden in den Jahren 1462 und 1465 Judentaufen statt: ZWARTS, Hoofdstukken 1929, S. 131–133; im Jahre 1474 wurde einem durchreisenden Konvertiten ein Almosen gegeben: STENGENS, Juifs 1950, S. 152, Anm. 220.

<sup>479</sup> Urkunden Regensburg, Hg. STRAUS 1960, S. 65 Nr. 211.

## 2. Einige Gestaltungsfaktoren des jüdischen Siedlungsgefüges

Es dürfte an dieser Stelle angebracht sein, rückblickend einige allgemeine Aspekte der jüdischen Siedlungsgeschichte in den mittelalterlichen Niederlanden Revue passieren zu lassen, um ihre Hauptgestaltungsfaktoren zu umreißen.

Zunächst fällt sicherlich auf, daß die niederländischen Regionen und Städte während des Mittelalters, ganz anders als seit der Frühen Neuzeit, kein bedeutendes Zentrum jüdischen Lebens herausbildeten. Bezugspunkt für die Juden Brabants und Gelderns blieb die rheinische Metropole Köln. Weitgehend bestätigt sich bei unserer Betrachtung das bereits von Jean Stengers beschriebene Bild einer vergleichsweise geringen Präsenz von Juden, wenn auch hier und da zum Teil erhebliche Ergänzungen vorgenommen werden konnten.

Insgesamt läßt sich innerhalb der Großregion der mittelalterlichen Niederlande ein Unterschied ausmachen zwischen den höher gelegenen Gebieten und den stark vom Meer beeinflussten *Laghen Landen bi der See*<sup>480</sup>. Auffallend ist, daß Juden in den maritimen Gebieten weniger stark vertreten waren, sowohl in den großen Handelsmetropolen Flanderns als auch in den von großer landschaftlicher Dynamik geprägten Gegenden Hollands, Seelands und Frieslands. Man darf vielleicht einen Zusammenhang damit vermuten, daß der Einfluß des Meeres hier schon frühzeitig besondere Formen der Vergesellschaftung bedingte<sup>481</sup>, die es den Juden erschwerten, jene nicht nur wirtschaftlichen Freiräume zu finden, die ihnen z. B. die weiteren Landschaften des Reiches – auch hier unter weitgehender Ausnahme des Nordens – boten. Die Rolle der Hanse ist dabei zwar noch weithin unerforscht, sollte aber nicht überschätzt werden: Es gibt keinen Beleg für ein ausdrückliches Niederlassungsverbot seitens der beteiligten Städte<sup>482</sup>. Daß der Norden keine absolute Barriere darstellte, sollten überdies später die iberischen Sephardim beweisen; diese waren allerdings im Seehandel aktiv und wirtschaftlich nicht, wie die aschkenasischen Juden des Mittelalters, weitgehend auf die Geldleihe angewiesen.

<sup>480</sup> HORSTEN, *Landschap en geografie* 1982, S. 18.

<sup>481</sup> Dies zeigt sich in dem hohen Organisationsbedarf bei der Landgewinnung und den Urbarmachungen, der z. B. mit früher Monetarisierung ineins ging; vgl. MERTENS, *Landschap en geografie* 1982, S. 40–42; VAN DER LINDEN, *Het platteland* 1982, S. 72, 75–78; DERS., *Het waterschap* 1982.

<sup>482</sup> POPPERS, *Joden Overijssel* 1920, S. 7 mit Anm. 3, und STUTVOET-JOHANKNECHT, *Teken van begriip* 1986, S. 275, Anm. 76 zitieren (beide nicht ganz korrekt) eine Bestimmung von »1474«, die sie »norddeutschen Hansestädten« zuschreiben. Es handelt sich freilich um einen Passus aus dem Privileg König Kasimirs von Polen für den Deutschen Kaufmann zu Kowno von 1470 (Hansisches UB IX, Hg. STEIN 1903, S. 625–628 Nr. 688), wonach *gheyn Duwtsch kopman en sal gheyne selschopp hebben mit Letthouwen, Ruwszen eft Joden effte borgere und ere ghuder sik nicht undirwinden, tho eer behoff to kopen effte vorkopen, by syme eyde und by der bote van dreen stucke sulvers*. Die Bestimmung wendet sich gegen gemeinsame Geschäfte mit Nichtchristen besonders im Ostseeraum und stellt somit noch keinen Beleg für Ansiedlungsverbote in den deutschen und niederländischen Hansestädten dar. Juden waren im Gegenteil in einigen von diesen zumindest zeitweise ansässig.

Verfolgt man das Argument 'ex negativo' weiter, so fällt auf, daß die Juden dort fehlten, wo es eine frühe Entwicklung des Aktivhandels gab. Die Abwesenheit von Juden in den Städten Flanderns, einer zwar spät hervortretenden, dann aber extrem dynamischen Grafschaft im Nordwesten Europas, und in den früh exportorientierten Maaslanden widerspricht offenbar der These von der ökonomischen Vorreiterrolle bzw. »Katalysator«-Funktion der Juden. Auch die Frage ihrer Bedeutung im Rahmen des hochmittelalterlichen Urbanisierungsprozesses muß im Hinblick auf diese Befunde überprüft werden.

Desweiteren sind das Herzogtum Geldern im Norden, die Grafschaft Hennegau und das Herzogtum Brabant im Süden als die wichtigsten Regionen jüdischer Ansiedlung im Mittelalter anzusehen. Eine vergleichende Betrachtung derselben vermag vielleicht zur Eingrenzung der o. g. Fragen und zur Klärung einiger Aspekte beizutragen.

## 2.1 Judensiedlungen und Urbanisationsprozeß

Beginnen wir, der Chronologie entsprechend, im Süden. Im Herzogtum Brabant zeichnet sich zwischen dem Anfang des 13. und der Mitte des 14. Jahrhunderts ein Netz jüdischer Niederlassungen ab, das offenbar wesentlich von den Interessen der Landesherren beeinflußt war und blieb. Die Ansiedlung von Juden an einem Ort konnte – ebenso wie die Privilegierung von Lombarden<sup>483</sup> – den Herzögen ein Instrument zur Ausweitung des eigenen Einflusses in die Hand geben. Dies zeigt sich deutlich in der Politik, Juden in Grenzstädten anzusiedeln und das herzogliche Recht des Judenschutzes zum Zweck der Expansion einzusetzen – vornehmlich gegen das Hochstift Lüttich, aber auch gegen eine Reichsabtei wie Nivelles<sup>484</sup>.

In diesem Zusammenhang ist eine Quelle aus einer Oxforder hebräischen Handschrift zu erwähnen, die Rami Reiner (Jerusalem) entdeckt und die mir Yacov Guggenheim mitgeteilt hat: Auf ist dort von einem »Herzog« die Rede, welcher er bestimmte, daß die Juden »in seinem Land« unter den »kleinen Herrschaftsträgern« (השרים קטני) nur mit seiner Erlaubnis wohnen können<sup>485</sup>. Die Identifikation des Herzogs – er wird als מלוטייב bezeichnet – ist unklar; Guggenheim schlägt vor, statt מלוטייב 'von LWTYYB' מלוטייכ 'von Lüttich' zu lesen. Einen Herzog von Lüttich gab es zwar nicht, doch könnte man durchaus an den Brabanter denken, der an mehreren Orten im Bereich des Bistums wie

<sup>483</sup> Vgl. dazu REICHERT, Lombarden 1996, S. 262, Anm. 52.

<sup>484</sup> Siehe oben, S. 45–48.

<sup>485</sup> Hs. Oxford, Cat. Neubauer 668 (Aschkenas, 15. Jh.), fol. 42<sup>r</sup>: על דבר הדוכס מלוטייב אשר דרש מאת היהודים שלו שיעסקו שאותם יהודים הדמים כפיין שלו תחת השרים קטני ישורו תחתיו ואוי שהדי הוא כך שאין לשבת תחת פיין שלו אם לא ברשותו ואני ליהודים: אם לא תעסקו שיבא לדור תחתי כלה אגרש יגד אתכם ואותם, לא ישאר פרסה. [ . . . ] Das Responsum ist gezeichnet von einem Meir b. Asriel; ein späteres Zitat findet sich bei Joseph Colon (Savoyen, 15. Jh.), Responsum Nr. 2, fol. 5.

auch des Hochstifts Lüttich Herrschaftsrechte über die Juden beanspruchte. Zu erwägen wäre m. E. auch die Konjektur דוכס מלוטייר 'Herzog von Loteir (= Lotharingen)', obwohl für die 'Gelehrten von Lotheir' des hohen Mittelalters im allgemeinen die Schreibweise לוטייר bzw. לוטר üblich war. 'Dux Lotharingiae' war bekanntlich einer der Titel des Brabanter Herzogs. Von Interesse ist ferner die Verwendung der französischen Bezeichnung פייץ 'pays' = 'Land', aus der eine historische Verortung in der Romania folgt, nicht zuletzt wegen der Ansprüche der Brabanter Herzöge in Orten wie Mechelen, Nivelles und im romanischen Landesteil generell<sup>486</sup>.

Nach alledem überrascht es nicht, daß Juden nach und nach in den meisten wichtigen Städten Brabants vorzufinden waren. Für die benachbarte Grafschaft Hennegau zeigt sich ein vollkommen anderes Bild. Hier sind die ersten Juden in den Jahren 1307 und 1308 nachweisbar; zweifellos handelte es sich um Exulanten aus Frankreich. Von Zeit zu Zeit finden sich Hinweise auf diese ersten Juden in den Rechnungen der Stadt Mons, was zunächst nicht weiter überrascht: Mons war Zentrum der Grafschaft und Residenzort; schon im Jahre 1283 gab es hier über 1100 Steuerzahler.

Die gräflichen Rechnungen weisen jedoch seit den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts bis in die Tage der großen Verfolgung von 1349 Juden an einer Vielzahl von größeren und kleineren Orten in der Grafschaft nach. Betrachtet man die Siedlungsstruktur, so bietet sich hier das erstaunliche Bild, daß die viel jüngere Judenschaft des Henneaus offenbar deutlich schneller in der Fläche expandierte als die traditionsreichere des benachbarten Herzogtums Brabant, und daß sich das Netz jüdischer Niederlassungen innerhalb nur einer Generation verdichtete. Im Verlauf der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts lebten Juden – zumindest zeitweise – an wenigstens 21 Orten im Hennegau, wobei sicherlich ein gewisses Ausmaß an Instabilität und interner Migration in Rechnung gestellt werden muß.

Von den beiden urbanen Zentren der Grafschaft hatte nur Mons eine jüdische Niederlassung; es ist auch der einzige Ort mit Hinweis auf eine Judengasse (*rue des Juifs*). Ein kurzer Blick auf die Zentren der Administration zeigt, daß Juden sich nur in drei von acht Kastellanei- und Propsteiorten nachweisen lassen (Ath, Mons und Binche); in Flobecq und Lessines, in Braine-le-Comte, Bouchain, Valenciennes, Le Quesnoy, Bavay, Maubeuge und Beaumont fehlten sie offenbar. Statt dessen waren hier Lombarden ansässig, die in der Region weitaus fester Fuß gefaßt hatten als ihre Konkurrenten. Im Gegensatz dazu hatten die Herzöge von Brabant bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts in den meisten Verwaltungszentren Juden angesiedelt bzw. zugelassen, und sicherlich in den wich-

<sup>486</sup> Vgl. z. B. den französische Überschrift der Carta für das Land von Nivelles, *Che sont les loys dou Romanck pays de Brabant* (Jan van Heelu, Hg. WILLEMS 1836, Codex diplomaticus, S. 549–554 Nr. 184; dazu oben, Anm. 104) mit der obigen Formulierung, wonach diese Bestimmung dem »Gesetz (לוי)« entspreche.

tigsten<sup>487</sup> – den sieben *hoofdsteden*, zu denen sich seit dem späteren 13. Jahrhundert Löwen, Brüssel, Antwerpen, 's-Hertogenbosch, Tienen, Zoutleeuw und Nivelles zählten<sup>488</sup>. Darunter befanden sich also auch die größten und bevölkerungsreichsten Städte Brabants – Brüssel verfügte im Spätmittelalter über eine ummauerte Fläche von 449 ha, Löwen erweiterte seine ab 1356 von 60 auf 410 ha; die Einwohnerzahl dieser Zentren reichte schon im 14. Jahrhundert über bzw. knapp unter 20.000<sup>489</sup>. Im wallonischen Landesteil konnte noch um 1200 nur Nivelles als »Stadt« angesehen werden; um 1375 lebten dort ca. 4500 Menschen. Judensiedlungen fanden sich zwischen 1250 und 1350 aber auch in jüngeren Städten wie Jodoigne, Genappes und vielleicht Gembloux. Diese Orte zählten später zwischen knapp 1000 und 1500 Einwohnern<sup>490</sup>.

Umgekehrt waren viele der hennegauschen Orte, an denen Juden bezeugt sind, klein und stärker ländlich geprägt. Nimmt man die Herdststeuerlisten des späten 14. und des 15. Jahrhunderts als grobe Leitlinie, so hatten die meisten Orte mit Judensiedlungen zwischen 50 und 100, selten über 200 Haushalte<sup>491</sup>, reichten

<sup>487</sup> Zu den jeweiligen Sitzen der Finanzverwaltung im Spätmittelalter vgl. die beiden Karten in BAUTIER / SORNAY, *Sources Bourgogne I/2*, 1984, S. 585 und 525.

<sup>488</sup> Vgl. PEETERS, *Financiën I*, 1980, S. 12; nach VAN UYTVEN, *Standenprivilegien* 1966, S. 419, gehörte zunächst noch Lier zu diesen sieben (das Privileg von 1291 für diese Stadt nennt Juden und Lombarden, vgl. S. 445 f.), während Nivelles, wie bereits von Hoebanx herausgearbeitet, im Zeitraum zwischen 1265 und 1324/32 »eigenlijk niet als een Brabantse stad kon doorgaan« (S. 420).

<sup>489</sup> VAN UYTVEN, *Leuven »De beste stad«* 1980, S. 113–118. Die Anzahl der Steuerzahler betrug im Jahre 1374 in Brüssel 4875, in Löwen 3850, in 's-Hertogenbosch 3647, in Tienen 2425, in Antwerpen 1446 und in Nivelles 1420 (S. 115, Tabelle I).

<sup>490</sup> Nach DESPY, *Naissance* 1975, S. 100 hatten Jodoigne, Braine-l'Alleud und Gembloux um 1375 jeweils um 1500 Ew., Genappe an die 1000; vgl. 118 f. und 124.

<sup>491</sup> Vgl. die folgende Tabelle (Angaben nach ARNOULD, *Dénombréments* 1956, S. 236–275):

Ort	1365	1406	1424	1444	1469	1481
Blaton (H)		85	k. A.		159 <sup>a</sup>	
Bray		48	36	29	33	
Crespin	280	189	140	164	180	
Denain	3 <sup>b</sup>	114	80	104	112	
Dourlers und Saint-Aubin		96	72	83	72	
Forest-en-Cambrésis	79	51	50	55	74	
Hautrage		65	58	115	109	
Hon-Hergies		62	50	68	63	
Jeumont		44	50	46	56	
Maroilles		68	80	108	134	
Mecquignies	71	50	66	58	63	
Neufvilles	200	219	164	209	203	
Péronnes		25	15	26	20	
Poix-du-Nord		37	12	45	55	
Pont-sur-Sambre	130	66 <sup>c</sup>	30 <sup>d</sup>	88 <sup>e</sup>	120 <sup>f</sup>	
Steenkerque		60	81	82	83	
Vendegies-sur-Écaillon <sup>g</sup>	50	40	36	37	47	24
Villers-en-Cauchies	70	49	34	57	56	21

also – sofern man die gängigen Koeffizienten von 4 bis 6 Personen pro Haushalt zugrunde legt – damit kaum an die untere Grenze der Brabanter Judenorte heran.

Diese unterschiedlichen Befunde in der jeweiligen Siedlungsstruktur der Juden in Brabant und im Hennegau sind meines Erachtens kein Reflex der andersartigen Quellenlage. Zwar fehlen die Rechnungen für Brabant aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, während sie in der benachbarten Grafschaft bereits für diese Periode wertvolle Hinweise geben. Dennoch ist das Bild einer planmäßigen Ansiedlung in den wichtigsten Zentren Brabants insgesamt verlässlich.

Im Hinblick auf die Frage nach dem Zusammenhang zwischen Stadtentwicklung und jüdischer Siedlungsgeschichte läßt sich feststellen, daß die Juden in den südlichen Niederlanden sicher keine Katalysatoren städtischer Entwicklung waren; vielmehr folgten ihre Niederlassungen in deren Kielwasser. In Brabant läßt sich der 'Take-Off' bei der Urbanisierung und der Auschwung von Handel und Gewerbe wohl in das 12. Jahrhundert datieren<sup>492</sup>; im Hennegau – abgesehen vielleicht von Valenciennes<sup>493</sup> – läßt sich die Ausbildung urbanen Lebens und einer stärker marktorientierten Ökonomie erst im späteren 13. Jahrhundert beobachten<sup>494</sup>. In beiden Fällen folgten Judensiedlungen im Abstand von ein bis zwei Generationen. In Gebieten mit einer besonders frühen Entwicklung etwa im Aktivhandel – namentlich Flandern und die Maaslande – lassen sie sich überhaupt nicht sicher nachweisen.

Gemeinsam betrachtet, unterschieden sich die jüdischen Siedlungsstrukturen in den südlichen Niederlanden von denen etwa des mittleren Rheinlandes also darin, daß Juden hier keine bedeutende Rolle im hochmittelalterlichen Urbani-

---

Anmerkungen: <sup>a</sup> einschließlich 22 *feux* in der Pfarrei Bernissart und 6 in Grandglise; <sup>b</sup> Ziffer sicherlich fragmentarisch; Bedeutung unbekannt; <sup>c</sup> zusammen mit Quartes (1365: 25 *feux* zusammen mit Pantegnies, das 1406 nur vier zählte); <sup>d</sup> zusammen mit Quartes und Pantegnies; <sup>e</sup> zusammen mit Quartes; <sup>f</sup> Quartes, wahrscheinlich zusammen mit Pont-sur-Sambre und Pantegnies; <sup>g</sup> wahrscheinlich ist dieser Ort in der Quelle von 1319/20 gemeint (oben, S. 34), nicht das nahegelegene Vendegies-sur-Bois, wo der Graf (um 1286) eine weitaus geringere Herrschaftspräsenz hatte (vgl. *Rentes et cens II*, Hg. DEVILLERS 1875, S. 182 f.); die beiden Orte unterschieden sich freilich kaum in ihrer Größe. – Über die Bevölkerungszahlen weiterer Städte, darunter auch der größeren, kann meist nur aufgrund späterer Angaben gemutmaßt werden; nach ARNOULD, a.a.O., S. 303–310, gab es Ende des 16. Jahrhunderts in Ath 1087 Häuser, ein Jahrhundert später 830 Haushaltungen. Bavay hatte gegen Ende des 17. Jahrhunderts nur noch 150 Herdfeuer, war also sicherlich im Vergleich zum Mittelalter erheblich geschrumpft. Binche, das bis ins 15. Jahrhundert hinein ein Viertel der Steuerlast von Mons trug, sank seitdem ebenfalls in seiner Bedeutung und zahlte nur noch ein Sechstel; es zählte um die Mitte des 16. Jahrhunderts 700 Bürger. In Mons schließlich betrug die Zahl der steuerpflichtigen Bürger 1119 im Jahre 1283; 2000 im Jahre 1430 und 2990 im Jahre 1542; die Stadt hatte also im 16. Jahrhundert ca. 3000 Haushalte und war damit etwa gleich groß wie Valenciennes.

<sup>492</sup> Vgl. JANSEN, *Handel en nijverheid* 1982, S. 175 f.

<sup>493</sup> Vgl. *LexMA VIII*, 1997, Sp. 1385 f. (J.-M. CAUCHIES).

<sup>494</sup> DESPY, *Naissance de villes* 1975, S. 119–121 (vgl. auch HELVÉTIUS, *Avant la ville* 1991, S. 367); SIVÉRY, *Structures agraires II*, 1973, S. 374.

sierungsprozeß spielten<sup>495</sup>. Anstatt die Juden als Bedingungsfaktor für diesen Prozeß anzusehen, sollte ihre Rolle deshalb wohl besser im Sinne der Integration von Landesherrschaft begriffen werden.

Die Bevölkerungskarten der südlichen Niederlande, die N. G. Pounds auf der Grundlage der Herdsteuerlisten des 15. Jahrhunderts erstellt hat, lassen über das bisher Gesagte hinaus vermuten, daß die Juden in dichter besiedelten Gegenden, wo außerdem die allgemeine Siedlungsstruktur zwischen größeren und mittleren Städten und dem flachen Land gleichsam 'gestreut' war, besonders gute Bedingungen vorfanden. Dieser Zusammenhang zeigt sich trotz aller Unterschiede sowohl in den Brabanter Kernlanden, wo die frühesten Judensiedlungen der südlichen Niederlande bezeugt sind, als auch im Hennegau, wo sie erst im 14. Jahrhundert nachweisbar sind und wo die Einbindung der Juden in die städtische Wirtschaft und Kultur auch signifikant schwächer war. Sie bevorzugten städtisch-ländliche Netzwerke<sup>496</sup> gegenüber einer Struktur wie beispielsweise in Flandern, wo einige wenige urbane Zentren mit ihren Eliten das jeweilige Umland vollkommen dominierten.

Dieser Eindruck wird interessanterweise von den Befunden aus Oberitalien gestützt. Über die Geschichte der Juden in dieser Region ist für die Zeit vor der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts kaum etwas bekannt. Den vereinzelt Nachrichten aus der Spätantike und dem Frühmittelalter<sup>497</sup> folgen gerade im 11. und 12. Jahrhundert, also in der Glanzzeit der lombardischen Kommunen, kaum weitere Belege. Zwischen etwa 1250 und 1370, als die jüdische Siedlungsdichte im nordalpinen Raum ihren Höhepunkt erreichte, fehlen sie sogar völlig<sup>498</sup>. Erst die mittlerweile veränderten Verfassungsverhältnisse unter den Signorien eröffneten der jüdischen Minderheit wieder neue rechtliche und wirtschaftliche Möglichkeiten zur Niederlassung. Sie wurden namentlich von aschenasischen Juden genutzt, die bereits seit dem 13. Jahrhundert aus dem nordalpinen Raum in die Städte Mittelitaliens und nunmehr auch der Lombardei einwanderten<sup>499</sup>.

<sup>495</sup> ZIWES, Mittl. Rheingebiet 1995, S. 21; allgemein HAVERKAMP, Siedlungs- und Migrationsgeschichte 1995.

<sup>496</sup> Als Beispiel mögen die Brabanter Kernlande – die Ammannien Brüssel und Löwen – dienen, wo die Bevölkerung sich im Spätmittelalter ungefähr im Verhältnis 20 : 20 : 60 auf die beiden großen Städte, auf »sekundäre« Städte und auf das flache Land verteilt: PEETERS, Financien I, 1980, S. 41 f.

<sup>497</sup> SIMONSOHN, Mantua 1977, S. 2, nennt jüdische Niederlassungen in Mailand, Pavia, Lucca, Treviso, Verona und Modena für die Zeit bis zum 10. Jahrhundert; vgl. DERS., Duchy of Milan I, 1982, S. XIII–XV.

<sup>498</sup> Die jüdische Gemeinde von Mantua hatte im 12. und frühen 13. Jahrhundert noch eine gewisse Bedeutung, danach schweigen die Quellen allerdings bis in die siebziger Jahre des 14. Jahrhunderts: SIMONSOHN, Mantua 1977, S. 3–4. Vgl. weiterhin DERS., Condizione giuridica 1997, S. 97, 101 f.; SEGRE, Jews in Piedmont I, 1986, S. IX–X.

<sup>499</sup> Verschiedene ältere Studien sind wiederabgedruckt bei COLORNI, Judaica Minora 1983, S. 67–204; vgl. MILANO, Ebrei in Italia <sup>4</sup>1992, S. 69–74, 129–136; neuerdings TOAFF, Insedimenti

In den nördlichen Niederlanden vollzog sich die Entwicklung urbaner Zentren insgesamt langsamer als in Flandern und Brabant. Abgesehen von Utrecht, erlangten im Spätmittelalter nur die holländischen Städte Haarlem, Dordrecht, Rotterdam, Gouda, Amsterdam und Delft eine gewisse Größe und Bedeutung; weiter im Norden lag Groningen allein auf weiter Flur<sup>500</sup>. Die geldrischen Städte an Waal und Lek – Tiel, Zaltbommel, Nimwegen – sowie Deventer in Overijssel erreichten trotz ihrer früheren Funktion als Seehandelsplätze und trotz der oft schon um die Wende zum 13. Jahrhundert erfolgten Stadtrechtsverleihungen nicht die gleiche Bedeutung. Nur Nimwegen hatte im Spätmittelalter überhaupt eine Einwohnerzahl um 10.000, vielleicht 11.000 Personen<sup>501</sup>. In den geldrischen Gebieten an der Maas war einzig Roermond schon vor der Mitte des 13. Jahrhunderts als Stadt anzusehen; im 14. Jahrhundert wurde sie zum Vorort des Oberquartiers und zählte ca. 1396 über 7000 Einwohner<sup>502</sup>. Für die kleineren Städte des Roermonder Quartiers fehlen die Angaben weitgehend<sup>503</sup>.

Die Judensiedlungen der geldrischen Städte folgen, insgesamt gesehen, etwa dem Muster, welches auch in Brabant festzustellen war: Die weitaus meisten Belege stammen aus den Hauptorten der vier »Quartiere« (Nimwegen, Zutphen, Arnheim und Roermond) und den weiteren Amts- bzw. Gerichtsorten: Lochem, Doesburg und Groenlo im Quartier von Zutphen; Tiel und Zaltbommel im Quartier von Nimwegen; Goch, Geldern, Straelen, Venlo, Erkelenz und Nieuwstad im Oberquartier<sup>504</sup>. Die herrschaftliche Präsenz am Ort und seine administrative Funktion war demnach anscheinend eine noch wichtigere Voraussetzung für die Niederlassung von Juden als die an seiner Bevölkerungszahl gemessene Größe und das damit verbundene wirtschaftliche Potential. Gründe dafür waren auf der einen Seite das Bedürfnis der Juden nach Schutz und Rechtssicherheit und

---

askenaziti 1997, S. 156–169. Ein Forschungsprojekt über die Wanderungsbewegungen aschkenasischer Juden zwischen Deutschland und Italien bereitet Dr. Alessandra Veronese vor.

<sup>500</sup> VAN UYTVEN, *Stadsgeschiedenis* 1982, S. 191–193, 200.

<sup>501</sup> Vgl. VAN SCHAÏK, *Belasting* 1987, S. 155–158 (mit Karten). Arnheim zählte nach den Berechnungen von VERKERK, *Population* 1982, S. 184, im Jahre 1364 um 3000 Seelen, während Zutphen um 1480 vielleicht etwa 5000 Einwohner hatte (ebd., S. 177).

<sup>502</sup> VENNER / FRANKIEWITZ, *Siegel* 1987, S. 60, 208.

<sup>503</sup> Der Stadtwerdungsprozeß von Nieuwstad setzte um die Mitte des 13. Jahrhunderts ein und stand in Konkurrenz zu den nahen Städten Sittard und Susteren. Einigen Stadtgründungen der Zeit um 1300 war kein Erfolg beschieden (Linne, Kessel, Montfort, Krickenbeck). Goch wird 1261 als *oppidum* bezeichnet, Geldern erstmals 1292, wobei die städtische Entwicklung dieses Burgortes sicher weiter zurückreichen dürfte: VENNER / FRANKIEWITZ, *Siegel* 1987, S. 60, 201 f., 152, 144. Ähnliches gilt für Venlo, das schon um 1300 Stadtcharakter aufwies, jedoch erst 1343 Stadtrechte erhielt; dazu ausführlich HERMANS, *Rondom '1343'* 1993. Wessenem wird 1329 erstmals als *oppidum* bezeichnet: VENNER / FRANKIEWITZ, a.a.O., S. 281. Erkelenz galt noch 1345 als »Dorf« und wird erst 1359 unter den Städten des Herzogtums genannt. 1510 wurden hier 486 Hausgesesse *intra* und *extra muros* gezählt, um die Mitte des 16. Jahrhunderts zwischen 473 und 513 Schatzpflichtige, d. h. vielleicht 3000 Einwohner einschließlich der Armen: FLINK / MÜLLER, *Erkelenz* 1976, S. 9.

<sup>504</sup> Vgl. VAN SCHAÏK, *Belasting* 1987, S. 250–269.

andererseits ihre herrschaftliche Funktionalisierung im Zuge des Landesausbaus und allgemein als Finanzquelle der fürstlichen Politik<sup>505</sup>.

## 2.2 Innerjüdische Organisationsstrukturen

Irgendwann im Verlauf des 15. Jahrhunderts schrieb der anonyme Besitzer einer Handschrift mit Isaak von Corbeils »Sefer mitzwot qatan« auf eine freie Seite die Namen und Begräbnisorte seiner Eltern und Großeltern nieder: Sein Vater Jakob war in Worms beerdigt, seine Mutter Prusse in Andernach; Samuel, sein Großvater väterlicherseits, lag in Basel begraben, die Großmutter in Mainz; die Gräber seiner Großeltern mütterlicherseits befanden sich in Frankfurt und Mainz<sup>506</sup>. Die Eintragungen seien hier nur deshalb zitiert, weil sie einen Eindruck von den weitgehend überlokalen, oft sogar überregionalen Lebenswelten spätmittelalterlicher Juden vermitteln; in diesem Fall war die Geschichte einer Familie auf das mittlere Rheingebiet und dessen traditionsreiche Gemeinden in Speyer, Worms und Mainz, aber auch Frankfurt und Andernach konzentriert, die jeweils auch einen alten Judenfriedhof besaßen. Aus den spätmittelalterlichen Niederlanden ist seit kurzem eine ähnliche Quelle bekannt: Der Besitzer der Handschrift Oxford, Neubauer 1518, lebte 1477 in Minden, 1486 in Huissen, 1490 oder 1491 in Culemborg, 1508 in Neudenu und seit spätestens 1513 in Frankfurt am Main. Seine am 26. Mai 1490 geborene Tochter mußte er kurz nach der Geburt auf dem Friedhof von Nimwegen beisetzen<sup>507</sup>.

Der hohe Migrationsgrad der Juden im späten Mittelalter hat zunächst mit ihrem Minderheitenstatus und den vergleichbar kleinen Siedlungseinheiten zu tun; diese begünstigten oder forderten z. B. einen überlokalen Heiratsmarkt (zumal wenn es um standesgemäße Verbindungen ging) und schufen damit entsprechende Familienstrukturen. Diese wurden ihrerseits beispielsweise im Geschäftsleben zur Konsortienbildung genutzt, womit sich der Kundenkreis einzelner Juden räumlich erheblich ausdehnen konnte<sup>508</sup>. Darüber hinaus gab es

<sup>505</sup> Ihre Abgaben zahlten die Juden in Geldern als 'pensio', d. h. wohl als Pacht für ihr Haus und die damit verbundene Leihtafel, wie es auch die Lombarden Gelderns taten. Weiterhin zahlten sie an Weihnachten ein Schutzgeld (*pro defensione eorum*) sowie eine – vertraglich festgelegte! – 'Aufmerksamkeit' (*pro curialitate ex conditione*) und schließlich darüber hinaus noch ein weiteres Handgeld (*pro curialitate*): RAG Arnheim, A 209, fol. 13<sup>r</sup>. Die Judeinnahmen des Herzogs von insgesamt 142 lb. 18 s. 8 d. bestanden zu zwei Dritteln aus dem Zins und zu einem weiteren Drittel aus den übrigen Abgaben. Außerdem eröffneten die Juden den Herzögen weitere finanzielle Spielräume durch die Möglichkeit der Geldanleihe.

<sup>506</sup> Hs. Paris, Bibliothèque Nationale de France, hebr. 380, fol. 3<sup>v</sup>: SIRAT / BEIT-ARIÉ, Manuscripts I, 1972, Nr. 1, 38. Zwei der genannten Vorfahren waren den Verfolgungen zur Zeit des »Schwarzen Todes« zum Opfer gefallen. Ähnliche Einträge finden sich in vielen Handschriften; z. B. in Hs. Oxford, Cat. Neubauer 2274, fol. 233<sup>r</sup> (1423 Begräbnis einer Lahnsteiner Jüdin in Andernach, vgl. GJ III/1, Art. Andernach, S. 19 und Anm. 39).

<sup>507</sup> GJ III/3, Art. Geldern, Herzogtum (im Druck), Anm. 6; GJ III/2, Art. Neudenu, S. 941.

<sup>508</sup> Hierzu besonders BURGARD, Migration 1992, S. 47; vgl. ausführlich ZIWES, Mittl. Rheingebiet 1995, S. 174–220; MENTGEN, Elsaß 1995, S. 77–123; BARDELLE, Transit- und Brückenland 1998, S. 58–76; HOLTSMANN, Grafschaft Burgund 2000, Kap. III.

religiös-kulturelle Verbindungen; nicht jede Judenschaft nämlich war eine Gemeinde (קהילה bzw. קהל)<sup>509</sup>, hatte eine Synagoge oder die notwendige Anzahl erwachsener Männer (*minjan*), um das Synagogengebet an Festtagen verrichten zu können (sie kamen folglich aus umliegenden Kleinsiedlungen); noch weniger verfügten über einen Friedhof. Die äußeren Lebensumstände taten hierzu das ihrige: Nicht überall war den Juden der Erwerb von Land zu dauerhaftem Besitz möglich; nicht überall gab es die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung einer funktionsfähigen Gemeinde.

Die internen Abstufungen und zentralen Orte des jüdischen Siedlungsgefüges lassen sich auch ohne vertiefende Analyse der hebräischen Überlieferung anhand der jeweiligen Ausstattung mit gemeinschaftlichen bzw. gemeindlichen Einrichtungen recht gut beobachten, wie dies Franz-Josef Ziwes für das Mittelrheingebiet gezeigt hat<sup>510</sup>. Dabei kam dem Merkmal »Friedhof« nicht nur – wie im eingangs zitierten Beispiel – eine familiengeschichtlich herausragende Bedeutung zu; es deutet vielmehr als »Schlüsselindikator« auch auf eine rechtliche Sonderstellung hin (dies zumindest bis zum 14. Jahrhundert)<sup>511</sup>.

Eine den mittelrheinischen Zentren auch nur annähernd vergleichbare Judengemeinde hat es in den Niederlanden nicht gegeben. Wichtigster Bezugspunkt für die hier siedelnden Juden blieb die rheinische Metropole Köln, wo es schon im 12. Jahrhundert eine Gemeinde mit Judenrat und »Judenbischof«, Friedhof und Synagoge, ja sogar mit einem Spital gab. Nach der Vernichtung im Jahre 1349 konnte auch die zweite Gemeinde für etwa ein halbes Jahrhundert (1372–1424) wieder eine Führungsrolle einnehmen<sup>512</sup>.

<sup>509</sup> Bei Judenschaften, deren Status unterhalb dem der Kehilla lag, spricht man häufig von einer Chawura (חבורה); zum Verhältnis von Kahal und Chawura vgl. z. B. GJ III/2, Art. Bad Mergentheim, S. 862 zu Anm. 28 (nach Rechtsgutachten Nr. 257 von Israel Bruna, übersetzt bei ZUCKERMAN, »It can't happen here« 1959, S. 456); vgl. demnächst GJ III/3, Art. Gemeinde, Anm. 67: Kriterien für die Unterscheidung zwischen Kahal und Chawura waren demnach die Existenz eines Friedhofs und jüdischen Gerichts.

<sup>510</sup> ZIWES, Mittl. Rheingebiet 1995, S. 73–97. Vgl. die methodisch-kritischen Bemerkungen des Rezensenten in: Frankfurter Judaistische Beiträge 23, 1996, S. 192–195 (S. ROHRBACHER): »Das Wirken und Nachwirken rabbinischer Autoritäten, die Existenz jüdischer Gerichte und die Entstehung des Gemeinderabbinats, die sich ja im späten Mittelalter vollzog, sowie die hieraus erwachsenden Beziehungsgeflechte, Einflußsphären und Einzugsgebiete finden in diesem Modell naturgemäß keinen Niederschlag; doch ihr siedlungsgeschichtlicher Belang ist wohl nicht von der Hand zu weisen«. Rohrbacher räumt allerdings selbst ein, daß der Wunsch, »den hier angesprochenen ausschlaggebenden qualitativen Unterschied genauer zu fixieren und in einer größeren Zahl von Einzelfällen nachzuvollziehen [...] angesichts der Quellenlage [...] zunächst illusorisch [erscheint]«.

<sup>511</sup> Ebd., S. 77: »Die wohl deutlichsten Ansätze zentralörtlicher Strukturierung der jüdischen Siedlungslandschaft lassen sich für den Mittelrhein an den überörtlichen Funktionen der jüdischen Friedhöfe ablesen.« Vgl. auch ebd., S. 316 f. (»Tabelle 2: Institutionelle und topographische Zentralitätsindikatoren«).

<sup>512</sup> GJ I, Art. Cöln, S. 69–85, bes. S. 71 f.; GJ III/1, Art. Köln, S. 632–650, bes. S. 637. Vgl. demnächst die Trierer Dissertation von Matthias Schmandt über Stadt und Judengemeinde in Köln.

Dies zeigt sich nicht nur in der Vielzahl rheinischer, westfälischer und niederländischer Herkunftsnamen im Kölner Judenviertel<sup>513</sup>. Schon in einer Erzählung über die Konvertitin Rachel / Katharina – ein Sproß der ersten in Brabant nachweisbaren jüdischen Familie – erwähnt Thomas von Cantimpré, daß sie als Kind zusammen mit ihren Eltern nach Löwen gezogen war<sup>514</sup>. Der im Verlauf des 13. Jahrhunderts häufiger bezugte Hausbesitz südniederländischer Juden im Kölner Judenviertel konnte beispielsweise als Kapitalanlage und Sicherheit dienen, die mit geringem Risiko behaftet war<sup>515</sup>. So erwarb Gutheil aus Sint-Truiden, Witwe des Isaak vom Tor aus Tienen, zwischen 1275 und 1279 das Haus Aachen, ein angrenzendes kleines Haus gegenüber dem Palast in der Judengasse sowie ein drittes Haus mit Hofstatt. In den achtziger Jahren veräußerte sie den größten Teil dieses Immobilienbesitzes wieder, zum Teil »zusammen mit ihren Söhnen, die am Erbe beteiligt« waren<sup>516</sup>. Die Rolle Kölns als Dreh- und Angelpunkt für die Juden des unteren Niederrheins sowohl vor 1349 als auch danach muß hier nicht nochmals eigens hervorgehoben werden<sup>517</sup>.

Auch in den Hostienfrevelllegenden des Spätmittelalters schlägt sich die Wahrnehmung seitens der Christen nieder, daß die Juden von Brüssel mit denen ihres Ursprungsgebietes in Verbindung standen. 1349 gestand ein angeblicher Konvertit in Brüssel unter der Folter auch, Hostien entwendet und sie an die Kölner Juden geschickt zu haben. Leicht modifiziert taucht das Motiv anlässlich der Brüsseler Affäre von 1370 wieder auf: Angeblich, so die spätere Legende, hätten die Brüsseler Juden einige *species* des entweihten Sakraments an die Glaubensgenossen in Löwen und *in Borgoendien* verschickt – auch dies ein Hinweis auf die Herkunft der Juden –, und später baten sie die »Konvertitin« Katharina, die blutigen Hostien zu ihren Gemeindeältesten nach Köln zu bringen (*apud Senatores nostros*, wie es in der lateinischen Fassung heißt)<sup>518</sup>.

Die Analyse des jüdischen Siedlungsgefüges in den Niederlanden nach ihrer Gemeindeausstattung bzw. nach zentralörtlichen Faktoren kann angesichts der Quellenlage notwendigerweise nur eine gewisse grobe Orientierung bieten. Die meisten Belege für derartige Ausstattungsmerkmale sind bereits im Zusammenhang der Siedlungsgeschichte diskutiert worden. Weitere interessante Hinweise

<sup>513</sup> Vgl. die Karte in GJ II/1, Art. Köln, S. 429.

<sup>514</sup> Thomas Cantimpranis, *Miraculorum* [. . .] libri duo, Hg. COLVENERIUS 1605, 297. Darüber hinaus hätten Rachels Eltern zusammen mit anderen Juden beschlossen, sie *ultra Rhenum* zu verheiraten.

<sup>515</sup> Vgl. IRSIGLER, *Juden und Lombarden* 1981, S. 126.

<sup>516</sup> Siehe oben, S. 24.

<sup>517</sup> Siehe oben, S. 19, 23–25, 51–53, 64, 81.

<sup>518</sup> Vgl. unten, S. 246, Anm. 317 zu Brüssel 1349; zu 1370 siehe: *Het oudste verhaal*, Hg. LEFÈVRE 1931, S. 245, 245 f.; *Anecdota ex codicibus Johannis Gielemans* 1895, S. 332.

können wir dem Deutzer Memorbuch entnehmen<sup>519</sup>. Trotz der späten Überlieferung dieses Textes (1581) ist noch erkennbar, daß die darin enthaltenen Ortslisten nach einem hierarchischen Prinzip geordnet waren: einem Hauptort folgen jeweils kleinere Judenschaften<sup>520</sup>. Neuere Untersuchungen weisen nach, daß zumindest die meisten der zuerst genannten Orte weitere Zentralitätsmerkmale besaßen. Unter diesen das wichtigste ist der Friedhof, der sich um die Mitte des 14. Jahrhunderts in 17 von 21 Siedlungen nachweisen läßt, während dieses Merkmal ansonsten selten ist<sup>521</sup>. In bezug auf den Mittelrhein hat schon Ziwes festgestellt, daß sich »die wohl deutlichsten Ansätze zentralörtlicher Strukturierung der jüdischen Siedlungslandschaft [. . .] an den überörtlichen Funktionen der jüdischen Friedhöfe ablesen« lassen<sup>522</sup>. Die Ansätze einer jüdischen Territorialorganisation, die sich offenbar in dieser Anordnung des Deutzer Memorbuchs niederschlagen, lassen sich schon Ende des 13. Jahrhunderts auch in der obrigkeitlichen Besteuerung nachweisen; es gab also einen Zusammenhang zwischen kollektiver Besteuerung und innerjüdischer Organisationsstruktur<sup>523</sup>.

Keine Orte aus den nördlichen Niederlanden (die geldrischen sind im Abschnitt »Köln« eingeordnet) und nur wenige aus den südlichen werden an prominenter Stelle im Deutzer Memorbuch verzeichnet. Jeder Abschnitt ist in eine *Jizkor*-Formel eingebettet (»der HERR gedenke . . . mit den Seelen . . .«) und beginnt mit dem Wort קילות (Gemeinden)<sup>524</sup>; es folgt ein Ortsname und die Formel »und ihre Gelehrten und Einwohner«, worauf dann mehrere offensichtlich nachgeordnete Siedlungsnamen folgen. Die Abschnitte bezüglich der südlichen Niederlande sind nicht sehr umfangreich:

<sup>519</sup> Hs. Amsterdam, Bibliotheca Rosenthaliana 684; nicht ganz zufriedenstellend, aber unter Heranziehung weiterer, offenbar verlorener Textzeugen ediert in: Martyrologium, Hg. SALFELD 1898, S. 81–85, 278–287.

<sup>520</sup> Es ist noch ungeklärt, in welchem Zusammenhang diese Anordnungsweise noch mit den Worten der Einleitung steht, wonach die Juden »in 14 Bezirken (מדינות), und zwar in 60 Gemeinden (קהילות) und 150 (weiteren) Niederlassungen (ישיבים) erschlagen wurden« (S. 81 / 278, Übersetzung leicht geändert); denn die genannten Zahlen stimmen mit den überlieferten Listen nicht überein; vgl. auch Salfelds Bemerkungen, a. a. O., S. 278.

<sup>521</sup> BARZEN / BURGARD / KOSCHE, Hierarchy (im Druck).

<sup>522</sup> ZIWES, Mittl. Rheingebiet 1995, S. 77–84, hier S. 77.

<sup>523</sup> ZIWES, a. a. O., S. 83, sowie BARZEN / BURGARD / KOSCHE, Hierarchy (im Druck), Anm. 17–19, zitieren Quellen aus den Jahren 1391, 1402 und 1406, in denen von Juden die Rede ist, die »in« bestimmte Friedhöfe – d. h. wohl: Friedhofsbezirke – »gehören«. Eine noch frühere Quelle teilte mir Yacov Guggenheim, Jerusalem, mit: Eine Urkunde der Stadt Arnswalde vom 7. September 1321 für die örtliche Judengemeinde (*universitas judeorum adherencium synagoge et domui ipsius in nostra ciuitate*) bestätigt den Erwerb eines Friedhofsgeländes und nennt in diesem Zusammenhang *ipsoz iudeos* [d. h. die der Stadt] *et omnes judeos ad predictum cimiterium pertinentes*: LICHTENSTEIN, Vorwurf 1932, S. 197. Siehe zum Zusammenhang auch unten, Anm. 557.

<sup>524</sup> Die in der Ausgabe durchgängig verwandte Pluralform hat nach Auskunft von Yacov Guggenheim ihren Grund im Jiddischen: »Bei der Präultima-Betonung verschwindet der Unterschied zwischen der Aussprache des Singulars und des Plurals des Wortes (*qehillat* und *qehillot*), beide werden 'Kehilles' ausgesprochen« (briefliche Mitteilung vom 23. März 1998).

- ..... קהילות בראבנט ולומדיה וישיבה אנטדארף ..... יזכר  
 37. Brabant, seiner Gelehrten und Einwohner; Antwerpen (Antdorf) . . .  
 [. . . . קהילות לויבין ולומדיה וישיבה . . . . יזכר]  
 [37a. Löwen, seiner Gelehrten und Einwohner . . .]  
 ..... קהילות מעכיל ולומדיה וישיבה ..... יזכר  
 38. Mechel(en), seiner Gelehrten und Einwohner; . . .  
 ..... קהילות ברויסל ולומדיה וישיבה ..... יזכר  
 39. Brüssel, seiner Gelehrten und Einwohner; . . .<sup>525</sup>

Nach allem, was wir mittlerweile über die Struktur des Deutzer Memorbooks wissen, dürfen wir mit einiger Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, daß es in Löwen, Mechelen und Brüssel 1349 gemeindlich verfaßte Judenschaften gab, die möglicherweise auch für die Juden des jeweiligen Umlandes eine Rolle spielten. Im Fall von Brüssel – hier soll in demselben Jahr eine »große Schar (*magnacopia*) von Juden« gewohnt haben<sup>526</sup> – und Löwen überrascht dies zunächst nicht. In Mechelen wäre es angesichts der Quellenlage zumindest nicht zu erwarten gewesen; dafür spricht jedoch, daß die Herrschaft Mechelen in bezug auf Brabant eine Art Sonderstellung besaß.

Im Deutzer Memorbuch fehlen bezeichnenderweise die Namen jüdischer Siedlungsorte in der Romania (diese sind auch in den anderen Martyrologien zu 1349 nicht zu finden); es fehlen aber auch einige der wichtigen und zum Teil schon früh bezeugten Judenschaften im östlichen Teil Brabants und in Limburg (viele von diesen sind in einer anderen Liste von Blutorten verzeichnet, die sich aber wohl eher auf die Verfolgung von 1309 bezieht<sup>527</sup>).

Zählen wir die Bezeichnung als Gemeinde zu den »Zentralitätsindikatoren« hinzu, so ergibt sich folgendes Bild, das wir nach dem Vorbild von Ziwes in einer Tabelle ohne zeitliche Differenzierungen erfassen (vgl. nächste Seite):

<sup>525</sup> Martyrologium, Hg. SALFELD 1898, S. 84. Den Abschnitt לויבין gibt Salfeld ebd., Anm. 6 lediglich als Variante des Bergheimer Memorbooks an; er ist jedoch auch in der Deutzer Handschrift (wie oben, Anm. 519) vorhanden. Für die Überprüfung danke ich Rainer Barzen und Rosemarie Kosche, Trier.

<sup>526</sup> Gilles le Muisit, Hg. LEMAÎTRE 1906, S. 225.

<sup>527</sup> Siehe unten, S. 200. Die Liste erwähnt auch Brüssel und Löwen; sie ist daher nicht gleichsam als 'Gegenstück' zur entsprechenden Passage im Deutzer Memorbuch anzusehen.

	Friedhof	»Kehilla«	Synagoge	Judengasse	Sonstige
Sint-Truiden	X	X		X	X <sup>528</sup>
Nimwegen	X		X		
Tienen	X			X	
Erkelenz	X				X <sup>529</sup>
Roermond	X <sup>530</sup>				
Brüssel		X	X	X	X <sup>531</sup>
Mechelen		X		X	
Löwen		X	X	X	
Maastricht			X	X	
Jodoigne				X	
Mons				X	
Venlo				X	
's-Hertogenbosch				X	
Hasselt				X	
Aachen				X	
Arnheim	(X) <sup>532</sup>				

Bemerkenswert ist außerdem, daß die Befunde aus den südlichen Niederlanden im Gegensatz zu denen aus anderen Gebieten keine Kongruenz zwischen der Bezeichnung als Gemeinde (»Kehilla«, »Kahal«) und der Existenz eines Judenfriedhofs am entsprechenden Ort erkennen lassen. War demnach die innerjüdische Territorialorganisation im Raum Brabant – Limburg – Lüttich von sich gegenseitig überlagernden bzw. konkurrierenden Zentralitätskräften bestimmt?

Diese Vermutung könnte helfen, eine rätselhafte Passage in einer bereits mehrmals erwähnten hebräischen Quelle aus Sint-Truiden zu erhellen. Die Bedeutung der Judenschaft dieser Stadt ist bereits anhand der Befunde im Judenschreibsbuch der Kölner Laurenzpfarre aufgezeigt worden; sie schlägt sich auch in der obigen Tabelle nieder. Am deutlichsten wird sie jedoch in einer hebräischen Gemeindeverordnung (*taqqanah*) ausgedrückt, wo damit ein Anspruch auf Vorrang gegenüber den Judenschaften der Umgebung verbunden ist.

Der Text, auf den mich Israel Yuval hingewiesen hat, wurde im 15. Jahrhundert auf eine der Einbandseiten der Handschrift Paris, Bibliothèque Nationale de France, hebr. 242 kopiert (fol. 1<sup>v</sup>) und ist im Anhang zu dieser Arbeit von Israel Yuval und Yacov Guggenheim ediert und übersetzt<sup>533</sup>.

<sup>528</sup> Bei Thomas von Cantimpré als *congregatio maxima* bezeichnet (oben, Anm. 62); in der noch zu behandelnden hebräischen Quelle heißt es: »damals war sie noch eine Gemeinde (קהילה)«, d. h. sie verlor diesen Status offenbar zumindest vorübergehend.

<sup>529</sup> 'Judenbischof' 1346 bezeugt; vgl. oben, S. 55. Der Friedhof ist erst am Ausgang des Mittelalters belegt (1473, 1484; siehe ebd.).

<sup>530</sup> Erster Hinweis aus dem Jahre 1494; vgl. oben, S. 70.

<sup>531</sup> Vgl. oben, zu Anm. 526 (*magna copia*).

<sup>532</sup> Die Existenz des 1473 erwähnten Friedhofs ist fraglich; vgl. oben, Anm. 417.

<sup>533</sup> Unten, S. 382 f.

Den einzigen Hinweis für eine Datierung, die sicher in die Zeit vor 1350 fallen dürfte, liefert der Name eines der drei in der Präambel der »Satzung« genannten Autoritäten der Vergangenheit, Isaak »vom Tor« (יצחק מן השער), dessen Witwe Gutheil seit dem Jahr 1275, und zwar offenbar aus Sint-Truiden kommend, im Kölner Judenviertel bezeugt ist. Neben Isaak vom Tor werden noch der ansonsten leider unbekannt »große Rabbiner Isaak Qîton (קִיטוֹן)«<sup>534</sup> und ein gewisser Rabbi Eleazar genannt, der ebenfalls noch nicht identifiziert werden konnte. Die Dreizahl und die Formulierung, daß »zusammen mit« Isaak Qîton damals Isaak vom Tor und Eleazar hier wirkten – wörtlich: ihre »Hand« (יד), gleichsam zu seiner Rechten und Linken –, deuten vielleicht auf ein rabbinisches Gerichtskollegium (*bêt-dîn*) hin<sup>535</sup>.

Eindeutig identifizieren läßt sich dagegen der Ort, nämlich »die heilige Stadt Trude« (עיר קדיש טרודא) »im Lande des Bischofs von Lüttich« (בארץ ההגמון) (מלרטא), die mit einer Anspielung auf die niederländische Namensform auch »Treustadt« (קריה נאמנה) genannt wird. Ausgehend von diesen Anhaltspunkten – ein Name, eine Stadt –, soll im folgenden der Versuch einer historischen Einordnung und Wertung unternommen werden.

Die so gut wie unübersetzbare Einleitung spricht in gereimter Prosa von dem Unheil, das entsteht, wenn einzelne Juden versuchen, mit Hilfe der christlichen Obrigkeit in der jüdischen Gemeinde Einfluß zu nehmen. Solche Versuche stellten in der nichtjüdisch dominierten Gesellschaft ein ständiges Problem dar und waren daher Gegenstand vieler Verbote durch jüdische Gerichte, Gemeindeversammlungen und rabbinische Autoritäten<sup>536</sup>. Sich an ein christliches Gericht zu wenden, stellt Jacob Katz fest, »was considered a religious crime, and the term *arka'ot* (gentile court) gained a negative emotional content, to be equated almost with a non-Jewish house of worship«<sup>537</sup>.

Ob es in unserem Fall einen konkreten Anlaß, vielleicht sogar in Form einer dadurch ausgelösten Krise oder Katastrophe, für derartige Mahnungen gegeben hat, sei dahingestellt. Die anonymen Verfasser der Quelle schreiben jedenfalls, man habe sich deshalb entschlossen, »den gewalttätigen Juden« entgegenzutreten, und habe »einer dieser Städte« die Macht gegeben, über sie zu richten. Aus-

<sup>534</sup> Die Lesung der Hs. an dieser Stelle scheint eindeutig; doch sollte einmal die Frage geprüft werden, ob es sich dabei vielleicht um Isaak b. Isaak (von) Chinon (קִינֹן) handelte; zu diesem siehe GROSS, Gallia Judaica 1897, S. 577 f., wo nachgewiesen ist, daß er nicht aus Chinon selbst stammte. Isaak wird in zwei Quellen aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhundert als »Leiter der Talmudschulen von Zarfat (= Nordfrankreich)« bezeichnet; GOLB, Juifs de Rouen 1985, S. 385–394; in den 1260er Jahren schrieb er an der liturgischen Hs. Paris, BNF, hebr. 633; siehe SIRAT, Rituel 1961, bes. S. 30–32. URBACH, Tossafists, <sup>5</sup>1986 (hebr.), erwähnt ihn Bd. II, S. 615.

<sup>535</sup> Demnach wäre Isaak Qîton also als *av bêt-dîn* (אב ב"ד) angesehen worden, die beiden anderen als seine Beisitzer; vgl. hierzu SCHWARZFUCHS, Kahal 1986, S. 92 f.

<sup>536</sup> Vgl. z. B. FINKELSTEIN, Jewish Self-Government 1924, S. 153 / 155 f.

<sup>537</sup> KATZ, Tradition and Crisis 1993, S. 83; vgl. S. 298, Anm. 34: »RaSHI's formulation (Exodus 21:1) probably influenced this development: 'He who brings a case between Jewish litigants before gentile [judges] thereby desecrates the name [of God] and honors the name of idols'.«

gewählt wurde die Stadt Sint-Truiden, weil dort »ihre Väter (אבותיהם) und ihre Vorsteher (ראציליהם)« gewohnt haben. Die dritte Person Plural läßt aufmerken: Sie weist darauf hin, daß die Verfasser wohl nicht in Sint-Truiden selbst weilten.

Außerdem enthält die Präambel den Hinweis, daß dort »damals« (אז) – d. h. zur Zeit der genannten drei Rabbiner – noch eine »Gemeinde« (קהילה) war. Offensichtlich war das zwischendurch nicht mehr der Fall gewesen. Die Quelle datiert aus einer Zeit, in der »Gott sich seines Volkes erinnert« und ihm »Ruhe und Gastrecht im Land des Bischofs von Lüttich« gewährt hat. Allein schon die angedeutete Diskontinuität könnte ein Anlaß für die Neueinsetzung eines jüdischen Gerichts in der Stadt gewesen sein.

Die Gründe für diese Unterbrechung werden nicht genannt. Es läßt sich jedoch annehmen, daß die Quelle aus der Zeit vor 1350 stammt; denn danach haben wir bis auf das Zwischenspiel von 1368–70 in Brüssel und Löwen keine Hinweise mehr auf Juden in den südlichen Niederlanden. Außerdem waren den Verfassern die ehemaligen Vorsteher der Gemeinde bekannt, so daß der Text aus einem nicht allzu großen zeitlichen Abstand – zwei, vielleicht drei Generationen – heraus verfaßt worden sein dürfte. Sucht man nach einer Krise für die Juden der Region<sup>538</sup> in dieser Zeit, so stößt man auf die Verfolgungen des »Kreuzzugs« von 1309, der in Brabant und Limburg eine größere Zahl von Opfern forderte. In einer hebräischen Liste von Marterstätten aus dem 14. Jahrhundert wird auch Sint-Truiden (טרודא) genannt; der Zusammenhang legt nahe, daß es sich um die Verfolgung von 1309 handelte<sup>539</sup>, obwohl die am Ort entstandene Fortsetzung der »Gesta abbatum Trudonensium« zwar den Kreuzzug und die Pogrome (nach der Vorlage einer Brabanter Martinus-Fortsetzung), jedoch keine Auswirkungen auf die Juden von Sint-Truiden beschreibt<sup>540</sup>.

Die Neueinsetzung eines Gerichts umfaßt vier Bestimmungen, von denen die ersten drei nicht weiter bemerkenswert sind: Alle Juden, ob Mann oder Frau, sind verpflichtet, den Ladungen des Gerichts Folge zu leisten (§ 1) und vor diesem Zeugnis abzulegen (§ 2); niemand darf seine Mitjuden dagegen vor ein christliches Gericht (בערכאות של גוים) ziehen (§ 3). Die Androhung des Bannes

<sup>538</sup> Von lokal begrenzten Verfolgungen ist aus dieser Zeit nichts bekannt – es sei denn, die Ausschreitungen gegen Wechsler und Lombarden in Sint-Truiden hätten auch die Juden betroffen. Im Jahre 1299 wurden fremde Wechsler aus der Stadt gejagt, und 1317 wurde das Haus der Lombarden geplündert, wohl infolge der Verkündung der Konzilsbeschlüsse von Vienne; CHARLES, Saint-Trond 1965, S. 238 f. Auch die Quellen über die innerstädtischen Auseinandersetzungen der Jahre 1302–1304 erwähnen zwar das Haus der Lombarden, nicht jedoch die Juden; ebd., S. 300–303. Einen äußeren Anhaltspunkt bietet vielleicht noch die Politik der Lütticher Bischöfe gegenüber den christlichen Wucherern: Adolf von Waldeck nämlich vertrieb die Lombarden 1303 (zumindest aus seiner Kathedralstadt), während sein Nachfolger Theobald von Bar um 1306 in Konflikt mit der Kurie geriet, weil er sie wieder im Land zuließ; Hocsem, Hg. KURTH 1927, S. 108 f.; Regestum Clementis Papae V I, 1885, S. 52 Nr. 293. Es ist jedoch auch hier unsicher, ob von diesen Maßnahmen auch Juden betroffen waren bzw. ob diese überhaupt in der fraglichen Zeit im Hochstift ansässig waren.

<sup>539</sup> Vgl. unten, S. 200.

<sup>540</sup> Unten, S. 204 mit Anm. 85.

in der Schlußformel bestätigt, daß es um die Errichtung eines Gerichtsbannes (חרם ב"ד) geht<sup>541</sup>.

Probleme bereitet allein die vierte Bestimmung, und zwar aus Gründen der Syntax schon bei der Übersetzung. Klar ist, daß etwas damit begründet wird, daß »in dieser Stadt ein Friedhof (בית החפשיית) liegt«. Nach Guggenheims Auffassung sollten deshalb

»alle [Juden], die darum herum wohnen, nämlich überall [= an dem Ort, in der Gegend], wo der Bischof herrscht [= wo sein Stab aufschlägt], zu Ehren des Ortes [= der Stadt, der jüdischen Gemeinde] und zu Ehren der Väter [hier] ihren Gerichtsstand haben, damit die Herrschaft der Stadt sich nicht weiter und verstärkt über alle Juden ausdehnt.«

Dagegen lautet die Übersetzung von Israel Yuval, es sollten

»alle [Juden] zu Ehren des Ortes und zu Ehren der Väter um diesen [= den Friedhof] herum wohnen, an dem Ort, wo der Stab des Bischofs von Lüttich in ihrer Kirche aufschlägt, damit nicht der Stab der Stadt sich weiter über alle Juden ausdehnt.«

Yuvals Interpretation findet einen gewissen Rückhalt in den lokalen Verfassungsverhältnissen von Sint-Truiden (vgl. auch die Karte). Um eine Abtei als Siedlungskern gewachsen und daher im Inneren deutlich von der *familia* des Klosters dominiert<sup>542</sup>, war die Stadt in ihren weltlichen Herrschaftsrechten und den damit verbundenen Einkünften seit dem hohen Mittelalter in eine *mensa abbatialis* und eine *mensa episcopalis* geteilt. Dabei unterstand die bischöfliche Hälfte seit einem Tauschvertrag mit dem Bistum Metz 1227 den Bischöfen von Lüttich<sup>543</sup>. Hinzu kamen, da beide Stadtherren Geistliche waren, die Vögte aus dem Haus Limburg (ab 1288 die Herzöge von Brabant) und die bis 1366 als Untervögte fungierenden Grafen von Loon<sup>544</sup>. Die komplizierte Situation gab wiederholt Anlaß zu Streitigkeiten, die schnell weite Kreise ziehen konnten<sup>545</sup>.

<sup>541</sup> Dazu auch SCHWARZFUCHS, Kahal 1986, S. 33, 156. – In Wiener Neustadt, wo die Anrufung eines christlichen Richters in innerjüdischen Streitsachen ebenfalls mit Bann belegt war, bedeutete dieser den Ausschluß aus der Synagoge und die Verweigerung des Mohel, d. h. desjenigen, der die Beschneidung vollzog: GJ III/2, Art. Wiener Neustadt, S. 1621.

<sup>542</sup> CHARLES, Saint-Trond 1965, S. 117–124.

<sup>543</sup> Ebd., S. 86, 94.

<sup>544</sup> Ebd., S. 348–357.

<sup>545</sup> So berichtet eine Lütticher Chronik zum Jahre 1331, daß Robert von Glimes anläßlich einer Auseinandersetzung mit dem Herzog von Brabant nach Sint-Truiden floh, dort als Bürger Aufnahme fand und an die Stelle des Vogtes eingesetzt wurde. Hier befand sich um dieselbe Zeit schon ein anderer Flüchtling, dessen Herausgabe der Herzog vergeblich betrieben hatte; er bot deshalb Robert an, sich mit ihm auszusöhnen, falls er die Überstellung des anderen erreichen könne. Robert stieß bei dem Versuch aber auf den Widerstand der Stadtbevölkerung und der Schöffen, wodurch diese ihrerseits mit dem Herzog aneinandergerieten. Robert mußte nach Zoutleeuw flüchten, so daß es nun die Sint-Truidener waren, die Anlaß fanden, einer Nachbarstadt vorzuwerfen, Übeltäter in ihren Mauern zu schützen. Der Bischof von Lüttich stellte sich hinter sie: Chronique Liégeoise, Hg. BACHA 1900, S. 311 f. (vgl. S. 463–467).

Die Aufteilung der Herrschaftsrechte zwischen Bischof und Abt ist in einer Quelle aus dem 14. Jahrhundert ausführlich fixiert, wobei bestimmt wird, daß beide Stadtherren *in omnibus et in omnia pares esse debeant et equales in dominio videlicet temporalis*<sup>546</sup>. Die durch die beiden Schultheißen (*villici*) ausgeübte Gerichtsgewalt war strikt auf die jeweilige Stadthälfte begrenzt, während die insgesamt 14 Schöffen, die je zur Hälfte vom Bischof und vom Abt ernannt wurden, gemeinsam saßen, und zwar so, *quod alter in alterius sede debent judicare*<sup>547</sup>. Die Schöffen und der aus den vornehmen Bürgern (*meliores civitatis*) rekrutierte Rat übten ihre Gewalt durch zwei erstmals 1316 erwähnte Stadtboten (*forestarii*) aus; deren Amtsgewalt wurde durch das Symbol eines Stabes repräsentiert. Wahrscheinlich gab es jeweils einen Stab für den Stadtboten der bischöflichen und den der Abteihälfte<sup>548</sup>.

Auch die hebräische Takkana erwähnt einen »Stab der Stadt (שבט העיר)« und stellt ihn dem »Stab des Bischofs (שבט ההגמון)« gegenüber. Man kann vermuten, daß die Juden den Stab des Boten in der Abteihälfte mit dem »der Stadt« identifizierten, weil die städtischen Führungsgruppen seit jeher eng mit der *familia* der Abtei verwoben waren, während sich umgekehrt die Mitglieder des Konvents, manchmal auch die Äbte, aus jenen rekrutierten<sup>549</sup>.

Aus Yuvals Interpretation folgt, daß die Verfasser der hebräischen Quelle die Ansiedlung im bischöflichen Bereich, wo außerdem ein Friedhof lag, für alle Juden verbindlich machen wollten, um sie so aus dem Konfliktpotential verschiedener lokaler Rechtsbereiche herauszuhalten und allein dem Bischof zu unterstellen, der vergleichsweise weit entfernt war und deshalb für die Gerichtsautonomie der Gemeinde weniger bedrohlich. Tatsächlich verweisen die Belege für eine »Judengasse« in Sint-Truiden auf den Bereich außerhalb der Stadtmauer in der südlichen Vorstadt bei der Brusthempoor<sup>550</sup>. Hier soll, so eine spätere Chronik, der Bischof von Lüttich im Jahre 1250 seine Hörigen zum Bau von Häusern ermuntert haben, die er ihnen gegen Zins zu überlassen versprach<sup>551</sup>.

Diese Lesart stößt allerdings auf mehrere Probleme. Erstens erscheint es höchst seltsam, daß ein jüdisches Gericht (oder eine Instanz, die dieses einsetzt) den Juden ihren Wohnort vorschreibt – noch dazu ein Gebiet *extra muros*, das des notwendigen Schutzes entbehrte. Es ist also auch gut möglich, daß die spätere Bezeichnung *Jodenstrate* nur auf den Friedhof (oder den Weg dorthin) hinweist und nicht auf einen Wohnbezirk. Zweitens spricht die Präambel davon, daß man »einer von diesen Städten (אל אחת מן הערים האל)« – also einer von mehreren! – die Jurisdiktionsgewalt gab, welche nach der Sanktionsformel am

<sup>546</sup> CHARLES, Saint-Trond 1965, S. 427–432, hier S. 432.

<sup>547</sup> Ebd. S. 427, 429.

<sup>548</sup> Ebd., S. 393 mit Anm. 79, S. 305, Anm. 60.

<sup>549</sup> Ebd., S. 123, 132, 281–290.

<sup>550</sup> Ebd., S. 240 zu Anm. 130; vgl. MARTENS / ZOETE, Regestenlijst 1971, S. 55 Nr. 96 (2. Februar 1358) und S. 143 Nr. 245 (14. August 1514).

<sup>551</sup> CHARLES, Saint-Trond 1965, S. 239, 208.

Ende über »alle Einwohner des genannten Gebietes (לכל אשר למעלה)« gelten sollte. Schon ein mittelalterlicher Kopist des Textes erkannte dies und gab ihm die Überschrift »Einsetzung (oder Satzung) eines Gerichts im Land (במדינת) des Bischofs«. Seit dem Spätmittelalter wird der Begriff *medīnah* für eine Territorialgemeinde verwandt, d. h. für Juden, die in kleinen Ansiedlungen über ein Gebiet verstreut waren, dabei aber als eine einzige Gemeinde organisiert waren; in deutschsprachigen Urkunden wird er mit *lant* übersetzt<sup>552</sup>. Wenn aber unsere Quelle selbst die Zuständigkeit eines Gerichts für die Juden einer ganzen Region vorsah – welchen Sinn hatte da die Vorschrift, sich konzentriert um einen Friedhof herum anzusiedeln?

Drittens bleibt unklar, was mit dem Ausdruck, »wo der Stab des Bischofs von Lüttich in ihrer Kirche [wörtl.: in ihrem Götzenhaus, בבית תרפותם] aufschlägt [wörtl.: geht und klopft, הולך ודובט],« gemeint ist, wenn doch die Stadt vor allem *in temporalia* zweigeteilt war. Die Kirchen der vier städtischen Pfarreien lagen alle in der Abteihälfte; sie wurden, soweit bekannt, vom Abt oder mit seiner Unterstützung gegründet. Nur der Minoritenkonvent lag in der Hälfte des Bischofs<sup>553</sup>. Es ist also unwahrscheinlich, daß der Text auf eine lokal ausgeübte Jurisdiktionsgewalt des Lütticher Bischofs anspielt. Dies widerspräche auch dem Anspruch der Takkana auf Gültigkeit für die Juden eines Gebietes.

Guggenheims Interpretation berücksichtigt diesen regionalen Anspruch. Dieser soll offenbar gegenüber anderen – innerjüdischen – durchgesetzt werden. Dies stünde im Einklang mit einer längeren halachischen Tradition. Schon die dem bekannten französischen Rabbiner Jacob ben Meir (»Rabbenu Tam«, Mitte des 12. Jahrhunderts) zugeschriebenen Verordnungen legen den Vorrang einer Gemeinde mit Friedhof gegenüber den umliegenden Judenschaften fest:

עיר שיש בה בית הקברות טרפין בני הכפרים המוליכים מתייהם שם לדרך שם ואמ' רבני צרפת מקום שנוכח שהיה שם תלמיד חכם קרוב לודאי שהיה שם חרם ב"ד ודינין בה.

»A city which has a cemetery may compel the villages which bring their dead to that cemetery to come under the jurisdiction of its court. And the French Rabbis say that if it is known that there once lived a scholar in a certain place, it may be taken for granted that an established court existed there and one must stand for trial there«<sup>554</sup>.

<sup>552</sup> Vgl. auch unten, Anm. 557; BURMEISTER, *Medinat bodase I*, 1994, S. 17–23; GJ III/3, Art. Gemeinde (im Druck), Abschnitt 7, mit weiteren Verweisen. Auch im aschkenasischen Judentum der frühen Neuzeit steht er für die überlokale Organisation der Judenschaft eines Landes: ROHRBACHER, *Medinat Schwaben* 1994; KATZ, *Tradition and Crisis* 1993, S. 96, 103, 309 Anm. 1.

<sup>553</sup> CHARLES, *Saint-Trond* 1965, S. 94, 194–199 und Abb. 14.

<sup>554</sup> FINKELSTEIN, *Self-Government* 1924, S. 193 (hebr.), 198 (engl.), jeweils Abschnitt 7. Vgl. SCHWARZFUCHS, *Takkanot* 1956, S. 115, Abschnitt 20: ועיר שיש בה בית החיים טרפין הערים והקרובים לשם לדרך לשם.

Auch R. Chajim Paltiel (spätes 13. Jahrhundert) entschied einmal in diesem Sinne, ohne freilich die Takkana ausdrücklich zu nennen<sup>555</sup>. Der Zusammenhang zwischen dem Einzugsbereich eines Friedhofs und der Jurisdiktionsgewalt des jüdischen Gerichts läßt sich im Spätmittelalter an vielen Orten aufzeigen<sup>556</sup>. Die Verfasser unseres Textes beriefen sich gleich in doppelter Hinsicht auf die zitierte *taqqanat Rabbênû Tam*: Nach § 4 sollen alle Juden »zu Ehren des Ortes (לכבוד המקום) und zu Ehren der Väter (ולכבוד האבות)« in Sint-Truiden ihren Gerichtsstand haben. Vor demselben Hintergrund ist auch verständlich, warum in der Präambel auch die Gelehrten genannt werden, die hier – möglicherweise gar in Form eines rabbinischen Gerichts – gewirkt hatten.

Auf welches Gebiet bezog sich diese Regelung? Nach Guggenheims Übersetzung (»überall, wo der Bischof herrscht«) ist es das Hochstift Lüttich. Dies erscheint insofern wenig plausibel, als wir von keiner anderen Niederlassung im Hochstift wissen. Es mag zwar kleinere gegeben haben, die in den bislang verfügbaren Quellen nicht zu finden sind, aber derart unbedeutende Judenschaften hätten auch keinen konkurrierenden Anspruch auf innerjüdische Jurisdiktion erheben können. Die Quelle spricht ausdrücklich vom »Aufschlagen« des Bischofsstabes in der Kirche, d. h. wir haben es mit einer auf die Diözese, nicht das Hochstift, bezogenen Organisation zu tun<sup>557</sup>. Im Bereich des Bistums aber gab es

<sup>555</sup> Ebd., S. 198, Anm. 2; zum Autor vgl. GJ II/2, Art. Magdeburg, S. 507. Das Responsum ist unter denen Rabbi Meirs von Rothenburg ediert, ohne allerdings von diesem selbst zu stammen, wie irrtümlich bei BARON, Community II, 1948, S. 149 zu lesen; vgl. auch GJ II/1, Art. Boppard, S. 97, Art. Koblenz, S. 409 mit Anm. 20 auf S. 413; allgemein SCHWARZFUCHS, Kahal 1986, S. 66.

<sup>556</sup> Vgl. z. B. GJ II/1, Art. Augsburg, S. 35; Art. Graz, S. 300 f. und Art. Radkersburg, S. 672; GJ II/2, Art. Ulm, S. 844 mit Anm. 13–16, GJ III/2, Art. Ulm, S. 1503; GJ II/2, Art. Würzburg, S. 931 f.

<sup>557</sup> Der Begriff der *medinah* bedeutet offenbar »schon in talmudischer Zeit [...] neben 'Gebiet, Provinz, Land' (so ausschließlich im biblischen Hebräisch) auch Stadt«; die semantische Entwicklung wäre demnach von gr. 'polis' beeinflusst. Entsprechend konnte er seit dem Hohen Mittelalter wie jener der *civitas* zwischen der Bezeichnung für eine Gebietskörperschaft und einer Bischofs- bzw. Kathedralstadt schwanken (freundliche Mitteilung von Yacov Guggenheim, Jerusalem). – Die Bedeutung der alten und vergleichsweise stabilen Bistumsgrenzen für die innere Struktur des jüdischen Siedlungsgefüges (in Form von »Friedhofsbezirken«) ist gegenwärtig Gegenstand der Forschungen im Teilprojekt C 1 des Trierer Sonderforschungsbereichs; vgl. im Hinblick auf das mittlere Rheingebiet BARZEN / BURGARD / KOSCHE, Hierarchy (im Druck), sowie BARZEN, Kehillot Schum 1997, S. 28 f. und Karte II.7. Die Hypothese bedarf noch der vertiefenden Analyse im Hinblick auf die offenkundigen 'Ausnahmen'. Dabei müßte auch geklärt werden, in welchem Zusammenhang Judenregal und Steuerpolitik in Erzstift und Diözese Köln standen: Die Kölner Erzbischöfe beanspruchten schon 1255 den Judenschutz *in diocesi et ducatu*: ARONIUS, Regesten 1887–1902, S. 259 Nr. 614); 1266 erneuerte Engelbert II. den Juden *dyocesis Coloniensis* – also offenbar ihrer übergemeindlichen Organisation – die früheren Privilegien, darunter speziell das Recht des zollfreien Zugangs zum Kölner Judenfriedhof (ebd., S. 299 Nr. 718). 1414 bestätigte König Sigismund den Anspruch des Erzbischofs bezüglich der Juden *intra civitatem et diocesim Colonienses*, während der Steueranschlag des Reichserbkämmerers aus dem Jahre 1418 *die juden myns herren von Kolen und in dem stift von Koln* betraf und 1445 die »gemeine Judenschaft des Erzstiftes« dem Erzbischof eine Steuer zahlte: GJ III/3, Art. Köln, Erzstift (im Druck), Anm. 34, 36, 40 f. – Der Entwurf einer Judenordnung für die französischen Kronlande aus dem frühen 14. Jahrhundert

in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts durchaus weitere »Städte« mit jüdischen Niederlassungen, unter denen Sint-Truiden nunmehr den Vorrang erhalten sollte. Die wichtigsten waren Tienen, wo ebenfalls um die Mitte des 13. Jahrhunderts ein Judenfriedhof existierte, und Löwen (die Bistumsgrenze verläuft zwischen Löwen und Brüssel).

Die Probleme, die diese Konstellation mit sich bringen mußte, liegen auf der Hand: Einerseits gab es eine innerjüdische Territorialorganisation, die sich auf das Bistum Lüttich bezog, andererseits wahrscheinlich eine landesherrliche Besteuerungspolitik<sup>558</sup>, besonders seitens der Brabanter Herzöge, die sich auf die *terra Brabantie* bezogen haben dürfte<sup>559</sup>. Trotz dieser Schwierigkeiten, welche die Takkana doch eigentlich widersinnig erscheinen lassen, ist es aber plausibel, einen Bezug der Takkana auf das Bistum anzunehmen, zumal dies in den Angaben des Deutzer Memorabuchs eine passende Ergänzung findet.

Nun bleibt allerdings die Frage, was unter dem »Stab der Stadt« zu verstehen sei. Guggenheim nimmt an, daß damit der Einfluß der Kölner jüdischen Gemeinde gemeint ist. Betrachtet man den Abschnitt »Köln« im Deutzer Memorabuch, so wird deutlich, wie weit dieser Bezirk offenbar bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts ausgriff. Die rechtliche 'Abspaltung' einer Territorialorganisation dürfte mit erheblichen praktischen Vorteilen verbunden gewesen sein. Erinnern wir uns daran, daß die Takkana wahrscheinlich von einer auswärtigen Instanz von höherer Autorität beschlossen worden ist – auch dafür käme die Kölner Gemeinde und ihr Judenrat in Frage. Hier wirkten nachweislich seit dem späten 13. Jahrhundert Mitglieder einflußreicher Familien mit, die aus Brüssel und Tienen zugewandert waren<sup>560</sup>.

Die territoriale Organisation von Judenschaften konnte verschiedene Formen annehmen: Sie konnte um eine Gemeinde als Zentrum angeordnet sein, die entweder die einzige oder eine unter mehreren war, oder sie gruppierte sich um einen Ort mit einer Ansiedlung ohne Gemeindestatus, die jedoch über eine zentrale Einrichtung – die Synagoge oder den Friedhof – verfügte. Im Spätmittelalter gab

---

fordert: *Item, ne habeant nisi unicum cimiterium in una diocese, et sit extra villam*; SCHMIDT, Administrative Korrespondenz 1997, S. 674 Nr. 5.9. Siehe auch oben, Anm. 523.

<sup>558</sup> Der Zusammenhang zwischen gemeinsamer Steuer und territorialer Organisationsform kommt bereits deutlich in einer Anfrage der Gemeinde Stendal an Meir von Rothenburg (Ausgabe Lemberg Nr. 108) aus den 1270er Jahren zum Ausdruck; vgl. AGUS, Meir of Rothenburg II, 1947, S. 503 Nr. 551, Abschnitt (b); die Datierung nach LICHTENSTEIN, Vorwurf 1932, S. 193. Die oben, Anm. 523, erwähnten obrigkeitlichen Verfügungen stehen ebenfalls in unmittelbarem Zusammenhang mit der Judensteuer.

<sup>559</sup> Dieser Begriff ist schon um 1261 im Sinne eines einheitlichen Verfassungsraumes ausgebildet: BOLAND, Testament 1940, S. 68–72; vgl. auch AVONDS, Land en instellingen 1991, Kap. I und II. – 1303 sprach Johann II. von *onse Joeden* in einem Privileg für die Stadt Tienen; siehe unten, S. 121, Anm. 87.

<sup>560</sup> Chajim b. Schealtiel (Salomo, Sohn des Gottschalk von Brüssel): Judenschreibsbuch, Hg. HOENIGER / STERN 1888, S. 52 Nr. [163], S. 56 f. Nr. [170], S. 82 f. Nr. [217]; Chiskija, Sohn des Rabbiners Elieser, aus Tienen: ebd., S. 83 Nr. [217], S. 96 f. Nr. [239].

es schließlich auch Landfriedhöfe, die von der Territorialgemeinde gemeinschaftlich erworben und unterhalten wurden<sup>561</sup>.

Letzteres war vielleicht auch im Hennegau der Fall, wo einzig die Stadt Mons eine gewisse topographische Verfestigung der jüdischen Niederlassung in Form der *rue des Juifs* aufweist. Die Juden der Grafschaft erwarben neben Einzelschutzbriefen im Jahre 1337 auch ein gemeinsames Privileg<sup>562</sup>. Vermutlich bildeten sie also eine einzige Gemeinde, deren Mitglieder in kleinen, meist nur wenige Haushalte umfassenden Niederlassungen über das Territorium verstreut ihren Geschäften nachgingen. Wahrscheinlich hatte sie als solche einen Rabbiner (der im Privileg nicht namentlich genannte *maistre des juifs*) und vielleicht einen Friedhof: Die Flurbezeichnung *Rue des Juifs* in der Nähe von Herchies könnte auf einen solchen hinweisen, was jedoch Spekulation bleiben muß.

Am unteren Niederrhein scheint es um die Mitte des 15. Jahrhunderts territoriale Organisationsformen der Juden von Geldern und Jülich gegeben zu haben. Gegen die Beschlüsse einer von Rabbi Seligman Bing zusammen mit R. Menachem Bacharach einberufenen Synode (1454)<sup>563</sup> wandte sich nämlich R. Vives, Sohn des R. Salman Bonn, als Rabbiner der Judenschaft im Erzstift Köln, und mit ihm die beiden »Gelehrten und Vorsteher« Lipman und Kosman<sup>564</sup>. Die drei vertraten dabei auch die Juden von Jülich und Geldern; es bleibt jedoch ungeklärt, ob Lipman und Kosman als deren Vertreter anzusehen sind oder ob sie ebenfalls dem Erzstift zugehörten<sup>565</sup>. Letzteres erscheint angesichts des merklichen Rückgangs der Judenschaften in den beiden Herzogtümern um diese Zeit wahrscheinlicher. Vielleicht war Rabbi Lipman, ein Schwager Salman Kitzingens<sup>566</sup>, identisch mit dem 1426 in Nimwegen und 1431–1434 in Huissen ansässigen Liefmann, Sohn des Bonnom von Düren, Bruder des Anselm<sup>567</sup>.

Die Episode um die »Binger Synode« macht den erwähnten Kölner Einfluß am unteren Niederrhein noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts überdeutlich, obwohl damals die Judengemeinde schon seit etwa einer Generation nicht mehr

<sup>561</sup> Zu dieser Kategorie gehört beispielsweise der Friedhof bei Rixheim im Elsaß (zuerst 1327 bezeugt); vgl. MENTGEN, Elsaß 1995, S. 48. Nach der Verfolgung von 1349 lag der Friedhof von Überlingen brach, bis die Judengemeinde Konstanz 1376 in einem Vertrag mit der Stadt Überlingen erreichte, ihn einzäunen und Wasser zu ihm leiten zu können: GJ II/2, Art. Überlingen, S. 838 mit Anm. 3. 1467 pachteten die Juden von Münstereifel, Euskirchen und Zülpich zusammen ein Stück Land für ihren Friedhof: GJ III/2, Art. Münstereifel, Bad, S. 913.

<sup>562</sup> Oben, S. 34–36. Zu anderen Territorialprivilegien siehe GJ III/2, Art. Sangershausen, S. 1297 (Landgrafschaft Thüringen 1420 und 1425) und Art. Schweidnitz, S. 1345 f. (Herzogtum Schweidnitz 1370), sowie MENTGEN, Elsaß 1995, S. 320–324 (Reichslandvogtei Elsaß).

<sup>563</sup> ZIMMER, Jewish Synods 1978, S. 37–40 (dort auf ca. 1456 datiert); GJ III/1, Art. Bingen, S. 117, 120; vgl. zukünftig GJ III/3, Art. Deutsches Reich (im Druck).

<sup>564</sup> GJ III/3, Art. Köln, Erzstift (im Druck), zu Anm. 37.

<sup>565</sup> Ebd., Anm. 1; GJ III/3, Art. Geldern, Herzogtum (im Druck), zu Anm. 15; vgl. COHEN, Entwicklung 1981, S. 232.

<sup>566</sup> GJ III/3, Art. Köln, Erzstift (im Druck), Anm. 1; vgl. GJ III/2, Art. Würzburg, S. 1703 f.

<sup>567</sup> Siehe oben, S. 68 f.

in der Kathedralstadt selbst ansässig war. Dieser Umstand weist auch darauf hin, daß die Rolle der 'zentralen Orte' im Spätmittelalter zunehmend hinter den mittlerweile gut eingespielten Formen territorialer Organisation zurücktreten konnte. Deren Einheiten wurden in der Regel durch das landesherrliche Steuerwesen auf die Grenzen des jeweiligen Herrschaftsgebietes festgelegt (so etwa auch im Hennegau), doch scheint es hiervon signifikante Ausnahmen gegeben zu haben, wie unsere Analyse der hebräischen Quelle aus Sint-Truiden zeigte. Hier orientierten sich die Juden anscheinend an den älteren Bistumsgrenzen, trotz der damit verbundenen praktischen Schwierigkeiten.

## II. Zur Erwerbstätigkeit der Juden

In seinem »Gespräch eines Philosophen, eines Juden und eines Christen (*Dialogus inter Philosophum, Iudaeum et Christianum*, auch *Conferentiae*)« läßt Petrus Abaelard († 1142) einmal den jüdischen Gesprächspartner beredt über sein Schicksal Klage führen. Dabei heißt es unter anderem:

*Quibus etiam constrictis et oppressis, quasi in nos solos coniurasset mundus, hoc ipsum mirabile est, si vivere licet; nec agros aut vineas aut terrenas aliquas possessiones habere conceditur, quia non est, qui eas nobis ab infestatione manifesta vel occulta protegere possit. Unde nobis praecipue superest lucrum, ut alienigenis faenerantes hinc miseram sustentemus vitam, quod nos quidem maxime ipsis efficit invidiosos, qui se in hoc plurimum arbitrantur gravatos.*

(»Für uns, die wir so sehr geknebelt und unterdrückt sind, als ob sich die Welt gegen uns allein verschworen hätte, ist bereits dies wunderbar, wenn wir leben dürfen. Weder Äcker noch Weinberge oder überhaupt irgendwelches Grundeigentum zu besitzen wird uns gestattet, weil es keinen gibt, der es für uns vor offener oder versteckter Anfeindung beschützen könnte. Daher bleibt uns vorrangig als Erwerbsquelle übrig, daß wir Fremdgeborenen auf Zinsen leihen und dadurch ein elendes Leben fristen, was uns freilich gerade denen aufs höchste verhaßt macht, die glauben, dadurch aufs äußerste niedergedrückt zu sein!<sup>1</sup>.)

Man wird Abaelard zugestehen müssen, daß seine Argumentation sich von der traditionellen Sichtweise, wonach die bedrückte Lage der Juden als Strafe für deren 'Gottesmord' aufzufassen sei, in wohltuender Weise abhebt<sup>2</sup>. Folgt man der neuerdings von Constant Mews korrigierten Datierung, wonach die »Conferentiae« nicht erst 1141–42, sondern schon zwischen 1125 und 1128 entstanden<sup>3</sup>, so ergeben sich auch in dieser Hinsicht weitere interessante Perspektiven: Während jener Zeit lebte Abaelard in der von ihm ins Leben gerufenen, klosterähnlichen Gemeinschaft »Paraklet« in der Nähe von Troyes; zu seinem Erfahrungshorizont gehörte demnach auch eine hochentwickelte und selbstbewußte jüdische Kultur. Tatsächlich finden sich in den Quellen gelegentlich ausdrückliche Hinweise auf Kontakte Abaelards mit Juden<sup>4</sup>.

Erstaunlich ist vor allem, wie sehr das Argument, die Juden seien von der christlichen Umwelt dazu gezwungen worden, sich auf die Ausübung des Geld-

<sup>1</sup> Peter Abailard, Gespräch, Hg./Übers. KRAUTZ 1995, S. 32 f. Der »Dialogus« wird dort noch wie in der früheren Forschung auf 1141–42 datiert (so auch SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte II*, 1988, S. 133).

<sup>2</sup> Vgl. SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte II*, 1988, S. 139: »Er sieht, als einer der ersten Christen mit aller Deutlichkeit, das Leid der Juden als Zeichen ihrer Erwählung, nicht mehr nur nach dem gängigen Schema als Strafe für die Missetaten der Juden gegen Jesus und die Apostel und als klaren Beweis für die Überlegenheit des Christentums über das verworfene Judentum.«

<sup>3</sup> MEWS, *On Dating* 1985; diese Datierung wird übernommen von Maurice de Gandillac und von LEMOINE, *Abélard et les Juifs* 1994, S. 265.

<sup>4</sup> SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte II*, 1988, S. 134.

handels zu beschränken, gleichsam die moderne Bewertung dieser Frage vorwegnimmt<sup>5</sup>. Von den Bemühungen um die sogenannte »bürgerliche Verbesserung der Juden« über die Auseinandersetzungen der Jahrhundertwende bis hinein in die neueste Literatur wurde und wird die wirtschaftliche Sonderstellung der Juden und besonders der jüdische Geldhandel im wesentlichen als Problem angesehen und mehr oder weniger entschuldigend abgehandelt.

Dabei fällt besonders ins Auge, wie sehr die wirtschaftliche Tätigkeit dieser Minderheit seit dem späten 19. Jahrhundert zum Kern der mittelalterlichen 'Judenfrage' erhoben worden ist<sup>6</sup>. Mit Wilhelm Roscher, so hat Giacomo Todeschini konstatiert, wurde in Deutschland eine historiographische Tradition begründet, welche die Sonderstellung der Juden in der mittelalterlichen Gesellschaft entscheidend auf den wirtschaftlichen Aspekt festlegte. Als Kaufleute, später als Geldleiher in einer Gesellschaft, die zunächst keinen eigenen Kaufmannstand habe entwickeln können und das Leihen auf Zins zunehmend religiös tabuisierte, erschienen die Juden unter dieser Perspektive »als Ergänzung und Antithese der christlichen Heilslogik, wie sie in der mittelalterlichen Gesellschaft ihren Ausdruck fand«<sup>7</sup>. Die stete Engführung der historiographischen Repräsentation des mittelalterlichen Judentums auf diese Form des »ghetto professionale«<sup>8</sup> habe die berechtigte Kritik an Roschers und später Werner Sombarts Thesen (»Die Juden und das Wirtschaftsleben«, 1911) überlebt<sup>9</sup>. Als »ökonomische Katalysatoren«<sup>10</sup> hätten sie das »Bedürfnis eines gewerbmässigen Handelsbetriebes« befriedigt, wozu die »germanischen« und »romanischen Völker« noch nicht reif gewesen seien<sup>11</sup>; als sie diese Exklusivfunktion im 12. Jahrhundert verloren, endete die Epoche friedlichen Zusammenlebens; der Wucher sei der einzige Bereich gewesen, in dem die Juden nunmehr nützlich blieben. Unweigerlich mußten sie so den Haß der »Massen« auf sich ziehen<sup>12</sup>.

Das übergreifende Kennzeichen dieses Bildes ist die Passivität, zu der die Juden darin verurteilt sind. Todeschini führt überzeugend vor, daß die Reduktion

<sup>5</sup> Siehe z. B. GÜDEMANN, *Erziehungswesen I*, 1880, S. 128–130.

<sup>6</sup> TRUSEN, *Jurisprudenz und Wirtschaftsethik* 1961, S. 49, Anm. 127, weist darauf hin, daß die seinerzeit entstandenen historischen Arbeiten über den Wucher »nicht zuletzt in dem damals heftig tobenden Kampf für die Aufhebung des gesetzlich festgelegten Zinsfußes den historischen Hintergrund liefern sollten.«

<sup>7</sup> TODESCHINI, *Ricchezza* 1989, S. 12 (»come complemente e antitesi della logica salvifica cristiana espressa dalla società medievale«).

<sup>8</sup> Ebd., S. 11; vgl. auch S. 18: »una storiografia di matrice cristiana«.

<sup>9</sup> Ebd., S. 20–26; vgl. die instruktive Kritik, die auch vor jüdischen Gelehrten nicht haltmacht, bei TÄUBLER, *Handelsbedeutung* 1916, S. 370–381.

<sup>10</sup> Vgl. BARON, *Social and Economic History XII*, 1967 ('Economic Catalyst').

<sup>11</sup> Dahinter stand die problematische Vorstellung, die Juden seien 'von Natur aus' dazu in der Lage gewesen – problematisch nicht allein wegen der rassistischen Implikationen, sondern auch weil die aktive kulturelle Arbeit der mittelalterlichen Juden an der religiös-rechtlichen, sozialen und technischen Integration ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in ihre und die Gesamtgesellschaft dadurch langfristig ausgeblendet blieb.

<sup>12</sup> TODESCHINI, *Ricchezza* 1989, S. 20 f.; vgl. die Formulierung Abaelards!

der 'Judenfrage' auf den Aspekt der Wirtschaft zu einer völligen Marginalisierung ihrer historischen »Kulturbedeutung« führen mußte, sobald sich herausstellte, daß die Juden *nicht* die »Erfinder« von Kapitalzins und Wechselbrief waren<sup>13</sup>, und daß zwischen spätmittelalterlicher Kapitalakkumulation und jüdischem Geldhandel *kein* kausaler Zusammenhang nachzuweisen ist. Aus der »inessenzialità economica« der Juden folgte nun aber, daß sie gleichsam aus der Geschichte verschwanden. Von einer so definierten »allgemeinen« Wirtschaftsgeschichte wurden, so Todeschini, Neuansätze deutsch-jüdischer Gelehrter in den zwanziger und dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts<sup>14</sup> unbeachtet gelassen und die von heutigen Historikern des Judentums bereitgestellten Materialien noch nicht nutzbar gemacht<sup>15</sup>.

Um auf Abaelards »Juden« und dessen Klage über seine soziale Stellung zurückzukommen: Wichtig ist festzuhalten, daß auch Abaelard, obwohl (oder gerade weil?) er so modern klingt<sup>16</sup>, einen imaginären Juden sprechen läßt, der in seiner Rede eher die Vorstellung christlicher Theologen des 12. Jahrhunderts zum Ausdruck bringt, die soeben den »Wucher« zum Problem erhoben, als genuin jüdische Auffassungen etwa über Geldleihe oder die Funktionsweisen der christlich-jüdischen Beziehungen. Bei genauerer Betrachtung erweist sich auch Abaelards »Jude«, trotz gelegentlicher Anspielungen auf die zeitgenössische Welt<sup>17</sup>, als Abstraktion<sup>18</sup>.

<sup>13</sup> Ebd., S. 22; die dritte von Roscher den Juden zugeschriebene »Erfindung« war das Marktschutzrecht (das sogenannte »Hehlerprivileg«), wonach einem Juden der Kaufpreis für ein gestohlenen Gut, wenn er es in treuem Glauben erworben hatte, bei Rückgabe zu erstatten war. Entgegen den Thesen von Guido Kisch, der das in den Judenprivilegien von Speyer und Worms enthaltene Marktschutzrecht auf germanische Vorbilder zurückführen wollte, nimmt man heute allerdings wieder an, daß diese Bestimmung dem talmudischen Recht entlehnt ist, wie ja überhaupt bei der Abfassung jener Privilegien die Juden selbst entscheidend auf die Formulierungen einwirkten; vgl. LOTTER, Talmudisches Recht 1990. Dem steht nicht entgegen, daß es vergleichbare Regelungen in den germanischen Volksrechten gab; vgl. bezüglich der Niederlande z. B. die Auslassungen Alpers von Metz über die Tieler Kaufleute, diskutiert bei NIERMEYER, *Judaeorum sequaces* 1967.

<sup>14</sup> Zu erwähnen ist auch das Werk von Moses HOFFMANN, Geldhandel 1910.

<sup>15</sup> TODESCHINI, *Ricchezza* 1989, S. 40–42, mit Hinweis auf die Arbeiten von Haym Soloveitchik zur Halacha der jüdischen Geldleihe; vgl. auch S. 20–22, wo Todeschini auf die früheren Ansätze bei Moritz Güdemann verweist, der die Positivität einer komplexen jüdischen Kultur im Mittelalter verteidigte.

<sup>16</sup> SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte II*, 1988, S. 139, erklärt: »Die 'Judenfrage', um hier ausnahmsweise einmal den modernen Begriff zu verwenden, wird auch als Christenfrage erkannt und die Existenz der Juden inmitten einer christlichen Umwelt als durch eben diese Umwelt und ihre Eigenart konditioniert gewertet.« Dies darf nicht darüber hinwegsehen machen, daß Abaelards Erkenntnis selbst nach einer christlichen Matrix strukturiert ist; langfristig verhängnisvoll daran sollte sein, daß eine jüdische »Eigenart«, die ihre Existenz doch mindestens ebenso konditionierte, nicht positiv zur Kenntnis genommen wurde.

<sup>17</sup> Vgl. etwa die bei Peter Abailard, Gespräch, Hg. / Übers. KRAUTZ 1995, S. 294, zitierte Ergänzung in der Oxfordter Handschrift.

<sup>18</sup> LEMOINE, *Abélard et les Juifs* 1994, S. 266 f. – Daß Juden seit dem 12. Jahrhundert keinen landwirtschaftlich genutzten Grundbesitz mehr gehabt hätten, ist nach den neueren Befunden von HOLTSMANN, *Grafschaft Burgund* 2000, Kap. II.2, stark korrekturbedürftig, auch wenn sich der

Angesichts von Todeschins Kritik an einer Historiographie, die den mittelalterlichen Juden lediglich als passives Gegenstück einer christlichen Gesellschaftsordnung verstehen kann, gilt es bei der Rekonstruktion jüdischer Erwerbstätigkeit aus den Quellen des christlichen Umfeldes Vorsicht zu wahren: Vorsicht gegenüber der Versuchung, die auch dort auffindbare Behauptung unbefragt zu übernehmen, daß »Wucher« die einzige 'raison d'être' für die Ansässigkeit von Juden war. Von den Ansiedlungsprivilegien über Schuldbriefe bis hin zur spätmittelalterlichen Herrscherkritik legen die Dokumente in der Tat eine rein instrumentelle Einbindung der Juden in ihr Umfeld nahe; über das alltägliche Geschäft, über die häufigen Kontakte zwischen Christen und Juden in diesem Zusammenhang ist damit jedoch noch nicht viel gesagt.

Sicherlich kann an dieser Stelle keine gänzlich befriedigende Integration jüdischen Erwerbslebens in die jüdische und Gesamtkultur der spätmittelalterlichen Niederlande geleistet werden. Die Sozialgeschichte zumal des Kleinkredits im Mittelalter ist erst noch zu schreiben. Der Versuch dazu soll hier in Ermangelung sowohl hinreichender Quellen als auch Kenntnisse nicht unternommen werden, und dies macht den soeben ausgesprochenen 'mental Vorbehalt' umso wichtiger. Immerhin jedoch soll in den folgenden Kapiteln auf die Tatsachen hingewiesen werden, daß Juden auch anderen Erwerbstätigkeiten als der Geldleihe nachgingen (1), daß sie auch auf diesem Felde kein Monopol besaßen (2), daß Christen nahezu aller Stände und Schichten im Spätmittelalter die Dienste jüdischer Bankiers mit großer Selbstverständlichkeit in Anspruch nahmen (3) und daß der christliche Diskurs über den »Wucher«, der auch antijüdische Folgerungen einschloß, ein von dieser Praxis christlich-jüdischer Interaktion weitgehend unabhängiges Eigenleben führte (4).

## 1 Jüdische Erwerbstätigkeit außerhalb des Geldhandels. Jüdische Ärzte

Es kann kein Zweifel bestehen, daß auch die Juden in den spätmittelalterlichen Niederlanden überwiegend als Geld- und Pfandhändler tätig waren. Doch damit wäre das Spektrum ihrer Tätigkeiten noch keineswegs erschöpfend beschrieben<sup>19</sup>. Die geldrischen Rechnungen erwähnen beispielsweise einmal (1452/53) einen jüdischen Spezialisten, der für den Herzog Glasarbeiten ausführte – ein Handwerk, zu dem sich im Mittelalter vergleichsweise viele Juden verstanden<sup>20</sup>.

Neben den Funktionen innerhalb der jüdischen Gemeindeorganisation, über die sich die Quellen weitgehend ausschweigen, sind vor allem Metzger (Schächter) und Ärzte zu nennen. Erstere werden von städtischen Verordnungen des

---

Schwerpunkt der jüdischen Wirtschaftstätigkeit sicherlich auf die Geld- und Pfandleihe verlagert hat.

<sup>19</sup> Vgl. den aus dem Material von GJ III erarbeiteten Überblick bei TOCH, Geldleihe und sonst nichts? 1993; weiterhin MENTGEN, Elsaß 1995, S. 579–591.

<sup>20</sup> NIJSTEN, Hof van Gelre 1992, S. 416 (1452/53); vgl. mit weiteren Quellen MENTGEN, Elsaß 1995, S. 581 f.; weiterhin GJ II/2, Art. Saaburg, S. 726.

15. Jahrhunderts aus Geldern betroffen, die den Verkauf der nicht koscheren Teile des Schlachtviehs zugunsten der zünftigen christlichen Konkurrenz einzuschränken suchten<sup>21</sup>. In Nimwegen wurde zwischen 1414 und 1420 bestimmt, daß niemand von einem Juden weniger als ein Viertel Rind, ein halbes Kalb oder ein halbes Schaf kaufen sollte<sup>22</sup>, was offenkundig auf den Detailhandel mit Fleisch abzielte und vielleicht einen Beleg für die Tätigkeit von Juden im Viehhandel<sup>23</sup> darstellt, über den allerdings ansonsten nichts bekannt ist. In Arnheim mußte nach einer diskriminierenden Bestimmung von 1460 das aus jüdischer Schlachtung stammende Fleisch auf dem Markt mit einem gelben Fähnchen gekennzeichnet werden<sup>24</sup>. Dagegen ließen sich die drei Juden, die im Jahre 1544 wieder ein Niederlassungsprivileg von der Stadt Venlo erwarben, ausdrücklich erlauben, zuhause zu schlachten und das, was sie *nach irem judisschen sidten nicht essen duerfften*, zu verkaufen<sup>25</sup>.

Zahlreicher sind freilich die Belege für jüdische Ärzte<sup>26</sup>. In der Tat scheint das Medizinwesen nach dem Geld- und Pfandhandel der bedeutenste Erwerbszweig der mittelalterlichen Juden gewesen zu sein. Nach Joseph Shatzmillers Erkenntnissen stellt diese Spezialisierung eine Antwort auf den im hohen Mittelalter ansteigenden Bedarf an gebildeten Fachleuten dar, den er mit dem Begriff »medic-

<sup>21</sup> Solche Bestimmungen sind schon aus der Zeit vor 1350 überliefert aus Hannover (GJ II/1, S. 538), Kempen (GJ II/1, S. 395), München (GJ II/2, S. 557: nach Nürnberger Vorbild), Neuötting (S. 579), Neuruppin (S. 580), Nürnberg (S. 600), Osnabrück (S. 634), Perleberg (S. 649), Schweidnitz (S. 754: Auskunft in Breslau eingeholt), Spandau (S. 773), St. Veit an der Glan (S. 737), Stendal (S. 792), Strausberg (S. 808) und Zürich (S. 946). Für die Zeit nach 1350 liegen Belege vor aus Augsburg (GJ III/1, S. 43), Bamberg (S. 75), Berlin und Köln (S. 105, Anm. 20), Bozen (S. 144), Chlumetz (S. 205: hier wurde umgekehrt zugesichert, daß die Juden hierin keinen Beschränkungen unterliegen sollten), Eberswalde (S. 265), Frankfurt (S. 355), Freiburg im Üechtland (S. 399), Friedberg (S. 409), Guben (S. 478), Judenburg (S. 594), Köln (S. 635), Konstanz (S. 667), Mainz (GJ III/2, S. 791, 792 f.), München (S. 902), Regensburg (S. 1185), Salzburg (S. 1290), Stendal (S. 1411), Ulm (S. 1501) und Znaim (S. 1722). Keiner Beschränkung sollten diesbezüglich die Juden von Königsberg in Bayern unterliegen (GJ III/1, S. 651). Umgekehrt gab es auch vielerorts Regelungen die Belieferung von Juden durch christliche Metzger betreffend, so in Bern (GJ III/1, S. 107), Butzbach (S. 198), Forchheim (S. 342), Passau (GJ III/2, S. 1089), Schwäbisch-Gmünd (S. 1334) und Villingen (S. 1537). – Eine Spezialuntersuchung zu diesem Problem, das offenbar von Ort zu Ort ganz unterschiedlich gehandhabt wurde, steht noch aus.

<sup>22</sup> Stadtrechten van Nijmegen, Hg. KROM 1894, S. 57 f.

<sup>23</sup> Vgl. dazu MENTGEN, Elsaß 1995, S. 553–555.

<sup>24</sup> VAN WIJN, Vroegere geschiedenis II, 1801, S. 226 f.: *Item alle vleisch, dat die joeden gehandelt hebben, en sall men nyet verkopen, daer en sy een gheel Veenken bij den vleesch, daer men't mercliken bi kennen mach. Die anders dede verlore x lb.*; vgl. GJ III/1, Art. Arnheim, S. 25 mit Anm. 13, wo die Verordnung versehentlich auf 1450 datiert wird.

<sup>25</sup> BOERMANS, Joden te Venlo, 1938, S. 30 f.; vgl. BEEM / HEKKER, Joden in Limburg 1967, S. 62 und unten, S. 368.

<sup>26</sup> Hier ist nicht der Ort, die Geschichte dieser Berufsgruppe unter den Juden zu erörtern; vgl. an neuerer Literatur SHATZMILLER, *Jews, Medicine* 1994; MENTGEN, »Gutleben« 1991; DERS., Elsaß 1995, S. 585–591; JÜTTE, *Contacts at the Bedside* 1995; BARDELLE, *Transit- und Brückenland* 1998, S. 205–209 und Tabelle 2, S. 320 f. (jeweils mit weiteren bibliographischen Angaben).

alization of medieval society« umreißt<sup>27</sup>. Allen Unkenrufen zum Trotz – sie reichten von kirchlichen Verboten, ihre Dienste in Anspruch zu nehmen<sup>28</sup>, bis zu Vergiftungsgerüchten<sup>29</sup> – genossen sie offenbar ein hohes Ansehen in weiten Kreisen der Bevölkerung. Davon zeugt nicht zuletzt die bereits zitierte Warnung Gert Grootes vor einem Quacksalber im Jahre 1381, der sich als »jüdischer« Arzt auszugeben versuchte, dann aber von einem Juden enttarnt wurde und sich deshalb nunmehr als »Sarazene« versuchte<sup>30</sup>.

<sup>27</sup> SHATZMILLER, *Jews, Medicine* 1994, S. 2–8, 10–13.

<sup>28</sup> Die Statuten der Trierer Synode von »1227«, worin u. a. die Landesherren angehalten wurden, ihre Juden daran zu hindern, sich der Behandlung von kranken Christen zu widmen (GRAYZEL, *Church I*, <sup>2</sup>1966, S. 318 f.; SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte III*, 1994, S. 70), liegen nur in einer Kompilation aus der Zeit nach dem Lyoner Konzil von 1274 vor; der Canon bezüglich der Ärzte stammt wohl erst aus dieser Zeit; vgl. HAUCK, *Kirchengeschichte III*, 1913, S. 9 f., Anm. 6; HEYDENREICH, *Trierer Synodalstatuten 1936*, bes. S. 483 (den freundlichen Hinweis auf diese Arbeiten verdanke ich Alexander Reverchon, Trier). Forderungen dieser Art bei den mittelalterlichen Kanonisten waren hauptsächlich durch die kirchliche Sorge um das Seelenheil der Patienten motiviert: SCHRECKENBERG, a.a.O. II, 1988, S. 58 (Ivo von Chartres), 150 (*Decretum Gratiani*) und bes. S. 398 (Bernhard von Pavia), vgl. auch Bd. III, 1994, S. 140 (Konzil von Béziers 1246, c. 43; vgl. GRAYZEL, a.a.O., S. 332), S. 195 (Konzil von Albi 1354; vgl. GRAYZEL, a.a.O., S. 336), u. ö.; dieser Aspekt ist deutlich auch bei GRAYZEL, *Church II*, 1989, S. 68 f. (Brief Alexanders IV., ohne Datum). Der Canon 22 des IV. Laterankonzils äußerte überhaupt große Reserven gegenüber der Inanspruchnahme von Ärzten und empfahl demgegenüber geistliche Heilmittel, vor allem in Form der Beichte. Der Begriff *spirituales doctores* wird im vorausgehenden Canon 21 für Beichtväter benutzt; Caesarius von Heisterbach spricht um etwa diese Zeit gern von der *medicina confessionis* (z. B. *Wundergeschichten*, Hg. HILKA III, 1937, S. 47). Die Sorge speziell vor dem als schädlich erachteten Einfluß der jüdischen Doktoren findet seine Parallele in der Warnung vor Ketzern, die als Ärzte tätig waren; vgl. WAKEFIELD, *Heretics as Physicians* 1982. Sich von einem Juden behandeln zu lassen, war für Bernardino von Siena († 1444) eine »Todsünde«; auch nach der allgemeinen Verbreitung der Vergiftungsvorwürfe zur Zeit des »Schwarzen Todes« stand also der pastorale Aspekt, nicht die Angst vor Giftanschlägen im Vordergrund; SCHRECKENBERG, a.a.O. III, 1994, S. 504. – Zu den Vorbehalten gegenüber jüdischen Ärzten, siehe allgemein den Überblick bei SHATZMILLER, *Jews, Medicine* 1994, S. 78–99.

<sup>29</sup> Beispiele für derartige Vorwürfe, Befürchtungen und Gerüchte bieten GRAYZEL, *Church I*, <sup>2</sup>1966, S. 74, Anm. 147, SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte III*, 1994, S. 369 (Provinzialsynode von Salamanca 1335), 371 (Konzil von Avignon 1337), 423 (Maria von Aragón 1397); weiterhin MENTGEN, *Elsaß 1995*, S. 589 f. mit Anm. 820. – Ein niederländisches Beispiel: In Jacob van Maerlants *Historienspiegel (IV/1, c. 54)* findet sich die Behauptung, Balduin III. von Jerusalem († 1162) sei von einem *valsch Juede* vergiftet worden; zit. nach BUNTE, *Juden und Judentum* 1989, S. 344. Auch Michael Beheim wandte sich gegen jüdische Ärzte, weil sie angeblich den Christen Schaden zufügten; SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte III*, 1994, S. 551.

<sup>30</sup> Zit. bei BUNTE, *Juden und Judentum* 1989, S. 338 f.: *Contra Iohannem Heyden, qui se dicit medicum [. . .] dicens se esse Iudeum, in Amsterdamm et in locis circumvicinis practicavit [. . .] audivi processum suum in Hollandia totum fraudulentum et omnino extra limites artis medicine, et quod in Vianen per Iudeum alium non Iudeus inventus fuit [. . .]*; vgl. oben, S. 63. – In ähnlicher Weise warnte der »Liber Vagatorum« (1510) vor dem mehrfachen Täufling, vielfachen Betrüger und Tausendsassa Hans von Straßburg, der *ietzund ein artzet* sei, welcher alle Menschen *bescheißt*; JÜTTE, *Prototyp* 1987, S. 118, vgl. MENTGEN, *Elsaß 1995*, S. 590 (mit weiteren Beispielen); außerdem GJ III/1, Art. Halle, S. 500 (1477), und GUGGENHEIM, *Meeting on the Road* 1995, S. 130.

Ernstzunehmendere Vertreter dieser Kunst finden sich immer wieder an Höfen und in deren Umkreis<sup>31</sup>. Jener Moyses, der 1138 Abt Rudolf von Sint-Truiden in Lüttich behandelte, ist bereits erwähnt worden<sup>32</sup>. Der berühmte Elijah von London erhielt um 1280 ein befristetes Geleit in Flandern, um den Grafen Jean d'Avesnes zu behandeln<sup>33</sup>. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts weilten ein gleichnamiger 'Meister Elijah' in Brabant<sup>34</sup> und ein *meester Ystorc* [= Isaak?], *den arsater*, der vielleicht Jude war, am holländischen Hof<sup>35</sup>. Aus späterer Zeit sind Ärzte in Brüssel (Meister Vinandus, 1368–70) und Arnheim bezeugt. Hier starb der jüdische Stadtarzt im Jahre 1468<sup>36</sup>. Überhaupt bot der Arztberuf im 15. und 16. Jahrhundert den Juden noch vergleichsweise günstige Niederlassungs- und Lebensbedingungen; auch unter den zum Christentum konvertierten fanden sich offenbar recht viele 'Empiriker' – so jedenfalls die zeitgenössische Polemik<sup>37</sup>.

In Geldern war Anfang des 15. Jahrhunderts Meister Simon von Köln wirksam, den der Herzog zur Behandlung des Junkers von Borclo hergeben hatte. Seine Tätigkeit erstreckte sich über einen Zeitraum von etwa vier Jahren (1405–1409), wie die Notizen in den Zollrechnungen erhellen, in denen die Kosten für seine Geleitung und Verköstigung verbucht sind. Danach kam er zum ersten Mal Ende Februar 1405<sup>38</sup>, um für eine unbekannte Zeit zu bleiben<sup>39</sup>; Ende 1406 reiste

<sup>31</sup> Auch die Päpste der Renaissancezeit zögerten nicht, die Tätigkeit jüdischer Ärzte durch Ausnahmeprivilegien zu fördern; vgl. SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte* III, 1994, S. 489, 512, 530, 531, 556, 576, 582 u. ö.

<sup>32</sup> Oben, S. 17 f.

<sup>33</sup> Dazu jetzt MUNDILL, Rabbi Elias Menahem 1994–96, S. 170 (mit früherer Literatur).

<sup>34</sup> Oben, S. 43 mit Anm. 199.

<sup>35</sup> *Rekeningen Holland*, Hg. HAMAKER I, 1875, S. 138: Die Rechnung Jan Gilliszoons, des Rentmeisters von Südholland, weist 1330 eine Zahlung an *meester Ystorc, den Arsater* auf, *van alrehande stucken van pelsen, hondeken, paerlen ende confiture, ende van reysen tot mijns heren behoef*. Offenbar diente der genannte Arzt auch als eine Art Hoffaktor; siehe GJ II/1, Art. Den Haag, S. 312.

<sup>36</sup> RAG Arnheim, A 663 (1468/69), fol. 1<sup>v</sup>: *Item een medicus dat een Jode was gestorven dare een tabbert aff genomen vore een coer die galdt XXVII. stuver, valet i. Ryns. gul. VII. stuver*.

<sup>37</sup> Vgl. GUGGENHEIM, *Meeting on the Road* 1995, S. 130 vgl. auch oben, Anm. 30 und unten S. 115 zu Anm. 45. Der gelehrte Medikus Laurentius Fries publizierte 1525 in Hagenau eine »Judenpractica«; die antijüdische Gesinnung des 1525 bis 1528 in Trier als Stadtarzt wirkenden Fries steht möglicherweise in Zusammenhang mit dem Tod des jüdischen Arztes Simon von Magdeburg, der sich im Kerker von St. Simeon zu Trier erhängte: MATHEUS / SCHNITZLER, *Ärzte* 1992, S. 33–37.

<sup>38</sup> *Geldersche Oudheden*, Hg. VAN HASSELT I, 1806, S. 536 f.: *Item des Godesdagh na Mathie [25.2.] Zwager gesant tot Zutphen, mit Meyster Symon ende sinen Knaep den Joeden, den myn gen. Heere seynde van Coilne an minen Jonchere van Borcloe, tot Zutphen, gegeven te teirgelde II. gl. – Item des Vridach na Mathie, quamen die vurs. Joeden wederomme van Zutphen tot Arnhem, ende muesten tot Arnhem bliven, thent des Vridach na Esto Mihi [6.3.], die tyt is VIII. dage, omme des groten waters wille. Ende verterden ierst om VIII. Kappuyn ad X. gr., om eyer V. gr., om IIII. maten zueten botteren ad III. gr., om gruenvisch I. gl. II. gr., om III. pont vigen VI. gr., om II. pont rosinen VI. gr., om spisecruyt ½ gl., om roetbier, want sy ghenen wyn noch hoppe drinken en wolden, I. gl. VIII. gr., om schoenbroet ½ gl., Val. sim. V. gl. XXXIX gr. – Item des Vridach na Esto Mihi Swager gezonden mit den Joeden van Arnhem tot Nymegen, gegeven II. gl.*

er über Venlo wieder in Richtung Köln, kam aber im folgenden März zurück, um bis Mai zu bleiben; schon im Juni 1407 ist er erneut im Lande<sup>40</sup>. Ein letztes Mal kam er im April 1409<sup>41</sup>. Simon war vielleicht der Sohn Davids von Köln, eben-

– *Item doe Jan die Karreman die die vurs. Joeden geuvert had van Arnhem tot Zutphen mit eyne karren gegeven te loin ½ gl. – Item der Kirsten Loye van enen huerperde, dat des Joeden Knechte tot Nymegen reet, binnen twee dagen ad x. gl., val. xx. gl.* (aus der Rechnung des Obersten Rentmeisters; die Stelle habe ich noch nicht identifizieren können).

- <sup>39</sup> RAG Arnheim, A 1534 (Rechnungen Venlo, 1404/05), fol. 11<sup>v</sup>–12<sup>r</sup>: *Des Sondages op Domino Invocavit [8.3.] do quam Simon de Jode mit synen knecht tot Venle, ind bleyff aldaer tent des Dynsdaege. Item op die selve tyet iii. perde gehuert daer dye Joyde ind synen knecht, ind die knecht, die die perde weder tot Venle brocht, to Caster mede reden. – Item op die selve tijet [= tweede Märzwoche] den selven knecht die Simon den Joyde voerde tot Caster i. nacht wyt geweest mit den iii. perden ind heft vertert i. gul. XIII. gr.* (vgl. VAN HASSELT, Geldersch Maandwerk II, 1808, S. 359).
- <sup>40</sup> RAG Arnheim, A 1535 (Venlo, 1406/07), fol. 6<sup>v</sup>: *Item des sonnendaigs na Severini epi. [24.10.] quam meister Symon die Joyde van Rosendael tot Venle myt iii. perden ind bleyff aldair thent des manendaigs dat hij geten hadde ind huem gequijt als van bevele mijns lieven genedigen heren ind vertert i. gul. xv. gr. – Item des vrydags na Severini epi. [29.10.] quam weder omme dij knecht myt den iii. perden dair meister Symon die Joyde op geryden was tot Venlo ind bleyff aldair die nacht ind gequijt als van bevele mijns genedigen heren inde vertert xxxv. gr.* (vgl. VAN HASSELT, Rozendaal 1808, S. 112 f.); – fol. 7<sup>v</sup>: *Item des donresdaigs na Letaere [11.3.] quam Ernken die baede ind bracht meister Symon dij Joyde mit iii. perden tot Venle ind bleven aldair thent des vrydaigs dat sij geten hadden ind huen gequijt als van bevele des rentmeisters van Gulic ind vertert i. gul. xvi. gr. – fol. 8<sup>r</sup>: Item des sagerdaigs na Letare [13.3.] quam Houpe ind bracht die ii. perde dair meister Symon op geryden was weder omme vanden Grave tot Venle ind bleyff aldair thent des sonnendags dat hij geten hadde ind huem gequijt als van bevele her Sanders van Roedinhoven Hovemeister ind vertert xxxii. gr. – [ . . . ] Item des dynxdaiges na Vocem Jocunditatis [3.5.] quam Thijsken mijnre liever genediger vrouwen knecht ind bracht meister Symon die Joyde vanden Grave tot Venle myt iii. parden ind bleven aldair thent des goensdaigs dat sij geten hadden ind huen gequijt als van bevele mijnre liever genediger vrouwen ind vertert i. gul. xiii. gr. – Item des vrydaigs na Vocem Jocunditatis [6.5.] quam Thijsken weder omme myt den parden dair meister Symon op geryden was tot Venle ind bleyff aldair die nacht ind huem gequijt xlii. gr. – fol. 8<sup>v</sup>: Item des sonnendags na Viti [19.6.] quam Everat mijnre liever genediger vrouwen baede ind bracht meister Symon die Joede myt iii. perden tot Venle ind huem gequijt als van bevele mijns lieven genedigen heren ind vertert xliii. gr. [ . . . ] Item des goensdaigs na Viti [22.6.] quam Thijsken mijnre liever genediger vrouwen knecht ind bracht weder omme meister Symon die Joede vanden Grave myt iii. perden tot Venle ind bleven aldair thent des donresdaigs dat sij geten hadden ind huen gequijt als van bevele mijnre liever genediger vrouwen ind vertert i. gul. xv. gr. – Item des sonnendaigs na sunte Johans dach [26.6.] quam Thijsken vurs. weder omme van Coelen tot Venle ind bleyff aldair thent des manendaigs dat hij geten had ind vertert xxii. gr. – Item des donresdaigs op sunte Kilianus avont [8.7.] quam Everat mijnre liever genediger vrouwen baede van Coelen van meister Symon ind hadde sijn perdt aff geryden ind der rentmeister des landets van Gulic dede huem i. perdt ind dat perdt bleyff tot Venle die nacht ind vertert x. gr.* (vgl. VAN HASSELT, Geldersch Maandwerk II, 1808, S. 359 f.).
- <sup>41</sup> RAG Arnheim, A 723 (Lobith, 1408/09), fol. 40<sup>v</sup>: *Item op den selven godensdach [nach Quasimodo, d. h. 17.4.] quam Ernken die bade ende bracht meyster Symon den joede myt synen gesellen tot Lobede, dyen i. schip gehuert daer sy mede tot Arnhem vueren, kost. xxxii. gr. – Item des vridages post misericorida domini [26.4.], quamen up den tolhuse Ernken die bade, meyster Symon die joede ende sijn gesellen, omtrent vespertijt, ende duerden daer thent des sonendages des morgens, dat sy myt eenre karren upwerts vueren, verteerden hier en bynnen ende oic an provanden die sy mede up die karre hadden, i. R. gul., ende si hadden mede te teergelde v. Rijns gul., ende vuer een karre geg. die sy tot Coelne vuerde, viii. gul., valet simul xix. gul. vi. gr.*

falls Arzt, mit dem jener 1401 nach Kleve übersiedelte<sup>42</sup>, möglicherweise aber auch Simon von Nürnberg, der zwischen 1400 und 1424 in Köln nachweisbar ist und auch in Frankfurter Quellen auftaucht<sup>43</sup>.

Auch am Hofe der Herzöge von Burgund sind während des 15. Jahrhundert mehrere jüdische Ärzte nachzuweisen, von denen zwei das Bürgerrecht der Stadt Leiden erwarben<sup>44</sup>. Noch Mitte des 16. Jahrhunderts übte dort ein (konvertierter) »Rabbi und Doktor«, Meister Andries Salomonssohn, seine Kunst aus (er wurde 1553 beschuldigt, sich fälschlich als Arzt auszugeben, was offenbar ohne Folgen blieb)<sup>45</sup>. Im Jahre 1563 erhielten in Hasselt (Overijssel) zwei Juden, Godlieff von Ahrweiler und sein Sohn Salomon Simon, ein städtisches Privileg, sich dort als Ärzte niederzulassen<sup>46</sup>. Wenige Jahre später (1567) wurde in Zutphen einem Arzt, *meister Joesth, Judde, genandt Sweitzer*, von seiten der Stadt bestätigt,

*datt wy denselvenn mr. Joesth dairup vergundt hebbenn, datt hie alhir krencke unnd ghebreckliche persoennenn mit hulp des Almechtigen sall moegen curerenn unnd alzoe hem der medicinenn sall moegenn practizerenn, unnd sall denn buirgerenn unnd inwonneren disser stadt dairmitt gherefflich wezenn, denn ricken umb temelicke belohenungh unnd denn armenn umb Gaedes willenn.*

(»daß wir demselben Meister Joesth dafür erlaubt haben, hier Kranke und Gebrechliche mit des Allmächtigen Hilfe zu kurieren und dazu die Medizin zu praktizieren; er soll den Bürgern und Einwohnern dieser Stadt damit zu Diensten sein – den Reichen um angemessenen Lohn, den Armen um Gottes Willen.«)<sup>47</sup>

In seinem ausführlichen Schutzbrief wurde ihm nicht nur das Amt des Stadtarztes übertragen und die Erlaubnis zum Handel mit Juwelen und Geld erteilt<sup>48</sup>,

<sup>42</sup> HSA Düsseldorf, Hs. A III 13, fol. 101<sup>v</sup>-102<sup>r</sup>; vgl. GJ III/3, Art. Kleve, Grafschaft (im Druck), Anm. 29. David von *Mommelgerde* (Montbéliard) *eyn artzeder* war 1390 zusammen mit seiner Schwester Jutta in Köln aufgenommen worden: HAST Köln, Rechnungen Nr. 9, fol. 5<sup>v</sup>.

<sup>43</sup> Vgl. GJ III/2, Art. Venlo, S. 1531 zu Anm. 8 (die Angabe, der Herzog habe den Arzt »sechs Mal nach V[enlo]« gerufen, ist unrichtig: Simon befand sich immer nur auf der Durchreise zum Hof); GJ III/1, Art. Frankfurt, S. 366 (13b Nr. 52).

<sup>44</sup> Nämlich in den Jahren 1447 und 1478: GJ III/1, Art. Leiden, S. 727. Der zweite konvertierte später zum Christentum und diente in der Leidener Bürgerwehr: vgl. oben, S. 82, Anm. 465. Am Hof der Herzöge von Burgund in Dijon war 1419/20 der jüdische Arzt Hacquin de Vesoul tätig: JACQUART, Un 'physicien' 1971.

<sup>45</sup> BANGS, Andries Salomonsz 1978; vgl. SWETSCHINSKI, Tussen Middeleeuwen en Gouden Eeuw 1995, S. 56.

<sup>46</sup> Ebd., S. 57 (dort datiert auf 1560); MICHMAN / BEEM / MICHMAN, Pinkas 1992, S. 415.

<sup>47</sup> VAN VEEN, Joden in Gelderland 1907, S. 55 (vom 7. Januar 1567). Von Interesse ist übrigens die Invokation des »Allmächtigen« über die Religionsgrenzen hinweg.

<sup>48</sup> Derartige Geschäfte vermutlich des hier genannten Juden sind aus den Jahren 1559 und 1566 bezeugt; VAN SCHILFGAARDE, Archief huis Bergh, Regestenlijst III, 1932, S. 40 Nr. 2870 (11. Juli 1559): *Joest Joede* quittiert, daß er von der Jungfrau Van Hatert 146 ½ Taler für zwei Silberkrüge erhalten hat; S. 89 Nr. 3072 (25. Mai 1566): Wilhelm, Graf zu Bergh, erteilt *Joist den Juid* den Auftrag, Floris van Pallandt, dem Grafen von Culemborg, mitzuteilen, daß er bereit sei, ihm 16.000 Brabanter Gulden zu leihen. Nach MICHMAN / BEEM / MICHMAN, Pinkas 1992, S. 417 war der Bruder des Zutphener Arztes um 1567 in 's-Heerenberg ansässig.

sondern ihm auch zugesagt, ihn gegen ein Ausweisungsdekret (seitens der Landesherrschaft) zu verteidigen, *soe langhe als ommer moeglich is*<sup>49</sup>.

## 2 »Juden und Lombarden und andere Wucherer«

In einer Vielzahl von administrativen Quellen vor allem aus Brabant werden Juden in einem Atemzug mit den Kawertschen oder Lombarden genannt, mit christlichen Kaufleuten also, die allen kirchlichen Verdammungen zum Trotz Geld auf Zinsen liehen und zumeist ebenso wie die Juden dem Landesherrn direkt abgabepflichtig waren. So wurden dem Rentmeister von Brabant beispielsweise anlässlich seiner Bestallung regelmäßig auch die Einnahmen von »Juden und Lombarden« aufgetragen – selbst dann noch, als es gar keine Juden mehr im Lande gab<sup>50</sup>.

Beide Gruppen standen in vergleichbaren Schutz- und Steuerverhältnissen zum jeweiligen Landesherrn, weshalb sie auch gleichermaßen zum Anlaß der Fürstenkritik bzw. -ermahnung werden konnten, wie sie zum Beispiel der Säkularkleriker Jean d'Anneux um 1325/26 an Wilhelm I. vom Hennegau adressierte und wie der Brabanter Jan Boendale sie nur wenige Jahre später in allgemeinerer Form formulierte<sup>51</sup>. Als Reaktion auf ähnliche Angriffe hatte schon Heinrich III. von Brabant in seinem Testament (1261) sowohl Juden als auch »Kawertschen« (*cauwersini*) – wie die lombardischen Geldleiher bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts in der Regel genannt wurden<sup>52</sup> – mit der Vertreibung gedroht, falls sie nicht »wie andere Kaufleute Handel treiben wollten, ohne Geldleihe und Wucher«<sup>53</sup>. In der späteren »Epistola« an die Herzogin von Brabant (1270) vergaß auch Thomas von Aquin nicht zu vermerken, daß einige seiner Ratschläge, die im wesentlichen der Behandlung der Juden galten, auch auf die Kawertschen

<sup>49</sup> Ebd., S. 57. Die Politik der Stadt widersprach damit eindeutig der des Herzogs von Alba, der sich um diese Zeit bemühte, jede Neuansiedlung von Juden im Herzogtum zu unterbinden; dazu unten, Epilog.

<sup>50</sup> Actes, Hg. MARTENS 1943, S. 21–23 Nr. 1 (Bestallungsurkunde für Gautier Volcart, vom 18. April 1284): *et avons mis en ses mains tout ce qui venra de no cens, de no rentes, en deniers, en bleis, en capons, en gelines, de nos tauwes, de nos bos, de notre monoie, de nos lumbar, de nos juis, et tous les pourfis et les escheances ki Nous venront*; vgl. ebd., S. 24–27 Nr. 3 (niederländische Bestallungsurkunde für Willem Tonsus, 24. Mai 1402).

<sup>51</sup> Hierzu unten, S. 186 f.

<sup>52</sup> Sie stammten jedoch nicht aus Cahors in Südfrankreich (wie man zum Beispiel bei LE GOFF, Wucherzins 1988, S. 38, lesen kann), sondern aus Italien; dazu TIHON, Aperçus 1961, S. 342. Sie wurden auch nicht um 1300 von den Lombarden »verdrängt«, wie VAN UYTVEN, Geldhandelaars 1987, S. 4, vermutet; vielmehr wurde »der Begriff 'Kawertsche' [...] bis ins 14. Jahrhundert synonym zu 'Lombarde' verwendet«; REICHERT, Lombarden 1996, S. 323–325. Die Etymologie des Wortes 'cauwersin' bedarf m. E. der erneuten Untersuchung.

<sup>53</sup> BOLAND, Testament 1942, S. 94; vgl. unten, S. 174. Auch in der schweizerischen Stadt Bern wurden beide Gruppen von dem 1427 gefaßten Beschluß betroffen, ihre Schutzbriefe nicht weiter zu verlängern, was faktisch ihre Ausweisung bedeutete: GJ III/1, Art. Bern, S. 107 f. Anderenorts, wie beispielsweise in Lausanne, vertrieb man die Lombarden, um an ihrer Stelle jüdische Geldleiher zuzulassen! Vgl. BARDELLE / MOREROD, La Lutte 1992, *passim*.

anzuwenden seien<sup>54</sup>; der Franziskaner Johannes Peckham ging in seinem Gutachten sogar näher auf sie ein<sup>55</sup>.

Vor allem in den südlichen Niederlanden überwog während des Mittelalters die Zahl der Lombarden, die aus den oberitalienischen Städten Asti und Chieri stammten, bei weitem gegenüber jener der Juden<sup>56</sup>. Sie behaupteten sich auch länger als diese, obwohl ihre Bedeutung im Verlauf des 15. Jahrhunderts abnahm<sup>57</sup>. Der Begriff 'Lombarde' wurde im Niederländischen geradezu ein Synonym für den Geld- bzw. kleinen Pfandleiher<sup>58</sup>. Kein Wunder; denn, so stellt Winfried Reichert in seiner maßgeblichen Studie über die Lombarden in der »Germania-Romania« fest:

»Der Raum westlich von IJssel und unterer Maas bildet das Gebiet der mit Abstand höchsten Dichte lombardischer Leihtafeln innerhalb des gesamten Untersuchungsraumes und zeichnet sich darüber hinaus durch die außergewöhnliche Dauer der Präsenz italienischer Geldverleiher aus, die in den Niederlanden von den 1230er Jahren bis weit ins 17. Jahrhundert hinein ihrem Gewerbe nachgingen<sup>59</sup>.«

Für die jüdische Siedlungsgeschichte ist es nun bedeutsam, daß beide Gruppen professioneller Geldleiher sich um dieselbe Zeit bemühten, hier Fuß zu fassen. Dabei hatten die Lombarden durchweg mehr Erfolg. Sie waren bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Städten Flanderns vertreten: 1230 (als *cauwersini*) in Ypern, 1244 in Oudenaarde, Courtrai, Furnes, Poperinghe und Brügge, im selben Jahr auch in Mons im Hennegau<sup>60</sup>. In der zweiten Jahrhunderthälfte sind italienische Leihtafeln an 50 Orten allein in den südlichen Niederlanden nachzuweisen<sup>61</sup>, in den nördlichen waren es acht<sup>62</sup>. Ihre Präsenz in Gebieten ohne Judenniederlassungen während des 13. Jahrhunderts (Flandern<sup>63</sup>,

<sup>54</sup> Epistola, Hg. DONDAINE 1979, S. 376.

<sup>55</sup> VERSCHOOTEN, Margaretha 1991, S. 14, Z. 109–124 (»Responsio A«), S. 18, Z. 219–234 (»Responsio B«).

<sup>56</sup> VERCAUTEREN, Document 1950/51; TIHON, Aperçus 1961; REICHERT, Lombarden 1987; zuletzt und ausführlich DERS., Lombarden 1996.

<sup>57</sup> VAN UYTVEN, Lombarden 1987, S. 24–26; REICHERT, Lombarden 1996, S. 337 stellt zusammenfassend fest, daß die Zahl der lombardischen Leihtafeln innerhalb der Germania-Romania schon seit der Mitte des 14. Jahrhundert wieder rückläufig war; allein in den Niederen Landen hielten sie sich über das Jahr 1450 hinaus.

<sup>58</sup> Daher die häufige Verwechslung von Juden mit Lombarden und der zuweilen benutzte Begriff »joodse Lombarden« in der Literatur.

<sup>59</sup> REICHERT, Lombarden 1996, S. 250.

<sup>60</sup> TIHON, Aperçus 1961, S. 340; REICHERT, Lombarden 1996, S. 252–256.

<sup>61</sup> An weiteren sieben Orten waren »mit einiger Wahrscheinlichkeit« lombardische Geldverleiher anwesend: ebd., S. 268.

<sup>62</sup> Ebd., S. 291.

<sup>63</sup> Hier lag zwischen ca. 1255 und dem Jahr 1280 ein deutlicher Kontinuitätsbruch vor, den Reichert (ebd., S. 272–278) erstmals genauer gefaßt und plausibel erklärt hat. Zwischen 1280 und 1300 wurden dann allerdings nicht weniger als elf Ansiedlungsprivilegien erteilt (vgl. ebd., S. 257–260).

Namur, Holland<sup>64</sup>, Stift Utrecht<sup>65</sup>) oder auch dort, wo nur wenige Juden nachzuweisen sind (Mechelen<sup>66</sup>, Loon, Lüttich), kann zumindest teilweise als Erfolg im Konkurrenzkampf gedeutet werden. Der Eindruck einer komplementären Verteilung der jüdischen und lombardischen Niederlassungen ist auf globaler Ebene jedenfalls überwältigend: Während Juden in den Niederlanden nur eine insgesamt schwache Präsenz erreichten, bildet umgekehrt der Rhein mit seinen vielen Judensiedlungen eine markante Siedlungsgrenze für die Lombarden<sup>67</sup>.

In Köln ließ die jüdische Gemeinde sich bei der Erneuerung ihrer Privilegien durch Erzbischof Engelbert im Jahre 1266 unter anderem zusichern, daß keine lombardischen Konkurrenten am Ort zugelassen würden<sup>68</sup>. Nach der Niederlage von Worringen 1288 konnte in der Tat die Ansiedlung von Lombarden am Niederrhein als Verdrängungsmaßnahme gegen die Juden eingesetzt werden<sup>69</sup>. An den Lombardenprivilegien aus den Niederlanden fällt die oft darin enthaltene Klausel auf, wonach allen anderen professionellen Wucherern die Niederlassung am betreffenden Ort verwehrt bleiben sollte<sup>70</sup>. Beispiele dafür lassen sich aus dem Hennegau (1306)<sup>71</sup>, aus Geldern (1332)<sup>72</sup>, Holland und Seeland (1355, 1359, 1397)<sup>73</sup> anführen. Dies wirkte sich sicherlich auf die Ansiedlungsmöglich-

<sup>64</sup> In Dordrecht 1284/85 (Bronnen Beneden-Maasgebied, Hg. NIERMEYER 1968, S. 57, Anm. 116), Leiden 1289 (OB Holland en Zeeland, Hg. VAN DEN BERGH I/2, 1873, S. 288 f. Nr. 663), Zierikzee 1289 (ebd., S. 298 Nr. 672).

<sup>65</sup> In Utrecht wurden 1260 zwei Asinari als Bürger aufgenommen; 1283 wurden Güter von Lombarden beschlagnahmt, die sich verpflichten mußten, von Wucherforderungen Abstand zu nehmen; vgl. TTHON, *Aperçus* 1961, S. 342, 347.

<sup>66</sup> Die bedeutende Stellung der Mechelner Lombarden (vgl. schon LAENEN, *Les Lombards à Malines* 1905) kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß ihre Bankhäuser als Drehscheibe für finanzielle Transaktionen z. B. der Herzöge von Geldern dienten: RAG Arnheim, A 207 (1342/43), fol. 41<sup>r</sup>, 58<sup>v</sup>.

<sup>67</sup> Vgl. REICHERT, *Lombarden* 1987, S. 218. Zu den wenigen Lombarden und Kawertschen im Elsaß siehe MENTGEN, *Elsaß* 1995, S. 574–579.

<sup>68</sup> ARONIUS, *Regesten* 1877–1902, S. 298 f. Nr. 718; vgl. GJ II/1, Art. Köln, S. 424.

<sup>69</sup> IRSIGLER, *Juden und Lombarden* 1981, S. 131 f.

<sup>70</sup> Entsprechende, auf Empfängerdiktat beruhende Formeln sind keineswegs als Beleg für jüdische Ansässigkeit am Ort oder in der Gegend zu werten.

<sup>71</sup> GACHET, *Cartulaire* 1852, S. 63.

<sup>72</sup> Geldersche Oudheden, Hg. VAN HASSELT I, 1806, S. 515: Privileg für Henricus Vake, Bonifatius van Cassasche und seinen Bruder, Conradus Parf, Johannes Palmerius Parf, Parcevael von Brolie und Bartholomeus Varoelle, Kaufleute, mit ihrem Gesinde. Der hier von dieser Regelung ausgenommene Palmerie Ghariz war kein Jude, wie LAANSMA, *Joodse gemeente Zutphen* <sup>2</sup>1978, S. 10 behauptet; WESTERLING, *Bijdrage* 1912, S. 514 weist auf eine »jüdische Familie Parf in Köln« hin und auf den Umstand, daß der Kontrakt zwei Bestimmungen enthält, die den Privilegien für Juden ähneln: Für Vergehen eines Einzelnen dürfen nicht alle zur Rechenschaft gezogen werden, und die Kaufleute sind vom gerichtlichen Zweikampf ausgenommen. Die angegebene Quelle aus Köln (*Judenschreibsbuch*, Hg. HOENIGER / STERN 1888, S. 159 Nr. 358) bezieht sich auf den Verkauf eines Hausdrittels an *Salomoni Parvo, filio quondam Lewen*; wahrscheinlich ist gemeint: an »Salomon den Jüngeren« oder »den jüngeren Sohn«. Aus RAG Arnheim, A 209 (1346/47), fol. 53<sup>v</sup> geht außerdem eindeutig hervor, daß Palmierus Parf Lombarde war.

<sup>73</sup> Bronnen Beneden-Maasgebied, Hg. NIERMEYER 1968, S. 204 f.; BECKER, *Smouzegangen* 1981, S. 90.

keiten der Juden aus: Die Schutzbriefe Wilhelms I. vom Hennegau für Joseph, Lyon, Hakin und Abeyle aus den Jahren 1307 und 1308, worin er ihnen den Ort ihrer Niederlassung freistellte, solange dort nicht bereits Lombarden seien, stellen dafür konkrete Belege dar<sup>74</sup>. In Mechelen und sicher auch an anderen Orten wurden die Leihtafeln bzw. Konzessionen an den Meistbietenden versteigert<sup>75</sup>.

Neben solchen Phänomenen der Komplementarität sind die von Reichert herausgearbeiteten Parallelen freilich nicht zu unterschätzen. Die Verbreitung lombardischer Leihtafeln verzeichnet genau wie die der Judensiedlungen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts einen später nicht mehr erreichten Spitzenwert. Aus dem Jahre 1309 ist ein Dokument erhalten, das die von Heinrich VII. in Köln zusammengerufenen Lombarden aus den dem Reich zugehörigen Gebieten der Niederlande auflistet: Sie kamen aus nicht weniger als 77 Orten<sup>76</sup>. Insgesamt gab es in dieser Jahrhunderthälfte Leihtafeln an 17 Orten in Flandern, 48 in Brabant, 38 im Hennegau und Cambrésis sowie 15 oder 16 in den Maaslanden<sup>77</sup>. Auffällig an diesen Zahlen ist die Konzentration in jenen Gebieten, wo auch die Juden in größerer Zahl vertreten waren: Brabant und Hennegau. In Flandern, Loon und Lüttich, wo so gut wie keine Juden nachzuweisen sind, waren auch die Lombarden seltener anzutreffen. Deren Rückzug aus den nördlichen Niederlanden schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts kann auch nicht auf die Konkurrenz jüdischer Geldverleiher zurückgehen, denn diese schieden nach den Pestpogromen zunächst als Konkurrenten aus<sup>78</sup>.

Diesen regionalen Parallelen<sup>79</sup> entspricht es, daß Juden und Kawertschen bzw. Lombarden lokal oft zugleich präsent waren<sup>80</sup>. Dies gilt in unterschiedlichem Ausmaß für alle drei hier untersuchten Landesherrschaften. So war die Abtei Sint-Truiden 1253 bei Juden und Lombarden von Zoutleeuw zugleich verschul-

<sup>74</sup> AE Mons, Cartulaire 20, fol. 55<sup>v</sup>: *en queconque ville quil leur plaira ou lombart ne demeurent*; fol. 114<sup>v</sup>: *en quelconque ville quil leur plaira u lombart ne demorront*; vgl. GACHET, Cartulaire 1852, S. 73, 100, und oben, S. 32.

<sup>75</sup> VAN UYTVEN, Lombarden 1987, S. 23. Vgl. dazu auch oben, S. 28 mit Anm. 99 sowie unten, S. 120 f. mit Anm. 86 f.

<sup>76</sup> VERCAUTEREN, Document 1950/51, S. 52 f. und S. 48 (Karte).

<sup>77</sup> REICHERT, Lombarden 1996, S. 278–284. Reichert unterscheidet auch bei der kartographischen Darstellung zwischen Orten mit lombardischen Leihtafeln und Orten, an denen die Anwesenheit von Lombarden anderweitig bezeugt ist.

<sup>78</sup> REICHERT, Lombarden 1996, S. 292 f.; vgl. auch die Feststellung ebd., S. 293: Schon vor 1350 »hinderte die Präsenz von Juden in Arnheim, Doesburg und Nimwegen die Lombarden in keiner Weise, sich gleichfalls in diesen Städten niederzulassen«; siehe dazu im folgenden.

<sup>79</sup> Vgl. auch BARDELLE, Transit- und Brückenland 1998, S. 56–58; danach waren lombardische *Casane* in Gesamt-Savoyen verbreitet; Auswirkungen auf die Ansiedlungs- und Handelsmöglichkeiten der Juden hatte dies allerdings nur in Ausnahmefällen.

<sup>80</sup> Besonders interessante Befunde zu diesem Phänomen bietet HOLTSMANN, Grafschaft Burgund 2000, Kap. III.4 (»Juden und Lombarden: Konkurrenten oder 'Kompagnons'?«). Demnach waren Juden und Lombarden nicht allein mehr oder weniger regelmäßig am selben Ort präsent, sie halfen sich auch gegenseitig bei Bargeldengpässen aus, wie Holtmann aus den hebräischen Geschäftsbüchern des Vesouler Kredit- und Handelskonsortiums belegen kann. Überdies investierten die Juden in den Handel der Lombarden mit flandrischen Tuchen.

det, bei den Lombarden allerdings ungleich höher<sup>81</sup>. In Tienen und Löwen, wo 1309 Juden verfolgt wurden, ist im selben Jahr eine lombardische Leihtafel bezeugt<sup>82</sup>. Die Äbtissin von Nivelles beschwerte sich um diese Zeit oder etwas eher beim Brabanter Herzog, weil er Lombarden in ihrer Stadt wuchern lasse und in der Vorstadt Juden dulde<sup>83</sup>. Allgemein sind sowohl Juden als auch Lombarden in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts außerdem nachweisbar in Antwerpen, Brüssel, Hasselt, 's-Hertogenbosch, Jodoigne, Maastricht, Sint-Truiden und Sittard. Dabei müssen allerdings möglicherweise Unterbrechungen in der jüdischen Präsenz, bis hin zum Siedlungsabbruch durch Verfolgungen, in Rechnung gestellt werden. Im Hennegau und Cambrésis waren Ath, Binche, Cambrai, Foresten-Cambrésis und Mons in derselben Jahrhunderthälfte von beiden Gruppen zumindest zeitweilig besiedelt<sup>84</sup>. Dies gilt analog für die wichtigsten Orte des Herzogtums Geldern: Arnheim, Doesburg, Emmerich, Geldern, Goch, Nimwegen, Roermond und Venlo, sowie für das lehnsabhängige 's-Heerenberg<sup>85</sup>.

Am 19. Juni 1303 regelte Herzog Johann II. in einem Privileg für die Bürger der Stadt Tienen auch die Konditionen für Lombarden- und Judenkredite. Dabei waren die Bestimmungen für *onse Lombaerde van der stat van Thienen* enger gefaßt: Sie durften den Stadtbürgern nur auf Jahresbasis leihen und sie vor Ablauf des Jahres nicht zur Zahlung zwingen oder deren Pfänder verkaufen; ihre Zinsen waren auf 8 Pfennig pro Pfund und Monat (d. h. ungefähr auf die üblichen 2 d. pro Pfund und Woche bzw. 43,3%) begrenzt, und Disagio (*vorewissel*) war ausgeschlossen. Angesichts der damit offensichtlich eingeschränkten Profitmöglichkeiten innerhalb der Stadt wurde ihnen verboten, den Stadtbürgern den Kredit zu verweigern, den sie Auswärtigen gaben<sup>86</sup>. Knapper gehalten waren die Vorschriften für Judenkredite: Der Zinsfuß wurde auf 12 Pfennig pro Pfund und

<sup>81</sup> Livre de l'abbé Guillaume, Hg. PIRENNE 1896, S. 14, 23; STENGERS, Juifs 1950, S. 39.

<sup>82</sup> Vgl. VERCAUTEREN, Document 1950/51, S. 52 f.; THON, Aperçus 1961, S. 50 f.

<sup>83</sup> AGR Brüssel, AE, 1462: [. . .] *suffiert Juys en le Nueve rue [. . .] soustenus lombars prestans a montes a Nivelles*. Vgl. oben, S. 47.

<sup>84</sup> Vgl. Karte C mit REICHERT, Lombarden 1996, Karte D I.1a. »Juden und Kawertschen« werden auch in einer Urkunde aus Werden zusammen genannt; GJ II/2, S. 877; in Zürich waren sie gleichzeitig anwesend: GJ II/2, S. 946.

<sup>85</sup> Lombarden in Geldern, Goch, Nimwegen, Roermond, Venlo: RAG Arnheim, A 208 (1343/44), fol. 37<sup>v</sup>; Emmerich: A 209 (1346/47), fol. 13<sup>r</sup> (weiterhin werden u. a. Leihtafeln in Tiel und Zaltbommel genannt); 's-Heerenberg: VAN SCHILFGAARDE, Archief huis Bergh, Regestenlijst I, 1932, S. 13 Nr. 43 (19. Juni 1309), Nr. 44 (23. Juni 1309), S. 14 Nr. 48 (9. September 1310). Vgl. mit weiteren Belegen REICHERT, Lombarden 1996, S. 291–293; zu den jüdischen Niederlassungen oben, S. 53–57.

<sup>86</sup> WAUTERS, Ville de Tirlemont 1874, S. 182, § 12: *Voert gheven wi ende willen dat onse Lombaerde van der stat van Thinen ne selen moghen rekenen ieghen onse porteren dane te jaerghetide, ende es oec dat sake dassi anderen lieden leenen dat si oec onsen porteren leenen selen, ende daer ieghen negheen ockasien soeken, noch soeken ne selen doen, ende oec niemene van onse porteren vore jaerghetide dwingen te gheldenne, ende nemmeer dane achte penninge nemen van coste van elken ponde ter maent, ende payement weder nemen, alsoe sele asyt utgheven ende leenen sonder vorewissel, ende oec negheenre portere panden vercopen vore jaerghetide si leden.*

Monat (ca. 3 d. pro Woche bzw. 65%) festgelegt, Disagio ausgeschlossen und der Verkauf von Pfändern vor Jahresfrist untersagt<sup>87</sup>. Bereits in diesen Bestimmungen deuten sich die Unterschiede im Geschäftsumfang beider Gruppen professioneller Geldleiher, ja eine Art Arbeitsteilung an, wobei den Juden der kurzfristige Kredit auf Pfand gegen höhere Zinssätze zufiel<sup>88</sup>.

Kennzeichnend für das Ansiedlungsverhalten der Lombarden in den Niederlanden scheint jedenfalls gewesen zu sein, daß sie sich viel ausschließlicher von wirtschaftlichen Erwägungen leiten ließen, daß sie lokale Monopolstellungen anstrebten und daß die wirtschaftlichen Verbindungen zwischen den Niederlassungen schon frühzeitig zu Konsortienbildungen genutzt wurden<sup>89</sup>. So traten die Lombarden des Herzogtums Brabant in den Jahren 1293, 1296 und 1307 gemeinschaftlich als Gläubiger Herzog Johanns I. auf<sup>90</sup>; auch die Grafen vom Hennegau und von Geldern standen in vielfältigen Geschäftsbeziehungen zu den Italienern<sup>91</sup>. Schließlich waren die Geschäfte dieser Gruppe von Geldleihern daher auch bedeutend umfangreicher<sup>92</sup>, und die höhere Kapitalkraft, die sich darin manifestiert, mag ein zusätzlicher Anreiz für die Landesherren gewesen sein, sie in ihren Gebieten zuzulassen.

Der Kredit bei Juden (oder Lombarden) stellte in der mittelalterlichen Gesellschaft nur eine von vielen Formen des Kredits dar. Namentlich der Kauf von Leib- oder Erbrenten, meist auf ein immobiles Gut bezogen, tritt in den Quellen der Zeit geradezu massenhaft zutage<sup>93</sup>. Die spezifische Ausprägung des Zinskredits bei Juden war die schnelle Verfügbarkeit von barem Geld für kurze Leihfristen<sup>94</sup> und der Pfandkredit<sup>95</sup>.

<sup>87</sup> Ebd., § 15: *Voert willen wi dat onse Joeden, ochtse leenen selen van onsen porteren, nemmeer en nemen dane twelf penninge van den ponde de maent paymends dat te borse gheet ghemeenleec, ende sonder vorewissel, ende negheenre porters pande vercopen dat jaerghetidene si leden.* – Verkauf des Pfandes nach Jahr und Tag entsprach dem Usus; vgl. HOFFMANN, Geldhandel 1910, S. 69.

<sup>88</sup> Vgl. STENGERS, Juifs 1950, S. 166, Anm. 287; weitere Beispiele für eine solche funktionale Unterscheidung bei CHARTRAIN, Point de non-retour 1989, S. 11 und 15 f. (Juden und Lombarden in der Dauphiné), sowie SHATZMILLER, Shylock 1990, S. 90 f. (Florentiner und Juden in Manosque).

<sup>89</sup> Vgl. auch MORENZONI, Les prêteurs 1992, S. 4: Die Leihtafeln gehörten selten nur einem einzigen Bankier, während umgekehrt die Lombarden gern in mehrere »Casane« investierten, um das Risiko zu streuen.

<sup>90</sup> BIGWOOD, Régime juridique II, 1922, S. 6 Nr. 20; TIHON, Aperçus 1961, S. 350.

<sup>91</sup> BIGWOOD, Régime juridique II, 1922, S. 6–17 (Hennegau); oben, Anm. 66 (Geldern).

<sup>92</sup> STENGERS, Juifs 1950, S. 39 f., 46 f., mit Bezug vor allem auf BIGWOOD, Régime juridique I–II, 1921–22.

<sup>93</sup> HOFFMANN, Geldhandel 1910, S. 26–54; WENNINGER, Juden und Christen als Geldgeber 1991; vgl. auch BURGARD, Christlicher und jüdischer Geldhandel im Vergleich 1997.

<sup>94</sup> Vgl. beispielsweise TOCH, Geld und Kredit 1982, bes. S. 513 f. mit Anm. 64 (eine Woche als häufig genannte Frist in einem niederbayerischen Schuldenregister von 1329–32); DERS., Jüdische Geldleihe 1988, S. 89 f. (Fristen bis zu einem Monat bei 32,5%, von ein bis zwei Monaten bei 45% der in Montepulciano 1409/10 vergebenen Kredite); HOLTSMANN, Grafschaft Burgund 2000, Kap. III.2.

### 3 Die Praxis im Spiegel der Quellen

Ausgehend von der Beobachtung, daß die niederländischen Juden in Konkurrenz zu lombardischen Geldleihern standen und daß sie teilweise – wie in Tienen – auf kleinere Kredite gegen Pfand spezialisiert waren, hat Jean Stengers in seiner Darstellung den jüdischen Geldhandel insgesamt als vergleichsweise unbedeutend dargestellt:

»Le contraste est net: d'une part de grands banquiers auxquels on s'adresse pour ses besoins d'argent importants, d'autre part de petits prêteurs à qui l'on a parfois recours lorsque la caisse est vide et qu'un créancier se fait trop insistant<sup>96</sup>.«

Die von den Juden verlangten Zinsen seien zum Teil exorbitant gewesen (bis um 540%<sup>97</sup>), ein Umstand, der sich laut Stengers aus der »Natur des Wuchers selbst« ergab: Man habe nur in der Not bei den Juden angeklopft, die dann ihre Kunden »nach Belieben ausbeuten« konnten<sup>98</sup>. Stengers' Darstellung ist nicht nur in solchen Wertungen problematisch, sondern auch mit einigen sachlichen Fehlern verbunden (den besagten Zins von 540% hat es z. B. nie gegeben), weswegen eine erneute detaillierte Behandlung des Quellenmaterials sinnvoll erscheint. Dabei zeigt sich eine große Bandbreite sowohl bei den Kreditoperationen der Juden als auch bei der sozialen Situation ihrer Kunden.

In diesem Zusammenhang ist die Frage anzusprechen, ob das exzeptionell reichhaltige Material aus der Mitte des 14. Jahrhunderts auch in sofern eine Sondersituation reflektiert, als für die Jahrzehnte seit ca. 1314 vermehrt Nachrichten über Agrar- und Hungerkrisen im nordwestlichen Europa vorliegen<sup>99</sup> – ob, kurz gesagt, die dokumentierte Verschuldung ein Zeichen verschärfter Armut ist. So stellte Maryse Guénette anhand von Dokumenten über gerichtlich eingeforderte Schulden in der Provence zwischen 1323 und 1343 fest, daß es »zumindest den Anschein hat, als ob ein nicht unbedeutender Teil der Bevölkerung sich mit

<sup>95</sup> WENNINGER, Man bedarf 1981, S. 227, behauptet, die Kundenkreise der Juden hätten sich um die Wende zum 15. Jahrhundert, d. h. nach den 'Schuldentilgungen' König Wenzels, innerhalb von zwei Jahrzehnten »total« geändert: »Seit dem Beginn des 15. Jh. überwogen die Schuldbriefe der kleineren Bürger und der Bauern, das heißt also der (unteren) Mittelschicht, bei weitem«. Dieser Eindruck scheint allerdings eher durch die unterschiedlichen Quellensamples hervorgerufen zu sein und trägt wohl etwas; schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts überwogen die genannten Schichten unter den Schuldnern bei weitem (siehe auch im folgenden). Dem steht der von Wenninger konstatierte Eindruck einer allgemeinen Schwächung der jüdischen Kapitalien nicht entgegen; dazu auch TOCH, Jüdische Geldleihe 1988, S. 89. Zur zunehmenden Sicherung durch Pfänder anstatt durch Personen, siehe ebd., S. 90 und WENNINGER, a.a.O., S. 229.

<sup>96</sup> STENGERS, Juifs 1950, S. 38–47, hier S. 39.

<sup>97</sup> Ebd., S. 42.

<sup>98</sup> Ebd., S. 43: »comme l'a dit si justement Henri Pirenne, 'on ne recourait (aux Juifs) qu'en cas de besoin et la nécessité qui faisait frapper les clients à leurs portes leur permettait de les exploiter comme ils voulaient'.« Das Zitat stammt aus den Jahr 1933.

<sup>99</sup> Vgl. VAN WERVEKE, Hongersnood 1967; JORDAN, Famine 1996.

einem Mangel an Geldressourcen konfrontiert sah, was als deutliches Zeichen für einen krisenbedingten Verarmungsprozeß zu werten ist<sup>100</sup>.

Letztlich läßt sich diese Frage nur spekulativ beantworten; denn Material, das in vergleichbarer Breite die Geschäftstätigkeit jüdischer Geldleiher beleuchten könnte, liegt für die Niederlande weder aus früheren noch aus späteren Zeiträumen vor. Generell ist Vorsicht gegenüber einer Verallgemeinerung der Vorstellung von einer »Krise des Spätmittelalters« angebracht; eine solche äußerte sich in unserem Untersuchungsraum im allgemeinen erst im Verlauf des 15. Jahrhunderts<sup>101</sup>. Andererseits müssen in den südlichen Niederlanden die Folgen des Hundertjährigen Krieges mit seinen Auswirkungen auf den Finanzmarkt<sup>102</sup> und speziell im südlichen Hennegau auch flächenhaften Verwüstungen in Rechnung gestellt werden: In der Kastellanei Le Quesnoy wurden 1339/40 etwa 30 Dörfer zerstört; beim Vormarsch der Truppen des normannischen Grafen bis zum Sambretal flüchteten viele Bauern in die Städte Valenciennes, Le Quesnoy, Maubeuge und Bavay; die alte Propstei Doullers verlor ihren Verwaltungsrang<sup>103</sup>. Seit den dreißiger Jahren stiegen – zum Teil als Folge dieser Vorgänge – die städtischen Weizenpreise im Hennegau im langjährigen Mittel bis um etwa 1370 auf das Dreifache an. Im Pestjahr 1349 waren sie offenbar im Süden (Le Quesnoy, Valenciennes, Bavay) geringfügig erhöht, während sie in Mons und Ath durchaus gemäßigt blieben<sup>104</sup>.

Zu beachten ist jeweils der Charakter des erhaltenen Materials, das zu einem großen Teil aus der Zeit unmittelbar vor den Verfolgungen im Sommer 1349 stammt, als die Schuldtitel der Juden vielerorts konfisziert wurden. So liegen einerseits ganze Stöße von Schuldurkunden vor wie im Falle des Konsortiums Gottschalks von Recklinghausen, andererseits verzeichnen die Rechnungen nur die Einnahmen aus dem Verkauf von Pfändern wie in Geldern, Twenthe oder Hon bei Bavay. So hat es den Anschein, als ob hier nur kleine und dort nur größere Kredite vergeben worden wären. Insofern ist die Aufzeichnung über die Außenstände bei den Juden von Mons, Neufvilles und Steenkerque durch den *prévôt* von Mons, Guillaume de Soumaing, als eine besonders ergiebige Quelle einzuschätzen; denn hier werden sowohl Briefe und Chirographen als auch die – offensichtlich aus dem Hebräischen übersetzten – Geschäftspapiere der Juden berücksichtigt. Erst die komplementäre Behandlung der solcherart unterschied-

<sup>100</sup> GUÉNETTE, Au carrefour 1991, S. 237: »Il semble à tout le moins qu'une frange importante de la population soit confrontée à une manque de ressources pécuniaires, ce qui indique manifestement un processus d'appauvrissement relié aux crises«.

<sup>101</sup> BLOCKMANS, Niederlande, 1984; AERTS / VAN CAUWENBERGHE, Grafschaft Flandern 1984; Die Untersuchungen von GÉNICOT, Crise agricole 1970, lassen keinen Aufschluß über das frühe 14. Jahrhundert zu.

<sup>102</sup> Vgl. FRYDE, Financial Resources 1967; LUCAS, Low Countries <sup>2</sup>1976.

<sup>103</sup> SIVÉRY, Structures agraires II, 1980, S. 387 f., vgl. S. 389: »Les ravages de la guerre et le départ définitif d'une partie des villageois ont accentué la diminution des anciennes recettes«.

<sup>104</sup> Ebd., S. 409–415.

lich entstandenen Quellen läßt die ganze Bandbreite der von Juden vorgenommenen Kreditoperationen deutlich werden.

Während sich aus dem genannten Material nur indirekt Aufschlüsse über den geschäftlichen Umgang von Kreditgebern und -nehmern erschließen lassen, erlauben die Rechnungen des geldrischen Waldgrafs Zweder van Zandwijk aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts auch einen gewissen Einblick in die Umstände, die zu einer Ver- oder gar Überschuldung bei Juden führen konnten.

### 3.1 Das Konsortium des Gottschalk von Recklinghausen in Overijssel

Helena Poppers hat in ihrer postum veröffentlichten Arbeit über die Juden in Overijssel zuerst auf den dort in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts tätigen Juden Gottschalk von Recklinghausen aufmerksam gemacht. Ihm widmeten danach C. J. Snuif und – im Zusammenhang seines Kapitels über die Pestverfolgung – auch Jacob Zwarts je einige Seiten, während Stengers das Material nur aus zweiter Hand zu kennen scheint<sup>105</sup>. Doch erst die vollständige Edition aller erhaltenen Schuldurkunden und Übersetzung der hebräischen Rückvermerke durch Bernhard Brillung und Helmut Richterung läßt eine genauere Betrachtung zu<sup>106</sup>.

Erhalten sind insgesamt 49 Kreditverträge und drei weitere Urkunden, die von August 1332 bis zum 3. Juli 1349 datieren. Nur zwei dieser Verträge (u. a. der Schuldschein mit der höchsten Schuldsumme) stammen nicht aus dem Domarchiv von Utrecht, sondern sind über das Archiv des Hauses Waardenburg überliefert<sup>107</sup>. Gottschalk agierte bei den Kreditgeschäften als Kopf einer *gheselschap*. Derartige Konsortien sind in den Quellen aus der östlichen Romania und des Rheinlandes um diese Zeit häufiger bezeugt. Sie gruppierten sich meist um die Person eines besonders finanzkräftigen Bankiers und waren meist durch familiäre und verwandtschaftliche Bindungen ihrer Mitglieder untereinander strukturiert<sup>108</sup>, was im übrigen auch für lombardische Konsortien gilt<sup>109</sup>.

Daß Gottschalk dem hier behandelten Konsortium vorstand, läßt sich schon daran ablesen, daß er in 23 Schuldurkunden allein genannt wird. In sechs weiteren Urkunden tritt er zusammen mit Leo von Münster als Gläubiger auf, welcher seinerseits zehn Kreditgeschäfte allein abschloß. Weiterhin werden genannt: Hanna, die Tochter Gottschalks von Recklinghausen (dreimal mit ihrem Vater,

<sup>105</sup> POPPERS, Joden Overijssel 1926, S. 1–3; SNUIF, Gotscalc von Recklinghausen 1928, passim; ZWARTS, Hoofdstukken 1929, S. 31–33 (sehr fragwürdig!); STENGERS, Juifs 1950, S. 42 und 168, Anm. 302 f.; vgl. auch KOTTENHOFF, Niederrhein 1988, S. 40.

<sup>106</sup> Westfalia Judaica, Hg. BRILLUNG / RICHTERING 1967; im folgenden ohne Seitenangaben zitiert als WJ mit der Nummer der Urkunde.

<sup>107</sup> WJ 145, 166.

<sup>108</sup> Siehe demnächst die eindrucksvolle Darstellung der Kredit- und Handelsaktivitäten des jüdischen Konsortiums um den Vesouler Bankier Heliot in HOLTMANN, Grafschaft Burgund 2000, Kap. III.

<sup>109</sup> Vgl. beispielsweise BORDONE, Una famiglia 1996.

einmal mit Leo von Münster<sup>110</sup>), Gottschalk von Werden (fünfmal mit Gottschalk<sup>111</sup>), dessen Frau Hanna (einmal mit ihrem Mann, mit Gottschalk von Recklinghausen u. a.<sup>112</sup>), Rosa von Berc (Rheinberg, einmal mit Gottschalk u. a.<sup>113</sup>) und Moses von Köln (einmal mit Gottschalk<sup>114</sup>). Daß Frauen als Geldleiherinnen auftraten, war übrigens gar nichts besonderes<sup>115</sup>. Neben den genannten Personen tauchte in Overijssel um jene Zeit auch ein Vivus von Schüttoorf auf. Das Formular seiner Schuldbriefe ist mit dem von Gottschalks Urkunden identisch, und einer von dessen Kunden lieb auch bei Vivus<sup>116</sup>.

Die zeitliche Abfolge der erhaltenen Urkunden läßt mit einiger Sicherheit den Schluß zu, daß deren Reihe kurz nach dem Datum des letzten Schuldbriefes abrupt abbrach:

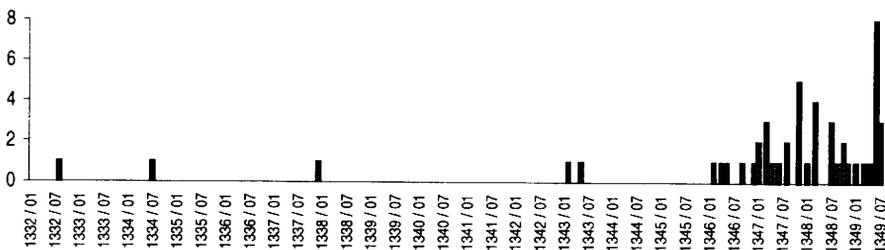


Diagramm: Anzahl der erhaltenen Schuldurkunden pro Monat

Nach vereinzelt Transaktionen aus den Jahren 1332, 1334, 1337 und 1343 sind erst seit Anfang 1346 pro Quartal mindestens eine Urkunde erhalten, und zwar fünf im Jahre 1346, zwölf im Jahr 1347, 14 im Jahr 1348 und 15 allein zwischen dem 1. Januar und dem 3. Juli 1349. Die Zahlungsfrist der Schuldscheine aus den letzten 12 Wochen vor dem 3. Juli war zu dem letztgenannten Zeitpunkt noch nicht verstrichen, und ihre Zahl ist daher im Verhältnis zu der aus früheren Zeitabschnitten besonders hoch. Dagegen sind z. B. aus den direkt vorangehenden 12 Wochen nur zwei Schuldscheine erhalten<sup>117</sup>. Trotz jahreszeitlich bedingter Schwankungen im Kreditbedarf kann man davon ausgehen, daß die meisten Darlehen aus diesem Zeitabschnitt bereits zurückgezahlt waren. Von den 13 nach Ostern 1349 abgeschlossenen Kreditverträgen fallen allein zehn in die letzten

<sup>110</sup> WJ 145, 159, 173, 178.

<sup>111</sup> WJ 139, 140, 141, 145, 161.

<sup>112</sup> WJ 145.

<sup>113</sup> WJ 145.

<sup>114</sup> WJ 167.

<sup>115</sup> Vgl. HOFFMANN, Geldhandel 1910, S. 99 f.; für die Niederlande, STENGERS, Juifs 1950, S. 44.

<sup>116</sup> BRILLING, Juden Grafschaft Bentheim 1966, S. 84 f. Die Schuldner sind Reinhold von Coevorden und Johann Vinke von Holt sowie Gottfried von Goor (vgl. WJ 165) und Johann Thyra der Jüngere. Sie waren im östlichen Teil des Oberstifts, der an die Grafschaft Bentheim grenzte, ansässig.

<sup>117</sup> WJ 175, 176.

drei Wochen, vier in die allerletzte. Die älteren Schuldscheine stammten von säumigen Schuldnern, wobei eine Häufung von je vier Urkunden im November 1347 und März 1348 besonders auffällt<sup>118</sup>.

Der Überblick zeigt, daß Gottschalk und sein Kompagnon Leo die Schuldscheine sicher nicht – etwa als Quittung für erfolgte Zahlung – freiwillig ausgehändigt haben. Dies verbietet sich schon aufgrund der Tatsache, daß sich auch ein formloser Schutzbrief für Gottschalk von Recklinghausen, ausgestellt von Herrn Zweder von Voorst am 2. März 1347, unter den im Domarchiv aufbewahrten Urkunden befindet<sup>119</sup>. Es muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß die Juden der allgemeinen Verfolgung zur Zeit des »Schwarzen Todes« zum Opfer fielen und der Inhalt von Gottschalks »Archa« bei dieser Gelegenheit konfisziert wurde.

Die Form der Schuldbriefe Gottschalks hat sich mit der Zeit nur wenig verändert. Typischerweise sahen sie wie folgt aus: Zuerst werden die Schuldner – fast immer sind es mehrere<sup>120</sup> – genannt, die sich gemeinsam und je einzeln (*manibus coniunctis et in solidum ac quivis nostrum pro toto tamquam debitores principales*) verpflichten, dem Gläubiger (oder mehreren Gläubigern) eine bestimmte Summe Geldes innerhalb von zwölf Wochen<sup>121</sup> zu zahlen. Die zu zahlende Summe wurde zunächst überwiegend in Brabanter Mark, Schilling und Pfennig, später immer öfter in alten Goldschilden ausgedrückt. Seit spätestens 1346 wird auch regelmäßig festgelegt, daß die Zahlung in goldenen Schilden kaiserlicher oder königlich-französischer Münze zu erfolgen habe<sup>122</sup>. Obwohl damit kurantes Geld gemeint sein dürfte, wie die Forderung nach Schilden guten

<sup>118</sup> WJ 154–156, 159–162. Vgl. auch WJ 168, wo vermutlich eine Umschuldungsaktion vorliegt. Jedenfalls wurden die genannten 400 Schilde mit Sicherheit nicht erst zu diesem Zeitpunkt ausgegeben, wie SNUIF, Gotscalc von Recklinghausen 1928, S. 305, meint.

<sup>119</sup> WJ 102; vgl. POPPERS, Joden Overijssel 1926, S. 3, und SNUIF, Gotscalc von Recklinghausen 1928, S. 307 (dort falsch datiert). Hartog BEEM, GJ II/2, Art. Overijssel, S. 643, schreibt, daß Zweder kurz zuvor vom Bischof fast das gesamte Oberstift Utrecht verpfändet bekommen habe (vgl. auch IRSIGLER, Juden und Lombarden 1981, S. 126, der eine finanzielle Hilfe Gottschalks dabei für möglich hält). Eine entsprechende Urkunde habe ich nicht finden können. Handelt es sich vielleicht um eine Verwechslung mit der weiter unten zu behandelnden Verpfändung an Reinald von Geldern im Jahre 1336/37, die auch Konsequenzen für die Juden hatte? Als Pfandinhaber des Stifts ab Herbst 1347 werden von den Chronisten genannt: der Domkanoniker Zweder Uterlo und die Ritter Johann Herr von Culemborg, dessen Onkel Johann van Culemborg Herr zu Woudenberg, Heinrich Herr von Vianen, Gisbert Herr von Sterkenburg und Jacob von Lichtenberg (RUTGERS, Jan van Arkel 1970, S. 51).

<sup>120</sup> Ausnahmen sind lediglich WJ 94, 112, 162, 163, 178, 189; bei WJ 168 handelt es sich nicht um einen Kreditvertrag, sondern um die Anerkennung einer alten Schuld.

<sup>121</sup> Nur selten werden andere Fristen genannt, z. B. WJ 132 (24. April bis 25. Juli), WJ 135 (16 Wochen), WJ 146 (15. Juni bis Weihnachten), WJ 151 (29. August bis Weihnachten), WJ 154 (20. November 1347 bis Beginn der Fastenzeit = 15 Wochen), WJ 158 (14 Wochen), WJ 166 (31. Juli bis Martini = 15 Wochen), WJ 168 (29. September bis Ostern).

<sup>122</sup> WJ 94 (1332 August 28) hat noch *brabantinorum denariorum vel equivalencium* (vgl. WJ 122, *seu equivalencium*), die spätere Formel ist *cum clipeis aureis iusti ponderis monete Caesaris vel regis de Francia, quemlibet clipeum pro [x] grossis computando* [ . . . ].

Gewichts (*iusti ponderis*) nahelegt, wird die Möglichkeit der Zahlung in Groschen<sup>123</sup> vorgesehen, indem deren Wechselkurs zum Goldschild bestimmt wird. Dieser beträgt in der Regel 1:20½ oder 1:21, lag im Sommer 1348 und Juni 1349 jedoch meist bei 1:27, also bedeutend höher<sup>124</sup>.

Zweitens wird der Strafzins (*dampnum*) für den Nichtzahlungsfall festgelegt: Er betrug durchgehend drei Brabanter Pfennige (*brabantinos*) pro Mark und Woche. Die Mark zu zwölf Schillingen à zwölf Pfennig gerechnet, kam der wöchentliche Zinssatz also auf 2,083%<sup>125</sup>. Nach zwölf Wochen wurden die aufgelaufenen Zinsen von nunmehr 25% der Hauptschuld zugeschlagen, trugen also von diesem Zeitpunkt an selbst Zinsen.

Falls der Gläubiger nach Ablauf der Frist seine Schuldner mahnte, war die ganze Summe allerdings unmittelbar fällig und mußte in bar oder mit guten Pfändern beglichen werden. Falls auch dies nicht geschah, war der Jude oder der jeweilige Inhaber des Briefes (*ipse judeus vel conservator presencium*) zur Pfändung berechtigt, genau wie bei einer vor dem Landesherrn bekannten und verfallenen Schuld (*tamquam pro debitis coram domino terre recognitis et convictis*<sup>126</sup>). Mahnkosten konnten in Rechnung gestellt werden. Zur Absicherung des Gläubigers dienten die Formel, daß die Schuld nicht für quitt erklärt werden könne, solange der Jude den Brief bei sich habe, und vor allem die Siegel der Schuldner. Kam es vor, daß ein Schuldner kein Siegel hatte, ließ er einen Bürgen<sup>127</sup> oder einen Mitschuldner siegeln, wobei er in dessen Hände versprach, das Versprochene ebenfalls getreulich einzuhalten<sup>128</sup>. Nur selten wurden die Kreditverträge von Schöffen beurkundet und besiegelt<sup>129</sup>.

<sup>123</sup> Nur WJ 123 spezifiziert: *grossis episcopalibus*.

<sup>124</sup> Die teilweise sehr kurzfristigen Schwankungen legen die Folgerung nahe, daß bei den Kreditgeschäften gleichzeitig auch Wechselprofite anfallen konnten. Am 20. November 1347 wurden zwei Urkunden ausgestellt, von denen eine den zu dieser Zeit eher gebräuchlichen Wert 20½, die andere aber 27 Groschen pro Goldschild angibt (WJ 154, 153). Im März 1348 dagegen war der Kurs von 20½ eine günstige Ausnahme (vgl. WJ 162 mit WJ 159–161, 163 ff.). Diese Schwankungen korrelieren nicht mit der Höhe der Schuldsumme. Wahrscheinlich entsprach 1 s. Brabanter Pfennige drei Groschen, denn in WJ 140, 165 und 184 wird der Wert des Schildes im Verhältnis zum Brabanter Schilling angegeben (1:7 bzw. 1:9).

<sup>125</sup> Auch hier seien nur die Ausnahmen genannt: *de quolibet solido unum parvum denarium dictum quadrantum* (WJ 94); *singulis diebus [ . . . ] consumere poterit super ipsam pecuniam infra tres antiquos brabantinos* (WJ 124). POPPERS, Joden Overijssel 1926, S. 2, Anm. 5 liest irrtümlich 3 Brabanter Schillinge pro Mark und kommt daher auf exorbitante Zinssätze (6.25 % pro Woche), worin ihr STENGERS, Juifs 1950, S. 42 folgt und einen Jahreszins von nicht weniger als 540 % errechnet! Die Urkunden unterscheiden ausdrücklich zwischen *solidos brabantinorum* und *brabantinos*.

<sup>126</sup> Einmal heißt es ausnahmsweise: *tamquam pro debito coram scabinis nostris Zwollenses recognito et convicto* (WJ 99).

<sup>127</sup> WJ 112.

<sup>128</sup> Dabei bediente man sich lehnsrechtlicher Terminologie: *assecuravi* [var.: *assecuravimus*] *bona fide in manus eiusdem* [var.: *eorundem*] *tamquam in manus militum ipsos ad hoc vice et nomine militis elegendi*.

<sup>129</sup> WJ 124.

Die besondere Bedeutung der Schuldbriefe aus Gottschalks Archiv für die Geschichte des jüdischen Kredits im Mittelalter liegt in den hebräischen Rückvermerken begründet<sup>130</sup>. Darin zeichnete Gottschalk<sup>131</sup> auf, wem er wieviel Geld ausgehändigt hatte. In der Regel liegt der von ihm angegebene Betrag bei 80% der in der Urkunde genannten Hauptsumme, d. h. in den ersten zwölf Wochen berechnete Gottschalk 20% Disagio – einen versteckten Zins von 25%, der bereits vor Fristablauf verfiel<sup>132</sup>. Die Höhe des versteckten entsprach dabei genau der des offenen, als »Schaden« bezeichneten Zinses, und auch jener wurde wie dieser der Hauptsumme zugeschlagen, bevor eine neue Periode von zwölf Wochen begann. Will man den Jahreszins auf dieser Basis errechnen, kommt man auf den Wert von 165,5%.

Es ist leicht einsehbar, daß Gottschalk viele seiner alten Kredite (der älteste war 17 Jahre zuvor ausgegeben worden) wohl längst hatte abschreiben müssen. Dabei fällt auf, daß die säumigsten Schuldner von ihm auch mitunter günstigere Konditionen erhalten hatten – einen niedrigeren Disagio oder auch längere Zahlungsfristen. Das Formular der jüngeren Briefe (seit Anfang 1349) ist dagegen völlig einheitlich. Viele der alten Schuldner tauchen mehrmals in seinen Akten auf, genossen also trotz allem bei Gottschalk weiterhin Kredit. Dazu gehörten besonders die Ruthenberger<sup>133</sup> und Gherner<sup>134</sup> sowie die Knappen Heinrich von Essen<sup>135</sup>, Dietrich von Zalne<sup>136</sup> und Hildebrand von Dale<sup>137</sup>. Die Schuldner

<sup>130</sup> Derartige Vermerke sind auf den erhaltenen Schuldurkunden des Spätmittelalters wohl häufiger vorhanden, aber auch in der einschlägigen Forschungsliteratur erst selten thematisiert worden; vgl. auch GJ II/2, Art. Windischgraz, S. 908; ZIWES, Kapitalmarkt 1996, S. 70, erwähnt einen der vielen hebräischen Rückvermerke in Koblenzer Schuldurkunden aus der Zeit nach 1350.

<sup>131</sup> In der Regel heißt es, »XY schuldet/schulden mir (ל' ף)«, gelegentlich aber auch: »schuldet/schulden uns (ל' ף)« (so in WJ 145, 166, 167).

<sup>132</sup> Dieser Satz läßt sich bei 19 Scheinen ermitteln. Abweichende Sätze in WJ 164 (12 %), WJ 123 (13,33 %), WJ 112, 165 (18 %), WJ 141, 153 (19%), WJ 167 (19,5 %), WJ 140, 160 (21,5 %) und WJ 151 (25 %, bei entsprechend längerer Zahlungsfrist). In elf Fällen (WJ 139, 150, 155, 159, 161, 171, 177, 180, 181, 188) habe ich den Satz aufgrund der unterschiedlichen Währungsangaben nicht errechnen können. Im Fall von WJ 146, 154, 158 und 166 hat Gottschalk auf der Rückseite den gleichen Betrag wie vorn verzeichnet, offensichtlich wegen der ungewöhnlichen Zahlungsfristen.

<sup>133</sup> Ciso von Ruthenberge: WJ 135, 140, 159, 141, 151, 158, 160, 162; Dietrich von Ruthenberge: WJ 135, 141, 144, 152, 159; Rudolf (Dunker) von Ruthenberge: WJ 135, 141, 182; Stephan (Hake) von Ruthenberge: WJ 182. Hako van den Rutenberge war 1326 Schulze des Sallandes; SCHNEIDER, Deventer 1994, S. 190, 335.

<sup>134</sup> Gerhard von Gherner: WJ 139, 146, 173; Engelbert von Gherner: WJ 144, 152, 166; Rudolf (Melter) von Gherner: WJ 161, 167 und Albert (Stulrit) von Gherner: WJ 167; vgl. OB Overijssel, Hg. TER KUILE VI, 1969, Nr. 1439 und 1531.

<sup>135</sup> WJ 132, 139, 144, 1161, 173, 187, 188. In WJ 145 tritt ein Heinrich von Essen, *miles*, als Schuldner auf, sonst ist wohl immer der gleichnamige Knappe gemeint. Zur Familie derer van Essen, die erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts deutlicher hervortritt, siehe SCHNEIDER, Deventer 1994, S. 177 f. mit Anm. 769. Sie war mit Gütern der Abtei Essen belehnt, die Zweder van Voorst im Herbst 1349 ankaupte, wobei u. a. der Ritter Heinrich von Essen für ihn bürgte; OB Overijssel, Hg. TER KUILE VI, 1969, S. 86 f. Nr. 1493.

sicherten sich ihrerseits ab, indem sie die Geldsummen gemeinsam aufnahmen – in der Regel zu zweit oder zu dritt<sup>138</sup> –, wobei die soeben genannten Personen häufig in Kombination miteinander auftraten. So standen den Gläubigern manchmal ganze Schuldnerkonsortien gegenüber: Am 29. Januar 1347 verpflichteten sich sieben Personen zur Zahlung von 57 Mark 9 s. 6 d. Brabanter Münze und am 21. Mai desselben Jahres nicht weniger als neun zur Zahlung von 123 Mark 9 s. 3 d.<sup>139</sup>. Beide Geldbeträge liegen deutlich über dem Durchschnitt. Am 4. November 1347 erklärte Dietrich van den Holte, daß *Goscalke van Rakelinchusen ende siinre gheselschap* sich für die Geldforderungen an Dietrich von Rutenberge und die *ghenen, die mid hem dat vorscrevene gheld hebt gheloved te bitaelne*, an ihm schadlos halten könne<sup>140</sup>. Die Urkunde stellt einen isolierten Beleg dafür da, daß der im Kreditvertrag zuerst genannte Schuldner als Hauptdebitor aufgetreten sein dürfte – auch wenn der Schuldschein selbst ihn und die anderen gleich behandelte. Interessant ist auch, daß ein Unbeteiligter für die Schadloshaltung sorgte. In diesem Fall handelte es sich wohl um eine Art ‘Strohmann’, denn es galt wichtigen Adligen der Region – darunter z. B. Frederik van Heekeren – den Rücken freizuhalten.

Die Erhöhung der Zahl der Schuldner verbesserte zwar die Chancen, daß diese den Zahlungsverpflichtungen termingerecht nachkamen, schmälerte andererseits aber wahrscheinlich die konkreten Möglichkeiten Gottschalks, seinen Forderungen Geltung zu verschaffen. Seine Rückgriffsmöglichkeiten auf die Landesherrschaft waren in Overijssel zu einer Zeit, da der Bischof von Utrecht seine Macht erst langsam wieder konsolidieren konnte, nicht sonderlich groß<sup>141</sup>. Es stellt – zumindest im erhaltenen Material – eine Ausnahme dar, wenn der Knappe Machorius Vinke sich förmlich zur Rückzahlung seiner alten Schulden verpflichtete. Machorius hatte im Februar 1343 zusammen mit Wilhelm Rode von Heket 14 Goldschilde weniger 3 Groschen, im Januar 1347 zusammen mit drei weiteren Knappen (Volker Mollenkolc, Odmar Zalicke, Cyso von Rutenberge) 18 Mark 9 s. 3 d. Brabants aufgenommen<sup>142</sup>. Am 29. September 1348 räumte ihm Gottschalk, der schon einen Teil seiner Güter gepfändet hatte (*daer he die vor-*

<sup>136</sup> WJ 132, 144, 161, 173; auch Dietrich und sein Bruder Johann hielten Güter der Abtei Essen; vgl. OB Overijssel, Hg. TER KUILE VI, 1969, S. 89 Nr. 1499.

<sup>137</sup> WJ 145, 150, 175, 177; vgl. OB Overijssel, Hg. TER KUILE VI, 1969, S. 76 Nr. 1460.

<sup>138</sup> Daß dies die Regel war, ergibt sich aus der Betrachtung der jüngeren Schuldscheine aus dem ersten Halbjahr 1349, die den besten Einblick in Gottschalks durchschnittlichen Geschäftsumfang vermitteln dürften. Genannt werden einmal eine Person, neunmal zwei und fünfmal drei Personen.

<sup>139</sup> WJ 141, WJ 145 (letztere Urkunde nicht aus dem Domarchiv).

<sup>140</sup> Die genannten Mitschuldner waren Frederik von Heekeren, Engelbert von Gherner, Hermann von Voorst, Heinrich von Essen und Dietrich von Zalne: WJ 152. Es handelt sich sicherlich um die am 29. April des Jahres von diesen sechs aufgenommene Schuld von damals 40 Mark 4 s. Brabanter Pfennige (WJ 144).

<sup>141</sup> RUTGERS, Jan van Arkel 1970, S. 23–73; vgl. JANSEN, Holland, Zeeland en het Sticht 1982, S. 307–311.

<sup>142</sup> WJ 123, WJ 140.

*ghenoemde jode inghepant is*), eine neuerliche Frist von mehr als einem halben Jahr ein. Ostern 1349 sollte die Schuldsomme 400 Schilde betragen, im Nichtzahlungsfall war Gottschalk zum Verkauf der Pfänder berechtigt<sup>143</sup>.

Gottschalks wichtigste Kunden waren zweifellos die Adligen und Ministerialen des Oberstifts und des Zutphener Quartiers. Seine größten Kredite (Beträge über 30 Mark) vergab er an Leute vom Schlage eines Dietrich von Judevelde (Knappe)<sup>144</sup>, Dietrich von Ruthenberge<sup>145</sup>, Frederik von Heekeren von Eze und Zweder von Voorst<sup>146</sup>, während seine Kredite an Zwoller Bürger oft um die 30 Schillinge (2½ Mark) lagen<sup>147</sup>. Das Diagramm zeigt deutlich die Häufungen der Kreditsummen zwischen zwei und sieben sowie zwischen 12 und 18 Mark. Für Beträge unter einer Mark war das Anfertigen eines Schuldscheins zu aufwendig; die beteiligten Juden vergaben solche Darlehen wohl gegen Pfand, wie wir dies von anderen Geldleihern in diesem Zeitraum wissen.

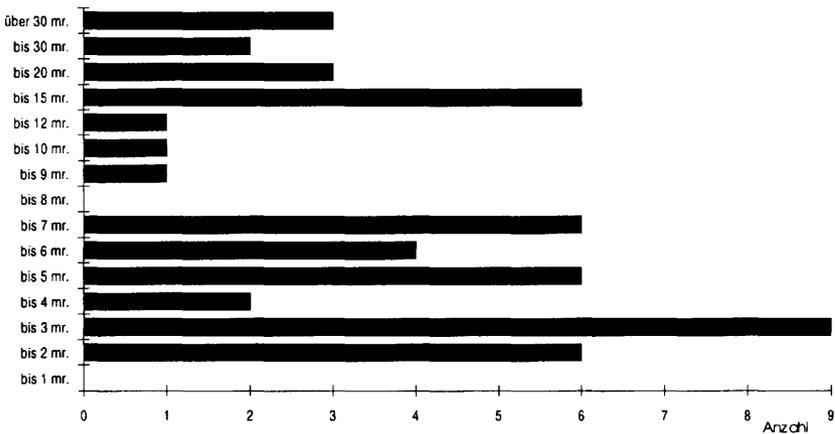


Diagramm: Schuldsummen der Kredite Gottschalks von Recklinghausen und seines Konsortiums sowie Vivus' von Schüttorf, zwischen 1332 und 1349

Zu den identifizierbaren Kunden Gottschalks gehörten in erster Linie Ritter (sieben Personen), Knappen (14 Personen) und Burgmannen des Oberstifts Utrecht, sodann Bürger namentlich der Stadt Zwolle (20, möglicherweise 22 der genann-

<sup>143</sup> WJ 168. Die Urkunde ist eine von dreien in Gottschalks Archiv in niederländischer Sprache. Bei den anderen handelt es sich um Zweders Schutzbrief (WJ 142) und um die oben zitierte Erklärung Dietrichs van den Holte (WJ 152).

<sup>144</sup> WJ 141; vgl. OB Overijssel, Hg. TER KUILE VI, 1969, Nr. 1380, 1418.

<sup>145</sup> Vgl. oben, Anm. 124, sowie SCHNEIDER, Deventer 1994, S. 264.

<sup>146</sup> WJ 144 f., 166, vgl. 152 und im folgenden.

<sup>147</sup> WJ 94, 112, 150, 164, 171, 182, 188.

ten Personen), die vielfach aus dem Kreis der Schöffenfamilien stammten<sup>148</sup>. Einmal handelte es sich um Bürger der Stadt Lochem in der Grafschaft Zutphen, wo Gottschalk zumindest zeitweilig auch wohnte<sup>149</sup>. Der Blick auf die soziale Stellung der Schuldner gibt einen Hinweis darauf, warum Gottschalk so viele »zweifelhafte Schulden«<sup>150</sup> in Kauf nehmen mußte: Seinen formalrechtlich abgesicherten Ansprüchen stand die – oftmals bewaffnete – Macht seiner Schuldner gegenüber. Da nützte es ihm nicht viel, wenn ihm einer von diesen ein Geleit-schreiben ausstellte<sup>151</sup>.

Weitere interessante Befunde lassen sich aus den Angaben darüber gewinnen, wer mit wem zusammen einen Kredit aufnahm. Die meisten Verbindungen zu anderen Schuldnern gingen demzufolge Heinrich von Essen (23), Dietrich von Ruthenberge (21), Dietrich von Zalne (19) sowie Frederik von Heekeren van der Eze (14) ein. Dieser nahm 1349 weite Teile des Oberstifts von Jan van Arkel in Pfand, dem er dafür u. a. anbot, das Gebiet gegen verschiedene westfälische Herren zu beschützen, vor allem aber gegen Gijsbert von Bronckhorst, mit dessen Partei er sich schon seit 1343 in latenter Konflikt befand<sup>152</sup>. Vor diesem Hintergrund bieten Gottschalks Schuldscheine wertvolle Aufschlüsse über die Parteienbildung im Rahmen der großen Fehde zwischen Heekeren und Bronckhorsten, die zugleich Parteien im geldrischen Erbfolgestreit zwischen Reinald III. und Eduard waren<sup>153</sup>. Über die 14 direkt mit Frederik van der Eze verbundenen Schuldner hinaus<sup>154</sup> lassen sich Verbindungen zweiter Ordnung mit weiteren 22

<sup>148</sup> Genauere Informationen bot der Index zum OB Overijssel, Hg. TER KUILE VI, 1969, wo das Material aus WJ ebenfalls aufgenommen ist.

<sup>149</sup> WJ 124.

<sup>150</sup> In einer Übereinkunft des Trierer Erzbischofs Balduin mit dem Juden Daniel, Jakob Daniels Sohn, bezüglich der hinterlassenen Außenstände des Juden Malder von Saarburg vom 13. Oktober 1342 werden die *guten schulden* ausdrücklich von *swivelheftiger schulde* unterschieden: LAMPRECHT, Wirtschaftsleben III, 1885–86, S. 183 Nr. 155; vgl. HAVERKAMP, Juden Trier 1973, S. 96 f. Die in deutscher Übersetzung erhaltene jüdische Steuerordnung von 1416 aus der Steiermark unterscheidet im selben Sinne zwischen *gewisser gelschuld*, *gelschuld*, *die nicht gewiss ist* und *gelschuld, der er [= der Steuerpflichtige] gar verzeihet*: ZUCKERMAN, Unpublished Materials 1974, S. 1088 (fol. 78a, Zeile 6), 1087 (fol. 77a, Zeilen 38, 43 f.).

<sup>151</sup> WJ 142: *Wy Zveder, here van Voerst, doen cond allen luden, die desen brief zoelen siin of horen lesen, dat wy Gossalc den jueden van Rekelinchusen ontfangen hebben tot onsen knechte ende bidden al den ghenen, die omme onsen wille doen of laeten willen, dat si hem hulperiic, gunstich ende vordellic wilt wesen, umme onsen wille, went wy hem vordedingen willen voor onsen knechte.* (Siegelankündigung).

<sup>152</sup> RUTGERS, Jan van Arkel 1970, S. 63 (nach Johannes de Beke, Croniken, Hg. BRUCH 1982, S. 241); JAPPE ALBERTS, Middelleeuwen 1970, S. 64; vgl. SCHNEIDER, Deventer 1994, S. 87 (dort wird die Verpfändung auf August 1348 datiert).

<sup>153</sup> Anscheinend wurde das Material bislang für diese Frage noch nicht berücksichtigt; vgl. SCHNEIDER, Deventer 1994, S. 86 f.: »Die Parteienungen in Geldern entstanden schon kurz nach 1344, und ihre Zusammensetzung ist bis zum heutigen Tag noch weitgehend ungeklärt.«

<sup>154</sup> Dietrich von Ruthenberge, Hermann von Voorst, Engelbert von Ghermer, Heinrich von Essen und Dietrich von Zalne: WJ 144 (vgl. WJ 152: Dietrich van den Holte); Zweder von Voorst, Heinrich von Essen, Adolf von Suthem, Gerhard Gruter, Adolf von Tybencampe, Hildebrand von Dale, Robert von Creyenschote und Jacob von Tyvere: WJ 145; Engelbert von Ghermer, Engelbert von Windesem (von Berghe) und Gerhard von Tybencampe: WJ 166.

Personen aus der Ritterschaft und aus den Führungsgruppen der Stadt Zwolle ausmachen<sup>155</sup>. Es wird an anderer Stelle zu erörtern sein, ob Gottschalks Funktion als Finanzier und Gläubiger eines der beiden Lager möglicherweise bei der Judenverfolgung des Sommer 1349 eine Rolle spielte. Jedenfalls verschwand Gottschalk zusammen mit seinen Kompagnons nach dem 3. Juli dieses Jahres von der Bildfläche<sup>156</sup>. Festzuhalten bleibt jedenfalls der auch anderwärtig beobachtete Zusammenhang zwischen kriegerischen Auseinandersetzungen um die Landesherrschaft, akutem Bargeldbedarf seitens der beteiligten Adligen, und der vermehrten Überlieferung jüdischer Krediturkunden<sup>157</sup>.

### 3.2 Jüdischer Kleinkredit im Hennegau: Eine Momentaufnahme aus dem Sommer 1349

Stützten sich die bisherigen Ausführungen über den jüdischen Geldhandel in Geldern auf ein Konvolut erhaltener Schuldscheine, so liegen für den Hennegau Informationen fast nur aus den anlässlich der Judenverfolgung des Jahres 1349 angelegten Listen eingezogener bzw. noch ausstehender Judenschulden vor. Derartige Listen sind auch aus Savoyen und der Franche-Comté erhalten<sup>158</sup>. Gegenüber den Schuldscheinen, die ein vergleichsweise aufwendiges Verfahren der Dokumentation darstellen und daher auch den Blick vorwiegend auf größere Geschäfte richten, haben diese Listen den Vorteil, ein breiteres Spektrum der Kreditvergaben abzubilden<sup>159</sup>. Dabei stellt sich heraus, daß Schuldscheine, obzwar sie aufs ganze gesehen eine weitaus höhere Überlieferungschance hatten als die informellen Aufzeichnungen über kleinere Kredite oder Pfandgeschäfte, nur die

<sup>155</sup> Zusammen mit Frederik von Heekeren und Dietrich von Ruthenberge: Odbert Grymme aus Zwolle, Cyso von Ruthenberge, Rudolf (Dunker) von Ruthenberge, Dietrich von Judevelde, Roderich von Voorst, Johan von Eerde, Goswin ten Velde und Dietrich von Hoenlo; WJ 135, 141, 159; – zusammen mit Dietrich von Zalne: Wicbold, Sohn des Hermann, Gerhard von Gherner, Heinrich van der Svanenborch, Heinrich van den Lare, Gerhard van Deze, Hermann Rover und Rudolf Melter; 132, 161, 173; – zusammen mit Heinrich von Essen: Gerhard von Gherner, Everhard van den Berge, Heinrich van der Svanenborch, Heinrich van den Lare, Gerhard von Deze, Gerhard Schulting, Hermann Rover und Rudolf Melter; WJ 132, 139, 161, 173, 187 f.; – zusammen mit Robert von Creyenschote: Johannes Holleken, Bertold von Harzolt und Cyso von Ruthenberge: WJ 131, 151; – zusammen mit Gerhard (Sohn des Adolf) von Tybbencampe: Wicbold, Sohn des Hermann und Gerhard von Gherner; WJ 146, 166; – zusammen mit Hildebrand van Dale: Albert Wrede, Johann ten Oudenhuus und Ludekin, Sohn des Johann; WJ 150, 175, 177.

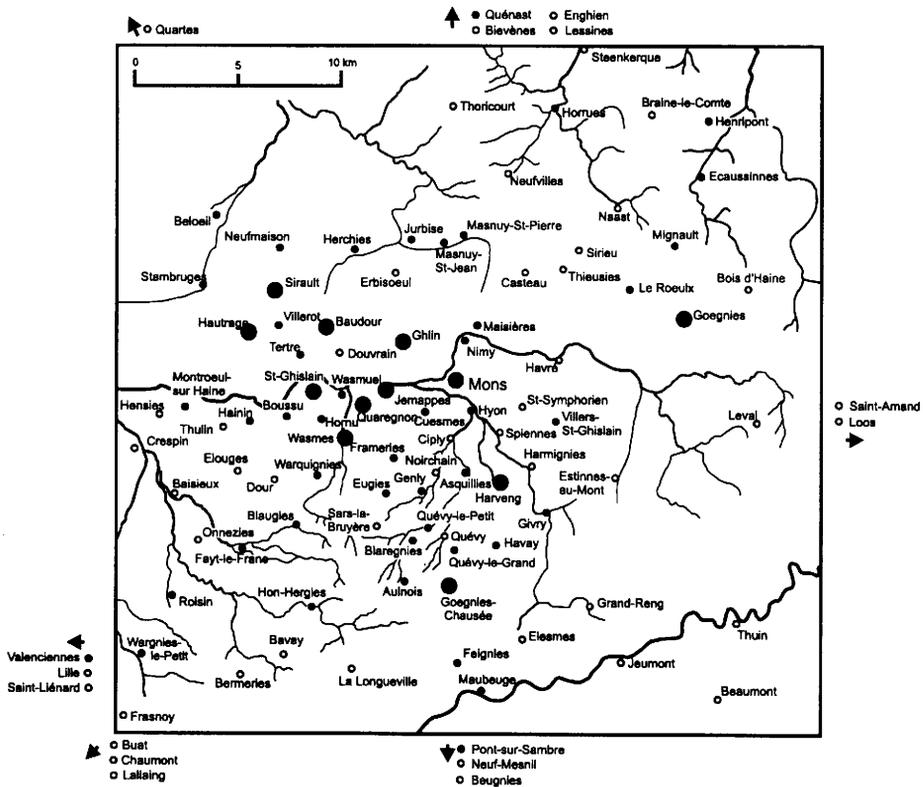
<sup>156</sup> Siehe unten, S. 217. Nach GJ II/2, Art. Münster, S. 561, soll Leo von Münster die Verfolgung überlebt haben und 1361 in Koblenz ansässig gewesen sein. Dabei liegt jedoch eine Verwechslung mit Leo von Münstermaifeld vor; vgl. GJ III/1, Art. Koblenz, S. 627 und III/2, Art. Münstermaifeld, S. 914, Anm. 7.

<sup>157</sup> Siehe HOLTSMANN, Graftschaft Burgund 2000, Kap. III.2.1 (»Geldgeschäfte mit Adligen«).

<sup>158</sup> Ebd., Kap. III.2.2. Zu Savoyen siehe BARDELLE, Transit- und Brückenland 1998, S. 169–175. Ein Inventar der 1306 konfiszierten Schuldtitel von Juden im Herzogtum Burgund ist zu finden bei GAUTHIER, *Les juifs* 1914; das einer lombardischen »Casane« aus dem Jahre 1347 untersucht MORENZONI, *Les prêteurs* 1992.

<sup>159</sup> Vgl. auch MORENZONI, *Les prêteurs* 1992, S. 1 f.

sprichwörtliche Spitze des Eisbergs darstellten. Der Wert der 1349 angelegten Schuldenlisten für eine zukünftige Sozialgeschichte des jüdischen Kleinkredits wird vielleicht deutlich, wenn man sich vor Augen führt, daß allein in den Listen aus Stadt und Umland von Mons im Hennegau zwischen 1300 und 1500 Personen als Schuldner, Zeugen oder Bürgen genannt werden<sup>160</sup>. In der folgenden Übersichtskarte sind diejenigen Orte, an denen mehr als zehn Kunden bezeugt sind, durch große Symbole hervorgehoben, während die nur durch Herkunftsnamen erschlossenen Wohnorte<sup>161</sup> durch offene Kreise dargestellt werden:



<sup>160</sup> Genauere Personenzahlen können weder hier noch im folgenden zugrundegelegt werden, weil es in vielen Fällen nicht möglich war, die Identität einer Person hinter verschiedenen Namensformen oder die Nicht-Identität von Personen mit demselben Namen einwandfrei festzustellen. Mein Namenindex zu AGR Brüssel, CC, 15109/2 umfaßt zur Zeit noch ca. 1500 Namen. Ich tendiere jedoch dazu, dahinter weitaus weniger Personen anzunehmen, weil viele Personen nur mit Vornamen, nach ihren Familienbeziehungen oder unter verschiedenen Beinamen (Beruf, Herkunft, Rufname) genannt werden. Zudem besteht die Schwierigkeit, daß Namen wie Jehans und Maroie geradezu allgegenwärtig waren, daß ein Jehans und ein Hanins / Henins identisch sein konnten (vgl. unten, Anm. 202), usw.

<sup>161</sup> Die Problematik sollte vielleicht nicht überbewertet werden: Viele Personen werden in den Schuldenlisten mehrmals genannt, mal mit Herkunftsnamen ('de') und mal mit Bezeichnung des Wohnortes ('demorant à'); umgekehrt ließen sich viele trotz anderslautender Herkunftsbezeichnung als Bürger von Mons identifizieren; vgl. dazu weiter unten.

Auffällig sind sowohl die Streuung über das flache Land als auch die Häufung in einem Umkreis von ca. 15 km um die Stadt Mons. Der ländliche Charakter der jüdischen Geldleihe im Hennegau<sup>162</sup> zeigt sich nicht allein in der räumlichen Streuung der Kunden, sondern auch in der Tatsache, daß einige der Schuldforderungen auf eine bestimmte Menge Getreide – überwiegend auf Weizen – lauteten<sup>163</sup>. Häufig kam dies jedoch nicht vor, und das Phänomen ist auf eine kleine Anzahl von Schuldnern begrenzt, unter denen ein Adains li Maires von Harveng der wichtigste war<sup>164</sup>. Die meisten Außenstände dieser Form hatten Joye und ihr Mann Jacot; letzterer ist daher möglicherweise identisch mit jenem Jacot *le Juif*, der noch wenige Wochen vor der Verfolgung, am 26. Juli 1349 ein Malter Getreide an den Hof Alberts des Bayern geliefert hatte<sup>165</sup>.

### 3.2.1 Schuldscheine und Chirographen

Nur eine einzige Schuldurkunde eines hennegauschen Juden ist – wenngleich in schlechtem Zustand – noch erhalten<sup>166</sup> und erlaubt gewisse Aufschlüsse über die rechtlichen Aspekte, die mit Juden- und vermutlich auch Lombardenkrediten verbunden waren<sup>167</sup>. Am 14. Juni 1349 verpflichteten sich demnach Hanins li Merchiers und seine Schwester Marghine aus Mainvault (in der Nähe von Ath gelegen) vor Zeugen<sup>168</sup>, dem Juden Lion, Sohn des Meister Lion von Rebeumont<sup>169</sup> am nächstfolgenden Fest der Decollatio Johannis (29. August), also nach knapp elf Wochen, 36 s. tour. in guten Florentiner Gulden zu 14 s. das Stück zu zahlen. Bei Verzug fielen pro Pfund und Woche sechs Turnospfennige Verzugszins an. Darüber hinaus forderte Lion noch für jeden Verzugstag (!) einen alten

<sup>162</sup> Vgl. auch HOLTSMANN, Grafschaft Burgund 2000, Kap. III.2 über die Franche-Comté (bes. Kap. III.2.4 zu den Weingeschäften der Vesouler Juden) und TOCH, Geld und Kredit 1982, in bezug auf Niederbayern.

<sup>163</sup> AGR Brüssel, CC 15109/2 (im folgenden »Liste 1«), fol. 2<sup>v</sup>, 3<sup>v</sup>, 4<sup>r</sup>, 4<sup>v</sup>, 6<sup>r</sup>, 7<sup>r</sup>, 9<sup>r</sup>, 16<sup>r</sup>, 18<sup>v</sup>; AGR Brüssel, CC 15109/6 (im folgenden »Liste 2«), fol. 5<sup>r</sup>. Gelegentlich ist von dem preisgünstigeren Mischgetreide (»annoine«, »soille«) die Rede, einmal von Gerste (»orge«).

<sup>164</sup> Er schuldete Joye und Jacot 1 *muid* Weizen, das als Zins auf einen Schuldbrief über 50 écus angefallen war (vgl. Liste 1, fol. 4<sup>r</sup> mit fol. 8<sup>r</sup>), weiterhin 8 *muid* Weizen, 8 *muid* Mischgetreide (»annoine«) und nochmals 25 *rasières* Weizen (6 *rasières* = 1 *muid*) (fol. 4<sup>v</sup>); außerdem hatte er an Abraham 6 *muid* Weizen und 6 *muid* Mischgetreide zu liefern (fol. 6<sup>r</sup>).

<sup>165</sup> Siehe oben, S. 36.

<sup>166</sup> AE Mons, Trésorerie, vol. 102, no. 4; abgedruckt im Anhang, unten, S. 384.

<sup>167</sup> Ein Beispiel für eine von Lombarden ausgestellte Schuldurkunde (hier ein Chirograph) ist publiziert bei BIGWOOD, Régime juridique II, 1922, S. 292 (vom 29. März 1289).

<sup>168</sup> Nur der Name Colart le Carlier ist zu entziffern; ein gleichnamiger Zeuge ist in Goegnies belegt; AGR Brüssel, CC, 15109, fol. 9<sup>r</sup>; vielleicht war er identisch mit Colart, dem Vater des Simons le Carlier, genannt ebd., fol. 7<sup>v</sup>. Weiterhin war im Jahre 1332 ein Colars le Carlier Schöffe in Quaregnon, er starb vor 1368; Sainte-Waudru, Hg. DEVILLERS II, 1903, S. 38, 474; ein weiterer (?) Mann dieses Namens besaß um 1356 ein Haus in Cuesmes; ebd., S. 356, vgl. S. 474 (1368: *li maison qui fu Colart le Carliers*). Da der Name häufig vorkam, läßt sich nicht feststellen, ob der auf dem Schuldschein genannte mit einem der hier aufgezählten Männer identisch war.

<sup>169</sup> Siehe oben, S. 33 und 35, Anm. 141.

Turnosgroschen (= 14 d.) »als Zahlung für seine Kosten (*en non de pension pour sen despens*)«. Diese erstaunliche Gebührenforderung, die den tatsächlichen Zinssatz weit über die nominell festgelegten ca. 130% hinaus in fast astronomische Höhen trieb, kann man sich nur als schwere Strafandrohung für den Fall der Nichtzahlung vorstellen, – es sei denn, mit dem Begriff *jour* wäre lediglich der »Tag« im Sinne einer Ladung vor ein Gericht oder vor Schöffen gemeint, wobei dann in der Tat Kosten (*despens*) zu erwarten waren<sup>170</sup>.

Eine weitere Sicherungsklausel bestimmte, daß der Gläubiger die Schuld auch durch die Landesherrin eintreiben lassen konnte, indem er ihr den fünften Pfennig des ausstehenden Betrages als »Geschenk (*don*)« zahlte. Derartige »dons pour dettes faire avoir« treten in den hennegauschen Rechnungen der Zeit häufig zutage<sup>171</sup>; des öfteren wurden sie u. a. von Lombarden und seltener auch von Juden zur Eintreibung ihrer Kreditschulden angewandt<sup>172</sup>. Das Verfahren tritt gleichsam an die Stelle der zusätzlichen »Gewährleistung« durch Pfänder, die in den Schuldscheinen Gottschalks und seiner Konsorten vereinbart wurde, und hatte demgegenüber den Vorteil einer größeren Durchsetzungsmacht.

Der Jude Lion ist wohl mit seinen hennegauschen Glaubensgenossen im August 1349 umgebracht worden, und zwar ziemlich genau um die Zeit, als die auf dem beschriebenen Schuldschein genannte Zahlungsfrist abließ.

Wenden wir uns nunmehr den damals angefertigten Listen eingetriebener bzw. ausstehender Schulden zu<sup>173</sup>. Sie setzen nicht allein die Konfiskation der in den

<sup>170</sup> In den weiter unten analysierten Geschäftsbüchern des Juden Vinant werden an zwei Stellen Geldbeträge *pour despens* genannt: So berechnete er auf eine Schuld von 2 écus 2 fl., von denen noch 44 s. 6 d. zu zahlen waren, Kosten von 1 écu 2 s.; auf eine Schuld von 20 s. 6 d. Kosten von 3 s.: AGR Brüssel, CC, 15109/2, fol. 7r. Für »Gebühren« (*pour les frais*) werden in seinen und Jacots Papieren geringere Sätze angeführt: jeweils 2 s. auf Schulden von 3 écus (fol. 7<sup>r</sup>), 4 écus (fol. 7<sup>v</sup>) oder 10 écus (fol. 8<sup>r</sup>), einmal 3 s. auf eine Schuld von 8 fl. (fol. 8<sup>v</sup>). Da die *frais* bei unterschiedlichen Kreditgrößen relativ konstant blieben, handelte es sich wohl um die Gebühren für die Ausstellung von Schuldurkunden. Vgl. dazu auch fol. 9<sup>r</sup>: *Item v s. pour les chirograph(es)*, bezogen auf zwei Kredite über 4 écus 12 s. und 6 écus.

<sup>171</sup> Siehe CULLUS, »Dons« 1991. GUÉNETTE, Au carrefour 1991, S. 226 beschreibt ein ähnliches Verfahren, das in der Provence angewandt wurde: Das Gericht erhielt für die Einforderung von Schulden sogenannte »lates« in Höhe von 1 s. pro Pfund auf akzeptierte Schuldforderungen und 3 s./lb. für umstrittene.

<sup>172</sup> CULLUS, »Dons« 1991, S. 178., 180, 182 f., 185, 189 f. errechnet einen recht hohen Anteil der Lombarden an den Einnahmen aus diesen »dons«, obwohl die bloße Anzahl nicht so hoch ist; vgl. auch AD Lille B 8471 (Châtellenie de Bouchain, 1319–20): 14 von 162 »dons« beziehen sich auf Lombardenkredite; in AGR Brüssel, CC, 15109/1 (Prévôté de Mons, 1349–50), fol. 1<sup>r</sup>–2<sup>r</sup>, sind es 8 von 23. Viel seltener werden Juden genannt: AE Mons, Trésorerie, vol. 52, no. 93 (Châtellenie de Bouchain, 1329: Eliart bzw. Elias *le Juys*); AD Lille, B 7864 (Rechnung des Rentmeisters, 1349–50), fol. 31<sup>v</sup> (*Ysaach le Juys*), 32<sup>r</sup> (*par les juys*). Allerdings liegen in den weiter unten besprochenen Geschäftspapieren weitere Hinweise auf dieses Eintreibungsverfahren vor: Liste 1, fol. 7<sup>r</sup>–8<sup>r</sup>, kennzeichnete Vinant verschiedene Schulen mit dem Zusatz *sour le quart* bzw. *sour le quint*.

<sup>173</sup> Eine Edition dieser Verzeichnisse steht noch aus und soll an anderer Stelle erfolgen, im Zusammenhang einer Studie über den jüdischen Kleinkredit vornehmlich um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Dabei sollen auch die Listen der 1348 konfiszierten Judenschulden aus Savo-

Kisten der Juden enthaltenen Schuldbriefe durch die Amtleute der Gräfin – v. a. Guillaume de Soumaing und Nicaise de Rochefort, seinerzeit Pröpste von Mons bzw. Bavay – voraus, sondern auch, wie noch zu zeigen sein wird, die erzwungene Kooperation der Opfer bei der Transkription ihrer eigenen Geschäftspapiere. Wie schon Jean Stengers richtig feststellte<sup>174</sup>, handelt es sich bei der erhaltenen Liste der Außenstände (im folgenden als »Liste 1« bezeichnet) bereits um eine zweite Version, in der die schon eingetriebenen Schuldtitel (diese sind verzeichnet auf »Liste 2«) nicht mehr enthalten oder aber durchgestrichen worden sind. Die zweite Liste bezieht sich einmal auf ein Inventar (*l'inventaire*), das offensichtlich nicht mit Liste 1 identisch, sondern verloren gegangen ist<sup>175</sup>, während eine dritte Rechnung<sup>176</sup> nur eine Abschrift des Ausgabenteils der zweiten darstellt und daher hier nicht weiter interessiert.

Liste 1 umfaßt auf 22 Blatt die Außenstände von sieben Juden und einer Jüdin, wobei zunächst die Schulden auf (besiegelten) Briefen (*par lettre*)<sup>177</sup> und Chirographen (*par chirographes*) aufgezählt werden und erst danach die in ihren *papiers* enthaltenen. Liste 2 (10 Blatt) enthält die Einnahmen aus zurückbezahlten Krediten sowie Ausgaben, die in Zusammenhang damit entstanden waren. Schuldenerlasse wurden rechnungstechnisch so gehandhabt, daß die Gesamtschuld als Einnahme und der Nachlaß als Ausgabe verbucht wurde.

Wie die Übersicht auf S. 136 zeigt, haben die Amtleute bei sechs Juden und einer Jüdin insgesamt etwa 390 Schuldbriefe und Chirographen gefunden, bei zwei weiteren Juden (Jacot und Jossou) allerdings gar keine. Von ihnen wurden lediglich die Geschäftspapiere ausgewertet. Im Fall des Juden Jacot erklärt sich dieser Sachverhalt bei näherem Hinsehen schnell: Während seine Frau Joye auf den Briefen und Chirographen als Gläubigerin in Erscheinung tritt, führte er die *papiers* der beiden, worin er auch Joyes Geschäfte verzeichnete und oft mit dem Zusatz *par lettre* versah<sup>178</sup>. Derartige Doppelungen treten auch bei Hagin (Han-

---

yen und der Franche-Comté (vgl. oben, Anm. 158) sowie verschiedene Verzeichnisse aus dem Westen des Reiches (z. B. Oberwesel 1338) einbezogen werden.

<sup>174</sup> STENGERS, Juifs 1950, S. 43, irrt m. E. allerdings in der Vermutung, daß es sich bei der verloren gegangenen Quelle um eine Rechnung der Einnahmen aus eingeforderten Judenschulden handelte; eine solche liegt allerdings in Liste 2 vor. Die verlorene Liste war wohl kaum mehr als ein Inventar.

<sup>175</sup> AGR Brüssel, CC, 15109/6, fol. 1<sup>r</sup>, 7<sup>r</sup> und 9<sup>v</sup>: Die Verweise auf die *remanes que li prouvos delivra as premiers comptes*, auf die *inventaires des biens des juys* bzw. auf *le v<sup>e</sup> petite somme en le premiere toute somme de l'inventaire* führen ins Leere.

<sup>176</sup> AGR Brüssel, CC, 151909/5.

<sup>177</sup> Sie werden Liste 2 (fol. 1<sup>r</sup> u. ö.) als *lettres* [...] *sour sayauls d'ommes* bezeichnet. Mit den 'hommes' sind vielleicht gräfliche »hommes de fief« gemeint, Personen, die nominell Lehnsleute waren, jedoch nicht dem Adel angehörten und deren Lehen zuweilen ziemlich klein waren. Sie gehörten v. a. aus fiskalischen Gründen (nämlich wegen des bei Lehnsveräußerungen anfallenden Fünftens) dieser Kategorie an (dazu SIVÉRY, Structures agraires II, 1973, S. 423).

<sup>178</sup> Einige Beispiele für solche Entsprechungen sollen hier genügen: Colars Valles, Bürger von Mons, schuldete Joye laut Urkunde 12 écus (Liste 1, fol. 4<sup>r</sup>); in Jacots Papieren (ebd., fol. 8<sup>v</sup>) werden nur 12 fl. 2 s. angegeben und außerdem vermerkt, daß alles bis auf 7 s. für Zinsen be-

ginet)<sup>179</sup>, Amendant (Amendaus)<sup>180</sup> und Vinant<sup>181</sup> auf. *Papiers* stellen also keine eigenständige Form der Kreditvergabe dar, sondern nur eine andere Art der Dokumentation. Man muß sich also davor hüten, die Summen aus den unterschiedlichen Formen einfach zu addieren bzw. deren Addition durch Guillaume de Soumaing zu übernehmen<sup>182</sup>; denn, wie dieser selbst erklärt, wurden die Beträge aus den Papieren auf Anweisung (*par avis*) und nur deshalb verzeichnet und aufsummiert, weil sie sonst verloren gegangen wären. Man könne sie auch

---

zahlt sei. Die Differenz zwischen den Beträgen läßt sich wohl als Disagio erklären. – Fastres de Noirchain schuldete Joye 6 fl. (fol. 4<sup>v</sup>), dieselbe Summe ist bei Jacot verzeichnet (fol. 8<sup>v</sup>: *sour lettre*). – Die 9 écus, die Gillos Kokus von Quévy-le-Grand ihr u. a. schuldete (fol. 4<sup>r</sup>), tauchen ebenfalls in der Liste ihres Mannes auf (fol. 8<sup>v</sup>: zahlbar zur Hälfte an Johannes 1349, zur anderen Hälfte an Decollatio Johannes). – Gillos li Corderes / le Cordier von Mons hatte eine verbrieft Schuld von 42 écus, von denen er 40 bezahlt hatte (fol. 4<sup>r</sup>): Bei Jacot tauchen sowohl die 42 écus *sur lettre* als auch der Restbetrag von zwei écus auf (fol. 8<sup>r</sup>, 8<sup>v</sup>), usw.

<sup>179</sup> Beispiele: Bauduins l'Allemans von Wasmes und sein Sohn Adans, wohnhaft zu Valenciennes, schuldeten Hanginet 8 écus *par chirographe* (fol. 2<sup>v</sup>); die Schuld ist in den Papieren als *par lettre* verzeichnet (fol. 12<sup>v</sup>). – Colars de Hasebaing schuldete laut Brief 31 écus (fol. 1<sup>v</sup>), laut *papiers* waren es 31 écus (fol. 17<sup>r</sup>: *par lettre*). – Jakemars Mokette (Moquette) aus Saint-Ghislain schuldete laut Brief 13 écus (fol. 1<sup>v</sup>); die Papiere verzeichnen diese Schuld zusammen mit weiteren Summen, die möglicherweise die aufgelaufenen Zinsen wiedergeben (fol. 14<sup>v</sup>). – Jehans Henne zu Hautrage schuldete ihm laut Brief zusammen mit Jehans le Bastart, wohnhaft zu Sart, und Thieris le Boulengier von Hautrage 24 écus; in den *papiers* sind nur zwei der Schuldner (Jehans Henne und Thieris) genannt (fol. 11<sup>v</sup>: *par lettre*); die beiden hatten außerdem laut Liste 2 (fol. 4<sup>r</sup>) eine verbrieft Schuld von 2 écus innerhalb von zwei Wochen nach Ostern zu zahlen. – Maroie de Risegnies de Wasmes (Liste 1, fol. 1<sup>v</sup>: 3 écus) taucht in den Papieren als Maroie de Resignies de Warquignies auf (fol. 11<sup>v</sup>: 3 écus *par lettres*): Zu solchen und ähnlichen Problemen bei der Transkription der hebräisch geführten Geschäftsbücher ins Französische vgl. unten, S. 142 f.

<sup>180</sup> Beispiele: Colars li Escorderes de Cipy schuldete ihm laut Brief 6 écus »zur Bekräftigung der Garantie (*pour renforcement de crant*)« (fol. 5<sup>v</sup>); aus den Papieren (fol. 11<sup>r</sup>) geht hervor, daß Colars, der in Le Rœulx wohnte, für seinen Bruder, *messires* Willaume li Escorderes, gebürtig hatte und daß von der genannten Summe schon 4½ écus gezahlt worden waren. – G(e)rars li Maires von Douvraing und Jehans Festus, Sohn des Jehans le Maieur, schuldeten ihm 20 écus (verbrieft fol. 5<sup>v</sup>, verzeichnet fol. 10<sup>v</sup>: davon bezahlt 4 écus). – Laut Verzeichnis der Schuldbriefe schuldete Gillos li Orchons ihm zusammen mit »Gillos« Frankons von Masnuy-St-Jean 3 écus (fol. 5<sup>r</sup>); nach Angabe der *papiers* hieß der Mitschuldner aber Jehans Franchons (fol. 10<sup>r</sup>). Die letztere Angabe dürfte die richtige sein, denn derselbe Jehans war zusammen mit seiner Schwester Maroie, »wohnhaft zu Masnuy«, bei Amendant mit weiteren 2 écus (verbrieft: fol. 5<sup>v</sup>, verzeichnet: fol. 10<sup>r</sup>) und bei Joye / Jacot mit 4 écus (fol. 4<sup>v</sup>, 8<sup>v</sup>) verschuldet. – Colars de Fluives, wohnhaft zu Neufmaisons und Jehans Mannais (Maisnars), wohnhaft in Sirault, schuldeten ihm 2 écus 2 fl. (verbrieft fol. 5<sup>r</sup>; verzeichnet fol. 11<sup>v</sup>), usw.

<sup>181</sup> Adains Festiaus zu Blarignies schuldete ihm 4 écus 1 fl. (fol. 6<sup>v</sup>); in den *papiers* werden weitere 4 s., vielleicht für Zinsen oder als Gebühr, angegeben (fol. 7<sup>r</sup>: der Zusatz *par lettre* fehlt bei Vinant regelmäßig). – Huars de Mons war laut Schuldbrief mit 7 écus (fol. 6<sup>v</sup>), laut Papieren nur mit 5 écus 2 s. 6 d. verschuldet (fol. 7<sup>r</sup>); die Differenz ist vielleicht als Disagio zu erklären? – Vinant scheint im übrigen seine auf Briefen verzeichneten Kredite nicht immer in die Geschäftsbücher übertragen, dort jedoch die daraus erwachsenden Zinsen verzeichnet zu haben; Nicaises de le Val schuldete ihm z. B. laut Brief 4 écus (fol. 6<sup>v</sup>); in den Papieren (fol. 7<sup>r</sup>) heißt es dagegen: *Nicaises de le Val une florence. Item III. s. Item xx. d.*

<sup>182</sup> So allerdings STENGERS, Juifs 1950, S. 44 (»le montant additionné«).

nicht in verlässliche Summen fassen<sup>183</sup>. Andererseits bildet keine der beiden Dokumentationsformen das Spektrum der Transaktionen vollständig ab, weil nicht alle verbrieften Kredite in den Geschäftspapieren wieder auftauchen.

Im folgenden werden erstere daher zunächst unabhängig von den *papiers* betrachtet. Die folgende Übersicht gibt Auskunft über die Anzahl der Schuldbriefe und Chirographen sowie die ausstehenden Summen daraus. Letztere wurden von Guillaume de Soumaing errechnet, wobei er die unterschiedlichen Münzsorten (vor allem Écus und Gulden) in Turnoser Währung konvertiert hat (1 fl. = 14 s. 6 d. t., 1 écu = 19 s. 6 d. t.)<sup>184</sup>.

	<i>lettres</i>		<i>chirographes</i>	
	Liste 1	Liste 2	Liste 1	Liste 2
Hanginet	1 <sup>r</sup> -1 <sup>v</sup> : 59 <sup>185</sup> 510 lb. 19 d.	1 <sup>r</sup> : 19 286 lb. 2 s.	2 <sup>r</sup> -3 <sup>v</sup> : 162 <sup>186</sup> 1045 lb. 18 s.	1 <sup>v</sup> : 10 90 lb. 3 s. 4 d.
Joye	4 <sup>r</sup> -4 <sup>v</sup> : 36 <sup>187</sup> 470 lb. 3 s. 9 d.	3 <sup>r</sup> -3 <sup>v</sup> : 17 169 lb. 14 s. 2 d.	4 <sup>v</sup> -5 <sup>r</sup> : 34 537 lb. 9 s. 3 d.	—
Amendant	5 <sup>r</sup> -5 <sup>v</sup> : 19 104 lb. 11 s. 6 d.	2 <sup>r</sup> : 5 21 lb. 13 s.	5 <sup>v</sup> : 3 38 lb. 12 s.	—
Abraham	6 <sup>r</sup> : 6 44 lb. 16 s. 9 d.	—	6 <sup>r</sup> : 7 58 lb. 7 s. 3 d.	—
Vinant	6 <sup>v</sup> : 10 40 lb. 17 s. 9 d.	4 <sup>r</sup> : 3 9 lb. 17 s.	6 <sup>v</sup> : 2 10 lb. 12 s. 3 d.	—
Jacot	—	—	—	—
Josson	—	—	—	—
gesamt	130	44	208	10

#### Anzahl der Schuldbriefe und Chirographen

Liste 1 = AGR Brüssel, CC, 15109/2 / Liste 2 = AGR Brüssel, CC, 15109/6

Die Übersicht zeigt deutlich, daß Hanginet den bei weitem größten Geschäftsumfang unter den betroffenen Juden hatte; auf sein Konto gehen 41% der Schuldbriefe und Chirographen und sogar 56% der ausstehenden Summen. Die Jüdin Joye lag mit 36% der Schuldverschreibungen bzw. 34% der Außenstände nicht weit hinter ihm; es folgen Amendant (13% bzw. 4,8%), Vinant (7% bzw.

<sup>183</sup> Liste 1, fol. 7<sup>v</sup>: *sommet par avis ensi que autrefois a estee jettee*; fol. 22<sup>r</sup>: *les quels papiers on n'a mie peut boinement sommer par chiertaines et vrayes sommes*; vgl. Liste 2, fol. 1<sup>r</sup>.

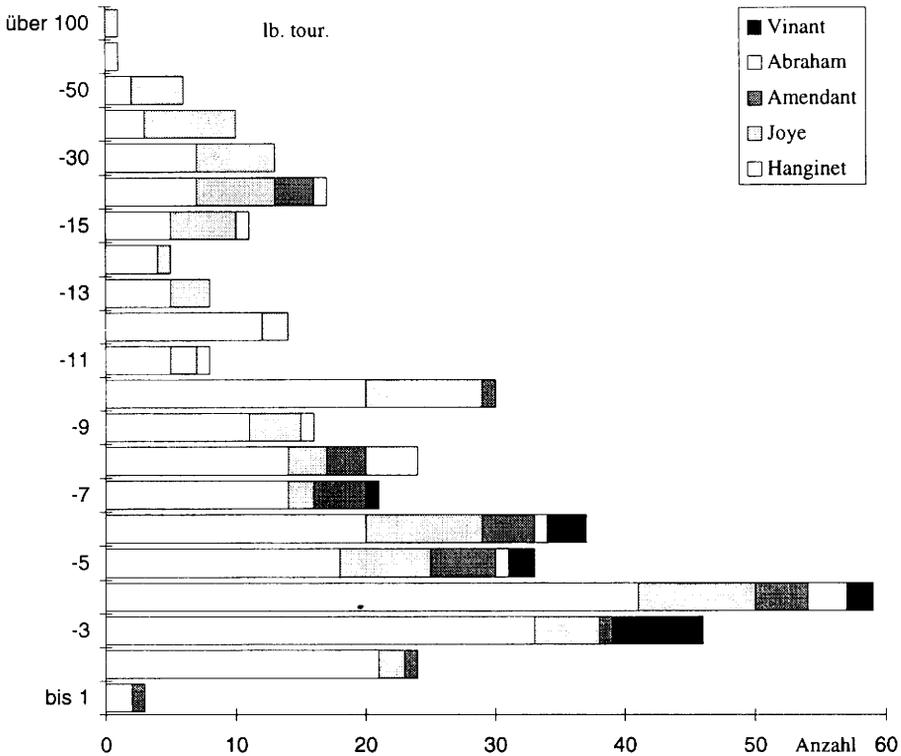
<sup>184</sup> Weiterhin: 1 vieux écu = 20 s. = 1 lb. t. – Der Kurs des Écu weicht von den bei SIVÉRY, *Structures agraires II*, 1973, S. 428 angegebenen 22 s. t. deutlich ab; vgl. auch *Comptes Mons*, Hg. PIÉRARD II, 1973, S. 144, wo für dieses Jahr allerdings kein Wechselkurs angegeben ist. Der Wert des Écu betrug demnach 1346/47 nur 17 s. t.

<sup>185</sup> Davon drei durchgestrichen; sie werden unter den Einnahmen in Liste 2 aufgeführt.

<sup>186</sup> Davon vier durchgestrichen; sie werden unter den Einnahmen in Liste 2 aufgeführt.

<sup>187</sup> Davon drei durchgestrichen; sie werden unter den Einnahmen in Liste 2 aufgeführt.

1,8%) und Abraham (jeweils 3%). Hanginet tätigte also nicht nur die meisten Kreditgeschäfte, er vergab auch die im Durchschnitt größten Summen. Betrachtet man die Größenverteilung der ausstehenden Summen insgesamt, so ergibt sich folgendes Bild<sup>188</sup>:



Anzahl und Höhe der auf Schuldurkunden und Chirographen verzeichneten Außenstände der hennegauschen Juden, 1349

Die Kredite in der Höhe zwischen zwei und sechs Pfund bildeten demnach ein Schwergewicht bei den Transaktionen. Etwa die Hälfte aller Kredite lag im Bereich bis 6 lb.; allein 13% entfielen auf Beträge zwischen drei und vier Pfund, – ein Anteil, den die Kredite über 15 Pfund nicht einmal zusammengenommen erreichten (12%). Allerdings fehlten auch Beträge unter 20 s. auf Schuldscheinen und Chirographen weitgehend.

Noch eine Tatsache fällt auf: Zwar vergab Hanginet die meisten und im Durchschnitt größten Darlehen, doch hatte seine Glaubensgenossin Joye einen größeren Anteil der Kredite im oberen Bereich; nicht zufällig stellte sie auch den Schuldschein mit der größten Summe aus: Huars de Noirchain und seine als

<sup>188</sup> In dieser und den folgenden Tabellen steht die Angabe »- 12« auf der y-Achse für »größer 11, kleiner/gleich 12«.

*medame* gekennzeichnete Mutter schuldeten ihr demnach 100 Florentiner Pfund bzw. 116 lb. t<sup>189</sup>. Andere Großkunden waren Adains, genannt *li maires*, von Harveng (mehrere Schuldverschreibungen, bis zu 50 écus)<sup>190</sup>; Alars de Lille und Simons de Sirault (40 écus)<sup>191</sup>; Fastret d'Espiennes, Bürger und Schöffe von Mons und »homme de fief« des Grafen (20 écus)<sup>192</sup>; Gillos le Cordier, Bürger ebenda (42 écus, davon 40 bezahlt)<sup>193</sup>, Huars de Blairon, *maire* von Quévy-le-Petit, mit zwei weiteren Bewohnern dieses Ortes (38 écus)<sup>194</sup>, Jehans li Maieur (*li maires*) von Havay (insgesamt 48 écus)<sup>195</sup>, Jehans Baille (Balle) de Sars (insgesamt 69½ écus)<sup>196</sup>, Jehans li Biaus von Goegnies-le-Chaussée mit seinen drei Töchtern (insgesamt 82 écus)<sup>197</sup>, Madame Yde de Maregge von Genly (27 écus)<sup>198</sup>, und so fort. Geht man davon aus, daß Beträge in dieser Größenordnung eigentlich nur bei entsprechenden Sicherheiten vergeben werden konnten<sup>199</sup>, so kann durchaus behauptet werden, daß Joye sich, anders als z. B. Hanginet, auf die 'vornehmere' Kundschaft spezialisiert hatte, was vor allem bei den Beträgen ab ca. 10 Pfund ins Auge fällt (vgl. die Grafik auf der nächsten Seite).

Man darf andererseits aber auch annehmen, daß einzelne Kunden, die mit derartigen Beträgen bei ihr in der Kreide standen, sich tendenziell überschuldet hatten. So konnte der Propst beispielsweise von Robiers de Montay, der Joye 40 écus schuldete, nur 13 eintreiben<sup>200</sup>. Immerhin ist bemerkenswert, daß Robiers den Teilbetrag, der um diese Zeit fast an die Jahresbesoldung eines gräflichen

<sup>189</sup> Liste 1, fol. 4<sup>r</sup>.

<sup>190</sup> Liste 1, fol. 4<sup>r</sup>, 4<sup>v</sup>, 8<sup>r</sup>, 9<sup>r</sup>. Weitere Schulden bei Abraham: fol. 6<sup>r</sup>.

<sup>191</sup> Liste 1, fol. 4<sup>r</sup>, 10<sup>r</sup>.

<sup>192</sup> Liste 1, fol. 4<sup>v</sup>. Laut Liste 2, fol. 3<sup>v</sup>, wurde die Schuld bezahlt. Fastret ist belegt als Bürger von Mons: Comptes Mons, Hg. PIÉRARD II, 1973, S. 45 (1338); Cartulaire, Hg. DEVILLERS I, 1881, S. 77 (1339); 481, Anm. (Bote der Stadt 1357); 520, 525, Anm., 526, Anm. 5, 528, Anm. 2 (jeweils 1358, fungierte offenbar als Schöffe); vgl. auch S. 756 (1340), 757 (1340/1), 758 (1345/6), 759 (1346/7), 760 f. (1351/2), 762 (1358) und Bd. VI, 1896, S. 277, Anm. 1 (1362). Im Jahr 1349/50 hielt er eine *sergenterie* und *la tourie de la ville* vom Grafen in Lehen; SCUFFLAIRE, Fiefs II, 1980, S. 162 f.; vgl. Sainte-Waudru, Hg. DEVILLERS II, 1903, S. 1341 (»homme de fief«).

<sup>193</sup> Liste 1, fol. 4<sup>r</sup>; vgl. die Aufzeichnungen von Jacot: fol. 8<sup>r</sup> sind die 42 écus verzeichnet, fol. 8<sup>v</sup> offenbar die verbliebenen 2 écus. Gillos fungierte seinerseits als Zeuge bei einem Geschäft des Juden Amendaut (fol. 9<sup>v</sup>).

<sup>194</sup> Liste 1, fol. 4<sup>r</sup>; vgl. Sainte-Waudru, Hg. DEVILLERS II, 1903, S. 251 (1345), 383 f. (1358). Willaumes de le Piere, einer seiner Mitschuldner, war zusammen mit Gillos Denisars noch einmal mit 20 écus bei Joye verschuldet; fol. 5<sup>r</sup>.

<sup>195</sup> Liste 1, fol. 4<sup>v</sup>.

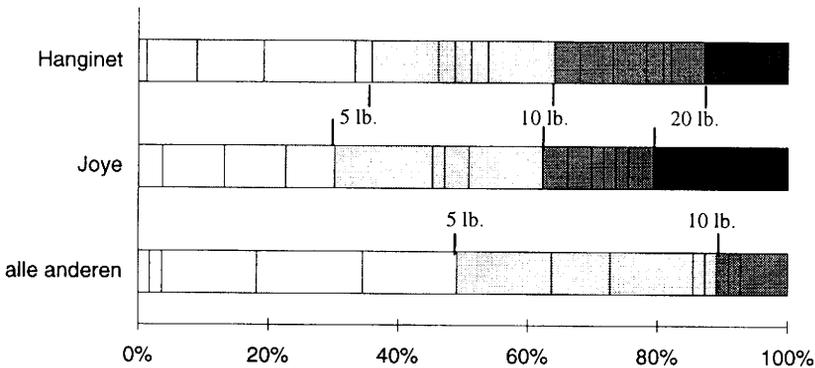
<sup>196</sup> Liste 1, fol. 4<sup>r</sup>, 4<sup>v</sup>.

<sup>197</sup> Liste 1, fol. 4<sup>r</sup>, 4<sup>v</sup>, vgl. in Jacots Papieren, fol. 7<sup>v</sup>. Von der Gesamtschuld war demnach alles bis auf 33 écus bezahlt; die Töchter wurden *pour milleur seurteit* einbezogen. – Anscheinend stand Jehans li Biaus auch bei Abraham (fol. 6<sup>r</sup>), Hagin (fol. 12<sup>v</sup>, 13<sup>r</sup>, 14<sup>v</sup>, 15<sup>r</sup>, 17<sup>v</sup>) und Josson (fol. 18<sup>r</sup>) in der Kreide. Andererseits trat er selbst als Zeuge auf (Jacot, fol. 9<sup>r</sup>).

<sup>198</sup> Liste 1, fol. 5<sup>r</sup>.

<sup>199</sup> Vgl. MORENZONI, *Les prêteurs* 1992, S. 12.

<sup>200</sup> Liste 1, fol. 4<sup>r</sup> (vgl. Jacots Papiere, fol. 8<sup>v</sup>); Liste 2, fol. 2<sup>v</sup>.



Geschäftsprofile im Vergleich:  
Schuldscheine und Chirographen Hanginets und Joyes:

Forstbediensteten (*sergent des forêts*) heranreichte<sup>201</sup>, kurzfristig aufzutreiben vermochte.

Noch tiefer in Schulden saß ein gewisser Jehan Malingriel (Malingrius) de Jourbise: Er schuldete Hanginet insgesamt  $56\frac{1}{4}$  écus aus drei Krediten, Joye 4 alte écus 4 s.; weiterhin zusammen mit Colart des Pres und Machin Longhin derselben Jüdin einen alten écu, zusammen mit Pierars Moriaus (Moriel) und dessen Mutter Moraius (Mariaus) d'Escaussines noch einmal 6 écus<sup>202</sup>; schließlich auch noch 4 écus dem Juden Vinant<sup>203</sup>. Weil er ein »armer Vallet« sei und weil seine Freunde das Geld für ihn bei den besagten Juden geliehen hätten, wurde ihm auf die Fürsprache eines gewissen Bascot alles bis auf 16 écus von seinen diversen Schulden erlassen<sup>204</sup>. Neben Jehans Malingriel kamen auch Jehans Martins, Sandrart de Montigny und Adain Chapins, allesamt aus Jemappes, in den Genuß derartiger Nachlässe, weil sie »arm« waren<sup>205</sup>. Insgesamt waren die gräflichen Amtmänner in den ersten Monaten nach der Judenvernichtung bei ihren Bemühungen um Eintreibung der Außenstände nicht allzu erfolgreich. Ihren Einnahmen von 858 lb. 3 s. 6 d. standen *remanés* und *rendages* von 1042 lb. 14 s.

<sup>201</sup> SIVÉRY, *Structures agraires* II, 1973, S. 427.

<sup>202</sup> Diese Schuld wurde bei der Gewährung des Schuldenerlasses nicht berücksichtigt und blieb in Liste 1, fol. 4<sup>r</sup>, verzeichnet (Joye, *par lettre*), weil Mariaus dort zuerst genannt wird. Nach Jacots Papieren (fol. 8<sup>v</sup>) handelte es sich um zwei Beträge (4 + 2 écus), die *tout en une lettre* enthalten waren. Bei Jacot heißt Jehans übrigens Henins.

<sup>203</sup> Liste 2, fol. 1<sup>r</sup> (Hanginet), 3<sup>v</sup> (Joye), 4<sup>r</sup> (Vinant); vgl. auch fol. 9<sup>r</sup>, 9<sup>v</sup>.

<sup>204</sup> Liste 2, fol. 7<sup>v</sup>: *Se est accordes au prouvoist pour chou que cestoit uns povres valles et que si amy li presterent et pourcachieient l'argent, et fu par le conseil de Bascot de tout de deut dessus dit et de tant chou qu'il avoit eut a faire as autres Juys, si qu'il appera chi apres, dont li prouvos sen est kierkies et dont il sen deskierkers en XVI. escus [ . . . ]*

<sup>205</sup> Liste 2, fol. 8<sup>r</sup>, 8<sup>v</sup>.

1 d. gegenüber<sup>206</sup>! Zu diesen Ausgaben zählten neben den recht hohen Verwaltungskosten und den Schulden, die die Juden selbst bei Christen hatten<sup>207</sup>, auch die Schuldenerlasse und gestundeten Beträge; weiterhin konnten einige Schuldner nachweisen, daß sie ihre Kredite bereits zurückgezahlt hatten oder daß die Termine für die vereinbarte Rückzahlung in Raten noch nicht eingetroffen waren. Keinesfalls jedoch läßt der geringe Rückfluß an Geldern pauschal auf eine allgemeine Verarmung der Schuldner schließen. Daß die Bezeichnung »ein armer Mann (*uns povres hons*)« in den Rechnungen geradezu eine »expression rituelle« wäre, wie Stengers behauptete, ist nur von dessen Tendenz her zu erklären, den jüdischen Geldhandel als bloßen Notkredit unter ausbeuterischen Bedingungen darzustellen. Die schwierigen Umstände des Pestjahres 1349 und die politischen Wirren dieser Zeit, schließlich die zu vermutende Renitenz vieler Schuldner<sup>208</sup> haben sicherlich ebenso dazu beigetragen, daß an ein systematisches Inkasso der Judenschulden nicht zu denken war.

### 3.2.2 Die Geschäftspapiere der Juden

Doch wenden wir uns, bevor wir weitere allgemeine Schlüsse aus dem Quellenmaterial ziehen, den Schulden *par papiers* zu. Stengers versuchte die so dokumentierten Kredite als eine besondere Form von Schuldverschreibung, als »reconnaisances de dettes signées par les emprunteurs« von den Schuldbriefen und Chirographen zu unterscheiden. Dabei übersah er, wie bereits bemerkt, daß auch Kredite *par lettre* und *par chirographe* in den Papieren genannt werden, ja daß viele Transaktionen doppelt dokumentiert sind.

Tatsächlich handelt es sich bei den Listen der Außenstände *par papiers* um nichts weniger als um französische Übersetzungen aus den in hebräischer Sprache geführten Geschäftsbüchern der Juden. Dies läßt sich leicht an den Problemen erkennen, die beim Lesen dieser Dokumente unweigerlich auftreten mußten: Abgesehen von vielen Abkürzungen, die nicht mehr eindeutig auflösbar waren – hieß es *dou Postich* oder *dou Puis*, *Pieron* oder *Petit de le Porte*?<sup>209</sup> – gab es vor allem Schwierigkeiten mit der im Hebräischen weitgehend fehlenden bzw. auch bei plene-Schreibung<sup>210</sup> nicht immer eindeutigen Vokalisierung – hieß es *Barigos* oder *Bringos*, *Porins* oder *Porions*, *Bastijens* oder *Bustins*, *Bakos* oder

<sup>206</sup> Liste 2, fol. 10<sup>f</sup>.

<sup>207</sup> Liste 2, fol. 7<sup>f</sup>.

<sup>208</sup> Man denke etwa daran, daß es in diesem Jahr Schwierigkeiten bereitete, die Einnahmen von der Lakenhalle in Mons zu verpachten, was der Rentmeister auf die Aktivität der Flagellanten zurückführte; siehe unten, S. 229 mit Anm. 219. Auch die Polemik der Geißler gegen – christliche! – Wucherer mag die Amtleute bei der Ausbeutung der beschlagnahmten jüdischen Ansprüche in die Defensive gedrängt haben. Schließlich ist der Zeitfaktor zu bedenken: Zwischen Anfang September und Weihnachten ließ sich schwerlich eine so große Zahl von Krediten abwickeln.

<sup>209</sup> Liste 1, fol. 20<sup>f</sup>, 20<sup>v</sup>, 21<sup>f</sup>.

<sup>210</sup> Die (Lang-) Vokale *ê* und *î* können durch ein Yod, *ô* und *û* durch ein Waw dargestellt werden.

*Bakus, li Cas* oder *Lukes*<sup>211</sup>? Dort, wo Konsonanten nicht eindeutig gelesen werden konnten, lag es an deren Ähnlichkeit in der hebräischen Kursive, nicht in der lateinischen Schrift – war *Allemans* (kursiv  $\aleph$ ) oder *Willemars* ( $\aleph$ )<sup>212</sup> *Clakes* ( $\aleph$ ) oder *Flakes* ( $\aleph$ ), *Boutilliers* ( $\aleph$ ) oder *Poullietiers* ( $\aleph$ ) zu lesen? Auf eine hebräische Vorlage dürfte auch die Möglichkeit einer Verwechslung von anlautendem 'h' ( $\aleph$ ) mit dem Artikel verweisen – aus dem Kontext geht hervor, daß Jehans *Hoisons* mit Jehans *li Oisons* identisch gewesen sein muß<sup>213</sup>.

Diese Entdeckung ist insofern von einer gewissen Bedeutung, als jüdische Rechnungsbücher, wie Michael Toch feststellt, zwar »aus dem gesamten europäischen Bereich zahlreich bezeugt, allerdings infolge der gezielten Zerstörung nur spärlich und meist fragmentarisch aus Frankreich, Deutschland und vor allem aus Italien erhalten« sind<sup>214</sup>. Übersetzungen hebräischer Geschäftsbücher sind dagegen beispielsweise auch aus dem Erzstift Trier bezeugt, wo Erzbischof Balduin zwischen 1323 und 1349 jüdische Experten mit der Finanzverwaltung betraute. Die Buchungen *in libro ebraico* wurden anlässlich der Rechnungslegung ins Lateinische übersetzt<sup>215</sup>. Zur Zeit der großen Verfolgungen sicherten sich verschiedene Landesherren nicht allein die Güter, Pfänder und Schuldscheine 'ihrer' Juden, sondern auch deren weitere Außenstände – entweder dadurch, daß ein oder mehrere Juden, die man zu diesem Zweck am Leben ließ<sup>216</sup>, bzw. Konvertiten sie eintrieben<sup>217</sup> oder indem man die Juden nach ihrer Festnahme dazu zwang, ihre Geschäftsbücher zu übersetzen, wie Annegret Holtmann dies für die Franche-Comté nachweisen konnte<sup>218</sup> und wie es eben aus dem Hennegau bezeugt ist.

Mit Ausnahme der von Holtmann untersuchten Rechnungsbücher des Vesouler Konsortiums aus dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts<sup>219</sup> und zweier Flo-

<sup>211</sup> Liste 1, fol. 8<sup>r</sup>, 10<sup>r</sup>, 12<sup>r</sup>, 14<sup>r</sup>, 19<sup>r</sup>.

<sup>212</sup> Auf diese Ähnlichkeit wies mich Annegret Holtmann, Trier, hin.

<sup>213</sup> Liste 1, fol. 1<sup>r</sup> (*Hoisons*), 2<sup>r</sup>, 16<sup>r</sup> (*li Oisons*).

<sup>214</sup> TOCH, Jüdische Geldleihe 1988, S. 92; zu indirekten Hinweisen vgl. auch DERS., Geld und Kredit 1982, S. 502, Anm. 11; GJ III/2, Art. Triest, S. 1482.

<sup>215</sup> LAMPRECHT, Wirtschaftsleben III, 1885–86, S. 423; dazu Bd. I/2, 1885–86, S. 1472 und HAVERKAMP, Balduin 1985, S. 470; VON STROMER / TOCH, Buchführung 1978, S. 392.

<sup>216</sup> So etwa in Freiburg/Br.: Mathias von Neuenburg, Hg. HOFMEISTER 1955, S. 266: *Cremati sunt* [ . . . ] *Friburgi duodecim dicioribus retentis, ut per illos possent eorum debitores artare*. In Savoyen verkaufte der Landesherr nach 1350 verschiedene Außenstände an überlebende Juden; vgl. BARDELLE, Transit- und Brückenland 1998, S. 203.

<sup>217</sup> So geschehen im Erzstift Trier; vgl. VON STROMER / TOCH, Buchführung 1978, S. 392.

<sup>218</sup> HOLTSMANN, Grafschaft Burgund 2000, Kap. IV.2: Ausgaben *pour lire les papiers des Juifs de Vesoul et mettre les debtes des diz Juifs contenues en yoeux de ebreu en romant* (Januar / Februar 1349). In der Franche-Comté wurden die Juden, anders als im Hennegau und an den meisten anderen Orten, vertrieben, nicht hingerichtet. Vgl. auch GJ III/3, Art. Freiburg im Üechtland, S. 404, Anm. 66.

<sup>219</sup> Dazu vorerst noch immer unentbehrlich LOEB, Deux livres de commerce 1884–85, weiterhin SCHWAB, Une page 1914, unveröffentlicht; MALKA, Les pièces comptables hébraïques 1984; bald ausführlich HOLTSMANN, Grafschaft Burgund 2000, Kap. III.

rentiner Register aus den Jahren 1473 bis 1477<sup>220</sup> ist das hebräische Geschäftsschriftgut des Mittelalters außerdem immer nur sehr fragmentarisch erhalten. Demgegenüber bieten die hier vorgestellten französischen Übersetzungen den Vorteil, bis auf die vergleichsweise wenigen Kredite, die eingetrieben werden konnten, einen vollständigen Überblick über den Umfang der zurückliegenden Geschäfte zu bieten.

Diesen Vorteilen stehen allerdings gewichtige Einschränkungen gegenüber: Die Amtleute der Gräfin benötigten keineswegs alle Informationen, die möglicherweise in den hebräischen Vorlagen ihrer Konfiskationslisten enthalten waren. Für ihre Zwecke – die Einforderung der Außenstände – genügten ihnen im wesentlichen die Angabe von Namen und ausstehenden Beträgen. Michael Toch und Wolfgang von Stromer haben im Rahmen ihrer Untersuchung eines Konstanzer Schuldenregisters aus dem Jahre 1372<sup>221</sup> folgendes Idealschema aufgestellt:

Die Angaben sollten idealiter umfassen: (1) Monatstag und Monat, (2a) Betrag des gewährten Darlehens, (2b) eventuell die Gebühr für einen Schuldschein, (3) meist eine Wochentagsangabe, (4a) Titel, Vorname und Familienname des oder der Schuldner, (4b) gelegentlich ihr Titel und Beruf, (4c) bei Auswärtigen ihr Wohnsitz, (5) die Sicherheit (5a) durch Pfand oder Schuldschein oder (5b) Bürgen, deren Personalien, dann (6) Zahlungsfrist in Wochen oder Zahlungsziel nach Wochen- und Monatstag und Monat, (7) Nachträge mit Daten, Betrag und Sicherheit weiterer Darlehen, (8) gelegentlich solche über Betrag und Tag von Teilrückzahlungen.

Auch in dem hebräischen Register ist dieses Schema allerdings »wie üblich, nicht streng eingehalten«, und die »vielen Lücken hinsichtlich wesentlicher Angaben« erscheinen den Autoren sogar »bedenklich«<sup>222</sup>. Die Geschäftsregister der jüdischen Geldhändler stellten nur selten eine 'justiziable' Dokumentation ihrer Geschäfte dar; in der Regel dienten sie nur als Gedächtnisstütze. Je nach Geschäftsumfang und besonders dann, wenn andere Beweismittel und Sicherheiten – Schuldscheine etwa oder Schöffensignate – vorlagen, genügten auch wenige Angaben, um eine ausstehende Schuld nicht in Vergessenheit geraten zu lassen. Im Falle der übersetzten Register aus dem Hennegau handelt es sich allerdings, wie der Prévôt ausdrücklich vermerkt, um Auszüge<sup>223</sup>. Guillaume de Soumaing und seine Kollegen waren vor allem an den Namen der Schuldner und den ausstehenden Beträgen interessiert, übernahmen aber auch gegebenenfalls weitere Angaben, wie aus der Übersicht auf der nächsten Seite erhellt:

<sup>220</sup> Beschrieben bei CASSUTO, *Ebrei a Firenze* 1918, S. 160–171. Die diesbezügliche Studie von Flavia CARERI, *Il banco di pegni di Isacco da San Miniato: Firenze 1473–1475*, Diss. Florenz 1991/92, habe ich noch nicht gesehen. Frau Careri plant eine Edition und Übersetzung des Registers in Zusammenarbeit mit Joseph Shatzmiller in Lyon.

<sup>221</sup> Verbesserte Datierung nach TOCH, *Geld und Kredit* 1982, S. 504, Anm. 18.

<sup>222</sup> VON STROMER / TOCH, *Buchführung* 1978, S. 396 f.

<sup>223</sup> Liste 1, fol. 7<sup>r</sup>, 18<sup>r</sup>.

	Liste 1 <sup>224</sup>	mit Zeugen	mit Rück- zahlung	mit Datum	»par lettre«	Liste 2 <sup>225</sup>
Hanginet	11 <sup>v</sup> –17 <sup>v</sup> : 404 1470 lb. 13 s. 6 d.	14	13	51	29	1 <sup>v</sup> : 15 27 lb. 16 s. 5 d.
Joye	— siehe unter Jacot <sup>226</sup> —					3 <sup>v</sup> : 9 12 lb. 7 s.
Amendaus	9 <sup>v</sup> –11 <sup>v</sup> : 152 349 lb. 8 s. 5 d.	33	4	5	8	2 <sup>r</sup> –3 <sup>r</sup> : 48 98 lb. 11 s. 7 d.
Aberans	22 <sup>r</sup> : 7 9 lb. 6 s.	3		3	—	—
Vinant	7 <sup>r</sup> –7 <sup>v</sup> : 36 55 lb. 10 s. 9 d.	17	11	8	1	4 <sup>r</sup> : 2 6 lb. 9 s.
Jacot	7 <sup>v</sup> –9 <sup>r</sup> : 101 208 lb. 16 s. 6 d.	40	20	15	32	siehe unter Joye
Josson	18 <sup>r</sup> –21 <sup>r</sup> : 225 627 lb. 19 s. 5 d.	197	6	34	—	5 <sup>r</sup> : 17 111 lb. 12 s. 7 d.
gesamt	922	304	54	116		91

Angaben in den Abschriften der »papiers«

Liste 1 = AGR Brüssel, CC, 15109/2 / Liste 2 = AGR Brüssel, CC, 15109/6

Wie die meisten Geschäftsbücher mittelalterlicher Geldleiher waren auch die Papiere der hennegauschen Juden nach Personenkonten aufgebaut<sup>227</sup>. In den überlieferten Abschriften ist allerdings nur ein Teil der Informationen übernommen worden, die sicherlich in den hebräischen Vorlagen enthalten waren. Möglicherweise ist die erwähnte 'bedenkliche' Lückenhaftigkeit der jüdischen Buchführung ebenfalls in Rechnung zu stellen – darauf könnten die Unterschiede zwischen den Listen der verschiedenen Geldleiher hindeuten –, doch in welchem Ausmaß, läßt sich nicht mehr feststellen.

Eine große Zahl von Personenkonten verzeichnen sowohl einen ersten Betrag, der vermutlich dem aufgenommenen Kredit entspricht, und danach weitere, meist nur mit 'item' angefügte kleinere Summen – vielleicht aufgelaufene Zinsen und Gebühren, vielleicht auch neue Kredite. Als Beispiel sei ein kurzer Aus-

<sup>224</sup> Die Absätze beinhalten manchmal mehr als ein Geschäft, wenn es sich um denselben Kunden handelt. Außerdem wurden hier die berechneten Zinsen eingetragen.

<sup>225</sup> Da hier rückgezahlte Schulden aufgeführt sind, ist oft unklar, ob die jeweiligen Beträge aus einem oder aus mehreren Krediten stammen. Die acht weiteren Kredite, *que on devoit a Jossonet et as autres Juys les quelles ne sont mie contenues en leur papiers* (fol. 5<sup>r</sup>–5<sup>v</sup>), werden nicht mitgezählt; von ihnen ist je einer Jossonet und Amendant zuzuweisen.

<sup>226</sup> Die oben bereits angesprochene Zusammenarbeit zwischen Joye und ihrem Mann Jacot zeigt sich darin, daß ihre Geschäftspapiere in Liste 1 unter Jacot, in Liste 2 aber unter Joye geführt wurden.

<sup>227</sup> HOLTSMANN, Grafschaft Burgund 2000, Kap. II.2.1–II.2.2.

schnitt aus Hanginets Außenständen in Liste 1 im Zusammenhang zitiert, der auch einen Einblick in die Verschiedenartigkeit der Personenkonten gewährt:

[. . .] *Jehans de Bertaimont, 1. escut*  
*Lottiers Premars de St. Gillain XXI. s. Item 1. escut. Item II. s. Item VIII. s.*  
*Jaquemars Bauduins par lettre III. florins a le caijere et une florence*  
*Jaquemars Mokette de Saint Gillain XIX. s. par parties prestet environ le Pasque*  
*l'an XLIX.*  
*Martins de le Porte de St. Gill. VI. escus par lettre. Item apres XXXVI. s.*  
*Jehans li Blaniens de Saint Gillain XL. s. Item XXXVII. montois. Item VI. s. VI. d. Item*  
*III. s. VI. d. Item X. s. II. d. Item VI. d. Item XXXVII. d. Item VI. d. Item V. s. Item*  
*III. s. VI. d. fait environ le Pasque l'an XLIX, somme de ces parties III. lb. XIX. s.*  
*v. d. [. . .]*<sup>228</sup>

Diese Art der Kontierung beruht im wesentlichen auf einer einfachen Grundstruktur, wie sie in der ersten zitierten Zeile vorkommt.

Auffällig im Unterschied zu diesem Beispiel sind die genauen Angaben in der Liste, die auf Jossons Papieren beruht. In 87,5% der Fälle sind außer den Schuldnerinnen auch die Zeugen (*tiesm.*) verzeichnet; wo diese fehlen, werden fast immer Bürgen (*pleges*) genannt. Entweder bemühten sich die Amtleute in Jossons Fall um diese zusätzlichen Angaben, weil sie von ihm keine Schuldscheine oder Chirographen hatten, oder aber der Bankier selbst, der in Steenkerque ca. 15 km nördlich von Mons ansässig war, vergab gar keine Kredite gegen *lettres* und ließ sie stattdessen vor Zeugen beispielsweise von Schöffen aufzeichnen. Ein kurzer Ausschnitt aus dem Anfang von Jossons Liste mag den Unterschied zu der Kontierung bei Hanginet deutlich machen:

[. . .] *Allemans u Wills. dou Sart II. escus, pleges Colars li Sos, Iehans li Esteliers et*  
*Colars Mariauls*  
*Jehans Lambescos u Brokars 1. escut, ties. Iehans Boukehors et Jakemars de la*  
*Haut demor. a Heripont*  
*Jehans Boutilliers 1. escut, pleges Gossars, ties. Iehans Gillos et Jehans li Fevres*  
*demor. a Heripont*  
*Jehans li Dus demor. au Ruels 1. escut, ties. Rassekins de Huteri et Hellins de Torup*  
*Pierars li fils Hallekin l'Escohier sen est pleges Mahius Joses, ties. Iehans Pier. et*  
*Hellins de Torup demor. a Kenaste III. escus; a lui III. escus, ties. Iehans li Oste-*  
*liers & Gerars li Fevres [. . .]*<sup>229</sup>

Von den zwischen 1300 und 1500 in der gesamten Konfiskationsliste (*lettres*, *chirographes* und *papiers*) genannten Personen tauchen ungefähr 270 nur oder doch überwiegend in ihrer Funktion als Zeugen oder Zeuginnen auf; weitere ca. 70 Personen bezeugen gelegentlich, sind aber auch selbst bei den Juden verschuldet. Bei den Bürgen bzw. Bürgerinnen verhält es sich etwas anders: Den

<sup>228</sup> Liste 1, fol. 12<sup>r</sup>.

<sup>229</sup> Liste 1, fol. 18<sup>r</sup>.

ca. 80–90 ausschließlich in dieser Funktion genannten Personen stehen etwa 60 gegenüber, die auch in anderer Rolle – als Schuldner oder als Zeugen – erwähnt werden. Abgesehen davon, daß Kredite häufiger bezeugt statt verbürgt wurden (auch beides zugleich kam vor), ist vor allem die unterschiedliche Funktion von Zeugen und Bürgen für diese Relation verantwortlich. So war es naheliegender, daß ein Familienmitglied oder ein verlässlicher Kunde sich für einen weniger gut bekannten verbürgte, während die Bezeugung eines Kreditgeschäfts auch vor solchen Personen geschehen konnte, die von Amts wegen dazu befugt waren. Die Vermutung, daß es sich dabei um Schöffen handelt, ist vor allem dann berechtigt, wenn dieselben Zeugen eine große Zahl von Geschäften bestätigten. Dies gilt z. B. für Bauduins Plotin, der – vielleicht in Goegnies – neunmal Kredite von Josson bezeugte; einen gewissen Cados, der vielleicht mit Cadot Jake-mart zu identifizieren ist und in Jossons Liste neun- oder zehnmals auftaucht<sup>230</sup>; für Camus bzw. Camus(et) le Clerc, der vielleicht mit Jehans Turnus *dis Camus li cleric* identisch war<sup>231</sup> und jedenfalls in Mons Geschäfte von Amendant, Joye bzw. Jacot und Vinant bezeugte<sup>232</sup>, Hellins (Hallin) de Torup zu Quenast, der mindestens fünfmal für Josson zeugte<sup>233</sup>, Jehans Gillos als Schöffe von Nimy und Maisières oder von Mons (sechsmal für Josson)<sup>234</sup>, Jehans le Barbieur (li Barbijères) aus der Rue de Havré zu Mons (neunmal für Josson)<sup>235</sup>, Jehans Martins (de Jemappes) zu Goegnies (siebenmal für Jacot)<sup>236</sup>, Pierars de le Porte zu

<sup>230</sup> Neunmal genannt in Liste 1, fol. 19<sup>v</sup>–20<sup>v</sup>; Cadot Jak(emar): einmal, fol. 19<sup>v</sup>. Cados schuldete Josson auch selbst 2 écus; fol. 20<sup>v</sup>.

<sup>231</sup> Liste 1, fol. 4<sup>r</sup> zusammen mit Jehans Charles de Nimy als Joyes Schuldner genannt (12 écus *par lettre*, vgl. fol. 7<sup>v</sup>: *Jehans Camus li Clerc* in Jacots Papieren mit 2 écus 6 s. 6 d. verzeichnet); vielleicht daher identisch mit dem fol. 5<sup>r</sup> ebenfalls mit Jehans Charles gemeinsam genannten Jehans *Thurrus* (mit 8 écus *par lettre* bei Amendant verschuldet). Vermutlich davon zu unterscheiden ist Jehans le Clerc *le pelletier* (fol. 18<sup>r</sup>), auch als Jehans le Clerch (fol. 20<sup>v</sup>) oder Jehans le Pelletiers (fol. 18<sup>r-v</sup>) bezeichnet, der vier Geschäfte Jossons bezeugte und bei diesem auch verschuldet war (fol. 19<sup>v</sup>, 21<sup>r</sup>).

<sup>232</sup> Liste 1, fol. 7<sup>r</sup>, 8<sup>r-v</sup>, 10<sup>r-v</sup> (insgesamt neunmal). Kamus le Clerc ist 1348 in den Montoser Stadtrechnungen bezeugt; *Comptes Mons*, Hg. PIÉRARD II, 1973, S. 76. Mehrere seiner Mitzeugen – Fastret d’Espiennes, Jakemars de Leus, Jehans de Masnuy und Jehans de Marchiennes d. J., vielleicht auch Gill(ot) le Clerc – sind ebenfalls in Mons ansässig gewesen.

<sup>233</sup> Liste 1, fol. 18<sup>r</sup>.

<sup>234</sup> Liste 1, fol. 18<sup>r</sup>, 19<sup>v</sup>, 20<sup>v</sup>; er war bei ihm auch selbst verschuldet; fol. 19<sup>r</sup>, 21<sup>r</sup>. Jehan Gillars war Schöffe von Mons 1346; *Cartulaire*, Hg. DEVILLERS I, 1881, S. 258; Schöffe von Nimy und Maisières 1344 ff.; *Sainte-Waudru*, Hg. DEVILLERS II, 1903, S. 247 f., 317, 319 (1353), 387, 393 (1359), 407 (1360). Vielleicht handelte es sich um ein und dieselbe Person, die an beiden Orten zeitweise das Schöffenamt versah.

<sup>235</sup> Liste 1, fol. 18<sup>r</sup>, 19<sup>r-v</sup>, 21<sup>r</sup>; er bürgte für Reniers und Colars Balais bei Josson (fol. 19<sup>r</sup>) und war selbst bei Joye / Jacot und Hagin verschuldet; fol. 9<sup>r</sup>, 11<sup>v</sup>. Ob er mit den gleichnamigen Schöffen von Harmignies 1332 (*Sainte-Waudru*, Hg. DEVILLERS II, 1903, S. 113) oder der Herrschaft von Sainte-Waudru in Quévy-le-Grand 1333 (ebd., S. 125) bzw. mit dem in Mons 1321–34 bezeugten Jehans le Barbieur (*Comptes Mons*, Hg. PIÉRARD II, 1973, S. 72) identisch war, läßt sich aufgrund der größeren zeitlichen Differenz nicht feststellen.

<sup>236</sup> Liste 1, fol. 7<sup>v</sup>–9<sup>f</sup>. Interessanterweise genoß er als »armer Mann« einen Schuldennachlaß; vgl. Liste 2, fol. 8<sup>r</sup>. Ein Jehan Martins von Goegnies-le-Chaussée wird in den Urkunden von Sainte-Waudru 1353 genannt; *Sainte-Waudru*, Hg. DEVILLERS II, 1903, S. 319 f.

Mons<sup>237</sup> und Reniers du Postich<sup>238</sup> (je achtmal für Josson), und vor allem Jehans Pierars, später (1357) als Schöffe von Goegnies-les-Anderlues ausdrücklich bezeugt<sup>239</sup>: Er diente bei nicht weniger als 32 Geschäften Jossons als Zeuge<sup>240</sup>. Aus anderen Quellen sicher als zum Schöffenkreis gehörig identifizieren lassen sich, abgesehen von einigen der bereits genannten, Colars du Sollier in Goegnies<sup>241</sup>, Fastret d'Espiennes<sup>242</sup>, Gerars as Clokettes d. Ä.<sup>243</sup>, Jakemars de Leus (oder Lens)<sup>244</sup>, Jehans de Marchiennes d. J.<sup>245</sup>, Jehans de Valenciennes<sup>246</sup>, Jehans de le

<sup>237</sup> Liste 1, fol. 18<sup>r</sup>, 19<sup>v</sup>, 21<sup>r</sup>. Die Familie de le Porte gehörte zu den wichtigeren in Mons; zu Pierars, vgl. Comptes Mons, Hg. PIÉRARD II, 1973, S. 37 (1320–37). Er war Bruder des Ernouls de le Porte, der 1342 als Bürger bezeugt ist: Sainte-Waudru, Hg. DEVILLERS II, 1903, S. 201 f. (vgl. auch ebd., S. 436 und 517). Ein Verwandter des gleichen Namens ist in den 1380er Jahren als Bürger von Mons oftmals bezeugt; Cartulaire, Hg. DEVILLERS II, 1883, S. 410, 505, Bd. V, 1892, S. 584. Dessen Bruder Jehans de le Porte war Rentmeister vom Hennegau; vgl. SCUFFLAIRE, Fiefs II, 1980, S. 445 (1380).

<sup>238</sup> Liste 1, fol. 18<sup>r</sup>, 20<sup>r-v</sup>.

<sup>239</sup> Sainte-Waudru, Hg. DEVILLERS II, 1903, S. 359.

<sup>240</sup> Liste 1, fol. 17<sup>r</sup>, 18<sup>r</sup>–21<sup>r</sup>; weiterhin wird er einmal als Bürge (fol. 18<sup>v</sup>) und zweimal als Jossons Schuldner (fol. 18<sup>r</sup>, 20<sup>v</sup>) genannt.

<sup>241</sup> Liste 1, fol. 8<sup>r</sup>, 9<sup>r</sup> (fünfmal als Zeuge in Jacots Liste, einmal als dessen Schuldner); vgl. Sainte-Waudru, Hg. DEVILLERS II, 1903, S. 322 (1353).

<sup>242</sup> Liste 1, fol. 7<sup>r</sup>; er hatte Joye *par lettre* immerhin 20 écus geschuldet (fol. 4<sup>v</sup>), die er laut Liste 2 (fol. 3<sup>v</sup>) bereits zurückgezahlt hatte. Fastret ist vielfach belegt als Bürger von Mons; vgl. oben, Anm. 192.

<sup>243</sup> Liste 1, fol. 7<sup>r</sup>; er war auch bei Amendant mit 20 écus und 5 *caijères* verschuldet (fol. 9<sup>v</sup>); weitere 5 s. hatte er bereits abbezahlt (Liste 2, fol. 2<sup>r</sup>). Zusammen mit seinem Bruder Godefrois as Cloquettes schuldete er außerdem Joye 6 écus (Liste 1, fol. 4<sup>r</sup>). Vgl. zu Gerars die Belege in Comptes Mons, Hg. PIÉRARD II, 1973, S. 3. Belegt ist er außerdem als Bürger von Mons in: Cartulaire, Hg. DEVILLERS I, 1881, S. 77 (1339); später war er Schöffe; ebd., S. 440 f., Anm. 3 (1354) und S. 481, Anm. (1355/6), 525, Anm. (1358); 670 (1353); vgl. auch S. 757 (1341), 758 (1343), 759 (1346/7), und Sainte-Waudru, Hg. DERS. II, 1903, S. 174 (1338). Als *homme de fief* ist er genannt in: Cartulaire, Hg. DERS. VI, 1896, S. 165 und 277, Anm. (1362), 380, Anm. (1366); vgl. Sainte-Waudru, a.a.O., S. 92–95 (1331), 109 (1332), 133–135 (1334), 146–149 (1334), 198 f. (1341), 214 (1343), 223 f. (1344), 332 (1354), 494 (verstorben vor 1368); seine Tochter Agnès as Cloquettes erhielt um 1349/50 ein Rentenlehen als Aussteuer; sie heiratete Jean de Marchiennes le jeune: SCUFFLAIRE, Fiefs II, 1980, S. 223. – Zu seinem Bruder Godefrois as Clokettes siehe auch Liste 1, fol. 1<sup>r</sup>.

<sup>244</sup> Liste 1, fol. 8<sup>r</sup>, 10<sup>v</sup>. Ein *Jakèmes li Leus* war 1342 und 1346 Schöffe von Mons; Sainte-Waudru, Hg. DEVILLERS II, 1903, S. 203 (1342 *li Leus*); Cartulaire, Hg. DEVILLERS I, 1881, S. 258. 1350 war Jakemart de Lens *Clerc des fourjurs* und *homme de fief* des Grafen; SCUFFLAIRE, Fiefs II, 1980, S. 15. Maieur de Mons: Sainte-Waudru, a.a.O., S. 69 (1329), 74 f. (1329), 88 (1330), 158 f. (1335); Schöffe der *advêtures* Sars, Genly, Eugies und Noirchin: ebd., S. 241 f. (1344), 328 f. (1353). – Daß er aus einer Schöffenfamilie stammte, belegen die Hinweise auf einen gleichnamigen Schöffen 1279–88; Comptes Mons, Hg. PIÉRARD II, 1973, S. 35.

<sup>245</sup> Liste 1, fol. 8<sup>v</sup>. Jehan de Marchiennes d. J., *homme de fief* des Grafen, war Schwiegersohn von Gérars as Cloquettes; SCUFFLAIRE, Fiefs II, 1980, S. 223 (1349/50), vgl. S. 219 (1369/70); in den Jahren 1360 und 1372 ist er als Bürger von Mons bezeugt; Cartulaire, Hg. DEVILLERS II, 1883, S. 260, Anm.; vgl. S. 207, Anm.; später wurde er Schöffe; Bd. II, 1883, S. 442 (1389); vgl. S. 505 (1391, Bürger); vgl. Sainte-Waudru, Hg. DEVILLERS II, 1903, S. 560–562 (1374). Ein Jean de Marchiennes, *charpentier*, vielleicht J.d.M. der Ältere, ist 1336 zu Mons bezeugt; ebd., S. 162; vgl. Comptes Mons, Hg. PIÉRARD II, 1973, S. 39 (1325–35).

<sup>246</sup> Liste 1, fol. 12<sup>v</sup>, 14<sup>v</sup> (Hagin); vgl. 11<sup>v</sup>, 15<sup>v</sup> (kleinere Schulden bei demselben). Einer der beiden Männer dieses Namens (siehe Comptes Mons, Hg. PIÉRARD II, 1973, S. 47) war Schöffe

Porte<sup>247</sup> und Thieri du Postich<sup>248</sup> in Mons, Jehans de Mons in Masnu<sup>249</sup>, Jehans Baras<sup>250</sup> und Jehans li Carpentiers<sup>251</sup> in Nimy und Maisières sowie Jehans de Brabant in Gommegnies bzw. Sart des Gommegnies<sup>252</sup>. Doch auch andere Personenkreise kamen offenbar als Zeugen in Frage; hier scheint das Führen eines eigenen Siegels ausschlaggebendes Kriterium gewesen zu sein. So befinden sich mehrere Mitglieder des gräflichen Lehnshofes (der *cour de Mons*)<sup>253</sup>, weitere Lehnsleute des Grafen<sup>254</sup> oder des Stifts Sainte-Waudru von Mons<sup>255</sup> unter den

- 
- von Mons: Cartulaire, Hg. DEVILLERS I, 1881, S. 2 (1337), 258 (1346); vgl. auch S. 758 (1343/4 und 1345/6); Sainte-Waudru, Hg. DEVILLERS II, 1903, S. 159 (1335), 174 (1338); *homme de fief* und Bürger von Mons 1354; SCUFFLAIRE, Fiefs II, 1980, S. 209.
- <sup>247</sup> Liste 1, fol. 20<sup>r</sup>, vgl. 18<sup>v</sup> (Bürge). Verschiedene Personen kommen möglicherweise in Frage: (a) Jean de le Porte a le Clef, Bürger von Mons; Sainte-Waudru, Hg. DEVILLERS II, 1903, S. 396 (1359), 517 (1370); (b) Jean de le Porte *li clers*, Schöffe von Mons; ebd., S. 574 (1376); (c) Jean de le Porte gen. d'Audenarde, Schöffe und *juré* von Mons; ebd., S. 69 (1329), 75 (1329), 123 (1333), Pächter und *maieur* von Sainte-Waudru; ebd., S. 192 (1340), 257 (1345), 266 f. (1346), 282 (1349), 296 f. (1351), 311 f., 314 (1352), 330 f. (verstorben vor 1354); vgl. Comptes Mons, Hg. PIÉRARD II, 1973, S. 36 (1299–1338). Er war der Bruder des Pierart de le Porte; SCUFFLAIRE, Fiefs II, 1980, S. 445 (1380), und selbst *homme de fief* des Grafen; S. 71 (1391). Sein Erbe ist *Jean dit Bridoul de le Porte* (ebd.); vielleicht ist Pierars Bridouls daher mit Pierars de le Porte zu identifizieren; seine Tochter erwarb 1367/8 ebenfalls ein Rentenlehen; ebd., S. 211; (d) Jean de le Porte, Schöffe von Maubeuge; Sainte-Waudru, a.a.O., S. 287 (1350); (e) Jean de le Porte, *sergeant*; ebd., S. 228 (1344). – Vermutlich war es sein gleichnamiger Sohn, der ab 1379 als Rentmeister vom Hennegau bezeugt ist; Cartulaire, Hg. DEVILLERS II, 1883, S. 276 u. ö.; Mitglied des *court de Mons* 1391; ebd., S. 505; Sainte-Waudru, a.a.O., S. 330 (1354), 364 f. (1357), 368 f. (1358), u. ö.
- <sup>248</sup> Liste 1, fol. 21<sup>r</sup>; Thieri war 1335 Schöffe und 1345 *juré* von Mons; Sainte-Waudru, Hg. DEVILLERS II, 1903, S. 159, 245; vgl. auch Comptes Mons, Hg. PIÉRARD II, 1973, S. 53 (1326–40).
- <sup>249</sup> Liste 1, fol. 18<sup>r-v</sup>, 20<sup>v</sup>–21<sup>r</sup>; siehe Sainte-Waudru, Hg. DEVILLERS II, 1903, S. 287 f. (1350); vgl. ebd., S. 275 (1348).
- <sup>250</sup> Liste 1, fol. 18<sup>v</sup>; vgl. Sainte-Waudru, Hg. DEVILLERS II, 1903, S. 388, 393 (1359).
- <sup>251</sup> Liste 1, fol. 18<sup>v</sup>; vgl. fol. 10<sup>r-v</sup> (eigene Schulden bei Amendaus). Jehans le Carpentier war 1368 Schöffe; siehe Sainte-Waudru, Hg. DEVILLERS II, 1903, S. 490.
- <sup>252</sup> Liste 1, fol. 15<sup>r</sup>; Sainte-Waudru, Hg. DEVILLERS II, 1903, S. 52 f. (1327), 88–95 (1331), 102 f. (1332), 116 (1332, Schöffe von Gommegnies), 211 (1343), 214 (1343), 234–238 (1344) und 291 (1350, Schöffe von Sart de Gommegnies); weiterhin bezeugt 1372; Cartulaire, Hg. DEVILLERS VI, 1896, S. 389, Anm.
- <sup>253</sup> Z. B. Jehans Paumars (Palmars): Liste 1, fol. 18<sup>v</sup> (vgl. 19<sup>r</sup>); vielleicht der Prévôt der Longueville; Sainte-Waudru, Hg. DEVILLERS II, 1903, S. 384 (1358), vgl. 366 (1357). Ein Jehans Palmart ist als Mitglied der *cour de Mons* 1368–69 bezeugt; ebd., S. 513 und Cartulaire, Hg. DEVILLERS II, 1883, S. 181. – Jehans Puce de Mons (Liste 1, fol. 10<sup>r</sup>) ist später (ab 1369) bezeugt; Cartulaire, Hg. DEVILLERS II, 1883, S. 181; 1391 Mitglied der *court de Mons*; ebd., S. 505; vgl. Bd. III, 1886, S. 219, Anm. (1402/3); Sainte-Waudru, a.a.O., S. 652, Anm. 2, 717, Anm. 1; vgl. ebd., S. 603 (1382), 650 (1392), 675 (1395) u. ö. – Jehans de le Motte: Liste 1, fol. 10<sup>v</sup>; Jehans, Sohn des Henris de le Motte von Cuesmes, ist ab 1344 bezeugt; Sainte-Waudru, a.a.O., S. 229–231, 232 f.; Mitglied der *court de Mons*; ebd., S. 470 (1367); als bailli von Saint-Denis; ebd., S. 650 (1392).
- <sup>254</sup> Z. B. Jehans dou Ruels; Liste 1, fol. 9<sup>v</sup>: *Jean dou Ruels dit le Jolit*, Schmied aus Mons, ist als *homme de fief* 1355 bezeugt; SCUFFLAIRE, Fiefs II, 1980, S. 115; vgl. auch Comptes Mons, Hg. PIÉRARD II, S. 53 (1337–56). – Jehans Drues (Druos); Liste 1, fol. 20<sup>r</sup>: Jean Druet war 1385 *homme de fief* des Grafen; Cartulaire, Hg. DEVILLERS II, 1883, S. 380. – Jehans li Douls oder li Dus; Liste 1, fol. 18<sup>r</sup> (vgl. fol. 20<sup>r</sup>, 21<sup>r</sup>): vermutlich identisch mit Jehan le Douch, Bürger von

genannten Zeugen. Natürlich hatten diese und andere Mitglieder der genannten Kreise nicht selten selbst bei den Juden Schulden, die im einzelnen aufzulisten hier zu weit führen würde. Der Kreis der Bürgen unterscheidet sich, wie bereits bemerkt, im allgemeinen nicht von dem der Schuldner insgesamt. Gelegentlich mußten sich auch abhängige Familienmitglieder (einmal sind es Töchter<sup>256</sup>) für den Familienvorstand verbürgen. Es ist jedoch evident, daß ärmere Personen eher wenig für diese Funktion geeignet waren.

Ausgesprochen selten sind in den erhaltenen Auszügen Daten genannt, wobei es sich meistens um den Fälligkeitstermin handelt. Wenn dies auch nicht immer angegeben wird, so spricht doch die Häufung bestimmter Tage dafür, die sich übrigens an der christlichen Jahreseinteilung, einschließlich seines beweglichen Osterzyklus' und seiner Heiligenfeste, orientieren<sup>257</sup>. So werden Fastenzeit, Ostern und Pfingsten ebenso genannt wie Lichtmeß, Johannis, Decollatio Johannis, Remigii und Martini, Allerheiligen und Weihnachten. Die Bezeichnung »Mitte August (*le mi aoust*)«, ist vermutlich eine Umschreibung für Mariä Himmelfahrt. Eine Erklärung dafür, daß insgesamt so nur so wenige Fälligkeitstermine, und dann auch nur die mit christlichen Festtagen zusammenfallenden, angegeben sind, könnte darin liegen, daß es sich bei den französischen Listen um Übersetzungen aus dem Hebräischen handelt. Dabei waren die Datierungen, die vielleicht nach hebräischen Monatsnamen, wahrscheinlich aber nach den Wochenabschnitten (*paraschot*) der Torahlesung erfolgten<sup>258</sup>, auf die Schnelle nicht so leicht in eine andere Form der Tagesbezeichnung zu übertragen<sup>259</sup>. Weiterhin können die Auszüge aber auch Angaben über das Datum der Kreditaufnahme<sup>260</sup> enthalten. Häufig kommt dies in Hanginets Liste vor.

---

Mons, *clerc du bailliage du comté de Hainaut* und *homme de fief*, später Berater Alberts von Bayern; Cartulaire, Hg. DEVILLERS I, 1881, S. 379 (1355), 418, 426 (1354), 462 f. (1356), 563, 569 (1359); II, 1883, S. 33, 46 (1362), 181 (1369), 568 (1365); V, 1892, S. 591 (1366); VI, 1896, S. 139 (1356), 166 (1369); Sainte-Waudru, Hg. DERS. II, 1903, S. 339 (1354), 444 (1363), 469 f., 480, 494, 513 f. (jeweils 1368), 518 (1370), 572 (1375). Sein Sohn ist 1412 bezeugt: Cartulaire, Hg. DERS. VI, 1896, S. 183. – Rogiers d'Eslemmes; Liste 1, fol. 7<sup>v</sup>, 22<sup>f</sup> (vgl. 8<sup>f</sup>–9<sup>f</sup>); Monuments III, Hg. DERS. 1874, S. 349.

<sup>255</sup> Z. B. Ansiaux Craspournient; Liste 1, fol. 7<sup>f</sup>–<sup>v</sup>: *homme de fief* von Sainte-Waudru; Monuments III, Hg. DEVILLERS 1874, S. 258 (1331), 268–271, 279 (1332); Sainte-Waudru, Hg. DERS. III, 1903, S. 109 f. mit Anm. 6 (1332), 117–120 (1332), 242, 245 (1344), 301–303, 304–306, 309–311 (jeweils 1351).

<sup>256</sup> Liste 1, fol. 7<sup>v</sup>.

<sup>257</sup> Vgl. auch MORENZONI, *Les prêteurs* 1992, S. 18, über das von ihm untersuchte Inventar aus Sembrancher.

<sup>258</sup> Dies zeigt die Untersuchung der hebräischen Rechnungsbücher aus Vesoul durch Annegret HOLTSMANN, *Grafschaft Burgund* 2000, Kap. III.2 (mit weiteren Belegen für die Datierung nach Paraschot in *tsarfat*, im Gegensatz zu dem in deutschen Landen um diese Zeit üblichen Verfahren der Monatsbezeichnung).

<sup>259</sup> Dafür sprechen auch die vielen ungefähren Datierungen mit 'environ' (vgl. z. B. die folgende Anmerkung).

<sup>260</sup> Beispiele: Liste 1, fol. 12<sup>f</sup> ff. (Hanginet): *prestat environ le Paque l'an XLIX; [ . . . ] fait environ le Pasque l'an XLIX; [ . . . ] fait a le my aoust l'an XLVIII; usw.*

Schließlich folgen zuweilen auch Informationen über Rückzahlungen<sup>261</sup> und Zwischenabrechnungen<sup>262</sup>. Solche Vermerke – meist heißt es »nach Rechnungslegung (*de compte fait*)« – verweisen auf einen wichtigen Aspekt: Man hat sich die Kreditbeziehungen zwischen Juden und Christen vielleicht weniger als befristetes, auf die Laufzeit eines Kredits zwischen Aufnahme und Rückzahlung begrenztes Verhältnis vorzustellen denn als ein permanent überzogenes Konto, auf das hin und wieder auch Zahlungen eingingen und über dessen Saldo es trotz vertraglich vereinbarter Zinsbedingungen einen gewissen Verhandlungsspielraum gab. Möglicherweise dienten die Rechnungstermine auch dazu, die angefallenen Zinsen zu berechnen; dies belegt zumindest eine etwas spätere Quelle aus Trier: Dort beschwerte sich 1377 die christliche Stadtgemeinde beim Erzbischof u. a. darüber, daß die Juden ihre Schuldner zwingen viermal im Jahr »abzurechnen«, wobei dann jeweils die Zinsen der Hauptsumme zugeschlagen würden<sup>263</sup>. Der Turnus entspricht in etwa den zwölf Wochen, die für diesen Zweck ausdrücklich in den Schuldbriefen Gottschalks von Recklinghausen angegeben werden.

Drei Beispiele aus den relativ detaillierten Auszügen aus Jacots Papieren mögen zur Illustration genügen. Jehans li Biaus von Goegnies hatte sich bei Joye mit zwei größeren Krediten von 24 und 14 écus verschuldet; zwei weitere Chirographen wurden nötig, die auf 40 und 4 écus lauteten<sup>264</sup>. In Jacots Papieren ist die Schuld von 24 écus vermerkt; dann wird gesagt, daß Jehans Töchter Maroie, Jehenne und Betris »zur Erhöhung der Sicherheit (*pour milleur seurteit*) den Chirographen über 40 écus anerkannt hatten. Im Jahr danach wurde in Gegenwart von Rogiers d'Eslemmes<sup>265</sup> eine Gesamtabrechnung gemacht, so daß nun von der Gesamtschuld nur noch 33 écus zu zahlen waren<sup>266</sup>. Ein Blarius von Goegnies hatte zusammen mit Collemice (wohl der Müller von Goegnies<sup>267</sup>) und

<sup>261</sup> Diese sind vermutlich nicht vollständig verzeichnet gewesen oder übertragen worden: In Liste 2 finden sich mehrere Hinweise darauf, daß Schuldner nachweislich bereits zurückgezahlt hatten: Liste 2, fol. 7<sup>v</sup>, 8<sup>r</sup> (Flippre Warniere, an Hanginet), fol. 8<sup>r</sup> (Jakemart de Hainin, an Hanginet), fol. 8<sup>v</sup> (Gonbaut le Fevre de Gemappes, an Amendant), fol. 9<sup>r</sup> (Jehan de Basse le Corde-wainier, an Joye; der entsprechende Passus in Liste 1, fol. 4<sup>r</sup>, ist durchgestrichen), ebd. (Jehan Sandrart dou Grant Kévy hatte Joye schon 1 écu 8 s. von seiner Schuld über 3 écu bezahlt; dies stehe so in Joyes [!] Papieren).

<sup>262</sup> Beispiele: Liste 1, fol. 7<sup>r</sup>: *doit de restat* [ . . . ], *de ce tant paiet qu'il ne doit que* [ . . . ], *de ce paiet* [ . . . ], usw.; fol. 7<sup>v</sup>: *qui demor a payer*, usw. Vgl. auch die folgenden Anmerkungen.

<sup>263</sup> HAVERKAMP, Zweyungen 1981, S. 36, Anm. 85.

<sup>264</sup> Liste 1, fol. 4<sup>r-v</sup>.

<sup>265</sup> Rogiers war laut Jacots Papieren auch verschiedentlich Zeuge (Liste 1, fol. 7<sup>v</sup>) oder Bürge (fol. 8<sup>r</sup>, 8<sup>v</sup>) und lieb einmal einen Betrag für einen Dritten (*pour autrui*) aus (fol. 8<sup>v</sup>); als Zeuge ist er auch in Abrahams Liste aufgeführt (fol. 22<sup>r</sup>).

<sup>266</sup> Liste 1, fol. 7<sup>v</sup>: *Jehans li Biaus de Goignies xx. iii. escus et pour milleur seurteit recogneur. Maroie Jehene et Bet[ris] ses filles xl. escus par chirographe, ties. Bauduins Plotins, Jehans Martins et Betignoies, et en l'an ce appres compter(ent) et rabatirent tout present Rogier de Flemens de toutes choses qui ne demora que xxxiii. escus.*

<sup>267</sup> Vgl. Liste 1, fol. 9<sup>r</sup> (*Collemiche li mousnieres de Goegnies*); vgl. Comptes Mons, Hg. Piérard II, 1973, S. 16 (*Collemike*).

einem gewissen Halles 11 Gulden aufgenommen; als die Schuld überfällig wurde (*de puis en faule s'ala li debte*), wurde neu berechnet und man einigte sich darauf, daß am nächsten Peterstag im August 12 écus fällig würden, ohne daß weitere Zinsen anfielen<sup>268</sup>. Schließlich sei das Konto von Thieris Ruveron und Willaumes de l'Ospital von Aulnois genannt: Sie nahmen 8 fl. auf, wobei noch 3 s. an Gebühren anfielen. Davon waren 2 fl. und an Zinsen 16 s. bereits bezahlt; weiterhin hatte Willaumes 2 écus 7 d. Zinsen abgetragen, so daß nur noch ein Rest von 5 fl. 32 s. blieb, den Thieris zu übernehmen hatte<sup>269</sup>.

Betrachten wir nun, analog zu den oben angestellten Beobachtungen über die verbrieften Schulden, die Höhe der in den Papieren verzeichneten Kredite. Dabei ist zu beachten, daß viele der kleinen, mit einem bloßen 'item' in den Personenkonten addierten Beträge möglicherweise nur die angefallenen Gebühren oder aufgelaufene Zinsen bezeichnen<sup>270</sup>. Deshalb liegen Grafik auf der folgenden Seite nur die in den einzelnen Absätzen zuerst genannten Summen zugrunde, d. h. viele kleine und Kleinstbeträge werden nicht als 'Kredit' angesehen. Trotzdem verschieben sich erwartungsgemäß Schwerpunkt und Durchschnitt der Kredithöhen gegenüber den verbrieften Geschäften nach unten.

Ganz eindeutig lag das Hauptgewicht der Kreditgeschäfte der genannten Juden ausweislich der von ihnen selbst geführten Listen im unteren Bereich, wobei die vergebenen Summen häufig zwischen etwa 1 fl. und 2 écus lagen. Demgegenüber stellten die Beträge über 5 lb. nur einen vergleichsweise geringen Anteil; weiter oben wird die Luft noch dünner: Nur 5,7% der Kredite lauteten auf Summen über 10 lb. Die höheren Darlehen bedurften gleichsam des Fundaments, das die Einnahmen aus den Klein- und Kleinstkrediten mit der Zeit schufen. Zwar wäre dieses Bild, wie wir sahen, noch anhand der Schuldbriefe und Chirographen zu modifizieren, zumal dort, wo ein Geldhändler diese nicht oder nicht alle auch in seinen Papieren verzeichnete<sup>271</sup>. Aber auch so dürften mehr als die Hälfte der Kredite im Bereich unter 2 lb. gelegen haben. Vergleichen wir dies beispielsweise mit den Geschäften der Lombarden von Nivelles<sup>272</sup>, so ist der Schluß durchaus gerechtfertigt, daß die Juden des Hennegaus vor allem den Bedarf am unteren Ende des Kreditmarktes bedienten. Allerdings gilt es,

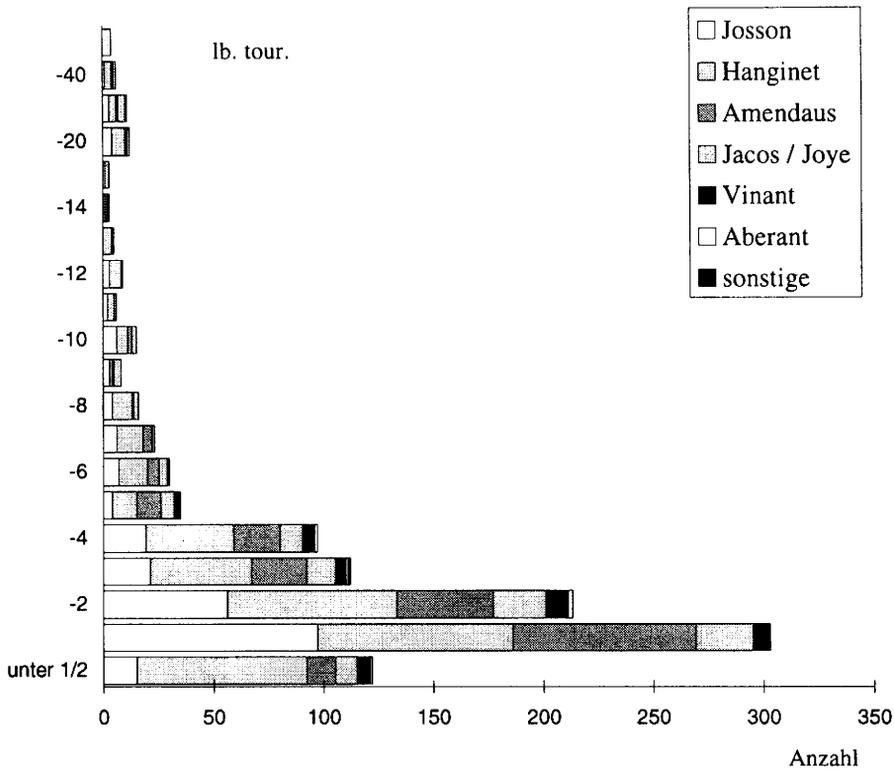
<sup>268</sup> Liste 1, fol. 7<sup>v</sup>: *Blariaus de Goygnies, Collemice et Halles sour lettre xi. florenc(es) et compter(ent) de puis en faule s'ala li debte, sans chou qui y avoit pour les mont(es), a xii. escus a payer a le saint Piere aoust entrant ensuiwant.*

<sup>269</sup> Liste 1, fol. 8<sup>v</sup>: *Thieris Ruveron et Willaumes de l'Ospital d'Asnoit par lettre viii. florences et iii. s. pour les frais, de ce paiet ii. florences et xvi. s. sour les montes. Item paijet Wille. sur le montes ii. escus et vii. d. Et remaint que li dis Thieris doit de restat v. florences xxxii. s. mains.*

<sup>270</sup> Zu der gleichen Vermutung gelangt Annegret Holtmann in ihrer Untersuchung der Schuldenregister aus der Franche-Comté.

<sup>271</sup> Vgl. oben, Anm. 167.

<sup>272</sup> BIGWOOD, Régime juridique II, 1922, S. 115–261, Annexe IV: »Relevé des opérations de la table de prêts de Nivelles (1330–1428)« mit insgesamt 1464 Geschäften.



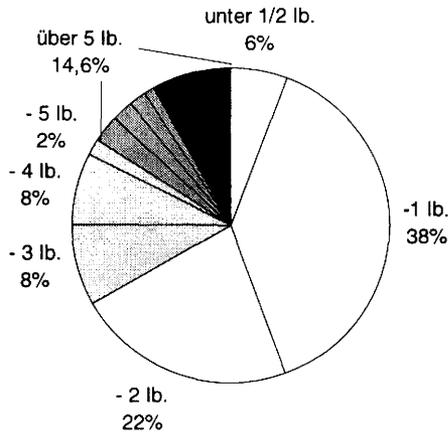
Anzahl und Höhe der aufgenommenen Kredite in den *papiers* der hennegauschen Juden, um 1349

stets die besondere Beschaffenheit des untersuchten Quellenmaterials zu bedenken: Nur selten erhalten wir einen so genauen Einblick in den mittelalterlichen Kleinkredit wie hier. In einem Vergleichsfall wie dem Oberweseler Schuldenregister von 1338 lagen die meisten Kredite ebenfalls im Bereich zwischen unter 1 s. Heller und wenigen Pfund<sup>273</sup>; im Inventar der Außenstände der lombardischen *Casane* von Sembrancher (1347) betrug der Mittelwert der Außenstände 2 lb. 16 s. 4½ d., was unseren Befunden sehr nahe kommt<sup>274</sup>.

Im einzelnen ergeben sich noch interessante Unterschiede zwischen den Geschäftsprofilen der einzelnen Juden. So war der Anteil der Kredite über 5 lb. bei der Jüdin Joye nach den Papieren ihres Mannes mit 20,5% besonders hoch. Wie bei der Untersuchung der verbrieften Schulden festgestellt, zeigte sie eine gewisse Vorliebe für die 'vornehme' Kundschaft. Hanginets und Jossons Anteile in

<sup>273</sup> HAVERKAMP, Balduin 1985, S. 461; jetzt ausführlicher VOLK, Mittelrhein 1998, S. 760–766.

<sup>274</sup> MORENZONI, Les prêteurs 1992, S. 8. Der Mittelwert konnte von Pfarrei zu Pfarrei erhebliche Unterschiede aufweisen.



Prozentanteile der Kreditgrößen in den *papiers* der hennegauschen Juden (gesamt)

dieser Sparte lagen ebenfalls knapp über dem Durchschnitt (16,5% bzw. 15,6%) was jedoch angesichts des großen Gesamtvolumens und der daraus erwachsenen Spielräume wenig verwundert. Entsprechend konnten es sich die kleinsten unter den 'Kleinbankiers' – Amendaus (8,3%), Vinant (2,7%) und Aberant (0%) – nur selten oder gar nicht leisten, Summen von über 5 lb. zu verleihen.

Jüdische Frauen wie Joye oder auch die etwas später im rheinischen Koblenz tätige Reynette<sup>275</sup> oder gar Zorline von Frankfurt, die gegen Ende des Jahrhunderts die wichtigste Geldhandelsperson ihrer Stadt war<sup>276</sup>, strafen das Klischee von der auf bloße Kleinstkredite bzw. 'domestic loans'<sup>277</sup> beschränkten Rolle von Frauen in der Geldleihe Lügen. Tatsächlich war ihr Anteil unter den gewerbsmäßigen jüdischen Geldleihern im Spätmittelalter recht hoch: Für den

<sup>275</sup> Siehe ZIWES, Reynette 1994; DERS., Kapitalmarkt 1996; vgl. auch die folgende Anm.

<sup>276</sup> TOCH, Jüdische Frau 1993, S. 40.

<sup>277</sup> So JORDAN, Women and Credit 1993, S. 23, der Fälle wie die von ihm zitierte jüdische Witwe Précieuse, bei der der Herzog von Berry im Jahre 1377 einen Kredit von 2300 Franken aufnahm (ebd., S. 38 f.) offenbar als seltene Ausnahme wertet. Zuzustimmen ist ihm darin, daß bei größeren Krediten die Beziehungen von Frauen zu Frauen keine wichtige Rolle mehr spielten (ebd.). Dies galt jedoch – abgesehen von den französischen Dokumenten des 13. Jahrhunderts, auf die Jordan seine Thesen weitgehend stützt – für das ganze Spektrum der Kreditgeschäfte; vgl. kritisch TOCH, Jüdische Frau 1993, S. 42 f. Das in Ansatz und Fragestellung hochinteressante Buch von Jordan leidet etwas daran, daß das zitierte deutsche und italienische Quellenmaterial (JORDAN, a.a.O., S. 21) nicht zur Überprüfung der aus französischen Quellen entwickelten, weitreichenden Thesen genutzt wird.

deutschsprachigen Raum hat Michael Toch ihn auf etwa 25% geschätzt<sup>278</sup>. Unter ihnen gab es wenige extrem Reiche wie die Witwen<sup>279</sup> Gutta und Jud in Nürnberg, die bei der 'Judenschuldentilgung' König Wenzels im Jahre 1385 Außenstände von 13.000 bzw. 10.000 Gulden verloren, und viele mittlere und ärmere Geld- und Pfandhändlerinnen: »Jüdische Frauen waren keineswegs nur an der Spitze oder den Tiefen der sozio-ökonomischen Pyramide angesiedelt, sie besetzten vielmehr die gesamte Bandbreite<sup>280</sup>.«

Die Dinge verhielten sich sicherlich von Ort zu Ort verschieden<sup>281</sup>; Thomas Bardelle fand in einem Schuldeninventar aus Saint-Genix (Savoyen), angelegt zur Zeit der Pestverfolgung, fünf Frauen unter den insgesamt 19 jüdischen Gläubigern, also ungefähr einen Anteil, der dem Durchschnitt in den deutschen Städten entsprach. Sie tätigten aber nur recht unbedeutende Geschäfte. Andererseits wird im Inventar aus Aiguebelle nur eine einzige Frau (Joyon) genannt, die jedoch ganz auffallend geschäftstüchtig gewesen sein muß<sup>282</sup>.

Was die Seite der Kunden und Kundinnen angeht, so ergibt sich aus dem hennegauschen Material ein ähnliches Bild wie aus vergleichbaren Quellen: Der Frauenanteil betrug mit knapp 150 ungefähr 10% unter den als Schuldner, Zeugen und Bürgen genannten Personen<sup>283</sup>. Eine besondere Bevorzugung der weiblichen Geldleiherin seitens der christlichen Frauen läßt sich nicht feststellen<sup>284</sup>, noch lagen die von ihnen entliehenen Summen bevorzugt im untersten Bereich (dies war bei dem im folgenden untersuchten Pfandkredit eher der Fall). Häufig allerdings werden Frauen nur gemeinsam mit männlichen Familienmitgliedern als Kundinnen erwähnt. Da die christlichen Rechtsgewohnheiten jedoch den

<sup>278</sup> TOCH, Jüdische Frau 1993, S. 40. Vgl. über die dort genannten Beispiele aus GJ III hinaus jetzt auch die Belege bei MENTGEN, Ingelheimer Juden 1998, S. 21 f., ferner HAVERKAMP, Balduin 1985, S. 461: drei Frauen unter (wohl) 19 jüdischen Gläubigern in Oberwesel 1337 (nach dem ein Jahr später angelegten Verzeichnis).

<sup>279</sup> Die besondere Rolle von Witwen, sowohl jüdischen als auch christlichen, wird bei allen Autoren hervorgehoben; siehe DOBSON, Jewish Women 1992, S. 157; JORDAN, Women and Credit 1993, S. 21, 38 u. ö.; TOCH, Jüdische Frau 1993, S. 44. Siehe speziell dazu auch EMERY, *Veuves juives* 1987 und TALLAN, *Medieval Jewish Widows* 1991. Vgl. auch oben, S. 68 f. (Rachel, Witwe des Bonnom von Düren).

<sup>280</sup> Ebd., S. 41.

<sup>281</sup> Zum mittelalterlichen England siehe DOBSON, Jewish Women 1992, S. 151 f., der einen Frauenanteil von 1 : 5 bis 1 : 6 unter den jüdischen Geldleihern konstatiert und – m. E. ohne ausreichenden Nachweis – dazu tendiert, die Rolle von Frauen im Erwerbsleben in Funktion von ihren (abwesenden oder verstorbenen) Männern zu betrachten (ebd., S. 155, 157).

<sup>282</sup> BARDELLE, Transit- und Brückenland 1998, S. 174 f. Joyon wird im übrigen als Magd eines Juden bezeichnet. Vgl. auch CHARTRAIN, *Point de non-retour* 1989, S. 15 f. (eine von sieben genannten Juden), der im übrigen darauf hinweist, daß Frauen unter den lombardischen Geldhändlern keine Rolle spielten.

<sup>283</sup> Vgl. BARDELLE, Transit- und Brückenland 1998, S. 173 (ebenfalls 10%).

<sup>284</sup> Derartige »Networks of Sociability« folgert JORDAN, Women and Credit 1993, S. 29 f., v. a. aus den von ihm näher untersuchten Quellen aus der Picardie des 13. Jahrhunderts (vgl. DERS., *Jews on Top* 1988); vgl. allerdings die kritischen Bemerkungen oben, Anm. 277. Auch das aus der Franche-Comté vom Jahre 1348 überlieferte Material läßt nach HOLTMANN, *Grafschaft Burgund 2000*, Kap. III.2.3. »keine gesicherten Rückschlüsse auf die These Jordans zu«.

Status des Mannes bei derartigen Transaktionen bevorzugten, muß man vermutlich eine soziale Realität dahinter vermuten, in der die Frauen effektiv eine größere Rolle spielten. Interessant ist beispielsweise, daß die 16 genannten Bürgerinnen in etwa dem erwähnten Schnitt von 10% entsprechen; bei den Zeuginnen lag der Frauenanteil mit nur 14 Nennungen erheblich darunter.

Die verliehenen Beträge, nach Auskunft der Geschäftspapiere mit einem Schwerpunkt zwischen 1 fl. und 2 lb. oder aber, sofern verbrieft, zwischen zwei und sechs Pfund, sind keineswegs so unbedeutend, wie Stengers sie darstellte: Im Rechnungsjahr 1349/50 wurde in den von der Pest stärker betroffenen Gegenden ein Rind (Besthaupt) mit 2 lb. 6 s. t. berechnet, in den am wenigsten betroffenen mit 1 lb. 1 s. 6 d. t.<sup>285</sup> Ein *muid* Weizen (= 320,4 Liter) kostete um die Jahrhundertmitte um 2 Pfund oder knapp darüber<sup>286</sup>, das billigere Mischgetreide dagegen nur 12 s.<sup>287</sup> Zum Vergleich: Der Jahreslohn von dauerhaft beschäftigten (d. h. besser bezahlten) Kräften in der Viehzucht auf der weiter nördlich gelegenen Domäne Renaut-Folie betrug im Rechnungsjahr 1334/35 15 *ra-sières* (= 2½ *muid*) Weizen; Kärner erhielten zwischen 3 lb. und 5 lb. 15 s. t.<sup>288</sup>. Um 1349 dürften die Löhne höher gelegen haben (zum Teil hatten sie sich verdoppelt<sup>289</sup>), doch blieb eine Anleihe von mehreren Pfund ein großer Posten für einen einfachen Mann oder eine einfache Frau<sup>290</sup>. Dabei wäre es übrigens verkürzt, die geliehenen Beträge insgesamt als bloße Konsumtiv- oder gar Notkredite zu bezeichnen, auch wenn zu vermuten steht, daß sie nicht im strengen Sinne »investiv« eingesetzt wurden. Wie Franco Morenzoni in bezug auf das von ihm untersuchte Schuldeninventar einer savoyischen *Casane* festgestellt hat, legten die Lombarden von Sembrancher auch bei ihren überwiegend kleinen Krediten Wert auf Sicherheiten in Form von Bürgschaften oder Hypotheken. Betrachtet man ihn unter dieser Perspektive, war der Kredit für viele Geldbörsen »die einzige Lösung, um die mit der Ungleichzeitigkeit des Ausgaben- und Einnahmenkalenders verbundenen Nachteile nach Möglichkeit einzugrenzen«<sup>291</sup>. In Einzelfällen läßt sich freilich eine Überschuldung feststellen, etwa dann, wenn die Debitoren bei mehreren Juden in der Kreide standen: Hatten sie bei einem

<sup>285</sup> SIVÉRY, Structures agraires II, 1973, S. 436.

<sup>286</sup> Ebd., S. 409, 413 (Preise bezogen auf Mons): 42 s. (1341–42), 39 s. 6 d. (1349–50), 40 s. (1350–51). In Liste 1, fol. 3<sup>v</sup> wird das *muid* mit 42 s. berechnet, auf fol. 4<sup>r</sup> mit 48 s., in Liste 2, fol. 5<sup>r</sup>, mit 45 s.

<sup>287</sup> Liste 1, fol. 4<sup>v</sup>, 6<sup>r</sup>.

<sup>288</sup> SIVÉRY, Structures agraires II, 1973, S. 396 f.

<sup>289</sup> Ebd., S. 425–427.

<sup>290</sup> Vgl. TOCH, Jüdische Geldleihe 1988., S. 399: Auch »2 Gulden oder gar 15 Gulden waren keine gleichgültigen Beträge. An Kaufkraft entsprachen sie ca. 1000.- bzw. 7–8000.- DM von heute«.

<sup>291</sup> MORENZONI, Les prêteurs 1992, S. 25: »Dans cette perspective, le crédit, pour de nombreux budgets, paraît avoir été la seule solution pour tenter de limiter les inconvénients liés au décalage qui existait entre le calendrier des dépenses et celui des entrées.«

der Geldverleiher ihren Kredit verloren, gingen sie offenbar zum nächsten<sup>292</sup>. Dieses Phänomen ist allerdings nicht auf das untere Marktsegment der »kleinen Leute« beschränkt.

### 3.2.3 Notizen zum Pfandkredit

Die ökonomisch und sozial unterste Ebene der jüdischen Kreditoperationen in unserem Untersuchungsraum – eine Ebene, auf der in der Tat vorwiegend mit Konsumivkrediten gerechnet werden muß – ist in den soeben diskutierten Geschäftspapieren nicht deutlich zu unterscheiden. Zwar wird darin hier und da auf Pfänder und damit auf den Bereich der Pfandleihe, um den es hier geht, verwiesen, doch lassen die wenigen Bemerkungen keine systematische Analyse zu<sup>293</sup>. Für die nähere Betrachtung nehmen wir daher zunächst ein anderes Inventar vor, das die in den Häusern zweier Juden in Hon-Hergies (ca. 12 km südwestlich von Mons) gefundenen Pfänder auflistet<sup>294</sup>. Wahrscheinlich befaßten sich Abraham und Le Begge, die betroffenen Juden, nicht ausschließlich mit dem Kleinkredit gegen Pfand; denn an einer Stelle werden auch Einnahmen aus Krediten verzeichnet, »über die weder Pfänder noch Chirographen« vorlagen<sup>295</sup>. Die *cyrographes* werden aber sonst nirgends erwähnt: Das vollständige Inventar der Güter und Außenstände ist also nicht erhalten. Dies bestätigt eine Bemerkung am Ende der Rechnung, wo es heißt, daß ein gewisser Mignot Meurisses dem Rentmeister über die Einkünfte aus weiteren Außenständen Rechnung ablegen werde<sup>296</sup>.

Die Pfänderliste ist auch deshalb von großem Wert für unsere Betrachtungen, weil sie einen Eindruck über die tatsächliche Belastung der Schuldner durch die

<sup>292</sup> Vgl. GUÉNETTE, Au carrefour 1991, S. 228 f.: »Lorsqu'ils ont épuisé leur possibilité de crédit chez un créancier, ils se tournent vers un autre; ils obtiennent ainsi de nouveaux emprunts, mais ils ajoutent fatalement à leur misère«.

<sup>293</sup> Liste 1 führt nur Schulden auf, die sich aus dem Verkauf von Pfändern ergaben: So schuldete Jehan le Tourier (oder Toillier) dem Juden Vinant 5 s. für einen Mantel (*pour une cotte*, fol. 7<sup>r</sup>), Colars li Carliers von Goegnies Jacot 11 s. für eine Kappe (*pour une caperon qu'il accata*, fol. 8<sup>r</sup>); Jehans li Maires von Aulnois stellte ein Pferd und andere Pfänder und erhielt dafür 5 Gulden, Jehans dou Maisny von Goegnies ein rotes Rind für 2 écus (Jacot, fol. 9<sup>r</sup>); Jehans de Bertainmont schuldete für Schuhe 3 s. (Hanginet, fol. 12<sup>r</sup>), ebenso Robiers li Wautiers und Jehans de Sirau (fol. 12<sup>v</sup>). Einzig von Colart de Hasebaing wird ausdrücklich vermerkt, daß er seinen Kredit von 33 écus bei Hanginet ganz mit Pfändern absicherte (*si a tout plain de waiges en sourteit*, fol. 17<sup>r</sup>).

<sup>294</sup> AD Lille, CC, B 10817 (prévot de Bavay, 1349 VIII).

<sup>295</sup> Ebd., fol. 3<sup>v</sup>–4<sup>r</sup>: *Ch'est chou ke li prevos a rechuit des dettes c'on devoit au dit Abrehan dont il n'avoit waiges ne ne [sic] cyrographes*. Die dann genannten zwölf Außenstände liegen zwischen 14½ und 68, im Schnitt bei 30 s. t., was im Bereich der in den *papiers* hauptsächlich bezugten Kreditgrößen liegt. Die Pfandgeschäfte hatten durchweg einen viel geringeren Wert.

<sup>296</sup> Ebd., fol. 6<sup>r</sup>. Vgl. auch AD Lille, CC, B 7864, fol. 21<sup>v</sup>: *Pour les wages qui demorerent a vendre d'autr(e)m(ent) Juyfs de Hayn(nau) que rekkiet fur(ent) par le prevost de Bauay de remanant del inventore des Juys, en a li Recheveres par le main Mignot Meurisse a cui il les deliura, .. LX. s. III. d. tor*.

anfallenden Zinsen gibt<sup>297</sup>. Nicaise de Rochefort<sup>298</sup>, der als Propst von Bayay für die Abwicklung des Pfänderverkaufs zuständig war, unterschied in zwei Drittel der Fälle zwischen der Kreditsumme (*principal*) und den angefallenen Zinsen (*montes*): Die Schuldner erhielten ihre Pfänder gegen Zahlung der Hauptsumme zurück; die Zinsen wurden ihnen erlassen. Insgesamt gab der *prévôt* auf dieser Basis 90 Pfandgegenstände an 30 Schuldner zurück. Die Höhe der aufgenommenen Kredite lag zwischen 2 und 18 sous tournois, im Schnitt bei 7½ sous, also etwa einem halben Gulden. Die angelaufenen Zinsen betrug zwischen 8 Pfennigen und 12 sous, bezogen auf die Hauptsumme zwischen 25% und 100%, im Schnitt bei 53%.

Unter den Pfändern befinden sich ausschließlich Gegenstände des täglichen Bedarfs – vor allem Kleidungsstücke und Küchengegenstände<sup>299</sup>. Dem entspricht der deutlich höhere Anteil von Frauen unter den Schuldner, die hier fast die Hälfte ausmachten. Der Wert der einzelnen Pfänder schwankte zwischen 1 und 18 sous, im Schnitt lag er bei 2½ sous. Weitere 15 Pfänder aus fünf Kreditgeschäften konnten offenbar nicht an die Schuldner zurückverkauft werden und wurden deshalb auf dem Markt feilgeboten. Dabei zeigt sich, daß sie im Schnitt kaum halb so viel erbrachten wie die anderen Gegenstände (14 d.), die Kreditnehmer also womöglich gar kein Interesse mehr an einem Rückkauf hatten. Die 21 Pfänder des Juden Le Begge wurden ebenfalls verkauft, wobei unklar ist, ob an seine Schuldner oder auf dem Markt; ihr Durchschnittswert lag geringfügig über den erwähnten 2½ sous.

Wertvollere Pfänder oder gar Schmuck- und Sakralgegenstände, deren Präsenz in jüdischen Haushalten in Quellen aus ganz Europa bezeugt ist<sup>300</sup>, fehlten bei diesen kleinen Pfandleihern auf dem Lande offenbar völlig. Anders bei Isaak und seiner Frau Flore, die 1349 in Ath im nördlichen Teil der Grafschaft hingerichtet wurden: In seiner Rechnung des Jahres 1350/51 versuchte der Kastellan, Guillaume du Chasteler, einen Verlust auszugleichen, den er in jener Zeit gemacht hatte, weil er einen vermeintlich goldenen Kelch, der bei den besagten Juden gefunden wurde, unter seinen Einnahmen verbucht hatte mit den 4 écus, die darauf geliehen worden waren. Guillaume versuchte dann, den Kelch zu verkaufen, sein Diener bekam jedoch von mehreren Goldschmieden in Valenciennes versichert, daß das Gefäß nur aus vergoldetem Kupfer war<sup>301</sup>. Ein Jahr später berichtet derselbe Kastellan von einem Ehepaar, das sich zur Zeit der Verfolgung

<sup>297</sup> In der Literatur wird des öfteren und mit Recht betont, daß der Jahreszinssatz, berechnet auf der Grundlage von Schuldscheinen und normativen Quellen, eine weitgehend abstrakte Größe bleiben mußte, da viele Kredite nur sehr kurze Laufzeiten hatten.

<sup>298</sup> Vgl. zu ihm Cartulaire, Hg. DEVILLERS I, 1881, S. 352, 664; er war übrigens mit 6 écus bei dem Juden Hanginet verschuldet, siehe Liste 1, fol. 1<sup>v</sup>.

<sup>299</sup> Vgl. dazu auch die Auswertungen der Register aus Savoyen und der Franche-Comté bei BARDELLE, Transit- und Brückenland 1998, S. 169 und HOLTMANN, Grafschaft Burgund 2000, Kap. III.2.3, mit jeweils ganz ähnlichen Befunden.

<sup>300</sup> Dazu künftig Joseph SHATZMILLER, *Christian Art in Hands of Jews*.

<sup>301</sup> AGR Brüssel, CC, 14808/2, fol. 7<sup>v</sup>. Vgl. STENGERS, Juifs 1950, S. 166, Anm. 290.

am Gut der Juden bereichert hatte. Damals hatte Guillaume du Chasteler öffentlich<sup>302</sup> ausrufen lassen, daß alle Güter, die bei den Juden gefunden wurden, abzugeben seien; wer sie versteckte bzw. behielt, sollte als Dieb gelten. Drei Jahre später wurden nun ein gewisser Leurens Dellegnies von Ath und seine Frau überführt, heimlich Schmuck aus dem Besitz der Juden verkauft zu haben. Es stellte sich heraus, daß sie Broschen, Ringe, Ketten, Perlen und anderes im Wert von 40 Schildgulden hinterzogen und zu Geld gemacht hatten<sup>303</sup>. Die Rechnung über die Judengüter, die der Kastellan 1349 anfertigte und an den Rentmeister weiterleitete, ist nicht erhalten<sup>304</sup>.

Werfen wir zum Schluß noch einen Blick auf weiteres Vergleichsmaterial aus den nördlichen Niederlanden: Als im Jahr 1336/37 der Drost von Twenthe, Johannes von Kemenata, im Auftrag des Herzogs von Geldern die Juden von Oldenzaal, Diepenheim und Goor enteignete und ihre Habe verkaufte, befanden sich unter den Außenständen des Juden Sauwel von Goor nur ca. ein Viertel der Kredite gegen Pfänder, worunter aber immerhin zwei Pferde waren. Außenstände in Höhe von 2 Schilling bis 12 Mark waren auf Schuldscheinen verzeichnet<sup>305</sup>. Bei einem späteren Gerichtstermin in Oldenzaal trieb Johannes von Kemenata dann noch einige Pfandkredite ein – für Kleidungsstücke, Kissen, Trinkgefäße, meist im Pfandwert von unter einem Schilling<sup>306</sup>.

Im Herbst 1349 legte auch der Schlüter von Geldern ein Verzeichnis über die Einnahmen aus konfiszierten Judenschulden an; erhalten ist es auf einem eingelegten Doppelblatt in seiner Rechnung. Unter dem Titel *partes receptorum de literis Judeorum* finden sich 25 Posten für eingelöste Schuldscheine, deren Wert zwischen 16 Pfennigen und sechs Mark schwankte, im Durchschnitt aber bei 17 s. 8 d. lag, d. h. im unteren Bereich der in den Hennegauschen Schuldenlisten genannten Kreditgrößen. Es folgen unter dem Titel *partes receptorum de bonis et pignoribus Judeorum* weitere 26 Posten aus Pfandrückkäufen (auch hier ging

<sup>302</sup> AGR Brüssel, CC, 14808/4, fol. 3<sup>v</sup>: *a le bretesque*; vgl. GODEFROY, Dictionnaire I, 1891, S. 729: »Place publique d'une ville où se font ordinairement les criées et les proclamations, et spécialement tribune en pierre appliquée à la façade de la plupart des anciens hôtels de ville dans les provinces wallonnes et dans les Pays-Bas«.

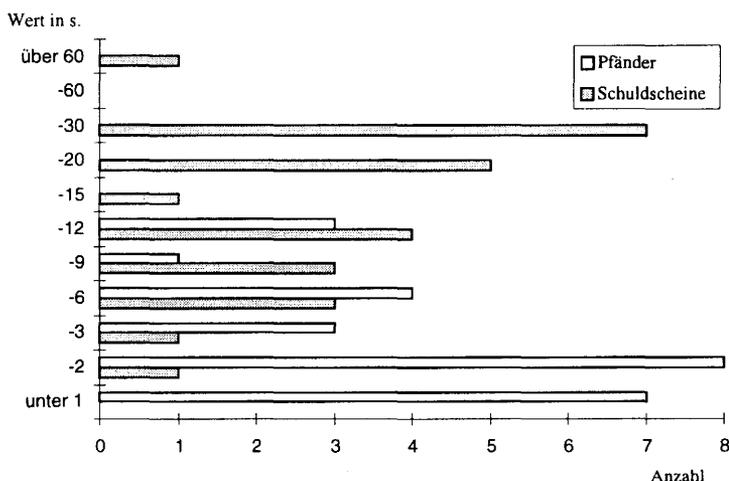
<sup>303</sup> AGR Brüssel, CC, 14808/4, fol. 3<sup>v</sup>–4<sup>r</sup>: *li dis Leurens fist traité par deniers lui en recognissant de se volontet, que voirement avoit il eut des jouwiaux Yzack le Juys et Flore se femme, afikes, aniaus, chaintures, pierles et autres choses qu'il avoit vendut eniron XL florins a l'escut*. Der Rentmeister vom Hennegau verzeichnete in seiner Rechnung über 1349/50 zwei weitere goldene Broschen und einen Ring, die den Juden gehört hatten; sie waren umgerechnet 11 lb. 19 s. 6 d. t. wert: AD Lille, CC, B 7864, fol. 21<sup>v</sup>.

<sup>304</sup> Sie wird erwähnt ebd.: *De Willaume dou Casteler castel(lain) d'Ath rechet de lui le venredy apres le candeler l'an XLIX. par le main Colart Hieket et Jehan Guiot, dont il ont lettres de quittance dou Rech(ev)eur, tant mains dou restat que il deut par le compte quil fist des Juys de le castellenie d'Ath [ . . . ]* Die Beträge in verschiedenen Münzsorten beliefen sich auf die Summe von immerhin 550 lb. 12 s. 10 d. t.

<sup>305</sup> Rekeningen Twenthe, Hg. MULLER 1897, S. 132.

<sup>306</sup> Ebd., S. 141 f.

es vorwiegend um Haushaltsgegenstände und Kleidung), deren Wert erwartungsgemäß niedriger war, zwischen 6 Pfennigen und einer Mark<sup>307</sup>:



Anzahl und Wert der ausgelösten Schuldscheine und Pfänder (Geldern, 1349)  
nach RAG Arnheim, A 1375

Interessanterweise waren in Geldern die Frauen nur unter den Pfandleihkunden vertreten, und zwar mit dem hohen Anteil von 50%; in Oldenzaal waren sogar fünf von den sieben genannten Schuldner, die bei Johannes von Kemenata ihre Pfänder auslösten, Frauen. Hier bestätigt sich der Eindruck, den wir schon aus dem Pfandregister von Hon-Hergies gewinnen konnten und der auch von weiteren Daten aus dem 14. Jahrhundert gestützt wird, z. B. aus Frankreich: Im Verzeichnis der Pfänder des Juden Joseph de Saint-Mihiel (1394) beträgt der Anteil von Frauen 23% (64 von den insgesamt 271 Kunden), ein Wert, der aufgrund der höheren Basiszahl wohl eine größere Aussagekraft hat<sup>308</sup>. Unter dem Strich bleibt festzuhalten, daß Frauen zwar im gesamten Kundenspektrum jüdischer Geldleiher anzutreffen sind, im Bereich des Pfandhandels jedoch eine größere Rolle spielten<sup>309</sup>.

<sup>307</sup> RAG Arnheim, A 1375, S. 10.

<sup>308</sup> KOHN, France du Nord 1988, S. 138; vgl. JORDAN, Women and Credit 1993, S. 32 f.

<sup>309</sup> So auch HOLTSMANN, Grafschaft Burgund 2000, Kap. III.2.3.

### 3.3 Jüdischer Geldhandel im Herzogtum Geldern in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts

Die Stadt Nimwegen diente in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht nur der wichtigsten Judengemeinde in den nördlichen Niederlanden als Heimat; sie war auch die einzige Stadt in Geldern, deren Einwohnerzahl die Marke von 10.000 überschritten haben dürfte<sup>310</sup>, und als solche der wichtigste Finanzplatz des Herzogtums.

Die Schöffenprotokolle der Zeit erlauben einen Einblick in den örtlichen Kreditmarkt und offenbaren dabei, daß die jüdischen Geldgeschäfte zahlenmäßig bei weitem von denen christlicher Geschäftsleute übertroffen wurden<sup>311</sup>. Nach den Ergebnissen von Speet variierten dabei die meist auf zwei Wochen, manchmal auf noch geringere Fristen bei den Juden entliehenen Beträge zwischen 1⅓ und 450 Rheinischen und zwischen 4 und 250 Arnheimischen Gulden<sup>312</sup>. Rund zwei Drittel der Beträge lagen um 50 fl. oder darunter (die kleinen Pfandkredite waren nicht protokollpflichtig)<sup>313</sup>. Dies entspricht in etwa den von Michael Toch aus den Konstanzer Gerichtsbüchern von 1423–1429 errechneten Kreditgrößen, deren Schwergewicht bei Beträgen zwischen fünf und 49 Gulden lag<sup>314</sup>. Der gebräuchliche Strafzins nach Ablauf der Zahlungsfrist (einmal ausdrücklich als *pena conventualis Gelrensis* bezeichnet) betrug 1% in der Woche<sup>315</sup>. Unter den Schuldnern befanden sich neben einfachen Leuten auch zahlreiche Mitglieder alteingesessener Familien und der städtischen Führungsgruppen<sup>316</sup>.

Von besonderem Interesse sind für die hier behandelte Zeit auch die Zeugnisse für 'öffentliche' Anleihen und Schulden bei den geldrischen Juden, sei es von seiten des Herzogs selbst oder seiner Amtsleute. Schon in seiner Rechnung über das Jahr 1385/86, also kurz nach der Neuaufnahme von Juden in Geldern, verzeichnete der Rentmeister Zinsen in Höhe von 119 alten Schilden und 22 Groschen für einen Kredit von 200 Rheingulden bei Lievermann und Mannus unter seinen Ausgaben. Da die Kreditaufnahme Mitte 1386 neun Monate zurücklag, dürfte sie ursächlich mit der Privilegierung des Juden Mannus von Berg (1. August 1385) in Zusammenhang stehen<sup>317</sup>; – gut möglich also, daß eine akute Finanznot des Fürsten jener Wiederansiedlung den Weg gebahnt hat.

<sup>310</sup> VAN SCHAÏK, *Belasting* 1987, S. 151, 155 f.

<sup>311</sup> SPEET, *Geldhandel* 1984, S. 405.

<sup>312</sup> Das Verhältnis zwischen Rheinischen und Arnheimischen Gulden betrug um diese Zeit ca. 0,86 : 1 (1 Rfl. = 52½ *meeuwen*, 1 Arnh. fl. = 45 *meeuwen*): ebd., S. 412.

<sup>313</sup> Ebd., S. 411 f., 414.

<sup>314</sup> TOCH, *Jüdische Geldleihe* 1988, S. 89.

<sup>315</sup> SPEET, *Geldhandel* 1984, S. 413.

<sup>316</sup> Ebd., S. 407; vgl. SPEET, *Middeleeuwen* 1995, S. 29.

<sup>317</sup> Der Zinssatz lag also bei etwa 80% für neun Monate; die Zinssumme belief sich auf mehr als das Zweieinhalbfache der Einnahmen aus den Judensteuern desselben Jahres von 65 Rfl. (= 48 sc. 33 gr.); siehe oben, S. 63 und 66.

In den Rechnungen der Obersten Rentmeister werden in der Folge allerdings keine derartigen Kredite mehr genannt, abgesehen von einem Beleg aus dem Rechnungsjahr 1436/37, wobei es um die Auslösung von Pfändern ging, die *myn ghn. here aen Mollen die Joede staende hadde*<sup>318</sup>. Derartige Aufträge erhielten gelegentlich auch andere Amtsleute, wie der Waldgraf im Reichswald (1416)<sup>319</sup> und der Schlüter (1429/30)<sup>320</sup> bzw. Drost von Geldern (1456/57)<sup>321</sup>. Zum anderen sahen sich diese Männer aber auch wiederholt gezwungen, selbst auf Kosten ihres Amtes Geld auf »Judenschaden« zu leihen, den sie freilich bei Rechnungslegung als Minus auswiesen und von ihrem Herrn zurückforderten.

Es ist wenig überraschend, daß die Belege für diese Art der öffentlichen Verschuldung hauptsächlich der Regierungszeit von Herzog Arnold entstammen. Dieser hatte von seinem Vorgänger Reinald IV. bereits eine zerrüttete Finanzsituation übernommen, und die militärische Sicherung der umstrittenen Nachfolge verschlimmerte die Lage nur noch<sup>322</sup>. Arnold griff zur Geldbeschaffung immer öfter zu Verpfändungen, womit die finanziellen Grundlagen seiner Herrschaft aber auf lange Sicht untergraben wurden<sup>323</sup>, und das Mißverhältnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben in den Rechnungen seines Obersten Rentmeisters nahm vor allem in den vierziger Jahren krasse Ausmaße an<sup>324</sup>. Arnold van Goor, der dieses Amt jahrelang versah, »gab in Arnolds Diensten ein Vermögen aus, das er nie zurückerhielt, allen Schuldenregelungen zum Trotz«<sup>325</sup>.

<sup>318</sup> RAG Arnheim, A 269, fol. 27<sup>r</sup>: *Item des dontersdag. nae Sinte Gallen dage [= 18. Oktober 1436] reden die rentmeister ende Henricus de Rode van Arnhem tot Nymg. omme te loessen al sulcke pande als myn ghn. here aen Mollen die Joede staende hadde ende bleven dairomme aldaer ii. dage ende ii. nacht dair en bynnen verdaen iii. rijns gulden ii. krompstr.*

<sup>319</sup> RAG Arnheim, A 494, fol. 14<sup>v</sup>: *Item soe heb ick eyn sylver kan geloyst onder dye yoeden als vanden twee zylver kannen dye Rulof van Olmen had doen vermaken an Otken den Goltsmyt xii. gul. Vgl. auch im folgenden.*

<sup>320</sup> RAG Arnheim, A 1402 (1429/30), fol. 32<sup>v</sup>: *Item van montbeveel ende gestands heren Roelmans van Arendail Ritters, vander rysen doe joncher Walraven van Moirse ende her Roelman vurs. mit meer myns gnedigen heren vrienden tot Dalen waren up enen dach tegen die Gulich ende Berghsche dair Willem omme der teringe will een pert tot Venlo senden dat voirt an die joeden gesatt waft voir XLIII. Ar. gul., dat aldaer gestaen hadt, bis der tijt toe dat mit teringe ende schade tsamen beliep op LXXII. Ar. gul., daer her Roelman vurs. dat pert voir geloest heeft vanden joeden, ende Willem vurs. oick voir dat vurs. pert gegeven hadde LXXII. Arnh. gul. ende dair van bewijst yn sijre laitzster rekeninyge L. Ar. gul. Soe gebrick Willem vurs. noch XXII. Ar. gul., valet x. st. xxx bln.*

<sup>321</sup> RAG Arnheim, A 1460, fol. 8<sup>r</sup>: *Item van bevele, mijns heren gnaden golden kannen geloist die to Venloe aenden Joden stonden voir 1½<sup>c</sup>. R. gulden, ind heb den Jode vurs. van den schade moiten geven die tijt langh die kannen dair stonden IX. R. gul., facit hondert ind LIX. R. gul.; vgl. fol. 10<sup>r</sup>: *Item op sinte Thomas avont [20. Dezember 1456] van bevele mijns heren gnaden Coppelman den Jode te Gelre ges. totter Jode te Venlo aentreffende pande myns heren gnaden dair hadn staende, den geg. III. alb.**

<sup>322</sup> NIJSTEN, Hof van Gelre 1992, S. 65. Nijsten weist (S. 61) im übrigen darauf hin, daß eine Studie über die Finanzverwaltung des Herzogtums noch immer ein Desiderat ist.

<sup>323</sup> JAPPE ALBERTS, Van Heerlijkheid 1978, S. 109 f., 114.

<sup>324</sup> NIJSTEN, Hof van Gelre 1992, S. 64 f.

<sup>325</sup> Ebd., S. 66 mit Anm. 32 auf S. 312 f. (»besteedde een fortuin in dienst van Arnold dat hij nimmer heeft terug ontvangen, alle schuldregelingen ten spijt«).

In dieser Situation wurde der jüdische Kredit von Arnolds Amtsleuten zunächst vor allem dann in Anspruch genommen, wenn ein plötzlicher Bargeldbedarf ihres Herrn zu decken war. So lieh der Schlüter von Geldern um Weihnachten 1427 200 Arnheimische Gulden bei den Juden in Nimwegen, um Futter für einen Rock und einen Mantel zu kaufen<sup>326</sup>. Arnold van Goor sah sich als Amtmann von Overbetuwe 1446 gezwungen, unverzüglich Geld aufzunehmen, weil die Landstände auf die Fertigstellung eines Deiches bei Huissen drängten<sup>327</sup>, und griff deshalb auf einen Pfandkredit bei dem Juden Jakob zu Grave zurück<sup>328</sup>. Sein Nachfolger Otto van der Staede mußte zwischen 1449 und 1451 gleich mehrmals auf Befehl des herzoglichen Statthalters und des Obersten Rentmeisters seine Amtskasse überziehen und den jüdischen Kredit in Anspruch nehmen. Hier war die Verschuldung nicht mehr auf eine kurze Frist einzudämmen, der Schuldendienst eines Jahres belastete noch das folgende<sup>329</sup>.

Dem Waldgrafen Zweder van Zandwijk erging es noch schlimmer; über seine regelrechte Schuldenkarriere sind wir auch am besten informiert<sup>330</sup>. Schon aus dem Rechnungsjahr 1418/19 liegt uns eine seiner Aufstellungen über *hantgeld ende Joeden schade* vor. Damals mußte er u. a. von vier Juden zusammen 125 Gulden *fenyren*, um weiteren Schaden und die Pflicht zum Einlager (*leistinge*) von seinem Herrn fernzuhalten<sup>331</sup>, was ihn ca. 85 Gulden an Zinsen kostete. Doch wirklich aussichtslos wurde die Lage erst, nachdem der Herzog 1429 den Oberen Reichswald (*dat hoghe walt*) und damit die Haupteinnahmequelle seines Amtmanns an seinen Schwiegervater, Herzog Adolf von Kleve, verpfändete<sup>332</sup>;

<sup>326</sup> RAG Arnheim, A 1401, fol. 24<sup>rb</sup>: *Item by den selven mijns gnedig. heren beueel tgegen dat hogetijt kirmsisse laets geleden toe Nymegen inden Joeden geworven daer mijns lieven heren gnaden voderingen tot enen tabbaert ende eenre hoyken om deden copen if. Aernh. gul. valet LXXII. st. XVIII. bln.*

<sup>327</sup> Eile war offenbar geboten; schon einige Jahre zuvor, am 11. Februar 1433, war der Damm bei Huissen einmal gebrochen: Tielse kroniek, Übers. KUYSS u. a. 1983, S. 163 f.

<sup>328</sup> Geldersche Oudheden, Hg. VAN HASSELT I, 1806, S. 550–552.

<sup>329</sup> AGR Arnheim, A 576, fol. 9<sup>r-v</sup> (1449/50; vgl. Geldersche Oudheden, Hg. VAN HASSELT I, 1806, S. 552 f.), fol. 23<sup>r</sup>, 25<sup>v</sup>–26<sup>r</sup> (1450/51).

<sup>330</sup> Vgl. den kurzen, aber prägnanten Einblick bei NUSTEN, Hof van Gelre 1992, S. 66. Wenig brauchbare Auszüge aus Zweders Rechnungen sind gedruckt in: Geldersche Oudheden, Hg. VAN HASSELT I, 1806, S. 540, 541–545, 546–549. Für die Zwecke dieser Arbeit wurde mit Ausnahme der Rechnung über 1439/40 auf die Originale zurückgegriffen.

<sup>331</sup> RAG Arnheim, A 497, fol. 17<sup>v</sup>: *Item dit is alsullich hantgelt ende Joden schade als ich gedain ende gehat hebbe omme gelt te fenyren mijns genedigen heren schade ende leistinge mede te verhueden, dat ich eyn deile gedain hebbe van bevele mijns genedigen heren vurs. ende eyn deyls van geheite des rentmeisters mijns genediger vrouwen brant ende anderen onrait mijns amptz mede te betalen ende te bestellen. [ . . . ] Item van IIII. joeden die eyn geheiten is Hützel, die ander Nasset, die derde Vyvyss, die vierde Bonheim, tsamen C.XXV. gul., dat eyn deile gestain als up paisscen, meydach ende pijnxten neest comende i. yaer. Welke schade tsamen getaxiert ende gereken is up LXXXV. gul.*

<sup>332</sup> UB Niederrhein, Hg. LACOMBLET IV, 1858, S. 222 f. Nr. 192; vgl. auch ILGEN, Quellen Kleve I/1, 1921, S. 508\*: »Wie er [= Adolf] die Unfähigkeit und die Notlage seines Schwiegersohnes, des Herzogs Arnold von Geldern, benutzte, um sein Territorium auf Kosten von Geldern zu vergrößern, zeigen die Pfandverträge über den Reichswald, über die Düffel und das Amt Wachtendonck [ . . . ]«.

einige Jahre später (1432–1435/36) folgte auch noch der Untere Reichswald (*dat leghe bzw. neder walt*)<sup>333</sup>. Schon 1431 mußte Zweder, um überhaupt noch sein Amt ausführen zu können, allerwege *mytten luden slichten*; wieder hatte er Judenschaden in Höhe von rund 110 Rheinsgulden aus den letzten zwei Jahren zu verzeichnen, »da man von dem Wald kein Geld kriegen konnte«<sup>334</sup>.

Den Einnahmeausfällen – die *opboeren* fielen bis auf Null im Jahre 1434/35! – standen relativ inflexible Kosten gegenüber: Die erhaltenen Rechnungsbücher über die Jahre 1431–1435 und 1435–1439 (mit dem Obersten Rentmeister rechnete Sweder alle vier bis fünf Jahre ab) zeigen, daß diese vor allem aus der Besoldung des Amtmanns selbst (100 Rheinsgulden im Jahr) und aus den gewohnheitsmäßigen Zahlungen für seine Amtskleidung und die seiner Bediensteten bestand: Sommer- bzw. Wintermäntel und Kapuzen mit Livrée. Außerdem erhielt der Amtmann »nach alter Gewohnheit« jährlich einen Ochsen und, ebenso wie seine Förster und Landvermesser, eine Flasche Wein. Sattel und Zaumzeug mußten in Ordnung gehalten und die Spesen bei Gelegenheit von Landvermessungen gezahlt werden. Da Zweder auch das Brennholz für den Hof (und nicht nur für den) zu liefern hatte, kamen in Zeiten, da kein Holz aus dem Wald mehr zu gewinnen war, noch weitere Ausgaben auf ihn zu. Selbst seinen eigenen Brand mußte er nun ankaufen, was gleichfalls als Minus in den Rechnungen aufgeführt wird<sup>335</sup>.

Die Zahl der festen Bediensteten ließ sich offenbar nicht beliebig verringern; ab Mitte 1437 kam der Waldgraf immerhin mit dreien statt vier reitenden Förstern aus; natürlich sanken oder entfielen die Kosten für gemeine Waldarbeiten. Doch der Rückstand in Zweders Rechnung wuchs: von 2090 Rheinsgulden und 4 Blencken Anfang 1431 auf 7196 Rfl. 77 bl. 3 gr. zum Zeitpunkt der Rechnungslegung im Juli 1435, davon nicht weniger als 3414 Rfl. an »Verdienstauffällen, Juden- und anderen Schaden«<sup>336</sup>! Von dieser Summe erließ Zweder seinem Herrn

<sup>333</sup> NIJSTEN, Hof van Gelre 1992, S. 313, Anm. 33.

<sup>334</sup> RAG Arnheim, A 502, fol. 10<sup>r</sup>: *Item want die waltgreve up dees tijt anders nyet en weet dan sijn rekenschap, mijns heren genaden van Gelre te doen, ende van synen ampte ontsett te sijn, alsoe dat hy sijn saken van sijns ampts wegen up allen eynden daer sich dat geboert mytten luden slichten moet, alsoe eest te weten dat Derich vander Hautert den waltgreve, over twe jaren walt aff hoechde, dair ander lude gekocht ende den slach daer aff hadden om gereet gelt, van welken walde Derich voers. den waltgereve noch aff schuldich is bleven xxxix. Rijngul. xxviii. bl. Ende want die waltgreve dyt gelt van Derich voers. nyet betaelt gekrygen en kan ende moet daeromme dyt gelt andersswaer te schaden winnen, alsoe reket die waltgreve dese xxxix. R. gul. xxviii. bl. nu mede yn synen uytgheven. Alsoe dat mijn genedige here die van Derich voers. boeren sal. – Item van Joeden schade, den die waltgreve voer ende nae gedaen heeft aen vyer Joeden tot Nymegen bynennen twe jaren dat hy wael bewisen wyl mytten Have-meystere ende Rentmeystere, als men vanden walde geen gelt en konste gekrygen, als wael tot C. ende X. R. gul. thoe van Joeden schade gekomen ys. [ . . ]*

<sup>335</sup> Ebd., fol. 10<sup>r</sup>–11<sup>v</sup> (1431/32; der Winter war außerdem hart, wie Sweder fol. 10<sup>r</sup> vermerkt); fol. 14<sup>v</sup>–15<sup>v</sup> (1432/33); fol. 20<sup>v</sup> (1433/34); fol. 22<sup>r</sup> (1434/35); A 504, fol. 5<sup>r</sup> (1435/36); fol. 8<sup>r</sup> (1436/37) und fol. 10<sup>v</sup> (1437/38).

<sup>336</sup> RAG Arnheim, A 503, fol. 25<sup>r</sup>–30<sup>v</sup>, Rubrik: *Dit sijn alsulke gebreke joeden schaide ende andere schaide als ick Sweder van Sandwich heb van mijns amptz wegen van rixwalde hoighe*

gegen die briefliche Zusage von 1000 Rfl. im kommenden Jahr zähneknirschend alles bis auf 4600 Rfl.<sup>337</sup>, aber vier Jahre später war das Minus schon wieder auf 7369 Rfl. und 19 Kromstert angewachsen, davon 600 Rfl. an Verdienstaussfällen und immerhin 1478 Rfl. an Schuldendienst<sup>338</sup>.

Zwar hatte man Zweder zum Zeitpunkt der Verpfändung – die, wie er nicht müde wurde hervorzuheben, eindeutig dem Wortlaut seiner Amtsurkunde widersprach<sup>339</sup> – eine Entschädigung von 1000 Rheingulden aus dem Zoll von Büderich versprochen, doch bis er seinen Brief darüber endlich besiegelt in Händen hielt, mußte er seinem Herrn sechs Wochen lang nachreiten, wobei ihm Spesen von 28 Rfl. entstanden. Von den 1000 Gulden preßte ihm der Herzog gleich wieder eine »Anleihe« von 200 Rfl. ab und forderte zu allem Überfluß auch noch Siegelgeld (15 Rfl.). Und weil schließlich der Zöllner von Büderich nur »allerhand Pagament« auszahlte, waren noch Gebühren für den Wechsler in Nimwegen (17 Rfl.) abzuziehen.<sup>340</sup>

Die finanziellen Schwierigkeiten des Amtmannes lagen jedoch nicht allein in der Verpfändung seiner Einnahmequellen begründet. Vielmehr belastete ihn der Herzog immer wieder mit außergewöhnlichen Ausgaben, wenn er um bares Geld verlegen war, so daß Zweder – offenbar ein Mann, der nicht gut nein sagen konnte und sich immer wieder gegen bloße Versprechungen auf derartige Abenteuer einließ<sup>341</sup> – ihm etwas 'vorstreckte' oder Bürgschaften übernahm, die ihn

---

*ende leghe als vander tijt dat dat hoigewalt irst ende dat leghe walt nae versatt ende verpandt is geweest mynen heren van Cleve ende my afhendich is gemaict boeven mijn segelen ende bryeven van mynen genedigen heren van Gelre etc.*

<sup>337</sup> Ebd., fol. 31<sup>r</sup>. Die Summe von 1596 Rfl. 86 bl. 3 gr. mußte er ihm schenken, *op dat sijn genaden Sweder te genedigen ende te gonstigen sijn.*

<sup>338</sup> RAG Arnheim, A 504, fol. 14<sup>r</sup>–15<sup>r</sup>.

<sup>339</sup> RAG Arnheim, A 503, fol. 27<sup>v</sup> mit wörtlichem Zitat aus *mynen principael hoefbrijeff* und der Klage: *Ende boeven alle dese bryeve gelaiften beden ende bevele vurs. is myn ampt myt namen dat hoigewalt voir ende dat leghe walt nae versatt verpandt afhendich ende ontbruycbaer gemaict alsoe dat ich der renten rechten ende opcomelinge ende genott vanden walt bynnen des tijt nyet en hebbe moegen gebruycken.* Den Verdienstaussfall allein an den ihm zustehenden 2 alten Schilden pro Hufe geschlagenen Waldes beziffert Zweder auf über 1000 alte Schilde: *Ende ich arme man moit omme sijn wair ich mijns heren scolt ende mijn geloive mede halden sall dat ich hem guetlichen verlacht ende utgedaen heb!*

<sup>340</sup> RAG Arnheim, A 503, fol. 28<sup>r-v</sup>; vgl. A 502, fol. 10<sup>r</sup>, wo die 16 (!) Rfl. *vanden payment* und 15 Rfl. *te segelgelde* von den besagten 1000 Gulden schon einmal berechnet worden waren.

<sup>341</sup> RAG Arnheim, A 503, fol. 1<sup>v</sup>: *Ende want ich my mit den irsten hir yn weigerden ende niet gerne om dese gelaiste gewesten en hed, so ontboden my mijns heren gnaden mit Alert Topken sinen doerwerder dat ich hen des gelaiften niet en weigerden up dese tijt, dat ich dit vrilich dede dese gelaiste, wert saick dat Tilman vurs. niet vernuecht of betaillt en worde up sinen taidach vurs., sijn gnaden wolden my dan selve mijn andele hir af betalen ut sijns selfs budel. Ende want dis doe aldus niet en geschiede na der boitscappen ende gelaiften vurs. [. . .], so moist ich van commers mijns geltz dair up leisten.* Es ging um einen Anteil von 50 Rheingulden an der Bürgschaft von 500 Rfl. gegenüber Tilman Proever dem Goldschmied (1430); vgl. zu dieser Sache auch fol. 28<sup>v</sup>. – Ähnlich fol. 29<sup>v</sup>–30<sup>r</sup>, im Zusammenhang mit der Bitte zur Auszahlung von 200 Rfl. an Jan van Nieuwenstein (1431): *Ende want ich up die tijt alsoe vele gelds nyet en hadd ende ich hem des weijgeringe dede mytten irsten want dat hoigewalt doe versat was, soe bevallde ende badd my van mijns heren wegen des nyet te laten [. . .] soe heb*

gelegentlich in Schuldhafte (*leystinge*) brachten oder eben zur Aufnahme von Pfandkrediten bei Juden zwangen. Als Herzog Arnold beispielsweise 1427 im Zusammenhang der Burener Fehde vor Tiel lag und der Beköstigung seiner Leute wegen »verschämt« zu werden drohte<sup>342</sup>, ließ er den Waldgrafen ein paar Rechnungen, namentlich für Weinlieferungen und für Wimpel mit Wappen, übernehmen. Als er es ihm zurückzahlen sollte (*up mynen taidach*), ließ er ihn jedoch im Stich: *Soe moist ich arme man dairomme na riden myns gnedigen heren clagende wail III. iaer langh*. Inzwischen mußte er »bei einigen Kaufleuten in Einlager gehen, bei anderen bitten und schmeicheln, bei wieder anderen Strafzinsen (*pene*) zahlen, je nach Inhalt ihrer Briefe, und die nicht warten wollten, für die mußte ich Geld auf Schaden leihen«<sup>343</sup>. Ein Jahr später bat ihn der Rentmeister, der für seinen Herrn mit nicht weniger als zwölf Pferden zu Nimwegen in Einlager saß, dringend darum, weitere »Kosten, Schade und Ärgernis (*on-rait*)« abzuwenden, indem er die mittlerweile 'verleisteten' 336 Arnoldsgulden bezahlte. Von der Summe konnte Zweder jedoch nur 100 Gulden aus dem Wald aufbringen, den Rest lieh er bei Manasses dem Juden. Der Jahreszins sollte zunächst fünf Jahre lang 40%, danach drei Jahre lang 25% betragen. Als der Gläubiger nach einem Jahr fortzog, konnte Zweder zwar schon die Pfänder mit der Hauptsumme auslösen, mußte Manasses aber die mittlerweile aufgelaufenen Zinsen in Höhe von 94 Arnoldsgulden zahlen. Diesen Betrag lieh er wieder bei der Jüdin Rachel (Zinssätze: 40% für die ersten vier Jahre, 30% für das folgende). Bis zum Rechnungsabschluß Mitte 1435 waren ihm so Zinsschulden in Höhe von insgesamt 294 Arnoldsgulden bzw. mindestens 160 Rheinischen Gulden entstanden<sup>344</sup>.

Und so ging es in einem fort. Wieder ein Jahr später (1429) befahl ihm Rentmeister Rolof van der Hautert, eine Schuld in Höhe von 60 Gulden bei dem Juden Bonnom zu begleichen, die Rolof für den Herzog dort aufgenommen hatte und die mittlerweile 15 Gulden Zins »verschadet« hatten. Daneben mußte der Waldgraf vom selben Jahr an eine Leibrente von 100 Rfl. auszahlen, die der Herzog einer Frau namens *Heyl(e) s'Yoeden* verkauft hatte<sup>345</sup> – das Geld dafür

---

*ich noch mijns heren te lieve dyt gelt te verwerven uyt mijns selfs huuse vercoft x. alde sc. s'iairs die ich betailt heb v. iaere lanc [ . . . ].*

<sup>342</sup> Ebd., fol. 25<sup>r</sup>: *up dat he nyet verscheemt en wurde in sijnen kosten.*

<sup>343</sup> Ebd., fol. 25<sup>v</sup>: *Ende want dese vj. coipluden vanden wijnen hoer gelt van my ommers hebben wolden, soe moist ick dair omme myt sommigen coipluden vurs. leysten, mit sommigen bidden ende smeycken, myt sommigen pene geven nae inhalt hoerre bryeve. Ende die nyet beyden en wolden, den moist ich gelt fijniren te schaide, alsoe dat dese gelaifnisse ende dat na riden leystingen schaide penen my geschaidt ende gehindert heeft van desen stucken vurs. meer dan 11<sup>c</sup>. Rijnsch gulden.*

<sup>344</sup> Ebd., fol. 26<sup>r-v</sup>.

<sup>345</sup> Ebd., fol. 27<sup>r</sup>: *Item inder selver tijt als inden iaer van XXIX. des vridaiges na Visitacionis Marie verg. screven myns heren gnaden my bryeve die ich noch heb inhaldende dat ich Heylen Syoden iaerlix gheven ende betalen solde C. R.gl. dis iaers ut mynen ampt, alsoe lange als sij leefden dair toe x. wagen holtz x. wagen rijss ende 1. wagen kalen vrij ende commerloes te leveren; vgl. A 502, fol. 8<sup>r</sup>: *Heyl des Joeden [ . . . ] nae ynhalt oerre bryeve die die waltgreve mede besegelt**

hatte er freilich nicht und mußte es bei Juden zu einem Zinssatz von 25% p. a. leihen, wofür bis 1434 insgesamt 331 Rfl. Zinsen anliefen<sup>346</sup>. Als Zweder in diesem Jahr seine Pfänder löste<sup>347</sup>, mußte er diese Zinsen wieder aufnehmen, was ihn bis Mitte 1435 weitere 100 Rheinsgulden kostete<sup>348</sup>.

Als der Hochwald im Jahre 1430 an Kleve versetzt wurde, mußte der Amtmann seinem Herrn die in diesem Jahr bereits erlösten 70 Gulden übergeben, damit die Käufer (die *buscheren*) die rechtmäßig erworbenen Schläge überhaupt noch nutzen durften. Zweder nahm auch dieses Geld zu Judenschaden auf, weil er es nicht bar hatte, und stellte Hauptsumme und fünf Jahre Zinsen in Rechnung, da die Forderung des Herzogs der Sachlage nach unberechtigt gewesen sei – zusammen weitere 162 Rheinsgulden<sup>349</sup>. Das gleiche gilt für die 100 Rheinsgulden jährlicher Entlohnung, die er nun nicht mehr aus den Einkünften nehmen konnte (Zinsen von 125 Rfl.), und für die Kleidung der Förster, die ebensowenig wie er auf ihre gewohnheitsrechtlichen Amtsbezüge verzichten wollten (Zinsen von 13 Rfl.)<sup>350</sup>.

Die Tatsache, daß Zweder ab 1435 wenigstens aus dem Unteren Reichswald wieder Einnahmen verbuchen konnte<sup>351</sup>, änderte nur wenig an der schlechten Lage seiner Amtsfinanzen: Nach Auskunft der Rechnung, die er 1439 in Grave

---

*heeft*. Ob es sich hierbei um eine (ehemalige) Jüdin handelte, ist unklar; vgl. unten, S. 388, Anm. 39.

<sup>346</sup> RAG Arnheim, A 503, fol. 27<sup>r</sup>: *Ende want ich dan dese bede ende dit bevele overmidtz mynen gnedigen heren bryeven willenlichen gedain ende gelaift heb daier en beven is my dat hoigh-walt voir end leghewalt nae my afhendich ende ontbruycher gemaict, alsoe dat ich dese hondert R.gl. tsiaers van noitwegen van gelde ten ioeden schaide haelen ende fijniiren moist [ . . . ] soe coemt dit woekergelt tsamen up III<sup>r</sup>.XXI. Rijnsche gul.* Am Rande die Namen der vier Gläubiger: *Manasses ende Molle. Rechel. Vyvus*. Vgl. auch fol. 29<sup>v</sup> und die Randbemerkung auf fol. 1<sup>v</sup> (zu 1431): Für weitere 200 Rheinsgulden an Jan van Nuwensteyn sowie für das Holz und die Kohlen, die Heyl s'Yoeden ebenfalls zustanden, verkaufte Zweder – *mijns heren te lieve* – eine Rente auf sein Haus in Nimwegen, stets in der Hoffnung, die Verpfändung des Reichswaldes werde rückgängig gemacht; doch vergeblich: *mer neen, ich roerde des hogen waldt mit den lagen walde tsamen afhendich ende bleef inder scolt ende inder mairengen [= im Schlamm] steecken!*

<sup>347</sup> Angeblich, weil Manasses von Nimwegen fortzog: ebd., fol. 27<sup>r</sup>; am Rande vermerkt sind dort jedoch noch drei weitere Gläubiger (siehe die obige Anm.), und nach fol. 26<sup>r-v</sup> ging Manasses schon 1429. Vgl. auch oben, S. 69, Anm. 383. Möglicherweise liegt also hier ein irrtümlicher Analogieschluß auf eine andere Umschuldung oder eine Verwechslung mit einem anderen Gläubiger vor.

<sup>348</sup> RAG Arnheim, A 503, fol. 27<sup>r</sup>. – Einen weiteren Kredit von 100 Arnheimischen Gulden und 100 Malter Hafer in *behoeve Heylen Syoden* nahm Zweder bei Hermann, dem Knecht des Marschalls, auf, wofür 15 Rheinsgulden Zins *verscaidt ende gewoekert* waren (ebd.).

<sup>349</sup> Ebd., fol. 29<sup>r</sup>: [ . . . ] *soe moistic die LXX. gl. vurs. fijniiren ende ten ioeden schaide halen dat sich soe omers nyet en behoerden dair aff gelt to nemen nae gelegentheit der saick.*

<sup>350</sup> Ebd., fol. 29<sup>v</sup>.

<sup>351</sup> Diese fielen allerdings von Jahr zu Jahr geringer aus: RAG Arnheim, A 504, fol. 2<sup>r-3<sup>v</sup></sup> (1435/36: 330 Rfl. 5 bl.), fol. 6<sup>r-7<sup>r</sup></sup> (1436/37: 156 Rfl. 83 bl. 2 gr.), fol. 9<sup>r-v</sup> (1437/38: 118 Rfl. 102 bl. 2 gr.), fol. 13<sup>r</sup> (1438/39: 29 sc. 27 kr. = 44 Rfl. 9 kr.). Die Tendenz ergab sich wohl daraus, daß Zweder in den ersten Jahren nach der Rückgabe möglichst viel Gewinn aus dem Wald zu ziehen suchte, was seine Möglichkeiten später einschränkte.

dem Rentmeister vorlegte, blieb er den Juden, namentlich Molle, weiterhin 450 Rfl. schuldig, für die er immerhin einen Jahreszins von nur 20% aushandeln konnte – »und dies ist der leichteste Zins, den ich unter den Juden kriegen kann«<sup>352</sup>! Außerdem hatte Zweder um diese Zeit noch bei verschiedenen Christen größere Kredite zu bedienen: »einer Frau« für 200 Rheinsgulden jährlich 27 Rfl., »einem Freund« für 1000 Rfl. jährlich 100 Rfl., für Zinse auf seine eigenen Häuser in Nimwegen 33 alte Schilde, für einen weiteren Zins, den Jan der Rat zu Nimwegen für ihn versetzt hatte, 28 alte Schilde und für »Handgelder« jährlich 60 Rfl. Von der Berechnung weiterer Kosten, die er namentlich mit der Beschaffung (*hefnisse*) von Geld hatte, nahm der Waldgraf Abstand, »auf daß wir nicht verschämt würden und unser Gesicht (*onse geloeve*) wahren können«<sup>353</sup>! Das alles wäre nicht nötig gewesen, hätte man ihn bei seinem Amt belassen. Zweder rechnet seinem Hern vor, daß sich sein Einnahmeverlust in den letzten vier Jahren auf je ca. 150 Rfl. belief, die nun der Waldgraf von Kleve davontrug<sup>354</sup>.

In den bei Van Hasselt publizierten Auszügen<sup>355</sup> aus der Rechnung über 1439/40 zeigt sich schließlich das ganze Ausmaß der Schulden, in die der Waldgraf geraten war: Er berechnet zunächst die Rückstände bei Molle dem Juden, die sich aus der Hauptsumme von 450 Rfl. und der darauf in den letzten vier Jahren angefallenen Zinsschuld von 360 Rfl. zusammensetzten. In diesem Jahr nun hatten Hauptsumme und Schaden zusammen »gewuchert«, wobei Molle nicht mehr unter 30% zu berechnen bereit war. Es folgen die Angaben über Kredite bei Christen, Zinsverkäufe und Verpfändungen, die Zweder ausdrücklich mit der Schuldenlast begründet<sup>356</sup>. Weil Molle auf sein Geld nicht länger habe warten wollen, mußte der Waldgraf überdies mit drei weiteren Personen und vier Pferden in Einlager gehen, was ihm zusätzliche Kosten von 61 Rfl. verursachte, *ende die moisten oick betaelt syn*. Er nahm sie bei der Jüdin Schonyn auf, was ihm im halben Jahr bis zum Rechnungsabschluß 12 Rfl. kostete<sup>357</sup>. Zweder hatte noch eine Reihe weiterer Schuldtitel auf sich genommen, darunter 200 Rfl. bei

<sup>352</sup> Ebd., fol. 14<sup>v</sup>: *Inden irsten so is te weten laitste doe ich rekende tot Grave over IIII. jaeren voir minen genedigen heren, so bleef ich staen onder den joeden mit namen an Mollen mit IIII<sup>1</sup>/<sub>2</sub><sup>c</sup>. R. gul. Also dat ich doe mit hem dedingde dat ich van ilken C. R. gul. tsiaers solde geven xx. R. gul., dat beloept een jaer van desen IIII<sup>1</sup>/<sub>2</sub><sup>c</sup>. gul. xc. R. gul. Also heeft dit gewuekert binnen desen IIII. jaren III<sup>c</sup>.LX. R. gul., ende dit is de lichste schade die ich onder den joeden gekregen kan.*

<sup>353</sup> Ebd.: [. . .] *nochtant heeft ons dit meer gecost an hefnisse dat wi ons ontsien meer te rekenen, up dat wi niet verscheemt en wurden ende onse geloeve halden mochten.*

<sup>354</sup> Ebd., fol. 14<sup>v</sup>–15<sup>r</sup>.

<sup>355</sup> Die Vorlage habe ich nicht ermitteln können; sie befindet sich nicht unter den im Rijksarchief Gelderland zu Arnheim, Afdeling A, 495 ff., bewahrten Rechnungen des Waldgrafenamts.

<sup>356</sup> Geldersche Oudheden, Hg. VAN HASSELT I, 1806, S. 547.

<sup>357</sup> Ebd., S. 548. Das Einlager dauerte von Severinsabend (22. Oktober) bis Pontianus (14. Januar), was überaus lang erscheint. STENGERS, Juifs 1950, S. 167, Anm. 294, vermutet, daß es sich um den Severinstag am 8. Januar handelte (sic! 5. Januar?). Dies würde die Frist auf eine Woche (bzw. 10 Tage) verkürzen.

einem ungenannten Juden (zu 33%), 200 Rfl. bei Jan van Cleve, der ihn ebenfalls zum Einlager gezwungen hatte, 200 Rfl. bei Hadewigh Ancems, sowie die Verpfändung, die Jan der Rat für ihn eingegangen war. Den Abschluß bildeten 50 Rfl. von »einem Freund« – ein Gefälligkeitskredit mit zweijähriger Frist, *mynen commer mede stoppen*<sup>358</sup>.

Über den Fortgang der Schuldengeschichte des Waldgrafen Zweder van Zandwijk sind wir aufgrund fehlender Quellen nicht informiert; so läßt sich auch über die Einzelheiten einer möglicherweise vorgenommenen Regulierung nichts aussagen<sup>359</sup>. Die nächste erhaltene Rechnung, sie stammt aus dem Jahre 1446/47, zeigt uns Zweders Nachfolger Herman van Zandwijk, wie auch er wieder *van beveel mijns genedigen heren* Geld bei Christen und Juden leihen mußte, allerdings auf kürzere Fristen, so daß sich sein »Schade« in Grenzen hielt<sup>360</sup>. Es handelte sich jedenfalls nicht um die Altschulden seines Vorgängers.

Es ist eine interessante Frage, warum Zweder seinen Kreditbedarf so häufig bei den Nimweger Juden deckte, obwohl er, wie die Quellen zeigen, auch bei Christen Geld aufnehmen konnte, teilweise sogar zu günstigeren Konditionen. Dazu ist zunächst zu sagen, daß die besonders niedrigen Zinssätze entweder keine Marktpreise waren (so die 10% für die 1000 Gulden »von einem Freund«) oder auf Immobilienhypotheken lagen. Beide Geldquellen waren jedoch nicht unbegrenzt verfügbar. Im allgemeinen waren Anleihen bei Juden in Nimwegen dennoch teurer als bei Christen. Sie »verschadeten« zwischen 25% und 40% im Jahr; der günstigste Tarif, den Zweder aushandeln konnte, lag bei 20%. Bei einer ungenannten christlichen Frau zahlte er dagegen 14%.

Der entscheidende Grund für die Bevorzugung jüdischer Kreditgeber dürfte gewesen sein, daß Zweder – bzw. Herzog Arnold – immer wieder bares Geld brauchten, und zwar sofort. Das zeigen die wiederholten Begründungen und Rechtfertigungen Zweders für seine Kreditaufnahmen, wobei seine Argumentation immer wieder drei Hauptelemente aufweist: eine Zahlungsaufforderung von seiten des Herzogs bzw. des Rentmeisters<sup>361</sup>, die Unmöglichkeit, das Geld »aus

<sup>358</sup> Geldersche Oudheden, Hg. VAN HASSELT I, 1806, S. 549.

<sup>359</sup> RAG Arnheim, A 505 enthält auf einem einzelnen Blatt Aufstellungen über *Joeden schaide an vier joeden binnen twee ende onderhalven yaere dat ich witlichen ende wale bewisen wille*, dem Inhalt nach offenbar aus der Zeit zwischen 1431 und 1434/35.

<sup>360</sup> RAG Arnheim, A 506, fol. 15<sup>r</sup>. Dabei war er sogar gezwungen, Familieneigentum zu versetzen: *Item van beveel mijns genedigen heren Peter Baertscheerre gereden van Gelre tot Nymeg., ende ick dede Peter enen brieff dat hy tot Nymeg. van mijnre suster ontfinck alsoveel pande die Peter voert sat in die Joeden voir III<sup>c</sup>. enckel Rynsche gul. die Claes Vige boert had [ . . . ].* Die Pfänder standen dort vom 14. Februar bis 21. August; weitere Kredite bei den Juden: 100 Rfl. vom 24. August acht Wochen lang (7 Rfl. Zinsen), 90 Rfl. vom 10. November bis Heiligabend (5 Rfl. Zinsen), dieselben 90 Rfl. von da bis zum 30. April (6 Rfl. und zwei Bund Reisig Zinsen). Außerdem kaufte Herman insgesamt sieben Laken Tuch auf Kredit bei zwei Kaufleuten, was ihn in zehn Wochen knapp 15 Rheinsgulden kostete.

<sup>361</sup> Beispiele: RAG Arnheim, A 503, fol. 26<sup>r</sup>: *omme beden will ende van geheytens mijns genedigen heren vurs. omme die grote coste schaide ende onrait die up die leistinge vorder gegaen solde*

dem Wald« zu nehmen<sup>362</sup>, sowie der Mangel an »bereitem Geld (*gereden geltz*)« angesichts der Dringlichkeit der Sache<sup>363</sup>.

Von besonderer Bedeutung war dem Waldgrafen, unter allen Umständen sein und des Herzogs 'geloewe' zu halten<sup>364</sup>. Der Begriff, so wie ihn der Waldgraf verwendet, kann sowohl ein 'Versprechen' als auch 'Glaubwürdigkeit' und insofern auch 'Kreditwürdigkeit' bedeuten. Zum Teil werden die Kredite bei Christen ausdrücklich damit begründet – dies impliziert auch, daß Zweder sie zur Absicherung des Schuldendienstes bei seinen jüdischen Gläubigern brauchte. Zum anderen verbindet sich damit ein standesgebundener Ehrbegriff, dessen Gegensatz sich mit den Begriffen »Beschämung« (*up dat he nyet verscheemt en wurde in sijnen costen*<sup>365</sup>) oder »Ärgernis (*onrait*)«<sup>366</sup> umschreiben läßt, was sich dann besonders eklatant auswirkte, wenn Repräsentanten des Herzogs sich für dessen Schulden in Einlagerhaft begeben mußten. Jüdischer Pfandkredit kam dem Waldgrafen unter diesen Umständen auch deshalb gelegen, weil damit eine gewisse Diskretion verbunden war.

Zweders Rechnungen sind durchsetzt von Klagen (*ich arme man!*<sup>367</sup>) und Vorwürfen an seinen Herrn bezüglich der Verpfändung des Reichswaldes. Diese Wahrnehmung finanzpolitischer Fehlentscheidungen und allgemein von Mißwirtschaft wurde von nicht wenigen Zeitgenossen geteilt. Auf der anderen Seite läßt sich konstatieren, daß der Waldgraf trotz seiner hohen Zinsbelastung an kei-

---

*hebben; fol. 27<sup>r</sup>: van geheyte ende bevele Ruolffs vurs. als een overste rentmr. der lande van Gelre; fol. 29<sup>v</sup>: betaelt an gereden geltz [. . .] want ich up die tijt alsoe vele gelds nyet en hadd; Geldersche Oudheden, Hg. VAN HASSELT I, 1806, S. 547: want he bi hem selven dat groite gelt ende die groite scolt dat he up myns Heeren gnaeden ende up syn Ampt verleegeht ende vtgedaen heeft buyten fynyringen ende sonder scade niet langer verhalten en kan [. . .].*

<sup>362</sup> RAG Arnheim, A 502, fol. 10<sup>r</sup>: *als men van den walde geen gelt en konste gekrygen; A 503, fol. 1<sup>v</sup> marg.: want my die renten vanden walde, dair ich yn mijnen bewijss sat, genomen ende ontbruygbar gemaict sijn; laut A 505 hatte er gehofft, der Wald werde bald wieder ausgelöst, so daß er sich cortelingh ut den joeden geloest haben könnte, des niet also geschiet en is ende heb my vaste vorder beladen mit den joeden schade vurs.*

<sup>363</sup> Beispiele: RAG Arnheim, A 503, fol. 1<sup>v</sup> marg: weil man das Geld *up die tijt sonder vertrecken* brauchte und *ich dis gereden geltz ut den walde niet gekregen en konste*; fol. 29<sup>r</sup>: *want ich des gelds nyet reed en had;*

<sup>364</sup> RAG Arnheim, A 503, fol. 1<sup>v</sup>: *Ende want dis doe aldus niet en geschiede na der boitscappen ende gelaiften vurs. ende my dair en teynden die renten als mijn bewijss vanden walde, dair ich mijns heren geloewe (. . .), ende ich arme man, die mijn oic gerne mede halden solde onverschult afhendich ende ontbruygbar sijn gemaict. So moist ich van commers mijns geltz dair up leisten; fol. 25<sup>r</sup>: wie iamerlichen dat ich yn geloeven omme myns trouwen dijntz verderfliche were ende mynre geloeven quijt wurde; fol. 28<sup>r</sup>: dat myn here van Cleve yn afstaigs mynre sommen my gheven sold m. Rijnsche gulden up dat ich mijns gnedigen heren scolt van Gelre ende mijn geloewe te bette verhalten ende vervallen muchr; ebd.: van desen m. gl. dair ich myn geloewe mede halden solde; A 504, fol. 14<sup>v</sup>: Kredit bei seinem Freund: *onse geloewe dair mede te halden* (vgl. auch oben, Anm. 333); Geldersche Oudheden, Hg. VAN HASSELT I, 1806, S. 547: *Item heeft die Waltgreve voirt andere luden afgeleent myns gen. Heeren geloewe ende den syn mede te halden [. . .].**

<sup>365</sup> RAG Arnheim, A 503, fol. 25<sup>r</sup>.

<sup>366</sup> Siehe oben, S. 166.

<sup>367</sup> Dieser Ausruf in RAG Arnheim, A 503, fol. 1<sup>v</sup>, 25<sup>v</sup>, 27<sup>v</sup>, 28<sup>r</sup> (zweimal).

ner Stelle in seinem umfangreichen Schriftgut irgendwelche Vorwürfe gegen die jüdischen Kreditgeber äußert oder gar eine judenfeindliche Haltung erkennen läßt.

#### 4 Wuchervorwurf und Judenfeindschaft

Wie die in der Einleitung dieses Kapitels zitierten Worte Abaelards zeigen, wurde jüdischer »Wucher« offenbar schon seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts bei einzelnen christlichen Autoren (Bernhard von Clairvaux, Petrus Venerabilis<sup>368</sup>) als Problem und als Belastung des christlich-jüdischen Verhältnisses aufgefaßt. Die Verschuldung bei Juden wird zuweilen als Hauptgrund für deren Verfolgungen seit dem Ersten Kreuzzug 1096 angesehen, obwohl, wie neuere Studien zeigen, auch dieses Motiv keineswegs konstant war, sondern einer Geschichte und darin gewissen Konjunkturen unterlag. In der Tat lassen sich für einige der Pogrome zwischen 1287 (»Guter Werner«) und 1349/50 Gleichzeitigkeiten etwa mit Krisen in der Wein- und Landwirtschaft feststellen<sup>369</sup>. Dabei ist jedoch zu bedenken, daß die Bedingungen der Krise eben von denen der »langen Dauer« zu unterscheiden sind. Auch die Art und Weise, mit der man 1349 vielerorts mit den Außenständen getöteter Juden umging, läßt darauf schließen, daß ein Bedürfnis nach Streichung der Schulden im Spiel war, das sich aber kaum von der puren Habgier unterscheiden läßt<sup>370</sup>.

##### 4.1 Wuchergeld und Judensteuer: Von den Schulen an den Hof

Befragt man eingehender die Quellen, die sich auf den alltäglichen Geldhandel der Juden und seine Funktionsweisen beziehen, so erschließt sich eine Gesellschaft, in der (christlicher und jüdischer) Wucher zwar oftmals verdammt, aber

<sup>368</sup> Der Hinweis Bernhards von Clairvaux (ep. 363, in: Opera, Hg. LECLERCQ / ROCHAIS VIII, 1977, S. 316), die christlichen Wucherer »judaisierten« noch schlimmer als die Juden, weist immerhin auf ein zeitgenössisches Problembewußtsein hin, während Petrus Venerabilis von Cluny (ep. 36; The Letters, Hg. CONSTABLE 1967, S. 327–330) den Juden nichts weniger als Diebstahl vorwirft. Beide Texte datieren aus der Zeit des Zweiten Kreuzzugs 1146/47.

<sup>369</sup> Beispiele bei ZIWES, Mittl. Rheingebiet 1995, S. 230–238 (»Guter Werner«); MENTGEN, Elsaß 1995, S. 361 f. (»Antijüdische Unruhen in elsässischen Reichsstädten 1347«); HAVERKAMP, Judenverfolgungen 1981, S. 44 (Ndr. 1997, S. 243) (Frosteinbruch in Franken mit Vernichtung fast aller Weinreben, kurz vor der Hinrichtung der Juden in Würzburg 1349).

<sup>370</sup> Nach Ansicht des Straßburger Chronisten Fritsche Closener war das Geld *ouch die vergift, die die Juden dote*; StChr VIII, 1870, S. 130, vgl. Jakob Twinger von Königshofen, StChr IX, 1871, S. 763 f., und dazu MENTGEN, Elsaß 1995, S. 377–379, bes. Anm. 187. Nach Konrad von Megenberg, Tractatus de mortalitate, Hg. KRÜGER 1973, S. 868, vertraten die Juden selbst ebenfalls die Ansicht, daß die Anklage der Brunnenvergiftung auf die Habgier des gemeinen Volkes zurückging: *dicunt Iudei, quod avaricia popularium et odium hec dictaverit de ipsis*. Offenbar hatte Konrad, seit 1348 als Domherr in Regensburg bezeugt, Kontakt zu den dortigen Juden, die 1349 seitens der Stadtgemeinde vor Verfolgung geschützt worden waren; vgl. dazu HAVERKAMP, Judenverfolgungen 1981, S. 81–83 (Ndr. 1997, S. 283–285) mit weiteren Hinweisen.

doch von vielen Zeitgenossen als alltäglich hingenommen wurde. Joseph Shatzmiller faßt die vielen Studien aus dem reichhaltigen Material der südfranzösischen Archive zusammen mit den Worten: »They convey a picture of a society in which virtually everyone was permanently in debt«<sup>371</sup>, und Franz Irisigler konstatiert im Hinblick auf das von ihm untersuchte Schuldenregister Simons von Siegburg: »Es muß etwas ganz normales gewesen sein, beim Juden zu leihen«<sup>372</sup>. Die oben vorgestellte Analyse verschiedener Schuldenregister aus der Zeit der Pestverfolgungen bestätigt diese Befunde, während der Einblick in die Gemütslage eines hochverschuldeten Amtmannes im frühen 15. Jahrhundert illustriert, daß man keineswegs gleich seine Gläubiger für die eigene Misere verantwortlich machen mußte.

So erklärt es sich angesichts der teilweise erheblichen Judenfeindlichkeit, die dem Leser aus mittelniederländischen 'literarischen' Quellen entgegenschlägt, daß die explizite Beschuldigung des Wuchers darin weitgehend fehlt: Alles wird überschattet von dem jahrhundertealten Vorwurf des Gottesmordes, der sich in der Phantasie mancher Zeitgenossen »exemplarisch« in Ritualmorden und Hostien- oder auch Bilderfreveln wiederholte<sup>373</sup>. Anscheinend wird auch in der deutschsprachigen Literatur die Klage über den wuchernden und geradezu land-schädlichen Juden erst im Verlauf des 14. und vor allem 15. Jahrhunderts verbreitet<sup>374</sup>; die Wucherklage hatte nunmehr einen nicht unerheblichen Anteil an der Agitation, die vielerorts zu Vertreibungen führte<sup>375</sup>. In den Flugschriften des ausgehenden Mittelalters<sup>376</sup> werden den erschrockenen Lesern (und Hörern) phantastische Rechnungen über die Ausbeutung christlicher Schuldner durch Zinsen und Zinseszinsen aufgemacht; auch in niederländischen Drucken des frühen 16. Jahrhunderts werden die Juden in dieser Weise als Wucherer angegriffen und der Wucher im allgemeinen mit dem ursprünglich aus Italien stammenden und aus Deutschland übernommenen Neologismus »Judenspieß« bezeichnet<sup>377</sup>.

Die reichhaltige didaktische Literatur in der Volkssprache<sup>378</sup> problematisiert vor allem den Wucher bei Christen als Todsünde, und damit als Gefahr für das

<sup>371</sup> SHATZMILLER, Shylock 1990, S. 71; vgl. S. 77.

<sup>372</sup> IRSIGLER, Juden und Lombarden 1981, S. 130.

<sup>373</sup> Dazu unten, Kap. IV.

<sup>374</sup> RÖSCH, Wucher 1994, zeigt, daß sich das kanonische Wucherrecht, besonders die ihm zugrundeliegenden Definitionen, in Deutschland erst verspätet geltend machte. »Im Westen und Nordwesten sowie im äußersten Süden zeigten sich die ersten Reaktionen auf das kanonische Zinsverbot, der Rest Deutschlands folgte mit erheblicher Verzögerung. Erst nach der Mitte des 14. Jahrhunderts [...] reagierten alle Lebensbereiche auf die Anforderungen der Kirche« (S. 635 f.).

<sup>375</sup> Vgl. oben, S. 76–80, und CLUSE, Wuchervorwurf und Judenvertreibung 1999, S. 160–163; ZIWES, Territoriale Judenvertreibungen 1999, S. 170 f.

<sup>376</sup> Vgl. dazu OBERMAN, Zwischen Agitation und Reformation 1981.

<sup>377</sup> GÜDEMANN, Erziehungswesen III, 1888, S. 276–280; BUNTE, Juden und Judentum 1989, S. 348; GJ III/1, Art. Basel, S. 84. Weitere Beispiele bei MENTGEN, Elsaß 1995, S. 534, Anm. 445.

<sup>378</sup> Vgl. die Auflistungen in: Die Bouc van Seden, Hg. SURINGAR, S. XII–XIX und bei DE BRUIN,

Seelenheil. Da es sich zum Teil um Übersetzungen aus der gebrauchsliterarischen Gattung der Beicht- und Sündenspiegel handelt – zu nennen sind *Die Spieghel der Sonden*, *Die Nieuwe Doctrinael* und andere Werke –, versteht sich das Schweigen über die Juden von selbst. Manchmal werden diese freilich zum Vergleich herangezogen, wobei die christlichen Wucherer schlechter davorkommen<sup>379</sup> – auch dies liegt in der didaktischen Tendenz solcher Schriften.

Doch obwohl der jüdische Geldhandel in Ermahnungen dieser Art selten direkt angegriffen wurde, untergruben sie tendenziell auch diesen, indem sie nämlich christlichen Machthabern vorwarfen, durch Duldung (und Besteuerung) der Juden gleichsam indirekt zu wuchern. Wie an anderer Stelle im einzelnen ausgeführt wurde, ist diese Vorstellung bereits im späten 12. Jahrhundert an den Hohen Schulen Frankreichs ausgebildet worden. Im Reformkreis um Petrus Cantor und ausgehend davon betrieben Theologen und Prediger wie Fulco von Neuilly und Alanus von Lille, Robert von Flamborough und Robert de Courson, Thomas von Chobham und der in den südlichen Niederlanden wirkende Jakob von Vitry nicht allein eine verschärfte Kampagne gegen christliche Wucherer. Sie entwickelten auch eine rigoristische Theorie zur Verantwortung weltlicher Fürsten für die öffentlichen Wucherer ihres Landes, die es im Prinzip unmöglich machte, ohne Sünde Steuern von Juden und Lombarden zu erheben oder bereits erhobene zu behalten. Die Entwicklung dieser Reformvorstellungen vollzog sich in engem Zusammenhang mit der Kreuzzugspredigt. Ihre wichtigsten Verbreitungsformen waren das kanonische Recht einschließlich der Konzilien und Synoden sowie die Beicht- und Predigtstätigkeit und -literatur der neuen Bettel- bzw. Seelsorgeorden<sup>380</sup>.

Eine Schlüsselrolle bei den Versuchen, der so definierten Verantwortung der Fürsten für »ihre« Wucherer und besonders »ihre« Juden zu entsprechen, spielte der französische König Ludwig IX. 'der Heilige', dessen Judenhaß schon bei den Zeitgenossen sprichwörtlich war und an dessen Hof die Mendikanten einflußreiche Funktionen innehatten<sup>381</sup>. Kennzeichnend für seine rigoristische Politik

---

Letterkunde 1982, S. 359–362; neuere Forschungstendenzen skizzieren LIE, Middel-Nederlandse didactische literatuur 1989, und speziell zur »Laienethik«, REYNAERT, Leken 1994.

<sup>379</sup> Z. B. im *Spiegel der Sonden*, zit. bei BUNTE, Juden und Judentum 1989, S. 350: *Eene vierde quaetheit die is mede / Der wokeraers in kerstenhede / Dat si jeghen anderen leenen. / Men en soude vinden jode gheenen / Die van eenen jode woeker name; / Dits hem lieden grote schame; ähnlich das Boec vander Wraken, Hg. SNELLAERT, S. 420 (auch bei BUNTE, a.a.O., S. 478): *Hets waer / die Joden onderlinghe / en persemen om ghene dinghe / Maer segghen ende toghen / Dat si persem nemen moghen Van lieden van andre wet / Alsoet haer wet heeft gheset*. Beispiele für das sehr verbreitete Argument, daß die Christen es schlimmer trieben als Juden, in weiteren Texten dieser Gattung bei CLUSE, Wuchervorwurf und Judenvertreibung 1999, S. 139 f., Anm. 17 und 20.*

<sup>380</sup> Hierzu und zum folgenden vgl. im einzelnen meinen in der obigen Anm. genannten Aufsatz.

<sup>381</sup> Ebd., Abschnitt III. Besonderen Einfluß übten die Dominikaner und Franziskaner in ihren Hauptfunktionen als Prediger und Beichtväter aus. Als die Verbrennung des Talmud anstand und es den Juden zunächst gelang, den Erzbischof von Sens für sie bei König Ludwig intervenieren zu lassen, soll der Predigermönch Heinrich von Köln († 1254), damals wohl in seiner

waren zum Beispiel die Zwangsrestitutionen jüdischer Zinsgewinne und die wiederholten Forderungen, alle Juden müßten entweder die Zinsleihe ganz aufgeben oder auswandern. Erst auf dem Umweg über die Fürstenmoral wurde also die Zinsnahme der Juden, die ihnen nach dem Urteil vieler Theologen gemäß Dt 23 durchaus erlaubt war, zu einem Argument, das ihre Ausweisung rechtfertigte<sup>382</sup>.

#### 4.2 Das Testament Heinrichs III. von Brabant und die »Epistola ad ducissam Brabantiae«

Schon in der *ordonnance* von Melun 1230 hatte Ludwig den Juden die Zinsnahme rundweg verboten. Im Jahre 1253, als er sich gerade auf dem Kreuzzug befand, erließ er sogar eine *Missive* an die zurückgebliebenen Verwalter seines Königturns, wonach alle Juden, sofern sie nicht von ihrer Hände ehrlichen Arbeit oder von Handel leben wollten, sein Land zu verlassen hatten; die Verfügung wurde Ende 1254 nach Ludwigs Rückkehr noch einmal im Rahmen der *Grande Ordonnance* wiederholt<sup>383</sup>.

Vor diesem Hintergrund wird nun die Bestimmung im Testament des jung verstorbenen Herzogs Heinrich III. von Brabant erst verständlich, wonach alle Juden und Kawertschen aus seinem Land vertrieben werden sollten, sofern sie nicht vom Wucher abließen. Sie weist eine gewisse Ähnlichkeit mit Ludwigs *Ordonnance* vom Jahre 1254 auf:

Ludwig IX., 1254: *vivant omnes Iudaei de laboribus manuum suarum vel de negociationibus sine terminis vel usuris*<sup>384</sup>.

Heinrich III., 1261: *Item expellantur Iudei et Cawersini de terra Brabantiae et extirpentur penitus, ita quod nullus remaneat in eadem, nisi tantummodo qui ut alii mercatores negociari voluerint et esse sine prestatione et usura*<sup>385</sup>.

Die Ähnlichkeit und den Vorbildcharakter der Politik Ludwigs<sup>386</sup> erkannte schon Bernhard Blumenkranz, wobei er den Akzent auf die kirchenrechtliche, weniger

---

Funktion als Beichtvater des jungen Königs (STUTVOET-JOHANKNECHT, *Der byen boeck* 1990, S. 267), im jüdenfeindlichen Sinne auf diesen eingewirkt haben; vgl. unten S. 321 f. mit Anm. 118. Ludwig setzte die Mendikanten auch im Rahmen seiner landesweiten *enquêtes* über korrupte Amtleute und jüdische »Wucher«-Praktiken ein: JORDAN, *Louis IX* 1979, S. 51–63; vgl. auch DERS., *Jewish-Christian Relations* 1973.

<sup>382</sup> CLUSE, *Wuchervorwurf und Judenvertriebung* 1999, S. 154–160.

<sup>383</sup> SHATZMILLER, *Shylock* 1990, S. 121; NAHON, *Les ordonnances* 1970, S. 27 f.; JORDAN, *Louis IX* 1979, S. 84–86, 154 f.; vgl. CLUSE, *Stories* 1995, S. 435 mit Anm. 132.

<sup>384</sup> *Ordonnances I*, Hg. LAURIÈRE 1723, S. 75. Bei SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaecos-Texte III*, 1994, S. 245, heißt es irrtümlich *sive terminis*, was dort zu einer falschen Übersetzung und Interpretation geführt hat. Mit dem Begriff 'termini' sind wohl die Rückzahlungstermine gemeint, bei deren Überschreitung Strafzinsen anfielen. Vgl. NAHON, *Ordonnances* 1970, S. 27.

<sup>385</sup> BOLAND, *Testament* 1942, S. 94.

<sup>386</sup> Weitere Beispiele aus Ludwigs familiärem Umfeld bei CHAZAN, *Medieval Jewry* 1973, S. 112 (Archembald von Bourbon, 1234), und BROWN, *Philip V* 1991, S. 297, Anm. 6 (Philippe Hure-

die moraltheologische Seite der Frage legte<sup>387</sup>. Sie beruhen, so darf man vermuten, auf dem in beiden Fällen wirksamen Einfluß der Bettelorden. Dafür spricht nicht allein die Tatsache, daß der Herzog und auch Aleydis, seine Witwe, diesen nahestanden<sup>388</sup> und daß sich unter den vier am Ende von Heinrichs Testament genannten Exekutoren zwei Dominikaner – Gerhard von Hildeberge, ehemals Prior zu Löwen, und Walter von Trier<sup>389</sup> – sowie der Franziskanerlektor von Brüssel, Bruder Petrus, genannt werden. Dafür spricht auch, daß der gesamte Text von dem Gedanken der Wiedergutmachung bzw. *restitutio* durchdrungen ist: Die testamentarischen Verfügungen gehen ausdrücklich auf den Rat von Vasallen und Ordensgeistlichen zurück (*de consilio bonorum et religiosorum*)<sup>390</sup> und sind als Versuch zu verstehen, die herzoglichen Übergriffe gegen die *homines terre Brabantie* während der vorangegangenen Regierungszeit wiedergutzumachen. Man darf vermuten, daß es sich um die bei Heinrichs letzter Beichte für die Absolution erforderlichen Anstrengungen zur Wiedergutmachung handelt. In der Tat war die Seelsorge am herzoglichen Hof seit dem 13. Jahrhundert fest in der Hand von Mendikanten. Sie hielten die Fastenpredigten und stellten auch die Beichtväter der Herzöge<sup>391</sup>.

Der religiös-moralische Skrupel beim Umgang mit »Judengeldern« regte sich nicht lange danach auch bei dem Ritter Gerhard von Marbais. Er war der einzige Laie unter den Vollstreckern des Testaments von 1261 gewesen. Knapp zwei Jahre später, am 8. Februar 1263, schrieb Papst Urban IV. dem Abt der Zisterzienserabtei Aulne-sur-Sambre (Hennegau) in der Diözese Lüttich bezüglich einer Anfrage Gerhards. Dieser hatte ihm bedeutet, sein Gewissen sei beunruhigt wegen des Geldes, das er zu seiner Zeit als Berater des Herzogs von Brabant erhalten habe. Das Geld, 200 Pfund Leuener Pfennige pro Jahr, war ihm von diesem angewiesen worden, aber es kam von Juden, und er mußte annehmen, daß es aus Wuchergewinnen herrührte. Er fragte deshalb den Papst, was er mit dem Geld tun solle. Urban erachtete Gerhards persönliche Schuld für sehr gering und bat den Abt, ihm für sein Seelenheil eine Buße aufzuerlegen. Er forderte, daß 100 Pfund des Geldes auf gute Zwecke verwandt werden sollten<sup>392</sup>. Ein ähnlicher Fall ist vom Ende des Jahrhunderts bezeugt: In seinem Testament bedachte ein

---

pel, Graf von Boulogne, 1235).

<sup>387</sup> BLUMENKRANZ, *Le De Regimine* 1976, S. 104–107.

<sup>388</sup> Vgl. VAN UYTVEN, *Wereldlijke overheid* 1968, S. 55, 70, 78. Nachweislich hatte z. B. Thomas von Cantimpré direkten Kontakt mit Aleydis: PIRENNE, *La duchesse* 1928, S. 198 f., Anm. 6.

<sup>389</sup> Auch Walter von Trier hatte viele Jahre zuvor (1241) dem Löwener Konvent vorgestanden: er ist noch einmal im Jahr 1263 dort bezeugt: BOLAND, *Testament* 1940, S. 84 mit Anm. 2–3. Über Bruder Petrus ist anscheinend nichts weiter bekannt.

<sup>390</sup> BOLAND, *Testament* 1940, S. 68 (»du conseil de ses vassaux«) übersieht die 'homines religiosi' bzw. deutet den Ausdruck offenbar als Floskel.

<sup>391</sup> VAN UYTVEN, *Wereldlijke overheid* 1968, S. 70.

<sup>392</sup> GRAYZEL, *Church II*, 1989, S. 75–77 (gibt im Regest irrtümlich die Summe von 1200 Pfund an). Ein gleichzeitiges Schreiben desselben Papstes befreit Gerhard von der ebenfalls vom sterbenden Herzog Heinrich übernommenen Verpflichtung, einen Kreuzzug ins Heilige Land zu unternehmen.

gewisser Heinrich von Massemem, genannt Banrage, am 23. Mai 1299 den Priester des Hospitals der Deutschherren bei Mechelen mit einem Legat. Außerdem bat er die Exekutoren des Testaments um die Regelung verschiedener Rückzahlungen, darunter auch die *restitutio* von Geldern, die von nicht näher bezeichneten Juden stammten (*que fuerunt accepte a Iudeis*)<sup>393</sup>. Auf welche Weise Heinrich an sie gelangt war, ist nicht ersichtlich<sup>394</sup>. Zwei Jahre später (17. Mai 1301) konzidierte Bischof Guy von Cambrai, daß die 24 Pfund Turnosen, die der Verstorbene offenbar auf ungesetzliche Weise von Juden und anderen Personen erhalten habe, durch den Pfarrer von Massemem (zwischen Aalst und Gent gelegen) zur Erhöhung der Einkünfte einer unlängst dort eingerichteten Kaplanei verwandt werden dürften<sup>395</sup>.

In Brabant hatte nach Herzog Heinrichs Tod dessen Witwe Aleydis von Burgund eine gut sechs Jahre dauernde Regentschaft angetreten. Hierin haben verschiedene belgische Historiker seit Henri Pirenne genau jene historische Lücke erblickt, in die das bekannte Gutachten des Thomas von Aquin »De regimine Iudaeorum« (auch »De regimine subditorum«) einzuordnen ist<sup>396</sup>, das den Handschriften zufolge entweder an eine Herzogin von Brabant oder eine Gräfin von Flandern adressiert war (die Handschriftengruppe  $\mu$  mit einer Reihe später Textzeugen, nennt sogar ausdrücklich Aleydis als Empfängerin<sup>397</sup>). In dem undä-

<sup>393</sup> Oorkonden van Pitsenburg, Hg. JAMEES; I, 1991, S. 240–242 Nr. 302: *Item lego nomine restitutionis triginta libras Parisienses vel decem libras sterlingorum que fuerunt accepte a Iudeis et volo quod ista pecunia accepta a Iudeis per executores meos restituatur et detur de consilio predicti fratris Jacobi illis locis vel personis ubi predicto fratri Jacobo pro salute anime mee magis videbitur expedire et volo quod iste triginta libras Parisienses vel decem libras sterlingorum accipiantur de centum viginti libras pro restitutione facienda superius nominatis. Item lego in subsidium terre sancte pro redemptione crucis triginta libras Parisienses ut aliquis probus pro me mittatur.* Bei dem genannten Frater Jacobus handelt es sich um Jacobus de Eke. Die Urkunde ist besiegelt durch den Aussteller, Arnold von Massemem, durch Egidius van de Voorde und den Guardian der Minderbrüder zu Gent.

<sup>394</sup> Möglicherweise hatte Heinrich bei ihnen Geld auf Zinsen angelegt.

<sup>395</sup> Oorkonden Pitsenburg, Hg. JAMEES II, 1993, S. 10–11 no. 322: *Presencium tenore concedimus ut viginti quatuor libras Turonenses quas, ut dicitur, quondam Henricus dictus Barnage tam a Iudeis quam ab personibus illicite acquisivit, convertantur in augmentationem fructuum et reddituum capellanie de novo incepte apud Massemigne, augmentationis modum conscientie loci curati commitimus, dummodo cui restitucio ipsius pecunie per eius heredes vel executores fieri debeat, penitus ignoretur.*

<sup>396</sup> PIRENNE, La duchesse 1928; VAN UYTVEN, The Date 1983.

<sup>397</sup> Thomas von Aquin, Epistola, Hg. DONDAINE 1979, S. 367. Einige Lesarten dieser Gruppe sind allerdings schon in den Exzerpten zu finden, die Johann von Freiburg um 1300 in seiner Rechtssumme wiedergibt. Im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts schrieb der Brüsseler Petrus a Thymo in seiner »Brabantiae historia diplomatica«: *Aleidis de Burgundia, ducissa Lotharingie et Brabancie, relicta quondam Henrici tertii ducis ducatum prescriptorum curam gerens tam de propria quam filiorum animarum salute et subditorum pace atque Reipublicae incremento, doctorem sanctum beatum Thomam de Aquino ordinis predicatorum consuluit; qui sibi propter petitis respondendo, rescripsit prout infra sequitur [ . . . ]*; KUSMAN, Consultation 1995, S. 945. Kusman bemerkt dazu: »L'attribution de Thymo est difficilement contestable. On conçoit mal pourquoi il aurait proposé une identification fallacieuse ou fantaisiste des lettres; quel profit en aurait-il tiré? Par contre, les échevins de la Ville de Bruxelles avaient tout intérêt à conserver

tierten Schreiben antwortet Thomas der namentlich nicht genannten Adressatin auf eine Reihe von Fragen, die in erster Linie die Moralität von landesherrlichen Judensteuern betrafen. Pirenne wies in diesem Zusammenhang besonders auf die schwierige Ausgangslage der Regentschaft hin, die es Heinrichs Witwe verunmöglicht haben dürfte, tatsächlich auf die Einnahmen von Juden und Lombarden zu verzichten. Der Wortlaut der »Epistola« deutete denn auch darauf hin, daß Aleydis sich längst gegen eine Ausweisung entschieden hätte<sup>398</sup>; auch bot die Antwort des Aquinaten ihr keinen Anhaltspunkt dafür<sup>399</sup>.

Pireennes Interpretation ist schon bald von Palémon Glorieux, einem der besten Kenner der Gelehrten Geschichte des 13. Jahrhunderts, in Zweifel gezogen worden. Dieser merkte an, daß Thomas das Testament Heinrichs von Brabant nicht nennt und auch um 1261 noch nicht die spätere Berühmtheit erlangt hatte, die es nahegelegt haben könnte, gerade ihn zu fragen. Nach Glorieux muß die »Epistola« auf die Zeit zwischen 1269 und 1272, den zweiten Pariser Aufenthalt des Aquinaten, datiert werden; dies beweise die Handschrift des Gottfried von Fontaines, der – so Glorieux – um diese Zeit in Paris studierte und in seinen Codex die jeweils aktuellsten Schriften eintrug<sup>400</sup>. Die Empfängerin des Schreibens könne daher auch nicht Aleydis gewesen sein; es war die junge Margaretha von Frankreich, Tochter Ludwigs des Heiligen, die 1270 mit Johann I. von Brabant vermählt wurde, 1271 aber schon im Kindbett starb.

Daß diese Argumentation ihrerseits nicht stichhaltig war, hat schon Raymond van Uytven gezeigt: So darf der Zusammenhang zwischen dem Testament Heinrichs und den Fragen, auf die Thomas antwortete, als erwiesen gelten. Van Uytven wies auf wörtliche Anklänge in der »Epistola« des Aquinaten an Kernbegriffe der Testamentsverfügungen hin (*exactio, precaria*, das Wort *cahorsini* bzw. *cauwersini* kommt nirgendwo sonst in Thomas' Werken vor). Die angebliche zeitliche Geschlossenheit des Autographen Gottfrieds von Fontaine ist nach neueren Forschungen unhaltbar<sup>401</sup>.

Die Diskussion um Datum und Adressatin hat eine neue Grundlage erhalten durch die Entdeckung einer »Responsio« des Franziskaners Johannes Peckham, die zu denselben Fragen Stellung nimmt wie die »Epistola« des Dominikaners Thomas. Schon Blumenkranz hatte die Existenz dieser Schrift bemerkt (er schrieb sie Johannes von Wales OFM zu), während Leonard Boyle sie 1983 erstmals im Hinblick auf die genannten Streitfragen ausgewertet hat<sup>402</sup>. Zwei Text-

---

dans leur coffres aux archives un jugement authentifié et indulgent à l'égard des Juifs en particulier et de l'usure en général« (ebd.). Kusman spricht sich daher für 1265–67 als möglichen Entstehungszeitraum aus.

<sup>398</sup> PIRENNE, *La duchesse* 1928, S. 196 f., 202.

<sup>399</sup> REICHERT, *Lombarden* 1996, S. 263.

<sup>400</sup> GLORIEUX, *De regimine* 1936 (dt. 1978).

<sup>401</sup> VAN UYTVEN, *Date* 1983, S. 640 f., 635–638; neuerdings VERSCHOOTEN, *Margaretha* 1991, S. 139–144.

<sup>402</sup> BLUMENKRANZ, *Le De regimine* 1976, S. 116 f. (ohne Angabe der Hs.; wahrscheinlich war es die Pariser); BOYLE, *Thomas Aquinas* 1983; ihm folgt DAHAN, *Intellectuels* 1990, S. 215 f.

zeugen sind bislang bekannt: New York, Hispanic Society of America, B 2716 und Paris, Bibliothèque Mazarine, 1652. In beiden folgt Peckhams Antwort auf die des Thomas, und in beiden folgt eine weitere, in der Form eines Rechtsgutachtens gehaltene, kurze »Responsio B«. Letztere ist, was bislang übersehen wurde, auch unabhängig davon in einer Handschrift aus der Zeit um 1300 überliefert, die wohl nicht zufällig aus einer Brabanter Abtei (Parc bei Löwen) kommt (Hs. Brüssel, KB, 21838)<sup>403</sup>.

Die beiden neuentdeckten Texte weisen weitere Anklänge an Herzog Heinrichs Testament auf: Sie nehmen beispielsweise bezug auf einen Passus, der nicht die Juden, sondern die Möglichkeit der Besteuerung von Gemeinweiden betrifft<sup>404</sup>; Peckham nimmt außerdem Stellung zu der Frage von Kirchenzehnten, die als Lehen an Laien vergeben wurden<sup>405</sup>.

Trotz dieser Zusammenhänge ist Pirennes Interpretation nicht in allen Punkten haltbar. Vor allem die Datierung ist angesichts der neuen Textfunde zu revidieren, und nach Leonard Boyle war auch die Adressatin keine Herzogin von Brabant! Der Abschiedsgruß des Thomas von Aquin, *Valeat Dominatio uestra per tempora longiora*<sup>406</sup> könne sich nicht auf Aleydis beziehen; denn das Ende ihrer Regentschaft sei abzusehen gewesen und von *longiora tempora* könne angesichts ihrer bis dahin erst kurzen Amtszeit nicht die Rede sein. Thomas spreche außerdem eine in eigenem Namen regierende Frau an; auch dies treffe auf Aleydis nicht zu und noch weniger auf Margaretha von Frankreich, Gattin Johanns I. von Brabant. Daher sei – entsprechend der Zuschreibung in einer Reihe von Handschriften – eine Gräfin von Flandern, nämlich Margaretha von Konstantinopel (1245–1278), als mögliche Adressatin ins Auge zu fassen.

Boyles Interpretation des Grußes als »May you rule even longer than you have ruled to date« ist freilich tendenziös und strapaziert diesen Komparativ übermäßig, der vielleicht nur als Stilelement begriffen werden muß<sup>407</sup>. Dagegen kann außerdem angeführt werden, daß Thomas seiner Adressatin in der Antwort auf die erste Frage empfiehlt, *secundum consuetudinem predecessorum uestrorum* zu verfahren<sup>408</sup>. Nach der Datierung, die Boyle vorschlägt (1270), hätte Gräfin Margaretha mehr als 25 Jahre zurückblicken müssen! Umgekehrt muß man sich fragen, ob sich in jenem Vierteljahrhundert unter ihrer Ägide nicht bereits eine eigene *consuetudo* gebildet hatte. Auch das Argument, die Begriffe *dominatio uestra* und *potencia uestra* könnten auf die Brabanter Herzogin keine Anwen-

<sup>403</sup> Fol. 67<sup>r</sup>–68<sup>v</sup>; vgl. VAN DEN GHEYN, Catalogue II, 1902, S. 324 Nr. 1398. Die Einarbeitung dieses Textzeugen in Verschootens kritischer Edition steht noch aus.

<sup>404</sup> Johannes Peckham, »Responsio A«, bei VERSCHOOTEN, Margaretha 1991, S. 15, Z. 149–151; »Responsio B«, ebd., S. 19, Z. 245–249.

<sup>405</sup> »Responsio A«, ebd., S. 15 f., Z. 154–160; vgl. BOLAND, Testament 1940, S. 94, Abschnitt [3]; zum Zusammenhang ebd., S. 64 f., 80.

<sup>406</sup> Thomas von Aquin, Epistola, Hg. DONDAINE 1979, S. 378.

<sup>407</sup> BOYLE, Thomas Aquinas 1983, S. 28. Dagegen auch VERSCHOOTEN, Margaretha 1991, S. 158 f.

<sup>408</sup> Thomas von Aquin, Epistola, Hg. DONDAINE 1979, S. 375.

zung finden, weil diese ja nur die Regentschaft für ihren Sohn ausübte, ist nicht zwingend. Was schließlich die Unterstützung des Dominikanerordens angeht, so kann die Herzogin von Brabant darin durchaus einen Platz neben der Gräfin von Flandern behaupten. Die Tatsache, daß Thomas möglicherweise mit Margaretha zusammengetroffen war<sup>409</sup>, spricht höchstens noch für Aleydis, denn zu Beginn seiner »Epistola« sagt Thomas ausdrücklich, er habe die treue Zuneigung seiner Adressatin zum Dominikanerorden aus ihrem Brief erfahren<sup>410</sup>. Man fragt sich im übrigen angesichts der siedlungsgeschichtlichen Befunde, warum ausgerechnet aus Flandern eine Anfrage *de regimine judaeorum* ergangen sein soll<sup>411</sup>.

Drei weitere Argumente sollen nach Boyles Ansicht für Margaretha von Flandern als Adressatin sprechen: Erstens die Tatsache, daß sowohl die »Epistola« als auch Peckhams »Responsio« in der New Yorker Handschrift ausdrücklich *ad comitissam Flandrie* überschrieben wurden; zweitens das Schriftenverzeichnis des Aquinaten, welches dessen zeitweiliger Vertrauter und Beichtvater Ptolemaeus von Lucca in seiner »Historia ecclesiastica nova« (ca. 1313–1316) bietet und wo ebenfalls die Gräfin von Flandern genannt wird. Drittens bezweifelt Boyle, daß die Rubrik *frater tho. ducisse Brabantie* in Gottfrieds Codex wirklich von dessen Hand stammt, – schließlich habe er auch die Antwort Peckhams gekannt, es also sozusagen besser wissen müssen<sup>412</sup>.

Nun gibt es, wie Verschooten anmerkt, gute Gründe, die Zuschreibung der »Responsio« *ad comitissam Flandriae* auf die sekundäre Übernahme aus einer entsprechenden Notiz in der Textzeugenfamilie  $\beta$  zurückzuführen, der die New Yorker Handschrift zugehört<sup>413</sup>. Er hat außerdem aufgezeigt, daß Ptolemaeus' Katalog durchaus auch andere Fehler enthält und daß er offenbar auf einer handschriftlichen Quelle, d. h. folglich nicht auf persönlicher Vertrautheit mit Thomas' Gesamtwerk beruht<sup>414</sup>. Die Zweifel an der Zuschreibung in der Handschrift des Gottfried von Fontaines schließlich seien aus der Luft gegriffen<sup>415</sup>.

Was bleibt, ist die Tatsache, daß beide Gutachten auf dieselben Fragen antworten und deshalb wahrscheinlich um dieselbe Zeit entstanden sein dürften. Sowohl Thomas von Aquin als auch der Franziskaner »Bruder Johannes« geben an, daß sie derzeit das *officium lectionis* versehen; letzterer sagt auch, wo er

<sup>409</sup> BOYLE, Thomas Aquinas 1983, S. 29.

<sup>410</sup> Thomas von Aquin, Epistola, Hg. DONDAINE 1979, S. 375: *Excellentie vestre recepi litteras, ex quibus et piam sollicitudinem quam habetis circa regimen subditorum uestrorum et deuotam dilectinam quam ad fratres nostri ordinis habetis plenarie intellexi* [ . . . ]. Die Stelle wird von Boyle zum Beweis des Gegenteils zitiert! Vgl. auch VERSCHOOTEN, Margaretha 1991, S. 159 f.

<sup>411</sup> Vgl. VAN UYTVEN, The Date 1983, S. 632; VERSCHOOTEN, Margaretha 1991, S. 151–158.

<sup>412</sup> BOYLE, Thomas Aquinas 1983, S. 29–32; vgl. Anm. 20 auf S. 34. Streng genommen kannte er, wie VERSCHOOTEN, Margaretha 1991, S. 30–32 zeigt, die »Responsio B«.

<sup>413</sup> Ebd., S. 162–165.

<sup>414</sup> Ebd., S. 144–150.

<sup>415</sup> Ebd., S. 143 f.: Es handelt sich um dieselbe Hand, die man nicht einmal unzweifelhaft und dann wieder unmöglich für diejenige Gottfrieds halten kann.

lehrt, nämlich in Paris<sup>416</sup>. Nur zwei Franziskaner namens Johannes haben in den hier in Frage kommenden Jahrzehnten in Paris gelehrt, es waren Johannes von Wales und Johannes Peckham<sup>417</sup>. Mit Hilfe einer beeindruckenden Textanalyse ist es Verschooten gelungen, Peckham einwandfrei als den Verfasser der »Responsio« zu identifizieren. Mehr noch: Sowohl die ausführliche »Responsio A« als auch die knapp und rechtstechnisch gehaltene »Responsio B« stammen von ihm<sup>418</sup>.

Damit ist die Datierung auf die Jahre 1269 bis 1271 eingegrenzt: Peckham lehrte 1269–1271 in Paris, Thomas von Aquin 1269–1272. Die Adressatin der Briefe muß also, da die Argumente für eine Gräfin von Flandern nicht stichhaltig sind, Margaretha von Frankreich gewesen sein, die Tochter Ludwigs des Heiligen, die Anfang 1270 Heinrichs zweiten Sohn Johann I. von Brabant ehelichte<sup>419</sup>. Wahrscheinlich wurden sie noch vor Ende September 1270 verfaßt, da vom Tod Ludwigs des Heiligen noch nicht die Rede ist<sup>420</sup>.

Aus dieser Erkenntnis lassen sich weitreichende Folgerungen ziehen, die besonders den Einfluß der französischen Judenpolitik betreffen. Zunächst aber ist darauf hinzuweisen, daß eine Durchführung der Judenvertreibung während der Regentschaft der Herzogswitwe Aleydis durchaus nicht auszuschließen ist, wie ich oben bereits anhand der siedlungsgeschichtlichen Befunde zu zeigen versucht habe<sup>421</sup>. Vielmehr läßt sich ein Szenario vorstellen, in welchem einer vorübergehenden Vertreibung die langsame Rückkehr einzelner Juden seit dem Regierungsantritt Johanns I. folgte – eine Rückkehr, welche den in der Urkunde für die Stadt Löwen von 1267 angemeldeten Regelungsbedarf erklären könnte, wo der Rechtsstatus für Juden und Lombarden noch offengehalten wurde. Und wenn es nicht Aleydis war, die für die Anfrage an Thomas und »Bruder Johannes« verantwortlich war, so entfällt auch der Grund für die Annahme, sie habe die

<sup>416</sup> Johannes Peckham, »Responsio A«, ebd., S. 10, Z. 4–6: *Illustri Dominae etc. Frater Iohannes serviens Fratribus Minoribus pro tempore Parisius in officio lectionis, si quid potest pauperis obsequium et oratio peccatoris.*

<sup>417</sup> VERSCHOOTEN, Margaretha 1991, S. 178 f.

<sup>418</sup> Ebd., S. 40–90 listet Verschooten die in ausgewählten Schriften Johannes' von Wales verwendeten Quellen auf; S. 179–184 zeigt er, daß die Textkenntnisse und Zitierweise des »Responsio«-Autors davon deutlich abweichen; S. 185–195 weist er deren Übereinstimmungen mit zwei anderen Schriften Peckhams (»Tractatus contra fratrem Robertum Kilwardby« und »De pueris oblatis«) nach. S. 165–167 widerlegt er außerdem die These DAHANS (Intellectuels 1990, S. 215), daß »Responsio B« von Gérard d'Abbeville stamme. In der Handschrift Gottfrieds von Fontaines stehen einige Exzerpte daraus und am Rande die Rubrik *fr. Io.* Solange das Gegenteil nicht bewiesen sei, müsse davon ausgegangen werden, daß Peckham auch der Autor von »Responsio B« ist. Allerdings war »Responsio B«, anders als es Verschooten bekannt war, auch unabhängig überliefert (vgl. Anm. 403), und in der Anordnung der Fragen weicht Peckham deutlich von ihr ab, wie die Tabelle zeigt. Er kennt sogar eine weitere Frage, die weder in »Responsio B« noch bei Thomas genannt wird. Das Problem verdient eine erneute Überprüfung.

<sup>419</sup> VERSCHOOTEN, Margaretha 1991, S. 195.

<sup>420</sup> Ebd., S. 200 f.

<sup>421</sup> Vgl. oben, S. 30.

Verfügung ihres verstorbenen Gemahls aus finanzpolitischen Erwägungen nicht ausgeführt.

Ferner waren die seit 1268 laufenden Vorbereitungen zu Ludwigs zweitem Kreuzzug, der im Sommer 1270 aufbrach, wieder von jüdenfeindlichen Aktionen begleitet, übrigens aber auch von einem erneuten Vertreibungsedikt gegen die Lombarden und Kawertschen<sup>422</sup>. Erneut wurden alle jüdischen Schuldtitel konfisziert. Außerdem gab Ludwig dem jüdischen Apostaten und Dominikaner Pablo Christiani, der schon in der Zwangsdisputation von Barcelona 1263 gegen seine ehemaligen Glaubensgenossen aufgetreten war, Gelegenheit zu Zwangspredigten und zu einer zweiten Pariser Disputation<sup>423</sup>. Offenbar sah sich Margaretha zum Zeitpunkt ihrer Eheschließung damit konfrontiert, daß entgegen dem Wortlaut des Testaments ihres verstorbenen Schwiegervaters weiterhin oder wieder Juden und Kawertschen in Brabant ihren Geschäften nachgingen.

Die Fragen der jungen Herzogin an die führenden Pariser Magister ihrer Zeit sind aus den überlieferten Antworten erschließbar. Dabei scheint die kurze »Responsio B« am nächsten an die ursprüngliche Reihenfolge anzuschließen; Thomas von Aquin nahm gewisse Umstellungen vor, die ihm eine logischere Abfolge seiner Argumentation erlaubten. Die größten Eingriffe in die Reihenfolge erlaubte sich Johannes Peckham. Er nahm den ersten Block von Fragen (Nr. 1–7 nach »Responsio B«) zum Anlaß, einige grundsätzliche Ausführungen bezüglich der Herrschaft über die Juden zu machen, die eine weitaus strengere Handhabung empfahlen als die analogen Bemerkungen des Aquinaten (vgl. die Tabelle auf den folgenden Seiten)<sup>424</sup>.

Margarethas Hauptproblem in bezug auf die Juden war demnach, ob – und wenn ja, wann – man ihnen Steuern (*exactiones*) auferlegen dürfe. Dies bezog sich, wie die Antworten klar zeigen, besonders darauf, daß die Juden ihres Landes »nichts zu besitzen scheinen als das, was sie durch das üble Zinsgeschäft (*per usurariam prauitatem*) erwerben«<sup>425</sup>.

In der Konsequenz konnte die Angst vor der Befleckung mit 'schmutzigem' Geld selbst zu der Überlegung führen, daß man den Juden nichts mehr verkaufen

<sup>422</sup> LE GOFF, Saint Louis 1996, S. 239 f., 812.

<sup>423</sup> SHATZMILLER, La deuxième controverse 1994.

<sup>424</sup> Zeilenangaben nach den Editionen ebd., S. 10–20 (»Responsiones« A und B) und Thomas von Aquin, Epistola, Hg. DONDAINE 1979, S. 375–378. Die Numerierung verweist auf die interne Reihenfolge; wenn nur die Antwort vorliegt, steht diese in Klammern.

<sup>425</sup> Thomas von Aquin, Epistola, Hg. DONDAINE 1979, S. 375: *Videtur enim, quantum conicere potui ex hiis que subsequenter inquiritis, in hoc magis dubitationem uestram uersari quod Iudei terre uestre nichil habere uidentur nisi que acquirunt per usurariam prauitatem; unde consequenter inquiritis, si non liceat aliquid ab eis exigere, cui restituenda sint sic extorta.* Vgl. Johannes Peckham, »Responsio A«, bei VERSCHOOTEN, Margaretha 1991, S. 12, Z. 76 f.: *non obstante quod nihil habent nisi faenerarie acquisitum; »Responsio B«, ebd., S. 16, Z. 181: cum totum sit usura quod habent.*

1. *Quaestio est si liceat aliquo tempore, et quo, exactionem facere in Iudaeos (Z. 162 f.)*

2. *Item, quaeritur quibus restituenda sunt extorta per exactionem ab eisdem (Z. 174 f.)*

3. *Item, quaeritur si liceat exenia recipere a Iudaeis (Z. 180)*

4. *Item, si peccant qui locant domos Iudaeis (Z. 190)*

5. *Item, si liceat vendere panem Iudaeis, vinum et cetera necessaria, et etiam superflua (Z. 197 f.)*

6. *Item, si Iudaeus peccaverit vel deliquerit, utrum sit poena pecuniaria puniendus, et sic, unde veniet ei (Z. 201 f.)*

1. *Primo igitur uestra excellentia requirebat si liceat uobis aliquo tempore et quo exactionem facere in Iudeos (Z. 19–21)*

2. *unde consequenter inquiritis, si non liceat aliquid ab eis exigere, cui restituenda sunt sic extorta (Z. 44–46)*

4. *Tertio querebatur, si ultro conferat pecuniam uel aliquod exenium, an recipere liceat (Z. 93 f.)*

5. *Quarto queritis, si plus accipiatis a Iudeo quam ab eo Christiani requirant, quid sit de residuo faciendum (Z. 99–101)*

*(necessaria uite subsidia eis nullatenus subtrahantur, Z. 27 f.)*

3. *Secundo vero requirebatis, si peccauerit Iudeus, utrum sit poena pecuniaria puniendus, cum nichil habet preter usuras (Z. 65–67)*

1. *Quaeritis igitur primitis qualiter Iudaeos generaliter regere debeatis (Z. 21 f.)*

3. *(Ad hoc autem quod circa exactiones et precarias requiritis . . . debent Iudaei sicut Christiani domino . . . subuenire . . .*

*non obstante quod nihil habent nisi faenerarie acquisitum, Z. 71–77)<sup>426</sup>*

4. *(Sed non licet domino pro studio augendi diuitias . . . eorum dona vel exenia recipere praesentata, Z. 86–89)*

5. *(debet haec restituere illis a quibus Iudaei acceperunt usuras si inueniantur, Z. 89–91)*

7. *(Amplius, quia secundum iura divina pariter et humana tolerandi sunt Iudaei, ut dictum est, licet Christianis eis locare domos vel vendere necessaria, Z. 99–101)*

6. *(Amplius, si peccat Iudaeus, puniendus est poena pecuniaria secundum leges et provinciae consuetudines approbatas, Z. 93 f.)*

<sup>426</sup> Peckhams Antwort folgt aus der in »Responsio B« vorgeschlagenen Unterscheidung zwischen *exactio iusta* und *exactio iniusta*: Solange eine Abgabe *pro* [. . .] *publica utilitate patriae vel ex consuetudine debita* eingeführt wurde, ist sie gerechtfertigt; auch Juden haben sich an ihr zu beteiligen und eine Restitution ist nicht notwendig: »Responsio B«, Hg. VERSCHOOTEN, Margaretha 1991, S. 16, Z. 164–179.

## »Responsio B«

## Thomas v. Aquin, Epistola

## Peckham, »Responsio A«

7. *Item, quaeritur utrum Iudaei sint distinguendi a Christianis per aliquod signum distinctum (Z. 215 f.)*

8. *Item, quaeritur de restitutione de extortis a Lombardis et de locandis domibus et de ipsis servientibus (Z 219 f.)*

9. *Item, si liceat domino temporalis facere exactionem vel precariam in subditos christianos propter nuptias liberorum suorum vel propter militiam eorundem vel propter nuptias fratris sui vel propter militiam eiusdem (Z. 235–238)*

10. *Item, si liceat domino terrae communia pascua terrae dare ad censum (Z. 245 f.)*

11. *Item, si liceat vendere iustitiariis officia eorum et accipere ab eis censum donec tantum acceperint a subditis (Z. 250 f.)*

12. *Item, si iustitiario ultro oblatum fuerit aliquid et acceptum ab eodem, utrum teneatur ad restitutionem (Z. 258 f.)*

10. *Ultimo queritis si bonum est ut per potentiam [prouinciam ed.] uestram Iudei signum distinctum a Christianis cogantur deportare (Z. 242–244)*

6. *(Quod autem de Iudeis dictum est, idem intelligi debet de Cahorsinis uel quibuscumque aliis insistentibus usurarie prauitati, Z. 118–120)*

8. *Sexto querebatis si liceat uobis exactiones facere vel precariam in uestros subditos Christianos (Z. 172 f.)*

7. *Quinto queritis de baluiis et officiatis uestris, si liceat uobis ipsis officia uendere uel mutuo ab eis accipere censum donec tantum recipiant in officiis sibi deputatis (Z. 121–124)*

9. *Septimo querebatis, si officiales uestri absque iuris ordine aliquid a subditis extorserint quod ad uestras manus deuenit, uel forte non, quid super hoc facere debetis (Z. 226–229)*

2. *Amplius, per potentiam uestram penitus compellantur signum magnum ante et retro gerere manifestum, Z. 65 f.)*

8. *(Adhuc, Cahorsini et quicumque alii usurarii falso de christiano nomine gloriantes . . . , Z. 109 f.)*

3. *(Ad hoc autem quod circa exactiones et precarias requiritis, Z. 71)*

10. *Amplius, de exactionibus a subditis faciendis (Z. 135)*

11. *(De communis autem pascuis planum est quod non licet uobis ad censum ea dare, Z. 149 f.)*

9. *ad hoc quod quaeritis, an liceat uestros vendere baiulatus (Z. 125 f.)*

12. *(Item, si pro acceleratione iustitiae aliquid acceptum est, restituatur, Z. 152 f.)*

13. *Ad ultimo petitum de militibus decimas titulo feodi tenentibus (Z. 154 f.)*

und ihnen keine Häuser überlassen dürfte, ja daß sie nicht einmal mit einer Geldstrafe für irgendwelche Vergehen belegt werden könnten. Aus diesem inhaltlichen Kontext fällt die Frage nach der Kennzeichnungspflicht für die Juden heraus, weshalb Thomas sie denn auch ganz am Ende behandelt, während Peckham, der aus theologischen Gründen zu einer strengen Handhabung der Juden rät, sie an den Anfang zieht.

Die Antworten der beiden Gelehrten setzen folglich unterschiedliche Akzente. Thomas legt zunächst dar, daß die Juden den Gesetzen nach wegen ihrer eigenen Schuld in ewiger Knechtschaft gebunden seien, die Landesherren dürften demnach ihre Güter *tamquam sua* beanspruchen. Er empfehle jedoch aus theologischen und rechtlichen Erwägungen, nur solche Abgaben von den Juden zu fordern, die auch bisher von ihnen erhoben worden seien. Da aber die Wuchergewinne offensichtlich den Juden nicht rechtmäßig zustünden, könne auch der Landesherr sie nicht frei verwenden. Er sei gehalten, sie den Geschädigten zurückzuerstatten, sofern diese gefunden werden könnten. Anderenfalls müsse das Geld entsprechend dem Rat des Diözesanbischofs oder anderer rechtschaffener Menschen auf fromme Zwecke verwandt werden, gegebenenfalls aber auch *in communem utilitatem terre*, sofern die Notwendigkeit und der Nutzen es gebieten. Unter diesen Voraussetzungen dürften sogar die üblichen Steuern aufs Neue erhoben werden. Im Prinzip gilt nach Thomas dasselbe für Strafgeelder, Geschenke und zuviel gezahlte Steuern<sup>427</sup>.

Im Gegensatz zu diesem pragmatischen Ausweg des Aquinaten vertritt Johannes Peckham einen rigoristischen Standpunkt. Er geht von dem Grundsatz aus, daß die Juden zwar in Erwartung ihrer Bekehrung und wegen ihrer Funktion als Zeugen für die Wahrheit des Alten Testaments zu dulden seien. Dabei seien allerdings eine Reihe von Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. So dürften die Juden nicht an Orten ungehindert verkehren, wo man sie noch nicht kenne, weil sie leicht die einfachen und unwissenden Menschen in die Irre führten; die dürften keine neuen Synagogen errichten, seien von der Haus- und Mahlgemeinschaft der Christen so weit wie möglich zu trennen. Weil sie angeblich einfache Leute zum Abfall vom Christentum verführten, sollte man sie nicht allein mit *mulierculis aut simplicibus personis* reden lassen<sup>428</sup>.

Juden waren nach Peckham dazu zu zwingen, von ihrer Hände Arbeit oder vom Handel zu leben. Sie mußten ferner zur Erstattung ihrer Zinsgewinne gezwungen werden. Diesen Zwang hatten die Fürsten auszuüben, unter deren Herrschaft die Juden sich anmaßen, dem verbrecherischen Wucher nachzugehen (*quae coactio pertinet ad dominos sub quorum dominio faenerarum facinus gerere praesumpserunt*)<sup>429</sup>. Als Vorbild stellt Peckham ausdrücklich das Ver-

<sup>427</sup> Thomas von Aquin, Epistola, Hg. DONDAINE 1979, S. 375 f.

<sup>428</sup> Johannes Peckham, »Responsio A«, Hg. VERSCHOOTEN, Margaretha 1991, S. 11 f., Z. 23–70.

<sup>429</sup> Ebd., S. 12, Z. 52–54.

halten des *Christianissimus Rex* von Frankreich hin<sup>430</sup>. Andererseits waren Juden wie Christen gehalten, den Herren, unter deren Schutz sie lebten, bei Bedarf und im Rahmen Steuern zu zahlen, ungeachtet der Tatsache, daß ihr Besitz allein aus Zinsgewinnen stammte. Schließlich stehe den Juden die Möglichkeit offen, die fälligen Restitutionen im Laufe der Zeit durch den Lohn ihrer Arbeit oder durch Betätigung im Handel zu erwirtschaften. Da die Herren, welche die Rückgabe erzwangen, im Sinne derjenigen handelten, die den Juden Zinsen gezahlt hatten, konnten sie auch guten Gewissens eine Entlohnung (*stipendiariam portionem*) für ihre Mühen bei der Durchführung der Rückgabe einbehalten. Verboten war es ihnen jedoch, Geschenke von den Juden anzunehmen. Geldstrafen durften allein deshalb verhängt werden, damit nicht ein jüdischer gegenüber einem christlichen Übeltäter bevorzugt würde.

Andererseits war es aus den übergeordneten theologischen Beweggründen erlaubt, an Juden Häuser zu vermieten und ihnen das Lebensnotwendige zu verkaufen, wengleich Peckham nahelegt, ihnen keinen Überfluß zuzugestehen, da es ihrem Seelenheil nütze (d. h. die Möglichkeit von Übertritten zum Christentum erhöhte), wenn sie im Rahmen der Billigkeit streng gezügelt würden (*ut arte iuxta quod iustitia patitur, refrenentur*)<sup>431</sup>.

In Brabant sind diese Forderungen eines Hardliners offensichtlich ebenso folgenlos geblieben wie die moderateren Empfehlungen des Thomas von Aquin. Doch führte Peckham später als Erzbischof von Canterbury seine Agitation gegen den jüdischen Wucher fort. Als Wortführer des englischen Episkopats wurde er nicht müde, die Unterlaufung des 1275 von König Edward I. verordneten Wucherverbotes anzuprangern und auf eine endgültige Lösung zu drängen<sup>432</sup>, womit nach Lage der Dinge nur die Vertreibung gemeint sein konnte. Überhaupt zeigen die Judenvertreibungen aus Anjou und Maine durch Karl von Anjou sowie aus der Gascogne und England durch Edward den Einfluß der offenbar als vorbildlich angesehenen Politik, die im Umkreis Ludwigs des Heiligen entwickelt wurde<sup>433</sup>.

#### 4.3 Die spätere Tradition

Daß die Theologen, Prediger und Beichtväter die hier beschriebene, an der Wende des 13. Jahrhunderts entwickelte Idee in eine langfristig wirksame Tradition einbrachten, darauf kann hier nur hingewiesen werden. Der neue Wirkungszusammenhang von Herrschaftsethik, Kreuzzugsideologie, »Wucherfrage« und Judenvertreibung blieb in der theologischen Diskussion und seelsorgerischen

<sup>430</sup> Ebd., S. 12, Z. 54–56: *Et hoc secundum illum modum optime potest fieri quo Christianissimus Rex Francorum in regno sui id fieri noscitur praecepisse.*

<sup>431</sup> Ebd., S. 12 f., Z. 71–104.

<sup>432</sup> Vgl. etwa die Parallelen zu Peckhams »Responsiones« in seinem Mahnschreiben an König Edward I. vom Jahre 1285; GRAYZEL, Church II, 1989, S. 296.

<sup>433</sup> Siehe ausführlich CLUSE, Wuchervorwurf und Judenvertreibung 1999, S. 149–156.

Praxis latent. Er zeigt sich zum Beispiel in der sogenannten »Somme le Roi«, einem Sündenspiegel, der 1279 im Auftrag Philipps III. von dessen Beichtvater, dem Dominikaner Laurenz von Orléans kompiliert wurde<sup>434</sup> und der im Spätmittelalter eine ungeheure Verbreitung genoß, was sich auch in den vielen Übersetzungen manifestiert. Sieben Arten von Wucher gibt es demnach; eine davon: Man wuchert nicht selbst, sondern durch eine Mittelsperson. Von dieser Sünde seien auch die großen Herren nicht frei, die die Juden und Lombarden unterstützten und von ihnen Steuern und Geschenke erhielten<sup>435</sup>. In der mittelniederländischen Übersetzung des Jan van Rode (»Des Coninx Summe«, 1408), lautet die entsprechende Passage:

*Die derde manyere dat sijn lude, die selve mitter hant niet lenen en willen om woeker, mer latent yement van haren vrienden of knechten doen van haren ghelde. Van deser sonden en sijn die grote heren oec niet ledich, die die lombærde of die ioden in haer lant laten wonen, die openbaerlic woekeren ende tlant verderven, dat die heren henghen om bate of ghiften die si daer van nemen, ende gheven hem also vele brieve ende vryheden, als is eyschen dorren; die enen iode of lombærde misdede, hi misdede den here selve! So mach hem die duvel met haren zyghel proeven, datse haer ghelike sijn, want sese gheloeft hebben te verantwoerden, ghelike hem selven<sup>436</sup>.*

Es ist naheliegend, daß diese Art der Kritik auch in den Fürstenspiegeln des späteren Mittelalters einen Niederschlag gefunden hat. So schrieb der bereits erwähnte Säkularkleriker Jean d'Anneux in seinem Wilhelm I. vom Hennegau gewidmeten Traktat »De regimine principum« (1325/26) unter anderem:

*Grans hontes est as singneurs, quant il ne font droit, et il sont en lieu de faire droit, ensi que dist est par devant. Et li prinche en leur terre soustiennent les Juis et les Lombars useriers pour argent, et il les doivent contraindre de rendre [ . . ].*

*Chier singneur, or vienge a vous especiaument, car vous vos destruisies chier-tainnement, sil est ensi con dist. Car on dist, quant vous aves oy vos boins conseil-*

<sup>434</sup> Vgl. BRAYER, La »Somme le Roi« 1940. Die dort angekündigte Edition ist nicht erschienen; vgl. KAEPPELI, *Scriptores III*, 1980, S. 63 f., IV, 1993, S. 185 f.

<sup>435</sup> Handschriften des französischen Originals finden sich auch in den südlichen Niederlanden; vgl. *Book of Vices and Virtues*, Hg. FRANCIS 1942, S. xx; Brüssel, Bibliothèque Royale Albert I<sup>er</sup> 2290, 2291, 2293, 2294 und 2295.

<sup>436</sup> *Des Coninx Summe*, Hg. TINBERGEN I, 1900, S. 258 (vgl. BUNTE, *Juden und Judentum* 1989, S. 349). Die mittellenglische Übersetzung, *Book of Vices and Virtues*, Hg. FRANCIS 1942, S. 31, ersetzt 'Lombarden' durch 'Sarazenen': *Pe bridde manere of vsure is in hem þat wole not lene bi here owne hondes, but þei make here seruauntes & here prentices, of opere men, lene her catel; that þeþ þe maister vsurers. Of þat synne þeþ not þes grete lordes clene þat holdeþ and susteyneþ Iewes and Sarazenes þat leneþ aboute in contre and destroieþ þe peple, and þe lordes taken the ziftes and þe amendes, and oper-whiles þey rawnsum hem, and al þat is þe catel of pore men of þe contre.* Der Ausdruck 'þe maister vsurers' für die Landesherren findet seine Parallele in der »Bible« des um 1200 schreibenden Moralisten Guiot de Provins, Verse 528–532 (Évres, Hg. ORR 1915, S. 26): *Sachiez que sil qui la maintient / est sire et maistre de l'usure; / et si, n'ait point de couverture, / li juif et li usurier / sont li deciple et li ovrier.*

*leurs, vous les laissies et crees les deceveurs. Item on dist que vous fourmenes vos sougis, si que il wident vo pays. Item on dist que pour argent soustenes les usseriers, les Lombars, les Juis, et ensi estes a yauls tenus et lijes.*

»Eine große Schande ist es für die Herren, wenn sie kein Recht walten lassen, wo sie doch dazu eingesetzt worden sind, Recht zu tun, wie zuvor ausgeführt wurde. Und die Fürsten halten in ihren Ländern Juden und lombardische Wucherer um des Geldes willen, und müssen sie [doch] zur Rückerstattung zwingen [. . .].

Lieber Herr, nun komme ich auf Euch persönlich zu sprechen, denn Ihr richtet Euch zweifellos zugrunde, wenn es sich so verhält, wie man sagt. Denn man sagt, wenn Ihr Eure guten Ratgeber gehört habt, laßt Ihr sie links liegen und glaubt den Betrügnern. Auch sagt man, daß Ihr Eure Untertanen bedrückt, so daß sie Euer Land verlassen. Weiterhin sagt man, daß Ihr für Geld die Wucherer, die Lombarden und Juden, beschützt, so daß Ihr von ihnen abhängig und ihnen verpflichtet seid«<sup>437</sup>.

Und in der wenig später (vor 1334) entstandenen didaktischen Schrift »Jans Tee-  
steye« des Antwerpener Stadtsekretärs Jan Boendale heißt es im Hinblick auf die  
Mißstände an zeitgenössischen Fürstenhöfen:

*Ghierecheyt ende verradenesse mede / Houden daer al die stede; / Want een Jode of een cauwersijn / Soude vele willecomen sijn / Ten heren hove die ghelt brochte / Of die lenen of gheven mochte / Dan een reyn baetseler sonder blame / Die van Jherusalem quame / Ende theylighe graf hadde ghewonnen.*

»Gier und auch Verrat machen sich dort breit. Denn ein Jude oder Kawertsche wird immer willkommen sein an der Herren Hof, bringt er doch Geld oder leiht oder schenkt; eher noch als ein reiner Junker ohne Makel, der von Jerusalem käme und das heilige Grab gewonnen hätte«<sup>438</sup>.

Noch schärfer formuliert derselbe Autor in seinem »Leken Spieghel« (entstanden ca. 1330), im Kapitel *Vanden Joden ende van haren wesen*: Die Juden »wären längst untergegangen, wären nicht die Landesherren gewesen, die sie 'freien' [= mit Privilegien versehen], weil sie so leichter an ihr Gut kommen«<sup>439</sup>.

Freilich standen der Ausweisung von Juden theologische und kirchenrechtliche Motive entgegen. Thomas von Aquin gestand daher der Herzogin von Brabant durchaus eine maßvolle Besteuerung der Juden zu, die auch für das Gemeinwohl des Landes (*in communem utilitatem terre*) und nicht allein für

<sup>437</sup> STRACKE-NEUMANN, Johannes von Anneux 1996, S. 212; vgl. 91 f.; siehe zum Autor den Artikel derselben Autorin in BBK III, 1992, Sp. 258–260; vgl. auch den älteren Artikel in: *Histoire Littéraire de la France* XXXV, 1921, S. 455–462 (Ch.-V. LANGLOIS).

<sup>438</sup> Boendale, Jans Teesteye, Verse 856–864, zit. nach BUNTE, *Juden und Judentum* 1989, S. 348 (die Übersetzung dort ist m. E. zu korrigieren).

<sup>439</sup> Boendale, *Leken Spieghel* 1.48, Verse 73–76, Hg. DE VRIES I, 1844, S. 197 (= BUNTE, *Juden und Judentum* 1989, S. 295): *Si hadden langhe te niete ghegaen, / En hadden die heren ghedaen, / Dise vrien omme dat / Si hebben des haers te bat*; vgl. STENGERS, *Juifs* 1950, S. 59.

»fromme Zwecke« verwandt werden dürfte<sup>440</sup>. Auf der anderen Seite behielt die Vorstellung, daß Abgaben von Wucherern keine legitimen Einnahmen seien, langfristig auch im Hinblick auf die Juden das Potential zur Vertreibung. Dabei zeigte sich, daß auch die gewichtige Tradition der religiösen Duldung die gleichfalls religiös-moralisch fundierte Sorge um den Wucher der Juden nur vordergründig entkräften konnte<sup>441</sup>. In der Spannung zwischen diesen beiden Wertsetzungen befindet sich ein Großteil auch der späteren Diskussion, die im Zusammenhang der Vertreibungen aus den deutschen Städten und Territorien seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert eine zunehmend wichtige Rolle spielte<sup>442</sup>.

---

<sup>440</sup> Thomas, *Epistola*, Hg. DONDAINE 1979, S. 375 f.; vgl. PIRENNE, *La Duchesse* 1928, S. 204. Ähnlich argumentieren die *Rechtssumme* Johanns von Freiburg (Ende des 13. Jahrhunderts) sowie deren deutsche Bearbeitung durch »Bruder Berthold«, die in enger Anlehnung an den Aquinaten auch die Berechtigung von Judensteuern erörtern: Die »*Rechtssumme*« III, Hg. STEER u. a. 1987, S. 1314–1317; dazu die als »*Quellenkommentar*« wiedergegebene *Editio princeps* der *Rechtssumme* Johanns von Freiburg, ebd., Bd. VII, Hg. HAMM / ULMSCHNEIDER, 1991, S. 410 f. Zu der seltsamen Pragmatik des »Bruder Berthold« vgl. auch RÖSCH, *Wucher* 1994, S. 620 f.

<sup>441</sup> Bezeichnend hierfür ist die Argumentationsweise des Zisterzienser-Magisters Jacques de Thérinnes, der in der Zeit nach der Vertreibung von 1306 die Frage diskutiert, »Ob die Juden, nachdem sie aus einer Region vertrieben worden sind, auch aus anderen vertrieben werden müssen«: Zwar verneint Jacques diese Frage, aber nicht, indem er das eingangs angeführte Argument, die Juden gingen überall unterschiedslos der Zinsleihe nach, entkräftet, sondern allein unter Berufung auf die theologische Begründungstradition für die Duldung der Juden; hierzu ausführlicher CLUSE, *Wuchervorwurf und Judenvertreibung* 1999, S. 160.

<sup>442</sup> Vgl. ebd., S. 161–163 und ZIWES, *Territoriale Judenvertreibungen* 1999, S. 170.

### III. Die Verfolgungen des 14. Jahrhunderts

Schon aus den siedlungsgeschichtlichen Befunden in Teil I ergibt sich, daß die Verfolgungen des 14. Jahrhunderts in den untersuchten Gebieten der mittelalterlichen Niederlande noch einschneidendere Konsequenzen hatten als in vielen Regionen der benachbarten Rheinlande. Für die mittelalterliche Judenschaft Brabants, des Hennegaus und des Stifts Utrecht bedeutete das 14. Jahrhundert weniger eine Krise als den endgültigen Untergang, während sich in den geldrischen Städten gut dreißig Jahre nach dem »Schwarzen Tod« und den ersten Wiederansiedlungen im mittleren Rheingebiet<sup>1</sup> noch einmal Juden niederlassen konnten. Der breite Raum, der den Judenverfolgungen von 1309, 1349/50 und 1370 im folgenden gewidmet ist, soll trotz dieser siedlungsgeschichtlichen Konsequenzen nicht zu dem Schluß verleiten, die Judenverfolgung sei in den Niederlanden geradezu das vorherrschende Muster christlich-jüdischer Beziehungen gewesen. Demgegenüber ist vorab noch einmal hervorzuheben, daß die Breite der Darstellung vor allem durch die besondere Überlieferungsdichte bedingt ist. Besonders zu den Verfolgungen zur Zeit des »Schwarzen Todes« ließen sich daher auch Erkenntnisse gewinnen, die über den bisherigen Forschungsstand hinausweisen und auch für die Diskussion der Ursachen und Antriebskräfte jener Pogromwelle im allgemeinen neue Impulse bieten.

Von den Judenverfolgungen im engeren Sinne werden solche Aktionen ausgenommen, die nicht »das Jude-Sein der Opfer zu [ihrer] Voraussetzung«<sup>2</sup> hatten bzw. darauf abzielten, die Juden eines Ortes oder einer Region als Juden in ihrer Gesamtheit zu vernichten oder dauerhaft zu vertreiben<sup>3</sup>. Sodann ist für den Begriff der »Verfolgung« auch eine kollektive Handlung seitens der Verfolger grundlegend. Unter diesen Prämissen ist das Vorgehen Graf Reinalds von Geldern im Jahre 1336/37, als er offenbar die Overijsselschen Juden aus finanziellen Gründen ausplündern und verjagen ließ, ebensowenig als Judenverfolgung zu werten wie der schwere Raubüberfall auf die Familie des Juden Molle zu Huissen im Jahre 1443. Die Hinrichtung eines Konvertiten, der 1326 beschuldigt wurde, ein Marienbild im Kloster von Cambron geschändet zu haben, fällt ebenfalls aus dem Rahmen dieses Kapitels: Er wurde offenbar als rückfällig (*relapsus*) betrachtet und als solcher wie ein Ketzer verbrannt; von Auswirkungen auf die Judenschaft des Hennegaus berichten die Quellen nicht. Gleichwohl war die Affäre von Motiven auch kollektiv verankerter religiöser Judenfeindschaft getragen, die auch bei den Verfolgungen eine entscheidende Rolle spielen konnten. Ihnen ist ein späteres Kapitel gewidmet.

---

<sup>1</sup> ZIWES, Mittl. Rheingebiet 1995, S. 43–46.

<sup>2</sup> MENTGEN, Elsaß 1995, S. 347 f.

<sup>3</sup> Der Euphemismus, der hierfür im Januar 1349 auf dem Tag von Benfeld bei Straßburg benutzt wurde, war *de non habendis iudeis*: Mathias von Neuenburg, Hg. HOFMEISTER 1955, S. 266.

Die übergreifende Fragestellung unserer Darstellung legt nahe, einen Zusammenhang zu vermuten zwischen der geringen Entfaltung jüdischen Lebens in den mittelalterlichen Niederlanden und einer möglicherweise in diesem Raum besonders ausgeprägten Judenfeindschaft – einer Prädisposition, wenn man so will, zu Verfolgungsaktionen. Wir haben gesehen, daß die Niederlande im Verlauf der jüdischen Siedlungsausdehnung erst relativ spät, nämlich im 13. Jahrhundert erschlossen wurden, und daß die Minderheit der Immigranten zu dieser Zeit bereits auf Widerstände stoßen konnte, worunter vor allem die Konkurrenz der lombardischen Geldleiher zu nennen ist, darüber hinaus aber auch die Ablehnung seitens einflußreicher Bettelordenskreise (diese wird in einem späteren Kapitel zu erörtern sein). Im Gegensatz zur Situation etwa im Mittelrheingebiet<sup>4</sup> und in Franken<sup>5</sup> kam es freilich bis nach der Wende zum 14. Jahrhundert in unserem Untersuchungsraum nicht zu Pogromen. Als diese dann aber 1309 und insbesondere 1349/50 über die hiesigen Juden hereinbrachen, bedeuteten sie eine nahezu vollständige Vernichtung – mit vor allem für die südlichen Lande nachhaltigen Konsequenzen. Namentlich in Brabant könnte die jüdische Siedlungsausdehnung bereits durch den Kreuzzug von 1309 so gebremst worden sein, daß damit der prozentual vergleichsweise geringe Anstieg der Judensiedlungen im Zeitraum bis 1350 erklärbar wäre<sup>6</sup>.

Auffallend ist, daß es nach der Katastrophe von 1349–1350 keine Rückkehr rheinischer Juden in die südlichen Niederlande gegeben hat: Die kurzlebigen Niederlassungen von Brüssel und Löwen, die 1370 wieder einer Verfolgung zum Opfer fielen, wurden von romanischen Juden gegründet. Es ist daher gut möglich, daß die Bewohner dieser Gegenden den Israeliten des Rheinlandes nach 1350 als besonders judenfeindlich galten.

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts schrieb z. B. Salman von St. Goar, ein Schüler des berühmten Mainzer Rabbiners Jacob Molin (MaHaRIL) als Augenzeuge eine »Chronik« über die Hussitenkriege. Über den Aufmarsch des katholischen Heeres im Sommer 1421 heißt es dort:

*Und als die Truppen von allen vier Enden des Landes zusammenströmten, zog auch Gesindel mit, Bösewichte und Frevler aus Holland und Brabant, Judenhasser von früher her. Diese gedachten – Gott behüte – alle Juden, die sie an ihrer Marschroute den Rhein entlang fänden, zu töten und zunichte zu machen, denn sie sprachen untereinander: »Wir ziehen in die Ferne, um an Christi Widersachern Rache zu nehmen, und an den Juden, die ihn getötet haben, sollten wir vorüberziehen?! Weshalb sollten wir sie in Frieden lassen?«<sup>7</sup>*

<sup>4</sup> ZIWES, Studien, S. 223–238.

<sup>5</sup> Hier sind vor allem die Judenverfolgungen des »König Rintfleisch« zu nennen; vgl. LOTTER, Rintfleisch 1988; weitere Literatur bei SCHRECKENBERG, Adversus-Judaeos-Texte III, 1994, S. 326 f.

<sup>6</sup> Vgl. oben, S. 50.

<sup>7</sup> YUVAL, Juden, Hussiten 1992, S. 97. Hebr. Text in: DERS., Jews, Hussites 1989, S. 312.

Mit seiner Beschreibung der Haltung des »Gesindels« gegenüber den Juden griff Salman wörtlich auf die hebräischen Berichte über den Ersten Kreuzzug (1096) zurück<sup>8</sup>. Dabei handelte es sich keineswegs um eine bloße literarische Stilisierung; denn nicht nur ein Responsum Jacob Molins vom August 1421 bezeugt die »Angst und Bedrängnis« der Juden<sup>9</sup>, sondern auch ein Brief des Nürnberger Rats vom 26. des Monats bestätigt,

*daz des volks von Gent, von Henngew vnd awßderselben gegend, ein michte schar, herauf zu lande gezogen ist vnd zewhet, die haben zu Meintz vnd die strass herauf vnd all necht grosse vnzucht vnd freuel getriben mit cristen vnd juden, zu der Newenstat die tor eingenommen, die juden hart geslagen vnd etlich mit gewalt getawft . . .*<sup>10</sup>.

Interessant ist in unserem Zusammenhang die Bezeichnung derer von Holland (הרלני"ט) und Brabant (ברובינט) als »Judenhasser von früher her (שונאין ישראל)« in der hebräischen Chronik. Israel Yuval, der Herausgeber und Übersetzer von Salmans Bericht, vermutet darin eine Reminiszenz nicht allein an den Ersten Kreuzzug, sondern auch an die Ausschreitungen, welche den »Kreuzzug« von 1309 in Brabant begleitet hatten und bei dem eine große Zahl von Juden umgekommen war. Er folgt darin Zvi Baras, der 1969 eine Studie über diese Kreuzzugsverfolgung vorgelegt hat<sup>11</sup>.

Allerdings muß man in Rechnung stellen, daß die südlichen Niederlande seit jeher ein wichtiges Rekrutierungsgebiet für die Kreuzzüge waren, und daß seit dem 12. Jahrhundert die hierher stammenden Söldner als »Brabanzonen« ihrem üblen Leumund alle Ehre machten<sup>12</sup>. Auch jene Volkskreuzzüge, die im Früh-

<sup>8</sup> Hebräische Berichte, Hg. NEUBAUER / STERN 1892, S. 1 / 82 (Salomo bar Simson), 36 f. / 154 (Eliaser bar Nathan), 47 / 169 (anonymer Bericht aus einer Darmstädter Handschrift), 58 / 188 (Ephraim bar Jacob); vgl. YUVAL, Juden, Hussiten 1992, S. 69. Die christlichen Chronisten des Ersten Kreuzzugs bestätigen die Wahrnehmung seitens der Juden, daß die Verfolgungen in erster Linie religiös begründet wurden: Guibert von Nogent, Autobiographie, Hg. LABANDE 1981, S. 246 f. (= MIGNE, PL, CLXVI, 1854, Sp. 903); Richard von Poitiers (bzw. von Cluny), Chronicon, RHGF XII, S. 411; Gesta Treverorum, MGH SS VIII, S. 190. Zur Bedeutung dieser Motive vgl. CHAZAN, European Jewry 1987, S. 75–78, LANGMUIR, Ambrose to Emicho 1980, sowie RILEY-SMITH, First Crusade 1993, S. 50–57.

<sup>9</sup> YUVAL, Juden, Hussiten 1992, S. 80: »Ich vergehe schier vor Angst und Bedrängnis durch die Truppen, die gegen das arme jüdische Volk die Zähne blecken und Tag für Tag zu Hunderten und Tausenden vorüberziehen.«

<sup>10</sup> Ebd., S. 79 (= DERS., Jews, Hussites and Germans 1989, S. 294, Anm. 65). Ein Jude aus Herrnsheim bei Worms wurde damals von den »Brabantern (ברבנד)« auf ihrem Zug gegen die Hussiten in der Nähe von Rüdesheim erschlagen: DERS., Scholars 1988, S. 103; vgl. GJ III/1, Art. Herrnsheim, S. 546; ähnliches geschah offenbar in Dettelbach (Hochstift Würzburg) und in Jena: ebd., S. 220, 590. In seinem Rechtfertigungsschreiben (1431) für die 1424 erfolgte Ausweisung der Juden behauptet der Rat der Stadt Köln u. a., daß er während des ersten Hussitenkreuzzugs nur mit Mühe habe verhindern können, daß die Kreuzfahrer die Juden der Stadt erschlugen: VON DEN BRINCKEN, Rechtfertigungsschreiben 1971, S. 316; vgl. WENNINGER, Man bedarf 1981, S. 95 mit Anm. 108.

<sup>11</sup> Ebd., S. 69; BARAS, Persecution 1969.

<sup>12</sup> Vgl. LexMA II, 1983, Art. Brabanzonen, Sp. 535 f. (L. AUER).

sommer des Jahres 1096 die Judengemeinden der rheinischen Städte (darunter auch Mainz, die Heimat Salmans von St. Goar) heimsuchten, hatten im nordfranzösisch-südbelgischen Raum ihren Ausgangspunkt<sup>13</sup>. Die Figur des Gottfried von Bouillon – Herzog von Niederlothringen und einer der Heerführer des Ersten Kreuzzugs – spielte im historischen Bewußtsein der aschkenasischen Juden eine besonders finstere Rolle (so erzählte man von seiner – sicherlich nicht historischen – Konfrontation mit Raschi von Troyes, der ihm seine Rückkehr vom Kreuzzug mit nur drei Pferden prophezeit habe<sup>14</sup>). In ähnlicher Weise rekrutierten sich die Pastorellen von 1251 – eine Bewegung, die in ihrer Endphase auch für Ausschreitungen gegen französische Judengemeinden verantwortlich war – aus dem weiteren niederlothringischen Bereich: aus Flandern, Brabant, dem Hennegau und der Picardie<sup>15</sup>. Doch dürften in der Tat auch noch spätere Geschehnisse zur Verdunkelung des Bildes beigetragen haben, das sich rheinische Juden zu Beginn des 15. Jahrhunderts von den Niederländern machten. Wir werden im Verlauf der Untersuchung feststellen, daß der Kreuzzugsversuch von 1309 jedenfalls in den Niederlanden selbst den Juden in lebhafter Erinnerung blieb.

## 1 Der Kreuzzugsversuch von 1309

Das Quellenmaterial über das Kreuzzugsunternehmen von 1309 besteht im wesentlichen aus Chroniken einerseits und aus den zentral aufbewahrten päpstlichen Schreiben andererseits. Urkundliches Material fehlt aus den Niederlanden weitgehend, so daß sich bei der Rekonstruktion der Geschehnisse ein gewisser Hiatus zwischen lokal-narrativer und zentral-urkundlicher Tradition bemerkbar macht.

Am 11. August 1308 publizierte Papst Clemens V. (1305–14) in seiner Bulle »Exurgat Deus« einen leidenschaftlichen Appell an die gesamte Christenheit, einen neuen Kreuzzug zu organisieren<sup>16</sup>. Im Gegensatz zur emphatischen Spra-

<sup>13</sup> HIESTAND, Kreuzzug 1996, S. 31 und bes. 33; MURRAY, Army of Godfrey of Bouillon 1992.

<sup>14</sup> YASSIF, Rashi Legends 1993; vgl. auch die Bemerkungen über Gottfried in dem Salomo bar Simson zugeschriebenen Kreuzzugsbericht, Hg. NEUBAUER / STERN 1892, S. 3 / 87.

<sup>15</sup> DICKSON, Advent 1988, S. 255–258, 263; vgl. jetzt MENTGEN, Kreuzzugsmentalität 1999, S. 301–304. Nach Angabe von MEYER, Essai 1907, S. 326, wurden die Juden im Hennegau und in Brabant durch die Landesherrn vor den Pastorellen geschützt. In Mons seien sie umgesiedelt worden. Diese Angaben sind weder überprüfbar noch wahrscheinlich; die Pastorellen des Jahres 1320 traten in den Niederlanden nicht auf.

<sup>16</sup> GRAYZEL, Church II, 1989, S. 214 f.: *Exurgat Deus et inimici dissipentur ipsius, exurgant cum eo fidei zelatores, apprehendant arma timoris Domini induant se fidei ortodosse lorica divini amoris, scutum assumant et sub potentia virtutis Altissimi roborentur [ . . . ] ut ignis corda fidelium [ . . . ] inflammentur; [ . . . ] prelium Domini preliantes ad iuvandum illius causam ferventi magnanimitate consurgant.* Die Kreuzzugsbulle erging einen Tag vor der Publikation von *Faciens misericordiam*, worin die deutschen Bischöfe zur Beteiligung am Vorgehen gegen die Templer aufgefordert werden, und vor der Einberufung eines allgemeinen Konzils in Vienne für den 1. Oktober.

che dieses Rundschreibens, zu den hohen Erwartungen an einen neuen Kreuzzug, die seit dem Fall von Akkon im Jahre 1291 im Westen entstanden waren<sup>17</sup>, und trotz der üblichen Kreuzfahrerprivilegien, die darin verkündet wurden – darunter übrigens auch wieder der Nachlaß der Schuldzinsen bei Christen und Juden<sup>18</sup> –, waren die Ziele des auf Frühjahr 1309 angesetzten Kreuzzugs recht eng umrissen. Es ging bei dem vorgesehenen »passagium particulare« der Johanniter nicht um die Rückeroberung des 1291 verlorenen Heiligen Landes, sondern lediglich um die Verteidigung Zyperns und Armeniens sowie um die Durchsetzung eines Handelsverbots für christliche Seeleute gegen das mamlukische Ägypten. Die vorgesehene Zahl der Kreuzfahrer war auf 1000 Reiter und 4000 Leute Fußvolk, ihr geplanter Aufenthalt im Osten auf fünf Jahre begrenzt. Die Christenheit im allgemeinen sollte einerseits durch die Finanzierung des Unternehmens, andererseits durch Gebete beim täglichen Gottesdienst einbezogen werden. Dahinter stand die Vorstellung, daß die Partizipation des Kirchenvolkes am »negotium Christi« die Effizienz des Kriegszugs nicht durch militärisch sinnlose, schwerfällige Volksaufgebote beeinträchtigen sollte; vielmehr waren die Laien in Predigt und Beichte zum Erwerb von Kreuzzugsablässen zu ermahnen<sup>19</sup>. Für die Kreuzzugspredigt sorgten seit Mitte des 13. Jahrhunderts vor allem die neuen Orden der Franziskaner und Dominikaner<sup>20</sup>. Im Bistum Minden wurden im März 1309 allerdings auch zwei Johanniter als Prokuratoren für die Kreuzzugssache bestätigt, was sicherlich keinen Einzelfall darstellte<sup>21</sup>.

Auf den Widerspruch zwischen Kreuzzugsrhetorik und der Begrenztheit des Unternehmens wies schon früh König Jakob II. von Aragon hin – freilich von interessierter Seite: trachtete er doch selbst nach kirchlicher Sanktionierung seiner Kriegszüge gegen das muslimische Granada<sup>22</sup>. Man munkelte auch, so berichtete ein Genueser Informant König Jakobs, die päpstlichen Vorbereitungen gälten eigentlich einem Angriff auf Sizilien<sup>23</sup>. Kompromittiert wurde der Kreuzzugsgedanke zusätzlich noch dadurch, daß die Kurie selbst im Frühjahr 1309 die Niederwerfung der venezianischen Herrschaft in der päpstlichen Stadt Ferrara als Kreuzzug deklarierte<sup>24</sup>. Der ebenfalls für das Frühjahr angesetzte Termin für

<sup>17</sup> SCHEIN, *Fideles* 1991, S. 74–218, bes. S. 181 ff.

<sup>18</sup> Dieses mittlerweile traditionelle Privileg wurde erstmals in Eugens III. Bulle *Quantum predecessores* (Aufruf zum Zweiten Kreuzzug) verliehen; vgl. SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte II*, 1988, S. 178.

<sup>19</sup> HOUSLEY, *Clement and the Crusades* 1982, S. 31 f.; vgl. zu dieser Form der Finanzierung MAIER, *Preaching* 1994, S. 135–160 (Chapter 7, »The friars and the redemption of crusade vows«).

<sup>20</sup> Ebd., *passim*; allgemein COLE, *Preaching* 1991.

<sup>21</sup> Westfälisches UB X, Hg. KRUMBHOLTZ/PRINZ 1977, S. 100 Nr. 275.

<sup>22</sup> SCHEIN, *Fideles* 1991, S. 228 f. Jakob vermutete, daß die Johanniter mit den Kreuzzugsgeldern lediglich ihre Herrschaft über Rhodos konsolidieren wollten, während sie nichts weniger als die Rückeroberung des Heiligen Landes versprächen; HOUSLEY, *Clement and the Crusades* 1982, S. 33.

<sup>23</sup> SCHEIN, *Fideles* 1991, S. 225 f..

<sup>24</sup> Ebd., S. 36 f. und *passim*.

den Partikularkreuzzug der Johanniter konnte dagegen nicht eingehalten werden, weil sich der Bau der Flotte verzögerte und weil Teile der Unterstützungsgelder offenbar von geistlichen Institutionen zurückgehalten wurden<sup>25</sup>. Erst im Oktober konnte Clemens König Philipp IV. von Frankreich mitteilen, daß der Ordensmeister Fulk von Villaret im September zusammen mit dem päpstlichen Legaten und einem Nuntius mit einer kleinen Flotte aufgebrochen sei<sup>26</sup>.

Der Appell an die Laien wurde trotzdem weiter intensiviert. Im Juni und Juli 1309 wurden Gebete für das Gelingen des Kreuzzugs angeordnet<sup>27</sup>, wofür man auf die seit Ende des 12. Jahrhunderts entwickelten Liturgien von Verlust und Befreiung Jerusalems zurückgegriffen haben dürfte<sup>28</sup>. Im August schließlich wurden die Bettelorden beauftragt, die Gläubigen nochmals zu Spenden zu ermahnen und auf entsprechende testamentarische Verfügungen zu drängen<sup>29</sup>. Ein solches Testament ist z. B. aus Arnheim erhalten<sup>30</sup>. Um dieselbe Zeit scheint die Massenbewegung einer Art von 'Armenkreuzzug' begonnen zu haben<sup>31</sup>. Norman Housley resümiert zu Recht, daß diese Bewegung die Konfusion über Art und Ziel des Kreuzzugsunternehmens an den Tag brachte<sup>32</sup> und daß der religiöse Eifer der Laien nicht einfach in Geldspenden umzumünzen war<sup>33</sup>. Ähnlich wie

<sup>25</sup> Ebd., S. 34. Der Vorwurf, die Geistlichen behielten das Geld für sich, taucht auch in der späteren, freilich gut informierten Klingenberger Chronik (Hg. HENNE VON SARGANS 1861, S. 60) auf: *do sprachent übbig lüt vnd grob volk, die pfaffen weltint das guot selb behaben*. Den Vorwurf eines nachträglichen Mißbrauchs der Gelder durch den Papst selbst erhebt der Autor der Lübecker Annalen; Annales Lubicensis, MGH SS XVI, S. 421: *Papa vero [...] pecuniam multam ad terram sanctam ubicumque oblatam fecit colligi et suis usibus deputari*.

<sup>26</sup> SCHEIN, Fideles 1991, S. 230.

<sup>27</sup> Cartulaire Hospitaliers IV, Hg. DELAVILLE LE ROULX 1905, S. 215 f. Nr. 4864 (9. Juni) und S. 217 Nr. 4868 (11. Juli, mit identischem Text; Regesten in REK IV, Hg. KISKY 1915, S. 92 Nr. 459 und S. 94 Nr. 466); HOUSLEY, Clement and the Crusades 1982, S. 35; HEIDELBERGER, Kreuzzugsversuche 1911, S. 44, jeweils mit weiteren Quellen.

<sup>28</sup> Vgl. LINDER, Individual and Community 1998, S. 28–30, 34 f. Linder stellt S. 38 einschränkend fest, daß die Belege für die Feier der 'Jerusalem liturgie' seit dem 13. Jahrhundert schwinden. Interessant erscheint der Hinweis (ebd.) auf die jährlich begangene Feier der Befreiung Jerusalems durch die Kreuzfahrer am 14. Juli, ein Termin, der just in der 'heißen Phase' der Propaganda für den Kreuzzug 1309 lag! – Einen stärker antijüdischen Akzent hatte die Karwochenliturgie von der Zerstörung Jerusalems durch Vespasian und Titus (70 n.Chr.), verstanden als Präfiguration der späteren Zerstörung durch die Muslime; dazu DERS., Jews and Judaism 1997, S. 115–118.

<sup>29</sup> Cartulaire Hospitaliers IV, Hg. DELAVILLE LE ROULX 1905, S. 222 Nr. 4876 (8. August): *Bulla quod fratres ordinum Predicatorum et Minorum in suis predicationibus et confessionibus fideliter et diligenter exponant populis indulgentias Hospitalis, et eos inducere ad elemosinas et grata subsidia conferenda*.

<sup>30</sup> Ebd., S. 229, Nr. 4887 (26. November 1309). Bei meinen Archivrecherchen ist mir ansonsten keine Zunahme der erhaltenen Testamente um diese Zeit aufgefallen.

<sup>31</sup> Zur Datierung vgl. auch STENGERS, Juifs 1950, S. 104, Anm. 47.

<sup>32</sup> Hierauf weist auch schon der oben, Anm. 29, zitierte Auftrag an die Bettelorden hin, wonach den Gläubigen die Ablass *fideliter et diligenter* zu erklären waren. Mißverständnisse waren also offenbar möglich – ein Eindruck, der von den erzählenden Quellen bestätigt wird.

<sup>33</sup> HOUSLEY, Clement and the Crusades 1982, S. 36. Ich kann ihm aber nicht da zustimmen, wo er ebd. das Urteil der Chronisten (vgl. unten, Anm. 40) übernimmt, wonach die Kreuzfahrer »had not waited for the appearance of the pope's preachers«.

im Fall des 'Kinderkreuzzugs' von 1212 und der Pastorellen von 1251 läßt sich die Entstehung des Volkskreuzzugs von 1309 durchaus als (unvorhergesehene) Konsequenz der offiziellen Kreuzzugspropaganda beschreiben<sup>34</sup>.

Die Breite der Volksbewegung, die sich im Sommer des Jahres 1309 in Richtung Avignon aufmachte, wird von Chronisten aus den gesamten Niederlanden<sup>35</sup> sowie aus dem weiteren Reichsgebiet<sup>36</sup>, hier vor allem den nördlichen Landschaften<sup>37</sup>, bestätigt. Ptolemaeus von Lucca, ein Augenzeuge am päpstlichen Hof, schreibt, es seien 300.000 Menschen dort angekommen – eine wenig vertrauenserweckende Zahlenangabe, die aber den Eindruck auf die Zeitgenossen illustriert<sup>38</sup>. Eine besonders aussagekräftige Quelle stellt die zeitgenössische Fortsetzung der Klosterannalen von St. Florian im fernen Oberösterreich dar. Deren Autor zeigt sich über die päpstlichen Kreuzzugspläne (und ihre Begrenztheit) gut informiert und äußert sich voller Unverständnis und Verachtung über die Teilnehmer der Volkskreuzzüge, die er als Schmarotzer und Müßiggänger in Gesellschaft von Bauern, Schustern, Kürschnern und anderen Handwerkern bezeichnet, *omnes miseri et mendici et invalidi*<sup>39</sup>. Sie hätten sich selbst – *instigante se ut creditur iniquo et deceptore spiritu* – mit dem Kreuz gezeichnet, ohne auf jemanden zu warten, der mit apostolischer Vollmacht den Kreuzzug predigte<sup>40</sup>. Der anonyme Chronist wirft allerdings einigen Bettelmönchen (*clerici questuarii*) vor, die Bewegung angeheizt und die Menge mit Wundergeschichten

<sup>34</sup> Vgl. DICKSON, Advent 1988, S. 267, mit einer ähnlichen Formulierung.

<sup>35</sup> Annales Tielenses, MGH SS XXIV, S. 26; Annales Gandenses, Hg. FUNCK-BRENTANO 1896, S. 99 f.; Boendale, Yeesten, Hg. WILLEMS I, 1839, S. 433 f. (davon abhängig Dinter, Hg. DE RAM II, 1854, S. 478 f.); Gesta abbatum Trudonensium Cont. tertia, MGH SS X, S. 412; Wilhelmus Procurator, Hg. PUNACKER HORDIJK 1904, S. 86 f.; Lodewijk van Velthem, Hg. VANDER LINDEN / DE KEYZER / VAN LOEY III, 1906, S. 37 f.; Chronique Hocsem, Hg. KURTH 1927, S. 128; Jean de Warnant, Hg. BALAU, Chroniques liégeoises I, 1913, S. 63 (vgl. gleichlautend Chronique liégeoise de 1402, Hg. BACHA 1900, S. 257 f.); Levold von Northof, Hg. ZSCHAECK <sup>2</sup>1955, S. 64; Martini Continuatio Brabantina, MGH SS XXIV, S. 262; Gilles le Muisit, Hg. LEMAITRE 1906, S. 44; Niederrheinische Chroniken, Hg. MEISTER 1901, S. 51 = Geldersche Kronieken, Hg. VAN DOORNINCK 1904–08, S. 106 (Chronik VII, Mitte 15. Jh.).

<sup>36</sup> Continuatio Florianensis, MGH SS IX, S. 752 f.; Continuatio Sancrucensis tertia, MGH SS IX, S. 734; Johannes von Winterthur, Hg. BAETHGEN 1924, S. 58 f.; Klingenberger Chronik, Hg. HENNE VON SARGANS 1861, S. 60 f.

<sup>37</sup> Annales Cistercienses in Henrichow, MGH SS XIX, S. 545; Annales Colbazienses, MGH SS XIX, S. 717; Annales Lubicensis, MGH SS XVI, S. 421 (davon abhängig Detmar, StChr XIX, S. 407); Annales Sancti Blasii Brunsvicensis, MGH SS XXIV, S. 825; Annales terrae prussicae, MGH SS XIX, S. 692; Chronicon Elwacense, MGH SS X, S. 39; Mecklenburgisches Urkundenbuch V, 1869, S. 435 Nr. 3279 (vgl. auch die urkundliche Quelle ebd., Nr. 3280); Magdeburger Schöppenchronik, StChr VII, S. 182; Korner, Chronica Novella, Hg. SCHWALM 1895, S. 37. – Die meisten der genannten Quellen werden auch von BARAS, Persecution 1969, herangezogen.

<sup>38</sup> Vitae paparum Avenionensium I, Hg. BALUZIUS / MOLLAT 1914, S. 43.

<sup>39</sup> Continuatio Florianensis, MGH SS IX, S. 752.

<sup>40</sup> Ebd.: *nec expectaverunt aliquem predicantem de mandato apostolico verbum crucis, sed se ipsos cruce signaverunt.*

über das Heilige Land betrogen zu haben<sup>41</sup>. Die Menschen hätten, ohne über die für einen Kreuzzug notwendigen Mittel zu verfügen<sup>42</sup>, sich allerorten ihre Kreuzzugsunterstützung weniger erbettelt als vielmehr erpreßt. Die Kreuzfahrer behaupteten sogar, daß ein neuerliches kaiserliches Edikt es ihnen erlaube, von den Juden selbst mit Waffengewalt Unterstützung zu erzwingen<sup>43</sup>. In verzerrter Form klingt hier jenes von Clemens V. verkündete Kreuzfahrerprivileg nach, wonach der weltliche Arm nötigenfalls die Juden zum Nachlaß der Zinsen auf ausstehende Kredite der Kreuzfahrtwilligen zwingen sollte<sup>44</sup>. Daß die finanziellen Erwartungen an die Juden noch weit darüber hinaus gehen konnten, zeigen nicht nur die verschiedentlichen Sonderabgaben, die sie zu den Kreuzzugsunternehmungen des 13. Jahrhunderts hatten leisten müssen<sup>45</sup>, sondern auch der Finanzierungsvorschlag, den der Ordensmeister der Johanniter, Fulk von Villaret, in einem Memorandum von 1305 unterbreitete: Zur Erlangung der heiligen Stadt Jerusalem, hieß es dort, solle der Papst von jenen eine Abgabe erheben, *qui illic Virginis Filium crucis affixerunt patibulo, per quem civitas ipsa sanctificata fuit*. Die Abgabe solle mindestens ein Zehntel ihrer Vermögen betragen, seinetwegen ruhig auch die Hälfte. Falls einzelne weltliche Fürsten sich dieser Abgabe widersetzen sollten, könne man schon für deren Zustimmung sorgen, *cum decetem non habent rationem*<sup>46</sup>.

<sup>41</sup> So ist in einer Predigt, die der Chronist gehört haben will (ebd., S. 753), von vielen Kreuzfahrern die Rede, die als Märtyrer im Kampf gegen die Sarazenen gefallen und deren Körper mit Kreuzen vom Himmel gezeichnet worden wären. Zu diesem Legendenmotiv, das seit dem Ersten Kreuzzug belegt ist; vgl. RILEY-SMITH, *First Crusade* 1993, S. 81 f. und 114; HIESTAND, *Kreuzzug* 1996, S. 21 mit Anm. 43 (Kaiserchronik II zu 1101: Kreuzzeichen auf dem Arm Konrads, Sohn Heinrichs IV, bei seinem Tod 1102); COHN, *Pursuit* <sup>2</sup>1961, S. 45, 56, 93 und 143; zum Zusammenhang mit der Kreuzzugspredigt siehe CLUSE, *Stories* 1995, S. 425 f. mit Anm. 100.

<sup>42</sup> *Continuatio Florianensis*, MGH SS IX, S. 752: *quod de solis et puris mendicatis et extortis, preter que aliud non habebant, tam sumptuosum iter non poterunt perficere; et quod inter eos nulla erat valens vel dives persona*.

<sup>43</sup> Ebd.: *a clericis, laycis, ymmo et Iudeis non tam petentes quam vi extorquentes elemosinam. De Iudeis specialiter asserendo, quod per statutum imperiale pro ipsis in favorem Terre sancte introductum de novo possent eos etiam armis compellere ad danda sibi subsidia*.

<sup>44</sup> Bulle »Exurgat Deus«, zit. GRAYZEL, *Church* II 1989, S. 215: *Iudeos quoque ad remittendas ipsis usuras per secularem compelli precipimus potestatem, et donec eas remiserint, ab omnibus Christi fidelibus, quibus hoc per suos diocesanos denunciatum extiterit, tam in mercimoniis quam in aliis sub excommunicationis pena iubemus eis communionem omnimodo denegari*. Für christliche Wucherer waren Kirchenstrafen vorgesehen, die für Juden nur indirekt anwendbar waren, nämlich durch Androhung von Kirchenstrafen für jene, die weiterhin mit ihnen verkehrten. Die regelrechte Exkommunikation von Juden war daher äußerst selten; vgl. SHATZMILLER, *L'excommunication* 1980.

<sup>45</sup> So leisteten die Juden in England einen erheblichen Beitrag zur Finanzierung des Kreuzzugs Richards von Cornwall 1237; LLOYD, *English Society* 1988, S. 178. Auch mit Konfiskationen wie in Frankreich 1268 mußten sie rechnen; vgl. CHAZAN, *Medieval Jewry* 1973, S. 148.

<sup>46</sup> *Cartulaire Hospitaliers* IV, Hg. DELAVILLE LE ROULX 1905, S. 105–110 Nr. 4681, hier S. 110. Zu den Gutachten bzw. Traktaten »de recuperatione Terrae Sanctae« vgl. SCHEIN, *Fideles* 1991, S. 200–218, zu Fulk von Villaret ebd., S. 202–204.

Drei Hauptmotive aus dem Bericht des anonymen österreichischen Mönches werden in den meisten anderen Chroniken ebenfalls genannt: Erstens seien die Kreuzfahrer ohne eine 'ordnungsgemäße' Kreuzzugspredigt aufgebrochen<sup>47</sup>, zweitens hätten sie die für die Überfahrt notwendigen Mittel nicht besessen<sup>48</sup> und drittens über keine geeignete (militärische) Führung verfügt<sup>49</sup>. Wie Housley richtig bemerkt, war dies die Kritik gleichsam der zeitgenössischen »aufgeklärten Öffentlichkeit«<sup>50</sup>. Dabei haben wir es mit einer durchaus standortgebundenen Bewertung zu tun – nicht zufällig am deutlichsten von einem Mönch des sozial hochstehenden Benediktinerordens formuliert –, und es fehlte nicht ganz an gegensätzlichen Stimmen. Der Franziskaner Johannes von Winterthur beispielsweise berichtet nicht nur ganz schlicht, die Kreuzzügler hätten sich *nota cuiusdam predicatione* auf den Weg gemacht; nach seiner (bestimmt ebenfalls wenig verlässlichen) Darstellung zogen die Kreuzfahrer sogar »in Zweierreihen, je nach Stand bewaffnet und sehr diszipliniert« von Ort zu Ort, um Unterstützungsgelder zu sammeln. Weil sie aber beim Anblick des Meeres die Flucht nach Hause ergriffen hätten, seien ihnen bezüglich dieser Gelder Vorwürfe gemacht worden, und manche hätten sie als »Betrüger von Anfang an« bezeichnet<sup>51</sup>. Aus dem westfälischen Beckum liegt der seltene Fall eines Geleitbriefs zugunsten einiger Kreuzfahrer aus dieser Stadt vor: Dekan und Ratsherren versichern und besiegeln darin, daß ihre *parrochiani et coopidani* gut beleumundet seien (*bone utique*

<sup>47</sup> Annales Colbacienses, MGH SS XIX, S. 717: *cruce se signaverunt sine iussu pape*; Continuatio Sancrucensis tertia, MGH SS IX, S. 734: *non auctoritate apostolica, set motu proprio cruce signari*; Gesta abbatum Trudonensium Cont. tertia, MGH SS X, S. 412. *nullo predicante, sed sua sponte cruce signantur*; Boendale, Yeesten, Hg. WILLEMS I, 1839, S. 434: *Nochtan dat men hem en gaf / Gheen cruce*; Klingenberger Chronik, Hg. HENNE VON SARGANS 1861, S. 60: *wiewol nieman das crütz nit prediget noch die merfart, denn allain die gnad vnd den ablass*; vgl. Martini Continuatio Brabantina, MGH SS XXIV, S. 262: *sine aliqua utilitate*; Chronique Hocsem, Hg. KURTH 1927, S. 128: *ex lascivia crucesignati*.

<sup>48</sup> Wilhelmus Procurator, Hg. PIJNACKER HORDIJK 1904, S. 86: *sed in milibus vix decem, sibi sufficientes et expensas propriis facientes, nunc videbis. Omnes erant enim quasi pauperes*; Boendale, Yeesten, Hg. WILLEMS I, 1839, S. 434: *Ja doedeleecste ende darmste mede / Die men vant in elke stede*; Klingenberger Chronik, Hg. HENNE VON SARGANS 1861, S. 60: *arm snöd volk on zal*; Annales Gandenes, Hg. FUNCK-BRENTANO 1896, S. 99: *innumerabiles vulgares*; Gesta abbatum Trudonensium Cont. tertia, MGH SS X, S. 412: *multitudo communis plebis*.

<sup>49</sup> Annales Colbacienses, MGH SS XIX, S. 717: *cucurrit gens sine capite per mundum*; Annales Lubicenses, MGH SS XVI, S. 421: *populum sine capite discurrentem*; Continuatio Sancrucensis tertia, MGH SS IX, S. 734: *sine rectore, doctore et duce hinc inde in incertum vagantes* (vgl. auch Korner, Chronica novella, Hg. SCHWALM 1895, S. 37: *per mundum discurrentes*); Boendale, Yeesten, Hg. WILLEMS I, 1839, S. 434: *sonder hoot* (davon abhängig Dinter, Hg. DE RAM II, 1854, S. 479: *sine ductore, sine capitaneo*), Annales Gandenses, Hg. FUNCK-BRENTANO 1896, S. 99: *duces valentes, divites et potentes non habuerunt*; Gilles le Muisit, Hg. LEMAÎTRE 1906, S. 44: *nullum habebant capitaneum aut ductorem*.

<sup>50</sup> HOUSLEY, Clement and the Crusades 1982, S. 36: »most informed opinion disapproved of the movement from the start«. Die Chroniken entstanden freilich erst nach den Ereignissen – insofern weiß niemand, was deren Autoren »von Anfang an« dachten.

<sup>51</sup> Johannes von Winterthur, Hg. BAETHGEN 1924, S. 58 f.: *bini et bini secundum ordinem armati et valde disciplinati*. Vgl. auch die Chronik des Franziskaners Detmar, StChr XIX, S. 407, *der en groter del wol ghewapent quemen to Avinion*.

*fame nec aliqua respersi infamia*) und bitten um Unterstützung bei deren Vorhaben<sup>52</sup>.

Vergleichsweise besonders dicht ist die chronikalische Überlieferung aus dem Bereich der südlichen Niederlande, was auf eine breite Kreuzzugsbeteiligung in diesem Raum schließen läßt. Der franziskanische Autor der »Annales Gandenses« erwähnt, wie sich im Sommer unzählige einfache Leute aus »England, der Picardie, Flandern, Brabant und Deutschland (*Alemanniae*)« auf den Weg zur Kurie begaben. Lodewijk van Velthem und Jan Boendale zählen ebenfalls eine ganze Reihe von niederländischen Regionen auf, aus denen die Kreuzfahrer gekommen seien. Auch der Chronist Gilles (Aegidius) le Muisit, Abt von St. Martin in Tournai, der uns später noch beschäftigen wird, erwähnt, daß viele Männer und Frauen in der Absicht, übers Meer zu fahren, durch seine Stadt kamen, wo sich ihnen viele Einheimische anschlossen<sup>53</sup>.

Obwohl Schikanen gegen Juden auch aus anderen Gegenden überliefert sind – der zitierte Chronist aus St. Florian sprach von Gelderpressungen<sup>54</sup> –, hören wir allein aus den Niederlanden von pogromartigen Verfolgungen während des Kreuzzugs von 1309<sup>55</sup>. Mit diesen Ausschreitungen wurde ein Verhaltensmuster übernommen, das erstmals im Jahre 1096 aktiviert worden und seitdem ein Bestandteil vieler Kreuzzugsbewegungen gewesen war<sup>56</sup>. Der Zusammenhang war folglich kein Novum; doch diese Tatsache allein erklärt die Verfolgungen von 1309 noch nicht. Über den Kampf gegen die 'Ungläubigen' bzw. 'Feinde Christi'

<sup>52</sup> Westfälisches UB VIII, Hg. KRUMBHOLTZ 1913, S. 177 f. Nr. 508.

<sup>53</sup> Belege wie in Anm. {43}.

<sup>54</sup> In GJ II/1, Art. Elbling, S. 200, spricht Neufeld von einer Verfügung des Deutschordensmeisters Siegfried von Feuchtswangen aus dem Jahre 1309, die den Juden den Aufenthalt im Deutschordensland verboten haben soll. Die zitierte Quelle (Akten des Ständetages Preußens, Hg. TÖPPEN I, 1878, S. 701) aus dem Jahre 1435 enthält ein solches Verbot, *noch alder gewonheit*, doch die bei VOIGT, Geschichte Preußens IV, 1830, S. 613 f. behandelte »Landesordnung« Siegfrieds – aus dem Jahre 1310, nicht 1309! – mit einer entsprechenden Verfügung ist nur in späteren Chroniken überliefert. Ob der Schutzbrief Bischofs Engelberts für die Juden von Osnabrück vom 27. November 1309 (UB Osnabrück VI, Hg. JARCK 1989, S. 77 f. Nr. 91) etwas mit der Unruhe dieses Jahres zu tun hat, ist zweifelhaft. Der Text läßt dies nicht erkennen.

<sup>55</sup> Abgesehen von einem punktuellen Beleg aus Rufach im Elsaß: MENTGEN, Elsaß 1995, S. 348–350, rekonstruiert aus den Angaben in Sebastian Münsters »Cosmographie« und in Tschamers Annalen der Barfüßer von Thann (17. Jh.) sowie aus einer »angeblich im Jahre 1444 im Chor der Pfarrkirche zu Rufach angebrachte[n] Inschrift«, daß in Rufach – und vielleicht auch in den Orten der Umgebung – am 14. Januar 1309 eine Judenverfolgung stattgefunden hat. Wie Mentgen selbst vermerkt (S. 349), ist zumindest der Bericht Tschamers mit Details aus späteren Ereignissen durchsetzt. Mit Sicherheit kann nur gesagt werden, daß es seit dem 15. Jahrhundert eine Lokalüberlieferung gab, von der eine Inschrift in der Pfarrkirche zeugt. Das Datum im Januar spricht jedenfalls gegen einen engeren Zusammenhang mit dem Volkskreuzzug von 1309, der erst in den Sommermonaten stattfand. Die Judenmorde der Zeit des Schwarzen Tods fielen im Elsaß hingegen in die ersten Monate des Jahres 1349: ebd., S. 364–379; GRAUS, Pest <sup>2</sup>1988, S. 161 f.

<sup>56</sup> CLUSE, Stories 1995, S. 431–435, sowie besonders MENTGEN, Kreuzzugsmentalität 1999, mit der wohl vollständigsten Übersicht.

und das Motiv der 'Rache' an den 'Christusmördern'<sup>57</sup> hinaus muß es weitere Gründe gegeben haben, warum die Brabanter Juden im Jahre 1309 Opfer von Kreuzfahrern wurden.

Die Dichte der chronikalischen Überlieferung erlaubt eine verhältnismäßig gute Eingrenzung des Raumes, in dem die Judenverfolgungen stattfanden. Die sechs Hauptquellen sind Lodewijk van Velthems Fortsetzung des »Speghel Historiae« (bis 1316), die Reimchronik Jan Boendales (bis 1350), eine anonyme Brabanter Fortsetzung der Chronik Martins von Troppau (ca. 1319–23<sup>58</sup>) sowie die davon vermutlich abhängige und ebenfalls anonyme dritte Fortsetzung der »Gesta abbatum Trudonensium« (bis 1366), schließlich die Lütticher Chronik des Jean de Warnant (zweites Viertel des 14. Jahrhunderts) und die »Gesta pontificum Leodiensium« des Jan Hocsem (gest. 1348)<sup>59</sup>. Sie alle beziehen sich auf das Herzogtum Brabant. Als Schauplätze der Verfolgung werden von ihnen nur Köln und Löwen (Lodewijk van Velthem)<sup>60</sup>, Tienen (»Continuatio Brabantina« und »Gesta abbatum Trudonensium«)<sup>61</sup> sowie die Burgen von Genappe und Jodoigne ausdrücklich genannt. Boendale und Hocsem versichern lediglich, die Kreuzfahrer hätten die Juden »überall« auf ihrem Weg getötet<sup>62</sup>. Dabei bildeten die landesherrlichen Burgen offenbar Brennpunkte des Geschehens. Velthem berichtet von Juden, die ihre Habe auf Wagen verpackt hatten und unter dem Schutz des herzoglichen Meiers in der Nähe von Löwen unterwegs waren, als sie von den Kreuzfahrern aufgehalten wurden. Man kann davon ausgehen, daß sie sich auf dem Weg zu einem sicheren Ort befanden<sup>63</sup>. Die Chroniken schildern regelrechte Angriffe der Verfolger auf Burgen und die Belagerung einer Stadt.

Drei der Berichte enthalten eine Episode über die Zerschlagung der Kreuzfahrerhorden durch Herzog Jan II. bei der Burg von Genappe (ca. 30 km südlich

<sup>57</sup> Das Rache-Motiv wird für den Zusammenhang des Ersten Kreuzzuges überzeugend herausgearbeitet von RILEY-SMITH, *First Crusade* 1993, S. 54–57, wobei er sowohl den Zusammenhang mit den gewohnheitsrechtlichen Verpflichtungen der Vendetta als auch die religiöse Idee der 'Vindicta Salvatoris' akzentuiert.

<sup>58</sup> Zur Datierungsproblematik vgl. STENGERS, *Juifs* 1950, S. 107, Anm. 74.

<sup>59</sup> Hocsem war selbst sicherlich kein Augenzeuge, denn er bezeichnet das Jahr 1309 als *quarto anno quo studueram Aurelianis*: Chronique Hocsem, Hg. KURTH 1927, S. 128.

<sup>60</sup> Lodewijk van Velthem, Hg. VANDER LINDEN / DE KEYZER / VAN LOEY III, 1938, S. 38, Zeilen 964ff. Zu Köln vgl. unten, Anm. 87

<sup>61</sup> Martini Continuatio Brabantina, MGH SS XXIV, S. 262; Gesta abbatum Trudonensium Cont. tertia, MGH SS X, S. 412. Wo und wann Chajim, der Vater des Chajim, für den Isaak b. Elijah Chasan 1310 in Brüssel eine Pentateuchhandschrift verfertigte (vgl. oben, S. 40), den Märtyrertod erlitt, ist nicht bekannt.

<sup>62</sup> Boendale, Yeesten, Hg. WILLEMS I, 1839, S. 435: *Oec sloeghen si die joden doot / Onder weghen, waer sise vonden*; Chronique Hocsem, Hg. KURTH 1927, S. 128: *Judeos interficiebant ubique*. Vgl. aber auch Lodewijk van Velthem, Hg. VANDER LINDEN / DE KEYZER / VAN LOEY III, 1938, S. 38: *Si waren oec den Joden gehad, / Waer dat sise mochten belopen, / Dus dadent sijt hem swaer becopen*, sowie Martini Continuatio Brabantina, MGH SS XXIV, S. 262: *ut [. . .] in toto illo confinio omnes Iudeos, quos invenire poterant, interficerent*, sowie die auf der nächsten Seite zitierte Stelle aus den »Annales Tielenses«.

<sup>63</sup> Vgl. unten, S. 204 f.

von Brüssel), wo er den Juden Zuflucht geboten hatte. Am ausführlichsten hat Jan Boendale, Stadtsekretär (»Schepenklerk«) von Antwerpen mit einer freilich durchaus herzogs- bzw. hofnahen Haltung<sup>64</sup>, diesen Vorfall geschildert. Danach habe der Herzog die Belagerer zunächst auffordern lassen und dann persönlich gebeten abzuziehen, doch kein Bitten habe geholfen, so daß Jan II. sich gezwungen sah (*doer de noot*), mit einer kleinen Zahl von Leuten gegen *alselcke knechte* zu kämpfen. Das Volk erlitt eine Niederlage, *dat si met pinen ontronnen, / Ende een deel bleeffe doot daer*<sup>65</sup>.

Stengers und Beem haben mit guten Gründen vermutet, daß sich die Nennung des Ortes Born (בֹּרְנָא) in einer hebräischen Liste von Märtyrerstätten aus dem 14. Jahrhundert – dort allerdings ohne weitere Hinweise – auf die Verfolgung durch die Kreuzfahrer von 1309 beziehen dürfte<sup>66</sup>. Als weitere Orte im Raum Limburg und im Herzogtum Brabant werden dort Hasselt (הַשְּׁלֵא), Sittard (זִיטְרַט), Susteren (זוֹשְׁטֵרִין), Sint-Truiden (טְרוּדֵא), Löwen (לֹוּבֵא) und Brüssel (בְּרוּשִׁילֵא) aufgeführt<sup>67</sup>. Der Burgort Born liegt nur wenige Kilometer von Sittard und Susteren entfernt. Diese Orte werden ebenso wie Hasselt in jenen Ortslisten, die sich sicher auf die Pestverfolgung beziehen, nicht genannt. Die Vermutung, daß ihre Erwähnung sich folglich auf 1309 bezieht, wird von den »Annales Tielenses« gestützt<sup>68</sup>, worin berichtet wird, daß *magna multitudo populi cruce signata terram circuit, que undique Iudeos interfecit et castrum de Born subvertebat, in quo interfecti sunt 110 Iudei*<sup>69</sup>.

<sup>64</sup> HAGE, Sonder favele 1989, S. 209–212, gegenüber der vorwiegenden Interpretation (besonders bei VAN GERVEN, Nationaal gevoel 1976, und DERS., Traditie 1988), wonach Boendales Werk als Ausdruck eines »städtischen« Standpunktes anzusehen sei.

<sup>65</sup> Boendale, Yeesten, Hg. WILLEMS I, 1839, S. 435. Hocsem faßt die Ereignisse nur kurz zusammen und Dinter, Hg. DE RAM II, 1854, S. 479, beruht weitgehend auf der Darstellung seiner Vorlage, der Reimchronik Boendales.

<sup>66</sup> STENGERS, Juifs 1950, S. 16 und 106, Anm. 73; Hartog BEEM, in: GJ II/1, Art. Limburg, S. 483 f. mit Anm. 1; vgl. Martyrologium, Hg. SALFELD 1898, S. 80 / 277. – TOLLEBEEK, De Joden I, 1981–82, S. 105 Nr. 102, fügt hinzu, daß das Kastell von Born nicht erst seit 1400, sondern schon seit 1154 belegt ist und bestätigt so Stengers' Vermutung, es handle sich um Born in Limburg und nicht um das weiter nördlich gelegene Born bei Roermond, wofür Salfeld sich ausgesprochen hatte.

<sup>67</sup> Martyrologium, Hg. SALFELD 1898, S. 80. NEUBAUER, Memorbuch de Mayence 1882, S. 29 (Born und Sittard [זִיטְרַט] in einer Liste der Hs. Oxford, Neubauer 1108). Zu גִּלְדֵינְךָ bzw. גִּלְדֵינְךָ (= Geldenach, Jodoigne?), siehe unten, S. 201 f.

<sup>68</sup> Über die Datierung dieser Chronik besteht Uneinigkeit. Stengers ging davon aus, daß sie der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstammt; H. Bruch datiert sie neuerdings auf ca. 1440: vgl. CARASSO-KOK, Repertorium 1981, S. 142, Nr. 113.

<sup>69</sup> Annales Tielenses, MGH SS XXIV, S. 26. Die Nachricht wurde im »Chronicon Tielense« aus der Mitte des 15. Jahrhunderts aufgenommen, vgl. Tielse kroniek, Übers. KUYS u. a. 1983, S. 100, und STENGERS, Juifs 1950, S. 106, Anm. 73. Auch eine anonyme »Geldersche Kroniek« aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts hat diese Version: *Int jair ons heren MCCC ind IX was een groit hoep volcks geteykent mitten heiligen cruce, die voil joeden doitsloeghen ende verdarfden oick die borcht van den Borne dair sy wail hondert joeden op doitsloeghen*; Geldersche Kronieken, Hg. VAN DOORNINCK 1904–08, S. 106 (= Niederrheinische Chroniken, Hg. MEISTER 1901, S. 51).

Nicht nur auf die Burg des Brabanter Herzogs bei Genappe, sondern auch in die Befestigung bei Born hatten sich demnach Juden aus der Umgebung geflüchtet. Sie bot ihnen allerdings keinen ausreichenden Schutz, und von Schutzmaßnahmen der Herren von Valkenburg wird nichts berichtet. Die »Gesta abbatum Trudonensium« bestätigen, daß die Kreuzfahrer verschiedene landesherrliche Burgen (*principum castra et fortalicia*) zerstörten, wohin die Juden geflüchtet waren, bevor es schließlich (*tandem*) zu dem Angriff auf Genappe kam<sup>70</sup>. Es ist insofern keineswegs ausgeschlossen, daß auch in der Burg von Jodoigne (Geldenaken) Juden umkamen, wie dies der Lütticher Chronist Jean de Warnant im zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts schrieb<sup>71</sup>. Viele der Kreuzfahrer hätten nach dieser Darstellung »bei ihrem Zug durch Burgen, kleine und große Städte Scheußlichkeiten begangen, wie zum Beispiel in Jodoigne, einer Stadt des Herzogs von Brabant, als sie die Juden verfolgten und in einem Turm verbrannten«<sup>72</sup>. Dort sollen von der Hand der Bürger Jodoignes 200 Kreuzfahrer<sup>73</sup> umgekommen sein.

Tollebeek und Bunte halten diese Angabe aufgrund der Abweichung von der sonstigen Tradition für wenig glaubwürdig und vermuten eine Verwechslung von Jodoigne (Geldenaken, *Geldonia*) mit Genappe (*Genapia*)<sup>74</sup>. Dafür spricht, daß die Chronik an dieser Stelle gewisse Parallelen zu der des Jean Hocsem aufweist, also ein Abschreibfehler vorliegen könnte. Dagegen kann allerdings angeführt werden, daß ein grundverschiedener Handlungsablauf geschildert wird – Tod der Juden hier, erfolgreiche Abwehr der Angriffe dort –, was zumindest auf eigene Informationen bzw. Informanten Jeans de Warnant schließen läßt, dessen relative zeitliche Nähe zu den Geschehnissen ebenfalls berücksichtigt werden muß. Auch muß der Bericht Hocsems nicht notwendigerweise der frühere gewesen sein; ich halte das umgekehrte Verhältnis für wahrscheinlicher, d. h. eine Abhängigkeit Hocsems von der Chronik Jeans de Warnant, in die er dann die Boendale'sche Version von den Ereignissen in Genappe einarbeitete. Vgl. die Version des Jean Hocsem –

*Eodem tempore quidam ex lascivia cruce signati de diversis mundi partibus convenerunt et Judeos interficiebant ubique et propter eorum insolentiam magna pars eorum fuit apud Genapiam villam ducis Brabantie interempta,*

<sup>70</sup> Vgl. unten, Anm. 85.

<sup>71</sup> Über den Autor ist wenig bekannt: vgl. TOLLEBEEK, Joden I, 1981/82, S. 82 f. Nr. 84 (mit weiterer Literatur); Repertorium Fontium VI, 1990, S. 428.

<sup>72</sup> Jean de Warnant, Hg. BALAU, Chroniques liégeoises I, 1913, S. 63; gleichlautend ist die sogenannte Chronique liégeoise de 1402, Hg. BACHA 1900, S. 257 f.; diese ist zitiert bei BUNTE, Juden und Judentum 1989, S. 36. Vgl. Martini Continuatio Brabantina, MGH SS XXIV, S. 262: *ubique in turribus et in villis*.

<sup>73</sup> Der letzte Satz ist auch im lateinischen Original mehrdeutig (siehe Anm. 75): Haben die Bürger nun 200 Kreuzfahrer oder 200 Juden umgebracht? Ersteres erscheint mir aufgrund der Syntax wahrscheinlicher.

<sup>74</sup> TOLLEBEEK, De joden I, 1981–82, S. 82 Nr. 84; BUNTE, Juden und Judentum 1989, S. 48, Anm. 27.

*qui tandem Avinionem quasi XXX<sup>m</sup> numero pervenerunt et cum transfretare temptassent dispersi sunt et cum penuria revertuntur.*

– mit der des Jean de Warnant:

*Eodem anno eciam per Alemanniam et alibi multitudo maxima lascivorum lenonum, meretricum et aliarum spurciciarum, personarum sapientia et divitiis degentium cruce signatur, dicens pro recuperatione terre sancte Iherusalem velle mare transire. Ex quibus multi oppida castra et villas peragrando deformia facientes, ut puta in Geldonia, villa ducis Brabantie cum Judeos persequerentur eos in quadam turri cremando, ibidem a Geldoniensibus quasi CC<sup>i</sup> perimuntur. Cum autem hec turma apud Avinionem pervenisset, quasi ad summam triginta milium, navium defectu seu conductu transitus maris, ibidem percunctatur. Quare plurima eorum penuria seu angustia sitis et fames afflicti conati sunt ad propria redire.<sup>75</sup>*

Eine weitere Vermutung sei hier erlaubt: In jener im 14. Jahrhundert geschriebenen Liste von Blutorten, worin (in dieser Reihenfolge) Born, Löwen, Sayn (?)<sup>76</sup>, Sittard, Susteren, Hasselt, Brüssel und Sint-Truiden aufgeführt werden, folgt vor dem nächsten Eintrag »Salzburg« in Salfelds Ausgabe das Wort גלדבך (Goldbach?). Halberstam und Berliner lasen hier allerdings גלדבך, Neubauer sogar גילדבך, und dies könnte mit »Geldenach«, also – Geldenaken, Jodoigne wiederzugeben sein<sup>77</sup>.

Schließlich ist noch einmal die Stadtchronik von 's-Hertogenbosch aus dem 16. Jahrhundert, verfaßt von Wilhelmus Molius, zu nennen. Dieser schreibt, daß im Jahre 1309 Männer aus der geldrischen Befestigung Echtel vor der Stadt aufzogen und so großen Druck auf die Bewohner ausgeübt hätten, daß diese ihnen die Juden auslieferten, welche dann schwer mißhandelt wurden<sup>78</sup>. Die umständ-

<sup>75</sup> Vgl. Chronique Hocsem, Hg. KURTH 1927, S. 128; Jean de Warnant (= Chronique liégeoise de 1402, Hg. BACHA 1900, S. 257 f.). Abgesehen von den wörtlichen Anklängen (*lascivia; villam ducis Brabantie; quasi XXX<sup>m</sup> numero; penuria*), erscheinen weite Teile des ersten Berichts wie sinngemäße Zusammenfassungen entsprechender Passagen des zweiten. Anders als der Herausgeber der (späteren) »Chronique liégeoise de 1402«, der den Eindruck erweckt, diese beruhe hier auf Jean Hocsem, halte ich dessen Bericht für abhängig von der (früheren) Chronik Jeans de Warnant. Die Abweichung *Genapia* statt *Geldonia* ist m. E. auf die eigenständige Einarbeitung der durch Boendale vertretenen Brabanter Tradition zurückzuführen (an die Hocsem durch seine Löwener Kontakte gelangt sein könnte; vgl. AVONDS, Hocsem en Leuven 1970).

<sup>76</sup> Martyrologium, Hg. SALFELD 1898, S. 80 / 277. Auch diese Lesung גלדבך ist nicht eindeutig; Berliner liest hier גלדבך, und angesichts des Zusammenhangs in der Liste könnte vielleicht eine Verschreibung für גלדבך (Tienen) vorliegen.

<sup>77</sup> Ebd.; damit erübrigte sich die ebd., S. 80, Anm. 26, angestellte Vermutung, »vielleicht ist Goldbeck bei Salzburg gemeint«. Eine Judensiedlung in »Goldbach« ist weder nach GJ II noch nach GJ III bezeugt.

<sup>78</sup> BECKER, 's-Hertogenbosch 1984, S. 74 f. Nach anderen, noch späteren Chroniken wurden die Juden schon kurz nach der Gründung von 's-Hertogenbosch und ihrer Ansiedlung am Ort nach Vught verschleppt und dort *verbrant opde plaetse / die men noch der Jooden Kerck-hof noemt / niet verre vande Galghe*. Diese Tradition dürfte wohl kaum auf Ereignisse im Vorfeld des Dritten Kreuzzugs zurückgehen, wie BECKER, 's-Hertogenbosch 1984, S. 80, vermutet, sondern auf

liche Entschuldigung der Einwohner von 's-Hertogenbosch scheint mir ein Indiz dafür zu sein, daß Molius ein früherer Bericht vorgelegen hat, den er zu deuten versuchte<sup>79</sup>.

Wie wichtig die landesherrlichen Burgen in dieser Zeit für die Juden waren, beweist noch ein Schutzbrief der Gräfin Philippa vom Hennegau für den Juden Hakin dou Tour und dessen Familie, datiert vom 16. September 1310, also gut ein Jahr nach den Verfolgungen. Er dürfe sich überall in der Grafschaft niederlassen, heißt es dort unter anderem, mit Ausnahme der Stadt Binche, in deren Burg er allerdings wie in jeder anderen im Kriegsfall *u pour aucunne aventure des croizies* Schutz zu suchen berechtigt sei<sup>80</sup>.

Eine abweichende Geschichte erzählt der Brabanter Fortsetzer der Chronik Martins von Toppau. Er setzt den Ausgangspunkt seiner Erzählung bei einem angeblichen Ritualmord in Tienen 1308, der aufgrund einer beträchtlichen Geldzahlung seitens der Juden ungesühnt geblieben sei<sup>81</sup>, und stellt das Erscheinen der Kreuzfahrer als *quasi miraculum a Deo* dar. Ohne daß der Chronist damit die Kreuzzugsbewegung im Ganzen auf ein den Juden angelastetes Verbrechen zurückführt und ohne daß er die Judenmorde wirklich als gottgewollt bezeichnet (»quasi«!), nimmt er doch durch seine Gegenbeziehung eine Exkulpation der Mörder vor. Wahrscheinlich ist der Ritualmordvorwurf erst von diesen erhoben worden, denn der Chronist bemerkt die zeitliche Konvergenz der Ankunft der Verfolger mit dem Auffinden einer Leiche<sup>82</sup>, und es wäre nicht das erste Mal,

---

eine spätere Verfolgung (1309?), und diene vor allem dazu, die Flurbezeichnung *Jooden Kerck-hof* zu erklären (so schon STENGERS, Juifs 1950, S. 85, Anm. 17).

<sup>79</sup> Auch bei der Schilderung der vermutlich legendarischen Judenverfolgung kurz nach der Stadtgründung enthält er sich nämlich des Antijudaismus seines Zeitgenossen Cuperinus, der jene auf die *lelike feiten en(de) misdaden* der Juden zurückführte; Albertus Cuperinus, *Chronicke*, Hg. HERMANS, *Verzameling I*, 1848, S. 32 (wortgleiche Fassung bei Jacob van Oudenhoven, zit. BECKER, 's-Hertogenbosch 1984, S. 75, und in der Chronik von St. Gertrudis, ebd., S. 77). Molius (Übers. BECKER, ebd., S. 74) schreibt: »omdat bij de stichting van de nieuwe stad enige onheilspellende en gruwelijke dingen de heroprichting totaal aan het wankelen bracht«. Auch hier versucht der Chronist also, die Verfolgung auf eine Notlage der Stadtbevölkerung zurückzuführen.

<sup>80</sup> *Monuments III*, Hg. DEVILLERS 1874, S. 594–596. Vgl. auch die (an dieser Stelle von der Vorlage Boendale abweichende) Chronik von Dinter, Hg. DE RAM II, 1854, S. 479: *dux judeis, qui [...] extra loca firma debebant, castrum suum [...] concessit*. Um Johannis 1309 ist auch das Kastell des Utrechter Bischofs bei Vollenhoe von den Friesen belagert worden. Dabei wurden die umliegenden Gebiete geplündert und gebrandschatzt, Kirchengut und Opfergelder geraubt; vgl. OB Overijssel, Hg. TER KUILE III, 1966, S. 53 Nr. 563 und S. 65 Nr. 591 für die Datierung. Ein Zusammenhang mit der Kreuzzugsbewegung läßt sich nicht nachweisen.

<sup>81</sup> *Martini Continuatio Brabantina*, MGH SS XXIV, S. 262: *Huius [sc. Clementis V.] pape anno quarto aupd Thenis in Monte in Brabantia quedam mulier a Iudeis fuit miserabiliter martyrizata. Unde competens vindicta non fuit facta propter nimiam pecuniam Iudeorum, qua se redimebant*. Zur Verbreitung der Ritualmordlegende im Untersuchungsraum vgl. unten, Kapitel IV.3.1.

<sup>82</sup> Ebd.: *Sed tandem mulier inventa et cognita, accidit quasi miraculum a Deo, ut tempore illo crucisignati maxime pauperes in toto illo confinio omnes Iudeos, quos invenire poterant, interficerent ubique in turribus et in villis*. Die Version, die WAUTERS, *Bijdragen* 1962, S. 100, von dem Vorfall gibt, beruht auf einer phantasievollen Lesart dieser Quelle (wobei wie üblich die

daß Kreuzfahrer eine Judenverfolgung mit einem angeblichen jüdischen Ritualmord begründeten. Ähnliches geschah schon 1146 in Würzburg<sup>83</sup> und wohl auch 1234 in Fulda<sup>84</sup>.

Der dritte Fortsetzer der »Gesta abbatum Trudonensium« kennt offensichtlich sowohl die Version des Brabanter Fortsetzers, dessen Erzählmuster er übernimmt, als auch die Geschichte von der Belagerung der Burg zu Genappe und führt den Leser, nachdem er den Beginn der Kreuzzugsbewegung erwähnt hat, in einem einzigen Satz vom angeblichen Ritualmord über den Beginn der Judenverfolgungen beim Auffinden der Leiche hin zur Belagerung der Burg durch angeblich 12.000 Kreuzfahrer<sup>85</sup>. Damit wird eine Geschlossenheit des Handlungsablaufes suggeriert, die wohl kaum der Wirklichkeit entsprochen haben dürfte.

Im Unterschied zur Darstellung in der weiter oben zitierten »Continuatio Florianensis« werden in den niederländischen Berichten nicht vorrangig finanzielle Motive für die Übergriffe und Ausschreitungen gegen die Juden genannt. Mehrere Chronisten berichten dagegen von religiösen Faktoren. Dazu gehören die versuchten oder erfolgten<sup>86</sup> Zwangstaufen und im weiteren Sinne auch der Ritualmordvorwurf. Lodewijk van Velthem schreibt, daß in Köln viele Juden erschlagen worden seien (aus Köln ist allerdings kein Bericht über einen Überfall der Kreuzfahrer erhalten<sup>87</sup>), und fährt fort:

*Bi Loven, daer si [= die Juden] quamen op wagen / Ende voren wech met haren goede, / Daer si dus reden in smeyers hoede, / Quamen dese crucenaren / Ende vrageden of si kerstendom begaren? / Ende wie die des en wilde niet, / Dien dadensi pine ende verdriet, / Ende slogense sere ende somme doet. / Dus ginssi met haren*

---

Belegstelle nicht angegeben ist). Unkritisch gegenüber der Intention des Chronisten ist auch die Version in GJ II/2, S. 822: »Eine Ritualmordbeschuldigung (1308 oder 1309) blieb infolge reicher Geldspenden ohne gerichtliche Folgen« (so auch fast wörtlich BUNTE, Juden und Judentum 1989, S. 37).

<sup>83</sup> Hebräische Berichte, Hg. NEUBAUER / STERN 1892, S. 62 / 192 f. (Ephraim von Bonn).

<sup>84</sup> Vgl. DIESTEKAMP, Vorwurf 1990. BATTENBERG, Herrschaft und Verfahren 1995, S. 31, bleibt demgegenüber dabei, daß die Kreuzfahrer 1236 erst nach dem Beginn eines örtlichen Verfahrens wegen angeblichen Ritualmordes in den Handlungsverlauf eingriffen.

<sup>85</sup> Gesta abbatum Trudonensium Cont. tertia, MGH SS X, S. 412: *Qui occasione unius mulieris a Iudeis necate apud Thenismontem, de qua nullum iusticie complementum processit, eo quod Iudei data magna pecunie summa sese redemerunt, dum postea martirizate illius mulieris mortuum corpus inventum fuisset, Iudeos ipsos ubique persequentes, Christum confiteri nolentes indifferenter occidunt, et principum castra et fortalicia, ad que prefati causa presidii confugiunt, destruunt, et tandem Genapium, castrum ducis Brabancie, cum 12 milibus hominum oppugnant.*

<sup>86</sup> Martini Continuatio Brabantina, MGH SS XXIV, S. 262: *unde aliqui Iudeorum pre timore sunt conversi ad fidem.*

<sup>87</sup> Es verdient aber Erwähnung, daß Bela, die Tochter des Chajim ben Jechiel Chefetz Sahav und Frau des Selig (Mazliach), des Sohnes Livermanns (Jehudas) von Düren, zwischen dem 20. Mai 1309 und dem 29. März 1310 den Märtyrertod erlitt (GJ II/1, Art. Köln, S. 428). Wo sie starb, läßt sich nicht ermitteln. – Auch zur Zeit der Pestverfolgung kursierten in den Niederlanden Gerüchte über das Geschehen in Köln: GRAUS, Pest <sup>2</sup>1988, S. 206, Anm. 237 f.

*coenroet [= Trupp] / Elre oec in ander lande, / Ende daden der groten Joden scande.*<sup>88</sup>

Das Phänomen der Zwangstaufe gehörte, obwohl es eindeutig der kirchlichen Lehrtradition widersprach, seit 1096 zum Erscheinungsbild mittelalterlicher Judenverfolgungen vornehmlich im Zusammenhang mit 'volkstümlichen' Kreuzzugsbewegungen<sup>89</sup>. Dabei scheint das im engeren Sinne religiöse Motiv, daß man das Christentum durch Tod oder Taufe Andersgläubiger zu verbreiten oder Christus an ihnen zu rächen meinte, mit der Zeit durch ein weiteres ergänzt worden zu sein: das der Erniedrigung, die ein Jude erlitt, wenn er sich der Gewalt beugte und tatsächlich – selbst wenn es nur *pro forma* geschah – den Taufakt über sich ergehen ließ. Einen Hinweis auf diesen Zusammenhang bietet z. B. Berthold von Regensburg, der in einer seiner Predigten »die jungen Männer tadelte, die jüdische Kinder und Greise zum Spott wegen ihrer fehlenden Taufe ins Wasser stießen«<sup>90</sup>. Zwangstaufen stellen somit auch eine extreme Form jener von Gerd Mentgen beschriebenen antijüdischen Schikanen wie der Würfelzoll oder die rituelle Steinigung der Judenhäuser an bestimmten Festtagen dar<sup>91</sup>. Hervorzuheben am Bericht Lodewijks van Velthem ist die Tatsache, daß die Verfolger bei Löwen die Verweigerung der Taufe offenbar als Rechtfertigung für ihre Prügeleien brauchten.

Wie viele der zitierten Chronisten tendiert Lodewijk dazu, die Kreuzzugsbewegung als Aufruhr des gemeinen Volkes und vor allem als völlig unbegründet darzustellen. Niemand habe gewußt, wie dieser Kreuzzug entstanden sei, versichert er, und es habe Menschen gegeben, die von einem auf den anderen Tag nicht mehr davon abzubringen gewesen seien. Von so einer Kreuzfahrt habe noch niemand je etwas gehört<sup>92</sup>.

Schon die Häufigkeit und Eindringlichkeit, mit der solche Behauptungen aufgestellt wurden, läßt aber skeptisch werden. Es scheint vielmehr der unerwartete Erfolg der päpstlichen Propaganda für den Partikularfeldzug der Johanniter gewesen zu sein, der die unerwünschten Mengen von Kreuzfahrtwilligen auf den Weg brachte. Dieser Tatsache versuchten die Chronisten, so gut es ging, mit dem Argument zu begegnen, daß nicht eigentlich zum Kreuzzug gepredigt worden sei, womit sie ja auch im Prinzip Recht hatten. In dieselbe Richtung geht ihre

<sup>88</sup> Lodewijk van Velthem, Hg. VANDER LINDEN / DE KEYZER / VAN LOEY III, 1938, S. 38

<sup>89</sup> Vgl. dazu auch CLUSE, *Stories* 1995, S. 434, 436.

<sup>90</sup> MENTGEN, *Elsaß* 1995, S. 455; SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte* III, 1994, S. 248. Siehe Berthold von Regensburg, *Predigten*, Hg. PFEIFFER / STROBL I, 1862, S. 298; II, 1880, S. 85 und 228.

<sup>91</sup> MENTGEN, *Würfelzoll* 1995, *passim*.

<sup>92</sup> Lodewijk van Velthem, Hg. VANDER LINDEN / DE KEYZER / VAN LOEY III, 1938, S. 37 f.: *Men [= men en] weet hoe, alsict vernam, / Dat dit cruce irst opquam, / Selc en haddes nu genen wille, / Die sanderdages, lude no stille, / Niemen en conde daer af bringen. / En horde noyt man lesen no singen / so selsen crusinge als dit es.*

immer wieder hervorgehobene Beobachtung, daß die Kreuzfahrer keine rechte Führung besaßen, daß sie für das Unternehmen folglich ungeeignet waren. Die Chronisten beurteilten die Ereignisse überdies *ex post facto*, also nach dem vergeblichen Bemühen der Volksscharen, sich in Avignon den Johannitern anzuschließen, und nach ihrer unrühmlichen Rückkehr<sup>93</sup>, was die Auffassung von der Nutz- und Grundlosigkeit des Unternehmens wenn nicht begründete, so doch bestätigte. Der etwas später als Velthem schreibende Jan Boendale macht sich in seinen »Yeesten« über die Gescheiterten regelrecht lustig:

*Die met ghepipe ende met gheblase / Henen trocken, met joyen groot, / Ende quamen thuus soe bloot / Dat si en brachten gheen goet, / Noch enen scoe an haren voet*<sup>94</sup>.

Die nachträgliche Diskreditierung der Kreuzzügler in den Werken der beiden zitierten Reimchronisten – erinnert sei an Boendales Bedauern, daß der Herzog gegen *alselcke knechte* habe kämpfen müssen<sup>95</sup> –, aber etwa auch bei Jean de Warnant<sup>96</sup>, bietet möglicherweise einen Schlüssel zu den sozialen und politischen Hintergründen für die Judenverfolgungen in Brabant. Zvi Baras verweist in seiner Studie auch auf die Hungerkrisen des beginnenden 14. Jahrhunderts und sieht die Brabanter Kreuzzugsbewegung – unter dem Einfluß der Thesen Norman Cohns – von chiliastischen Motiven getragen<sup>97</sup>. Sowohl Cohn als auch Baras beziehen sich dabei auf die von Fritz Curschmann versammelten Angaben über Hungersnöte im Mittelalter. Bei deren Überprüfung zeigt sich jedoch, daß von einer akuten Krise im Sommer 1309 noch nicht die Rede sein konnte. Zwar berichten Gilles le Muisit und andere Chronisten von einem besonders harten Winter, gefolgt von Überschwemmungen und einer Teuerung (*karistia bladi et vini*), doch beziehen sich diese Angaben auf den Winter 1309–10 (Osterstil!)<sup>98</sup> und können somit zur Erklärung der Kreuzzugsbewegung des vorausgegangenen Sommers nicht herangezogen werden. Auch werden von den Zeitgenossen keine

<sup>93</sup> Annales Cisterciensium in Henrichow, MGH SS XIX, S. 545: *inanes ad propria redierunt*; Annales Gandenses, Hg. FUNCK-BRENTANO 1896, S. 100: *cum confusione*; Gesta abbatum Trudonensium Cont. tertia, MGH SS X, S. 412: *cum magna confusione*; Chronique Hocsem, Hg. KURTH 1927, S. 128: *dispersi sunt et cum penuria revertuntur*; Klingenberg Chronik, Hg. HENNE VON SARGANS 1861, S. 61: *vnd luffent wider haim als buoben*; Ptolemaeus von Lucca, in: Vitae paparum Avenionensium I, 1914, S. 34: *cum scandalo multo*. Die »Continuatio Florianensi« (MGH SS IX, S. 752) fügt hinzu: *et derisioni omnibus patuerunt, ita quod usque hodie in aliquibus locis non recipiuntur et statuto incolarum locorum illorum etiam iuramento vallato, tamquam apostate crucis Christi*.

<sup>94</sup> Boendale, Yeesten, Hg. WILLEMS I, 1839, S. 434.

<sup>95</sup> Vgl. oben, S. 200 mit Anm. 65.

<sup>96</sup> Er bezeichnet die Kreuzfahrer als eine Menge von »mutwilligen Kupplern, Dirnen und anderem Abschaum, von Leuten ohne Verstand und Geld«; vgl. oben, Anm. 75.

<sup>97</sup> BARAS, Persecution 1969, S. 112; vgl. COHN, Pursuit <sup>2</sup>1961, S. 92 und Anm. auf S. 396; CURSCHMANN, Hungersnöte 1900, S. 82–85.

<sup>98</sup> Ebd., S. 206, bes. Anm. 1. In der Tat verzeichnet Curschmann zum Jahre 1310 eine große Zahl von schlechten Nachrichten aus Mitteldeutschland und Bayern (S. 206 f.).

messianischen oder chiliastischen Motive für deren Entstehung genannt. Im Gegensatz zu einem Erklärungsansatz, der auf einen Zusammenhang von Wirtschaftslage und Endzeiterwartung abhebt, soll deshalb hier den im engeren Sinne politischen Faktoren das Augenmerk gelten.

Jan Boendale faßte den Kreuzzug als eines der drei »Wunder« der Regierungszeit Jans II. auf, zu denen als erstes gehörte, *Dat die ghemeente in elke stat / Boven den heren hadden doverhant*<sup>99</sup>. Die Bewegung war nach der Schlacht von Courtrai (11. Juli 1302) übergesprungen, als ein französisches Ritterheer von den Handwerkern der flämischen Städte geschlagen wurde<sup>100</sup>. Im Jahre 1303 gelang es den Handwerkern in Tienen, ihr Mitspracherecht bei der Besetzung vakanter Schöffensitze zu sichern; in Brüssel erhielt die »Gemein« das Recht zur Bildung einer »Gilde«, auch hier wurde die Stadtverfassung modifiziert. In Mechelen mußten die Patrizier vor einem Aufstand flüchten und Johann II. die Stadt belagern. Auch in 's-Hertogenbosch, Sint-Truiden und vielleicht in Diest und Nivelles gab es Verschiebungen zugunsten der Zünfte. 1305 reagierten die Patrizier mit einem Städtebund, der vor allem von Löwen aus operierte; schon im selben Jahr begann die Restauration. Der Konflikt zwischen »Herren« und »Gemein« nahm Anfang 1306 in Brüssel gewalttätige Formen an, worauf der Herzog sich am 22. Februar förmlich dazu verpflichtete, den Brüsseler Geschlechtern wieder zu ihren alten Privilegien zu verhelfen<sup>101</sup>.

Die kurzzeitigen 'demokratischen' Bewegungen wurden schließlich von den städtischen Oligarchien unter Mitwirkung des Landesherrn brutal niedergeschlagen. So ließ der Herzog nach der Niederlage der Walker und Weber bei Vilvoorde (1. Mai 1306) eine Reihe von ihnen lebendig begraben<sup>102</sup>. In Löwen, Antwerpen, Diest, Nivelles, Tienen und Zoutleeuw wurden die alten Geschlechter wieder eingesetzt<sup>103</sup>. Die Stadt Mechelen empörte sich 1308 noch einmal gegen den Brabanter und wurde durch eine kurze Belagerung zum Aufgeben bewogen<sup>104</sup>. Auch in Tournai wurde im Jahre 1307 eine soziale Revolte durch eine Reihe von Hinrichtungen erstickt<sup>105</sup>.

Einen kausalen Zusammenhang zwischen diesen politisch-sozialen Konflikten und der Kreuzzugsbewegung stellen die Chronisten zwar nicht her<sup>106</sup>, doch

<sup>99</sup> Boendale, Yeesten, Hg. WILLEMS I, 1839, S. 431; – er klassifizierte, wie VAN GERVEN, *Traditie* 1988, S. 25, Anm. 161, anmerkt, die ganze Episode als unnatürlich.

<sup>100</sup> TeBRAKE, *Plague of Insurrection* 1993, S. 33.

<sup>101</sup> BONENFANT, *Gouvernement démocratique 1920–21*, S. 578–584.

<sup>102</sup> Boendale, Yeesten, Hg. WILLEMS I, 1839, S. 430 f.; AVONDS, *Brabant en Limburg* 1982, S. 479.

<sup>103</sup> BONENFANT, *Gouvernement démocratique 1920–21*, S. 586 f., 592–594.

<sup>104</sup> *Chronique liégeoise de 1402*, Hg. BACHA 1900, S. 254.

<sup>105</sup> Gilles le Muisit, Hg. LEMAÎTRE 1906, S. 40–44.

<sup>106</sup> Boendales zweites »Wunder« war allerdings das Auftauchen von Leuten, die sich als die in der Schlacht von Kortrijk gefallenen Edelleute ausgaben und damit offenbar eine populäre Anhängerschaft mobilisieren konnten, bis der Betrug offenbar wurde; die Hochstapler starben im Gefängnis: Yeesten, Hg. WILLEMS I, 1839, S. 432 f.; vgl. Jean de Warnant, Hg. BALAU, *Chroniques liégeoises I*, 1913, S. 59 (dort zum Jahre 1304).

könnten die Ausschreitungen gegen die Brabanter Juden durchaus als Angriff auf deren Schutzherrn interpretiert werden, der in dieser konfliktbeladenen Zeit – nicht unähnlich dem Vorgehen des französischen Königs in Flandern – mit harter Hand regierte<sup>107</sup>. Zugleich dürfte in den Jahren vor dem Kreuzzug die Zahl der von ihm aufgenommenen Juden infolge deren Vertreibung aus England (1290) und vor allem Frankreich (1306) merklich zugenommen haben<sup>108</sup>. Diese wurden damit »sichtbarer«, nicht allein in quantitativer Hinsicht<sup>109</sup>, sondern auch weil viele von ihnen zunächst Fremde waren<sup>110</sup>. So boten sich die Juden den Gegnern des Landesherrn als Schädigungspotential an – zumal im Zusammenhang einer religiös motivierten Bewegung wie dem Kreuzzug<sup>111</sup>.

Ein anderer begünstigender Faktor sei zumindest in Form einer Hypothese noch in Betracht gezogen, die auf dem Zusammenhang zwischen Kreuzzug und Wallfahrt beruht und die große Zahl der in Flandern rekrutierten Kreuzfahrer erklären könnte. Im Januar 1305 hatte der französische König Philipp der Schöne den Abgesandten der geschlagenen aufständischen Flamen unter anderem diktiert, daß 3000 Personen aus Stadt und Freiheit von Brügge, die ihm als Hauptverantwortliche für das Brügger Blutbad von 1302 galten, eine Sühnewallfahrt unternehmen mußten, *les mil outre mer se il li [= Philipp] plect, et les deus mile la ou il li plaira mieuz deca mer, et tant comme il li plaira*. Die Bestimmung wurde im Juni 1305 in den Friedensvertrag von Athis-sur-Orge aufgenommen (dessen Charakter schon den Keim zu neuen Aufstandsbewegungen, bis hin zu den großen Unruhen von 1323–28, in sich barg<sup>112</sup>). Die Strafwallfahrt war gerade in den Niederlanden ein gebräuchliches Mittel der städtischen Rechtsprechung, wobei freilich die Bestimmungen dieses Vertrages deutlich aus dem Rahmen fielen. Die flämischen Städte vermochten nicht, von diesen Verpflichtungen freizukommen. Im Mai 1308 wurden kirchliche Sanktionen für den Fall der Nichtbeachtung angedroht; man konnte sich lediglich der Abkäufllichkeit der Bußfahrten versichern. Im Jahr darauf erschienen 60 Personen aus Brügge in

<sup>107</sup> Vgl. jetzt NIRENBERG, *Communities of Violence* 1996, mit ähnlichen Befunden, die aus einer vergleichenden Analyse der Verfolgungen in Südfrankreich und Aragon gewonnen wurden.

<sup>108</sup> Daß die Juden deshalb so zahlreich gewesen wären, weil Jan II. sich gerade der lombardischen Wucherer entledigt hatte, wie GRAYZEL, *Church II*, 1989, S. 215, Anm. 2, mit Bezug auf *Regestum Clementis Papae V*, Nr. 1967 meint, dürfte dagegen auf einem Irrtum beruhen; vgl. die folgende Anmerkung.

<sup>109</sup> Der Zuwanderungsdruck erlaubte es dem Herzog, die Judenschaft gegen 'seine' Lombarden auszuspielen, denen er zur Bekräftigung höherer Abgabenerfordernisse mit der Ausweisung drohte: VAN DER WEE / MATERNE, *Kreditsystem* 1987, S. 63.

<sup>110</sup> Aus dieser Tatsache ist vielleicht jene legendarische Überlieferung entsprungen, daß Philipp der Schöne den Krieg gegen Flandern mit einem Heer von Juden geführt haben soll; vgl. STENGERS, *Juifs* 1950, S. 89, Anm. 23; GRAUS, *Historische Traditionen* 1981, S. 5.

<sup>111</sup> Laut BONENFANT, *Gouvernement démocratique* 1920–21, S. 576 f., spielten die Bettelorden, Beginen und Begharden an den Emanzipationsbewegungen der »Gemein« überall eine wichtige Rolle. Die dazu angeführten Belege reichen m. E. aber noch nicht aus, um diese These zu untermauern.

<sup>112</sup> HUGENHOLTZ, *Drie Boerenopstanden* 1949, S. 19 f.; TEBRAKE, *Plague of Insurrection* 1993, S. 34–37.

Avignon, um dort zusammen mit einer Anzahl Adliger aus der Brügger Freiheit am 4. Juli den Vertrag von Athis zu ratifizieren<sup>113</sup>. Am 8. Juli wurde er auch in Brügge noch einmal ratifiziert, drei Tage später die Androhung der Kirchenstrafen erneuert<sup>114</sup>. Möglicherweise hatten also einige der zur Wallfahrt *outré mer* Verurteilten die Aussicht auf ein vermeintlich allgemeines Kreuzzugsunternehmen zum Anlaß genommen, ihre Verpflichtung wahrzunehmen, anstatt sie mit Geld auszulösen.

Obwohl hiermit nur einer von mehreren Gründen für die massenhafte Beteiligung am Volkskreuzzug von 1309 angesprochen sein kann, macht er doch auch die politische Dimension der Bewegung und damit nicht zuletzt auch der damit verbundenen Judenverfolgungen deutlich. Die Konfliktträchtigkeit der Situation in Flandern wird augenfällig von der Tatsache illustriert, daß sich die Bauern des Lands von Waas (nordöstlich von Gent) im selben Jahr unter der Leitung ihrer »Hauptleute« nochmals gegen die Eintreibung der Bußgelder für den französischen König erhoben hatten<sup>115</sup>.

Neben den damit angedeuteten politischen Zusammenhängen dürfen die religiösen Motive und Ausdrucksformen der Ausschreitungen – die mehrmals erwähnten Zwangstaufen, der Ritualmordvorwurf – nicht unbeachtet gelassen werden. Über die Predigten im Vorfeld des Kreuzzuges ist für den Bereich der Niederlande nichts Konkretes bekannt. Es ist also nicht zu ermitteln, ob etwa einzelne Prediger das Motiv des Religionskrieges mit der inzwischen 'auffälligeren' Präsenz der Juden vor Ort verbanden, oder ob gar die Ritualmordbeschuldigung von Tienen von Geistlichen erhoben worden ist<sup>116</sup>. Daß hier aber lediglich »ein tief-sitzender und bisher nur teilweise gebremster atavistischer Trieb der Auflehnung gegen 'Das Andere' und 'Den Anderen'« aufgebrochen sei, wie Bunte behauptet<sup>117</sup>, stellt eine unzulässige Mystifizierung dar. Die Brabanter Juden befanden

<sup>113</sup> Dies nach VAN HERWAARDEN, *Opgelegde bedevaarten* 1978, S. 56 f.

<sup>114</sup> WAUTERS, *Table chronologique* VIII, 1892, S. 348, 350 f. Noch aus den Jahren 1310 und 1311 sind Briefe erhalten, in denen es um die Abkaufsummen für die Zwangswallfahrten ging: VAN HERWAARDEN, *Opgelegde bedevaarten* 1978, a.a.O.

<sup>115</sup> HUGENHOLTZ, *Drie boerenopstanden* 1949, S. 22; TEBRAKE, *Plague of Insurrection* 1993, S. 35.

<sup>116</sup> Es ist immerhin bemerkenswert, daß hier eine der wenigen Anklagen vorliegt, wonach die Juden ein weibliches Opfer umgebracht hätten; diese Besonderheit findet sich auch in der von Thomas von Cantimpré, Subprior des Löwener Dominikanerkonvents (gest. in den 1260er Jahren), in seinem »*Bonum universale de apibus*« kolportierten Legende über einen Ritualmord in Pforzheim (vgl. dazu unten, S. 324 f.). Das in Ritualmordlegenden seltene Motiv ist darüber hinaus auch im weiteren niederrheinischen Raum belegt; vgl. ROHRBACHER / SCHMIDT, *Judenbilder* 1991, S. 278.

<sup>117</sup> BUNTE, *Juden und Judentum* 1989, S. 21. Die These ist umso problematischer, als sie mit der Behauptung gekoppelt ist, es müßten »durchaus nicht immer (wenngleich das heute gern gesagt wird) 'christliche' Beweggründe gewesen sein«, was darauf hinausläuft, die methodisch sorgfältig abgesicherten Befunde von CHAZAN, *European Jewry* 1987, RILEY-SMITH, *First Crusade* 1993 u. a. als historiographische Mode abzutun. M. E. ist der Begriff des Religiösen in BUNTES These zu eng gefaßt.

sich um 1309 inmitten eines politisch-sozialen Konfliktfeldes, das ihre Instrumentalisierung als Schädigungspotential begünstigte.

## 2 Pest – Geißler – Judenmorde? Der Untergang der ersten mittelalterlichen Judengemeinden in den Niederlanden 1349/50

### 2.1 Der »Schwarze Tod« in den Niederlanden

In den Jahren zwischen 1347 und 1351 wurde Europa, welches zuvor über Jahrhunderte hinweg von der Pest verschont geblieben war, von einer Epidemie ungekannten Ausmaßes heimgesucht. Die Zeitgenossen um die Mitte des 14. Jahrhunderts reagierten schockiert auf das »große Sterben« (der Begriff »Schwarzer Tod« ist erst im 17. Jahrhundert eingeführt worden), für das sie verzweifelt eine Erklärung suchten<sup>118</sup>. Die Mortalitätsrate betrug im Fall der gewöhnlichen Beulenpest nach Ansteckung zwischen 60% und 80%; wer überlebte, blieb von der Krankheit gezeichnet. Schon die Zeitgenossen stellten fest, daß es eine weitere, fast immer tödliche Form der Krankheit in Form der Lungenpest gab<sup>119</sup>. Man nimmt an, daß diese erste Welle der Seuche, die auf völlig unvorbereitete Menschen traf, Bevölkerungsverluste verursachte, die regional stark variierten, aber bis zu einem Drittel und mehr betragen konnten<sup>120</sup>. Zumal die Tatsache, daß die Pest seither bis in die frühe Neuzeit hinein endemisch präsent blieb und immer wieder aufflackerte, hat dazu geführt, daß sich der seit dem 12. Jahrhundert vorherrschende Trend eines stetigen Bevölkerungswachstums in West- und Mitteleuropa umkehrte oder daß die Bevölkerungsentwicklung über Generationen hinweg stagnierte<sup>121</sup>. Zu den weiteren Auswirkungen der Pest zählen wirtschaftlich-soziale Folgen (so der Arbeitskräftemangel besonders auf dem Lande)<sup>122</sup> und Veränderungen der kollektiven Mentalität<sup>123</sup>.

Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht wenig erstaunlich, daß das Auftreten der Pest in den Niederlanden nicht für alle Gebiete als gesichert galt bzw. gilt. Die erste Arbeit, die sich eingehend mit dem »Schwarzen Tod« in dieser

<sup>118</sup> Über die Pestwelle von 1347–51 siehe allgemein die Darstellungen von HOENIGER, *Der Schwarze Tod in Deutschland* 1882; LECHNER, *Das große Sterben* 1884; NOHL, *Der Schwarze Tod* 1924; BIRABEN, *Les hommes* 1975–76; ZIEGLER, *The Black Death* 1969, sowie den Literaturbericht von BULST, *Der Schwarze Tod* 1979.

<sup>119</sup> Zum Krankheitsbild vgl. die Zusammenfassungen bei JENKS, *Black Death and Würzburg* 1976, S. 14–25, und BERGDOLT, *Der Schwarze Tod* 1994, S. 17–20.

<sup>120</sup> RÉNOUARD, *Conséquences et intérêts démographiques* 1948; ZADDACH, *Die Folgen* 1971; CAMPBELL, *The Black Death and Men of Learning* <sup>2</sup>1966; ZIEGLER, *The Black Death* 1969, S. 224–231.

<sup>121</sup> Vgl. BIRABEN, *Les hommes* I, 1975; S. 192–230; BLOCKMANS, *Social and Economic Effects* 1980, S. 834 f. und passim.

<sup>122</sup> Diese sind gut untersucht für das spätmittelalterliche England. Unter den neueren Arbeiten seien hervorgehoben FRYDE / FRYDE, *Peasant Rebellion and Peasant Discontents* 1991; DOHAR, *Black Death and Pastoral Leadership* 1995, S. 71–87; EIDEN, »Knechtschaft« 1996, S. 71–187.

<sup>123</sup> Vgl. WOLLASCH, *Hoffnungen* 1991; ZINN, *Kanon und Pest* 1990.

Region befaßte, war die von Karel O. Meinsma aus dem Jahre 1924. Er bezieht sich darin ausführlich auf die Kämmereirechnungen der Stadt Deventer sowie auf die zwischen Herbst 1348 und Sommer 1349 redigierte Satzungen des sogenannten »Kondigboek« der Stadt Zutphen<sup>124</sup>. Nach Meinsma entstanden diese Vorschriften allesamt unter dem Eindruck der herannahenden oder hereinbrechenden Pest – ob es nun um Zechpreller und Unruhestifter, die Einstellung von Knechten und Mägden, um die Erfüllung von Wallfahrtsgelübden, um Verlobungsbruch, auffällige Kleidung, Beleidigungen, unautorisiertes Glockenläuten oder gar um Schwäneschießen ging<sup>125</sup>! Doch ein Zusammenhang dieser *leges sumptuariae* mit der Epidemie läßt sich trotz der teilweise phantasievollen Versuche Meinsmas, diesen herzustellen, in keinem Einzelfall beweisen<sup>126</sup>. Was die Stadt Deventer angeht, so sollen die dortigen Schöffen beispielsweise den Wein im Rathaus mit Essig haben versetzen lassen, weil dies als Rezept gegen die Pest empfohlen wurde<sup>127</sup>, – und dies ein halbes Jahr, bevor das von Meinsma dazu zitierte Pariser Pestgutachten überhaupt verfaßt worden war<sup>128</sup>! Im Gegensatz zu diesen methodisch anfechtbaren Thesen steht allerdings Meinsmas vor allem auf das Nekrologium von St. Lebuinus in Deventer gestützter Nachweis, daß die Pest 1350 im Oberstift Utrecht aufgetreten sein muß<sup>129</sup>. Auch aus dem

<sup>124</sup> Ediert in: Rechtsbronnen Zutphen, Hg. PIJNAKER HORDIJK 1881.

<sup>125</sup> MEINSMA, De Zwarte Dood 1924, S. 13–15, 26, 30–32, 44–60, 336–352.

<sup>126</sup> Auch nicht im Fall des Artikels 100 vom Oktober 1348 (Rechtsbronnen Zutphen, Hg. PIJNAKER HORDIJK 1881, S. 27 f.; vgl. MEINSMA, De Zwarte Dood 1924, S. 30–32), worin festgelegt wurde, daß angeheuert und dann nicht eingestellten oder entlassenen Mägden und Knechten der volle Lohn gezahlt werden müsse, es sei denn, sie hätten sich vergangen oder aber wegen *sunderlinge zake* ('Seuche', so Meinsma). Abgesehen davon, daß Meinsmas Konjektur dieser Stelle (Pijnacker Hordijk liest *zake*) nicht rundum überzeugend ist, galt der Ausdruck 'besiect' in den mittelalterlichen Niederlanden ausschließlich für den Aussatz (vgl. MARECHAL, Armen- en ziekenzorg 1982, S. 269), was auch hier näherliegt. Die Pest hatte im Oktober 1348 gerade erst den Oberrhein erreicht (Atlas zur Kirchengeschichte 1970, S. 65); es ist sehr fraglich, ob sie in der weit entfernten IJsselstadt zu dieser Zeit schon in all ihren Konsequenzen durchdacht worden ist!

<sup>127</sup> MEINSMA, De Zwarte Dood 1924, S. 375 f.; vgl. Cameraars-Rekeningen Deventer, Hg. VAN DOORNINCK II, 1884/85, S. 49. Weiterhin führt er das regelmäßige Leeren der Senkgrube (S. 21, 23, 26, 43) und das Sträucherschneiden (S. 378) auf eine Pestprophylaxe zurück (denn der Rauch bestimmter Hölzer sei im Pariser Pestgutachten als Entseuchungsmittel empfohlen worden).

<sup>128</sup> Auch andere medizinische Schriften, namentlich das »Regimen sanitatis Salernitanum« aus dem 13. Jh., empfahlen den Essig als Ansteckungsprophylaxe: *Mane laves vultum, dentes manusque aceto*; vgl. LexMA I, 1980, Sp. 77 f., Art. 'Acetum' (W. SCHMITZ). Diese Schrift ist aber laut BOEYNAEMS, Einfluß Salernos 1982, in den Niederlanden vor der Zeit des Buchdrucks nicht nachzuweisen. Dagegen hebt er den Einfluß des »Antidotarium Nicolai« hervor. Eine niederländische Bearbeitung dieses Werkes (Hs. Brüssel, KB, 15624–41, fol. 9<sup>r</sup>–21<sup>v</sup>) wurde – wohl nicht zufällig – im Jahre 1351 fertiggestellt; vgl. MASAI / WITTEK, Manuscripts datés 1968, S. 36 Nr. 51. Zu weiteren niederländischen Pesttraktaten des Mittelalters vgl. BRAEKMAN, Twee Middelnederlandse prozatraktaten 1971.

<sup>129</sup> MEINSMA, De Zwarte Dood 1924, S. 404–409, 413–418; vgl. auch BLOCKMANS, Social and Economic Effects 1980, S. 843. Die meisten Einträge in dem von DUNBAR, Kerkelijc en wereltlijc Deventer 1732, S. 356–410, edierten Nekrolog sind nicht datiert; viele mit einem Datum entstammen aber der Mitte des 14. Jahrhunderts.

angrenzenden Friesland<sup>130</sup> sowie aus dem Niederstift und aus Holland<sup>131</sup> sind Quellen über die erhöhte Sterblichkeit in den Jahren 1350 und 1351 erhalten.

Im Gegensatz zu Meinsma ging Hans van Werveke in seiner Studie über die Pest in den südlichen Niederlanden von der Arbeitshypothese aus, daß die Krankheit nicht notwendigerweise überall aufgetreten sein muß<sup>132</sup>, und setzte den allgemein gehaltenen Aussagen der Chronisten quantitative Daten, hauptsächlich aus den städtischen Akziseeinnahmen (namentlich auf Bier) entgegen. Diese zeigen kaum Veränderungen<sup>133</sup>. Namentlich Brabant scheint laut van Werveke von der Pest verschont geblieben zu sein<sup>134</sup>.

Diese provozierenden Thesen van Wervekes haben dafür gesorgt, daß heute sorgfältiger geführte Nachweise über das Auftreten der ersten Pestwelle in dieser Region vorliegen. So konnte Gérard Sivéry anhand von Herdsteuerlisten aus der Grafschaft Hennegau nachweisen, daß die Bevölkerung in einigen Gebieten zwischen dem Ende des 13. Jahrhunderts und dem Jahr 1365 erheblich zurückgegangen sein muß. Die Einnahmen aus der Domänenverwaltung und vor allem aus den Todfallzahlungen (*mortemain*) zeigen eine geradezu katastrophale Entwicklung im Pestjahr 1349/50, besonders im südlichen und im zentral gelegenen Teil der Grafschaft (der Region Bavay-Mons)<sup>135</sup>.

Auch im wallonischen Teil von Brabant hinterließ die Pestwelle ihre Spuren. Georges Despy verwies in diesem Zusammenhang auf eine Übereinkunft der Stadt Hannut mit dem Priorat von Basse-Wavre vom Jahre 1360 über das jährliche Ausstellen der Marienreliquien am Ort, worin man sich mit dem Worten *tempiest de mortaliteit* auf die einige Jahre zurückliegende Pest bezog und von der »großen Not« in der besagten Stadt sprach<sup>136</sup>. Für Flandern schließlich haben Griet Marechal und Wim Blockmans quantitative Daten aus den Städten Brügge und Gent ermittelt, die eindeutig eine höhere Sterblichkeit ab Sommer 1349 belegen. Das Ausmaß der Sterblichkeit war hier freilich zunächst geringer als in

<sup>130</sup> Kleine Oudfriese Kronieken, Hg. GERBENZON 1965, S. 47: *M<sup>o</sup>CCC<sup>o</sup>L<sup>o</sup> Doe was thio grathe plage*; S. 69: *Anno M.CCC.L. / Isser uwr gans Frieslandt sulcken pestilencie weysen / dat het nin menschen mocht tinsse datter soo graeten weysen hie*. Nach Sibrandus Leo, *Vitae et Res Gestae* Abbatum in Lidlum, Hg. MATTHAEUS, *Analecta* III, 1738, S. 557 f., soll die Pest aus den östlich angrenzenden Gebieten nach Friesland gekommen sein und in den Abteien Lidlum, Bloemhof und Rosenkamp unzählige Opfer gefordert haben. Hohe Sterblichkeit ist auch aus dem Kloster St. Bernhard bei Aduard überliefert; der Abt des Klosters Mariengaarde bei Halum starb ebenfalls im Jahre 1350; MEINSMAN, *De Zwarte Dood* 1924, S. 434. Vgl. weiterhin Ostfriesisches UB, Hg. FRIEDLAENDER I, 1878, S. 57 Nr. 56 und S. 69 f. Nr. 68.

<sup>131</sup> BLOCKMANS, *Social and Economic Effects* 1980, S. 844 f.; ausführlich DE BOER, *Graaf en Grafiek* 1978, S. 32–46.

<sup>132</sup> VAN WERVEKE, *De zwarte dood* 1950, S. 5, 21.

<sup>133</sup> Ebd., S. 10–13, 24 f.

<sup>134</sup> Ebd., S. 17 f. Auch für die östlich anschließenden Rhein- und Mosellande konnte das verallgemeinerte Katastrophenszenario von der landesgeschichtlich orientierten Historiographie bislang kaum bestätigt werden; vgl. IRSIGLER, *Kölner Wirtschaft* 1975, S. 215.

<sup>135</sup> SIVÉRY, *Le Hainaut et la peste noire* 1965, S. 447; vgl. DERS., *La peste noire* 1966; DERS., *Structures agraires* II, 1973, S. 380 f.; vgl. auch HASQUIN, *Une ère* <sup>2</sup>1975, S. 353–355.

<sup>136</sup> DESPY, *La »Grande Peste Noire«* 1977, S. 211.

anderen Gebieten; erst das wiederholte Auftreten der Seuche in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zeitigte die auch woanders feststellbaren Folgen. Auch in Ypern dürfte die Sterblichkeit im ersten Pestjahr deutlich erhöht gewesen sein<sup>137</sup>. Für das Tournaisis konnte man sich dazu schon länger auf die detaillierten Informationen des Chronisten Gilles le Muisit beziehen<sup>138</sup>, während man für Lille, wo die Pest anscheinend ungefähr zur gleichen Zeit auftrat, auf indirekte Angaben in den Stadtrechnungen zurückgreifen muß. Die Zahl der Personen, die von der Stadt Leibrenten bezogen hatten und deren Tod deshalb vermerkt wird, scheint im Jahre 1349 nicht auffallend, wohl aber die Tatsache, daß sie alle zwischen Sommer und Herbst starben; außerdem notieren die Stadtrechnungen, daß man sich um bischöfliche Erlaubnis bemühte, die Toten auch außerhalb ihrer Pfarrfriedhöfe und vor der Stadt beerdigen zu dürfen, und daß man Erkundigungen in Tournai über eine Frau einholte, die dort der Brunnenvergiftung angeklagt worden war<sup>139</sup>.

Weiterhin ungesichert ist allerdings, ob der Schwarze Tod auch das Kerngebiet von Brabant betroffen hat. So findet sich in den umfangreichen Stadtrechnungen von Löwen aus dieser Zeit nicht ein einziger ausdrücklicher Hinweis darauf<sup>140</sup>. Eine bei van Werveke zitierte Untersuchung über die Einkünfte der Abtei Sint-Truiden vom Jahre 1351 führte die Ausfälle der vorausgegangenen Jahre sogar ausdrücklich nicht auf die Pest, sondern auf verschiedene Kriegszüge, Brandschatzungen und Plünderungen zurück; genau besehen wird hier allerdings nur festgestellt, daß die Orte, an denen die Abtei begütert war, von der *generalis mortalitas personarum* verschont worden waren<sup>141</sup>. Im Gegensatz dazu berichtet der zeitgenössische Chronist Radulphus de Rivo, daß das Maashochwasser von 1349 die Ausbreitung der Seuche begünstigt habe, und daß das Sterben in den beiden nachfolgenden Jahren auch Lüttich, Flandern und Brabant in erschreckendem Ausmaß (*mirum in modo*) heimsuchte und entvölkerte. Die sogenannte Lütticher Chronik von 1402 datiert die Pest, die sich offenbar maasabwärts ausbreitete, auf das Jahr 1351<sup>142</sup>. Für die Untersuchung der Judenverfolgung von

<sup>137</sup> MARECHAL, *De Zwarte Dood te Brugge* 1980; BLOCKMANS, *Social and Economic Effects* 1980, S. 850–861; LexMA IX, 1998, Sp. 426 (A. VERHULST).

<sup>138</sup> Vgl. unten, S. 219, Anm. 179.

<sup>139</sup> AUBRY, *Mortalités lilloises* 1983, S. 336–338.

<sup>140</sup> VAN WERVEKE, *De zwarte dood* 1950, S. 17 und 25. Nur insgesamt sechs mal werden Ausgaben für Boten verzeichnet, die den Tod von auswärtigen Empfängern städtischer Renten meldeten; StA Löwen, 5540, pec. a, h, k. Zumal keine langjährigen Vergleichswerte vorliegen wie in Lille, ist diese niedrige Zahl kaum aussagekräftig.

<sup>141</sup> Cartulaire Saint-Trond, Hg. PIOT I, 1870, S. 512 f.: *quamvis in locis, ubi precipue monasterii sepe dicti bona consistunt, nec fuerit generalis gracia Dei mortalitas personarum*; vgl. VAN WERVEKE, *De zwarte dood* 1950, S. 18 mit Anm. 1.

<sup>142</sup> Radulphus de Rivo, Hg. CHAPEVILLE III, 1616, S. 5: *Eodem anno fuit ingens inundatio mosae et aliorum fluminis vicinis in provincijs, ex qua mortalitas passim consequuta est. Nam annis duobus subsequentijs Epidemia patriam Leodiensem, Flandriam, Brabantiam, et plures alias partes mirum in modum afflixit et depopulata fuit*; Chronique liégeoise de 1402, Hg. BACHA 1900, S. 343: *Anno Domini M<sup>o</sup>CCCLI<sup>o</sup> mortalitas episcopatum Leodiensem intravit, et primo*

1349/50 muß also bedacht werden, daß die Epidemie in Brabant, anders als im Hennegau, mit Verzögerung und möglicherweise unter Abschwächung eintraf.

## 2.2 Das Gerücht von der Brunnenvergiftung und die Entwicklung der Judenverfolgungswelle bis zum Sommer 1349

Am Sonntag nach Ostern des Jahres 1348 schrieb der Brügger Kanoniker Ludwig Sanctus von Beringen aus Avignon einen Brief an seine Heimat, der in eine flämische Chronik aufgenommen wurde und uns so erhalten blieb. Er berichtet darin ausführlich, was er über Herkunft und Verbreitung, das Krankheitsbild sowie die furchtbaren menschlichen Auswirkungen der Pest bzw. der Angst davor in Erfahrung bringen konnte<sup>143</sup>. Er schreibt auch von Bußprozessionen, bei denen die Menschen »sich mit überaus scharfen Geißeln schlugen, bis Blut heraustrat«<sup>144</sup>, und welche in der ganzen Gegend stattfänden. Damit liefert er einen besonders frühen Beleg für das Aufkommen der Geißler- oder Flagellantenbewegung, die uns noch beschäftigen wird<sup>145</sup>. Außerdem weiß er von »armseligen Kreaturen (*homines miseri*)« zu berichten, die mit gewissen Pulvern aufgegriffen wurden und die man – »weiß Gott, ob zu Recht oder zu Unrecht« – anklagte, das Wasser vergiftet zu haben. Furchtsame Menschen tranken nicht mehr vom Wasser aus den Brunnen. Viele der Beschuldigten seien deshalb schon verbrannt worden oder würden täglich noch verbrannt. Man warf ihnen auch vor, fügt unser Gewährsmann hinzu, dazu bestochen worden zu sein<sup>146</sup>. Inwieweit auch Juden von den Anschuldigungen betroffen waren, geht aus Ludwigs Bericht nicht hervor. Zwei Wochen bevor er seinen Brief nach Hause abschloß, war es am 13. April, einem Sonntag, in Toulon jedoch bereits zu einer Verfolgung

---

*fuit in Amanio juxta Huyum dure, deinde cepit in Leodio*; vgl. BLOCKMANS, Social and Economic Effects 1980, S. 843.

<sup>143</sup> Neue, kritische Edition bei WELKENHUYSEN, La peste 1983, S. 465–469, hier bes. S. 467: *Est ergo propter tantam mortalitatem tantus timor mortis, quod homines non audent cum illo, cuius consanguineus mortuus est vel consanguinea, loqui, quia hoc frequenter videtur, quod in genere, in quo unus mortuus est, omnes quasi consanguinei eum secuntur. [. . .] Nec servitur iam infirmis per consanguineos, nisi sicut canibus. Mittitur eis cibus ad comedendum et bibendum iuxta lectum eorum, et postea fugiendo recedunt et domum exeunt.* Eine bewegende Schilderung der zwischenmenschlichen Auswirkungen der Epidemie findet sich auch im Prolog zu Giovanni Boccaccios »Decamerone«.

<sup>144</sup> Ebd., S. 468: *cum acerrimis flagellis usque effusionem sanguinis se percutiebant.*

<sup>145</sup> Einen guten Überblick zur Forschungs- und Quellenlage bietet der Artikel »Geißler« in TRE XII, 1984, S. 162–169 (P. SEGL); vgl. auch DHGE XVII, 1971, Sp. 327–337 (G. ALBERIGO) und DS V, 1964, Sp. 392–408 (P. BAILLY).

<sup>146</sup> Ebd., S. 468 f.: *Quidam etiam homines miseri inventi sunt cum quibusdam pulveribus et, sive iuste sive iniuste, Deus scit, accusati super crimen quod aquas intoxicassent. Nam homines timentes aquas de puteis non bibunt. Unde multi combusti sunt et cotidie comburuntur. Imponitur enim eis, quod ad hoc conducti sunt. Guy de Chauliac, Inventarium, Hg. MCVAUGH I, 1997, S. 118 berichtet, es sei schließlich so weit gekommen, *quod tenebant custodes in civitatibus et villis, et nullum permittebant intrare nisi bene notum; et si alicui invenissent pulveres aut unguenta, timentes quod essent pociones, faciebant eos transglutire.**

gekommen; Ende April / Anfang Mai wurden auch die Judenschaften von Digne, Estoblon, Grasse, Hyères, Manosque, Méssel, Moustier und Riez betroffen<sup>147</sup>.

Der Vorwurf der Brunnenvergiftung tauchte 1348 nicht zum ersten Mal auf<sup>148</sup>. Schon 1321 waren in Süd- und Westfrankreich die Leprosen beschuldigt worden, als Werkzeuge der Juden und Muslime alle Christen durch Vergiftung des Trinkwassers ausrotten zu wollen. Eine ausgedehnte Leprosenverfolgung, die anscheinend bis in den niederländischen Raum, namentlich den Hennegau, und in die Rheingegend gereicht hat<sup>149</sup>, sowie Verfolgungen und eine erneute Vertreibung der Juden Frankreichs durch König Philipp V. waren seinerzeit die Folgen gewesen<sup>150</sup>. Für eine Verfolgung oder Bedrohung der niederländischen Juden in diesem Zusammenhang gibt es keine Belege. Entscheidend ist aber, daß die Mär, wonach die Juden sich im Pakt mit muslimischen Finsternägern zur Vernichtung der Christenheit durch Gift verschworen hätten, weite Kreise zog und so – auch in den Niederlanden, wo mehrere Chronisten sie aufgreifen<sup>151</sup> – den Boden dafür bereiten konnte, daß man der erneuten Beschuldigung Glauben schenkte. Es ist insofern kein Zufall, daß gerade in Südfrankreich die Juden zuerst auch der 'erneuten' Brunnenvergiftung bezichtigt wurden und daß die

<sup>147</sup> GRAUS, Pest <sup>2</sup>1988, S. 160; GINZBURG, Hexensabbat 1990, S. 72 (mit jeweils unterschiedlichen Orten, die ich hier lediglich zusammengetragen habe).

<sup>148</sup> MENTGEN, Ursprung 1994, S. 415, interpretiert eine Stelle in den Hebräischen Berichten über die Judenverfolgung von 1096 in Worms (Hg. NEUBAUER / STERN 1892, S. 49 / 172) als »erste Beschuldigung dieser Art, mit der die Juden im Mittelalter konfrontiert wurden«; vgl. DERS., Elsaß 1995, S. 365, Anm. 116.

<sup>149</sup> Nach der Chronik des Jean de Hocsem wurden in diesem Jahr in Frankreich und im Hennegau viele Leprosen verbrannt, *quia fontes, rivus et puteos corrupti per Judeos intoxicasse in christianorum perniciem dicebantur*. Der Chronist gibt an, selbst die Ruinen vieler der damals verbrannten Häuser gesehen zu haben: Chronique Hocsem, Hg. KURTH 1927, S. 168; vgl. auch Gesta abbatum Trudonensium, Cont. tertia, MGH SS X, S. 416 (natürlich ist der Hennegau gemeint und nicht »Hannover«, wie bei GINZBURG, Hexensabbat 1990, S. 61, Anm. 8 zu lesen), sowie Chronique liégeoise de 1402, Hg. BACHA 1900, S. 283. Chronicon Comitum Flandrensium, Hg. WARNKOENIG 1837 (geschrieben um 1425), S. 180: *Quo anno leprosi ubique terrarum capti sunt per omnia christianitatis regna et combusti, eo quod venenum in fontibus et in aquis christianorum posuisse sunt reperti, a Sarracenis, mediantibus Judaeis, ad hoc faciendum pretio et promissionibus conducti. Sed Domino volente, priusquam conceptam complerent nequitiam, eorum malitia fuit publicata. In Flandria vero fuerunt solummodo capti, sed postea liberati, quod tamen displicuit non paucis*. Vgl. STENGERS, Juifs 1950, S. 116, Anm. 108. Ähnlich wie Jan Hocsem schreibt der Verfasser der Königsaal-Chronik, Hg. LOSERTH 1875, S. 414, daß alle Leprosorien, die er selbst bei seinen Wanderungen durch weite Teile des Rheinlands und Galliens sah, verbrannt waren, und daß man alle Leprosen, derer man habhaft werden konnte, dem Feuer übergeben hatte. Im Gegensatz zu den Angaben bei GRAUS, Pest <sup>2</sup>1988, S. 156 und 302, ist dies allerdings kein Beleg für eine Judenverfolgung im Rheinland in diesem Jahr (so schon ZIWES, Mittl. Rheingebiet 1995, S. 238, Anm. 1). Der Egmonder Chronist Wilhelmus Procurator (Hg. PUNACKER HORDIJK 1904, S. 96 f.) hatte immerhin auch davon gehört, daß die Leprosen *per patrias omnes* verfolgt und verbrannt worden seien.

<sup>150</sup> GRAUS, Pest <sup>2</sup>1988, S. 302–304; GINZBURG, Hexensabbat 1990, S. 39–66; nicht mehr eingehend berücksichtigen konnte ich das detaillierte und auch methodisch weiterführende Werk von David NIRENBERG, Communities of Violence 1996.

<sup>151</sup> Vgl. oben, Anm. 149.

Pogromwelle von hier ihren Ausgang nahm<sup>152</sup>. Bezeichnend für den inneren Zusammenhang der beiden Verfolgungen ist die Tatsache, daß sowohl 1321 als auch 1348 zunächst nicht Juden, sondern andere *homines miseri* der Brunnenvergiftung angeklagt wurden, und daß man in den Juden deren Hintermänner sah<sup>153</sup>.

Im Sommer und im Herbst des Jahres 1348 griffen die Judenverfolgungen auf die Dauphiné, Savoyen und die Franche-Comté über; entscheidend für die Vermittlung der Brunnenvergiftungslegende in die Rheinlande waren die 'Geständnisse', die Amtsleute des Grafen von Savoyen in Chillon am Genfer See von den verhafteten Juden durch Folter erpreßten<sup>154</sup>. Erhalten sind sie in den Archiven der Stadt Straßburg, wo man seit Ende 1348 Erkundigungen bezüglich der Vergiftungsgerüchte einholte<sup>155</sup>. Schon am 26. September und am 1. Oktober verurteilte Papst Clemens VI. in seiner Bulle »*Quamvis perfidiam*« jene Christen, die den Juden entsprechende Vorwürfe machten und sie unterschiedslos umbrachten, ohne ihnen die Möglichkeit einer Verantwortung vor Gericht einzuräumen<sup>156</sup>. Doch seit November 1348 in der deutschsprachigen Schweiz, seit Januar 1349 am Ober- und Mittelrhein wurden allenthalben die Juden verhaftet, gefoltert und hingerichtet; seltener fielen sie spontanen Pogromen zum Opfer; kaum je überlebten sie, weil sie nur vertrieben worden waren<sup>157</sup>.

Über die Fortsetzung der Verfolgungswelle in die niederrheinischen Gebiete hinein haben wir nur wenig chronologische Anhaltspunkte. Einzig der Pogrom in

<sup>152</sup> GRAUS, Pest <sup>2</sup>1988, S. 302–304; vgl. die Karte bei GINZBURG, Hexensabbat 1990, S. 72.

<sup>153</sup> Siehe oben, Anm. 146 und 149. Nach einer zeitgenössischen Rechnungsquelle 'gestand' ein gewisser Jehan de Chambéry bereits vor dem 30. Mai, Brunnen vergiftet zu haben; das Gift habe er von den Juden erhalten: HOLTSMANN, Grafschaft Burgund 2000, Kap. IV.2. Vgl. auch Konrad von Megenberg, Tractatus de mortalitate, Hg. KRÜGER 1973, S. 866: *quamplurimi talium saccigerulorum seu intoxicatorum christiani fuerunt, qui per finalem spiritus eorum exitum a carne in camino fervidissimi ignis sedentes iuraverunt, quod a Iudeis conducti fuerunt precio ad hanc nequissimam operandum fraudem*. GINZBURG, Hexensabbat 1990, S. 71 bemerkt zu diesem Zusammenhang: »Sowohl 1321 als auch 1348 hatten sich die Verschwörungsgerüchte von Carcassonne und den umliegenden Städten aus verbreitet. In beiden Fällen war das eigentliche Ziel der Verfolgung – die Juden – erst in der zweiten Phase ausgemacht worden und an die Stelle des ersten (1321 die Leprakranken, 1348 die Armen und Bettler) getreten.« Daß 1348/49 der »Druck von unten [...] ein sehr viel größeres Gewicht« hatte, wie Ginzburg weiter vermerkt, hat natürlich nicht allein damit zu tun, daß »sich die Verschwörungsozession innerhalb einer Zeitspanne von dreißig Jahren [...] in der volkstümlichen Mentalität niedergeschlagen« hatte, sondern vor allem damit, daß die Menschen diesmal tatsächlich an etwas starben, das man auf 'Vergiftung' zurückführen konnte: an der Pest!

<sup>154</sup> GRAUS, Pest <sup>2</sup>1988, S. 160 f. Zu den Verfolgungen in Savoyen siehe jetzt BARDELLE, Transit- und Brückenland 1997, S. 247–265; zur Franche-Comté, wo die Juden nicht verbrannt, sondern vertrieben wurden, HOLTSMANN, Grafschaft Burgund 2000, Kap. IV.2.

<sup>155</sup> MENTGEN, Elsaß 1995, S. 366.

<sup>156</sup> SIMONSOHN, Apostolic See I, 1988, S. 397–399 Nr. 373 f.

<sup>157</sup> Vgl. Mathias von Neuenburg, Hg. HOFMEISTER 1955, S. 266: *Et sic modo in uno loco, postea in alio sunt cremati. Alicubi autem sunt expulsi. Quos vulgus apprehendens hos cremavit, alios interfecit, alios in paludibus suffocavit*. Zur Chronologie der Verfolgungswelle siehe die Aufstellungen bei HAVERKAMP, Judenverfolgungen 1981, S. 35–38 (Ndr. 1997, S. 232–236) und GRAUS, Pest <sup>2</sup>1988, S. 161–164.

Köln läßt sich auf die Nacht vom 23. auf den 24. August 1349 datieren<sup>158</sup>. Die westfälischen Judenschaften scheinen erst im Jahr 1350 untergegangen zu sein<sup>159</sup>. In den nördlichen Niederlanden kann lediglich die Ermordung der Juden von Zwolle datiert werden, und zwar auf Ende August 1349<sup>160</sup>; vielleicht wurde der Geldhändler Gottschalk von Recklinghausen schon einige Wochen vorher verhaftet oder umgebracht, denn am 3. Juli bricht die Reihe seiner Schuldurkunden abrupt ab<sup>161</sup>. Ende August verbrannte man auch im Hennegau die Juden<sup>162</sup>. In Brabant fand der Pogrom gegen die Brüsseler Juden vor November desselben Jahres, die Gefangennahme und Verbrennung derer von Löwen aber erst im Frühsommer 1350 statt<sup>163</sup>.

Die Brunnenvergiftungsfabel, mit denen das beispiellose Judenmorden begründet wurde, fand als eine von mehreren Theorien über die Ursachen der Epidemie auch in den Niederlanden Anklang. So schreibt ein Zeitgenosse, der Prämonstratenser Petrus von Herentals († 1391)<sup>164</sup>, die einen führten die Pest auf den Einfluß der Planeten zurück, die giftige Dünste aus den Eingeweiden der Erde freisetzen<sup>165</sup>, während andere sie auf die Vergiftung der Quellen und Brunnen zurückführten, was sie vor allem den Juden unterstellten, weshalb diese verschiedenenorts, »speziell aber in Brabant, auf unmenschliche Weise zu Tode gebracht wurden«<sup>166</sup>. Er selbst, so fährt Petrus fort, halte die Pest für eine Strafe Gottes für die Sünden der Menschen, darunter hauptsächlich die Judenmorde selbst<sup>167</sup>! Die drei Theorien über die Entstehung bzw. Verbreitung der Seuche entnahm der Chronist der »Chronographia Interminata« des Dominikaners Kon-

<sup>158</sup> Ebd., S. 205 f. mit Anm. 235.

<sup>159</sup> Ebd., S. 164; ausführlich ASCHOFF, Pestjahr 1979.

<sup>160</sup> GJ II/2, Art. Zwolle, S. 951, Anm. 2.

<sup>161</sup> Siehe oben, S. 124–132.

<sup>162</sup> Vgl. oben, S. 37 f., und unten, S. 254–259.

<sup>163</sup> Siehe dazu unten, S. 250–253.

<sup>164</sup> Zum Autor siehe NBW IV, 1970, Sp. 663–671 (N. J. WEYNS). Seine Papst- und Kaiserchronik wurde 1386 fertiggestellt und ist bislang unediert. Obwohl es nur zwei Handschriften des vollständigen Textes gibt – eine davon ist Brüssel, Bibliothèque Royale Albert I<sup>er</sup>, 11997–12000 –, war sie in Teilabschriften und durch Exzerpte seit dem 15. Jahrhundert weit verbreitet. Vgl. unten, Anm. 166.

<sup>165</sup> Diese gelehrte Theorie findet sich z. B. auch in den Schriften des Arztes Guy de Chauliac (Inventarium, Hg. McVAUGH I, 1997, S. 118 f.) und Konrads von Megenberg, der das Erdbeben von 1348 in Kärnten in die Erklärung einbezieht (Buch von der Natur, Hg. PFEIFFER 18, S. 106–112). Zu den astrologischen Erklärungen der Pest siehe unten, S. 265–275.

<sup>166</sup> Petrus de Herentals, zit. nach: Magnum Chronicon Belgicum, Hg. PISTORIUS III, 1726, S. 328: *Aliqui planetis ascribebant, qui venena ex diversis visceribus terrae extraherent, venenis aeri permistis, et aërem venenosum attrahentibus hominibus. Alii ad intoxicationem fontium et puteorum referebant, et hoc Judaeis maxime imputabant, propter quod in diversis provinciis, et specialiter in Brabantia inhumaniter ducebantur ad mortem.* Das »Florianum Temporum« (1472), auf der das Magnum Chronicon Belgicum (nicht vor 1498) beruht, folgt in dieser Passage dem noch nicht edierten »Compendium chronicorum« des Petrus von Herentals; BOEREN, Florianum temporum 1951, S. 1 und 39.

<sup>167</sup> Petrus de Herentals, ebd.: *Ego magis credo, pestem illam potissimum ex voluntate divina contigisse, ut mundus in maligno postius purgaretur a contagiis viciorum, et per maximam causam interfectionis Judaeorum.*

rad von Halberstadt<sup>168</sup>, dessen Ansicht, daß es gute Gründe für die Annahme einer Schuld der Juden gebe<sup>169</sup>, er jedoch ausdrücklich nicht folgte. Stattdessen kehrte er zu der kritischen Bewertung der Judenmorde in Konrads eigener Vorlage, der Weltchronik Heinrichs von Herford O. P., zurück, anscheinend ohne diese unmittelbar zu benutzen<sup>170</sup>; die Hervorhebung Brabants ist neu.

Der Zusammenhang zwischen der Pest und dem Vorwurf gegen die Juden fiel auch anderen Chronisten auf, die weiter unten zu zitieren sind. Hier sei nur noch Radulphus de Rivo († 1403), Dekan zu Tongern, genannt. Er schreibt, daß deshalb schließlich die Juden in Brabant über einen Zeitraum von fast zwei Jahren (*toto fere biennio*) verbrannt wurden<sup>171</sup>.

Über diese chronikalischen Notizen hinaus belegen eine Anzahl von Rechnungseinträgen aus verschiedenen Gegenden die weite Verbreitung des Gerüchts von der Brunnenvergiftung, – sowohl dort, wo Juden siedelten, als auch in Landschaften, wo sie nicht nachweisbar sind. Schon im Rheinland hatten neben den mündlich weitergetragenen Gerüchten auch Briefe für die Verbreitung der Anschuldigung über manchmal weite Strecken beigetragen<sup>172</sup>, wobei oft die erfolgten Geständnisse einzelner Juden als Grundlage der 'Information' dienten. Ähnliches geschah auch in den Niederlanden. So verzeichnen die Aachener Stadtrechnungen von 1349 eine Zahlung für den Boten, der einen Brief der Bürger von Brüssel brachte, worin die Aachener vor den angeblichen Giftanschlägen der Juden gewarnt werden<sup>173</sup>. Im August ging in Löwen ein Brief aus einer unbekannt Stadt ein, wo ein Jude angeklagt worden war – weswegen, wird aller-

<sup>168</sup> Konrad von Halberstadt, Hg. LENG 1996, S. 205–207 (wörtliche Übereinstimmungen bes. S. 205, Zeile 6 *quasi per totum orbem*; Zeilen 13 f. *ut mundus maleficiatus* [Petrus: *in maligno positus*] *purgaretur a contagiis viciorum*; S. 209, Zeile 5 *primo parvulos, post feminas, post seipos in domibus propriis vel communibus aliis locis incenderunt* [Petrus: *incendio tradentes*]; vgl. auch S. 205, Zeile 15 *ego autem opinor* mit dem oben, Anm. 167 zitierten *ego magis credo* bei Petrus). Zur Rezeption der »Chronographia« siehe ebd., S. 112 mit Verweisen, wo Hinweise auf die hier zitierten Stellen zu ergänzen sind.

<sup>169</sup> Ebd., S. 207: *Quod etiam tercio aliquantulum ex parte Iudeorum intoxicantium fontes, puteos et alias quaslibet aquas videtur, namque multi ex eis capti in diversis locis sunt hoc confessi*. Vgl. S. 208 f., wo Konrad dafür die Beobachtung anführt, wonach die Pest *ad modum ludi scakororum* zuweilen bestimmte Orte, *ad que Iudei pervenire non poterant*, ausließ. Vgl. die weitaus vorsichtiger Formulierung in der Vorlage, Heinrich von Herford, Hg. POTTHAST 1869, S. 280: *pestilencia [. . .] ad loca quoque, que per hospites non fuerunt communiter accessibilia, non pervenire dicebatur*.

<sup>170</sup> Ebd.: *crudeliter et inhumaniter absumuntur [. . .] sevissime barbariceque mactabantur*.

<sup>171</sup> Radulphus de Rivo, Hg. CHAPEAUVILLE III, 1616, S. 4: *Cuius calamitatis causa Iudaeis a plerisque fuit adscripta, quod fontes et aërem veneno infecissent, qui idcirco in diversis mundi regionibus partim gladio caesi, partim submersi, et tandem in Brabantia toto fere biennio igne vitam finierunt*.

<sup>172</sup> GRAUS, Pest <sup>2</sup>1988, S. 328–330. Vgl. HOFIUS, Pest am Niederrhein 1971, S. 180–182 zu den Briefen, die zwischen niederrheinischen und westfälischen Städten (Wesel, Duisburg, Essen, Ratingen, Coesfeld) kursierten; zum Zusammenhang ASCHOFF, Pestjahr 1979.

<sup>173</sup> Aachener Stadtrechnungen, Hg. LAURENT 1866, S. 217: *Item nuncio ferenti litteram de Bruxella de intoxicacione fontium per Judeos ex parte civium Bruxellensium nos muniencium*; vgl. GJ II/1, Art. Aachen, S. 1.

dings nicht gesagt<sup>174</sup>. Am 6. Oktober traf ein Brief *de veneno* in Deventer ein; ob auch darin die Juden beschuldigt wurden, ist unklar<sup>175</sup>. Aus Seeland erbat der Rentmeister Jan Simonszon von Bisanten am 31. desselben Monats von Graf Wilhelm V. eine Vollmacht (*open brieven*), um all jene gefangennehmen zu können, »die mit dem Gift (*venine*) umgehen«<sup>176</sup>. Aus Lille wurde ein Bote nach Tournai entsandt, der sich erkundigen sollte, wer die Frau sei, die man dort verhaftet hatte, weil sie in verdächtiger Weise »an den Brunnen umhergegangen« war<sup>177</sup>. Möglicherweise steht diese Notiz im Zusammenhang mit der dortigen Verbrennung einer Konvertitin namens Jehenne le Juise am 1. September, wovon in der »Chronique tournaisienne« die Rede ist. Ihr wurde ausdrücklich die Brunnenvergiftung angelastet<sup>178</sup>. In Tournai war die Situation dadurch verschärft worden, daß die Pest seit Anfang August und verstärkt ab Ende desselben Monats in der Stadt auftrat<sup>179</sup>. Zur gleichen Zeit war Tournai von Geißlergruppen bevölkert, die in großer Zahl aus den umliegenden und weiter entfernten Gegenden gekommen waren. Ihre Rolle bei den Ereignissen wird weiter unten zu erörtern sein.

Zweifellos war die Angst vor der angeblichen Vergiftung des Trinkwassers bzw. die Überzeugung, daß es wirklich ein entsprechendes Komplott gab, ein realer Faktor und nicht bloß ein vorgeschobener Grund für die Judenverfolgungen, die zwischen August 1349 und Sommer 1350 in den Niederlanden wüteten. Über ihr Ausmaß geben die Martyrologien des Bergheimer und des Deutzer Memorabuchs

<sup>174</sup> Vgl. unten, S. 249 mit Anm. 332.

<sup>175</sup> In der Folge werden zwei (nicht als Juden identifizierbare) Personen, ein Mann und eine Frau, festgenommen, die wohl am 3. oder 4. November wieder freigelassen werden. Im Oktober ergeht auch noch ein Todesurteil gegen Ludékinus Punt, und der junge Van Voorst, der Müller, und andere werden im Kerker der Stadt gefangengehalten: Cameraars-Rekeningen Deventer, Hg. VAN DOORNINCK II, 1884/85, S. 88 f.; vgl. MEINSMA, *De Zwarte Dood* 1924, S. 387 f.

<sup>176</sup> MEINSMA, *De Zwarte Dood* 1924, S. 316; Bei DALBERG, *Vestiging en verblijf* 1940, S. 98, heißt es bereits, der Rentmeister hätte Erlaubnis zur Tötung aller Juden bekommen; dies wird von BUNTE, *Juden und Judentum* 1989, S. 71 unkritisch übernommen. Die Anwesenheit oder gar Verfolgung von Juden in Holland und Seeland läßt sich nicht sicher nachweisen; vgl. dazu die folgende Seite mit Anm. 185. BROKKEN, *Ontstaan* 1982, S. 63, bedauert die »bijna volledige ontstentenis van landsheerlijke oorkonden en grafelijkheidsrekeningen uit de tweede helft van 1349 en de eerste maanden van 1350«, die sich auch bei der Behandlung unseres Themas auswirkt.

<sup>177</sup> Stadtrechnung von 1348/49, fol. 33<sup>r</sup>, zit. bei AUBRY, *Mortalités lilloises* 1983, S. 338, Anm. 34: *a Gerin de Villers envoyet a Tournay pour savoir quelle feme estoit que on avoit arrestee pour le cause de che que elle aloit entour les fontaines, pour 2 jours 6 s.*

<sup>178</sup> *Chronique Tournaisienne*, Hg. HOCQUET 1938, S. 108; vgl. unten, S. 229 mit Anm. 221.

<sup>179</sup> Gilles le Muisit, Hg. LEMAÎTRE 1906, S. 231: *In principio tamen augusti vel quasi ceperunt in quibusdam parrochiis aliqui mori et decedere; S. 254 f.: Transeunte tempore ad principium augusti nulla persona auctoritatis plus decessit in Tornaco; sed post festum [sc. decollationis] beati Johannis, in parrochia Sancti Piatii, in vico de Merdenchon, incepit mortalitas, et postea in aliis parrochiis, ita quod omni die in ecclesiis portabantur corpora defunctorum, modo quinque, modo decem, modo quindecim, et in ecclesia Sancti Briccii viginti aut triginta aliquando.*

beredt Auskunft<sup>180</sup>. Hier werden Brabant (בראבנט) mit Antwerpen (אנטווארפן) sowie Mechelen (מעכיל) und Brüssel (ברויסל) aufgeführt; im Abschnitt »Stift Münster« tauchen die Namen Utrecht (אטרירך) und »Broich (ברויך)« auf<sup>181</sup>, während Nimwegen (ניימאנגן), 's-Heerenberg (בערגא)<sup>182</sup>, Arnheim (ארנהיים), Zutphen (זוטפּוּינא), Zwolle (שוואל), Deventer (דעבינטר) und vielleicht Kampen (קאמפ)<sup>183</sup>, sowie Erkelenz (ערקילעניץ) unter »Köln« aufgelistet sind<sup>184</sup>. Unter den Zusätzen E. Carmolys zu seiner Abschrift des Metzger Memorbuches finden sich ferner die Namen Holland (הולנד) und Seeland (מדינת זיא)<sup>185</sup>, doch müssen diese allgemeinen Angaben – auch wenn sie in anderen späten Memorbuch-Handschriften ebenfalls auftauchen<sup>186</sup> – mit größter Vorsicht behandelt werden<sup>187</sup>, zumal keine verlässlichen Belege für eine jüdische Ansiedlung in den genannten Gebieten vorliegen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß solche Einträge auf die Sorge der Nachgeborenen zurückzuführen sind, daß vielleicht jemand beim liturgischen Gedenken übergangen werden könnte.

Lateinische, romanische und niederländische Quellen bestätigen die Judenmorde in Zwolle, Brüssel und allgemein in Brabant<sup>188</sup>; sie bezeugen darüber hinaus die Verfolgungen in Löwen und in der gesamten Grafschaft Hennegau, die in den Martyrologien aus dem deutschsprachigen Raum keinen Niederschlag

<sup>180</sup> Die in einem Gebetbuch des 14. Jahrhunderts enthaltene Liste von Blutorten aus dem Bereich der südlichen Niederlande (Martyrologium, Hg. SALFELD 1898, S. 80) bezieht sich wahrscheinlich nicht auf die Pestverfolgung, sondern auf die von 1309 und wird deshalb hier nicht berücksichtigt; siehe oben, S. 200.

<sup>181</sup> Dieser Ort wird von H. BEEM in GJ II/2, S. 817 mit Terborg identifiziert, was mir ganz unwahrscheinlich vorkommt. SPEET, Middelleeuwen 1995, S. 26 nimmt dagegen an, daß es sich um Broek(huizen) bei Venlo handelt; auch die Burg Broich bei Jülich oder Grevenbroich (seit 1307 zur Grafschaft Jülich) kämen in Frage. MÜLLER, Ortsbuch<sup>23</sup> 1985/86, listet nicht weniger als 16 Fluren, Ortsteile oder Gemeinden dieses Namens auf, die meisten davon liegen am Niederrhein. – Mit dem nachfolgenden קאפיל ist wohl eher Kappel in Westfalen als Keppel in Geldern gemeint: WJ, S. 218 und GJ II/1, Art. Kappel, S. 386 f.

<sup>182</sup> Vgl. oben, S. 56 mit Anm. 287.

<sup>183</sup> Salfeld identifiziert diesen Ort mit 'Camp': Martyrologium 1898, S. 287; vgl. jedoch GJ II/1, Art. Kampen, S. 386 (BEEM).

<sup>184</sup> Martyrologium, Hg. SALFELD 1898, S. 84 f. / 286 f.

<sup>185</sup> In einer Art Anhang, der von Carmoly mit den Worten, »ferner finden sich dort die Namen der Länder (עוד שם שמות מדינות)« überschrieben wurde: Martyrologium, Hg. SALFELD 1898, S. 78 vgl. S. 270.

<sup>186</sup> Holland wird nach Salfeld (ebd.) auch in den Memorbüchern von Hanau, Mainz, Straßburg, Weisenau u. a. aufgeführt, Seeland auch in denen von Hagenau, Hanau u. a.; ZWARTS, Hoofdstukken 1929, S. 34, erwähnt auch eine späte Nennung von Friesland.

<sup>187</sup> Zur umstrittenen Rolle Eljakim Carmolys bei der Überlieferung hebräischer Texte vgl. nur die Andeutungen in EJ III, Berlin 1930, Sp. 48 f. (I. MARKON: »Jüd. Forscher wandten sich gegen seine Hypothesen und Konstruktionen, da er auch gefälschte Schriften publiziert hatte«, unter Hinweis v. a. auf Moritz Steinschneider); ähnlich EJ V, Jerusalem 1971, Sp. 189 (G. KRESSEL); siehe auch unten, S. 288, Anm. 527, zu einer vermutlich frei 'nachempfundenen' Elegie auf die Opfer der Brüsseler Verfolgung von 1370.

<sup>188</sup> Zu Zwolle unten, S. 261, Anm. 390; zu Brüssel und Löwen Kap. 2.5.

gefunden haben<sup>189</sup>. Damit läßt sich für insgesamt 19 Orte die Pestverfolgung ausdrücklich ermitteln (vgl. Karten C), wobei eine hohe Dunkelziffer in Rechnung zu stellen ist. Fast die Hälfte (neun) der bekannten Blutorte, hauptsächlich in den nördlichen Niederlanden, ist einzig durch die hebräischen Martyrologien belegt, weitere sieben lassen sich in der vergleichsweise guten Rechnungsüberlieferung des Hennegaus festhalten. Die erzählenden Quellen, denen ich mich im folgenden zuwenden will, lokalisieren die Verfolgungen meistens nicht. Trotzdem bieten sie die wertvollsten Aufschlüsse über deren Verlauf.

### 2.3 Zur Frage nach der Rolle der Geißlerbewegung bei den Judenverfolgungen

Angesichts der gerade für die nördlichen Niederlande durchaus problematischen Quellenlage ist es einigermaßen erstaunlich, wie sehr die Forschung über die Pestverfolgung in diesem Raum noch immer geprägt ist durch die 1924 von Karel Meinsma aus den Quellen dieser Region konstruierten Thesen. Meinsma war fest vom ursächlichen Zusammenhang zwischen Geißlerbewegung und Judenpogromen überzeugt und las städtische Quellen aus Zutphen und Deventer so, daß sie seine Erwartungen bestätigten. So führte er nicht nur die umfangreiche Verordnungstätigkeit des Zutphener Rates auf die Furcht vor der Pest zurück (die Fragwürdigkeit dieses Vorgehens ist oben schon bemerkt worden), sondern interpretierte auch einzelne Bestimmungen des »Kondigboek« im Sinne der Trias 'Pest – Geißler – Judenmorde'. So meinte er aus städtischen Bauvorschriften (*van tymmeringhen*, August 1349) einen Stadtbrand erschließen zu können, und brachte diesen Brand dann – in Analogieschluß zu den Geschehnissen in anderen Städten<sup>190</sup> – in Zusammenhang mit einem Judenpogrom, wofür ebenso wenig ein Beleg existiert wie für einen Brand<sup>191</sup>. Aus weiteren Bestimmungen über die Beherbergung von Fremden (*gasten*) schloß Meinsma auf das Erscheinen von Geißlern in Zutphen, und so lag der Fall für ihn auf der Hand<sup>192</sup>! In

<sup>189</sup> Juden in Ath, Hautrage, Hon-Hergies (bei Bavay), Jeumont, Mons, Neufvilles und Steenkerque sowie weitere Juden an unbekanntenen Orten in den Propsteien Mons und Valenciennes: siehe oben, S. 37 und weiter unten, Kap. 2.5.

<sup>190</sup> Hier verweist Meinsma namentlich auf die Chronik Heinrich Taubes von Selbach, Hg. BRESLAU 1922, S. 76 f., wonach die Juden »in einer gewissen Stadt im Bistum Bamberg« die Waffen gegen die Geißler erhoben und schließlich die Stadt in Brand gesetzt hätten. Vom Judenviertel ausgehende Brände, auch in Form von Selbstverbrennungen, sind aus Erfurt, Eßlingen, Neiße, Oppenheim (?), Speyer, Worms, Würzburg und Zofingen überliefert; vgl. GJ II/1, S. 220, 229; GJ II/2, S. 572 (vgl. S. 570 zu Naumburg a. d. Saale, Anm. 7), 631, 779, 923, 932, 943; dazu GRAUS, Pest <sup>2</sup>1988, S. 259 f.

<sup>191</sup> Das Chronicon Tielense, Hg. VAN LEEUWEN 1789, S. 252, 329, berichtet von Stadtbränden in Zutphen in den Jahren 1284 und 1336.

<sup>192</sup> MEINSMAS, De Zwarte Dood 1924, S. 359 f. Vgl. dagegen schon LAANSMA, Joodse gemeente Zutphen <sup>2</sup>1978, S. 12 – obwohl derselbe Autor später wieder ganz unkritisch die Meinung übernimmt, »De geselbroeders hebben deze joden vermoord in 1349«: LAANSMA, Joodse gemeenten Overijssel 1981, S. 11, wobei der weitere Text zeigt, daß er sich dafür auf Jacob Zwarts beruft; zu diesem siehe im folgenden.

Deventer, wo nach Meinsma die Geschehnisse ähnlich verliefen, ist immerhin das Auftauchen der Flagellanten (*crucifratres*) Ende September 1349 in den Kämmereirechnungen belegt<sup>193</sup>. Von der im Memorbuch verbürgten Judenverfolgung ist aber auch in dieser Quelle nie die Rede. Die Vergiftungsgerüchte erreichten die Stadt, wie zuvor erwähnt, am 6. Oktober. In der Folge wurden zwei (nicht als Juden identifizierbare) Personen festgenommen, die offenbar Anfang November – und zwar unmittelbar nach dem erneuten Auftreten der Geißler! – wieder freigelassen wurden<sup>194</sup>.

Vermutlich waren die Juden von Deventer zu diesem Zeitpunkt schon längst tot<sup>195</sup>. Die einzigen chronologischen Anhaltspunkte für die Verfolgung der Juden in Overijssel – das abrupte Ende der Tätigkeit Gottschalks von Recklinghausen und das Chronogramm des Albertus Snavel aus Zwolle – datieren die Verfolgung auf den Zeitraum zwischen Anfang Juli und Ende August. Zu diesem Zeitpunkt erschienen zwar Flagellanten aus Geldern im über 100 km weiter südlich gelegenen Xanten<sup>196</sup>; in den nördlichen Niederlanden aber sind sie noch nicht nachweisbar. Vor diesem Hintergrund werden pauschale Anschuldigungen der Geißler, wie sie etwa vom Utrechter Fortsetzer der Chronik Jan Bekas oder dem Autor des Xantener »Liber albus« erhoben wurden, kritisch zu prüfen sein.

Jakob Zwarts kombinierte 1929 die Spekulationen Meinsmas in einer melodramatischen Darstellung mit den von Salfeld edierten Martyrologien, weitete dabei den Betrachtungsraum auf die gesamten mittelalterlichen Niederlande aus und verallgemeinerte somit auch die Anwendung der 'Geißlerthese'<sup>197</sup>. Von besonderer Suggestivkraft sind übrigens die Reproduktionen der zeitgenössischen Miniaturen aus der Handschrift mit der Chronik des Gilles le Muisit, wovon die erste eine Judenverbrennung, die zweite einen Geißlerzug darstellt. Meinsma wie Zwarts ließen sie nämlich in umgekehrter Reihenfolge abdrucken, ohne die Blattzahlen anzugeben<sup>198</sup>!

<sup>193</sup> Cameraars-Rekeningen Deventer, Hg. VAN DOORNINCK I, 1888, S. 263 (*cruciferarum* ist nach den Errata in *crucifratrum* zu korrigieren); vgl. MEINSMA, De Zwarte Dood 1924, S. 385.

<sup>194</sup> Siehe oben, Anm. 175.

<sup>195</sup> STUTVOET-JOHANKNECHT, Tekens van begrip 1986, S. 101 erwähnt, ohne genaue Angabe der Stelle in den Kämmereirechnungen, daß im Sommer seitens der Stadt auf dem Markt Pfänder verkauft wurden. Ob es sich um Judenhabe handelt, ist nicht ersichtlich.

<sup>196</sup> Quellen Xanten, Hg. WILKES I, 1937, S. 171 (31. August); vgl. S. 172.

<sup>197</sup> ZWARTS, Hoofdstukken 1929, S. 1–38; vgl. schon die kritische Rezension in Tijdschrift voor Geschiedenis 45, 1930, S. 70–74 (S. SEELIGMANN).

<sup>198</sup> MEINSMA, De Zwarte Dood 1924, Vorsatzblatt (Geißler), S. 266 (Judenverbrennung); ZWARTS, Hoofdstukken 1929, S. 6, 34; Darin folgt ihnen Norman Cohn in seinem übrigens quellennah geschriebenen Buch über chiliastische Bewegungen des Mittelalters: COHN, Pursuit <sup>2</sup>1961, S. 241 (vgl. Abbildungsverzeichnis, S. xi). In richtiger Reihenfolge und mit Angabe der Paginierung sind die Darstellungen jetzt bei BLOCKMANS u. a., Tussen crisis en welvaart 1980, S. 58 und bei HASQUIN, Une ère <sup>2</sup>1975, gegenüber S. 352 wiedergegeben. Vgl. S. 223–225 der vorliegenden Darstellung.

inceptit et ob quam causam et ad  
quem finem tendant. et quia a  
mine potui super his informari  
uolo registrare qd' probare no  
valerem. De motu facti qd' vi  
di et audiui incedo postea face  
re mentionem.

De captione et destructione iu  
deorum.



**A**nno .m. cccc. xlix. capti fu  
erunt iudei et in carceribus  
et pulsibus vniuersaliter  
positi in omnibus locis vbiq;  
morabantur. Cetero autem cap  
tionis fuit quoniam vehemens  
suspicio erat super eos q' ipsi p  
pulum arthianum maliciose per  
venenum destruere intebantur.

et q' uenenum in pueris. in fon  
abus in aquis secrete proiebant  
prout poterant. et hoc fecerunt  
in pluribus locis sicut fama et  
rumor eis laborabat. Erant  
autem inter eos quidam de secta  
eor' astrologi subtiles et periti qui  
secundum cursum stellarum pre  
nosticabant eis mortalitatem.

Abb. 1: Hinrichtung von Juden 1349. Miniatur aus der zeitgenössischen Chronik des Gilles le Muisit, Hs. Brüssel, KB, 13076–77, fol. 12<sup>v</sup>

Grundsätzlich blieb auch Jean Stengers bei der These von einer Beteiligung der Flagellanten an den Judenverfolgungen von 1349, obwohl er sich nicht auf die ältere Literatur verließ, sondern auf die Quellen zurückgriff<sup>199</sup>. Einschränkend stellte er bereits fest, daß die Judenmorde vielerorts eine Sache der Obrigkeiten waren. Die beiden Quellen, die er in diesem Zusammenhang zitiert, sind erstens

<sup>199</sup> STENGERS, Juifs 1950, S. 22.



**A**rabie anno predicto q̄ in die  
assumptionis uirginis glori  
ose venerunt a uilla bugen  
ti araber. ec̄. homines. quasi hora  
prandij. et ipsi autem adunauerunt  
se in foro et factum rumor magnus  
fuit per totam ciuitatem. Unde om  
nes ueniebant. crateruam uene  
runt ad locum supradictum. q̄a  
super hoc rumores audierant.  
et idarco factum uidere assenta  
bant. illi autem de bugis ince  
rsum se preparauerunt et ritu  
suum quam penitentiam uoca  
bant facere inceperunt. popu  
lus autem uerulq̄ seris qui  
nunquam tale quid uiderant

ceperunt compati personis et  
penitentie contolere et deo gra  
tias reddere super tanta peni  
tentia quam grauissimam re  
putabant. Remanserunt q̄  
dicti bui genses in ciuitate to  
ta illa die et nocte. Et in die  
crastina que fuit dies dnica in  
monasterio sancti martini con  
uenerunt. et ibidem penitenti  
am inceptam fecerunt. et post  
prandium in foro iterauerunt.  
et in illis duobus diebus com  
munia tota dnica penitentib⁹  
compassa est. et erant ex pmo  
nes diuersi. quia aliqui sane  
mentis non laudabant. et alij

Abb. 2: Ein Geißlerzug 1349. Miniatur aus der zeitgenössischen Chronik des Gilles le Muisit, Hs. Brüssel, KB, 13076–77, fol. 16<sup>v</sup>

eine Predigt Jean du Fayts vor dem Papst in Avignon am 5. Oktober 1349, worin dieser den Geißlern unterstellte, sie würden »überall danach trachten, die Juden umzubringen, in der Meinung, Gott durch die Auslöschung der Juden zu gefallen«<sup>200</sup>. Sie bildete eine der Grundlagen für die päpstliche Bulle »Inter sollicitudines« vom 20. Oktober. Zweitens zitiert Stengers eine Passage aus den »Bra-

<sup>200</sup> Corpus, Hg. FRÉDÉRICQ III, 1906, S. 36: *Tercio decimo, nituntur vbique ludeos occidere, putantes Deo placere in exterminio ludeorum.*



**S**i non essent recordantes  
et futuris ministrantes que  
vident et que audiunt.  
et illa que cernunt in diversis  
temporibus et in suis etiam p  
libros et per scripturas ubi po  
nunt magnas curas. pauca la  
rentur de factis in temporibus  
transiitis. Idcirco sunt comme  
tandi et plurimum laudandi  
qui faciunt registrare nota  
bilis et quare quia sepe legen  
tibus et studere uolentibus tant  
solamen et gaudium. quia per  
bonum studium legunt. videt.  
medicantur. et super visis le  
cantur quando noua reperiunt

que non viderunt nec sanunt  
per scripturas et docentur  
si nos bene recordemur. que sunt  
bona ut amemus. quod ne malle  
ut uitemus. Ergo tu sane co  
clute ama scripturas. et stude.  
et non amabis vicia. In quibus  
sunt opprobria. Laudandum  
est multum scire scripturas et  
sic finire. Nam sunt scientie plu  
res. de lucratius non aures. Quia  
parum proficiunt. et animam  
nificiunt. Si istud in primis  
tuis arde eris sciens si vis.  
Est quoque philosophia lauda  
bilis scientia. Illam scientis  
laudantur et a cunctis hono

Abb. 3: Bestattung von Pesttoten 1349. Miniatur aus der zeitgenössischen Chronik des Gilles le Muisit, Hs. Brüssel, KB, 13076-77, fol. 24<sup>v</sup>

bantsche Yeesten« des Zeitgenossen Jan Boendale, die allerdings, wie die jüngere Forschung zeigt, der Zusatz eines späteren Fortsetzers ist<sup>201</sup>. Diesen Quellen wären noch weitere hinzuzufügen, die später im Zusammenhang diskutiert werden sollen. In seinen Ortsartikeln für Germania Judaica II<sup>202</sup> setzte Hartog Beem immerhin Fragezeichen hinter die früher behaupteten Thesen, doch die Gleich-

<sup>201</sup> Vgl. dazu unten, S. 243 f.

<sup>202</sup> GJ II/1, Art. Deventer, S. 162: »vielleicht«.

setzung von Geißlern und Judenmördern von 1349 ist in der jüngeren Literatur zur Geschichte der Juden in den Niederlanden zu einer Art Topos geworden<sup>203</sup>. Dies soll nicht heißen, daß es sich dabei um eine falsche Auffassung handelt – allein, sie beruht auf einer Tradition, die auf wackligen Fundamenten steht. Verschiedentlich äußern sich Autoren daher auch viel vorsichtiger<sup>204</sup>.

Für die Judenverfolgungen in den deutschen Städten konnte eine Schuld der Geißler bisher allerdings nicht erwiesen werden. Robert Hoeniger wies bereits im letzten Jahrhundert darauf hin, daß die Juden an den meisten Orten schon vor dem Eintreffen von Geißlern und Pest umgebracht worden waren<sup>205</sup>. Diese Abfolge könnte, wie oben ausgeführt, auch auf die nördlichen Niederlande zutreffen. György Székely und Richard Kieckhefer meldeten 1968 und 1974 ebenfalls Zweifel an der Richtigkeit der Geißlerthese an, mit zwei Hauptargumenten: Erstens behaupte keine der zeitgenössischen städtischen Quellen aus dem Reichsgebiet strikt eine Beteiligung der Flagellanten oder ihre Initiative bei der Ermordung der Juden, und zweitens schließe die Chronologie dies in den meisten Fällen von vornherein aus<sup>206</sup>. Die Analysen von Martin Erbstöber (1970) und Stuart Jenks (1979), vor allem aber die detaillierte Studie von Alfred Haverkamp (1981) gingen insofern über diese Kritik hinaus, als sie nach den sozialen und politischen Bedingungen für die Judenverfolgungen fragten. So weist Haverkamp auf die entscheidende Rolle städtischer Führungsgruppen und außerstädtischer Gewalten im zeitgenössischen Spannungsfeld des deutschen Thronstreites bei der Durchführung der Judenverfolgungen hin. Die pauschale Beschuldigung

<sup>203</sup> So etwa bei SCHMIDT, Joden Antwerpen 1963, S. 9 f.; VAN AGT, Joodse gemeente 1969, S. 169; KOOPER, Joodse gemeenschap Zevenaar 1974, S. 4, LAURET, De Zwarte Dood 1976, S. 346; VAN BAALLEN, Joodse Gemeente Deventer 1979, S. 13 (auch sonst im Mittelalter-Teil sehr fehlerhaft); DEQUEKER, Joden te Leuven 1980, S. 41; LAANSMA, Joodse gemeenten Overijssel 1981, S. 11; auch TOLLEBEEK, 'Over die joden' 1991, S. 36 (mit Verweis auf die Chroniken Jans van Hocsem, der um die fragliche Zeit schon tot war, und Radulphus' de Rivo, bei dem die Beschuldigung der Geißler auch nicht zu finden ist), sowie MICHMAN / BEEM / MICHMAN, Pinkas 1992, S. 5, 539. Ganz indiskutabel sind die haltlosen Spekulationen von BECKER, Besneden en begraven 1992, S. 339–342.

<sup>204</sup> VAN VOSS u. a., De veertiende eeuwse flagellanten 1980/81, S. 46 (bei HERDE, Kirche 1988, S. 83, Anm. 48, wird diese Arbeit zum Beweis des Gegenteils zitiert!); BRAEKMAN, Hommes d'église 1988, S. 17 mit Anm. 29 (mit einer allerdings m. E. nicht stichhaltigen Beweisführung); hervorzuheben ist ferner die unveröffentlichte Abschlußarbeit von CAMPFORTS, Flagellantenbewegung 1984, S. 165–172, die sich zurückhaltend äußert, einen möglichen Anteil an den Verfolgungen in Brabant jedoch einräumt. SPEET, Middeleeuwen 1995, S. 24 gibt zwar (unter Hinweis auf »Boendale« und den Utrechter Beka-Fortsetzer) an, die Geißler hätten »in sommige steden« die Juden verfolgt, räumt aber eine Seite später ein, es sei »niet duidelijk«, ob sie auch an den Verfolgungen in Overijssel beteiligt waren.

<sup>205</sup> HOENIGER, Der Schwarze Tod 1882, S. 5 f., 39, wo er allerdings einräumt, zuweilen habe »erst der Fanatismus der Geissler den Judenhass zur Flamme [geschürt], so in Frankfurt a. M., in Köln, in Mainz, in Breslau. Allein durchweg gilt die Regel, dass die Juden vorher der blinden Wuth ihrer Verfolger zum Opfer fallen« (Hoenigers Hervorhebung). Vgl. hierzu auch HAVERKAMP, Judenverfolgungen 1981, S. 35 (Ndr. 1997, S. 232).

<sup>206</sup> SZÉKELY, Mouvement des flagellants 1968, S. 232 f.; KIECKHEFER, Repression of Heresy 1974, S. 162 f.

der Flagellanten in den späteren Quellen deutet Haverkamp als »bequeme[n] Rechtfertigungsversuch [. . .], mit dem die Grausamkeiten der Pogrome auf Fremde abgewälzt werden konnten«<sup>207</sup>.

Die Ergebnisse Haverkamps sind später in dem großen Werk von František Graus (1987) weitgehend übernommen und durch Detailstudien zum Frankfurter Pogrom (Johannes Heil, 1991) und zur Verfolgung in Würzburg (Klaus Arnold und Hans-Peter Baum, 1996) noch untermauert worden<sup>208</sup>. Wie sich zeigen wird, erweist sich der Ansatz, nach den politischen Rahmenbedingungen für die Verfolgungen zu fragen, auch im Fall der Niederlande als durchaus fruchtbringend.

Über den allgemeinen Vorbehalt hinaus, daß wir über die meisten Orte gar keine näheren Informationen haben<sup>209</sup>, wird die Position Haverkamps und Graus' vor allem von Peter Herde angegriffen<sup>210</sup>, der weiterhin – und ohne neue Belege dafür anzuführen – an der Verantwortlichkeit der Geißler für die Pogrome in Würzburg und Frankfurt festhält, neuerdings jedoch auch einschränkend vermerkt, die Beteiligung der Flagellanten an den Verfolgungen sei wohl »in den Niederlanden und Nordfrankreich massiver« gewesen<sup>211</sup>. Als Beleg für diese Thesen führt er – und dies ist hier von besonderem Interesse – mehrmals die bereits angesprochene Predigt des Pariser Theologen Jean du Fayt an, worin sich dieser auch wiederholt auf persönliche Anschauung berief<sup>212</sup>. Da der Benedikti-

<sup>207</sup> HAVERKAMP, Judenverfolgungen 1981, S. 45 f. (Ndr. 1997, S. 244), wo er hervorhebt, daß dies noch durch quellenkritische Studien untermauert werden müsse. Vgl. ERBSTÖSSER, Sozialreligiöse Strömungen 1970, S. 51–58; JENKS, Black Death and Würzburg 1978, S. 83 f.

<sup>208</sup> GRAUS, Pest <sup>2</sup>1988; HEIL, Vorgeschichte 1991, der sich kritisch den »Annales Francofurtani« widmet, die in der älteren Forschung als Beleg für die Schuld der Geißler an der Verfolgung in Frankfurt gegolten hatte, und damit die in Anm. 207, zitierte Anregung Haverkamps aufgreift; vgl. zu Frankfurt auch BACKHAUS, Einrichtung 1989, S. 83 f., zu Würzburg ARNOLD, Pest – Geißler – Judenmorde 1996, und BAUM, Vernichtung 1996. – Der Aufsatz von BREUER, Black Death and Antisemitism 1988, in dem weiterhin die Geißlerthese vertreten wird, ist die Übersetzung eines hebräischen Artikels aus dem Jahre 1980. Die Position von BERGDOLT, Der Schwarze Tod 1994, schwankt offenbar, je nachdem welche Literatur er gerade vor sich hat; vgl. z. B. S. 107 mit S. 118.

<sup>209</sup> Die Zahl von Judensiedlungen in kleinen, schlecht geschützten Ortschaften hatte gerade in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stark zugenommen. Es gibt Quellenzeugnisse über frühere Verfolgungen (den Kreuzzug von 1309, die Verfolgung des 'König Armleder'), wonach die Juden hier eher starben als in den Städten; z. B. Dinter, Hg. DE RAM II, 1854, S. 479: *dux iudeis, qui [. . .] extra loca firmata debebant, castrum suum [. . .] concessit*; Heinrich von Diesenhofen, Hg. BOEHMER / HUBER, Fontes IV, 1868, S. 28: *ut quasi omnes qui erant extra predictas ciuitates, infra octo dies necarentur*. Es ist allerdings fraglich, ob Intention und Vorgehen der Flagellanten mit dem der 'Judenschläger' von 1309 bzw. 1336–38 verglichen werden können.

<sup>210</sup> HERDE, Gestaltung 1983, S. 33 f., Anm. 110–112 (als Reaktion auf HAVERKAMP, Judenverfolgungen 1981, S. 45 [Ndr. 1997, S. 243], Anm. 54); DERS., Judenfeindschaft 1988, S. 24–31, bes. S. 29; DERS., Kirche 1988, S. 78–83. Als jüngste Fußnote in dieser Debatte vgl. MENTGEN, Elsaß 1995, S. 379 f., Anm. 199, mit dem zutreffenden Fazit, »die Beweislast liegt hier weiterhin unzweifelhaft bei Herde«.

<sup>211</sup> HERDE, Kirche 1988, S. 78.

<sup>212</sup> Corpus, Hg. FRÉDÉRICQ III, 1906, S. 31 (zur Begründung, warum gerade er, Jean du Fayt, ausgewählt wurde, diese Predigt zu halten), 32 f. (Zeugnisse für die Einfältigkeit der Geißler), 35

ner aus den Niederlanden stammte und zur fraglichen Zeit designierter Abt der bedeutenden Abtei St. Bavo in Gent war<sup>213</sup>, ist dieser Hinweis ernstzunehmen. Seine Predigt, deren Argumente ja mittels der päpstlichen Bulle »Inter sollicitudines«, mit der die Geißler verketzert wurden, weite Verbreitung fanden<sup>214</sup>, bildet möglicherweise den Ausgangspunkt der späteren chronikalischen Tradition, wonach die Juden allerorten von den Flagellanten getötet worden wären. Die Frage ist aber, welche konkreten Ereignisse bzw. Erfahrungen oder Nachrichten Jean du Fayt dazu veranlaßt haben, diesen Vorwurf zu äußern.

Eine ausführliche Analyse der aus den (südlichen) Niederlanden stammenden Zeugnisse unter der hier interessierenden Fragestellung gibt es bislang nicht<sup>215</sup>. Dabei hätte längst auffallen können, daß das chronologische Argument, mit dem für viele deutsche Städte die Schuld der Geißler an den Pogromen ausgeschlossen werden konnte, in den Niederlanden kaum in gleicher Weise Anwendung finden kann<sup>216</sup>. Die, wenn man so will, neue idealtypische Reihe »Judenmorde –

---

(recolo); vgl. HERDE, Gestaltung 1983, S. 33 f.; DERS., Judenfeindschaft 1988, S. 28 f.; DERS., Kirche 1988, S. 78. – Die besagte Predigt ist auch ediert in: Deux sermons inédits, Hg. FRÉDÉRICQ 1903. Frédéricq ediert den Text aus Hs. Douai, Bibliothèque Municipale 509, der auch (weniger sauber) in Hs. Mons, Bibliothèque universitaire 96 (313) erhalten ist, vgl. BERLIÈRE, Jean Bernier de Fayt 1907, S. 37 und EMERY, Studia bibliographica I B, 1991, S. 505–508. Die Hs. Namur, Musée d'Archéologie, Fonds de la Ville 73, soll auf fol. 157–213 angeblich nicht weniger als zehn *sermones contra flagellantes, habitii Avenione* und zwei weitere Predigten enthalten haben, ist aber im 2. Weltkrieg verlorengegangen; vgl. SCHNEYER, Repertorium III, <sup>2</sup>1971, S. 471. Aus FAIDER, Catalogue Namur 1934, S. 160 f., geht aber nur hervor, daß Jean du Fayt mehrere dieser Predigten – manche erst Jahre später – in Avignon hielt.

<sup>213</sup> Zur Biographie siehe weiterhin BERLIÈRE, Jean Bernier de Fayt 1906–07. Bei Jean de Noyal (schrieb bis ca. 1380), Hg. MOLINER 1883, S. 252 heißt es über diese Predigt: *Et quant ces nouvelles [gemeint sind Nachrichten über die Geißler] furent venues à la congnoissance tu pape, il fit une grant convocacion de prelas, en laquelle fit le sermon, present le pape, au propos de eulx condempner, maistre Jehan Bernier, maistre en theologie, moignes de Saint Amand qui lors fut fait abbes de Saint Bavon de Gand. Et en iceste convocacion fut du pape, par grant deliberacion, iceste esmeute et asssemblée condempnée et excomuniée.*

<sup>214</sup> Hg. SIMONSOHN, Apostolic See I, 1988, Nr. 375 S. 399–401, hier S. 400: *cum plerique ex ipsis seu adherentes eisdem, sub pietatis colore ad impietatis opera laxantes crudeliter manus suas, Iudeorum, quos pietas Christiana recipit et sustinet, offendi eos aliquatenus non permittens, et frequenter Christianorum sanguinem effundere [...] vereantur.* Deutliche Hinweise auf die zeitgenössische Rezeption dieser Bulle finden sich bei Mathias von Neuenburg, Hg. HOFMEISTER 1955, S. 441, 539.

<sup>215</sup> Zur Geißlerbewegung im allgemeinen vgl. immerhin den Quellenüberblick von CAMPFORTS, Flagellantenbewegung 1984.

<sup>216</sup> GRAUS, Pest <sup>2</sup>1988, S. 221 f., versuchte in seiner Synthese die »offensichtliche Diskrepanz zwischen der pauschalen Beschuldigung der Geißlerbrüder und dem andersgearteten Befund der Einzelzeugnisse« so zu deuten: Entweder, so seine Überlegung, »waren die Flagellanten in Frankreich und in Brabant besonders jüdenfeindlich [...], oder aber gehören diese Anschuldigungen zu jenen Pauschalverdächtigungen, mit denen man gegen die Geißler kämpfte. Das Auftauchen der Anschuldigungen in einer frühen Phase der Bewegung in Frankreich, wo die Geißlerbewegung im Keim erstickt wurde und wo es recht wenig Juden gab, legt die Vermutung nahe, daß die zweite Deutungsvariante die richtige sein dürfte.« Dieses chronologische Argument beruht freilich auf einem Versehen; denn die Predigt Jeans du Fayt stammt nicht vom Oktober 1348, wie Graus (a.a.O., S. 220) irrtümlich annimmt, sondern 1349. Zu diesem

Geißler – Pest« löst sich in diesem Raum geradezu auf. Schon im Juni 1349 traten Flagellanten<sup>217</sup> und im Juli oder August auch die Pest<sup>218</sup> in den romanischen Teilen der südlichen Niederlande auf. Aus dem Hennegau ist die Verhaftung mehrerer Juden am 4. August belegt, die am 28. des Monats verbrannt wurden. Die Pest wütete hier in den Sommermonaten, und zwar nach Gérard Sivéry auffällig stark dort, wo auch Juden hingerichtet wurden<sup>219</sup>. In Tournai, wo zwischen Mariä Himmelfahrt (15. August) und Anfang Oktober nach Schätzungen des Zeitgenossen Gilles le Muisit insgesamt über 5000 Flagellanten eintrafen<sup>220</sup>, wurde am 1. September eine Konvertitin verbrannt, die man der Brunnenvergiftung beschuldigte<sup>221</sup>. Derselbe Chronist berichtet von Gerüchten, wonach zumindest in Brüssel der Beginn des Pogroms in zeitlichem Zusammenhang mit dem Erscheinen der Geißler stand. Um Allerheiligen habe das Gerede über die Judenverfolgungen aufgehört<sup>222</sup>.

---

Zeitpunkt hatte die Geißlerbewegung sich in den südlichen Niederlanden bereits stark entfaltet; siehe im folgenden.

<sup>217</sup> Gesta abbatum Trudonensium, cont. tertia, MGH SS X, S. 432 (Haspengau); Corpus Chronicorum Flandriae, Hg. DE SMET I, 1837, S. 226 f. (Flandern), Corpus, Hg. FRÉDÉRICQ II, 1896, S. 133 Nr. 81 (Brabant), S. 136 Nr. 84 (Gent; die zuletzt genannten Zeugnisse sind allerdings untereinander verwandt).

<sup>218</sup> Vgl. oben, Anm. 212 f.

<sup>219</sup> SIVÉRY, Le Hainaut et la peste noire 1965, S. 444 f. Auf die Region Ath trifft diese Korrelation freilich nicht zu; hier wurden zwar Juden verfolgt, aber die Auswirkungen der Pest waren schwächer. Der gräfliche Rentmeister machte die Geißler teilweise für den Ausfall von Pachteinnahmen aus der Lakenhalle in Mons anlässlich des Verpachtungstermins 1. November 1349 verantwortlich; VAN WERVEKE, De Zwarte Dood 1950, S. 16, Anm. 1; SIVÉRY, Structures agraires II, 1973, S. 380. Die Geißler müssen also vorher dort aufgetreten sein.

<sup>220</sup> Gilles le Muisit, Hg. LEMAÎTRE 1906, S. 231 f., 241 f. Von einem zeitgenössischen flämischen Chronisten hören wir, daß *infra dimidium annum in monasterio de Bodelo [= Baudeloo] bene fuerunt XXV<sup>c</sup> qui ibidem fecerunt suam penitenciam, et comederunt, et quidam pernoctaverunt; fuerunt ibidem una die VII<sup>c</sup>*; Breve chronicon clerici anonymi, in: Corpus Chronicorum Flandriae, Hg. DE SMET III, 1856, S. 26 (= Corpus, Hg. FRÉDÉRICQ II, 1896, S. 120 Nr. 72).

<sup>221</sup> Chronique Tournaisienne, Hg. HOCQUET 1938, S. 108: *En cel an XLIX, le nuit Saint-Gille, fu arse Jehenne le Juise pour le mortoire; car elle ouvra à puch et aux yaues, tant qu'il y paru, de empouisonnement. Et en furent moult de gens mors qui burent de ces yaues ens ou royaume de France et ailleurs. Et fu arse à Tournai; et si avoit esté baptisié l'an XLI.* – Der Herausgeber der um 1375–80 entstandenen Chronik und TOLLEBEEK, Joden I, 1981/82, S. 77 Nr. 80, weisen zwar darauf hin, daß in den Registern der städtischen Urteile dieses Jahres kein Todesurteil gegen die Konvertitin erwähnt und in dem ausführlichen Bericht des Gilles le Muisit von der ganzen Sache keine Rede ist. Ich halte die Nachricht dennoch für verlässlich; zumal man sich von Lille aus nach einer gewissen Frau erkundete, die der Brunnenvergiftung angeklagt war (s. oben, S. 213). Gilles berichtet außerdem, daß an besagtem Tag nach einer 'offiziellen' Predigt, in der sich ein Augustinermönch kritisch über die am voraufgegangenen Samstag von einem Lütticher Dominikaner gehaltene Geißlerpredigt äußerte, große Unruhe in der Stadt geherrscht habe: *tota illa die fuit ingens tumultus per totam civitatem super dictos ordines et super totum clerum*; Gilles le Muisit, Hg. LEMAÎTRE 1906, S. 234 f. Das Fehlen einer ordnungsgemäßen Verurteilung in den städtischen Quellen könnte insofern auch für einen Lynchmord sprechen. Daß die Verfolgung auch Konvertiten und Konvertitinnen betreffen konnte, ist im übrigen kein Einzelfall; für das Elsaß hat MENTGEN, Elsaß 1995, S. 379–385, sie ausführlich dargestellt.

<sup>222</sup> Gilles le Muisit, Hg. LEMAÎTRE 1906, S. 223–225, 227; vgl. dazu weiter unten, Kap. 2.4. – Eine kurze anonyme (Nord-)Brabanter Chronik des 15. Jahrhunderts schreibt zum Jahr 1349:

Von Interesse ist ferner, daß die Informationen, welche die Pariser Theologische Fakultät für ihr Gutachten gegen die Geißler-»Sekte« heranzog und die daher auch in Jean du Fayts Predigt eingegangen sein dürften, aus den südlichen Niederlanden stammten. Die Pariser Handschrift mit Versionen der Flagellantenregeln und häresieverdächtigen Sätzen, »die ein Bettelmönch aus Lüttich in Tournai öffentlich predigte«, hat nach Alfred Coville den Charakter eines vor Ort angefertigten Dossiers im Zusammenhang mit einer Klage oder Enquête<sup>223</sup>. Die so nach Paris übermittelten Angaben liegen zum Beispiel auch dem Verbot der »Sekte« durch den französischen König Philipp VI. zugrunde. Gilles le Muisit bestätigt, daß ein Dominikaner aus Lüttich, der die Geißler begleitete, zuerst am 30. August in Tournai predigte, und daß dabei Mitschriften gemacht wurden, die mögliche Glaubensirrtümer (*errorem tangentia*) betrafen<sup>224</sup>. So hatten ihn z. B. viele so verstanden, als setze er das Blut der Geißler in Analogie zum Blut Christi – ein Detail, über das auch der Chronist von Saint-Denis unterrichtet war<sup>225</sup>. Merkwürdigerweise fehlt jedoch der Vorwurf der Judenfeindschaft in den Aufzeichnungen über die Statuten, Riten, Gebräuche und Irrtümer der Geißler, die zum Zweck der Weiterleitung an die kirchlichen Autoritäten angefertigt wurden<sup>226</sup>.

Um die Problemstellung noch weiter zuzuspitzen, sei hier zum Schluß noch eine jüdische Stimme aus der Zeit um 1400 zitiert. Es handelt sich um Simon b. Samuel, den Verfasser einer in Regensburg entstandenen kabbalistischen Schrift mit dem Titel »Gottesfurcht (הדרת קודש)«<sup>227</sup>. Er schreibt über das Jahr 1400:

*»Vier Wunder hat uns der Heilige, gelobt sei Er, in diesem Jahr getan. Dies ist das fünfzigste Jahr nach den großen Verfolgungen, und in den christlichen Verordnungen ist es vorgesehen, alle fünfzig Jahre die Juden umzubringen; eine Sekte von mehreren Tausend ist unter dem Zeichen des Kreuzes angetreten, alle weiß gekleidet mit einer Flagge, und sie wollten die Juden umbringen; die Horden der Geißler-*

---

*doen gingen die Gheseleren ende cort daer na waren die Joden dootgeslagen; MATTHAEUS, Analecta I, 1738, S. 50, zit. nach MEINSMAN, De Zwarte Dood 1924, S. 322. ZWARTS, Hoofdstukken 1929, S. 20, bezieht diese Notiz ohne Angabe von Gründen auf 's-Hertogenbosch.*

<sup>223</sup> COVILLE, Documents sur les flagellants 1936, S. 395 f. (*articuli quos praedicavit unus frater de Leodio Tornachi coram publico*), 398; vgl. auch BRAEKMAN, Hommes d'Église 1988, S. 15: »C'est ce dossier qui servira de base à Jean du Fayt«, sowie S. 22, Anm. 23. Zum Verbot in Frankreich vgl. auch DELARUELLE, Pas de Flagellants en France 1972 (Ndr. 1975).

<sup>224</sup> Gilles le Muisit, Hg. LEMAÎTRE 1906, S. 232 f.

<sup>225</sup> Vgl. ebd., S. 233 (*prout multi intellexerunt*) und Corpus, Hg. FRÉDÉRICQ III, 1906, S. 18 Nr. 19, mit Guillaume de Nangis et ses continuateurs, Hg. GÉRAUD II, 1843, S. 218. Zu dieser Vorstellung siehe auch AUTISSIER, Le Sang des flagellants 1994.

<sup>226</sup> Corpus, Hg. FRÉDÉRICQ III, 1906, S. 13–19 Nr. 15 f., 19, 24. Dies wird von BRAEKMAN, Hommes d'Église 1988, S. 15, übersehen. – Ganz unzulässig ist es, aus dem Verdammungsurteil des besagten Dominikanerpredigers über die christlichen Gegner der Flagellanten, diese verdienten viel mehr als die Juden, verbrannt zu werden (Corpus, Hg. FRÉDÉRICQ III, 1906, S. 18 Nr. 19), zu folgern, daß er den Tod der Juden gefordert hätte; so ZWARTS, Hoofdstukken 1929, S. 8.

<sup>227</sup> Zum Autor siehe GJ III/2, Art. Regensburg, S. 1199 mit Anm. 489 auf S. 1227, nach YUVAL, Scholars 1988, S. 295–299.

*Sekte*<sup>228</sup> sind ausgezogen, auch sie haben sich eine Flagge gemacht, und auch sie wollten die Juden umbringen; der schändliche König geht seit etlichen Jahren gegen uns vor – und aus all diesen Fährnissen hat Gott uns in seinem Erbarmen errettet.«<sup>229</sup>

Interessant ist die Erwähnung der weiß gekleideten 'Ketzer', womit sicherlich die Bewegung der »Bianchi« in Italien gemeint ist<sup>230</sup>, sowie die jüdische Wahrnehmung des besonders durch seine 'Judenschuldentilgungen' berüchtigten Königs Wenzel (welcher paradoxerweise von christlicher Seite als Judenfreund verurteilt wurde<sup>231</sup>). In unserem Zusammenhang von besonderer Bedeutung ist jedoch die offensichtliche Angst vor der um jene Zeit wieder auflebenden Geißlerbewegung, die, ähnlich den italienischen Büssern, in Begriffen einer Kreuzzugsbewegung beschrieben wird. Nicht uninteressant ist auch, daß die Geißler erneut in den Niederlanden einen Schwerpunkt ihrer Aktivität entfalteten<sup>232</sup>. Ob der hier von jüdischer Seite geäußerte Vorwurf, die Geißler wollten Juden umbringen, auf Erfahrungen oder auf der Übernahme eines unter den Christen verbreiteten Vorurteils beruhte, sei dahingestellt. Jedenfalls bleibt festzuhalten, daß Juden nach 1350 den Geißlern Verfolgungen zugetraut haben. Wir werden sehen, daß sie dies auch schon 1349/50 taten, und werden nach den Hintergründen für diese Angst zu fragen haben.

Die Diskussion um die Rolle der Flagellanten bei den massenhaften Judenmorden zur Zeit des »Schwarzen Todes« hat unter anderem mit der Annahme zu tun, es habe sich bei den Geißlern um eine klar abgrenzbare Gruppe, gleichsam eine Sozialgruppe gehandelt. Dabei wird überwiegend von einer besonders hohen Beteiligung der Unterschichten ausgegangen<sup>233</sup>. Dies trifft sowohl auf den einfluß-

<sup>228</sup> Der Verfasser benutzt hier den deutschen Ausdruck גיידר; siehe den hebräischen Text bei YUVAL, *Scholars* 1988, S. 296.

<sup>229</sup> Übersetzt in YUVAL, *Magie und Kabbala* 1991, S. 182; vgl. DERS., *Kabbalisten, Ketzer* 1995, S. 164 f. mit Anm. 33 zum hier möglicherweise wahrgenommenen Zusammenhang zwischen christlichen Jubeljahren und Judenverfolgungen.

<sup>230</sup> Dazu zuletzt BORNSTEIN, *Bianchi* 1993; vgl. auch BYRNE, *The Merchant as Penitent* 1989, sowie die ältere Zusammenfassung bei DELARUELLE, *Processions* 1962, S. 127–137 (Ndr. 1975, S. 295–305).

<sup>231</sup> Vgl. SCHREINER, »Correctio principis« 1987, S. 226 f.; ebenso soll Wenzel ein Hussitenfreund gewesen sein, obwohl er in einer Schrift böhmischer Hussiten als »pözz chung und nachvolgär Nerons bezeichnet« wurde; ebd., S. 229; zur angeblichen Judenfreundschaft als Stereotyp spätmittelalterlicher Königskritik vgl. ebd., S. 246.

<sup>232</sup> Über die bei ERBSTÖSSER, *Sozialreligiöse Strömungen* 1970, S. 82 f., hinaus genannten Zeugnisse siehe FRÉDÉRICQ, *Inquisitie II*, 1897, S. 101 f. (Pestjahr und Wiederauftreten der Geißler im Bistum Lüttich – Maastricht, Wezet, vor Tongern – und in Oudburg bei Gent); auch RAG Arnheim, *A Aanwinsten* 1941, A,I,a,5, fol. 10<sup>r</sup>; Willem van Berchen, Hg. DE MOOY 1950, S. 45 f. (cap. 55); Geldersche Kronieken, Hg. VAN DOORNINCK 1904–08, S. 111 (zu 1404); *Int selve jair gyngen die Cruysbroeders*; *Stadsrekening van Maastricht*, Hg. KOREMAN 1968, S. 87.

<sup>233</sup> Vgl. besonders HERDE, *Judenfeindschaft* 1988, S. 27, Anm. 110, der in diesem Zusammenhang Haverkamp und Graus vorwirft, sie ließen sich zu sehr von der »orthodox-marxistischen Forschung« leiten und stritten die »Spontaneität städtischer Unterschichten« ab. Vgl. zu einer ab-

reichen Ansatz Norman Cohns zu, der in den Geißlern eine apokalyptisch fanatisierte Massenbewegung sah<sup>234</sup>, als auch auf die ebenso nachhaltig wirksame Interpretation Martin Erbstöbers, der sie als »sozialreligiöse Strömung« begriff, die namentlich in den Niederlanden mit den freigeistigen Häresien verwandt gewesen sei und sich im allgemeinen antiklerikal gegeben habe<sup>235</sup>. Beide machen für die südlichen Niederlande eine Ausnahme, weil es dort dem Klerus gelungen sei, die Bewegung »unter Aufsicht zu halten«<sup>236</sup>. Wie jedoch Haverkamp richtig herausgearbeitet hat, müssen derart holzschnittartige Zuordnungen schichtspezifischer Verhaltensweisen gegenüber den Juden zu kurz greifen<sup>237</sup>.

Die niederländischen Chronisten des 15. Jahrhunderts stellten sich die verketzerten 'Kreuzbrüder' als Sekte vor. Ihnen seien, folgt man der Genter Stadtgeschichtsschreibung, *alle manieren van bouven, poeytiers* [= Herumtreibern], *dieven, roovers, vrouwen van den lichten levne* gefolgt, – moralisch und sozial Deklassierte also<sup>238</sup>. Betrachtet man freilich die der Bewegung zeitlich näher stehenden Autoren, bietet sich ein ganz anderes Bild von ihrer Zusammensetzung. So schreibt beispielsweise der Fortsetzer der »Gesta abbatum Trudonensium«, daß

»die Schar von Menschen aus Adel, Ritterschaft und Volk, anfangs aus großer Frömmigkeit, in derart großer Zahl zusammenströmte, daß nicht nur in unserem Bistum, der Lütticher Diözese, sondern auch in verschiedenen (anderen) Diözesen geistliche Männer, sowohl Mönche als auch vor allem Bettelbrüder und Weltpriester sich zusammen mit den Laien von ihren Stellen entfernten und denselben die kirchlichen Sakramente spendeten«<sup>239</sup>.

---

geschwächten Version DERS., Kirche 1988, S. 83, Anm. 46, wo er aber auf die »volle Zustimmung in der DDR-Forschung« und mit einem vielsagenden »vgl.« auf den Antisemitismus in der sowjetischen Literatur verweist. Zu dieser Tendenz, die Debatte im Sinne eines 'Antimarkismus' zu ideologisieren, fügen sich auch Herdes einseitig überspitzten Bemerkungen über den zeitgenössischen Antisemitismus in Deutschland; DERS., Gestaltung 1983, S. 27 f. Schon Norman Cohn hatte sich bemüht, einen Zusammenhang zwischen dem mittelalterlichen »revolutionären Messianismus« und den modernen »totalitären« Bewegungen nachzuweisen: siehe v. a. COHN, Pursuit <sup>2</sup>1961, S. 307–319. In späteren Auflagen seines Buches hat er diesen Argumentationsfigur allerdings abgeschwächt; vgl. zu diesem Problem VAN DER EERDEN, Eschatology 1988, S. 425.

<sup>234</sup> COHN, Pursuit <sup>2</sup>1961, S. 135: »it ended as a militant and bloodthirsty pursuit of the Millennium.«

<sup>235</sup> ERBSTÖSSER, Sozialreligiöse Strömungen 1970; zum Vergleich der beiden Ansätze siehe VAN VOSS u. a., De veertiende eeuwse flagellanten 1980/81, passim.

<sup>236</sup> COHN, Pursuit <sup>2</sup>1961, S. 135, vgl. S. 131; ERBSTÖSSER, Sozialreligiöse Strömungen 1970, S. 63–66.

<sup>237</sup> HAVERKAMP, Judenverfolgungen 1981, S. 61–68 (Ndr. 1997, S. 261–268).

<sup>238</sup> Corpus, Hg. FRÉDÉRICQ II, 1896, S. 136 Nr. 84; vgl. ebd., S. 133 Nr. 81 (Brabant, 15. Jh.): *alle manieren van gheraep ten volcxkine* [. . .] *ladders, putiers, dieven, loddighen mordeners*.

<sup>239</sup> MGH SS X, S. 432 (= Corpus, Hg. FRÉDÉRICQ II, 1896, S. 124 Nr. 75): *multitudo hominum nobilium, militarium et plebeiorum, primo ex devotione magna in tantum confluit, quod non solum in episcopatu nostre dyocesis Leodiensis, sed etiam in diversis dyocesibus cum laicis religiosi viri tam monachorum quam ut plurimum mendicantium et secularium sacerdotum de suis sedibus exirent, et sacramenta ecclesiastica ministrarent eisdem*.

Der Bericht zielt offensichtlich – mit Rücksicht auf die spätere Verketzerung der Geißler – auch auf die Verteidigung jener Geistlichen ab, die mit ihnen gezogen waren, und stellt die Bewegung daher als ‘anfänglich’ ehrenwert dar. Doch nicht nur eine Reihe weiterer Chronisten<sup>240</sup>, sondern auch archivalische Quellen unterstützen durchaus die These, daß nicht nur Unter- bzw. untere Mittelschichten, sondern auch weitere Bevölkerungskreise der Bewegung positiv gegenüberstanden oder sich gar dieser anschlossen. Als am 31. August 1349 Flagellanten aus der Stadt Geldern in Xanten einzogen, befand sich unter ihnen z. B. der als *dominus* titulierte Lovo von *Huntzeler* (Honselaer)<sup>241</sup>; im September wurden in Deventer die Adligen Johann von Culemborg und Sweder von Montfort »in Begleitung der Kreuzbrüder« empfangen<sup>242</sup>; am 1. November Gijsbert von Bronckhorst und seine Gesellen »mit den Geißlern« in Xanten bewirtet<sup>243</sup>, und ähnliches geschah im Dezember noch einmal in Deventer<sup>244</sup>.

In den südlichen Niederlanden erfreuten sich die Büsser zumindest vor ihrer offiziellen Verketzerung der Unterstützung durch städtische Obrigkeiten. Beim Auszug einer Gruppe aus Gent um den 21. oder 22. August zogen sogar *onse goede* Jan Diedericx und Maes van den Westvelde mit, die im Vorjahr Schöffen der Stadt gewesen waren. Sie erhielten auf Stadtkosten angefertigte Fahnen und Kreuze sowie einen Vorrat an Kerzen mit. Bei ihrer Rückkehr erstattete man

<sup>240</sup> Johannes de Beke, Croniken, Hg. BRUCH 1982, S. 196: *ende veel lude die dat sghen, worden beroert mit groten rouwen van horen sunden ende naen die bedevaert mede aen: leke, clerke, papen, monicke ende oec somighe bisscoppe; mer die priestere waren, en gheselden hem niet openbaerlike*; Corpus, Hg. FRÉDÉRICQ I, 1889, S. 195 Nr. 197: *et y avoit grand foison de grans hommes et gentils*; II, 1896, S. 120 Nr. 72: *fueruntque, ut dicebatur, inter eos filii ducum et principum, presbyteri et clerici*; S. 130 Nr. 79: *tout le bénéficyet et tout clerch, qui esté y avoient*; S. 135 Nr. 82: *veele diversche personen, bisschoppen, prelaten, priesteren ende andere gheestelijke ende waerlike vrouwen ende mannen personen*; III, 1906, S. 19 Nr. 21 (»Récits d'un bourgeois de Valenciennes«) nennt Bürger (*bonnes gens; bourgeois*), Adlige (*chevaliers*) und Geistliche (*clercqs*); Chronique Liégeoise de 1402, Hg. BACHA 1900, S. 342: *tam divites quam pauperes, nobiles et ignobiles*; Jean de Brusthem (OFM, Sint-Truiden Anfang 15. Jh.), Hg. BALAU / FAIRON, Chroniques liégeoises II, 1931, S. 93: *Fueruntque in his congregationibus plures prelati, episcopi, presbyteri, nobiles utriusque sexus*; vgl. auch Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium, MGH SS XIV, S. 437: *quidam erant sacerdotes et clerici, quidam layci et plures alii in magno numero*; Annales Mellicenses, MGH SS IX, S. 513: *tam divites quam pauperes*. – Nach Heinrich von Herford, Hg. POTTHAST 1859, S. 282 soll sogar Jan van Arkel, Bischof von Utrecht, an einer Geißelfahrt teilgenommen haben, was sich allerdings nicht bestätigen läßt.

<sup>241</sup> Quellen Xanten, Hg. WILKES I, 1937, S. 171: *fratribus de Gelria cum flagellis marca, in qua fraternitate fuit dominus Lovo de Huntzeler*; Am 9. September werden einem Boten, den Herr Lovo an das Kapitel gesandt hatte, 12 d. ausgezahlt, und am 27. 9. und am 3. 10. Boten an diesen geschickt (ebd.). Zur Familie Honselaer, genannt van den Velde, die sich nach dem Sitz im Gericht Wetten benannte vgl. FRANKIEWITZ, Geldern, Goch und Straelen 1988, S. 185–189; VAN WINTER, Ministerialiteit en ridderschap 1962, Tabelle A II, Nr. 29.

<sup>242</sup> Cameraars-Rekeningen Deventer, Hg. VAN DOORNINCK I, 1888, S. 263.

<sup>243</sup> Quellen Xanten, Hg. WILKES I, 1937, S. 172.

<sup>244</sup> Cameraars-Rekeningen Deventer, Hg. VAN DOORNINCK II, 1884/85, S. 90; MEINSMA, De Zwarte Dood 1924, S. 388.

ihnen die Miete für die geliehenen Wagen und bewirtete sie mit Wein<sup>245</sup>. In ähnlicher Weise verzeichnen die Rechnungen der Städte Löwen<sup>246</sup>, Mechelen<sup>247</sup> und Lille<sup>248</sup>. Ausgaben für Fahnen und Kerzen, für Wein, Bier und Brot zur Verköstigung der Flagellanten, für ihnen nachgesandte Boten sowie vor allem für Stroh, das vor ihren Bußübungen auf dem Marktplatz ausgelegt wurde. Im März 1350 wurde von Mechelen aus eine Gesandtschaft *omme der gheeseleren wille* an den Bischof von Cambrai geschickt, bestehend aus dem Kaplan des Herzogs und Jan van der Haghe<sup>249</sup>. Offensichtlich bemühte man sich noch zu dieser Zeit um die mittlerweile von Kirchenstrafen bedrohten bzw. betroffenen Mitbürger. Der geradezu städtische Charakter der Bewegung in den südlichen Niederlanden fällt besonders ins Auge. So enthält das Verzeichnis der in Tournai eintreffenden Gruppen fast nur die Namen größerer Städte Flanderns und Brabants<sup>250</sup>. Um den 20. Oktober 1349 wurden Geißler aus Tienen und Lier in Löwen verköstigt; man tat dies mit der Begründung, daß die Löwener Büßer in diesen Städten ebenso behandelt worden waren<sup>251</sup>. Das Ausmaß, welches die Identifikation der Städte mit 'ihren' Flagellanten annehmen konnte, wird sinnfällig durch das Glockengeläut bei der Rückkehr der Deventer Flagellanten in ihre Stadt verdeutlicht<sup>252</sup>. Der Zeitgenosse Jean le Bel berichtet, daß am Ende alle Städte (*bonnes villes*) voll von den sich *confres* nennenden Büßern waren, und daß sie sich zu gegenseitiger Hilfe verpflichtet hatten<sup>253</sup>. Die Selbstbezeichnung als 'Brüder' ist auch anderwärtig bezeugt<sup>254</sup>; die Organisation in Form von Bruderschaften ist aus dem Bereich der städtisch-laikalen Frömmigkeitskultur sattsam bekannt. In der Adventszeit gerieten solche Geißelbruderschaften in Tournai in Konflikt mit der

<sup>245</sup> Corpus, Hg. FRÉDÉRICQ II, 1896, S. 115 f. Nr. 67.

<sup>246</sup> Ebd., S. 114 Nr. 65; weitere Belege unten, S. 249–253.

<sup>247</sup> Ebd., S. 115 Nr. 66. Über die dort mitgeteilten Notizen hinaus vermerken die Stadtrechnungen des Jahres 1349/50 (StA Mechelen, Stadsrekeningen 27) noch auf fol. 91<sup>r</sup>, 91<sup>v</sup>, 92<sup>r</sup>, 92<sup>v</sup>, 93<sup>r</sup> und 94<sup>r</sup> Ausgaben wegen der Geißler, und zwar vor allem für Stroh (freundliche Mitteilung von Dr. Piet Avonds, Antwerpen); vgl. auch die Zweitschrift der Rechnung von 1348/49 in AGR Brüssel, CC, 41194, hier fol. 122<sup>v</sup>, 123<sup>r</sup>, 150<sup>r</sup> und 150<sup>v</sup>. Die Juden werden in dieser überhaupt nicht erwähnt.

<sup>248</sup> AUBRY, *Mortalités lilloises* 1983, S. 338, Anm. 36.

<sup>249</sup> StA Mechelen, Stadsrekeningen 27 (1349/50), fol. 66<sup>r</sup>; Corpus, Hg. FRÉDÉRICQ II, 1896, S. 115: *Item van ere vaerd te Camerike xvii in maerte shertoghen capellaen ende Jan van der Haghe, omme der gheeseleren wille, ende dat men den capellaen in hovescheiden ghaf, xvii. s. xi. d. g<sup>o</sup>.*

<sup>250</sup> Gilles le Muisit, Hg. LEMAÎTRE 1906, S. 231 f., 241 f.; nur ausnahmsweise ist von Gegenden (*Flandria*) oder Richtungen (Dordrecht) die Rede.

<sup>251</sup> StA Löwen, 4968, fol. 62<sup>r</sup> (Corpus, Hg. FRÉDÉRICQ II, 1896, S. 114 Nr. 65); in ähnlicher Weise wurden die von Mechelen empfangen: ebd., fol. 64<sup>r</sup>.

<sup>252</sup> Cameraars-Rekeningen Deventer, Hg. VAN DOORNINCK II, 1884/85, S. 89 (Anfang November); vgl. MEINSMAN, *De Zwarte Dood* 1924, S. 388.

<sup>253</sup> Jean le Bel, Hg. VIARD / DÉPREZ I, 1904, S. 224 f.: *et s'appelloient confreres [...] lesquelles s'appelloient flagellateurs et confreres par maniere d'aliance, et debvoigt l'ung aider à l'autre à faire sa besongne.*

<sup>254</sup> Die Löwener und Mechelner Stadtrechnungen sprechen von *brueders* bzw. *cruusbroeders*; die Deventer Rechnungen von *crucifratres*.

Ortsgeistlichkeit, weil sie fortfuhren, ihre Bußübungen in den Kirchen zu verrichten und selbst die Bestattung der Toten übernahmen<sup>255</sup>. Die Mißfallensbeurteilungen unseres Chronisten – eines Benediktinerabtes – und die zahlreichen Verordnungen der städtischen Obrigkeiten etwa in Gent und Tournai seit der Verkündung des päpstlichen Verbots der ‘Sekte’ dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, daß wir es bei den Geißlern mit einer selbstbewußten städtischen Frömmigkeitsbewegung zu tun haben. Dieser Charakter ist der Bewegung nicht erst durch die »Taktik« der kirchlichen und städtischen Institutionen verliehen worden, die ja zunächst gar nicht in Gegensatz zu ihr standen<sup>256</sup>. Daß die Räte später von den Flagellanten abrückten, mag mit einer zunehmenden sozialen Distanz zusammenhängen. Eine solche ist aber in der Hauptphase der Bewegung in den Niederlanden nicht feststellbar.

Neben die bekannten Organisationsformen traten traditionelle Motive der Frömmigkeit, die angesichts des neuen und durchaus unerhörten Ritus’ nicht übersehen werden sollten<sup>257</sup>. Hierunter ist vor allem die Marienverehrung zu nennen, die nicht allein in den Geißlerliedern deutlich wird<sup>258</sup>. So dürfte die besonders hohe Zahl von Flagellanten in Tournai gerade Anfang September auf den örtlichen Marienkult zurückzuführen sein. Eine Bittprozession soll hier nämlich im Jahre 1090 eine Epidemie zum Stillstand gebracht haben<sup>259</sup>, und seitdem wurde am 12. September regelmäßig eine Prozession zu Ehren der Jungfrau abgehalten, zu der beispielsweise die Stadt Gent jährlich eine Abordnung entsandte<sup>260</sup>. An Mariä Himmelfahrt 1348 gar, so erzählt Gilles le Muisit, wollten

<sup>255</sup> Gilles le Muisit, Hg. LEMAÎTRE 1906, S. 240, der sie dort als *societates seu mutuo adunantes* bzw. *societates penitentium* bezeichnet. Der Klerus habe *propter communitatem* nicht gewagt, sie wegen der fortgesetzten Störung der Gottesdienste durch ihre Bußübungen zu tadeln.

<sup>256</sup> Dies gegen ERBSTÖSSER, Sozialreligiöse Strömungen 1970, S. 65. Weder war die Haltung der Bewegung gegenüber dem Klerus durchweg ablehnend (hier kann man allerdings der These von einer zunehmenden Radikalisierung zustimmen), noch kann die Reaktion der städtischen Führungsgruppen mit der der Geistlichkeit gleichgesetzt werden.

<sup>257</sup> Corpus, Hg. FRÉDÉRICQ II, 1896, S. 126 Nr. 76: *non est praetermittendum, quod multae mulieres honestae et matronae devotae hanc praefatam poenitentiam de flagellis procedentes et cantantes per villas et ecclesias similiter faciebant*; vgl. zum Zusammenhang von Marienkult und Flagellanten auch WARNER, Alone 1990, S. 215 f. und unten, Anm. 258 und 290. – SUMPTION, Pilgrimage 1975, S. 276 f. weist auf die Kombination von Selbstgeißelung und Marienkult beim Phänomen der ‘Baukreuzzüge’ nach Chartres und an andere Orte seit 1145 hin: »For some months men and women volunteered to haul heavy wagons of stone up the steep slope on which Chartres is built, flagellating themselves as they did so, and singing hymns in honour of the Virgin. The crowds who pulled carts of building materials to the abbey of St.-Pierre-sur-Dives regarded it as a form of homage to the virgin. [...] As at Chartres, flagellation was an important part of the ritual. The phenomenon was repeated when Chartres cathedral was rebuilt after the disastrous fire of 1194«.

<sup>258</sup> Z. B. Corpus, Hg. FRÉDÉRICQ II, 1896, S. 136–139 Nr. 86 (aus den nördlichen Niederlanden); vgl. Jean le Bel, Hg. VIARD / DÉPREZ I, 1904, S. 223: *chantant haultement chanchons de Dieu et de Nostre Dame*; Annales Fossenses, MGH SS IV, S. 34: *De dieu Mariie aloient chantant*; DELARUELLE, Processions 1962, S. 120 (Ndr. 1975, S. 288) – Zu den Geißlerliedern vgl. den Artikel in VLex<sup>2</sup> II, 1980, Sp. 1153–1156 (G. STEER).

<sup>259</sup> AXTERS, Vroomheid II, 1953, S. 410; vgl. zum Zusammenhang auch unten, Anm. 290.

<sup>260</sup> VAN HERWAARDEN, Pilgrimages and Social Prestige 1992, S. 66 mit Anm. 155.

einige das Bild der Jungfrau weinen gesehen haben, und man ordnete ein Glockenläuten an<sup>261</sup>. Zur Zeit der Pest schienen die lokalen Traditionen der Marienverehrung also einen Hoffnungsschimmer zu bieten<sup>262</sup>, der selbstverständlich auch die Geißler ansprach, die jedenfalls in dieser Hinsicht keine Neuerungen einführten.

Als Argument für die Verantwortung der Flagellanten für das Judenmorden wird in der Literatur zuweilen behauptet, die Bewegung habe sich mit der Zeit zu einer »messianischen Massenbewegung« entwickelt<sup>263</sup> und »mit Judenpogromen dem nahe erwarteten Weltgericht« vorgegriffen<sup>264</sup>. Besonders der »Himmelsbrief«, welcher der Menschheit in Jerusalem von einem Engel offenbart worden sein soll, wird zum Beleg dafür angeführt<sup>265</sup>. Dagegen betont František Graus nachdrücklich und mit Recht, daß das in den Geißlerliedern »unmittelbar erwartete Gericht [. . .] das individuelle Gericht nach dem Tode« war, während das drohende Weltgericht »dem Zeugnis des Himmelsbriefes und der Geißlerlieder nach, zumindest provisorisch, durch Fürbitte der Engel und Marias abgewendet worden« sei. Dagegen fehlten die 'klassischen' Elemente des mittelalterlichen Endzeitdramas: der Endkaiser, Antichrist und seine Scharen, die Zeugen der Endzeit, das Anbrechen des messianischen Reiches<sup>266</sup>. Dem steht nicht entgegen, daß es zu der Zeit, in der die Flagellantenzüge stattfanden, überall nur so von 'Prophetien' über das Weltende und seine Vorzeichen summt<sup>267</sup>. Die Geißler – die manches davon aufgeschnappt haben mögen, es jedoch nicht zum Teil ihres Selbstverständnisses machten – waren nicht Urheber, sondern Gegenstand dieser Spekulationen und Szenarien. Hierauf wird noch zurückzukommen sein.

Aus Brabant, genauer: aus Antwerpen, stammt das sogenannte »Boec vander Wraken (Buch der Vergeltung)«, eine Schrift, die der langen Tradition der Endzeitprophetien in weiten Teilen verpflichtet und gegen die Sünden der Zeit, vor allem den verweltlichten Klerus, gerichtet ist. In ihr ist auch ausführlich – und mit gewisser Sympathie – von den Flagellanten die Rede. Insofern lassen sich an

<sup>261</sup> Gilles le Muisit, Hg. LEMAITRE 1906, S. 192 f.

<sup>262</sup> Vgl. auch oben, S. 212 mit Anm. 136.

<sup>263</sup> COHN, Pursuit <sup>2</sup>1961, S. 137–140. Die Flagellanten um Konrad Schmid in Thüringen, bei denen in der Tat Elemente joachitischen Gedankenguts nachzuweisen sind, liegen außerhalb der hier angestellten Betrachtungen. Die von Cohn suggerierte Kontinuität mit den niederländischen Geißlern von 1349 ff. läßt sich nicht nachweisen.

<sup>264</sup> GRUNDMANN, Ketzergeschichte <sup>2</sup>1967, S. 60 (ohne Quellenangaben), fast wörtlich wiederholt bei HERDE, Kirche 1988, S. 78.

<sup>265</sup> HERDE, Judenfeindschaft 1988, S. 29, Anm. 115.

<sup>266</sup> GRAUS, Pest <sup>2</sup>1988, S. 52; vgl. LERNER, Black Death 1981, S. 536: »I must concede with Richard A. Kieckhefer that the assumption is based on very slender evidence«, S. 537: der Himmelsbrief »was certainly not a manifesto for revolutionary millenarian action, for the clear and simple message of the text read in its entirety is the call to 'repent and be saved'. Whatever the flagellants' ideas about the future, there is little question that the driving motivation behind their processions was not to 'pursue the millennium' but to do penance in the hope of appeasing God's wrath and thereby warding off the plague.«

<sup>267</sup> Ebd., S. 541–552, bes. die Quelle auf S. 552.

ihr die soeben angeschnittenen Fragen nach dem Zusammenhang von Eschatologie, Geißlerbewegung und Judenverfolgungen möglicherweise überprüfen.

Verfaßt wurde das »Boec vander Wraken« über einen Zeitraum von etwa 1340 bis 1347 und in einer zweiten Fassung 1351. Die Urheberschaft Jan Boendales, dem neben einer Reimchronik noch weitere historiographische, didaktische und zeitkritische Schriften zugeschrieben werden, ist zwar nicht unbestritten<sup>268</sup>, wird aber in der jüngsten Literatur zum Thema mit guten Gründen wieder ernsthaft in Betracht gezogen<sup>269</sup>. Vor allem hat Wim van Anrooij kürzlich auf die Parallelen mit einer späten, sechsten Redaktion der »Brabantsche Yeesten« aufmerksam gemacht, die in der Afflighem-Handschrift der Reimchronik enthalten ist<sup>270</sup>. Jedenfalls kann man mit van Anrooij davon ausgehen, daß der Verfasser Form und Inhalt von Boendales Werken vor Augen hatte<sup>271</sup>. Das Buch stellt einen Teil der bedeutenden moralistisch-didaktischen Strömung in der mittelniederländischen Literatur dar; sein Thema ist die Rache Gottes. Die zentrale Botschaft ist: Gott wird die heutigen Sünden ebenso wie die vergangenen rächen, auch wenn er sich dabei vielleicht Zeit läßt<sup>272</sup>. Dies versucht der Autor mit zahllosen Beispielen aus der biblischen und profanen Geschichte sowie der Exempelliteratur und mit den 'prophetischen' Schriften der sogenannten Tiburtinischen Sibylle, des pseudo-Methodius und des mit *Brueder Jan* titulierten pseudo-Johannes von Parma zu beweisen<sup>273</sup>.

Immer wieder nimmt die Schrift auch Nachrichten über aktuelle Ereignisse auf, um sie moralistisch im Sinne ihrer Hauptthese zu deuten. An diesen Einschüben läßt sich klar erkennen, daß sich der Entstehungsprozeß über mehrere Jahre erstreckte, während die Grundkonzeption die gleiche blieb. Es wird also zu prüfen sein, welchen Gebrauch der Autor von den Erscheinungen der Pestzeit im Rahmen seiner eschatologischen Weltansicht machte.

Politisch ergreift die Schrift Partei für Ludwig den Bayern. Mit der Zweiswerter-Lehre begründet sie die Ansicht, daß die (kirchlichen) Widersacher

<sup>268</sup> VAN DER EERDEN, *Eschatologie* 1988, S. 426 f., spricht sich für einen anonymen Verfasser aus. – Die Tatsache, daß gerade die Haltung zu den Geißlern der in den »Brabantsche Yeesten« geäußerten diametral entgegengesetzt scheint (vgl. bereits FRÉDÉRICQ, *Inquisitie II*, 1897, S. 99 f.), läßt sich m. E. damit erklären, daß der betreffende Teil der Reimchronik (und nicht das »Boec«) von einem anderen, späteren Verfasser stammt; vgl. dazu unten, S. 243 f.

<sup>269</sup> VAN ANROOIJ, *Boec* 1994, S. 115–133; DERS., *Boendales »Boec«* 1995, passim; vgl. auch DERS., *Recht en rechtvaardigheid* 1994, S. 150 und S. 400, Anm. 9, S. 410, Anm. 48. Auch VAN GERVEN, *Traditie* 1988, hielt an der Verfasserschaft Boendales fest. Zur Diskussion dieser Frage in der älteren Literatur siehe den Überblick von CAMPFORTS, *Flagellantenbewegung* 1984, S. 8 f.

<sup>270</sup> VAN ANROOIJ, *Boendales »Boec«* 1995, S. 44: Das Kapitel über Geißler und Judenverfolgung des »Boec vander Wraken« (Buch V, Kap. 16) stimmt ganz mit Buch V, Kap. 68 der sechsten »Yeesten«-Redaktion überein. Vgl. auch unten, Anm. 308.

<sup>271</sup> VAN ANROOIJ, *Recht en rechtvaardigheid* 1994, S. 150, der deshalb den Terminus »Antwerpse School« vorschlägt.

<sup>272</sup> *Boec vander Wraken*, Hg. SNELLAERT 1869, S. 287 f., 293, 310.

<sup>273</sup> VAN DER EERDEN, *Eschatologie* 1988, S. 427 f.

des römischen Reiches mit dem Antichrist zu vergleichen seien, weil sie mit dem Sturz des nach gängiger Auffassung vierten und letzten Weltreiches auch den Untergang der Kirche heraufbeschwören<sup>274</sup>. P. C. van der Eerden konnte nachweisen, daß die Schrift indirekt die Wahl Karls IV. verurteilt und vor allem den Schwenk der brabantischen Außenpolitik von Edward III. hin zum französischen König verurteilt<sup>275</sup>. In dieser Perspektive erscheint der englische König als Instrument der Rache Gottes, womit das »Boec« übrigens in auffälliger Parallele zu Boendales Chronik »Van den derden Eduwaert« und zum fünften Buch der »Brabantsche Yeesten« steht<sup>276</sup>.

In sozialer Hinsicht lautet der Schlüsselbegriff »Gerechtigkeit«<sup>277</sup>. Im Kontext einer harschen Kritik gegen die städtischen Führungsschichten, unter denen nach Ansicht des Autors Korruption, Wucher (*persem*) und Spekulation (*voercoep*) vorherrschten<sup>278</sup>, führt er außerdem die Begriffe Gemeingut (*ghemeyn goet*) und Gemeinnutz (*ghemeyn orber*)<sup>279</sup> ein, die ebenfalls auch in den anderen Schriften der 'Antwerpener Schule' einen zentralen Stellenwert einnehmen<sup>280</sup>. Mehrmals ergreift er Partei für die Armen und Unvermögenden<sup>281</sup>.

Mit der hohen Geistlichkeit geht der Verfasser besonders scharf ins Gericht: Sie sei geldgierig und volksfern<sup>282</sup>, sie entfremde Kirchengut in schlimmerer Weise als die Laien<sup>283</sup>, vor allem aber sei sie ungeduldig mit den Menschen und benutze den Kirchenbann als politische Waffe, womit sie großen geistlichen Schaden anrichte<sup>284</sup>.

<sup>274</sup> Boec vander Wraken, Hg. SNELLAERT 1869, S. 302–306, 307 f. Der franziskanische Einfluß hinter diesen Gedanken ist nicht von der Hand zu weisen; VAN DER EERDEN, Eschatologie 1988, S. 436 behandelt diese Frage allerdings mit der gebotenen Vorsicht.

<sup>275</sup> VAN DER EERDEN, Eschatologie 1984, S. 432, 434. Vgl. zum folgenden auch VAN ANROOIJ, Recht en rechtvaardigheid 1994, S. 158–160.

<sup>276</sup> HEYMANS, Eduwaert 1983, S. 62–64 mit Anm. 90 auf S. 84 f., S. 73 f. (Heymans bezweifelt allerdings, daß Boendale der Autor von Buch V, Kapitel 12–60 der »Yeesten« war); VAN ANROOIJ, Recht en rechtvaardigheid 1994, S. 153. Auch in den Boendale mit größerer Sicherheit zuzuschreibenden didaktischen Schriften »Der leken spiegel« und »Jans Teesteye« trifft man dieses Motiv an (ebd., S. 161).

<sup>277</sup> Boec vander Wraken, Hg. SNELLAERT 1869, S. 289: *Want die edele gherechtichede / Daer alle doghet in houdt stede / Es wt ertrike al verdreven.*

<sup>278</sup> Ebd., S. 420, 421.

<sup>279</sup> Ebd., S. 319, 327.

<sup>280</sup> VAN ANROOIJ, Recht en rechtvaardigheid 1994, S. 153; vgl. AVONDS, 'Ghemeyn oirbaer' 1994, S. 166–172.

<sup>281</sup> Boec vander Wraken, Hg. SNELLAERT 1869, S. 321 und bes. S. 336–339. Falls die erste Fassung des »Boec« wirklich, wie VAN ANROOIJ, Boendales »Boec« 1995, S. 51, vermutet, für Mitglieder der Antwerpener Führungsgruppen bestimmt war, so hat er ihnen ganz schön ins Gewissen geredet!

<sup>282</sup> Ebd., S. 297–299 u. ö.

<sup>283</sup> Ebd., S. 323. In diesen Kontext gehören auch die wiederholten Vorwürfe von Nepotismus und Simonie im Hochklerus und am päpstlichen Hof, ebd., S. 324, 437 f. u. ö.

<sup>284</sup> Ebd., S. 295 f., 408 f.

Auf die Pest kommt der Verfasser im dritten und letzten Teil seiner Schrift zu sprechen, wobei es sich um einen um 1351 eingefügten Nachtrag handelt<sup>285</sup>: Die Epidemie muß auf ihn einen solchen Eindruck gemacht haben, daß er sich zu einer Überarbeitung genötigt sah, die die Zeitereignisse als 'Zeichen der Endzeit' dem zuvor entwickelten Szenario zuordnen würde<sup>286</sup>. Seine Erklärung für die Epidemie ist durch und durch moralisch bestimmt. So erzählt er das Exempel von zwei Gesellen, die durch das ausgestorbene Land »Tabor« wandern und von denen einer sich am Gut der Verstorbenen bereichert und deshalb kurz darauf selbst umkommt. Eine noch deutlichere Sprache spricht der Tod in Gestalt eines schwarzen Reiters, der einigen Seeleuten erschienen sei: Die Pest war demnach eine göttliche Rache für die Vernachlässigung des Heiligen Landes seit dem Fall von Akkon (1291); weil der französische König seine Pflicht in besonderer Weise vernachlässigt habe, sei sein Reich auch besonders schwer heimgesucht worden<sup>287</sup>.

In den beschriebenen Kontext von Kirchen- und Sozialkritik und einer moralistischen Auffassung vom Entstehen der Pest wird nun der Ursprung der Geißlerbewegung eingeordnet. Während der Papst sich angeblich vor der Pest versteckte, anstatt Bußprozessionen zu veranstalten wie einst Papst Leo, und *die Heilighe kerke aldus sliiep*<sup>288</sup>, erkannten – so die eine der beiden Ursprungslegenden – der »König von Ungarn« und sein Rat aus Geistlichen und Laien, daß nur die Anrufung Gottes noch helfen konnte, worauf sie die Bußübungen der Geißler eingesetzt hätten<sup>289</sup>. Nach der anderen Legende soll ein Priester in Polen

<sup>285</sup> VAN ANROOIJ, Boendales »Boec« 1995, S. 42–49. Der Nachtrag, der die zeitgenössischen Ereignisse zwischen 1347 und 1351 enthält, umfaßt die Kapitel 13–17 des dritten Buches (Hg. SNELLAERT 1869, S. 458–487); der daran anschließende Epilog folgte in der ersten Fassung auf Kapitel 12.

<sup>286</sup> VAN ANROOIJ, Boendales »Boec« 1995, S. 51.

<sup>287</sup> Boec vander Wraken, Hg. SNELLAERT 1869, S. 461–465, hier S. 464: *En(de) om dat God ghene vriende en vint / Die hem der wraken onderwint / En(de) dien es Gods scande / Soe wrect inden lande / En(de) sonderlighe in Vrankerijke / Welc coninc mechtich es en(de) rike / En(de) wel ghereet daer toe*. Diese Episode stellt eine Erweiterung gegenüber der Afflighem-Fassung der »Brabantsche Yeesten« dar; VAN ANROOIJ, Boendales »Boec« 1995, S. 44 f. – Vgl. zu den Kreuzzugsmotiven bei den Flagellanten unten, S. 267, 282.

<sup>288</sup> Ebd., S. 466–468. Der Verfasser bezieht sich auf die legendäre Einsetzung der Rogationstage bzw. der Markusprozession im Jahre 590 anläßlich einer Pest in Rom; vgl. den Artikel »Marc (Procession de Saint-)«, in: DACL X, 1932, Sp. 1740 f. (H. LECLERCQ); SCHREINER, Maria 1994, S. 260–262 (zitiert die »Legenda Aurea« des Jacobus von Voraigne). Die Kritik des »Wrake«-Autors an Clemens VI. widerspricht allerdings der Version im Brief Ludwig Sanctus' von Beringen, wonach der Papst sehr wohl – freilich innerhalb seiner Palastmauern – an Geißlerprozessionen teilgenommen habe: WELKENHUYSEN, Un témoin 1983, S. 468. – VAN ANROOIJ, Recht en rechtvaardigheid 1994, S. 158 f., vermutet, daß das Ausbleiben von Kritik am deutschen Kaiser daher rührt, daß der Verfasser des »Boec« das Gleichgewicht zwischen Kaiser- und Papsttum zugunsten der geistlichen Gewalt gestört sieht. Dem wäre beizufügen, daß stattdessen eine antifranzösische Stoßrichtung (die mit einer Kritik am avignonesischen Papsttum einhergehen kann) auch in anderen Schriften 'Boendales' bzw. der 'Antwerpener Schule' festzustellen ist; vgl. HEYMANS, Eduwaert 1983, S. 62.

<sup>289</sup> Boec vander Wraken, Hg. SNELLAERT 1869, S. 468–472. Die Figur des »König von Ungarn« stellt einen merkwürdigen Anklang an den selbsternannten »Meister aus Ungarn« dar, welcher

eine Vision gehabt haben, worin ihm Christus mit Gefolge und Maria erschienen sei. Maria, als Mittlerin auftretend, habe ihm den Zorn ihres Sohnes geschildert, den sie und die Apostel unablässig zu besänftigen versuchten. Bei einer Messe für die geheimnisvolle Gesellschaft seien dem Priester die Geißlerregeln offenbart worden. Ob diese zweite Version wahr sei, läßt der Verfasser des »Boec« offen<sup>290</sup>.

Beide Geschichten über den Ursprung der Flagellantenbewegung weichen von der verbreiteten Form des sogenannten Himmelsbriefes ab, auch wenn sie damit verwandte Motive aufweisen. Der Verfasser erklärt die Notwendigkeit der neuen Bußübung mit dem Versagen der Geistlichkeit und hält ihre Einführung für die einzig angemessene Antwort auf die Pest. Daher kritisiert er auch die voreilige Verurteilung der Geißler durch die Amtskirche: *Si hebbense over ban gedaen / Daer si sere aen hebben misdaen*<sup>291</sup>. Vor diesem Hintergrund ist die nun folgende Behandlung der Judenmorde zu sehen:

*Dat dese gheselinghe quam voort / Alse ghi hier voor hebt ghehoort // Dat dede die voorseide gadoot; / Want men wiste / clene no groot // Dat die Joden al toe brachten // Overmids des viants crachten. / En(de) om dat dese here woude / Dat dese gheselinghe en soude / Over niet werden ghedaen // So dede hi wtbreken saen / Dat al die gadoot pine / Ware vander Jode venine. / Hier soe moeghdi wonder horen. / Die Joden al ertrike doren / Hadden opgheset die Kerstine / Te bederven met venine // En daer omme hadden sij / Alle putten verre ende bi / Doen veninen telker stede // En(de) staende wateren mede. / Daer af so storven vele liede // Dat noyt dat wonder en gheschiede // Soe datmen om dese dinc / Die Joden over al vinc / En(de) worpense inden brant / Daer si in bleven te hant / Van deser jammerliker moert // Die ghi nu hebt ghehoort*<sup>292</sup>.

(»Daß diese Geißelung entstand, wie ihr es eben gehört habt, lag an dem besagten jähren Sterben<sup>293</sup>. Denn niemand, weder Klein noch Groß, wußte, daß die Juden mit

---

die Pastorellen von 1251 angeführt hatte; auch er behauptete, im Besitz eines »Himmelsbriefes« zu sein, in dem die Schäfer zur Unterstützung des Kreuzzugs Ludwigs IX. aufgefordert und die französischen Ritter ob ihres Hochmuts gescholten wurden; vgl. COHN, Pursuit <sup>2</sup>1961, S. 83; DICKSON, Advent 1988, S. 256 f.

<sup>290</sup> Boec vander Wraken, Hg. SNELLAERT 1869, S. 473–476. Die Vorstellung, daß Maria ständig darum bemüht sei, den Zorn ihres Sohnes zu besänftigen, ist auch anderweitig belegt. So erzählt ein verbreitetes Exempel von einem Marienbild, welches deshalb schwitzte, weil die Jungfrau das Schwert ihres Sohnes festhielt, mit dem dieser die Welt wegen ihrer Sünden strafen wollte: TUBACH, Index Exemplorum 1969, S. 355 Nr. 4695 (verzeichnet auch eine mitelniederländische Version). Nach WARNER, Alone 1990, S. 216, »in hundreds of mid-fourteenth-century and later paintings, the Virgin appears beside Christ the judge, imploring his mercy«.

<sup>291</sup> Boec vander Wraken, Hg. SNELLAERT 1869, S. 478.

<sup>292</sup> Ebd., S. 476 f., Verse 2173–2200; Ndr. mit (mit z. T. deutlich abweichender) Übersetzung bei BUNTE, Juden und Judentum 1989, S. 87 f. Diese Passage fehlt unter den Exzerpten aus dem »Boec« im Corpus, Hg. FRÉDÉRICQ II, 1896, S. 126–129.

<sup>293</sup> Der Ausdruck 'gadoot' bezeichnet den plötzlichen und daher unvorbereiteten Tod, der im Bewußtsein der Zeitgenossen besonders schlimm war, weil die Sterbenden keine Gelegenheit zur Beichte mehr hatten.

Hilfe des Teufels zu allem fähig waren<sup>294</sup>. Und weil dieser Herr [= der Teufel]<sup>295</sup> nicht wollte, daß diese Geißelung vergeblich getan würde [oder: daß diese Geißelung fortgesetzt würde], ließ er alsbald ausstreuen, daß all diese Pestqual von dem Gift der Juden herrührte. Hiervon könnt ihr ganz Erstaunliches hören: Die Juden des ganzen Erdkreises hätten sich vorgenommen, die Christen mit Gift zu vernichten, und deshalb alle Brunnen nah und fern, allerorten vergiften lassen, ebenso wie die stehenden Gewässer. Davon starben so unglaublich viele Leute, wie noch nie zuvor<sup>296</sup>, so daß man deswegen überall die Juden fing und ins Feuer warf, worin sie wegen des jämmerlichen Mordens<sup>297</sup>, von dem ihr nun gehört habt, blieben [= umkamen].«)

Die schwierige Passage wirft manche Fragen auf: Glaubte der Verfasser an die Wahrheit der Brunnenvergiftungslegende (den Juden sei alles zuzutrauen), oder ist sie für ihn nur ein teuflisches Gerücht? Die Zeile *Hier soe moeghdi wonder horen* könnte immerhin eine innere Distanzierung davon andeuten. Warum sollte der Teufel das Giftgerücht ausstreuen, damit die Geißelung nicht vergebens wäre? Für den Autor des »Boec« war die Bußbewegung eine – die einzig richtige – moralische Antwort auf ein moralisches Problem. Deshalb könnte dem Teufel daran gelegen gewesen sein, sie für andere Zwecke, etwa zur Verbreitung der Brunnenvergiftungsmär oder gar zur Verfolgung der Juden, zu mißbrauchen, damit sie (für ihn) nicht umsonst wäre. Andererseits sollen die Juden selbst mit Luzifer im Bunde gewesen sein – sie waren also wie betrogene Betrüger. Eine andere Lesart, die eine einfache und keine doppelte Negation in der Wendung *en soude / Over niet werden ghedaen* annimmt, würde dem Teufel ein plausibleres Motiv unterstellen: Er wollte die Bußübung stoppen und ließ deshalb eine alternative, nicht auf die moralischen Verfehlungen der Menschheit abhebende Erklärung für die Pest zirkulieren. Diese Übersetzung ist aber grammatikalisch wenig wahrscheinlich. Schließlich muß auch die Möglichkeit in Betracht gezo-

<sup>294</sup> BUNTE, *Juden und Judentum* 1989, S. 87, übersetzt hier: »Denn man wußte, Klein und Groß, daß (das) alles die Juden (über uns) brachten«, wobei er die in *clene no groot* enthaltene Verneinung übersieht; *men* ist eine Kontraktion aus 'men en'. Für die freundliche Hilfe bei der Übersetzung dieser dunklen Passage bedanke ich mich bei Dr. P. C. van der Eerden, Amsterdam, und Wim van Anrooij, Leiden. VAN ANROOIJ, *Boek* 1994, S. 105, übersetzt richtig: »Want men wist in het geheel niet dat de joden er de oorzaak van waren, door middel van de krachten van de duivel.«

<sup>295</sup> Die Bezeichnung »Herr« für den Teufel ist in mittelalterlichen Texten zwar selten, biblisch jedoch belegt (Jo 12.31, 14.30: *princeps huius mundi*; vgl. auch Job 41.25 mit Glossa).

<sup>296</sup> Diese Zeile (*Dat noyt dat wonder en geschiede*) ist schwer verständlich; Bunte übersetzt: »daß nie das Wunder geschah«, was den Zusammenhang allerdings nicht deutlicher macht. VAN ANROOIJ, *Boek* 1994, S. 106, übersetzt: »Daar door stierven zoveel mensen dat zo iets vreemds voordien nooit was voorgekomen.«

<sup>297</sup> VAN ANROOIJ, *Boek* 1994, S. 106, übersetzt hier: »vanwege de jammerlijke sterfte«; vgl. auch VERDAM, *Woordenboek IV*, 1899, Sp. 1954–1959: 'Moort' konnte den plötzlichen, elenden, oft (nicht immer) gewaltsamen (1) bzw. massenhaften, etwa durch eine Epidemie verursachten (2) Tod bedeuten. Andererseits entwickelte sich die übliche Bedeutung 'Mord' (3) bzw. 'Blutbad' (4) auch zu 'Mißtat, Schandtat' weiter (5). Was an dieser Stelle konkret gemeint ist, weiß ich nicht.

gen werden, daß der Verfasser des »Boec« diese Passage aus mehreren Vorlagen zusammenmontiert hat (*Hier soe moeghdi wonder horen* als Flickphrase), und daß dabei die Stringenz seiner Argumentation stellenweise durchbrochen wurde.

Um schließlich auf die Frage nach dem Verhältnis von Judenmorden und Eschatologie zurückzukommen: Gleichgültig, wie die zitierte Stelle zu lesen ist, das »Boec vander Wraken« fügt die Tötung der Juden jedenfalls nicht in sein eschatologisches Szenario ein – trotz der zuvor geübten massiven Kritik am Wucher, und obwohl die Gelegenheit für ihn, der doch den Anbruch der Zeit des Antichrist so unmittelbar erwartete, günstig gewesen sein muß. Vielleicht sah er in der Beschuldigung und Verfolgung der Juden sogar ein Werk des Teufels. Von einer Vorwegnahme des Endgerichts an den Juden kann überhaupt keine Rede sein. Allerdings läßt das »Boec« keine eindeutige Antwort, weder im positiven noch im negativen Sinne, auf die Frage nach der Beteiligung der Geißler an den Judenmorden zu.

Was das Verhältnis der Geißler zur Eschatologie im allgemeinen betrifft, so waren ihre Auffassungen von den gelehrten Traditionen über die Endzeit, die im »Boec vander Wraken« eine zentrale Rolle spielen, weit entfernt. Die finsternen Bilder der Apokalyptik fehlen. Auch das »Boec«, dessen Autor der Bewegung nahestand, zeigt nur, daß es sich bei den Flagellanten in erster Linie um eine religiöse Laienbewegung handelte, der die Reaktion der Amtskirche auf die Pest ungenügend erschien. Ihre Frömmigkeitsäußerungen greifen auf bekannte Motive und Formen zurück: Marienlieder und -prozessionen, Bußübungen als Abwehr von Strafe, Selbstkasteiung – nun allerdings extrem gesteigert – als *compassio* mit den Leiden des Herrn<sup>298</sup>. Dieser Befund wird von den erhaltenen Flagellantenregeln aus den südlichen Niederlanden<sup>299</sup> und von den Geißlerliedern<sup>300</sup> bestätigt. Dies soll nicht heißen, daß die Bewegung orthodox gewesen wäre. Auch der wohlwollend gesinnte Autor des »Boec vander Wraken« hält vieles an ihren Gebräuchen für unnütz. Er sieht darüber jedoch mit dem Hinweis auf die Laienfrömmigkeit hinweg<sup>301</sup>. Die Verurteilung der Geißler durch die Amtskirche war in seinen Augen nur dadurch motiviert, daß die Laienbewegung ohne deren Zutun entstanden war<sup>302</sup>.

<sup>298</sup> Vgl. die Hinweise auf Jordan von Quedlinburg und Ludolf von Sachsen bei VAN HERWAARDEN, *Geloof en geloofsuitingen* 1982, S. 190; zum Zusammenhang auch unten, S. 311–315.

<sup>299</sup> Corpus, Hg. FRÉDÉRICQ II, 1896, S. 111 f. Nr. 62; III, 1906, S. 13–15, 18 und 22 f. Nr. 15 f., 19 und 24.

<sup>300</sup> Vgl. KOELLIKER, *Geißlerlied* 1977, der darüber hinaus zu dem Schluß kommt, daß das Geißlerritual keinen Anhaltspunkt für eine ketzerische Haltung der Flagellanten biete. Vgl. dagegen jedoch SEGL, *Ketzer* um 1350, 1992, S. 127 f.

<sup>301</sup> Boec vander Wraken, Hg. SNELLAERT 1869, S. 472: *Vele zeden hadden zij, twaren / Die nergent toe goet en waren / Alsoe als tleec volc doe / Wt hem selven brachte toe*. Zur Wertschätzung der religiösen Rolle der Laien bei Boendale vgl. auch KINABLE, *Geintendeerde* publieks-groepen 1991, S. 71–74.

<sup>302</sup> Ebd., S. 477 f.: *Want niet moghelijc en ware / Dat leke liede soude / Alsulcke penitencie houden / Met crucen ende vanen met / Die si selve hadden gheset / Sonder der Heiligher Kercken raet*.

## 2.4 Die Verfolgungen in den südlichen Niederlanden

Doch nun zurück zu den Judenverfolgungen! Zunächst wende ich mich dem Herzogtum Brabant zu. Dem Zeugnis Peters von Herentals zufolge wurden die der Brunnenvergiftung beschuldigten Juden speziell hier, und zwar *inhumaniter*, getötet. Radulphus de Rivo spricht davon, daß sie zum Teil mit dem Schwert erschlagen, zum Teil ertränkt wurden, und »schließlich in Brabant über einen Zeitraum von fast zwei Jahren ihr Leben im Feuer verloren«<sup>303</sup>. Während diese Chronisten, die beide auch der Geißlerbewegung einen Abschnitt widmeten, keinen Zusammenhang zwischen den beiden Phänomenen sahen, wird ein solcher in einer vielzitierten Passage der »Brabantsche Yeesten« hergestellt. Es handelt sich um das letzte Kapitel des fünften Buches dieser Reimchronik, worin die Leiden beschrieben werden, welche die Kirche von den Geißlern habe erdulden müssen<sup>304</sup>. Der Verfasser lastet ihnen eine antiklerikale Haltung, verwirrte Lehren und frommen Schwindel<sup>305</sup> an. Sie verachteten die Geistlichen, fühlten sich gar über sie erhaben und –

[. . .] *daden, met enen subtilen kere, / Den joden oec in Brabant pine: / Si leiden hen ane van fenine, / Dat si hadden ter menegher stede, / Om dat si dat kerstenhede / Al te male soudē bederven; / Daer bi moesten die joden sterven. / Die hertoghe Jan, sonder waen, / Dede die joden alle vaen. / Selc wart verbrant, selc verslaghen, / Ende selc int water ghedraghen. / Dus verloren si alle dleven. / Dit hadden die broeders alle bedreven*<sup>306</sup>.

Diese Passage, die lange dem Zeitgenossen Jan Boendale zugeschrieben wurde, ist nur in einer einzigen Handschrift der »Brabantsche Yeesten« enthalten und

<sup>303</sup> Siehe oben, S. 217 f. Die Dreiheit 'Erschlagen – Ertränken – Verbrennen' wirkt stereotyp und kommt sowohl in den »Brabantsche Yeesten« (siehe unten) als auch bei Mathias von Neuenburg (Hg. HOFMEISTER 1955, S. 266) vor. Eine Abhängigkeit dieser Texte voneinander ist kaum anzunehmen.

<sup>304</sup> Boendale, Yeesten, Hg. WILLEMS I, 1839, S. 592; Text mit Übersetzung auch bei BUNTE, Juden und Judentum 1989, S. 92–94.

<sup>305</sup> Besonders interessant ist die Wiederkehr der Geschichte von der Gans, die den Büßern angeblich durch wunderbare Eingebung folgte (ebd., S. 591: *Selc brochten met haren partien / Een gans, voer waer ic lie, / Ende seiden dat si hem naer / Van miraculen volghden daer*). Sie taucht bereits in lateinischen und hebräischen Berichten über den ersten Kreuzzug auf: Albert von Aachen, RHC Occ IV, 1879, S. 295; Guibert von Nogent, ebd., S. 251; Ekkehard von Aura, RHC Occ V, 1895, S. 19; Salomo bar Simson, in: Hebräische Berichte, Hg. NEUBAUER / STERN 1892, S. 4 / 90. Woher der »Yeesten«-Autor sie hatte, ist mir ein Rätsel. – Zu weiteren angeblichen Schwindeleien der Geißler siehe neben 'Boendale' auch Levold von Northof, Hg. ZSCHAECK <sup>2</sup>1955, S. 87 (*omnino fingentes et mencies se facere miracula*); Kölner Weltchronik, Hg. SPRANDEL 1991, S. 91 (*lactabant insuper de sua sanctitate se facere miracula, quasi de obsessis corporibus demonia eicerent et quod aliquando mortuos suscitarent de se mendaciter confingentes*); Chronique liégeoise de 1402, Hg. BACHA 1900, S. 342 (*Tandem dicebatur quod sanabant egros et faciebant miracula*); Corpus, Hg. FRÉDÉRICQ II, 1896, S. 132 Nr. 80 (*et fingebant miracula per eos facta*).

<sup>306</sup> Boendale, Yeesten, Hg. WILLEMS I, 1839, S. 592 (= Buch V, Kap. 50, Verse 5040–52)

gehört daher auch nicht zu dem Grundbestand, der Anfang des 15. Jahrhunderts wohl von einem Brüsseler Schreiber fortgesetzt worden ist<sup>307</sup>. Mit guten Gründen zweifelt die jüngere Forschung denn auch an der Verfasserschaft Boendales<sup>308</sup>. Augenfällig ist auch die im Gegensatz zum sicher zeitgenössischen »Boec vander Wraken« sehr kritische Haltung gegenüber den Geißlern<sup>309</sup>. Die Behauptung, diese hätten »auch« in Brabant den Juden viel Leids getan, läßt überdies den Verdacht aufkommen, daß dem unbekanntem Verfasser dieser Passage (der auch sonst den amtskirchlichen Standpunkt gegen die 'Sekte' vertritt) die allgemein gehaltenen Vorwürfe in den päpstlichen Verbotsbulln bekannt waren. Vor diesem Hintergrund ist es von besonderer Bedeutung, daß die Rolle der Flagellanten ausdrücklich nur darin bestanden haben soll, daß sie die Brunnenvergiftungsfabel verbreiteten. Verantwortet wurden die Judenmorde nach Ansicht des Chronisten durch Herzog Johann III., der die Juden gefangen nehmen ließ. Andererseits läßt die Aufzählung verschiedener Todesarten – durch Feuer, Schwert und Wasser – auch die Vermutung zu, daß es daneben zu pogromartigen Judenmorden gekommen war. Trotz der vermutlich späteren Abfassung und obwohl der Autor voller Ressentiments über die Flagellanten berichtet, bietet dieses Kapitel der Brabanter Reimchronik also vergleichsweise differenzierte Hinweise, die weiter verfolgt werden müssen.

Den ausführlichsten Bericht über eine Judenverfolgung in den südlichen Niederlanden bieten die zeitgenössischen Annalen des Aegidius (Gilles) le Muisit († 1353), Abt der Abtei St. Martin in Tournai<sup>310</sup>. Der betagte Mönch zeichnete die Ereignisse der Pestzeit in geradezu tagebuchmäßiger Genauigkeit auf und bediente sich dabei der Informationen, die ihm zur Verfügung standen. Bezüglich der Geschehnisse in Brüssel heißt dies, daß er auf die Gerüchte der von dort eintreffenden Menschen – viele von diesen waren Flagellanten – zurückgreifen mußte.

Bemerkenswert ist zunächst, wie sehr der Chronist betont, daß er nur Gerüchte wiedergebe. Die Brunnenvergiftungsvorwürfe sind für ihn *fama publica*

<sup>307</sup> Auch in der lateinischen Prosaübersetzung Edmonds van Dinter fehlt dieser Passus; er berichtet zum Jahre 1349 nur ganz knapp über Pest und Judenverfolgung: Dinter, Hg. DE RAM II, 1854, S. 685 (Buch V, Kap. 190).

<sup>308</sup> STEIN, Wannear? 1990, S. 263 mit Anm. 9 auf S. 278. Im Unterschied zu HEYMANS, Eduwaert 1983, S. 68–73 hält Stein an Boendales Verfasserschaft für Kapitel 12–59 von Buch V der »Yeesten« fest und bezweifelt diese lediglich für das hier besprochene Kapitel 60. Zum Entstehungskontext der »Yeesten«-Fortsetzung (ab Buch VI, 1) in Brüssel zu Beginn des 15. Jahrhunderts vgl. STEIN, Politiek en historiografie 1994, S. 300 f. und passim.

<sup>309</sup> Die wenigen Anklänge an die Version des »Boec« wurden im Zitat hervorgehoben; sie sind zu allgemein, um von einer Verwandtschaft der beiden Texte sprechen zu können. Die bei WILLEMS I, 1839, S. 588 f. in der Anmerkung wiedergegebene Fassung der Handschrift D steht dem »Boec« näher und folglich auch weniger kritisch zu den Flagellanten (Judenverfolgungen werden nicht erwähnt).

<sup>310</sup> Zu diesem Chronisten vgl. D'HAENENS, Gilles li Muisis, historien 1959; Repertorium Fontium II, 1967, S. 133–135 und neuerdings LAMBERT, Chronicles of Flanders 1993, S. 57–68.

bzw. *rumor communis*<sup>311</sup>, und er gibt zu, daß er über das Schicksal der Juden in entfernteren Gegenden nichts wisse. Seiner Versicherung, in Lothringen und Bar seien alle verbrannt worden, derer man habhaft werden konnte, verleiht diese Vorsicht folglich ein großes Gewicht<sup>312</sup>. Demgegenüber ist der Bericht über die Judenverfolgung in Brüssel klar als Erzählung strukturiert. Bevor Gilles le Muisit die Ereignisse dort schildert, stellt er Gerüchte von einer Vorausahnung dieser Verfolgung unter den Juden vor. So hätten gewisse »scharfsinnige und erfahrene Astrologen« unter ihnen auf der Grundlage von Sternenbeobachtungen eine große Sterblichkeit vorausgesagt, weshalb sie hofften, ihre Vergiftungspläne sicherer ausführen zu können<sup>313</sup>. Er fügt hinzu:

*Videbant enim per cursum stellarum quod destrueretur una secta, – et hoc sperabant de Christianis, – et quod apparerent homines portantes rubeas cruces, – et tunc de secta sua ne destrueretur dubitabant, – et alia multa dicebant que longum esset enarrare.*

(»Sie sahen nämlich am Lauf der Sterne, daß eine Sekte vernichtet würde – und hofften dies von den Christen –, und daß Menschen kämen, die rote Kreuze trügen – da zweifelten sie, ob nicht ihre (eigene) Sekte vernichtet würde –, und noch vieles mehr sagten sie, was aufzuzählen hier zu weit führen würde.«<sup>314</sup>)

Auf diese Weise fügt der Bericht die unerhörten Geschehnisse der Pestzeit – das Sterben, das Auftreten der Geißler und das große Judenmorden – in einen übergeordneten, vorausbestimmten Zusammenhang ein. Der Erzählcharakter wird völlig beherrschend für die nun folgenden Passagen. Ort der Handlung ist Brüssel, *Dramatis personae* sind der Herzog und sein Sohn sowie ein reicher Konver-

<sup>311</sup> Gilles le Muisit, Hg. LEMAÎTRE 1906, S. 222: *rumores*; 223: *vehemens suspicio* [ . . . ] *fama et rumor communis*.

<sup>312</sup> Gilles le Muisit, Hg. LEMAÎTRE 1906, S. 223: *et quia a nemine potui super his informari, nolo registrare quod probare non valerem. De modo facti quod vidi et audivi, intendo postea facere mentionem*; 224: *fama tamen fuit quod ubique* [ . . . ] *sunt interfecti*; 225: *et hoc dico per auditum quia presens non fui*; 224: *Certum est, quod in comitatibus Lotharingie et Bari combusti fuerunt omnes qui ibidem fuerunt reperti*. Zur Verfolgung in Lothringen vgl. FRAY, *Communautés* 1992, S. 102 mit Anm. 72 auf S. 116 (der Herr von Apremont eignete sich die Schuldtitel hingerichteter Juden an); Simon von Deneuvre, der in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Straßburg lebte, war vielleicht ein Überlebender; vgl. MENTGEN, *Elsaß* 1995, S. 475 f., sowie DERS., *Finanziers* 1996, S. 89–98. Im Kontext der Pestverfolgung in Bar stand vielleicht der bei REICHERT, *Landesherrschaft I*, 1993, S. 282 f. zitierte Vorgang im Winter 1348/49, als der barische Propst von Longwy einen Juden Fancin festsetzte, auf dessen Schutz (*warde*) auch sein luxemburgischer Amtskollege aus Arlon Anspruch erhob. Die Festnahme ging jedoch der Verfolgungswelle um mehrere Monate voraus, so daß auch ein anderer Anlaß vorgelegen haben kann.

<sup>313</sup> Gilles le Muisit, Hg. LEMAÎTRE 1906, S. 223: *Erant autem inter eos quidam de secta eorum astrologi subtiles et periti, qui secundum cursum stellarum prenosticabant eis mortalitatem futuram, et per hoc sperabant suam malitiam securius atque subtilius adimplere*; vgl. unten, S. 273.

<sup>314</sup> Gilles le Muisit, Hg. LEMAÎTRE 1906, S. 223 f.; BUNTE, *Juden und Judentum* 1989, S. 83, bietet eine andere, m. E. unzureichende Übersetzung.

tit, der das Vertrauen des Fürsten genießt. Das Geschehen wird durch die Ankunft der Geißler initiiert. Der reiche Jude, von dem gleich zu Beginn gesagt wird, er sei nur zum Schein (*ficte*) getauft, liest das vorausgesagte Zeichen – Büber mit roten Kreuzen – und wendet sich an den Herzog:

*»O domine, ex quo apparent homines, talia facientes; certum est quod ego et tota secta Judeorum, ubicumque potuerunt inveniri, destruemur.« Tunc dux dixit ei: »Ne timeas, quia nescio hominem viventem qui te debeat destruere.« At ille respondit: »O bone dux, tu non potes contra ire, quia desuper est ordinatum.« In ipsa autem villa erat magna copia Judeorum, et dux pro amicitia Judei supradicti et pro lucro intendebat eos defendere et a morte custodire.*

(»'O Herr, woher kommen die Menschen, die solches tun? Sicher ist, daß ich und die ganze Sekte der Juden, wo immer man sie finden kann, vernichtet werden.' Da sagte der Herzog zu ihm: 'Fürchte dich nicht, denn ich kenne keinen lebenden Menschen, der dich vernichten müßte.' Er aber antwortete: 'O guter Herzog, du kannst es nicht verhindern, denn es ist von oben her bestimmt.' In jener Stadt aber gab es eine große Schar von Juden, und der Herzog wollte sie aus Zuneigung zu dem genannten Juden und um seines Gewinns willen verteidigen und vor dem Tod bewahren.«<sup>315</sup>)

Das Verhalten des Herzogs ist also nicht allein durch 'unlautere' Motive – Zuneigung zu einem falschen Konvertiten und Habgier – disqualifiziert, es wendet sich auch gegen das Vorherbestimmte. Dagegen verbündet sich nun der Sohn *propter fidem catholicam* mit dem durch die Nachricht von den angeblichen Plänen der Juden erregten »Volk«, das daraufhin die Juden überall aufspürt und mehr als 600 von ihnen umbringt. Die Richtigkeit dieses Vorgehens wird nachträglich durch das Geständnis des lebendig gefangenen Juden bestätigt, – die Erzählung schließt damit den Kreis und läßt nichts unerklärt.

Nun ist der angeblich scheinkonvertierte Jude, der das Vertrauen des Landesherrn genießt (und für antichristliche Machenschaften mißbraucht), in den südlichen Niederlanden kein Novum, sondern bereits ein zentrales Motiv in den Erzählungen über den 'Bilderfrevl' von Cambron (1326)<sup>316</sup>. Als Legendenmotiv muß auch der angebliche Hostiendiebstahl eingestuft werden, den der 'überführte' Konvertit von Brüssel bei seinem Verhör gestanden haben soll. Auch dieses Detail kommt in einem der Berichte über das Mirakel von Cambron schon vor<sup>317</sup>. Der Hostienfrevelvorwurf machte seit der Wende zum 14. Jahrhundert auch in den (südlichen) Niederlanden die Runde; in Brüssel führte er 1370 zu einer erneuten Judenverfolgung. Der freie Umgang mit Legendenmotiven, die

<sup>315</sup> Ebd., S. 224 f.

<sup>316</sup> Dazu unten, S. 339–347.

<sup>317</sup> Vgl. Gilles le Muisit, Hg. LEMAÎTRE 1906, S. 225: *ter ficte recepit de altari corpus Domini nostri Jhesu Christi, et istas tres personas misit Judeis morantibus in civitate Coloniensi*, mit Wilhelmus Procurator, Hg. PUNACKER HORDUK 1904, S. 167: *corpus dominicum absque lesione suscipit, quod suis complicitibus integrum presentavit*.

jeweils zu einer neuen Erzählung zusammengesetzt werden können, ist ein besonderes Kennzeichen geistlicher Erzählungen – Viten, Legenden und Exempel. Auch das Stilmittel der direkten Rede ist ihnen nicht fremd. Die Beobachtung, daß die von Gilles le Muisit aufgezeichneten Gerüchte solche Erzählformen übernommen hatten<sup>318</sup>, ist dabei nicht unerklärlich: Die Tendenz zur Geschlossenheit der »kleinen Form« verbürgt die möglichst unbeschadete Weitergabe eines Inhalts.

Es wäre angesichts dieser Analyse naheliegend, den Bericht des Gilles le Muisit als unglaubwürdig zu verwerfen<sup>319</sup>. Gerade die exkulpernde Tendenz der Einfügung in einen »vorausbestimmten«, geradezu gottgewollten Ablauf gibt Anlaß zur Skepsis<sup>320</sup>. Andererseits sind die Berichte des Chronisten in der Regel verlässlich<sup>321</sup>, und auf seine sorgfältige Kennzeichnung all dessen, was er nur vom Hörensagen weiß, habe ich bereits hingewiesen. Überdies gibt es eine Reihe von Quellen, die seine Version in wichtigen Aspekten bestätigen. Auch nach dem Hintergrund für die Erwähnung jüdischer Astronomen muß gefragt werden.

Zunächst ist festzuhalten, daß die Ankunft der Geißler hier ähnlich wie in den »Brabantsche Yeesten« mit der Aktivierung der Giftmordfabel in Zusammenhang gebracht wird. Gilles le Muisit berichtet, daß die Brüsseler Stadtgemeinde (*communia*) sich angesichts der Gerüchte, wonach die Juden die Brunnen vergiften wollten, unter Umgehung des Herzogs an dessen Sohn Heinrich von Lim-

<sup>318</sup> Vgl. die Eröffnungszeilen, die eher für ein Exempel typisch sind: Gilles le Muisit, Hg. LEMAÎTRE 1906, S. 224: *In ducatu Brabantie, in villa que dicitur Bruxella erant dux Brabantie et ejus filius primogenitus; in qua villa unus Judeus dives multum morabatur*, usw. Die Geschichte könnte sogar ganz wie ein Exempel im Stile der »Gesta Romanorum« mit einer »Auslegung (*moralisatio*)« versehen werden, wobei die Vater-Sohn-Konstellation den typologischen Bezug herstellt: Der 'Sohn' begeht eine Befreiungstat und versöhnt überdies das 'Volk' mit dem Vater. Auch die Zuordnung des 'Vaters' zum 'Judentum' und des 'Sohnes' zur *fides catholica* ließe dies zu.

<sup>319</sup> Vgl. ERBSTÖSSER, Sozialreligiöse Strömungen 1970, S. 58: »Die ganze Überlieferung ist sehr stark ausgemalt, so daß sich der tatsächliche Ablauf nicht rekonstruieren läßt.« Der Autor schlägt deshalb vor, »den gleichen Verlauf [...] wie in Frankfurt, Mainz und Köln« anzunehmen. Dies ist nicht nur ein unzulässiger Analogieschluß, sondern auch recht orakelhaft: Die genauen Umstände dieser Pogrome sind nämlich ebensowenig bekannt (vgl. unten, S. 264 f.).

<sup>320</sup> Gilles le Muisit, Hg. LEMAÎTRE 1906, S. 226 f., gibt auch Gerüchte über die Verfolgung der Kölner Juden wieder, die angeblich den Christen eine offene Schlacht geliefert hätten und nur mit Mühe überwunden worden seien, wobei mehr als 25.000 Juden getötet worden sein sollen. GRAUS, Pest <sup>2</sup>1988, S. 206, bemerkt dazu: »Die Nachricht ist völlig unglaubwürdig, die Zahl der Opfer heillos übertrieben, sie bezeugt jedoch die überaus schnelle Verbreitung 'exkulpernder Versionen' des Geschehens«. Eine solche stellt vermutlich auch die ebd., Anm. 238 zitierte Behauptung der *Gesta abbatum Trudonensium Cont. tertia* dar, die Ermordung eines Kölner *villicus* durch die Juden sei der Anlaß für ihre Vernichtung gewesen: MGH SS X, S. 432. – Immerhin läßt sich aber nachweisen, daß die Zahl der Juden in Köln zur Zeit der Verfolgung durch auswärtige Flüchtlinge angestiegen war, wenn sie auch weit von der genannten entfernt war; vgl. dazu Quellen Köln, Hg. ENNEN IV, 1870, S. 427 f. Nr. 385 und GJ II/1, S. 382 (Juden aus dem Herzogtum Jülich).

<sup>321</sup> Vgl. D'HAENENS, Gilles li Muisis 1959, S. 266: Gilles »mérite largement la confiance«; S. 286: sein Werk »constitue incontestablement une source de la plus haute importance.«

burg wandten, »damit alle Juden vernichtet würden«<sup>322</sup>. Die Angst vor der Brunnenvergiftung ist als Motiv für die Verfolgung durchaus ernstzunehmen, wie der (undatierte) Eingang eines Briefes zu diesem Thema »von den Brüsseler Bürgern uns zur Warnung geschickt« in Aachen beweist<sup>323</sup>. Es fällt auf, daß der Brief nicht vom Herzog, sondern von den *cives* der Stadt kam, was die Version des Chronisten bestärkt, wonach die Initiative für die Judenmorde von Stadtgemeinde und Einwohnern Brüssels ausging.

Zweitens berichtet Gilles, daß die Gerüchte über die Judenverfolgungen um Allerheiligen aufhörten; dies gibt uns ein *datum ante quem* für den Pogrom in Brüssel<sup>324</sup>. Die Löwener Stadtrechnungen bestätigen, daß Herzog Johann seine Residenz in Tervueren etwa Ende August oder Anfang September verlassen und sich danach in Brüssel aufgehalten hat. Ende Oktober war er von dort wieder zurück<sup>325</sup>.

Was schließlich die entscheidende Rolle seines Sohnes Heinrich angeht, so wird auch dies von einer unabhängigen Quelle bestätigt: Hennen von Merchtenen, ein eher unscheinbarer und daher selten zitierter Chronist vom Anfang des 15. Jahrhunderts<sup>326</sup>, schreibt nämlich über Johann III.:

*Drie soenen hadde oec die prince hoege / Daer die ouste af was hertoghe / Van Lemborch, ende hiet Henric, / Ende was int suete Vranckerijc / Ghehuet, die edel prince jonc; / Die joden te Bruessel, ic doe u cont / Dedy alle doet slaen [ . . . ]*<sup>327</sup>.

Heinrich selbst starb am 29. November 1349 an den Folgen eines Turnierunfalls. Möglicherweise hatte er eine gewisse Affinität zu den Brabanter Städten (und damit zu den Trägern der Flagellantebewegung), die sich zu dieser Zeit in Konflikt mit seinem Vater befanden; so erklärt sich wohl, daß man im November in

<sup>322</sup> Gilles le Muisit, Hg. LEMAÎTRE 1906, S. 225: *Communia autem et in dicta villa habitantes, audita fama de veneno, venerunt ad primogenitum ducis ut omnes Judei destruerentur, et hoc facere non audebant pro eo quod dux, pater ejus, volebat eos sustinere.*

<sup>323</sup> Oben, S. 218 mit Anm. 173.

<sup>324</sup> Gilles le Muisit, Hg. LEMAÎTRE 1906, S. 227: *in festo Omnium Sanctorum anno M<sup>o</sup>CCC<sup>o</sup>XLIX<sup>o</sup> cessabat fama de eis.* Eine anonyme »Brabandsche Kronijk« aus dem 15. Jahrhundert bestätigt zumindest, daß sowohl der Geißlerzug als auch die Judenverfolgung noch im Jahr 1349 stattfanden: *Chroniques de Brabant et de Flandre*, Hg. PIOT 1879, S. 51: *Item, doen men screef MCCCXLIX, doen gingen die geeseleren te Bruesel. Int selve jaer sloech men die joden doot.*

<sup>325</sup> StA Löwen, 4986, fol. 51<sup>r</sup>: zum Herzog nach Tervueren (15. Juli); fol. 51<sup>v</sup>: zum Herzog nach Tervueren (28. Juli); fol. 61<sup>r</sup>: zweimal zum Herzog nach Tervueren (6. August), ebd.: nach Brüssel zum Herzog (August / September); fol. 61<sup>v</sup>: nach Brüssel zum Herzog (undatierbar); fol. 62<sup>r</sup>: an den Herzog nach Tervueren (30. Oktober). AVONDS, *Brabant en Limburg 1982*, S. 482, stellt fest, daß Tervueren seit etwa 1340 Brüssel in der Rolle der Hauptresidenz abzulösen begann; vgl. dazu jetzt ausführlich AVONDS, *Land en instellingen*, 1991, S. 183 f.

<sup>326</sup> Vgl. zu ihm neuerdings VAN ANROOIJ, *Litteraire ambities* 1993; zur Biographie vor allem S. 297, 300, 306 f. und 312, Anm. 26 (mit weiterer Literatur).

<sup>327</sup> Hennen von Merchtenen, Hg. GEZELLE 1896, S. 130. Zu Hennens Vorlagen siehe ebd., S. 15: Viele Verse sind fast gleichlautend mit anderen Brabanter Reimchroniken, von denen Hennen an dieser Stelle abweicht; während Gilles le Muisit nicht zu seinen Quellen zählt; vgl. auch VAN ANROOIJ, *Litteraire ambities* 1993, S. 311, Anm. 18 (mit weiterer Literatur).

Löwen für ihn Bußübungen verrichtete und sich auch mehrmals nach seinem Befinden erkundigte<sup>328</sup>.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß die Gerüchte, die dem Bericht des Gilles le Muisit über die Brüsseler Judenverfolgung zugrunde lagen, neben regional verbreiteten antijüdischen Legendenmotiven (der falsche Konvertit) bzw. absurden Details aus erfolgter Geständnissen (der Hostienfrel und natürlich die Giftmordverschwörung) auch einen wahren Kern enthielten: Danach ergriffen die Brüsseler nach der Ankunft der Geißler und dem damit verbundenen Wiederaufleben der Brunnenvergiftungsgerüchte die Initiative zur Ermordung der Juden. Trotz der anfänglichen Schutzbemühungen des Landesherrn kam es zum Pogrom, weil es der Bürgerschaft gelang, den Sohn des Herzogs für sich zu gewinnen<sup>329</sup>.

Die Entwicklung der politischen Beziehungen zwischen den *goede stede* von Brabant und ihrem Herrn gab wohl auch in der Nachbarstadt Löwen den entscheidenden Impuls für die Verfolgung der Juden. Darüber liegen keine chronikalischen oder urkundlichen Nachrichten vor, so daß die erhaltenen Stadtrechnungen eine Quelle von besonderem Wert darstellen<sup>330</sup>. Gegen Ende Juni 1349 wurde hier das erste Auftreten der Geißler registriert, die im September wieder auftauchten<sup>331</sup>. Im August erwähnt die Rechnung einen Boten, der dem Rat einen Brief brachte *ane die stad vander stad van [sic!] van enen Joeden die daer bedraghen* [= 'angeklagt' oder 'verurteilt'] *waes*<sup>332</sup>. Die Herkunft des

<sup>328</sup> StA Löwen, 4968, fol. 62<sup>r</sup>: *Item van xxxvii mandelen stroes opden marct ghestroyet doen men processie dede voer minen Heren van Lymborch ende den knechten diet stroyden*; fol. 62<sup>v</sup>: *Item Willem Elewout terVueren ghesint xi in nouember omme sHeren willen van Lymborch [ . . . ] Item noch Willem Elewout terVueren ghesint omme to vernemen hoe dat met den Here van Lymborch stonde xiii in november [ . . . ] Item Gerde den Koc terVueren ghesint omme te besiene hoe dat met den Here van Lymborch staet xv in november*; vgl. StA Löwen, 5540, pec. d.

<sup>329</sup> Vor diesem Hintergrund wird die eingangs zitierte Version eines anonymen Boendale-Fortsetzers über die Verfolgungen in Brabant neu und kritisch einzuschätzen sein. Auffallend ist jedenfalls, daß dort die Mitverantwortung der *communia* und Einwohner von Brüssel sowie Heinrichs von Limburg für die Judenmorde gänzlich verschwiegen und die Schuld pauschal den Geißlern und Johann III. zugewiesen wird.

<sup>330</sup> StA Löwen, 4968; eine Zweitschrift des für uns besonders wichtigen Ausgabenteils befindet sich auf einem Rotulus, Inv. Nr. 5540. Zum Quellenwert der Löwener Stadtrechnungen vgl. VAN UYTVEN, Stadsfinanciën 1961, S. 46–55. Die Exzerpte im Corpus, Hg. FRÉDÉRICQ II, 1896, S. 114 Nr. 65, reichen für unsere Zwecke nicht aus, weil sie nur im Hinblick auf die Geißler, nicht aber auf die Judenverfolgungen angefertigt wurden.

<sup>331</sup> StA Löwen, 4968, fol. 51<sup>r</sup>: *Item den pelgrimen die ierstwerwe te Lovene quamen hen gheselen die men hem omme gode ghaf iii scilde*; fol. 61<sup>r</sup>: *Item van stroe opden marct ghestroyet den lieden die penitencien daeden*. Die Datierung ergibt sich jeweils aus den umgebenden Einträgen.

<sup>332</sup> StA Löwen, 5540, pec. a; in der Zweitschrift, 4968, fol. 61<sup>r</sup>, heißt es: *ane die stad van der stad van L* ; vermutlich hat der Schreiber hier versehentlich 'Lovene' weiterschreiben wollen. Ansonsten ließe sich nur spekulieren, ob vielleicht Zoutleeuw ('Leuwe'), Lier oder auch Lütlich gemeint war. Selbst Luxemburg käme infrage: am 24. Juli sah sich Karl IV. veranlaßt, dieser Stadt zu gebieten, sich nicht um die *rede* von der Brunnenvergiftung zu scheren und die Juden daselbst zu schützen; MGH Const. IX, S. 341 Nr. 445.

Briefes läßt sich wohl nicht mehr klären; wichtig ist die Information, daß ein Jude angeklagt worden war. Kurze Zeit später wurde Jacob die Gruter zum Herzog nach Tervueren gesandt *met enen brieve vanden Joeden van Hoye*, ohne daß der Zusammenhang klar wäre<sup>333</sup>. Am 18. Dezember wurde noch einmal Jan die Koc zum Herzog geschickt *van der Joeden wegghen*, die folglich um diese Zeit wohl noch lebten<sup>334</sup>. Erst unter den Eintragungen gegen Schluß des Rechnungsjahres (zwischen 11. Juni und 12. August 1350) wird erwähnt, daß sie verbrannt worden waren: *Item van coste inden wissel ghedaen doe men die Joeden pernde ende doe men omme der stad ghelt ghinc in te doene – XL lb. p.*<sup>335</sup>. Eine Verfolgung erst im Frühsommer des Jahres 1350 erscheint nicht ausgeschlossen; Radulphus de Rivo bestätigt, daß die Juden in Brabant *toto fere biennio* ermordet wurden<sup>336</sup>.

Längst waren auch aus Löwen Geißler aufgebrochen, denen am 17. August 1349 ein Bote in Richtung Brügge hinterhergeschickt wurde. Ähnlich wie in Tournai gab es neben den Geißlerritualen auch 'offizielle' Prozessionen in Kooperation mit der örtlichen Geistlichkeit, und der Schreiber der Stadtrechnung scheint die beiden Formen der Bußübung kaum zu unterscheiden. Am 20. Oktober werden (wie schon Ende Juli) Zahlungen an die Prälaten, Ordensleute und Beginen der Stadt für mehrere Prozessionen verzeichnet; derselbe Posten umfaßt auch die Ausgaben für den Wein, den man denen von Tienen und Lier gab, *die te Lovene hare penitencie ghedaen hebben*<sup>337</sup>. Im November wurde einmal mehr Stroh auf den Markt gestreut, anlässlich einer Prozession *voer minen Here van Lymborch* (d. h. Heinrich, Sohn Johanns III.)<sup>338</sup>. Ende Februar oder Anfang März 1350 werden die Bößer zum vorerst letzten Mal erwähnt:

*Item van knechten die stroe stroyden opden marct doe men processie dede XIV s. p.*  
*Item van ix mandelen stroes – VII. lb. XII. s. p.*

<sup>333</sup> Ebd. Zur Frage, ob Juden in Huy gesiedelt haben siehe oben, S. 49.

<sup>334</sup> StA Löwen, 4968, fol. 62<sup>v</sup>; 5540, pec. d.

<sup>335</sup> Ebd., 4968, fol. 66<sup>r</sup>; 5540, pec. l. Vermutlich diente das Ereignis der Judenverbrennung dem Schreiber der Rechnung nur zur Datierung der Einzahlung in den städtischen Wechsel. Diese Zahlungen werden recht häufig genannt und sonst in der Regel mit genauer Datumsangabe versehen (z. B. Inv. Nr. 4968, fol. 48<sup>r</sup>, 48<sup>v</sup>, 50<sup>r</sup>, 51<sup>v</sup>, usw.). Der Anschluß mit *doe* ('als') kann aber auch den Anlaß bezeichnen, bei dem die Zahlung angefallen war (z. B. fol. 50<sup>v</sup>: *Item van coste ghedaen doe men omme doude wijn ass. ghinc XIII in meye*). Es ist also nicht auszuschließen, daß die Hinrichtung der Juden und die Einzahlung einer Geldsumme »für die Stadt« in den als Depositenbank fungierenden Wechsel in mehr als bloßem zeitlichen Zusammenhang standen; vgl. dazu unten, S. 254. Zum Wechsel als Bank vgl. VAN UYTVEN, Geldhandelaars 1987, S. 4–9.

<sup>336</sup> Siehe oben, S. 218, 243. Die städtischen Annalen des 16. Jahrhunderts haben jedenfalls die Tradition begründet, daß die Löwener Juden 1350 verbrannt wurden: Molanus, Hg. DE RAM II, 1851, S. 825: *Anno 1350 Judaei Lovanii comburentur. Annales urbis.*

<sup>337</sup> StA Löwen, 4968, fol. 62<sup>r</sup>; 5540, pec. c, mit der Begründung, *overmids dat sijt dien van Lovenedaden*, d. h. weil die Löwener Geißler in jenen Städten ebenso behandelt worden waren.

<sup>338</sup> StA Löwen, 4968, fol. 62<sup>r</sup>; 5540, pec. d.

*Item ene vaert te Brucelle die de goede liede voeren van binnen raeds ende van buiten raeds omme der goeder liede wille die vander Hertoghe gheseghet waren omme haren pays te makene – XCVIII. scilde L. s. p.*

*Item Jan Matheus van mede die de scutterers hadden op Raethuus doe diën van Mechelne te Lovene quamen met lieden die heer ane hadden hare penitencien te doene – v. lb. p.<sup>339</sup>*

Auf den hier zuletzt zitierten Posten – Bewirtung der städtischen Schützen, als die Mechelner Geißler in der Stadt waren – bezieht sich vermutlich auch folgende, kurz vor Rechnungsabschluß unter den nachträglichen Ausgaben verzeichnete Eintragung:

*Item den schutters van dat si op raethuus waren doe men die Joeden vinc ende van dat die van Mechelen quamen te Lovene processie te done met dien lieden die met heeren ghinghen – XIII lb. III s. p.<sup>340</sup>*

In beiden Fällen wurde Geld für die Beköstigung sowohl der städtischen Schützen als auch derer aus Mechelen ausgelegt, und in beiden Fällen werden neben den Geißlern jeweils auch Herren erwähnt, die mit ihnen gingen. Falls es auch derselbe Zeitpunkt war, »als man die Juden fing«, dürfte damit ein erster urkundlicher Beleg für eine Judenhatz vorliegen, die zeitlich mit dem Auftreten der Geißler zusammenfiel. (Die Eintragungen könnten sich aber auch auf zwei unterschiedliche Gelegenheiten beziehen, als die Schützen *opt raethuus* waren.) Nehmen wir also an, daß die Geißler in Löwen zur Pogromstimmung beitrugen, die zur Gefangennahme der Juden führte, so bleibt doch festzuhalten, daß die Löwener Schützen – vermutlich im Auftrag, zumindest jedoch mit dem Einverständnis des Rates – an dieser Aktion beteiligt waren<sup>341</sup>. Außerdem stellt sich die Frage, warum die Verfolgung hier erst nach wiederholten Besuchen der Flagellanten stattfand und die Hinrichtung womöglich erst ein weiteres Vierteljahr später?

Letztlich ausschlaggebend für das Schicksal der Löwener Juden, so vermute ich, war auch hier das politische Verhältnis zwischen Stadt und Landesherr<sup>342</sup>.

<sup>339</sup> Ebd., 4968, fol. 64<sup>r</sup>; 5540, pec. g (der nächste datierte Eintrag stammt vom 6. März).

<sup>340</sup> Ebd., 4968, fol. 67<sup>r</sup>; 5540, pec. n. Aus dem Eintrag selbst folgt, daß er außerhalb der Chronologie der Rechnung steht; denn die Juden müssen gefangen worden sein, bevor man sie verbrannte.

<sup>341</sup> MEULEMANS, *Leuvense Schuttersgilden* 1972, S. 465 f. ist der einzige Autor, der diese Stelle bisher überhaupt auch nur wahrgenommen hat. Er vermutet freilich, daß die Rolle der Schützen darin bestanden hätte, angesichts der von den Geißlern geschürten Unruhe das Rathaus zu bewachen. Dem widerspricht, daß Schützen und Flagellanten zugleich bewirtet wurden. Meulemans' Interpretation ist wohl durch das verzerrte Bild von den Flagellanten in der Literatur fehlgeleitet worden.

<sup>342</sup> Siehe zum folgenden vor allem VAN UYTVEN, Pieter Couthereel 1963, sowie AVONDS, *Land en instellingen* 1991, S. 244–249. Es ist übrigens unverständlich, warum weder van Uytven noch Avonds in ihren verschiedenen Veröffentlichungen auf die Judenverfolgung und ihren Kontext eingehen, obwohl sie ausgiebig von den Löwener Stadtrechnungen Gebrauch machen.

Löwen – d. h. vor allem: das Löwener Patriziat – befand sich um die Jahrhundertmitte nämlich im Konflikt mit Johann III. Die Stadt hatte ihm 1348 eine außerordentliche Bede von 63.000 lb.<sup>343</sup> und jährlich weitere 3000 lb. zugestanden; im Gegenzug erhielt der Rat das Recht der Erhebung der dazu erforderlichen Akzisen (indirekten Steuern), von denen er gegebenenfalls 1000 lb. pro Jahr einbehalten konnte, um damit Löwener Kaufleute zu entschädigen, falls diese wegen der Schulden des Herzogs im Ausland Verluste erleiden sollten<sup>344</sup>. Als dies im Sommer 1349 auch geschah, bemühte sich Löwen zusammen mit anderen Brabanter Städten darum, die versprochenen Gelder zu bekommen, stieß dabei aber auf den Widerstand des herzoglichen Rentmeisters. Vermutlich im September oder Oktober wurde Jan die Koc nach Brüssel entsandt *met enen brieve ane den Hertoghe doen die stad hem haren dienst ontseyde*; zugleich war ein Brief abgefertigt worden, *doen die stede te Brucelle vergaderen zouden*<sup>345</sup>.

Es war dies die Zeit, in der sich die bei Gilles le Muisit erzählerisch aufgearbeiteten Ereignisse in Brüssel abgespielt haben müssen. Der Streit um den Verlustausgleich für die Löwener Tuchhändler zog sich noch einige Zeit hin; schon im Januar wandte man sich auch an die Ritter und Prälaten des Landes, die sich in Kortenberg versammelt hatten; dies wohl in Zusammenhang mit den intensiven Bemühungen seitens der Stadt, die Ständeversammlung des sogenannten Rat von Kortenberg zu reaktivieren. Johann III. reagierte, indem er Pieter Couthereel zum neuen Meier (*villicus*) der Stadt ernannte, der auch prompt mit dem Rat aneinandergeriet: Schon wenige Wochen nach seinem Amtsantritt, vor Ende Januar 1350, beklagte dieser sich bei seinem Dienstherrn über die Stadt. (Für Couthereels Verhältnis zu den Löwener Führungskliquen ist es bezeichnend, daß er später, im Dezember desselben Jahres, einen Aufstand der Weber gegen den Rat inszenierte und nach einer Zeit der Abwesenheit auch hinter der Revolte von 1360 stehen sollte.) Im Februar 1350 jedenfalls setzte der Herzog kurzerhand den Rat ab<sup>346</sup>. Ende Februar oder Anfang März – um dieselbe Zeit also, *doe men die Joden vinc* – wurde eine größere Gesandtschaft aus Mitgliedern des inneren und äußeren Rats zum Herzog geschickt, um mehrere Ratsleute (*goede liede*) mit diesem zu versöhnen. Die erheblichen diplomatischen Anstrengungen der Patrizier führten letztlich zum Erfolg: Es gelang ihnen nicht nur, gegen den Wider-

<sup>343</sup> Anlaß waren Ritterschlag und Hochzeit seines ältesten Sohnes Heinrich, die Heirat seines Sohnes Gottfried sowie die Mitgift für seine Tochter Margaretha anlässlich ihrer Eheschließung mit dem Grafen von Flandern, Lodewijk van Male. Ausgezahlt wurden von der versprochenen Summe 3500 lb.: VAN UYTVEN, Pieter Couthereel 1963, S. 70.

<sup>344</sup> Ebd., S. 70 mit Anm. 44.

<sup>345</sup> StA Löwen, 4968, fol. 61<sup>v</sup>; 5540, pec. b. Die Tatsache, daß die Stadt Brüssel am 4. Februar 1350 einen Vergleich mit dem Herzog schloß, läßt darauf schließen, daß sie vergleichbare Probleme mit den Ansprüchen auswärtiger Gläubiger des Herzogs hatte oder doch zumindest damit rechnete: VAN UYTVEN, Pieter Couthereel 1963, S. 71 mit Anm. 32.

<sup>346</sup> Ebd., S. 71 f.; AVONDS, Land en instellingen 1991, S. 246.

stand Johanns den Rat von Kortenberg zu reaktivieren, der spätestens<sup>347</sup> am 19. Juni 1350 zusammentrat<sup>348</sup>, sondern auch einen Vergleich mit dem Herzog zu schließen, der ihre Forderungen weitgehend berücksichtigt zu haben scheint<sup>349</sup>. Jedenfalls verzeichneten die Löwener Stadtrechnungen vor dem 11. Juni 1350 Kosten von über 278 lb., die für die Unterstützung durch Adel und Geistlichkeit aufgewandt werden mußten, um *die goede liede vander stad te payse te bringhen jeghen haren gerechten heren*<sup>350</sup>.

Der Streit zwischen dem Löwener Patriziat und Johann III. fand auch einen gewissen Niederschlag in dem Fürstenspiegel, den Johannes Caligator (Jan Coussemaker, † 1351) wahrscheinlich um diese Zeit dem Herzog widmete<sup>351</sup>. 1347 zum Bakkalaureus der Theologie in Paris promoviert, wurde Coussemaker in der zweiten Hälfte des Jahres 1349 als Löwener Stadtschreiber eingestellt. Seine in Versen verfaßte Schrift ist nur in den Exzerpten erhalten, die Philipp von Leiden († 1382) in seinem Traktat »De cura reipublicae et sorte principantis« überliefert<sup>352</sup>. Piet Avonds hat die These vertreten, daß Coussemakers »Speculum«, das zunächst lediglich das gewohnte Fürstenideal zu beschreiben scheine, vor dem Hintergrund der konkreten politischen Situation in Brabant 1349–51 betrachtet als Kritik an Johann III. gelesen werden muß, der dem Ideal eben nicht entsprach: Das Werk habe also einen »doppelten Boden«. So etwa könne der Anspruch, das Wort des Herzogs müsse wie »eine Urkunde mit Siegel« sein, auf die Auseinandersetzungen um die Charta von Kortenberg anspielen, die der Landesherr nach Ansicht der Stadt Löwen um jene Zeit eklatant verletztes<sup>353</sup>. Einige weitere der bei Philipp von Leiden zitierten Verse könnten

<sup>347</sup> Schon Ende März wurde aus Löwen eine größere Abordnung dorthin entsandt: StA Löwen, 5540, pec. h: *Item ene vaert te Cortenberghe xviii. heren i. clerc ende ii. knapen xxix. in merte, xvi. scilde iii. lb. p. [ . . . ] Item noch van boeden ghesint in den irsten dat men te Cortenberghe was, xxiii. in merte, iii½ lb. p.*; vgl. 4968, fol. 64<sup>v</sup>. Weitere Fahrten fanden im April und Mai statt: *Item ene vaert te Cortenberghe xv. heren i. clerc ende iii. knapen xvi. in aprille, xiii. scilde xlviii. s. p. [ . . . ] Item ene vaert te Cortenberghe viii. heren i. clerc ende ii. knapen xv. in meye, xxviii. lb. viii. s. p. (ebd.)*.

<sup>348</sup> VAN DER STRAETEN, Charter en Raad 1952, S. 171–175; VAN UYTVEN, Pieter Couthereel 1963, S. 71.

<sup>349</sup> Ebd., S. 72.

<sup>350</sup> Ebd., Anm. 56 (StA Löwen, 4968, fol. 65<sup>r-v</sup>; vgl. 5540, pec. j, wo das Wort 'gerechten' fehlt!

<sup>351</sup> Zum folgenden siehe NBW XIV, 1992, Sp. 97–102 (P. AVONDS). Zitiert wird der Fürstenspiegel im Büchernachlaß Philipps von Leiden als *Speculum morale compilatum per magistrum Johannem Caligatorem, missum duci Brabantie*; in Philipps Fürstenspiegel auch als *Speculum brabantinorum*.

<sup>352</sup> Im Gegensatz zu BERGES, Fürstenspiegel 1938, S. 348 f., macht Avonds plausibel, daß das »Speculum« nicht 1358 für Herzog Wenzel, sondern vor 1351 für Johann geschrieben wurde; die Exzerpte in Philipps Schrift sind daher keine späteren Ergänzungen, sondern lagen bei deren Entstehung bereits vor; dies aber mache wahrscheinlich, daß Caligator auch über die direkten Zitate hinaus Einfluß auf Philipp von Leiden ausgeübt habe. Benutzt habe ich die Ausgabe von Jodocus FRANK van Leyden [1516], Ndr. Amsterdam 1705, da mir die Neuauflage von P. C. MOLHUYSEN, Den Haag 1915, nicht zugänglich war.

<sup>353</sup> Wie Anm. 351; vgl. auch AVONDS, 'Ghemeyn oirbaer' 1994, S. 165.

Avonds' Hypothese sicher noch untermauern<sup>354</sup>; ihr müßte allerdings noch systematisch nachgegangen werden.

Gehen wir von der durch die Quellen nahegelegten Hypothese aus, daß die Löwener Juden erst im Februar oder März des Jahres 1350 festgenommen und zwischen 11. Juni und 12. August verbrannt wurden, so fällt die Kongruenz mit der Zuspitzung des beschriebenen Konflikts und dessen vorübergehender Auflösung ins Auge. Nach der formalen Absetzung des Löwener Rats durch Johann III. ließ jener – so vermute ich – die Juden »fangen«, da er mit den landesherrlichen Schutzbefohlenen ein Faustpfand für die nun folgenden Verhandlungen in die Gewalt bekam. Darüber hinaus mag es opportun gewesen sein, entsprechenden Forderungen 'von unten' entgegenzukommen – daß es politisch-soziale Konflikte in Löwen gab, zeigte sich spätestens, als Couthereel sie für seine Interessen auszunutzen suchte.

Sodann läßt auch der Termin der Judenverbrennung den Schluß zu, daß die Löwener Juden gewissermaßen zur 'Verhandlungsmasse' in den Auseinandersetzungen gehörten und schließlich jener Versöhnung zwischen Rat und Herzog zum Opfer fielen. Erinnerung sei an den Anlaß des Streits: die Ansprüche der Stadt auf einen Teil der Akziseeinnahmen. Es fällt jedenfalls auf, daß man am selben Tag, an dem die Juden umgebracht wurden, auch *der stad ghelt* einsammeln gehen konnte. Die offene Sympathie für den Sohn des Herzogs im vorausgegangenen Herbst läßt darüber hinaus den Schluß zu, daß die Haltung der Stadt gegenüber ihren Juden sich mit der von Brüssel vergleichen läßt. Sicher ist, daß die Schützen an der Jagd auf sie beteiligt waren. Wie in Brüssel, so führte auch hier die vorübergehende Schwächung der landesherrlichen Judenschutzgewalt dazu, daß Johann III. sich am Ende mit dem Verlust seiner Juden abfinden mußte.

Vor diesem Hintergrund muß die Beteiligung der Flagellanten relativiert werden. Verschiedene Gruppen waren seit einem halben Jahr wiederholt in Löwen auf dem Marktplatz – also in unmittelbarer Nähe des Judenviertels – aufgetreten, ohne daß es zu Ausschreitungen gekommen wäre. Als es schließlich dazu kam, gaben politische Motive den Ausschlag.

Im Vergleich zur Situation in Brabant liegen aus dem Hennegau vergleichsweise gute Quellen über den Ablauf der Judenverfolgung vor. Insofern es sich um Rechnungen der gräflichen Amtleute handelt, wechselt darin auch die Perspektive auf das Geschehen: Die Initiative der gräflichen Verwaltung wird darin

<sup>354</sup> Philippus de Leydis, *De Cura Reipublicae* [Hg. Jodocus FRANK van Leyden] 1705, S. 162 (casus XLVII): *Unde Joann. in Speculo suo, scribens Duci de tunica virtutum, dicit: 'Indue mente virum virtutes indue mentem, / Indue mente virum, nonest pretiosior ulla / Hac, quam depinxi, tunica vestis polimita, / Nam sunt coelestis illius fila coloris, / Et sua materia gemmas praecellit & aurum'. Et sequitur: 'Inclyte Dux! Ergo si non indutus es, istam / indue, namque potes, si sit matura voluntas. / Materiam virtutis habes, rem profer in actum. / Jam potes, ergo velis, si vis, est praesto potestas, / Grande aliquid si velle tenes & posse tenebis, / Posse voluntatem soci et sibi foedere firmo.'*

vielleicht überbetont, während andererseits im Gegensatz zu den chronikalischen Zeugnissen wenig von der Atmosphäre jener Wochen durchscheint; die Motive, die zur Verhaftung und Verurteilung der Juden führten, werden nicht genannt. Die Verfolgung erfaßte Niederlassungen in den Orten Ath, Hautrage, Hon-Hergies, Jeumont, Mons, Neufvilles und Steenkerque und weitere Juden in den *prévôtés* Mons und Valenciennes<sup>355</sup>.

Wie oben bereits dargestellt, konnten die Juden des Hennegau offenbar noch bis Ende Juli / Anfang August des Jahres 1349 ungestört ihren Geschäften nachgehen<sup>356</sup>. Am 4. August jedoch wurden Abraham und Le Begge aus Hon-Hergies (bei Bavay) festgenommen. Der Burgmann von Bavay erhielt 65 s. tour. dafür, daß er sie zusammen mit einem weiteren Juden und zwei Jüdinnen bis zum 28. desselben Monats festhielt, als sie vermutlich einen Tag vor der Hinrichtung der Montoiser Juden in Maubeuge verbrannt wurden. Das Vorgehen der Behörden erscheint den Quellen zufolge recht planmäßig: Nach der Verhaftung wurde zuerst einmal ein Inventar der Besitztümer, Pfänder und Schuldurkunden der Juden angefertigt. Neben Nicaises de Rochefort, zu jener Zeit *prévôt* von Bavay, waren an der Festnahme noch der Bürgermeister (*mayeur*) und die beiden *sergeans* von Bavay beteiligt, sodann der *prévôt* mit *sergeant* und vier Schöffen von Hon. Weiterhin werden Spesen für einen Schreiber und mehrere Diener berechnet. Anlässlich der Hinrichtung (*le jour con fist le justice des dies Juys et Juyzes*) werden auch noch die *mayeurs* von Mecquignies und Saint-Vaast mit jeweils einem *sergeant* verköstigt<sup>357</sup>. Die Rechnungsangaben gehen bis ins Detail: Auch die Holzscheite und Reiser für den Scheiterhaufen, die Stricke sowie der Lohn für den Henker und seinen Knecht werden abgerechnet<sup>358</sup>.

Aus anderen Amtsbezirken des Hennegau ist die Überlieferung weniger ausführlich. Der *prévôt* von Valenciennes berechnete wie sein Kollege in Bavay die

<sup>355</sup> Siehe oben, S. 37 f.

<sup>356</sup> Siehe oben, S. 36, 134.

<sup>357</sup> AD Lille, B 10817, fol. 5<sup>r</sup>: *Paijet pour les frais le preuost le mayeur les II. sergans de Bauay le clerck et VI. garchons, le preuost de hon le sergant et IIII. eskeuins fais le mardi apres le Jour saint Piere aoust entrant l'an XLIX. con prist les Juys et mena a Bauay et fist inventoire de laurs biens auchois con les en menast. Et pour pain oes bure & froumaige et cheruoize con deliura as V. Juys et as verles qui les wardoient . . LXXII. s. VI. d. tour. – Item paijet pour les frais le preuost et se varlet a II. keuans fais a Maubeuge le mardi et le merkedi deuant le saint jehan decollasse ke li Juys furent condampnet, Et pour lendemain quil s'en ala a Mons leur on ardi les Juys de Mons . . XLV. s. tour; fol. 5<sup>r</sup>: *Item paijet au tourier de Bauay pour les frais que III. Juys et II. Juyzes fizent en le prizon dou mardi apries le saint piere aoust entrant lan XLIX. jusques ale Nuit saint Jehan decollasse en sieuwant apries que on les ardi et fist Justice . . LXV. s. tour. Item paijet pour les frais le preuost le mayeur les sergans de Bauay, le preuost et le sergant de Hon le mayeur et le sergant de Meckignies, le mayeur de Saint Vaust et le sergant et plus. autres le jour con fist le justice des dis Juys et Juyzes . . IIII. lb. XVII. s. VIII. d. tor.**

<sup>358</sup> Ebd., fol. 5<sup>r</sup>: *Item paijet pour estakes, pour corderie, et rammie et pour l'amenaigne . . XXVII. s. et IIII. d. tour. Item paijet pour les frais Mahuet le putier et se varlet et pour leur sollaire . . LX. s. tour.*

Hinrichtungskosten<sup>359</sup>. Der *bailli* der Grafschaft verbuchte Kosten für seine Aufenthalte in Maubeuge am 13./14. August und in Mons vom 25. bis zum 27. des Monats, jeweils um mit dem Herrn von Beaulieu (?)<sup>360</sup> und den Mitgliedern des Rates (*censiuls*) »wegen der Juden (*pour le cause des Juys*)« zu verhandeln<sup>361</sup>. Auch die *prévôts* von Valenciennes und Bavay kamen nach Mons, als es dort unter Vorsitz von Johann vom Hennegau um die Urteile gegen die dortigen Juden ging<sup>362</sup>. Aus späteren Rechnungen des Kastellans von Ath erfahren wir, daß dieser zu jener Zeit, »als die Juden von Ath hingerichtet wurden (*quent li Juys d'Ath furent justichiet*)«, im Namen der Gräfin und in seinem Namen öffentlich ausrufen ließ, daß alle, die etwas von den Gütern der Juden an sich genommen hätten, dies ihm oder seinem Amtsdienner abliefern sollten; wer etwas für sich behalte, sollte wie ein Dieb behandelt werden<sup>363</sup>. Tatsächlich konnte der Kastellan noch drei Jahre nach der Verfolgung Juwelen sicherstellen, die den Juden Isaak und seiner Frau Flore gehört hatten<sup>364</sup>. Es ist also möglich, daß das Vorgehen gegen die Juden hier nicht ohne tumultuarische Szenen abging; jedenfalls wurden dabei aus ihren Häusern Wertgegenstände gestohlen. Doch zeugen die Quellen nicht von Pogromen, sondern einzig von hingerichteten bzw. verbrannten Juden<sup>365</sup>.

Die Zeit zwischen Festnahme und Hinrichtung wurde im übrigen nicht allein für den Prozeß genutzt, sondern auch dazu, möglichst genaue Aufzeichnungen über die Außenstände der Juden zu gewinnen, die man offenbar als der gräflichen Kasse verfallen ansah. Die bedrückenden Zeugnisse für diese Aktivität

<sup>359</sup> AD Lille, B 11655, fol. 9<sup>v</sup>: *Item pour une estake accatee a ansiel le carlier, Corde prise a i. cordier dont vinnans li juys fu loyes quant il fu ars. l'aingne pour le Justice faire et pour l'estake mener a le Justice, et pour despens des garchons des sierghans . . xxv. s. – A putier pour celi justice faire . . xx. s. – Pour les despens dou lieu tenant le prouost les sierghans le clerck et leur mainies fais au reuenir de celi Justice . . xx. s.*

<sup>360</sup> Siehe die folgende Anmerkung. Die Familie derer von Beaulieu (vgl. Monuments I, Hg. DE REIFFENBERG 1844, S. XLII) tritt in den Quellen kaum in Erscheinung.

<sup>361</sup> AD Lille, B 10268, fol. 7A: *Premiers le Joedy et Venredy apres le notre dame en my aoust fu il a Malbuege leur mess. de Byauliuet li censiuls furent pour le cause des Juys IIII. esc. vallent . . LXXVIII. s. – Item le mardy xxv<sup>e</sup>. jour doudit mois d'aoust le merquedy et le Joedy ensuiv. fu il a Mons pour le cause des dis Juys auoech les dessus dis, vi. escus vallent . . C.XVII. s.*

<sup>362</sup> AD Lille, B 11655, fol. 9<sup>v</sup> (Valenciennes): *Pour les despens dou dit prouost alant a Mons au command Mons. de Biaumont le merkedí et le Joedi con fist Justice des Juys de Mons, cest par II. jours . . XLIII. s. vi. d.*; AD Lille, B 10817, fol. 4<sup>v</sup>: *Item paijet pour les frais le preuost et se varlet a II. keuauis fais a Maubuege le mardi et le merkedí deuant le saint Jehan decollaisse ke li Juys furent condampnet, Et pour lendemain quil s'en ala a mons leur on ardi les Juys de Mons . . xlv. s. tour.*

<sup>363</sup> AGR Brüssel, CC, 14808/4, fol. 3<sup>v</sup>: *Item est li veriteis que quant li juys d'Ath furent justichiet, li castellains fist crier a le vretesque de par medame et de par lui, que tout chil qui avoient de leur meules et biens, les aportassent par deniers lui u par deniers sen clerck sour quan quil pooient messaire. Et que se on pooit savoir que mis en four celast ne detenist riens que on le resuiroit et calengeroit comme de larchin.*

<sup>364</sup> Ebd., fol. 3<sup>v</sup>-4, 6<sup>v</sup>.

<sup>365</sup> Ebd., fol. 3<sup>v</sup>: *quant li juys d'Ath furent justichiet*; AD Lille, B 7864, fol. 21<sup>v</sup>: *jusques au Jour quil furent ars [ . . ]; adont quil fu bruys [ . . ] juskes adont con les ardi*; vgl. auch die im folgenden zitierte Passage von Jean le Bel.

sind die sicherlich von den dazu gezwungenen Juden aus dem Hebräischen ins Französische übersetzten Geschäftspapiere, die wir weiter oben behandelt haben<sup>366</sup>. Noch vor Weihnachten legte Guillaume de Soumaing, *prévôt* von Mons, bereits eine zweite Liste bislang nicht eingelöster Schulden (*remanés*) der Juden von Mons, Neufvilles und Steenkerque an<sup>367</sup>. Aus der Propstei Bavay ist nur das Verzeichnis der (eingelösten) Pfänder erhalten, aus der Herrschaft Jeumont (wo die Juden unter dem Herrn dieser Stadt lebten), ist das entsprechende Inventar wohl verloren gegangen<sup>368</sup>.

Wie schon erwähnt, bestand zwischen dem Aufkommen der Pestwelle, den Geißlerzügen und den Judenmorden in den romanischen Niederlanden ein recht enger zeitlicher Konnex<sup>369</sup>. Dieser dürfte, ähnlich wie in den zuvor besprochenen Brabanter Beispielen, einen gewissen Einfluß auf die Verbreitung der Brunnenvergiftungsfabel und die Zuspitzung der Lage der Juden gehabt haben. Ein zeitgenössischer Chronist, der Lütticher Kanoniker Jean le Bel<sup>370</sup>, schildert aus seinem Erfahrungshorizont, wie die Geißler im Hochstift Lüttich auftauchten, dort ihre Lieder ins Französische übersetzten und sich im Laufe der Zeit über alle *bonnes villes* verbreiteten. Als man jedoch sah, daß sich die Pest nicht durch die Bußübungen aufhalten ließ, begannen die Menschen die Juden der Brunnenvergiftung zu bezichtigen:

*par quoy chascun, grand et petit, fust si animé sur eulx qu'ilz furent tous ars et mis à mort es marches où les flagelleurs aloient par les seigneurs et les justices des lieux*<sup>371</sup>.

Auch Jean le Bel bezeichnet also nicht etwa die Geißler als Judenschläger: Er sagt vielmehr ausdrücklich, daß die Juden durch die lokalen Herren und Gerichte zum Tode verurteilt worden seien. Allerdings werden die Flagellanten, ähnlich wie in einigen Brabanter Quellen, für die Verbreitung von Gerüchten und Pogromstimmung verantwortlich gemacht. Zwar war auch Jean le Bel die päpstliche Verurteilung der 'Sekte' bekannt<sup>372</sup>; im Zusammenhang damit zitiert er allerdings nur die Vorwürfe klerusfeindlicher Übergriffe, nicht die antijüdischer

<sup>366</sup> Vgl. oben, Kap. II.3.2.

<sup>367</sup> AGR Brüssel, CC, 15109/2.

<sup>368</sup> AD Lille, B 10817; AD Lille, B 7865\*, fol. 17<sup>r</sup>: *De Pierart de Biermeraing pour le inventore et les meull. des juifs qui demoraient a jeumont, desous mons. Ger., seigneur de celi ville.*

<sup>369</sup> Vgl. oben, S. 229.

<sup>370</sup> Vgl. zum Autor TYSON, Jean le Bel 1986, sowie LexMA V, 1991, Sp. 338 (D. HOEGER).

<sup>371</sup> Jean le Bel, Hg. VIARD / DÉPREZ I, 1904, S. 225. Diese Version findet sich beinahe wortgleich bei Jean d'Outremeuse (Hg. BORGNET / BORMANS IV, 1880, S. 388), der etwa ein halbes Jahrhundert später schrieb. HERDE, Judenfeindschaft 1988, S. 29, Anm. 118, hält diesen Bericht und den weiter unten (S. 278) zitierten des Jean Froissart für »Beweise für Judenmassaker durch Geißler«. Dies ist unrichtig.

<sup>372</sup> Jean le Bel, Hg. VIARD / DÉPREZ I, 1904, S. 225: *siques ceste grande affliction se converti en orgueil et en presumption, et se le pape ne les euts contrains par griefves sentences, ilz eussent peu mettre au derrain sainte Eglise à destruction [ . . . ].*

Ausschreitungen<sup>373</sup>. Seine Darstellung der diesbezüglichen Rolle der Geißler ist folglich nicht der päpstlichen Bulle entnommen, sondern grenzt deren allgemein gehaltenen Vorwurf genauer ein. Dies ändert jedoch nichts an der aus den Rechnungen klar ersichtlichen Verantwortung der Hennegau'schen Amtsträger für die Justizmorde vom August 1349.

Deren Vorgehen wurde in großem Ausmaß dadurch begünstigt, daß die Gräfin vom Hennegau, Kaiserin Margaretha, zu jener Zeit kaum in der Lage oder auch nur willens war<sup>374</sup>, gegen ihre lokalen Amtsträger einen effektiven Judenschutz durchzusetzen. Im Vorfeld der sogenannten »Hoekse en Kabeljauwse twisten«, eines Bürgerkriegs, der die in Personalunion mit dem Hennegau verbundenen Grafschaften Holland und Seeland heimsuchte, war Margarethas Politik in dieser Zeit von den Auseinandersetzungen mit ihrem Sohn Wilhelm (dem »Verweser« zwischen 1346 und 1350) bestimmt und darüber hinaus durch die wittelsbachisch-luxemburgischen Auseinandersetzungen im Reich absorbiert<sup>375</sup>. Nach der recht kurzen und finanziell desaströsen Regierung Wilhelms II. (IV.) belehnte Ludwig der Bayer seine Frau im Januar 1346 mit den Grafschaften Hennegau, Holland, Seeland und der Herrschaft Friesland; im März wurde sie in Mons und Valenciennes als Regentin empfangen, stieß aber schon in Seeland und Holland auf Widerstand<sup>376</sup>. Im Interesse der wittelsbachischen Hausmachtspolitik ging sie sodann dazu über, eine kleine Gruppe von führenden Adligen »extrem zu begünstigen« (Brokken) und veräußerte zur Sanierung der zerrütteten Finanzen eine Reihe von Herrschaftstiteln<sup>377</sup>. Als die Lage im Reich eine andere Form der Absicherung der niederländischen Grafschaften erforderlich machte, ließ Ludwig der Bayer sie ihren dreizehnjährigen Sohn, Wilhelm von Bayern, zum Statthalter einsetzen, was am 8. September 1346 geschah (im Hennegau am 24. des Monats). Zwischen Ende dieses Jahres und März 1350 war die Kaiserin gar nicht persönlich in der Grafschaft anwesend. Statt dessen unterbreitete sie Anfang 1349 das Angebot, gegen eine Leibrente von jährlich 6.000 Florentiner Gulden

<sup>373</sup> Ebd.: *et tueroient prestres et clerics pour convoitise d'avoir leurs biens et benefices.*

<sup>374</sup> Nach Johann von Winterthur, Hg. BAETHGEN 1924, S. 141 f. übte Margaretha scharfe Kritik an ihrem Mann, als dieser nach der erfolglosen Belagerung von Colmar durch den 'König Armleder' in dieser Stadt weilte und sich ihrer Meinung nach zu sehr mit den Juden und ihren Beschützern abgab: *indignata inperatrix iubet duos gallos gallinacios assari et assatos inperatori per dapiferum in mensam afferi et presentari. Quos allatos abhorruit et tolli irato animo mox a se precepit. Inquirenti quoque, cur cibus ieiunii tempore ab ecclesia vetitus sibi propositus fuisset, inperatrix nomine Margareta, filia comitis Hollandie, respondit: »Cum iudaizare videamini ludeis astando et consenciendo, consequenter consonum rationi videtur, ut eis vosmetipsam conformetis, carnes, quas iam non vitant, sed eis libere vescuntur, una cum eis licite manducando«. Quo audito inperator obstupescens ad cor rediit et precavens in futurum ait: »Penitet me fecisse, preterita ergo corrigam et deinceps me in talibus emendabo«.*

<sup>375</sup> Siehe BROKKEN, *Ontstaan* 1982, bes. S. 45–86: Darüber hinaus mußten die Ansprüche ihrer Schwester Philippa, der Frau Edwards III. von England, einkalkuliert und ggf. abgewehrt werden. – Eine monographische Untersuchung der Auswirkungen dieser Auseinandersetzungen für den Hennegau fehlt noch.

<sup>376</sup> Ebd., S. 27–31.

<sup>377</sup> Ebd., S. 34, 41.

ihrem Sohn die Herrschaft über Holland, Seeland und Friesland abzustehen, was angesichts der desolaten Lage der gräflichen Finanzen als glatte Unverschämtheit betrachtet worden sein muß; diese Forderung trug denn auch zur Herausbildung der adligen Parteiungen bei, die den späteren Bürgerkrieg bestimmten. Die Herrschaft über den Hennegau behielt Margaretha sich weiterhin vor; sie sollte im Erbgang an Wilhelm fallen<sup>378</sup>.

Das Festhalten an der Grafschaft im Süden dürfte vor diesem Hintergrund nicht wenig mit der vergleichsweise günstigen Situation der dortigen Finanzen zu tun haben und war jedenfalls ebenso wie das Abstandsangebot von reichs- und hausmachtpolitischen Erwägungen bestimmt.

Unterdessen scheint während Margarethas Abwesenheit ihr Onkel Johann vom Hennegau, Herr von Beaumont, als 'elder statesman' eine vergleichsweise eigenständige Politik getrieben zu haben. Er spielte schon in den letzten Regierungsjahren Wilhelms II. (IV.) eine wichtige Rolle<sup>379</sup> und ging im Jahr 1349 auf Distanz zu seiner Nichte, deren Abstandsurkunde er sich zu besiegeln geweigert haben soll. Im Dezember nannte er sich »Gouverneur« vom Hennegau, ohne anzudeuten, in wessen Namen er regierte<sup>380</sup>. Die Verfahren gegen die der Brunnenvergiftung beschuldigten Juden scheint er, und nicht die abwesende Gräfin, koordiniert oder doch zumindest legitimiert zu haben<sup>381</sup>. Über seine Motive läßt sich nur spekulieren; doch die Vernichtung der gräflichen Juden konnte auf lange Sicht auch das finanzielle Interesse Margarethas an der Grafschaft schwächen. Auf jeden Fall verdient festgehalten zu werden, daß er gegen den sicherlich vorhandenen Druck von unten weder die Machtmittel noch die Entschlossenheit für einen effektiven Judenschutz aufbrachte.

## 2.5 Die Verfolgungen am unteren Niederrhein und in den nördlichen Niederlanden

Schwieriger als in den südlichen Niederlanden gestaltet sich die Rekonstruktion der Ereignisse am unteren Niederrhein und in den nördlichen Niederlanden. Mit wenigen Ausnahmen fehlen hier aussagekräftige Zeugnisse der Chroniken, und das Urkunden- bzw. Rechnungsmaterial läßt kaum sichere Aufschlüsse zu. Die geldrischen Chronisten des Spätmittelalters registrieren meist weder Pest, Judenmorde, noch die Geißlerbewegung, weil sie ihr Hauptaugenmerk auf die um diese Zeit auflebenden Parteikämpfe unter »Bronkhorsten« und »Heekeren« im Zuge der Erbfolgestreitigkeiten zwischen den Brüdern Reinald und Eduard von

<sup>378</sup> Ebd., S. 57–65.

<sup>379</sup> Ebd., S. 25, 29.

<sup>380</sup> Ebd., S. 65.

<sup>381</sup> AD Lille, B 11655, fol. 9<sup>v</sup> (Valenciennes): *Pour les despens dou dit prouuoost alant a Mons a u commandant Mons. de Biaumont le merkedi et le Joedi con fist Justice des Juis de Mons, cest par II. jours . . XLIII. s. VI. d.*

Geldern richten<sup>382</sup>. Allerdings bieten die politischen Auseinandersetzungen möglicherweise wieder einen Schlüssel zum Verständnis der die Juden betreffenden Vorgänge. Auch in der dritten hier behandelten Region war jedenfalls die landesherrliche Schutzgewalt in einer entscheidenden Phase geschwächt.

Der geldrische Erbfolgestreit wurde im Dezember 1343 durch den Tod Reinalds II. ausgelöst, der nur zwei minderjährige Söhne hinterließ: den zehnjährigen Reinald III. und seinen siebenjährigen Bruder Eduard. Aus ungeklärten Gründen entstanden schon kurz nach 1344 Parteien, wobei zunächst die vom Clan der Van Heekeren van der Eze angeführte mit Eduard und die der Bronckhorsten mit Reinald zusammenging. Nach einer vorübergehenden Beruhigung im Jahr 1349 schlug der Zwist 1350, als Eduard volljährig wurde, in einen regelrechten Bürgerkrieg um; dazu wechselten die beiden Kontrahenten auch noch die Parteien<sup>383</sup>. Die langjährigen Auseinandersetzungen endeten mit der Niederlage Reinalds III. im Jahre 1361; bis 1371 regierte Eduard I. dann allein.

Im benachbarten Oberstift, wo Bischof Jan van Arkel von Utrecht nach Auslösung der geldrischen Pfandschaft nur sehr langsam seine Autorität wieder festigen konnte, hatten die Adligen Zweder, Herr von Voorst und Keppel, und Frederik van Heekeren van der Eze um die Jahrhundertmitte faktisch das Sagen: Beide übten zeitweilig das Amt des Schulzen im Salland aus; im Jahre 1349 war es Frederik, dem Jan van Arkel im Sommer große Teile des besagten Sallandes verpfänden mußte<sup>384</sup>, während Zweder van Voorst die dort gelegenen Güter des Stifts Essen ankaufte<sup>385</sup>. Die Sonderstellung der beiden kam 1352 in einem Landfriedensbündnis des Bischofs mit den Städten Kampen, Zwolle und Deventer noch einmal deutlich darin zum Ausdruck, daß keinen weiteren Herren erlaubt werden sollte, in Salland ohne Zustimmung der Vertragsschließenden ein befestigtes Haus zu errichten<sup>386</sup>. Es ist insofern nicht uninteressant, daß sowohl Zweder und Frederik als auch eine Reihe ihrer Anhänger zu den Kunden Gottschalks von Recklinghausen und seines Konsortiums gehörten, dessen Spuren sich Anfang Juli verlieren: Die wichtigsten Schuldner, die zusammen mit Frederik und Sweder 1347 und 1348 bei den Juden Kredite aufnahmen<sup>387</sup>, waren Heinrich von Essen, Dietrich von Rutenberge und Dietrich von Zalne, die ihrer-

<sup>382</sup> Siehe z. B. Willem van Berchen, Hg. DE MOOY 1950, S. 6 (cap. 8, zu 1350): *Quibus enim guerris durantibus terrarumque villis undique evacuatis, ducatus Gelrie totaliter desolatus, nullum ex se, a dicto quinquagesimo anno usque ad captivitatem Reynaldi ducis, humano generis protulit fructum*; Geldersche Kronieken, Hg. VAN DOORNINCK 1904–08, S. 30, 84 f. – Über den Erbfolgekrieg gibt es noch keine monographische Abhandlung; vgl. SCHNEIDER, Deventer 1994, S. 86–109 (zum Forschungsstand S. 86, Anm. 316).

<sup>383</sup> SCHNEIDER, Deventer 1994, S. 86–88.

<sup>384</sup> Ebd., S. 91 f., bes. Anm. 330; JAPPE ALBERTS, Middelzeeuwen 1970, S. 64.

<sup>385</sup> HAGA, Archief stift Essen 1926, S. 487 f.; OB Overijssel, Hg. TER KUILE VI, 1969, S. 86 f. Nr. 1493 (19. September 1349) und S. 89 f. Nr. 1499 (14. November 1349).

<sup>386</sup> JAPPE ALBERTS, Middelzeeuwen 1970, S. 64.

<sup>387</sup> WJ 1967, S. 144 f. Nr. 144 vom 29. April 1347; S. 145 f. Nr. 145 vom 21. Mai 1347, und S. 166 f. Nr. 166 vom 31. Juli 1348.

seits durch gemeinsame Geldaufnahme einen Kreis von ca. 30 Personen aus der Ritterschaft Gelderns und des Oberstifts einbezogen; die Zwoller Bürger Robert van Creyenschote und Hildebrand van Dale werden seltener genannt; sie erweitern die Gruppe der indirekt mit der Partei der Heekeren verbundenen Schuldner um eine Anzahl angesehenen Bürger der Stadt Zwolle<sup>388</sup>.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht unwichtig, daß Gottschalk seine letzten Kredite am 1. und 3. Juli 1349 an Heinrich von Essen und an einen Zwoller Bürger namens Wilhelm Voet vergab. Vermutlich wurde er kurze Zeit später festgenommen<sup>389</sup>. Anfang des 15. Jahrhunderts schrieb Albertus Snavel, 1390 Schöffe und 1418 Bürgermeister von Zwolle, ein Chronogramm, wonach die Juden dort Ende August 1349 »erschlagen und verbrannt« worden seien, »ganz und gar aus Liebe zu Gott (*prorsus amore Dei*)«<sup>390</sup>. Diese Begründung dürfte wohl eher auf die jüdenfeindliche Einstellung des Schreibers als auf die wahren Motive jener Verfolgung zurückgehen. Falls zwischen der angenommenen Verhaftung und der Hinrichtung der Juden in Overijssel wirklich etwa acht Wochen vergangen waren, so dürfte auch hier ein Prozeß geführt worden sein. Denkbar ist allerdings auch, daß die Juden den Parteiinteressen im Oberstift und der Einigung zwischen Frederik van Heekeren und dem Bischof von Utrecht über die Verpfändung des Sallandes zum Opfer fielen: Darauf könnte die Tatsache hindeuten, daß fast der gesamte Bestand von Gottschalks Schuldscheinen (als Anzahlung?) geschlossen in die Hände Jans van Arkel gelangte, – mit Ausnahme von zwei Urkunden, die Frederik selbst behielt und auf denen seine Hauptschulden verzeichnet waren<sup>391</sup>.

Aus den mittleren und südlichen Landesteilen Gelderns besitzen wir kaum bessere Informationen als aus dem Norden. Eindeutig ist nur, daß Gerardus Feno, der Schlüter (*sluiter*)<sup>392</sup> von Geldern, in seiner Rechnung des Jahres 1349/50 die Einnahmen aus Judenschulden, nach Schuldurkunden und Pfändern

<sup>388</sup> Vgl. oben, S. 130 f. Bei den Zwoller Bürgern, die im Mai 1347 mit Frederik und Zweder zusammen einen Kredit aufnahmen, handelt es sich um die zeitweiligen Schöffen Adolf van Tybencampe und Robert van Creyenschote sowie um Hildebrand van Dale und Jacob van Tyvere. Mit Robert waren Bertold von Harzolt aus Zwolle und zwei Knappen der Umgegend, mit Hildebrand van Dale die Zwoller Bürger Albert Wrede, Johann der Sohn Ludekins und Johann ten Oudenhuus durch gemeinsame Schulden verbunden. Außerdem hatte Odbert Grymme von Zwolle mit Dietrich von Rutenberge und dessen Verwandten mehrmals Kredite aufgenommen.

<sup>389</sup> Vgl. oben, S. 126.

<sup>390</sup> Zitiert nach GJ II/2, Art. Zwolle, S. 951, Anm. 2 (H. BEEM); die Chronik datiert um 1421 oder später; vgl. CARASSO-KOK, Repertorium 1981, S. 135 Nr. 108. ZWARTS, Hoofdstukken 1929, S. 30 identifiziert den Chronisten fälschlicherweise mit einem 1344 in Zwolle nachgewiesenen Bürger gleichen Namens.

<sup>391</sup> WJ 1967, S. 145 f. Nr. 145 und S. 166 f. Nr. 166 stammen nicht aus dem Bestand im Domarchiv Utrecht, sondern aus dem Archiv des Hauses Waardenburg. Die Urkunden weisen keine Einschnitte o. ä. auf, waren also nicht vom Gläubiger ungültig gemacht worden.

<sup>392</sup> Zu diesem Amt siehe FRANKIEWITZ, Geldern, Goch und Straelen 1988, S. 175–177, bes. S. 175: »Der Schlüter, der landesherrliche Rentmeister über das Domianialgut des Grafen bzw. Herzogs, ist als der eigentliche Vertreter des Amtmannes bzw. des Drostens im Amtsbezirk anzusprechen.«

getrennt, auflistete<sup>393</sup>. Die Eintreibung dieser Gelder erfolgte sicher vor dem 21. Januar, und zwar durch den Rentmeister Johannes von Kemenata<sup>394</sup>, der schon in den Jahren 1336–39 als Drost von Twenthe für die Enteignung mehrerer Juden verantwortlich gezeichnet hatte<sup>395</sup>. Auf seine und Johann von Boitbergens Anweisung hin erhielt ein gewisser Lubbert Boycholt nicht weniger als 7 Mark 6 s. für die sichere Verwahrung der Judengüter, »für die Zwischenzeit, als sie zum Schutz im Schloß lagen (*interim quum jacuerunt in castro propter defensionem*)«<sup>396</sup>. Der Ausdruck 'defensio' legt nahe, daß auch einige Juden sich vorübergehend im Schutz der Burg befanden<sup>397</sup>. Was mit ihnen geschah, ist nicht genau nachzuvollziehen. Doch die Tatsache, daß einem Gerhard von Straelen noch ein Teil der Miete für sein Haus ausgezahlt wurde, »den ihm der Jude schuldig geblieben war« und den dieser offenbar nicht mehr selbst begleichen konnte, läßt das Schlimmste befürchten<sup>398</sup>.

Außerhalb der chronikalischen Tradition über die Verfolgung von 1349 in den nördlichen Niederlanden läßt sich kaum etwas über deren Beweggründe eruieren. Allerdings sind aus den niederrheinischen Territorien mehrere Zeugnisse erhalten, die ganz explizit die Flagellanten für die Morde an den Juden verantwortlich machen. So schrieb ein Utrechter Chronist gegen Ende des 14. Jahrhunderts in seiner Fortsetzung der Bischofschronik Jan Bekas:

<sup>393</sup> RAG Arnheim, A, 1375, S. 10a: *Partes receptorum de litteris Judeorum*; 10b: *Item partes receptorum de bonis et pignoribus Judeorum*; vgl. S. 11, wo die Summen in die Gesamtrechnung übernommen wurden (*Item de bonis Judeorum ut patet in partibus videlicet de clenodijis et pignoribus redemptis providente Jo. de Kem. receptore*).

<sup>394</sup> Johannes von Kemenata (Kemmenade, südl. von Doetinchem) soll 1348 von Reinald III. zum Rentmeister bestellt worden sein; VAN WINTER, Ministerialiteit en ridderschap 1962, S. 289; er bürgte noch 1349 für diesen, befand sich aber spätestens 1353 unter den Parteigängern Eduards, für den er schon 1351 siegelte; ebd., Tabelle A III, Nr. 38.

<sup>395</sup> Ebd., S. 31: *Item ipso die Angnetis virginis Johanni de Kemenate Receptore de pignoribus ac litteris Judeorum apud Ghelria xj. clippeos aureos ad vii s., valet xxiii mr<sup>a</sup> iiii s.*; S. 34: *Item pro expensis Johannis de Kem. Receptoris permanentis apud Gelria a feria sexta post natiuitatem beatae Mariae virginis [11. September] usque feriam tertiam post Remigii [6. Oktober] ut tolleret pecuniam peccatorum antiquorum et ut restantem redditum anni XLVIII faceret expandari* (vgl. auch S. 34 und die folgende Anm.).

<sup>396</sup> Ebd., S. 37: *Item Lubberto Boycholt custodienti et claudenti bona Judeorum ex parte Domini interim quum jacuerunt in castro propter defensionem vii. mr. vi. s. iussu domini Jo. de Boitberge et Jo. de Kem. receptoris*. Die ältere Ausgabe dieser Quelle in Geldersche Oudheden I, Hg. VAN HASSELT 1806, S. 530 f. ist äußerst unbefriedigend.

<sup>397</sup> BUNTE, Juden und Judentum 1989, S. 64, mutmaßt: »Der Herzog aber ließ alle Juden samt ihrem Besitz in sein Schloß zu Geldern führen, um sie dort vor weiteren Nachstellungen zu schützen.«; In GJ II/1, Art. Arnheim, S. 20 f., bezieht H. BEEM die zitierte Quelle (benutzt wird die Ausgabe van Hasselts) irrigerweise auf Arnheim und behauptet außerdem: »Herzog Reinald III. annullierte seine eigenen Schulden bei den Juden, zwang aber die Bürger von Arnheim, ihm die Schuldscheine auszuhändigen, die sie in den Häusern der Juden gefunden hatten«. Einen Beleg gibt es dafür nicht!

<sup>398</sup> RAG Arnheim, A, 1375, S. 37: *Item Gerardo de Stralen de locatione domus quam mansit eius Judeus debens, pro qua huic pignoravit, xii. s. iiii. d. iussu Jo. praedicti*; vgl. ebd.: *Item Katarine de Rade pro vno Warthorsio varia fossurato, quod amisit apud Judeum iii. mr. xii. d. iussu Jo. praedicti*.

*Dese gheselbroeders sloeghen die Joden doot, waer si se vonden, die niet kersten werden en wouden ende waenden Gode lieven dienst daermede doen, dat nochtan in onser wet verboden is*<sup>399</sup>.

Die Formulierung klingt wie die mittelniederländische Übersetzung der Worte Jean du Fayts – *nituntur ubique Iudeos occidere, putantes Deo placere in exterminio Iudeorum*<sup>400</sup> –, und das Allgemeine der Anschuldigung provoziert eine gewisse Skepsis; denn selbstverständlich kannte auch dieser Chronist (bzw. der Verfasser seiner Vorlage) die päpstliche Verbotsbulle<sup>401</sup>, aus der er sie entnommen haben kann. Das gleiche gilt für den Schreiber der Kalendernotizen im sogenannten »Liber albus« der Xantener Stiftsbibliothek. Vermutlich stammt die folgende Eintragung aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts (vor 1417). Sie befindet sich im Kalender des Liber als Eintrag zum 12. Juli:

*Anno domini MCCC quadragesimo nono flagellatores transibant seipsos denudantes, et a femore erant tecti lintheo vestimento, inferius et superius infra scapulas erant denudati et ibidem flagellis seipsos flagellabant usque ad sanguinis effusionem et circuibant loca plura et cantabant quendam cantum in vulgari compositum et fecerunt crucem portari ante se et diversa opera penitencie apparencia coram hominibus exercebant, quapropter in nichil redacti sunt et periit eorum memoria et eis inhibitum fuit ipsorum exercitium iudicio spirituali. Et eodem anno erant Judei interfecti sine ordine iudicali a flagellatoribus quasi per totam Alemanniam et erant proiecti in aquam et submersi ac alias diversis modis occisi. Et fuit pestilencia hominum morbo epidimie quasi per totum mundum gravissima*<sup>402</sup>.

Die Behauptung, die Juden seien »ohne Gerichtsurteil durch die Geißler« umgebracht worden, ist Teil der späteren Interpolation. Der Eintrag zum Jahr 1349 in den Ostertafeln desselben »Weißen Buches«, die ihm hier als Vorlage dienten, wurde schon früh nach den Ereignissen geschrieben und erwähnt die drei Phänomene Pest, Geißler und Judenmorde ohne einen kausalen Zusammenhang<sup>403</sup>. Die Bursenrechnungen des Xantener Viktorstifts fehlen für die fragliche Zeit; sie beginnen just eine Woche nach dem 12. Juli (der erste Eintrag datiert *feria II post Margarite*) und lassen uns daher im dunkeln über das, was an jenem Tag in oder

<sup>399</sup> Johannes de Beke, Croniken, Hg. BRUCH 1982, S. 196 f. Vgl. MEINSMAN, De Zwarte Dood 1924, S. 202 und S. 324–326.

<sup>400</sup> Corpus, Hg. FRÉDÉRICQ III, 1906, S. 36. Es folgt die traditionelle Begründung für die kirchliche Toleranz der Juden, die sich vor allem auf Psalm 58.12, *ne occidas eos*, stützt. Daß die Predigt dem Chronisten als Vorlage gedient hätte, ist freilich kaum wahrscheinlich, obwohl sie in den Niederlanden handschriftlich erhalten ist.

<sup>401</sup> Johannes de Beke, Croniken, Hg. BRUCH 1982, S. 197: *Ende want daer vele erroers in gheschiede, so verboet die paeus bi sinen banne dat mens niet meer en dade.*

<sup>402</sup> 'Liber albus', Hg. OEDINGER 1964, S. 155 (Hervorhebung von mir; Oedinger kennzeichnet statt dessen die Vorlage: *eodem anno – Judei interfecti – quasi per totam Alemanniam*).

<sup>403</sup> Ebd., S. 143.

um Xanten geschah<sup>404</sup>. Erst am 31. August werden Ausgaben von einer Mark für »die Brüder aus Geldern mit den Geißeln« verzeichnet, und am 1. November trafen erneut Geißler in Xanten ein<sup>405</sup>.

Es drängt sich also einmal mehr der Verdacht auf, daß die spätere Version – die ja auch wieder das päpstliche Verbot erwähnt – eine mittlerweile weit verbreitete bequeme Schuldzuweisung übernahm. Daß dieses Vorgehen der Chronisten gerade am Niederrhein häufiger war, hat vermutlich auch mit den ungeklärten Vorgängen des Sommers 1349 in Köln zu tun, über die schon früh recht phantastische Nachrichten kursierten, die den Pogrom teilweise als Schlacht zwischen Juden und Stadtbewohnern (*cives* und *habitatores civitatis*) schilderten<sup>406</sup>. Jedenfalls kam es auch unverdächtigen Zeugnissen zufolge zu pogromartigen Ausschreitungen durch Personen aus Köln und von außerhalb<sup>407</sup>, welche wahrscheinlich durch die Nachricht vom Tod des Kölner Erzbischofs Walram ausgelöst wurden.

Die Chronik des Levold von Northof (bis 1358), der zur besagten Zeit in Lütlich lebte, läßt noch nicht erkennen, ob die Pest, der Tod des Erzbischofs oder aber die – von ihm wie üblich aus amtskirchlicher Sicht beschriebene – Geißlerbewegung den »Anlaß« für den Pogrom gab<sup>408</sup>; doch spätestens etwa eine

<sup>404</sup> Es wäre wohl zu viel der Spekulation, wenn man unterstellte, der Annalist des 15. Jahrhunderts hätte die früheren Rechnungen ausgewertet und dann als fürderhin 'wertlos' weggeworfen.

<sup>405</sup> Quellen Xanten, Hg. WILKES I, 1937, S. 171 f.; vgl. oben, S. 222, Anm. 196.

<sup>406</sup> Gilles le Muisit, Hg. LEMAÎTRE 1906, S. 226.

<sup>407</sup> Daß es später »wie üblich« hieß, »der Überfall sei gegen den Willen der 'guten Leute' und der Bürger geschehen«, und daß der Rat später sein »Hauptinteresse [...] der Sicherung des Judenerbes« widmete (GRAUS, Pest <sup>2</sup>1988, S. 205, S. 206 f.), bedeutet m. E. noch nicht, daß die Darstellung des Rates unglaubwürdig ist. Auch wenn sich »nicht genau ermitteln« läßt, wer die Mörder waren, heißt das nicht, daß das Rauben und Morden »allgemein« war, wie Graus unterstellt (S. 205). An den tumultuarischen Ausschreitungen hatte der Kölner Rat sicherlich kein Interesse; vgl. den Brief der Stadt an den Rat von Straßburg vom 12. Januar 1349, Straßburger UB V, Hg. WITTE / WOLFRAM 1896, S. 178 f. Nr. 190, mit der Warnung, daß *ex hujusmodi judeorum strage [...] plurima possent scandala et gravamina suboriri et posset per consequens communis populus per hoc assuescere ad faciendum concursus populares*. Es ist in diesem Zusammenhang nicht ganz unwichtig, daß die Mechelner Geißler, deren Auftreten in Löwen Anfang 1350 in engem zeitlichen Zusammenhang mit der dortigen Verfolgung stand (siehe oben, S. 253), im Sommer des Vorjahres auch bis Köln gezogen waren; vgl. Corpus, Hg. FRÉDÉRICQ II 1896, S. 115 Nr. 66: *Item Gielken Gielots te Coelne ghesendt ane onse cruusbruederes*.

<sup>408</sup> Levold von Northof, Hg. ZSCHAECK <sup>2</sup>1955, S. 87: *Eodem tempore gravissima incepit mortalitas. Tunc eciam secta flagellatorum per turmas discurrit, [...] Et sic eorum error detegitur, ita quod ecclesia ipsos non poterat diucius sustinere. Tunc vero omnes Iudei in Colonia interfecit sub occasione predicta.* – Was ist mit jener 'occasio' gemeint: der Tod Ebf. Walrams von Jülich (S. 86), die Pest oder das Auftreten der Geißler? Mir scheint ein unmittelbarer Anschluß an das Vorangehende unwahrscheinlich, dafür wäre wohl kaum der Ausdruck »beim zuvor genannten Anlaß« verwandt worden. Der Tod des Erzbischofs wird dagegen auch in anderen Chroniken in einen zumindest zeitlichen Zusammenhang mit dem Pogrom gebracht; vgl. GRAUS, Pest <sup>2</sup>1988, S. 205, Anm. 235. Die besondere Schutzbedürftigkeit der Juden beim Tod ihres erzbischöflichen Schutzherrn kommt beispielsweise in einem Schreiben des Grafen Adolf von Berg an seinen Amtmann in Remagen, den Ritter Gerhard, Herrn von Landskron, vom Januar 1332 zum Ausdruck. Graf Adolf forderte ihn auf, die Juden von Rema-

Generation nach den Ereignissen interpretierte die Kölner Weltchronik die Judenmorde »im ganzen Deutschen Reich« überhaupt als Aufruhr des wütenden und aufgehetzten Pöbels. Diesem Aufruhr hätten nicht wenige Geißler ihr grausames Amt (>*officium* oder besser *maleficium*<) als erste unter den Angreifern gewidmet. Interessant ist das Bild, das der Chronist für die Rolle der Flagellanten hat: sie seien wie (frische) Kohlen gewesen, die nach dem Erlöschen der Flammen noch auf der Glut liegen<sup>409</sup>. Aus Kölner Perspektive könnte er damit auf die schon im Winter 1348/49 in der Stadt spürbare Unruhe wegen der Vergiftungsgerüchte anspielen, die zunächst noch keine Folgen hatte, im folgenden Sommer jedoch, als jedenfalls Flagellantengruppen am Niederrhein kursierten, wieder aufloderte. Wieviel Verantwortung die Geißler wirklich für die Verfolgungen in dieser Gegend hatten (über die wir ansonsten beunruhigend wenig wissen), läßt sich nicht bestimmen, – daß sie daran unbeteiligt gewesen wären, muß man nicht annehmen<sup>410</sup>. Dem steht nicht entgegen, daß auch der Kölner Chronist, der die übliche Kritik an dieser 'Sekte' in scharfer Form übernahm<sup>411</sup>, eine Halbwahrheit schrieb. Die Unterstellung, die Geißler wären die ersten gewesen, als es gegen die Juden ging, erfüllt eine doppelte Funktion: Sie veranschaulicht die angebliche Niedertracht dieser 'Ketzer' und übertüncht die Erinnerung an die Untaten der Kölner.

## 2.6 Astrologie, Prophetie und Eschatologie in den erzählenden Quellen

Es gibt noch eine weitere Tradition, die einen Einfluß auf das Geißlerbild der spätmittelalterlichen Chroniken gehabt hat. Sie findet sich unter anderem bei dem niederländischen Beka-Fortsetzer; dieser schreibt:

*Men seide, dat een prophete van desen gheselbroeders ghesproken hadde langhe tevoren aldus: Veniet gens sine capite et flagellabit se pro peccatis suis*<sup>412</sup>.

Bereits Heinrich von Herford benutzte für die Geißler den Ausdruck *gens sine capite* und versuchte zu erläutern, warum sie *quasi propheticè* so genannt würden<sup>413</sup>. Politische Ereignisse wurden im Spätmittelalter oft im nachhinein in ver-

---

gen in den Schutz seiner Herrschaft Landskron oder der Stadt Köln zu bringen, da der Erzbischof gestorben sei: Quellen Landskron, Hg. FRICK / ZIMMER I, 1966, S. 106 Nr. 297.

<sup>409</sup> Kölner Weltchronik, Hg. SPRANDEL 1991, S. 91 f.: *Huic autem populari sedicioni non nulli de secta flagellantium supradicta, quasi carbores extinctis incendiis adhuc super cineribus latentes, primi incursores crudelitatis sue officium vel pocius maleficium prebuerunt.*

<sup>410</sup> Siehe oben, Anm. 407.

<sup>411</sup> Ebd., S. 89–91.

<sup>412</sup> Johannes de Beke, Croniken, Hg. BRUCH 1982, S. 197.

<sup>413</sup> Heinrich von Herford, Hg. POTTHAST 1859, S. 280; vgl. S. 277: *Gens sine capite flagellantium adventum Antichristi prenuntiavit.* Derselbe Chronist exzerpiert (ebd., S. 282–284) einen Traktat *quem edidit Gerhardus de Cosvelde, rector scholarum in civitate Monasteriensi Westphalie*, der – ähnlich wie die Prognosen der französischen Astronomen – die Geißler und ihre Riten mit Hilfe einer Planetenkonstellation zu erklären versucht. Der Traktat ist nur im Auszug

schlüsselter Sprache ‘prophezeit’, um der eigenen Endzeitvision oder auch nur Zukunftserwartung größeres Gewicht zu verleihen<sup>414</sup> oder sich des eigenen Standorts im Verlauf der Heilsgeschichte zu vergewissern<sup>415</sup>. Der Begriff ‘gens sine capite’ stammt aus einem weit verbreiteten Vatikinium, das mit den Worten »Cedrus alta Libani« beginnt. Es entstand vermutlich unter dem Eindruck des Mongolenansturms um 1238–40 in Ungarn und kursierte in seiner populärsten Form als Voraussage des Falls von Tripolis und Akkon<sup>416</sup>. In den Annalen Eberhards von Regensburg zum Jahre 1286 heißt es unter anderem:

*Gens quedam veniet, que vocatur Sine-capite, ve tunc clero et tibi, christianitas! [. . .] In mundo erunt multa prelia et strages magna et fames valida et hominum mortalitas per loca, et regnorum mutaciones. [. . .] Ordines mendicantium et alie secte quam plures annichilabuntur. [. . .] Tunc passagium erit ab omnibus fidelibus commune ultra aquas congregatas ad terram sanctam, et vincent [. . .]*<sup>417</sup>.

Der Begriff ‘Volk ohne Haupt’ stellt wohl eine Anspielung auf eine bei Apponius und später bei Honorius Augustodunensis nachweisbare, eschatologisch orientierte Hohelied-Auslegung dar. Danach ist die Alraune (‘mandragora’) aus Cant 7.13 wegen der Form ihrer Wurzel, die einer menschlichen Figur ohne Kopf ähnele, auf die *ferocissimae gentes* der Endzeit bzw. auf die Schar der Ungläubigen, »deren Haupt der Antichrist sein wird«, zu beziehen<sup>418</sup>. Die Weissagung

---

des Chronisten erhalten geblieben, vgl. SCHUMANN, Heinrich von Herford 1996, S. 192–197. Verloren ist auch der Traktat Hermanns von Schilderesche (Augustinereremit, † 1357) gegen die Flagellanten; vgl. JENKS, Black Death and Würzburg 1976, S. 107 f. mit Anm. 60. Von Heinrich von Herford abhängig ist u. a. die Darstellung in der Weltchronik des Mönchs Albert, Hg. SPRANDEL 1994, S. 275 f.

<sup>414</sup> Vgl. zu diesem Komplex KAMPERS, Kaiseridee 1896; TÖPFER, Reich des Friedens 1964; zum folgenden besonders LERNER, Powers of Prophecy 1983.

<sup>415</sup> LERNER, Black Death 1981, S. 551 f.

<sup>416</sup> LERNER, Powers of Prophecy 1983, S. 9–24, 37–83; vgl. SCHMIEDER, Europa und die Fremden 1994, S. 258–285. Den bei Lerner genannten Handschriften ist hinzuzufügen Dublin, Trinity College Library, 516 (E.4.10). Im deutschsprachigen Raum stellt eine Handschrift aus dem Kloster Ottobeuren, die schon 1241 entstanden sein muß (LERNER, a.a.O., S. 11 f.), und nicht erst Eberhard von Regensburg (wie nach TÖPFER, Reich des Friedens 1964, S. 145), das früheste Textzeugnis dar.

<sup>417</sup> MGH SS XVII, S. 605; vgl. LERNER, Powers of Prophecy 1983, S. 217.

<sup>418</sup> Cant 7.13: *mandragorae dederunt odorem in portis nostris*; dazu Apponius (Anf. 5. Jh.?), In Canticum canticorum, CCSL 19, 1986, S. 260 f.: *Mandragora herba est cuius radix per omnia, absque capite, humanum corpus deformat. [. . .] Quae mandragorae ferocissimae et quae omnes suos terrae demersos habuerint gentes intellegi mihi videtur* (vgl. ebd., ps.-Hieronymus, Expositio in libro Cantici Canticorum, hom. 11, S. 377 f.); Honorius Augustodunensis († um 1137), In Canticum Canticorum, Migne PL CLXXII, 1854, Sp. 471: *Mandragora est herba formam humani corporis habens sine capite, et intelligitur multitudo infidelium; quae tunc erit, cujus caput Antichristus erit, qui est caput omnium malorum. Sed caput Mandragorae amputabitur, quando Antichristus occidetur*. Der wohlriechende Duft der kopflosen Mandragora verweist auf den Bekehrungswillen der Heiden am Ende der Zeiten, die in Christus ein neues Haupt erhalten; vgl. die Abbildungen aus den Honorius-Handschriften Clm 18125, fol. 77<sup>v</sup> und Clm 5118, fol. 89<sup>f</sup>, in KLEMM, Die romanischen Handschriften II, 1988, Abb. 110, 208, sowie die Erläuterungen zu Clm 4550, fol. 89<sup>f</sup> ebd., I, S. 196 f.;

auf den Mongolensturm jedenfalls wurde um die Mitte des 14. Jahrhunderts vielfach auf die Geißler bezogen und dabei neu 'datiert'. Robert Lerner hat zehn erhaltene Handschriften ausfindig gemacht, deren Abweichungen untereinander auf eine noch viel breitere Überlieferung schließen lassen<sup>419</sup>.

Wenn man weiter nach einem Ereignis vor der Mitte des 14. Jahrhunderts sucht, das in solchen 'prophetischen' Aussagen einen Niederschlag gefunden und den Zeitgenossen um die Mitte des 14. Jahrhunderts in frischer Erinnerung gewesen sein könnte, so stößt man leicht auf den Kreuzzug von 1309. Eine Identifikation der Kreuzfahrer mit der *gens sine capite* könnte durchaus stattgefunden haben, zumal die Prophetie auch ein *passagium* aller Gläubigen zum Heiligen Land vorhersagte. Besonders bezeichnend ist denn auch, daß die ungeordneten Kreuzfahrertrupps von 1309 in mehreren Berichten als »Volk ohne Haupt« bezeichnet werden<sup>420</sup>. Die vierte Redaktion der Chroniken Jean Froissarts scheint in ihrem Bericht über die Pestverfolgung von einer solchen Kontamination beeinflusst worden zu sein. Froissart zitiert darin ein Orakel, in dem von eisengepanzerten *chevaliers* ohne Anführer ('sine capite') die Rede ist. Wenn diese

---

weiterhin FORSTNER, Welt der Symbole<sup>5</sup> 1986, S. 196; LCI III, 1971, Sp. 139 f.; MENHARDT, Die Mandragora 1962, bes. S. 189 f. und LERNER, Refreshment 1976, S. 111. – Am Rande sei vermerkt, daß einige Exegeten, darunter Philipp von Harvengt († 1183; Migne PL CCIII, 1853, Sp. 473) und Aegidius von Rom († 1316; Thomae Aquinatis Opera Omnia, Hg. BUSA VII, 1980, S. 41), den Begriff 'mandragorae' auf das Volk der Juden beziehen, das bis zu seiner endzeitlichen Bekehrung ohne Haupt sei, weil es Christus verstoß. Interessanterweise findet sich in einem späten Midrasch aus der Kairoer Geniza (Midrash Shir ha-Shirim, Hg. WERTHEIMER 1971, S. 118) ebenfalls ein Vergleich der Mandragora mit dem jüdischen Volk in der Diaspora; ein näherer Zusammenhang mit der christlichen Deutung ist jedoch nicht ersichtlich. Ich danke Willis Johnson, Chicago, für den freundlichen Hinweis auf diese Quelle.

<sup>419</sup> Ebd., S. 109 f., 117 f., 226–232; DERS., Black Death 1981, S. 548–551 zählt erst acht Hss auf. In den Streitgedichten Michaels de Leone und in der von Erbstößer untersuchten Breslauer Handschrift des 15. Jh. wurden die Flagellanten *acephala gens* bzw. *acephalos id est sine capite* genannt; ARNOLD, Pest – Geißler – Judenmorde 1996, S. 367 und ERBSTÖßER, Sozialreligiöse Strömungen 1970, S. 27, Anm. 82. Obwohl die Bezeichnung 'gens sine capite' ganz offensichtlich auf die Prophetien des 13. und 14. Jahrhunderts zurückging (vgl. auch ARNOLD, a.a.O., S. 362 f.), wurde sie zugleich unter Rückgriff auf Isidor von Sevilla (Etymologiae VIII.5.66, MIGNE PL LXXXII, 1850, Sp. 304) und andere Autoritäten mit dem Namen einer spätantiken Häresie versehen, deren Bezeichnung 'acephali' damit erklärt wurde, daß ihr Urheber unbekannt sei; s. den Art. »Akephalen«, LThK I, <sup>2</sup>1957, Sp. 236 (K. BAUS); vgl. auch Siegbert von Gembloux, MGH SS VI, S. 312 (zum Jahre 476) und 315 (zum Jahre 526). Interessant im Hinblick auf die amtskirchliche Verurteilung der Geißler ist die Weiterung des Begriffes bei Isidor, De ecclesiasticis officiis II.3, MIGNE PL LXXXIII, 1850, Sp. 779: *Duo autem sunt genera clericorum: unum ecclesiasticorum sub regimine episcopali degentium, alterum acephalorum, id est sine capite, quem sequantur ignorantium*. In diesem Sinne benutzt z. B. Fra Salimbene den Begriff in seiner Polemik gegen die »Apostoliker« des Gerardo Segarelli († 1300); MGH SS XXXII, S. 272.

<sup>420</sup> Annales Colbacienses, MGH SS XIX, S. 717: *cucurrit gens sine capite per mundum*; Annales Lubicensis, MGH SS XVI, S. 421: *papa videns populum sine capite discurrentem*; Boendale, Yeesten, Hg. WILLEMS I, 1839, S. 434: *sonder hoot*. Vgl. oben, Anm. 197. Vielleicht ist dies ein Schlüssel zu der rätselhaften Aussage der Annales Breves Solmenses, Anno domini M.CCC. XL.IX. *comes de Solms decapitavit die Geisseler*: BOEHMER / HUBER, Fontes IV, 1868, S. 449.

Leute auftauchten, so wüßten es die Juden, stehe ihr Untergang bevor<sup>421</sup>. Von Rittern sind die Juden zur Zeit der Pest aber in der Regel nicht verfolgt worden, schon gar nicht traten die Geißler in Rüstung auf. Es handelt sich eindeutig um eine Reminiszenz an einen Kreuzzug.

Mit Blick auf die Berichte von den Kreuzzugsverfolgungen wird auch die Formulierung des Utrechter Chronisten verständlich, die Geißelbrüder hätten die Juden totgeschlagen, *waer si se vonden*. Es handelt sich um jene stereotype Wendung, die schon Jan Boendale und Lodewijk van Velthem im Zusammenhang mit der Verfolgung von 1309 verwandten<sup>422</sup> und die auch von den Annales Tielenses wiederaufgenommen wurde<sup>423</sup>. Ferner ist der Ausdruck *ende waenden Gode lieven dienst daermede doen* in vielen politischen Prophetien des Spätmittelalters enthalten<sup>424</sup>. Es ist schließlich kein Zufall, daß gerade der Franziskaner Detmar, der gegen Ende des 14. Jahrhunderts in Lübeck schrieb, behauptet, die Geißler hätten in Köln die Juden erschlagen: Auch er kennt eine *prophecia*, die die *hovedlosen lude* ankündigte<sup>425</sup>!

Wenngleich hier kein Vatzinium angeführt werden kann, das einen eindeutigen Beleg für die Übernahme eines vorgefaßten Bildes über die Flagellanten als Judenmörder darstellt<sup>426</sup>, läßt sich doch die Hypothese wagen, daß die Darstellung bei Jan Bekas niederländischem Fortsetzer durch die Tradition über eine frühere Judenverfolgung kontaminiert worden ist. Die Verwechslung wurde wahrscheinlich dadurch erleichtert, daß sich die Geißler in den Niederlanden (und nicht nur dort) »Kreuzbrüder« nannten<sup>427</sup> und sich auch sonst der Symbolik der Kreuzzüge bedienten<sup>428</sup>.

<sup>421</sup> Corpus, Hg. FRÉDÉRICQ II, 1896, S. 131 Nr. 79; vgl. unten, S. 278.

<sup>422</sup> Boendale, Yeesten, Hg. WILLEMS I, 1839, S. 434, Zeilen 578 f.: *Oec sloeghen si die joden doot / Onder weggen, waer sise vonden*; Lodewijk van Velthem, Hg. VANDER LINDEN / DE KEYSER / VAN LOEY III, 1938, S. 38: *Si waren oec den Joden gehad, / Waer dat sise mochten belopen, / Dus dadent sijt hem swaer becopen*.

<sup>423</sup> MGH SS XXIV, S. 26: *magna multitudo populi cruce signata terram circuit, que undique Iudeos interfecit*. Für weitere, ähnlich lautende Zeugnisse vgl. oben, Anm. 62.

<sup>424</sup> WERNER, Flugschrift 1901, S. 81, Anm. 1 zitiert den Satz *Item wer die priester wird tötten, der wird wenen, er tu gott ein dienst daran* aus der sog. Amberger Predigt aus dem Jahre 1409, nach Werner eine »stereotype Wendung der Prophetien und überhaupt häufig gebraucht«.

<sup>425</sup> StChr XIX, S. 520: *se ghingen alle ane hoved, als de prophecia vor ghesproken hadde, unde weren verkerer des rechten gheloven*; S. 521: *ok hadden de sulven hovedlosen lude to Kolne an deme Ryne de joden dod gheslaghen*.

<sup>426</sup> Auch die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts unter dem Eindruck der Pest und nach den Geißlerzügen umdatierten Versionen enthalten keinen solchen Vorwurf, vgl. LERNER, Powers of Prophecy 1983, S. 226–232.

<sup>427</sup> Cameraars-Rekeningen Deventer, Hg. VAN DOORNINCK I, 1888, S. 263.

<sup>428</sup> In seiner Predigt bezeichnete der Lütticher Dominikaner, der mit ihnen nach Tournai gekommen war, die Geißler als *rubeos milites* bzw. *milites rubicundos*; Gilles le Muisit, Hg. LE-MAÎTRE 1906, S. 233; Corpus, Hg. FRÉDÉRICQ III, 1906, S. 18. Vgl. SCHEIN, Kreuzzüge 1991, S. 137. – Am Rande sei vermerkt, daß die Liturgie über den Fall von Jerusalem im Zisterzienserorden seit 1194 auch die private Selbstkasteiung (*disciplina pre tribulatione terrae Ierosolymitanae*) vorsah; LINDER, Individual and Community 1998, S. 25.

An dieser Stelle erscheint es sinnvoll, auf die bei Gilles le Muisit erwähnten jüdischen Astronomen zurückzukommen. Der Chronist aus Tournai hatte Gerüchte referiert, wonach die Juden gewußt hätten, daß ihr Untergang bevorstünde, wenn die Flagellanten kommen<sup>429</sup>. Insofern diese angebliche Vorausahnung ihrer erzählerischen Funktion nach auch eine sinnvolle Einordnung des Geschehens bedeutete, steht eine solche Nachricht natürlich gleichsam unter 'Ideologieverdacht'; man könnte mit Graus von einer »exkulpierenden Version« sprechen<sup>430</sup>. Doch auch bezüglich der jüdischen *prognosticatio* lohnt es sich, den weiterführenden Hinweisen nachzugehen.

Zunächst ist festzuhalten, daß auch andere Quellen auf Vorhersagen der Sterndeuter über die Ereignisse der Pestzeit verweisen, so etwa die anonyme Chronik der Grafen von Flandern und ein davon wohl abhängiger Bericht in einer Brabanter Handschrift des 15. Jahrhunderts, die Chroniken Jean Froissarts sowie die des Dominikaners Heinrich von Herford und des Lübecker Franziskaners Detmar. Zu einem Teil dürften diese Deutungen auf das gleichsam kanonische Gutachten der Universität Paris über die Ursachen der Pest vom Oktober 1348 zurückgehen. Dieses unterscheidet zwischen einer höheren und einer näheren Ursache der Pest; erstere liege begründet in der Konjunktion der drei höheren Planeten (d. h. Saturn, Jupiter und Mars), die sich am 20. März des Jahres 1345 ereignet habe:

*que quidem coniunctio cum aliquibus coniunctionibus et eclipsis prioribus corruptionis preneccabilis ipsius aeris nos circumdantis causa existens, mortalitatem et famem nec non alia multa signat [ . . ].*

(»eine Konjunktion, die zusammen mit einigen voraufgegangenen Konjunktionen und Finsternissen für die tödliche Verderbnis der uns umgebenden Luft verantwortlich ist, und die Sterblichkeit, Hungersnot und einiges weitere ankündigt«)<sup>431</sup>.

Unter Berufung auf Aristoteles führt das Gutachten weiter aus, daß eine Konjunktion von Jupiter und Saturn Völkersterben (*mortalitates gentium*) und verwaiste Königreiche (*regna vacua*) bedeute, während nach Albert dem Großen Mars und Jupiter zusammen in einem »kalt-feuchten« Sternbild auf eine große Pestilenz der Luft verwiesen. Die nähere Ursache beschreibt das Pestgutachten als Freisetzung giftiger Dünste aus dem Erdinneren infolge der genannten Konstellation<sup>432</sup>. Guy de Chauliac, Leibarzt Clemens' VI., erklärt in seiner Beschreibung der Pest in Avignon allgemein unter Hinweis auf sein eigenes Buch über Astronomie:

<sup>429</sup> Vgl. oben, S. 245.

<sup>430</sup> Vgl. GRAUS, Pest <sup>2</sup>1988, S. 206 sowie oben, S. 247 mit Anm. 320.

<sup>431</sup> HOENIGER, Der schwarze Tod 1882, S. 153.

<sup>432</sup> Ebd., S. 153 f. Vgl. GRAUS, Pest <sup>2</sup>1988, S. 27 f.

*Maiores enim coniunctiones [ . . . ] significant res admirandas, fortes et terribiles, ut mutationes regnorum adventus prophetarum atque mortalitates magnas, et ille disponuntur secundum naturam signorum et aspectus eorum in quibus fiunt. Non ergo fuit mirum si significavit mortalitatem admirandam et terribilem illa magna coniunctio, quia non solum fuit de maioribus, ymmo quasi de maximis.*

(»Größere Konjunktionen bedeuten erstaunliche, mächtige und furchtbare Dinge, etwa politische Umwälzungen, die Ankunft von Propheten und große Sterben. Diese Vorgänge werden beeinflusst von Art und Aspekt der Sternzeichen, in denen jene geschehen. Es war also kein Wunder, wenn jene große Konjunktion ein erstaunliches und furchtbares Sterben bedeutete, denn sie gehörte nicht nur zu den größeren, sondern sozusagen zu den größten<sup>433</sup>«.)

Diese astrologisch fundierten Deutungsversuche fanden ihr Echo in den Chroniken auch der Niederen Lande<sup>434</sup>. So schreibt der Chronist der Grafen von Flandern, die Konjunktionen von 1345 (er datiert sie versehentlich in den Februar) hätten nach Angaben einiger Astronomen »das Aufkommen von Propheten (*apparitiones prophetarum*), Umwälzungen unter den Glaubensgemeinschaften (*immutationes sectarum*) und langwierige Kriege unter den Königen und Fürsten bestimmter Regionen« angezeigt. All dies sei auch eingetreten<sup>435</sup>. Eine verwandte Brabanter Version in der Volkssprache formuliert es etwas anders: abgesehen von Kriegen und städtischen Auseinandersetzungen (*ghescillen, de heeren jeghen tghemeente*), sollten in den sechs Jahren ab 1346 [!] auch *vele vremde secten* auftauchen. Unter diesen seien auch die Geißler bzw. *Crucebroeders* gewesen<sup>436</sup>.

In ähnlicher Weise bezieht Gilles le Muisit in seiner Chronik die Voraussage eines christlichen Astronomen auf die Flagellanten. Er führt sie erst im späteren Verlauf seines Textes an, da sie ihm beim Diktieren (*dum scribere faciebam supradicta*) wieder eingefallen sei. Danach habe der Magister Johannes de Muris

<sup>433</sup> Guy de Chauliac, *Inventarium*, Hg. McVAUGH I, 1997, S. 118. Eine mittelniederländische Bearbeitung dieses Textes in Hs. Den Haag, Museum Meermanno-Westreenianum, 10C17, behandelt JANSEN-SIEBEN, *Ooggetuigen en flagellanten* 1999, S. 179–182.

<sup>434</sup> Vgl. auch die Liste von Katastrophen in einem Vatizinium auf das Jahr 1348 bei Michael de Leone, Hg. BOEHMER, *Fontes* I, 1843, S. 474: *Anno domini M.CCC.XL.VIII. multa mirabilia contingunt ut astrologus maximus attestatur [ . . . ]*. Die Konjunktion von 1345 wird dort allerdings nicht genannt.

<sup>435</sup> *Chronicon Comitum Flandrensiū*, Hg. WARNKOENIG 1837, S. 227, zit. nach Corpus, Hg. FRÉDÉRICQ II, 1896, S. 133 Nr. 80: *Praenosticaverunt quidam astronomi, quod conjunctiones illae planetarum, quae fuerant anno Dominicae incarnationis MCCCXLV in mense Februarii, significabant apparitiones prophetarum et immutationes sectarum guerrasque diu duraturas inter reges et principes in aliquibus regionibus, quae jam omnia vidimus evenisse.*

<sup>436</sup> Ebd., S. 133 Nr. 81: *Sommighe meesters in astronomyen die voorspraken dat in den jare xij<sup>xlvj</sup>, als dat binnen vij jaren zouden ghevallen vele oorloghen, vele wijghen, vele contrarye zaken skerstins ghelove ende dyverschen gheschillen, de heeren jeghen tghemeente, daer vele bloetsturinghen of rijsen zouden, ende vele vremde secten zouden dan up rijsen; ende dat viel al waer, want doe beghonsten Lollaerden, Zwesters ende Zuster Luten ende andere Broederkins van ghelijcker secte, ende doe quamen die Gheeselaers, die Crucebroeders voorseit.*

(Jean des Murs) aus bestimmten Sternkonstellationen gefolgert, *quod esset destructio sectarum, seditio populorum, ritus novus, epidimie*. Ihm, dem Chronisten, scheine es, als ob das Vorhergesagte größtenteils eingetroffen sei, zumal die »Sekte der Juden« überall vernichtet worden sei, wo man ihrer habhaft werden konnte<sup>437</sup>, und die Geißler doch offensichtlich die Kennzeichen 'ritus novus' und 'apparitio prophetarum' entsprechend der Prophetie des Jean des Murs besäßen<sup>438</sup>.

In der Tat befand sich unter den Gelehrten, die anlässlich der Konstellation von 1345 ihre Prognosen veröffentlichten, auch der von Gilles le Muisit zitierte Mathematiker, Musiktheoretiker und Astronom Johannes de Muris<sup>439</sup>. In seinem Traktat »Ex doctrina mirabili sapientium« erklärt dieser unter Bezug auf den jüdischen Astrologen Masha'allah (gest. ca. 815 in Bagdad), eine Konjunktion der drei größeren Planeten bedeute *mutationes et destructiones sictarum* [!] *adque regnorum, adventus prophetarum, multitudinem ventorum, famem et terre sterilitatem*<sup>440</sup>. Auch andere jüdische Astronomen waren ihm bekannt; er zitiert unter anderem Abraham ibn Esra und Haly Habenragel.

Eine zweite, mit den Worten *Tres principes ex militia superiori* beginnende Prophetie, die in den Handschriften zuweilen auch Firminus von Bellavalle zugeschrieben wird, ist kürzer gefaßt und vermutlich unter dem Eindruck der Pest noch 'aktualisiert' worden. Sie kündigt nicht nur allgemein Krankheiten an, sondern *interfectiones et inundationes aquarum, aeris corruptionem, ephidimias*, was sicherlich auf die zeitgenössischen Erklärungen für die Pest zurückgeht. Abschließend faßt der Astrologe zusammen, die drei oberen Planeten würden darin übereinkommen,

<sup>437</sup> Gilles le Muisit, Hg. LEMAÎTRE 1906, S. 238: *secta Judeorum, ubicumque sunt reperti inter Christianos, destructi sunt per diversos cruciatus.*

<sup>438</sup> Ebd., S. 248: *Quis sane mentis juxta prenosticationem magistri Johannis de Muris predicta non diceret esse ritum novum et apparitionem prophetarum?*

<sup>439</sup> Siehe Dictionary of Scientific Biography VII, 1973, S. 128–133 (E. POULLE); BBK III, 1992, Sp. 492–496 (H.-J. OLSZEWSKY), und zum Folgenden die immer noch grundlegende Darstellung von THORNDIKE, Magic III, 1934, S. 303–317, sowie GACK-SCHIEDING, Johannes de Muris 1995, S. 3–46. Zur Musiktheorie vgl. FALKENROTH, Die »Musica speculativa« des Johannes de Muris 1992.

<sup>440</sup> PRUCKNER, Studien 1933, S. 222–226, hier S. 224; englische Übersetzung (mit Korrekturen der lateinischen Ausgabe) bei GOLDSTEIN / PINGREE, Levi ben Gerson's Prognostication 1990, S. 35–39, hier S. 37; die Vorlage ist übersetzt bei GOLDSTEIN, The Book on Eclipses of Masha'allah 1964, S. 211 f.: »Masha'allah said that great events occur on account of the conjunction of the outer planets because they are slow-moving. [ . . . ] A great conjunction is an indication for the rising of prophets and seers, and the destruction of climates (!), and more if one of the inner planets is in aspect to them. [ . . . ] If the conjunction takes place in the fiery signs, it is an indication of drought; in the aquatic signs of abundant rain; in the airy signs of strong winds; and in the earthy signs of very intense cold«. Die arabische Fassung dieser Schrift ist nicht erhalten; wohl aber die hebräische Übersetzung des Abraham ibn Esra und die lateinischen Johann von Sevilla und Gerhards von Cremona; ebd., S. 206.

*quod fiat destructio sect[ar]um, minutiones regnorum, apparitio prophetarum, seditio populorum, ritus novus et finaliter ventorum flatus horridus et timendus*<sup>441</sup>.

Zweifellos hat Gilles le Muisit eine dieser *prenosticationes* gekannt, denn er zitiert vier der Motive – ‘destructio sectarum’, ‘seditio populorum’, ‘ritus novus’ und ‘apparitio prophetarum’ – wörtlich und ersetzt vermutlich die umständliche Formulierung über das Wehen der Winde durch ‘epidimie’<sup>442</sup>.

Auch die bei Gilles überlieferte Behauptung, daß jüdische Astronomen die Sterblichkeit vorausgesagt hätten, und daß die Juden infolgedessen hofften, ihre Pläne zur Vergiftung der Christenheit unbemerkt ausüben zu können, geht vielleicht auf ein gelehrtes Gutachten zurück. Der Lübecker Chronist Detmar zitiert nämlich einen Brief des Astrologen Johannes »Dannekowe« an dessen Lübecker Freunde, worin von der Konjunktion im März 1345 die Rede ist und die Hoffnung ausgesprochen wird, daß Deutschland von den zu befürchtenden Folgen ausgenommen sein werde<sup>443</sup>. Auch bei Johannes Danko von Sachsen handelte es sich um einen der führenden Pariser Astronomen der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts<sup>444</sup>; er muß um die Jahrhundertmitte schon bedeutend älter gewesen sein

<sup>441</sup> PRUCKNER, Studien 1933, S. 221 unter dem Namen Firmins aus einer Erfurter Hs. ediert (nach GOLDSTEIN / PINGREE, Levi ben Gerson's Prognostication 1990, S. 7 läßt die Edition sehr zu wünschen übrig; Pruckner liest hier ‘sectorum’ statt ‘sectarum’); vgl. THORNDIKE, Magic III, 1934, S. 307. – Auch Jean de le Roquetaillade erweist sich in seinem zweiten Werk, dem »Liber ostensor« (1356) über die Konjunktion von 1345 informiert, deren Datum er mit dem Mord an Andreas von Ungarn in Verbindung bringt: BATLLORI I MUNNÉ, Prophéties 1990, S. 377. Weiterhin wird die Konjunktion auch erwähnt bei den Chronisten Franz von Prag und Giovanni Villani (vgl. GRAUERT, Johann von Toledo 1901, S. 264–268) sowie in der Hs. Tours, Bibliothèque Municipale, 520, einer prophetischen Sammelhandschrift des 15. Jahrhunderts; vgl. TOBIN, Une collection 1990, S. 421.

<sup>442</sup> In diesem Zusammenhang ist kurz auf den sog. »Toledobrief« einzugehen, eine astrologische Prognose auf das Jahr 1187 und »eine der berühmtesten astronomisch-astrologischen Prohezeiungen, welche je in Umlauf gesetzt wurden« (GRAUERT, Johann von Toledo 1901, S. 175 f.). Versionen des Toledobriefs weisen Ähnlichkeiten mit den hier behandelten Vorhersagen auf; vgl. unter den vielen von Grauert genannten Quellen etwa Rigord, De gestis Philippi Augusti, RHGF XVII, 1878, S. 22 (*orietur ventus vehemens et validus, denigrans aërem et foetore corrumpens venenosus. Inde mortalitas et infirmitas [. . .] futura conjunctio mutationes regnorum, excellentiam Francorum, dubietatem et ignorantiam inter Judaeos, Sarracenicæ gentis destructionem* etc.). Grauert kann (ebd., S. 253–258) die Fortwirkung dieser literarischen Tradition noch in den vierziger Jahren des 14. Jahrhunderts nachweisen, stellt aber mit Recht fest, daß die »tiefe[n] Eindrücke«, welche »die astronomischen Konstellationen und Erscheinungen des Jahres 1345 hinterlassen« haben, nicht mehr allein vom Toledobrief beeinflusst sein können: »Wir befinden uns vielmehr in einem breiten, mächtig fluthenden Strome astrologischer Wahnvorstellungen, in welchem der Toledobrief eine Erscheinung neben vielen anderen ist« (ebd., S. 264, 268, vgl. auch S. 272 f., 275). Siehe hierzu den Hinweis auf das Handbuch des Masha'allah, oben, Anm. 440.

<sup>443</sup> Detmar, StChr XIX, S. 513 f.: *In deme sulven jare schref mester Johan Dannekowe, de wiseste mester in der kunst astronomia, de to den tyden in Dudeschen landen was, van deme stervende van Meydeborch to Lubeke sinen sunderliken vrunden.*

<sup>444</sup> Siehe LexMA V, 1991, Sp. 568 (H. L. L. BUSARD); Dictionary of Scientific Biography VII, 1973, S. 139–141 (E. POULLE) und die ältere, vielfach revisionsbedürftige Darstellung von THORNDIKE, Magic III, 1934, S. 253–267; zum Zusammenhang auch IBS, Pest in Schleswig-Holstein 1994, S. 161–173, hier v. a. S. 171; DERS., Judenverfolgungen 1995, S. 45. Der Kom-

als Jean des Murs und lebte vermutlich um diese Zeit wieder in Magdeburg<sup>445</sup>. Bei Detmar heißt es weiter, möglicherweise noch immer in Abhängigkeit von Dannekowe:

*Nú hadden ok de joden grote mestere in der sulven kunst astronomia, de langhe vorgheseen hadden de tiid des stervendes. do ghewinnen de joden arge danken, und wurden des to rade, dat se mit vorghifnisse hemeliker sake unde mit arghen dinghen tolegheden unde hulpen desseme vorbenomenden tokomenden stervende, uppe dat se dar nicht ane vordacht worden unde wolden sik vryen van der eghenscap, dar se inne syn.*<sup>446</sup>

Vergleiche damit die Chronik des Gilles le Muisit:

*Erant autem inter eos quidam de secta eorum astrologi subtiles et periti, qui secundum cursum stellarum prenosticabant eis mortalitatem futuram, et per hoc sperabant suam malitiam securius atque subtilius adimplere*<sup>447</sup>.

Die sinngemäßen Parallelen von Detmars Behauptung mit dem bei Gilles zitierten Gerücht sind so deutlich, daß ich davon ausgehe, daß hinter beiden Nachrichten letztendlich eine schriftliche Quelle stand – vielleicht nur eines der vielen Warnschreiben aus der Zeit der Pest, vielleicht aber auch ein gelehrtes Gutachten wie eben das des Johannes Dannekowe.

Abgesehen von der auch sonst belegten<sup>448</sup> verleumderischen Unterstellung, die Juden hätten sich – diesmal unter Ausnutzung der Pest – zum Untergang der Christen verschworen, enthalten die zitierten Behauptungen doch einen wahren Kern: Unter den in lateinischer Sprache erhaltenen Prognosen für die Konstellation von 1345 befindet sich auch die eines gewissen Leo Hebraeus bzw. Judaeus. Hinter diesem Namen verbirgt sich kein Geringerer als der 1344 verstorbene jüdische Gelehrte Levi ben Gershom, genannt Gersonides. Dieser hatte offenbar noch vor seinen christlichen ‘Kollegen’ und mit größter Genauigkeit<sup>449</sup> die Konjunktion der drei oberen Planeten vorausberechnet, deren Bedeutung er in Rück-

---

mentar zu den Alfonsinischen Tafeln des Johannes »Danicoro« (דניקור) wurde übrigens im Jahre 1460 auch ins Hebräische übersetzt: STEINSCHNEIDER, Übersetzungen 1893, S. 618 f.

<sup>445</sup> Die Detmar-Stelle wird weder von Thorndike noch von Poulle registriert, den Brief an die Lübecker führen sie unter seinen Schriften nicht auf, deren früheste auf das Jahr 1297 datiert wird; vgl. jedoch LORENZ, Studium generale Erfordense 1989, S. 241 f. Auf Anfrage konnte mir das Landesarchiv Magdeburg, für dessen freundliche Auskunft ich mich bedanke, keine weiteren Quellen über Johannes Dannekowe nennen; die Bestände des Magdeburger Stadtarchivs fielen vor 1631 dem Dreißigjährigen Krieg zum Opfer.

<sup>446</sup> Detmar, StChr XIX, S. 514. Abhängig davon sind die Gesta Archiepiscoporum Magdeburgensium, MGH SS XIV, S. 435 f., die außerdem reflektieren, warum Gott dies zugelassen habe.

<sup>447</sup> Gilles le Muisit, Hg. LEMAÎTRE 1906, S. 223.

<sup>448</sup> Vgl. GRAUS, Pest <sup>2</sup>1988, S. 313 f.

<sup>449</sup> Siehe GACK-SCHIEDING, Johannes de Muris 1995, S. 42 f.: Jean des Murs verwendete »die ihm bekannten Alfonsinischen Tafeln, während Levi ben Gerson die Berechnungen des al-Battani benutzt hatte, die teilweise genauere Ergebnisse lieferten, als bei Johannes zu finden waren.«

griff vor allem auf Abraham ibn Esra auslegte<sup>450</sup>. Die Voraussage, die bei seinem Tod unvollendet blieb, wurde schon bald von Levis Bruder Salomo, der als Physikus am päpstlichen Hof tätig war, zusammen mit dem Augustinereremiten Petrus von Alexandria ins Lateinische übersetzt<sup>451</sup>. Diese Version muß schon früh Verbreitung gefunden haben, denn sie wurde schon 1350 von dem in Paris weilenden Niederländer Simon de Couvin auf die Pest bezogen<sup>452</sup>. Auch die hebräische Fassung seines Textes ist mittlerweile identifiziert worden<sup>453</sup>.

Gersonides sagt viele Übel, außergewöhnliche Erscheinungen bzw. Visionen, Kriege und Blutvergießen, Krankheiten und Tod, Dürre und Hungersnot sowie ein übermäßiges und zerstörerisches Wehen der Winde voraus, zum Teil in auffälliger Parallele zu dem christlichen Astrologen Jean des Murs, der Levis Prognose Ende 1344 oder Anfang 1345 in Avignon kennenlernte<sup>454</sup>. Das zentrale Element bei Gersonides ist aber die »Vernichtung eines Volkes und Königreiches durch ein andersgläubiges (מאמנתה חרבן אומה וממלכ' על יד אומה שאינה)«<sup>455</sup>. Danach jedoch werde ein Fürst von prophetischer Statur ein neues Reich der Wahrheit und Rechtschaffenheit aufrichten. Schauplatz der auch von Kometen vorausgedeuteten Konfrontation zwischen einem »nördlichen« und einem »südlichen« Volk sollen die Länder Israel, Ägypten und Griechenland sein. Die Übersetzer des Traktats fügen an dieser Stelle ein, daß es sich um die Kometen von 1337 und 1339 handle und all dies auf den Kreuzzug zu beziehen sei: Die besagte Konfrontation habe kurze Zeit später stattgefunden, allerdings in Spanien<sup>456</sup>. Es ist nicht sicher, ob Gersonides dies wirklich gemeint hatte; vielmehr drängt sich der Verdacht auf, daß Elemente einer genuin jüdischen Endzeiterwartung, wenn auch nur in Andeutungen, in seiner Prognose verarbeitet sind.

<sup>450</sup> GOLDSTEIN / PINGREE, Levi ben Gerson's Prognostication 1990, S. 1, 46–50; vgl. das eindrucksvolle Ergebnis der Überprüfung seiner Angaben mit Hilfe eines modernen Computerprogramms ebd., S. 41–45.

<sup>451</sup> Ebd., S. 29. Die lateinische Fassung ist in zwei Handschriften auch zusammen mit den Prognosen von Jean des Murs und Firmin von Bellavalle überliefert; THORNDIKE, Magic III, 1934, S. 304. Zu den lateinischen Übersetzungen der Werke Levis ben Gerson siehe MANCHA, Latin Translation of Levi ben Gerson's *Astronomy* 1992, S. 21–46 (speziell zur Tätigkeit des Petrus von Alexandria S. 22–25), weiterhin DAHAN, Traductions latines 1992, und GACK-SCHIEDING, Johannes de Muris 1995, S. 42 f.; laut ROTHSCCHILD, Autour de Gersonide 1994, S. 323, »paradoxalement, la fortune scientifique de Gersonide fut peut-être plus grande chez les Latins«.

<sup>452</sup> Opusculum, Hg. LITTRÉ 1840–41, S. 208; THORNDIKE, Magic III, 1934, S. 305, 311; GOLDSTEIN / PINGREE, Levi ben Gerson's Prognostication 1990, S. 3 f.

<sup>453</sup> Erstmals ediert ebd., S. 9–21 (Hs. Cambridge, University Library, heb. Add. 1563, fol. 105<sup>b</sup>–106<sup>a</sup>).

<sup>454</sup> GACK-SCHIEDING, Johannes de Muris 1995, S. 42 f.

<sup>455</sup> Ebd., S. 14 f., Abschnitt [20]; vgl. auch S. 16 f., Abschnitt [34] sowie den Text der lateinischen Übersetzung, S. 25 (*destructio gentis et regni per manus gentis non fidei sue*) bzw. S. 27.

<sup>456</sup> Ebd., S. 26, Abschnitt [34]. In ähnlicher Weise berichtete Ekkehard von Aura in seiner Chronik des Ersten Kreuzzuges von Kriegen, Pest und Hungersnot und weiteren Vorzeichen: RHC Occ V, 1895, S. 12; vgl. RILEY-SMITH, First Crusade 1993, S. 33.

Die Menschen zur Zeit der großen Pest lasen oder verstanden die zitierten Anspielungen natürlich anders. Die Vorstellung von der Zerstörung einer einzelnen Religionsgemeinschaft war leicht auf die Juden zu beziehen. Ob gerade Gersonides aber hinter den von Gilles le Muisit erwähnten angeblichen jüdischen Prophetien stand, wonach eine »Sekte« zerstört würde und »Menschen mit roten Kreuzen« den Untergang der Juden bedeuteten<sup>457</sup>, darf bezweifelt werden. Levis Übersetzer benutzten weder das Wort *secta* noch sprachen sie von *homines portantes rubeas cruces*, und der hebräische Text bietet dafür auch keinen Anhaltspunkt.

Tatsächlich lassen die erhaltenen lateinischen und romanischen Quellen eine breitere eschatologische Bewegung zumindest unter den Juden in Ostfrankreich und den Niederlanden erahnen<sup>458</sup>. Der Hintergrund für die sicher durch die Verfolgungen seit 1348 noch erhöhte Anspannung, die zu jenen Reaktionen führte, die in den Chroniken beschrieben werden, ist wohl darin zu sehen, daß man sich einem Datum näherte, das in den messianischen Spekulationen der Juden eine besondere Rolle spielte. Davon ist in der Prognose des Gersonides zwar keine Rede (die Erlösung Israels war für ihn keine Sache der Sterne), doch in seinem Daniel-Kommentar teilte auch er die Auffassung vieler Gelehrter, wonach die Ankunft des Erlösers in Anlehnung an Dan 12.11 auf das Jahr 5118 (1358 christlicher Zeitrechnung) zu datieren war<sup>459</sup>. Daß »Israel keinen Stern« habe<sup>460</sup>, wurde keineswegs von allen jüdischen Gelehrten als Verbot ausgelegt, auch astrologische Spekulationen im Hinblick auf die Ankunft des Messias anzustellen. Abraham bar Chijja, der Anfang des 12. Jahrhunderts in Spanien wirkte, dessen Buch »Megillat ha-Megalleh (Buchrolle des Offenbarers)« aber auch in Aschkenas bekannt war<sup>461</sup>, schrieb sogar eine ausführliche Apologie für ein sol-

<sup>457</sup> Siehe oben, S. 245.

<sup>458</sup> Die Zeugnisse für den weiteren deutschen Raum sind weniger aussagekräftig; vgl. aber Johannes von Winterthur, Hg. BAETHGEN 1924, S. 280 f., wonach der um 1348 unter Christen virulente Endzeitglaube z. T. auf jüdische Quellen zurückgehe, und die weiteren, bei GRAUS, Pest<sup>2</sup>1988, S. 313, Anm. 94, angeführten Zeugnisse. Graus hielt diese offenbar alle für christliche Verleumdungen; ich bin da nicht so sicher.

<sup>459</sup> GOLDSTEIN / PINGREE, Levi ben Gerson's Prognostication 1990, S. 3 f.

<sup>460</sup> BT Sabb. 156a. Maimonides und der Astrologe Abraham ibn Ezra warnten eindringlich vor einer Berechnung des Endes, das nicht einmal Daniel selbst gewußt habe. Ibn Ezra wandte sich dabei übrigens ausdrücklich gegen eine Spekulation des Salomo ibn Gabriol, wonach die messianische Wende anlässlich der großen Konjunktion von Jupiter und Saturn im Jahre 1056 eintreten sollte; vgl. SARACHEK, Doctrine of the Messiah<sup>2</sup>1968, S. 104–161.

<sup>461</sup> Die Hs. Frankfurt, Stadt- und Universitätsbibliothek hebr. qu. 1 ist in deutsch-französischer Quadratschrift um die Wende des 13. zum 14. Jahrhundert geschrieben; RÓTH / PRUS, Hebräische Handschriften 1 C, 1993, S. 1 f. Nr. 284; die beiden anderen der Ausgabe von POZNANSKI / GUTTMANN 1924 zugrunde liegenden Handschriften sind Hs. München, Bayerische Staatsbibliothek, hebr. 10 (STEINSCHNEIDER, Handschriften Muenchen<sup>2</sup>1895, S. 3 f. Nr. 10<sup>3</sup>) und Oxford, Bodleian Library, hebr. 1233 (in moderner Schrift; vgl. NEUBAUER, Catalogue Oxford 1882, Sp. 435). Vgl. auch unten, zu Anm. 467.

ches Vorgehen<sup>462</sup>. Unter den verschiedenen möglichen Daten, die Abraham angibt, ist 1358 gleich mehrfach abgesichert: Es läßt sich sowohl aus den Daniel 12.11 genannten 1290 Tagen (gedeutet als 1290 Jahre nach der Zerstörung des Tempels im Jahre 68) als auch aus den Folgen der Konjunktion von 1345 ableiten<sup>463</sup>. Man darf mit Bernard Goldstein vermuten, »that, as the date of this conjunction approached, there was considerable interest in the Jewish community about it, and that knowledge of this interest reached Christians as well.<sup>464</sup>«

Moses ben Nachman (Nachmanides aus Aragón, gest. ca. 1270) und Levi ben Abraham ben Chajjim (Provence, gest. um 1314)<sup>465</sup> hielten ebenfalls den Anbruch des messianischen Zeitalters 1358 für wahrscheinlich. Raschi von Troyes allerdings, der in Nordfrankreich und Deutschland einen größeren Einfluß ausgeübt haben dürfte, schloß aus derselben Danielstelle auf das Jahr 1352, da er die 1290 Jahre vom Ende des regelmäßigen Tempeldienstes in Jerusalem zählte. Dies hatte den Vorteil, daß es auch mit seiner Auslegung zu Dan 8.14 übereinstimmte<sup>466</sup>. Ein anonymes aschkenasisches Traktat des 13. Jahrhunderts bestätigt den Einfluß Raschis in diesem Punkt: Unter den dort genannten messianischen Daten befindet sich auch das Jahr 1352<sup>467</sup>. Damit ist ein Datum gegeben, das noch deutlich näher an den Verfolgungen zur Zeit des Schwarzen Todes lag<sup>468</sup>!

So lassen sich die Schilderungen wie die des Lütticher Chronisten Jean le Bel vielleicht besser verstehen, der die feste, ja fröhliche Haltung der Juden vor ihrem Feuertod beschreibt und damit begründet, sie hätten »in ihren Prophetenbüchern« gelesen, daß

*tantost que celle secte de flagelleurs courroit par le monde, toute juderie seroit destruite par feu, et iroient les ames de ceulx qui morroient liement en leur ferme foy, en paradis [. . .]*<sup>469</sup>.

(»sobald diese Sekte der Geißler in der Welt umherzieht, die ganze Judenheit durch Feuer vernichtet wird, und die Seelen derer, die treu in ihrem festen Glauben verharren, werden ins Paradies eingehen.«)

<sup>462</sup> SILVER, Messianic Speculation in Israel <sup>2</sup>1959, S. 69–74; SARACHEK, Doctrine of the Messiah <sup>2</sup>1968, S. 313–328.

<sup>463</sup> Ebd., S. 320–326; SILVER, Messianic Speculation in Israel <sup>2</sup>1959, S. 72 f.

<sup>464</sup> GOLDSTEIN / PINGREE, Levi ben Gerson's Prognostication 1990, S. 4.

<sup>465</sup> SILVER, Messianic Speculation in Israel <sup>2</sup>1959, S. 83–85; CHAZAN, The Messianic Calculations of Nahmanides 1993, passim.

<sup>466</sup> SILVER, Messianic Speculation in Israel <sup>2</sup>1959, S. 66; SARACHEK, Doctrine of the Messiah <sup>2</sup>1968, S. 59.

<sup>467</sup> Zit. YUVAL, Vengeance and Damnation 1993, S. 44 f. Allerdings stellt das Jahr 1352 in dieser Berechnung das Ende der 35jährigen Übergangsperiode dar, nicht den Anfang.

<sup>468</sup> Unter den vielen Daten des Abraham bar Chijja findet sich auch einmal das Jahr 1348, das er aus Lev 25.10 folgert: SILVER, Messianic Speculation in Israel <sup>2</sup>1959, S. 322. Doch es findet sich sonst kaum.

<sup>469</sup> Jean le Bel, Hg. VIARD / DÉPREZ I, 1904, S. 226.

Noch viele andere Chronisten bieten ähnliche Zeugnisse jüdischer Selbstaufopferung nach dem Muster des »Qiddusch ha-Schem«, der Heiligung des absoluten und unteilbaren Gottesnamens<sup>470</sup>. Eine hebräische Quelle beschreibt die Verbrennung der Juden in Nordhausen als einen Tanz in den Tod<sup>471</sup>. Aus den südlichen Niederlanden läßt sich z. B. das Zeugnis des Petrus von Herentals anführen<sup>472</sup>. Diese Verhaltensweise, die halachisch immer höchst umstritten blieb, aber gleichwohl einen hohen normativen Rang einnahm<sup>473</sup>, wurde besonders geprägt durch die hebräischen Berichte und Klagelieder über die Verfolgungen zur Zeit der ersten beiden Kreuzzüge und die Ermordeten von Blois (1171)<sup>474</sup>, und sie war im ganzen Spätmittelalter und noch darüber hinaus von Einfluß<sup>475</sup>. Die Blois-Episode ist dabei von entscheidender Bedeutung, denn dort wurden die Juden verbrannt. Ephraim von Bonn schildert in seinem »Gedenkbuch (תעודת זכרון)«, wie die Opfer im Feuer das 'Alênû-Gebet anstimmten, so daß die Umstehenden in Erstaunen gerieten<sup>476</sup>; in seinen Klagegedichten beschreibt er den Tod der Märtyrer in den Begriffen eines Brandopfers<sup>477</sup>. Das Feuer spielt auch in der bei Jean le Bel referierten jüdischen 'Prophezie' eine Rolle<sup>478</sup>, und wie in Blois

<sup>470</sup> Heinrich von Herford, Hg. POTTHAST 1859, S. 280: *Ad mortem quoque leti et coreas ducentes properabant, primo parvulos, post feminas, post se ipsos incendio tradentes, ne humana fragilitate per eos quidquam contra judaismum ageretur*. Nach der 3. Fortsetzung der Erfurter Peterschronik (Monumenta Erphesfurtensia, Hg. HOLDER-EGGER 1899), S. 380, verbrannten sich dort die Juden in ihren eigenen Häusern ausdrücklich *pro quadam sanctitate* (vgl. dazu SCHRECKENBERG, Adversus-Judaeos-Texte III, 1994, S. 393).

<sup>471</sup> BÖHL, Verfolgung der Juden Nordhausens 1993.

<sup>472</sup> Magnum Chronicon Belgicum, Hg. PISTORIUS, Scriptores III, 1729, S. 328: *Ipsi vero Judaei mortem patienter suscipientes, praecedebant ad locum, ubi debebant comburi, cum gaudio, et primo parvulos suos, et post eorum foeminas, et ultimo seipsos in incendium projecerunt*.

<sup>473</sup> SOLOVEITCHIK, Religious Law and Change 1987; YUVAL, Heilige Städte 1996, S. 97.

<sup>474</sup> Nach den Erkenntnissen von Israel YUVAL, Vengeance and Damnation 1993, S. 34–50, stand der zur Zeit des Ersten Kreuzzugs erstmals massenhaft praktizierte Qiddusch ha-Schem in einem dezidiert eschatologischen Begründungszusammenhang (das Blut der Märtyrer färbt den Purpurmantel des Erlösers); dies ist möglicherweise auch für die Bewertung der jüdischen Reaktionen auf die Pestverfolgung zu berücksichtigen.

<sup>475</sup> Vgl. MINTY, Kiddush ha-Shem 1994; DIES., Responses 1995, S. 29, und MENTGEN, Mittelrhein-Mosel-Gebiet 1996, S. 63 f., Anm. 151, jeweils mit weiterer Literatur.

<sup>476</sup> Hebräische Berichte, Hg. NEUBAUER / STERN 1892, S. 68 / 202.

<sup>477</sup> Ephraim von Bonn, Hymnen und Gebete, Übers. VON MUTIUS 1989, S. 79.

<sup>478</sup> Vielleicht reflektiert dies den besonderen Status des Qiddusch ha-Schem durch Feuer im spätmittelalterlichen jüdischen Recht, den SOLOVEITCHIK, Religious Law and Change 1987, S. 210 f., Anm. 8, andeutet: Auch Salomo Luria, der die Selbsttötung als Alternative zur Zwangstaufe auf das schärfste ablehnte, räumte ein, man dürfe sein Haus in Flammen setzen und sich und seine Angehörigen von den Flammen einschließen lassen; so blieb man in rechtlicher Hinsicht passiv, wurde getötet statt zu töten. Vgl. dazu neben den oben, Anm. 190 und 470, genannten Hinweisen auf jüdische Selbstverbrennungen v. a. Heinrich von Diessenhofen, Hg. BOEHMER / HUBER, Fontes IV, 1868, S. 72: eine Episode, die ganz nach dem Muster des von Salomo b. Simson (Hebräische Berichte, Hg. NEUBAUER / STERN 1892, S. 12 f. / 105–107) berichteten Martyriums des Isaak b. David von Mainz verläuft. Dazu YUVAL, Heilige Städte 1996, S. 97: »Dieses Motiv des Selbstmords im brennenden Tempel bzw. in der Synagoge weist verblüffende Parallelen auf zu einer talmudischen Erzählung vom Massenselbstmord der Jerusalemer Priester in den Flammen des Tempels.« Siehe ferner Mathias von Neuenburg, Hg. HOFMEISTER <sup>2</sup>1955, S. 423 f., Konrad von Megenberg, Tractatus de mortalitate, Hg. KRÜGER

sangen die Juden in den Flammen<sup>479</sup>. In den Elegien für die Verbrannten von Troyes (1288) ist ebenso vom Tanzen und Singen die Rede; darüber hinaus wird genau wie später bei Jean le Bel beschrieben, wie die jüdischen Opfer sich gegenseitig ermunterten in der Hoffnung, unmittelbar ins Paradies einzugehen, wenn sie nur standhaft blieben<sup>480</sup>.

Weiterhin bleibt allerdings die Rolle der Geißler in diesem Zusammenhang zu erklären. Wie schon bei Gilles le Muisit, so werden sie auch bei Jean le Bel seitens der Juden als ein Phänomen der Zeit von Bedrängnis und endgültiger Erlösung angesehen. Ähnlich argumentiert auch Jean Froissart in der dritten Redaktion seiner »Chroniques«, wenn er behauptet, die Juden hätten schon 100 Jahre im voraus gewußt:

*quant une manière de gens apparoiert au monde qui venir devoient, qui porteroient flaius de fier, ensi le bailloit leurs sors, ils seroient tout détruit*<sup>481</sup>.

(»Wenn eine bestimmte Art von Leuten auf der Welt erscheint, die da kommen müssen und die eiserne Geißeln tragen, dann, so hat es ihr Schicksal bestimmt, werden sie alle vernichtet werden.«)

Trotz der möglichen Abhängigkeit dieser Aussage von Jean le Bel, dessen Werk Froissart kannte, verdichtet sich der Verdacht, daß die Juden in der Tat in den Geißlern ein »Zeichen der Endzeit« sahen; das Attribut der »eisernen Geißeln« beruht vielleicht nur auf einer Aktualisierung seitens des Chronisten. In der vierten Redaktion ändert er diese Aussage denn auch ab – möglicherweise auf der Grundlage genauerer Informationen. Die Prophetie sei demnach den Juden schon 200 Jahre zuvor gegeben worden. Es sollten eisengepanzerte Reiter (*chevaliers*) ohne Anführer erscheinen, deren Wirken auf *l'empire d'Alemagne* begrenzt sein werde<sup>482</sup>: »aber wenn sie kommen, werden wir alle vernichtet werden«<sup>483</sup>. Abge-

---

1973, S. 867, und besonders Heinrich von Herford, Hg. POTTHAST 1859, S. 280, der ausdrücklich zwischen Selbstverbrennung aus religiöser Motivation (. . . *se ipsos incendio tradentes, ne humana fragilitate per eos quidquam contra judaismum ageretur*) und der Verbrennung durch die Verfolger unterscheidet (*In quibusdam etiam locis per alios comburebantur* . . .).

<sup>479</sup> Jean le Bel, Hg. VIARD / DÉPREZ I, 1904, S. 226: *siques tantost qu'ilz veoyent le feu, femmes et hommes sailloient dedens, trestout chantant, et y portoient leurs petis enfans pour tant qu'ilz se doubtoient que on ne leur ostast pour crestiennier.*

<sup>480</sup> DARMESTETER, Autodafé 1881, S. 203, 208, 214, 231 und 233; vgl. auch die entsprechenden Äußerungen in den hebräischen Chroniken des 1. Kreuzzugs; Hebräische Berichte, Hg. NEUBAUER / STERN 1892, S. 6 f. / 96 u. ö., verzeichnet bei LOTTER, Tod oder Taufe 1999, S. 140, Anm. 133; siehe auch 2 Makk 7.14.

<sup>481</sup> Zit. nach Corpus, Hg. FRÉDÉRICQ II, 1896, S. 130 Nr. 79.

<sup>482</sup> Dies traf auf die Geißler allerdings weitgehend zu, die in England und im Königreich Frankreich keine nennenswerte Anhängerschaft fanden; vgl. Corpus, Hg. FRÉDÉRICQ III, 1906, S. 21 Nr. 23; allgemein DELARUELLE, Pas de Flagellants en France 1972 (Ndr. 1975).

<sup>483</sup> *Mais quant il seront venu, nous serons tous destruis*; Corpus, Hg. FRÉDÉRICQ II, 1896, S. 131. In beiden Fassungen stellt Froissart übrigens eine lediglich zeitliche Kongruenz der beiden Phänomene her. In der vierten Redaktion unterstreicht er sie sogar noch; keinesfalls also liegen

sehen von der Reminiszenz an die Kreuzzüge und die 'gens sine capite'-Tradition, fällt hier die Betonung des »deutschen Reiches« auf; dahinter steckt sicherlich eine Anspielung auf das »römische« Reich, d. h. – in jüdischer Terminologie – auf Edom.

Froissarts Datierung der Prophetie versetzt uns ins 12. Jahrhundert zurück, in die Zeit Abrahams bar Chijja, Raschis und der frühen Tossafisten, aber auch in die Entstehungszeit der hebräischen Kreuzzugsberichte und der Klagen um die Erschlagenen von 1096. Die Kreuzzugsmetaphorik, die auch bei Gilles le Muisit genannt wurde – *homines portantes rubeas cruces* – muß damals Eingang in die endzeitlichen Erwartungen der Juden gefunden haben. Kein Wunder, denn am Ausgang des 11. Jahrhunderts gab es vielfältige Spekulationen das Kommen des Messias betreffend<sup>484</sup>.

Diese Erwartungen selbst sind jedoch viel älter. Daß das Volk Israel am Ende der Zeiten unerhörte Heimsuchungen erleben werde, die alles bisher Dagewesene in den Schatten stellen, davon waren bereits die Rabbinen der talmudischen Zeit überzeugt: »Die späteren Leiden lassen die früheren in Vergessenheit geraten«<sup>485</sup>. Eine zentrale Rolle unter diesen »Geburtswehen der messianischen Zeit« (vgl. Jes 66.7, Hosea 13.13) spielt der Ansturm der Völker unter Gog, der als Angriff von »Gog und Magog« auch in die jüdischen und christlichen Antichrist-Traditionen eingegangen ist<sup>486</sup>: Ihm werde sich der »leidende« Messias ben Joseph entgegenstellen und zum Opfer fallen, bevor der Messias ben David siegreich die Restauration Israels einleiten könne.

---

damit »Beweise für Judenmassaker durch Geißler« vor, wie HERDE, Judenfeindschaft 1988, S. 29, Anm. 118 behauptet.

<sup>484</sup> Vgl. die Angaben bei SILVER, Messianic Speculation in Israel <sup>2</sup>1959, S. 58–63; zum Zusammenhang auch MAIER, Messianische Erwartung 1964, S. 97 f.; DASBERG, Entwertung des Judenstatus 1965, S. 183, mit weitreichenden Folgerungen S. 185 f.; YUVAL, Vengeance and Damnation 1993.

<sup>485</sup> Ber. 13 a, zit. bei HRUBY, Anzeichen 1964, S. 79; vgl. S. 74: »Diese Zeit wird so schrecklich sein, daß viele es vorziehen, sie nicht erleben zu müssen, selbst um den Preis, so auch auf die Wonnen der messianischen Ära verzichten zu müssen«; vgl. EJ VII, Jerusalem 1971, Sp. 692.

<sup>486</sup> Ebd.: »In Ezeziel, Gog is the king of Magog; in the *aggadah*, Gog and Magog are two parallel names for the same nation«. Siehe allgemein BOUSSET, Der Antichrist 1895, und HWdA III, 1930/31, Sp. 910–918 (PFISTER); MANSELLI, I popoli immaginari 1983; Quellen: SACKUR, Sibyllinische Texte 1898, S. 92 f. (Pseudo-Methodius); Alexander Minorita, Expositio in Apocalypsim, Hg. WACHTEL 1955, S. 450–454. – Auf die antijüdische Identifikation der verlorenen Stämme Israels mit Gog und Magog bzw. den von Alexander dem Großen eingeschlossenen Völkern in der christlichen Tradition seit dem 12. Jahrhundert und auf ihre Bezeichnung als »Rote Juden« in Texten v. a. aus dem deutschsprachigen Raum kann hier nicht weiter eingegangen werden; s. bes. GOW, Red Jews 1996. Erwähnenswert ist immerhin, daß nach der Aussage eines Zürcher Chronisten zum Jahre 1349 das Gift für die geplante Vernichtung der Christen *des ersten von den rotten juden kam*; ebd., S. 225, vgl. S. 11. Im »Boec vander Wraken« (Hg. SNELLAERT 1869, S. 388–390) gehört der Ansturm der *Yoden, die Alexander besloet* zu dem aus ps.–Methodius und Petrus Comestor übernommenen apokalyptischen Szenario. Vgl. auch die vermutlich in Lüttich um die Mitte des 14. Jahrhunderts entstandenen »Reisen« des Jean de Mandeville, zit. bei GOW, a.a.O., S. 61, Anm. 104: *Et non pour quant si dist on quilz istront hors au temps que Antecrist venra, et quil feront grans occisions de Crestiens*; zum Autor siehe LexMA VI, 1993, Sp. 188–189 (I. BAUMGÄRTNER).

Der Völkersturm ist in Kapitel 38 des Ezechielbuches beschrieben. Für unsere Zwecke festzuhalten ist, daß die Streitmacht Gogs aus schwerbewaffneten Reitern bestehen wird (Ez 38.4, 15). Nach dem Targum zu Num 11.26–29 handelte es sich um »panzerunggürtete Feldherren«<sup>487</sup>. Für einen Bezug dieser Prophetie auf die eigene Zeit konnte um die Mitte des 14. Jahrhunderts außerdem sprechen, daß in Vers 19 ein Erdbeben<sup>488</sup> und in Vers 22 eine Pest als Strafen über Gog angekündigt werden.

Die Kriege gegen Gog und Magog finden nach der Tradition meist zu Beginn der messianischen Zeit statt<sup>489</sup>. Laut Saadja Gaon werden sie dem Beginn der messianischen Zeit nach den 1290 in Dan 12.11 genannten »Tagen« (= Jahren) folgen. Sie dauern 45 Jahre an, wie man Dan 12.12 (»Wohl dem, der aushält und 1335 Tage erreicht!«) entnehmen konnte. Bei Saadja und in einigen anderen jüdischen Apokalypsen der nachtalmudischen Zeit gehören die wilden Völkerscharen zu den Anhängern des Anti-Messias Armillus<sup>490</sup>, dessen Name eine Abwandlung von 'Romulus' ist und den gegen Rom bzw. Edom gerichteten Impetus dieses Mythos offenbart; in anderen gehen sie auch der Herrschaft des Armillus voraus. Entscheidend ist jeweils, daß für eine kurze Zeit noch einmal das »schändliche« römische (bzw. byzantinische) Reich die Herrschaft über Jerusalem erringen wird, womit die zum Teil verhängnisvollen Messiaserwartungen der Kreuzzugszeit motiviert gewesen sein dürften<sup>491</sup>. So gab es unter den Juden (und Christen) von Thessaloniki und anderen byzantinischen Gemeinden bei der Nachricht von den anrückenden Kreuzfahrern eine große Unruhe, von der ein fragmentarisch erhaltener Brief aus der Kairoer Geniza zeugt<sup>492</sup>.

Elemente dieses Szenarios finden sich nun auch bei den Astrologen Abraham bar Chijja und Levi ben Gershom (in dessen Danielkommentar<sup>493</sup>) wieder. Nach Abrahams astrologisch gestützten Berechnungen waren die Kriege Gogs in den

<sup>487</sup> HRUBY, Anzeichen 1964, S. 79 f.; vgl. dazu auch GINZBERG, Legends of the Jews III, <sup>2</sup>1939, S. 252 f. mit Anm. 482, Bd. VI, <sup>2</sup>1956, S. 88 f.; weiterhin Joël 2.4 (»Wie Rosse sehen sie aus, wie Reiter stürmen sie dahin«), Zach 12, 14 und dazu jeweils Hieronymus, Commentarii in Prophetas minores, CCSL 76, 1969, S. 204 (*Judaei istum locum ad Gog et Magog gentes saevissimas referunt*), bzw. CCSL 76A, 1970, S. 878 (*Judaei haec sub Gog dicunt esse complenda*) sowie Amulo von Lyon, Contra Judaeos, Migne PL CXVI, 1852, Sp. 148 f.

<sup>488</sup> Zum Erdbeben des Jahres 1348 in Villach / Kärnten, das einige Aufmerksamkeit erregte, vgl. BORST, Erdbeben 1981.

<sup>489</sup> HRUBY, Anzeichen 1964, S. 79; BOUSSET, Antichrist 1895, S. 128.

<sup>490</sup> Dieser Verlauf wird schon in dem anonymen Buch Zerubbabel aus dem 7. Jahrhundert beschrieben; SILVER, Messianic Speculation in Israel <sup>2</sup>1959, S. 49; vgl. die engl. Übersetzung von Martha HIMMELFARB in: Rabbinic Fantasies, Hg. STERN / MIRSKY 1990, S. 67–90, hier S. 68, 75–77.

<sup>491</sup> BOUSSET, Antichrist 1895, S. 67 f. mit Anm. 3; MAIER, Messianische Erwartung 1964, S. 47.

<sup>492</sup> Dabei spielten die »Aschkenasim ohne Zahl« eine gewisse Rolle; NEUBAUER, Egyptian fragments 1896, S. 26–29; vgl. SILVER, Messianic Speculation in Israel <sup>2</sup>1959, S. 77 und MAIER, Messianische Erwartung 1964, S. 105.

<sup>493</sup> SILVER, Messianic Speculation in Israel <sup>2</sup>1959, S. 94.

Jahren zwischen 1358 und 1403 christlicher Zeitrechnung zu erwarten<sup>494</sup>. Und wenn Gersonides etwa prognostiziert, daß ein nördliches Volk über ein südliches siegen wird, so spielt er nicht allein auf einen Kreuzzug an, sondern auf die endzeitliche Eroberung Jerusalems durch die 'wilden' Völker aus dem Norden (Ez 38.6). Seine Andeutung, daß sich das Geschehen im östlichen Mittelmeerraum abspielen wird, steht ebenso wie die Beschreibung der vielen bevorstehenden Übel in der eschatologischen Tradition über die »Geburtswehen der messianischen Zeit«<sup>495</sup>. Den Abschluß bildet eine kaum kaschierte Messiaserwartung:

זזה יורה על צמחת מלכות שם מחזיק באמת וביושר [. . .] יורה על צמחת מלכות  
ממנה יג ישר צודק מדע נבאיי

»This indicates the arising of a reign there upholding truth and uprightness [. . .] It indicates the arising of a reign led by a leader who will be righteous, just, [turning] from evil, and of prophetic [stature].<sup>496</sup>«

Zusammengenommen lassen die vorgeführten Indizien es durchaus plausibel erscheinen, daß die von christlicher Seite geäußerten Unterstellungen, die Juden hätten um die Mitte des 14. Jahrhunderts von ihrer bevorstehenden Verfolgung gewußt, auf tatsächlich vorhandene jüdische Endzeitvorstellungen rekurrierten<sup>497</sup>. Die Kenntnis davon wurde wohl größtenteils durch christliche Astrono-

<sup>494</sup> Abraham bar Chija, Sefer Megillat ha-Megalle, Hg. POZNANSKI / GUTTMANN 1924, S. 107: מדבר על מלחמת גג ואשר המלחמה באות בתולת ימי המשיח שהן יעמדו מיה שנה והכתרם; vgl. SILVER, Messianic Speculation in Israel <sup>2</sup>1959, S. 72. Den »Kriegen Gogs« geht die Eroberung von Eretz Jisrael aus der Hand »Edoms« durch die »Ismaeliten« und seine Rückgewinnung durch Edom voraus, womit Abraham wohl auf den Ersten Kreuzzug anspielt.

<sup>495</sup> GOLDSTEIN / PINGREE, Levi ben Gerson's Prognostication 1990, S. 14 f., 18 f.

<sup>496</sup> Ebd., S. 16 f., 20 f., Abschnitte [37] und [65]. – Eine ähnliche, allerdings deutlichere Verknüpfung traditioneller jüdischer Apokalyptik mit den Argumenten der Astrologie nahm Anfang des 16. Jahrhunderts der spanische Jude Abraham Sakut unter dem Eindruck der Reformationsbewegung in Europa vor: »Im Jahre 284 (1524) gibt es eine bis dahin noch nicht dagewesene Gestirnkongellation. Sie deutet auf große Bedrängnisse in den westlichen Ländern 'Edoms' hin [. . .] Selig, wer dann ausharrt und dieses Jahr in Buße, Rechtschaffenheit des Herzens und in guten Werken erreicht! [. . .] Der Mars, mit Saturn und Jupiter in dieser Konjunktion, weist auf große Kriege, wie die Kriege Gogs und Magogs, da der Messias ben Josef getötet werden wird. Weil aber die Venus ihnen nahe ist, wird an jenem Tage das Heil Israels aufsprießen und der Messias ben David kommt«: MÜLLER, Wandlungen in der messianischen Erwartung 1983, S. 140.

<sup>497</sup> In diesem Zusammenhang erscheint auch die Auswanderung von aschkenasischen Gelehrten nach Eretz Yisrael kurz nach dem Schwarzen Tod (vgl. dazu YUVAL, Magie und Kabbala 1991, S. 176 f.) in einem neuen Licht. Es will mir nicht unwahrscheinlich vorkommen, daß man nach dieser Katastrophe vom endgültigen Anbruch der messianischen Zeit überzeugt war und deshalb den Blick auf das Land Israel richtete (vgl. allerdings Yuvals Vorbehalte, a.a.O., S. 189). Die interessante Tatsache, daß viele der besagten Gelehrten nach einigen Jahren zurückkehrten, ließe sich dann damit erklären, daß das erwartete Datum (1352 bzw. 1358) ohne Resultate verstrichen war. – Daß der Messias im Lande Israel geboren werden müsse, davon waren die jüdischen Autoren des Mittelalters überzeugt. Dementsprechend machte sich eine große Zahl italienischer Juden um das Jahr 1297 herum nach dorthin auf, *et dicebant quod in*

men verbreitet, denen die arabischen und hebräischen Werke ihrer jüdischen Kollegen bekannt waren<sup>498</sup> und die darauf zum Teil kritisch reagierten. Daher mag auch der Vorwurf rühren, die Juden erwarteten den Untergang des Christentums oder bereiteten diesen gar vor. Angesichts des furchtbaren Ausmaßes der Verfolgungen zur Zeit des Schwarzen Todes konzentrierte sich die aktuelle jüdische Endzeiterwartung allerdings bald auf einen Aspekt: die Heimsuchungen Israels in den »Geburtswehen« zu Beginn der messianischen Zeit. In den Niederlanden, wo die Juden relativ spät umgebracht wurden, muß man damit rechnen, daß sie von den Verfolgungen an anderen Orten wußten und daß sie diese nur noch in apokalyptischen Begriffen verstehen konnten. Vor diesem Hintergrund läßt sich die mehrfach beschriebene Gelassenheit und Glaubensfestigkeit erklären, mit der die Juden in die Flammen gingen: Wer sich in den »Tagen des Messias« bewährte, sicherte seinen Anteil an der »kommenden Welt«<sup>499</sup>. Zugleich mußte die Opferbereitschaft der Märtyrer die messianische Erlösung beschleunigen.

Die zentrale Größe bei den endzeitlichen Leiden ist der Ansturm von Gog und Magog. Dies ist auch der Schlüssel für die bei verschiedenen christlichen Chronisten mitgeteilte Angst der Juden vor den Geißlern: Sie identifizierten diese ganz neuartige und in ihrer (auto-)aggressiven Bußpraxis erschreckende Bewegung mit den schlimmen Völkern der Endzeit. Bemerkenswert ist, daß das Bild, welches die Juden sich allem Anschein nach von den endzeitlichen Verfolgern machten, durch die Erfahrung der Kreuzzüge modifiziert worden war: Charakteristisch für Judenverfolger war das Tragen »roter Kreuze«, und dies war ein vielfach bezeugtes Attribut der Flagellanten<sup>500</sup>. Von ihnen war nichts als das Schlimmste zu erwarten! Daraus folgt freilich nicht, daß die Flagellanten diese Erwartung auch erfüllten: Die Chronisten stimmen vielmehr überraschend deutlich darin überein, daß die Büsser mit den »roten Kreuzen« vor allem als Zeichen gewertet wurden und nur zeitlich mit der Judenverfolgung zusammenhingen<sup>501</sup>.

---

*partibus illis natus erat Messias quem expectant*; SCHEIN, An Unknown Messianic Movement 1985, S. 101 und 98 (Zitat). Schein weist a.a.O. auch auf die bei den Christen dieser Zeit kursierenden Endzeitvorstellungen hin (was ebenfalls in der Pestzeit eine Entsprechung fand); beiden Strömungen lagen zwar unterschiedlich errechnete Daten zugrunde, beide erfuhren aber auch entscheidende Impulse durch den Fall von Akkon im Jahre 1291 (ebd., S. 102 f.).

<sup>498</sup> Zur Übersetzung der Werke Levis ben Gerson siehe oben, Anm. 451; zu Masha'allah, Anm. 440; zu Abraham ibn Esra, S. 27 mit Anm. 94. Auch von Abraham bar Chijjas »Sefer Megillat ha-Megalleh« gab es lateinische Übersetzungen; vgl. die Einleitung von Julius GUTTMANN zur Edition von 1924, S. XXVIII–XLI, und FEDERICI VESCOVINI, Una versione latina 1991.

<sup>499</sup> Die »zukünftige Welt« (der עולם הבא) ist von der »messianischen Zeit« streng zu unterscheiden; vgl. HRUBY, Messiaserwartung in der talmudischen Zeit 1964, S. 15–22.

<sup>500</sup> Vgl. auch die Abbildung aus Hs. Brüssel, KB, 13076–77, fol. 16<sup>v</sup>, oben, S. 224.

<sup>501</sup> Es ist gleichwohl nicht ganz auszuschließen, daß es zu regelrechten Zusammenstößen zwischen den Gruppen kam, von denen wir aber nur ganz ungesicherte Gerüchte haben, so beispielsweise aus der Feder des Heinrich Taube von Selbach, vgl. oben, S. 221, Anm. 190; dazu auch GJ II/1, Art. Eichstätt, S. 192, Anm. 4 und 10.

## 2.7 Zusammenfassung

Nach diesen längeren Ausführungen erscheint es ratsam, die Argumentation in einigen Thesen zusammenzufassen. Ausgangspunkt für unsere Überlegungen war die Tatsache, daß die frühere Forschung zur Geschichte der Juden in den Niederlanden seit Karel Meinsma nahezu ausnahmslos die Flagellantenbewegung für die Verfolgungen von 1349–50 verantwortlich gemacht hat. Meinsmas entsprechende Argumentation ist nicht stichhaltig. Die einzige unmittelbar zeitgenössische Quelle, worin den Flagellanten vorgeworfen wird, sie wollten »überall die Juden umbringen«, ist die Predigt des Pariser Theologen Jean du Fayt, zugleich Abt von St. Bavo in Gent, vor dem Papst in Avignon am 5. Oktober 1349. Auf dem Weg über die päpstliche Verurteilung der Geißler-»Sekte« erlangte dieser Vorwurf seine weite Verbreitung, die sich vor allem in späteren Chroniken niederschlägt.

Im Gegensatz zur 'Geißlerthese', welche die Judenverfolgungen als spontane Pogrome der Mittel- und Unterschichten ansieht, läßt sich an den meisten Orten eine »geordnete« Verfolgung durch die jeweiligen Herrschaftsträger feststellen: Festnahmen – Gerichtsurteile – Verbrennung der beschuldigten Juden. Abgesehen davon, kann die These einer weitgehend aus den unteren Sozialgruppen rekrutierten Geißlerbewegung ebensowenig aufrechterhalten werden wie ihre Charakterisierung als apokalyptisch. Die Geißler stellten vielmehr einen Querschnitt der jeweiligen Ortsbevölkerung dar.

Ausschlaggebend für die Verfolgung der Juden, an denen die Flagellanten vielleicht hier und dort beteiligt waren, für die sie aber nicht die Hauptverantwortung trugen, waren in allen drei untersuchten Herrschaftsgebieten politische Umstände: die Schwächung der Judenschutzgewalten im Süden – Herzog Johanns III. in Brabant, Gräfin Margarethas im Hennegau – und der Beginn des Bürgerkriegs im Norden. Eine nähere Analyse der Annalen des Gilles de Muisit über die Verfolgung der Brüsseler Juden und der Stadtrechnungen von Löwen zeigt, daß sowohl in Löwen wie in Brüssel der Verfolgung ein Auftritt der Geißler vorangegangen war; in beiden Fällen aber hatte die Stadt einen großen Anteil an der Verantwortung dafür.

Die Juden hatten Angst vor den Geißlern – jedoch nicht, weil die Flagellanten tatsächlich ihre schlimmsten Verfolger gewesen wären, sondern weil sie dem Bild einer endzeitlichen Verfolgung durch die »wilden Völker« Gog und Magog entsprachen, mit der die Juden um diese Zeit rechneten. In auffälliger Weise war dieses Bild zugleich durch die Erfahrungen der Kreuzzugszeit geprägt – in den südlichen Niederlanden wirkten in diesem Sinne die Erinnerungen an die Pogrome von 1309 besonders nach.

### 3 Hostienfrevelvorwurf und Judenmorde: Die Brüsseler Affäre von 1370

Weiter oben ist im Zusammenhang der Siedlungsgeschichte bereits das gewalttätige Ende der seit 1368 wieder in Brüssel und Leuven siedelnden Juden erwähnt worden. Sie starben um Christi Himmelfahrt 1370, wahrscheinlich am Vorabend des Festes, dem 22. Mai des Jahres<sup>502</sup>, in Brüssel auf dem Scheiterhaufen, nachdem man sie beschuldigt hatte, am Karfreitag, der in diesem Jahr mit dem zweiten Tag von Pessach zusammenfiel (der erste Seder fiel auf den Mittwoch der Karwoche), gestohlene Hostien geschändet zu haben<sup>503</sup>. Noch heute stellen Glasfenster, Bilder und Wandteppiche in der Brüsseler Kirche St. Gudula und Michael die Geschichte des angeblichen Frevels dar, auf deren legendarischem Charakter freilich seit 1977 eine Bronzeplatte die Besucher hinweist<sup>504</sup>.

Schon Peter Browe fiel auf, daß der Vorwurf des jüdischen Hostienfrevels im Bereich der Niederlande – im Gegensatz etwa zum süddeutschen Raum – kaum erhoben wurde, obwohl eine Vielzahl von Wunderorten auf die verbreitete Verehrung der Eucharistie hinweist<sup>505</sup>. Um so erstaunlicher erscheint die große Resonanz, die die Brüsseler Ereignisse fanden<sup>506</sup>. Doch die hinter dem 'Mirakel' stehenden Vorstellungen und Vorurteile kursierten auch in diesem Gebiet, wie weiter unten in anderem Zusammenhang zu erläutern sein wird. Erinnerung sei hier nur an Gilles le Muisit, der 1349 im Zusammenhang mit den Gerüchten um die Judenverfolgung in Brüssel auch schreibt, ein falscher Konvertit habe nach seiner Festnahme gestanden, er habe dreimal in betrügerischer Absicht die Kommunion empfangen und die drei »Personen« den Kölner Juden zur Mißhandlung geschickt<sup>507</sup>.

<sup>502</sup> STENGERS, Juifs 1950, S. 144, Anm. 179 folgert aus den widersprüchlichen Rubriken der Rechnung Godefroids de la Tour, *Recepta a Judeis in Brabantia commorantibus hoc anno, de eorum annali censu et etiam de bonis eorundem postquam combusti fuerant circa Pentecostem et Johannem LXX* (DOM LIBER, *Faux miracle* 1874, Anhang, S. 3), und später: *postquam combusti fuerant circa Ascensionem Domini LXX* (ibid., S. 4), daß es mehrere Exekutionen gegeben habe. Obwohl dies nicht ausgeschlossen ist, scheint es sich doch eher um ein Problem der Interpunktion zu handeln: Unter der ersten Rubrik wurden nämlich nur die Jahreszinse der Juden 1370 eingetragen, und wahrscheinlich handelt es sich bei den genannten Daten um die Zahlungstermine. Die narrative Überlieferung gibt nur den Vorabend von Himmelfahrt als Datum der Verbrennung an (STENGERS, a.a.O., weist diese Zeugnisse als unzuverlässig zurück).

<sup>503</sup> Nach der späteren Legende geschah der Frevel erst am Karsamstag, also an einem Schabbat: *Het oudste verhaal*, Hg. LEFÈVRE 1931/32, S. 245.

<sup>504</sup> DEQUEKER, *Sacrament van Mirakel* 1982.

<sup>505</sup> BROWE, *Hostienschändungen* 1926, S. 178; vgl. VAN HERWAARDEN, *Geloof en geloofsuitingen* 1982, S. 180 f. und die Karte bei PERSOONS, *Het gelovige volk* 1980, S. 406.

<sup>506</sup> BARON, *Social and Religious History* XI, 1967, S. 167–170 setzt sie in dieser Hinsicht mit dem Pariser »miracle des billets« auf eine Stufe.

<sup>507</sup> Vgl. oben, S. 246 und unten, S. 355.

Die kritische Beschäftigung mit den Quellen über die Brüsseler Ereignisse von 1370 begann mit Charles Potvin, einem liberalen Publizisten, der als Gegner der Jubelfeiern von 1870 in jenem Jahr unter dem Pseudonym Dom Liber in der *Revue de Belgique* einen Essay mit dem Titel »Le jubilé d'un faux miracle« veröffentlichte<sup>508</sup>. Heute wird der Forschungsstand bestimmt durch die zwischen 1930 und 1953 veröffentlichten Arbeiten des Prämonstratensers und Archivars der Brüsseler Kathedrale Placide Lefèvre, dem es übrigens gelang, die Hauptargumente Potvins zu entkräften<sup>509</sup>. Die Folgerungen, die er aus seiner begründeten Kritik zog, sind freilich problematisch: Seiner Ansicht nach ist zwar kein 'Mirakel', aber doch ein (jüdischer) Hostiendiebstahl und eine anschließende Schändung aufgrund der zeitgenössischen Dokumente 'erwiesen', während die Unschuld der Juden sich historisch nicht beweisen lasse. Bei dieser Argumentationsweise verwechselt Lefèvre die Authentizität der von ihm untersuchten Dokumente mit der Historizität der darin beschriebenen Vorgänge<sup>510</sup>.

Die früheste Quelle bezüglich der Beschuldigung und Hinrichtung der Juden besteht in den zeitgenössischen Rechnungen (sie sind in doppelter Ausfertigung erhalten) des Rentmeisters von Brabant, Godefroid de la Tour. Die Überschrift seiner Liste konfiszierter Judengüter lautet:

*Item recepta de bonis dictorum iudeorum, postquam combusti fuerant circa Ascensionem Domini LXX<sup>o</sup>, qui diffamati fuerant de sacramento punito et furtive accepto ex capella beata Katherine apud Bruxellam, in quantum dicta bona pervenerunt ad manus receptoris.*

(»Einnahmen von den Gütern der genannten Juden, nachdem sie um Christi Himmelfahrt (13)70 verbrannt worden waren – sie wurden wegen eines mißhandelten und hehlerisch erworbenen Sakraments aus der Katharinenkapelle zu Brüssel beschuldigt –, soweit die besagten Güter in die Hände des Rentmeisters fielen«<sup>511</sup>.)

<sup>508</sup> Auf diese ältere Diskussion kann hier nicht eingegangen werden. Vgl. den Literaturüberblick bei STENGERS, *Juifs* 1950, S. 134–136, sowie die Löwener Zulassungsarbeit von Carl DE MEYERE, *De geschiedenis van de Joden in België (1830–1914). Een case study: een polemiek rond het heilig sacrament van mirakel (1870)*, Diss. Lic. (masch.) 1990.

<sup>509</sup> Zusammenfassend LEFÈVRE, *Le thème* 1953.

<sup>510</sup> Noch kurz vor seinem Tod 1977 weigerte Lefèvre sich, die Möglichkeit einer Schuld der Juden auszuschließen, während er die Beschuldigung aufgrund eines bloßen Vorurteils nur als Hypothese gelten lassen wollte. Er berief sich dabei auf den Charakter der Geschichtswissenschaft, die eben einige Fragen unbeantwortet lassen müsse; vgl. DEQUEKER, *Sacrament van Mirakel* 1982, S. 244, 241. In dieselbe Richtung gehen auch die Bemerkungen BUNTES, *der (Juden und Judentum 1989, S. 99)* aus der breiten Überlieferung den Schluß zieht: »Man darf davon ausgehen, daß es sich um eine wahre Begebenheit und nicht um böse Nachrede handelt«; völlig unverantwortlich sind die fast ausschließlich auf dem Buch von Caefmeyer (1870) beruhenden Auslassungen von THUIS, *Terugblik* 1971, bes. S. 28: »Dat de joden [. . .] die hostiën hebben doorstoken, mag als waarheid aangenomen worden«; S. 31: »maar wat een zekerheid is blijft het feit dat er zich iets voorgedaan heeft waardoor de joden in de bijzondere macht van deze hostiën geloofden« (Hervorhebung von Thijs).

<sup>511</sup> AGR Brüssel, CC, 2356, fol. 14' (pl. XXIV) und 2356 bis, fol. 13' (p. 25), zitiert nach LEFÈVRE, *Le thème* 1953, S. 377. Die andere Lesung ('punice' statt 'punito') bei DOM LIBER,

Um das Wort *punito* ('geschlagen', 'mißhandelt') gab es in der Forschung lange Streit, denn Dom Liber alias Charles Potvin las statt dessen *punice* ('heimlich'), womit er sich gegen die noch ältere (und sicherlich falsche) Lesart *puncto* ('durchstoßen') wandte<sup>512</sup>. Potvin stützte mit diesem Argument seine These, daß der Vorwurf eines Hostienfrevels gegen die Juden und die Vorstellung des damit verbundenen Wunders nicht zeitgenössisch, sondern eine spätere Ausschmückung war. Zunächst sei es nur um einen Diebstahl gegangen. Dagegen konnte Lefèvre nachweisen, daß *punito* zu lesen ist, und daß daher der Glaube an die Schuld der Juden und an die Art der von ihnen begangenen Missetat bis zurück ins Jahr 1370 zu datieren sind<sup>513</sup>. Dies ist freilich keineswegs überraschend: Man 'wußte' eben, was Juden mit konsekrierten Hostien taten, die sie in die Hände bekamen<sup>514</sup>. Das belegt auch ein Brief des Bischofs von Cambrai, Robert von Genf, vom 4. Juni 1370, in dem er den Priester von Nôtre-Dame de la Chapelle zu Brüssel unter Androhung der Exkommunikation auffordert, dem Kapitel von St. Gudula zwei der Hostien zurückzugeben<sup>515</sup>. In der *narratio* der Urkunde heißt es, daß »jüngst einige Söhne des Verderbens, Feinde des heiligen katholischen Glaubens« das Sakrament aus der genannten Kirche entfernt und »nach dem Vorbild des Judas Ischariot« den Juden »in nichtswürdiger Weise zur Verspottung, Auspeitschung und Schändung übergeben« hätten<sup>516</sup>. Dies habe die göttliche Vorsehung nicht lange verborgen gehalten, so daß man elf von den ursprünglich ca. 16 Hostien »bei den Juden und bei den besagten Glaubensfeinden« wiedergefunden habe<sup>517</sup>.

---

Faux miracle 1874, Anhang, S. IV–V. Beide Autoren belegen ihre These mit einem Faksimile der betreffenden Stellen.

<sup>512</sup> LEFÈVRE, *Le thème* 1953, S. 378–380; vgl. STENGERS, *Juifs* 1950, S. 138, der die ungewöhnliche Form 'punire' für 'poenare' auf den mittelniederländischen Einfluß zurückführt.

<sup>513</sup> LEFÈVRE, *Le thème* 1953, S. 381.

<sup>514</sup> Vgl. unten, Kap. IV.3.3.

<sup>515</sup> Daß der Bischof eingeschaltet wurde, wird durch die Rechnungen des Kapitels bestätigt. Zweifel an der Authentizität des Dokuments schließt LEFÈVRE, *Le thème* 1953, S. 382 f., daher mit Recht aus.

<sup>516</sup> Eine Anspielung auf Mt 20.19: *et tradent eum gentibus ad deludendum et flagellandum et crucifigendum*. Die typologische Umkehrung ist interessant: nicht die Juden übergeben Christus bzw. das *Corpus Christi* den Heiden, sondern Christen den Juden.

<sup>517</sup> DOM LIBER, *Faux miracle* 1874, S. XVIII–XX: *Ex parte dilectorum nostrorum Decani et Capituli Ecclesiae sanctae Gudulae Bruxellensis nostrae diocesis fuit nobis intimatum quod nuper nonnulli perditionis filii, et sancte fidei Catholice inimici, sanctissimum Dominici Corporis sacramentum, tum in dicta ecclesia ad custodiam pro infirmis repositum usque ad numerum sexdecim personarum vel circiter, ausu temerario, diabolo instigante, subtraxerunt et, exemplo Jude Scarioth, ipsum sanctissimum sacramentum judeis ad illudendum, flagellandum et contumeliis affligendum nequiter tradiderunt, quod quidem scelus tam execrabile tamque nepharium et horrendum divina Altitudo diu latere non patiens, sua providentia voluit revelari, et reperto apud Judaeos et fidei inimicos praedictos ipso sanctissimo Sacramento usque ad numerum undecim personarum fuerunt, novem de eis, ad dictam Ecclesiam unde subtractae fuerant, reportatae, sed reliquae duae ex dictis personis fuerunt traditae et repositae in Ecclesia beatae Mariae de Capella [. . .]; vgl. LEFÈVRE, *Le thème* 1953, S. 382.*

Bei den »Söhnen der Verdammnis (*perditioni filii*)« und »Feinden des katholischen Glaubens (*fidei catholice inimici*)« handelt es sich freilich keineswegs – wie von Stengers angenommen<sup>518</sup> – um die Juden, sondern um Christen, die als Verräter an ihrem Herrn »nach dem Vorbild des Judas Ischariot« bezeichnet werden. Die bischöfliche Bulle, die auf Informationen des Kapitels von St. Gudula zurückgreift, bestätigt zwar, daß auch bei den Juden Hostien gefunden worden sein sollen, ist aber andererseits besonders vage bezüglich der Art und Weise, wie das »verabscheuungswürdige Verbrechen« offenbar wurde. Schließlich läßt die Formulierung auch Zweifel daran zu, daß der den Juden unterstellte Frevel überhaupt schon 'stattgefunden' hatte. Bei dem Verbrechen, das die göttliche Vorsehung zu 'offenbaren' geruhte, handelte es sich dem Text nach um den Diebstahl und Verkauf der Hostien. Der aus unzähligen Legenden längst bekannte Spott, den die Juden mit dem Sakrament treiben würden, wird lediglich als Motiv für den Verkauf genannt. Es ist unverständlich, warum Lefèvre auf diese Tatsachen nie eingegangen ist, wo doch seine Argumentation durchgehend von der Auffindung von Hostien »portant des traces de lacération« ausging<sup>519</sup>: Für solche »Mißhandlungsspuren« fehlen jegliche zeitgenössischen Hinweise.

Andererseits wird die Annahme eines Kirchenraubes, bei dem neben Kultgefäßen auch die darin befindlichen Hostien in die Hände von Dieben gerieten, auch durch andere Zeugnisse untermauert. So wird in einer Rechnung des Kapitels von St. Gudula vom Jahre 1383 eine Prozession *de furtu sanctissimi Sacramenti* am 4. Oktober verzeichnet<sup>520</sup>. Eine anonyme *Brabantsche Kronyk*, die auch von der Verbrennung der Juden im Jahre 1370 zu berichten weiß, notiert, versehentlich zum Jahr 1383, den Diebstahl eines Kelches: *Int selve jaer waren te Bruessel joden die cyboeren gestolen hebben metten heijlegen sacramenten. Int selve jaer was Clement gheberrent die de ciboren stal*<sup>521</sup>. Bei dem genannten Clemens hat es sich sicher nicht um einen der Juden gehandelt<sup>522</sup>.

Es ist überdies auffällig, daß die späteren Legenden darum bemüht sind, die Komplizenschaft eines oder gar mehrerer 'Konvertiten' beim Diebstahl der Hostien hervorzuheben. Eine anonyme flämische Version, die im Rooklooster

<sup>518</sup> STENGERS, *Juifs* 1950, S. 140, Anm. 171.

<sup>519</sup> LEFÈVRE, *Le thème* 1953, S. 398.

<sup>520</sup> Ebd., S. 395, Anm. 36.

<sup>521</sup> *Chroniques*, Hg. PIOT, S. 52 f.; vgl. TOLLEBEEK, *Joden I*, 1981/82, S. 100 f. Nr. 99.

<sup>522</sup> In einem anonymen und äußerst gehässigen Historienlied in niederländischer Sprache aus dem 15. Jahrhundert, das sich vielleicht auf die Brüsseler Ereignisse bezieht (Ort und Zeit werden nicht genannt), wird der Küster als *Judas broeder* angeklagt – mit dem gleichen Motiv also, das auch in der bischöflichen Bulle verwandt wurde. Text bei BOVENKERK, *De Joden gezien* 1940, S. 126–129, hier S. 127. Sicherlich stammt das Lied nicht aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, wie Bovenkerk behauptet (vgl. TOLLEBEEK, *Joden I*, 1981/82, S. 103–105 Nr. 103). Die Analogie mit dem biblischen Judas geht im Lied über den Kaufpreis von 30 Gulden bis hin zum Selbstmord des Küsters. Die Abhängigkeit von den vielen Hostienlegenden wird darin deutlich, daß auch die Frau des Küsters in die Erzählung einbezogen wird.

um die Mitte des 15. Jahrhunderts entstand, macht den Juden »Jonathas« von Edingen sowie einen gewissen Jan van Leuven für den Diebstahl verantwortlich:

[...] *dese Jonathas ende een ander quaet kersten, die ghenoeemt was meester Jan van Loevene, welc oec een yode gheweest hadde inden tiden voerleden, den welken meester Jan die selve liet hem hueren om LX mottoenen van Jonathas, den yode voerscreven, om dat hi soude stelen dat heyleghe Sacrament. Dese Jonathas ende meester Jan van Loevene quamen te gader int selve jaer, omtrint Bamesse, op eener nacht, te Bruecele, in Sinte Katherinen cappelle, heymelec, ende den amarys, daer dat heyleghe Sacrament in stont besloten, dien braken sy op suptilec, enden namen daer dieftelec uute, met haren onreynen handen, XVIII sacramenten ghewyder hostyen, onder den welken een groete hostye was, ende droeghense wech met hem*<sup>523</sup>.

Den Juden Jonathas hat es wohl nie gegeben: Sein Name, der sonst anscheinend von keinem romanischen Juden bekannt ist<sup>524</sup>, entstammt der Tradition über den Pariser Hostienfrevel von 1290. In den frühesten Berichten über diesen Frevel<sup>525</sup> taucht er noch nicht auf, wird aber später stereotyp<sup>526</sup>. Die Chronik von St.-Denis bezeichnet den angeblichen Frevler von Paris bereits als *le Bon Juye*, was in der flämischen Legende über Brüssel mit *die goede yode* wiedergegeben wird<sup>527</sup>. In den 1460er Jahren entstand in England, wahrscheinlich in East Anglia, das volkssprachliche »Play of the Sacrament«<sup>528</sup>. Es stellt eine der wenigen erhalte-

<sup>523</sup> Het oudste verhaal, Hg. LEFÈVRE 1931, S. 244; vgl. die erneute Edition bei BUNTE, *Juden und Judentum* 1989, S. 100–108, hier S. 101. Neben der in diesen Editionen zugrunde gelegten Handschrift Brüssel, KB 3425, fol. 284<sup>r</sup>–286<sup>v</sup>, gibt es offenbar noch eine weitere: Mecheln, Groot-Seminarie, Hs. 55, fol. 1<sup>r</sup>–10<sup>v</sup> (Ende 15. Jh., *Hier beghint die geschiedenis vanden h. Sacramente van miraculen dat s. goedelen indē kercke rustende es binnen brusselse. Ende oock dat ondersueck daerof gedaen bij heer Jan van s. goryx deken int iaer M.CCC(C) ende twee den VI dach van Augusti*. Inc.: *Alle ghij goede kerstenen menschen*; vgl. DE CLERCQ, *Catalogue Malines* 1937, S. 120. Die Hs. enthält außerdem (no. 2) Jan van Namen, »Een suete leeringe«. Jean de Namur war 1459 Gründer des Dominikanerkonvents in Brüssel.

<sup>524</sup> SEROR, *Noms* 1989, listet ihn nicht einmal auf. In der Germania war er allerdings verbreitet; vgl. GJ II/1, S. 321 (J. von Magdeburg?), 455 (Krems), 467 (Landsberg); GJ II/1, S. 686, 690, 891, 900 und 902 (Regensburg).

<sup>525</sup> Vgl. den Überblick bei CLUSE, *Blut ist im Schuh* 1996, S. 376, Anm. 28.

<sup>526</sup> Vgl. BAUERREIS, *Pie Jesu* 1931, S. 76; EJ XII, *Jerusalem* 1971, Sp. 106. Die Konzentration der Forschung auf die sogenannte 'Wahrheitsfrage' hat die zeitgenössischen und frühen Chroniken ungebührlich überbetont und die 'Legendengeschichte' des Pariser Ereignisses vernachlässigt.

<sup>527</sup> Het oudste verhaal, Hg. LEFÈVRE 1931, S. 244; *ende onder alle die ander was een yode, die gheheten was jonathas die goede yode, maer inder waerheit hy had de badt moeghen heeten Jonathas die quade yode*. Das von CARMOLY, *Essai* 1841, S. 172 f. 'übersetzte' hebräische Klagelied, in dem der Sturz Jonathas' betrauert und eine gewisse Apostatin als »Tochter Edoms« verflucht wird, ist unauffindbar. Selbst wenn es sich nicht um eine Erfindung Carmolys handelt, ist es doch von der späten, offiziellen Version abhängig, wie dies schon STENGERS, *Juifs* 1950, S. 146, Anm. 192, festgestellt hat.

<sup>528</sup> Das »Play of þe Conversyon of Ser Jonathas þe Jewe by Myracle of þe Blyssed Sacrament« ist nur in einer Handschrift des frühen 16. Jahrhunderts enthalten (Dublin, Trinity College F.4.20; Faksimile: *Non-Cycle Plays and the Winchester Dialogues*, Hg. DAVIS 1979, S. 93–101), die Datierung auf kurz nach 1461 beruht auf sprachlichen, kodikologischen und internen Kriterien; vgl. *Non-Cycle Plays and Fragments*, Hg. DAVIS 1970, S. lxx–lxxxv. Der Text des Dramas ebd., S. 58–89.

nen Bearbeitungen des Hostienfrevelstoffes in eine dramatischer Form dar<sup>529</sup>; die Handlung spielt in »Aragon«, und der beteiligte Jude heißt – Jonathas.

Der zunächst zum bloßen Komplizen des »Jonathas« reduzierte Kirchenräuber wird dann später mit jüdischem Namen versehen und in Anlehnung an tradierte Vorurteile<sup>530</sup> als falscher Konvertit bezeichnet. Die anonyme *Kronijk van Vlaenderen* aus dem frühen 16. Jahrhundert nennt ihn »Abraham«, womit sie auf den Namen zurückgreift, der zuvor dem angeblichen Sohn des »Jonathas« gegeben worden war:

[. . .] *ende van desen valsschen onkerstelkyen werke soe was ierste opghevere ende raet ende meester Abraham, woenende met den hertoghe van Brabandt ende zeere von hem ghemint, ende dese hadde jode gheweest, ende hadde hem met valsscher herten ghedaen doepen, hy was ghebarrent met den anderen, op den Wollendriesch, te Bruessele*<sup>531</sup>.

Die geschilderte Quellenlage und Legendenentwicklung läßt die Vermutung zu, daß der historische Hintergrund der Brüsseler Hostienfrevellegende ein Kirchenraub war. Eine direkte Beteiligung von Juden daran läßt sich nicht belegen. Vielleicht wurde die Anschuldigung gegen die Juden erhoben, weil gestohlenes Kirchenggerät bei ihnen als Pfand versetzt worden war. Um zur frühesten zitierten Quelle zurückzukehren, der Rechnung Godefroids de la Tour: Dort war nicht nur vom *sacramento punito*, sondern auch *furtive accepto* die Rede. So wurden die Juden also der Komplizenschaft bei einem Kirchenraub bezichtigt, ein Verhältnis, das sich im Verlauf der Legendenentwicklung umkehrte.

Die soeben geäußerte Vermutung steht freilich in einem gewissen Widerspruch zu einem 'offiziellen' Dokument, nämlich zum Untersuchungsprotokoll, das Johannes von Saint-Géry, Dekan zu Brüssel, im August 1402 im Auftrag des Bischofs von Cambrai, Pierre d' Ailly, anfertigte<sup>532</sup>. Es diente zur Untermauerung der Bitte an den Bischof, den Kult zu bestätigen und denjenigen, die im Zuge der feierlichen Sakramentsprozession die Kirche St. Gudula besuchten, Ablässe zu

<sup>529</sup> Übrigens eine sehr gelungene; vgl. TYDEMAN, *English Medieval Theatre* 1986, S. 53: »one of the most appealing and lively of medieval religious plays«; 55: »the assured manner in which the dramatist handles his material«. – Zu weiteren Zeugnissen für die dramatische Umsetzung vgl. LAVIN, *Altar of Corpus Domini* 1967, S. 5 f. sowie RUBIN, *Gentile Tales* 1999, S. 169–173, mit der interessanten Beobachtung (S. 169): »Strangely, no version has survived in a German dialect, from any of the regions which so often repeated host desecration accusations and violence«.

<sup>530</sup> Unten, S. 354 f.

<sup>531</sup> *Kronijk van Vlaenderen*, Hg. SERRURE / BLOMMAERT I, 1839, S. 230; vgl. *Het oudste verhaal*, Hg. LEFÈVRE 1931, S. 244 f.: *ende daer na soe ghevielt dat syn wyf ende syn sone, die gheheten was Abraham, quam van Eynghen te Brucele, ende brachten met hem dat werdeghe heyleghe Sacrament den ioden te Brucele, tot eenen yammerliken presente*.

<sup>532</sup> Ediert bei LEFÈVRE, *Valeur historique* 1932, S. 342. Die Authentizität des Dokuments, das nur in einer Abschrift des 16. Jahrhunderts vorliegt und das Potvin für eine Fälschung hielt, ist kaum zu bestreiten (ebd., passim; vgl. LEFÈVRE, *Le thème* 1953, S. 385).

gewähren<sup>533</sup>. Bereits im Vorjahr hatte Pierre d'Ailly bei einem Besuch in Brüssel den Sakramentskult in der Kirche Notre-Dame de la Chapelle bestätigt<sup>534</sup>, und die Untersuchung von 1402 sollte unter anderem den Nachweis erbringen, daß es sich bei den in St. Gudula verehrten Hostien ebenfalls um bei den Juden gefundene Wunderhostien handelte<sup>535</sup>.

Der Bischof von Cambrai war bereits Anfang Juni 1370, knapp zwei Wochen nach der Verbrennung der Juden, eingeschaltet worden, nachdem um den Verbleib zweier Hostien ein Streit zwischen dem Kapitel von St. Gudula und Petrus von Heede, dem damaligen Pfarrer der Marienkapelle, entstanden war. Damals war letzterer unter Androhung der Exkommunikation zur Herausgabe aufgefordert worden<sup>536</sup>. Diese scheint nicht stattgefunden zu haben, statt dessen spricht das jüngere Dokument von einer Übereinkunft (*concordia*) zwischen dem Kapitel und den Pfarrkindern<sup>537</sup>. Bei der Enquête von 1402 war Petrus, nun bereits ca. 70 Jahre alt, der Hauptzeuge. Er war der einzige unter den sechs befragten Geistlichen, der detaillierte Aussagen über die 'Entdeckung' des angeblichen Frevels machte. Die anderen Zeugen bekräftigten lediglich seine Version und ergänzten sie um Aussagen bezüglich des weiteren Verfahrens sowie des erwähnten Streits um die Hostien.

Petrus sagte aus, daß damals (um 1369), »wenn er sich recht entsinne (*prout melius recolit*)«, »als in Brüssel die verfluchte Falschheit der Juden herrschte«, eine gewisse Katharina zu ihm gekommen sei, die schon länger »dem jüdischen Unglauben entsagt« habe, jedoch weiterhin mit den Juden verkehrte. Sie kam, um zu beichten und bedeutete ihm unter anderem,

*qualiter ipsa ab hujusmodi judeis damnatis, qui eodem tempore, circa festum sancti Bavonis ejusdem anni [= Anfang Oktober 1369] quadam nocte, diabolica*

<sup>533</sup> LEFÈVRE, Valeur historique 1932, S. 346: *Placeat vestre paternitati reverende, de vestra benigna gratia, premissa auctoritate vestra confirmare, ac omnibus, hujusmodi sacratas hostias venerantibus, et in dicta processione existentibus, ecclesiamque B. Gudile, ob reverentiam earundem, devote visitantibus [ . . . ] indulgentias concedere, et alias gratiose super hoc ordinare [ . . . ]*. BARON, Social and Religious History XI, 1965, S. 169, sieht den Grund für die »renewed investigation« darin, daß die Umstände der Verurteilung von 1370 weiterhin zweifelhaft gewesen wären, und behauptet, die Enquête hätte das frühere Urteil bestätigt. Barons Darstellung ist auch sonst ungenau. So schreibt er, Katharina hätte gestanden, selbst die Hostien aus der Kirche gestohlen zu haben, um sie ihren früheren Glaubensgenossen zu übergeben.

<sup>534</sup> Vgl. LEFÈVRE, Le thème 1953, S. 385 mit Anm. 20. Auf den Besuch im Vorjahr nimmt die Petition von 1402 bezug: [ . . . ] *sacrosanctis hostiis, per eundem reverendum patrem, in ecclesia Sancte Gudile Bruxellensi compertis [ . . . ]*; LEFÈVRE, Valeur historique 1932, S. 342.

<sup>535</sup> Daher die Aussage Petrus' von Heede, ebd., S. 343: *De quibus sacrosanctis hostiis media et major pars, una cum hostia dicte majoris forme, in dicta ecclesia Sancte Gudile, relique vero in ecclesia de Capella predicta, existunt*, und der ausführliche Bericht Johanns von Yssche, ebd., S. 344 f.

<sup>536</sup> DOM LIBER, Faux miracle 1874, Anhang, S. XIX–XX. Die Urkunde wurde 1980 in den Beständen von St. Gudula wiederentdeckt (AGR Brüssel, Archief van Sint-Goedele, Nr. 66); DE RIDDER, Een onbekende versie 1987, S. 57, Anm. 2.

<sup>537</sup> LEFÈVRE, Valeur historique 1932, S. 344: *Et tandem inita concordia iter dictos dominos de capitulo et parochianos, divide sunt hostie sacrate ut supra* (vgl. Anm. 535).

*eos instigante perfidia, capellam sancte Katherine prefatam secreta intraverunt, et armarium, quo sacratissimum Sacramentum firmatum fuerat, subtiliter aperuerunt, et circiter XVI hostias consecratas, inter quas una majoris forme extiterat, furtive ceperunt, et secum asportaverunt, et easdem usque diem Parasceves Domini inter eos damnose detinuerunt. Et dicto die Paravesces, quo Salvator noster in cruce mortem subiit temporalem, hujusmodi hostias sacratas, in sue passionis blasphemiam et contumeliam, suis cultellis et ferraturis diversis, contemptuose et ignominiose crudeliter transfixerunt. Unde signa miraculosa, tanquam gutte sanguinis, apparuerunt et videbantur exivisse, prout modernis temporibus, cunctis intuentibus, lucidius potest apparere. De quibus sacrosanctis hostiis media et major pars, una cum hostia dicte majoris forme, in dicta ecclesia Sancte Gudile, relique vero in ecclesia de Capella predicta, existunt. Quibus per hujusmodi judeos sic peractis, videntes hujusmodi signa miraculosa, nimio timore atque tremore prostrati, prout corruentes in terra, ipsam Katherinam inter eos mutuo demandarunt, sibi premissa referentes, et ut hujusmodi hostias sacratas prefixas ad certum locum secreta asportaret, attentius precio appreciato, supplicantes ne res gesta ad cognitionem christianorum deveniret. Tandem hujusmodi precio devicta, onus hujusmodi sacrarum hostiarum asportandarum in se suscepit, prout sponte confessa coram eodem extitit<sup>538</sup>.*

Zunächst muß festgestellt werden, daß der mit den Worten *qualiter ipsa ab hujusmodi judeis damnatis* eingeleitete Nebensatz nicht zu Ende geführt wurde. Statt dessen beginnt mit dem relativischen Anschluß *qui eodem tempore* ein längerer Einschub, der erst mit den Worten *ipsam Katherinam inter eos mutuo demandarunt* wieder auf die Konvertitin zurückkommt und bei *precio devicta* schließlich auch grammatikalisch an den verlorenen Faden anknüpft. Die eingefügte Passage beginnt mit dem Diebstahl der Hostien etwa Anfang Oktober 1369, die bis zum Karfreitag aufbewahrt und dann zerstochen worden seien. Angesichts der nun folgenden »wunderbaren Zeichen« fallen die Juden von Furcht ergriffen zu Boden, wenden sich dann aber, um sich der Corpora delicti zu entledigen, an die Konvertitin, die sich von ihnen überreden läßt, die Hostien an irgendeinen »bestimmten Ort« zu schaffen. Der redaktionelle Eingriff hat in diesem Dokument vermutlich die Aussagen des Petrus von Heede durch eine mittlerweile etablierte Version der Legende ergänzt, wofür vielleicht Johannes von Saint-Géry selbst verantwortlich war<sup>539</sup>.

Nimmt man ihn einmal beim Wort, enthält der zitierte Textabschnitt mindestens drei Erzählschichten: Die Aussage des Pfarrers beruft sich auf die einer Konvertitin, welche den Hostienfrevell einschließlich des dazugehörigen Wunders von den Juden selbst erfahren haben soll. Nicht nur diese Tatsache spricht dafür,

<sup>538</sup> Ebd., S. 343. Die Aussage des alten Priesters ist mit unzähligen antijüdischen Beschimpfungen durchsetzt.

<sup>539</sup> Derselbe bietet bereits in seiner Einleitung (ebd., S. 342), die sich an den Bischof richtet, eine Kurzversion der Hostienfrevelgeschichte. Es ist nicht mehr möglich, herauszufinden, ob diese auf der Aussage des Petrus von Heede beruhte, ob umgekehrt Johannes durch seine Fragen die Aussagen des Zeugen geleitet hat oder ob – was mir am wahrscheinlichsten erscheint – bereits um 1400 eine schriftliche, am Vorbild anderer Fälle ausgerichtete Legende existiert hat.

daß die vorliegende Version von der Wahrheit weit entfernt ist. So werden hier auch bereits die Juden selbst und nicht – wie noch 1370 – christliche Verräter »nach dem Vorbild des Judas Ischariot« als Hostiendiebe genannt. Was sich angeblich bei den Juden abgespielt haben soll, entspricht dem Grundmuster der seit Jahrzehnten kursierenden Legenden: die Wahl des Karfreitags, womit der Frevel zur Wiederholung der Passion stilisiert wird, die Zuhilfenahme von Messern und anderen Eisen, das Hervortreten von Blut, der Schrecken der beteiligten Juden, schließlich der (mißlungene) Versuch, sich der Hostien zu entledigen<sup>540</sup>. Daß hierbei ausgerechnet eine Konvertitin um Hilfe gebeten worden sein soll, erscheint angesichts des dabei doch erheblich erhöhten Risikos besonders unsinnig, ist aber ein sehr eigenständiges Element. Die Beschuldigung durch eine Neuchristin ist allerdings auch beispielsweise aus Güstrow überliefert, wo sie ebenfalls einen Hostienfrevelprozeß auslöste<sup>541</sup>.

Tatsächliche oder vorgebliche Konvertiten spielten eine gewisse Rolle bei der Verbreitung der Hostienfrevellegende, eine Tatsache, die auf deren ursprünglichem Charakter als Bekehrungslegende beruht. Bekehrte Juden nämlich empfahl die Kirche der Großzügigkeit der Christen an, weil sie vielfach durch Enterbung in Existenznot gerieten. Eine besonders spektakuläre Konversion konnte dabei nur günstig sein. So fügen der flämische Chronist Johannes von Thilrode, der in der Genter Abtei St. Bavo schrieb, und der Mönch Wilhelm von Egmond jeweils Empfehlungsschreiben von vorgeblich nach einem Hostienfrevel konvertierten Juden in ihre Chroniken ein<sup>542</sup>.

Auch das große Mißtrauen, das den Konvertiten seitens der anderen Christen entgegengebracht wurde, kann dazu beigetragen haben, daß Katharina sich in der Beichte (vermutlich handelte es sich um die Osterbeichte) bei ihrem Pfarrpriester dazu genötigt sah, sich von ihren ehemaligen Glaubensgenossen zu distanzieren. Allein aufgrund der bereits mehrfach erwähnten Vorurteile nämlich wurde ein gewisser Johannes, ein Konvertit am herzoglichen Hof, der sich leichtfertig über den Prozeß gegen die Juden geäußert hatte, ebenfalls verdächtigt, worauf die der Tortur unterworfenen Juden seine 'Mitschuld' bestätigten. Er wurde mit ihnen verbrannt<sup>543</sup>.

Der Druck auf Katharina erhöhte sich noch, nachdem sie einmal eine Anschuldigung erhoben hatte: Sie hatte die Juden eines todeswürdigen Verbrechens bezichtigt, und ein Widerruf konnte sie in große Gefahr bringen. Vor dem Kapi-

<sup>540</sup> BROWE, Hostienschändungen 1926, S. 180–183; BAUERREIS, Pie Jesu 1931, S. 84–87; LOTTER, Hostienfrevelvorwurf 1988, S. 537 (Paris 1290), RUBIN, Gentile Tales 1999, S. 70–92.

<sup>541</sup> TREUE, Ritualmord und Hostienschändung 1989, S. 139, nach Ernst von Kirchberg, *Chronicon Mecklenburgicum*, in: *Monumenta Inedita rerum Germanicarum*, Hg. E. J. VON WESTPHALEN IV, Leipzig 1745, S. 833–836 (mir nicht zugänglich).

<sup>542</sup> Siehe zu dieser Form der Legendenverbreitung unten, S. 355–358.

<sup>543</sup> Aussage des Johannes Morelli, seinerzeit Kaplan am Hof, in der Enquête von 1402: LEFÈVRE, *Valeur historique* 1932, S. 345; vgl. ebd., S. 341. Wahrscheinlich diente er als Vorlage für den in der flämischen Legende als Kirchenräuber identifizierten »Jan van Loevene«.

tel von St. Gudula, das vom Pfarrer unterrichtet worden war, wiederholte sie ihre Aussage. Sie wurde daraufhin, »um die Wahrheit dieser Sache noch ausführlicher zu ergründen«, vom Scholaster unter Arrest gesetzt<sup>544</sup>. Einer der später befragten Zeugen erinnerte sich, die bekannte Version der Beschuldigung immer wieder von ihr gehört zu haben, während sie fast neun Wochen lang im Gefängnis war. Schließlich sei sie von einer Mitschuld freigesprochen und entlassen worden<sup>545</sup>. Der Scholaster selbst wußte zu berichten, daß Katharina die Juden in deren Anwesenheit *constanter inde et damnabiliter incessanter* anklagte. Diese seien daraufhin verhört und *enormiter* gefoltert worden, so daß sie schließlich gestanden und »aufgrund eines gerechten Urteils« (*sententia equa mediante*) hingerichtet wurden<sup>546</sup>. Die Verhöre der gefolterten Juden dienten nicht nur der Bestätigung der von Katharina geäußerten Anschuldigungen: Sie konnten – wie die Beispiele des Konvertiten Johannes und der ebenfalls ermordeten Löwener Juden zeigen – um weitere Elemente ergänzt werden, die den Erwartungen der Inquisiteure entsprachen. Was Katharina wirklich in der Beichte und bei den späteren Verhören aussagte, ist folglich nicht mehr zu ermitteln.

Inzwischen war der Streit um die »Wunderhostien« in vollem Gange. Nach der Aussage von Petrus von Heede soll Katharina sie ihm übergeben haben, worauf er sie, zusammen mit zwei weiteren Geistlichen, heimlich in die Marienkapelle brachte. Nach der Befragung Katharinas durch das Kapitel versuchten die Kanoniker, ihn zur Herausgabe der Hostien zu bewegen, was er jedoch unter Hinweis auf die Menge von herbeigeströmten Pfarrkindern und anderen Leuten zunächst ablehnte<sup>547</sup>. Wie in anderen bekannten Fällen, so begann also auch hier die Verehrung der Hostien unmittelbar nach ihrer »Erhebung«<sup>548</sup>.

Die Aussage des Priesters, daß die Hostien ihm von Katharina übergeben worden seien, widerspricht der Darstellung in der bischöflichen Bulle von 1370, wo-

<sup>544</sup> LEFÈVRE, Valeur historique 1932, S. 344: *pro veritate rei latius indaganda, detinuit prisionie mancipatam.*

<sup>545</sup> Ebd., S. 346, Aussage des Kanonikers Gottfried: *se sepius et sepiissime premissa omnia a dicta Katherina, prizonie, ut preferitur, mancipata fere IX septimanis, prout superius per testes preauditos testificata sunt, audivisse et intellexisse [. . .] et dictam Katherinam, a facto hujusmodi immunem et innoxiam, postmodum expedire et deliberare per dominum archidyaconum et dominos de capitulo memorato.*

<sup>546</sup> Ebd., S. 345.

<sup>547</sup> Ebd., S. 344; vgl. die Urkunde von 1370 bei DOM LIBER, Faux miracle 1874, Anhang, S. XIX: *sed reliquae duae ex dictis personis fuerunt traditae et repositae in Ecclesia beatae Mariae de Capella juxta muros dicti loci Bruxellensis, quas Curatus dictae Ecclesiae pro parte dictorum Decani et Capituli requisitus tradere et restituere recusavit et recusat, pretendens ad sui excusationem quod dictae duae personae sunt repositae in conclavi, cujus duas claves tenent certi sui parochiani dictam restitutionem facere non volentes.* Während der Priester später behauptete, die Zuteilung von zwei Hostien an die Marienkapelle sei Ergebnis einer Einigung, versuchte das Kapitel offenbar weiterhin, auch die restlichen für sich zu erhalten.

<sup>548</sup> BAUERREIS, Pie Jesu 1931, S. 85. LEFÈVRE behauptet dagegen mehrmals (zuletzt: Le thème 1953, S. 395), von einem Hostienwunder sei erst seit dem frühen 15. Jahrhundert die Rede gewesen (vgl. aber schon STENGERS, Juifs 1950, S. 141, S. 174). Dieser Einwand dient faktisch dazu, seine These von der 'Historizität' des Hostienfrevels zu salvieren.

nach sie bei den mutmaßlichen Kirchenräubern und den beschuldigten Juden (*apud Judaeos et fidei inimicos praedictos*) gefunden wurden. Beide Formulierungen stammen von interessierter Seite: Der Priester suchte den Kult in der Marienkapelle zu erhalten, während das Kapitel, das seinerzeit den bischöflichen Brief erwirkte, danach trachtete, die Verehrung der Hostien in St. Gudula zu monopolisieren, aus deren Katharinenkapelle sie gestohlen worden seien. Sicher scheint zu sein, daß sie nach der Auffindung zuerst in der Marienkapelle aufbewahrt wurden. Wie kamen die Hostien aber dorthin?

Ausgehend von der zuerst geäußerten Annahme, daß nämlich ein Kirchenraub der Hintergrund für die Beschuldigung gegen die Juden war, erscheinen folgende Hypothesen möglich: Die Juden, denen vielleicht gestohlenen Kirchengerät versetzt worden war, könnten in aller Arglosigkeit versucht haben, die darin verbliebenen Hostien mittels einer ihnen bekannten Konvertitin wieder loszuwerden. Als diese sich dem Priester offenbart, wittert dieser Schlimmes und macht der Frau erst klar, was die Juden mit dem Sakrament angerichtet hätten. Zugleich setzt er sie unter großen Druck, ihre eigene Unschuld zu beweisen, was durch den wochenlangen Arrest nur noch verstärkt wird. Sie fühlt sich gezwungen, die erlernten Anschuldigungen gegen die Juden immer wieder und mit immer größerer Vehemenz zu äußern. Sie bestätigt damit die Vorurteile einer judenfeindlich eingestellten und an einem neuen Kult interessierten Geistlichkeit, die ihre Phantasien auch per Folter in die Aussagen der beschuldigten Juden projiziert<sup>549</sup>.

Schlüssiger erscheinen mir allerdings die folgenden Möglichkeiten: Das Auftauchen von 'Wunderhostien' könnte auf die Initiative entweder der Konvertitin selbst oder des judenfeindlichen Priesters zurückzuführen sein. Über die Motive der Katharina könnte dann nur spekuliert werden, – die unrühmliche Rolle tatsächlicher oder vermeintlicher Konvertiten bei solchen Beschuldigungen wäre aber kein Einzelfall. Schwester Marie Despina, die im Jahre 1971 einen engagierten, leider wenig beachteten Beitrag über die mittelalterlichen Hostienfrevelbeschuldigungen veröffentlichte, spricht darin die recht plausible Vermutung aus, daß Katharina vielleicht selbst zu jener Bande gehört haben könnte, die im Jahre 1369 das Ziborium mit den Hostien aus der Katharinenkapelle geraubt hatte<sup>550</sup>. Auch ein Komplott des Pfarrers ist durchaus vorstellbar; – er wäre jedenfalls nicht der erste gewesen, der zur Förderung des örtlichen Kultes oder aus rein judenfeindlichen Motiven zur Fälschung von »Bluthostien« schritt<sup>551</sup>. Die 'Konvertitin' als Mittlerin zwischen ihm und der Brüsseler Judengemeinde

<sup>549</sup> Zu den rechtsgeschichtlichen Aspekten der Verfahren, die in solchen und ähnlichen Fällen gegen die Juden geführt wurden, vgl. TREUE, Ritualmord und Hostienschändung 1989, S. 38–41.

<sup>550</sup> DESPINA, Les accusations 1971, S. 165, 183.

<sup>551</sup> Dazu vor allem LOTTER, Hostienfrevelvorwurf 1988, S. 571–580; vgl. auch GRAUS, Fälschungen im Gewand der Frömmigkeit 1988.

kann auch eine erfundene Figur sein, die wie in anderen ähnlichen Legenden lediglich aus funktionalen Gründen ins Spiel kommt<sup>552</sup>.

In dem Komplex von Motiven, die zur Verfolgung der Juden im Jahre 1370 führten, spielt die Verurteilung und Bestrafung zweier Kleriker als Wucherer im Dezember des Vorjahres sicherlich eine Rolle: Die Affäre mußte in der Brüsseler Geistlichkeit die Vorstellung von der moralischen 'Verderblichkeit' jüdischer Präsenz in der Stadt verstärken. Dies klingt noch in der geradezu hysterischen Formulierung des Petrus von Heede nach, wonach zu jener Zeit in Brüssel »die verfluchte Falschheit der Juden herrschte (*regnante perfidia damnata judaica apud Bruxellam*)«<sup>553</sup>. Jedenfalls scheint das Vorgehen gegen die Juden weitgehend von der Brüsseler Geistlichkeit bestimmt gewesen zu sein. Die Landesherrschaft als Träger des Judenschutzes war zwar ebenfalls involviert; das Herzogspaar war aber, nachdem der Hostienfrevelvorwurf am Hof ruchbar geworden war, wo Katharina dann offenbar den Juden gegenübergestellt wurde<sup>554</sup>, Ende April für sechs Wochen nach Luxemburg abgereist<sup>555</sup>. Der Hauptabschnitt des mit Hilfe der Folter geführten Prozesses wurde also in Abwesenheit von Johanna und Wenzel geführt. Am 16. Mai – eine knappe Woche vor der Hinrichtung – wurde ihnen ein Bote *occasione captorum Judeorum* nachgesandt<sup>556</sup>. Nach ihrer Rückkehr huldigten sie am Fronleichnamstag dem Sakrament in der Brüsseler Hauptkirche<sup>557</sup>. Nicht zuletzt erwachsen ihnen aus dem Verkauf der Judengüter in Leuven und Brüssel erhebliche Einnahmen – mehr als zehnmal soviel wie aus dem Judenzins im Vorjahr<sup>558</sup>.

<sup>552</sup> TREUE, Schlechte und gute Christen 1992, S. 115: »Die literarische Funktion dieser Gestalten ist es, die Authentizität des Berichteten hervorzuheben, indem man ihm den Charakter eines Augenzeugenberichtes über das Verbrechen verlieh.«

<sup>553</sup> LEFÈVRE, Valeur historique 1932, S. 343.

<sup>554</sup> Ebd., S. 345 (Aussage Johanns von Yssche).

<sup>555</sup> DOM LIBER, Faux miracle 1874, Anhang, S. VII (Rechnung Godefroids de la Tour).

<sup>556</sup> Ebd., S. VI; LEFÈVRE, Le thème 1953, S. 380 f.

<sup>557</sup> Ebd., S. 397 mit Anm. 38.

<sup>558</sup> UYTTEBROUCK, Notes et réflexions 1977, S. 235: Einnahmen von 1515¼ lb. gegenüber 147 lb. alter Groschen.

#### IV. Die verborgene Passion. Äußerungs- und Verbreitungsformen des Antijudaismus

Die Quellen über die Verfolgungen zur Zeit des »Schwarzen Todes« und die Brüsseler Hostienfrevelaffäre von 1370 sind nicht allein im Hinblick auf die mögliche Rekonstruktion der Ereignisse von Bedeutung. Sie zeugen auch von verbreiteten Einstellungen gegenüber Juden in der christlichen Bevölkerung, zuvörderst aber bei den Chronisten oder den übrigen Verfassern jener Quellen selbst. Zusammen mit anderen, 'literarischen' Quellenzeugnissen sind die entsprechenden Textpassagen denn auch schon häufig zur Rekonstruktion mittelalterlicher 'Judenbilder' herangezogen worden; für den Bereich der Niederlande gilt dies verstärkt in den letzten Jahren<sup>1</sup>.

Jean Stengers betitelte sein einschlägiges Kapitel »Les juifs dans la littérature«; die ursprünglich geplante Überschrift, »Les juifs et l'opinion publique«, habe er fallengelassen, weil die Autoren der herangezogenen Werke kulturell über der »Masse« gestanden hätten. Nur in Einzelfällen sei es daher möglich, einen Zusammenhang zwischen ihren Werken und der »öffentlichen Meinung« herzustellen – dann nämlich, wenn sie verallgemeinerbare Züge aufwiesen<sup>2</sup>. Stengers' Ansicht lag offenbar ein Zweischichtenmodell von 'gelehrter' und 'Volkskultur' zugrunde, das in jüngerer Zeit mit Recht heftig kritisiert wird<sup>3</sup>; wichtiger noch scheint aber, daß er »Öffentlichkeit« eher undifferenziert und gleichsam monolithisch begriff.

Es erscheint nämlich keineswegs aussichtslos, nach den Judenbildern in der »öffentlichen Meinung« zu forschen; nur ist eben jeweils auch zu fragen, welche Öffentlichkeit gemeint ist. Gemäß der Perspektive unserer Untersuchung wäre diese zunächst räumlich auf die mittelalterlichen Niederlande einzugrenzen. Gab es besondere Ausprägungen von 'Judenbildern' in diesem Raum oder Aspekte, die hier eine besondere Wirkung entfaltet haben? Welche spezifischen Voraussetzungen bot die Frömmigkeitsgeschichte der betreffenden Regionen, welche Motive waren in ihr vorherrschend<sup>4</sup>?

Auf der anderen Seite darf der Blick jedoch nicht zu sehr verengt werden: Gerade die Genese bestimmter 'Judenbilder' kann kaum aufgrund regionaler Befunde geklärt werden; die Wurzeln reichen oft bis in die Zeit der Kirchenväter zurück, und die spezifische Öffentlichkeit, in der die Bilder entwickelt wurden, war eine internationale, gefördert und strukturiert von Orden und Schulen. Ebenso einseitig wäre die Beschränkung auf Texte in der Volkssprache. Diese sind

---

<sup>1</sup> Vgl. Einleitung, S. 8 f.

<sup>2</sup> STENGERS, Juifs 1950, S. 52.

<sup>3</sup> Im Zusammenhang von Interesse ist GILOMEN, Volkskultur und Exempla-Forschung 1994; vgl. im übrigen v. a. BROWN, Cult of the Saints 1981.

<sup>4</sup> Auf die Langzeitwirkung des Ritualmordmotivs in der Volksfrömmigkeit des Niederrheins bis hinein in das frühe 20. Jahrhundert wies beispielsweise ROHRBACHER, Volksfrömmigkeit und Judenfeindschaft 1990, hin.

zwar ein wichtiger Indikator für die Übernahme von Motiven in andere Formen und Schichten der Öffentlichkeit; doch ist davor zu warnen, bestimmte Haltungen einem Autor zu unterstellen, der im wesentlichen als Vermittler oder Übersetzer fungierte<sup>5</sup>.

Diese Überlegungen sollen in Teil 1 dieses Kapitels an einem Beispiel verdeutlicht werden. In Teil 2 gehe ich der Frage nach, inwieweit die besonders im Rahmen der – spezifisch niederländischen – »Devotio moderna« gepflegte Passionsfrömmigkeit im Spätmittelalter zu einer zunehmenden Verdüsterung des Judenbildes beitragen konnte. Teil 3 widmet sich den Verbreitungswegen mittelalterlicher Judenlegenden im niederländischen Raum: Ritualmord, Bilder- und Hostienfrevel. Teil 4 schließlich, dem u. a. die Beobachtung zugrunde liegt, daß viele der einschlägigen Quellen offenbar von Dominikanern oder Franziskanern vermittelt wurden, untersucht die spezifische Rolle dieser Bettel- bzw. Predigt- und Seelsorgeorden in den Niederlanden<sup>6</sup>.

## 1 Ein Beispiel: Juden und Hunde

In vier Kapiteln seines didaktischen Streitgesprächs »Jans Teesteye« ('Jans Überzeugungen') behandelt der Antwerpener Jan Boendale die drei Hauptreligionen (*principalen wetten*). Der »Lehrer«, d. h. offenbar Boendales alter ego Jan, kommt zu dem Ergebnis, daß die heidnische und jüdische Religion jeweils zu ihrer Zeit gut und richtig gewesen, seit Bestehen des Christentums aber ihre Kraft und Geltung verloren hätten; am Ende der Zeiten würde ihre Anhänger jedoch noch zur wahren Religion heimfinden<sup>7</sup>. Die Behandlung des Themas folgt der traditionellen Sichtweise, wonach die Heilsgeschichte nach den Stufen 'ante legem', 'sub lege' und 'sub gratia' verlaufen sei<sup>8</sup>. Die jüdische Religion wurde danach im Wesentlichen auf ihre biblische (in christlicher Sicht: alttestamentliche) Epoche begrenzt aufgefaßt; das Judentum nach Christus und nach der Zerstörung Jerusalems galt folglich als anachronistisches Relikt. Gemäß Röm 9.27 wurde die Bekehrung der *reliquiae Israel* zum Christentum am Ende der Zeiten erhofft; diese Erwartung stellte im Mittelalter ein stets wiederkehrendes Argument für die Verschonung und Duldung der Juden dar. Insofern läßt sich auch der Behandlung des Themas bei Boendale<sup>9</sup> ein spezifischer Toleranzgedanke unterstellen.

<sup>5</sup> Für einige der von ihm versammelten Zeugnisse aus der mittelniederländischen Literatur hat BUNTE, *Juden und Judentum* 1989, auf lateinische Vorlagen verwiesen; in vielen Fällen wäre die Quellenarbeit erst noch zu leisten.

<sup>6</sup> Siehe zu diesem Komplex auch oben, Kap. II.4.

<sup>7</sup> Boendale, *Jans Teesteye*, Kap. 18–21, Verse 1704–1941, zit. bei BUNTE, *Juden und Judentum*, S. 236–240. Zum Textzusammenhang, siehe KINABLE, *Structurele analyse* 1995, S. 331.

<sup>8</sup> Vgl. KINABLE, *Tijdsbeeld* 1993, S. 140 f.

<sup>9</sup> Auch in »Jans Teesteye«, Kap. 4, Verse 439 f. und »Leken Spiegel« argumentiert er so (I.48, Verse 158–166, Hg. DE VRIES I, 1844, S. 201); vgl. KINABLE, *Tijdsbeeld* 1993, S. 135, 138 f.

Auf eine ganz andere Schicht zeitgenössischer Anschauungen scheint demgegenüber die von Jans »Schüler« eingangs der angesprochenen Passage gestellte Frage zu verweisen: Er wundere sich, heißt es dort, was an den Heiden und Juden so anders sein soll, »die wir 'Hunde' nennen und 'Köter'«, schließlich seien sie doch ebenso als Menschen anzusehen wie die Christen:

*Dat ic gherne soude weten / Dbesceet ende dbedieden / Van menegher der lieden / Als heydene sijn ende ioden / Die wi honde heten ende roden; / Want mi dunct emmer dat si / Also wel menschen sijn als wi / Ende oec comen van Adame*<sup>10</sup>.

Das Motiv 'Juden = Hunde', das in den größeren Komplex der Assoziation Andersgläubiger mit dem Unreinen gehört, ist in der mittelniederländischen Literatur recht häufig anzutreffen: Die Juden werden als *onwerder dan j. hont*, als *quade, verwoede* ('rasende') und *stinkende honde*, sündige und unreine *bracken* ('Spürhunde'), *scarpe roede(n)* ('scharfe Bluthunde'), *verdoemde, valsche, vule* und *quade reuden* ('Köter') beschimpft<sup>11</sup>. Dabei scheinen besonders die Reimdichter ausgiebig Gebrauch von dem Paar 'jueden / rueden' gemacht zu haben; es bot sich als Füllsel an und dürfte daher in den lateinischen Vorlagen meist gefehlt haben. Ähnliches läßt sich im Hinblick auf die mittelhochdeutsche Literatur feststellen<sup>12</sup>: So klagt Hugo von Trimberg in seinem »Renner« über die (christlichen) Spekulanten, sie seien *wirs [= schlimmer] denne die jüden, / die wir doch heizen des tiufels rüden*<sup>13</sup>. Überhaupt war diese Beschimpfung »in zahllosen Quellen unterschiedlichster Art«<sup>14</sup> verbreitet (etwa auch in der französischen Dichtung<sup>15</sup>), so daß man mit Stengers aus diesem »trait général« folgern könnte, er reflektiere eine allgemeine, in der »masse« verankerte Vorstellung<sup>16</sup>.

<sup>10</sup> BUNTE, Juden und Judentum 1989, S. 236.

<sup>11</sup> Die Stellen sind versammelt ebd., S. 306 f.

<sup>12</sup> Vgl. BIRKHAN, Juden Literatur 1992, S. 150.

<sup>13</sup> Verse 4865 f., zit. nach SCHRECKENBERG, Adversus-Judaeos-Texte III, 1994, S. 346. Weitere Beispiele ebd., S. 362 (Spiel von der Zerstörung Jerusalems, 2. Hälfte 14. Jh.: *wir wullen sye ermuerden alz dye rüden / und werffen sye in daz quat; / ir wert doch nymmer mer rat*), 549 (Michael Beheim, Contra-Judaeos-Lieder II.232, 289 und 307: Juden sind »Höllenhunde«, ihr Beten ein »Hundegebell«), 574 (Alsfelder Passionsspiel, 1501: *er boßen, schebigen Judden! / ir stincket als die ridden! / er sijt boßer dan eyn hont*).

<sup>14</sup> MENTGEN, Würfelzoll 1995, S. 42 f., mit weiteren Beispielen. – Im 15. Jahrhundert benutzte ein Frankfurter Ratsschreiber des öfteren die Bezeichnung »Hundsjuden«: ANDERNACHT, Regesten I, 1996, S. 188 Nr. 684, S. 207 Nr. 763, S. 209 Nr. 772. Für Bischof Georg von Speyer († 1529) waren die Juden »keine Menschen, sondern Hunde« und deshalb von den Christen zu isolieren: SCHRECKENBERG, Adversus-Judaeos-Texte II, 1988, S. 259 f.; dazu OBERMAN, Wurzeln 1981, S. 127; vgl. ebd., S. 94 (Luther 1523: »als wären es Hunde«). – Hierzu und zum folgenden, siehe auch WELLS, Attitudes 1992, S. 40–43.

<sup>15</sup> SCHRECKENBERG, Adversus-Judaeos-Texte II, 1988, S. 307 (Chrétien von Troyes, »Perceval«: Ein Einsiedler belehrt den Helden über die »treulosen Hunde, die man wie Hunde verbrennen müßte«); III, 1994, S. 381 f. (Jean de Chavagnes über den »elende[n] Hund im Judenviertel zu Troyes«, der angeblich den Talmud erfunden habe; wohl eine Anspielung auf Raschi); RUBIN, Gentile Tales 1999, S. 13 (Gautier de Coincy, Mirakel vom Judenknaben).

<sup>16</sup> Vgl. oben, Anm. 2.

Es wäre freilich unangemessen, daraus eine Zweiteilung zwischen gelehrter und daher vergleichsweise toleranter Tradition und einem allgemeinen Judenhaß auf der 'populären' Ebene zu folgern. Darauf weist schon das bei Boendale vom »Schüler« geäußerte Unverständnis hin. Auch ist das Bild vom Hund im Mittelalter nicht durchgehend negativ, sondern vielmehr ambivalent; Hunde konnten beispielsweise auch als Symbol der Treue aufgefaßt werden<sup>17</sup>. Es bot sich also nicht gleichsam von selbst zur Diffamierung an. Vielmehr ist zu vermuten, daß die Assoziation von Juden mit Hunden kulturell kodiert war, d. h. konkret, daß ihr eine besondere, weit verbreitete Tradition zugrunde lag.

Diese Tradition ist nicht schwer zu finden, da sie biblische Wurzeln hat. Mit wenigen Ausnahmen gilt der Hund in der Bibel als Negativsymbol<sup>18</sup>. Für die christliche Tradition waren neben den neutestamentlichen Stellen die Zeugnisse der Psalmen und Propheten am einflußreichsten. Es war ein Gemeinplatz der Exegese, daß die Juden zur Zeit Jesu die 'Heiden' als Hunde zu bezeichnen pflegten, wie es auch Jesus der kanaänischen Frau gegenüber offenbar tat (Mt 15.26 *non est bonum sumere panem filiorum et mittere canibus*), wobei allerdings schon Hieronymus behauptet, das Verhältnis habe sich seitdem umgekehrt: Aus »uns« Hunden seien Kinder geworden (dahinter steht die Idee der 'Ecclesia ex gentibus'), aus den Kindern dagegen Hunde, von denen später gesagt werde, »viele Hunde umgaben mich« (Ps. 21.17), und »gebt acht auf die Hunde« (Phil. 3.2)<sup>19</sup>. – Gerade der Vers aus dem Philipperbrief bot sich einer antijüdischen

<sup>17</sup> Vgl. Garnerus de S. Victore, *Gregorianum*, Migne PL CXCIII, 1854, Sp. 102 f.; Vinzenz von Beauvais, *Speculum Naturale* XIX.10–27, Ed. Douai 1624, Sp. 1388–1398; kurz in DERS., *Speculum Doctrinale* XV.78, Douai 1624, Sp. 1428 f.; mit weiterer Literatur, bes. zur Allegorie der Treue: LCI II, 1970, Sp. 334–336 (P. GERLACH). Auf das weitgehend positive Bild im mittelalterlichen Physiologus sei besonders hingewiesen, z. B. im Aberdeen Bestiary (Internet edition), fol. 18<sup>r</sup>–20<sup>v</sup>.

<sup>18</sup> Ex 22.30 (Den Hunden kann man unreines Fleisch hinwerfen), Dt 23.18 (Dirnenlohn und 'Hundegeld'), II Sam 3.8, 9.8, 16.9 ('Hundskopf' bzw. 'toter Hund' als Schimpfworte), I Kön 13.11, 16.4, 21.23–24, II Kön 9.10, 9.36 (Hunde fressen Erschlagene, namentlich Isebel); zu Ps 21.17, 58.7/15, 67.24, Spr 26.11, Mt 7.6, 15.26, Phil 3.2, II Petr. 2.22 siehe im folgenden; weiterhin vgl. Jes 56.10–11, Apoc 22.15. Zu den wenigen eindeutig positiven Erwähnungen gehören Tob 6.1, 11.9 (der Hund als treuer Begleiter des Tobias); ambivalent ist Koh 9.4 (besser ein lebendiger Hund als ein toter Löwe) und Lk 16.21 (Hunde lecken die Wunden des Lazarus ab). – Die Psalmen werden im folgenden nach der Zählung der Vulgata zitiert; dort sind die Psalmen 9 und 10 der hebräischen Bibel (der die heutige Einheitsübersetzung folgt), zusammengefaßt, Ps 10 (Vulgata) ist also eigentlich Ps 11 usw.

<sup>19</sup> Hieronymus, In evangelium Matthaei, CCSL 77, 1969, S. 134: *O mira rerum conversio, Israel quondam filius, nos canes, pro diversitate fidei ordo nominum commutatur*. Ihm folgt Beda, In Marci evangelium, CCSL 120, 1960, S. 524. Im 9. Jahrhundert übernahmen Hrabanus Maurus (Migne PL CVII, 1851, Sp. 980) und Heiricus von Auxerre diese Auslegung (Homilia 35, CCCM 116A, 1992, S. 310: *Sed haec uocabula miro rerum ordine secundum dignitatem meritum postea sunt commutata; nam et Israel qui quondam filius fuit, ut scriptum est: Filius meus primogenitus Israel [Ex 4.22], nunc postquam suas in filium Dei manus misit et eum morti tradidit, canum nomine uocatur cum de Iudaeis dicitur: Circumdederunt me canes multi [Ps 21.17]; nos autem qui canes eramus, per domini misericordiam ad fidem conuersi filii nuncupamur*). Wells, *Attitudes* 1992, S. 40, zitiert eine deutsche Predigt aus dem 13. Jahrhundert, die im Wortlaut ebenso an Hieronymus bzw. Beda gemahnt.

Interpretation an; schließlich wird darin auch polemisch vor den »Verschnittenen« gewarnt, denen dann die wahren »Beschnittenen« gegenübergestellt werden. Bereits bei Marius Victorinus (nach 362) heißt es: *Monet autem ut a Iudaeis se temperent: cavete, inquit, a canibus*<sup>20</sup>, und auch für Augustinus stand fest, daß der Apostel gegen die Juden sprach<sup>21</sup>.

So fiel es auch einzelnen christlichen Theologen nicht schwer, die gleichfalls gegen Nichtjuden gerichtete Mahnung Jesu, das Heilige nicht den Hunden vorzuwerfen (Mt 7.6), im antijüdischen Sinne zu verwenden, und dies vor allem, um vor übereilten Judentaufen zu warnen<sup>22</sup>. In Zusammenhang mit getauften Juden wurde auch zahllose Male ein weiteres »Hunde«-Bild verwandt: wenn sie zu ihrem angestammten Glauben zurückfanden, sprach man in Anlehnung an Spr 26.11 und II Petr 2.22 von den Hunden, die zum Erbrochenen zurückkehren<sup>23</sup>.

Der vielleicht am nachhaltigsten wirksame biblische Topos, der eine Assoziation der Juden mit Hunden nahelegte, war aber der Psalmvers 21.17, *quoniam circumdederunt me canes multi*. Der Psalm war von Jesus selbst am Kreuz zitiert worden (Vers 2, *Deus Deus meus respice me: quare me dereliquisti*, vgl. Mt 27.46) und wurde folglich seit den Kirchenvätern in seiner Gänze auf die Passion bezogen<sup>24</sup>; in der Liturgie des Karfreitags wird er noch heute rezitiert<sup>25</sup>.

<sup>20</sup> Marius Victorinus, Comm. in Epistolas Pauli, CSEL 82/2, 1986, S. 203.

<sup>21</sup> Augustinus, Contra duas epistulas Pelagianorum, CSEL 60, 1913, S. 512: *Hinc manifestum est aduersus iudaeos eum agere*. Vgl. Hrabanus Maurus, MIGNE PL CXII, 1852, Sp. 495.

<sup>22</sup> Papst Leo VII. warnte um 937 Erzbischof Friedrich von Mainz mit diesem Argument vor übereilten Judentaufen: MIGNE PL CXXXII, 1853, Sp. 1085 (vgl. SCHRECKENBERG, Adversus-Judaeos-Texte I, 1982, S. 527); ähnlich ps.-Germanus von Auxerre, MIGNE PL LXXII, 1849, Sp. 92. Siehe auch WELLS, Attitudes 1992, S. 41.

<sup>23</sup> Beispiele für die antijüdische Interpretation schon im Konzil von Agde (506), CCSL 148, 1963, S. 207: *Iudaei, quorum perfidia frequenter ad uomitum redit, si ad legem catholicam uenire uoluerint, octo mensibus inter catechumenos ecclesiae limen introeant, et si pura fide uenire noscuntur, tunc demum baptismatis gratiam mereantur*; vgl. SCHRECKENBERG, Adversus-Judaeos-Texte I, 1982, S. 392; weiterhin ebd., S. 456 (Lex Visigothorum 12.3.14), 514 (Gregorius Asbestos, Erzbischof von Nikaia, um 878; derselbe vergleicht das Judentum mit dem Gerberhandwerk, bei dem man sich mit Hundekot beschmutzte); Ekkehard von Aura, Chronicon, MGH SS VI, S. 208 (zu den Zwangsgetauften von 1096, offenbar als einziger Chronist, der sich derart über die damals zu ihrem angestammten Glauben zurückkehrenden Juden äußerte); vgl. auch WELLS, Attitudes 1992, S. 41 und unten, Anm. 219.

<sup>24</sup> Augustinus, Enarrationes in Psalmos, CCSL 39, 1956, S. 127 deutet den ganzen Psalm 21 auf die Passion, zu Vers 17 bemerkt er nur: *Etiam uidete euangelium*; deutlicher ist Cassiodor, Expositio Psalmorum, CCSL 97, 1958, S. 197 f.: *Quoniam circumdederunt me canes multi; consilium malignantium obsedit me. Hic mirabili proprietate passionis suae sacramenta describit [. . .] Canum igitur natura talis est, ut nouis hominibus nullatenus acquiescat sed importunis adque assiduus latratibus arceat, quos notitia domesticae conversationis ignorat. His ergo Iudaei iustissime comparantur, qui nouam doctrinam Domine minime recipientes, contra eum ferocissimis uocibus oblatrabant. [. . .] Patenter autem describitur actus ille iudaicus; fuit enim consilium malignantium, quando cogitabant Iesum Dominum dolotenerere, mortique tradere*. Vgl. auch Arnobius Junior, Commentarii in Psalmos, CCSL 25, 1990, S. 28 f.; Quodvultdeus, Sermo de accedentibus ad gratiam II, CCSL 60, 1976, S. 447; weiterhin SCHRECKENBERG, Adversus-Judaeos-Texte I, 1982, S. 383 (Theodoretos von Kyros, † um 460).

<sup>25</sup> MARROW, Passion Iconography 1979, S. 33.

Frederick Pickering stellt in seiner methodisch grundlegenden Studie über »Das gotische Christusbild« weiter fest: »Die Adjektiva 'tobend', 'wild', 'ungestüm' stammen aus den üblichen Auslegungen des 13. Verses desselben Psalms, oder sind u. a. aus *frenduerunt super me dentibus suis* (Ps. 35/34, 16) abgeleitet«<sup>26</sup>. Umgekehrt wurde Ps 21.17 seinerseits in den Kommentaren zum Matthäusevangelium herangezogen, wie bei Hieronymus, der zu Mt 27.23 (*at illi magis clamabant dicentes: crucifigatur*) ausführt: »Damit erfüllt werde, was er im 21. Psalm gesagt hatte: *Viele Hunde umgaben mich, eine Versammlung von Übeltätern belagert mich*«<sup>27</sup>. Von hier aus ergab sich eine lange Traditionslinie<sup>28</sup>.

Die Macht dieser Assoziation war so stark, daß sie sich selbst dann zuweilen durchsetzte, wenn die zugrunde liegende biblische Stelle eher anders oder sogar im gegenteiligen Sinne zu interpretieren war. Psalm 67.24, *ut intingatur pes tuus in sanguine, lingua canum tuorum ex inimicis ab ipso*, sollte sich auf den zukünftigen Sieg Christi beziehen, deshalb faßte beispielsweise Augustinus die Hunde auf als »diejenigen, die bis aufs Blut für den Glauben an das Evangelium kämpfen sollten«<sup>29</sup>. Doch schon bei Hieronymus sind mit den Hunden wieder jene Juden gemeint, die »Kreuzige ihn!« gerufen hätten<sup>30</sup>. Beatus von Liebana und Heterius gehen noch weiter, indem sie nicht mehr vom Blut der Feinde sprachen, um das es im Kontext des Psalms eindeutig ging, sondern vom Blut Christi, mit dem die Hunde, d. h. die Juden, ihre Zunge benetzten, als sie riefen: »Sein Blut über uns und über unsere Kinder« (Mt. 27.25)<sup>31</sup>. Eine nicht nur abwe-

<sup>26</sup> PICKERING, Christusbild 1953, S. 21.

<sup>27</sup> Hieronymus, In evangelium Matthaei, CCSL 77, 1969, S. 266: *ut impleretur quod in uicesimo primo psalmo dixerat: circumdederunt me canes multi, congregatio malignantium obsedit me*; ähnlich Beda zur Parallelstelle, Mk 15.13: In Marci evangelium, CCSL 120, 1960, S. 626; vgl. auch Hieronymus, Tractatus LIX in psalmos, CCSL 78, <sup>2</sup>1959, S. 45 (zu Ps 67.24).

<sup>28</sup> Vgl. beispielsweise Leo Magnus, Tractatus 54, CCSL 138A, 1973, S. 321 f.; Rupert von Deutz, De gloria et honore filii hominis super Matheum, CCCM 29, 1979, S. 349 f.; idem, De sancta trinitate, CCCM 22, 1972, S. 1180 (Samson als Typus Christi, die Philister als Typus der Juden, die ihn umlagerten, wie es im Psalm heie: *quoniam circumdederunt . . .*); besonders heftige Beschimpfungen bei Petrus Venerabilis, Adversus Iudaeos, CCCM 58, 1985, S. 57. – Vgl. auch Bruno von Würzburg, Expositio Psalmorum, MIGNÉ PL CXLII, 1853, Sp. 109.

<sup>29</sup> Augustinus, Enarrationes in Psalmos, CCSL 39, 1956, S. 892 f.: *ipsos qui usque ad sanguinem fuerant pro fide euangelica certaturi, etiam canes vocans, tamquam pro suo domino latrantes*. Um nur ein hochmittelalterliches Beispiel für die Verwendung des Bildes in diesem Sinne zu nennen: Vita Godefridi comitis Capenbergensis, MGH SS XII, S. 518: *Conversi enim ex inimicis Iudaeis multi facti sunt et hodie fiunt, lingua canum pro domo Domini contra inimicos latrantes* (es folgt ein Hinweis auf die Konversion des Bruder Hermannus).

<sup>30</sup> Hieronymus, Tractatus LIX in psalmos, CCSL 78, <sup>2</sup>1959, S. 45: *Canes dicit ipsos Iudaeos, qui clamauerunt: »Crucifige, crucifige talem: nos non habemus regem, nisi caesarem«. Ex inimicis autem: submissi a daemonibus negare saluatorem, et blasphemare eum*. Vgl. ps.-Hieronymus, Breviarium in Psalmos, in: MIGNÉ PL XXVI, 1845, Sp. 1017 f.: *Canes dicit ipsos Iudaeos [. . .] et hostium pes in eorum sanguine tinctus est: et canina scilicet inimicorum rabies ab eo est satiata*.

<sup>31</sup> Beatus Liebanaensis / Eterius Oxomensis, Adversus Elipandum, CCCM 59, 1984, S. 97: *Quando uel quomodo lingua canum Christi tincta sit sanguine, scire debemus. Canes itaque Iudaei sunt, qui contra ueritatem blasfema uoce latrabant. Quorum lingua canum tunc absque dubio san-*

gige, sondern auch gefährliche Interpretation, die nicht weit von der Unterstellung jüdischen Blutgenusses entfernt war!

Besonders in den spätmittelalterlichen Darstellungen der Passion wurden die Hunde zum allgegenwärtigen Topos. Die Erzählungen vergleichen die Peiniger Christi zahllose Male mit ihnen<sup>32</sup>, und auch in den bildlichen Darstellungen gehören Hunde zum Repertoire<sup>33</sup>. Die vielen mittelniederländischen Passionserzählungen hat bereits James Marrow in seiner glänzenden Studie ausgewertet, so daß wir ihm hier folgen können:

Bei der Gefangennahme Christi geht der Herr den üblen Hunden entgegen, die wie brüllende Löwen umherlaufen (*die dydeghe honde die omlopen als brieschende leeuwen*), Er wird gefesselt, geschlagen und fortgeschleppt von wilden, rasenden Hunden (*vanden verwoeden rasenden hondende also gebonden worden ende geslagen ende gesleypt*). Christus wird von wahnsinnigen Hunden von Hannas zu Kaiaphas geführt (*siet hoe sij hem als verwuetde hondende inder dagheraet leiden ende sleepden van Annas huis tot Cayphas*), danach von Kaiaphas fort von wütenden Hunden, die ihn zu Boden werfen (*ende si voeren allen over hem als verwoede hondende worpen hem op die eerde*). Christus wird zu Pilatus geführt, um, wie Ludolf von Sachsen sagt, von dem bösen Richter wie von einem tollwütigen Hund verschlungen zu werden (*. . . impio iudici, tanquam rabido cani, animam iusti deglutiendam exposuit*). Es sind grausame Hunde, die Christus, das Lamm, mit Geschrei und Geheul zu Herodes führen (*siet hoe dat die felle vrede hondende dat sachtmoedich lammeken met groten roepen ende crijten brengen tot Heerodes*), und Herodes ist ein grausamer Hund, der den Herrn so jämmerlich behandeln und verspotten läßt (*die felle hont Heerodes den sachtmoedigen heeren alsdus derlickende hadde laten tracteren ende also spottelicken toegemact*). Bei der Geißelung steht Christus nackt und beschämt vor den haßerfüllten Hunden (*in hoe groten scaemten staedi aldus ontfermelijc naect voer die neydeghe honde*), dieselben bösen Hunde, die danach mit ihren sündigen Füßen in seinem Blut stehen (*die bose hondende daer in sijn werdige bloet stonden met haren sondigen voeten*). Während des Kreuzwegs hört Maria zuerst nur den teuflischen Lärm der grausamen Hunde, und obwohl sie an Christi Seite sein will, kann sie ihn nicht erreichen, weil Er, gemäß Ps 21.17 (*circumderunt me canes multi*), umzingelt ist (*ende doe sie hoerde alle dat duvelsche ghebeer dat die wrede honde bedreven over hoeren lieven sone, och sie hadde soe gherne by hem gheweest, meer sie en moctes niet by brenghe overmids der groter menichte des volkes die hem ombesinghelden*). Als Christus unter dem Kreuz fällt, wird er von grausamen Hunden getreten (*die felle hondende met haren sondi-*

---

*guine tincta est Saluatoris, quando furente in se diabulo clamauerunt: Sanguis huius super nos et super filios nostros.* Vgl. auch MIGNE PL XCVI, 1851, Sp. 973.

<sup>32</sup> Als Beispiel seien die besonders einflußreichen, weil fälschlich Bonaventura zugeschriebenen »Meditationes Vitae Christi« eines oberitalienischen Minoriten genannt: Iohannes de Caulibus, *Meditationes*, CCCM 153, 1997, S. 255, 265, 291. Zur Rezeption in den Niederlanden vgl. LIEVENS, *De Meditationes* 1995 (vgl. unten, Kap. IV.2).

<sup>33</sup> MARROW, *Circumderunt me canes multi* 1977, passim; weitere bildliche Darstellungen in: DERS., *Passion Iconography* 1979, Abb. 12–28; MELLINKOFF, *Outcasts II*, 1993, Tafeln I.52, I.71, II.17, II.43, III.37, VI.7, VII.29 (nicht klar erkennbar, links am Rand), IX.5, IX.16, X.7 (NL), X.16, X.25; TRENKLER, *Das Schwarze Gebetbuch* 1948, Tafel 24 (Hs. Wien, ÖNB 1856, Niederlande, 15. Jh.).

*ghen voeten stieten op dat sachtmoedige lammeken, die welc daer also derlic opter eerden lach), und die auf Golgotha versammelten Menschen liefen wie Hunde zu Christus, um ihn zu entkleiden und zu kreuzigen (si tot hem quamen lopen als honden om hem te ontleden ende te cruce)n<sup>34</sup>.*

Angesichts der enormen Verbreitung des Bildes gerade im Zusammenhang mit der Passion und Kreuzigung will es mir nicht unwahrscheinlich vorkommen, daß der besonders – freilich nicht ausschließlich – an Juden geübte Usus, Straftäter kopfüber und zwischen zwei Hunden aufzuhängen<sup>35</sup>, auch hierher seine symbolisch-polemische Rechtfertigung bezog. So jedenfalls argumentierte schon der dem Zisterzienserorden angehörige Verfasser eines spätmittelalterlichen Predigthandbuches aus Ostfrankreich<sup>36</sup>, und spätere Autoren liefern ähnliche Begründungen<sup>37</sup>. Die Hinrichtung eines Juden war demgemäß (auch) als Inversion<sup>38</sup> der Kreuzigung Christi zu verstehen, einschließlich der ihn umgebenden »Hunde«, die konsequenterweise auch kopfüber zu hängen kamen.

Hier sei noch auf einen weiteren Psalm hingewiesen, der nach Auffassung christlicher Exegeten die Juden mit Hunden bezeichnete: In Ps 58.15–16 heißt es (in der Einheitsübersetzung): »Abend für Abend kommen sie wieder, sie klaffen wie Hunde, durchstreifen die Stadt. Sie streunen umher, gierig nach Fraß; werden sie nicht satt, dann knurren sie.« Die Kirchenväter sahen in der abendlichen 'Wiederkehr' der Hunde einen Hinweis auf die Bekehrung der Juden am Ende der Zeiten<sup>39</sup>. Die besondere Bedeutung von Psalm 58, »Entreiß mich den Fein-

<sup>34</sup> MARROW, *Passion Iconography* 1977, S. 36 f. (in meiner Übersetzung); vgl. auch Thomas à Kempis, *Meditationes*, in: *Opera* V, Hg. POHL 1902, S. 66: *Vide, quid faciunt impudentissimi canes, impii Iudaei. Et tenent Iesum captivum et ligatum ducunt at Annam et Caipham, principes sacerdotum*; S. 135: *Etenim a maiore usque ad minorem omnes tibi adversabantur et velut rabidi canes ad corrodendam innocentiam tuam concurrebant. Ore quidem latrabant ut canes, dentibus fremebant ut leones et sicut serpentes linguis suis sibilabant.*

<sup>35</sup> Dies wird in späteren Quellen auch über die Hinrichtung des Konvertiten Wilhelm anlässlich der Affäre von Cambron behauptet: unten, S. 340 mit Anm. 201. Siehe hierzu COHEN, *Crossroads* 1993, S. 92 f., mit Hinweisen zu der diesbezüglichen Kontroverse zwischen Guido Kisch und Rudolf Glanz, sowie demnächst SCHNITZLER, *Judenfeindschaft, Bildnisfrevel* (im Druck). Festzuhalten bleibt, daß nicht allein Juden in dieser Weise hingerichtet wurden.

<sup>36</sup> MARTIN, *Le métier* 1988, S. 475 (nach Hs. Tours, Bibliothèque municipale, 1451, fol. 3<sup>v</sup>).

<sup>37</sup> MENTGEN, *Würfelzoll* 1995, S. 95.

<sup>38</sup> Zum Verfahren der Inversion in der christlich-jüdischen Polemik des Mittelalters vgl. YUVAL, *Heilige Städte* 1996; DERS., *Symbolik* 1999; MARCUS, *Imagining the Other* 1995, besonders S. 212–214.

<sup>39</sup> Augustinus, *Enarrationes in Psalmos*, CCSL 39, 1956, S. 740–742; Hieronymus, *Commentarii in psalmos*, CCSL 72, 1959, S. 212: *de his loquitur, qui in fine mundi ex iudaeis credituri sunt*; idem, *Commentarii in Isaiam*, CCSL 73, 1963, S. 73; Cassiodor, *Expositio psalmodum*, CCSL 97, 1958, S. 523, 527; Bruno von Würzburg, *Expositio psalmodum*, Migne PL CXLII, 1853, Sp. 228 f.; Bernhard von Clairvaux, *Sermo 15 super Cantica canticorum*, in: *Opera*, Hg. Leclercq / Rochais I, 1957, S. 87; Gottfried (Irimbert?) von Admont, *Homiliae dominicales*, Migne PL CLXXIV, 1854, Sp. 54, 65, 104, 107; Rupert von Deutz, *De sancta trinitate*, CCCM 21, 1971, S. 438. Vgl. auch Schreckenberg, *Adversus-Judaeos-Texte* I, 1982, S. 465 (»Praefatio de Jesu Christo Domino inter Vespasianum et Tito quomodo vindicaverunt Christum«, 7./8. Jh.: die Juden streifen umher wie »streunende Hunde«).

den, mein Gott«, liegt aber nicht nur darin begründet, daß David hier wie an vielen anderen Stellen als »Typus Christi« aufgefaßt wird und seine Gegner demgemäß als Typus der »Juden«; er wurde auch häufig gerade zur Rechtfertigung der kirchlichen Duldung (*toleratio*) der Juden herangezogen<sup>40</sup>, da es in Vers 12 ausdrücklich heißt, *ne occidas eos* – »Töte sie nicht, damit mein Volk nicht vergißt«<sup>41</sup>.

Angesichts der Bedeutung der Psalmsprache für die hebräische Literatur des Mittelalters ist es kaum verwunderlich, daß auch jüdische Autoren gelegentlich die Hunde-Metapher für Christen gebrauchten<sup>42</sup>. Beispiele dafür lassen sich beispielsweise in der Trauerliturgie finden<sup>43</sup>. Überhaupt haben Hunde in der traditionellen jüdischen Kultur ein finsternes Image; wenn der Brüsseler Schreiber einer Torahandschrift sich zu Anfang des 14. Jahrhunderts zusammen mit seinem treuen Hund abbildete, so ist dies als seltene Ausnahme zu werten<sup>44</sup>. Ein häufiges ikonographisches Motiv ist dagegen die Darstellung des Hirsches, der von Jagdhunden verfolgt wird, so wie Israel von seinen Feinden<sup>45</sup>. Auch war man sich auf jüdischer Seite sowohl der christlichen Interpretation von Psalm

<sup>40</sup> Die Belege sind zahlreich; vgl. etwa SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte* I, 1982, S. 224, 227, 330, 358 f., 415; II, 1988, S. 106, 170 f., 299, 359, 394, 403, 417; III, 1994, S. 96, 135, u. ö. Jean du Fayt, der 1349 über die Flagellanten predigte und sie dabei auch der Verfolgung von Juden bezichtigte, führte dasselbe Schriftwort dagegen an; vgl. oben, S. 363, Anm. 400. Siehe auch unten, S. 314 f. (Johannes Brugmans).

<sup>41</sup> Es war also nicht bloß ein Rückgriff auf exegetische Gemeinplätze, wenn der Ritter Wilhelm von Liebenstein 1337 in seiner an die Stadt Koblenz gerichteten Aufforderung zum Judenmord auf Ps 58.16 (*et murmurent ut canes*) anspielte (STENGEL, *Nova Alamanniae* I, 1921, S. 300 f. Nr. 475), sondern auch schlechte Theologie!

<sup>42</sup> Hinweise bei MARCUS, *Rituals of Childhood* 1996, S. 76 und 149, Anm. 6. Siehe auch SCHULTZ, *Fest- und Alltagsbräuche* 1992, S. 140; Ephraim von Bonn, Übers. VON MUTIUS 1989, S. 97 (Anspielung auf Titus und Vespasian, aus einer Qinah zum 9. Ab; nach Ps. 22.17), 114 (Tod Rabbi Jeschababs, eines der 10 Märtyrer, der den Hunden zum Fraß vorgeworfen wird; nach Gen 37.33); Ephraim von Regensburg, Übers. VON MUTIUS 1988, S. 97; MERHAVYA, *Spanish-Latin Manuscript 1969/70*, S. 603 f.: *confessus est, quod canes nobiliores sunt goym, qui comedunt carnes prohibitas* (vgl. Ex 22.31).

<sup>43</sup> ZUNZ, *Synagogale Poesie* <sup>2</sup>1920, S. 469: כלב מת 'ein toter Hund' als Bezeichnung für Jesus.

<sup>44</sup> Siehe oben, S. 41 mit Anm. 183.

<sup>45</sup> Vgl. etwa die Abbildungen in *Judentum im Mittelalter*: Katalog 1978, Abb. 43 (aus dem sog. Wormser Machsor, 1272); *Jüdische Lebenswelten*: Katalog, Hg. NACHAMA / SIEVERNICH 1991, S. 116 f. (aschkenasischer Machsor des 13. Jahrhunderts); METZGER / METZGER, *Jewish Life* 1982, S. 29, Abb. 34 (aus der bereits erwähnten, 1309 in Brüssel entstandenen Torahandschrift), S. 219 Abb. 329. – in den Haggada-Handschriften diente die Darstellung freilich einem anderen, mnemotechnischen Zweck; vgl. METZGER, *Haggada enluminée* 1973, S. 98–103: Die Abkürzung *JaQeNHaz* (יִקְיָהוּ) dient als Merkformel für die Reihenfolge »Wein – Segen – Kerze – Scheidung – Zeit« am Ende des Seders. Die Assoziation mit der Abbildung des verfolgten Hirsches beruht auf der lautlichen Nähe zu 'Jagen-Has', ungeachtet der Tatsache, daß in der Regel kein Hase abgebildet wird (siehe jedoch METZGER / METZGER, *Jewish Life* 1982, S. 215 Abb. 320). Der Ursprung des ikonographischen Motivs liegt also woanders.

21(22) bewußt (man wies sie ausdrücklich zurück<sup>46</sup>) als auch der häufigen Beleidigung als »Hunde« von seiten der Christen<sup>47</sup>.

Kommen wir auf den eingangs zitierten Boendale zurück! Im weiteren Kontext betrachtet, sind die Ausführungen seines »Lehrers« nicht mehr und nicht weniger »tolerant« als die seines als unaufgeklärt dargestellten »Schülers«. Dessen Verwunderung darüber, daß »wir« die Juden »Hunde nennen«, verweist auf eine tief verankerte Tradition unter den Gelehrten und nicht – jedenfalls nicht in erster Linie – auf Denk- und Verhaltensweisen der breiten »Masse«. Derselbe Boendale, der sich in »Jans Teesteye« für eine religiöse Duldung der Juden ausspricht (d. h. den traditionellen Standpunkt der christlichen Theologen dazu referiert), behauptet in seinem »Leken Spiegel«, die Juden seien »von schlechter Natur«, sie haßten alles Nichtjüdische, ja, »sie würden alles ins Verderben stürzen, hätten sie nur die Macht dazu«<sup>48</sup>. Kein Wunder, daß bei derartigen Anschauungen, die sozial in den Führungsgruppen der Brabanter Städte verortet werden müssen, auch die Beschuldigung der Brunnenvergiftung 1349 auf fruchtbaren Boden fallen konnte. Im »Boec van der Wraken« jedenfalls äußert Boendale die Ansicht, daß die Juden »mit Hilfe des Teufels zu allem fähig sind«<sup>49</sup>.

## 2 Exegese, Laienfrömmigkeit und Antijudaismus

Juden und Christen beriefen sich von Beginn an auf dieselben Texte der hebräischen Bibel bzw. der Septuaginta, des Alten Testaments. Dabei war die unterschiedliche Auslegung von Gesetz und Propheten seit der Zeit der Evangelisten und über weite Strecken des Mittelalters hin das bevorzugte Feld der religiösen Polemik<sup>50</sup>. Darüber hinaus haben die beiderseitigen Auffassungen von der Verwerflichkeit bzw. Verworfenheit der christlichen 'Vielgötterei' einerseits oder der jüdischen 'Blindheit' und 'Verstocktheit' andererseits ihre Spuren in der Exegese

<sup>46</sup> Beispielsweise im Nizzahon Vetus, einer polemischen Schrift des 13. Jahrhunderts aus Aschenas: BERGER, Jewish-Christian Debate 1979, S. 150–155.

<sup>47</sup> CHAZAN, Hebrew Polemical Melange 1980, S. 102 (»Indeed you yourselves call us dogs and not brethren«); vgl. Hermannus quondam Iudaeus, Opusculum, Hg. NIEMEYER 1963, S. 77 (*Magnum vos Christiani Iudeis preiudicium facitis, qui eos ac si canes mortuos execrando et abhorrendo conspuitis*), dazu SCHRECKENBERG, Adversus-Judaeos-Texte II, 1988, S. 259; außerdem ZUNZ, Synagogale Poesie <sup>2</sup>1920, S. 186.

<sup>48</sup> BUNTE, Juden und Judentum 1989, S. 295: *Die Joden, dat verstaet, / Sijn van naturen quaet / Elc op andren ende fel; / Deen en ghelooft den andren niet wel; / Ghierich, vrec ende onghestade, / Sere onreine ende scalc van rade; [ . . . ] Ende si haten ooc al voort / Dat ter Joodscap niet en behoort / Ende dat zouden si al bederven, / Hadden sijs macht, ende doen sterven [ . . . ]*. Sicherlich tritt diese Beschimpfung hinter der theologischen Behandlung des Judenthemas zurück. Dennoch bleibt unverständlich, warum Bunte (S. 297) noch behaupten kann, Boendale sei »keineswegs von Judenhaß erfüllt« und sogar von »einer für jene Tage ungewöhnlichen Toleranz« spricht! Gerade die Abstützung des gehässigen Stereotyps mit 'gelehrter' Argumentation kennzeichnet doch diesen Text.

<sup>49</sup> Siehe oben, S. 240 f.

<sup>50</sup> Vgl. DAHAN, Intellectuels 1990, S. 271–307 (»Autour de la Bible«).

hinterlassen. Auf christlicher Seite<sup>51</sup>, wo der Nachweis der Messianität Jesu eine allegorische Auslegung des Alten Testaments bald notwendig machte, bald begünstigte, sah man das künftige Verhältnis zwischen 'Synagoga' und 'Ecclesia' in Schlüsselkonstellationen und -szenen der Geschichte von Patriarchen und Volk Israel typologisch präfiguriert. Den Angelpunkt dieser Allegorese stellte in der Regel das als feindschaftlich begriffene Verhältnis 'der Juden' zu Christus und das Passionsgeschehen dar.

Einige Gemeinplätze dieser Tradition lassen sich gut am Beispiel der »Rijmbijbel« Jacob van Maerlants aufzeigen, einer flämischen Bearbeitung<sup>52</sup> der biblischen Geschichte (*Historia scholastica*) des Petrus Comestor († 1187), einem der wichtigsten Schulbücher des Mittelalters<sup>53</sup>. Maerlant geht dabei häufig über den kargen Text der lateinischen Bibelparaphrase hinaus, indem er – wohl nach der Vorlage einer Glosse zur Bibel oder auch zur »Historia«<sup>54</sup> – auf den allegorischen Schriftsinn einer Passage hinweist<sup>55</sup>. Hier seien nur einige der wichtigsten typologischen Topoi zitiert<sup>56</sup>, die allesamt in Comestors »Historia« fehlen<sup>57</sup>, deren Einflechtung Maerlant also offenbar ein Anliegen war. Der erste Prototyp der Juden war der Brudermörder Kain (Gen 4.1–16):

*Caym die bediet de jueden / die wle vaelsce rueden / jhesus kerst was hare broeder / Na den vlesche want siin moeder / Marie waser af gheboren / alse die rose wast up den doeren // om sine duegt waer si hem fel / also was caym abel / Si crustene ende (men) laetse leuende / Ende gheliic alse caym beuende / jnt houet was dat wi daer bi / van doetslane liete vri / also siin de iueden mede / gheteekint an hare manliche / dat mense leuende sal laten / dat men sal sien dat sii verwaten / van gode siin ende versceden / hen es weeder no kerstin no eedin / hine laetse onder hem leuen / Omme den chens die si hem gheuen / Onder hare viande oudensii tliif / recht alse caym die caytiif / Onghestadech ende onwert / Was hi ende bloet ende veruاعت / aldus es dat juetsche diet / Ghine wetse gheeruet niet / Maer dolende van lande te lande / leuen sii onder hare viande / in wanopen siin met allen / Recht alse caym gheuallen.*

<sup>51</sup> Auf die jüdische Seite kann hier nicht eingegangen werden; vgl. die Literaturangaben im Überblick von TOCH, *Juden* 1998, S. 133.

<sup>52</sup> Zur Weise der Bearbeitung siehe BERENDRECHT, *Maerlants 'Scolastica'* 1992.

<sup>53</sup> Vgl. *LexMA* VI, 1993, Sp. 1967 f. (R. QUINTO).

<sup>54</sup> Die Textgeschichte der »Historia scholastica« ist noch nicht befriedigend untersucht. Petra BERENDRECHT (*Maerlants 'Scolastica'* 1992, S. 27, Anm. 24) erwägt die Möglichkeit einer glossierten Fassung als Vorlage für Maerlant.

<sup>55</sup> Maerlant beschreibt das Verhältnis von Altem zu Neuem Testament im Gleichnis von den zwei Mühlsteinen, deren unterer, ruhender allein wenig nütze; nur zusammen mit dem beweglichen oberen könne gutes Mehl gemahlen werden: *Rijmbijbel*, Hg. GYSSELING 1983 (diplomatische Ausgabe), S. 500 f., Verse 20936–20959 (Beginn der NT-Erzählung); vgl. BUNTE, *Juden und Judentum* 1989, S. 134 f. (dort nach der Ausgabe von J. DAVID, 1859, mit dt. Übersetzung).

<sup>56</sup> Vgl. weiterhin ebd., S. 127, 129–131.

<sup>57</sup> Siehe die entsprechenden Passagen bei Petrus Comestor, *Historia scholastica*, in der Fassung bei MIGNÉ PL CXCVIII, 1855, Sp. 1077 f., 1087, 1110–1114, 1118–1123, 1330, 1388.

(»Kain bezeichnet die Juden, die dreckigen falschen Hunde. Jesus Christus war ihr Bruder dem Fleische nach, weil seine Mutter von ihnen abstammte, wie die Rose aus den Dornen wächst. Seiner Güte wegen waren sie erbittert, so wie Kain über Abel. Sie kreuzigten ihn, und man läßt sie am Leben, und genauso wie Kain am Kopf zitterte<sup>58</sup>, damit wir ihn vom Totschlag verschonten, so sind auch die Juden gezeichnet an ihrer Männlichkeit, damit man sie leben läßt, und damit man sieht, daß sie von Gott verdammt und verlassen sind. Kein Christ oder Heide ist ihnen feindlich gesinnt; er läßt sie unter sich leben um des Zinses willen, den sie ihm geben. Sie fristen ihr Leben unter ihren Feinden, gerade so wie der Sklave Kain, unstet und verachtet war er, nackt und verschreckt, so ist das jüdische Volk. Sie besitzen kein Erbe, sondern umherirrend von Land zu Land leben sie unter ihren Feinden; sie sind der Verzweiflung verfallen, genau so wie Kain«<sup>59</sup>.)

Der nächste Typus der Juden ist Cham, der seinen Vater Noah entblößte und verspottete, wofür sein Nachkomme Kanaan verflucht wurde (Gen 9.22–27):

*Cam bediet die quade ioden / Die vule onreine rueden. / Cam die spotte doe hi sach. / Doe sijn vader naect lach. / Ende hi dronken lach van wine. / Jhesus was dronker van der pine. / Die hem die vule ioden daden. / Ende hi hinc naect sonder ghewaden. / An de cruce dor onse mesdaet. / Daer bespotten menich quaet. / Dar omme es tgheslachte algader. / Vervalediet als om den vader.*

(»Cham bezeichnet die bösen Juden, die dreckigen, unreinen Hunde. Cham spottete, als er seinen Vater nackt und trunken vom Wein liegen sah. Jesus war trunken vom Schmerz, den ihm die dreckigen Juden zufügten, und er ging nackt, ohne Gewand ans Kreuz, um unserer Missetat willen. Da verspottete ihn manch einer böswillig. Darum ist das ganze Geschlecht verflucht um des Vaters willen«<sup>60</sup>).

<sup>58</sup> Dazu BUNTE, *Juden und Judentum* 1989, S. 141, Anm. 15. Das 'Zittern' Kains ist auf die abweichende Übersetzung von Gen 4.14 (*vagus et profugus*) nach der Septuaginta zurückzuführen; vgl. Hrabanus Maurus, In *Genesisim*, MIGNE PL CVII, 1851, Sp. 506: *Vagus et profugus, sive, ut in Septuaginta scriptum est: Gemens et tremens eris in terra. Nunc ecce quis non videat, quis non agnoscat in tota terra, quacunq[ue] dispersus est ille populus, quomodo sit vagus in gentibus, et profugus a Jerusalem? quomodo gemat moerore amissi regni, et tremat tremore sub innumerabilibus populis Christianis?* Vgl. *Glossa Ordinaria* I, Ndr. 1992, S. 32.

<sup>59</sup> Maerlant, *Rijmbijbel*, Hg. GYSSELING 1983, S. 23 f., Verse 903–932; Übersetzung in Anlehnung an BUNTE, *Juden und Judentum* 1989, S. 140; dort (S. 138–141) weitere niederl. Texte zum Thema. – Zahlreiche Vorbilder in der patristischen Exegese: SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte* I, 1982, S. 708 (Index, s. v. 'Kain'); *Glossa Ordinaria* I, Ndr. 1992, S. 31 (zu Gen 4.1): *Duo filii Aadae duos populos exprimunt, iudaicum scilicet natu maiorem et christianum minorem.*

<sup>60</sup> Maerlant, *Rijmbijbel*, Hg. GYSSELING 1983, S. 33, Verse 1316–1328. – Vgl. beispielsweise Augustinus, *Contra Faustum*, CSEL 25, 1891, S. 389; Paulinus von Nola, *Epistula* 38, CSEL 29, 1894, S. 326 f.; Isidor von Sevilla, *Allegoriae quaedam sanctae Scripturae*, MIGNE PL LXXXIII, 1850, Sp. 103 (*Cham Judaeos significat, qui Christum incarnatum atque mortuum derident*); Beda, *Hexaameron*, CCSL 118A, 1967, S. 137 (*Cham, qui uerenda sui patris nudata conspiciens inrisit, populum ludeorum contradicentem atque incredulum designat, qui passionem Domini et saluatoris nostri magis habere contemptui periturus quam saluandus per eam honorari gaudebat*); ps.-Beda, *Quaestiones super Genesisim*, MIGNE PL XCIII, 1850, Sp. 298; Hrabanus Maurus, In *Genesisim*, MIGNE PL CVII, 1851, Sp. 525.

Der dritte Typus der Juden aus der Patriarchengeschichte ist Esau, der sein Recht der Erstgeburt an seinen Bruder Jakob um ein Linsengericht verkaufte (vgl. Gen 25.27–34; 27.1–40):

*Esau bediet die iueden. / Die nu rv sijn alse rueden. / Ende ondercoemen diet. / Dat hi roed was dat bediet. / Dat si besmet sijn van den bloede. / Dat ihesus storte die goede. / Si waren eer van gode vercoren. / Ende hadden van hem als wijd horen. / Die wet erst nv ghelouet mi. / Vp den bercgh van synay. / Mar iacob die ionxte man. / Bediet als ict merken can. / Tkerstin (volc) dat nv de vaerd. / Heuet ten hemelrike waerd. / Wi hebben hem of met groten roeme. / Ghewonnen hare ouderdoeme. / Ende al haer recht ende al haer ere. / Ende oec sulsi emmermere. / Den kerstin sijn onderdaen. // Tote dien dat si vallen gaen. / An onse gheloue dit es die strijt. / Dit [= Die] god vorseide langhe tijt.*

(»Esau bezeichnet die Juden, die nun struppig sind wie Hunde, und das unterlegene Volk. Daß er rot war<sup>61</sup>, das bedeutet, daß sie mit dem Blut befleckt sind, das der gute Jesus verströmte. Sie waren zunächst von Gott erwählt und erhielten von ihm, wie wir hören, als erste das Gesetz auf dem Berge Sinai. Doch der jüngere Jacob bedeutet, wie ich erfuhr, das Christen(volk), das nun den Weg zum Himmel innehat. Wir haben ihnen ruhmreich ihre Seniorität abgenommen, all ihr Recht und all ihre Ehre, während sie den Christen auf immer untertan sein sollen, bis sie schließlich unserem Glauben zufallen werden. Dies ist der Streit, den Gott vor langer Zeit vorausgesagt hatte«<sup>62</sup>).

Das Verhältnis von Altem und Neuem Testament (Synagoga und Ecclesia) ist präfiguriert in den beiden Frauen Jakobs, Leah und Rachel (vgl. Gen 29–30):

*Lya bediet die / oudec wet. / Die lelic was / ende besmet. / Ende niet go/de was vercoren. / Rachel die nie/wee dar wi toe horen. / Die scone es ende / van gode ghemint. / Al eist dat men ghescreuen vint. / Dat lya hadde vele kinder. / Joseph allene al was hi minder. / Was scoenre vele ende vroeder. / Dan iemen onder sine broeder. / Dus eist al heuet doude wet. / .X. gheslachte [lies: ghebode] van gode gheset. / Een nieuwe ghebod dats karitate. / Bringhet me volx ter rechter strate. / Ende lichtelike te gode. / Dan alle die houde .X. ghebode. / Sonder karitate dats minne.*

(»Leah bezeichnet das Alte Gesetz, sie war häßlich und unrein und nicht von Gott erwählt; Rachel das Neue Testament, dem wir angehören, sie war schön und von Gott geliebt. Obwohl Leah, wie man geschrieben findet, viele Kinder hatte, war allein Joseph, obwohl der jüngere, schöner und anmutiger als irgendeiner seiner Brüder. So verhält es sich mit dem Alten Gesetz: Obwohl es von Gott 10 Gebote bekommen hat, bringt ein (einziges) neues Gebot, die Liebe, mehr Menschen auf

<sup>61</sup> Zur Farbe Rot als Attribut Kains, Esaus, der Juden und des Verräters Judas, vgl. MELLINKOFF, *Outcasts I*, 1993, S. 47 f., 51 f., 145–159.

<sup>62</sup> Maerlant, *Rijmbijbel*, Hg. GYSSELING 1983, S. 54 f., Verse 2189–2210. – Vgl. die Beispiele bei SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte I*, 1982, S. 690 (Index, s. v. 'Esau').

den rechten Weg und mit Leichtigkeit zu Gott als alle 10 alten Gebote zusammen es ohne Caritas, d. h. die Liebe vermögen«<sup>63</sup>).

König David wurde von seiner Frau Michal verspottet, weil er nackt vor der Bundeslade getanzt hatte (II Sam 6.20–23); Michal galt daher als Typus der Juden:

*MJcol bediet die oude wet. / De synagoge die es besmet. / Daudid bediet marien kint. / Die van hem ward gheboren sint. // Doe soe (sach) in iherusalem. / Jhesum naect so spotte met hem. / Ende hildene ouer eenen ribaut. / Bedi ward soe also benaut. / Dat soe dar na bleef kindeloes. / Dats sonder vrucht die iet altoes. / Te hemelrike comen mach. / Mar vp haren leetsten dach. / Leesmen dat micol kint ghewan. / Ten ionxten daghe houd v hier an. / Sal hare de synagoge bekeren. / Ende ouden an de wet ons heren. / Ende dan sal comen vrucht van hare. / Want altemale die iuedse scare. / Bliuet dan behouden dit moet wesen. / Dit meent die geste die wi lesen.*

(»Michal bezeichnet das Alte Gesetz, die unreine Synagoge. David bezeichnet das Kind Marias, das dereinst von ihr geboren werden sollte. Als sie in Jerusalem Jesus nackt sah, verspottete sie ihn und hielt ihn für einen Strolch<sup>64</sup>; dadurch blieb sie damit geschlagen, daß sie danach kinderlos blieb, d. h. ohne Frucht, die jemals ins Himmelreich kommen mochte. Doch liest man, daß Michal an ihrem letzten Tag ein Kind gebar. Daraus könnt ihr festhalten, daß sich die Synagoge am Jüngsten Tage bekehren und an das Gesetz unseres Herrn halten wird, und dann wird sie Frucht bringen. Denn die ganze jüdische Schar muß dann erlöst werden: Dies ist der Sinn der Geschichte, die wir lesen«<sup>65</sup>).

So wie Noah und vor allem David in ihrer Entblößung die Nacktheit Jesu am Kreuz andeuteten und in ihrer Verspottung die Verhöhnung des Gekreuzigten durch die Juden, so wurde auch die Verspottung des kahlköpfigen Propheten

<sup>63</sup> Maerlant, Rijmbijbel, Hg. GYSSELING 1983, S. 62, Verse 2519–2535. – Vgl. beispielsweise Cyprian von Carthago, Ad Quirinum, CCSL 3, 1972, S. 20 (*Sic et Iacob accepit uxores duas, maiorem Liam oculis infirmioribus typum synagogae, minorem speciosam Rachel typum ecclesiae, quae et sterilis diu mansit et postea peperit Ioseph, qui et ipse fuit typus Christi*); Hieronymus, Adversus Iovinianum, Migne PL XXIII, 1845, Sp. 248 (*lippientem Liam deformem atque fetuosam synagogae typum praetulisse: Rachel vero pulchram et diu sterilem, ecclesiae significasse mysterium*); Isidor von Sevilla, Allegoriae quaedam sanctae Scripturae, Migne PL LXXXIII, 1850, Sp. 105 (28. *Lia Synagogae figuram habuit, quae infirmis oculis cordis sacramenta Dei speculari non potuit. 29. Rachel vero clara aspectu Ecclesiae typum tenuit, quae contemplationis acie Christi mysteria cernit*).

<sup>64</sup> II Sam 6.20: *quasi si nudetur unus de scurris*.

<sup>65</sup> Maerlant, Rijmbijbel, Hg. GYSSELING 1983, S. 243, Verse 10113–10132; vgl. BUNTE, Juden und Judentum 1989, S. 130. – Quodvultdeus, Sermo de accedentibus ad gratiam II, CCSL 60, 1976, S. 464 f. (*synagoga in figura michol sterilis*); Gottfried (oder Irimbert?) von Admont, Homiliae dominicales, Migne PL CLXXIV, 1854, Sp. 34 (*Sic David in typo Christi Michol loquitur, per quam Synagoga accipitur*); ps.-Walafrid Strabo, Glossa Ordinaria, Migne PL CXIII, 1852, Sp. 568 (*David [. . .] quem dum Michol irridet, gloriosior ancillis apparet, quod in typo Synagogae sterilis permansit*); weitere Beispiele: Rupert von Deutz, De sancta trinitate, CCCM 22, 1971, S. 1257; Salimbene de Adam, Cronica, MGH SS XXXII, S. 116.

Elischa durch die Kinder (II Kg 2.23–24) auf das Passionsgeschehen bezogen<sup>66</sup>. Folglich galten die beiden Bären, welche die spottenden Kinder umbrachten, als Andeutung der Römer Titus und Vespasian, die Jerusalem eroberten und den Tempel zerstörten:

*Dar spotten met hem ende maecten spel. / Kinder .XL. ende .II. nochtan. / Ende seiden clem vp calu man. / Doe vloectise in gods namen. / Mettien worde .II. baren quamen. / Vten woude diese verbeteret. / Die kinder menen wildijt weten. / Die ioden die des hilden spot. / Dat naect ende calu hinc onse here god. / Dar hi clam an die cruce te waren. / Dat .XLII. der kinder waren. / Beteekent dat .XLII. iaer. / Na die passie gods dats waer. / Titus ende vaspasianus. / Vten wilden romschen huvs. / Quamen die twee baren waren. / Ende scurden die iuedsce scaren.*

(»Da spotteten 42 Kinder über ihn und machten sich lustig und riefen: 'Kahlkopf, komm herauf!' Da verfluchte er sie im Namen Gottes. Auf dieses Wort hin kamen zwei Bären aus dem Wald und zerrissen sie. Die Kinder bedeuten, wenn ihr's wissen wollt, die Juden, die darüber spotteten, daß unser Herrgott nackt und kahl hing, als er an das Kreuz kletterte. Daß es 42 Kinder waren, bedeutet, daß 42 Jahre nach dem Leiden Gottes Titus und Vespasian aus dem wilden römischen Geschlecht kamen, nämlich die beiden Bären, und die jüdischen Scharen vernichteten«<sup>67</sup>.)

Die fünf Beispiele sind exegetisch nicht sonderlich originell<sup>68</sup>. Doch zeigt die Bearbeitung durch Maerlant oder seine direkte Vorlage schon, daß das Stereotyp vom maliziösen, mörderischen Juden nicht erst eine hoch- oder gar spätmittelalterliche Erfindung war, sondern seine Wurzeln in der überkommenen Tradition christlicher Bibelauslegung hatte.

Auf diesem Bildungsgut aufbauend, konnte ein Einzelgänger wie der Kanoniker Lambertus von Saint-Omer (ca. 1050-nach 1121) eine Geschichtstheologie entwerfen, in der den Juden prinzipiell alles Schlechte zugeordnet wurde: Dem 'guten Baum' (*arbor bona*) der Tugenden, den Lambertus mit 'Ecclesia' gleichsetzt, stellt er den 'schlechten Baum' (*arbor mala*) der Laster, d. h. 'Synagoga', gegenüber<sup>69</sup>. Der Baum mit seinen Verzweigungen ist ein gern benutztes Ordnungsschema für Tugenden- und Lasterkataloge im Mittelalter; doch in dieser schroffen Form stellt die Zuordnung der beiden Seiten zu Judentum und Chri-

<sup>66</sup> Salzburger Armenbibel, Hg. FORSTNER <sup>3</sup>1983, Tafel 21; Parallelen in SCHMIDT, Armenbibeln 1959, Abb. 12a, 21b, 28a, 30a. Die verschiedenen Darstellungen gehen auf einen Urtyp zurück. Zum Thema siehe SCHWERHOFF, Spott der Knaben 1996, bes. S. 266–273.

<sup>67</sup> Maerlant, Rijmbijbel, Hg. GYSSELING 1983, S. 314, Verse 13079–13095; vgl. mit Übersetzung BUNTE, Juden und Judentum 1989, S. 131. – Caesarius von Arles, Sermo 127, CCSL 103, <sup>2</sup>1953, S. 525; Ambrosius Autpertus, Expositio in Apocalypsin, CCCM 27A, 1975, S. 489; Isidor von Sevilla, Allegoriae quaedam sanctae Scripturae, MIGNE PL LXXXIII, 1850, Sp. 98; weitere Zitate (aus Hrabanus Maurus, der Glossa Ordinaria und Rupert von Deutz) bei SCHWERHOFF, Spott der Knaben, S. 267 f., Anm. 80–82.

<sup>68</sup> Vgl. die jeweils in den Anmerkungen genannten Parallelen.

<sup>69</sup> TOLLEBEEK, *Arbor mala* 1986, passim, besonders die Abbildungen, S. 22 f. – Nicht zufällig ist die *arbor mala* ein Feigenbaum (vgl. Mt 21.18–22 und Parallelen).

stentum eine Ausnahme dar, die auch später keinen Anklang fand. Lambertus ist auch einzigartig in seiner Behauptung, daß nach der Zerstörung Jerusalems im Jahre 70 n.Chr. alle jüdischen Männer entweder ermordet oder kastriert worden seien, so daß die späteren Juden von jüdischen Frauen abstammten, die sich Hunnen und Vandalen zu Männern genommen hätten: *Quapropter ab illo tempore non de Abrahæ, sed de Wandalorum semine descendisse creduntur*<sup>70</sup>. Man kann übrigens davon ausgehen, daß der Kanoniker Lambertus, obwohl sein »Liber floridus« mehrere einschlägige Texte enthält, kaum je einen leibhaftigen Juden gesehen hatte (ebensowenig wie später Jacob van Maerlant).

Der wichtigste Bezugspunkt dieses exegetischen Verfahrens der Typologie, das im 13. Jahrhundert seinen Ausdruck in der französischen »Bible moralisée«<sup>71</sup> und in der sogenannten Armenbibel fand (von der eine größere Zahl von Handschriften des 14. Jahrhunderts überliefert sind), war die Passion Christi. Als diese seit dem 12. Jahrhundert zunehmend ins Zentrum der christlichen Spiritualität rückte, gewann daneben ein zweites Verfahren an Bedeutung, das James Marrow als »transformation of sacred metaphor into descriptive narrative« bezeichnet hat. Gemeint ist die Entwicklung von ausgedehnten Passionserzählungen und -meditationen, voll von bislang 'unbekannten' Details der Leiden Christi. Die Herausbildung dieser Gattung war im wesentlichen abgeschlossen mit ps.-Bonaventuras »Meditationes vite Christi« (Ende 13. Jahrhundert) und Ludolf von Sachsens († 1377) »Vita Christi« (nach 1350).

Wie bereits Frederick Pickering und Kurt Ruh herausgearbeitet haben, lassen sich die höchst brutal anmutenden Details keineswegs mit einem irgendwie besonders morbide gearteten »Zeitgeschmack« des späten Mittelalters erklären; vielmehr liegt ihnen in allen Fällen ein Wort aus dem Alten Testament zugrunde: »Den Schlüssel geben die Worte Christi (Lukas 24.44): *quoniam necesse est impleri omnia quae scripta sunt in lege Mosi, et prophetis, et psalmis de me*« (Pickering)<sup>72</sup>.

Auf die Bedeutung von Psalm 21 für die Darstellung der Peiniger Christi ist oben bereits hingewiesen worden. Der leidende Christus war von den Propheten als jemand 'vorhergesagt' worden, der bis zur Unkenntlichkeit zugerichtet würde: »Vom Kopf bis zum Fuß kein heiler Fleck, nur Beulen, Striemen und frische Wunden« (Jes 1.6, vgl. Hiob 1.7), seine Kleider waren vom Blut »Rot gefärbt«

<sup>70</sup> BUNTE, Zerstörung 1992, S. 15 f.; vgl. quellenkritisch TOLLEBEEK, Arbor mala 1986, S. 15 f.: Orosius' »Historiarum adversum paganos libri VII«, denen Lambertus im Zusammenhang folgt, enthalten diese Legende nicht. Bunte und Tollebeek unterstreichen mit Recht die Bedeutung, die in der Eigenständigkeit dieser Passage liegt.

<sup>71</sup> Vgl. z. B. STORK, Bible moralisée 1988, S. 300–302 (»Die Ikonographie der Synagoge«); DERS., Wiener französische Bible moralisée 1992, S. 13 (Jakob und seine Frauen), 130 (Michal und David).

<sup>72</sup> PICKERING, Christusbild 1953, S. 23 (Hervorhebung des Autors); vgl. auch Lk 16.27; zu diesem Komplex siehe weiterhin CLUSE, Blut ist im Schuh 1996, S. 388 f.

(Jes 63.1, vgl. auch Gen 37.31), seine Gestalt wie die eines Aussätzigen (*quasi leprosus*, Jes 53.4), form- und gesichtslos (vgl. Jes 53.2, Ps 141.5) oder (vor Beulen und Schmutz) ganz schwarz (*nigra sum*, Hld 1.4, vgl. auch Hiob 30.30 und 30.19); kein Mensch, sondern ein Wurm (Ps 21.7). Vor Schmerz war er ganz trunken (Jer 23.9, Gen 9.20–24), – ein Schmerzensmann, der am Wegrand sitzt und ruft (Klg 1.12): »Ihr alle, die ihr des Weges zieht, schaut doch und seht, ob ein Schmerz ist wie mein Schmerz, den man mir angetan«, wie es auch in der Liturgie der Karwoche heißt<sup>73</sup>.

Dementsprechend mußte der leidende Christus von seinen Peinigern folglich auch zugerichtet werden: Seine Haare und sein Bart wurden herausgezogen (vgl. Jes 50.6, 53.7, Ri 16.19), wie ja auch Elischa wegen seiner Glatze verspottet worden war (II Kg. 2.23, siehe oben); er wird zu Boden geworfen (Ex 4.2–4, Num 21.8–9), mit Füßen getreten (Ps 21.7, Ps 55.2–3, vgl. Jes 51.23, 50.6, Ps 128.3) und regelrecht »ausgepreßt« wie in einer Kelter<sup>74</sup> (*torcular calcavi solus*, Jes 63.3):

*Och merct doch hoe die wrede ende onbermhertige honden die teder armen ende leden mit touwen wtgherect worden aen die harde, dicke, coude ende stenen calomme, hoe stijf sij hem bonden by avontueren om sijnen hals, om sijn middelt ende beneden om sijn benen mit stive banden, also onmenschelick dat dat vleesch boven die banden ghinck staen ende die banden bedect, ende dattet bloet wt sijnen vijn-geren gelopen is.*

(»Oh seht doch, wie die brutalen und unbarmherzigen Hunde die zarten Arme und Glieder mit Tauen auseinanderreckten und wie stramm sie ihn an die harte, dicke, kalte und steinerne Säule banden, vielleicht um seinen Hals, um seinen Rumpf und unten um seine Beine mit strammen Stricken, so unmenschlich, daß das Fleisch über die Stricke hervorquoll und die Stricke bedeckte und das Blut aus seinen Fingern lief«<sup>75</sup>).

Damit noch nicht genug, 'vervollständigen' die Passionstraktate die Version der Evangelien mit weiteren Details: Christus wird »wie ein Lamm zur Schlachtbank« geführt (Jes 53.7) über einen harten, steinigen Weg mit Dornen und Disteln (II Kg 15.30, Dt 21.3–4, Jes 5.6, 7.23–24, Gen 3.18 kombiniert mit Ps 18.6), man schleift ihn durch den Bach Kidron oder wirft ihn in einen »stinkenden Pfuhl« (Ps 109.7 und 68.2). In einem unterirdischen Kerker im Hause des Kaiaphas wird er sodann zweimal in eine Kloake geworfen (Ps 87.5/7, vgl. Ps 68, Klg 3.53–54, Gen 37.22–24, Hiob 2.8 und 30.19); er wird mit Fackeln, heißen Eierschalen, Eisen und Eisenplatten 'gebrannt' bzw. 'gebraten' wie das

<sup>73</sup> Der ganze Absatz nach MARROW, *Passion Iconography* 1979, S. 44–67 (dort Einzelnachweise).

<sup>74</sup> Zum Motiv 'Christus in der Kelter', siehe EDER, »Deggendorfer Gnad« 1992, S. 154 f., Anm. 111, mit weiterer Literatur.

<sup>75</sup> MARROW, *Passion Iconography* 1979, S. 68–94, Zitat, S. 91 (vgl. die weiteren Hinweise S. 288, Anm. 384).

Paschalamm (Ex 12; vgl. Num 19.2–5, 29; Jes 1.6, Hos 7.4–6) und unter dem Tisch ausgestreckt und von betrunkenen Peinigern geschlagen (Hos 7; Ps 68.13, I Kg 21.13, Jes 5.11–12).

Auf dem Weg zu Pilatus wird der Schmerzensmann mehrmals gegen Wände und Türpfosten geschleudert, so daß sein Blut diese besprengt (wie das Blut des Paschalams: Ex 12.3–7); vor dem Richter auf einen Steinboden geschleudert (dies geht auf die Bezeichnung 'Lisosthrotos' Joh 19.13 zurück, was als 'Steinpflaster' gedeutet wurde). Bei der Verspottung (vgl. Mt 26.67) erstickt er fast am Speichel – ein Detail, das auf die jüdische Legende vom Martyrium des Hur durch Speichel zurückgeht, die zum ersten Mal bei Petrus Comestor in lateinischer Fassung begegnet<sup>76</sup>, und das durch Ekbert von Schönau, fälschlich Bernhard von Clairvaux zugeschriebenen Traktat »Stimulus amoris« (bzw. »Sermo de vita et passione Jesu Christi«) im Spätmittelalter weite Verbreitung erfuhr<sup>77</sup>.

Die bei der Geißelung verwendeten 'Skorpione' gehen auf I Kg 12.11 und 12.14, II Par 10.11 und 10.14 zurück, sie sind mit Gewichten versehen, wie man aus der »Glossa Ordinaria« und aus der »Historia scholastica« erfahren konnte. Nach II Makk 7.1 waren sie aus getrockneten Ochsensehnen gefertigt. Bei der Dornenkrönung fließt nicht nur reichlich Blut (vgl. Jes 1.6 usw.), sondern werden Christus auch die Augen zerstoßen (Ri 16.21, die Blendung Samsons). Auf dem Kreuzweg verspottet ihn, wie Elischa, die Kinder (II Kg 2.23) und bewerfen ihn mit Steinen (II Kg 16.6); Torwächter, Weintrinker (Ps 68.13) und Trompeter (II Makk 15.25, Klg 3.14, Hiob 30.9) begleiten seinen Weg, der auch hier wieder hart, steinig und voller Dornen und Disteln ist<sup>78</sup>.

Für unseren Zusammenhang ist von großer Bedeutung, daß die Meditation über die Passion in der Frömmigkeitsgeschichte der spätmittelalterlichen Niederlande eine außerordentlich große Rolle spielte<sup>79</sup>. Die Entwicklung einer mittelniederländischen Passionsliteratur läßt sich seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts feststellen. Zwar war das dahinterstehende Interesse keineswegs auf diesen Raum beschränkt, doch fanden die Texte hier durch den Einfluß der rheinländischen Mystik und den hohen Stellenwert der persönlichen Meditation in der *Devotio*

<sup>76</sup> Ebd., S. 132. Der Speichel wurde als 'stinkend' dargestellt: Limburgsche Sermoenen, Hg. KERN [1895], S. 379: *dat reine anschin dat wart bespuwen mettin onreinen ende mettin stinckenden speikelteren der Juden*; vgl. S. 485. Zum *odor iudaicus*, siehe unten, S. 318–320.

<sup>77</sup> BESTUL, *Texts of the Passion* 1996, S. 32 f., 57, 61 und bes. S. 80–90 mit Zitat S. 87: *Vultum tuum honorabilem* [ . . . ] *polluti labii sputis inquinaverunt* (»Stimulus amoris«, Migne PL CLVIII, 1853, Sp. 754). Zur Verbreitung des »Stimulus« bzw. »Sermo« im niederländischen Sprachgebiet siehe COUN, *Middelnederlandse vertalingen* 1985, S. 529: »Tussen 1350 en 1550 circuleerden in ons taalgebied niet minder dan 5 vertalingen van de *Sermo* van Ekbert von Schönau en in totaal bleven 17 handschriften bewaard, die die vertalingen geheel of gedeeltelijk bevatten [ . . . ] Ekberts *Sermo* was een belangrijk bestanddeel van de passie-devotie en dat verklaart de ruime verspreiding«.

<sup>78</sup> MARROW, *Passion Iconography* 1979, S. 95–170.

<sup>79</sup> VAN HERWAARDEN, *Geloof en geloofsuitingen* 1982, S. 185–191.

*moderna* einen außerordentlich großen Anklang<sup>80</sup>. Davon zeugen die vielen niederländischen Übersetzungen und Bearbeitungen der Traktate ps.-Bonaventuras<sup>81</sup>, Ludolfs von Sachsen und Jordanus' von Quedlinburg oder auch Heinrichs von St. Gallen und der anonymen Schrift »Christi Leiden in einer Vision geschaut«<sup>82</sup>.

Die *Devotio moderna* war die wohl wichtigste spirituelle Erneuerungsbewegung des Spätmittelalters, die in den Gemeinschaften der »Brüder und Schwestern vom gemeinsamen Leben« und in der »Windesheimer Kongregation« ihre beiden, das Spannungsverhältnis von Laienbewegung und 'reguliertem' Leben ausdrückenden Gemeinschaftsformen fand. Den als fruchtlos empfundenen Spekulationen der spätscholastischen Theologie stellte man das Ideal eines tugendhaften Alltagslebens, der privaten, affektiven Meditation und gemeinschaftlichen Handarbeit (häufig in Form der Buchproduktion) entgegen<sup>83</sup>.

Von einer besonders ausgeprägten Judenfeindschaft in den Kreisen der *Devotio moderna* ist nichts bekannt, und es wäre auch falsch, aus der Vorliebe für das Lesen und Abschreiben von Passionstraktaten mit grausamen Details auf eine solche Haltung zu schließen; wichtiger sind hier die exegetischen, literarischen und liturgischen Konventionen der Gattung gewesen. Betrachten wir dagegen andere, eigenständigere Werke der »Brüder«, beispielsweise die »Epistola de vita et passione domini nostri Ihesu Christi« der Windesheimer Kongregation oder den Thomas von Kempen zugeschriebenen Bestseller »De imitatione Christi«, so stellen wir ein völliges Desinteresse am »Judenthema« fest. Andererseits entspricht der wohl ebenfalls von Thomas à Kempis verfaßte Passionstraktat wieder den Konventionen seiner Gattung, so daß wir dort wie üblich die 'mörderischen' Juden als »Hunde« usw. antreffen<sup>84</sup>. Sicher ist nur, daß das in derartigen Texten entwickelte Bild von den Peinigern Christi zu einer Verdüsterung des Judenbildes bei einem außerordentlich breit verankerten Lesepublikum beigetragen haben dürfte, und hierin liegt ihre eigentliche Bedeutung für unser Thema.

Ein Zeitgenosse, der dies erkannte, war der berühmte Franziskanerprediger Johannes Brugman († 1473), ein fanatischer Observant, der aber zu den »Devoten« eine gewisse Affinität hatte. In seinem »Devotus tractatus« polemisierte Brugman in der ihm eigenen Schärfe gegen seine Gegner innerhalb des Ordens, die Franziskanerkonventualen, sowie gegen jene, die sich gegen die ausführli-

<sup>80</sup> Dazu jetzt SCHUPPISSER, Schauen mit den Augen des Herzens 1993, bes. S. 169–174.

<sup>81</sup> Dazu auch LIEVENS, De Meditationes 1995, mit einer Auflistung der mittelniederländischen Textzeugen.

<sup>82</sup> MARROW, Passion Iconography 1979, S. 20–23. Eine Liste der von Marrow ausgewerteten, überwiegend nur handschriftlich verfügbaren Traktate aus dem Bereich der Niederlande bietet er auf S. 207–222. Zur Überlieferung spätmittelalterlicher Passionsliteratur im niederländischen Sprachkreis siehe auch COUN, Middelnederlandse vertalingen 1985; VAN MOOLENBROEK, Overlevering 1994; LIEVENS, De Meditationes 1995.

<sup>83</sup> LexMA III, 1986, Sp. 928–930 (E. ISERLOH), mit weiterer Literatur.

<sup>84</sup> Thomas a Kempis, Meditationes, in: Opera V, Hg. POHL 1902, S. 66, 79, 80, 86 f., 88, 92, 104, 135 und 172. Vgl. dazu KÖPF, Passion Christi 1993, S. 39.

chen Passionstraktate mit dem Argument wehrten, die dort enthaltenen Details seien in den Evangelien nicht zu finden. Gegen diesen »blasphemischen« Einwand führt er vier Gründe an, warum sie dort nicht stünden; der dritte davon lautet:

*3<sup>a</sup> causa est, ut iudei a christianis ex toto non exterminarentur, iuxta illud: »ne occidas eos, ne obliviscantur populi« [Ps. 59/8:12]. Haut dubium quin christiani frequenter invaderent iudeos, si omnis eorum malicia christo facta ex evangelio predicaretur.*

(»Der dritte Grund ist, damit die Juden von den Christen nicht etwa gänzlich ausgerottet werden, entsprechend dem Vers 'Töte sie nicht, damit mein Volk nicht vergehe'. Zweifellos würden die Christen häufig über die Juden herfallen, wenn all ihre Bösartigkeit, die sie Christus angetan haben, nach dem Evangelium verkündet würde«<sup>85</sup>).

Gegen den Vorwurf, die Passionserzählungen seien ungläubhaft, wendet sich Brugmans unter anderem mit dem Argument, für die Glaubhaftigkeit der Leiden des Herrn spreche schon der Haß der Juden (*patet ex invidia iudeorum*), der in den Evangelien vielfach bezeugt sei und deshalb auch weitere, dort nicht verbürgte Untaten wahrscheinlich mache<sup>86</sup>. Spätestens hier tritt die Methode der typologischen Schriftauslegung, die zur Konstruktion des Bilds von den 'mörderischen Juden' gedient hatte, zurück hinter dem heuristischen Grundsatz der *invidia iudeorum*, welche an sich bereits zur Erklärung der besonderen Grausamkeit ausreichte. Mit anderen Worten: Die Juden waren derart bösartig, daß ihnen alles zuzutrauen war.

### 3 Zur Konstruktion und Verbreitung antijüdischer Legenden

Die vorangegangenen Teilkapitel haben deutlich gemacht, daß die Verdüsterung des Judenbildes in der christlichen Spiritualität des Spätmittelalters nicht als Er-

<sup>85</sup> Johannes Brugman, *Speculum Imperfectionis en Devotus Tractatus*. Hg. VAN DEN HOMBERGH 1967, S. 261.

<sup>86</sup> Ebd., S. 263: *Talia, tot et tanta dant sufficiens argumentum, quod et alia multa, que non sunt scripta, in eum exercuerunt. [. . .] Non enim frustra evangelista dicit: Et alia multa impropertes fecerunt in ipsum* (auch dies steht so nicht im Evangelium! Vgl. aber Lk 22.65 *et alia multa blasphemantes dicebant in eum*). Vgl. ebd., S. 272: *Certum est quod vilissimis, crudelissimis et invidiosissimis iudeis, motibus invidie, impaciencie et ire, superbie et avaricie plenissimis passus sit, quorum iniquitas prodijt quasi ex adipe* [vgl. Ps 72.7] *et transiverat in affectum cordis, quorum corda machinancia cogitationes pessimas* [vgl. Prov 6.18], *quorum affectus estuabat ad effundendum sanguinem innocentis* [vgl. Ps 105.38]. Vgl. Limburgsche Sermoenen, Hg. KERN [1895], S. 530 f.: *Nu suldi weten dat heme die Juden van sauonts dassine vingen, ont smorgens dassine vor tgerichte leidden, menge smaheit daden, met halslagen ende met spiene ende met spottene. Dat mogdi mercken dar bi want si warn heme mordelike gehaet. Want die Ewangeliste sprict, wasse heme daden, dat dadense heme van hate; ende wat een mensche van hate duet, dats sonder ontfarmeheit. Siet, also waest metten Juden.*

gebnis des spezifischen 'Zeitgeistes' dieser Epoche oder als spontane, aus dem gleichsam zeitlos vorrätigen Judenhaß gespeiste Entgleisung erklärt werden kann. Vielmehr hatten das Judenbild bzw. die Bilder, die man sich von 'den Juden' machte, eine eigene Tradition und Geschichte, die nicht aus den Wandlungen des christlich-jüdischen Verhältnisses allein erklärt werden kann, sondern vielmehr umgekehrt auf dieses Verhältnis zurückwirkte. »Dem Antisemitismus des Mittelalters wird man die Anhäufung grausiger Einzelheiten [...] nicht direkt zuschreiben dürfen«, hat Frederick Pickering in bezug auf das Verhältnis von Passionsdarstellung und Judenfeindschaft formuliert. Das »vom Standpunkt der Textgeschichte Primäre« sei, wie im Fall der Bezeichnung von Juden als »Hunden«, die biblische Entlehnung gewesen: »sekundär kommt ja der Antisemitismus hinzu – ohne aber die alten Beziehungen und Epitheta zu verdrängen«<sup>87</sup>. Anders formuliert, könnte man sagen, die Veränderungen des Judenbildes stehen 'in Funktion zu' anderen Wandlungen der christlichen Spiritualität.

Vor diesem Hintergrund nähern wir uns nun den chimärischen Vorstellungen, die in der lateinischen Christenheit seit dem 12. und 13. Jahrhundert kursierten: daß zeitgenössische Juden aus religiösen Gründen christliche Kultbilder schmähten, Hostien schändeten und daß sie – wie in bezug auf die Theorie des Dominikaners Thomas von Cantimpré zu erläutern sein wird – regelmäßig und rituell christliche Kinder ermordeten. Auch beim Stereotyp des 'mörderischen Juden' handelt es sich in letzter Instanz um ein langfristig wirksames Zerrbild nach dem Muster der Peiniger Christi. Dem steht nicht entgegen, daß hinter einer Beschuldigung im konkreten Fall das Komplott aus böswilliger, judenfeindlicher Motivation stehen konnte, wobei man auch nicht vor Wunderfälschungen zurückschreckte – bei den Hostien- und anderen Blutwundern wurde dies z. T. schon von den Zeitgenossen erkannt und entlarvt. Auch die von der jüngeren Forschung herausgearbeitete Tatsache, daß hinter den christlichen Chimären bestimmte, polemisch verzerrte Wahrnehmungen tatsächlichen jüdischen Verhaltens stehen konnten<sup>88</sup>, steht nicht im Widerspruch zu dieser grundlegenden Fortwirkung der Passionserzählung.

### 3.1 Die Ritualmordtheorie im 'Bienenbuch' des Thomas von Cantimpré

#### 3.1.1. Die Darstellung von Juden in den Exempeln des 13. Jahrhunderts

Seit dem späten zwölften Jahrhundert sind in der abendländischen Kirche, die sich um diese Zeit mit den z. T. verketzerten religiösen Laienbewegungen und mit der Gegenkirche der Katharer konfrontiert sah, große Anstrengungen im Hinblick auf die Seelsorge zu beobachten. Die Beschlüsse des IV. Laterankonzils von 1215 waren Ausdruck dieses verstärkten Bemühens und zugleich Haupt-

<sup>87</sup> PICKERING, *Christusbild* 1953, S. 20 f.

<sup>88</sup> Siehe unten, Anm. 180, 289.

impuls für dessen weitere Intensivierung im 13. Jahrhundert. Die Gründung der Bettel-, oder besser: Predigt- bzw. Seelsorgeorden, vor allem der Dominikaner und Franziskaner, stellte die *cura animarum* auf neue Grundlagen. Kennzeichnend für die Mendikanten wurde schon bald die Verbindung von Beicht- und Predigtstätigkeit mit einer Gelehrsamkeit, deren Ziel zunächst in der Ausbildung zum Prediger lag, deren Resultate aber weit darüber hinaus in den Bereich der Philosophie und Theologie reichen konnten.

Im Zuge dieser pastoralen Revolution entstand eine Fülle von Handbüchern mit Modellpredigten und anderem Material zur Konzeption neuer Sermones<sup>89</sup>. Eine dieser Gattungen war die Exempelsammlung, mit der man übrigens an die Tradition der Mirakelliteratur anknüpfen konnte, die schon seit Mitte des 12. Jahrhunderts vor allem im Zisterzienserorden gepflegt wurde<sup>90</sup>. Aus diesem zunächst innermonastischen Milieu stammten auch die später so erfolgreichen Sammlungen des Caesarius von Heisterbach, der »Dialogus miraculorum« (ca. 1219–1222) und die »Libri VIII miraculorum« (1225)<sup>91</sup>, während der Reformier Jakob von Vitry die Gattung erstmals im großen Stil im Rahmen seiner Predigten (vor allem in den »Sermones vulgares«, 1228–1240) einsetzte<sup>92</sup>. Die wichtigsten Sammlungen aus der Feder von Dominikanermönchen sind das »Speculum historiale« des Vinzenz von Beauvais (1244–1264), der »Liber de dono timoris« des Humbert von Romans (1263–1277), der »Tractatus de diversis materiis praedicabilibus« des Étienne de Bourbon (1250–1261)<sup>93</sup>, das »Bienenbuch« (*Bonum universale de apibus*) des Thomas von Cantimpré (1261–1267) und nicht zuletzt die berühmte »Legenda Aurea« des Jacobus von Voraigne (um 1260)<sup>94</sup>. Im Verlauf des Spätmittelalters wurden diese Predigthilfen weniger inhaltlich ergänzt als vielmehr technisch – durch systematische oder alphabetische Anlage, durch Querverweise im Text – perfektioniert<sup>95</sup>.

Ihre Stoffe und Motive übernahmen die Exempel entweder aus der älteren schriftlichen Tradition (einschließlich schon bestehender Sammlungen) oder aus mündlichen Berichten, die nicht eigentlich aus dem 'Volk', sondern eher aus dem klösterlichen Kommunikationsbereich stammten – Bronislaw Geremek spricht deshalb von einer »folklore du milieu«<sup>96</sup>. Ein wesentliches Kennzeichen der Gattung ist zugleich, daß ihre Autoren (und die sie benutzenden Prediger) das Erzählte als historische Fakten ausgaben. Nicht zufällig werden daher im Spätmittelalter die Grenzen zwischen erbaulichen und historiographischen Text-

<sup>89</sup> D'AVRAY, *Preaching* 1985, S. 64–90.

<sup>90</sup> GILOMEN, *Volkskultur und Exempla-Forschung* 1994, S. 203 f.

<sup>91</sup> Vgl. auch oben, S. 18 f.

<sup>92</sup> Eine Neuauflage dieser Predigten bereitet Carolyn Muessig, Bristol, vor.

<sup>93</sup> Eine Edition durch Jacques Berlioz ist für das *Corpus Christianorum* angekündigt.

<sup>94</sup> Vgl. BREMOND / LE GOFF / SCHMITT, *L'«exemplum»* 1982, S. 76; zu den einzelnen Sammlungen siehe die jeweiligen Einführungen in SCHMITT, *Prêcher d'exemples* 1985.

<sup>95</sup> BREMOND / LE GOFF / SCHMITT, *L'«exemplum»* 1982, S. 60–63.

<sup>96</sup> GEREMEK, *L'exemplum et la circulation* 1980, S. 166 f.; BREMOND / LE GOFF / SCHMITT, *L'«exemplum»* 1982, S. 87.

sorten verwischt, wie Friedrich Baethgen dies schon früh am Beispiel der Chronik des Franziskaners Johann von Winterthur aufgezeigt hat<sup>97</sup>.

Auch die Beschreibung von Juden und Judentum in der Exempelliteratur geht weniger auf 'volkstümliche' Anschauungen als vielmehr auf die Absicht religiöser Bildung im Kontext der Predigt zurück. Dies zeigen beispielsweise die entsprechenden Passagen in der »Legenda aurea«<sup>98</sup>, die im Spätmittelalter in der lateinischen Fassung (926 Textzeugen), aber auch in der 1358 entstandenen mittelniederländischen Übersetzung (72 Handschriften) geradezu massenhaft verbreitet war<sup>99</sup>. Juden werden, wie in der Theophilus-Legende, mit dem Dämonischen assoziiert<sup>100</sup>, mißhandeln Christus- oder Marienikonen<sup>101</sup> und schrecken in ihrer verstockten, ohnmächtigen Wut nicht einmal davor zurück, das eigene Kind umzubringen, weil es dem Christentum zuneigt, wie in der berühmten Legende vom Judenknaben<sup>102</sup>. Ein etwas milderer Bild zeichnen allerdings zwei Nikolauslegenden<sup>103</sup>.

Bei all diesen Passagen handelt es sich um älteres Traditionsgut. Im Gegensatz dazu finden sich im »Dialogus miraculorum« des Zisterziensers Caesarius von Heisterbach vor allem Exempel aus neuerer Zeit. Auch diese in über 100 Voll- und Teilhandschriften erhaltene Sammlung fand in den Niederlanden großen Anklang und wurde zweimal übersetzt (mit sechs bzw. zwei erhaltenen Textzeugen)<sup>104</sup>. In der zweiten *Distinctio*, »Über die Reue«, erzählt Caesarius vier Geschichten, die von Juden und von Konvertitinnen handeln<sup>105</sup>, darunter auch die bereits kurz erwähnte über die Bekehrung der kleinen Rachel / Katha-

<sup>97</sup> BAETHGEN, Franziskanische Forschungen 1925, bes. S. 436–438.

<sup>98</sup> Dazu jetzt MYETTE, *L'image du Juif* 1993.

<sup>99</sup> FLEITH, Überlieferungsgeschichte 1991; AXTERS, Bibliotheca 1970, S. 160–171; WILLIAMS-KRAPP, German and Dutch translations 1986, S. 228 f.

<sup>100</sup> Jacobus a Voragine, *Legenda aurea*, Hg. GRAESSE 1846, S. 593 f.; vgl. die Jakobuslegende mit dem jüdischen Zauberer Hermogenes (ebd., S. 422 f.) und die Silvesterlegende (S. 78).

<sup>101</sup> Ebd., S. 608 f. (Christusbilder in Konstantinopel und Beirut, dazu unten, S. 340 f.); vgl. auch S. 524: Legende vom Begräbnis Mariens, wobei sich ein Jude an ihrer Bahre vergriff, worauf ihm seine Hand wie ein dürres Stück Holz abfiel. Er mußte erst geheilt werden, bevor die Jünger weiterziehen konnten. Die Erzählung beruht auf dem alttestamentlichen Typus von Usa, der sich an der Bundeslade vergreift (II Sam 6.6–7); Maria wird als »neue Bundeslade« begriffen; vgl. WARNER, *Alone* 1990, S. 31. Ein Brüsseler Mirakelspiel stellt diese Begebenheit szenisch dar; vgl. unten, Anm. 247.

<sup>102</sup> Jacobus a Voragine, *Legenda aurea*, Hg. GRAESSE 1846, S. 516. Zur weiten Verbreitung dieser Legende siehe WOLTER, *Judenknabe* 1879, bes. S. 2–20. PELIZAEUS, *Beiträge* 1914, S. 9–11, listet nicht weniger als 126 Fassungen auf; die Liste ist dabei wohl längst nicht vollständig; vgl. auch PONCELET, *Index* 1902, S. 251 Nr. 95 und Querverweise. COHEN, *Friars* 1982, S. 241 erwähnt, daß die Legende von Giordano da Rivalto im Zuge seiner judenfeindlichen Predigten verwandt wurde; dazu jetzt LOTTER, *Giordano* 1996, S. 80 f. Einige Fassungen aus den Niederlanden bei BUNTE, *Juden und Judentum* 1989, S. 396–402.

<sup>103</sup> Jacobus a Voragine, *Legenda aurea*, Hg. GRAESSE 1846, S. 27 f.; vgl. dazu auch DEVOS, *Bons juifs et mauvais chrétiens* 1984.

<sup>104</sup> *VLex* I, <sup>2</sup>1978, Sp. 1156, 1166 (K. LANGOSCH). Vgl. die Auszüge bei BUNTE, *Juden und Judentum* 1989, S. 318–320, 328 f., 350–352, 367 f., 372 f., 375, 379 f., 401, 406.

<sup>105</sup> Dazu jetzt HAVERKAMP, *Baptized Jews* (im Druck), Abschnitt III.

rina zu Löwen (II.25). Dabei geht es ihm vor allem um die Kritik am Bischof von Lüttich, der den Konvent von Vrouwenpark (Parc-les-Dames) aufgefordert haben soll, den Eltern das erst sechsjährige Mädchen zurückzugeben. Dessen angebliche Entschlossenheit, im Kloster zu bleiben, untermauert Caesarius mit einem Wunderbericht:

*Veniente vero Judaeo ad iam fatum coenobium cum amicis et cognatis suis, virgo infra constituta, cum de illorum adventu prorsus nil sciret, sentire coepit foetorem magnum, ita ut palam diceret: Nescio unde sit, foetor Judaicus me gravat. Interim Judaeis pulsantibus ad fenestram, cum puellae diceret Abbatissa, ut puto: Filia Katherina, sic enim vocata fuit in baptismo, parentes tui volunt te videre; respondit illa: Ecce iste foetor quem sensi. Non videbo illos. Et non acquievit exire.*

(»Als aber der Jude mit seinen Freunden und Verwandten zum besagten Kloster kam, spürte die darin aufgenommene Jungfrau, obwohl sie von deren Ankunft überhaupt nichts wußte, bald einen großen Gestank, so daß sie laut sagte: 'Ich weiß nicht woher, mich belästigt ein jüdischer Gestank'. Inzwischen hatten die Juden ans Fenster geklopft, und als die Äbtissin dem Mädchen so etwas sagte wie: 'Tochter Katharina' (so wurde sie nämlich bei der Taufe genannt), 'deine Eltern wollen dich sehen', da antwortete jene: 'Daher also der Gestank, den ich roch. Ich will sie nicht sehen'. Und sie ließ sich nicht überreden hinauszugehen«<sup>106</sup>).

Der *foetor iudaicus* ist keine Erfindung des Zisterziensers, sondern eine bereits in der patristischen Literatur bezeugte Schmähung, die vielleicht auf Jes 3.24 *et erit pro suavi odore fetor* zurückgeht<sup>107</sup>. Im 4. Jahrhundert beschreibt daneben auch bereits ein heidnisch-römischer Schriftsteller wie Ammianus Marcellinus die Juden als *faetentes*<sup>108</sup>. Caesarius kannte den Topos vielleicht auch aus einem Mirakel seines älteren Ordensbruders Herbert von Clairvaux. Dieser berichtet von dem frommen Abt Abraham von La Prée, der sich in einer Traumvision mit den Juden über die christliche Religion streiten sah: »Und als sie eine Zeitlang gestritten hatten, stach ihm plötzlich ein derartiger Gestank von diesen verworfenen Menschen in die Nase, daß er wegen der Schärfe des überaus widerwärtigen Geruchs aufwachte«. Noch tagelang sei der Abt diesen Geruch nicht losge-

<sup>106</sup> Caesarius, *Dialogus*, Hg. STRANGE I, 1851, S. 95–98, hier S. 96.

<sup>107</sup> Vgl. SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte I*, 1982, S. 281 f. (Zeno von Verona), 288 (Ephräm der Syrer), 332 (Maximus, arianischer Gotenbischof), 422 (Venantius Fortunatus), 514 f. (Gregorius Asbestos); III, 1994, S. 311 (Friedrich von Sonnenburg). Vgl. weiterhin Quodvultdeus, *Liber promissionum*, CCSL 60, 1976, S. 129; Gregorius Magnus, *In librum primum Regum expositionum libri VI*, CCSL 144, 1963, S. 147; Rupert von Deutz, *De sancta trinitate*, CCCM 23, 1972, S. 1477 (explizit mit Bezug auf Jes 3.24). Nach Hieronymus war die »häßliche und stinkende« Leah ein Typus der 'Synagoga': oben, Anm. 63.

<sup>108</sup> Greek and Latin Authors, Hg. STERN II, 1980, S. 605 Nr. 506: *Ille* [= Marcus Aurelius] *Judaeorum fetentium et tumultuantium saepe taedio percitus* [...]; bei MENTGEN, Elsaß 1995, S. 452, Anm 587, wird irrtümlich unter Bezug auf diese Quelle auf die gelegentlich unterstellte Vorliebe der Juden für Knoblauch verwiesen; hierzu allerdings SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte I*, 1982, S. 289 f. (Ephräm der Syrer, der sich auf Nm 11.5 bezieht).

worden, und später konnte er bei jeder Begegnung mit Juden wieder dieselbe »üble Ausdünstung« spüren<sup>109</sup>.

Die gleiche Assoziation der Juden mit dem Unreinen baut Caesarius in seiner folgenden Geschichte über ein getauftes Judenmädchen in Linz (II.26) noch weiter aus: Ihre Mutter drohte ihr demnach an, die Taufe aufzuheben, indem sie sie dreimal durch die Kloake ziehe, – daraufhin floh das Mädchen<sup>110</sup>. Caesarius benutzt die Geschichte, um in dem Ritter, der ihr bei der Konversion mit Rat und Tat hilft, ein Gegenbild zu dem von ihm kritisierten Bischof von Lüttich aufzustellen.

Der *foetor iudaicus* gehört offensichtlich ebenso zu den ins Historisch-Narrative gewendeten Metaphern wie die den Passionsberichten des Spätmittelalters hinzugefügten 'neuen' Details. Ähnliches läßt sich in bezug auf den sogenannten »Blutfluß« sagen, an dem die Juden angeblich in der Nacht des Karfreitags litten und von dem Caesarius in einer seiner Konvertitengeschichten (II.23) am Rande spricht. Die jüdische Geliebte eines christlichen Klerikers verabredet sich nämlich für eben diese Nacht mit ihm, um ungestört zu sein, weil »dann nämlich die Juden an einer gewissen Krankheit leiden sollen, die Blutfluß (*fluxus sanguinis*) genannt wird«<sup>111</sup>. Was es damit auf sich hat, soll im folgenden beleuchtet werden.

<sup>109</sup> Herbert von Clairvaux, *De miraculis* (ca. 1178), MIGNE PL CLXXXV, 1855, Sp. 1346: *Cum-que diutius altercasset, subito tantus fetor ex eisdem reprobis hominibus exhalans, nares ejus infecit, ut prae acerbitate terrimi odoris evigilaret. Excusso autem somno, per plurimos postea dies sensit eandem putoris immunditiam vigilando, quam antea senserat dormiendo. Non solum autem, verum etiam quoties Judaeos alloqui, vel videre de proximo, quoties domos eorum introire, vel ante eas transire causa poscebat, toties eandem pessimam exhalationem sentire solebat.* Vgl. auch Hs. Köln, HAST, GB 4<sup>o</sup> 66 (Teil III, geschrieben von dem Kölner Studente Henricus Stralen um 1470), fol. 41<sup>r</sup>: *Notandum quod magister Rycardus doctor egregius in suis sermonibus ponit omnes Iudeos esse maledictos, quod probat novem modis. Primo enim fetent [ . . . ];* VENNEBUSCH, *Handschriften* II/2, 1980, S. 70; derselbe Text auch in Hs. Zeitz, Archiv des Kollegiatstiftes, Ms. XI (29), fol. 116<sup>v</sup> (nach DBI-Link); es ist unklar, welcher Magister Richardus gemeint ist. Siehe zum Zusammenhang auch ALBERT, *Odeurs de sainteté* 1990, S. 145 f. mit Anm. 17.

<sup>110</sup> Caesarius, *Dialogus*, Hg. STRANGE I, 1851, S. 98. – Bernard Gui († 1331) beschreibt in seinem Handbuch für Inquisitoren verschiedene jüdische Riten zur Aufhebung der Taufe; vgl. COHEN, *Friars* 1982, S. 79, Anm. 5, S. 93 f., die Beschreibung ist nach Cohen »highly plausible in all its detail« (ebd., S. 95); vgl. auch ALBERT, *Odeurs de sainteté* 1990, S. 145: »Selon Nicolas Eymereich, lorsqu'un chrétien se convertit au judaïsme, on l'introduit dans l'eau, et 'les juifs lui frottent alors tout le corps avec du sable, notamment le front, la poitrine et les mains, c'est-à-dire les endroits qui, lors du baptême chrétien, reçoivent le chrême'«. – Daß die Kloake von den Juden in Aschkenas als 'Remedium' gegen das Taufwasser angesehen worden wäre, ist sonst nicht belegt, aber auch nicht ganz auszuschließen; vgl. CLUSE, »Fabula« 1995, S. 302 f. und jetzt YUVAL, *Symbolik* 1999, S. 92 f.

<sup>111</sup> Caesarius, *Dialogus*, Hg. STRANGE I, 1851, S. 92; das Motiv fehlt in der früheren Version der Legende, *Annales Egmondani*, MGH SS XVI, S. 458; Ausgabe OPPERMANN, *Fontes* 1933, S. 159. – Bei der Verabredung gerade am Karfreitag handelt es sich vielleicht auch um einen polemischen Reflex auf die Bedeutung des Schabbat-Vorabends im jüdischen Eheleben; siehe Talmud Bavli 62b, Übers. GOLDSCHMIDT V, <sup>4</sup>1996, S. 196: »Wie oft haben die Schriftgelehrten die Gattenpflicht [zu üben]? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Von einem Vorabend des

### 3.1.2 Ritualmord und »Blutfluß« bei Thomas von Cantimpré

Der um 1201 in Bellingen geborene Thomas<sup>112</sup> wurde 1217 Augustinerchorherr in Cantimpré bei Cambrai; spätestens 1232 trat er jedoch in den Konvent der Dominikaner zu Löwen ein. Zwischen 1237 und 1240 studierte er in Paris, wo er nicht nur 1238 seine Schrift »De natura rerum« abschloß, sondern auch Zeuge des Prozesses gegen den Talmud wurde. Sein bekanntestes Werk war das »Bienenbuch« (*Bonum universale de apibus* bzw. *de proprietatibus apum*), eine Sammlung von Exempeln und Legenden, die meist um ca. 1259–62 datiert wird, weil er sie dem Ordensmeister Humbert von Romans widmete. Sicher aber hat er noch länger an ihr gearbeitet: Der von ihm geschilderte Ritualmordvorwurf in Pforzheim ist nach anderen Quellen auf das Jahr 1267 zu datieren<sup>113</sup>, und eine weitere antijüdische Mordgeschichte im »Bienenbuch« enthält das Datum 1265. Damit fällt die (nachträgliche?) Aufnahme der diesbezüglichen Exempel in das Bienenbuch in die Zeit nach dem Tod Herzog Heinrichs III. von Brabant, auf dessen Testament und die darin enthaltene Vertreibungsverfügung (1261) die Löwener Dominikaner offenbar einen entscheidenden Einfluß ausgeübt hatten<sup>114</sup>.

Das »Bienenbuch« und seine Exempel hatten eine enorme Verbreitung. Stephanus Axters hat insgesamt 127 lateinische und niederländische Voll- oder Teilabschriften ermittelt; davon stammen 28 aus der Zeit vor 1400, sechs sogar vor 1300<sup>115</sup>. Hinzu kam der große Einfluß auf andere Autoren und die drei Drucke zwischen ca. 1472 und 1506. Ihre große Verbreitung in den Niederlanden verdankte die Schrift der Präsenz des Predigerordens in diesem Gebiet und im 15. Jahrhundert vor allem der Lektüre bei den Brüdern und Schwestern der Windesheimer Kongregation<sup>116</sup>. Die Schrift ist als Allegorie angelegt, die das Gemeinwesen der Bienen mit dem Leben von Welt- und Ordensgeistlichen sowie Laien vergleicht; sie hat damit sowohl erbauliche als auch belehrende Funktion, sie stellte dem Prediger Material zur Verfügung, war aber auch geeignet zur klösterlichen *Lectio* und privaten Lektüre.

Über die Juden schreibt Thomas von Cantimpré an insgesamt sieben Stellen, die hier nicht alle ausführlich behandelt werden sollen<sup>117</sup>. In Buch I.3 berichtet er

---

Šabbaths zum anderen. *Der seine Frucht gibt zu seiner Zeit.* R. Jehuda, nach anderen R. Hona, und nach anderen R. Nahman sagte: Das ist, der die Beiwohnung von einem Vorabend des Šabbaths zum anderen vollzieht«.

<sup>112</sup> Zur Biographie vgl. DEBOUTTE, Thomas 1982; SWEETMAN, Dominican Preaching 1988, S. 5–73; STUTVOET-JOHANKNECHT, Der Byen Boeck 1990, S. 7\*–35\*. Allgemein zum Autor und zur Überlieferung seiner Werke VLex IX, <sup>2</sup>1995, Sp. 839–851 (Ch. HÜNEMÖRDER / K. RUH).

<sup>113</sup> Siehe unten, S. 325.

<sup>114</sup> Vgl. oben, S. 174–185.

<sup>115</sup> AXTERS, Bibliotheca 1970, S. 76 ff. Hinzuzufügen sind: Dublin, Trinity College Library, 281, 15. Jh. (Exzerpt); Gent, Koninklijke Vlaamse Academie voor Taal- en Letterkunde, 9 (mnl., 1510); Tongerlo, Abdijarchief, Sectie V, 152 (olim H I 29) (15. Jh., vgl. CORTHOUTS, Handschriften Tongerlo 1987, S. 106, Nr. 177).

<sup>116</sup> STUTVOET-JOHANKNECHT, Der Byen Boeck 1990, S. 135\*–138\*; DIES., Bijenboek 1984.

<sup>117</sup> Vgl. auch PLATELLE, Image 1982.

über die Talmudverbrennung in Paris und über einen Erzbischof, der diese aufgrund von Bestechungen verzögert haben soll. Dabei hebt Thomas die Rolle seines Ordens, besonders die des Heinrich von Köln, *praedicatore peroptimo*, hervor<sup>118</sup>. In Kapitel II.10 wird unter der Überschrift »De otio fugiendi« der Fall eines gewissen Brügger Dominikaners namens Reiner berichtet, den Glaubenszweifel dazu bewegt hätten, Diskussionen mit Juden führen zu wollen. Weil seine Mitbrüder ihn daran hindern wollten, versuchte er aus dem Konvent zu fliehen, woran ihn die Jungfrau persönlich hinderte<sup>119</sup>. Die übrigen hier relevanten Exempel sind enthalten im Buch II (*De virtute castitatis*), Kapitel 29, unter der Überschrift: »Allen Bienen ist die Unversehrtheit des jungfräulichen Körpers eigen«<sup>120</sup>. Der Titel deutet schon an, daß es sich um ein Kapitel mit Marienlegenden handelt. Es enthält u. a. eine von Caesarius unabhängige Geschichte über die Konversion der kleinen Rachel / Katharina in Löwen, worin das Gelingen der heimlichen Taufe insbesondere auf die Hilfe Marias zurückgeführt wird<sup>121</sup>.

Thomas fügt, »da nun einmal die Rede von den Juden ist«<sup>122</sup>, eine weitere Bekehrungsgeschichte ein: Die Nonne Agnes wird nach verschiedenen Unglücks-

<sup>118</sup> Thomas Cantimpratanis, *Miraculorum* [. . .] libri duo, Hg. COLVENERIUS 1605, S. 16 f.: *Devotissimus in principibus Rex Franciae Ludovicus, anno circiter ab incarnatione Domini. M.CC.XXXIX. instigante fratre Henrico, dicto de Colonia, ordinis Praedicatorum, praedicatore peroptimo, sub poena mortis congregari fecit Parisijs nefandissimum librum Iudaeorum qui Thalmud dicitur; in quo inauditae haereses et blasphemiae contra Christum, et matrem eius, locis plurimis erant scriptae. Huius itaque libri diuersa exemplaria ad comburendum Parisios allata sunt. Flentes ergo Iudaei adierunt Archipraesulem, qui regis consiliarius summus erat, et pecuniam ei pro conseruatione librorum innumerabilem obtulerunt. Qua corruptus, regem adiit, et ad voluntatem suam iuuenilem animum mox inuertit. Redditis ergo libris, Iudaei solemnem diem agi constituunt omni anno, sed in vanum, aliud spiritu Dei ordinante. Reuoluto enim anno, die certo, et ipso loco quo libri execrabiles redditi sunt Iudaeis, hoc est in Vicenijs prope Parisios, dictus Archiepiscopus ad consultationem regis veniens, diro viscerum dolore correptus est, et eadem die cum euilato maximo vitae finem accepit. Fugit autem rex de loco cum tota familia, nimirum verens ne cum Archiepiscopo diuinitus feriretur. Nec multo post, ut prius, instigante dicto fratre Henrico, Iudaeorum libri congregati sunt sub mortis poena, et in maxima multitudine sunt combusti. Nota autem lector, quod omnes Orientales Iudaei, haereticos et excommunicatos reputant hos Iudaeos, qui contra legem Moysi et prophetas hunc librum qui Thalmud dicitur recipiunt et conscribunt, et tamen Archipraesul leges Christi talem defendit. – Vgl. jetzt BÉRIOU, *Entre sottises et blasphèmes* 1999, mit dem Ergebnis, daß die Talmudaffäre in den in Hs. Arras 691 (759) erhaltenen Predigten des Henricus Teutonicus (de Colonia), keinen Niederschlag gefunden hat. Heinrich widmet sich lediglich einmal der jüdischen Kritik am Trinitätsglauben; ebd., S. 221, Anm. 35: *per hoc ergo quod dicit Credo in Deum, dampnatur omnis ydolatria. Non enim dixit (deos) [deus ms.] sicut iudei nobis opponunt, dicentes quod colimus deos eo quod tres personas accipimus, que, quia sunt unus Deus, oppositio eorum non ualet* (fol. 138<sup>ra</sup>). Zu Heinrich von Köln sen. vgl. auch KAEPPELI, *Scriptores II*, 1975, S. 190 f. sowie STUTVOET-JOHANKNECHT, *Der byen boeck* 1990, S. 267.*

<sup>119</sup> Thomas Cantimpratanis, *Miraculorum* [. . .] libri duo, Hg. COLVENERIUS 1605, S. 171–173. Die Geschichte erscheint zu legendenhaft, um daraus auf die Ansässigkeit von Juden in Brügge oder in der Nähe zu schließen.

<sup>120</sup> Ebd., S. 273: *Integritas est cunctis apibus corporis virginalis.*

<sup>121</sup> Vgl. oben, S. 19 f.

<sup>122</sup> Thomas Cantimpratanis, *Miraculorum* [. . .] libri duo, Hg. COLVENERIUS 1605, S. 300: *Et quoniam de Iudaeis sermo exortus est* [. . .].

fällen die Magd der Jüdin Sarah und beginnt nach und nach, diese im Christentum zu unterrichten. Der erzürnte Ehemann bringt deshalb die Magd um, die aber von Maria wieder zum Leben erweckt wird. Sarah flieht mit ihren Kindern und läßt sich taufen; am Ende sehen sich die zwei Frauen wieder. Agnes soll um 1265 in der Diözese Köln gestorben sein<sup>123</sup>.

Den auch hier bemühten Typus des 'mörderischen Juden' hatte Thomas schon mit der Legende vom Chorknaben in dasselbe Kapitel seiner Sammlung eingeführt. Diese Marienlegende handelt von einem Jungen, der die Juden durch ein Marienlied erzürnt und deshalb von ihnen umgebracht wird. In der Regel verstecken sie ihn dann unter einem Stein auf dem Friedhof oder werfen ihn in einen Graben, manchmal auch eine Kloake. Am bekanntesten ist die Version, die Geoffrey Chaucer im späten 14. Jahrhundert in den »Canterbury Tales« erzählt<sup>124</sup>. Thomas will die seine »aus dem höchst zuverlässigen Bericht« von anderen Dominikanern erfahren haben<sup>125</sup>. Das Gerücht kursierte offenbar seit Anfang des Jahrhunderts; Papst Innozenz brachte in einem Brief an den französischen König vom 16. Januar 1205 eine ganze Reihe von Beschwerden gegen die Juden vor und forderte den Adressaten auf, gegen diese Mißstände vorzugehen. Unter anderem unterstellte er den Juden, sie würden bei jeder sich ihnen bietenden Gelegenheit ihre christlichen Gastgeber heimlich umbringen, wie dies auch neulich geschehen sei, *cum quidam pauper scholaris in eorum latrina mortuus est repertus* (das Alter des Opfers bleibt dabei unbestimmt)<sup>126</sup>.

Die Vorstellung, daß Juden aus Haß auf die christliche Religion Christenkin-der umbrächten, ist um die Mitte des 12. Jahrhunderts erstmals deutlich faßbar. Auf die Ursprünge der Ritualmordlegende ist hier nicht einzugehen<sup>127</sup>; sie war

<sup>123</sup> Ebd., S. 300–304.

<sup>124</sup> Siehe die Analogien zu Chaucers Erzählung bei BROWN, *Study of the Miracle* 1910; DERS., *Prioress's Tale* 1958; MUSSAFIA, *Marialegenden* III, 1889, S. 11 Nr. 13, HERBERT, *Catalogue of Romances* III, 1910, S. 673 Nr. 341; Hss. Oxford, Balliol College 228 (14./15. Jh.) fol. 290<sup>r</sup>; Uppsala, Universitätsbibliothek, C 19 (14./15. Jh., Schweden), fol. 94<sup>r</sup>–95<sup>v</sup>; C 243 (15. Jh., Vadstena), fol. 63<sup>v</sup>; C 521 (14. Jh., Frankreich?), fol. 23<sup>f</sup>, sowie mit Abbildung Hs. Brüssel, KB, 10747 (13. Jh. Loon oder Lüttich), fol. 149<sup>v</sup> (Gautier de Coincy, »Les miracles de Nôtre Dame«). – Vgl. FRANK, *Miracles of the Virgin* 1982; CLUSE, »Fabula« 1995, S. 302.

<sup>125</sup> Thomas Cantimpratanis, *Miraculorum* [ . . . ] libri duo, Hg. COLVENERIUS 1605, S. 289.

<sup>126</sup> GRAYZEL, *Church* I, <sup>2</sup>1966, S. 108 = SIMONSOHN, *Apostolic See* I, 1988, S. 83 Nr. 79. Die Hintergründe und der (kirchen-)politische Kontext dieses ungewohnt scharf formulierten Schreibens – konkret die Frage: Wer stand dahinter? – wären dringend einmal zu klären.

<sup>127</sup> Festgehalten sei, daß die Forschung den Entwurf von LANGMUIR, *Thomas of Monmouth* 1984, der das Problem abschließend geklärt zu haben schien, in verschiedenen Punkten in Frage gestellt hat, obschon noch kein neuer Konsens etabliert ist; siehe bes. YUVAL, *Vengeance and Damnation* 1993, der eine breite Debatte ausgelöst hat (Überblick bei TOCH, *Juden* 1998, S. 136–138); MENTGEN, *Origins* 1994; DERS., *Ursprung* 1994; CLUSE, »Fabula« 1995, S. 296 f.; MCCULLOH, *Jewish Ritual Murder* 1997, bes. S. 728–740; weiterhin HAVERKAMP, *Baptized Jews* (im Druck), Abschnitt V. Willis JOHNSON, Chicago, bereitet eine Neuausgabe der wichtigsten Quelle, Thomas' von Monmouth »De vita et passione sancti Willelmi martyris Norwicensis« vor.

jedenfalls bereits gegen Ende des Jahrhunderts ziemlich fest verankert<sup>128</sup>. Dies gilt namentlich für die Rheinlande, in denen sich – ähnlich wie dies für die Legende vom Hostienfrevl im süddeutschen Raum gilt – eine regionale Verdichtung entsprechender Beschuldigungen aufweisen läßt. Beispielhaft sei nur an den »Guten Werner« von Oberwesel (1287) und an das sogenannte »Kindskreuz« im Stralener Veen erinnert: hier soll, ausweislich eines Weistums von 1408, um 1340 ein Mann ein kleines Kind »in den Wald gebracht« und den Juden übergeben haben, damit diese es töteten, woran noch heute (also 1408) besagtes Kreuz erinnere<sup>129</sup>.

In Fulda 1235 ist darüber hinaus auch zum ersten Mal davon die Rede, daß die Juden dies um des Blutes willen täten, welches sie angeblich ihren christlichen Opfern entnahmen, um es zu rituellen Zwecken zu gebrauchen. Es gibt gewisse Anzeichen für eine Involvierung des Predigerordens in der Fuldaer Anklage<sup>130</sup>, auf jeden Fall aber spielten die Dominikaner bei der Verbreitung der Legende vom Ritualmord im 13. Jahrhundert eine wichtige Rolle<sup>131</sup>, wie im folgenden an einem Beispiel zu erläutern ist.

Nach der erwähnten Geschichte von der Nonne Agnes fügt Thomas von Cantimpré seiner Sammlung zwei weitere Abschnitte ein, die ebenfalls damit begründet werden, daß gerade von den Juden die Rede sei (*quia de iudeis mentio facta est*), und folglich auch als Nachtrag anzusehen sind. Sie sind dem »weithin bekannten« (*celeberrimum*) Wunder gewidmet, das sich »in diesem Jahr 1261«<sup>132</sup> in Pforzheim ereignet haben soll. Dort habe eine böswillige alte Frau<sup>133</sup> den Juden

<sup>128</sup> Vgl. die bei LOTTER, *Innocens virgo et martyr* 1993, S. 49–53 angeführten Belege; jüngst hat HILLABY, *Ritual-child-murder* 1994–96, die Bedeutung der zweiten englischen Beschuldigung (Harold von Gloucester, † 1167) für die Verbreitung der Legende hervorgehoben.

<sup>129</sup> FRANKIEWITZ, *Kindskreuz* 1992, S. 174 f. mit Anm. 7 auf S. 179; vgl. allgemein ROHRBACHER, *Volksfrömmigkeit* 1990.

<sup>130</sup> Aufgrund einer Reihe von Indizien – das besondere Interesse der Erfurter Predigerannalen, der in der Nachricht hergestellte Zusammenhang mit einem von den Dominikanern gepredigten Ketzerkreuzzug, bestimmte rechtliche Aspekte – hat DIESTELKAMP, *Vorwurf* 1990, die Vermutung geäußert, daß ein von Dominikanern durchgeführter Inquisitionsprozeß vorgelegen haben muß (bes. S. 26, Punkt 3.1 mit Anm. 27–29, S. 32); vgl. jedoch BATTENBERG, *Herrschaft und Verfahren* 1995, S. 30–38. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Reaktion in der Urkunde Friedrichs II. von 1236 mit dem Verbot falscher Anschuldigungen *sub pretextu predicationis vel occasionis alicuius*.

<sup>131</sup> Vgl. auch COHEN, *Friars* 1982, S. 88, 239 über den Prediger Giordano da Rivalto, S. 155 über Raimund Martinis »Pugio fidei«. Beim Autodafé von Troyes im Jahre 1288 waren nach einer hebräischen Quelle ebenfalls Bettelmönche beteiligt: DARMESTETER, *Autodafé* 1881, S. 231 (חובליים, 'Cordeliers'; vgl. DAHAN, *Intellectuels* 1990, S. 194). Zu den Rudolf von Schlettstadt zugeschriebenen »Historiae memorabiles« siehe unten, S. 352.

<sup>132</sup> Die von mir benutzte Druckausgabe, Thomas Cantimpratanis, *Miraculorum* [...] libri duo, Hg. COLVENERIUS 1605, S. 304, gibt das Jahr 1271; vgl. aber STUTVOET-JOHANKNECHT, *Der Byen Boeck* 1990, S. 130: *in den iaer vns heren dusent twe hundred ende een ende sestich*.

<sup>133</sup> Zum Typus der 'Vetula' in den Ritualmord- und Hostienfrevelgeschichten vgl. TREUE, *Schlechte und gute Christen* 1992, S. 97 f., allgemein zu diesem Motiv AGRIMI / CRISCIANI, *Savoir médical* 1993.

ein siebenjähriges Waisenmädchen »zum Töten verkauft«. Bei der Ermordung gingen diese sorgfältig zu Werk:

*Hanc igitur in secreto super plura paria linteaminum, obstructo ore eius, in omnibus fere iuncturis membrorum, incisionibus vulnerarunt, maxime conamine sanguinem exprimentes, et in ipsis linteaminibus diligentissime receptantes.*

»Im Geheimen und über mehreren Leinentüchern fügten sie dieser, nachdem sie ihr den Mund geknebelt hatten, in fast allen Gelenken Schnitte zu, preßten mit aller Anstrengung das Blut heraus und fingen es sorgfältigst in denselben Leinentüchern auf«<sup>134</sup>.

Danach warfen sie die Leiche in einen Fluß und legten noch einen schweren Stein darauf. Am dritten oder vierten Tag wurde sie aufgrund ihres ausgestreckten Arms von Fischern entdeckt und in die Stadt gebracht, wo die schockierten Einwohner die Tat unmittelbar den Juden anlasteten. Zufällig war der Markgraf von Baden in der Nähe; als er sich der Leiche näherte, richtete diese sich auf und streckte den Arm in seine Richtung aus, »als ob sie Blutrache oder vielleicht auch Gnade erbäte«<sup>135</sup>. Als die Juden auf den Schauplatz geführt wurden, begannen die Wunden der Toten heftig zu bluten; offenbar war die 'Bahrprobe' an den verdächtigten Juden vorgenommen worden<sup>136</sup>. Der Ruf nach Rache kam auf. Auf »gewisse Indizien« hin wurde die alte Frau gefangen und hauptsächlich durch das Zeugnis ihrer kleinen Tochter überführt. Auch die Juden wurden gefaßt, gerädert und gehängt, mit Ausnahme von zweien, die sich gegenseitig den Tod gaben. Am Schluß seines Berichtes nennt Thomas als Gewährsleute die beiden Dominikaner Rainer und Aegidius, die drei Tage nach den Geschehnissen am Ort gewesen seien<sup>137</sup>.

Eine hebräische Quelle bestätigt das Vorkommen einer Verfolgung in Pforzheim, datiert diese aber auf den 20 Tamnus 5027, d. h. den 15. Juli 1267. Zwei Juden begingen damals Selbstmord (»Qiddusch ha-Schem«). Eine nicht mehr erhaltene Inschrift in Pforzheim nannte ebenfalls das Jahr 1267<sup>138</sup>.

<sup>134</sup> Thomas Cantimpratanis, *Miraculorum* [ . . . ] libri duo, Hg. COLVENERIUS 1605, S. 304.

<sup>135</sup> Ebd.: *quasi vindictam sanguinis, vel forte misericordiam imploraret.*

<sup>136</sup> Siehe LexMA I, 1978, Sp. 1350 (H. HOLZHAUER) mit weiterer Literatur; vgl. HERMANT, *Folklore* 1937, S. 387 f.; weiterhin PLATELLE, *La voix* 1977, mit einer Reihe von Beispielen seit dem 12. Jahrhundert; schon Petrus Comestor, *Historia Scholastica*, Migne PL CXCII, 1855, Sp. 1077 beschreibt den Rechtsbrauch. Auch in hebräischen Quellen wird er genannt; so im »Buch der Frommen« (Ed. Bologna, Abschnitt 1149), wo auch Ratschläge zu finden sind, wie man sich vor dem falschen Zauber schützen könne: GÜDEMANN, *Erziehungswesen* I, 1880, S. 200. Die Bahrprobe taucht auch in den Quellen über andere Ritualmordaffären auf: JEGGLE, *Tatorte* 1993, S. 245; TREUE, *Judenprozeß* 1996, S. 79.

<sup>137</sup> Thomas Cantimpratanis, *Miraculorum* [ . . . ] libri duo, Hg. COLVENERIUS 1605, S. 305.

<sup>138</sup> *Martyrologium*, Hg. SALFELD 1898, S. 15 / 128–130; vgl. GJ II/2, Art. Pforzheim, S. 654 f.

Thomas' Bericht wäre an sich für uns von geringerer Bedeutung, wenn der Dominikaner ihm nicht auch noch eine späterhin einflußreiche 'wissenschaftliche' Erklärung dafür beigefügt hätte, »warum die Juden nach ihrer Gewohnheit in jeder Provinz, worin sie wohnen, christliches Blut vergießen«<sup>139</sup>. Es sei nämlich, so Thomas, aufs zuverlässigste erwiesen (*certissime enim compertum est*), daß die Juden in jedem Land auslösen, welche Stadt den anderen Christenblut liefern müsse.

Die Begründung dafür setzt an bei der biblischen 'Selbstverfluchung' der Juden, »Sein Blut komme über uns und über unsere Kinder« (Mt 27.25). Diesbezüglich scheinere der heilige Augustinus in einer Predigt, die mit den Worten *In cruce* beginnt, anzudeuten, daß aus der Verfluchung der Eltern noch in die Nachkommen von heute »eine Ader des Verbrechens« fließe. Diese äußere sich im Makel des Blutes, damit die gottlose Nachkommenschaft durch dessen Fließen kasteit werde, bis sie ihre Schuld reumütig anerkenne und geheilt werde:

*Constat quidem ex sancto Evangelio, quod Pilato lavante manus, et dicente: Mundus ego sum a sanguine istius huius: Iudaeis impiissimi clamaverunt: Sanguis eius super nos et super filios nostros. Super quo beatissimus Augustinus in sermone quodam qui incipit: In cruce, innuere videtur, quod ex maledictione parentum currat adhuc in filios vena facinoris, per macula sanguinis: vt per hanc importune fluidam proles impia inexpiabiliter crucietur, quousque se ream sanguinis Christi recognoscat poenitens, et sanetur*<sup>140</sup>.

Von einem gelehrten Konvertiten seiner Zeit<sup>141</sup> habe er außerdem gehört, daß ein Jude, den man als Propheten bezeichnen könnte, den Juden vor seinem Tod geweissagt habe, sie vermöchten sich *solo sanguine Christiani* von jener intimen Qual befreien. Die »immerfort blinden Juden« hätten dies sogleich beim Wort genommen und gefolgert, sie müßten jährlich in jedem Land Christenblut vergießen, um davon zu genesen. Der Konvertit habe jedoch hinzugefügt – und hier macht offensichtlich Thomas selbst eine typologische Auslegung –, dies hätten sie falsch verstanden: Vielmehr sei das Blut gemeint, das zum Heil der Sünder täglich auf dem Altar vergossen werde. Wer auch immer von den Juden dieses nach seiner Bekehrung empfangen werde, werde von jenem Fluch der Väter erlöst<sup>142</sup>.

<sup>139</sup> Thomas Cantimpratanis, *Miraculorum* [. . .] libri duo, Hg. COLVENERIUS 1605, S. 305: *Hinc igitur videndum est, cur Iudei secundum consuetudinem, in omni provincia quam inhabitant, Christianum sanguinem fundant.*

<sup>140</sup> Ebd., S. 305 f.

<sup>141</sup> SHATZMILLER, Did Nicholas Donin? 1978, hat vermutet, daß es sich dabei um den Dominikaner Nicolaus Donin aus La Rochelle handelte. Dies ist gut möglich. Wie aus dem Folgenden hervorgeht, bin ich aber nicht sicher, ob Thomas überhaupt auf eine historisch faßbare Gestalt anspielt.

<sup>142</sup> Thomas Cantimpratanis, *Miraculorum* [. . .] libri duo, Hg. COLVENERIUS 1605, S. 306: *Praeter ea audivi quendam litteratissimum Iudaeorum nostris temporibus conversum ad fidem, dixisse: quendam quasi prophetam eorum in extremo vitae prophetasse Iudaeis, dicentem, Certissime vos [hs: nos], inquit, scitote nullo modo sanari vos posse ab illo quo punimini verecundissimo cruciatu, ni solo sanguine Christiano. Quod verbum caeci semper Iudaei et impij rapientes,*

Diese Theorie, die auf den ersten Blick an 'volkstümliche', nämlich magische Vorstellungen von der Macht des Blutes anzuknüpfen scheint, enthält im wesentlichen eine Reihe von älteren Elementen aus der schriftlichen Tradition. Schon Thomas von Monmouth, Verfasser der zwischen ca. 1149 und 1173 entstandenen »Vita et miracula« des angeblichen Ritualmordopfers William von Norwich († 1144), behauptete, es sei Usus bei den Juden, darüber zu losen, welche Gemeinde den anderen Blut besorgen müsse<sup>143</sup>. Wie Gerd Mentgen festgestellt hat, liegt hier wohl eine Anspielung auf das jüdische Purimfest vor ('Purim' = hebr. 'Lose')<sup>144</sup>.

Als 'Kronzeugen' für diese Aussage bemühte auch Thomas von Monmouth einen Konvertiten seiner Zeit, den Mönch und früheren Juden Theobald von Cambridge. Dieser wird mit der Aussage zitiert,

*in antiquis patrum suorum scriptis scriptum haberi, iudeos sine sanguinis humani effusione nec libertatem adipisci nec ad patrios fines quandoque regredi. Vnde ab ipsis antiquitus decretum est omni anno eos in obprobrium et contumeliam Christi christianum ubicunque terrarum deo litare altissimo, ut sic suas in illum ulciscantur iniurias cuius mortis causa ipsi et a sua exclusi sunt patria et tanquam serui exulant in aliena*

(»in alten Schriften seiner Väter stehe geschrieben, daß die Juden ohne menschliches Blut zu vergießen weder ihre Freiheit erlangen noch dereinst in ihr Heimatland zurückkehren könnten. Daher hätten sie vor langer Zeit bestimmt, jährlich zum Spott und zur Schande Christi in allen Ländern einen Christen dem höchsten Gott zu opfern, damit sie so an dem ihre Schmach rächen können, wegen dessen Tod sie selbst sowohl von ihrem Land ausgeschlossen als auch wie Sklaven in der Fremde verbannt sind«<sup>145</sup>.)

Die Idee einer Befreiung der Juden aus Knechtschaft und Exil wird später bei Thomas von Cantimpré ersetzt durch die ihrer Heilung vom 'Blutfluß'. Auch dieser jedoch wird schon ein Jahrhundert zuvor bei Thomas von Monmouth ge-

---

*induxerunt omni anno in omni provincia fu[d]endum sanguinem Christianum, ut tali sanguine convalescant. Et addidit; Male, inquit, intellexerunt verbum, sanguinem intelligentes Christiani cuislibet: sed prorsus illum sanguinem, qui in salutem peccaminum quotidie funditur in altari: quem, quicumque nostrum conversus ad fidem Christi, sumpserit vi decuerit, mox sanatur ab illa maledictione paterna. Eine deutsche Übersetzung dieser Stelle bei EDER, »Deggendorfer Gnad« 1992, S. 66 f.*

<sup>143</sup> Thomas von Monmouth, Vita et miracula, Hg. JESSOPP / JAMES 1896, S. 94. Hier wird Narbonne als Zentrum dieser 'Weltverschwörung' identifiziert.

<sup>144</sup> MENTGEN, Ursprung 1994, S. 413; vgl. MCCULLOH, Jewish Ritual Murder 1997, S. 737 mit Anm. 155 f.

<sup>145</sup> Thomas von Monmouth, Vita et miracula, Hg. JESSOPP / JAMES 1896, S. 93 f. Es folgt die Passage über das 'Lösen' in Narbonne und ein verdächtiges Selbstzeugnis des Theobald: Er sei sogar selbst »als Jude unter Juden« in Cambridge gewesen, als alle Judengemeinden Englands per Brief oder Boten ihr Einverständnis zu dem Ritualmord an ihre Glaubensgenossen in Norwich gesandt hätten. Erst danach hätten ihn sein Gewissen und die Wunder des kleinen William zum Übertritt ins Christentum bewegt. Zu derartigen 'Bekanntnissen' vgl. unten, Teil 3.3.

nannt! Der Mönch führte nämlich den Tod des Sheriffs John (de Cheyney), der die Juden von Norwich seinerzeit geschützt hatte, auf diese geheimnisvolle Krankheit zurück:

*puncto temporis quo iudeis patrocinando legi sicut predictum est christiane patenter aduersari cepit, per posteriora eius sanguis guttatim profluere inchoauit. Adeoque diuina circa eum claruit ultio, ut reuera cum iudeis dicere et ipse possit: Sanguis innocens super nos et super filios nostros. Per duos igitur annos sanguine uicibus crebris per ima profluente uirtutem corporis sanguinis defectus imminuit, uultui pallorem induxit, et quamuis iram dei semper se manifestam sentiret, totus tamen induratus necdum penitere uoluit.*

(»vom Zeitpunkt an, als er sich, wie gesagt, mit der Verteidigung der Juden offen gegen das christliche Gesetz wandte, begann das Blut tropfenweise aus seinem Hintern zu fließen. So deutlich zeigte sich an ihm die göttliche Rache, daß auch er wahrlich mit den Juden sagen konnte: »Das unschuldige Blut über uns und über unsere Kinder«. So floß das Blut zwei Jahre lang zahlreiche Male aus seinem Untersten, und der Blutverlust beeinträchtigte seine körperliche Gesundheit; er wurde blaß im Gesicht, und obwohl er den Zorn Gottes deutlich an ihm selbst spürte, blieb er doch ganz verhärtet und wollte noch immer keine Reue zeigen«<sup>146</sup>.)

Das 'Blutfluß'-Motiv wird also auch hier schon mit Mt 27.25, *sanguis eius super nos et super filios nostros* begründet; der Sheriff ist in seinem Leiden den Juden gleich, d. h. es handelte sich um eine speziell 'jüdische' Krankheit. Die durchaus unterschiedliche Anordnung der drei genannten Elemente 'Lose', 'Konvertit' und 'Blutfluß' bei Thomas von Cantimpré steht der Möglichkeit einer (indirekten) literarischen Übernahme nicht entgegen. Doch will es scheinen, daß gerade das letztere Motiv auf eine breitere Tradition verweist.

Der Dominikaner Thomas konnte beispielsweise auf seinen Lehrer Albertus Magnus zurückgreifen, der in seinen »*Quaestiones super de Animalibus*«, die in einer Mitschrift Bruder Konrads von Österreich erhalten sind, zu den Hämorrhoiden bemerkt, daß die Juden daran litten, weil sie grobe und gesalzene Nahrung bevorzugten<sup>147</sup>. Albert betont jedoch, dies geschehe *per naturam*, d. h. er setzt möglicherweise der theologisch-symbolistischen Erklärung des angeblichen Phänomens eine medizinische entgegen.

<sup>146</sup> Ebd., S. 111. Die englische Übersetzung a.a.O. ist euphemistisch und spricht in irreführender Weise von »internal haemorrhage«; die Ausdrücke 'per posteriora' und 'per ima' bleiben unübersetzt. Auf das Blutfluß-Motiv an dieser Stelle verweist JOHNSON, *Myth* 1998, S. 279 f.

<sup>147</sup> Albertus Magnus, *Quaestiones super de animalibus*, Hg. FILTHAUT 1955, S. 206 (Liber IX, quaestio 7 'Utrum luna habeat dominium super fluxum menstrui'): *Praeterea, haemorrhoidae causantur ex superfluitate sanguinis grossi, quia quando talis sanguis abundat in corpore, descendit ad inferius, ubi est pluralitas venarum, scilicet in matrice, et tunc frequenter rumpitur una vena vel duae, et tunc fluit sanguis propter apertionem earum venarum aliquando. Unde illud maxime accidit uiventibus ex nutrimento grosso et salso, sicut Iudaeis, per naturam, et quia iste sanguis est grossus et naturae terrestri, ideo super fluvium eius non dominatur luna sicut super menstruum*. Vgl. BILLER, *Views of Jews* 1992, S. 196.

Auch bei anderen Gelehrten des 13. und frühen 14. Jahrhunderts ist diese Tendenz zur Medikalisierung festzustellen: Peter Biller hat auf entsprechende Zeugnisse bei Bernard von Gordon (»Lilium medicinae«, ca. 1303–1305), Cecco d'Ascoli (»De sphaera«, kurz vor 1324) und in einem anonymen, wohl um 1300 in Deutschland entstandenen Aristoteleskommentar (inc.: »Omnes homines«) hingewiesen<sup>148</sup>. Bernard von Gordon und der Anonymus verweisen aber auch, wie Thomas von Cantimpré, auf die göttliche Strafe, gemäß der 'Selbstverfluchung' in Mt 27.25 oder auch nach dem Psalmvers 77.66, *percussit inimicos suos in posteriora*. Ein an der Pariser Artistenfakultät gehaltenes 'Quodlibetum' aus der Zeit um 1300, das entweder Heinrich von Brüssel oder Heinrich dem Deutschen (*Teutonicus*) zuzuweisen ist, behandelte die Frage, »ob die Juden an einem [Blut-]Fluß leiden« (*utrum iudei paciuntur fluxum*) ebenfalls mit Hilfe des begrifflichen Instrumentariums, das die antike Humoralpathologie zur Verfügung stellte<sup>149</sup>. Dagegen unterschied das weitverbreitete, fälschlich Albertus Magnus zugeschriebene Werk »De secretis mulierum« ausdrücklich zwischen der natürlichen Menstruation der Frau, den krankhaften Hämorrhoiden und dem übernatürlichen »Blutfluß« der Juden. Alle drei Phänomene werden dabei als »Menses« bezeichnet, worauf noch zurückzukommen sein wird<sup>150</sup>.

Die Ursprünge der Vorstellung vom 'jüdischen Blutfluß' liegen jedenfalls im theologischen Bereich. Der bislang überzeugendste Versuch einer exegetischen Ätiologie stammt von Willis Johnson. Demnach ist ihr Ausgangspunkt der

<sup>148</sup> Ebd., S. 198 f.

<sup>149</sup> Ebd., S. 205–207 (Text aus Hs. Paris, NBF, lat. 16089, fol. 57<sup>ra</sup>) und S. 192 f. (Übersetzung); vgl. RESNICK, *Roots of the Myth* 1998, S. 14–20. – Vor diesem Hintergrund sind vielleicht auch einige Merkwürdigkeiten erklärlich, die eine Erfurter Chronik des 14. Jahrhunderts in einer Variante auf die Pforzheimer Ritualmordgeschichte anführt (Liber Croniconum Erfordensis, Hg. HOLDER-EGGER, *Monumenta Erphesfurtensia* 1899, S. 773–775): Als Ort und Zeit sind hier Eisenach und Juli 1280 angegeben, der Name des Opfers soll Margaretha gewesen sein, – ebenso hieß nach der lokalen Überlieferung die Tote in Pforzheim (GJ II/2, S. 654, Anm. 3, nach einer Inschrift in der dortigen Michaeliskapelle). Allerdings wußte der Erfurter Chronist nur eine sehr verstümmelte 'Erklärung' für den angeblichen jüdischen Blutbedarf zu bieten: *Siquidem omnes iudei, sicut dicitur, quosdam pauperes vagabundos habent inter se, quos bubones vocant, quos etiam per diversas provincias pro suis negociis mittunt. Isti itaque iudei, ut dicitur, Christianorum sanguinem concupiscunt, sed incertum est, unde aut quare hoc sit* (S. 774). Vermutlich hat der Autor hier verschiedene Dinge durcheinander gebracht – mit den 'Vagabunden' sind wohl die in der Diaspora heimatlos umherirrenden Juden gemeint (vgl. Thomas von Monmouth), und der Ausdruck 'per diversas provincias' erinnert an das Blutvergießen 'in omni provincia' (Thomas von Cantimpré). Der Begriff 'bubo', der eigentlich eine Eule oder auch Fledermaus bezeichnet, kann im Plural auch mit 'Bube' übersetzt werden (DUCANGE, *Glossarium* I, 1954, S. 764), hat hier aber wohl eine andere, medizinische Konnotation: Nach einem spätmittelalterlichen Lexikon (»Vocabularius Ex quo«, Hg. GRUBMÜLLER / SCHNELL u. a. II, 1988, S. 364, Nr. B 223) verstand man darunter auch ein langsam im Anus (gelegentlich auch unter den Achseln) wachsendes Geschwür, *wolf ym ars, kypars, schufvot* oder *bic ars* genannt. – Die Nachteule ('ncticorax' oder 'noctua') galt im übrigen auch als Symbol für die Juden, weil sie das Licht scheut und ihm die Finsternis vorzieht; z. B. im Lütticher Physiologus (Hs. Brüssel, KB, 10066–77, 10. Jh.), beschrieben bei GASPARD / LYNA, *Manuscripts à peintures* I, 1937, S. 24.

<sup>150</sup> RESNICK, *Roots of the Myth* 1998, S. 21.

Selbstmord des Judas durch Erhängen<sup>151</sup>. Im Bericht der Apostelgeschichte (1.18–19) heißt es in der Fassung der Vulgata, »hängend barst er in der Mitte auseinander (*crepuit medius*), und alle seine Eingeweide fielen heraus«<sup>152</sup>. Johnson weist nach, daß der Ausdruck *crepuit medius* in der Spätantike so verstanden wurde, daß Judas' Seele, die nicht durch den Mund entweichen konnte, mit dem er Jesus geküßt und verraten hatte, sich einen anderen, den unteren Ausgang suchte. Die »Glossa Ordinaria« schloß sich im 12. Jahrhundert dieser Interpretation an<sup>153</sup>. Schon bei Rufinus wurde diese Form des Todes auch dem Häretiker Arius nachgesagt (der Tod durch Abgang der Eingeweide auf dem Abort ereilte nach verschiedenen spätantiken und mittelalterlichen Erzählungen auch andere Übeltäter und Erzketzer<sup>154</sup>).

Die Wandlungen der Vorstellung – von einem einmaligen 'Abgang' der Gedärme hin zum (wie es bei Thomas von Monmouth heißt) »tropfenweisen« Bluten, von Judas und den Ketzern zu den Juden – erscheinen allerdings verhältnismäßig abrupt. Tatsächlich weist die Symptomatik der imaginären Krankheit zu deutliche Anleihen bei der weiblichen Menstruation auf, um eine Rückführung allein auf den erhängten Judas zu rechtfertigen. Für Irven Resnick liegt deshalb in dem Fluch, dem die Juden nach christlich-mittelalterlicher Anschauung unterworfen gewesen seien, auch eine Analogiebildung zum 'Fluch' vor, dem die Frau seit dem Sündenfall in Form der monatlichen Blutung unterliege<sup>155</sup>. Resnick kann für diese These eine Passage aus der »Historia Orientalis« des Jacob von Vitry aus dem frühen 13. Jahrhundert anführen, wo es heißt, die Juden, deren Väter einst riefen, »sein Blut über uns und über unsere Kinder«, seien nun »unkriegerisch und schwach geworden gleich so wie Frauen« (*imbelles enim et imbecilles facti sunt quasi mulieres*), so daß sie jeden Monat, »wie es heißt« (*ut dicitur*), an einem Blutfluß litten<sup>156</sup>. Die Übertragung vom 'Fluch der Frau' auf den 'Fluch über die Juden' erfolgte nach Resnicks Ansicht unter dem Einfluß

<sup>151</sup> JOHNSON, Myth 1998, bes. S. 276–279.

<sup>152</sup> Die heutige Einheitsübersetzung ist nach dem griechischen Text korrigiert: »Dann aber stürzte er vornüber zu Boden, sein Leib barst auseinander, und alle Eingeweide fielen heraus«.

<sup>153</sup> Anders als z. B. Hrabanus Maurus, der dieselbe Lesart wie die heutige Einheitsübersetzung bietet. So wird die Szene auch in den mittelalterlichen Mysterienspielen dargestellt: JOHNSON, Myth 1998, S. 278 zu Anm. 16.

<sup>154</sup> Ebd., S. 279; vgl. auch Notker Balbulus, *Gesta Karoli magni*, Hg. HAEFELE 1959, S. 43 und ebd., Anm. 5. Die Übertragung der Vorstellung von Judas und den Häretikern auf die Juden wurde nach Johnson durch andere exegetische Traditionen begünstigt: So war der Baum, an dem Judas sich erhängte, der Tradition nach ein Feigenbaum; die Juden werden seit den Kirchenvätern mit dem fruchtlosen Feigenbaum (Lk 13.6) verglichen: Bernhard von Clairvaux nimmt diesen Vergleich in bezug auf Hld 2.13 *ficus protulit grossos suos* vor: JOHNSON, Myth 1998, S. 285. Das lateinische Wort 'ficus' aber bedeutet sowohl 'Feige' als auch 'Hämorrhoiden': ebd., S. 283–290.

<sup>155</sup> RESNICK, *Roots of the Myth* 1998, S. 4–10.

<sup>156</sup> Ebd., S. 22 f. mit Anm. 61: *Alij autem Iudaei de quibus patres eorum clamaverunt: Sanguis eius super nos et super filios nostros . . . Imbelles enim et imbecilles facti sunt quasi mulieres. Unde singulis lunationibus, ut dicitur, fluxum sanguinis patiuntur*. Resnick ist der erste, der im Zusammenhang auf diese Quelle hingewiesen hat.

christlicher Auslegungen zu Jes 64.6 (*Et facti sumus et immundus omnes nos, et quasi pannus menstruatae universae iustitiae nostrae*) und Klg 1.17 (*Facta est Ierusalem quasi polluta menstruis inter eos*)<sup>157</sup>.

Die mittelalterlichen Autoren selbst, darunter der zitierte Jacob von Vitry, bieten freilich andere Bibelverse zur Begründung; sie verweisen auf Ps 77.66 (LXX), *et percussit inimicos suos in posteriora; obprobrium sempiternum dedit illis*, vor allem aber auf die 'Selbstverfluchung' der Juden (Mt 27.25).

Die Vorstellung, daß die Juden mit dem 'Blutruf' als Gesamtvolk die Verantwortung für die Ablehnung Jesu und seinen Tod übernommen hätten und daß sie demzufolge eine gerechte Strafe auf sich herabriefen, ist in gebündelter Form zuerst bei Hieronymus anzutreffen<sup>158</sup>. Sein Diktum, daß jene Verwünschung »bis zum heutigen Tag« (*usque in praesentem diem*) oder gar »für alle Zeit« (*sempiterna*) auf den Juden laste<sup>159</sup>, wurde von der Mehrzahl der mittelalterlichen Autoren übernommen<sup>160</sup> (eine Minderheit ging von einer einmaligen Strafe in Gestalt der Zerstörung Jerusalems aus<sup>161</sup>). Den Auswirkungen ihrer Selbstverflu-

<sup>157</sup> Ebd., S. 9 f., vgl. bes. die dort Anm. 30 zitierte Stelle aus Paschasius Radbertus. Letztlich sei dieser Transfer aber doch gleichsam spontan vonstatten gegangen: »Under the influence of such notions, it seems, many Christian polemicists came to see Jewish men, like Eve, as subject to a menstrual flow as divine punishment«.

<sup>158</sup> KAMPLING, *Blut Christi* 1984, S. 137, 161, 221; GRADY, *Exegesis of Matthew* 1970, S. 64–71.

<sup>159</sup> Hieronymus, In *Evangelium Matthaei*, CCSL 77, 1969, S. 267: *Et respondens universus populus, dixit: Sanguis ejus super nos et super filios nostros. Perseverat usque in praesentem diem haec imprecatio super Iudaeos, et sanguis Domini non auferetur ab eis. Unde per Isaiam loquitur: Si levaveritis ad me manus, non exaudiam vos; manus enim vestrae plenae sunt sanguine. Optimam haereditatem Iudaei filii relinquunt, dicentes: Sanguis ejus super nos, et super filios nostros*; idem, In *Isaiam prophetam*, CCSL 73A, 1963, S. 733 (zu Jes 63.18–19): *Dicentibus enim illis: Sanguis eius super nos, et super filios nostros, manet maledictio sempiterna* [ . . . ]; vgl. auch idem, *Epistola 129*, CSEL 56, 1918, S. 173–175; In *Isaiam prophetam*, a.a.O., S. 63 (zu Is 4.4).

<sup>160</sup> Ps.-Hieronymus, *Breviarium in Psalmos*, Migne PL XXVI, 1845, Sp. 1017 f. (zu Ps. 67.23); Beda, In *Marci evangelium*, CCSL 120, 1960, S. 626 (*haeret iudaeis usque hodie sua petitio*, gleichlautend mit idem, In *Lucae evangelium*, ebd., S. 397); Smaragdus von Saint-Mihiel, *Collectiones*, Migne PL XII, 1851, Sp. 186; Sedulius Scotus und Claudius von Turin (zit. GRADY, *Exegesis of Matthew* 1970, S. 199, 134); Hrabanus Maurus, In *Matthaeum*, Migne PL CVII, 1851, Sp. 1132; Amulo von Lyon, *Contra Iudaeos*, Migne PL CXVI, 1852, Sp. 178 (*Maledictus est hic populus ingrediens nascendo in hanc vitam, et maledictus egrediens moriendo ex ea*); Haymo von Auxerre, *Homiliae de tempore*, Migne PL CXVIII, 1852, Sp. 374 (*usque hodie, et usque in diem iudicii*); vgl. idem (?), In *Isaiam*, Migne PL CXVI, 1852, Sp. 1054 (zu Jes 63); Paschasius Radbertus, In *Matthaeum*, CCCM 56B, 1984, S. 1358 f.; Remigius von Auxerre (zit. GRADY, a.a.O., S. 182); Anselm von Laon (?), *Enarrationes in Matthaeum*, Migne PL CLXII, 1854, Sp. 1483; ps.-Walafrid Strabo, *Glossa Ordinaria*, Migne PL CXIV, 1852, Sp. 174; Albertus Magnus, *Super Matheum*, Hg. SCHMIDT, in: *Opera XXI/2*, 1987, S. 642 (*Et iste reatius opprimit eos hodie, quod dati sunt 'in reprobum sensum'*).

<sup>161</sup> Tertullian, *Adversus Iudaeos*, CCSL 2, 1942, S. 1363 f.; Claudius von Turin, *Questiones super libros Regum*, Migne PL CIV, 1851, Sp. 758 (*Quod utique temporibus Vespasiani, et Titi expletum, qui legit Josephum historiographum, non habebit ambiguum*); Christian von Stablo, *Expositio in Matthaeum*, Migne PL CVI, 1851, Sp. 1488. Auch diese Interpretation geht auf Origenes zurück: KAMPLING, *Blut Christi* 1984, S. 57.

chung konnten die Juden demnach nur entkommen, wenn sie zum Glauben an Christus fanden und sich taufen ließen<sup>162</sup>.

Schon Caesarius von Arles und Claudius von Turin hatten im Hinblick auf den Aussatz, mit dem Gehasi auf ein Wort des Elischa hin getroffen wurde (II Kg 5.27), und unter Bezug auf Mt 27.25 von der *peccati lepra* der Juden gesprochen, also eine pathologische Metapher gebraucht<sup>163</sup>. Chromatius von Aquileia († ca. 407) legte auch die Perikope von der an Blutfluß leidenden Frau (Mk 5.25) entgegen der Tradition<sup>164</sup> dahingehend aus, daß diese mit 'synagoga' gleichzusetzen sei. Darauf wurde er vielleicht durch die Interpretation des Namens der Prophetenmörderin Isebel (I Kg) als 'fluxus sanguinis' bei Hieronymus und anderen gebracht<sup>165</sup>. Rupert von Deutz nahm Anfang des 12. Jahrhunderts dieselbe Assoziation von 'Isebel' und 'Synagoga iudaeorum' vor, deren Blutfluß

<sup>162</sup> KAMPLING, Blut Christi 1984, S. 226. So drückt es auch der Autor der »Gesta Treverorum« in seinem Bericht über die Bekehrungsversuche des Trierer Erzbischofs zur Zeit der Judenverfolgung von 1096 aus: MGH SS VIII, S. 191.

<sup>163</sup> Caesarius von Arles, Sermo 129, CCSL 103, <sup>2</sup>1953, S. 532: *Potest tamen, sicut iam dixi, Giezi etiam Iudaeorum populum figurare, qui eo tempore peccati lepra percutitur, quo ab ea gentium populus liberatur. Denique sic infelices Iudaei in passione domini clamaverunt: SANGUIS EIUS SUPER NOS ET SUPER FILIOS NOSTROS. Tunc enim peccati lepra perfundi meruerunt, quando contra caelestem medicum ore sacrilego clamaverunt: TOLLE, TOLLE, CRUCIFIGE EUM. Ergo eo tempore in illis remansit lepra, quo ad nos transiit gratia. Denique sic et apostolus Paulus ad eos locutus est, dicens: VOBIS, inquit, OPORTUIT PRIMUM LOQUI VERBUM DEI; SED QUIA VOS INDIGNOS IUDICASTIS AETERNAE VITAE, ECCE CONVERTIMUR AD GENTES. Quando doctrina apostolorum ad gentes transiit, tunc in miseris Iudaeis peccati lepra permansit. Vgl. Claudius von Turin, In Libros Regum, MIGNE PL L, 1846, Sp. 1187 (dort fälschlich Eucherius von Lyon zugeschrieben; siehe DEKKERS, Clavis <sup>3</sup>1995, S. 177 Nr. 498); idem, Quaestiones super libros Regum, MIGNE PL CIV, 1851, Sp. 779. Im Gegensatz zu Gehasi war der ebenfalls leprakranke Naaman durch siebenfaches Untertauchen im Jordan geheilt worden (2 Kg 5.14); der Konvertit und Prämonstratenser Hermann bezog dies allegorisch auf seine eigene Taufe (Opusculum, Hg. NIEMEYER 1963, S. 120): *ego in baptismo per septiformem Spiritus sancti gratiam invisibiliter sum ab anime lepra mundatus.**

<sup>164</sup> Die klassische Auslegung setzte die Frau, die von ihrem Blutfluß geheilt wurde, mit der 'gentilitas' bzw. 'ecclesia ex gentibus' gleich, während die Tochter des Jairus, deren Heilung Jesus danach vornahm, als Symbol für die am Ende der Zeiten bekehrten Juden galt: siehe etwa Ambrosius, Expositio evangelii secundum Lucam, CCSL 14, 1957, S. 193 f.; Augustinus, Sermo 77, MIGNE PL XXXVIII, 1841, Sp. 486 (vgl. Sermo 78, ebd., Sp. 491 und Sermo 299C, Hg. MORIN, Miscellanea Agostiniana I, 1930, S. 526); Hieronymus, In evangelium Matthaei, CCSL 77, 1969, S. 59.

<sup>165</sup> Hieronymus, Liber interpretationis hebraicorum nominum, CCSL 72, 1959, S. 80: *Iezabel fluxus sanguinis vel fluens sanguine* (vgl. Isidor von Sevilla, Etymologiae, MIGNE PL LXXXII, 1850, Sp. 281). Chromatius von Aquileia, Tractatus in Mathaeum, CCSL 9A, 1974, S. 432: *Secundum spiritalem vero interpretationem, mulier haec quae fluxum sanguinis patiebatur (. . .) occidendo iustos et prophetas, novissime ipsius Domini ac Salvatoris nostri sacrum sanguinem fudit [eine Anspielung auf Mt 23.25]. Cui non immerito exprobari a Domino per prophetam reatum tanti sacrilegii legimus, cum dicitur ad eam ita: Et transivi ad te, et vidi te conspersam in sanguine tuo [Ez 16.6]. Unde illud Domini per Esaiam ad Iudaeos dictum est: Si multiplicaveritis preces, non exaudiam vos. Manus enim vestrae sanguine plenae sunt [Is 1.15, die Stelle wird häufig zu Mt 27.25 herangezogen]. [. . .] Hunc ergo fluxum sanguinis synagoga populus patiebatur. In numero autem duodecim annorum, Israhel idem populus (ostenditur qui in duodecim tribubus) fuerat congregatus. Vgl. dazu KAMPLING, Blut Christi 1984, S. 92, 95 f.*

»bis heute nicht gestillt« sei: *Hiezabel, quod interpretatur fluxus sanguinis, synagoga eiusdem populi est, quae ex quo sic locuta est: Sanguis eius super nos et super filios nostros, nunc usque sanguine fluere non desinit*<sup>166</sup>.

Seit der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert gibt es darüber hinaus auch Belege für die antijüdische Interpretation von Ps 77.66, *percussit inimicos suos in posteriora*. Dieser Psalmvers war zuvor in der Regel historisch auf die in I Sam 5.5 beschriebene Pest unter den Philistern wegen ihrer Entführung der Bundeslade bezogen worden<sup>167</sup>. Nun behauptete Bruno von Segni († 1123) erstmals, die Stelle weise auf die Bestrafung der Juden durch »ewige Schmach« hin, wobei *in posteriora* allerdings nicht körperlich, sondern zeitlich zu verstehen sei: »Im letzten Weltalter schlug er sie so schwer, daß sie danach für alle Zeit bis ans Ende nicht geheilt werden können«<sup>168</sup>. Bis zum 13. Jahrhundert setzte sich dann die Vorstellung durch, es handle sich dabei um den 'Blutfluß' der Juden<sup>169</sup>. Diese Entwicklung wurde sicherlich durch die Interpretation der Bundeslade als Präfiguration des menschlichen Leibes Christi<sup>170</sup> und ihrer Entwendung durch die

<sup>166</sup> Rupert von Deutz, *De sancta trinitate*, CCCM 22, 1972, S. 1415 (meine Hervorhebung). Dementsprechend konnte die Heilung auch für die Juden nur mittels der Hinwendung zu Christus, also der Konversion erfolgen; vgl. RESNICK, *Roots of the Myth* 1998, S. 11.

<sup>167</sup> Was in der Einheitsübersetzung als »Beulenpest« wiedergegeben wird, übersetzt die Vulgata mit *percussit in secretiori parte natium*. Zur 'historischen' Erklärung vgl. Augustinus, *Enarrationes in Psalmos*, CCSL 39, 1956, S. 1093 f.; Cassiodor, *Expositio psalmodum*, CCSL 98, 1958, S. 729; Eucherius von Lyon, *Instructiones*, Migne PL L, 1846, Sp. 791; ps.-Haymo von Auxerre, *Commentaria in Psalmos*, Migne PL CXVI, 1852, Sp. 467; Remigius von Auxerre, *Enarrationes in Psalmos*, Migne PL CXXXI, 1853, Sp. 560; Bruno der Karthäuser (?), *Expositio in Psalmos*, Migne PL CLII, 1853, Sp. 1053; Bernhard von Clairvaux, *Sententiae*, in: *Opera*, Hg. LECLERCQ / ROCHAIS VI/2, 1972, S. 178.

<sup>168</sup> Bruno Astensis, *Expositio in Psalmos*, Migne PL CLXIV, 1854, Sp. 1004: '*Et percussit inimicos suos in posteriora, opprobrium sempiternum dedit eis.*' [...] *Possunt autem haec spiritualia significare, quia eo tempore, quo Salvator noster repulit tabernaculum suum, et Synagogam reprobavit, quasi potens a vino crapulatus, a somno mortis excitatus exurgens inimicos suos Judaeos percusserit, et in opprobrium sempiternum eos tradiderit. Nam et ipsi in posteriora percussi sunt, non tamen corporis, sed aetatis. In ultima namque aetate tam valide eos percussit, ut toto subsequenti tempore usque in finem sanari non possint;* vgl. idem, *Sermo II 'In natali unius martyris'*, Migne PL CLXV, 1854, Sp. 1036 f.: *Hoc de Judaeis dictum est, quorum omnis posteritas propter suam impietatem, cunctis gentibus in opprobrium tradita est.*

<sup>169</sup> Hugo von Saint-Cher, *Commentarius in Psalmos*, in: *Opera II*, 1600, fol. 207<sup>va</sup>: *Opprobrium sempiternum fuit, quia vilissima fuit huiusmodi infirmitas. Et dicunt quidam, quod hoc opprobrium sustinent Iudaei, quia in vindictam dominicae passionis patiuntur fluxum sanguinis, et ideo sunt ita pallidi.* Vgl. JOHNSON, *Myth* 1998, S. 281 und RESNICK, *Roots of the Myth* 1998, S. 13; weiterhin: *Vocabularius optimus*, Hg. BREMER / RIDDER II, 1990, S. 438 Nr. 41.103: »Iudeus.« Der lateinische Zusatztext aus dem 15. Jahrhundert (Rezensionen C1 und C2) behauptet u. a.: *Percussit enim deus iudeos in posteriora, id est opprobrium sempiternam dedit eis* [Ps. 77.66]; *nam singulis annis in crucifixione domini emittunt sanguinem per posteriora* [...]. Die Stelle geht auf das »Catholicon« genannte Wörterbuch des Dominikaners Johannes Balbus († 1298) zurück; vgl. dazu JOHNSON, *Myth* 1998, S. 291.

<sup>170</sup> Beispielsweise bei ps.-Tertullian, *Carmen adversus Marcionem*, CCSL 2, 1954, S. 1446; Fa-cundus Hermianensis, *Pro defensione*, CCSL 90A, 1974, S. 355 f.; Beda, *In Regum librum xxx quaestiones*, CCSL 119, 1962, S. 306 f.; Petrus Cellensis, *Tractatus de tabernaculo*, CCCM 54,

Philister als Typus der Gefangennahme Jesu<sup>171</sup> noch befördert. Diese Auslegung findet sich beispielsweise in dem Passionstraktat »Alma Religiosorum« vom Ende des 13. Jahrhunderts, der vermutlich den Franziskaner Jan van Diest, Hofkaplan König Wilhelms von Holland, zum Verfasser hat<sup>172</sup>.

Thomas von Cantimpré – um schließlich auf diesen zurückzukommen – zitiert eine angeblich augustinische Predigt, die mit den Worten 'In cruce' beginne. Darin scheine der Kirchenvater anzudeuten, *quod ex maledictione parentum currat adhuc in filios vena facinoris*<sup>173</sup>. Bislang hat man sich in der Regel damit begnügt, den Randkommentar des ersten Herausgebers Colvenerius, wonach es eine solche Predigt unter den Schriften des Augustinus nicht gebe, mehr oder weniger wörtlich abzuschreiben<sup>174</sup>. Tatsächlich existiert aber eine – dem Kirchenvater allerdings fälschlich zugeschriebene – Predigt mit diesem Initium (nach der ersten Edition als »Caillau II 52« bezeichnet)<sup>175</sup>. Rainer Kampling wies schon auf sie hin, stellte aber zugleich fest, daß weder die Anspielung auf Mt 27.25 noch der Ausdruck 'vena facinoris' dort vorkommt<sup>176</sup>.

Kampling hat aber, ohne die Übereinstimmung ausdrücklich festzustellen, auch genau die Predigt betrachtet, die wirklich bei Thomas von Cantimpré zitiert wird. Es handelt sich um den pseudo-augustinischen Sermo 'Evangelicae series lectionis' zum Karfreitag, der nach seinem ersten Herausgeber auch als »Mai 28« gezählt wird<sup>177</sup>. Bei der Überprüfung der handschriftlichen Tradition ergab

1983, S. 179 f.; Rupert von Deutz, De sancta trinitate, CCCM 22, 1972, S. 1121; idem, In libros Regum I, ebd., S. 1220, In libros regum II, ebd., S. 1273.

<sup>171</sup> Quodvultdeus, Sermo 9 De accedentibus ad gratiam II, CCSL 60, 1976, S. 463: *Ecce simul veniunt omnes cum lanternis et facibus et armis, veniunt ut elevetur arca dominica, caro tua, mediator Christe, pro nostra salute crucifigenda.*

<sup>172</sup> [Ps.-]Guilelmi II. Hollandiae [= Jan van Diest?] Alma Religiosorum, Hg. OTTO 1849, S. 34 f. (I.VIII: Iesus a Iudaeis, Iuda traditore duce, comprehenditur): *Tristis oda impletur carminis, / In peccatis nostrae propaginis / Christus captus, dum, filii hominis, / Vincla [!] dantur super te criminis. / Arcam captam dum rumor spargitur, / Heli cadens sacerdos moritur, / Cum captivum te plebs persequitur, / Obdurescit, qui non compungitur. / Philistaeis ut trepidantibus / Samson vincitur catenis grandibus, / Caecus lusit cunctis spectantibus, / Irridendus sic patet omnibus.* Vgl. zur Verfasserfrage SCHMITZ, Aandeel 1937, S. 10 f.

<sup>173</sup> Siehe oben, Anm. 326.

<sup>174</sup> PLATELLE, L'image des juifs 1977, S. 305, Anm. 58; SCHRECKENBERG, Adversus-Judaeos-Texte III, 1994, S. 246. – STUTVOET-JOHANKNECHT, Der Byen Boeck 1990, S. 300, Anm. 16, nimmt irrümlig an, es handle sich um ein Zitat aus dem Traktat »Adversus Judaeos«, ohne ein solches jedoch nachweisen zu können. LOTTER, Giordano 1996, S. 57 vermutet, daß es sich um eine im Umkreis der Bettelmönche anzusiedelnde »Judenpredigt« handelte, aus der Thomas von Cantimpré auch andere Aussagen ('Lose', etc.) entnommen habe.

<sup>175</sup> MIGNE PL, Suppl. II, Hg. HAMMAN, 1960, Sp. 1071–1073; vgl. MACHIELSEN, Clavis pseudepigraphorum I A, 1990, S. 324 Nr. 1358.

<sup>176</sup> Der Sermo handelt von der Reue des Schächers am Kreuz und spricht von der befreienden Kraft des Blutes Christi (im Gegensatz zum Blut Abels: *sanguis Abel incurrat parricidam, sanguis vero Christi liberat homicidam*); KAMPLING, Blut Christi 1984, S. 193, Anm. 279. Kampling gibt ebd. selbst den entscheidenden Hinweis: »Anklänge an diese Vorstellungen finden sich in einer noch zu behandelnden anderen ps.-augustinischen Predigt«.

<sup>177</sup> MIGNE PL, Suppl. II, Hg. HAMMAN 1960, Sp. 1126–1128 (zuerst bei A. MAI, Nova Patrum Bibliotheca I, Rom 1852, S. 60–63 »e codicibus Vaticanis ant. 3835 et 3828«), vgl. DEKKERS,

sich, daß sich die beiden Predigten in den meisten Kodizes nur ein oder zwei Blätter voneinander entfernt finden<sup>178</sup>; Thomas von Cantimpré hat also offensichtlich nur eine Seite überschlagen, als er seinen 'Augustinus' zitierte und den entsprechenden Textanfang dazu suchte.

Die entscheidende Passage in dieser ungewöhnlich scharfen Karfreitagspredigt des 5. Jahrhunderts beginnt mit der Handwaschung des Pilatus und dem 'Blutruf' der Juden. Der Prediger stellt die schrecklichen Folgen dieser Verwünschung so dar:

*Currit ecce per prosapies generis vena facinoris; et cum crimine radices suae pullulant iniqua plantaria. Egreditur ex metallo uteri sui tam cruenta progenies, et infesta sanguine nascitur infausta posteritas. En quae bona ad heredes tuos quodam sacrilegii testamento transmittis! Macula sanguinis innocentis te perfundis, et posteros perimis.*

(»Siehe, es läuft durch die Sippschaft des Geschlechts eine Ader des Verbrechens. Und mit der Untat an ihrer Wurzel keimen die bösen Setzlinge. Aus der Tiefe des Mutterleibes kommt die derart blutige Nachkommenschaft, und mit dem feindlichen Blute werden die unglückseligen Nachfolgenden geboren. Sieh, welche Güter du an deine Erben durch solches Testament übergibst! Dich befleckst du mit dem Makel des Blutes eines Unschuldigen und deine Nachfahren vernichtest du«<sup>179</sup>.)

Die (hier hervorgehobenen) Kernbegriffe hat Thomas von Cantimpré wörtlich zitiert, und auch hier läßt sich, wie bei den Passionstexten, die Tendenz beobachten, Metaphern im buchstäblichen Sinne zu verstehen.

---

Clavis <sup>3</sup>1995, S. 147 Nr. 372 und MACHIELSEN, Clavis pseudepigraphorum I A, 1990, S. 389 Nr. 1633: »PS-CHRY; Africanus, s. V vix inferior, insolitis vocabulis scatens«.

<sup>178</sup> Brüssel, KB, 20716–19 (XII–XVI, *pertinet ad monasterium vallis sancti Martini in Lovanio*), fol. 13<sup>r</sup>–13<sup>v</sup> Mai 28; fol. 13<sup>v</sup>–14<sup>r</sup> Mai 32, fol. 14<sup>r</sup>–15<sup>v</sup> *De cruce Christi* (bei VAN DEN GHEYN, Catalogue II, 1902, S. 134, Nr. 1099 wohl irrtümlich mit dem MIGNE PL XXXIX, 1841, Sp. 2047 gedruckten Sermo identifiziert). – München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 28617 (15. Jh.), fol. 108<sup>v</sup> Mai 28, fol. 110<sup>r</sup> Caillau II 52. – Nürnberg, Stadtbibliothek, Cent. I 55 (15. Jh.), fol. 93<sup>vb</sup>–94<sup>vb</sup>; es folgen fol. 94<sup>vb</sup>–95<sup>va</sup> Mai 32 (*sermo de latrone*) und Caillau II 52 (*In cruce*). – Città del Vaticano, Bibliotheca Apostolica Vaticana, Pal. lat. 225 (15. Jh.), fol. 23<sup>r</sup> Mai 28; fol. 25<sup>v</sup> Mai 32 (*sermo de latrone*); fol. 27<sup>r</sup> (*sermo de duobus latronibus*); fol. 28<sup>r</sup> (*sermo de cruce et latrone*: wahrscheinlich ist letzterer identisch mit Caillau II 52). – Düsseldorf, Universitätsbibliothek, Cod. B 138, fol. 47<sup>r</sup>–48<sup>v</sup> Mai 28; es folgen Mai 32 und (fol. 48<sup>v</sup>–49<sup>r</sup>) Caillau II 52. – HAST Köln, GB 2° 1 (15. Jh.), fol. 162<sup>r</sup>–164<sup>r</sup> Mai 28; es folgen Mai 32 und Caillau II 52. – Wolfenbüttel, Herzog August-Bibliothek, Cod. Guelf. 281 Helmst. (12. Jh.), fol. 34<sup>r</sup>–35<sup>v</sup> Mai 28; es folgen Mai 32 und Caillau II 52. – Weitere Textzeugen für Mai 28: Erlangen, Universitätsbibliothek, 171. – Klosterneuburg, Stiftsbibliothek, CCl 215 (12. Jh.), fol. 31<sup>v</sup>–33<sup>v</sup>. – Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod. lat. 1051 (12. Jh.), fol. 36<sup>v</sup>–38<sup>v</sup> (es folgt eine Vita S. Augustini). – Angaben nach OBERLEITNER u. a., Handschriftliche Überlieferung 1969–1997, und DBI-Link.

<sup>179</sup> MIGNE PL, Suppl. II, Hg. HAMMAN 1960, Sp. 1127, zit. bei KAMPLING, Blut Christi 1984, S. 201 f. (dort ist 'ecce' in 'ecce' zu verbessern), Übersetzung ebd., Anm. 16 (hier geringfügig geändert). Kamplings Vermutung (S. 203, Anm. 18), »Gerade solche Texte dürften auf mittelalterliche Vorstellungen, wie sie in III. Anm. 279 aufgezeigt wurden [gemeint ist Thomas von Cantimpré – CC], prägend gewirkt haben«, läßt sich also auch beweisen.

Es wird jedoch auch deutlich, daß selbst eine so scharfe Passage wie die zitierte nicht ausgereicht haben dürfte, um den Mythos vom blutenden Juden zu begründen; für Thomas stand dieser schon fest, und er führt den 'Augustinus'-Beleg nur gleichsam zur Bestätigung an. Wie wir gesehen haben, bedurfte es eines ganzen Konglomerats von exegetischen Traditionen, um den »Blutfluß« spätestens im 12. Jahrhundert (Thomas von Monmouth) als ausgemachte Tatsache erscheinen zu lassen. Den entscheidenden Impuls dazu hat wohl die Entstehung der Legende vom Ritualmord in jener Zeit gegeben<sup>180</sup>.

Durch die 'wissenschaftlichen' Erklärungsversuche von Gelehrten wie Thomas von Cantimpré wurde die Idee vom jüdischen Blutfluß fest in der spätmittelalterlichen Tradition verankert; sie wirkte noch in der Frühen Neuzeit nach. Die dem Dominikanerprior Rudolf von Schlettstadt zugeschriebenen<sup>181</sup> »Historiae memorabiles« (um 1300) wissen auch wieder von einer angeblichen 'Konvertitin', die von den Juden gehört haben wollte,

*quod quidam Judeorum, scilicet qui in passione Cristi clamaverunt coram Pilato: sanguis eius super nos et filios nostros, quod omnes Judei, qui de eorum genere processerunt, singulis mensibus sanguine fluunt et dissenteriam sepius paciantur et ea ut frequencius moriuntur. Sanantur autem per sanguinem hominis Cristiani, qui nomine Cristi baptisatus est*<sup>182</sup>.

Die Tradition dieser Vorstellung in medizinischen Schriften und in den Handbüchern für Prediger wie Thomas' »Bienenbuch« oder dem Lexikon des Johannes Balbus (»Catholicon«)<sup>183</sup> fand ihren Widerhall in verschiedenen anderen Zeugnissen, vornehmlich seit dem 15. Jahrhundert<sup>184</sup>. Bei dem Straßburger Mün-

<sup>180</sup> Hier sei nur die Vermutung gewagt, daß es einen Zusammenhang zwischen der von YUVAL, *Vengeance and Damnation* 1993, konstatierten Funktion der (rituellen!) Selbstmorde von 1096 (»Qiddusch ha-Schem«) einerseits und der bei Thomas von Monmouth überlieferten Theorie des Ritualmords andererseits gab: Nach Yuval diene der »Qiddusch ha-Schem« zur Beschleunigung der endzeitlichen Erlösung; nach Thomas von Monmouth bzw. Theobald von Cambridge (vgl. oben, Anm. 327) sollte der Ritualmord das Ende des Exils herbeiführen.

<sup>181</sup> Diese Zuweisung wird neuerdings auf Grundlage des neu entdeckten Textzeugen Hs. Sigma- ringen, Hofbibliothek 64, bezweifelt; vgl. GRAF, *Handschriftenforschung im Internet*, Nach- träge »Ende August 1998« und »Februar 1999«. Die dort zitierte Magisterarbeit von Stefan GEORGES, *Graf Wilhelm Werner von Zimmern als Historiensammler: Die Wundergeschich- tensammlung des neuentdeckten autographen Sigmaringer Codex* 64, Freiburg 1998/99, lag mir nicht vor.

<sup>182</sup> Rudolf von Schlettstadt, *Historiae memorabiles*, Hg. KLEINSCHMIDT 1974, S. 65 Nr. 16. GRAB- MAYER, Rudolf von Schlettstadt 1994, S. 307, stellt richtig fest, daß der Autor hier »offensicht- lich 'genormtes' dominikanisches Gedankengut« referiert, liegt jedoch mit seiner Einschät- zung, dabei handle es sich um eine Verbindung mit der »Blutmystik, die im Volksglauben weit verbreitet war«, weit neben der Sache. Die Schrift ist (jedenfalls hier) kein Zeugnis für »archa- ische Ausformungen der Volksfrömmigkeit« (S. 336), die Grabmayer auch sonst nirgends schlüssig nachweisen kann.

<sup>183</sup> Siehe oben, Anm. 169.

<sup>184</sup> Vgl. *Vocabularius optimus* (wie oben, Anm. 169); MARTIN, *Le métier* 1988, S. 475: »Le cister- cien du manuscrit 1451 de Troyes contribue à entretenir cette haine quand il se fait l'écho d'un mythe tenace comme celui du flux de sang des Juifs (f° 2, col. 2) [...]«.

sterprediger Johann Geiler von Kaysersberg (»Schiff der Pönitentz«, 1515) wird dabei auch ausdrücklich die Verbindung von »Blutfluß« und Ritualmordlegende vorgenommen<sup>185</sup>. In den Ritualmordverfahren von Tyrnau (1494) und Waldkirch (1504), aber auch im Hostienschändungsprozeß von Berlin (1510) 'bestätigten' die unter der Folter erpreßten Geständnisse der Juden, daß sie wegen dieses Leidens regelmäßig Christenblut bräuchten<sup>186</sup>. Albertus Crantz (»Wandalia«, 1519) erwähnt den »Blutfluß« in seinem Bericht über die Vertreibung der Juden aus Thüringen 1410<sup>187</sup>. Noch um 1630 greift Franciscus von Piacenza diesen Mythos auf; seine Schrift erschien als »Jüdischer abgezogener Schlangenbalg« schon 1631 in deutscher Übersetzung<sup>188</sup>.

Gavin Langmuir kam 1977 nach einer vergleichenden Analyse der west- und mitteleuropäischen Traditionen über angebliche jüdische Kinder- und Ritualmorde zu dem Ergebnis, daß in der Romania und in England die Verbreitung der Legenden stärker auf klerikaler Initiative beruhte und diese daher auch eher religiöse Motive wie vor allem die Kreuzigung enthielten, während in der Germania die 'volkstümliche', da von magischen Vorstellungen beeinflusste Blutbeschuldigung im engeren Sinne vorherrschte. Er folgerte daraus eine »correlation inverse entre l'hostilité populaire et l'activité clérical«<sup>189</sup>. Während Langmuirs Beobachtung zunächst einen wichtigen Erkenntnisfortschritt darstellt, erscheint die Schlußfolgerung in mehrfacher Hinsicht revisionsbedürftig: Es ist keineswegs sicher, daß der Blutmythos einen 'volkstümlichen' Ursprung hatte, und es ist auch methodisch zumindest anfechtbar, zwischen populärer Judenfeindschaft und der Aktivität des Klerus ein polares Verhältnis anzunehmen. Man muß vielmehr von einem ständigen Dialog ausgehen, in dem sich bestimmte Judenbilder entwickelten. Darüber hinaus zeigt das Beispiel der Ritualmordtheorie des Thomas von Cantimpré, daß auch in der Germania zumindest einige der mit der Blutbeschuldigung verbundenen Mythen letztlich auf die »activité clérical« zurückzuführen sind und nur durch diese langfristig fest verankert werden konnten.

Schon aus dem 13. Jahrhundert liegen aus den südlichen Niederlanden zwei volkssprachliche Texte über angeblich von Juden verübte Ritualmorde vor. Es handelt sich um die Verslegenden »Van Sente Waernere« und »Von den drei goldenen Freitagen«. Beide Texte sind in Texten aus dem monastischen Milieu der Benediktiner überliefert. Die Wernerlegende, welche vor 1290, also unmittelbar nach der Ritualmordaffäre in Oberwesel/Bacharach (1287) und den Judenverfol-

<sup>185</sup> KEPLER, Passionspredigt 1882, S. 314.

<sup>186</sup> Vgl. TREUE, Ritualmord und Hostienschändung 1989, S. 122

<sup>187</sup> Ebd.; vgl. jetzt JOHNSON, Myth 1998, S. 293 f.

<sup>188</sup> TREUE, Ritualmord und Hostienschändung 1989, S. 163; ANGERSTORFER, Jüdische Reaktionen 1992, S. 135.

<sup>189</sup> LANGMUIR, L'absence 1977, S. 246.

gungen am Mittelrhein<sup>190</sup> verfaßt wurde, entstand im Kloster von Ename in Ostflandern und ist in einem nur fragmentarisch erhaltenen Kodex zusammen mit weiteren geistlichen Dichtungen in der Landessprache erhalten<sup>191</sup>. Die andere Legende handelt von der christlichen Dienstmagd eines Juden in Bacharach (der Ort wurde offenbar einer Wernerlegende entlehnt), die von ihrem Herrn umgebracht wird, weil sie das Geheimnis der »drei goldenen Freitage« entdeckt hat<sup>192</sup>. Durch ein Wunder wird der Totschlag offenbar; das Mädchen wird vorübergehend wieder zum Leben erweckt, hat so die Gelegenheit zur Beichte und stirbt als christliche Märtyrerin<sup>193</sup>. Die einzige Abschrift dieser Geschichte datiert aus dem 16. Jahrhundert und befindet sich in einer Handschrift, die aus der Abtei Ter Duinen in Westflandern oder aus deren Tochterhaus Ter Doest in Lissewege stammt<sup>194</sup>.

Maaïke Hogenhout-Mulder hat in ihrer sorgfältigen Analyse nachweisen können, daß der Kopist (oder einer seiner Vorgänger) eine ältere Form der Legende durch die Umstellung verschiedener Textbausteine bewußt zum Zwecke der Förderung des Heilig-Blut-Kultes im flämischen Brügge umgearbeitet hat. Die so veränderte Fassung stellt den Lohn für die guten (geistlichen) Werke in den Vordergrund; der Dichter verdeutlicht, wie »selbst der gewaltsame Tod nicht verhindern kann, daß Gott seinem Versprechen nachkommt«<sup>195</sup>. Durch Montage veränderte er die Reihenfolge der drei besonderen Freitage, und er läßt das Wunder der Wiedererweckung des toten Mädchens zur Zeit einer Prozession geschehen, die um die Zeit von Pfingsten, d. h. meistens im Monat Mai, stattgefunden haben muß. In diesen Wochen erlebte die Heilig-Blut-Verehrung in Brügge jährlich ihren Höhepunkt<sup>196</sup>.

<sup>190</sup> MENTGEN, Ritualmordaffäre 1995, passim.

<sup>191</sup> DE PAUW, Gedichten en fragmenten I, 1893, S. 290–293 (Einleitung), 357–365 (Text); im folgenden wird die diplomatische Edition von GYSSELING, Corpus II/1, 1980, S. 393–402 (Einleitung), 449–455 (Text) zugrunde gelegt. Vgl. auch BUNTE, Juden und Judentum 1989, S. 390–396.

<sup>192</sup> Der Jude hatte beim Studium in der *scole* (Synagoge) gelesen, daß es drei Freitage gebe, an denen zu Beten und Fasten den Christen besondere Gnade bei Gott erwirken könne. Er will nicht, daß die Christen dies erfahren. Seine Frau rät deshalb der Dienstmagd, sich nachts neben dem Schlafzimmer der jüdischen Eheleute zu verstecken, und fragt ihren Mann über die »goldenen Freitage« aus, so daß die Christin es hören kann. Als diese dann die drei genannten Freitage (nach Mariä Himmelfahrt, nach Neujahr und nach Christi Himmelfahrt) einhält, bringt der erzürnte Jude sie um. Vgl. die Zusammenfassung bei HOGENHOUT-MULDER, Legende 1985, S. 6–8.

<sup>193</sup> DE VOOYS, Geestelike gedichten 1904, S. 46–54 (zit. bei BUNTE, Juden und Judentum 1989, S. 532–538) aus Hs. Brügge, Stadsbibliotheek, 494.

<sup>194</sup> HOGENHOUT-MULDER, Legende 1985, S. 9. Die Vorlage ist älter und dem Dialekt nach, der in der Abschrift gelegentlich durchklingt, weiter östlich (Brabant / Limburg) anzusiedeln: ebd., S. 10 f.

<sup>195</sup> Ebd., S. 14 (»Hij laat zien dat zelfs een gewelddadige dood niet kan verhinderen dat God zijn belofte nakomt«); vgl. DE VOOYS, Geestelike gedichten 1904, S. 46: *van goede ghewercke ghoeden loone / dicwil comt, so ghij zult hooren*.

<sup>196</sup> Ebd., S. 52: *toot upden XIIen dach / Inde quaterempere, des zekere zijt, / die te sinxene gheleit, / dat men crucen te draghen pleit*; HOGENHOUT-MULDER, Legende 1985, weist S. 10 dar-

Auch hier bildete also der Kult und der Mythos um das Blut Christi den wichtigsten Bezugspunkt für die Legendenentwicklung. Ähnliches läßt sich für das Gedicht »Van Sente Waernere« feststellen: Nicht zufällig wird in dieser Erzählung dem Knaben Werner vor seinem Martyrium die Gnade einer eucharistischen Vision zuteil, und im Prolog des Werkes wird das »Blut der fünf Wunden Christi«, wie Bunte schreibt, »zum Blut des Kindes Werner in Beziehung gesetzt«<sup>197</sup>.

Ritualmordlegende und Blutmythos erfüllten also auch in Gegenden und in Zeiten eine Funktion, in denen sie nicht zu Verfolgungen instrumentalisiert werden konnten, weil keine Juden in der Nähe lebten. Sie dienten der Kultförderung und bezogen sich dabei auf ein zentrales Motiv mittelalterlich-christlicher Religiosität. In den gesamten Niederlanden sind mehr als 20 Heilig-Blut- oder Hostienkultorte bekannt; der früheste und wohl auch berühmteste war Brügge, wo seit dem 12. Jahrhundert eine Reliquie mit dem Blut des Erlösers verehrt wurde<sup>198</sup>. So wie die Passion ein Angelpunkt der Konstruktion des Bildes vom 'mörderischen Juden' war, so wurde das Blut Christi zum Kernmotiv der Judenlegenden des Spätmittelalters. Dies gilt für den Ritualmord ebenso wie für die Bilder- und vor allem die Hostienschändung.

### 3.2 Der Bilderfrevl von Cambron

In den Rechnungen der Gräfin Johanna vom Hennegau wird unter den Ausgaben für Geschenke (*dons*) auch folgende, etwa Ende August bis Ende November 1325 zu datierende Zahlung aufgeführt: *A medame pour donner Guillaume le juys, qui nouvelement estoit baptisiés, 19 s. 4 d.*<sup>199</sup>. Glaubt man einer schon bald darauf einsetzenden Überlieferung, hat sich etwa ein halbes Jahr später folgendes abgespielt: Der Konvertit Wilhelm – der seinen Namen übrigens von seinem Taufpaten, dem Grafen, erhalten hatte – schlug bei einem Besuch im Zisterzien-

---

auf hin, daß hier ein Vers 'verwaist' ist (kein Reim auf 'zijt'), und zeigt S. 25–28, daß die ursprüngliche Fassung der Legende die Auffindung der wiedererweckten Toten am 6. Januar (»Dertiendach«), also genau ein Jahr nach dem ersten der drei Freitage situiert haben muß (vermutlich ging es dabei um Kultpropaganda für das Dreikönigsfest im Bistum Köln, vgl. ebd., S. 31–34); die Umarbeitung ergab jedoch unsinnigerweise den Mittwoch nach Pfingsten, der als Tag für Prozessionen unbekannt ist. Entscheidend ist nur, daß die Zeit um Himmelfahrt / Pfingsten und damit der Monat Mai in den Mittelpunkt rückt.

<sup>197</sup> BUNTE, Juden und Judentum 1989, S. 396; vgl. GYSSELING, Corpus II/1, 1980, S. 449 f.; MENTGEN, Ritualmordaffäre 1995, S. 162 mit Anm. 18.

<sup>198</sup> Vgl. PERSOONS, Het gelovige volk 1980, S. 406, 408 (mit Karte); vgl. HOGENHOUT-MULDER, Legende 1985, S. 28.

<sup>199</sup> Rekeningen Henegouwen, Hg. SMIT I, 1924, S. 188. Ausweislich einer viel späteren Chronik soll der Graf ihn auch zu seinem Amtmann gemacht haben: Jean d'Outremeuse, Hg. BORGNET / BORMANS III, 1873, S. 276 (vgl. BUNTE, Juden und Judentum 1989, S. 51 f.): *En cel ain meisme* [fälschlich auf 1324 datiert], *en la conteit de Henau, en l'abbie dite de Cambron, avoit l'juys qui estoit baptiziet et avoit nom Guilheame, cuy li conte avoit leveit des sains fons et de luy avoit fait son foustiers de Mons* [ . . . ].

serkloster Cambron mit einer Lanze auf ein Marienbild ein, das dort auf die Wand gemalt war, und fügte diesem fünf »Wunden« zu. Im Traum erschien die Jungfrau dem Schmied Jean li Flamens aus l'Estinnes-au-Mont, einem einfachen Mann, und befahl ihm, die ihr zugefügte Schmach zu rächen. Der Schmied forderte Wilhelm zum Gerichtsduell<sup>200</sup> heraus und schlug ihn. Der »Jude gebliebene« Konvertit gestand auf dem Scheiterhaufen und wurde gehängt (angeblich kopfüber<sup>201</sup>) und verbrannt<sup>202</sup>. Aus verstreuten Quellen läßt sich ermitteln, daß der »camp« am 8. April 1326<sup>203</sup> auf einem Platz vor der Stadt Mons, an der Porte du Parc stattfand, wo der Magistrat im Jahre 1387 ein Gedenkkreuz und später eine Kapelle errichten ließ<sup>204</sup>.

Ähnlich wie die Anklage des 'Hostienfrevels' griff auch der Vorwurf der Bilderschändung auf ein älteres Konglomerat von Glaubensvorstellungen und Legendentradition zurück, dessen Grundmotiv die Vergegenwärtigung des Heiligen darstellt und das auf ein innerchristliches Publikum abzielt<sup>205</sup>. Entstanden ist das Motiv des »verletzten Kultbildes« in Zusammenhang mit dem Bilderstreit im Byzanz des 7. und 8. Jahrhunderts. Bereits hier galten die Juden als »Bilderfeinde [. . .] schlechthin«<sup>206</sup>.

<sup>200</sup> Derartige Zweikämpfe waren im Hennegau im 14. und 15. Jahrhundert noch durchaus üblich; vgl. Cartulaire, Hg. DEVILLERS I, 1881, S. 77; II, 1883, S. 201; IV, 1889, S. 452–455; V, 1892, S. X; VI, 1896, S. 260, sowie CATTIER, Droit pénal germanique 1894, S. 201–204.

<sup>201</sup> Jean de Brusthem, Hg. BALAU / FAIRON, Chroniques liégeoises II, 1931, S. 77: *capite deorsum*. Auf den Abbildungen in der Wallfahrtskapelle in Mons (16. Jh., vgl. SCHNITZLER, Judenfeindschaft, Bildnisfrevel [im Druck], Abb. 5) und in Thomas Murners Hetzschrift (KLASSERT, Entehrung 1905, S. 109) hängen rechts und links neben ihm auch noch zwei Hunde; vgl. dazu oben, S. 303. Beide Details sind historisch nicht sicher verbürgt. Interessant ist jedoch, daß auch die »Historiae memorabiles« (um 1300) die Forderung referieren, die Juden, die »schlimmer als Hunde« seien, sollten *pedibus sursum* über einem Feuer gehängt werden (Rudolf von Schlettstadt, *Historiae memorabiles*, Hg. KLEINSCHMIDT 1974, S. 101; dies und weitere Hinweise bei MENTGEN, Würfelzoll 1995, S. 42): Zumindest die beiden Elemente 'Erhängen' und 'Feuer' sind für den Fall Cambron 1326 in Kombination verbürgt.

<sup>202</sup> Die 'offizielle' Version der Ereignisse findet sich in einer Bulle Papst Johannes' XXII. vom 22. März 1329 (SIMONSOHN, *Apostolic See I*, 1988, S. 357–359 Nr. 341). Die übrigen Quellen sind bei HACHEZ, *Littérature 1897* und STENGERS, *Juifs 1950*, S. 117 f., Anm. 109 aufgezählt. Ausführlich zur Art der Hinrichtung Wilhelmus Procurator, Hg. PIJNACKER HORDIJK 1904, S. 167: *Dictus itaque miser ad patibulum ducitur, ubi etiam incendiis devoratur*.

<sup>203</sup> Vgl. das bei HACHEZ, *Littérature 1897*, S. 111 zitierte Fragment: *et ce fu fait que li devant dit Juvuis fu vaincus en l'an de grâce mil ccc xxvi en un mardi viij jours dedans li mois d'avril*. Dem entspricht in etwa das Datum der später eingesetzten Gedenkprozession (vgl. Anm. 229). Gräfin Johanna, die sich um dieselbe Zeit in Cambrai aufhielt, tätigte, sicher nicht zufällig, verschiedene Almosen und Schenkungen, u. a. an die Reliquien der Jungfrau: Rekeningen Hene-gouwen, Hg. SMIT I, 1924, S. 202 f.: *Le mardi 8 jours en avril et le merkedy après à Cambray à medame pour donner pour Diu: 36 vies gros, valent: 53 s.; item à li pour donner as reliques à Nostre Dame: 3 florins de Florence, valent 58 s. 6 d.; item à li pour donner as reliques de Nostre Dame: 39 s.; item à li pour aumosnes: 14 s.; somme à Cambray: 8 lb 4 s. 6 d.*

<sup>204</sup> DECAMPS, *Sacrilège 1898*, S. 254–256; zur Kapelle auch unten, S. 346.

<sup>205</sup> KRETZENBACHER, *Kultbild 1977*, S. 7 f. spricht von einer »katechetisch im weitesten Sinne zu benennende[n] Absicht«.

<sup>206</sup> Ebd., S. 61 f.; vgl. BUNTE, *Juden und Judentum 1989*, S. 380.

Die berühmtesten Beispiele dafür sind die Legenden vom Kreuzesfrevl von Beirut<sup>207</sup> und von der 'Verletzung' einer Christusikone durch Juden in Konstantinopel. In beiden Fällen sind Blutwunder überliefert<sup>208</sup>. Im Abendland wurde die zuletzt genannte Geschichte schon bei Gregor von Tours (538–594) erwähnt, eine breitere Übernahme – auch in historiographischen Texten wie der Chronik des Sigebert von Gembloux († 1112) – setzte aber im 12. Jahrhundert ein. Im Spätmittelalter dürfte vor allem die »Legenda Aurea« des Jacobus von Voraigne zur weiteren Verbreitung beigetragen haben<sup>209</sup>. Daher nimmt es kaum wunder, wenn sie uns auch in den mittelniederländischen Sammlungen des ausgehenden Mittelalters begegnen<sup>210</sup>.

Die meisten Marienlegenden mit antijüdischen Motiven sind im Abendland seit dem 12. Jahrhundert nachweisbar, als die Marienverehrung sich auf breiter Basis etablieren konnte und die Sammlungen der »Miracula Beatae Mariae Virginis« sich als eigene Gattung etablierten<sup>211</sup>. Zwischen 1187 und 1247 entstand in England oder Frankreich mit dem »Mariale magnum« eine besonders einflußreiche Kompilation<sup>212</sup>. Einzelne Legenden, wie die vom Judenknaben, der mit Christenkindern an der Kommunion teilnahm und deshalb von seinem erzürnten Vater in den Ofen geworfen wurde, sind schon früh im Westen übernommen worden (hier: durch Gregor von Tours) und waren geradezu massenhaft verbreitet<sup>213</sup>. Ähnlich beliebt war die Theophilus-Legende, in der ein Jude freilich nur eine Nebenrolle spielt, indem er einen Teufelspakt vermittelt<sup>214</sup>.

<sup>207</sup> Dazu auch CLUSE, *Stories* 1995, S. 415–417; LOTTER, *Hostienfrevlvorwurf* 1988, S. 543 f. hat den Einfluß dieser Legende auf die späteren Hostienfrevlgeschichten aufgezeigt; einen Beleg dafür stellt auch die Predigt des Giordano da Pisa (da Rivalto) zum Fest der »Passio imaginis Salvatoris« in Florenz 1304 dar: LOTTER, *Giordano* 1996, S. 59–61, 83 f. Unter dem Thema *Cristum crucifigentes rursus in semetipsis* (Hebr. 6.6) führt Giordano den Hostienfrevl, die Legende vom Judenknaben, den Ritualmord und schließlich den Bilderfrevl der Juden an (ebd., S. 70–76).

<sup>208</sup> Beispiele aus den südlichen Niederlanden: Das vor 1309 entstandene »Alphabetum Narrationum« des Dominikaners Arnold von Lüttich, Nr. 227 (ed. bei LE GOFF, *Le juif* 1981, S. 228); handschriftliche Streuüberlieferung: Hs. Brüssel, KB, 7797-806 (13. Jh., aus St. Marien in Tongerlo, mit Exempeln, Marien- und anderen Legenden), fol. 2<sup>r</sup>: *De ymagine Domini nostri a quodam iudeo telo percussa* (nach VAN DEN GHEYN, *Catalogue V*, 1905, S. 157); Hs. Mons, Bibliothèque Universitaire, 25/118, 114–115 (I. Hälfte 13. Jh., aus der Abbaye de Bonne-Espérance), fol. 71<sup>r</sup>–82<sup>v</sup>: *Relatio miraculorum Domini Nostri J.-C. in Beryto civitate*; fol. 82<sup>v</sup>–86<sup>r</sup>: *Relatio miraculi Domini Nostri J.-C. in Constantinopoli civitate* (nach FAIDER, *Catalogue Mons* 1931, S. 38); weiterhin unten, S. 351.

<sup>209</sup> KRETZENBACHER, *Kultbild* 1977, S. 66–70.

<sup>210</sup> BUNTE, *Juden und Judentum* 1989, S. 366–373.

<sup>211</sup> MUSSAFIA, *Marienlegenden I*, 1886, S. 4–6. Vgl. auch SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte II*, 1988, S. 340–343 zu den französischen Bearbeitungen durch den Mönch Adgar gegen Ende des 12. Jahrhunderts.

<sup>212</sup> SOUTHERN, *English Origins* 1958; LE GOFF, *Le juif* 1981, S. 211 mit Anm. 8.

<sup>213</sup> Vgl. oben, Anm. 207 f.

<sup>214</sup> PONCELET, *Index* 1902, Nr. 74 und Querverweise; PLENZAT, *Theophiluslegende* 1926, *passim*; zu den Niederlanden: BUNTE, *Juden und Judentum*, 1989, S. 328–335.

An das 'Ereignis' von Cambron erinnert auch die Legende, wonach ein Jude in Konstantinopel ein Marienbild in den Abort geworfen habe; sie wird schon bei Adamnan von Hy (Abt von Iona, † 704) im Westen erzählt<sup>215</sup>. Offenbar wurde diese Version in der hennegauschen Zisterze mit den Geschichten von verletzten Christusikonen zusammengeworfen<sup>216</sup>; darauf weisen besonders die »fünf Wunden« hin, die der Jungfrau angeblich zugefügt worden sein sollen<sup>217</sup>.

Geschichten wie diese wurden des öfteren neu datiert. So präsentiert der englische Chronist Matthäus Parisiensis sie mit ungewollter Ironie als *inauditum nefas* des Juden Abraham zu Berkhamsted im Jahre 1250. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts waren derartige Legenden und Exempel jedenfalls derart weit verbreitet, daß sie – gerade so wie im Falle der Hostienfrevellegende – durchaus die Vorurteile zumal eines geistlichen Publikums gegenüber den zeitgenössischen Juden geprägt haben dürften<sup>218</sup>. Interessant ist daher auch, daß sich in Paris nicht lange vor der Affäre von Cambron eine ganz ähnliche Geschichte abgespielt haben soll: Eine konvertierte Jüdin sei 'rückfällig' geworden und habe dies unter anderem dadurch unter Beweis gestellt, daß sie das Bild der Jungfrau bespuckt habe<sup>219</sup>.

In der Exempelsammlung des Jean Gobi d. J. (ca. 1323–1330) wird die Geschichte eines Ritters erzählt, der einen die Gottesmutter lästernden Juden spontan erschlägt, dafür mit Verlust seiner Hände bestraft und nach inständigem Gebet zu Maria wieder geheilt wird<sup>220</sup>. Das Exempel ist eine kombinierte Variante zweier älterer Erzählungen: der schon bei Jacques de Vitry bezeugten Le-

<sup>215</sup> Belege bei CLUSE, *Stories* 1995, S. 418 mit Anm. 73; aus den Niederlanden: BUNTE, *Juden und Judentum* 1989, S. 376 f. (Maerlant, folgt Vinzenz von Beauvais, dazu besonders TOLLEBEEK, *Joden* IV, 1981/82, S. 426–435); Varianten bei BUNTE, a.a.O., S. 377 f., 423–425.

<sup>216</sup> SUMPTION, *Pilgrimage* 1975, Abb. 2 B zeigt übrigens eine Miniatur aus einer französischen Handschrift von Marco Polos Reisebericht (Hs. Paris, BNF, Fr. 2810, fol. 171<sup>v</sup>), auf der ein blutendes Bild der Madonna mit Kind zu sehen ist (links davon Pilger). Die Christusikone von Konstantinopel wird in der gereimten Fassung der Hs. Paris, BNF, Fr. 818 (fol. 99<sup>r</sup>) durch ein Marienbild ersetzt: MUSSAFIA, *Marialegenden* V, 1898, S. 13 Nr. 75.

<sup>217</sup> HACHEZ, *Sacrilège* 1897, S. 103 f. (Brief Abt Nicolaus' von 1328); S. 110 (anonymes Gedicht: *Wuillames li juiwes feri V cops à l'osteil de Cambron le ymagine de Viergene Marie*); SIMONSOHN, *Apostolic See* I, 1988, S. 357 Nr. 341 (Ablaßbrief von 1329): *quinque vicibus nequiter perforavit*; vgl. auch unten, Anm. 251. – Der »Clerk uten laghen Landen«, Hg. DE GEER VAN JUTPHAAS 1867, S. 165, spricht allerdings nur von drei Wunden: *ende stac hem drie steken, een int voirhoeft, een in die wange, ende een inden hals*.

<sup>218</sup> CLUSE, *Stories* 1995, S. 418 mit Anm. 74. Im Jahre 1302 beschuldigte der Inquisitor Johannes von Loterio in Barcelona drei Juden, das Bild der Jungfrau in Alexandria geschmäht zu haben, vgl. DAHAN, *Intellectuels* 1990, S. 194.

<sup>219</sup> *Chroniques de Saint-Denis*, RHGF XX, 1860, S. 687: *Et en ce meismes an, une juyve, navoit gaire de temps, se estoit convertie a la foy; mas un pou de temps apres renia la foy et fur pire que elle navoit esté avant. Car en despit de Nostre Dame elle crachoit sur ses ymages partout ou elle les trouvoit, laquelle fu jugié a estre arse; et fu arse le jour que Marguerite la Porete devant dicte fu arse*. Vgl. die Fortsetzung der Chronik Guillaumes de Nangis (ebd., S. 601), die von einem männlichen Konvertiten spricht, welcher *iterum sicut canis ad vomitum conversus in contemptum beatae Virginis super imagines ejus conspuere niteretur*.

<sup>220</sup> Jean Gobi, *Scala Coeli*, Hg. POLO DE BEAULIEU 1991, S. 454 Nr. 674.

gende vom einäugigen Ritter, der einen die Jungfrau lästernden Bürger von Paris (seltener auch: einen Juden) schlägt und seine 'Unschuld' dadurch beweisen kann, daß ihm Maria sein verlorenes Augenlicht zurückgab<sup>221</sup>, sowie derjenigen über den »Colaphus iudaeorum« in Toulouse, einem Rechtsbrauch, bei dem alljährlich ein Vertreter der Judengemeinde öffentlich geohrfeigt wurde<sup>222</sup>.

Was auch immer sich also im Kloster von Cambron 1326 abgespielt haben mag – für die Mönche wiederholte sich in der 'Verletzung' des Marienbildes ein geradezu typisch 'jüdisches' Verhalten, das ihnen aus einer umfangreichen literarischen Tradition vertraut war<sup>223</sup>. Überdies wies das Kloster und die Landschaft einen ausgeprägten Marienkult auf, der sich schon in wiederholten Wunderberichten manifestiert hatte<sup>224</sup>.

Die besondere Verbreitung gerade dieser Legende verdankt sich wohl vor allem einem zusätzlichen Motiv: dem des Ritters, der für Maria ins Turnier geht. Eine frühe fragmentarische Quelle bezeichnet den Schmied als *li campion nostre Dame*<sup>225</sup>. Eine Reihe von Exempeln und Legenden berichtet von Rittern, die von Maria im Kampf oder Turnier als Belohnung für ihre Frömmigkeit unterstützt wurden. Die bekannteste dieser Figuren ist wohl Walter von Bierbeek, der aus der Familie der Herzöge von Löwen stammte und dessen Geschichte Caesarius von Heisterbach überliefert<sup>226</sup>. Im Verlauf der Legendenentwicklung wird in Cambron die turniermäßige Vorbereitung des Zweikampfes akzentuiert; den beiden Kontrahenten werden Wappenfarben zugeordnet – blau-weiß für den Kämpfer der Jungfrau, gelb für den 'Juden'<sup>227</sup>. Damit werden Anleihen bei der höfischen Kulturtradition in den Dienst religiöser Erbauung gestellt.

<sup>221</sup> HERBERT, *Catalogue of Romances* III, 1910, S. 17 Nr. 136, S. 445 Nr. 8, S. 511 Nr. 30, S. 569 Nr. 143, S. 599 Nr. 8 und S. 719 Nr. 12; WELTER, *Un recueil* 1913, S. 204.

<sup>222</sup> Wilhelm von Malmesbury, *De laudibus*, Hg. CANAL 1968, S. 138–140; vgl. MUSSAFIA, *Marialegenden* II, 1888, S. 26 Nr. 54, S. 30 Nr. 34; PONCELET, *Index* 1902, S. 257 Nr. 1780; zum historischen Hintergrund siehe CARTER, *Historical Content* 1981, S. 149–152, und MENTGEN, *Würfelzoll* 1995, S. 12–14. In einer Variante dieses Berichts wird übrigens ein Schmied gefeiert, der so heftig zuschlug, daß er *judei capud primo ictu indubitanter excerebraret*: *Deuxième Collection*, Hg. KJELLMANN 1922, S. 150. In einem Exempel des Caesarius von Heisterbach schlägt ein christlicher Scholar einen Juden anlässlich einer Disputation in Paris mit einem Holzschuh: Caesarius, *Wundergeschichten*, Hg. HILKA I, 1933, S. 121 Nr. 146.

<sup>223</sup> In diesem Zusammenhang muß berücksichtigt werden, daß die Abtei ein äußerst produktives und hoch angesehenes Skriptorium besaß (vgl. CANNUYER, *Consummation et production* 1982/83), in dem auch Legenden- und Exempelsammlungen kopiert wurden, die nachweislich antijüdisches Material enthielten (vgl. unten, S. 347).

<sup>224</sup> Darauf weist LOEWE, *Legende* 1912, S. 65 hin, der freilich die frühesten Quellen für die Affäre von 1326 nicht kennt.

<sup>225</sup> HACHEZ, *Littérature* 1897, S. 111.

<sup>226</sup> Caesarius, *Dialogus*, Hg. STRANGE II, 1851, S. 49–57 (Dist. 7, cap. 38). Im Spätmittelalter wurde der Stoff auch für ein englisches Mirakelspiel bearbeitet, »The Durham Play of Mary and the Poor Knight«; vgl. WRIGHT, *The Durham Play* 1983. – Zu Walter von Bierbeek, siehe jetzt SCHULZ, *Reichspolitik* 1996, S. 125 mit Anm. 16.

<sup>227</sup> BUNTE, *Juden und Judentum* 1989, S. 54. In den Marienlegenden des 15. Jahrhunderts wird die wunderbare Unterstützung des Schmieds noch dadurch hervorgehoben, daß man ihn gegenüber dem jungen Juden besonders alt erscheinen läßt (ebd., S. 53–60).

Die früheste Quelle für den Vorfall von Cambron stellt ein Brief des Abtes Nikolaus Delhove († 1328) vom 27. Mai 1327 dar. Er bittet darin alle Bischöfe und Prälatten der Kirche, den Gläubigen Indulgenzen für den Besuch der Marienkapelle zu Cambron zu verleihen. Es folgt die *narratio* des miraculösen Vorfalles<sup>228</sup>. Gezielt bemühte sich sein Nachfolger in der Abtswürde um die Sanktionierung des neuen Kultes durch seinen Orden. Dem Generalkapitel von 1330 lag sein Antrag vor, in dem er um die Erlaubnis zur Abhaltung einer regelmäßigen Prozession am 3. Sonntag nach Ostern bat; dabei solle die Antiphon »Salve Regina« gesungen werden<sup>229</sup>.

An den Abt von Cîteaux, Guillaume de Vascellis, und das Ordenskapitel der Zisterzienser wandte sich auch Gräfin Johanna von Valois in einem undatierten Schreiben (zwischen 1330 und 1353). Darin erwähnt sie auch, daß der verstorbene Abt Yves eine Kapelle und eine Herberge am Ort errichtet habe. Der Ort sei durch viele Wunder geheiligt worden. Sie schließt mit der Bitte um die Einführung eines zusätzlichen Responsoriums in die Liturgie, das der Beziehung zwischen den fünf der Jungfrau zugefügten Wunden und den fünf Wunden des Herrn Ausdruck verleihen möge<sup>230</sup>. Über Johanna von Valois dürften auch die Kontakte zum französischen König geknüpft worden sein, auf dessen Bitte hin Papst Johannes XXII. 1329 den Pilgern zur neu erbauten Liebfrauenkapelle von Cambron einen Ablass von 40 Tagen gewährte<sup>231</sup>. Die Förderung des neuen Kultes durch die Gräfin wird schließlich auch in der Schenkung eines Zinses an die bei der Abtei erbaute Liebfrauenkapelle deutlich, den ihr Mann sowie der Abt und Konvent von Cambron am 1. August 1334 bestätigten<sup>232</sup>.

Besonderen Nachdruck verlieh Abt Nikolaus seinem Bittschreiben an die Bischöfe und Prälatten übrigens dadurch, daß er es keinem anderen als Jean li Flameng mitgab, dem Sieger des Zweikampfs von 1326<sup>233</sup>. Auch den späteren Brief der Gräfin an den Abt von Cîteaux überbrachte der Schmied selbst: Dieser

<sup>228</sup> HACHEZ, *Littérature* 1897, S. 103 f.; der Brief ist erhalten im erzbischöflichen Archiv, heute in Mechelen, vgl. TOLLEBEEK, *Joden* I, 1981/82, S. 26 f. Nr. 29.

<sup>229</sup> *Statuta Capitulum Generalium*, Hg. CANIVEZ III, 1935, S. 392. Der Quelle zufolge sollte die Prozession sogar *per Ordinem universum* abgehalten werden – der Herausgeber vermutet, dies sei vielleicht versehentlich hinzugefügt worden. – Der 3. Ostersonntag fiel 1326 auf den 6. April, am darauffolgenden Dienstag hatte das Gerichtsduell stattgefunden, vgl. oben, Anm. 203.

<sup>230</sup> HACHEZ, *Littérature* 1897, S. 104 f.; zur Quelle TOLLEBEEK, *Joden* I, 1981/82, S. 29 f. Nr. 33.

<sup>231</sup> Vgl. unten, Anm. 234.

<sup>232</sup> *Monuments* III, Hg. DEVILLERS 1874, S. 378–380 Nr. 307. Der Zins sollte zum Unterhalt eines ewigen Lichtes dienen; die Schenkung wurde begründet mit der *dévotion aussi que nous avons à le benoite virgène*. Auch die Rechnungen des gräflichen Haushalts enthalten viele Posten für Opfergaben an die Abtei Cambron: Rekeningen Henegouwen, Hg. SMIT I, 1924, S. 320 (1. August 1327): *à Muchet, alant en pèlerinage à Cambron pour Loys, pour sen despens et offrandes*; 345 (9. Oktober 1327): *pour le voie medame dâler en pèlerinage à Cambron*; 425 (11. Oktober): *à Cambron à medame pour offrandes*; 427 (9. Mai 1328): *à Willaume, no demisel, pour faire s'offrande à Cambron*; 430: *à I petit enfant ki estoit pèlerin à Cambron donné par medame*.

<sup>233</sup> HACHEZ, *Littérature* 1897, S. 103.

könne; so Johanna von Valois, auch mündlich Zeugnis von den seither geschehenen Wundern ablegen. Nach einem späteren *chanson* soll er sich sogar persönlich, nachdem eine Empfehlung des französischen König eingeholt worden war, nach Avignon zum Papst begeben haben, um den Ablass zu erwerben<sup>234</sup>. Letzteres erscheint durchaus möglich, zumal das päpstliche Schreiben erst drei Jahre nach dem Vorfall, im März 1329 aufgesetzt wurde<sup>235</sup>.

Diese Botengänge des Schmieds von Cambron waren keine Ausnahme. Auch in den Niederlanden reiste Jean li Flameng umher, um für den neuen Kult zu werben: Die Genter Stadtrechnungen verzeichnen 1335/36 unter den diversen Ausgaben auch die hohe Summe von 10 Pfund für *broeder Janne, die den camp vacht jegen den juede, in aelmosenen*<sup>236</sup>. Der Chronist Wilhelm von Egmond schrieb, daß er den Urteilsspruch gegen den Konvertiten von dem »fröhlichen und weiterhin gottesfürchtigen Schmied« gezeigt bekommen habe<sup>237</sup>.

Bereits in den frühesten urkundlichen Zeugnissen wird der Neubau einer Marienkapelle und eines Gasthauses genannt<sup>238</sup>. Diese Investitionen seitens der Abtei wurden getätigt, um den Platz als Wallfahrtsort zu etablieren, und hierzu diente auch die Werbung durch Jean li Flameng, der, nach der Bezeichnung *broeder* zu urteilen, Mitglied einer Wallfahrtsbruderschaft, möglicherweise gar ein Konverse des Klosters war. Mit den Wallfahrten ist nicht nur ein wirtschaftliches Motiv für die Abtei, sondern auch ein wesentliches Element religiöser Volkskultur angesprochen. Sie wurden im Spätmittelalter nicht nur in Erfüllung von Gelübden oder als Sühne für Sünden oder Verbrechen<sup>239</sup> unternommen, sondern erfreuten sich auch einfach großer Beliebtheit, worauf nicht zuletzt die zunehmende Wallfahrtskritik hinweist<sup>240</sup>. Über den Besuch des 'geschändeten', aber wundertätigen Bildes von Cambron wurde eine für uns nicht mehr abzuschätzende Menge von Menschen zu »Multiplikatoren« für das Stereotyp vom falschen Konvertiten, das nur selten – und jeweils anlässlich von Judenverfolgungen – wieder an der Oberfläche quellenmäßiger Tradition auftauchte.

Später, selbst noch in den letzten Jahren ihres Bestehens, fand in der Abtei zur Erinnerung an das angebliche Wunder alljährlich am 3. Sonntag nach Ostern

<sup>234</sup> Ebd., S. 331 f.: *Tantost après il s'en r'alla / En Avignon pour impetreir / vi jours ensi ech compter / De Pardons de par Saint Père, / Avant parler ceste cose clère / Fu Roys de France sans dangier. / Chieux qui les pardons li donna / En soupirant moult humblement / Et il le recheut dignement / Et a Cambron les apporta.*

<sup>235</sup> Oben, Anm. 202.

<sup>236</sup> OB Stad Gent, Hg. VUYLSTEKE II, 1900, S. 1010.

<sup>237</sup> Wilhelmus Procurator, Hg. PIJNACKER HORDIJK 1904, S. 167: *Fabro gaudente, velut ante Deum colente / Vidimus Egmonde fatum; tibi laus, Deus, unde.*

<sup>238</sup> Vgl. auch AE Mons, Trésorerie, vol. 52, no. 91 (Comptes du châtelain de Bouchain 1329), Ausgaben: 10 s. für Steinmetze, die an der Marienkapelle zu Cambron arbeiteten.

<sup>239</sup> VAN HERWAARDEN, *Opgelegde bedevaarten* 1978. Auch Cambron befindet sich unter den von ihm aufgelisteten Zielen für auferlegte Wallfahrten (S. 692: aus Aalst und Gent).

<sup>240</sup> HUIZINGA, *Herbst* <sup>11</sup>1975, S. 224 f.

eine feierliche Prozession statt. Ein Nachfahre des Jean li Flameng traf frühmorgens in Begleitung seiner Bruderschaft unter Glockengeläut am Kloster ein. Er trug ein weißes Gewand mit roten Kreuzen darauf. Den »Champion« und seine Brüder begleitete ein grotesk gekleideter Büttel, der als *le sot* [= 'Narr, Trottel'] *de Cambron* bezeichnet wurde<sup>241</sup>.

Ein Historienlied, das uns ein anonymes *trouvère* aus der Mitte des 14. Jahrhunderts<sup>242</sup> hinterlassen hat, wandte sich ebenfalls an ein breites Publikum. So enthält es über weite Strecken Passagen mit direkter Rede und wendet sich manchmal an die Zuhörer; es scheint auch die früheste Quelle zu sein, die über die Beschreibung des Sakrilegs hinaus den Konvertiten als *li fauls juifs* beschimpft und ihm einen schwarzen Hund andichtet<sup>243</sup>. Der Held des Liedes aber ist der Schmied von Cambron, der sich gegen den gräflichen Protégé durchsetzt.

Dies war sicherlich auch in den Schauspielen der Fall, wie sie in Cambron regelmäßig aufgeführt worden sein sollen<sup>244</sup>. Belegt sind Aufführungen an anderen Orten: 1427 als »Van den Miracle van Cambron« in Oudenaarde, 1450 als Fastnachtsspiel »van den Smet van Cabroen« in Tielt und im selben Jahr als »Miracule van Onser Vrouwen van Camerone« in Eeklo<sup>245</sup>. Die »Rederijker« von Oudenaarde führten ihr Stück, zusammen mit einem Spiel über den heiligen Eligius, 1458 in Edingen (Enghien) auf<sup>246</sup>. Ihre Texte sind uns nicht erhalten. Ein Spiel wie »De Zevenste Blijchap« ('Die Siebte Freude'), das seit 1454 regelmäßig in Brüssel gezeigt wurde, zeigt allerdings, in welcher Weise ein antijüdisches Motiv spielerisch ausgebaut werden konnte<sup>247</sup>.

Bildliche Darstellungen des Mirakels von Cambron sind in den Niederlanden offenbar erst aus dem 16. Jahrhundert bewahrt geblieben; sie wurden für die 1483 geweihte Marienkapelle unweit der Stadt Mons angefertigt<sup>248</sup>. Allerdings dürfte es sie auch in der Wallfahrtskapelle des Klosters gegeben haben: Kaiser Maximilian hat sie 1513 anlässlich eines Besuches im Kloster malen oder viel-

<sup>241</sup> MONNIER, Abbaye de Cambron I, 1877, S. 81 f.

<sup>242</sup> Mit dieser Datierung HACHEZ, Littérature 1897, S. 329–332; vgl. TOLLEBEEK, Joden I, 1981/82, S. 93 f. Nr. 92.

<sup>243</sup> HACHEZ, Littérature 1897, S. 331: *Quand Willames au camp entra / Saveis vous qui li amena? Scachiès de vrais uns chiens tous noirs / Ce fu li ameiniès ses roys*; S. 329: *li fauls juifs*, vgl. S. 332: *Dou fauls juwuifs cui Dieux maldie*.

<sup>244</sup> Nach der Schrift des Abtes Antoine Le Waitte aus dem Jahre 1627 soll (so KLASSERT, Entehring 1905, S. 82) »bis 1467 [. . .] jährlich, bis 1500 alle drei, seitdem alle sieben Jahre die *judaica tragoedia* aufgeführt« worden sein.

<sup>245</sup> BUNTE, Juden und Judentum 1989, S. 61.

<sup>246</sup> MATTHIEU, Enghien II, 1876, S. 439: *A l'ordonnance du mayeur d'Enghien et des eschevins fu donné de grasce à Liévin et Curin le Barmalier et aultrez qui le jour de le pourcession firent en personnage de le vie et meintieng de saint Eloy et histoire de Nostre-Dame de Cambron et que payet a estet comme par certefication appert . . . XX. s.* Der Zusammenhang mit dem Kult des heiligen Eligius beruht auf dessen Verehrung in Cambron; vgl. MONNIER, Abbaye de Cambron I, 1877, S. 273 (Gründung einer Eligius-Bruderschaft 1418).

<sup>247</sup> BUNTE, Juden und Judentum 1989, S. 496–504; vgl. VAN HERWAARDEN, Geloof en geloofsuitingen 1982, S. 193.

<sup>248</sup> SCHNITZLER, Judenfeindschaft, Bildnisfrevell (im Druck), Einleitung mit Abb. 1–5.

leicht eher erneuern lassen<sup>249</sup>. Eine Reihe von Holzschnitten, die Thomas Murner (?) 1515 in seiner Hetzschrift »Entehrung und Schmach« verbreitete, ist heute noch erhalten. Sie beruhen wohl auf der Vorlage eines Zyklus, den der Kaiser auch in Colmar in Auftrag gegeben hatte<sup>250</sup>. Mitte des 16. Jahrhunderts ließ Abt Quentin du Belloy von Cambron die Geschichte auf Wandteppichen darstellen<sup>251</sup>.

Aus der vorangehenden Betrachtung dürfte hinreichend deutlich werden, daß die Überlieferung der Chronisten, deren Zeugnisse uns heute in der Regel am leichtesten zugänglich sind, nur die oberste Schicht eines viel tieferen und weithin verborgenen Traditionsgefüges ausmacht. Die Tatsache, daß der Vorfall zu Cambron bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in den Chroniken sowohl des genannten Wilhelm von Egmond als auch des Utrechter Bischofschronisten Johannes Beka<sup>252</sup> erscheint, kann daher als symptomatisch für ein weit breiteres Echo in der zeitgenössischen 'Öffentlichkeit' angesehen werden. Was auf den ersten Blick als durchgehende historiographische Tradition erscheint – die Übernahme der Legende in die Chroniken eines Edmond van Dynter<sup>253</sup>, Jean d'Outremeuse<sup>254</sup>, des anonymen »Clerk uten Lagen Landen«<sup>255</sup> oder der Tieler Chronik<sup>256</sup> im 15. Jahrhundert – ist daher ebenfalls als Zeugnis für die weite Zirkulation eines antijüdischen Motivs in anderen 'Medien' zu werten.

### 3.3 Die Hostienfrevellegende

Im »Skriptorium des Abts von Cambron« entstand auch gegen Ende des 13. Jahrhunderts die Londoner Handschrift British Library, Additional 11284, die älteste Abschrift des »Speculum Laicorum« – einer Exempelsammlung, die nicht lange zuvor in England zusammengestellt wurde. Sie enthält auf fol. 35 folgende Geschichte: Eine Witwe in deutschen Landen brachte einem ihr vertrauten

<sup>249</sup> KLASSERT, Entehrung 1905, S. 84, vgl. ebd., Anm. 3.

<sup>250</sup> Die Annahme beruht auf dem Titelblatt der Murnerschen Broschüre: ebd., S. 97. Zu diesem Zyklus jetzt ausführlich und mit überzeugenden Schlußfolgerungen SCHNITZLER, Judenfeindschaft, Bildnisfrevel (im Druck), Abschnitte I und V.

<sup>251</sup> MONNIER, Abbaye de Cambron I, 1877, S. 275: »Il y était lui-même représenté à genoux devant la Vierge, à qui il semblaît adresser cette prière: Virgo cui fodit Judaeus vulnera quinque / Da mihi, Quintinus quod te Belloyus orat.« – Die ikonographische Behandlung des Judenthemas in den Niederlanden ist noch kaum erforscht; einige Literaturhinweise gibt TOLLEBEEK, Joden I, 1981/82, S. 4 f. Anm. 3.

<sup>252</sup> Chronographia Johannis de Beke, Hg. BRUCH 1973, S. 287. Die Chronik wurde bis etwa 1346 geführt; gegen Ende des Jahrhunderts hat sie ein niederländischer Übersetzer fortgesetzt.

<sup>253</sup> Dinter, Hg. DE RAM II, 1854 S. 540 f.

<sup>254</sup> Jean d'Outremeuse, Hg. BORGNET / BORMANS III, 1873, S. 276.

<sup>255</sup> Clerk uten Lagen Landen, Hg. DE GEER VAN JUTPHAAS 1867, S. 164 f. Der Chronist schrieb wahrscheinlich als Kanzleischreiber Wilhelms VI. von Holland in der ersten Hälfte des 15. Jh., vgl. CARASSO-KOK, Repertorium 1981, S. 222 Nr. 202.

<sup>256</sup> Tielse Kroniek, Übers. KUYS u. a., 1983, S. 105 Nr. 496 f.

Juden, als dieser auf den Tod erkrankt war, eine geweihte Hostie und versicherte ihm, daß er geheilt werden könne, wenn er nur von ganzem Herzen an jenen Gott glaube, der in Gestalt des Brotes verborgen sei. Der Jude jedoch war darüber so empört, daß er ein Messer ergriff und auf das Sakrament einstach. Sofort floß Blut heraus, das ihn benetzte und dadurch heilte. Das Exempel schließt mit der Bekehrung des Juden zusammen mit vielen seiner Glaubensgenossen<sup>257</sup>.

Die spätmittelalterlichen Berichte über angebliche Hostienschändungen durch Juden stellen spezifische Ausformungen der viel weiter verbreiteten Hostienlegenden dar. Im Zentrum steht dabei immer das Verwandlungswunder, welches die reale Präsenz des Herrn in der konsekrierten Hostie augenfällig machen oder belegen soll: Die Hostie verwandelt sich in Blut, in blutendes Fleisch, erscheint in Gestalt des Schmerzensmannes oder eines Kindes<sup>258</sup>. Solche Sakramentswunderberichte gab es schon seit dem 9. Jahrhundert<sup>259</sup>, doch erst im 13. Jahrhundert erlebte die Eucharistieverehrung einen Prozeß der Verselbständigung. Die Zunahme der Hostienwundererzählungen – man denke nur an die vielen Beispiele bei Caesarius von Heisterbach<sup>260</sup> – folgte dabei nicht zufällig der Durchsetzung der »realistischen« Position im theologischen Abendmahlsstreit des Hochmittelalters gegen die nominalistische, welche die Auffassung einer eher symbolischen Präsenz Christi in der geweihten Hostie vertrat<sup>261</sup>. Bei der Einführung des Fron-

<sup>257</sup> Speculum laicorum, Hg. WELTER 1914, S. 53 Nr. 268: *Vidua quedam in partibus Al[le]mannie quemdam Judeum sibi habuit specialem. Qui, dum una die infirmaretur ad mortem, venit ad eum vidua ipsa sub honesta custodia, corpus dominicum suum deferens et dicens quod, si in Deum illum, qui sub forma panis tegebatur, toto corde crederet in utroque homine, statim sanaretur. Super quo indignatus Judeus, cultellum arripiens adjacentem, sacramentum percussit at statim sanguinis habundancia ex eo profluxit, quod Judeum percucientem totum respersit et respersum sanavit. Quod videns ille, facti sui penituit et errorem infidelem relinquens, fidem Christi suscepit cum magna multitudine Judeorum.* Als Quelle verweist Welter auf ein Exempel aus dem »Tractatus de diversis materiis praedicabilibus« (ca. 1250–1261) des Dominikaners Étienne de Bourbon, Hs. Paris, BNF, lat. 15970, fol. 210<sup>rb</sup> Nr. 476; bei der Überprüfung stellte sich jedoch heraus, daß dort lediglich die oben bereits erwähnte Legende vom Beiruter Kreuzfrevler aufgenommen wurde.

<sup>258</sup> TUBACH, Index 1969, Nr. 2661, 2685, 2689(a)–(c); vgl. dazu ausführlich EDER, »Deggendorfer Gnad« 1992, S. 140–158.

<sup>259</sup> Paschasius Radbertus, De corpore et sanguine Domini, CCCM 16, 1969, S. 36 f. erzählt Mitte des 9. Jahrhunderts die Legende von einem Juden, der die Hostie auf den Mist werfen will, worauf sich ein furchtbares Schreien erhebt; sowie ebd., S. 86 f., wie ein anderer Jude, der sich in eine Messe geschlichen hatte, während der Wandlung ein Kind in den Händen des Zelebranten (nämlich des Hl. Basilius) sah. Das Brot erschien ihm als wahres Fleisch und der Kelch voll wahren Blutes. Vgl. auch Agnellus († nach 854), Liber pontificalis, MGH SS rer. Lang., S. 365, mit einer analogen Geschichte; zum Zusammenhang SCHRECKENBERG, Adversus-Judaeos-Texte I, 1982, S. 506, 512 f., sowie S. 537 f. über Gezo von Tortona.

<sup>260</sup> Caesarius, Dialogus, Hg. STRANGE II, 1850, S. 64–199 (Dist. IX: *De sacramento corporis et sanguinis Christi*). RUBIN, Corpus Christi 1991, S. 116 weist darauf hin, daß diese *Distinctio* die einzige in Caesarius' Werk ist, die ganz einem Sakrament gewidmet ist. Schon der »Liber de miraculis« des Petrus Venerabilis enthielt zehn *exempla* über die Hostie.

<sup>261</sup> SNOEK, Eucharistie- en reliekerering 1989, S. 45–47.

leichnamfestes (päpstlich approbiert 1264) kam der Lütticher Diözese, wo es bereits 1246 toleriert wurde, bekanntlich eine besondere Rolle zu<sup>262</sup>.

Zugleich nehmen im Verlauf des 13. Jahrhunderts die Erzählungen über – zunächst vor allem von abergläubischen, zweifelnden oder blasphemischen Christen verübte – Hostienfrevlel zu, die sicher auch mit magischen und daher unerwünschten Vorstellungen bezüglich der Wunderkraft der Hostie zusammenhängen. Sie verdeutlichen das Tabu, das um die konsekrierte Hostie entstanden war und auch in besonderen Reinheitsvorschriften für den Priester einen Ausdruck fand<sup>263</sup>. So erwarb im Jahre 1317 die Zisterzienserinnenabtei Herkenrode in Limburg eine Hostie, die als »Viaticum« auf dem Weg zu einem Kranken von einem Laien berührt worden war und deshalb zu 'bluten' begonnen haben soll<sup>264</sup>.

Der antijüdische Vorwurf des Hostienfrevels ist zunächst vor dem Hintergrund der gattungsspezifischen Konventionen und Erfordernisse dieser Exempel zu sehen: Die Juden boten sich aus didaktischen Gründen für die neuen Wundergeschichten an. Als Glaubensfeinde waren sie die idealen Zeugen für die Wahrheit der christlichen Lehre; deshalb enden viele Frevlelegenden wie das eingangs zitierte Beispiel mit ihrer Konversion. Außerdem konnte man ihnen, ähnlich wie den Ketzern, einen besonders verächtlichen Umgang mit der Hostie anlasten: Juden warfen sie den Schweinen oder Hunden vor (vgl. Mt 7.6!)<sup>265</sup>, trugen sie im Schuh<sup>266</sup> oder – in der am häufigsten bezeugten Version – unterwarfen sie den verschiedensten Martern. Dies war in der Regel bei den sonst typischen 'alten Frauen' (*vetulae*) nicht möglich, die die Hostie zu Zauberzwecken mißbrauchten und insofern das Tabu implizit anerkannten.

Ein ausführliches Hostienfrevlel-Exemplum aus einer 1272/73 entstandenen Pariser Predigthandschrift hat jüngst Nicole Bériou vorgestellt. Bruder Jacques

<sup>262</sup> VAN HERWAARDEN, *Geloof en geloofsuitingen* 1982, S. 181 f. Die frühesten Prozessionen sind in Lüttich um 1300 und in Maastricht vor 1328 bezeugt; vgl. auch OLIVER, *Herkenrode Indulgence* 1995, S. 193.

<sup>263</sup> SNOEK, *Eucharistie- en relieverering* 1989, S. 39–50.

<sup>264</sup> Erste Stiftungen an das 'Wundersakrament' sind aus den Jahren 1337 und 1349 bezeugt; 1363 erwarb das Kloster eine päpstliche Indulgenz. Auf dem illuminierten Ablaßbrief ist eine Fronleichnamprozession abgebildet: OLIVER, *Herkenrode Indulgence* 1995, S. 192 f.

<sup>265</sup> TUBACH, *Index* 1969, Nr. 2641. Die meisten der dort angeführten Beispiele beziehen sich auf Häretiker; Ausnahmen: *Speculum Laicorum*, Hg. WELTER 1914, S. 53 Nr. 269: *Quidam catholicus in Anglia Judeum quemdam amicum suum ad fidem Christi crebrius instigavit. Cui Judeus una die respondit: »Defer ad me sacramentum altaris vestri, quod Deum vestrum esse affirmatis, ut adorem, in quo credere debeo et sic baptizer«. Quod cum sibi oblatum fuisset, ille simulata reverencia, recepit et postmodum, absente christiano in alveum porcorum cujusdam christiani vicino clanculo projecit. Vocanturque porci ad alveum ut comedant. Veniunt et ut amentes exclamant juxta alveum stantes, sed eum tangere non valentes. Quod cum Judeus uno [die] et altero fieri videret, convinci cepit hoc fieri per virtutem sacramenti. Extrahens ergo illud reverenter lavit et fideliter adoravit, omnibusque, quibus poterat, factum enodavit et baptizatus est, porcique suo alveo adhererunt, more solito; weiterhin HERBERT, *Catalogue of Romances III*, 1910, S. 448 (London, BL, Royal 15 D. v., eine französische Hs. des »Alphabetum narrationum«, entstanden Ende des 15. Jh. in Brügge, hier fol. 345) und S. 719 Nr. 10 (London, BL, Harley 4430, fol. 73).*

<sup>266</sup> Dazu CLUSE, *Blut ist im Schuh* 1996.

de Provins erzählt, daß an einem gewissen Ort die Juden, »die immer etwas gegen dieses heilige Sakrament haben [. . .]<sup>267</sup>, etwas Handgreifliches darüber in Erfahrung bringen wollten« (*voluerunt accipere experimentum*). Sie brachten eine alte Frau (*vetula*) dazu, ihnen eine Hostie zu verkaufen. Sie stellte sich krank, rief den Priester, erhielt das Sakrament und gab es an die Juden weiter, die es nun auf die Probe zu stellen begannen. Zunächst stellten sie einen großen Kessel auf ein Feuer und warfen die Hostie ins kochende Wasser, worauf ihnen die Gestalt eines Jungen erschien, der mit den Wellen spielte (1). Dann machte einer von ihnen ein großes Feuer, warf die Hostie hinein und bedeckte sie mit glühenden Kohlen, die Hostie erschien dazwischen unversehrt und sauberer als Schnee (2). Wieder ein anderer nahm ein großes Schwert und schlug darein, woraufhin Blut in großen Strömen auf den Boden lief (3). So habe sich diese Hostie, schließt der Prediger, als wahrhafter Leib Christi erwiesen, geprüft *et par aiau bulient et par fu ardent et par arme emolue*<sup>268</sup>, womit er auf die drei zeitgenössischen Ordalpraktiken (Wasser, Feuer, Eisen) anspielte. Die Geschichte geht übrigens damit weiter, daß die Juden beschlossen, die Frage den Gelehrten einer anderen Gemeinde vorzulegen; der Brief wurde jedoch abgefangen und mit Hilfe eines Konvertiten entziffert. Das von Bériou entdeckte Exempel beweist die Existenz der antijüdischen Hostienfrevelerzählung schon lange vor der ersten historisch belegten Anklage gegen einen Juden im Jahre 1290, vielleicht nicht zufällig ebenfalls in Paris (die eingangs zitierte Version des »Speculum laicorum« dürfte ebenfalls noch unabhängig hiervon um dieselbe Zeit entstanden sein). Ebenfalls älter als die Pariser Affäre (ca. 1285) ist ein Glasfenster in Saint-Dié in Lothringen, auf dem der Verkauf einer Hostie durch einen Christen an einen durch Spitzhut, Bart und Nase typisierten Juden abgebildet ist<sup>269</sup>.

Neben den eucharistischen Wundergeschichten hat auch der ältere Traditionsstrang antijüdischer Bilder- und Kreuzfrevellegenden zur Ausprägung des späteren Vorwurfs der Hostienschändung beigetragen. Dabei spielt die bereits erwähnte »Historia imaginis Berytensis« eine wichtige Rolle<sup>270</sup>. Das Element der Heilung durch das dem Kreuz – bzw. der Hostie, wie im »Speculum laicorum« – entströmende Blut soll die Erlösung durch Christi Blut symbolisieren (gemäß Jes 53.5, »durch seine Wunden sind wir geheilt«). Es findet eine augenfällige Darstellung in der mittelalterlichen Legende vom 'jüdischen' Soldaten Longinus, der mit seiner Lanze den Gekreuzigten in die Seite sticht und durch Benetzung mit

<sup>267</sup> Vgl. dazu die Hinweise bei CLUSE, *Stories* 1995, S. 412 f., Anm. 50, sowie im Text des hier behandelten Exempels, BÉRIOU, *Entre sottises et blasphèmes* 1999, S. 235: *Et litigauerunt de hoc ad inuicem quod nos christiani comederemus carnem et sanguinem hominis, sed hoc non est uerum* [. . .].

<sup>268</sup> BÉRIOU, *Entre sottises et blasphèmes* 1999, S. 236.

<sup>269</sup> RUBIN, *Gentile Tales* 1999, S. 37 f. mit Abb. 7. Eine entsprechende Legende am Ort ist nur aus dem 17. Jahrhundert überliefert.

<sup>270</sup> Oben, Anm. 207.

dessen Blut von seiner – ebenfalls symbolisch zu verstehenden – Blindheit geheilt wird<sup>271</sup>.

Im Verlauf des 12. Jahrhunderts erreichte, vor allem in den Sammlungen von Marienlegenden, das antijüdische Bilderfrevelmotiv erstmals eine weite Verbreitung<sup>272</sup>. Dabei wird nun auch unterstellt, die Juden täten derartiges regelmäßig (jährlich) und vor allem rituell<sup>273</sup>. Diese Vorstellung geht sicherlich auch auf den jüdischen Brauch zurück, an Purim eine Nachbildung Hamans zu verspotten und zu verbrennen<sup>274</sup>. Schon im späten 12. Jahrhundert erzählte ein vorgeblicher Konvertit dem Chronisten Arnold von Lübeck, er wäre bei derartigen Riten dabei gewesen und hätte sich aufgrund dessen zum Christentum bekehrt<sup>275</sup>.

Als in Paris 1290 erstmals ein Jude wegen angeblicher Hostienschändung hingerichtet wurde<sup>276</sup>, stand schon eine recht stabile Vorstellung und – was wichtiger ist – eine Erzählung über deren Hergang zur Verfügung. Bereits um 1300 zeichnet ein Chronist im schottischen Lanercost zwei verschiedene Fassungen der Geschichte auf – eine davon war die des Franziskaners William Herbert, der

<sup>271</sup> Der Longinus-Stoff, der an Joh 19.34 anknüpft, wird im apokryphen Nikodemus-Evangelium entfaltet. Longinus, der traditionell als Gegenbild des 'jüdischen' Soldaten Stephaton (der mit dem Essigschwamm) galt, wird erst seit dem 12. Jahrhundert als 'blind' und als 'Jude' dargestellt: DEUVEN-VAN KNIPPENBERG, Longinuslegende 1990, S. 38, 47–88. Auf einigen bildlichen Darstellungen des 'Ecclesia / Synagoga'-Motivs seit der Zeit um 1200 sticht 'Synagoga', das Gotteslamme mit einer Lanze, während 'Ecclesia' das Blut in einem Kelch auffängt: SCHRECKENBERG, Kunst 1996, S. 45 Nr. 17, S. 46 Nr. 19, S. 49 Nr. 27.

<sup>272</sup> Vgl. die verbreitete Marienlegende 'Toledo': zu ihrer breiten Überlieferung siehe die Verweise bei MUSSAFIA, Marialegenden I, 1886, S. 42, 46, 48, 57, 60, 61, 63, 67; II, 1888, S. 10, 11, 14–16, 18, 30, 36, 44, 50, 55, 73, 81; III, 1889, S. 22, 28, 32, 53; IV, 1891, S. 2, 9, 14, 17, 21; V, 1898, S. 9; vgl. PONCELET, Index 1902, Nr. 16, 283, 291, 883, 914. – Texte: Wilhelm von Malmesbury, De laudibus, Hg. CANAL 1968, S. 137 f. Nr. 4; Jean Gobi, Scala Coeli, Hg. POLO DE BEAULIEU 1991, S. 434 Nr. 636; in mittelniederländischer Sprache: Jacob van Maerlant, Spiegel Historiaal I/7 55 (nach Vinzenz von Beauvais), zit. BUNTE, Juden und Judentum 1989, S. 375 f.

<sup>273</sup> Von der angeblichen Folterung von Kruzifixen, Christusbildern oder -wachspuppen erzählt schon Ademar von Chabannes zum Jahre 1020; siehe CLUSE, Stories 1995, S. 407 f. Arnold von Lübeck berichtet in seiner Slavenchronik, MGH SS XXI, S. 190 (zeitlich nicht genau fixiert, zu 1169–1191): *Siquidem Iudeis quedam est detestabilis consuetudo, ut implentes mensuram patrum suorum [Mt 23.32] quovis anno ad contumeliam Salvatoris ymaginem ceream crucifigant*. Auch die Anekdote in den »Gesta Treverorum« zum Jahre 1066, wonach die Juden am Karfreitag den Trierer Erzbischof mittels eines Wachspuppenzaubers umgebracht hätten, gehört in diesen Kontext; dazu YUVAL, Vengeance and Damnation 1993, S. 78. Anm. 151.

<sup>274</sup> Im Zusammenhang der Diskussion um den Ursprung der Ritualmordlegende hat dies zuletzt MENTGEN, Ursprung 1994, unterstrichen.

<sup>275</sup> Arnold von Lübeck (wie oben, Anm. 273). Dem Verfasser der Egmonder Annalen berichtete ein angeblich aus Regensburg stammender Konvertit, wie ein dortiger Jude seinen Sohn ermordet hätte, um ihn an der Konversion zu hindern, und wie er selbst sich angesichts der Wunderkraft dieses neuen Märtyrers bekehrt hätte: Annales Egmondani, MGH SS XVI, S. 455 f. / Hg. OPPERMAN, Fontes 1933, S. 149–151; dazu jetzt ausführlich HAVERKAMP, Baptized Jews (im Druck), Abschnitte IV–V.

<sup>276</sup> Dazu LOTTER, Hostienfrevelvorfur 1988, S. 537 f., RUBIN, Gentile Tales 1999, S. 40–48; CLUSE, Blut ist im Schuh 1996, S. 376 mit Anm. 28; siehe auch DEHULLU, L'Affaire des Billetes 1995.

selbst zur fraglichen Zeit in Paris war (*et tamen frater W. Herbert, qui vidit, aliter refert*)<sup>277</sup>. Das Beispiel illustriert die enorm schnelle und weite Verbreitung der Geschichte in den Predigtorden der Franziskaner und Dominikaner, die in der Metropole Paris ihr wichtigstes Zentrum für das Studium der Theologie, aber auch für die Verbreitung von Predigtmaterial hatten<sup>278</sup>. Schon im Jahre 1298 diente ein Hostienfrevelvorfur zur Rechtfertigung für die Pogromwelle des »König Rintfleisch« in Franken<sup>279</sup>; die dem Dominikanerprior Rudolf von Schlettstadt zugeschriebenen »Historiae memorabiles«, die darüber berichten, enthalten mindestens 14 antijüdische Hostienfrevelgeschichten<sup>280</sup>. Weitere Verfolgungen, besonders die der Jahre 1336–1338, konzentrierten sich ebenfalls auf den süd- und südwestdeutschen Raum: die Judenschläger, die – wieder von Franken ausgehend, unter den verschiedenen »Königen Armleder« die Gemeinden im Rheinland und Elsaß heimsuchten, die Verfolgungen der »Deggendorfer Gnad« und um Pulkau<sup>281</sup>.

Auch in den Niederlanden, wo der Hostienfrevelvorfur 1370 zur Ermordung der Brüsseler und Löwener Juden führte, war die Vorstellung davon schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts im Umlauf. Die wohl früheste erhaltene Quelle über den Pariser Vorfall wurde interessanterweise in Flandern aufgezeichnet: Der in der Genter Abtei St. Bavo schreibende Chronist Johann von Thilrode trug den Bericht darüber schon um 1294 in seine Chronik ein. Seine Vorlage war ein Schreiben des Offizials von Paris, der die Begebenheit so schilderte: Eine gewisser Jude in Paris hatte eine christliche Magd, die ihm für zehn Pfund eine konsekrierte Hostie verkaufte. Der Jude legte diese auf einen Tisch, rief die anderen Juden zusammen, und gemeinsam versuchten sie, die Hostie mit Messern, Grif-

<sup>277</sup> Chronicon de Lanercost, Hg. STEVENSON 1839, S. 135.

<sup>278</sup> Dazu ausführlich D'AVRAY, Preaching 1985.

<sup>279</sup> LOTTER, »König Rintfleisch« 1988. Im westfälischen Büren, wo spätestens seit 1331 eine 'blutige' Hostie verehrt wurde, ist in einer Urkunde von 1337 der Bau einer Fronleichnamskapelle erwähnt, welcher schon 1292 durch Bischof Otto von Paderborn erlaubt worden sei, und zwar an der Stelle, wo *olim ipsum venerabile sacramentum a judaeis obstinata perfidia excecatis luculenter abstractum et irreverenter absconditum*. Im selben Jahr 1292 hatte sich der Landesherr mit den Edelleuten von Büren und der Stadt wegen eines Judenmordes (*super occisione judeorum*) verglichen, möglicherweise war dieser also von einer Hostienfrevelbeschuldigung ausgelöst worden: COHAUSZ, Sakramentswallfahrten 1962, S. 283–285.

<sup>280</sup> Rudolf von Schlettstadt, *Historiae memorabiles*, Hg. KLEINSCHMIDT 1974, S. 41–58 Nr. 1–11, S. 63–66 Nr. 15 f., S. 79–82 Nr. 25; vgl. auch S. 61 Nr. 13; dazu LOTTER, Judenbild 1993, der sich im wesentlichen auf eine Inhaltswiedergabe beschränkt. – Kleinschmidts Ausgabe beruht auf der bis dahin einzigen bekannten Handschrift (Donauesschingen, Hofbibliothek, 704) der Sammlung. Kürzlich wurde eine zweite identifiziert (Sigmaringen, Hofbibliothek, 64), bei der es sich ebenfalls um einen Autographen Wilhelm Werners von Zimmern handelt (1565 oder später); vgl. oben, Anm. 181. Möglicherweise enthält sie noch weitere Hostienfrevelgeschichten.

<sup>281</sup> LOTTER, Hostienfrevelvorfur 1988, S. 560–571; MENTGEN, Elsaß 1995, S. 350–360; ZIWES, Mittl. Rheingebiet 1995, S. 238–244; EDER, »Deggendorfer Gnad« 1992; zur Pulkauer Verfolgung ist noch immer GJ II/2, Art. Pulkau, S. 665–667 zu benutzen.

feln und anderen Werkzeugen zu zerstören, jedoch vergeblich (1). Schließlich nahm einer von ihnen ein großes Messer und durchschlug das Sakrament, worauf dieses sich dreiteilte und Blut herausströmte (2); auf dieses Wunder hin hätten sich viele bekehrt. Doch damit nicht genug: Darüber hinaus (*insuper*) wurde die Hostie in einen Kessel voll Wasser geworfen, um sie durch Kochen zu zerstören, doch sie verwandelte sich in Blut und Fleisch (3). Nachdem er diese Wunder gesehen habe, so schließt das Schreiben, habe der »Träger dieses Briefes namens Johannes sich mit seiner ganzen Familie zum katholischen Glauben bekehrt«<sup>282</sup>.

Wie im Exempel des Bruders Jacques de Provins und in vielen anderen Beispielen der Legende<sup>283</sup> haben wir es auch hier mit einer mehrfachen Probe des Sakraments zu tun, wobei jedoch nicht alle Elemente die gleichen sind. Auffallend ist in beiden Fällen der Kessel mit kochendem Wasser, in dem die Hostie vernichtet werden sollte<sup>284</sup>. Manfred Eder, der die Elemente der Hostienfrevelgeschichte in bezug auf die 'Arma Christi' des Schmerzensmann-Bildes erklärt<sup>285</sup>, hat vorgeschlagen, in dem Kessel eine Anspielung auf das Becken zu sehen, in

<sup>282</sup> Johannis de Thilrode Chronicon, MGH SS XXV, S. 578: *Officialis curie Parisiensis universis presentia visuris ac audituris. Cupimus non latere, quod quidam Iudeus commorans Parisius christianam habebat ancillam, erga quam hostiam emit pro 10 libras consecratam. Ipsa vero hostiam consecratam suo domino presentavit; quo facto, predictam hostiam posuit in mensam ac alios Iudeos fecit convocari, dicens: 'Numquid non sunt stulti christiani in hanc hostiam credentes'? Accipientes cultellos et stilos ac instrumenta alia hostiam delere volebant; quod facere non potuerunt. Tandem quidam ex ipsis magnum arripiens cultellum, hostiam percussit, et in tres partes hostia se divisit, et continuo sanguis exivit; quo miraculo facto, multi sunt conversi. Insuper hostia ponebatur in caldario pleno aqua, ut bulliretur et destrueretur. Hostia vero ex divina gratia in carnem et sanguinem se mutavit. Hiis miraculis visis, Iohannes exhibitor presentium cum omni familia sua ad fidem catholicam est conversus. Hec acta sunt anno Domini 1290, ipso die resurrectionis Domini.*

<sup>283</sup> Vgl. Rudolf von Schlettstadt, *Historiae memorabiles*, Hg. KLEINSCHMIDT 1974, S. 65 Nr. 16 (mit weiteren Ähnlichkeiten zur Fassung Johannes von Thilrode; nicht von ungefähr auch von einer 'Konvertitin' stammend).

<sup>284</sup> Das Motiv blieb der Legende erhalten: ebd., S. 53 Nr. 9 (*in sepum bulientem proiecit*); Hs. Cambridge, Trinity College 262 B.11.23 (14. Jh.), fol. 105<sup>v</sup>, Hg. WELTER, *Tabula Exemplorum* 1927, S. 101 f. (*unus autem illud sacramentum in patellam aqua bullientem projecit*), *Chroniques de Saint-Denis*, RHGF XX, 1860, S. 658 (*si mi ladictie ostie en plaine chaudiere diauve chaude*); Villani, *Cronica* I, 1823, S. 351 f. (*il quale messo una padella a fuoco con acqua bogliente, gittò il corpo di Cristo dentro*); De miraculo hostiae, RHGF XXII, S. 33 (*in bullientis aquae caldariam projecta*); Hs. Karlsruhe, Landesbibliothek, St. Blasien 77 (15. Jh.), fol. 208<sup>v</sup>–209<sup>r</sup> (*portaverunt hostiam ad cellareum et facto magno igne acceperunt caldare magnum cum aqua et aplicaverunt igni tam diu quod aqua incepit bullire, et proiecerunt hostiam in caldare et excoquibant usque quod tota aqua conversa fuit in sanguinem*); Alfonso de Spina, *Fortalium fidei*, [Lyon 1511], fol. xxvii<sup>r</sup> (*in medio bullientis aquae iactavit*); im »Play of the Sacrament« enthält der Kessel kochendes Öl (Hg. DAVIS, *Non-Cycle Plays* 1970, S. 73).

<sup>285</sup> Dieser Ansatz wurde von BAUERREIS, *Pie Jesu* 1931, entwickelt (siehe bes. S. 103) und ist für die spätere Motivgeschichte der Legende von großem Nutzen. Siehe die Gegenüberstellung von 'Arma Christi' (die auf dem Schmerzensmann-Bild abgebildeten Instrumente der Passion) und den Elementen der Hostienfrevellegende, bei EDER, »Deggendorfer Gnad« 1992, S. 168 f., Anm. 133. Vgl. auch HOMAN, *Devotional Themes* 1986/87, S. 335, über das englische »Play of the Sacrament« des 15. Jahrhunderts.

dem Pilatus seine Hände wusch<sup>286</sup>. Plausibler erscheint jedoch der Vorschlag Yuvals, daß es sich dabei um die verzerrte Wahrnehmung eines jüdischen Pessachbrauches handelt: Vor Pessach nämlich mußten alle Küchengeräte und -gefäße in einem großen Wasserkessel abgekocht werden, auch um sie von jeder Spur von Chametz (Sauerteig) zu reinigen; überdies wurde Chametz vor Pessach verbrannt<sup>287</sup>. So hat sicherlich die polemische 'Konkurrenz' von Mazzot einerseits und Eucharistie andererseits in der kritischen Zeit von Pessach bzw. Ostern auch einen Beitrag zur Entstehung der speziell gegen Juden gerichteten Hostienfrevellgende geleistet, indem die Beseitigung des 'unreinen' Brotes (Chametz) als antichristliche Spitze aufgefaßt wurde<sup>288</sup>. Auch andere Elemente in den frühen Versionen der Legende können auf mißverständene jüdische Bräuche hin interpretiert werden<sup>289</sup>.

Die anderen Elemente in dem Bericht über den Pariser Vorfall jedoch sind als Metamorphosen der Passion Christi anzusehen: Auf eine längere 'Passion' folgt ein Hieb, der ein entferntes Echo auf den Lanzenstich des Longinus darstellt (vermittelt über die »Historia ymaginis Berytensis«), insofern als wunderkräftiges Blut heraustritt<sup>290</sup>. (Die Dreiteilung der Hostie ist als Anspielung auf die Trinität anzusehen.) In einer Bildfrevel-Erzählung hatte Arnolds Slavenchronik (beendet um 1209) das Motiv aus dem Johannesevangelium wörtlich zitiert:

*Quam [sc. ymaginem] dum more suo contumeliis afficerent et cetera, que in passione eius leguntur, flagellando, colaphizando, conspuendo inplessent et clavis manus et pedes perforassent, tandem lancea latus eius perfoderunt, et continuo exivit sanguis et aqua<sup>291</sup>.*

Seit der Wende zum 14. Jahrhundert war der Hostienfrevelvorwurf in den Niederlanden latent vorhanden; er taucht in diesem Raum noch gelegentlich an der Oberfläche chronikalischer Überlieferung auf, bis er schließlich im Jahre 1370

<sup>286</sup> EDER, »Deggendorfer Gnad« 1992, a.a.O.

<sup>287</sup> YUVAL, *The Lord* 1994, S. 404 f.; vgl. METZGER / METZGER, *Jewish Life* 1982, S. 258 f. und die Abbildungen S. 78 Nr. 108, S. 81 Nr. 114.

<sup>288</sup> In einem bislang ungedruckten Vortrag an der Northwestern University (*Christian Perceptions of Jews: Hametz, Matza, and the Host*, 1994) hat Israel YUVAL gezeigt, daß die Juden die Beseitigung von Chametz in eschatologischer Auslegung mit dem Ende des Exils verbanden.

<sup>289</sup> Yuval, ebd., nennt explizit die Mazzat ha-Eruv – eine große Mazze, welche die Mahl- bzw. Hausgemeinschaft aller jüdischen Bewohner des Viertels symbolisierte (dies ermöglichte es auch an hohen Feiertagen, das eigene Haus zu verlassen) und die in Aschkenas im Spätmittelalter in der Synagoge *aufgehängt* wurde. In den Quellen zum Spandauer Hostienfrevelprozeß von 1510 wurde offensichtlich die Mazzat ha-Eruv als Hostie und ihr Aufhängen als symbolische Kreuzigung mißverstanden; vgl. dazu GJ III/2, Art. Spandau, S. 1383, Anm. 8 (GUGGENHEIM). Im englischen »Play of the Sacrament« (Hg. DAVIS *Non-Cycle Plays* 1970, S. 74, vgl. S. 59) nageln die Juden die Hostie an einen Balken.

<sup>290</sup> Eigentlich »Blut und Wasser« (Joh 19.34); bei Rudolf von Schlettstadt, *Historiae memorabiles*, Hg. KLEINSCHMIDT 1974, S. 65 Nr. 16 heißt es daher: *per vulnus hostie sanguis et aqua largiter emanabant*.

<sup>291</sup> Arnold von Lübeck, *Chronica slavorum*, MGH SS XXI, S. 190; vgl. Joh. 19.34. Siehe auch Johannis de Thilrode *Chronicon*, MGH SS XXV, S. 578: *et continuo sanguis exivit*.

den Anlaß zur Vernichtung der Gemeinden von Brüssel und Löwen gab. Eine der Quellen über die Bilderschändung von Cambron behauptet beispielsweise, der Konvertit Wilhelm hätte nur zum Schein die Kirche besucht, dabei aber einmal die Hostie unversehrt hinausgetragen und seinen 'Komplizen' überlassen<sup>292</sup>. Auch das angebliche 'Geständnis' eines 1349 in Brüssel verhafteten Juden – nicht zufällig soll auch er ein falscher Konvertit gewesen sein, der dem Landesherrn nahestand – spricht von einem Hostienfrevl. Dreimal (!) soll er das Sakrament zum Schein empfangen und die Hostien dann den Kölner Juden geschickt haben; diese hätten sie »angenagelt« (*pangebant*), so daß Blut heraustrat<sup>293</sup>. Auch der Florentiner Chronist Giovanni Villani brachte seine Version über den Pariser Hostienfrevl von 1290 offenbar von einem Aufenthalt in Flandern (1302–1307) mit nach Hause<sup>294</sup>.

Ähnlich wie zuvor Johannes von Thilrode trug in den 20er Jahren des 14. Jahrhunderts auch der Egmonder Mönch Wilhelm, genannt Procurator, den Wortlaut eines Empfehlungsschreibens in seine Chronik ein. Demnach hatte im Jahre 1323 eine Frau in Remagen (*Rymaghen*) den Juden, »die es ihren Vätern in der Passion Christi gleich tun wollten«, eine Hostie verkauft, die sie am vergangenen Weihnachtstag aus der Kirche geschmuggelt hatte. Zu den neun bereits versammelten Juden sei ein auswärtiger namens Vivus hinzugekommen – offenbar, um an dem (nicht ausdrücklich genannten) Feiertag den Minjan zu vervollständigen. Mit den anderen habe er sich um den Tisch versammelt, auf dem das Sakrament lag<sup>295</sup>. Dann begann die 'Passion', d. h. die Juden fügten der Hostie mit Griffeln und ähnlichen Werkzeugen verschiedene 'Wunden' zu, ohne sie jedoch zerstören zu können (1). Schließlich habe der schlimmste unter ihnen ein besonders schweres Messer genommen und zu einem furchtbaren Schlag ausgeholt (2), worauf das Sakrament mit einem wimmernden Schrei verschwunden sei (3). Die christlichen Bewohner des Ortes hörten dies und befürchteten, hier

<sup>292</sup> Wilhelmus Procurator, Hg. PIJNACKER HORDIJK 1904, S. 166 f.: *Notandum itaque, quod quidam Judeus ritus Christianorum voce commendans perversaque simulatione ad baptismi lavachrum properans, actu et habitu fidelibus se studet jungere, necnon – ut mos est – ecclesiam frequentare. Ubi post variam infinitamque ymaginum mutilationem corpus dominicum absque lesione suscipit, quod suis complicibus integrum presentavit. Quid autem illo actum fuerit, a nobis queri descipimus, quoniam ignoramus.*

<sup>293</sup> Gilles li Muisit, Hg. LEMAÎTRE 1906, S. 225: *Recognovit etiam quod ter fecte recepit de altari corpus Domini nostri Jhesu-Christi, et istas tres personas misit Judeis morantibus in civitate Coloniensi, et quod dicti Judei dictas personas pangebant, et quod sanguis exierat; et multa alia horribilia recognovit que milites et alii ibidem fideles assistentes referebant; et hoc dico per auditum quia presens non fui; et ad ultimum fuit judicatus et combustus.* – Zum 'Festnageln' siehe oben, Anm. 289.

<sup>294</sup> LAVIN, *Altar of Corpus Domini* 1967, S. 4.

<sup>295</sup> Wilhelmus Procurator, Hg. PIJNACKER HORDIJK 1904, S. 132: *corpus suscipitur, quod ori subtractum et bursa quadam repositum suis institoribus, quorum jam IX hujus causa convenerant, presentatur. Quibus etiam quidam extraneus, Vivus nomine, Judeus advenerat, qui mense, cui sanctissimum corpus supponitur, cum ceteris assistebat.* Diese Edition ist der fehlerhaften von MATTHAEUS (*Analecta* II, 1738, S. 611) vorzuziehen.

werde ein kleiner Junge umgebracht<sup>296</sup>. Sie stürmten in ihrer Übermacht das Haus der Juden und sahen das Blut auf dem Tisch (die Hostie allerdings nicht). Die neun Juden wurden, *prout ipsorum merita exigunt*, hingerichtet, während sich der zehnte, der sich als Auswärtiger unerkant unter Christenvolk mischen konnte, in eine Kirche flüchtete und dort die Taufe unter dem Namen Hermannus annahm. Dies habe der Konvertit, so schließt der Bericht, dem Chronisten persönlich erzählt und *scriptis autenticis* bewiesen<sup>297</sup>.

Es ist offensichtlich, daß »Konvertiten« mit derartigen Geständnissen für die Juden eine große Gefahr darstellten. Auch die weiter oben beschriebene Judenverfolgung von Brüssel im Jahre 1370 wurde ja durch den Bericht einer gewissen Katharina ausgelöst, die vorgab, früher Jüdin gewesen zu sein. Dabei läßt sich nachweisen, daß es sich in der Regel um Schwindler handelte, von denen viele nie im Leben jüdisch gewesen waren<sup>298</sup>. Sie gingen mit ihrer sensationellen Bekehrungsgeschichte hausieren und fanden gelegentlich in Klöstern, wo sie um Almosen bettelten, Mönche vor, die gutgläubig genug waren, den Inhalt ihrer Empfehlungsschreiben in ihre Chronik zu kopieren. Der Brief des Konvertiten »Johannes« aus Paris, der (offenbar mit Frau und Kindern) in St. Bavo zu Gent Gehör fand, datierte angeblich vom Ostertag des Jahres 1290, also wenige Tage nach dem angeblichen Frevel. Schon allein dieser Umstand muß Mißtrauen erwecken angesichts der extrem kurzen Vorbereitungszeit für die angebliche Taufe. Er enthält außerdem Motive, die – wie oben gezeigt – schon in früheren Konvertitengeschichten enthalten waren.

Im Verlauf des 14. und 15. Jahrhunderts wurde dieser betrügerische Bettel, zusammen mit anderen, ebenfalls weit verbreiteten Formen, immer häufiger entlarvt; den Höhepunkt dieser Entwicklung stellt das 1510 gedruckte »Buch der Vaganten (*Liber vagatorum*)« dar. Schon im Augsburger Achtbuch von 1343

<sup>296</sup> Wilhelmus Procurator, Hg. PIJNACKER HORDIJK 1904, S. 133: *Qua hora venerabilis substantia, more quasi pueri confusa, in ictu substrahitur, vagientis vox percipitur, que etiam apertissime auribus Christianorum foris existentium implicatur, quorum singuli student accurere, hostium domus infringere et vagientis, ut putant, pueri interitum prevenire*. Vgl. Rudolf von Schlettstadt, *Historiae memorabiles*, Hg. KLEINSCHMIDT 1974, S. 50 Nr. 6: *In hac domo puer parvus clamabat et credo eum a Judeis noviter interfectum*; S. 56 Nr. 10: *intra se cogitabat: Judei isti Cristianum puerum vulnerant, ut eius sanguinem extrahant habundanter*; dazu auch LOTTER, *Rintfleisch* 1988, S. 397 mit Anm. 40.

<sup>297</sup> Wilhelmus Procurator, Hg. PIJNACKER HORDIJK 1904: *Decimus vero, quia extraneus et facie ignotus, Christianorum turbe in tumultu se miscuit; qui statim ad ecclesiam fugiens et baptismum, Hermannii nomine, suscipiens dicta mihi miracula scriptis autenticis demonstravit; addens inter cetera, quod prefatus eucharistie clamor quavis ville parte tam bene percipitur, sicut in eadem domo, qua presens flagitium procuratur*.

<sup>298</sup> JÜTTE, *Abbild und soziale Wirklichkeit* 1988, S. 92 mit weiterer Literatur; weiterhin CAMPORESI, *Libro dei vagabondi* <sup>2</sup>1980, S. 44 f. sowie die Ratschläge in einer Handschrift aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, mitgeteilt bei BISCHOFF, *Anecdota Novissima* 1984, S. 245: *Proschamoten dicuntur ludei baptizati colligentes elemosinas. Ad tales: '(Hastu) icht hegman's i[d est] episcopi ksaff i[d est] litteram mit anhangendem hoczam i[d est] sigillum?' Vel dic: 'Zaig mir dein gydrum i[d est] membrum virile'*. Die zweite Frage war natürlich dazu gedacht, männliche Nichtjuden, die sich für Neugetaufte ausgaben, zu entlarven.

werden die als *hurlentzer* bezeichneten Bettler, die sich als getaufte Juden ausgaben, unter die *giler, effer und betrieger* gerechnet<sup>299</sup>. Der »Liber vagatorum« spricht vor allem von Frauen, die er als *veranerin* bezeichnet; das italienische »Speculum cerretanorum« spricht von *ribattazati* oder *iucchi*<sup>300</sup>. Von dem vielfachen Betrüger Hans von Straßburg, der im »Liber vagatorum« sogar persönlich genannt wird, ist bekannt, daß er 1487 die Nördlinger Judengemeinde damit erpreßte, er wolle sie auf der dortigen Messe *des sacramentz halb, so man zu Passaw mißhandelt hat, ußschreyen und daz volck wider sy bewegen*. Die Juden zeigten ihn jedoch beim Stadtrat an, der ihn verhaften und unter der Folter verhören ließ. Dabei gab er unter anderem auch zu, *er hab mit ainer gemalten Tafeln gebetelt und gesagt er sey dabey gewesen als das sacrament zu Passaw mißhandelt worden daz doch nit waar sey*<sup>301</sup>.

Im Osnabrücker und im Kölner Stadtarchiv sind – offenbar von den Räten konfiszierte – Empfehlungsschreiben der Taufbetrüger erhalten; im ersten Fall wird die Konversion eines gewissen Rabbi Moyses von Rothenburg und 24 seiner Schüler um 1400 geschildert, der andere Brief beschreibt eine Bekehrung in Olmütz ca. 1425, der Name des betroffenen 'Rabbis' war ebenfalls Moyses<sup>302</sup>. Bei genauerem Hinsehen lassen sich derartige Briefe, die in den meisten Fällen auf Fälschungen beruhen dürften<sup>303</sup>, schon im 13. Jahrhundert, also der Entstehungszeit des Hostienfrevelvorfurfs, nachweisen. Das bei Johannes von Thilrode mitgeteilte Schreiben ist nur eines davon; auch in den elsässischen »Historiae memorabiles« tauchen verdächtig viele Konvertiten und Konvertitinnen auf. Einer der Berichte ähnelt darüber hinaus stark dem des Genter Chronisten<sup>304</sup>; in einem anderen ist ausdrücklich davon die Rede, wie ein solcher Konvertit den

<sup>299</sup> JÜTTE, *Abbild und soziale Wirklichkeit* 1988, S. 59 f.

<sup>300</sup> Der Begriff 'veranerin' aus der Gaunersprache leitet sich von hebr.-aram. בעורמה (b'e'ormah, 'durch List') ab und ist zuerst 1450 in den sogenannten »Basler Betrügnissen« bezeugt: ebd., S. 217, 68. Zum Zusammenhang von Rotwelsch und Juden, vgl. ebd., S. 49, 165 f. (nach R. Glanz).

<sup>301</sup> Ebd., S. 71 f.; vgl. JÜTTE, *Prototyp* 1987.

<sup>302</sup> HAST Köln, HUA 2/10401 (Transsumpt der Urkunde des Bischofs vom 1. August 1425 durch den Notar Johannes Kantzelberger von Schwanfels, 1. September 1427); dazu GJ III/2, Art. Olmütz, S. 1065; UB Osnabrück VI, Hg. JARCK 1989, S. 1088 f. Nr. 1264; dazu ROTHERT, *Juden Osnabrück* 1937, S. 61 f., der den Brief als Schwindel erkannte, daraus aber den falschen, weil antisemitisch motivierten Schluß zog, der Träger müsse »ein dreister jüdischer Schwindler« gewesen sein (meine Hervorhebung). In der Sammelhandschrift Uppsala, Universitätsbibliothek, C 449 (15. Jh., Vadstena / Schweden) finden wir auf fol. 161<sup>v</sup>–162<sup>r</sup> ein Exempel mit folgendem Anfang, der wohl ebenfalls auf ein Empfehlungsschreiben zurückgeht: *Notum sit omnibus presentem litteram audituris seu lecturis miraculum pulcrum in ciuitate cadana [= Kadaň / Kaaden, Böhmen]. quedam iudea nomine katerina cum patre ac matre et duobus fratribus et totidem sororibus habitavit in cadana . . .* Das Ende lautet: . . . *tunc uidebant iudei infantem dantem benedictionem omni populo christiano*; vgl. ANDERSSON-SCHMITT, *Handschriften Uppsala V/1*, 1992, S. 136.

<sup>303</sup> Nach dem italienischen »Speculum cerretanorum« war die Urkundenfälschung eine Spezialität der *cerretani*, d. h. der 'Gegengesellschaft' der Gauner: CAMPORESI, *Libro dei vagabondi* <sup>2</sup>1980, S. LIV–LV.

<sup>304</sup> Oben, Anm. 283.

Grund seiner Bekehrung *Cristianis lamentabiliter recitavit*<sup>305</sup>. Folgen wir der Spur weiter zurück, finden wir schon um die Mitte des Jahrhunderts eine Bilderfrevellgende bei Richer von Senones, welcher – wie schon Aronius klarstellte – einem Schwindler aufgesessen war, »der einen in Deutschland verbreiteten Bericht über die angeblich einst von den Juden in Beirut verübte Kreuzigung eines Christusbildes kannte und, auf Richers Leichtgläubigkeit bauend, ihm diesen Bericht mit zweckmäßigen Änderungen vortrug«<sup>306</sup>. Am Beginn des Jahrhunderts war der Chronist Arnold von Lübeck einem ähnlichen Bericht auf den Leim gegangen<sup>307</sup>.

Bezeichnend für diese frühen chronikalischen Zeugnisse ist nicht allein die Tatsache, daß sie weit entfernt vom Ort des angeblichen Geschehens aufgezeichnet wurden, sondern auch, daß sie in Gegenden entstanden, in denen keine oder nur wenige Juden lebten<sup>308</sup>. Tatsache ist jedoch auch, daß die beschriebene Art der Legendenverbreitung auch dort die Juden gefährdete, wo die Chronisten den Berichten gegenüber skeptischer waren.

František Graus hat die Ritualmordfabel und den Hostienfrevelvorwurf als »klerikal gesteuerte Begründungen« für Judenfeindschaft und Pogromwellen bezeichnet. Er verweist dabei u. a. auf die Verbreitung des Ritualmordvorwurfs in Predigtexempeln<sup>309</sup>. Das in den Hostienfrevelgeschichten enthaltene Element der Bekehrung deutete er als einen klerikalen Lösungsversuch für die Schwierigkeit, daß die an den Freveln beteiligten Juden »zwangsläufig Anhänger der Lehre von der Transsubstantiation sein« mußten<sup>310</sup>. Wir haben gesehen, daß das Bekehrungsmotiv wohl einen anderen Ursprung und Hintergrund hatte, und daß die Hostienfrevellgende durchaus auch 'unkontrolliert' verbreitet worden ist. Ein weiteres Argument zur Stützung dieser These besteht in der handschriftlichen Überlieferung der Legende: Man findet sie nämlich kaum in den besonders weit verbreiteten Exempelsammlungen des 13. Jahrhunderts<sup>311</sup>. Erst im Verlauf des 14. und im 15. Jahrhundert wird der Hostienfrevel häufiger in den neuen Samm-

<sup>305</sup> Rudolf von Schlettestadt, *Historiae memorabiles*, Hg. KLEINSCHMIDT 1974, S. 81 Nr. 25. DESPINA, *Accusations* 1971, S. 180 f., teilt ein Empfehlungsschreiben des Bischofs von Aqui (Savoyen) vom Jahre 1365 mit.

<sup>306</sup> ARONIUS, *Regesten 1877–1902*, S. 315 Nr. 748 zu Richer von Senones, MGH SS XXV, S. 322 f., dessen Erzählung mit den Worten schließt: *Hoc igitur miraculum a quodam Iudeo, qui eidem facto Colonie interfuit, qui etiam viso miraculo christianus effectus est, audivi. Et sicut illud michi de verbo ad verbum retulit, ita et huic pagine adnotare curavi.*

<sup>307</sup> Siehe Anm. 273. Vgl. dazu auch ARONIUS, *Regesten 1877–1902*, S. 148 f. Nr. 330: »Da Arnold von einer Bestrafung der Juden nichts meldet, so handelt es sich wohl in diesem Falle nur um ein Märchen, welches vielleicht der getaufte Jude selbst erfunden hat.«

<sup>308</sup> Vgl. HAVERKAMP, *Baptized Jews* (im Druck), Abschnitt V, unter besonderer Berücksichtigung einer in den Annalen von Egmond erhaltenen Geschichte über die Juden von Regensburg, die ebenfalls von einem »Konvertiten« überbracht wurde.

<sup>309</sup> GRAUS, *Pest* <sup>2</sup>1988, S. 284 mit Anm. 16. Siehe oben, S. 322–326.

<sup>310</sup> Ebd., S. 288.

<sup>311</sup> Eine Ausnahme ist das eingangs zitierte »Speculum laicorum« aus dem späten 13. Jahrhundert.

lungen verzeichnet<sup>312</sup> oder in Predigten über das Altarsakrament (»de corpore Christi«) verwertet<sup>313</sup>; doch auch jetzt noch treten die entsprechenden Exempel in vielen Kollektaneen als Sondergut auf<sup>314</sup>.

Im 15. Jahrhundert, als die Legende über das Brüsseler »Wundersakrament« eine breitere Ausgestaltung erfuhr, wurden in den Niederlanden auch andere Hostienkulte um antijüdische Elemente erweitert. So wurde der Heilig-Kreuz-Kult in Asse (Westbrabant) auf einen angeblichen jüdischen Hostienfrevel zurückgeführt. Während die Verehrung eines Kreuzes schon seit Anfang des 14. Jahrhunderts belegt ist<sup>315</sup>, ist von den Juden aber erst in der – wahrscheinlich schon volkssprachlichen – Legende die Rede, die wohl nach 1400 entstand und die aus einer lateinischen Fassung des Regularkanonikers Johannes Gielemans von ca. 1483–1485 und aus späteren niederländischen Textzeugen zu rekonstruieren ist<sup>316</sup>. In Asse sollen sich die Juden die Hostien in der herkömmlichen Weise von einer

<sup>312</sup> Vgl. die »*Compilatio singularis exemplorum*« (Metz, 1. Hälfte 14. Jh.), Hs. Uppsala, UB, C 523, fol. 44<sup>v</sup>: *Quidam Iudaeus petiit Christianum ut ei Corpus Christi afferret simulans se communicare*; weiterhin Hs. London, BL, Harley 2316, die Sammlung eines englischen Dominikaners aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, welche ich in CLUSE, Blut ist im Schuh 1996, S. 378–380 behandelt habe. Hs. Köln, Historisches Archiv, W\* 294, ist eine Exempelsammlung (um 1400), die nicht weit verbreitet war (fol. 12<sup>v</sup>: *Fuit quidam Iudaeus qui ob confusionem fidei christianae*). Das »*Viaticum Narrationum*« des Henmannus Bononiensis (Hg. HILKA, Beiträge III, 1935, S. 100 f. Nr. 72: *Iudeus quidam erat in Colonia*) entstammt dem 15. Jahrhundert (die Datierung auf »c. 1280–90« in RUBIN, Gentile Tales 1999, S. 35 ist nicht nachvollziehbar); im »*Speculum Exemplorum*«, erstmals gedruckt Deventer 1481, wird die Geschichte vom Breslauer Hostienfrevel 1453 in der unter den *noviter conscripta* der *Distinctio X* aufgeführt; vgl. MATUSZAK, *Speculum exemplorum* 1967, S. 62 f.

<sup>313</sup> Über den tatsächlichen Gebrauch der Exempel in Predigten ist noch wenig bekannt; zurückhaltend urteilt MARTIN, *Le métier* 1988, S. 486 (»Les prédicateurs font un usage variable, mais jamais massif, de l'*exemplum*«); während O'CARROLL, *Preacher's Handbook* 1997, eine Fülle von Exempeln identifiziert (davon kaum welche mit Bezug zum Judenthema: S. 351, 354 'Theophilus', 352 'Jude im Götzentempel'). Caesarius von Heisterbach hat seine Exempel auch in den Homilien verwandt; einschlägige Beispiele in den Wundergeschichten, Hg. HILKA I, 1933, S. 121 Nr. 146, S. 157 Nr. 230. – Hostienfrevel-Exempel sind enthalten in Hs. London, BL, Royal 18.B.xxiii, fol. 71<sup>r</sup>–72<sup>r</sup>, Hg. ROSS, *Middle English Sermons* 1960, S. 61–65, sowie in den (gut katalogisierten) Hss. Uppsala, Universitätsbibliothek C 311, fol. 112<sup>v</sup>, 235<sup>v</sup>; C 332, fol. 330<sup>v</sup>, 334<sup>r</sup>; C 355, fol. 251<sup>v</sup>, 373<sup>v</sup>, C 362, fol. 244<sup>r</sup>. In C 350, fol. 40<sup>r</sup> hat der Prediger offenbar das eingangs zitierte Exempel aus dem »*Speculum laicorum*« benutzt (*Vidua quedam in partibus Alamanniae Iudaeum habuit sibi specialem*); vgl. auch fol. 64<sup>r</sup> (alle Angaben nach ANDERSSON-SCHMITT u. a., *Handschriften Uppsala I–VIII*, 1988–1995).

<sup>314</sup> Beispiele: Brüssel, Bibliothèque Royale, 7494, fol. 202<sup>v</sup> (*De sacrilegio in Eucharistiam a Iudeo commisso in civitate Segobiensi anno M<sup>o</sup>CCCC<sup>o</sup>XV*); Cambridge, Corpus Christi College, 510, fol. 59<sup>r</sup> (*In civitate Coloniensi erat quidam Iudeus*); Köln, Historisches Archiv, GB 8<sup>o</sup> 40, fol. 151<sup>v</sup> (*Contigit in partibus Alemannicis circa annum domini MCCCXVII quod quidam Iudaeus*); Uppsala, Universitätsbibliothek, C 364, fol. 135<sup>r</sup> und C 631, fol. 281<sup>v</sup> (*Contigit in Anglia quod in die Parasceves iudei hostiam consecratam acceperunt*); Karlsruhe, Badische Landesbibliothek, St. Blasien 77, fol. 208<sup>v</sup>–209<sup>r</sup>. (*Item aliud miraculum magnum factum in episcopatu Passowe in die magno parasceve anno domini M<sup>o</sup>CCC<sup>o</sup>XVIII<sup>o</sup>*).

<sup>315</sup> KURTH, *Het oudste getuigenis* 1913.

<sup>316</sup> AMPE, *Het oorspronkelijke Dietse verhaal* 1987, S. 75 und *passim*; DE RIDDER, *Een onbekende versie* 1987.

Frau beschafft haben, die damit ihr Pfand auslöste. Dann hätten sie das Sakrament in einem Baum versteckt<sup>317</sup>, aus dessen Holz dann das wundertätige Kreuz geschnitzt worden sei<sup>318</sup>. In Asse hat die Lokalsage eine offenbar unheimlich anmutende Steingrube südöstlich des Ortes zum *Jodenput* erklärt. Hier sollen die Juden zur Strafe für ihre Mißtaten mitsamt ihrem Haus vom Erdboden verschluckt worden sein. Daß in Asse während des Mittelalters jemals Juden gelebt hätten, ist übrigens nicht belegt<sup>319</sup>. In der Legende kommt durch das Kreuzsymbol die innere Verbindung der Motivkomplexe Passion und Eucharistie deutlich zum Ausdruck.

#### 4 Beobachtungen zum Einfluß der Bettelorden

Die oben gemachten Ausführungen über die Exempelliteratur legen es nahe, erneut nach dem Einfluß der bei der Produktion und Verbreitung dieser Predigtmaterialien führenden Seelsorgeorden im Hinblick auf die Situation der Juden in der christlichen Umwelt des späteren Mittelalters zu fragen. Schon Moritz Güdemann wies dem »Bekehrungseifer [. . .] der fanatisirten Mönche« eine entscheidende Bedeutung für die Verschlechterung des christlich-jüdischen Verhältnisses zu, und die jüngere Forschung kommt zu ähnlichen Schlußfolgerungen<sup>320</sup>. Überhaupt will es scheinen, als ob das 13. Jahrhundert einen deutlichen Schritt in Richtung auf eine zunehmende Ausgrenzung und Verfolgung der Juden bedeutet hat.

Zunächst ist festzustellen, daß die neuen Orden der Franziskaner, Dominikaner und anderen Mendikanten in den südlichen Niederlanden früh und zahlreich vertreten waren. Sie fanden in dieser Städtelandschaft einen fruchtbaren Boden für ihre Tätigkeit und wurden von der jeweiligen Landesherrschaft in Zusam-

<sup>317</sup> Zu diesem Motiv siehe TUBACH, Index 1969, Nr. 2661 (nach Hs. London, BL, Harl. 2316, fol. 13<sup>r</sup>-13<sup>v</sup>, vgl. HERBERT, Catalogue of Romances III, 1910, S. 576 f. Nr. 33): Eine haßerfüllte Herzogin, die nicht beichten will, versteckt deshalb die Hostie in einem Baum. Dieser beginnt zu blühen und zu duften. Ein blutiges Kind wird darin gefunden. RUBIN, Corpus Christi 1991, S. 121 nennt eine mittellenglische Analogie aus Hs. Cambridge, University Library, Ff. 2. 38 und Ff. 5. 48. – KRETZENBACHER, Kultbild 1977, S. 76–79 erwähnt einen Baum bei Steinfeld in der Diözese Würzburg, an dem Juden nicht vorbeigehen konnten: Ein Jude stach schließlich hinein, worauf Blut herausfloß und ein Marienbild gefunden wurde. Möglicherweise bezieht sich diese Legende auf die talmudischen Vorschriften bezüglich der dem Aschera-Kult geweihten Bäume; vgl. Talmud bavli, 'Avoda zara, fol. 48–49b, Übers. GOLDSCHMIDT IX, <sup>5</sup>1997, bes. S. 584 (man darf unter der Aschera nicht vorübergehen, ist man vorübergegangen so ist man unrein; [Einschränkung] wenn sie das Publikum beeinträchtigt und man vorübergegangen ist, so ist man rein). Einen möglicherweise legendarischen Hintergrund hat daher vielleicht auch die Bezeichnung *arbre des Juys* für einen Markierungspunkt der *franchise* von Le Quesnoy im Hennegau: Cartulaire, Hg. DEVILLERS II, 1883, S. 482 (siehe allerdings auch, mit einigem Recht, STENGERS, Juifs 1950, S. 130, Anm. 152: »Aucune conclusion à tirer de là«).

<sup>318</sup> Anecdota ex codicibus Johannis Gielemans 1895, S. 345–347.

<sup>319</sup> Die Lombarden hatten dagegen dort Anfang des 14. Jahrhunderts eine Leih tafel inne: OCKELEY, »Joodsche Lombaerden« 1987; VAN UYTVEN, Lombarden 1987, S. 27.

<sup>320</sup> Vgl. CLUSE, Blut ist im Schuh 1996, S. 371 f.

menspiel mit den Bischöfen tatkräftig unterstützt. Schon um 1260–1270 wiesen die Städte Brügge, Ypern, Arras, Valenciennes und Lüttich jeweils vier Mendikantenklöster auf; ihnen folgten Löwen, Mechelen und Maastricht sowie – als einzige Stadt im Norden – Utrecht mit je drei<sup>321</sup>. An den Grafen- und Herzogshöfen von Flandern, Holland, Brabant und später auch Geldern wirkten sie als Prediger und Beichtväter und konnten damit auch politische Funktionen als Fürstenberater wahrnehmen<sup>322</sup>.

Wir haben bereits in einem früheren Kapitel gesehen, daß die Mendikanten dieser Möglichkeit der Einflußnahme keineswegs aus dem Weg gingen, daß sie vielmehr namentlich in Frankreich auch die Judenpolitik mitgestalteten. Dabei griffen sie auf moraltheologische Forderungen zurück, die bereits um die Wende zum 13. Jahrhundert ausgebildet worden waren. Diese betrafen vor allem den 'Wucher' der Juden und die Frage des Umgangs mit Geldern, die aus ihren Zinsgewinnen stammen mußten. Sie bezogen sich aber auch auf andere Aspekte des christlich-jüdischen Zusammenlebens: Dies zeigt besonders das Vorgehen der Dominikaner gegen das nachbiblische Schrifttum der Juden, das in der Disputation von Paris 1240 deutlich wurde und in den Talmudverbrennungen von 1242 bzw. 1244 einen ersten Höhepunkt fanden<sup>323</sup>. Auch die bereits besprochene »Responsio« des Johannes Peckham auf eine Reihe von Fragen bezüglich der Judengesetzgebung läßt deutlich eine Furcht vor Befleckung der christlichen Bevölkerung durch den Umgang mit Juden erkennen; daher fordert er eine möglichst weitgehende Eingrenzung der Bewegungsfreiheit für die religiöse Minderheit.

Sowohl die »Responsio« als auch Thomas' »Epistola ad ducissam Brabantiae« machen deutlich, daß der am französischen Hof wirksame Einfluß der Mendikanten durch die weitreichenden Verbindungen der Ordensorganisation leicht auf andere Herrschaftsgebiete ausgedehnt werden konnte<sup>324</sup>. Wie schon weiter oben ausgeführt, waren die Löwener Dominikaner und ein Lektor der Brüsseler Franziskaner ganz offensichtlich federführend bei der Forderung nach Ausweisung aller Juden und Kawertschen aus Brabant im Testament Herzog Heinrichs III. Diese zeigt zugleich die Handschrift der Pariser Schulen. Es darf angenommen werden, daß sich die Mendikanten nicht damit abgefunden haben, daß jene Vertreibung offenbar nicht stattfand. Deutliche Beispiele für eine juden-

<sup>321</sup> VAN UYTVEN, *Stadsgeschiedenis* 1980, S. 192 (mit Karte).

<sup>322</sup> SIMONS, *Stad en apostolaat* 1987; BOYLE, *Thomas Aquinas* 1983, S. 28 f. (Flandern); MAIER, *Preaching* 1994, S. 73 (Holland); VAN UYTVEN, *Wereldlijke overheid* 1968, passim; DERS., *The Date* 1983, S. 639 f. (Brabant). In Geldern ist eine auffällige Häufung von Stiftungen in der Regierungszeit Reinalds I. festzustellen, die auf dessen Politik gegenüber Flandern und Frankreich sowie auf den direkten Einfluß seiner Gattin Margaretha von Flandern zurückzuführen ist: VERKERK, *Nijmegen en de Dominikanen* 1977/78, S. 68 f.

<sup>323</sup> Vgl. oben, Anm. 118.

<sup>324</sup> Hinweise auf die Verbindungen zwischen Löwener und Pariser Dominikanern bietet VAN UYTVEN, *The Date* 1983, S. 642: So stammte Wilhelm von Moerbeke († 1286?) aus dem Löwener Konvent, zu dem er noch 1270 Beziehungen hatte; Thomas von Cantimpré hatte zusammen mit dem Aquinaten bei Albert dem Großen in Köln studiert.

feindliche Agitation finden sich im »Bonum universale de apibus« des Löwener Subpriors Thomas von Cantimpré, und zwar nicht zufällig in Ergänzungen zum Text, die in den 1260er Jahren vorgenommen wurden<sup>325</sup>.

Im Jahr 1270 bot sich den Dominikanern durch die Heirat Margarethas von Frankreich mit Johann II. erneut die Möglichkeit, auf das vernachlässigte Testament und die Probleme bezüglich der Besteuerung von Juden zurückzukommen. Margaretha machte sich im Geiste der Judenpolitik ihres Vaters die moralischen Skrupel um das 'Judengeld' zu eigen<sup>326</sup> und fragte die führenden Pariser Gelehrten ihrer Zeit um Rat. Deren Gutachtertätigkeit war ihr oder ihrem engeren Umkreis vertraut<sup>327</sup>. Die Anfrage fiel im übrigen in die Zeit, als auch ihr Vater anlässlich seines zweiten Kreuzzugs wieder gegen die Juden vorging. Dazu gehörte die erneute Konfiskation aller jüdischen Schuldtitel, dazu gehörte aber auch, daß er dem Dominikaner Pablo Christiani, einem abtrünnigen Juden, der schon in der Zwangsdisputation von Barcelona 1263 gegen seine ehemaligen Glaubensgenossen aufgetreten war, zu Zwangspredigten und zu einer zweiten Pariser Disputation Gelegenheit gab. Den hebräischen Bericht darüber hat Joseph Shatzmiller erst kürzlich aus einer Moskauer Handschrift ans Licht gebracht<sup>328</sup>.

Hinzugefügt sei, daß zwischen 1260 und 1266 in Süddeutschland (Diözese Passau) ein anonymes Dominikaner ein Sammelwerk gegen Ketzer und Juden verfaßte (den sog. »Passauer Anonymus«)<sup>329</sup>, dessen Judenteil nicht nur eine Zusammenfassung der älteren judenfeindlichen Bestimmungen des Kirchenrechts, sondern auch einen empörten Bericht über die »niederträchtigen Blasphemien« des Talmud enthält<sup>330</sup>. Dieser beruht offensichtlich auf den lateinischen Akten der ersten Pariser Zwangsdisputation von 1240, an der bekanntlich der Dominikanerorden maßgeblich beteiligt war, bzw. auf den »Extractiones« des Theobald von Sézanne<sup>331</sup>. Seit den 1250er Jahren befand sich der Franziskanerprediger Berthold von Regensburg († 1268) auf der Höhe seines Ruhmes;

<sup>325</sup> Interessanterweise opponierte Löwen 1267 gegen Johann I., der gegen seinen älteren, aber offenbar debilen Bruder Heinrich die Herzogswürde angetreten hatte.

<sup>326</sup> Vgl. VERSCHOOTEN, Margaretha 1991, S. 198–200.

<sup>327</sup> Die Pariser Gelehrten wurden zu den verschiedensten Themen befragt, die sich auf die christliche Herrschaftsausübung beziehen konnten. Vgl. den Überblick von WEI, *Masters of Theology* 1993.

<sup>328</sup> SHATZMILLER, *Deuxième controverse* 1990. Shatzmiller bietet ebd., S. 77–91 den Text einer »Sententia lata per illustrem regem Ffrancorum contra Judeos habitantes in dominacione sua« wieder, den Ch. Merchavya bereits einmal publiziert hatte. Das Urteil, das nach Shatzmiller Entwurfcharakter hat und auf den Einfluß Pablo Christianis zurückgehen dürfte (S. 27 f.), betont die *malitia* der Juden und schließt mit der Anweisung, den Talmud zu verbrennen.

<sup>329</sup> PATSCHOVSKY, *Passauer Anonymus* 1968, S. 169–198.

<sup>330</sup> Ebd., S. 197 Nr. 68: »Qualiter Iudei inter Christianos debeant conversari«. Die Bestimmungen zielen auf eine möglichst weitgehende Abgrenzung der beiden Religionsgruppen voneinander.

<sup>331</sup> Vgl. Hs. München, clm 2714, fol. 38<sup>vb</sup>–39<sup>ra</sup> (inc.: *Nephandas blasphemias unde aures timuunt et corda audiencium sauciantur*; für die freundliche Übermittlung seiner Transkription bin ich Prof. Dr. Alexander Patschovsky, Konstanz, zu Dank verpflichtet) mit LOEB, *La controverse III*, 1881, S. 49 f.; MERCHAVIA, *Ha-Talmud* 1970, S. 453–459. Vgl. den Art. Theobaldus de Sexannia, in: *VLex IX/3–4* <sup>2</sup>1995, Sp. 737–741 (K. H. KELLER).

1263 bestimmte ihn der Papst zum Prediger gegen die Häretiker in Deutschland, Frankreich und der Schweiz. In seinen Predigten geht er des öfteren auf Juden ein (häufig in Zusammenhang mit 'Heiden' und 'Ketzer'); der Talmud ist ihm *allez sament ketzerie, unde dâ stêt sô verfluochtiu ketzerie an, daz daz übel ist daz sie lebent*<sup>332</sup>. Es ist unzweifelhaft, daß die grob verzerrenden Auszüge (*extractiones*) aus dem Talmud, die seit 1240 vor allem unter den Mendikanten kursierten, zu einer beträchtlichen Verdüsterung des Judenbildes beigetragen haben<sup>333</sup>.

Auf der Grundlage derartiger Befunde hat Jeremy Cohen 1982 in seiner Monographie »The Friars and the Jews« den Nachweis zu führen gesucht, daß »the Dominicans and Franciscans developed, refined and sought to implement a new Christian ideology with regard to the Jews, one that allotted the Jews no legitimate right to exist in European society«<sup>334</sup>. Kernpunkt dieser neuen theologischen Auffassung sei die Überwindung der traditionellen Lehre gewesen, die seit Augustinus den Juden als unfreiwilligen Zeugen der christlichen Wahrheit eine Rolle als Minderheit innerhalb der Christenheit zugewiesen und dadurch ihren Schutz gesichert hatte<sup>335</sup>. Nach Cohen wurde die neue Auffassung hauptsächlich von der »Schule« des Ramon de Peñaforte († 1275) und in der Auseinandersetzung mit dem nachbiblischen Schrifttum der Juden entwickelt. Das zeitgenössische Judentum wurde beschuldigt, von der Wahrheit des Alten Testaments abgerückt zu sein, womit es die ihm zugewiesene Rolle verlor und nun gleichsam als Ketzerei anzusehen war. In den Schriften Raimund Martinis (Ramon Martí, Verfasser des »Capistrum Iudaeorum« und des »Pugio fidei«, † 1284), Ramon Llull († ca. 1316) und Nikolaus' von Lyra († 1349) sei die neue Position übernommen<sup>336</sup> und durch Prediger wie den zitierten Berthold von Regensburg und Giordano da Rivalto (da Pisa, † 1310) vulgarisiert worden<sup>337</sup>.

Die skizzierte Hauptthese von Cohens Buch ist in dieser Form schwerlich haltbar. Einschränkend muß zunächst darauf hingewiesen werden, daß das von ihm herangezogene Material überwiegend aus dem iberischen und französischen Bereich stammt; trotz der deutlichen Zentralisierung der Bettelordensorganisation sind die Dominikaner und Franziskaner jedoch nicht losgelöst von lokalen Kontexten zu begreifen<sup>338</sup>. Der unter missionarischen Zielsetzungen entwickelte

<sup>332</sup> Berthold von Regensburg, Hg. PFEIFFER I, 1862, S. 401 (zit. GOW, *Red Jews* 1995, S. 109, Anm. 58); vgl. jetzt BÉRIOU, *Entre sottises et blasphèmes* 1999.

<sup>333</sup> PATSCHOVSKY, »Talmudjude« 1992.

<sup>334</sup> COHEN, *Friars* 1982, S. 14.

<sup>335</sup> Ebd., S. 19–32.

<sup>336</sup> Ebd., S. 129–225. Zu Martinis Schriften siehe die ausführliche Inhaltsangabe bei SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte* III, 1994, S. 290–307, zu Nikolaus von Lyra ebd., S. 347–353.

<sup>337</sup> COHEN, *Friars* 1982, S. 229–241. Zu Berthold von Regensburg vgl. außerdem FREY, *Bild des Judentums* 1991, S. 41–43; KNOCH-MUND, *Judenbild* 1991, S. 40–44; zu Giordano ausführlich LOTTER, *Giordano* 1996.

<sup>338</sup> Siehe vor allem FREED, *Friars* 1977, S. 79–105, mit einer ausführlichen Analyse ihrer Rolle in den Auseinandersetzungen zwischen den Kölner Führungsgruppen im 13. Jahrhundert.

Ansatz der »Schule« Ramons de Peñaforte hat im deutschsprachigen Kulturkreis anscheinend kaum Nachahmer gefunden. Es ist daher zweitens auch nicht erstaunlich, daß die neue theologische Auffassung auch in den Bettelorden keineswegs die alte ersetzte. Nicht nur das Papsttum, sondern auch führende Mendikantentheologen wie Thomas von Aquin und Johannes Peckham blieben durchaus bei der auf Paulus zurückgehenden Lehre Augustins, die die Duldung der Juden theologisch begründete<sup>339</sup>. Auch der von Cohen selbst zitierte Berthold von Regensburg hielt daran fest, wie schon Güdemann feststellte. Der Prediger stellte die Juden allerdings »so hin dass die Christen nicht anders als von Verachtung und Hass gegen sie erfüllt werden konnten«<sup>340</sup>. Cohens These beruht letzten Endes auf einer sorgfältigen Selektion der Quellen.

Dennoch steht außer Frage, daß den Mendikanten bei den Veränderungen des christlich-jüdischen Verhältnisses im 13. Jahrhundert eine herausragende Bedeutung zukam, auch wenn darüber der Einfluß der alten Orden und Weltgeistlichen, schließlich und in einem begrenzten Ausmaß auch der jüdischen Seite nicht vernachlässigt werden darf. Dabei spielte der im engeren Sinne theologische Bereich sicherlich eine Rolle, wie Cohen selbst überzeugend anhand der Entwicklung der Vorstellung über die jüdische Schuld am Tode Jesu in der Theologie der Mendikanten nachgewiesen hat: Die Juden brachten Jesus demnach nicht, wie noch die Kirchenväter meinten, aus Unwissenheit um, sondern mit böser Absicht; Juden, die nach der Auferstehung noch in ihrem Unglauben verharren, luden nach Thomas von Aquin dieselbe Schuld wieder auf sich<sup>341</sup>. Auch in der Auseinandersetzung mit der 'Wucherfrage', mit dem talmudischen Schrifttum und allgemein in Fragen des kirchlichen Judenrechts taten sich die Mendikanten besonders hervor.

Dennoch wäre es eine unzulässige Verkürzung, in diesen Aktivitäten lediglich den Widerhall einer spezifischen Einstellung der Bettelorden zum zeitgenössischen Judentum oder der Judenfeindschaft führender Mendikanten zu erblicken<sup>342</sup>. Damit löste man sie zu sehr heraus aus der Gesellschaft, der sie entstammten und in der sie wirkten. Die spezifische Rolle der Mendikanten scheint vielmehr in ihrer überragenden kulturgeschichtlichen Bedeutung als Vermittler, in der einzigartigen Verbindung von Gelehrsamkeit und Seelsorge begründet zu liegen. In ihren Händen kulminierte das ältere kanonistische Material und erfuhr eine Systematisierung, während die Bestimmungen andererseits auch popularisiert und in die Tat umgesetzt werden sollten. Nur so konnte es zu den

<sup>339</sup> Zu Thomas von Aquin, siehe BERG, *Servitus* 1988, bes. S. 457; HOOD, Aquinas 1995, S. XI, 77–105; zu Peckham, siehe oben, S. 184 f.

<sup>340</sup> GÜDEMANN, *Erziehungswesen I*, 1880, S. 146; vgl. FREY, *Bild des Judentums* 1991, S. 41: »Zwar steht er, was die Vertreibung oder gar Ermordung von Juden betrifft, in der augustini-schen Tradition, derzufolge die Juden als Zeugen für die Richtigkeit des christlichen Glaubens zu dulden seien, aber wie er das vermittelt, das grenzt an Infamie«.

<sup>341</sup> COHEN, *Killers of Christ* 1983; vgl. HOOD, Aquinas 1995, S. 62–75.

<sup>342</sup> Diese ließe sich auch weder für Dominikus noch für Franziskus nachweisen.

Katalogen von Maximalforderungen kommen, wie wir sie bei Johannes Peckham oder im »Passauer Anonymus« finden. Dabei standen den Mendikanten durch ihre zentralistische Organisationsform und weitreichenden Verbindungen ganz neue Kommunikationsmittel zur Verfügung. In ihren Hauptfunktionen als Prediger und – was bislang oft übersehen wurde – als Beichtväter konnten sie ihre Positionen in gezielte Handlungsanweisungen ummünzen.

Die Bettelmönche reagierten überdies auf die Entwicklungen der christlichen Spiritualität, die sie ihrerseits in geradezu propagandistischer Weise verstärken konnten. Von besonderem Interesse ist die seit dem 12. Jahrhundert anwachsende Popularität der Marienfrömmigkeit sowie die Eucharistieverehrung (besonders gefördert von den Dominikanern) und die Passionsmystik (bei den Franziskanern) im 13. bis 14. Jahrhundert. Wie wir am Beispiel des mittelniederländischen Materials sehen konnten, haben die volkssprachlichen Literaturen von dieser Vermittlungsaktivität profitiert. Dabei wurde auch immer wieder älteres und neues Schriftgut über Juden und Judentum weitergegeben und weiterentwickelt.

Schließlich gehört zur Vermittlerrolle der Mendikanten auch ihr Kontakt mit weiten Schichten der christlichen Bevölkerung. Aus dieser ist zuweilen eine »horizontale Solidarisierung« mit den Massen abgeleitet worden<sup>343</sup>. Neuerdings hat Friedrich Lotter mit Blick auf den dominikanischen Verfasser der »Historiae memorabiles« vorgeschlagen, zwischen der »höheren Ebene scholastischer Gelehrsamkeit«, einer »'Mittelklasse' dominikanischer Juristen, Missionstheologen und Inquisitoren und einer den Glaubensvorstellungen des Volkes nahestehenden Unterschicht populärer Predigermönche und Literaten« zu unterscheiden, wobei letztere Gruppe in weitaus stärkstem Maße »zu der Ende des 13. Jahrhunderts sich anbahnenden Katastrophe beigetragen« habe<sup>344</sup>. Die dem zugrunde liegende sozialgeschichtliche Prämisse, daß Judenhaß gleichsam von unten komme, läßt sich ebensowenig widerlegen wie beweisen. Sie vereinfacht allerdings insofern, als die Veränderungen auf der »höheren Ebene« (etwa im Rahmen der theologischen Diskussion um den 'Gottesmord' der Juden) und der Einfluß der von Lotter als 'Mittelklasse' apostrophierten Dominikaner, wie wir ihn konkret am Beispiel des Thomas von Cantimpré gesehen haben, aus diesem Prozeß nicht weggedacht werden können. Sozialgeschichtlich muß dieses Modell auch aufgrund seiner Vernachlässigung des Faktors Herrschaft scheitern<sup>345</sup>. Die judenfeindliche Politik des französischen Königs Ludwig IX. beispielsweise läßt sich nicht mit dem Hinweis auf bloß propagandistische Absichten vernachlässigen. Die Tatsache, daß zwischen obrigkeitlichen Vertreibungen und den

<sup>343</sup> So Michel Mollat, zit. nach MENZEL, Predigt und Predigtorganisation 1991, S. 357.

<sup>344</sup> LOTTER, Judenbild 1993, S. 431.

<sup>345</sup> Trotz einiger Ungenauigkeiten im Detail erscheint daher die von MOORE, Formation 1987, vertretene These, daß die »Formierung einer Gesellschaft, die verfolgt,« ein komplexer sozialer Vorgang war, der vor allem von Veränderungen im Bereich der Herrschaft vorwärtsgetrieben wurde, als wichtiger Diskussionsbeitrag.

Pogromen unter Massenbeteiligung ein großer Unterschied besteht, sollte nicht über die inneren Zusammenhänge zwischen diesen Phänomenen hinwegtäuschen. Die herrschaftliche Instrumentalisierung der Juden wurde, wie wir am Beispiel der Verfolgungen von 1309 und 1349/50 sahen, offenbar deutlich erkannt und hat der Kristallisation judenfeindlicher Vorstellungen Vorschub geleistet. Die Judenpogrome des 14. Jahrhunderts in den Niederlanden sind folglich nicht als direkte Folge der Veränderungen der zeitgenössischen 'Judenbilder' zu verstehen. Ein Zusammenhang zwischen den Entwicklungen ist zwar anzunehmen, doch stets als ein herrschaftlich-sozial vermittelter zu begreifen.

## V. Epilog

Als am unteren Niederrhein schon mehr als sechzig Jahre, in den Maaslanden sogar achtzig Jahre nach den letzten Nachrichten über die Anwesenheit von Juden vergangen waren, versuchten um die Mitte des 16. Jahrhunderts einige Aschkenasim, wieder an die verlorenen Fäden der einst dort bestehenden Judent-siedlungen anzuknüpfen. Grundlage hierfür war das bekannte Speyrer Privileg vom 3. April 1544, welches der Parnass und Fürsprecher der deutschen Juden, Josel von Rosheim, bei Kaiser Karl V. erwirkt hatte<sup>1</sup> und worin ihnen zugestanden wurde, an allen Orten zu siedeln, in denen sie von alters her wohnten. Da Karl seit 1543 auch Herzog von Geldern war, hofften die Rückkehrer, im Sinne des von ihm verliehenen Privilegs dort Aufnahme zu finden.

Im Juli 1544 erfuhr der geldrische Hof, daß die Stadt Nimwegen mit drei oder vier jüdischen Hausgesessen *op believen Keys. Majesteyt* eine Übereinkunft bezüglich der Niederlassung in der Stadt getroffen hatte, wobei die Juden 500 Goldgulden Aufnahmegeld gezahlt hatten. Der Stadtrat bat nun den Hof von Geldern, den Juden entsprechend der ihnen vom Kaiser verliehenen Privilegien Geleit zu erteilen<sup>2</sup>. Der Graf von Hoogstraaten als Statthalter war allerdings strikt dagegen, wie sein vom 25. Juli datierendes Schreiben an die Landvögtin Maria, Schwester Karls V., deutlich zeigt. Er behauptete, daß in Nimwegen und in den anderen Städten Gelderns nie Juden gewohnt hätten, es sei denn vor langer Zeit; diese aber seien wegen ihrer Missetaten und Vergehen (*vermyts huer myshandeling ende gebreken*) aus Nimwegen vertrieben und verjagt worden<sup>3</sup>. Er fügte warnend hinzu, daß andere Juden auf den Ausgang dieses Versuchs ihrer Glaubensgenossen warteten, um ein gleiches in Venlo zu versuchen.

Die Landvögtin war ganz derselben Meinung. Die Judenprivilegien gälten nur für solche Orte, wo die Juden von alters her wohnten, und hierzu gehöre Nimwegen nicht. Der Statthalter habe gut daran getan, den Stadtvätern das Übel anzuzeigen, das aus der Ansiedlung von Juden entstehen könnte, zumal diese nur versuchten, *nieuwe secten in den landen te susciteren*, zum Schaden des christlichen Glaubens: *Ende zonder twiiffel diezelve hebben cause ende oirsaicke int beghinsel geweest van den nieuwen secten, opgestaen in de Duytsche landen*. Die Städte täten folglich gut daran, die Juden zu vertreiben<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> Regest bei BATTENBERG, Quellen 1995, S. 343 Nr. 1285; vgl. STERN, Josel 1959, S. 160–162; BREUER, Das jüdische Mittelalter 1996, S. 71.

<sup>2</sup> VAN VEEN, Bijdrage 1907, S. 47 f.

<sup>3</sup> Ebd., S. 48: *dat tot Nymmegen off in andere steden deser landen van Gelre, noyt geen Jueden geweest zijn, dan zekeren langen tijd voirdeden, welcke vermyts huer myshandeling ende gebreken, duer hun in der voirss. staet Nymmegen verijssende, uyter zelve staet gedreven ende verjaecht zijn worden*. Die angebliche Vertreibung läßt sich ebensowenig belegen wie die vermeintlichen Missetaten der Juden.

<sup>4</sup> Ebd., S. 48 f.

Die Angst vor den *nieuwe secten* mag vorgeschoben erscheinen, war aber in der Frühzeit der Reformation ein realer und gewichtiger Faktor<sup>5</sup>. Um die fragliche Zeit fand beispielsweise in Brüssel (wo Maria residierte) ein Ketzerprozeß gegen den Karmelitermönch und Theologen Petrus Alexandri statt, der am 2. Januar 1545 verurteilt wurde<sup>6</sup>. In den Maaslanden ging um die Mitte des 16. Jahrhunderts ebenfalls die Furcht vor Häresien um. Der Lütticher Bischof beklagte sich just im Jahre 1544 über den Verkauf indizierter Schriften in Roermond, und die in den folgenden Jahren angestellten Untersuchungen und Inquisitionsprozesse offenbarten, daß die ersten Abweichungen im Glauben etwa um diese Zeit aufgetreten sein sollen<sup>7</sup>. Nicht zuletzt verstärkte sich – worauf noch zurückzukommen sein wird – seit 1540 der Flüchtlingsstrom portugiesischer Neuchristen nach Antwerpen, so daß Karl V. schon 1549 ein Mandat veröffentlichen ließ, wonach alle seit 1543 eingetroffenen Portugiesen wieder auszuweisen seien<sup>8</sup>.

Der Nimweger Stadtrat kam der Anweisung, die Neuankömmlinge wieder zu vertreiben, jedenfalls zunächst nicht nach. In der Tat ließen sich dann im August 1544 auch in Venlo drei jüdische Familien, nämlich *Jacob*, *Wendell* und *Lewen* mit ihren *wieberen, kinderen ind broitgesinde*, aufnehmen und das Recht zum Halten einer Leihtafel verbriefen. Ihr Vertrag mit der Stadt ist erhalten; seine Bestimmungen waren vergleichsweise günstig: Der Zinsfuß soll sich nach dem in Nimwegen und Roermond geläufigen richten. Den Juden wurde erlaubt, zuhause zu schlachten und das, was *sy nach irem judischen sidten nicht essen duerfften*, an Christen zu verkaufen<sup>9</sup>. In Rechtssachen durften sie nicht am Sabbat vorgeladen werden; sie können ihre Toten auf einem eigenen Friedhof begraben und weitere jüdische Gäste logieren, während andererseits keine weiteren jüdischen Leihtafeln verliehen werden sollten. Ihr jährlicher Schutzzins betrug 50 Taler, eine weitere Summe von 100 Talern war nach Ablauf der ersten fünf Jahre fällig<sup>10</sup>. Noch im selben Jahr 1544 verzeichnen die Stadtrechnungen von Venlo Einnahmen von insgesamt 135 Talern *van der juden*, im Jahr darauf 100 Taler *van Wendelen den jueden van synen jerlicken Tribuett*<sup>11</sup>.

Auch weiter maasaufwärts, in Roermond, ließen sich offenbar um dieselbe Zeit einige Juden nieder. Im Januar 1545 schrieb der Hof, der davon erfahren hatte, an die Stadt und fragte an, ob die Mitglieder des Rates von Kaiser oder

<sup>5</sup> Vgl. SWETSCHINSKI, Tussen Middeleeuwen 1995, S. 57.

<sup>6</sup> Hs. Brüssel, KB, 22054, fol. 5<sup>v</sup>; vgl. VAN DEN GHEYN, Catalogue IV, 1904, S. 395 f. Nr. 3041.

<sup>7</sup> VAN VEEN, Hervorming 1908, S. 314, 316–347, 311 f.; vgl. VENNEN, Beeldenstorm 1985, S. 56–67.

<sup>8</sup> SWETSCHINSKI, Tussen Middeleeuwen 1995, S. 63.

<sup>9</sup> Zu den häufigen Problemen um den Verkauf derartigen Schlachtgutes vgl. S. 111, Anm. 21.

<sup>10</sup> Edition: BOERMANS, Joden te Venlo 1938, S. 30 f.; Regest bei FRANQUINET, Overzicht 1872, S. 72 Nr. 115; Abbildung der Urkunde (GA Venlo, Archief I, Nr. 117) bei VENNEN, Salmon Wolff 1991, Sp. 135 f.; vgl. BEEM / HEKKER, Joden in Limburg 1967, S. 62.

<sup>11</sup> JANSEN, Lombardiërs 1881, S. 434.

Landvögtin *oirloff hebben, die Jueden binnen Ruremunde woenen te laeten*. Falls dies nicht der Fall sei, müßten *dieselvige Jueden* die Stadt *terstont verlaeten*<sup>12</sup>.

Auf die Aufforderung des Rats von Geldern an Roermond und Venlo, keine Abmachungen mit den Juden einzugehen und die bereits ansässigen wieder auszuweisen, antwortete die Stadt Roermond am 28. des Monats, sie habe die Juden auf Vorweisen kaiserlicher Briefe hin aufgenommen und bitte, sie angesichts der Armut ihrer Stadt, der die Aufnahmegelder der Juden sehr zustatten kämen, halten zu dürfen<sup>13</sup>. Der Hof suchte sich wohl bei der Landvögtin rückzuversichern, denn diese bestärkte ihn in einem Schreiben vom 7. März in dem Versuch, die Judenaufnahme in Venlo und Roermond zu verbieten, weil *deselve Joden alle quaet doen ende uuyt ziin om steden te bedorven*. Was das kaiserliche Privileg angehe, so behauptete sie – wider besseres Wissen –, man habe den Juden keines verliehen, sondern lediglich den Neuchristen unter der Voraussetzung, daß diese wie Christen und nicht anders lebten<sup>14</sup>.

Daraufhin holte der Rat von Geldern zuerst einmal Informationen über die in Roermond zugewanderten Juden ein, wozu die Stadt am 28. März folgendes angab:

Es handele sich um alte Leute, Männer wie Frauen, die in zwei Häusern wohnen. Einer heißt Abraham Cloberch, der in *Attelyngen* an der Tauber in Franken [vielleicht Eppingen bei Mergentheim?] gewohnt hatte; er habe einen Sohn namens Mosscher. Der andere sei ein sehr alter zittriger Mann mit Namen Moyses *van den Bruell* [= von Brühl], im Stift Köln geboren, der sich eine Zeitlang in *Zyssen under Oldebrugge* [= Niederzissen hinter Altenburg (Altenahr)] aufgehalten hatte und der angab, sein Vater habe vor Jahren in Roermond gewohnt und sei hier auch gestorben. Die Juden geben an, daß sie sich bei Ankunft des Kaisers nach Frankfurt begeben hätten, wo dieser vor einem Jahr die Rechte der Juden bestätigt und in allen kaiserlichen Landen gegen ihren Tribut zu leben gestattet habe, vermöge eines Briefes, der bei den Juden zu Frankfurt aufbewahrt werde. Danach haben sie sich hierher begeben und seien gegen einen Tribut von jährlich 50 *ryder* und zusätzlich 250 Talern für die Aufnahme aufgenommen worden, *tot geynen anderen nuetz aider behueff dan deser Keys. Maj. armer stadt*. Da die Juden sich stets ruhig und *heymelich* verhalten hätten, bittet der Magistrat, sie noch eine Zeitlang halten zu dürfen<sup>15</sup>.

Anscheinend hat Maria den Städten Anfang Juni dennoch mündliche Erlaubnis gegeben, die Juden für eine Frist von drei Jahren zu dulden, unter bestimmten Voraussetzungen, wozu anscheinend die Kennzeichnungspflicht und die zahlenmäßige Beschränkung ihrer Haushaltungen gehörten<sup>16</sup>. Im September und Okto-

<sup>12</sup> MOSMANS, *Joden te Roermond* 1937, S. 66 f.

<sup>13</sup> Ebd., S. 67; VAN VEEN, *Bijdrage* 1907, S. 49.

<sup>14</sup> Ebd.

<sup>15</sup> Ebd., S. 50 f.; MOSMANS, *Joden te Roermond* 1937, S. 66 f.; vgl. BEEM / HEKKER, *Joden in Limburg* 1967, S. 61.

<sup>16</sup> Am 6. Oktober forderte der Hof von den Stadträten jedenfalls Abschriften aller mit den Juden gemachten Verträge sowie eine Abschrift dieser Zustimmung, *soe verre sulck consent in schrijff-*

ber holte der Hof weitere Informationen ein, welche die Juden, das kaiserliche Privileg und das besagte Zugeständnis der Landvögtin betrafen. In diesem Zusammenhang wurden offenbar auch einige Personen danach gefragt, ob sie von Kontakten und religiösen 'Disputationen' zwischen Christen und Juden wüßten – Hintergrund dafür war die Angst vor den 'neuen Sekten' unter den Christen<sup>17</sup>. Überliefert ist dazu die Aussage des Burggrafen von Nimwegen, Reyner van Wijhe:

Er erklärte, daß die Juden in Nimwegen viel Kontakt mit den Bürgern hatten, bevor sie ein Zeichen auf ihren Kleidern trugen; seitdem aber seien sie auch nicht mehr so viel unters Volk gekommen. Er gab weiterhin an, daß einer der Juden, Meus genannt, bei einer Unterredung mit dem Statthalter in seiner Gegenwart gesagt habe, er wolle das und das tun, so Gott will. Der Statthalter habe ihm daraufhin vorgehalten, die Juden glaubten nicht an Gott. Der Jude habe geantwortet, *Wij hebben geloove in eenen Godt, als ghij doet*. Auf den Einwand, sie glaubten aber nicht an den Sohn und den Heiligen Geist, sagte er: *Wij hebben daer geen wetenschap aff*, und erklärte, es stehe »im Alten Testament«, man solle an den einen allmächtigen Gott glauben. – Von anderen Disputationen wisse er (der Burggraf) nichts<sup>18</sup>.

Als der Hof am 14. Oktober der Regentin Bericht erstattete und verschiedene Kopien der Vereinbarungen zwischen Städten und Juden übersandte, bat er um weitere Anweisungen, zumal nun weitere Städte (namentlich Zaltbommel und Zutphen) wohl in Kürze um Erlaubnis zur Ansiedlung von Juden nachsuchen würden<sup>19</sup>. In der Tat erschienen am 23. desselben Monats Deputierte der Stadt Zaltbommel vor dem Kanzler und Rat von Geldern und baten *anegesien der armoet daer sij inne verloepen was*, einige Juden dort aufnehmen zu dürfen. Man wies sie auf die Zuständigkeit des Kaisers als Herzog von Geldern hin; bis zu dessen endgültiger Entscheidung sollte die Judenaufnahme deshalb unterbleiben<sup>20</sup>. Am 11. Dezember baten auch in Deventer einige Juden um Aufnahme, was hier allerdings abgelehnt wurde<sup>21</sup>.

Der Kaiser selbst bereitete den Versuchen einer Neugründung jüdischer Gemeinden in Geldern am 20. Januar 1546 ein Ende, indem er in Utrecht ein Plakat ausstellen ließ, wonach die Juden innerhalb eines Monats ohne Rücksicht auf die mit ihnen geschlossenen Kontrakte wieder abziehen mußten<sup>22</sup>. Zwar versuchte der Nimweger Rat noch im Februar, durch eine Delegation des Schöffen Johan

---

*te vervatt is*, und der Rat von Venlo antwortete drei Tage später, diese sei ihm am Fronleichnamstag (4. Juni) im Auftrag des Kanzlers mitgeteilt worden: VAN VEEN, Bijdrage 1907, S. 51 f. Die Dauer der Frist geht aus dem Schreiben des Hofes an die Regentin vom 14. Oktober hervor: ebd., S. 52.

<sup>17</sup> Seit dem 13. Jahrhundert wurde den Laien aus ähnlichen Gründen häufig verboten, mit Juden über Glaubensdinge zu sprechen.

<sup>18</sup> VAN VEEN, Joden te Nijmegen 1902, S. 346.

<sup>19</sup> VAN VEEN, Bijdrage 1907, S. 52.

<sup>20</sup> SLOET, Toelaten 1904, S. 372.

<sup>21</sup> GJ III/1, Art. Deventer, S. 225; VAN BAALEN, Joodse gemeente Deventer 1979, S. 14.

<sup>22</sup> Ebd., S. 53.

van Boedtbergen nach Amersfoort Karl V. wieder umzustimmen, doch ohne Erfolg<sup>23</sup>. Die Stadtrechnung verzeichnet danach nur noch die Bemühungen der Stadt, den Juden in Kranenburg das Geleit der Herzöge von Jülich-Kleve zu verschaffen<sup>24</sup>. Die Ausgewiesenen verklagten in der Folge die Stadt beim Hof von Geldern, um einen Teil der bereits gezahlten Zulassungsgelder erstattet zu bekommen – mit gewissem Erfolg, denn ihnen wurden 1548 nach Verhandlungen in Arnheim 300 von den 500 Goldgulden zugesprochen. Die Stadt konnte die Summe nur unter großen Schwierigkeiten aufbringen; ein Drittel mußte der Rentmeister des Landes dazuschießen<sup>25</sup>.

Wie schon im 15. Jahrhundert, so fanden auch jetzt wieder einige Juden in kleineren Herrschaften Unterschlupf, so beispielsweise in Maasniel bei Roermond. Aus dem Jahre 1557 datiert ein Schreiben des Juden Moyses, der sich an Wilhelm von Vlodorp, Herrn von Dalenbroek, wandte mit der Bitte, ihm bei der Rückerstattung einiger Pfänder behilflich zu sein. Moyses betrieb sein Pfandleihgeschäft offenbar hauptsächlich mit Kunden aus Roermond und hatte deren Pfandgegenstände – hauptsächlich Textilien – zur Sicherheit in der Kirche von Maasniel untergebracht, von wo sie aber gestohlen wurden. Die Diebe wurden in der Nähe von Grevenbroich mit ihrer Beute gefaßt, und der Jude bemühte sich nun, zumal seine Kunden sehr darauf drängten, darum, sie zurückzubekommen<sup>26</sup>.

<sup>23</sup> GUYOT, Billijkheid 1844, S. 273: *Den IIIlen dach Ffebruarij is joncker Johan van Boedbergen gereden nae Amersfoirdt aen Key.r Ma.tt, soe van syner Ma.tt hyr schrijften kommen waeren, beruerende dat onsse stadt die Joeden aengenomen sijnde sych sonder vertoch der stadt uijt soldenh schaffen; Ende om dan syner Ma.tt kennen te geven, dat syn Ma.tt myt genaden die gelegenheid der stadt aen wolden sien, etc.; hem tot tergelt mytgegeven XIII keysergulden, val. XXVIII gl. ende III stuver. Vgl. VAN SCHEVICHAVEN, Pentschetsen 1901, S. 35.*

<sup>24</sup> GUYOT, Billijkheid 1844, S. 273: *allerleij uijtgeven [ . . . ] Arnoldus, Secretarius, geweest tArnhem, om [ . . . ]; ende voert van Arnhem gereijst nae Cranenborch, om der Joeden geleij te verwerven.*

<sup>25</sup> Ebd., S. 273 f. (aus der Stadtrechnung von 1548): *Den VIIen Novembris syn ons Burgermeister Martin van Andelst, Coenraet van Dornyck, Johan van Zeller, Johan Spruijt ende Mr. Henrick Poeijn, Secretarius, als gedeputierden nae Arnhem gereist, soe sij aldaer verschreven waren om mitten Joeden een composicij te maecken der Vc golde gulden van gewicht, sij der stat eertijtz, omme etzlicke jaeren by onss te woenen, verschaeten hadden; dan Ro.er Key.er Ma.tt, onss allergenedichster Heer, dess nijet lyden, dan diesselffsze Joeden van hier te vertrecken bevel gedaen had; is men terselver tijd mitten Joeden vurrss. verdragen, ende oen toegefuecht III.c golde gulden van gewicht. Soe dan der Burgermeister Ott van Mekerens onsser stat, omme jaerrenten, verschaten ende die summe van II.c enckeke gemunte Joachimsdalers gedaen, hefft der Rentmeister, van onsser stat wegen, dat rest ende gebreek daerby gelacht; soe dat sijch die geheell summe der composicijpennongen van den Joeden vurrss., aen denselven Joeden betaelt ende uytgericht, beloept III.c golde gulden van gewicht, den gulden ad XXXIIII br. st. lopens getz, val. VIII.c XXXVII gl. ende X stuver. – Weiterhin finden sich dort Einträge unter den Rubriken van alrehand ontfanck: *Ontfangen van onssen Burgermr. Ott van Mekerens; tot beta-longhe der Joeden composicijpennongen, und van alrehand uytgeven: [ . . . ] so sy als gedeputierden nae Arnhem reysden omme mitten Joeden te handelen.**

<sup>26</sup> DINGEMANS, Perikelen 1969, Sp. 133.

Die Herren von Dalenbroek tolerierten bis ins 18. Jahrhundert hinein Juden in ihrer Herrschaft<sup>27</sup>.

In den sechziger Jahren lebte auch in der Stadt Thorn, die der Herrschaft einer Abtei unterstand, mindestens ein Jude, Salmon Wolff, der ebenfalls dem Geld- und Pfandhandel nachging. Über ihn sind wir aus einem umfangreichen Dossier informiert, das anlässlich des Prozesses gegen seine christliche Wirtin, Anna Schrievers, 1566–68 angelegt wurde. Anna und ihr mittlerweile verstorbener Mann Vincent hatten bei dem Juden häufiger Geld auf Zinsen angelegt, wenn Salmon Wolff die Kreditsumme für ein größeres Geschäft nicht allein aufbringen konnte. Die Sache war zum Skandal geworden, weil der Jude Anna des öfteren mit Kleidern bestechen mußte, die bei ihm als Pfänder hinterlegt worden waren; als die Kunden bzw. Kundinnen ihre Schulden beglichen, konnte er sie nicht wieder herausgeben. Außerdem war in der Herberge von Anna und Vincent 1566 von auswärtigen Bilderstürmern<sup>28</sup> ein Bild des heiligen Sebastian aus der örtlichen Pfarrkirche verbrannt worden. Anna Schrievers verlor den Prozeß und wurde zur Restitution ihrer Wuchereinnahmen verurteilt; die Versuche ihres Verteidigers, alle Schuld auf Salmon Wolff zu schieben, mißlangen<sup>29</sup>.

Auch im jülicher Städtchen Sittard und in den kleineren Herrschaften in Gronsveld, Petersheim, Elsloo und Rekem lassen sich in der frühen Neuzeit immer wieder einzelne Juden nachweisen. In Petersheim war die Situation ähnlich wie in Maasniel: Die dort ansässigen Juden tätigten ihre Geschäfte in der nahen Stadt Maastricht<sup>30</sup>.

Weiter im Norden erlaubte Johann von Ligne, Graf von Arenberg und Statthalter von Friesland, Groningen und den Umlanden, 1563 den Juden Meister Godlieff von Ahrweiler und dessen Sohn, sich in Hasselt (Overijssel) als Ärzte niederzulassen. Vier Jahre später erhielt der Jude Joesth, ebenfalls Medikus, eine ähnliche Erlaubnis von der Stadt Zutphen. Dieser Jude hatte offenbar zuvor in der Herrschaft Berg gewohnt<sup>31</sup>.

In Nimwegen war 1566 ein Jude namens *Helm* zugelassen worden; die Leih-tafel wurde aber bald wieder an einen Lombarden vergeben<sup>32</sup>. Vielleicht war es derselbe Jude, der dann 1567 in der Stadt Wageningen etwas weiter rheinabwärts als *mester Heyman die Juede* für acht Jahre aufgenommen wurde<sup>33</sup>. Auch in Tiel scheint wieder ein Jude ansässig gewesen zu sein. Doch die Landesherrschaft blieb auch unter Karls Nachfolger Philipp II. hart: Auf Befehl des Herzogs von

<sup>27</sup> VENNER, Salmon Wolff 1991, Sp. 136.

<sup>28</sup> Vgl. dazu auch VENNER, Beeldenstorm 1985.

<sup>29</sup> VENNER, Salmon Wolff 1991, *passim*.

<sup>30</sup> Ebd., Sp. 136.

<sup>31</sup> Siehe oben, S. 115.

<sup>32</sup> VAN SCHEVICHAVEN, Pentschetsen 1901, S. 36.

<sup>33</sup> BECKER, Besneden en begraven 1992, S. 6 f. Beide Namensformen sind möglicherweise von hebr. Chajim abgeleitet.

Alba wurden 1570 der Tieler Jude und im Jahr darauf die letzten Juden aus Wageningen vertrieben<sup>34</sup>. In Groningen, das einer anderen Statthalterschaft zugeordnet war, nahm die Stadt 1573 allerdings wieder einen auf, den Juden Simon Micheels<sup>35</sup>.

Das besondere Interesse der Städte an der Aufnahme von Juden und das Bemühen der Landesherrschaft, eine solche möglichst zu verhindern oder rückgängig zu machen, stellt das im Spätmittelalter vorherrschende Grundmuster anscheinend auf den Kopf. Hatten die Städte seinerzeit häufig versucht, die Juden als 'fremdes', nämlich landesherrlich bestimmtes Element auszuschließen, wobei auch religiöse und soziale Argumente eine Rolle spielten, so sahen sie sich nunmehr auf die Aufnahmegelder und Steuern angewiesen. Andererseits argumentierte die habsburgische Herrschaft mit den angeblichen religiösen und wirtschaftlich-sozialen Gefahren ('neue Sekten' und 'Verderben'), welche die Ansiedlung von Juden mit sich brächte.

Ein gewisser Opportunismus ist auch diesen gewandelten Positionen nicht fremd, doch will es scheinen, als ob die religiöse 'Gefährdung' auf seiten der Städte durchaus realistisch als sehr gering eingeschätzt wurde. Andererseits reagierten gerade die Habsburger im 16. Jahrhundert mit einer gewissen Hysterie auf alles Nichtkatholische. Der zunehmende Widerstand der Magistrate, dann aber auch des Adels, gegen die Religionspolitik der ungeliebten Habsburger hat einer Auffassung Bahn gebrochen, die es nicht nur den Calvinisten, sondern auch Juden erlaubte, gemäß ihrer religiösen Überzeugung (die nun zunehmend als private Herzessache angesehen wurde<sup>36</sup>) zu leben. Insofern bestand tatsächlich ein Zusammenhang zwischen den 'neuen Sekten' und dem Judentum – freilich ein anderer, als ihn die Landvögtin Maria von Ungarn 1544 unterstellte. Diese Konstellation stellte eine der Grundlagen dar für die Entfaltung neuen jüdischen Lebens in den Kolonien portugiesischer 'Neuchristen', zunächst in Antwerpen (seit spätestens 1511), dann aber vor allem im Norden in Amsterdam (ab 1592 oder 1593)<sup>37</sup>.

Deutlich wird die pragmatische Toleranzauffassung bereits in der Antwort des Rates von Antwerpen auf das erwähnte Ausweisungsplakat von 1549 (obwohl darin nur von den Neuchristen und mit keinem Wort von Juden die Rede ist). Die

<sup>34</sup> MICHMAN / BEEM / MICHMAN, Pinkas 1992, S. 321; vgl. GJ III/2, Art. Tiel, S. 1459; MENDELS, Groningen 1906, S. 42.

<sup>35</sup> Ebd., S. 43; vgl. VAN WIJN, Vroegere geschiedenis 1801, S. 653. Zehn Jahre später lehnte der Rat den Antrag eines weiteren Juden ab, sich in Groningen niederlassen zu dürfen (MENDELS, a.a.O., S. 43). In welcher Verbindung diese Neuaufnahme zu den Niederlassungen in den benachbarten friesischen Städten Emden (1570), Norden (1581) und Aurich (1592) steht, bleibt noch zu klären; vgl. ASCHOFF, Spuren 1979, S. 311.

<sup>36</sup> Vgl. das bei SWETSCHINSKI, Tussen middeleeuwen 1995, S. 71 zitierte Schreiben des Antwerpener Rates: Es müsse schon *ung bien subtil perscrutateur* sein, *qui voudroit juger du cœur de l'homme*.

<sup>37</sup> Ebd., S. 61, 74.

Stadt hob die wirtschaftlichen Vorteile der Ansiedlung von Portugiesen hervor und betonte deren Arbeitsfleiß und gutes Betragen; sie bezweifelte die Möglichkeit, sauber zwischen guten und schlechten Christen zu unterscheiden, aber auch – nach dem Grundsatz, *de occultis non judica* – den Sinn, nach der Einhaltung jüdischer Riten im Geheimen zu forschen. Der Magistrat fühlte sich nicht dazu berufen, nach mehr moralischer Perfektion zu streben als es die Verhältnisse zuließen<sup>38</sup>. Die in Ansätzen utilitaristische Auffassung mag übrigens auch erklären, warum man nun den portugiesischen Seehändlern aufgeschlossener begegnete, als man es den doch meist kleinen Geld- und Pfandhändlern des Mittelalters gegenüber gewesen war.

Man darf zumindest vermuten, daß die religiösen Umwälzungen in den Niederlanden auch in anderen Hinsichten die Neuansiedlung von Juden begünstigten. So gab es schon im 15. Jahrhundert zunehmend Kritik an den gerade auf dem Höhepunkt ihrer Verbreitung befindlichen Passionserzählungen und ihren 'realistischen' Details, worauf der Franziskanerobservant Jan Brugman wütende Repliken verfaßte<sup>39</sup>. Im 16. Jahrhundert erkannten selbst katholische Gelehrte wie Justus Lipsius, daß einige der Ausmalungen zu weit gingen und der biblischen Grundlage entbehrten<sup>40</sup>. Was die Vorwürfe der Bilder- und Hostienschändung angeht, so waren diese für Bilderstürmer und Bezweifler der Transsubstantiationslehre gegenstandslos geworden. Trotz der teilweise erheblichen Polemik gegen Juden nicht nur aus dem katholischen, sondern auch dem reformierten Lager<sup>41</sup> war mithin eine breitere, frömmigkeitsgeschichtlich fundierte Basis des christlichen Antijudaismus verlorengegangen, abgesehen davon, daß der Einfluß der Bettelorden als der klassischen Vermittler dieses Materials in der Seelsorge nun entfallen war.

<sup>38</sup> Ebd., S. 71 f.: *ne fault aspirer à plus grande perfection que les choses icy ne permectent.*

<sup>39</sup> Johannes Brugman, *Devotus tractatus*, Hg. VAN DEN HOMBERGH 1967, S. 260–263, vgl. S. 163: *Magnum seu grave est, quod gentiles ceci deum ignorantes crucifixerint ignotum sibi; – maius seu gravius videtur, quod iudei cordibus suis invidia aggravati adversus christum deum conspiraverint; sed michi – maximum atque gravissimum apparet, ut nonnulli christiani, nomine et voce fidem profitentes, factis autem negantes, christum crucifixum apostatice spernant, irrideant quodammodo doctrinam eius et vitam conculcent et imitatores eiusdem persequantur et quasi membra vivida cum capite cui adherent extinguere perconentur.*

<sup>40</sup> Vgl. MARROW, *Passion Iconography* 1977, S. 171–189, über das »Nagelbrett« an Christi Kleidern, welches erstmals um 1410 in den Niederlanden auf verschiedenen Passionsdarstellungen erscheint und dann im ausgehenden Mittelalter und in der Frühen Neuzeit auf über 200 Abbildungen (S. 171–173); es beruht letztlich auf Mt 23.4–5 (»Sie schnüren schwere Lasten zusammen und legen sie den Menschen auf die Schultern [. . .]. Sie machen ihre Gebetsriemen breit und die Quasten an ihren Gewändern lang«) und einer Interpretation des Hieronymus dazu. Die Anomalie dieses Details wurde schon im Mittelalter kritisiert (S. 183–185), obwohl es weiterhin auf den Bildern erschien.

<sup>41</sup> Überblick bei SWETSCHINSKI, *Tussen middeleeuwen* 1995, S. 65–74, 82–88

## Zusammenfassung und Ausblick

Als Jean Stengers 1950 seine Studie publizierte, zog er das Fazit, daß Anzahl und Rolle der Juden in den mittelalterlichen Niederlanden unbedeutend gewesen seien (»insignificance, d'une manière générale, du nombre et du rôle des Juifs dans les Pays-Bas au moyen âge«<sup>42</sup>). Obwohl diese These, was ihre Aussage bezüglich der Quantität angeht, hier tendenziell bestätigt worden ist, muß doch die Behauptung einer »allgemeinen Insignifikanz« erheblich revidiert werden – und dies nicht etwa, weil der Verfasser der vorliegenden Arbeit sein Werk notwendigerweise wichtig nehmen wird, um die darauf verwandte Zeit nicht verlorengaben zu müssen, oder weil er seinen Leserinnen und Lesern immerhin einige hundert Seiten zugemutet hat. Vielmehr ist die Geschichte der Juden in den mittelalterlichen Niederlanden vor allem in Hinblick auf ihre vergleichenden und vergleichbaren Aspekte durchaus der Mühe einer näheren Untersuchung wert gewesen. Zu vier größeren Komplexen haben die vorliegenden Studien z. T. neue Diskussionsbeiträge geliefert, die im folgenden entsprechend den vier Hauptteilen thesenartig zusammengefaßt seien:

Die Siedlungsgeschichte der Juden in den mittelalterlichen Niederlanden ist von den Anfängen um das Jahr 1200 über die Verdichtung des Niederlassungsnetzes bis zur Katastrophe der Jahre 1349–1350 und weiter bis in die Zeit der spätmittelalterlichen Vereinzelung von Juden und ihres Ausweichens in kleinere Herrschaftsgebiete nachgezeichnet und erstmals klarer konturiert worden (Teil I). Dabei wurde das von Stengers entworfene Bild zum Teil auf Grundlage der neueren Forschungen aktualisiert, zum Teil aber auch erheblich erweitert. Dies gilt namentlich für die vielen kleineren Judensiedlungen des Hennegaus, die in den überlieferten Rechnungen zusätzlich ausgemacht werden konnten, sowie für die Geschichte der Juden in Geldern. Den Quellenhinweisen im Hinblick auf Prosopographie und Migration wurde ebenfalls nachgegangen; dabei ergaben sich wichtige Aufschlüsse über die frühen Niederlassungen im brabantisch-limburgischen Raum.

Die Gravitation des rheinischen Zentrums Köln blieb für die Juden in Brabant bzw. Limburg und Geldern langfristig ein bestimmender Faktor; dies galt offenbar nicht oder weniger für die seit der Wende zum 14. Jahrhundert zunehmende Zahl französischer Juden namentlich im Hennegau und in Südbrabant. Insofern konnte für die Annahme, daß die Sprachgrenze einen Einfluß auf die Siedlungs- und Migrationsgeschichte der Juden hatte, der Nachweis erbracht werden. Die Verfolgungen des »Schwarzen Todes« setzten faktisch der Geschichte der Juden in den südlichen Niederlanden im Mittelalter ein Ende; der Versuch einer Neugründung von Gemeinden in Brüssel und Löwen seit 1368, der

---

<sup>42</sup> STENGERS, Juifs 1950, S. 60.

bezeichnenderweise nicht von rheinischen, sondern von burgundisch-savoyischen Juden ausging, wurde schon nach knapp zwei Jahren durch eine erneute Verfolgung grausam beendet. Im 15. Jahrhundert galten die Einwohner von Holland und Brabant einem jüdischen Chronisten des Rheinlandes, Salman von St. Goar, als »Judenhasser von früher her«.

Trotz der insgesamt vergleichsweise immer noch geringen Quellenbasis ließen sich sodann Beobachtungen bezüglich der herrschaftlichen Bindung der Juden in den niederländischen Territorien anstellen. Am deutlichsten wurde die Instrumentalisierung der Juden im Zuge des Landesausbaus im Herzogtum Brabant. Die dortigen Judenschaften unterschieden sich deutlich von der relativ kleinen jüdischen Gemeinschaft des Hennegau. In dieser Grafschaft läßt sich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts bereits deutlich eine Ausbreitung in nicht-urbane Siedlungsformen beobachten.

Zugleich unterscheidet sich die Judenschaft des Hennegaus von denen in Brabant und Geldern dadurch, daß sie offenbar als eine einzige Territorialgemeinde organisiert war. Im Unterschied dazu konnte auf der Grundlage der hebräischen Überlieferung aufgezeigt werden, daß in Brabant quer zu der anzunehmenden herrschaftlich-fiskalischen Zusammenfassung der Juden eine interne Grenzziehung entlang der alten Bistumsgrenze Lüttich / Cambrai zumindest angestrebt wurde. Damit war möglicherweise zugleich eine 'Abnabelung' von der Autorität der Judengemeinde in der rheinischen Metropole Köln verbunden. Im Herzogtum Geldern blieb deren Einfluß (bzw. jener der Territorialjudenschaft des Erzstifts) bis ins ausgehende Mittelalter bestimmend. Dies schlug sich auch darin nieder, daß die Juden am unteren Niederrhein, deren einzige wirkliche Gemeinde in Nimwegen ansässig war, nach der Ausweisung der Juden aus Köln und dem Verlust weiterer Fixpunkte in der Region abwanderten, ohne daß es zu einer Vertreibung gekommen wäre.

Teil II der vorliegenden Studie bietet neue Bausteine für eine Sozial- und Kulturgeschichte der jüdischen Geldleihe im Mittelalter, welche auch in den Niederlanden der bestimmende Erwerbszweig der religiösen Minderheit war. Besonders die detaillierte Auswertung der Schuldenregister hennegauischer Juden aus dem Sommer 1349 zeigt das Ausmaß der wirtschaftlichen Einbindung der Juden in ihrer Region, wo sie zugleich eine Vermittlungsfunktion zwischen Stadt und Land wahrnahmen. Zwischen 1200 und 1500 Personen werden als Schuldner, Zeugen oder Bürgen in diesen Quellen genannt; sie kamen aus allen Bevölkerungsschichten. Kredit bei diesen jüdischen (und sicher auch bei den lombardischen) Geldleihern ist keineswegs nur ein reiner Notbehelf der Ärmsten gewesen; vielmehr zeigen die Geschäftsbücher der Juden, daß er gleichsam als ein dauerhaft überzogenes Konto begriffen werden kann. Über die Modalitäten der Ablösung hat es trotz der vertraglichen Vereinbarungen immer einen gewissen Verhandlungsspielraum gegeben. Bei den kleinsten Darlehen gegen Pfand läßt

sich allerdings eine gewisse Tendenz zum Konsumtivkredit feststellen. Außerdem hatten in diesem Geschäftsbereich Frauen einen höheren Anteil unter den Kunden.

Die besondere Quellengrundlage – umfangreiche französische Auszüge aus den hebräisch geführten Geschäftsbüchern der Juden – erschließt ein Feld von Kreditoperationen, das weitgehend von Klein- und Kleinstdarlehen bestimmt wurde, welche ihrerseits die Grundlage für die sonst häufiger faßbaren beurkundeten Geschäfte bildeten. Beispiele für diese bietet das ebenfalls erstmals im Hinblick auf den Kundenkreis näher analysierte Archiv des Juden Gottschalk von Recklinghausen, welcher im Vorfeld des Bürgerkriegs in Geldern in größerem Umfang an Frederik von Heekeren und dessen Parteigänger Kredite vergab, was ihm möglicherweise zur Zeit der Pestverfolgung im Sommer 1349 zum Verhängnis wurde.

Die Rechnungen des geldrischen Waldgrafen Zweder von Zandwijk aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts bieten die seltene Gelegenheit, die Wahrnehmung von Kredit und Verschuldung von der Seite eines Schuldners zu betrachten. Zweder war durch die fiskalpolitischen Fehler seines Herrn, Herzog Arnolds von Geldern, in seine mißliche Lage geraten.

Abschließend wurde die Problematik des jüdischen »Wuchers« als eine sich aus dem Zusammenhang zwischen der herrschaftlichen Bindung der Juden und ihrem wirtschaftlichen Hauptbetätigungsfeld ergebende diskutiert. Dabei konnte nachgewiesen werden, daß es seit der Zeit um 1200 einen engeren Zusammenhang zwischen Fürstenkritik, Seelsorge und Wuchervorwurf gab, der in der Konsequenz dem 'Halten' von Juden durch die Landesfürsten moralisch die Grundlage entziehen konnte.

Vermittelt wurde diese Konzeption vor allem durch die neuen Bettel- bzw. Seelsorgeorden, deren Mitglieder vielfach als Beichtväter eine politische Beraterfunktion an den Höfen namentlich der weltlichen Fürsten ausüben konnten. Als Beispiel für diese Art der Einflußnahme ist die Rolle der Löwener Dominikaner bei der Abfassung des Testaments Herzog Heinrichs III. von Brabant analysiert worden. Die »Epistola ad ducissam Brabantie« des Thomas von Aquin und die »Responsio« (bzw. »Responsiones«) des Franziskaners Johannes Peckham waren an die junge Herzögin Margaretha von Frankreich, Tochter König Ludwigs IX., gerichtet. Sie sind folglich auch vor dem Hintergrund von dessen Judenpolitik zu verstehen. Zugespitzt kann formuliert werden, daß der Ruf nach Vertreibung der »wucherischen Juden« nicht so sehr ein spontaner Reflex der von hohen Zinsen bedrückten Unterschichten war, als vielmehr in der scholastischen Moraltheologie entwickelt und namentlich von den Orden der Franziskaner und Dominikaner tradiert und vermittelt wurde.

Teil III. widmet sich ausgiebig den Judenverfolgungen des 14. Jahrhunderts. Die frühere Interpretation des »Kreuzzugs« von 1309 im Sinne einer messianischen

Massenbewegung in einer Hungerkrise greift zu kurz – messianische Motive lassen sich in den Quellen nicht fassen, und das Hungerjahr ging den Ereignissen nicht voraus, sondern folgte ihm. Der Kreuzzug und die ihn begleitenden Judenpogrome lassen sich dagegen sinnvoll im Kontext ihrer politisch-sozialen Rahmenbedingungen analysieren. Die Massenbewegung folgte in Brabant der brutalen Niederschlagung verschiedener städtischer Revolten, wobei der Herzog eng mit den urbanen Führungsgruppen kooperierte. Hier wurde daher die These vertreten, daß die Juden als Schützlinge des Landesherrn deshalb ein besonderes Ziel der Angriffe waren, weil ihre herrschaftliche Instrumentalisierung deutlich erkannt wurde: Sie stellten gleichsam ein Schädigungspotential dar. Davon bleibt der Stellenwert der religiösen Motive, wie sie in den verschiedenen Kreuzzugsverfolgungen seit 1096 artikuliert wurden, allerdings unberührt.

Die Judenverfolgungen zur Zeit des »Schwarzen Todes« wurden weitgehend anhand der forschungsgeschichtlich vorgegebenen Leitfrage nach der Rolle der Flagellanten diskutiert. Auch hier erwies sich der von Haverkamp entwickelte Ansatz als fruchtbar, zunächst nach den politischen Rahmenbedingungen für die Verfolgungen zu fragen. Im Ergebnis läßt sich festhalten, daß die Forschung über die Judenverfolgungen zur Zeit des »Schwarzen Todes« in den südlichen Niederlanden die Verantwortlichkeit der Flagellanten erheblich überbewertet hat. Ihre spezifische Rolle war begrenzt auf die Verbreitung des Gerüchts, daß die Juden alle Christen durch Brunnenvergiftung umbringen wollten. Die Analyse verschiedener Beispiele zeigt, daß als treibende Kräfte hinter den Pogromen und Hinrichtungen die lokalen und städtischen Autoritäten anzusehen sind, während die eigentlichen Inhaber des Judenschutzes politisch zu sehr geschwächt waren, um das Leben ihrer Schutzbefohlenen zu verteidigen. Besonders deutlich läßt sich diese Konstellation in den Brabanter Städten Brüssel und Löwen beobachten.

Von besonderem Interesse ist darüber hinaus, daß die Juden in den südlichen Niederlanden die herannahende Verfolgungswelle im Sinne einer apokalyptischen Heimsuchung deuteten. Diese hier erstmals in groben Umrissen erschlossene Endzeiterwartung zur Zeit der Pest stützte sich auf die traditionellen Auslegungen des Danielbuches, aber auch auf die Prognosen jüdischer Astronomen. Von diesen wußten auch verschiedene christliche Astronomen und Chronisten; manche stellten sogar einen Bezug zwischen den jüdischen Endzeiterwartungen und den angeblichen Plänen für eine weltweite Brunnenvergiftung her. Andere erklärten damit die auffallende Ergebung, mit der viele Juden in den Tod gingen.

Eine dritte Verfolgung traf im Jahre 1370 die Juden von Brüssel und Löwen, die um die Pessach- und Osterzeit beschuldigt wurden, Hostien geschändet zu haben, welche im Oktober des Vorjahres mitsamt eines Ziboriums aus der Katharinenkapelle gestohlen worden waren. Die Analyse der Entwicklung der Legende hat zeigt, daß die Juden aufgrund der Beschuldigung einer recht verdächtigen 'Konvertitin' in die Affäre um die gestohlenen Hostien einbezogen

wurden. Der angebliche Drahtzieher, der Jude »Jonathas« von Edingen, ist wahrscheinlich eine rein fiktionale Gestalt; sein Name taucht erstmals im 15. Jahrhundert auf und ist der Legende über den angeblichen Pariser Hostienfrevl von 1290 entlehnt.

Teil IV spürt den historischen Veränderungen des christlichen Judenbildes und den Entstehungs- und Verbreitungsformen verschiedener judenfeindlicher Legenden im Untersuchungsraum nach. Als methodischer Schlüssel wurde die exegetische Tradition über die Passion Christi genutzt. Die Konsolidierung des Stereotyps vom »mörderischen Juden« verlief parallel zur Entwicklung der spätmittelalterlichen Passionstraktate, die eine immer größere Anzahl »neuer« Details zu berichten wußten. Diese beruhten – wie von James Marrow gezeigt – auf typologischen und prophetischen Metaphern des Alten Testaments, welche hier ins Narrativ-’Realistische’ gewendet wurden. Das Nachvollziehen dieses typologischen Verfahrens bietet Aufschlüsse über die Ätiologie von Judenbildern scheinbar volkstümlichen Ursprungs, wie am Beispiel ’Juden = Hunde’ nachgewiesen wurde. Die Rezeption des veränderten Judenbildes wurde durch den hohen Stellenwert der Meditation über die Passion in den Niederlanden, namentlich im Rahmen der *Devotio moderna*, wesentlich gefördert.

Auch die hoch- und spätmittelalterlichen Anklagen gegen die Juden – die Vorwürfe des Ritualmords, der Bilder- und Hostienschändung – sind als narrative Permutationen der Passion Christi zu begreifen. An einem Detail – dem angeblichen »Blutfluß« der Juden, der nur durch Christenblut geheilt werden könne – wurde die Bedeutung der exegetischen Tradition und ihrer antijüdischen Polemik für die Ausgestaltung (nicht notwendigerweise die Entstehung) dieser chimärenhaften Vorstellungen verdeutlicht; dabei wurde zugleich die Rolle der Dominikaner in diesem Prozeß unterstrichen.

An den Beispielen der Bilder- und der Hostienschändungslegende konnten die Verbreitungswege antijüdischer Legenden näher beschrieben werden. Die Geschichte vom »Bilderfrevl von Cambron« griff ältere Legendenmotive auf und stellte sie in den Dienst eines lokalen Marienkults. Verschiedene Weisen der Popularisierung – Botengänge, Wallfahrten, Lieder, szenische Aufführungen und bildliche Darstellungen – sorgten für die langfristige Verankerung in der religiösen Landschaft. Im Fall der Hostienfrevellegende, die seit der Wende zum 14. Jahrhundert auch in den (südlichen) Niederlanden kursierte, läßt sich wiederum deutlich der Einfluß der Predigtorden und ihrer Exempelliteratur nachweisen. Als der Vorwurf in Paris 1290 zum ersten Mal konkret gegen einen Juden erhoben wurde, war er als Exempel über die Wunderkraft der Eucharistie schon längst formuliert worden.

Überraschenderweise ließ sich daneben noch eine andere, für die Judengemeinden besonders gefährliche Verbreitungsform der Legende ziemlich konsistent nachweisen: Es handelt sich um die Empfehlungsschreiben von angeblich

ehemaligen Juden, die vorgaben, bei einem Hostienfrevl dabeigewesen und aus diesem Grunde zum Christentum konvertiert zu sein. Daß ein derartiges 'Bekenntnis' hinter der Brüsseler Anklage von 1370 gestanden hat, läßt sich zwar nicht eindeutig nachweisen, ist aber auch nicht unwahrscheinlich.

Die im zweiten und vor allem im vierten Teil gemachten Beobachtungen wurden abschließend im Hinblick auf die Frage nach dem Einfluß der Bettelorden reflektiert. Dabei wurde die These entwickelt, daß dieser Einfluß nicht so sehr auf eine spezifische Einstellung dieser Orden zu Juden und Judentum zurückgeht, sondern vielmehr durch deren besondere Rolle als Vermittler zwischen kirchenrechtlichen Ordnungsvorstellungen und alltäglicher Praxis, zwischen Gelehrten und Laien, bedingt war. Daß die besondere Nähe der Dominikaner und Franziskaner zu den Unter- und Mittelschichten sie zu einem Sprachrohr für deren Judenfeindschaft gemacht habe, wie zuweilen in der jüngeren Forschung unterstellt, läßt sich ebensowenig widerlegen wie beweisen. Es scheint aber auf jeden Fall die Dinge insofern zu vereinfachen, als es den Faktor Herrschaft in unzulässiger Weise vernachlässigt. Nur durch die Einbeziehung dieser Dimension läßt sich ein Zusammenhang zwischen Pogrom und Revolte im Spätmittelalter sinnvoll postulieren.



## VI. Anhang

1 Quelle: Ein jüdisches Gericht »im Lande des Bischofs von Lüttich«

Hs. Paris, Bibliothèque Nationale de France, Hébr. 242, fol. 1<sup>v</sup>

[H[erman] ZOTENBERG, Catalogue des manuscrits hébreux et samaritains de la Bibliothèque Imperiale, Paris 1866 (Manuscrits orientaux), S. 31 Nr. 242. – Druck: Benzion DINUR, ישראל בגולה, A Documentary History of the Jewish People from Its Beginning to the Present, Bd. II/2, Tel Aviv, Jerusalem 1966, S. 407.

Edition und Übersetzung: Israel J. YUVAL / Yacov GUGGENHEIM

### קביעות ב"ד במדינת ההגמון

- באפק עוזב ועוצר / וקצרה יד הקוצר / ונשל וכשל העוצר / איש תככים מחצר /  
ואיש אמונים עצר / בקומצו יאצר / ופרץ ככל ועבר / ועל ריב לא לו יתעבר / ומסדו  
כל ניכדו נשבה ונשבר / מטעם כל דאלים גבר. ע"כ חיל התאזרונו / להשית את פנינו /  
5 בפריצי בני עמינו / לחזק כי לא כצורינו / ומבלי אויבינו / פלילים / ובעניי ישראל  
מסתוללים / וחלף עובד אלילים / כתרנו כלילים / אל אחת מן הערים האל / ונתננו  
בידם לאל / לרדות ולכתת מורד וניאל / אשר סביב הערים יתגאל / אחרי אשר פקד  
השם את עמו / לתור להם מנוחה / ויתן להם ארוחה / בארץ ההגמון מלוטכ"א / מקום  
אשר גרו אבותיהם / המה ואצילהם / העיר קדיש' טרוד"א / צדק יליך בה / מאז  
10 בהיות שוכן בתוכה ריבא בר ריבא האשל הגדול הר' יצחק קיטור"ן גם היתה אתו יד  
הר' יצחק מן השער ויד הר' אלעזר אז היתה קהילה ואכתי לא פלטא מינא להיות  
הגנ"ה למנה ראשונה / ותקרא קריה נאמנה מקום אשר ינוס שמה העשוק. ואל יעלה  
בדעת שום איש או אשה להשתרר מבלי יבא להזמנת טובי העיר ההיא על כל ריב  
וקטטה אשר תוכל להוולד. ושם יתנו להם דיינים השווים לשניהם והדבר הקשה  
15 להם יביאון לאשר נכשל ונחכם מהם. והפסק יתנו לבעלי הריב וכל אדם בן ברית  
אא"א לא ישתרר לבלתי יעיד ויגיד עדות על חבירו למצות הדיינים ושום אדם  
אא"א לא יתנשאו לשום חבריהם בערכאות של גוים / כי לגדור הפרץ / נתננו משפט  
בארץ<sup>1</sup>. וגם יען כי משכן אבות שרוי בה בית החפשית לכבוד המקום ולכבוד האבות  
ידורו כל גרי סביב לה מקום אשר שבט ההגמון מלכ"א הולך וחיבט בבית תרפותם.  
20 פן תגדל הלוך וחזק שבט העיר על כל בני ברית. ועל כל אלה דברי הברית / ראינו  
לטובת האחרית / לכבסם בכבורית / וגודנו ככח אלה / להסכים לכל אשר למעלה /  
כל השכנים באותו גבול שביארנו / והמורדים והפושעים [לכד"נו] / במצודתינו  
ושומע לקולנו / ישא ברכה וטוב.

<sup>1</sup> Vgl. Jes 26.9.

## Übersetzung

### Einsetzung eines Gerichts im Land des Bischofs

[Die Einleitung, in gereimter Prosa, beschreibt die Anarchie in der jüdischen Gesellschaft und das Unwesen, das entsteht, wenn Juden mit Hilfe der christlichen Herrschaft in der jüdischen Gemeinde zu herrschen versuchen.]

[. . .] Daher haben wir den Mut gefunden, uns den gewalttätigen Juden entgegenzustellen. [. . .] Wir gaben einer dieser Städte die Macht, zu herrschen und jeden Aufrührer rund um diese Städte zu züchtigen. Nachdem Gott sich seines Volkes erinnert hat, ihm Ruhe und Gastrecht zu gewähren im Lande des Bischofs von Lüttich, an einem Ort, wo ihre Väter und ihre Vorsteher gewohnt haben, in der heiligen Stadt Trude – Gerechtigkeit fand in ihr schon seit jeher ein Heim. Damals lebte in ihr der große Rabbiner Isaak Qîton, und mit ihm Rabbi Isaak vom Tor und Rabbi Eleasar. Damals war sie noch eine Gemeinde, und auch jetzt ist sie es noch immer wert, an erster Stelle zu stehen. Sie soll Treustadt genannt werden, ein Ort, wohin der Unterdrückte flüchten kann.

[1.] Niemand soll sich unterstehen, Gewalt in seine eigene Hand zu nehmen; vielmehr muß jedermann jeder Gerichtsladung der Vorsteher jener Stadt zu jedem Streit und jeder Irrung, die entstehen mag, Folge leisten. Dort sollen Schiedsrichter eingesetzt werden; weiterhin strittige Angelegenheiten sollen vor eine höhere Autorität gebracht werden, und deren Entscheidung haben die Schiedsrichter an die Parteien weiterzugeben.

[2.] Jeder Jude, ob Mann oder Frau, ist verpflichtet, Zeugnis abzulegen und gegen seinen Mitjuden zu zeugen, wenn die Richter es verlangen.

[3.] Kein Mensch, ob Mann oder Frau, darf seine Mitjuden vor das christliche Gericht laden, denn um Gesetzesübertretungen zu verhindern, gaben wir Recht im Land.

[4.] Da in dieser Stadt ein Friedhof liegt, auf dem unsere Väter ruhen, sollen alle [Juden], die um ihn herum wohnen, nämlich überall, wo der Stab des Bischofs von Lüttich in ihrer Kirche aufschlägt, zu Ehren des Ortes und zu Ehren der Väter [hier] ihren Gerichtsstand haben, damit die Herrschaft der Stadt sich nicht weiter und verstärkt über alle Juden ausdehnt<sup>1</sup>.

Alle diese Satzungen haben wir zum zukünftigen Besten gesetzt, und wir verfügen unter Androhung des Bannes an alle Einwohner des genannten Gebietes, diese einzuhalten. Wer sich dagegen auflehnt, soll in unseren Netzen gefangen werden. Wer aber auf unsere Stimmen hört, soll gesegnet sein.

<sup>1</sup> Alternativ übersetzt Yuval: »sollen zu Ehren des Ortes und zu Ehren der Väter alle [Juden] um ihn [d. h. um den Friedhof] herum wohnen, an dem Ort, wo der Stab des Bischofs von Lüttich in ihrer Kirche aufschlägt, damit nicht der Stab der Stadt sich weiter über alle Juden ausdehnt«. Vgl. oben, S. 100–102.

## 2 Quelle: Ein Schuldschein des Juden Lion vom 14. Juni 1349

Mons, Archives d'État, Trésorerie, vol. 102, no. 4 (die schlecht erhaltene Urkunde wurde von einem Archivar im letzten Jahrhundert in ein Album eingeklebt. Die Rückseite ist daher nicht zugänglich, folglich lassen sich keine Aussagen im Hinblick auf mögliche hebräische Dorsalvermerke treffen).

Sachent tout chil qui cest escript veront u oront ke Hanins li Merchiers et Marghine se suer de Mainwaut<sup>1</sup> doivent et ont enconnent a rendre et a paijer comme leur propre dette et cascuns pour le tout a Lion le juys fil maistre Lion de Rebe-  
 5 mont le juys u a sen remanant u a celui qui ceste escript aportera XXXVI. s. tour. florins de Florence de boin or souffissaus de pois et de loy pour XIII. s. tour. le  
 10 piece de boine dette loial, a paijer toute le ditte dette au jour Saint Jehan decolasse prochainement venant. Et si doivent paijer au dit Lion pour cascade semaine quil seront targant de paijer le dette devant ditte de puis le dit jour dou  
 paiement passet VI. d. tour. de le livre. Encore doivent il li dit detteur paijer au  
 15 dit Lion avoeck tout chou que dit est pour cascade jour quil seroient en deffaute de paijer le dette deseure ditte et les VI. d. de le livre pour les semaines deffalies de puis le jour dou paiement dess. dit passet a se volentet I. vies gros tour. en non  
 de pension pour sen despens. Et se li dis Lions u chius qui cest escript aportera y  
 20 avoit frais cons ne damages par le deffaute de sen paiement rendre li doivent li dit detteur par sen dit sans autre prouvance faire [et] poroit donner sour les dis detteurs et sour le leur partout a le deffaute de sen dit paiement le quint .d. de  
 tant que a paijer en seroit de don a medame de Haynn. qui le sien li feroit avoir u a quel autre signeur quil verroit se medame de Haynn. dess. ditte en estoit en deffaute et sans le sien ameurir. Et de tout chou ont il li dit detteur assenet a  
 25 yauls et au leur par tout a connau [quan?] que il ont et avont poront. Et en ont renonchiet en tant qua ceste convenche monte a tout chou entirement qu[e] aidier et valoir leur poroit et le dit Lion grever u nuire. Et ont enconnent loiaument quil iuront [viront?] ne feront en [. . .]lle maniere contre l[es] convens d[e]ssus dis ne aucun diauls. A toutes ces convenches faite et cognoistr[ur]e furent app[. . .] juret d[. . .] [. . .]rmois et Colars li Carliers. Ce fu fait en lan de grace mil IIIc et XLIX, XIII. jours au mois de ghiesker[. . .].

<sup>1</sup> Mainvault, Ort in der Provinz Hennegau, Canton d'Ath.

### 3 Exkurs: »Dicti Iudaei« in den Niederlanden

In seiner Geschichte Antwerpens hat zuerst Floris Prims im Jahre 1929 den Fall eines vermeintlich jüdischen Weinhändlers namens Daniel vorgestellt, der 1282 in Geschäftsbeziehungen mit der Scheldestadt gestanden habe<sup>1</sup>. Nach Prims soll Daniel sogar Mitglied des Kölner *scabinatus Judeorum* gewesen sein. Die ungenaue Angabe der Belegstelle durch den Stadthistoriker (»uit Antwerpense stukken«) hat dem vermeintlichen Juden Daniel einen beständigen Platz in der Literatur beschert<sup>2</sup>. Wahrscheinlich aber bezog sich Prims auf eine Urkunde vom 30. Juni 1282, in der Graf Reinald von Geldern bekannte, dem Daniel *dicto Iudeo, milite, scabino Coloniense*, 300 Mark Sterling zu schulden, die er ihm bis zum Martinstag zurückzuzahlen gelobte. Er versprach seinem Gläubiger, ihm 100 Faß Wein mit Schiff und übriger Ladung von Duisburg bis Antwerpen geleiten zu wollen, frei vom Zoll in Lobith und Sulchem<sup>3</sup>. Es handelte sich bei Daniel folglich nicht um einen Juden, sondern um ein besonders prominentes<sup>4</sup> Mitglied jener Kölner Schöffenfamilie »Judeus«, »Jude«, »Jüdden«, die sich mindestens bis ins 12. Jahrhundert zurückverfolgen läßt und die, wie wir noch sehen werden, im gesamten niederländischen Raum ihre Vertreter haben sollte.

Schon Jean Stengers sah sich gezwungen, eine große Zahl von Anthroponymen wie »de Jode« oder »Judeus« als Belege für jüdische Anwesenheit im Bereich der Niederlande auszuschließen<sup>5</sup>. Seit Erscheinen seiner Arbeit hat sich aber – insbesondere in der lokalgeschichtlichen Forschung – wieder eine große Zahl von Fehlbelegen eingeschlichen. Die Belege für solche 'dicti Iudaei' sind hier noch einmal versammelt und um weitere Quellen ergänzt worden, um eine systematischere Betrachtung dieses Phänomens zu erlauben.

Prims hat sich – und das ist durchaus typisch für den Umgang mit derartigen Belegen<sup>6</sup> – allein vom Beinamen leiten lassen und Daniels Schöffenamt umge-

---

<sup>1</sup> PRIMS, Antwerpen II/1, 1929, S. 133

<sup>2</sup> SCHMIDT, Joden Antwerpen 1963, S. 7 macht aus ihm einen Wein- und Geldhändler, der sich 1286 in Antwerpen angesiedelt habe. Diese Version kann nur als freie Ausschmückung bezeichnet werden, denn Schmidt zitiert allein die Arbeit von Prims. Einzig TOLLEBEEK, Joden I, 1981/82, S. 12 Nr. 12, merkt an, daß er die Urkunde in Antwerpener Beständen gar nicht habe auffinden können.

<sup>3</sup> OB Gelre en Zutfen, Hg. SLOET 1872–76, S. 1019–1021 Nr. 1057; vgl. auch ebd., S. 909 Nr. 942 (1272) und S. 1095 f. Nr. 1129 (1287; hier als *miles* bezeichnet). OPPERMAN, Urkundenstudien 1952, S. 119 interpretiert die Urkunde richtig.

<sup>4</sup> Vgl. FREED, Friars, 1977, S. 96 f.

<sup>5</sup> STENGERS, Juifs 1950, S. 5 f. und 80 f., Anm. 4; vgl. POPPERS, Joden Overijssel 1926, S. 6 f. In seinen »Antiquitez et Noblesse de Flandres« stellte bereits Philippe de l'Espinoy 1631 Überlegungen bezüglich der Familie Joede in Flandern an; vgl. dazu FRIS, Note sur la valeur 1910, S. 338 f.

<sup>6</sup> Ein besonders frappierendes Beispiel ist jener *Conradus de Judia*, Bürger von Deventer um 1327 (BERKELBACH VAN DER SPRENKEL, Regesten Utrecht 1937, S. 316 Nr. 810), den VAN BAALEN, Joodse gemeente Deventer 1979, S. 13 f. für einen Juden hält.

hend auf den Kölner Judenrat bezogen. Dabei hat er den eindeutigen Quellenhinweis, daß Daniel nur Jude »genannt« wurde, nicht ernstgenommen. Ähnliche Namenszusätze begegnen jedoch durchaus häufig und wurden offensichtlich auch zur Abgrenzung von wirklichen Juden benutzt. So finden wir im niederländischen Raum u. a. *Arnoldus dictus Judaeus* (Schöffe in Löwen, 1297)<sup>7</sup>, *Geraldus dictus Judeus* (Seeland 1266)<sup>8</sup>, *Gerardus dictus Judaeus* (Schöffe in Nimwegen 1294–1302)<sup>9</sup> bzw. *dictus Joede* (Grundbesitzer in Hellu bei Zutphen 1335)<sup>10</sup>, Gobelinus »genannt Joede« (Maastricht 1378)<sup>11</sup>, Johannes *dictus Judeus* bzw. *dictus Joede* (Diest 1257<sup>12</sup>, Gent 1259<sup>13</sup>, Gft Geldern 1279<sup>14</sup>, Mechelen 1324<sup>15</sup>, Deventer 1353/54<sup>16</sup>), *Lodewicus dictus Judeus* (Kanoniker in Loon, vor 1266)<sup>17</sup>, Petrus *dictus Joede* (Wechsler in 's-Hertogenbosch, 1390–95)<sup>18</sup> bzw. *dictus Judeus* (Gent, 15. Jahrhundert)<sup>19</sup>, *Theodericus dictus Judeus* (Zutphen 1231)<sup>20</sup>, *Walterus dictus Judeus* (Löwen 1297–1311)<sup>21</sup> und *Willaume dit le Juif* (Gent, um 1300)<sup>22</sup>. Noch deutlicher sprechen Quellenbelege von der Form *Hugo cognominato Judeus* (Crabbendijk/Seeland 1222)<sup>23</sup>, *Jan dimen seghet de jode*

<sup>7</sup> StA Löwen, 4424.

<sup>8</sup> BECKER, Smouzegangen 1981, S. 90.

<sup>9</sup> Gedenkwaardigheden, Hg. NIJHOFF I, 1833, S. 43; OB Gelre en Zutphen IV, Hg. HARENBERG 1991, Nr. 1297.10.06; VAN WINTER, Ministerialiteit en ridderschap 1962, Tafel B I b, Nr. 23.

<sup>10</sup> Acten Gelre en Zutphen, Hg. VAN DOORNINCK [IV], 1908, S. 75 f.

<sup>11</sup> WILLEMSEN, Inventaire V, 1868, S. 132 f.; NUYENS, Inventaris Sint-Servaas 1984, S. 208 Nr. 63.

<sup>12</sup> OB St-Bernaards, Hg. GOETSCHALCKX / VAN DOORNINCK 1926, S. 348 f. Nr. 343 (*dominus, plebanus*); die Urkunde datiert 1257, nicht 1275, wie irrtümlich bei PRIMS, Antwerpen II/1, 1929, S. 133 zu lesen. STENGERS, Juifs 1950, S. 80, Anm. 4 ist entsprechend zu korrigieren.

<sup>13</sup> BLOCKMANS, Stadspatriciaat 1938, S. 404 Nr. 46.

<sup>14</sup> OB Gelre en Zutphen, Hg. SLOET 1872–76, S. 972 f. Nr. 1004 (Zeuge einer Uk des Grafen).

<sup>15</sup> Oorkonden Rozendael, Hg. GOETSTOUWERS I, 1956, S. 227 f. Nr. 198.

<sup>16</sup> Cameraars-Rekeningen Deventer, Hg. VAN DOORNINCK II, 1884, S. 199, 265.

<sup>17</sup> STENGERS, Juifs 1950, S. 80, Anm. 4.

<sup>18</sup> AGR Brüssel, CC, 2376, S. 20: Bruder des *Jan die Jode* bzw. *Jan Joden*, vgl. ebd., CC, 2380, S. 6 sowie Steden en hun verleden 1988, S. 117 (seit 1387), wo Jan und ein später (1436) am selben Ort wirkender Wechsler namens *Pieter die Jode* (offenbar ein Sohn von Jan) für Juden gehalten werden. Siehe dagegen unten, zu Anm. 395. – *Jan die Joede / Jan Joden*, der 1410/11 als Rentmeister der Herzöge von Brabant in 's-Hertogenbosch amtierte (VERKOOREN, Inventaire III/3, 1976, S. 210 Nr. 8810 und S. 222 Nr. 8859), war vielleicht mit dem früheren Wechsler identisch.

<sup>19</sup> STENGERS, Juifs 1950, S. 81, Anm. 4.

<sup>20</sup> OB Sticht Utrecht II, Hg. HEERINGA 1940, S. 266 Nr. 845 (Sohn des Pelegrinus (†), Gatte der Margaretha, Vater der Gertrud).

<sup>21</sup> *Walter Judeus / Walterus dictus Judeus*, Sohn des Gottfried und der Margaretha, war *rector scholarum in Lovanio, magister* und *clericus*: AGR Brüssel, Assistance publique Louvain, 291, 405; StA Löwen, 4426, 4449, 4457, 8453; StA Löwen, Fonds Sint-Pieters, II, 122, 127; vgl. TOLLEBEEK, Joden I, 1981/82, S. 16–18 Nr. 17.

<sup>22</sup> Er kaufte um diese Zeit Land in Moerbeke: Memorieboek der stad Ghent I, 1852, S. 6. – In der Kroniek van Peter van Os, Hg. VAN LITH-DROOGLEVER FORTUJN / SANDERS / VAN SYNGHEL 1997, fol. 365<sup>r</sup>, wird der *capiteyn* zu (Zalt-)Bommel, *Willem die loede, die een Geldersman was*, des Verrats an der Stadt 1511 beschuldigt. Fol. 347<sup>r</sup> wird derselbe als *enen Die loede genoempt* bezeichnet.

<sup>23</sup> OB Holland en Zeeland, Hg. VAN DEN BERGH I, 1856–71, S. 160 Nr. 278 (Zeuge einer Urkunde).

van levedale (Leefdaal 1299)<sup>24</sup> oder *Johannes van Sittert, den men heydt Johannes Judei* (Maastricht 1407, 1418)<sup>25</sup>. Ähnlich dürfte es sich mit dem 1390–1400 in Mons nachweisbaren *Jakemart le Juys* verhalten, der auch Jacques du Broeucq bzw. *Broecq* oder *Jacobus de Limo, alias le Juys* genannt wurde<sup>26</sup>.

Aus den Vor- bzw. Rufnamen der 'Judei' lassen sich nur bedingt Schlußfolgerungen ziehen. Klaus Cuno hat auf der Grundlage der von ihm untersuchten Kölner Quellen gezeigt, wie sehr der 'heilige' Name vom 'profanen' Rufnamen eines Juden abweichen konnte<sup>27</sup>. Es kann insofern nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, daß tatsächlich Juden mit 'christlichen' Vornamen in den Quellen auftauchen. Allerdings begegnen die für 'dicti Judei' typischen Vornamen Dietrich, Gerhard, Heinrich, Johannes (Johan, Jan), Walter und Wilhelm im rheinischen Judentum so gut wie gar nicht<sup>28</sup>. Auch bei den Rufnamen achtete man unter den Juden aus religiösen Gründen darauf, daß sie nicht mit den Namen christlicher Heiliger übereinstimmten<sup>29</sup>.

Freilich ist der Vorname kein ganz sicheres Kriterium: so sind in den hebräischen Berichten über die Verfolgungen zur Zeit der Kreuzzüge auch zwei Juden mit dem Vornamen Peter belegt, im Nürnberger Martyrologium auch zwei namens Friedrich<sup>30</sup>, und die Namen Jochanan (der ähnlich wie Johann klingt) und Arnoldus sind unter franko-ashkenasischen Juden ebenfalls vorhanden<sup>31</sup>. Im Jahre 1276 schuldete der Ritter Gottfried von Birtingen einem gewissen Heinrich von Luxemburg, welcher vielleicht Jude war, 53 lb. Trierer Pfennige<sup>32</sup>. Umgekehrt weist ja schon der Name Daniel darauf hin, daß alttestamentliche Namen auch von Christen geführt wurden. Noch schwieriger ist die Lage bei Namen wie

<sup>24</sup> Schöffe des Hzg. von Brabant; GYSSELING, *Corpus I/4*, 1977, S. 2570–2572 Nr. 1722 und S. 2667 f. Nr. 1723.

<sup>25</sup> SCHAEPKENS VAN RIEMPST, *Bijzonderheden* 1907, S. 292; *Schepenbrieven*, Hg. DOPPLER 1925, S. 180 f. (1407 Glöckner von St. Servatius; 1418). Vielleicht ist er identisch mit dem einige Zeit früher genannten *Johannes Judei, clericus* und *scriptor* von St. Servatius; WILLEMSEN, *Inventaire V*, 1868, S. 168 f. Nr. 268.

<sup>26</sup> SCUFFLAIRE, *Fiefs directs II*, 1980, S. 63; *Sainte-Waudru*, Hg. DEVILLERS II, 1903, S. 703, 720.

<sup>27</sup> CUNO, *Namen Kölner Juden* 1974, S. 282–284.

<sup>28</sup> Als Kontrolle dafür kann auf die Namensindices in *Germania Judaica II* und in Kobers Grundbuch des Kölner Judenviertels zurückgegriffen werden. Auch Salfeld stellt in seiner Ausgabe vom Martyrologium des Nürnberger Memorbuches im Anhang Betrachtungen über germanische und romanische Namensformen der ashkenasischen Juden an. Es handelt sich zwar beim Martyrologium um eine liturgische Quelle, d. h. es ist zu erwarten, daß dort aufgelistete Juden eher mit ihrem 'heiligen' Namen genannt werden; demgegenüber muß aber betont werden, daß die Namenslisten selbst nicht liturgischen Ursprungs sind, sondern vermutlich aus Steuerlisten, also profanen Dokumenten aus der Sphäre christlich-jüdischer Kontakte herrühren (vgl. oben, S. 95 und S. 104, Anm. 558).

<sup>29</sup> Vgl. etwa das »Buch der Frommen« (Druck Bologna, Nr. 194), zit. bei GÜDEMANN, *Erziehungswesen I*, 1880, S. 186: »Ein Jude soll nicht dulden, dass ihm Christen Namen geben, deren Träger bei ihnen göttliche Verehrung genießen.«

<sup>30</sup> Hebräische Berichte, Hg. NEUBAUER / STERN 1892, S. 42 / 162 (Altenahr), 63 / 195 (Carentan, Frankreich); Martyrologium, Hg. SALFELD 1898, S. 393 f. (zwei Frankfurter Juden).

<sup>31</sup> Ein Johann lebte 1346 in Roermond (oben, S. 55), ein Arnoldus 1368–70 in Löwen (S. 60).

<sup>32</sup> GJ II/1, Art. Luxemburg, S. 502, Anm. 9.

Jakob – belegt ist z. B. *Jacques de Juede* in Tournai 1345 –, Joseph oder Simon, die in beiden Religionsgruppen sehr beliebt waren.

Eine Argumentation, die von den Namen ausgeht, kann also nur mit Wahrscheinlichkeiten operieren. Dabei ist es hilfreich, auf Familienzusammenhänge zu achten. Wir müssen noch einmal bei den Kölner Jüden ansetzen, deren Geschlecht schon A. Fahne 1848 nachzuzeichnen unternommen hat<sup>33</sup>. Wie andere Kölner Patrizierfamilien pflegten sie Vornamen im zweiten Grad zu vererben, und in fast jeder Generation findet sich bei ihnen im Mittelalter daher ein Daniel. Weitere gebräuchliche männliche Namen sind Alexander, Dietrich (Theodericus), Gotthard (Gobel, Gobelinus), Heinrich, Hermann, Johann, Ludwig, Peter und Pilgrim (Pelegrinus)<sup>34</sup>. Es ist sicherlich kein Zufall, wenn diese Vornamen auch in der Grafschaft bzw. im Herzogtum Geldern und im Stift Utrecht unter den 'Judei' bzw. 'dicti Judei' auftauchen. Dies trifft zu für Dietrich und seinen Vater Pelegrinus (1231)<sup>35</sup>, einen weiteren Pelegrinus (1326)<sup>36</sup>, Gerhard (1335, 1400)<sup>37</sup>, Hendrik (1328)<sup>38</sup> bzw. Henricus (1357)<sup>39</sup> und Hermann<sup>40</sup>.

Dietrich Judeus (*Dieric, Derik, Dierck*) ist Anfang des 15. Jahrhunderts in den Quellen der Stadt Nimwegen und des Herzogtums Geldern bezeugt<sup>41</sup>, wo auch Johann, Sohn eines verstorbenen weiteren Dietrich<sup>42</sup>, erwähnt wird. Es war viel-

<sup>33</sup> FAHNE, Geschlechter 1848, S. 195 f.

<sup>34</sup> Ebd., S. 159 f., HERBORN, Führungsschicht 1977, S. 452, 481, 565, 617, 641.

<sup>35</sup> Wie oben, Anm. 20.

<sup>36</sup> BERKELBACH VAN DER SPRENKEL, Regesten Utrecht 1937, S. 289 Nr. 725 (als Zeuge einer Urkunde).

<sup>37</sup> Wie oben, Anm. 9 f.; vgl. auch unten, Anm. 110. Ein weiterer *Ghert die Joede* lebte um 1400 in Oss: KOOGER, Joods leven in Oss 1981, S. 90.

<sup>38</sup> Vater von *Dirk* und *Wenemaar*: VAN WINTER, Ministerialiteit en ridderschap 1962, Text, S. 325 (Deyl 1328).

<sup>39</sup> Cameraars-Rekeningen Deventer, Hg. VAN DOORNINCK II/3, 1889, S. 446 (Bürger von Deventer); vgl. VAN BAALEN, Joodse gemeente Deventer 1979, S. 14. – Eher unüblich waren die Vornamen von *Heyl 'sJoeden* (Nimwegen), die 1428–31 eine Leibrente vom Herzog erhielt und wahrscheinlich mit Frederik verwandt war (wie dieser liefert sie der Stadt Schiefer; vgl. Anm. 44; RAG Arnheim, A 501, fol. 14<sup>r</sup>; A 502, fol. 8<sup>r</sup>; Rekeningen Nijmegen, Hg. VAN SCHEVICHAVEN / KLEIJNTJENS II, 1911, S. 87) und *Wyer die Joede* (1428–29; ebd., S. 49, 71, 105).

<sup>40</sup> GJ III/3, Art. Belgien und die Niederlande (im Druck), Anm. 13: *Herman der Joden*, Schöffe in Goor 1390–99. Ebendort wurde 1390 »ein Haus verkauft neben 'des Joden hues'. Es könnte sich um das Haus eines J. handeln, aber ebensogut um ein Haus der Fam. de Jode«. Vgl. oben, S. 58, Anm. 301. – Schwer zuzuordnen sind *Bernardus Judaeus*, bezeugt vor 1331 in Xanten (GJ II/2, Art. Xanten, S. 936 f., Anm. 2), *Werner Jode*, der in Zutphen 1338 eine Leibrente verkaufte (Kammer Schepenacten, Hg. KOSSMANN-PUTTO 1955, S. 253), *Rutger die Joede*, der 1394 Pacht für ein Gut in Herwijnen bezahlte (RAG Arnheim, A 224, fol. 57<sup>r</sup>) sowie *Cracht den Jood*, dessen Witwe Gertrud hieß und 1432 in Stockem lebte (VAN DE VEN, Oud-archief Bergh 1927, S. 420 Nr. 3).

<sup>41</sup> *Deric die Joede* aus Nimwegen zahlte 1393/94 Zoll in Lobith: Rekeningen riviertollen, Hg. WESTERMANN 1939, S. 21; vgl. RAG Arnheim, A 223, fol. 109<sup>v</sup>; A 227, fol. 129<sup>v</sup>, 176<sup>r</sup>. Im Jahr 1414 war er Einnehmer der Weinakzise: Rekeningen Nijmegen, Hg. VAN SCHEVICHAVEN / KLEIJNTJENS I, 1910, S. 50;

<sup>42</sup> *Johan die Joede Dirksz. / Johann Joede filius quondam Thiderici Amilii*, Schöffe; vgl. CLEVIS, Nijmegen 1990, S. 410 Nr. 4; 457 Nr. 2; VAN SCHILFGAARDE, Limburg-Stirum II, 1961, S. 41 Nr. 251\*, S. 49 Nr. 302\*; Rekeningen Nijmegen, Hg. VAN SCHEVICHAVEN / KLEIJNTJENS I,

leicht dieser Johann, der als Lehnsmann und Rat des Herzogs von Geldern bis zum Obersten Rentmeister des Herzogtums aufstieg (1427–1438)<sup>43</sup>. Frederik, ein weiteres Prominentes Mitglied der Familie um diese Zeit, gab sogar einer Nimweger Gasse den Namen<sup>44</sup>. Keiner dieser 'Judei' wird in den gleichzeitigen Schöffenprotokollen der Stadt als jüdischer Geldhändler ausgewiesen<sup>45</sup>. In der Tat sind die Jüden mindestens seit 1294 in Nimwegen bezeugt, als Gerardus zum ersten Mal als Schöffe der Stadt genannt wird<sup>46</sup>. Unter ihren männlichen

---

1910, S. 3. Seit Vater (*Dierck Joede Melis' zoon*) zahlte 1420 und 1424 Pacht für Heidegrund; ebd., S. 81, 132, 184. Später wurde dieselbe Pacht von *Lisbet* (Elisabeth) '*sJoden* gezahlt (ebd., Bd. II, 1911, S. 2, 73), die offenbar Dietrichs Witwe war; vgl. CLEVIS, a.a.O., S. 413 Nr. 2. Jan war verwandt mit Frederik Joede. – Ein *Johann Jode*, der vielleicht mit einem der genannten zu identifizieren ist, erhielt 1399 in der Grafschaft Kleve Geleit: NIENHAUS, *Juden Cleve* 1914, S. 9.

<sup>43</sup> RAG Arnheim, A 267, fol. 30<sup>r</sup>; A 268, fol. 53<sup>v</sup>; A 269–271; A 272, fol. 52<sup>r</sup>; A 276, fol. 2<sup>r</sup>; A 277–278; A 1401, fol. 24<sup>ra</sup>; A 1540, fol. 6<sup>r</sup>, 6<sup>v</sup>; vgl. Geldersche Oudheden, Hg. VAN HASSELT I, 1806, S. 546; Geldersch Maandwerk, Hg. DERS. II, 1808, S. 362 f.; FRIEDENBERG, *Jewish Seals* 1987, S. 281 f.; SMELT, *Oud-Archief Zutphen* II, 1941, S. 150 f.; VAN WINTER, *Ministerialiteit en ridderschap* 1962, Tafel B I b, Nr. 23. – Dieser Johan de Joede ist nicht identisch mit Johan de Joede Janszoon, der seit 1430 mehrmals Zöllner in Zaltbommel war: RAG Arnheim, A 268, fol. 3<sup>r</sup>; vgl. VAN WINTER, a.a.O. Ein weiterer Jan die Jode / Jans Joeden / Johan Juden ist in Nimwegen 1393/94, 1395/96, 1428 und 1429 bezeugt: RAG Arnheim, A 223, fol. 26<sup>v</sup>, 78<sup>r</sup>; A 226, fol. 39<sup>v</sup>; *Rekeningen Nijmegen*, Hg. VAN SCHEVICHAVEN / KLEIJNTJENS II, 1911, S. 67, 92. Es ist unklar, ob er mit einem der beiden zuvor genannten identisch ist.

<sup>44</sup> Frederic ist 1393 und 1405 in Nimwegen bezeugt: VAN SCHILFGAARDE, *Limburg-Stirum* II, 1961, S. 43 Nr. 271, S. 49 Nr. 302\*. Er war ab 1395 Lehnsmann von Utrecht in Geldern, Vater von Johan und einem weiteren Frederik: VAN WINTER, *Ministerialiteit en ridderschap* 1962, Text S. 326; 1394/99 und 1408/10 zahlte Frederik Pacht auf Land in Overbetuwe und bei Nimwegen: RAG Arnheim, A 225, fol. 24<sup>v</sup>; A 226, fol. 38<sup>v</sup>; A 228, fol. 60<sup>r</sup>; A 229, fol. 48<sup>v</sup>; A 231, fol. 30<sup>v</sup>; A 518, fol. 3<sup>r</sup>, 7<sup>r</sup>. Ein weiterer *Frederic die Jode / Fredericus Joede (Joiden)*, möglicherweise der Sohn des erstgenannten, ist in Nimwegen 1428–35 bezeugt, 1452 wird er als verstorben bezeichnet. Er zahlte Zins für Heidegrund und lieferte Dachschiefer an die Stadt: *Rekeningen Nijmegen*, Hg. VAN SCHEVICHAVEN / KLEIJNTJENS II, 1911, S. 3, 15, 50, 74. – Vielleicht muß *Frederick die Juede*, genannt um 1400 in Arnheim, mit einem der beiden genannten identifiziert werden: GA Arnheim, *Rechterlijk Archief*, 369, fol. 58. – Schon um 1330 stand ein Nimweger *Vrederic die Jode* in Beziehungen zum Bischof von Utrecht: ZWARTS, *Hoofdstukken* 1929, S. 25. Die *Frederic Joedengass* ist 1469 erstmals bezeugt: DOUMA / VAN HOORN, *Inventaris Sint-Agatha* II, 1972, S. 256 f. Nr. 503 f.

<sup>45</sup> Dies gilt auch für die in der vorhergehenden Anmerkung genannten, vgl. die Namensliste bei SPEET, *Geldhandel* 1984, S. 408, Anm. 35.

<sup>46</sup> Vgl. oben, Anm. 9; WESTERLING, *Bijdrage* 1912, S. 516; BECKER, *Gelderse geslachte* 1981, S. 53. Schon die Schilderung der Kämpfe um die Macht in Köln erwähnt einmal (zum Jahr 1262) Nimwegen als Zufluchtsort für Daniel Judeus und Gottschalk Overstolz: FAHNE, *Geschlechter* 1848, S. 201. – Weitere 'Judei' mit diesem Vornamen in Geldern: *Gerard Joede* (Tuyl 1329): VAN WINTER, *Ministerialiteit en ridderschap* 1962, Text S. 326; *Gerrit de Joede* Bruder des Otto (1377): ebd., Tafel B I b Nr. 23; *Gerit den Jode* erhielt 1446 Schulgeld vom geldrischen Rentmeister: Geldersch Maandwerk, Hg. VAN HASSELT II, 1808, S. 362; *Gerrit die Joede* hatte 1435 Landbesitz in Herwijnen: VAN WINTER, a.a.O., Text, S. 326; *Gerrit Goossen-zoon*, belehnt in Rumpst 1468/81, war 1471 Anhänger von Arnold: ebd., Text, S. 326 und Tafel B I b, Nr. 23. Wahrscheinlich war Goessen die Joede, der 1442 als Zeuge einer Urkunde in Erscheinung tritt, sein Vater: VAN SCHILFGAARDE, *Archief Culemborg* II, 1949, S. 291 Nr. 1165; vgl. VAN WINTER, a.a.O.

Sprossen waren auch die Namen Arnoldus (1362)<sup>47</sup>, Genekinus (1306, 1372)<sup>48</sup> und Herbordus (1306)<sup>49</sup> gebräuchlich. Die Quellen bezeugen außerdem verschiedene 'Judei' in Arnheim; abgesehen von dem bereits erwähnten Schöffen Berwoud, waren dies *Bartoldus*<sup>50</sup>, *Bernel*<sup>51</sup>, *Jehan*<sup>52</sup>, *Lubbert Juden*<sup>53</sup>, *Meus*<sup>54</sup> und *Peter die Joede*<sup>55</sup>.

Als im Jahr 1329 ein *Pieter die Yoede* in Geertruidenberg (nahe der Maasmündung) erschlagen wurde (sein gewaltsamer Tod reichte für Jacob Zwarts schon aus, ihn zum Juden zu erklären<sup>56</sup>), entspann sich eine derart heftige Fehde, daß sich die Gegenpartei gezwungen sah, beim Landesherrn um einen Vergleich nachzusuchen: Es ist naheliegend, mit Westerling an einen Adligen zu denken<sup>57</sup>. Demgegenüber ist es als Ausnahme zu werten, wenn 'Judei' in den Quellen als Lohnarbeiter oder Knechte bezeugt sind, wie etwa *Meus* (Bartholomäus?) *die Joede* in Arnheim (1394) oder *Otken die Joede* an einem unbekanntem Wohnort im Herzogtum Geldern (1430/36)<sup>58</sup>. In den südlichen Niederlanden finden wir Belege für *Goert* (*Gadert*, *Godert*, 1362 in Löwen<sup>59</sup>, 1369 und 1396 in Roermond<sup>60</sup>), sowie eine Vielzahl für Heinrich<sup>61</sup>, Johann<sup>62</sup>, Petrus<sup>63</sup> und Wilhelm 'Judeus'<sup>64</sup>.

<sup>47</sup> CLEVIS, Nijmegen 1990, S. 448. – *Arnt die Joede* zahlte 1382 dem Herzog von Geldern eine Sühne wegen Totschlags: VAN WINTER, Ministerialiteit en ridderschap 1962, Tafel B I b Nr. 23. Er wird auch 1394–98 des öfteren erwähnt: RAG Arnheim, A 224, fol. 5<sup>v</sup>; A 225, fol. 16<sup>r</sup>; A 227, fol. 46<sup>v</sup>; A 229, fol. 63<sup>v</sup>. – Auch in Huissen wird ein *Arnt die Joede* erwähnt (1438), der vielleicht derselbe oder ein Verwandter war: GJ III/1, Art. Huissen, S. 577, Anm. 6. Ein weiterer Arnt die Joede war 1470 Lehnsman von Utrecht in Geldern: VAN WINTER, a.a.O., 1962, Text, S. 326.

<sup>48</sup> Genekinus Jude de Noviomagiis zahlte 1306 Zoll in Lobith: RAG Arnheim, A 708, fol. 29<sup>r</sup>. – Später (1372) wird der Nimweger Geneken Joede, Mann der Mechtelt und Vater der Jutte in einer Urkunde genannt: VAN SCHILFGAARDE, Limburg-Stirum II, 1961, S. 25 Nr. 154.

<sup>49</sup> *Herbordus Jode de Novimagiis* zahlte 1306 Zoll in Lobith: RAG Arnheim, A 708, fol. 1<sup>v</sup>. Unklar ist, wer mit *Judeus de Nov(i)omagiis* gemeint ist, der ebenfalls in den Zollrechnungen genannt wird: RAG Arnheim, A 709, fol. 3<sup>r</sup>, 5<sup>r</sup>; A 710, fol. 1<sup>r</sup> (1308).

<sup>50</sup> GA Arnheim, Rechterlijk Archief, 372, fol. 47<sup>r</sup>, 73<sup>v</sup> (1445).

<sup>51</sup> GA Arnheim, Rechterlijk Archief, 370, fol. 48<sup>r</sup> (um 1400).

<sup>52</sup> GA Arnheim, Rechterlijk Archief, 372, fol. 12<sup>r</sup>, 65<sup>r</sup>, 66<sup>r</sup> (Glasmacher, 15. Jh.).

<sup>53</sup> GA Arnheim, Rechterlijk Archief, 370, fol. 28<sup>r</sup> (15. Jh.; mit seiner Frau Judith).

<sup>54</sup> Stadsrekeningen Arnheim, Hg. ALBERTS II, 1969, S. 282 (1394 unter den Lohnempfängern für Arbeiten an der Sabelvoerspoort).

<sup>55</sup> Siehe unten, Anm. 115.

<sup>56</sup> ZWARTS, Hoofdstukken 1929, S. 21.

<sup>57</sup> WESTERLING, Bijdrage 1912, S. 516 f.

<sup>58</sup> RAG Arnheim, A 268, fol. 67<sup>r</sup> (1430/36): *Iten enen knecht geheiten Otken den Joede den die Rentmr. tot alter tijd soude omb purvand ende voirt alomb dair des noit gebonden van sRentmr. amptz wegen geg. voir sijnen arbeit ende loene enen tabbert tegel ende haefen cost tsam. viii. ar. gul.* Ein anderer *Otto die Joede* gehörte dagegen zur Ritterschaft in Geldern; er war der Bruder eines Anm. 46 genannten Gerrit; VAN WINTER, Ministerialiteit en ridderschap 1962, Tafel B I b, Nr. 23 (1377).

<sup>59</sup> *Goert die Jode die jonge* war Anhänger des Pieter Couthereel (1362): Jan Boendale, Brabantische Yeesten, Hg. WILLEMS I, 1839, Codex diplomaticus, S. 606 Nr. 103.

<sup>60</sup> *Godert Jude* zahlte 1369 die allgemeine Steuer (*schattinge*; RAG Arnheim, A 705, fol. 5<sup>va</sup>), von der die Juden ausgenommen waren, weil sie in die herzogliche *camer* gehörten (vgl. Gedenk-

Weitaus wichtiger noch als Namen sind Quellaussagen über Funktionen ihrer Träger. Sie erlauben in der Regel unmittelbar die Zuordnung einer Person mit dem Beinamen 'Judeus' zur christlichen Religionsgruppe. Dies ist der Fall, wenn es sich z. B. um Geistliche handelte. Hierzu gehören *Hermannus Judaeus*, Kanoniker in St. Marien zu Köln (1172)<sup>65</sup>, ein *Johannes Judeus*, Gemeindepriester in Diest (1257)<sup>66</sup>, *Jan Jode*, Vikar des Kapitels von Dendermonde in Gent (1298)<sup>67</sup>, sowie die bereits erwähnten *Lodewicus dictus Judeus*, Kanoniker in Loon, *Walter Judeus* zu Löwen und *Jacques de Juede* in Tournai<sup>68</sup>. Ähnlich liegt

---

waardigheden, Hg. NIHOFF IV, 1847, S. 221 Nr. 231). Vielleicht war Godert mit dem 1396 genannten *Gadert die Joede* (LINSSEN, Roermond 1965, S. 45) identisch. 1396 wohnte auch ein *Gaeden die Joede* in Roermond; ebd., S. 48.

<sup>61</sup> Abgesehen von den bisher und im folgenden genannten Personen sind dies: *Heine de Jode* (Löwen 1380/90): CUVELIER, Contribution 1943, S. 36 und *Heine de Joede* (vielleicht derselbe?), gegen den 1389 in der Markgrafschaft Antwerpen verschiedene Klagen erhoben wurden; vgl. unten, Anm. 112. *H(einric) de(n) Joede* war 1311–12 Wechsler in Mechelen (ebd.).

<sup>62</sup> In chronologischer Folge: *Jehans fil Sohier sJoden* zahlte 1305 in Gent eine Strafe *de ban brisiet d'usure*: OB Stad Gent, Hg. VUYLSTEKE I, 1900, S. 20. Er war allerdings nicht Jude, sondern der Sohn des Bürgers *Soy den Joede*, welcher 1280 die Akzise vom Fischmarkt gepachtet hatte: ebd., S. 4. – *Janne den Juede* zahlte zusammen mit *Rombout die Joede* in Gent 1327–29 eine Grundrente an die Stadt: ebd., Bd. II, 1900, S. 581, 639. – *Jan die Juede / die Joede*, Silberschmied zu Brügge, wird 1338/40 im Militäraufgebot seiner Stadt genannt: VERBRUGGEN, Gemeenteleger 1932, S. 127. – Der Walker *Jan die Juede* aus Oostburg erhielt 1340 Bürgerrecht in Brügge: TOLLEBEEK, Joden I, 1981/82, S. 32 Nr. 37. – *Jan de Joede* war 1355 Schmied in Löwen: ebd., S. 36 Nr. 45. – Ein weiterer *Jan de Jode* war Bürger in Löwen 1380/90: CUVELIER, Contribution 1943, S. 25. – *Hanin le Juys* war 1387 Zeuge eines Testaments in Mons: Sainte-Waudru, Hg. DEVILLERS II, 1903, S. 631. – In Brügge erhielt ein weiterer *Jan die Juede* 1388 das Bürgerrecht: TOLLEBEEK, a.a.O., S. 46 Nr. 58. – *Jan de Jode* war 1394 Lehnsmann von Brabant (VERKOOREN, Inventaire III/1, 1961, S. 245 Nr. 6785), vielleicht war er auch der Wechsler und spätere Rentmeister in 's-Hertogenbosch (oben, Anm. 18). – Ein weiterer Johannes ist 1406 in Arlon bezeugt: VERKOOREN, Inventaire Luxembourg III/4, 1915, S. 90 Nr. 1476. – *Jan de Joede* war 1430 *doyen de la draperie* in Gent: STENGERS, Juifs 1950, S. 81, Anm. 4. – Vgl. auch oben, Anm. 12–16, 25, 43, 52 und unten, Anm. 69, 115.

<sup>63</sup> GRAUWELS, Regestenlijst Oudenbiezen I, 1966, S. 80 Nr. 237 (Maastricht 1366); VERKOOREN, Inventaire III/4, 1976, S. 237 Nr. 10.096 (*Pieter de Joede*, Sohn des Jan, Osterwijk 1423); vgl. weiterhin oben, Anm. 18 f. und unten, Anm. 115.

<sup>64</sup> *Willem die Jude* aus Brügge hatte 1285 Landbesitz bei Oecklem: GYSSELING, Corpus I/1, 1977, S. 985 Nr. 585. – *Will. li Juys / Willemet le Juys* wird Anfang des 14. Jh. in Mons mehrmals als Beauftragter der Stadt erwähnt; er wohnte in der Rue de Havré: AE Mons, Trésorerie, vol. 20, p. 54 Nr. 20 (Rechnungsfragment); Comptes Mons, Hg. PIÉRARD I, 1971, S. 94, 100; 125, 585. – Ein *honorabilis vir* und *dominus* titulierter *Guilelmus Judeus* wurde 1347 in Tienen (als Bürger) aufgenommen: AGR Brüssel, Manuscris divers 2617, fol. 3<sup>v</sup>, 4<sup>v</sup>–5<sup>f</sup>. – *Willem Jode* war 1389 in Diest der Abtei St. Bernhard zinspflichtig: GRAUWELS, Inventaris Rotem 1980, S. 48 Nr. 85.

<sup>65</sup> OB Sticht Utrecht I, Hg. MULLER 1920, S. 423 Nr. 473. Er wird häufig mit dem bekannten Konvertiten identifiziert, vgl. die Einleitung zu *Hermannus quondam Judaeus*, Opusculum, Hg. NIEMEYER 1963, S. 19, 23 f.

<sup>66</sup> Wie oben, Anm. 12.

<sup>67</sup> VLEESCHOUWERS, Archief Boudelo II/1, 1983, S. 373 Nr. 384.

<sup>68</sup> STENGERS, Juifs 1950, S. 81, Anm. 4.

der Fall bei Mitgliedern religiöser Bruderschaften<sup>69</sup> oder Personen, die fromme Stiftungen an Kirchen oder christliche Wohlfahrtseinrichtungen tätigten<sup>70</sup>.

Zweitens scheiden – da die Ausübung städtischer Ämter mit christlich-religiösen Kulthandlungen verbunden war und Juden andererseits in Städten nicht zu öffentlichen Ämtern zugelassen wurden – Schöffen, Ratsherren, Bürgermeister und Zunftmeister aus. Daniel *Judeus* zu Köln ist ein Paradebeispiel, und seine Familie, die übrigens mit den Overstolz versippt war, stellte seit dem 13. Jahrhundert immer wieder Schöffen, Bürgermeister, Amtsleute und Richter in Köln<sup>71</sup>. Mitglieder einer Familie Jude traten auch in den Niederlanden in solchen Stellungen hervor und werden auf diese Weise quellenmäßig faßbar. So war *Berwoud die Joede* Schöffe und Bürgermeister in Arnheim; sein Siegel (1363 und 1364) zeigt dieselben drei Judenhüte wie das der Kölner Jüden<sup>72</sup>. Ein verwandtes Siegel, einen bärtigen Mann mit (Juden-)hut im Feld zeigend, führte *Gielis die Juede*, der 1324 als Bevollmächtigter der Gilden von Brügge eine Urkunde bestätigte<sup>73</sup>. Ein Olivier *le Juede* führte noch 1455 ein Siegel mit in diesem Falle drei Judenköpfen<sup>74</sup>. Einen bärtigen Juden mit Hut führten die Kölner Jüden im Helm ihres Wappens<sup>75</sup>.

Ein eigenes Siegel hatten auch jener Symon Jude, der 1422 bis 1425 eine Reihe von Schöffenbriefen in Leiden besiegelte<sup>76</sup>, und Johann die Jode, der 1458 in Geldern belegt ist<sup>77</sup>. Andere 'Judei', die ein Schöffenamt versahen, waren *Arnoldus Judaeus* (Bergen op Zoom 1276)<sup>78</sup>, *Franco Jodeus* (Ter Spout 1368)<sup>79</sup>, *Gerard die Joede* (Nimwegen 1460/82)<sup>80</sup>, *Gerit den Jode* (Deyl 1479)<sup>81</sup>, *Gielis*

<sup>69</sup> *Jan und Willem de Jode*, Mitglieder der Jakobsbruderschaft in Gent (um 1270): GYSSELING, *Corpus I/1*, 1977, S. 165–173 Nr. 93; *Johannes Judeus*, Mitglied der Marienbruderschaft in Diest 1303: TOLLEBEEK, *Joden I*, 1981/82, S. 19 Nr. 19.

<sup>70</sup> *Willelmus Judeus / Willem de Juede* baute 1348 in Gent eine Kapelle und stiftete dort 1349 ein Jahresgedächtnis: ebd., S. 41 f. Nr. 53. In derselben Stadt sind später *Petrus dictus Judeus* und *Sygerus Juede* (Ende 15. Jh.) durch Stiftungen an die St.-Johanneskirche hervorgetreten; STENGERS, *Juifs* 1950, S. 81, Anm. 4.

<sup>71</sup> Vgl. oben, Anm. 34.

<sup>72</sup> GA Arnheim, Oud-Archief, 4490, vgl. Nr. 6157, fol. 116<sup>r</sup> (1346), fol. 35<sup>v</sup> (1355), fol. 37<sup>r</sup> (1367), fol. 11<sup>r</sup> (1367), fol. 40<sup>v</sup>, 30<sup>v</sup> (1372 Bürgermeister); Nr. 2505 (3 Urkunden, 1374 und 1375); GA Arnheim, Archief van de Sint-Nicolai-Broederschap te Arnhem, 102, fol. 9<sup>v</sup> (1359), 859 (1363, mit beschädigtem Siegel) und *Stadsrekeningen Arnheim*, Hg. JAPPE ALBERTS I, 1967, S. 392 (1372/73).

<sup>73</sup> GILLIODTS-VAN SEVEREN, *Inventaire III*, 1875, S. 330 u. ö.; FRIEDENBERG, *Jewish Seals* 1987, S. 383–285, gegen BECKER, *Smouzegangen* 1981, S. 89.

<sup>74</sup> Ebd., S. 89 mit Abb. 3.

<sup>75</sup> FAHNE, *Geschlechter* 1848, S. 189.

<sup>76</sup> OVERVOORDE / VERBURGT, *Archief der Secretarie Leiden* 1937, S. 271 Nr. 398 f., S. 273 Nr. 409, S. 274 Nr. 415, S. 276 Nr. 423; Bronnen Rijnsburg, Hg. HÜFFER I, 1951, S. 259 f. Nr. 676.

<sup>77</sup> FRIEDENBERG, *Jewish Seals* 1987, S. 281 f. Daß die Symbole auf den Siegeln auf das Judentum verweisen, straft übrigens auch jene Ansicht Lügen, die diese Zeichen grundsätzlich als Herabwürdigung versteht. Vielfach beruht die Fehlidentifikation eines 'Judeus' gerade auf diesem anachronistischen Vorurteil.

<sup>78</sup> OB St-Bernaards Hg. GOETSCHALCKX / VAN DOORNINCK 1926, S. 355–357 Nr. 352.

<sup>79</sup> VERKOOREN, *Inventaire I/4*, 1912, S. 317 Nr. 2587<sup>bis</sup>.

<sup>80</sup> CLEVIS, *Nijmegen* 1990, S. 410 Nr. 5.

den Jode (Aardenburg 1309)<sup>82</sup>, *Heinric die juede* bzw. *Heinrics jueden* (Hulst 1297)<sup>83</sup>, *Henricus Judeus* (Diest 1362–70)<sup>84</sup>, *Henricus de Joede* (Löwen 1408–21)<sup>85</sup>, *Jakemart le Juys* in Mons<sup>86</sup>, *Jan die Joede Peterszoon* (Hemert 1460)<sup>87</sup>, *Jan de Jode* (Tiel 1438)<sup>88</sup>, *Johan die Joede Dirkszoon* in Nimwegen<sup>89</sup>, Leonius Joede bzw. Jude (Loon 1310–30)<sup>90</sup>, *Michael Judeus* (Diest 1264–77)<sup>91</sup>, *Pauwels die Juede* (Gent, Anfang 14. Jahrhundert)<sup>92</sup>, *Steven die Joede* (Oostburg bei Brügge 1290)<sup>93</sup>, *Willem de Juede* (Gent 1301–31<sup>94</sup> und 1365/67<sup>95</sup>) und *Woubrecht de Joede* (Oostburg bei Brügge 1289)<sup>96</sup>. Der schon genannte Jan de Jode von Leefdaal wird als Schöffe des Herzogs von Brabant bezeichnet, und ein *Johan de Joede* war 1349 Richter in Nimwegen<sup>97</sup>, so wie später Frederick Joeden (1482/84)<sup>98</sup> Mitglied eines dortigen Gerichts war.

In einer ganzen Reihe dieser Orte läßt sich kein einziger Jude sicher nachweisen, wohl aber eine Vielzahl von 'dicti Judei', die einwandfrei als Christen erkennbar sind: Hierzu gehören die flämischen Zentren Gent<sup>99</sup> und Brügge<sup>100</sup>

<sup>81</sup> VAN SCHILFGAARDE, Archief Culemborg III, 1949, S. 112 Nr. 2232 (das Siegel ist verloren).

<sup>82</sup> AGR Brüssel, CC, 31760, fol. 2<sup>v</sup>.

<sup>83</sup> GYSSELING, Corpus I/3, 1977, S. 2382–2384 Nr. 1593 f.; vgl. S. 1950–1953 Nr. 1282 (1294).

<sup>84</sup> Oorkonden Hendrik Kempegasthuis, Hg. BOONE / DE HEMPTINNE 1993, S. 269 Nr. 6; GRAUWELS, Regestenlijst Oudenbiezen II, 1966, S. 391 f. Nr. 1190; Chronicon Diestense, Hg. RAYMAEKERS 1861, S. 512 Nr. 50.

<sup>85</sup> VANDER LINDEN, Rapport 1903, S. 470; STENGERS, Juifs 1950, S. 81, Anm. 4; VERKOOREN, Inventaire III/4, 1976, S. 180 Nr. 9920.

<sup>86</sup> Siehe oben, Anm. 76.

<sup>87</sup> VAN WINTER, Ministerialiteit en ridderschap 1962, Text, S. 352.

<sup>88</sup> BECKER, Besneden en begraven 1992, S. 14 (mit Siegel).

<sup>89</sup> Siehe oben, Anm. 42.

<sup>90</sup> GRAUWELS, Regestenlijst Oudenbiezen I, 1966, S. 36 f. Nr. 113–115, S. 38 Nr. 118, S. 50 Nr. 151; DERS., Inventaris Borgloon 1971, S. 23 Nr. 47. Leonius war außerdem Unterschultheiß.

<sup>91</sup> OB Sticht Utrecht III, Hg. KETNER 1949, S. 386 Nr. 1638; DESPY-MEYER, Chartes 1964, S. 150 mit Anm. 2, 151, 154; STENGERS, Juifs 1950, S. 80, Anm. 4.

<sup>92</sup> OB Stad Gent, Hg. VUYLSTEKE II, 1900, S. 798, 800, 968 (hier unter den *goeden lieden uten prochien*), 985.

<sup>93</sup> GYSSELING, Corpus I/2, 1977, S. 1453 Nr. 932.

<sup>94</sup> Schöffe, Bürge, Gläubiger der Stadt, Tuchhändler, † vor 1315: BLOCKMANS, Stadspatriciaat 1938, S. 268 f.; OB Stad Gent, Hg. VUYLSTEKE I, 1900, S. 61, 235, II, S. 585, 747 f.; vgl. STENGERS, Juifs 1950, S. 81, Anm. 4. Vielleicht ist dieser Wilhelm zu identifizieren mit dem 1280 genannten *her Willeme den Joede* (OB Stad Gent, a.a.O., S. 2) und/oder mit dem um 1300 erwähnten *Willaume dit le Juif* (oben, Anm. 12).

<sup>95</sup> STENGERS, Juifs 1950, S. 81, Anm. 4; vielleicht identisch mit dem 1348/49 genannten Stifter einer Kapelle (oben, Anm. 70).

<sup>96</sup> GYSSELING, Corpus I/2, 1977, S. 1411 Nr. 888.

<sup>97</sup> VAN WINTER, Ministerialiteit en ridderschap 1962, Tafel B I b, Nr. 23.

<sup>98</sup> DOUMA / VAN HOORN, Inventaris Sint-Agatha 1972, S. 277 f., 284.

<sup>99</sup> TOLLEBEEK, Joden I, 1981/82, S. 45 f. Nr. 57 (*Pieter Juede* 1382); OB Stad Gent, Hg. VUYLSTEKE II, 1900, S. 639 (*Romboud den Juede* 1328–1329). Siehe auch oben, Anm. 13, 19, 22, 62, 69 f., 92 und 94 f. sowie unten, Anm. 115.

<sup>100</sup> GILLIODTS-VAN SEVEREN, Inventaire II, 1873, S. 65 (*Sanders*), 313 f. (*Jacques*); Bd. III, 1875, S. 64 (*Barbe*); Recueil industrie drapière, Hg. JOOSEN 1935, S. 442, S. 29 (*Lievine Juede*, Guardian der Güter Mechelner Kaufleute in Brügge 1350); GYSSELING, Corpus I/1, 1977,

sowie die Stadt Diest<sup>101</sup>. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß Zweige der Familie Jude schon im 13. Jahrhundert den Führungsgruppen wichtiger niederländischer Städte angehörten (hierzu gehörten weiterhin Löwen<sup>102</sup> und vielleicht Mons<sup>103</sup>) – doch ist hier nicht der Ort, ihre Genealogie zu schreiben<sup>104</sup>.

Daneben muß sie sich spätestens seit der Wende zum 14. Jahrhundert auch als Adelsgeschlecht in den nördlichen Niederlanden angesiedelt haben. Es ist nämlich (wieder vorausgesetzt, die Dinge verhielten sich wie anderswo) unwahrscheinlich, daß ein Jude ein Lehen vom Landesherrn aufgetragen bekam. Umgekehrt wissen wir von den Kölner Jüdden, daß sie sich erfolgreich um den Aufstieg in den Ritterstand bemühten<sup>105</sup>. *Lodewijk die Joede*, 1429 und 1433 als Lehnsmann zu Haemstede belegt, scheidet somit aus zweifachem Grund als Jude aus – wegen seines Vornamens und seiner gesellschaftlichen Stellung<sup>106</sup>. Ein *Arnt die Joede* hielt 1470 ein Utrechter Lehen in Geldern; vielleicht ist er identisch mit *Arent de Juede*, der 1483 den Zoll von Yersckeroirt in Seeland pachtete<sup>107</sup>.

Schließlich erscheinen überhaupt 'Judei', die im Spätmittelalter über Landbesitz im städtischen Umland verfügen, als verdächtig. Wieder dienen Namen nur als bestätigendes Indiz: Von einem Gut *besiden heinrics jueden* ist 1293 in Hulst die Rede<sup>108</sup>, von einem anderen, das *der juden ofstede* (der Juden Hofstatt) genannt wurde, 1294 in Maldegem<sup>109</sup>. Hier erwarb um 1300 ein *Willaume dit le Juif* wieder Grund und Boden. 1285 wurde ein Stück Land bei Oecklem in der Nähe

---

S. 710 (*Pieter die Juede*, Mann von *Adelise*, in der Brügger Freiheit 1283). Siehe auch oben, Anm. 62, 64 und 73.

<sup>101</sup> Siehe oben, Anm. 12, 69, 84 und 91.

<sup>102</sup> Siehe oben, Anm. 7, 21, 59, 61, 62 und 85, unten, Anm. 114. Außerdem ist ein *Weyn* [Ywein?] *de Jode* 1380/90 als Bürger bezeugt: CUVELIER, Contribution 1943, S. 20. In den Jahren 1434 und 1446 war *Judocus Judei* als Student aus der Diözese Lüttich an der Löwener Universität eingeschrieben, in deren Sold er in dem zuletzt genannten Jahr stand: Actes Université Louvain, Hg. REUSENS I, 1903, S. 129; II, 1917, S. 50 f.

<sup>103</sup> Siehe oben, Anm. 26, 62 und 64. Ein *Pierars li Juys* wurde um 1340/48 bei einem Weistum befragt: Deux textes navigation, Hg. DOEHAERD 1941, S. 337; *Colart le Juif*, der in der Steuerliste von 1365 aufgeführt wird (Rôle de la taille, Hg. HEUPGEN 1937–38, S. 55), war Schmied.

<sup>104</sup> Ein *Meizo Judeus*, der wohl kein Jude war, ist 1195 Zeuge einer Urkunde in Anderlecht: STEN- GERS, Juifs 1950, S. 86, Anm. 17.

<sup>105</sup> Vgl. oben, Anm. 3.

<sup>106</sup> BECKER, Smouzegangen 1981, S. 90.

<sup>107</sup> Vgl. oben, Anm. 47 und BECKER, Smouzegangen 1981, S. 90. Von *Johan den Juede* hören wir, daß ein Stück Land, das ihm vom Herzog von Geldern entzogen worden war, 1442 noch keinen neuen Lehnsmann oder Pächter gefunden hatte, Geldersch Maandwerk, Hg. VAN HASSELT II, 1808, S. 362 f. *Frederic de Joede* war ab 1395 Utrechter Lehnsmann in Geldern (oben, Anm. 44), *Gerrit Goossenoon* 1468 Lehnsmann in Rumpst (oben, Anm. 46); zum geldrischen Rentmeister *Johan die Joede* siehe oben, Anm. 43.

<sup>108</sup> GYSSELING, Corpus I/2, 1977, S. 1953 Nr. 1282.

<sup>109</sup> GYSSELING, Corpus I/4, 1977, S. 2865 Nr. 1925.

von Brügge übertragen, das *hetet willems juden kinder hofstede & datter toe behoret & dar willem die jude up woende tien tiden dat hie levede*<sup>110</sup>.

Da das gängige Vorurteil die Juden als die mittelalterlichen Geldspezialisten schlechthin ausweist, ist es nicht verwunderlich, wenn *Jan die Jode*, der ab 1387 Stadtwechsler in 's-Hertogenbosch war<sup>111</sup>, sowie sein Nachfolger ab 1436, *Pieter die Jode*<sup>112</sup>, in der Literatur auch schon zu Juden erklärt wurden<sup>113</sup>. Dies ist aber mit großer Sicherheit auszuschließen<sup>114</sup>. Gerade die städtischen Wechsler nahmen im Verlauf des Spätmittelalters in den südlichen Niederlanden eine so bedeutende Stellung ein, daß sie sich durchweg aus den patrizischen Führungsgruppen rekrutiert haben dürften<sup>115</sup>. Dasselbe gilt für *Henricus Juede*, der von 1373 bis 1384 Rentmeister (*villicus*) der Heilig-Geist-Tafel zu Leuven war<sup>116</sup>. Schließlich war auch nicht jeder 'Judeus', der als Kreditgeber auftrat, ein Jude<sup>117</sup>.

Zu den Fällen, die vom Namen her unklar sind, gehört ein gewisser *Symon Jude(n)*, der in den holländischen Rechnungen über 1344/45 mehrfach als Person am gräflichen Hof erwähnt wird. Seinen eher untergeordneten Tätigkeiten nach läßt er sich aber schwer zuordnen: Einmal wälzte er 18 Stücke Wein auf ein

<sup>110</sup> GYSELING, *Corpus I/2*, 1977, S. 985 Nr. 585. Weiterhin besaß *Gerardus dictus Joede* ein Gut bei Hellu in Geldern; *Acten Gelre en Zutphen*, Hg. VAN DOORNINCK [IV], 1908, S. 75f.

<sup>111</sup> *Kroniek van Peter van Os*, Hg. VAN LITH-DROOGLEEVER FORTUJN / SANDERS / VAN SYNGHEL 1997, fol. 129<sup>v</sup>. Derselbe wird fol. 147<sup>r</sup> oben und fol. 183<sup>v</sup> als Schöffe aufgeführt.

<sup>112</sup> Dieser wird ebd., fol. 163<sup>v</sup> als Schöffe zum Jahre 1423 geführt.

<sup>113</sup> *Steden en hun verleden* 1988, S. 117. Die Autoren fügen hinzu, daß es sich bei der Gasse namens *Jericho* sicherlich um eine Judengasse gehandelt haben müsse. Vgl. zu den Wechslern aber schon VAN UYTVEN, *Geldhandelaars* 1987, S. 5 und GJ III/, Art. Herzogenbusch, S. 553, Anm. 5.

<sup>114</sup> Dasselbe gilt sicherlich von *H(einric) de(n) Joede*, der nach Angaben der ältesten erhaltenen Stadtrechnung von Mechelen einen Zins an die Stadt zahlt, um seinen Beruf als Wechsler auszuüben: *Oudste Stadsrekening*, Hg. JOOSEN 1982, fol. 1<sup>r</sup>, 201<sup>r</sup> und öfter (vgl. TOLLEBEEK, *Joden I*, 1981/82, S. 23 f. Nr. 25), sowie von jenem Amtmann *Heine de Joede*, der anlässlich der großen Enquête im Herzogtum Brabant 1389 wegen der gegen ihn vorliegenden Beschwerden Bußgelder in Höhe von 432 Gulden bezahlen sollte: *Grande Enquête*, Hg. BOLSÉE 1929, S. 549.

<sup>115</sup> VAN UYTVEN, *Geldhandelaars* 1987, S. 5–10.

<sup>116</sup> TOLLEBEEK, *Joden I*, 1981/82, S. 44 f. Nr. 56.

<sup>117</sup> *Johannes Judeus* war 1221 Gläubiger der Gräfin von Flandern: *Thesaurus novus Anecdotorum*, Hg. MARTÈNE / DURAND I, 1717, S. 886 f. – *Thiebaut le Juys* aus Vailly im Hennegau, dessen Witwe Marie 1305 eine Übereinkunft mit der Gräfin vom Hennegau traf, war deren Gläubiger gewesen: *AE Mons, Cartulaires*, 20, fol. 7<sup>v</sup>–8<sup>r</sup>. Der Name der Frau macht zur Genüge deutlich, daß Thiebaut kein Jude gewesen sein kann. – In Gent wurden 1305 *Jehans fil Sohier sJoden* und *Merin sJoden* wegen Verstoßes gegen den Wucherbann zu einer Geldbuße verurteilt: *OB Stad Gent I*, Hg. VUYLSTEKE 1900, S. 20; vgl. dazu oben, Anm. 62. – *Jehan le Juys* aus Houdaing zahlte 1355/58 ein *don*, um eine Schuld eintreiben zu lassen, die sein Bruder *Jakemart le Chierf* und sein Onkel *Jehan le Juys* bei ihm hatten: *AGR Brüssel*, CC 14808/13, fol. 10<sup>r</sup>. – Auch *Peter die Joede*, der 1480 und 1483 der Stadt Arnheim bzw. dem Kommandeur der dortigen Johanniter Geld vorstreckte, war sicherlich kein Jude (GJ III/1, Art. Arnheim, S. 26, Anm. 12; dort ist die Signatur der Urkunde von 1480 in GA Arnheim, Oud-Archief, 1815 zu verbessern).

Schiff, die nach Middelburg gesandt werden sollen, ein andermal kaufte er – allerdings nicht als einziger – einige der Überbleibsel der gräflichen Tafelrunde vom 1. Mai auf, einmal befand er sich unter denjenigen, die für *zeevonde* (gefundenes Strandgut) eine Abgabe an den Landesherrn leisteten<sup>118</sup>. Im Jahr zuvor scheint er beauftragt worden zu sein, Geld für die Brüsseler und Mechelner Leibrenten nach Mechelen zu überbringen: die Rechnung vermerkt einen Posten von 10 Schilden für *Joden van desen ghelde tot Mecheln te draghen*<sup>119</sup>. Hartog Beem vermutete in »Germania Judaica II«, daß mehrere Juden diesen Auftrag auszuführen hatten<sup>120</sup>. Es ist aber m. E. aufgrund des fehlenden Artikels wahrscheinlicher, daß es sich hier um einen Eigennamen handelt (als Akkusativ-Objekt, daher die Endung auf *-en*). Vermutlich hängt die Wahl des Names Simon für einen 'Judeus' mit den beiden Aposteln Simon und Juda zusammen, deren Namensfest übrigens auf denselben Tag fällt.

Ganz klären läßt sich dieser Fall aber nicht, denn am holländischen Hof des Grafen vom Hennegau gab es 1330 auch einen Arzt namens *Ystorc*, was vielleicht für Isaak steht<sup>121</sup>, und im Hennegau selbst ist in einer späteren Chronik von einem Konvertiten als herzoglichem Amtmann um 1325/26 die Rede<sup>122</sup>. Ein anderer *Simoen de Joede* ist 1369-70 in den Zollrechnungen von Antwerpen belegt. Er war offensichtlich Kaufmann, und es ist unsicher, ob er Jude war<sup>123</sup>. Ob jener *Judeus / Jode de Mullenem* (von Mülheim), der 1306 bis 1308 mehrmals den Zoll von Lobith passierte, Jude war, läßt sich ebensowenig klären<sup>124</sup>. Vielleicht war *Gherardus Jude filius Jude de Mollen*, der 1321 am Zoll von Kampen erwähnt ist, sein Sohn<sup>125</sup>.

In der Literatur wird das Phänomen der 'dicti Judei' gemeinhin auf Konversion, manchmal auf Zwangskonversion<sup>126</sup> zurückgeführt. So vermutete Jean Stengers, daß den Konvertierten oder ihren Nachkommen der Beiname 'Jude' gleichsam anhaftete wie ein Makel: Während für die Kirche ein Täufling aufhörte, Jude zu sein, habe das theologisch ungeschulte einfache Volk in ihnen weiter etwas

<sup>118</sup> Rekeningen Holland, Hg. HAMAKER II, 1876, S. 65, 85 f., 106, 113 f.; vgl. GJ II/1, Art. Den Haag, S. 312.

<sup>119</sup> Rekeningen Holland, Hg. HAMAKER I, 1875, S. 251.

<sup>120</sup> GJ II/1, Art. Den Haag, S. 312.

<sup>121</sup> Ebd.

<sup>122</sup> Vgl. oben, S. 339 Anm. 199.

<sup>123</sup> Comptes du Tonlieu d'Anvers, Hg. DOEHAERD 1947, S. 217.

<sup>124</sup> RAG Arnheim, A 708, fol. 1', 4', 10'; A 709, fol. 11'.

<sup>125</sup> Kamper Schepenacten, Hg. KOSSMANN-PUTTO 1955, S. 130.

<sup>126</sup> BECKER, 's-Hertogenbosch 1984, S. 77 behauptet im Zusammenhang mit einem (im übrigen zweifelhaften) Verfolungsbericht, in dem keine Ermordung auch der jüdischen Kinder erwähnt wird, daß diese »ongetwijfeld dwangmatig zijn gedoopt. Hiervan getuigen hun ontelbaar groot aantal christelijke Brabantse, Hollandse, Zeeuwse en Gelderse nazaten die 'behept' waren met het patrocymicum De Joede«.

‘Jüdisches’ gesehen<sup>127</sup>. Die Belege zeigen freilich, daß christliche ‘Judei’ ihren Namen über Generationen weitergaben, ohne daß dies ihrer gesellschaftlichen Stellung Abbruch getan zu haben scheint. Noch im 15. Jahrhundert führten sie Siegel, die sich ‘jüdischer’ Assoziationen bedienten.

Was die Kölner Familie Jüdden angeht, so läßt sich trotz der Tatsache, daß sie sich bis ins 12. Jahrhundert zurückverfolgen läßt, nicht nachweisen, daß sie von einem konvertierten Juden abstammte. Robert Hoeniger vermutete dies zwar, und es läßt sich auch nicht ausschließen<sup>128</sup>, ist aber eher unwahrscheinlich<sup>129</sup>. Es ist auch möglich, daß sie aus einem Ministerialengeschlecht kam<sup>130</sup>.

Wo Quellen über Täuflinge deren Namen erwähnen, fehlt außerdem in der Regel der Beiname ‘Jude’, wengleich auch Ausnahmen belegt sind<sup>131</sup>. Daß Konvertiten aber die *Selbstbezeichnung* ‘Jude’ führten, ist kaum glaubhaft. Ihnen muß es schließlich daran gelegen gewesen sein, mit ihrem früheren Leben so weit wie möglich abzuschließen.

Die vorherigen Überlegungen haben auch eine gewisse Bedeutung für andere Quellentypen; die toponymischen Angaben sind in unserem Zusammenhang vielleicht die interessantesten: *jodenberch*, *jodenbempte*, *der joden hofstat*, ja sogar *jodenstrate* könnten nämlich ebensogut auf wirkliche wie auf »sogenannte« Juden zurückgehen. So gaben die Kölner Jüdden einem Haus namens *Judenberg* den Namen, das nach ihrem Wappen auch *Zum Judenhut* hieß<sup>132</sup>. Ein »ehemaliges« *castellum Judeorum* wird 1370/71 in Tienen erwähnt, ohne daß ersichtlich ist, ob es mit den dort früher ansässigen Juden zu tun hatte<sup>133</sup>. Die Nimweger Jüdden und nicht die dort ansässigen Juden gaben vermutlich den dortigen Orten *Jodenberg*, *op ten Joden Hofstat* und *het Joedehoeft* den Namen<sup>134</sup>. Andererseits gab es einen *Jodenberch* auch in Leuven, und zwar offen-

<sup>127</sup> STENGERS, Juifs 1950, S. 5 f. mit Anm. 5 auf S. 81, wo er die Zahl von ‘dicti Judei’ in Geldern auf die höhere Zahl dort lebender Juden und die deshalb höhere Wahrscheinlichkeit von Konversionen zurückführt. Diese Hypothese sieht von den vielen ‘Judei’ in flämischen Städten ab. Vgl. dagegen schon POPPERS, Joden Overijssel 1926, S. 6 f.

<sup>128</sup> HOENIGER, Zur Geschichte 1881, S. 65–97, hier S. 68 f., Anm. 8 und 73–75.

<sup>129</sup> Vgl. jetzt HAVERKAMP, Baptized Jews (im Druck).

<sup>130</sup> FREED, Friars 1977, S. 96.

<sup>131</sup> So wird ein Täufling 1325/26 als *Guillaume le juys, qui nouvelement estoit baptisiés* bezeichnet, Rekeningen Henegouwsche huis, Hg. SMIT I, 1924, S. 188. Im August 1349 wurde in Tournai eine *Jehenne le Juise* verbrannt, von der der Chronist behauptet, *si avoit esté baptisié l’an XLI*: Chronique Tournaisienne, Hg. HANCQUET 1938, S. 108. Dagegen wird ein 1437 in Löwen konvertierter Jude auf den Namen *Peter van Sinte Peters* getauft (DEQUEKER, Joden te Leuven 1980, S. 41), und 1496 ist von einem Täufling in ‘s-Hertogenbosch die Rede, *die te voren ghenoeemt was Jacob van Almaengien* [. . .] *ende hem wert een naem gegeven te weten Philips van Sint Jan* (KALFF, Nog iets 1913, S. 176).

<sup>132</sup> VOGTS, Patriziergeschlechter 1954, S. 510.

<sup>133</sup> BETS, Histoire Tirlemont I, 1860, S. 59 f. mit Anm. 3 vermutet, daß es sich um eine Synagoge handelte. Vgl. aber STENGERS, Juifs 1950, S. 102 f., Anm. 52 und GJ II/2, Art. Tienen, S. 822, Anm. 11.

<sup>134</sup> GJ III/2, Art. Nimwegen, S. 975, Anm. 7.

sichtlich im topographischen Zusammenhang der Judengasse, die hinter dem Kirchhof der städtischen Hauptkirche lag<sup>135</sup>.

Selbst das Toponym 'Judengasse' ist aber nicht immer ein sicheres Zeichen: In Metz, wo nach dem 11. Jahrhundert keine Juden mehr lebten, gab es die nach der *Jurue* benannte *Paraige*<sup>136</sup>, und wenn in einer Quelle aus Namur 1457/58 von *Jean de la Juverie* die Rede ist<sup>137</sup>, heißt das noch nicht viel, zumal weitere Belege für jüdische Ansässigkeit dort fehlen. Auch im Fall der *Yoderie* von Utrecht (1438, 1462)<sup>138</sup> und der *jodensteghe* in Vlijtingen bei Maastricht (1420)<sup>139</sup> verfügen wir über keinen Beweis für dort ansässige Juden.

Noch rätselhafter sind solche zufällig überlieferten Toponyme wie *Jodenbempte* (etwa: 'Juden-Grasland') und *Jodenborne*, beides in Cumptich bei Tienen, *Jodengrubbe* bei Hoensbroeck im Limburgischen<sup>140</sup>, *Joeden stripe* 1343 in Seeland<sup>141</sup> und *Joedsvoirt* (Judenfurt) in Wommerson 1458<sup>142</sup>, doch sollten derartige Bezeichnungen nicht vorschnell mit einer judenbezogenen Etymologie erklärt werden.

Aufgrund der beschriebenen Problematik wurden in der vorliegenden Arbeit folgende Kriterien für die Aufnahme als Siedlungsort in die Karten gewählt: (1) Toponymische Belege müssen durch ein weiteres Quellenzeugnis bestätigt werden; (2) 'Christliche' Vor- bzw. Rufnamen wurden in der Regel als Anzeichen für die Zugehörigkeit eines »Judeus« zur christlichen Bevölkerungsmehrheit aufgefaßt.

---

<sup>135</sup> Oben, S. 45.

<sup>136</sup> FRAY, *Communautés juives* 1992, S. 98.

<sup>137</sup> GÉNICOT, *Crise agricole* 1970, S. 89, Anm. 134.

<sup>138</sup> ZWARTS, *Hoofdstukken* 1929, S. 39–62; VERSTEEG / GRAAFHUIS, *Het Utrechtse Jodenrijtje* 1977, vgl. oben, S. 58, Anm. 303.

<sup>139</sup> BEEM / HEKKER, *Joden in Limburg* 1967, S. 60; GJ III/3, *Belgien und die Niederlande* (im Druck), zu Anm. 6.

<sup>140</sup> HEKKER, *Zeven eeuwen* 1970, S. 55.

<sup>141</sup> *Rekeningen Zeeland*, Hg. HAMAKER II, 1880, S. 266; BECKER, *Smouzegangen* 1981, S. 90.

<sup>142</sup> STENGERS, *Juifs* 1950, S. 15 und 103, Anm. 54.

# Quellen- und Literaturverzeichnis

## Abkürzungsverzeichnis

ACAM	Annales du Cercle Archéologique de Mons
AKG	Archiv für Kulturgeschichte
B.C.R.H.	Bulletin de la Commission Royale d'Histoire
DA	Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters
fol.	folio, Blatt
Hs.	Handschrift
HZ	Historische Zeitschrift
JMedH	Journal of Medieval History
MGH	Monumenta Germaniae Historica
— SS rer. Germ.	—, Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separati editi
— SS rer. Germ. N. S.	—, Scriptores rerum Germanicarum, nova series
Ndr.	Neudruck
OB	Oorkondenboek
RBPH	Revue Belge de Philologie et d'Histoire / Belgisch Tijdschrift voor Filologie en Geschiedenis
RHE	Revue d'Histoire Ecclésiastique
THF	Trierer Historische Forschungen
TNTL	Tijdschrift voor Nederlandse Taal- en Letterkunde
ZHF	Zeitschrift für Historische Forschung

## Archivalien und Handschriften

## GA Arnheim = Arnheim, Gemeentearchief

Archief van de Sint-Nicolai-Broederschap te Arnhem: no. 102

Oud-Archief: no. 1242, no. 1243, no. 1245, no. 1248, no. 2505, no. 4490, no. 6157

Rechterlijk Archief: no. 41, no. 369, no. 370, no. 371, no. 372,

## RAG Arnheim = Arnheim, Rijksarchief in Gelderland

## Afdeling A: Archief der Graven en Hertogen van Gelre

Inv. no. 4.33, 124, no. 207, no. 208, no. 209, no. 211, no. 213, no. 217, no. 220, no. 221, no. 223, no. 224, no. 225, no. 226, no. 227, no. 228, no. 229, no. 231, no. 240, no. 267, no. 268, no. 269, no. 270, no. 271, no. 272, no. 274, no. 276, no. 277, no. 278, no. 494, no. 497, no. 501, no. 502, no. 503, no. 504, no. 505, no. 506, no. 518, no. 576, no. 642, no. 663, no. 705, no. 708, no. 709, no. 710, no. 715, no. 716, no. 723, no. 1375, no. 1401, no. 1402, no. 1460, no. 1534, no. 1535

Aanwinsten: no. 1941, A,I,a,5; no. 1953, II.2

## AGR Brüssel = Brüssel, Archives Générales du Royaume / Algemeen Rijksarchief

Archives Ecclésiastiques / Kerkelijke Archieven: Inv. no. 1417, no. 1462; Chartrier de St-Pierre à Louvain, no. 316

Chartrier de l'Assistance publique à Louvain: no. 291, no. 405

Chambre des comptes / Rekenkamer: Inv. no. 1777, no. 2190, no. 2355, no. 2356, no. 2367, no. 2380, no. 14808, no. 15109, no. 31760, no. 34.411, no. 41194, no. II 6299, no. R 2824, no. R 3006

Manuscrits divers: no. 2617

## Brüssel, KB = Brüssel, Bibliothèque Royale Albert Ier / Koninklijke Bibliotheek

Hs. 13076-77

Hs. 21838, fol. 67<sup>r</sup>-68<sup>v</sup>

## HSA Düsseldorf = Düsseldorf, Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv

Bestand Abtei Camp, Uk. 607

Bestand Köln Stadt, Brigiden-Schrein, Uk. 3

Handschriften: A III 10, A III 13, A III 16, A III 18, A III 24

## HAST Köln = Köln, Historisches Archiv der Stadt

Inv. no. HUA 2/10401, HUA 2/9062/1, HUA 3499, HUA 9062/2;

Rechnungen Nr. 9

**StA Löwen = Löwen, Stadsarchief**

Inv. no. 4424, 4426, 4449, 4457, 8453, 4968.5040, 5063, 5540

Fonds Sint-Pieters: no. II, 122; no. II, 127

**AD Lille = Lille, Archives Départementales du Nord**

Chambre des Comptes: Inv. no. B 7860\*, no. B 7864, no. B 7865\*, no. B 8471, no. B 10267, no. B 10817, no. B 11655,

Série G: Inv. no. G. 256, no. 2122

Série H: Cambrai CC 925; Cambrai FF 236, FF 238, FF 243

**StA Mechelen = Mechelen, Stadsarchief**

Stadsrekeningen: Inv. no. 27 (1349/50)

**AE Mons = Mons, Archives de l'État**

Cartulaires: Inv. no. 20

Trésorerie: vol. 20, vol. 52, vol. 102

**HZA Neuenstein = Neuenstein, Hohenlohe-Zentralarchiv**

Inv. no. E 55.45

**GA Nimwegen = Nimwegen, Gemeentearchief**

Rechterlijk Archief: Inv. no. 1808, no. 1820, no. 1821, no. 1822

**Paris, BNF = Paris, Bibliothèque Nationale de France**

Fonds Latin, no. 15970

Fonds Hébreux, no. 242

**Parma, Biblioteca Palatina**

Hs. hebr. 2908 (De Rossi 571)

**GA Venlo = Venlo, Gemeentearchief**

Oud-Archief: Inv. no. 14, no. 1194 (stadsrekeningen)

## Inventare, Quellen- und Regestenwerke

- Aachener Stadtrechnungen aus dem XIV. Jahrhundert: nach den Stadtarchiv-Urkunden, Hg. J. LAURENT, Aachen 1866
- AASS = Acta sanctorum quotquot toto orbe coluntur, vel a catholicis scriptoribus celebrantur, quae ex Latinis et Graecis aliarumque gentium antiquis monumentis collegit, digessit, notis illustravit Joannes BOLLANDUS, 68 Bde., Paris <sup>3</sup>1863–1887
- (Aberdeen Bestiary) The Aberdeen Bestiary (Ms. Aberdeen, University Library, MS 24) <http://www.clues.abdn.ac.uk:8080/besttest/firstpag.html>
- Abraham bar Chija, Sefer Megillat ha-Megalle, Hg. Adolf POZNANSKI, revidiert und mit Einl. versehen von Julius GUTTMANN, Berlin 1924 (Schriften des Vereins Mekize Nirdamim, 3. Folge 24)
- (Abraham ibn Ezra) The beginning of wisdom. An Astrological Treatise by Abraham ibn Ezra, Übers. und Hg. Raphael LEVY und Francisco CANTERA, Baltimore 1939
- Acta Cusana. Quellen zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues, Bd. I, Lieferung 3a: 1451 Januar–September 5; Lieferung 3b: 1451 September 5–1452 März, Hg. Erich MEUTHEN, 2 Bde., Hamburg 1996
- Acten betreffende Gelre en Zutphen, [Bd. I] 1376–1392, uit het Staatsarchief te Düsseldorf, Register B, Nr. 23, Hg. P. N. VAN DOORNINCK, Haarlem 1900
- Acten betreffende Gelre en Zutphen, [Bd. II] 1377–1397, uit het Staatsarchief te Düsseldorf, Register B, Nr. 24, Hg. P. N. VAN DOORNINCK, Haarlem 1901
- Acten betreffende Gelre en Zutphen, [Bd. III] 1400–1404, uit het Staatsarchief te Düsseldorf, Register B, Nr. 25, Hg. P. N. VAN DOORNINCK, Haarlem 1901
- Acten betreffende Gelre en Zutphen, [Bd. IV] 1107–1415. Naar de drie handschriften: A dat alste Register en I oldste Register te Arnhem, zoomede B No. 22 te Dusseldorp, Hg. P. N. VAN DOORNINCK und J. S. VAN VEEN, Haarlem 1908
- Actes et comptes de la commune de Provins de l'an 1271 à l'an 1330, Hg. Maurice PROU und Jules D'AURIAC, Provins 1933
- Actes ou procès-verbaux des séances tenues par le conseil de l'Université de Louvain, Hg. E. REUSENS, 2 Bde., Brüssel 1903–1917 (Commission Royale d'Histoire [31])
- Actes relatifs à l'administration des revenus dominaux du Duc de Brabant, Hg. Mina MARTENS, Brüssel 1943
- Aegidius de Roma, In Canticum, in: S. Thomae Aquinatis Opera omnia ut sunt in indice thomistico, additis 61 scriptis ex aliis medii aevi auctoribus, Hg. Roberto BUSA, Stuttgart-Bad Cannstatt 1980, Bd. VII, S. 29–43
- Die älteste Rechnung des Herzogtums Jülich: die Landmeister-Rechnung von 1398/1399, Hg. Wolfgang HERBORN und Klaus J. MATTHEISER, Jülich 1981 (Veröffentlichungen des Jülicher Geschichtsvereins 1)
- Akten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, Hg. Max TÖPPEN, Bd. I: Die Jahre 1233–1435, Leipzig 1878
- ALBERIGO, Giuseppe, Conciliorum oecumenicorum decreta, Bologna <sup>3</sup>1973
- Albertus Magnus, Quaestiones super de animalibus, Hg. Ephrem FILTHAUT, in: Sancti Doctoris Ecclesiae Alberti Magni Ordinis Fratrum Praedicatorum Opera Omnia, Bd. XII, Münster/Westf. 1955

- Albertus Magnus, *Super Matheum*, Hg. Bernhardus SCHMIDT, in: *Sancti Doctoris Ecclesiae Alberti Magni Ordinis Fratrum Praedicatorum Opera Omnia*, Bd. XXI, 2 Teile, Münster/Westf. 1987
- Alexander Minorita, *Expositio in apocalypsim*, Hg. Alois WACHTEL, Weimar 1955 (MGH Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters 1)
- Alfonso de Spina, *Fortalitium fidei contra Judeos: Sarracenos: aliosque christiane fidei inimicos*, [Lyon:] Venndantur a Stephano gueynard: prope sanctum Anthonium, [1511]
- ANDERNACHT, Dietrich, *Regesten zur Geschichte der Juden in der Reichsstadt Frankfurt am Main 1401–1519*, 3 Teile, Hannover 1996 (Forschungen zur Geschichte der Juden B 1)
- ANDERSSON-SCHMITT, Margarete / u. a., *Mittelalterliche Handschriften der Universitätsbibliothek Uppsala. Katalog über die C-Sammlung*, 13 Bde., Stockholm 1988–1995 (Acta Bibliothecae R. Universitatis Upsaliensis 26)
- Anecdota ex codicibus hagiographicis Johannis Gielemans canonici regularis in rubea valle prope Bruxellas ediderunt hagiographi bollandiani*, Brüssel 1895 (Subsidia hagiographica 3)
- Annales Gandenses*, Hg. Frantz FUNCK-BRENTANO, Paris 1896 (Collection de textes pour servir à l'étude et l'enseignement de l'histoire)
- Arnhemse Oudheden*, Hg. Gerard VAN HASSELT, Bd. I, Utrecht 1803, Bd. II–III, Arnheim 1804
- ARNOULD, Maurice-A., *Les Dénombrements des foyers dans le Comté de Hainaut (XIV<sup>e</sup>–XVI<sup>e</sup> siècle)*, Brüssel 1956 (Académie Royale de Belgique, Commission Royale d'Histoire)
- ARONIUS, Julius, *Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen und deutschen Reiche bis zum Jahre 1273*, Berlin 1887–1902
- Aurelius Augustinus, *Sermones post Maurinos reperti*, Hg. Germain MORIN, Rom 1930 (Miscellanea agostiniana 1)
- AXTERS, Stephanus, *Bibliotheca Dominicana Neerlandica Manuscripta 1224–1500*, Löwen 1970 (Bibliothèque de la RHE 49)
- BALAU, Sylvain (Hg.), *Chroniques Liégeoises*, Bd. I, Brüssel 1913; Bd. II, Hg. Émile FAIRON, Brüssel 1931 (Commission Royale d'Histoire. Collection de chroniques belges inédites 43/2)
- BATTENBERG, Friedrich, *Quellen zur Geschichte der Juden im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt 1080–1650*, Wiesbaden 1995 (Quellen zur Geschichte der Juden in hessischen Archiven 2)
- BAUTIER, Robert-Henri / Janine SORNAY / Françoise MURET, *Les sources de l'histoire économique et sociale du moyen âge*, [2. Ser.:] *Les Etats de la maison de Bourgogne*, I: *Archives des principautés territoriales*, Teil 2: *Les principautés du Nord*, Paris 1984
- BERGER, David, *The Jewish-Christian Debate in the High Middle Ages. A critical edition of Nizzahon Vetus, with an introduction, translation and commentary*, Philadelphia/PA 1979
- BERKELBACH VAN DER SPRENKEL, J. W., *Regesten van oorkonden betreffende de bisschopen van Utrecht: uit de jaren 1301–1340*, Utrecht 1937 (Werken uitg. door het Historisch Genootschap gevestigd te Utrecht, 3. Ser. 66)

- BERLINER, A., Ozar Tov. Hebräische Beilage zu: Magazin für die Wissenschaft des Judentums IV, 1878, S. 46–48
- Bernhard von Clairvaux, Opera, Hg. Jacques LECLERCQ und Henri-Marie ROCHAIS, 8 Bde. in 9, Rom 1957–1977
- Berthold von Regensburg, Vollständige Ausgabe seiner Predigten, Bd. I, Hg. Franz PFEIFFER, Wien 1862, Bd. II unter dem Titel: Vollständige Ausgabe seiner deutschen Predigten, Hg. Franz PFEIFFER und Joseph STROBL, Wien 1888
- BISCHOFF, Bernhard, Anecdota novissima. Texte des vierten bis sechzehnten Jahrhunderts, Stuttgart 1984 (Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters 7)
- Het boec van der wraken, Hg. F. A. SNELLAERT, in: Nederlandsche gedichten uit de veertiende eeuw van Jan Boendale, Hein van Aken en anderen, Brüssel 1869, S. 287–488
- BÖHMER, Joh. Friedrich (Hg.), Fontes Rerum Germanicarum. Geschichtsquellen Deutschlands. 4 Bde. (Bd. IV aus dem Nachlaß Hg. Alfons HUBER), Stuttgart 1843–1868
- Jan van Boendale, Der leken spiegel, Hg. Matthias DE VRIES, 5 Bde. und Einl., Leiden 1844–1848 (Werken uitg. door de Vereeniging ter bevordering der oude nederlandse letterkunde 1–5)
- Jan Boendale, De Brabantsche Yeesten of Rymkronyk van Braband / Les gestes des ducs de Brabant, Hg. Jan Frans WILLEMS und Jean-Henri BORMANS, 3 Bde., Brüssel 1839–1869 (Commission Royale d'Histoire. Publications in-4° [4]. Collection de chroniques belges inédites)
- BOLAND, G., Le testament d'Henri III duc de Brabant (26 février 1261), in: RHE 38, 1942, S. 59–96
- The Book of Vices and Virtues. A fourteenth century English translation of the *Somme le Roi* of Lorens d'Orléans, Hg. W. Nelson FRANCIS, London u. a. 1942 (Early English Text Society, Original Series 217)
- Die bouc van Seden. Een middelnederlandsch zedekundig leergedicht, na Kausler, volgens het Coburger handschrift, Hg. Willem H. D. SURINGAR, Leiden 1891
- Brieven uitgevaardigd door Alart, heer v. Buren [. . .] v. 28.11.1385 tot 27.3.1396, Hg. J. J. S. SLOET, in: Bijdragen en Mededelingen »Gelre« 5, 1902, S. 305–346
- BRINKHUS, Gerd, Eine bayerische Fürstenspiegelkompilation des 15. Jahrhunderts. Untersuchungen und Textausgabe, Zürich und München 1978 (Münchener Texte und Untersuchungen zur deutschen Literatur des Mittelalters 66)
- ⟨Bromyard⟩ Summa praedicatorum, per Joannem de Promyard, Nürnberg: Koberger, 1518
- Bronnen voor de Economische geschiedenis van het Beneden-Maasgebied, eerste deel: 1104–1399, Hg. J. F. NIERMEYER, 's-Gravenhage 1968 (Rijks Geschiedkundige Publicatiën, Grote Ser. 127)
- Bronnen voor de geschiedenis der abdij Rijnsburg, Hg. Maria HÜFFER, Bd. I, 2 Teile, Den Haag 1951 (Rijks geschiedkundige publicatiën, kleine serie 31–32)
- BUNTE, Wolfgang (Hg.), Juden und Judentum in der mittelniederländischen Literatur (1100–1600), Frankfurt a. M. u. a. 1989 (Judentum und Umwelt 24)
- (Hg.), Religionsgespräche zwischen Christen und Juden in den Niederlanden, 1100–1500, Frankfurt a. M. u. a. 1990 (Judentum und Umwelt 27)

- (Hg.), *Die Zerstörung Jerusalems in der mittelniederländischen Literatur (1100–1600)*, Frankfurt a. M. u. a. 1992 (*Judentum und Umwelt* 37)
- Caesarius Heisterbacensis, *Dialogus Miraculorum*, Hg. J. STRANGE, 2 Bde., Köln, Bonn, Brüssel 1851
- Die Wundergeschichten des Caesarius von Heisterbach, Hg. von Alfons HILKA, Bd. I: Einleitung, Exempla und Auszüge aus den Predigten des Caesarius von Heisterbach, Bonn 1933 (*Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde* 43/1)
- Calendar of the Close Rolls preserved in the Public Record Office: Edward III, Bd. VI: A.D. 1341–1434, London 1902
- De Cameraars-Rekeningen van Deventer, Hg. J. I. VAN DOORNINCK, Bd. I: 1337–1347; Bd. II/1–3: 1348–1360; Bd. III/2: 1367–1372; Bd. III/3: 1361–1366, Deventer 1884–1889
- Carmina Trudonensia, Hg. A. BOUTEMY, in: *Mélanges Joseph de Ghellinck S.J.*, Bd. II, Gembloux 1951, S. 593–598
- Cartulaire de l'Abbaye de Saint-Trond, Hg. Ch. PIOT, 2 Bde., Brüssel 1870–1874
- Cartulaire de l'Abbaye Cistercienne du Val-Dieu (XII<sup>e</sup>-XIV<sup>e</sup> siècle), Hg. Joseph RUWET, Brüssel 1955 (*Commission Royale d'Histoire. Publications in-4°* [54]. *Collection de chroniques belges inédites*)
- Cartulaire de la commune de Fosses, Hg. Jules BORGNET, Namur 1867
- Cartulaire des rens et cens dus au Comte de Hainaut (1265–1286), d'après le manuscrit original, Hg. Léopold DEVILLERS, 2 Bde., Mons 1873–1875
- Cartulaire Général de l'Ordre des Hospitaliers de St. Jean de Jérusalem (1100–1310), Hg. Joseph M. DELAVILLE LE ROULX, Bd. IV, Paris 1905
- Cartulaire des Comtes de Hainaut, de l'avènement de Guillaume II à la mort de Jaqueline de Bavière, Hg. Léopold DEVILLERS, 6 Bde., Brüssel 1881–1896
- CCCM = *Corpus Christianorum, Continuatio Mediaevalis*, Bd. I ff., Turnhout 1966 ff.
- CCSL = *Corpus Christianorum, Series Latina*, Bd. I ff., Turnhout 1954 ff.
- Le censier ducal pour l'amanie de Bruxelles de 1321, Hg. Mina MARTENS, Brüssel 1958 (*Académie Royale de Belgique. Commission Royale d'Histoire, Publications in-8°* [68])
- Le censier ducal pour une partie de la circonscription de Louvain en 1366, Hg. Mina MARTENS, Brüssel 1962 (*Académie Royale de Belgique. Commission Royale d'Histoire, Publications in-8°* [79])
- Chartes du chapitre de Sainte-Gudule à Bruxelles, 1047–1300, Hg. Placide LEFÈVRE (†), Philippe GODDING und Françoise GODDING-GANSHOF, Louvain-la-Neuve, Brüssel 1993 (*Université de Louvain. Recueil de travaux d'histoire et de philologie, 6. Ser.* 45)
- Les Chartes relatives à Bruxelles et à l'Ammanie (1244–1338) conservés aux Archives de la Ville de Bruxelles, Hg. Mina MARTENS, Château de Grandmetz 1967 (*Tablettes du Brabant* 6)
- Chronicon Comitum Flandrensium, Hg. L. A. WARNKOENIG, in: *Recueil des chroniques de Flandre = Corpus Chronicum Flandriae*, Hg. J. J. DE SMET, Bd. I, Brüssel 1837 (*Collection des chroniques belges inédites* 3/1), S. 100–257
- Chronicon de Lanercost 1201–1346, Hg. Joseph STEVENSON, Edinburgh 1839 (*Bannantyne Club Publications* 65)
- Chronicon Diestense. Cartularium ad Chronicon Diestense, Hg. M. RAYMAEKERS, in: *B.C.R.H.*, 3. Ser. 2, 1861, S. 393–521

- Auctoris incerti *Chronicon Tielense, sive majoris chronici pars ultima et maxime notabilis*, Hg. Joh. Did. VAN LEEUWEN, Utrecht 1789
- La *Chronique Liégeoise de 1402*, Hg. Eugène BACHA, Brüssel 1900 (Commission Royale d'Histoire, Publications in-8°)
- Chronique Tournaisienne sive Chroniques de Franche, d'Engleterre, de Flandres, de Lile et spécialement de Tournay*, Hg. Adolphe HOCQUET, Mons 1938 (Publications de la Société des bibliophiles belges séant à Mons 38)
- Chronographia Johannis de Beke*, Hg. H. BRUCH, Den Haag 1973 (Rijks Geschiedskundige Publicatiën, Grote Ser. 143)
- Kronijk van Holland van een ongenoemden geestelijke (Gemeenlijk geheeten Kronijk van den Clerk uten Laghen Landen bi der See)*, Hg. B. J. L. DE GEER VAN JUTPHAAS, Utrecht 1867 (Werken, uitg. door het Historisch Genootschap, gevestigd te Utrecht, N. S. 6)
- Fritsche Closeners Chronik (1362)*, in: *Die Chroniken der oberrheinischen Städte: Straßburg*, Bd. I, Leipzig 1870 (Die Chroniken der deutschen Städte 8)
- Codex diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Geschichtsquellen für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten*, Hg. Adolph Friedrich RIEDEL, Bd. I/15, Berlin 1858
- Comptes du Tonlieu d'Anvers 1365–1404*, Hg. Renée DOEHAERD, Brüssel 1947 (Académie Royale de Belgique. Commission Royale d'Histoire)
- Les plus anciens comptes de la ville de Mons (1279–1356)*, Hg. Christiane PIÉRARD, 2 Bde., Brüssel 1971–1973 (Commission Royale d'Histoire)
- Corpus Chronicum Flandriae*, Hg. J. J. DE SMET, 3 Bde., Brüssel 1837–1856 (Collection des chroniques belges inédites 3)
- Corpus documentorum inquisitionis haereticae pravitatis neerlandicae*, Hg. Paul FRÉDÉRICQ, 5 Bde., Gent, Den Haag 1889–1906
- CORTHOUTS, Jan, *Inventaris van de handschriften in het Abdijarchief te Tongerlo*, Tongerlo 1987 (Bibliotheca analectorum Praemonstratensium 17)
- COVILLE, Alfred, *Documents sur les flagellants*, in: HLF XXXVII/1, Paris 1936, S. 390–411
- CSEL = *Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum, editum consilio et impensis Academiae Scientiarum Austriacae Vindobonae*, Bd. I ff., Wien 1866 ff.
- DE CLERCQ, Carlo, *Catalogue des manuscrits du Grand Séminaire de Malines, Gembloux*, Paris 1937 (Catalogue général des manuscrits des Bibliothèques de Belgique 4)
- DEMANDT, Karl E. (Bearb.), *Regesten der Grafen von Katzenelnbogen 1060–1486*, Bd. I: 1060–1418, Wiesbaden 1953 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Nassau 11)
- DE PAUW, Napoleon (Hg.), *Middelnederlandsche Gedichten en Fragmenten*, 2 Bde., Gent 1893–1895
- DESPY-MEYER, Andrée, *Les chartes anciennes et les débuts de l'abbaye du Val-Saint-Bernard à Diest (1235–1300)*, in: B.C.R.H. 130, 1964, S. 113–185
- 〈Detmar-Chronik〉 *Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Lübeck*, Bd. I, Hg. K. KOPPMANN, Leipzig 1884 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 19)
- Deutsche Reichstagsakten*, Bd. XIII: unter König Albrecht II. Erste Abteilung: 1438, Hg. Gustav BECKMANN, Stuttgart, Gotha 1925 [Ndr. Göttingen 1957]

- Deux sermons inédits de Jean du Fayt sur les Flagellants (5 octobre 1349) et sur le Grand Schisme d'Occident (1378), Hg. Paul FRÉDÉRICQ, in: Académie Royale des Sciences, des Lettres et des Beaux-Arts de Belgique: Bulletin de la Classe des Lettres et des Sciences morales et politiques 1903, S. 688–708
- La deuxième collection anglo-normande des miracles de la Sainte-Vierge, Hg. Hilding KJELLMAN, Uppsala 1922
- DE VOOYS, Cornelis G. N. (Hg.), Verspreide mnl. geestelike gedichten, liederen en rijmspreuken, in: TNTL 23, 1904, S. 41–79
- DE VOOYS, Cornelis G. N. (Hg.), Middelnederlandse legenden en exempelen. Bijdrage tot de kennis van de prozaliteratuur en het volksgeloof der middeleeuwen, Groningen, Amsterdam 1974 [Ndr. der Ausg. 1926]
- Deux textes se rapportant à la navigation sur la Haine, au moyen âge, Hg. Renée DOEHAERD, in: B.C.R.H. 106, 1941, S. 315–345
- Edmond de Dinter, Chronique des ducs de Brabant, publ. d'après le ms. de Cossendonck, avec des notes et l'ancienne traduction française de Jehan Wauquelin par P. F. X. DE RAM, 3 Bde. in 4, Brüssel 1854–1857 (Commission Royale d'Histoire. Publications in-4° [8])
- DOPPLER, P., Schepenbrieven van het kapittel van St. Servaas te Maastricht, in: Publications de la Société Historique et Archéologique dans le Limbourg 36, 1900, S. 3–130; 40, 1904, S. 344–440
- DOUMA, H. / G. VAN HOORN, Inventaris van het archief van het kruissherenklooster Sint-Agatha, 3 Bde., Herzogenbusch 1972 (Rijksarchief in Noord-Brabant, Inventarissenreeks 9)
- EMERY, Kent, Dionysii Cartusienensis opera selecta, Bd. I/1–2: Studia bibliographica, 2 Bde., Turnhout 1991 (CCCM 121–121A)
- Ephraim von Bonn, Hymnen und Gebete, Übers. Hans-Georg von MUTIUS, Hildesheim, Zürich, New York 1989 (Judaistische Texte und Studien 11)
- Ephraim von Regensburg, Hymnen und Gebete, Übers. Hans-Georg von MUTIUS, Hildesheim, New York 1988 (Judaistische Texte und Studien 10)
- Ernst von Kirchberg, Chronicon Mecklenburgicum, in: Monumenta Inedita rerum Germanicarum, Hg. E. J. VON WESTPHALEN, Bd. IV, Leipzig 1745, S. 833–836
- FAIDER, Paul / Mme. FAIDER-FEYTMANS, Catalogue des manuscrits de la Bibliothèque Publique de la ville de Mons, Gent, Paris 1931 (Universiteit te Gent. Werken uitgegeven door de Faculteit der Wijsbegeerte en Letteren 65)
- FAIDER, Paul, Catalogue des manuscrits conservés à Namur, Gembloux 1934 (Catalogue général des manuscrits des Bibliothèques de Belgique 1)
- FALKENROTH, Christoph, Die »Musica speculativa« des Johannes de Muris. Kommentar zur Überlieferung und Kritische Edition, Wiesbaden 1992 (Archiv für Musikwissenschaft, Beiheft 34)
- FINKELSTEIN, Louis, Jewish self-government in the Middle Ages, Westport/Conn. 1972 (Abraham Berliner Series) [Ndr. der Ausgabe The Jewish Seminary of America 1924]
- FRANQUINET, G. D., Beredeneerde Inventaris der oorkonden en bescheiden van het Kapittel van O. L. Vrouwekerk te Maastricht, 2 Bde., 1870–1877 (Beredeneerde Inventaris der Oorkonden en Bescheiden berustende op 't Provinciaal Archief van Limburg 2, 3)

- , *Beredeneerde Inventaris der oorkonden en bescheiden van het klooster der Predikheeren te Maastricht*, Maastricht 1880 (*Beredeneerde Inventaris der Oorkonden en Bescheiden berustende op het Provinciaal Archief van Limburg* 5)
- , *Overzicht der Gemeentearchieven en beredeneerde inventaris der oorkonden en bescheiden van de gemeenten Sittard en Venlo*, Maastricht 1872 (*Archiefwezen in Limburg*)
- GACHET, Emile, *Un cartulaire de Guillaume I<sup>er</sup>, comte de Hainaut (1305–1312)*, in: *B.C.R.H.*, 2. Ser. 4, 1852, S. 9–118
- GASPAR, Camille / Frédéric LYNA, *Les Principaux manuscrits à peintures de la Bibliothèque Royale de Belgique*, 3 Bde. in 5, Bd. I–II, Brüssel 1937–1945 [Ndr 1984–1987]; Bd. III, Hg. Christiane PANTENS, Brüssel 1989
- Gedenkwaardigheden uit de geschiedenis van Gelderland*, Hg. Isaac A. NIJHOFF, 8 Bde., Arnhem 1830–1875
- Geldersch Maandwerk*, Hg. Gerard VAN HASSELT, 2 Bde., Arnhem 1807–1808
- Geldersche Oudheden*, Hg. Gerard VAN HASSELT, Bd. I, Arnhem 1806
- Chronique et Annales de Gilles le Muisit abbé de Saint-Martin de Tournai (1272–1352)*, Hg. Henri LEMAÎTRE, Paris 1906 (*Société de l'histoire de France* [102])
- GILLIODTS-VAN SEVEREN, Louis, *Inventaire des Archives de la ville de Bruges publié sous les auspices de l'Administration Communale, section I: Inventaire des chartes, Première série: 13<sup>e</sup> au 16<sup>e</sup> siècle*, 8 Bde., Brügge 1871–1885
- (*Glossa Ordinaria*) *Biblia Latina cum glossa ordinaria*. Facsimile reprint of the *Editio princeps*, Adolph Rusch of Strassburg, 1480/81, 4 Bde., Turnhout 1992
- GOLDSTEIN, Bernard / David PINGREE, *Levi ben Gerson's Prognostication for the conjunction of 1345*, Philadelphia/PA 1990 (*Transactions of the American Philosophical Society* 80/6)
- GORISSEN, P., *Le compte du baillage de Nivelles de 1257*, in: *Annales de la Société archéologique et folklorique de Nivelles et du Brabant Wallon* 17, 1952, S. 107–133
- La grande enquête de 1389 en Brabant*, Hg. Jacques BOLSÉE, Brüssel 1929
- GRAUWELS, J., *Inventaris van het archief van het kapittel van Borgloon*, Brüssel 1971 (*Algemeen Rijksarchief en Rijksarchief in de Provinciën. Rijksarchief te Hasselt*)
- , *Inventaris van het archief van de abdij van Rotem te Halen*, Brüssel 1980 (*Algemeen Rijksarchief en Rijksarchief in de Provinciën. Rijksarchief te Hasselt*)
- , *Regestenlijst der oorkonden van de landkommanderij Oudenbiezen en onderhorige kommanderijen*, 3 Bde., Brüssel 1966–1967 (*Algemeen Rijksarchief. Rijksarchief te Hasselt*)
- GRAYZEL, Solomon, *The Church and the Jews in the XIIIth century* [Bd. I]. *A study of their relations during the years 1198–1254, based on Papal letters and the conciliar decrees of the period*, New York <sup>2</sup>1966
- , *The Church and the Jews in the Thirteenth Century*, Bd. II: 1254–1314, Hg. Kenneth R. STOW, Detroit 1989
- Greek and Latin Authors on Jews and Judaism*, Hg. Menahem STERN, Bd. II: *From Tacitus to Simplicius*, Jerusalem 1980
- Guibert de Nogent, Autobiographie*. Introduction, édition et traduction par Edmond-René LABANDE, Paris 1981 (*Les Classiques de l'histoire de France au moyen âge* 34)
- Chronique de Guillaume de Nangis et de ses continuateurs*, Hg. H. GÉRAUD, 2 Bde., Paris 1843 (*Société de l'histoire de France*)

- Guilelmi II. Hollandiae comitis et Romanorum regis [= Jan van Diest?] *Alma Religiosorum sive Meditationes circa mysteria passionis dominicae*, Hg. Frider. Guilelm. OTTO, Köln, Bonn und Brüssel 1849 (*Bibliotheca mystica et ascetica*)
- ⟨Guy de Chauliac⟩ *Guigonis de Caulhiaco (Guy de Chauliac) Inventarium sive Chirurgia magna*, Hg. Michael MCVAUGH, 2 Bde., Leiden 1997 (*Studies in Ancient Medicine* 14)
- ⟨Guyot de Provins⟩ *Les Œuvres de Guiot de Provins, poète lyrique et satirique*, Hg. John ORR, Manchester, 1915 (*Publications de l'Université de Manchester, Série Français*)
- GYSSELING, Maurits (Hg.), *Corpus van Middelnederlandse teksten (tot en met het jaar 1300)*, Ser. I: *Ambtelijke bescheiden*, 9 Bde., Den Haag 1977
- (Hg.), *Corpus van Middelnederlandse teksten (tot en met het jaar 1300)*, Ser. II: *Litteraire handschriften*, Bd. I: *Fragmenten*, Den Haag 1980
- HABERMANN, Avraham M. (Hg.), *Sepher Geserot Aschkenas we-Zarfat*, Jerusalem 1945 (hebr.)
- HAGA, A., *Het archief van den ambtman van het stift Essen*, in: *Verslagen omtrent 's Rijks Oude Archieven* 49, 1926, Heft 2, S. 487–500
- Hansisches Urkundenbuch*, Bd. IX, Hg. Walther STEIN, Leipzig 1903
- Hebräische Berichte über die Judenverfolgungen während der Kreuzzüge*, Hg. A. NEUBAUER und M. STERN, Übers. S. BAER, Berlin 1892 (*Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland* 2)
- ⟨Heinrich von Herford⟩ *Liber de rebus memorabilioribus sive Chronicon Henrici de Herfordia*, Hg. August POTTHAST, Göttingen 1859
- Chronica Henrici Surdi de Selbach / Die Chronik Heinrichs Taube von Selbach*. Mit den von ihm verfassten *Biographien Eichstätter Bischöfe*, Hg. Harry BRESSLAU, Berlin 1922 (*MGH SS rer. Germ. N. S.* 1)
- ⟨Henmannus Bononiensis⟩ *Beiträge zur lateinischen Erzählungsliteratur des Mittelalters, III: Das Viaticum narrationum des Henmannus Bononiensis, mit literaturgeschichtlichen Anmerkungen*, Hg. Alfons HILKA, Berlin 1935 (*Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, phil.-hist. Klasse, 3. Folge* 16)
- Hennen van Merchtenen's Cornicke van Brabant (1414)*, Hg. G. GEZELLE, Gent 1896 (*Koninklijke Vlaamsche Academie voor Taal- en Letterkunde, 3. Ser.* 16)
- HERBERT, James-Alexander, *Catalogue of Romances in the Department of Manuscripts in the British Museum*, Bd. III, London 1910
- Hermannus quondam Judaeus (Hermann zu Cappenberg)*, *Opusculum de conversione sua*, Hg. Gerlinde NIEMEYER, Weimar 1963 (*MGH Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters* 4)
- HERMANS, C. R. (Hg.), *Verzameling van Kronyken, Charters en Oorkonden betrekkelyk de stad en meierij van s'Hertogenbosch*, Bd. I, Herzogenbusch 1848
- Hugo de Sancto Caro, *Commentarius in Psalmos*, in: *Opera Omnia*, Bd. II, Venedig 1600
- Jacobi a Voragine *Legenda aurea. Vulgo Historia Lombardica dicta*, Hg. Th[eodor] GRAESSE, Dresden, Leipzig 1846
- Ian van Rode, *Des Coninx Summe*, Hg. Dirk C. TINBERGEN, 2 Bde., Leiden 1900–1907 (*Bibliotheek van middelnederlandsche letterkunde*)
- ILGEN, Theodor, *Quellen zur inneren Geschichte der rheinischen Territorien. Herzogtum Kleve, I: Ämter und Gerichte, Bd. II: Quellen, 2 Teile*, Bonn 1925 (*Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde* 38)

- Jacob van Maerlant, Rijmbijbel, Hg. Maurits GYSELING, in: Corpus van middel nederlandse teksten (tot en met het jaar 1300), 2. Ser., Bd. III: Tekst, Bd. IV: Indices, Leiden 1983 (Bouwstoffen voor een woordarchief van de Nederlandse Taal)
- Jacques de Thérines, Quodlibets I et II / Jean Lesage, Quodlibet I. Texte critique, Hg. Palémon GLORIEUX, Paris 1958 (Textes philosophiques du moyen age 7)
- JÄGERS, G. J. M., Catalogus van de handschriftencollectie van het Rijksarchief in Limburg, Maastricht 1991 (Rijksarchief in Limburg 46)
- Chronik des Jakob Twinger von Königshofen 1400 (1415), in: Die Chroniken der ober-rheinischen Städte: Straßburg, Bd. I, Leipzig 1870, S. 153–498; Bd. II, Leipzig 1871, S. 499–920 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 8, 9)
- Rijmkronijk van Jan van Heelu betreffende den slag van Woeringen / Chronique en vers de Jean van Heelu au relatione de la bataille de Woeringen, Hg. J. F. WILLEMS, Brüssel 1836 (Commission Royale d'Histoire. Publications in-4° [1]. Collection de Chroniques belges inédites)
- La Chronique de Jean de Hocsem, Hg. Godefroid KURTH, Brüssel 1927 (Commission Royale d'histoire. Recueil de textes pour servir à l'étude de l'histoire de Belgique)
- Fragments inédits de la Chronique de Jean de Noyal abbé de Saint-Vincent de Laon (XIV<sup>e</sup> siècle), Hg. Aug. MOLINER, in: Annuaire-Bulletin de la Société de l'histoire de France 20, 1883, S. 246–275
- (Jean d'Outremeuse) Ly myreur des historis, chronique de Jean des Preis dit d'Outremeuse. Chronique et geste de Jean des Preis dit d'Outremeuse, Hg. Adolphe BORGNET und Stanislas BORMANS, 7 Bde., Brüssel 1864–1887 (Commission Royale d'Histoire. Publications in-4° [11]. Corps de chroniques Liégeois)
- (Jean Gobi) *La Scala Coeli* de Jean Gobi, Hg. Marie-Anne POLO DE BEAULIEU, Paris 1991 (Sources d'histoire médiévale)
- (Jean le Bel) Chronique de Jean le Bel, Hg. Jules VIARD und Eugène DÉPREZ, Bd. I, Paris 1904 (Société de l'histoire de France)
- JENNISKENS, A. H., Beschrijving van uit de handschriften van G. van Hasselt teruggekeerde hertogelijke archivalia, zoals opgenomen in de Verslagen omtrent 's Rijks Oude Archieven (V.R.O.A.) 1926 en 1933, Arnheim 1975 (Rijksarchief in Gelderland)
- Johannes Brugman O.F.M., *Speculum Imperfectionis en Devotus Tractatus*. Met een inleiding over zijn leven en werk, Hg. F(rederik) A. H. VAN DEN HOMBERGH, Groningen 1967 (Teksten en Documenten 6)
- Johannes de Beke, Croniken van den Stichte van Utrecht ende van Hollant, Hg. H. BRUCH, Den Haag 1982 (Rijks Geschiedkundige Publicatiën, Grote Serie 180)
- Die Chronik Johans von Winterthur, in Verb. mit C. BRUN Hg. Friedrich BAETHGEN, Berlin 1924 (MGH SS rer. Germ. N. S. 3)
- Das Judenschreibsbuch der Laurenzpfarre zu Köln, Hg. Robert HOENIGER unter Mitwirkung von Moritz STERN, Berlin 1888 (Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland 1)
- Kamper schepenacten 1316–1354, Hg. Johanna A. KOSSMANN-PUTTO, Zwolle 1955
- KLASSERT, Adam, Entehrung Mariä durch die Juden. Eine antisemitische Dichtung Thomas Murners. Mit den Holzschnitten des Straßburger Hupfuffschens Druckes, in: Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Kultur Elsaß-Lothringens 21, 1905, S. 78–155
- Kleine Oudfriese kronieken, Hg. P. GERBENZON u. a., Groningen 1965 (Teksten en documenten 4)

- KLEMM, Elisabeth, Die romanischen Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek, Textbd., 2 Teile; Tafelbd., 2 Teile, Wiesbaden 1980 (Katalog der illuminierten Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek in München 3)
- Die Klingenberger Chronik, wie sie Schodoler, Tschudi, Stumpf, Guilliman und Andere benützten [ . . . ], Hg. Anton HENNE VON SARGANS, Gotha 1861
- Die Kölner Weltchronik 1273/88–1376, Hg. Rolf SPRANDEL, München 1991 (MGH SS rer. Germ. N. S. 15)
- 〈Königsaaaler Chronik〉 Die Königsaaaler Geschichts-Quellen mit den Zusätzen und der Fortsetzung des Domherrn Franz von Prag, Hg. Johann LOSERTH, Wien 1875 (Fontes rerum Austriacarum, Scriptores 8)
- Konrad von Halberstadt O. P., Chronographia Interminata 1277–1355/59, Hg. Rainer LENG, Wiesbaden 1996 (Wissensliteratur im Mittelalter 23)
- Konrad von Megenberg, Das Buch der Natur. De erste Naturgeschichte in deutscher Sprache, Hg. Franz PFEIFFER, Stuttgart 1861
- 〈Konrad von Megenberg〉 Tractatus de mortalitate in Alamannia, Hg. Sabine KRÜGER, Krise der Zeit als Ursache der Pest? Der Traktat De mortalitate in Alamannia des Konrad von Megenberg, in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag am 19. September 1971, Bd. 2, Göttingen 1973 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36/2), S. 839–883, hier S. 862–883
- 〈Korner〉 Die Chronica novella des Hermann Korner, Hg. Jakob SCHWALM, Göttingen 1895
- Het middeleeuwse keurboek van de stad Doetinchem, Hg. W. Jappe ALBERTS, Zutphen 1979
- Kronijk van Vlaenderen, van 580 tot 1467, Hg. C. P. SERRURE und Ph. BLOMMAERT, 2 Bde., Gent 1839–1840
- LANDGRAF, Arthur, Écrits théologiques de l'école d'Abélard. Textes inédits, Löwen 1934 (Spicilegium Sacrum Lovaniense 14)
- Die Lehnregister des Herzogtums Kleve, Hg. Emil DÖSELER und Wilhelm OEDINGER, Siegburg 1974 (Veröffentlichungen der Staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe A. Das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und seine Bestände 8)
- Leven van Sinte Christina de Wonderbaere, in oud-Dietsche rijmen, naer een perkementen handschrift uit de XIV<sup>de</sup> of XV<sup>de</sup> eeuw, Hg. J. H. BORMANS, Gent 1850
- Levold von Northof, Die Chronik der Grafen von der Mark, Hg. Fritz ZSCHAECK, Berlin 21955 (MGH SS rer. Germ. N. S. 6)
- LEVY, Emile, Un document sur les Juifs de Barrois en 1321–1323, in: REJ 19, 1889, S. 248–258
- Die geschichtlichen Notizen im 'Liber albus', Hg. Wilhelm OEDINGER, in: Sechzehnhundert Jahre Xantener Dom, Hg. Walter BADER, Köln 1964, S. 141–160
- De Limburgsche Sermoenen, Hg. J. H. KERN, Leiden [1895] (Bibliotheek van Middelnederlandsche Letterkunde 46–48, 50–53)
- Le livre de l'abbé Guillaume de Ryckel (1249–1272). Polyptique et comptes de l'abbé de Saint-Trond au milieu du XIII<sup>e</sup> siècle, Hg. Henri PIRENNE, Brüssel 1896
- Le livre des feudataires de Jean III, duc de Brabant, Hg. L. GALESLOOT, Brüssel (Extrait des Procès-Verbaux de la Commission Royale d'Histoire)
- Lodewijk van Velthem's voortzetting van den Spiegel Historiae (1248–1316), F VANDER LINDEN, P. DE KEYSER und A. VAN LOEY, Brüssel 1906–1938 (Ac

- Royale des Sciences, des Lettres et des Beaux-Arts de Belgique. Commission Royale d'Histoire)
- LÖWENSTEIN, Uta, Quellen zur Geschichte der Juden im Hessischen Staatsarchiv Marburg 1267–1600, 3 Bde., Wiesbaden 1989 (Quellen zur Geschichte der Juden in Hessischen Archiven 1)
- Magdeburger Schöppenchronik, in: Die Chroniken der niedersächsischen Städte: Magdeburg, Bd. I, Leipzig 1869 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 7)
- Magnum chronicon Belgicum, Hg. Ioannes PISTORIUS, in: Rerum germanicarum veteres scriptores, Bd. III, Regensburg 1726
- MARTENS, J. / A. ZOETE, Regestenlijst der oorkonden van de Benediktinessenabdij te Nonnemielen-bij-Sint-Truiden, Brüssel 1971 (Algemeen Rijksarchief en Rijksarchief in de Provinciën. Rijksarchief te Hasselt)
- Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches, Hg. Siegmund SALFELD, Berlin 1898 (Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland 3)
- MASAI, François / Martin WITTEK, Manuscrits datés conservés en Belgique, Bd. I: 819–1400, Brüssel 1968
- Die Chronik des Mathias von Neuenburg, Hg. Adolf HOFMEISTER, Berlin <sup>2</sup>1955 (MGH SS rer. Germ. N. S. 4)
- Mathaeus Parisiensis, Chronica Majora, Hg. Henry Richards LUARD, 7 Bde., London 1872–1883 (Rerum Britannicarum medii aevi scriptores 57)
- MATTHAEUS, Antonius, Veteris aevi analecta seu vetera monumenta hactenus nondum visa, quibus continentur scriptores varii, 5 Bde., Den Haag <sup>2</sup>1738
- Mecklenburgisches Urkundenbuch, Hg. Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, Bd. V, Schwerin 1869
- MERCHAVYA, Ch., A Spanish Latin MS concerning the opposition to the Talmud in the beginning of the 15<sup>th</sup>. Cent., in: Kiryat Sefer 45 1969/70, S. 271–286, 590–606
- MGH SS = Monumenta Germaniae Historica, Scriptores [in Folio], 30 Bde., Hannover 1826–1934
- Midrash Shir ha-Shirim, Hg. Joseph Chaim WERTHEIMER, Jerusalem 1971
- MIGNE PL = Patrologiae cursus completus sive bibliotheca universalis, integra, uniformis, commoda, oeconomica, omnium ss. patrum, doctorum scriptorumque ecclesiasticorum, qui ab aevo apostolico ad usque Innocentii III tempora floruerunt, recursio chronologica omnium quae exstiterunt . . ., Hg. J.-P. MIGNE, 222 Bde., Paris 1844–1855
- , Suppl., Hg. HAMMAN = Patrologiae Latinae Supplementum, Hg. Adalbert G. HAMMAN, 5 Bde., Paris 1958–1974
- MOLANUS, Johannes, Historiae Lovaniensium libri XIV, Hg. P. X. DE RAM, Bd. II, Brüssel 1851
- Monumenta Erphesfurtensia saec. XII. XIII. XIV., Hg. Oswald HOLDER-EGGER, Hannover, Leipzig 1899 (MGH SS rer. Germ. [42])
- Monuments pour servir à l'histoire des provinces de Namur, de Hainaut et de Luxembourg, Bd. I, Hg. Frédéric A. DE REIFFENBERG, Brüssel 1844 (Académie Royale des Sciences, des Lettres et des Beaux-Arts de Belgique. Commission Royale d'Histoire, Publications in-4° 5/1)
- Monuments pour servir à l'histoire des provinces de Namur, de Hainaut et de Luxembourg, Bd. III, Hg. Léopold DEVILLERS, Brüssel 1874, (Académie Royale des Scien-

- ces, des Lettres et des Beaux-Arts de Belgique. Commission Royale d'Histoire, Publications in-4° 5/3)
- Niederrheinische Chroniken aus dem 15. Jahrhundert, Hg. A. MEISTER, Beilage I: Dit nabescreven ist cronycken van Gelre, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 70, 1901, S. 43–63
- Non-cycle plays and fragments, Hg. Norman DAVIS, London 1970 (Early English Text Society, Extra series 104)
- Non-cycle plays and the Winchester dialogues. Facsimiles of plays and fragments in various manuscripts and the dialogues in Winchester College MS 33, Hg. Norman DAVIS, Leeds 1979 (Leeds texts and monographs. Medieval drama facsimiles 5)
- Notker Balbulus, *Gesta Karoli Magni Imperatoris*, Hg. Hans F. HAEFELE, Berlin 1959 (MGH SS rer. Germ. N. S. 12)
- NUYENS, E. M. Th. W., *Inventaris der archieven van het kapittel van Sint-Servaas te Maastricht*, Maastricht 1984 (Rijksarchief in Limburg 30)
- De oorkonden der abdij Rozendaal der orde van Cîteaux. Tekstpublicatie, Hg. A. GOETSTOUWERS, 2 Bde., Tongerlo/Antw. 1956–1985
- De oorkonden van het Hendrik Kempegasthuis in Diest (1313–1676), Hg. Marc BOONE und Thérèse DE HEMPTINNE, in: *B.C.R.H.* 159, 1993, S. 245–389
- De Oorkonden van Pitsenburg, Commanderie van de Duitse Ridderorde te Mechelen (1190–1794), Hg. A. JAMEES, 2 Bde., Antwerpen 1991–1993
- Oorkondenboek der Abdij van St-Bernaards aan de Schelde, Bd. I: 1233–1276, Hg. E. H. Petrus Josephus GOETSCHALCKX und Benedictus VAN DORNINCK, Antwerpen 1926
- Oorkondenboek der graafschappen Gelre en Zutphen, Hg. L. SLOET, Den Haag 1872–1876
- Oorkondenboek der Stad Gent. Gentsche Stads- en Baljuwsrekeningen 1280–1336, Bd. I–II: Tekst, Hg. J. VUYLSTEKE, Bd. III: Register, Hg. A. VAN WERVEKE, 3 Bde., Gent 1900–1908
- Oorkondenboek van Gelre en Zutphen tot 1326, Bd. IV: Klooster Bethlehem bij Doetinchem (eerste gedeelte), Hg. E. J. HARENBERG, Den Haag 1991 (Rijks Geschiedkundige Publicatiën)
- Oorkondenboek van Holland en Zeeland, Afdeeling 1: Tot het einde van het Hollandsche huis, Hg. C. Ph. C. VAN DEN BERGH, 2 Bde. + Suppl., Amsterdam u. a. 1856–1873, 1901
- Oorkondenboek van het Sticht Utrecht tot 1301, Bd. I, Hg. S. MULLER Fz. und A. C. BOUMAN, Bd. II, Hg. K. HEERINGA, Bd. III–IV, Hg. F. KETNER, 5 Bde., Utrecht 1920–1959
- Oorkondenboek van Noord-Brabant tot 1312, Bd. I: De Meierij van 's-Hertogenbosch (met de heerlijkheid Gemert), Hg. H. P. H. CAMPS, 2 Teile, Den Haag 1979 (Rijks Geschiedkundige publicatiën)
- Oorkondenboek van Overijssel. Regesten 797–1350, Hg. G. J. TER KUILE, 6 Bde., Zwolle 1963–1969
- OPPERMANN, O. (Hg.), *Fontes Egmundenses*, Utrecht 1933 (Werken uitg. door het Historisch Genootschap [gevestigd te Utrecht], 3. Ser. 61)
- Opuscule relatif à la peste de 1348 composé par un contemporain, Hg. E. LITTRÉ, in: *Bibliothèque de l'École des Chartes* 2, 1840–1841, S. 208–243

- Ordonnances des Roys de France de la troisième race, recueillies par ordre Chronologique, Bd. I, Hg. Eusèbes-Jacques de LAURIÈRE, Paris 1723
- Ostfriesisches Urkundenbuch, Hg. Ernst FRIEDLAENDER, Bd. I: 787–1470, Emden 1878
- Het oudste register van de vrijwillige rechtspraak der stad Goor (1333–1408), Hg. J. P. VREDENBERG, Zwolle 1974 (Werken van de Vereeniging to beoefening van Overijselsch Regt en Geschiedenis 31)
- De oudste stadsrekening van Mechelen, 1311–1312, Hg. Henry JOOSEN, Mechelen 1982 (Studia et documenta Mechliniensia 1)
- Het oudste verhaal der »legende« van het Heilig Sacrament van Brussel, Hg. Placide F. LEFÈVRE, in: Eigen Schoon en de Brabander 14, 1931, S. 241–250
- OUVERLEAUX, Émile, Notes et documents sur les Juifs de Belgique sous l'Ancien Régime, in: REJ 7, 1883, S. 117–138
- OVERDVOORDE, J. D. / J. W. VERBURGT, Archief der Secretarie van de Stad Leiden 1253–1575. Inventaris en Regesten, Leiden 1937
- Peter Abailard, Gespräch eines Philosophen, eines Juden und eines Christen: lateinisch und deutsch, Hg. und übertr. Hans-Wolfgang KRAUTZ, Darmstadt 1995
- ⟨Petrus Cantor⟩ Pierre le Chantre, Summa de sacramentis et animae consiliis, Hg. Jean-Albert DUGAUQUIER, 3 Bde. in 5, Löwen, Lille 1954–1967 (Analecta mediaevalia Namurcensia 4, 7, 11, 16, 21)
- ⟨Petrus Venerabilis⟩ The Letters of Peter the Venerable, Hg. Giles CONSTABLE, 2 Bde., Cambridge/MA 1967 (Harvard historical studies 78)
- Philippus de Leydis Professoris Parisiensis et Canon. Ultraject. De Cura Reipublicae et Sorte Principantis [ed. Jodocus FRANK van Leyden?]. Accedunt Consilia de formis et Semitis Reipublicae utilius, et facilius Gubernandae, etc. etc., Amsterdam: van-der Plaats, 1705
- Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Hg. Leonard ENNEN, Bd. IV, Köln 1870
- Quellen zur Geschichte der Herrschaft Landskron a. d. Ahr, gesammelt von Hans FRICK, überarb. und aus dem Nachlaß hg. von Theresia ZIMMER, 2 Bde. in 3, Bonn 1966–1967 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 56)
- Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Archidiakonats und Stifts Xanten, Bd. I, Hg. Carl WILKES, Bonn 1937 (Veröffentlichungen des Vereins zur Erhaltung des Xantener Domes 3)
- Rabbinic Fantasies. Imaginative Narratives from Classical Hebrew Literature, Hg. David STERN und Mark Jay MIRSKY, Philadelphia/PA, New York 1990
- Radulphus de Rivo, Gesta pontificum Leodiensium, Hg. Jean CHAPEVILLE, in: Qui Gesta Pontificum Tungrensium, Traiectensium, et Leodiensium Scripserunt, Auctores Praecipui, Bd. III, Lüttich 1616, S. 1–67
- Rechtsbronnen der stad Zutphen, Hg. C. PIJNACKER HORDIJK, Den Haag 1881 (Vereeniging tot Uitgave van het oude vaderlandsche recht)
- Die »Rechtssumme« Bruder Bertholds. Eine deutsche abecedarische Bearbeitung der »Summa confessorum« des Johannes von Freiburg, Synoptische Edition der Fassungen B, A und C, Hg. Helmut WECK u. a., 7 Bde., Tübingen 1982–1991 (Texte und Textgeschichte 11–17)
- Recueil de Documents relatifs à l'Histoire de l'Industrie drapière à Malines (des origines à 1384), Hg. Henry JOOSEN, in: B.C.R.H. 99, 1935, S. 365–572

- Recueil des chartes de l'abbaye de Gembloux, Hg. Charles-Gustave ROLAND, Gembloux 1921
- Regestum Clementis Papae V: Ex Vaticanis archetypis Leonis XIII Pontificis Maximi Iussu et munificentia nunc primum editum cura et studio monachorum ordinis S. Benedicti, 9 Bde. und Appendix, Rom 1885–1888, 1892
- REK = Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bd. IV: 1304–1332, Hg. Wilhelm KISKY; Bd. V: 1332–1349 (Walram von Jülich), Hg. Wilhelm JANSSEN, Bonn 1915, 1973 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21)
- De rekeningen der graven en gravinnen uit het Henegouwsche huis, Hg. H. J. SMIT, 3 Bde., Amsterdam 1924–1939 (Werken, uitg. door het Historisch Genootschap gevestigd te Utrecht, 3. Ser. 46, 54, 69)
- De rekeningen der Grafelijkheid van Holland onder het Henegouwsche huis, Hg. H. G. HAMAKERS, 3 Bde., Utrecht 1875–1878 (Werken, uitg. door het Historisch Genootschap gevestigd te Utrecht, N. S. 21, 24, 26)
- De rekeningen der grafelijkheid van Zeeland onder het Henegouwsche huis, Hg. H. G. HAMAKERS, 2 Bde., Utrecht 1879–80 (Werken, uitg. door het Historisch Genootschap gevestigd te Utrecht, N. S. 29, 30)
- Rekeningen der stad Nijmegen 1382–1543, Hg. H. D. J. VAN SCHEVICHAVEN und J. C. J. KLEIJNTJENS, Bd. I–II, Nimwegen 1910–1911
- De rekeningen van de landsheerlijke riviertollen in Gelderland 1394/95, Hg. J. C. WESTERMANN, Arnheim 1939 (Werken, uitg. door »Gelre« 21)
- Rekeningen van den drost van Twenthe over 1336–1339, Hg. S. MULLER Fz., in: Bijdragen en Mededelingen van het Historisch Genootschap gevestigd te Utrecht 18, 1897, S. 123–180
- RHC Occ = Recueil des historiens des croisades, publ. par les soins de l'Académie Royale des Inscriptions et Belles-Lettres, Ser. I: Historiens occidentaux, 5 Bde., Paris 1944–1895
- RHGF = Recueil des Historiens des Gaules et de la France, Hg. Martin BOUQUET, nouvelle édition, par Léopold DELISLE, 23 Bde., Paris 1869–1894
- ⟨Robert de Courçon⟩ Le traité »De usura« de Robert de Courçon. Texte et traduction [ . . . ] avec une introduction, Hg. G[eorges] LEFÈVRE, Lille 1902 (Travaux et mémoires de l'Université de Lille 10, Heft 30)
- Robert of Flamborough, Canon-penitentiary of Saint-Victor at Paris, Liber poenitentialis. A Critical Edition with Introduction and Notes, Hg. J. J. Francis FIRTH, Toronto 1971 (Studies and Texts 18)
- La rôle de la taille de Mons de 1365, Hg. Paul HEUPGEN, in: ACAM 55, 1937–1938, S. 41–95
- ROSS, Woodburn O. (Hg.), Middle English sermons, ed. from British Museum Ms. Royal 18 B. XXIII, London u. a. 1960 (Early English Text Society, Original Series 209)
- RÓTH, Ernst / Leo PRIJS, Hebräische Handschriften, Teil 1c: Die Handschriften der Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt am Main. Fortsetzung der Teile 1a und 1b sowie Gesamtregister zu den Teilen 1a–1c, Stuttgart 1993 (Verzeichnis der orientalischen Handschriften in Deutschland VI/1c)
- RÓTH, Ernst / Hans STRIEDL, Hebräische Handschriften, Teil 3: Die Handschriften der Sammlung H. B. Levy an der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg, Wiesbaden 1984 (Verzeichnis der orientalischen Handschriften in Deutschland VI/3)

- Rudolf von Schlettstadt, *Historiae memorabiles. Zur Dominikanerliteratur und Kulturgeschichte des 13. Jahrhunderts*, Hg. Erich KLEINSCHMIDT, Köln, Wien 1974 (AKG, Beiheft 10)
- SACKUR, Ernst, *Sibyllinische Texte und Forschungen. Pseudomethodius, Adso und die tiburtinische Sibylle*, Halle 1898
- SAINT-AUBIN, P. Piétrisson de, Document inédit relatif aux juifs de Troyes, in: *Le Moyen Age* 31 (= 2. sér. 22), 1920, S. 84–87
- Chartes du chapitre de Sainte-Waudru de Mons, Hg. Léopold DEVILLERS, 4 Bde., Brüssel 1899–1913
- Die Salzburger Armenbibel. Codex a IX 12 aus der Erzabtei St. Peter zu Salzburg [Faksimile]. Einführung, Übertragung, Übersetzung von Karl FORSTNER, Salzburg, München<sup>3</sup>1983
- Schepenbrieven van het Kapittel van O. L. Vrouw te Maastricht, Hg. P. DOPPLER, in: *Publications de la Société Historique et Archéologique dans le Limbourg* 61, 1925, S. 87–187
- SCHMIDT, Hans-Günter, *Administrative Korrespondenz der französischen Könige um 1300. Edition des 'Formelbuches' BNF ms. lat. 4763. Verwaltung – Gerichtsbarkeit – Kanzlei*, Göttingen 1997
- SCHWAB, Moïse, Une page des livres de commerce de la banque Héliot à Vesoul, in: *REJ* 118, 1914, S. 222–234
- SEGRE, Renata, *The Jews in Piedmont*, Bd. I: 1297–1582, Jerusalem 1986 (A Documentary History of the Jews of Italy 5 = Publications of the Diaspora Research Institute 59)
- SIMONSOHN, Shlomo (Hg.), *The Apostolic See and the Jews. Documents* [Bd. I] 492–1404, Toronto 1988 (Studies and texts 94)
- SIMONSOHN, Shlomo, *The Jews in the Duchy of Milan*, Bd. I: 1387–1477, Jerusalem 1982 (A Documentary History of the Jews in Italy = Publications of the Israel Academy of Sciences and Humanities, Section of Humanities)
- SIRAT, Colette / Malachie BEIT-ARIÉ, *Manuscrits médiévaux en caractères hébraïques portant des indications de date jusqu'à 1540*, Bd. I: Bibliothèques de France et d'Israël. Manuscrits de grand format, Paris, Jerusalem 1972
- SMELT, W. E., *Het oud-archief van de gemeente Zutphen*, 2 Bde., Utrecht 1941
- Le Speculum Laicorum*. Edition d'une collection d'*exempla*, composée en Angleterre à la fin du XIII<sup>e</sup> siècle, Hg. Jean-Thiébaud WELTER, Paris 1914 (Thesaurus Exemplorum 5)
- Stadrechten van Nijmegen, Hg. Cornelius C. KROM, Den Haag 1894 (Werken der Vereniging tot Uitgave der Bronnen van het Oude Vaderlandsche Recht, 1. Reeks 11 = Oude vaderlandsche rechtsbronnen)
- De stadsrekening van Maastricht over het jaer 1399–1400, Hg. J. KOREMAN, Assen 1968 (Maaslandse Monografieën 7)
- De stadsrekeningen van Arnhem 1353–1420, Hg. W. Jappe ALBERTS, 3 Bde., Groningen 1967–1971 (Teksten en documenten 5, 8, 9)
- De Stadsrekeningen van Middelburg, Hg. H. M. KESTELOO, in: *Archief van het Zeeuwsch Genootschap der Wetenschappen* 5, 1883, S. 171–330; 6, 1888, S. 43–171
- Status imperii Judaici, Hg. H. FRIEDMANN, in: *Scriptorium* 1, 1946–1947, S. 50–65
- Statuta Capitulum Generalium Ordinis Cisterciensis, Bd. III: 1262–1400, Hg. J. CANIVÉZ, Löwen 1935 (Bibliothèque de la RHE 1)

- STEINSCHNEIDER, Moritz, Die hebräischen Handschriften der K. Hof- und Staatsbibliothek in Muenchen, München <sup>2</sup>1895 (Catalogus codicum manu scriptorum Bibliothecae Regiae Monacensis I/1)
- STENGEL, Edmund E. (Hg.), Nova Alamanniae. Urkunden, Briefe und andere Quellen besonders zur deutschen Geschichte des 14. Jahrhunderts vornehmlich aus den Sammlungen des Trierer Notars und Offizials, Domdekans von Mainz Rudolf Losse aus Eisenach in der Ständischen Landesbibliothek zu Kassel und im Staatsarchiv zu Darmstadt, Bd. I, Berlin u. a. 1921
- STORK, Hans-Walter, Bible moralisée. Codex Vindobonensis 2554 der Österreichischen Nationalbibliothek. Transkription und Übersetzung, St. Ingbert 1988 (Saarbrücker Hochschulschriften 9: Kunstgeschichte)
- STORK, Hans-Walter, Die Wiener französische Bible moralisée. Codex 2554 der Österreichischen Nationalbibliothek, St. Ingbert 1992 (Saarbrücker Hochschulschriften 18: Kunstgeschichte)
- STUKKEN voor de vaderlandsche historie, Hg. Gerard VAN HASSELT, Bd. II, Arnheim, Amsterdam 1792
- La Tabula Exemplorum secundum ordinem alphabetum, recueil d'exempla compilé en France à la fin du XIII<sup>e</sup> siècle, Hg. Jean-Thiébaud WELTER, Paris, Toulouse 1926
- 〈Talmud bavli〉 Der babylonische Talmud, nach der ersten zensurfreien Ausgabe unter Berücksichtigung der neueren Ausgaben und handschriftlichen Materials neu übertragen durch Lazarus GOLDSCHMIDT, 12 Bde., Berlin <sup>4</sup>1996
- Thomas von Aquin, Epistola ad ducissam Brabantiae, Hg. P. DONDAINE, in: Sancti Thomae de Aquino Opera Omnia iussu Leonis XIII P. M. edita, tomus XLII, cura et studio fratrum predicatorum, Rom 1979, S. 375–378
- Thomae Cantipratani Miraculorum et exemplorum memorabilium sui temporis libri duo, Hg. Georgius COLVENERIUS, Douai 1605
- Thomae de Chobham Summa Confessorum, Hg. F. BROOMFIELD, Löwen, Paris 1968 (Analecta Mediaevalia Namurcensia 25)
- Thomae Hemerken a Kempis canonici regularis Ordinis S. Augustini opera omnia, Hg. Michael J. POHL, Bd. V, Freiburg 1902
- Thomas of Monmouth, De vita et passione Sancti Wilhelmi Martyris Norwicensis / The Life and Miracles of St. William of Norwich, Hg. Augustus JESSOPP und Montague Rhodes JAMES, Cambridge 1896
- De Tielse Kroniek. Een geschiedenis van de Lage Landen van de Volksverhuizingen tot het midden van de vijftiende eeuw, met een verfolg over de jaren 1552–1566, Einl./Übers. Jan KUYLS, Leontien DE LEEUW, Valentijn PAQUAY und Remi VAN SCHAÏK, Amsterdam 1983
- TRENKLER, Ernst, Das Schwarze Gebetbuch, Wien 1948 (Kunstdenkmäler 5)
- Un recueil d'»Exempla« du XIII<sup>e</sup> siècle, Hg. Jean-Thiébaud WELTER, in: Études Franciscaines 30, 1913, S. 646–665; 31, 1914, S. 194–213, 312–320
- Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Juden in Regensburg 1453–1738, Hg. Raphael STRAUS, München 1960
- Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstifts Köln, der Fürstentümer Jülich und Berg, Geldern, Mörs, Kleve und Mark, und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden, Hg. Theodor Joseph LACOMBLET, 4 Bde., Düsseldorf 1840–1858

- Urkundenbuch der Stadt Osnabrück 1301–1400, Hg. Horst-Rüdiger JARCK, Osnabrück 1989 (Osnabrücker Urkundenbuch 6)
- UYTTEBROUCK, André, Inventaire des comptes généraux du duché de Brabant antérieurs à l'avènement de Philippe le Bon (1342–1430), in: *Acta Historica Bruxellensia*, 3. Ser. 3, 1974, S. 101–130
- VAN ANROOIJ, Wim (Übers.), *Boek van de wraak Gods*, Amsterdam 1994 (Griffioen)
- VAN DE VEN, A. J., *Het oud-archief der gemeente Bergh*, in: *Verslagen omtrent 's Rijks Oude Archieven* 50, 1927, H. 2, S. 325–463
- VAN DEN GHEYN, J. / u. a., *Catalogue des manuscrits de la Bibliothèque Royale de Belgique*, 13 Bde., Brüssel 1901–1948
- VANDER LINDEN, H., *Rapport sur une mission aux archives de Berlin: Analyse de documents relatifs à l'histoire de Louvain, et particulièrement à l'histoire de l'église Saint-Pierre*, in: *B.C.R.H.* 72 (= 5. Ser. 13), 1903, S. 305–533
- VAN SCHILFGAARDE, A. P., *Het archief der Heeren en Graven van Culemborg*, 3 Bde., Den Haag 1949
- , *Het archief van het huis Bergh*, 9 Bde., Nimwegen 1932
- VERKOOREN, Alphonse, *Inventaire des chartes et cartulaires des duchés de Brabant et de Limbourg et des pays d'Outremeuse*, Teil I: *Chartes originales et vidimes*; Teil II: *Cartulaires*; Teil III: *Chartes originales et cartulaires*, 28 Bde., Brüssel 1910–1989
- , *Inventaire des chartes et cartulaires du Luxembourg*, Bd. III, Brüssel 1915
- Villani, Giovanni, *Cronica: a miglior lezione ridotta coll'ajuto de'testi a Penna*, 4 Bde., Florenz 1823
- 〈Vinzenc von Beauvais〉 *Vincentius Bellovacensis, Speculum quadruplex sive speculum maius*, Bd. I: *Speculum naturale*; Bd. II: *Speculum doctrinale*, Bd. III: *Speculum morale*, Bd. IV: *Speculum historiale*, Douai 1624
- Vitae paparum Avenionensium*, Hg. Stephanus BALUZIUS; Neuausg. Guillaume MOLLAT, Bd. I, Paris 1914
- VLEESCHOUWERS, Cyriel, *Het archief der Abdij van Boudelo te Sinaai-Waas en te Gent*, Bd. II: *Regesten der Oorkonden (Teil 1)*, Brüssel 1983 (Algemeen Rijksarchief en Rijksarchief in de Provinciën. Rijksarchief te Gent)
- »Vocabularius Ex quo«. *Überlieferungsgeschichtliche Ausgabe*. Gemeinsam mit Klaus GRUBMÜLLER Hg. Bernhard SCHNELL u. a., 5 Bde., Tübingen 1988–1989 (Texte und Textgeschichte 23)
- Vocabularius optimus*, Hg. Ernst BREMER unter Mitwirkung von Klaus RIDDER, Bd. I: *Werkentstehung und Textüberlieferung*; Bd. II: *Edition*, Tübingen 1990 (Texte und Textgeschichte 29)
- The Wardrobe Book of William de Norwell. 12 July 1338 to 27 May 1340*, Hg. Mary LYON u. a., Brüssel 1983 (Commission Royale d'Histoire)
- WAUTERS, Alphonse, *Table Chronologique des Chartes et Diplômes imprimés concernant l'histoire de la Belgique*. Mise en ordre et publ. sous la dir. de la commission royale d'histoire, 14 Bde., Brüssel 1866–1946
- WELKENHUYSEN, Andries, *La peste en Avignon (1348) décrite par un témoin oculaire, Louis Sanctus de Beringen (édition critique, traduction, éléments de commentaire)*, in: *Pascua mediaevalia. Studies voor Prof. Dr. J. M. de Smet*, Hg. R. LIEVENS, Erik VAN MINGROOT und W. VERBEKE, Löwen 1983 (*Mediaevalia Lovaniensia* I/10), S. 452–492

- Die Weltchronik des Mönchs Albert 1273/77–1454/56, Hg. Rolf SPRANDEL, München 1994 (MGH SS rer. germ. N. S. 17)
- Westfälisches Urkunden-Buch. Fortsetzung von Erhards Regesta Historiae Westfalicae, Bd. VIII: Die Urkunden des Bistums Münster von 1301–1325, Hg. Robert KRUMBHOLZ, Münster 1913; Bd. X: Die Urkunden des Bistums Minden 1301/1325, Hg. Robert KRUMBHOLZ, 2. verbesserte und ergänzte Auflage besorgt von Joseph PRINZ, Münster 1977
- Westfalia Judaica. Urkunden und Regesten zur Geschichte der Juden in Westfalen und Lippe, Bd. I: 1005–1350, Hg. Bernhard BRILLING und Helmut RICHTERING, Stuttgart u. a. 1967 (Studia Delitzschiana 11)
- (Wilhelm von Malmesbury), El Libro de laudibus et Miraculis Sanctae Mariae de Guillermo de Malmesbury, O.S.B. († c. 1143), Hg. J. M. CANAL, in: Claretianum. Commentaria Theologica 8, 1968, S. 71–242
- (Willelmus Procurator) Willelmi capellani in Brederode et procuratoris Egmondensis chronicon, Hg. C. PIJNACKER HORDIJK, Amsterdam 1904 (Werken uitg. door het Historisch Genootschap gevestigd te Utrecht, 3. Ser. 20)
- De Gelderse Kroniek van Willem van Berchen, naar het Hamburgse handschrift uitg. over 1343–1481, Hg. A. J. DE MOOY, Arnheim 1950 (Werken, uitg. door »Gelre« 24)
- WILLEMSEN, M. M., Inventaire chronologique des chartes et documents de l'église St-Servais, à Maestricht, in: Publications de la Société historique et archéologique dans le duché de Limbourg 2, 1865, S. 160–201, 348–369; 3, 1866, S. 52–85, 404–430; 4, 1867, S. 159–216, 431–470; 5, 1868, S. 132–195, 394–429
- WÜRTH-PAQUET, F. X., Table chronologique des chartes, in: Publications de la Société archéologique du Grand-Duché de Luxembourg 23, 1868, S. 1–72; 25, 1870, S. 1–238

## Abgekürzt zitierte Sekundärliteratur, Hilfsmittel und Wörterbücher

- ABULAFIA, Anna Sapir, Christian imagery of Jews in the XIIth century. A look at Odo of Cambrai and Guibert of Nogent, in: Theoretische geschiedenis 16, 1989, S. 383–391
- , Christians and Jews in the Twelfth-Century Renaissance, London, New York 1995
- AERTS, Erik / Eddy VAN CAUWENBERGHE, Die Grafschaft Flandern und die sogenannte spätmittelalterliche Depression, in: Europa 1400. Die Krise des Spätmittelalters, Hg. Ferdinand SEIBT und Winfried EBERHARD, Stuttgart 1984, S. 95–116
- AGRIMI, Jole / Chiara CRISCIANI, Savoir médical et anthropologie religieuse. Les représentations et les fonctions de la 'vetula' (XIII<sup>e</sup>–XV<sup>e</sup> siècle), in: Annales E.S.C. 48, 1993, S. 1281–1308.
- AGUS, Irving A., Democracy in the Communities of the early Middle Ages, in: Jewish Quarterly Review 43, 1952/53, S. 153–176
- , Rabbi Meir of Rothenburg. His life and his works as sources for the religious, legal, and social history of the Jews of Germany in the thirteenth century, 2 Bde., Philadelphia/PA 1947
- , Urban civilization in Pre-Crusade Europe. A study of organized town-life in northwestern Europe during the tenth and eleventh centuries based on the responsa literature, 2 Bde., Leiden <sup>2</sup>1968
- ALBERT, Jean-Pierre, Odeurs de sainteté. La mythologie chrétienne des aromates, Paris 1990

- ALBERTS, W. Jappe, De Middeleeuwen, staatkundig beschouwd, in: *Geschiedenis van Overijssel*, Hg. B. H. SLICHER VAN BATH u. a., Deventer 1970, S. 61–69
- , *Van heerlijkheid tot landsheerlijkheid*, Assen 1978 (Maaslandse monografieën 24)
- , *Overzicht van de geschiedenis van de Nederrijnse territoria tussen Maas en Rijn ± 800–1200*, Assen 1979 (Maaslandse Monografieën 28)
- ALEXANDRE-BIDON, Danièle, *La lettre volée. Apprendre à lire à l'enfant au Moyen Age*, in: *Annales E.S.C.* 44, 1989, S. 953–992
- AMPE, Albert, *Het oorspronkelijke Dietse verhaal van de wonderkruisen te Asse*, in: 650 jaar Heilig Kruis te Asse. *Situering, legende en verering*, Gedenkboek, Red. J[aa]k OCKELEY, Asse 1987, S. 71–87
- ANGERSTORFER, Andreas, *Jüdische Reaktionen auf die mittelalterlichen Blutbeschuldigungen vom 13. bis zum 16. Jahrhundert*, in: *Die Legende vom Ritualmord. Zur Geschichte der Blutbeschuldigung gegen Juden*, Hg. Rainer ERB, Berlin 1992 (Dokumente, Texte, Materialien 6), S. 133–156
- APTOWITZER, V. (Avigdor), *Introductio ad Sefer Rabiah*, Jerusalem 1938 (hebr.)
- ARNOLD, Klaus, *Pest – Geißler – Judenmorde. Das Beispiel Würzburg*, in: *Strukturen der Gesellschaft im Mittelalter. Interdisziplinäre Mediävistik in Würzburg*, Hg. Dieter RÖDEL und Joachim SCHNEIDER, Wiesbaden 1996, S. 358–369
- ASARIA, Zvi (Hg.), *Die Juden in Köln von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart*, Köln 1959
- ASCHOFF, Diethard, *Die Juden*, in: *Vergessene Zeiten. Mittelalter im Ruhrgebiet. Katalog zur Ausstellung im Ruhrlandmuseum Essen*, Hg. Ferdinand SEIBT u. a., Bd. I, Essen 1990, S. 184–191
- , *Das Pestjahr 1350 und die Juden in Westfalen*, in: *Westfälische Zeitschrift* 129, 1979, S. 58–67
- , *Spuren jüdischen Lebens im nordwestlichen Niedersachsen im späten Mittelalter und in der früheren Neuzeit*, in: *Niedersächsisches Jahrbuch* 51, 1979, S. 305–317
- Atlas zur Kirchengeschichte. Die christlichen Kirchen in Geschichte und Gegenwart*, Hg. Jochen MARTIN, Aktualisierte Neuauflage, Freiburg u. a., 31987
- AUBRY, M., *Les mortalités lilloises (1328–1369)*, in: *Revue du Nord* 65, 1983, S. 327–342
- AUTISSIER, Anne, *Le Sang des flagellants*, in: *Médiévaux. Langue – textes – histoire* 27, Herbst 1994, S. 51–58
- AVONDS, P., *Jan van Hocsem en Leuven*, in: *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 38, 1970, S. 191–194
- , *Brabant tijdens de regering van Hertog Jan III (1312–1356). Land en Instellingen*, Brussel 1991 (Verhandelingen van de Koninklijke Academie voor Wetenschappen, Letteren en Schone Kunsten van België, Jg. 53, 136)
- AXTERS, Stephanus, *Geschiedenis van de vroomheid in de Nederlanden*, Bd. I: *De vroomheid tot rond het jaar 1300*; Bd. II: *De eeuw van Ruusbroec*, Antwerpen 1950–1953
- BACKHAUS, Fritz, *Die Einrichtung eines Ghettos für die Frankfurter Juden im Jahre 1462*, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 39, 1989, S. 59–86
- BAER, Fritz, *Das Protokollbuch der Landjudenschaft des Herzogtums Kleve, Teil I: Die Geschichte der Landjudenschaft des Herzogtums Kleve*, Berlin 1922 (Veröffentlichungen der Akademie für die Wissenschaft des Judentums, Historische Sektion 1)

- BAETHGEN, Friedrich, Franziskanische Studien, in: HZ 131, 1925, S. 421–471
- BALDWIN, John W., Masters, Princes and Merchants. The Social Views of Peter the Chanter and his Circle, 2 Bde., Princeton 1970
- BANGS, Jeremy D., Andries Salomonsz. A Converted »Rabbi and Doctor« in Leiden (1553–1561), in: Jewish Social Studies 40, 1978, S. 271–286
- BARAS, Zvi, On the Anxiety of German Jews During the Hussite Crusade, 1421, in: Zion 55, 1990, S. 246–248 (hebr., mit englischer Zusammenfassung, S. x)
- , Persecution of Jews in Brabant in 1309, in: Zion 34, 1969, S. 111–116 (hebr., mit englischer Zusammenfassung)
- BARDELLE, Thomas, Juden in einem Transit- und Brückenland. Studien zur Geschichte der Juden in Savoyen-Piemont bis zum Ende der Herrschaft Amadeus VIII., Hannover 1998 (Forschungen zur Geschichte der Juden, A 5)
- / Daniel MOREEROD, la lutte contre l'usure au début du XV<sup>e</sup> siècle et l'installation d'une communauté juive à Lausanne, in: Etudes de Lettres. Revue de la Faculté des Lettres. Université de Lausanne. Etudes des Religions 4, 1992, S. 3–20
- BARON, Salo Wittmayer, Rashi and the Community of Troyes in: American Academy for Jewish Research, Texts and Studies, Bd. I: Rashi Anniversary Volume, New York 1941, S. 47–71
- , A Social and Religious History of the Jews, High Middle Ages, 500–1200, Bd. IV: Meeting of East and West, New York <sup>2</sup>1957
- , A Social and Religious History of the Jews. Late Middle Ages and Era of European Expansion 1200–1650, Bd. X: On the Empire's Periphery; Bd. XI: Citizen or Alien Conjuror New York, London <sup>2</sup>1965–1967
- BARZEN, Rainer, »Kehillot Schum«. Die jüdischen Gemeinden von Mainz, Worms und Speyer im Hochmittelalter und ihr Gemeindebund, Magisterarbeit (masch.), Trier 1997
- / Friedhelm BURGARD / Rosemarie KOSCHE, The Hierarchy of Medieval Jewish Settlements Seen Through Jewish and Non-Jewish Sources, in: Proceedings of the Twelfth World Congress of Jewish Studies (Jerusalem 1997) (im Druck)
- BATLLORI I MUNNÉ, Miquel, La Sicilie et la couronne d'Aragon dans les prophéties d'Arnaud de Villeneuve et de Jean de Roquetaillade, in: Mélanges de l'École française de Rome. Moyen âge 102, 1990, S. 363–379
- BATTENBERG, Friedrich, Herrschaft und Verfahren. Politische Prozesse im mittelalterlichen Römisch-Deutschen Reich, Darmstadt 1995
- BAUERREIS, Romuald, Pie Jesu. Das Schmerzensmann-Bild und sein Einfluß auf die mittelalterliche Frömmigkeit, München 1931
- BAUM, Hans-Peter, Die Vernichtung der jüdischen Gemeinde in Würzburg 1349, in: Strukturen der Gesellschaft im Mittelalter. Interdisziplinäre Mediävistik in Würzburg, Hg. Dieter RÖDEL und Joachim SCHNEIDER, Wiesbaden 1996, S. 370–384
- BBK = Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, Bearb./Hg. Friedrich Wilhelm BAUTZ, ab Bd. III fortgeführt von Traugott BAUTZ, Bd. I ff., Hamm/ Westf., Herzberg 1978 ff.
- BECKER, Jacob, Besneden en begraven . . . Vijf eeuwen Joden in Tiel en het Gelders rivierengebied, Tiel 1992 (Stichting onderzoek Joods verleden in Tiel 3)
- , De Zeeuwse smouzegangen, in: Zeeuws Tijdschrift 31, Middelburg 1981, S. 89–90

- , Over de Gelderse geslachte d(i)e Jo(e)de en over de joden van Gelre, in: Numaga. Tijdschrift gewijd aan heden en verleden van Nijmegen en omgeving 28, 1981, S. 50–53
- , 's-Hertogenbosch de oudste joodse gemeente in de noordelijke Nederlanden, in: *Studia Rosenthaliana* 18, 1984, S. 74–78
- BEEM, Hartog / R. C. HEKKER, De Joden in Limburg van de dertiende tot de negentiende eeuw, in: *Bulletin van de Koninklijke Nederlandse Oudheidkundige Bond*, 6. Ser. 66, Leiden 1967, S. 57–68
- BERENDRECHT, Petra, Maerlants 'Scolastica' (c.q. 'Rijmbijbel') in relatie tot zijn directe bron. Een verkenning, in: *TNTL* 108, 1992, S. 2–31
- BERG, Dieter, *Servitus Judaeorum*. Zum Verhältnis des Thomas von Aquin und seines Ordens zu den Juden in Europa im 13. Jahrhundert, in: *Thomas von Aquin. Werk und Wirkung im Licht neuerer Forschungen*, Hg. Albert ZIMMERMANN und Cl. KOPP, Berlin, New York 1988 (*Miscellanea Mediaevalia* 19), S. 439–458
- BERGDOLT, Klaus, *Der Schwarze Tod im Mittelalter. Die Große Pest und das Ende des Mittelalters*, München 1994
- BERGES, Wilhelm, *Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters*, Stuttgart 1938, Ndr. 1952 (*Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde [Monumenta Germaniae historica]* 2)
- BÉRIOU, Nicole, Entre sottises et blasphèmes. Echos de la dénonciation du Talmud dans quelques sermons du XIII<sup>e</sup> siècle, in: *Le Brûlement du Talmud a Paris: 1242–1244*, Hg. Gilbert DAHAN, Paris 1999, S. 211–237
- BERLIÈRE, Ursemmer, Jean Bernier de Fayt, abbé de Saint-Bavon de Gand, d'après des documents vaticans, in: *Annales de la Société d'émulation de Bruges* 56, 1906, S. 359–381; 57, 1907, S. 5–43
- BESTUL, Thomas H.: *Texts of the Passion. Latin Devotional Literature and Medieval Society*, Philadelphia/PA 1996
- BETS, Pieter Vincent, *Histoire de la ville et des institutions de Tirlemont*, 2 Bde., Löwen 1860–61
- BIGWOOD, Georges, *Le régime juridique et économique du commerce de l'argent dans la Belgique du moyen âge*, 2 Bde., Brüssel 1921–1922 (*Académie Royale de Belgique, Classe des Lettres et des Sciences morales et Politiques*)
- BILLER, Peter, Views of Jews from Paris around 1300: Christian or 'scientific'? in: *Christianity and Judaism*, Hg. Diana WOOD, Oxford 1992 (*Studies in Church History* 29), S. 187–207
- BIRABEN, Jean-Noël, *Les hommes et la peste en France et dans les pays européens et méditerranéens*, 2 Bde., Paris 1975–1976
- BIRKHAN, Helmut, Die Juden in der deutschen Literatur des Mittelalters, in: *Die Juden in ihrer mittelalterlichen Umwelt. Protokolle einer Ring-Vorlesung gehalten im Sommersemester 1989 an der Universität Wien*, Hg. DERS., Bern u. a. 1992 (*Wiener Arbeiten zur Germanischen Altertumskunde und Philologie* 33), S. 143–178
- BLOCKMANS, Frans, *Het Gentsche stadspatriciaat tot omstreeks 1302*, Gent 1938
- BLOCKMANS, Wim, Die Niederlande vor und nach 1400. Eine Gesellschaft in der Krise? in: *Europa 1400. Die Krise des Spätmittelalters*, Hg. Ferdinand SEIBT und Winfried EBERHARD, Stuttgart 1984, S. 117–132

- BLOCKMANS, Wim P., The social and economic effects of plague in the low countries 1349–1500, in: RBPH 58, 1980, S. 833–863
- BLOK, D. P. / u. a., Inleiding, in: *Algemene Geschiedenis der Nederlanden*, Bd. II: Middeleeuwen, Haarlem 1982, S. 9–16
- BLOK, P. J., *Geschiedenis eener Hollandse Stad*, [Bd. I:] Eene hollandsche stad in de middeleeuwen, Den Haag 1910
- BLUMENKRANZ, Bernhard (Hg.), *Art et archéologie des Juifs en France médiévale*, Toulouse 1980 (Collection Franco-Judaica 9)
- , En 1306: Chemins d'un exil, in: *Evidences* 13, 1962, S. 17–23
- , Contribution à la nouvelle Gallia Judaica, in: *Archives juives* 4, 1967/68, S. 27–29, 35–37
- , *Le De Regimine Judaeorum*: ses modèles, son exemple, in: *Aquinas and Problems of his time*, Hg. G. VERBEKE und D. VERHELST, Löwen, Den Haag 1976 (*Mediaevalia Lovaniensia* I 5), S. 101–117
- , Un révélateur des mutations en France, l'histoire des Juifs, in: *Archives juives* 14, 1978, S. 55–62 [Ndr. in: DERS., *Juifs en France. Ecrits dispersés*, Paris 1989]
- BÖHL, Felix, Die hebräischen Handschriften zur Verfolgung der Juden Nordhausens und ihrem Tanz zum Tode im Jahre 1349, in: *Tanz und Tod in Kunst und Literatur*, Hg. Franz LINK, Berlin 1993 (*Schriften zur Literaturwissenschaft* 8), S. 127–138
- BOEREN, P. C., *Florianum temporum. Een wereldkroniek uit het jaar 1472*, Den Haag 1951
- BOERMANS, H., De Joden te Venlo, in: *De Maasgouw* 58, 1938, S. 30–31
- BOEYNAEMS, Pieter, Der Einfluß Salernos auf die Niederlande vor der Gründung der Universität Löwen (1425), in: *Medizin im mittelalterlichen Abendland*, Hg. Gerhard BAADER und Gundolf KEIL, Darmstadt 1982 (*Wege der Forschung* 363), S. 177–190
- BONENFANT, Paul, Le premier gouvernement démocratique à Bruxelles (1303–1306), in: *Revue de l'Université de Bruxelles* 26, 1920–1921, S. 566–594
- , L'origine des villes brabançonnnes et la »route« de Bruges à Cologne, in: RBPH 31, 1953, S. 399–447
- BORDONE, Renata, Una famiglia di »Lombardi« nella Germania Renana alla seconda metà del Trecento: gli Asinari di Asti, in: *Hochfinanz im Westen des Reiches*, Hg. Friedhelm BURGARD, Alfred HAVERKAMP, Franz IRSIGLER und Winfried REICHERT, Trier 1996 (*THF* 31), S. 17–48
- BORNSTEIN, Daniel E., *The Bianchi of 1399. Popular Devotion in Late Medieval Italy*, Ithaca/NY, London 1993
- BOVENKERK, H., De Joden gezien door middeleeuwse en zestiende-eeuwse schrijvers, in: *Geschiedenis der Joden in Nederland*, Hg. H. BRUGMANS und A. FRANK, Bd. I (tot circa 1795), Amsterdam 1940, S. 105–156
- BORST, Arno, Das Erdbeben von 1348. Ein historischer Beitrag zur Katastrophenforschung, in: *HZ* 233, 1981, S. 529–569
- BOUSSET, Wilhelm, *Der Antichrist in der Überlieferung des Judentums, des neuen Testaments und der alten Kirche. Ein Beitrag zur Auslegung der Apokalypse*, Göttingen 1885
- BOYLE, Leonard E., Thomas Aquinas and the Duchess of Brabant, in: *Proceedings of the Patristic, Mediaeval and Renaissance Conference* 8, 1983, S. 25–35

- BRAEKMAN, M., Hommes d'église face aux flagellants (c. 1349), in: *Handelingen van het eerste congres van de federatie van nederlandstalige verenigingen voor oudheidkunde en geschiedenis van België te Hasselt, 19–22 augustus 1982*, Hg. L. JANSSENS, Bd. I, Mechelen 1988, S. 11–22
- BRAEKMAN, W. L., Twee Middelnederlandse prozatraktaten en enkele recepten tegen de Pest, in: *Scientiarium historia* 13, 1971, S. 65–71
- BRAYER, E., La »Somme le Roi« de Frère Laurent, in: *École Nationale des Chartes. Position des Thèses*, 1940, S. 27–35
- BREMOND, Claude / Jacques LE GOFF / Jean-Claude SCHMITT, L'»exemplum«, Turnhout 1982 (*Typologie des sources du moyen âge occidental* 40)
- BREUER, Mordechai, The »Black Death« and Antisemitism, in: *Antisemitism through the Ages*, Hg. Shmuel ALMOG, Oxford u. a. 1988 (*Studies in Antisemitism*), S. 139–151
- , Prolog: Das jüdische Mittelalter, in: *Deutsch-jüdische Geschichte der Neuzeit, Band I: Tradition und Aufklärung*, Hg. Mordechai BREUER und Michael GRAETZ, München 1996, S. 19–82
- BRILLING, Bernhard, Zur Geschichte der Juden in der Grafschaft Bentheim im Mittelalter, in: *Osnabrücker Mitteilungen* 73, 1966, S. 82–85
- BRINCKEN, Anna-Dorothee von den, Das Rechtfertigungsschreiben der Stadt Köln wegen der Ausweisung der Juden im Jahre 1424. Zur Motivierung spätmittelalterlicher Judenvertreibungen in West- und Mitteleuropa, in: *Köln, das Reich und Europa. Abhandlungen über weiträumige Verflechtungen der Stadt Köln in Politik, Recht und Wirtschaft im Mittelalter*, Köln 1971 (*Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln* 60), S. 305–339
- BROKKEN, H. M., Het ontstaan van de Hoekse en Kabeljauwse twisten, Zutphen 1982
- BROWE, Peter, Die Hostienschändungen der Juden im Mittelalter, in: *Römische Quartalsschrift* 34, 1926, S. 167–197
- BROWN, Carleton F., The Prioress's Tale, in: *Sources and Analogues of Chaucer's Canterbury Tales*, Hg. W. F. BRYAN und Germaine DEMPSTER, *Atlantic Highlands/NJ* 21958, S. 447–485
- , *A Study of The Miracle of Our Lady Told by Chaucer's Prioress*, London 1910 (*Chaucer Society. Second Series* 45)
- BROWN, Peter, *The Cult of the Saints. Its Rise and Function in Latin Christianity*, Chicago 1981
- BULST, Neithard, Der Schwarze Tod. Demographische, wirtschaftliche und kulturgeschichtliche Aspekte der Pestkatastrophe von 1347–1352. Bilanz der neueren Forschung, in: *Saeculum* 30, 1979, S. 45–67
- BUNTE, Wolfgang, Jacob van Maerlant und die Juden, in: *Begegnungen zwischen Christentum und Judentum in Antike und Mittelalter. Festschrift für Heinz Schreckenberg*, Hg. Dietrich-Alex KOCH und Hermann LICHTENBERGER unter Mitarb. von Karina und Thomas LEHNHARDT, Göttingen 1993 (*Schriften des Institutum Judaicum Delitschianum* 1), S. 51–92
- BURGARD, Friedhelm, Christlicher und jüdischer Geldhandel im Vergleich. Das Beispiel der geistlichen Herrschaft Trier, in: *Shylock? Zinsverbot und Geldverleih in der jüdischen und christlichen Tradition*, Hg. Johannes HEIL und Bernd WACKER, München 1997, S. 59–80

- , Zur Migration der Juden im westlichen Reichsgebiet im Spätmittelalter, in: *Juden in der christlichen Umwelt während des späten Mittelalters*, Hg. Alfred HAVERKAMP und Franz-Josef ZIWES, Berlin 1992 (ZHF, Beiheft 13), S. 41–57
- BURMEISTER, Karl Heinz, *Medinat bodase*, Bd. 1: Zur Geschichte der Juden am Bodensee 1200–1349, Konstanz 1994
- BYRNE, Joseph P., The Merchant as Penitent: Francesco di Marco Datini and the Bianchi movement of 1399, in: *Viator* 20, 1989, S. 219–231
- CALLAHAN, Daniel F., Ademar of Chabannes, Millennial Fears and the Development of Western Anti-Judaism, in: *Journal of Ecclesiastical History* 46, 1995, S. 19–35
- CAMPBELL, Anna M., *The Black Death and Men of Learning*, New York <sup>2</sup>1966
- CAMPFORTS, Gertrude, *De flagellantenbeweging in de Zuidelijke Nederlanden*, Diss. Lic. (masch.), Löwen 1984
- CAMPORESI, Piero, *Il libro dei vagabondi: Lo Speculum cerretanorum di Teseo Pini, Il vagabondo di Rafeale Friaroro e altri testi di furfanteria*, Turin <sup>2</sup>1973 (Nuova universale Einaudi 145)
- CANNUYER, Christian, Consommation et production de l'écrit à Cambron au moyen âge, in: *Annales du Cercle royal d'histoire et d'archéologie d'Ath et de la région et musées athois* 49, 1982–1983, S. 119–142
- CARASSO-Kok, Marijke, *Repertorium van verhalende historische bronnen uit de middeleeuwen. Heiligenlevens, annalen, kronieken en andere in Nederland geschreven verhalende bronnen*, Den Haag 1981 (Bibliografische reeks van het Nederlands Historisch Genootschap 2)
- CARMOLY, E[liakim], *Essai sur l'histoire des Juifs de Belgique*, in: *Revue Orientale* 1, 1841, S. 42–46, 82–89, 168–176, 260–272, 316–323, 421–425, 539–542
- CARTER, Peter, The Historical Content of William of Malmesbury's *Miracles of the Virgin Mary*, in: *The Writing of History in the Middle Ages. Essays Presented to Richard William Southern*, Hg. R. H. DAVIS und J. M. WALLACE-HADRILL, Oxford 1981, S. 127–164
- CASSUTO, Umberto, *Gli Ebrei a Firenze nell'età del Rinascimento*, Florenz 1918
- CATTIER, F., *Évolution du droit pénal germanique en Hainaut jusqu'au XV<sup>e</sup> siècle*, in: *Mémoires et publications de la Société des sciences, des arts et des lettres du Hainaut* 47 (= 5. Ser. 7), 1894, S. 1–237
- CHARLES, J. L., *La Ville de Saint-Trond au moyen âge. Des origines à la fin du XIV<sup>e</sup> siècle*, Paris 1965 (Bibliothèque de la Faculté de Philosophie et Lettres de l'Université de Liège 173)
- CHARTRAIN, Frédéric, *Le point de non retour: L'endettement de deux communautés rurales dauphinoises envers les prêteurs lombards et juifs et l'intervention delphinale (1342)*, in: *Cahiers d'Histoire* 34, 1989, S. 3–27
- CHAZAN, Robert, 1007–1012: Initial Crisis for Northern European Jewry, in: *Proceedings of the American Academy for Jewish Research* 38–39, 1970–71, S. 101–117
- , *A Jewish Complaint to Saint Louis*, in: *Hebrew Union College Annual* 45, 1974, S. 287–305
- , *European Jewry and the First Crusade*, Berkeley, Los Angeles, London 1987
- , *Medieval Jewry in Northern France. A political and social history*, Baltimore, London 1973 (The John Hopkins University studies in historical and political science, 91. Ser. 2)

- , The Messianic Calculations of Nahmanides, in: Rashi 1040–1990. Hommage à Ephraïm E. Urbach. Congrès européen des Études juives, Hg. Gabrielle SED-RAJNA, Paris 1993 (Patrimoines: Judaïsme), S. 631–637
- CLEVIS, Hemmy, Nijmegen: Investigations into the Historical Topography and Development of the Lower Town between 1300 and 1500, 2 Bde., Diss. Utrecht 1990
- CLUSE, Christoph, Blut ist im Schuh. Ein Exempel über die Judenverfolgung des »Rex Armleder«, in: Liber amicorum necnon et amicarum für Alfred Heit. Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte und geschichtlichen Landeskunde, Hg. Friedhelm BURGARD, Christoph CLUSE und Alfred HAVERKAMP, Trier 1996 (THF 28), S. 371–392
- , »Fabula ineptissima«. Die Ritualmordlegende um Adam von Bristol nach der Handschrift London, British Library, Harley 957, in: Aschenas 5, 1995, S. 293–330
- , Stories of Breaking and Taking the Cross. A Possible Context for the Oxford Incident of 1268, in: RHE 90, 1995, S. 396–442
- , Zum Zusammenhang von Wuchervorwurf und Judenvertreibung im 13. Jahrhundert, in: Judenvertreibungen in Mittelalter und früher Neuzeit, hg. von Friedhelm BURGARD, Alfred HAVERKAMP und Gerd MENTGEN, Hannover 1999 (Forschungen zur Geschichte der Juden A 9), S. 135–163
- COHAUSZ, Alfred, Vier ehemalige Sakramentswallfahrten: Gottesbühren, Hillentrup, Blomberg und Büren, in: Westfälische Zeitschrift 112, 1962, S. 275–305
- COHEN, Abraham A., Some matters related to the history of the Jews in Nijmegen, (hebr.) in: Neveh Ya'akov. Opstellen aangeboden aan Dr. Jaap Meijer ter gelegenheid van zijn zeventigste verjaardag, Hg. Lea DASBERG und Johnathan N. COHEN, Assen 1982, S. 43–51
- COHEN, Esther, The Crossroads of Justice. Law and Culture in Late Medieval France, Leiden, New York, Köln 1993
- COHEN, Jeremy, The Friars and the Jews. The Evolution of Medieval Anti-Judaism, Ithaca 1982
- , The Jews as Killers of Christ in the Latin Tradition, from Augustine to the Friars, in: Traditio 39, 1983, S. 1–27
- COHN, Norman, The Pursuit of the Millennium. Revolutionary messianism in medieval and Reformation Europe and its bearing on modern totalitarian movements, New York 21961 (Harper Torchbooks 1037)
- COLE, Penny J., The Preaching of the Crusades to the Holy Land, Cambridge/MA 1991
- COLORNI, Vittore, Judaica Minora. Saggi sulla Storia dell'Ebraismo italiano dall'Antichità all'eta moderna, Mailand 1983
- Communes de Belgique. Dictionnaire d'histoire et de géographie administrative, Hg. Hervé HASQUIN, 4 Bde., Brüssel 1981–1983
- COUN, Theo, De middelnederlandse vertalingen van Ekbert von Schönau's *Sermo de vita et passione Jesu Christi*, in: Ons geestelijk erf 59, 1985, S. 515–532
- CULLUS, Philippe, Les »Dons pour dettes faire avoir« dans les circonscriptions de Binche et de Bouchain au XIV<sup>e</sup> siècle, in: Villes et campagnes au moyen âge. Mélanges Georges Despy, Hg. Jean-Marie DUVOSQUEL und Alain DIERKENS, Lüttich 1991, S. 171–192
- CUNO, Klaus, Namen Kölner Juden, in: Rheinische Heimatpflege, N. F. 4, 1974, S. 278–291

- CURSCHMANN, Fritz, Hungersnöte im Mittelalter. Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte des 8. bis 13. Jahrhunderts, Leipzig 1900 (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte 6, Heft 1)
- CUVELIER, Joseph, Contribution à l'histoire financière et démographique de Louvain au moyen âge, in: B.C.R.H. 108, 1943, S. 1–40
- DACL = Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie, Hg. Fernand CABROL, 15 Bde., Paris 1920–1953
- DAHAN, Gilbert, Les intellectuels chrétiens et les juifs au moyen âge, Paris 1990 (Patrimoines: Judaïsme)
- , Les traductions latines médiévales des œuvres de Gersonide, in: Gersonide en son temps. Science et philosophie médiévales, Hg. Gilbert DAHAN, Löwen, Paris 1991 (Collection de la Revue des Études Juives 11), S. 329–368
- DALBERG, J. J., De positie der Joden in West-Europa tijdens de middeleeuwen. Hun vestiging en verblijf in deze streken, in: Geschiedenis der Joden in Nederland, Hg. H. BRUGMANS und A. FRANK, Amsterdam 1940, S. 17–104
- DARMESTER, Arsène, L'Autodafé de Troyes (24 avril 1288), in: REJ 2, 1881, S. 199–247
- DASBERG, Lena, Untersuchungen über die Entwertung des Judenstatus im 11. Jahrhundert, Diss. Amsterdam, Den Haag 1965 [auch unter dem Namen Lea DASBERG, Paris 1965 (Études juives 11)]
- DAUVEN-VAN KNIPPENBERG, Carla, . . . einer von den Soldaten öffnete seine Seite . . . Eine Untersuchung der Longinuslegende im deutschsprachigen geistlichen Spiel des Mittelalters, Amsterdam, Atlanta/GA 1990 (Amsterdamer Publikationen zur Sprache und Literatur 87)
- D'AVRAY, David L., The Preaching of the Friars. Sermons diffused from Paris before 1300, Oxford 1985
- DBI-LINK = Deutsches Bibliotheks-Institut, Datenbank »Handschriften des Mittelalters«, <http://dbix01.dbi-berlin.de:6100/DBI/login.html>
- DE BOER, Dick E. H., Graaf en Grafiek. Sociale en economische ontwikkelingen in het middeleeuwse 'Noordholland' tussen ± 1345 en ± 1414, Leiden 1978
- DEBOUTTE, Alfred, Thomas van Cantimpré, zijn opleiding te Kamerijk, in: Ons Geestelijk Erf 56, 1982, S. 217–392
- DE BRUIN, C. C., De letterkunde in de Nederlandse volkstaal tot omstreeks 1384, in: Algemene Geschiedenis der Nederlanden, Bd. III: Middeleeuwen, Haarlem 1982, S. 343–372
- DEBUS, Karl Heinz, Geschichte der Juden in Speyer bis zum Beginn der Neuzeit, in: Geschichte der Juden in Speyer. Bezirksgruppe Speyer des Historischen Vereins der Pfalz, Speyer 1981 (Beiträge zur Speyerer Stadtgeschichte 6), S. 9–47
- DECAMPS, Gonzalès, Notre-Dame du Val des Écoliers, prieuré, ensuite abbaye de chanoines réguliers de l'Ordre de Saint-Augustin, à Mons. Monographie archéo-historique, in: ACAM 19, 1884–1886, S. 1–384
- , Le sacrilège de Cambron. Croix commémorative à Mons, in: ACAM 28, 1898, S. 253–256
- DE HEMPTINNE, Th., Vlaanderen en Henegouwen onder de erfgenamen van de Boudevijns 1070–1244, in: Algemene Geschiedenis der Nederlanden, Bd. II: Middeleeuwen, Haarlem 1982, S. 372–398

- DEHULLU, Joanie, L'affaire des Billettes. Une accusation de profanation d'hosties portée contre les Juifs à Paris, 1290, in: *Bijdragen* 56, 1995, S. 133–155
- DEKKERS, Eligius, *Clavis Patrum Latinorum qua in Corpus Christianorum edendum optimas quasque scriptorum recensiones a Tertullianus ad Bedam commode recludit*, Turnhout<sup>3</sup>1995 (CCSL)
- DELARUELLE, Étienne, Pourquoi n'y eut-il pas de Flagellants en France en 1349? in: *Risultati e prospettive della ricerca sul movimento dei disciplinati. Atti del Convegno internazionale di studio*, Perugia, dicembre 1969, Perugia 1972, S. 292–304 [Ndr. in DERS., *La Piété populaire au moyen âge*, Turin 1975, S. 315–327]
- , Les grandes processions de pénitents de 1349 et 1399, in: *Il movimento dei disciplinati nell settimo centenario dal suo inizio (Perugia 1260). Convegno internazionale Perugia, 25–28 settembre 1960, Perugia 1962 (Appendici al Bollettino della Deputazione di Storia Patria per l'Umbria 9)*, S. 109–145 [Ndr. in DERS., *La Piété populaire au moyen âge*, Turin 1975, S. 277–313]
- DE MEYERE, J. A. L., Nogmaals het Utrechtse Jodenrijtje, in: *Maandblad Oud-Utrecht* 50, Utrecht 1977, S. 129–130
- DEQUEKER, Luc, Joden te Leuven tijdens de middeleeuwen, in: *Leuven graaft naar zijn verleden. Ausstellungskatalog*, Hg. Arnold PROVOST und Jan VAES, Löwen 1980, S. 39–50
- , De middeleeuwse mozaïekvloer uit het Mozes-huis in de Jodenstraat te Leuven, in: *Arca Lovaniensis* 21, 1992, S. 33–45
- , De middeleeuwse mozaïekvloer van de synagoge (?) in de Jodenstraat te Leuven, in: *Onze Alma Mater* 38, Löwen 1984, S. 101–128
- , Het Sacrament van Mirakel in de St. Michielskathedraal te Brussel, in: *Bijdragen. Tijdschrift voor Filosofie en Theologie* 43, 1982, S. 240–250
- DE RIDDER, Paul, Een onbekende versie van de legende der H.H. Kruisen van Asse, in: *650 jaar Heilig Kruis te Asse. Situering, legende en verering, Gedenkboek*, Red. J[aak] OCKELEY, Asse 1987, S. 57–61
- DEROLEZ, Albert, Lambertus qui librum fecit. Een codicologische studie van de Liber Floridus-autograaf (Gent, Universiteitsbibliotheek, handschrift 92), Brüssel 1978 (Koninklijke Academie voor Wetenschappen, Letteren en Schone Kunsten van België. Klasse der Letteren, Verhandelingen, Jg. 40, Nr. 89)
- DES MAREZ, Guillaume, L'Origine et le développement de la ville de Bruxelles. Le quartier Isabelle et Terarken, Brüssel 1927
- DESPINA, Sr. Marie, Les accusations de profanation d'hosties portées contre les Juifs, in: *Rencontre. Chrétiens et Juifs* 5, 1971, Heft 22, S. 150–173; Heft 23, S. 179–196.
- DESPY, Georges, La »Grande Peste Noire« a-t-elle touché le roman pays de Brabant? in: *Centenaire du Séminaire d'histoire médiévale de l'Université Libre de Bruxelles 1876–1976*, Brüssel 1977, S. 195–217
- , Naissance des villes et des bourgades, in: *La Wallonie. Le pays et les hommes. Histoire – économies – sociétés*, Hg. Hervé HASQUIN, Bd. I: Des origines à 1830, Brüssel<sup>2</sup>1975, S. 93–129
- DEVILLERS, Léopold, Notice sur le Couvent des Soeurs Noires à Mons, in: *ACAM* 12, 1874–1875, S. 257–288
- DEVOS, Paul, Bons juifs et mauvais chrétiens. Saint Nicolas – Saint Ménas, in: *Analecta Bollandiana* 102, 1984, S. 157–162

- D'HAENENS, Albert, Gilles li Muisis, historien, in: *Revue Benedictine* 69, 1959, S. 258–286
- DHGE = Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques, Hg. Alfred BAUDRILLART, Bd. I ff., Paris 1912 ff.
- DICKSON, Gary, The Advent of the *Pastores* (1251), in: *RBPB* 66, 1988, S. 249–267
- Dictionary of scientific biography, Hg. Charles Coulston GILLISPIE, 16 Bde., New York 1970–1980
- DIESTELKAMP, Bernhard, Der Vorwurf des Ritualmordes gegen Juden vor dem Hofgericht Kaiser Friedrichs II. im Jahr 1236, in: *Religiöse Devianz. Untersuchungen zu sozialen, rechtlichen und theologischen Reaktionen auf religiöse Abweichung im westlichen und östlichen Mittelalter*, Hg. Dieter SIMON, Frankfurt 1990 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 48), S. 19–39
- DINGEMANS, P., De perikelen van een pandjesbaas in de 16e eeuw, in: *De Maasgouw* 88, 1969, Sp. 133
- DOBSON, Barrie, The Role of Jewish Women in Medieval England, in: *Christianity and Judaism*, Hg. Diana WOOD, Oxford 1992 (Studies in Church History 29), S. 145–168
- DOHAR, William J., The Black Death and pastoral leadership: the Diocese of Hereford in the fourteenth century, Philadelphia/PA 1995
- DOM LIBER [= Charles POTVIN], *Le Faux miracle du Saint Sacrement à Bruxelles*, Brüssel 21874
- DS = Dictionnaire de spiritualité ascétique et mystique, doctrine et histoire, Hg. Marcel VILLER, 17 Bde., Paris 1937–1995
- DUCHANGE, Charles DuFresne, *Glossarium mediae et infimae latinitatis*, unveränd. Ndr. der Ausgabe von 1883–1887, 10 Bde. in 5, Graz 1954
- DUMBAR, Gerhard, *Het kerkelijk en wereltlijk Deventer*, Bd. I, Deventer 1732
- EDER, Manfred, Die »Deggendorfer Gnad«. Entstehung und Entwicklung einer Hostienwallfahrt im Kontext von Theologie und Geschichte, Deggendorf 1992 (Deggendorf – Archäologie und Stadtgeschichte 3)
- EIDEN, Herbert, »In der Knechtschaft werdet ihr verharren . . .«. Ursachen und Verlauf des englischen Bauernaufstandes von 1381, Trier 1995 (THF 32)
- EMERY, Richard W., Les veuves juives de Perpignan (1317–1416), in: *Provence historique* 37, 1987, S. 559–569
- Encyclopaedia Judaica. Das Judentum in Geschichte und Gegenwart [Red.: Jakob KLATZKIN u. a.], Bd. I–X, Berlin 1928–1934 [mehr nicht erschienen]
- Encyclopaedia Judaica, 16 Bde., Jerusalem 1971–1972
- ERBSTÖSSER, Martin, *Sozialreligiöse Strömungen im späten Mittelalter*, Berlin 1970
- FAHNE, A., *Geschichte der kölnischen, Jülichischen und Bergischen Geschlechter in Stammtafeln, Wappen, Siegeln und Urkunden*, Bd. I: Stammtafel und Wappenbuch, Köln, Bonn 1848 [Ndr. Osnabrück 1965]
- FAIDER, Paul / Henri DELANNEY, *Mons, Frameries 1928* (ACAM 50)
- FEDERICI VESCOVINI, Graziella, Una versione latina medievale dell'opera escatologica di Abramo bar Hijja (Savasorda), »Megillat ha-megalleh«: il »Liber de redemptione Israhel«, in: *Filosofia e cultura*. Per Eugenio Garin, Hg. Michele CILIBERTO und Cesare VASCOLI, Rom 1991, S. 49–80
- FLEITH, Barbara, *Studien zur Überlieferungsgeschichte der lateinischen Legenda Aurea*, Brüssel 1991 (Subsidia hagiographica 72)

- FLINK, Klaus / Martin MÜLLER, Erkelenz, Köln 1976 (Rheinischer Städteatlas III/15)
- FORSTNER, Dorothea, Die Welt der christlichen Symbole, Innsbruck, Wien <sup>5</sup>1986
- FRANK, Robert Worth, Jr., Miracles of the Virgin, Medieval Anti-Semitism, and the »Prioress's Tale«, in: The Wisdom of Poetry. Essays in Early English Literature in honor of Morton W. Bloomfield, Hg. Larry D. BENSON und Siegfried WENZEL, Kalamazoo/MI 1982, S. 177–188, 290–297
- FRANKEWITZ, Stefan, Die geldrischen Ämter Geldern, Goch und Straelen im späten Mittelalter, Geldern 1986 (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für Geldern und Umgegend 87)
- FRAY, Jean-Luc, Communautés juives et princes territoriaux dans l'espace lorrain au bas moyen âge (vers 1200–vers 1500), in: Annales de l'Est, 5. Ser. 44, 1992, S. 93–117
- FRÉDÉRICQ, Paul, Geschiedenis der Inquisitie in de Nederlanden tot aan hare herinrichting onder keizer Karel V (1025–1520), Bd. II, Gent 1897 (Hoogeschool van Gent. Werken van den practischen leergang van vaderlandsche geschiedenis 7)
- FREED, John B., The Friars and German Society in the Thirteenth Century, Cambridge/MA 1977 (Publications of the Mediaeval Academy of America 86)
- FREY, Winfried, Das Bild des Judentums in der deutschen Literatur des Mittelalters, in: Judentum im deutschen Sprachraum, Hg. Karl E. GRÖZINGER, Frankfurt a. M. 1991 (edition suhrkamp 1613), S. 36–59
- FRIEDENBERG, Daniel M., Medieval Jewish Seals from Europe, Detroit 1987
- FRIS, Victor, Note sur la valeur de la *Recherche des Antiquitez et Noblesse de Flandres* de Philippe de l'Espinoy, in: B.C.R.H. 79, 1910, S. 289–340
- FRYDE, Edmund B., Financial Resources of Edward III in the Netherlands, 1337–40, Teil II, in: RBPB 45, 1967, S. 1142–1216
- / Natalie FRYDE, Peasant Rebellion and Peasant Discontents, in: The Agrarian History of England and Wales, Bd. III: 1348–1500, Hg. Edward MILLER, Cambridge u. a. 1991, S. 744–819
- GACK-SCHIEDING, Christine, Johannes de Muris *Epistola super reformatione antiqui kalendarii*. Ein Beitrag zur Kalenderreform im 14. Jahrhundert, Hannover 1995 (MGH Studien und Texte 11)
- GANS, Moses Heiman, Memorboek. Platenatlas van het leven der joden in Nederland van de middeleeuwen tot 1940, Baarn 1971
- GAUTHIER, Léon, Les Juifs dans les deux Bourgognes. Etude sur le commerce de l'argent aux XIII<sup>e</sup> et XIV<sup>e</sup> siècles, in: Mémoires de la société d'émulation du Jura, 9. Ser. 3, 1914, S. 57–233
- GÉNICOT, Léopold, La Crise agricole du bas moyen âge dans le Namurois, Löwen 1970 (Université de Louvain. Recueil de Travaux d'Histoire et de Philologie, 4. Ser. 44)
- GÉNICOT, Léopold / Paul TOMBEUR, Index Scriptorum Operumque Latino-Belgicorum Medii Aevi. Nouveau répertoire des oeuvres médiolatines belges, Teil 3: XII<sup>e</sup> siècle, 2 Bde., Brüssel 1977–1979
- GEREMEK, Bronislaw, *L'exemplum* et la circulation de la culture au moyen âge, in: Mélanges de l'École Française de Rome 92, 1980, S. 150–179
- Germania Judaica, Bd. I: Von den ältesten Zeiten bis 1238, Hg. Ismar ELBOGEN, A. FREIMANN und H. TYKOCINSKI; Bd. II: Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, 2 Teilbände, Hg. Zvi AVNERI; Bd. III: 1350–1519, 2 Teilbände, Hg. Arye MAIMON,

- Mordechai BREUER und Yacov GUGGENHEIM, Tübingen 1963–1995; Teilband 3: Gebietsartikel (im Druck)
- GILLIODTS-VAN SEVEREN, L. / u.a., Séance du Mardi 12 Août 1902, 11<sup>e</sup> question, in: Congrès Archéologique et historique tenu à Bruges, du 10 au 14 août 1902 sous la direction de la Société d'émulation. Compte rendu par Léon DE FOERE, Brügge 1903 (Annales de la fédération archéologique et historique de Belgique 16), S. 408–418
- GILOMEN, Hans-Jörg, Volkskultur und Exempla-Forschung, in: Modernes Mittelalter. Neue Bilder einer populären Epoche, Hg. Joachim HEINZLE, Frankfurt a. M., Leipzig 1994, S. 165–208
- GINZBERG, Louis, The Legends of the Jews, 7 Bde., Philadelphia/PA 1909–1938
- GINZBURG, Carlo, Hexensabbat. Entzifferung einer nächtlichen Geschichte, Berlin 1990
- GLANZ, Rudolf, Geschichte des niederen jüdischen Volkes in Deutschland. Eine Studie über historisches Gaunertum, Bettelwesen und Vagantentum, New York 1968
- GLORIEUX, Palémon, Le »De Regimine Judaeorum«. Hypothèse et précisions, in: Divus Thomas 39, 1936, S. 153–160 [dt. Neuausgabe als: De regimine Judaeorum: Hypothesen und Klärungen, in: Thomas von Aquin, Hg. Klaus Benrath, Bd. I: Chronologie und Werkanalyse, Darmstadt 1978 (Wege der Forschung 188), S. 132–143]
- GODEFROY, Frédéric, Dictionnaire de l'ancienne langue française et de tous ses dialectes du 9. au 15. siècle, 10 Bde., Paris 1880–1902
- GOERING, Joseph, William de Montibus (c. 1140–1213). The Schools and the Literature of Pastoral Care, Toronto 1992 (Studies and Texts 108)
- GOLB, Norman, Les Juifs de Rouen au moyen âge. Portrait d'une culture oubliée, Rouen 1985 (Publications de l'Université de Rouen 66)
- GOLDMANN, Simon, Die jüdische Gerichtsverfassung innerhalb der jüdischen Gemeindeorganisation. Ein Beitrag zur Geschichte des Judenbischofs im Mittelalter in seiner Entwicklung von den älteren Zeiten bis zum 15. Jahrhundert, Diss. (masch.) Köln 1924
- GOLDSTEIN, Bernard R., The Book on Eclipses of Masha'allah, in: Physis 6, 1964, S. 205–213
- GORISSEN, Friedrich, Niederrheinischer Städteatlas, Reihe II: Geldrische Städte. Heft 1: Nimwegen, Kleve 1956 (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, 2. Ser. 1)
- GOW, Andrew Colin, The Red Jews. Antisemitism in an Apocalyptic Age 1200–1600, Leiden, New York, Köln 1995 (Studies in medieval and reformation thought 55)
- GRABMAYER, Johannes, Rudolf von Schlettstadt und das aschkenasische Judentum um 1300, in: Aschkenas 4, 1994, S. 301–336
- GRADY, L. Augustine, The History of the Exegesis of Matthew 27.25: A Study of Early Medieval Commentaries (650–1000) on Matthew's Gospel, Diss. Fordham University, 1970, Ann Arbor/MI 1971 (University Microfilms)
- GRAF, Klaus, Handschriftenforschung im Internet in: <http://www.uni-koblenz.de/~graf/hsslink.htm> (Stand: November 1997. Nachträge »Ende August 1998« und »Februar 1999«)
- GRAUERT, Hermann, Meister Johann von Toledo, in: Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 1901, H. 2, S. 101–325
- GRAUS, František, Fälschungen im Gewand der Frömmigkeit, in: Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der MGH, München 16.–19. Sept. 1986, Teil V: Fin-

- gierte Briefe – Frömmigkeit und Fälschung – Realienfälschungen, Hannover 1988 (Schriften der MGH 33/5), S. 261–282
- , Historische Traditionen über Juden im Spätmittelalter (Mitteleuropa), in: Zur Geschichte der Juden in Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, Hg. Alfred HAVERKAMP, Red. Alfred HEIT, Stuttgart 1981 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 24), S. 1–26
- , Pest – Geißler – Judenmorde. Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit, Göttingen <sup>2</sup>1988 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 86)
- GRAYZEL, Solomon, The Papal Bull »Sicut Judeis«, in: Studies in Honor of Abraham A. Neuman, Hg. Meir BEN-HORIN, Bernard D. WEINRYB, Solomon ZEITLIN, Philadelphia/PA, Leiden 1962, S. 243–280
- GROSS, Henri, Gallia Judaïca. Dictionnaire Géographique de la France d'après les Sources Rabbiniques. Avec un supplément bibliographique, additions et corrections par Simon SCHWARZFUCHS, Amsterdam 1969 [Ndr. der Ausgabe Paris 1897]
- GRUNDMANN, Herbert, Ketzergeschichte des Mittelalters, in: Die Kirche in ihrer Geschichte, Hg. K. D. SCHMIDT und E. WOLF, Bd. II, Lieferung G, Göttingen <sup>2</sup>1967
- GRZEBIEN, Thomas Walter, Penance, Purgatory, Mysticism and Miracles: The life, hagiography, and spirituality of Thomas of Cantimpré (1200–1270), Diss. University of Notre Dame 1989
- GÜDEMANN, Moritz, Geschichte des Erziehungswesens und der Cultur der Abendländischen Juden während des Mittelalters und der Neueren Zeit, Bd. I: Geschichte des Erziehungswesens und der Cultur der Juden in Frankreich und Deutschland. Von der Begründung der jüdischen Wissenschaft in diesen Ländern bis zur Vertreibung der Juden aus Frankreich (X.–XIV. Jahrhundert); Bd. III: Geschichte des Erziehungswesens und der Cultur der Juden in Deutschland während des XIV. und XV. Jahrhunderts, Wien 1880–1888
- GUGGENHEIM, Yacov, Meeting on the Road: Encounters between German Jews and Christians on the Margins of Society, in: In and Out of the Ghetto. Jewish-Gentile Relations in Late Medieval and Early Modern Germany, Hg. R. Po-chia HSIA und Hartmut LEHMANN, New York, Cambridge 1995, S. 126–136
- , Social Stratification of Central European Jewry at the End of the Middle Ages: The Poor, in: Proceedings of the Tenth World Congress of Jewish Studies (Jerusalem, August 16–24, 1989), Hg. David ASSAF, Bd. B I, Jerusalem 1990, S. 130–136
- GUYOT, P. C. G., Billijkheid, in acht genomen jegens de Joden, die, ten gevolge van keizer Karels plakkaat van den 20 Januarij 1545, Nijmegen hadden moeten verlaten. Naar aanleiding van eenige daarbijgevoegde Extracten uit de Nijmeegsche Stadsrekeningen, in: Bijdragen voor vaderlandsche geschiedenis en oudheidkunde, verzameld en uitg. door Is. An. NIJHOFF, 4, Arnheim 1844, S. 270–274
- HACHEZ, Félix, Description et Histoire de Mons. Notice publié en Anglais en 1709 traduite en français avec introduction et notes, in: ACAM 20, 1888, S. 1–180
- , Essai sur la residence à Mons des Juifs et des Lombards, Mons 1853
- , La littérature du sacrilège de Cambron, in: ACAM 27, 1897, S. 97–152
- HAGE, A. L. H., Sonder favele, sonder lieghen. Onderzoek naar vorm en functie van de Middelnederlandsche rijmkroniek als historiografisch genre, Groningen 1989 (Historische studien uitg. vanwege de vakgroep voor geschiedenis der Rijksuniversiteit Utrecht 48)

- Handschriften uit de abdij van Sint-Truiden. Katalog der Ausstellung Sint-Truiden 28. Juni–5. Oktober 1986, Löwen 1986
- HASQUIN, Hervé, Une ère de calamités publiques in: La Wallonie. Le pays et les hommes. Histoire – économies – sociétés, Hg. Hervé HASQUIN, Bd. I: Des origines à 1830, Brüssel <sup>2</sup>1975, S. 351–369
- HAUCK, Albert, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. IV, Leipzig <sup>3</sup>1913
- HAVERKAMP, Alfred, Erzbischof Balduin und die Juden, in: Balduin von Luxemburg. Erzbischof von Trier – Kurfürst des Reiches 1285–1354. Festschrift aus Anlaß des 700. Geburtstages, Hg. unter Mitwirkung von Johannes MÖTSCH von Franz-Josef HEYEN, Mainz 1985 (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 53), S. 437–483
- , Baptized Jews in German Lands during the Twelfth Century, in: In the Shadow of the Millennium (im Druck)
- , »Concivilitas« von Christen und Juden in Aschkenas während des Mittelalters, in: Jüdische Gemeinden und Organisationsformen von der Antike bis zur Gegenwart, Hg. Robert JÜTTE und Abraham P. KUSTERMAN, Köln, Wien, Weimar 1996 (Aschkenas, Beiheft 3), S. 103–136
- , Die Juden in der spätmittelalterlichen Stadt Trier, in: Verführung zur Geschichte. Festschrift zum 500. Jahrestag der Eröffnung einer Universität in Trier. 1473–1973, Trier 1973, S. 90–103
- , Die Juden im mittelalterlichen Trier, in: Kurtrierisches Jahrbuch 19, 1979, S. 5–57 [Ndr. in: DERS., Verfassung, Kultur, Lebensform. Beiträge zur italienischen, deutschen und jüdischen Geschichte im europäischen Mittelalter. Dem Autor zur Vollendung des 60. Lebensjahres, Hg. Friedhelm BURGARD, Alfred HEIT und Michael MATHEUS, Mainz, Trier 1997, S. 127–187]
- , Die Judenverfolgungen zur Zeit des Schwarzen Todes im Gesellschaftsgefüge deutscher Städte, in: Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, Hg. Alfred HAVERKAMP, Red. Alfred HEIT, Stuttgart 1981 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 24), S. 27–93 [Ndr. in: DERS., Verfassung, Kultur, Lebensform. Beiträge zur italienischen, deutschen und jüdischen Geschichte im europäischen Mittelalter. Dem Autor zur Vollendung des 60. Lebensjahres, Hg. Friedhelm BURGARD, Alfred HEIT und Michael MATHEUS, Mainz, Trier 1997, S. 223–297]
- , Lebensbedingungen der Juden im spätmittelalterlichen Deutschland, in: Zerbrochene Geschichte. Leben und Selbstverständnis der Juden in Deutschland, Hg. Dirk BLASIUS und Dan DINER, Frankfurt a.M. 1991, S. 11–31
- , The Jewish Quarters in German Towns during the Later Middle Ages, in: In and Out of the Ghetto. Jewish-Gentile Relations in Late Medieval and Early Modern Germany, Hg. R. Po-chia HSIA und Hartmut LEHMANN, New York, Cambridge 1995, S. 13–28
- , Jewish Settlement between *Romania* and *Germania* in the Middle Ages: An Introduction, in: Proceedings of the Twelfth World Congress of Jewish Studies (Jerusalem 1997) (im Druck)
- , Zur Siedlungs- und Migrationsgeschichte der Juden in den deutschen Altsiedelländern während des Mittelalters, in: Juden in Deutschland, Hg. Michael MATHEUS, Stuttgart 1995 (Mainzer Vorträge 1), S. 9–32

- , *Zweyungen, Zwist und Missehel* zwischen Erzbischof und Stadtgemeinde in Trier im Jahre 1377, in: *Kurtrierisches Jahrbuch* 21, 1981, S. 22–54.
- HdbHistSt III = Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. III: Nordrhein-Westfalen, Stuttgart 1963 (Kröners Taschenausgabe 273)
- HEIDELBERGER, Franz, *Kreuzzugsversuche um die Wende des 13. Jahrhunderts*, Berlin, Leipzig 1911 (Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte 31)
- HEIL, Johannes, *Vorgeschichte und Hintergründe des Frankfurter Pogroms von 1349*, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 41, 1991, S. 105–151
- HEKKER, R. C., *Zeven eeuwen joods leven in Limburg*, in: *Neerlands Volksleven* 20, 1970, S. 52–93
- HELVÉTIUS, Anne-Marie, *Avant la ville, la campagne: Recherches su les paroisses primitives et les domaines anciens autour de Mons en Hainaut*, in: *Villes et campagnes au moyen âge. Mélanges Georges Despy*, Hg. Jean-Marie DUVOSQUEL und Alain DIERKENS, Lüttich 1991, S. 367–381
- HERBORN, Wolfgang, *Die politische Führungsschicht der Stadt Köln im Spätmittelalter*, Bonn 1977 (Rheinisches Archiv 100)
- HERDE, Peter, *Gestaltung und Krisis. Juden und Nichtjuden in Deutschland vom Mittelalter bis zur Neuzeit*, in: *Neunhundert Jahre Geschichte der Juden in Hessen. Beiträge zum politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben*, Wiesbaden 1983 (Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen 6), S. 1–40
- , *Von der mittelalterlichen Judenfeindschaft zum modernen Antisemitismus*, in: *Geschichte und Kultur der Juden. Eine Vorlesungsreihe an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg*, Hg. Karlheinz MÜLLER und Klaus WITTSTADT, Würzburg 1988 (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 38), S. 11–69
- , *Die Kirche und die Juden im Mittelalter*, in: *Geschichte und Kultur der Juden in Bayern. Aufsätze*, Hg. Manfred TREML und Josef KIRMEIER unter Mitarb. von Evamaria BROCKHOFF, München 1988 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 17/88), S. 71–84
- HERMANS, Fr. J., *Rondom '1343': aspecten van de stadswording van Venlo*, in: *De Maasgouw* 112, 1993, Sp. 181–204
- HERMANT, Paul, *Le Folklore dans l'oeuvre de Thomas de Cantimpré*, in: *Le Folklore brabançon* 16, 1937, S. 329–393
- HEYDENREICH, Johanna, *Zu den Trierer Synodalstatuten des 13. Jahrhunderts*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 25, 1936, S. 478–485
- HEYMANS, J. G., *Vanden derden Eduwaert, coninc van Ingelant, hoe hij van over die zee is comen in meyningen Vrancricj te winnen ende hoe hij Doernic belach*. Uitgegeven met een inleiding over de Brabantse historiografe tussen ca. 1270 en ca. 1350, Nimwegen 1983 (Tekst en tijd 10)
- HEZEMANS, J. C. A., *Reisverhaal van een kruisvaarder uit de 13e eeuw*, in: *De Dietsche Warande*, N. S. 1, 1876, S. 351–368
- HIESTAND, Rudolf, *Der Erste Kreuzzug in der Welt des ausgehenden 11. Jahrhunderts*, in: *Der Erste Kreuzzug 1096 und seine Folgen. Die Verfolgung der Juden im Rheinland*, Düsseldorf 1996 (Schriften des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland 9), S. 1–36

- HILLABY, Joe, The ritual-child-murder accusation: its dissemination and Harold of Gloucester, in: *Jewish Historical Studies* 34, 1994–1996, S. 69–109
- HIRSCHMANN, Frank G., Stadtplanung, Bauprojekte und Großbaustellen im 10. und 11. Jahrhundert. Vergleichende Studien zu den Kathedralstädten westlich des Rheins, Stuttgart 1998 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 43)
- HLF = *Histoire Littéraire de la France, commencé par des religieux bénédictins de la congrégation de St.-Maur et continué par des membres de l'Institut*, Bd.. XXV: Quatorzième siècle, Paris 1869
- HOEBANX, Jean J., L'abbaye de Nivelles. Des origines au XIV<sup>e</sup> siècle, Brüssel 1952 (Mémoires de l'Académie Royale de Belgique. Classe des lettres et des sciences morales et politiques, Collection in-8° 2/46/4)
- , L'abbaye de Nivelles, in: *Monasticum Belge*, IV: Province de Brabant, Bd. I: Ordre de Saint-Benoît, Lüttich 1964, S. 269–303
- , »Juwerie«: quartier des Juifs ou office de Justice? in: *Annales de la Société archéologique et folklorique de Nivelles et du Brabant Wallon* 17, 1957, S. 245–248
- HOENIGER, Robert, Zur Geschichte der Juden Deutschlands im früheren Mittelalter, in: *Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland* 1, 1881, S. 65–97
- , *Der Schwarze Tod in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte des 14. Jahrhunderts*, Berlin 1882
- HOFFMANN, Moses, *Der Geldhandel der deutschen Juden während des Mittelalters bis zum Jahre 1350. Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte im Mittelalter*, Leipzig 1910 (Staats- und Sozialwissenschaftliche Forschungen 152)
- HOFIUS, Kurt, Die Pest am Niederrhein, insbesondere in Duisburg, in: *Duisburger Forschungen* 15, 1971, S. 173–221
- HOGENHOUT-MULDER, Maaïke, De legende van de drie gouden vrijdagen, in: *Voortgang: Jaarboek voor de Neerlandistiek* 6, 1985, S. 3–47
- HOLTMANN, Annegret, *Studien zur Geschichte der Juden in der spätmittelalterlichen Grafschaft Burgund*, Diss. (masch.) Trier 2000
- , Juifs de France en Allemagne dans la première moitié du XIV<sup>e</sup> siècle, in: *L'expulsion des juifs de France de 1394 (Colloque du C.N.R.S., 6 décembre 1994)* (im Druck)
- HOOD, John Y. B., *Aquinas and the Jews*, New York u. a. 1994 (American University Studies: History, 9. Ser. 158)
- HORSTEN, F., Landschap en geografie in het Noorden 1300–1500, in: *Algemene Geschiedenis der Nederlanden*, Bd. II: Middeleeuwen, Haarlem 1982, S. 18–39
- HOUSLEY, Norman, Pope Clement and the crusades of 1309–10, in: *JMedH* 8, 1982, S. 29–43
- HRUBY, Kurt, Anzeichen für das Kommen der messianischen Zeit, in: *Judaica. Beiträge zum Verständnis des jüdischen Schicksals in Vergangenheit und Gegenwart* 20, 1964, S. 73–90
- HUGENHOLTZ, Frederik Willem Nicolaas, *Drie boerenopstanden uit de veertiende eeuw. Vlaanderen, 1323–1328, Frankrijk, 1358, Engeland, 1381. Onderzoek naar het opstandig bewustzijn*, Diss. Rijksuniversiteit Leiden, Haarlem 1949
- HUIZINGA, Johan, *Herbst des Mittelalters. Studien über Lebens- und Geistesformen des 14. und 15. Jahrhunderts in Frankreich und in den Niederlanden*, Hg. Kurt KÖSTER, Stuttgart <sup>11</sup>1975 (Kröners Taschenausgabe 204)

- HWdA = Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Hg. Hanns BÄCHTOLD-STÄUBLI, 10 Bde., Berlin 1927–1942 (Handwörterbücher zur deutschen Volkskunde, Abt. I: Aberglaube)
- IBS, Jürgen Hartwig, Judenverfolgungen in den Hansestädten des südwestlichen Ostseeraums zur Zeit des Schwarzen Todes, in: *Hansische Geschichtsblätter* 113, 1995, S. 27–47
- , Die Pest in Schleswig-Holstein von 1350 bis 1547/48. Eine sozialgeschichtliche Studie über eine wiederkehrende Katastrophe, Frankfurt a. M. u. a. 1994 (Kieler Werkstücke, Reihe A: Beiträge zur schleswig-holsteinischen und skandinavischen Geschichte 12)
- IRSIGLER, Franz, Juden und Lombarden am Niederrhein im 14. Jahrhundert, in: *Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*, Hg. Alfred HAVERKAMP, Red. Alfred HEIT, Stuttgart 1981 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 24), S. 122–162
- , Kölner Wirtschaft im Spätmittelalter, in: *Zwei Jahrtausende Kölner Wirtschaft*, Bd. I, Hg. Hermann KELLENBENZ unter Mitarb. von Klara VAN EYLL, Köln 1975, S. 217–319
- , Raumkonzepte in der historischen Forschung, in: *Zwischen Gallia und Germania, Frankreich und Deutschland. Konstanz und Wandel raumbestimmender Kräfte. Vorträge auf dem Deutschen Historikertag, Trier, 8.–12. Oktober 1986*, Hg. Alfred HEIT, Trier 1987 (THF 12), S. 12–27
- JACQUART, Danielle, Un »physicien« des ducs de Bourgogne: Hacquin de Vesoul, in: *Archives Juives* 8, 1971–1972, S. 30
- JANSEN, H. P. H., Handel en nijverheid 1000–1300, in: *Algemene Geschiedenis der Nederlanden*, Bd. II: Middeleeuwen, Haarlem 1982, S. 148–186
- , Holland, Zeeland en het Sticht 1100–1433, in: *Algemene Geschiedenis der Nederlanden*, Bd. II: Middeleeuwen, Haarlem 1982, S. 282–323
- JANSEN, Martin, Lombardiërs in het Overkwartier, in: *De Maasgouw* 3, 1881, S. 433–434
- JANSEN-SIEBEN, R[ia], Ooggetuigen en flagellanten anno 1349, in: *Koninklijke Academie voor geneeskunde van België: Verhandelingen* 61, 1999, S. 175–198
- JARITZ, Gerhard, Probleme um ein Diebsgeständnis des 15. Jahrhunderts, in: *Jahrbuch des Musealvereins Wels* 21, 1977/78, S. 77–86
- JEGGLE, Utz, Tatorte. Zur imaginären Topographie von Ritualmordlegenden, in: *Die Legende vom Ritualmord. Zur Geschichte der Blutbeschuldigung gegen Juden*, Hg. Rainer ERB, Berlin 1993 (Dokumente, Texte, Materialien 6), S. 239–252
- JENKS, Stuart, *The Black Death and Würzburg. Michel de Leone's Reaction in Context*, Diss. Yale University (masch.), New Haven 1977
- JOHNSON, Willis, The myth of Jewish male menses, in: *JMedH* 24, 1998, S. 273–295.
- JORDAN, William Chester, *The French Monarchy and the Jews. From Philipp Augustus to the Last Capetians*, Philadelphia/PA 1989 (University of Pennsylvania Press Middle Ages series)
- , The Great Famine. Northern Europe in the early fourteenth century, Princeton/NJ, 1996
- , Jewish-Christian Relations in the Mid-Thirteenth Century France: An Unpublished Enquete from Picardy, in: *REJ* 138, 1979, S. 47–55

- , Jews on Top. Women and the Availability of Consumption Loans in Northern France in the Mid-Thirteenth Century, in: *Journal of Jewish Studies* 29, 1978, S. 39–42
- , Louis IX and the Challenge of the Crusade. A study in rulership, Princeton/NJ 1979
- , Women and Credit in Pre-Industrial and Developing Societies, Philadelphia/PA 1993
- Judentum im Mittelalter 4. Mai –26. Oktober 1978: Katalog der Ausstellung im Schloß Halbturn, veranstaltet von der Kulturabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, o. O. 1978
- Jüdische Lebenswelten: Katalog, Hg. Andreas NACHAMA und Gereon SIEVERNICH, Berlin 1991
- JÜTTE, Robert: Abbild und soziale Wirklichkeit des Bettler- und Gaunertums zu Beginn der Neuzeit. Sozial-, mentalitäts- und sprachgeschichtliche Studien zum Liber Vagatorum (1510), Köln u. a. 1988 (AKG, Beiheft 27)
- , Contacts at the Bedside. Jewish Physicians and Their Christian Patients, in: In and Out of the Ghetto. Jewish-Gentile Relations in Late Medieval and Early Modern Germany, Hg. R. Po-chia HSIA und Hartmut LEHMANN, New York, Cambridge 1995, S. 137–150
- , Der Prototyp eines Vaganten – Hans von Straßburg, in: Das Buch der Vaganten: Spieler, Huren, Leutbetrüger, Hg. Heiner BOEHNCKE und Rolf JOHANNSMIEIER, Köln 1987, S. 117–132
- KAEPPPEL, Thomas, *Scriptores Ordinis Praedicatorum Medii Aevi*, 4 Bde. [Bd. IV Hg. Emilio PANELLA], Rom 1970–1993
- KALFF, G., Nog iets over de vroegste geschiedenis der Joden in Nederland, in: *De Gids*, 4. Ser. 77, 1913, S. 175–178
- KAMPERS, Franz, *Die deutsche Kaiseridee in Prophetie und Sage*, München <sup>2</sup>1896
- KAMPLING, Rainer, *Das Blut Christi und die Juden. Mt 27,25 bei den lateinischsprachigen christlichen Autoren bis zu Leo dem Grossen*, Münster 1984 (Neutestamentliche Abhandlungen, N. F. 16)
- KANARFOGEL, Ephraim, *Jewish Education and Society in the High Middle Ages*, Detroit 1992
- KATZ, Jacob, *Tradition and Crisis. Jewish Society at the End of the Middle Ages*, Übers. Bernard Dov Cooperman, New York 1993
- KEPPLER, P. W., Zur Passionspredigt des Mittelalters, in: *Historisches Jahrbuch* 3, 1882, S. 285–315; 4, 1883, S. 161–188
- KIECKHEFER, Richard, *Repression of Heresy in Medieval Germany*, Philadelphia/PA 1979
- KINABLE, Dirk, Boendales *Jans teesteye*: een structurele analyse, in: *TNTL* 111, 1995, S. 323–345
- , Geïntendeerde publieksgroepen in Boendales *Lekenspiegel* en *Jans Teesteye*, in: *Op belofte van profijt. Stadsliteratuur en burgermoraal in de Nederlandse letterkunde van de Middeleeuwen*, Hg. Herman PLEIJ u. a., Amsterdam 1991 (*Nederlandse literatuur en cultuur in de middeleeuwen* 4), S. 69–100
- , Het tijdsbeeld in Boendales 'Jans Teesteye', in: *TNTL* 109, 1993, S. 125–152

- KISCH, Guido, *Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters. Nebst Bibliographien*, Sigmaringen <sup>2</sup>1978 (Ausgewählte Schriften 1)
- KNOCH-MUND, Gaby, *Das Judenbild in der erzählenden Literatur des Mittelalters*, in: *Berliner Theologische Zeitschrift* 8, 1991, S. 31–50
- KOBER, Adolf, *Das Grundbuch des Kölner Judenviertels, 1135–1425. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Topographie, Rechtsgeschichte und Statistik der Stadt Köln*, Bonn 1920 (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 34)
- , *Vier Generationen einer jüdischen Familie am Rhein um 1400*, in: *Festschrift für Jacob Freimann zum 70. Geburtstag*, Berlin 1937, S. 106–118
- KOELLIKER, Beat, *Das Geißlerlied »Nu tret her zuo der boessen welle« und das Geißler-ritual*, in: *Philologie und Geschichtswissenschaft. Demonstrationen literarischer Texte des Mittelalters*, Hg. Heinz RUPP, Heidelberg 1977 (Medium Literatur. Studienbibliothek für Wissenschaft und Unterrecht 5)
- KÖPF, Ulrich, *Die Passion Christi in der lateinischen religiösen und theologischen Literatur des Spätmittelalters*, in: *Die Passion Christi in Literatur und Kunst des Spätmittelalters*, Hg. Walter HAUG und Burghart WACHINGER, Tübingen 1993 (Fortuna vitrea 12), S. 21–41
- KOOPER, Hans, *De joodse gemeenschap te Zevenaar*, Zevenaar 1974 (De Liemers 34)
- KOOPER, J. P., *Joods leven in Oss*, in: *Nederlands Historiën* 15, 1981, S. 90–94
- KOHN, Roger, *Les juifs de la France du Nord à travers les archives du parlement de paris*, in: *REJ* 141, 1982, S. 5–138
- , *Les Juifs de la France du Nord dans la seconde moitié du XIV<sup>e</sup> siècle*, Löwen, Paris 1988 (Collection de la Revue des Études Juives 5)
- KOTTENHOFF, Roland, *Studien zur Geschichte der Juden am Niederrhein im späten Mittelalter*, Examensarbeit (masch.) Trier 1988
- KRAUTHEIMER, Richard, *Mittelalterliche Synagogen*, Berlin 1927
- KRETZENBACHER, Leopold, *Das verletzte Kultbild. Voraussetzungen, Zeitschichten und Aussagewandel eines abendländischen Legendentyps*, München 1977 (Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 1977/1)
- KUYS, J. A. E., *De landsheerlijkheid van Gelre en Zutphen tot 1423*, in: *Algemene Geschiedenis der Nederlanden*, Bd. II: *Middeleeuwen*, Haarlem 1982, S. 324–345
- LAANSMA, S., *De Joodse Gemeente te Zutphen*, Zutphen <sup>2</sup>1978
- , *De Joodse gemeenten in de kop van Overijssel*, Zutphen 1981
- LABARGE, M. W., *St. Louis et les Juifs*, in: *Le Siècle de Saint Louis*, Hg. Régine PERNOUD, Paris 1970, S. 267–273
- LAENEN, J., *Les Lombards à Malines (1295–1457)*, in: *Bulletin du Cercle Archéologique, Littéraire et Artistique de Malines* 15, 1905, S. 23–47
- LAMBERT, Véronique, *Chronicles of Flanders 1200–1500. Chronicles written independently from 'Flandria Generosa'*, Gent 1993 (Verhandelingen der Maatschappij voor Geschiedenis en Oudheidkunde te Gent 19)
- LAMPRECHT, Karl, *Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen über die Entwicklung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes*, 3 Bde. in 4, Leipzig 1885–1886
- LANDES, Richard, *The Massacres of 1010. On the Origins of Popular Anti-Jewish Violence in Western Europe*, in: *From Witness to Witchcraft. Jews and Judaism in Medi-*

- eval Thought, Hg. Jeremy COHEN (Wolfenbütteler Mittelalter-Studien 11), Wiesbaden 1996, S. 79–112
- LANGHOLM, Odd, Economics in the Medieval Schools. Wealth, Exchange, Value, Money and Usury according to the Paris Theological Tradition 1200–1350, Leiden u. a. 1992 (Studien und Texte zur Geistesgeschichte des Mittelalters 29)
- LANGMUIR, Gavin I., From Ambrose of Milan to Emicho of Leiningen. The Transformation of Hostility against the Jews in Northern Christendom, in: Gli Ebrei nell'alto medioevo, Bd. I, Spoleto 1980 (Settimane di studio del centro italiano di studi sull'alto medioevo 26/1), S. 313–368
- , L'absence d'accusation de meurtre rituel à l'ouest du Rhône, in: Cahiers de Fanjeaux 12: Juifs et Judaïsme de Languedoc, Toulouse 1977, S. 235–249
- LAU, Friedrich, Jülichische Städte, Bd. II: Jülich. Historische Topographie der Stadt Jülich mit einem Grundbuch bis zum Jahre 1794, Bonn 1932 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 29)
- LAURET, A. M., De Zwarte Dood in matschappelijk perspectief, in: Spiegel Historiae 13, 1978, S. 342–349
- LAVIN, Marilyn Aronberg, The Altar of Corpus Domini in Urbino: Paolo Uccello, Joos Van Ghent, Piero della Francesca, in: Art bulletin 49, 1967, S. 1–24
- LCI = Lexikon der christlichen Ikonographie, Hg. Engelbert KIRSCHBAUM, Bd. V–VIII Hg. Wolfgang BRAUNFELS, 8 Bde., Rom u. a. 1968–1976
- LECHNER, Karl, Das große Sterben in Deutschland in den Jahren 1348 bis 1351 und die folgenden Pestepidemien bis zum Schlusse des 14. Jahrhunderts, Innsbruck 1884
- LEFÈVRE, Placide F., La chapelle expiatoire du Saint-Sacrement de Miracle à Bruxelles, in: Bulletin de la Société Royale d'Archéologie de Bruxelles 1933–1934, S. 61–78
- , Le thème du miracle des hosties poignardées par les Juifs à Bruxelles en 1370, in: Le Moyen Age 59, 1953, S. 373–398
- , A propos du trafic de l'argent exercé par les Juifs de Bruxelles au XIV<sup>e</sup> siècle, in: RBPH 9, 1930, S. 902–912
- , La valeur historique d'une enquête épiscopale sur le miracle eucharistique de Bruxelles en 1370, in: RHE 28, 1932, S. 329–346
- LE GOFF, Jacques, Le Juif dans les *exempla* médiévaux. Le cas de l'*Alphabetum Narrationum*, in: Pour Léon Poliakov. Le racisme, mythes et science, Hg. Maurice OLENDER, [Brüssel] 1981, S. 209–220
- , Wucherzins und Höllenqualen. Ökonomie und Religion im Mittelalter, Stuttgart 1988
- LEMMENS, J. M., Joods leven in Maastricht: geschiedenis van de joodse gemeente sedert 1250, opgetekend bij gelegenheid van het 150-jarig bestaan van de Synagoge in Maastricht (1840–1990), Maastricht 1990 (Vierkant Maastricht 15)
- LEMOINE, Michel, Abélard et les juifs, in: REJ 153, 1994, S. 253–267
- LERNER, Robert E., The Black Death and Western European Eschatological Mentalities, in: American Historical Review 86, 1981, S. 533–552
- , The Powers of Prophecy. The Cedar of Lebanon Vision from the Mongol Onslaught to the Dawn of the Enlightenment, Berkeley/CA 1983
- , Refreshment of the Saints. The time after Antichrist as a station for earthly progress in medieval thought, in: Traditio 32, 1976, S. 97–144
- LexMA = Lexikon des Mittelalters, Bd. I ff., München, Zürich 1978 ff.

- LICHTENSTEIN, Hans, Der Vorwurf der Hostienschändung und das erste Auftreten der Juden in der Mark Brandenburg, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland 3, 1932, S. 189–197
- LIE, Orlanda S. H., Middelnerlandse didactische literatuur in verzen en in proza. Van mondelinge voordracht naar leescultuur? in: De studie van de Middelnerlandse letterkunde: stand en toekomst. Symposium Antwerpen 22–24 september 1988, Hg. Frits P. VAN OOSTROM und Frank WILLAERT, Hilversum 1989 (Middelneeuwse Studies en Bronnen 14), S. 201–221
- LIEBESCHÜTZ, Hans, Synagoge und Ecclesia. Religionsgeschichtliche Studien über die Auseinandersetzung der Kirche mit dem Judentum im Hochmittelalter, Hg. Alexander PATSCHOVSKY, Heidelberg 1983 (Veröffentlichungen der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung Darmstadt 55)
- LIEVENS, Robrecht, De Meditationes van Ps.-Bernardus in het Middelnerlands, in: Serta Devota in memoriam Guillelmi Lourdaux, Bd. II: Cultura mediaevalis, Hg. Werner VERBEKE u. a., Löwen 1995 (Mediaevalia Lovaniensia I/21), S. 315–331
- LINDER, Amnon, Individual and Community in the Liturgy of the Liberation of Jerusalem, in: Information, Kommunikation und Selbstdarstellung in mittelalterlichen Gemeinden, Hg. Alfred HAVERKAMP, München 1998 (Schriften des Historischen Kollegs 40), S. 25–40
- , Jews and Judaism in the eyes of Christian Thinkers of the Middle Ages: The Destruction of Jerusalem in Medieval Christian Liturgy, in: From Witness to Witchcraft. Jews and Judaism in Medieval Christian Thought, Hg. Jeremy COHEN, Wiesbaden 1996 (Wolfenbütteler Mittelalter-Studien; 11), S. 113–124
- LINSSEN, J., Roermond rond 1400, in: Publications de la Société Historique et Archéologique de Limbourg 101, 1965, S. 39–122
- LLOYD, Simon, English Society and the Crusade 1216–1307, Oxford 1988
- LOEB, Isidore, La controverse de 1240 sur le Talmud, in: REJ 1, 1880, S. 247–261; 2, 1881, S. 248–270; 3, 1882, S. 39–57
- , Deux livres de commerce du commencement du XIV<sup>e</sup> siècle, in: REJ 8, 1884, S. 161–196; 9, 1884, S. 21–50, 187–213; 10, 1885, S. 238–239
- LOEWE, Heinrich, Die Juden in der katholischen Legende, Berlin 1912
- LONGÈRE, Jean, La prédication médiévale, Paris 1983 (Études augustinienes)
- LORENZ, Sönke, Studium generale Erfordense. Zum Erfurter Schulleben im 13. und 14. Jahrhundert, Stuttgart 1989 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 34)
- LOTTER, Friedrich, Die Predigt des Giordano da Pisa am Fest der »*Passio imaginis Salvatoris*« 1304 in Florenz, in: Aschkenas 6, 1996, S. 55–86
- , Hostienfrevelvorwurf und Blutwunderfälschung bei den Judenverfolgungen 1298 (»Rintfleisch«) und 1336–1338 (»Armleder«), in: Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der Monumenta Germaniae Historica München, 16.–19. September 1986, Teil V: Fingierte Briefe – Frömmigkeit und Fälschung – Realienfälschungen, Hannover 1988 (Schriften der MGH 33/5), S. 533–583
- , Innocens Virgo et Martyr. Thomas von Monmouth und die Verbreitung der Ritualmordlegende im Hochmittelalter, in: Die Legende vom Ritualmord. Zur Geschichte der Blutbeschuldigung gegen Juden, Hg. Rainer ERB, Berlin 1993 (Dokumente, Texte, Materialien 6), S. 25–72

- , Das Judenbild im volkstümlichen Erzählgut dominikanischer Exempelliteratur um 1300. Die »Historiae memorabiles« des Rudolf von Schlettstadt, in: Herrschaft, Kirche, Kultur. Beiträge zur Geschichte des Mittelalters, Festschrift für Friedrich Prinz zu seinem 65. Geburtstag, Hg. Georg JENAL, Stuttgart 1993 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 37), S. 431–445
- , Die Judenverfolgung des »König Rintfleisch« in Franken um 1298. Die endgültige Wende in den christlich-jüdischen Beziehungen im Deutschen Reich des Mittelalters, in: ZHF 15, 1988, S. 385–442
- , Talmudisches Recht in den Judenprivilegien Heinrichs IV.? Zu Ausbildung und Entwicklung des Marktschutzrechts im frühen und hohen Mittelalter, in: Archiv für Kulturgeschichte 72, 1990, S. 23–61
- , »Tod oder Taufe«. Das Problem der Zwangstaufen während des ersten Kreuzzugs, in: Juden und Christen zur Zeit der Kreuzzüge, Hg. Alfred HAVERKAMP, Sigmaringen 1998 (Vorträge und Forschungen 47), S. 107–152
- , Die Vertreibung der Juden aus Mainz um 1012 und der antijüdische Traktat des Hofgeistlichen Heinrich, in: Judenvertreibungen in Mittelalter und früher Neuzeit, Hg. Friedhelm BURGARD, Alfred HAVERKAMP und Gerd MENTGEN, Hannover 1999 (Forschungen zur Geschichte der Juden, A 9), S. 37–74
- LThK<sup>2</sup> = Lexikon für Theologie und Kirche, begründet von Michael BUCHBERGER, 2., völlig neu bearb. Auflage, Hg. Josef HÖFER, 14 Bde., Freiburg/Br. 1957–1968
- LUCAS, Henry Stephen, The Low Countries and the Hundred Years' War, 1326–1347, Philadelphia <sup>2</sup>1976 (Perspectives in European History 9)
- LÜCK, Dieter, Das Viktorstift zu Xanten in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Beobachtungen anhand der Bursenrechnungen, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 178, 1976, S. 77–90
- MCCULLOH, John M., Jewish Ritual Murder: William of Norwich, Thomas of Monmouth, and the Early Dissemination of the Myth, in: Speculum 72, 1997, S. 697–740
- MACHIELSEN, Johannes, Clavis patristica pseudepigraphorum medii aevi, Bd. I/A–B: Opera homiletica; Bd. II/A: Theologica, exegetica; Bd. II/B: Ascetica, monastica, Turnhout 1990–1994 (CCSL)
- MAIER, Christoph T., Preaching the Crusades. Mendicant friars and the cross in the thirteenth century, Cambridge 1994 (Cambridge studies in medieval life and thought, 4. Ser. 28)
- MALKA, Meyer R., Les pièces comptables hébraïques de la banque d'Héliot de Vesoul. Esquisse en vue d'une étude générale et de l'édition de ces pièces, Mémoire de maîtrise (masch.), Lyon 1984
- MANCHA, José Luis, The Latin translation of Levi ben Gerson's Astronomy, in: Studies on Gersonides. A Fourteenth-Century Jewish Philosopher-Scientist, Hg. Gad FREUDENTHAL, Leiden 1992 (Collection de travaux de l'Académie internationale d'histoire des sciences 36), S. 21–46
- MANSELLI, Raoul, I popoli immaginari: Gog e Magog, in: Popoli e paesi nella cultura altomedioevale, Bd. II, Spoleto 1983 (Settimane di studio del centro italiano di studi sull'alto medioevo 29/2), S. 487–522
- MARCUS, Ivan G., Jews and Christians Imagining the Other in Medieval Europe, in: Prooftexts 15, 1995, S. 209–226

- , *Rituals of Childhood. Jewish Acculturation in Medieval Europe*, New Haven, London 1996
- MARECHAL, Griet, Armen- en ziekenzorg in de Zuidelijke Nederlanden, in: *Algemene Geschiedenis der Nederlanden*, Bd. II: Middeleeuwen, Haarlem 1982, S. 268–280
- , *De Zwarte Dood te Brugge (1349–1351)*, in: *Biekorf. Westvlaams Archief voor Geschiedenis, Oudheidkunde en Folklore* 80, 1980, S. 377–392
- MARROW, James H., *Circumdederunt me canes multi*. Christ's tormentors in northern European art of the late Middle Ages and early Renaissance, in: *Art Bulletin* 59, 1977, S. 167–181
- , *Passion Iconography in Northern European Art of the Late Middle Ages and Early Renaissance. A Study of the Transformation of Sacred Metaphor into Descriptive Narrative*, Kortrijk 1977 (*Ars Neerlandica* 1)
- MARTENS, Mina, *L'administration du domaine ducal de Brabant au moyen âge (1250–1406)*, Brüssel 1954 (*Académie Royale de Belgique. Classe des Lettres, Mémoires* 48/3)
- MARTIN, Hervé, *Le métier de prédicateur à la fin du Moyen Age 1350–1520*, Paris 1988
- MATTHIEU, Ernest, *Histoire de la ville d'Enghien*, in: *Mémoires et publications de la Société des sciences, des arts et des lettres du Hainaut* 31 (= 4. Ser. 1), 1875, S. 57–419; 32 (= 4. Ser. 2), 1876, S. 147–489
- MATUSZAK, Juliane, *Das Speculum exemplorum als Quelle volkstümlicher Glaubensvorstellungen des Spätmittelalters*, Siegburg 1967 (*Quellen und Studien zur Volkskunde* 8)
- MEINSMA, Karel O., *De Zwarte Dood 1347–1352*, Zutphen 1924
- MELINKOFF, Ruth, *Outcasts: Signs of Otherness in Northern European Art of the Late Middle Ages*, 2 Bde., Berkeley, Los Angeles, Oxford 1993
- Memorieboek der stad Ghent. Van't jaar 1301 tot 1737*, 4 Bde., Gent 1852–1861 (*Maetschappij der Vlaemsche Bibliophilen*, 2. Ser. 15)
- MENDELS, I., *De Joodsche Gemeente te Groningen* in: *Groningische Volksalmanak voor het jaar 1907. Jaarboekje voor Geschiedenis, Taal- en Oudheidkunde der provincie Groningen*, Hg. J. A. FEITH en P. G. BOS, Groningen 1906, S. 37–129
- MENHARDT, Hermann, *Die Mandragora im Millstätter Physiologus, bei Honorius Augustodunensis und im St. Trudperter Hohenliede*, in: *Festschrift für Ludwig Wolff zum 70. Geburtstag*, Hg. Werner SCHRÖDER, Neumünster 1962, S. 173–194
- MENTGEN, Gerd, *Studien zur Geschichte der Juden im mittelalterlichen Elsaß*, Hannover 1995 (*Forschungen zur Geschichte der Juden A* 2)
- , *Herausragende jüdische Finanziere im mittelalterlichen Straßburg*, in: *Hochfinanz im Westen des Reiches*, Hg. Friedhelm BURGARD, Alfred HAVERKAMP, Franz IRSIGLER und Winfried REICHERT, Trier 1996 (*THF* 31), S. 75–100
- , *Die mittelalterliche Ärzte-Familie »Gutleben«*, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 139, 1991, S. 79–93
- , *Ingelheimer Juden im Mittelalter*, in: Gerd MENTGEN / Hans-Georg MEYER, *Sie sind mitten unter uns. Zur Geschichte der Juden in Ingelheim*, Ingelheim 1998, S. 1–66
- , *Kreuzzugsmentalität bei antijüdischen Aktionen nach 1190*, in: *Juden und Christen zur Zeit der Kreuzzüge*, Hg. Alfred HAVERKAMP, Sigmaringen 1998 (*Vorträge und Forschungen* 47), S. 287–326

- , Die Juden des Mittelrhein-Mosel-Gebietes im Hochmittelalter unter besonderer Berücksichtigung der Kreuzzugsverfolgungen, in: *Der Erste Kreuzzug 1096 und seine Folgen. Die Verfolgung der Juden im Rheinland*, Düsseldorf 1996 (Schriften des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland 9), S. 37–75 [zugl. in: *Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes* 44, 1995, S. 37–75]
- , *The Origins of the Blood Libel* (hebr.), in: *Zion* 59, 1994, S. 343–349
- , Jüdische Proselyten im Oberrheingebiet während des Spätmittelalters. Schicksale und Probleme einer »doppelten« Minderheit, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 142, 1994, S. 117–139
- , Die Ritualmordaffäre um den »Guten Werner« von Oberwesel und ihre Folgen, in: *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte* 21, 1995, S. 159–198
- , Über den Ursprung der Ritualmordfabel, in: *Aschkenas* 4, 1994, S. 405–416
- , Die Vertreibungen der Juden aus England und Frankreich im Mittelalter, in: *Aschkenas* 7, 1997, S. 11–53
- , Der Würfelzoll der Juden und andere antijüdische Schikanen in Mittelalter und früher Neuzeit, in: *ZHF* 22, 1995, S. 1–48
- MENZEL, Michael, Predigt und Predigtorganisation im Mittelalter, in: *Historisches Jahrbuch* 111, 1991, S. 337–384
- MERCHAVIA, Ch., *The Church versus Talmudic and Midrashic Literature (500–1248)* (hebr.), Jerusalem 1970
- MERTENS, J., *Landschap en geografie in het Zuiden 1300–1480*, in: *Algemene Geschiedenis der Nederlanden*, Bd. II: *Middeleeuwen*, Haarlem 1982, S. 40–47
- METZGER, Mendel, *La Haggada Enluminée*, Bd. I: *Étude iconographique et stylistique des manuscrits enluminés et décorés de la Haggada du VIII<sup>e</sup> au XVI<sup>e</sup> siècle*, Leiden 1973 (*Études sur le judaïsme médiéval* 2)
- / Thérèse METZGER, *Jewish Life in the Middle Ages. Illuminated Hebrew Manuscripts of the Thirteenth to the Sixteenth Centuries*, Fribourg 1982
- MEULEMANS, A., *Atlas van Oud-Leuven*, Löwen 1981
- , *Bijdrage tot de geschiedenis van de Leuvense Schuttersgilden [Teil 1]*, in: *Eigen Schoon en de Brabander* 55, 1972, S. 89–106, 388–398, 453–467
- MEUTHEN, Erich, *Die deutsche Legationsreise des Nikolaus von Kues 1451–1452*, in: *Lebenslehren und Weltentwürfe im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Politik – Bildung – Naturkunde – Theologie*, Hg. Hartmut BOOCKMANN, Bernd MOELLER und Karl STACKMANN, Göttingen 1989 (*Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, phil.-hist. Klasse, 3. Folge* 179), S. 421–499
- MEWS, Constant, *On Dating the Works of Peter Abelard*, in: *Archives d'histoire doctrinale et littéraire du moyen âge* 60, 1985, S. 73–134
- MEYER, Félix, *Essai sur l'histoire des Juifs du Hainaut du XIV<sup>e</sup> siècle*, in: *Annales de l'Est et du Nord* 21 (= *Annales de l'Est*, 2. Ser. 3) 1907, S. 321–343
- MICHMAN, Jozeph / Hartog BEEM / Dan MICHMAN, *Pinkas. Geschiedenis van de joodse gemeenschap in Nederland*, Ede u. a. 1992
- MILANO, Attilio, *Storia degli ebrei in Italia*, Turin 1992
- MINOIS, Georges, *Le Confesseur du roi. Les directeurs de conscience sous la monarchie française*, Paris 1988 (*Nouvelles études historiques*)
- MINTY, Mary, *Judengasse to Christian Quarter: The Phenomenon of the Converted Synagogue in the Late Medieval and Early Modern Holy Roman Empire*, in: *Popular*

- Religion in Germany and Central Europe, 1400–1800, Hg. Bob SCRIBNER und Trevor JOHNSON, London 1996 (Themes in focus), S. 58–86
- , »Kiddush Ha-Shem« in German Christian Eyes in the Middle Ages, in: *Zion* 59, 1994, S. 209–266
- , Responses to Medieval Ashkenazi Martyrdom (Kiddush ha-shem) in Late Medieval German Christian Sources, in: *Jahrbuch für Antisemitismusforschung* 4, 1995, S. 13–38
- Monasticon Belge, I: Provinces de Namur et de Hainaut, Hg. Dom Ursemmer BERLIÈRE, 2 Bde., Abbaye de Maredsous 1890–1897
- MONNIER, Clément, Histoire de l'abbaye de Cambron, in: *ACAM* 14, 1877, S. 1–313; 17, 1884, S. 1–575
- Monumenta Judaica. 2000 Jahre Geschichte und Kultur der Juden am Rhein. Eine Ausstellung im Kölnischen Stadtmuseum 15. Okt. 1963–15. März 1964, Bd. I: Handbuch. Beiträge zu einer Geschichte der Juden in Deutschland, Hg. Konrad SCHILLING, Köln 1963
- MOORE, Robert Ian, *The Formation of a Persecuting Society. Power and deviance in western Europe 950–1250*, Oxford 1987
- MORENZONI, Franco, Des écoles aux paroisses. Thomas de Chobham et la promotion de la prédication au début du XIII<sup>e</sup> siècle, Paris 1995 (*Études augustinienes: Moyen-âge et temps modernes* 30)
- , Les prêteurs d'argent et leurs clients dans le Valais savoyard à la veille de la peste noire. La casane de Sembrancher en 1347, in: *Revue Suisse d'Histoire* 42, 1992, S. 1–27
- MOSMANS, H., De Joden te Roermond, in: *De Maasgouw* 57, 1937, S. 66–67
- MÜLLER, Joachim (Bearb.), *Müllers großes deutsches Ortsbuch. Bundesrepublik Deutschland; vollständiges Gemeindelexikon*, Wuppertal 221985/86
- MÜLLER, Karlheinz, Wandlungen in der messianischen Erwartung des mittelalterlichen Judentums, in: *Geschichte und Kultur des Judentums. Eine Vorlesungsreihe an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg*, Hg. Karlheinz MÜLLER und Klaus WITSTADT, Würzburg 1988 (*Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und des Hochstifts Würzburg* 38), S. 111–149
- MUNDILL, Robin R., Rabbi Elias Menahem: A late-13<sup>th</sup>-century English entrepreneur, in: *Jewish Historical Studies* 34, 1994–1996, S. 161–187
- MURRAY, Alan V., The Army of Godfrey of Bouillon, 1096–1099: Structure and dynamics of a contingent on the First Crusade, in: *RBPB* 70, 1992, S. 301–329
- MUSSAFIA, Adolfo, *Studien zu den mittelalterlichen Marialegenden*, 5 Teile, Wien 1887–1898 (*Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse* 113, S. 917–994; 115, S. 5–92; 119, Abh. 9; 123, Abh. 8; 139, Abh. 8)
- MYETTE, Jean-Pierre, L'image du Juif dans la Légende dorée, in: 'Legenda aurea' – la 'Légende dorée' (XIII<sup>e</sup>–XV<sup>e</sup> s.). Acte du Congrès international de Perpignan (séances »Nouvelles recherches sur la 'Legenda aurea'«), Montreal 1993 (*Le Moyen français* 23), S. 111–123
- NAHON, Gérard, Les communautés juives de la Champagne médiévale (XI<sup>e</sup>–XII<sup>e</sup> siècle), in: *Rachi. Ouvrage collectif*, Paris 1974, S. 33–78
- , Les ordonnances de Saint Louis sur les juifs, in: *Les Nouveaux Cahiers* 6, 1970, S. 18–35

- NEUBAUER, A., *Le Memorbuch de Mayence*, in: REJ 4, 1882, S. 1–30
- NIENHAUS, Franz, *Die Juden im ehemaligen Herzogtum Cleve unter brandenburgisch-preußischer Verwaltung*, Diss. Münster 1914
- NIERMEYER, J. F., *Judaeorum sequaces. Joodse kooplieden en Christelijke kooplieden. Bijdrage tot de ontstaansgeschiedenis van de Lotharingse burgerij (elfde eeuw)*, Amsterdam 1967 (Mededelingen der Koninklijke Nederlandse Akademie van Wetenschappen, afdeling Letterkunde, N. S. 30/6)
- NIJSTEN, Gerard, *Het hof van Gelre. Cultuur ten tijde van de hertogen uit het Gulikse en Egmondse huis (1371–1473)*, Kampen 1992 (Gelderse Historische Reeks)
- NIRENBERG, David, *Communities of Violence. Persecution of minorities in the Middle Ages*, Princeton/NJ 1996
- NOHL, Johannes, *Der Schwarze Tod. Eine Chronik der Pest 1348 bis 1720*, Potsdam 1924 (Der Kulturspiegel 2)
- NOONAN, John T., *The Scholastic Analysis of Usury*, Cambridge/MA 1957
- NBW = Nationaal Biografisch Woordenboek, Bd. I ff., Brüssel 1964 ff.
- OBERLEITNER, Manfred / u. a., *Die handschriftliche Überlieferung der Werke des Heiligen Augustinus*, 12 Bde., Wien u. a. 1969–1997 (Österreichische Akademie der Wissenschaften. Veröffentlichungen der Kommission zur Herausgabe des Corpus der Lateinischen Kirchenväter 1–4, 7–14 = Sitzungsberichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse 263, 267, 281, 276, 289, 292, 306, 350, 601, 645)
- OBERMAN, Heiko A., *Wurzeln des Antisemitismus. Christenangst und Judenplage im Zeitalter von Humanismus und Reformation*, Berlin 1981
- , *Zwischen Agitation und Reformation: Die Flugschriften als »Judenspiegel«*, in: *Flugschriften als Massenmedium der Reformationszeit. Beiträge zum Tübinger Symposium 1980*, Hg. Hans-Joachim KÖHLER, Stuttgart 1981 (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit. Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung 13), S. 269–289
- O'CARROLL, Mary E., *A thirteenth century preacher's handbook. Studies in MS Laud Misc. 511*, Toronto 1997 (Studies and texts 128)
- OCKELEY, Jaak, *»Joodsche Lombaerden« te Asse in de 14de eeuw*, in: *650 jaar Heilig Kruis te Asse. Situering, legende en verering, Gedenkboek*, Red. J[aak] OCKELEY, Asse 1987, S. 23–26
- OLIVER, Judith H., *The Herkenrode Indulgence, Avignon, and Pre-Eyckian Painting of the Mid-Fourteenth-Century Low Countries*, in: *Flanders in a European Perspective. Manuscript Illumination around 1400 in Flanders and Abroad. Proceedings of the International Colloquium Leuven, 7–10 September 1993*, Hg. Maurits SMEYERS und Bert CARDON, Löwen 1995 (Corpus of Illuminated Manuscripts 8 = Low Countries Series 5), S. 187–206
- OPPERMANN, O., *Kölnisch-geldrische Urkundenstudien zur Geschichte des 13. Jahrhunderts*, Arnheim 1952 (Werken, uitg. door »Gelre« 25)
- OUDEJANS, Nico, *De jood in de Middelnederlandse literatuur*, in: *Literatuur 1*, Utrecht 1984–85, S. 246–253
- , *De Jood in de middelnederlandse Literatuur. Een onderzoek naar de Jood als type in de letterkunde tot 1600, met nadruk op de exempelen*, Amsterdam 1984 (Korenbloemen 2)

- PATSCHOVSKY, Alexander, *Der Passauer Anonymus. Ein Sammelwerk über Ketzer, Juden, Antichrist aus der Mitte des 13. Jahrhunderts*, Stuttgart 1968 (Schriften der MGH 22)
- , *Der »Talmudjude«*. Vom mittelalterlichen Ursprung eines neuzeitlichen Themas, in: *Juden in der christlichen Umwelt des späten Mittelalters*, Hg. Alfred HAVERKAMP und Franz-Josef ZIWES, Berlin 1992 (ZHF, Beiheft 13), S. 13–27
- PEETERS, J. P., *De financiën van kleine en secundaire steden in Brabant van de 12de tot het midden der 16de eeuw: het voorbeeld van Diest, Nijvel, Tienen, Zoutleeuw, Geldenaken, Halen, Hannuit, Landen en Gembloers*, Brüssel, Antwerpen 1980
- PELIZAEUS, Theodor, *Beiträge zur Geschichte der Legende vom Judenknaben*, Diss. Halle-Wittenberg, Halle 1914
- PERSOONS, E., *Het gelovige volk in de late middeleeuwen*, in: *Algemene Geschiedenis der Nederlanden*, Bd. IV: *Middeleeuwen*, Haarlem 1980, S. 405–420
- PETRI, Franz, *Die Anfänge des mittelalterlichen Städtewesens in den Niederlanden und dem angrenzenden Frankreich*, in: *Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens*, Hg. Theodor MAYER, Konstanz 1958 (Vorträge und Forschungen 4), S. 227–295 [Ndr. in: *Anfänge des Städtewesens an Schelde, Maas und Rhein bis zum Jahre 1000*, Hg. Adriaan VERHULST, Köln, Weimar, Wien 1996 (Städteforschung A 40), S. 1–58]
- PFEIFFER, Friedrich, *Rheinische Transitzölle im Mittelalter*, Berlin 1997
- PICKERING, Frederick P., *Das gotische Christusbild. Zu den Quellen mittelalterlicher Passionsdarstellungen*, in: *Euphorion* 47, 1953, S. 16–37
- PIRENNE, Henri, *La duchesse Aleyde de Brabant et le »De regimine Judaeorum« de saint Thomas d'Aquin*, in: *Revue neo-scholastique de Philosophie* 30, 1928, S. 193–205 [zugleich in: *Bulletin de l'Académie Royale de Belgique, Classe des Lettres*, 5. Ser. 14, 1928, S. 43–55]
- PLATELLE, Henri, *L'image des juifs dans Thomas de Cantimpré: de l'attrait à la répulsion*, in: *Mélanges à la mémoire de Marcel-Henri Prévost*, Paris 1982 (Travaux et recherches de l'Université de Lille II – Droit et Santé, série mélanges 1), S. 283–306
- , *La voix du sang: le cadavre qui saigne en présence de son meurtrier*, in: *La piété populaire au moyen âge. Actes du 99<sup>e</sup> Congrès national des sociétés savantes (Besançon 1974)*, Bd. I, Paris 1977, S. 161–179
- PONCELET, Albertus, *Miraculorum B. V. Mariae quae saec. VI-XV latine conscripta sunt index*, in: *Analecta Bollandiana* 21, 1902, S. 241–360
- PONTANUS, Joh. Isac., *Historiae Gelricae libri XIV. Praecedit, qui est liber primus, ducatus Gelriae et comitatus Zutphaniae chorographica descriptio; cum chartis geographicis* / [Mitarb.: Arend VAN SLICHENHORST], Harderwijk 1639
- POPPERS, Helena, *De Joden in Overijssel van hunne vestiging tot 1814*, Utrecht, Amsterdam 1926
- PRIMS, Floris, *Geschiedenis van Antwerpen*, Bd. II/1; Bd. V/1, Antwerpen 1929
- PRUCKNER, Hubert, *Studien zu den astrologischen Schriften des Heinrich von Langenstein*, Leipzig 1933 (Studien der Bibliothek Warburg 14)
- Rashi 1040–1990. *Hommage à Ephraïm E. Urbach. Congrès européen des Études juives*, Hg. Gabrielle SED-RAJNA, Paris 1993 (Patrimoines: Judaïsme)

- REICHERT, Winfried, Landesherrschaft zwischen Reich und Frankreich. Verfassung, Wirtschaft und Territorialpolitik in der Grafschaft Luxemburg von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, 2 Bde., Trier 1993 (THF 24)
- , Lombarden in der Germania-Romania. Ein Beitrag zur Expansion italienischer Geldleiher nördlich der Alpen, 2 Teile und Karten, Habilitationsschrift Trier 1996
- , Lombarden zwischen Rhein und Maas. Versuch einer Zwischenbilanz. Mit einer Karte, in: Rheinische Vierteljahresblätter 51, 1987, S. 188–223
- REIFFENBERG, Frédéric A. de, De l'état politique des Juifs aux Pays-Bas, principalement pendant le moyen âge, in: Archives pour servir à l'histoire civile et littéraire des Pays-Bas 5, 1830, S. 1–27; S. 297–333; 6, 1832, S. 381–382
- RENOUARD, Yves, Conséquences et intérêts démographiques de la peste noire de 1348, in: Population 3, 1948, S. 459–466
- Repertorium fontium historiae medii aevi. Primum ab Augusto POTTHAST digestum, nunc cura collegii historicorum e pluribus nationibus emendatum et auctum, 6 Bde., Rom 1962–1990
- RESNICK, Irvén M., On Roots of the Myth of Jewish Male Menses in Jacques de Vitry's History of Jerusalem, o. O. 1998 (Bar-Ilan University International Rennert Guest Lecture Series 3)
- REYNAERT, J., Leken, ethiek en moralistisch-didactische literatuur, in: Wat is wijsheid? Lekenethiek in de middelnederlandse letterkunde, Hg. J. REYNAERT u. a., Amsterdam 1994 (Nederlandse literatuur en cultuur in de middeleeuwen 9), S. 9–36, 353–362
- RICHARDSON, H. G., The English Jewry under Angevin Kings, [London] 1960
- RILEY-SMITH, Jonathan, The First Crusade and the Idea of Crusading, London 1993
- RIQUET, Michel, Saint Louis roi de France et les juifs, in: Septième centenaire de la mort de Saint Louis. Actes des Colloques de Royaumont et de Paris (21–27 mai 1970), Paris 1976, S. 345–350
- RÖCKELEIN, Hedwig, Marienverehrung und Judenfeindlichkeit in Mittelalter und früher Neuzeit, in: Maria in der Welt. Marienverehrung im Kontext der Sozialgeschichte, X.–XVIII. Jahrhundert, Hg. Claudia OPITZ u. a., Zürich 1993 (Clio Lucernensis 2), S. 279–307
- RÖSCH, Gerhard, Wucher in Deutschland 1200–1350. Überlegungen zur Normdidaxe und Normrezeption, in: HZ 259, 1994, S. 593–636
- ROHRBACHER, Stefan, Medinat Schwaben: Jüdisches Leben in einer süddeutschen Landschaft in der Frühneuzeit, in: Judengemeinden in Schwaben im Kontext des Alten Reiches, hg. von Rolf KIESSLING, Berlin 1995 (Colloquia Augustana 2), S. 80–109
- ROHRBACHER, Stefan / Michael SCHMIDT, Judenbilder. Kulturgeschichte antijüdischer Mythen und antisemitischer Vorurteile, Reinbek bei Hamburg 1991 (Rowohlts Enzyklopädie 498, Kulturen und Ideen)
- ROTHERT, Hermann, Die Juden im mittelalterlichen Osnabrück, in: Hannoversches Magazin 12, 1937, S. 56–63
- ROTHSCHILD, Jean-Pierre, Autour de Gersonide, in: REJ 143, 1994, S. 303–326
- ROUSSELLE, Charles, Les rues de Mons: recherches historiques suivies d'un indicateur général des voies publiques actuelles de cette ville et de sa banlieue, Mons 1880, <sup>2</sup>1882
- RUBIN, Miri, Corpus Christi: The Eucharist in Late Medieval Culture, Cambridge 1991

- , *Gentile Tales. The Narrative Assault on Late Medieval Jews*, New Haven u. a. 1999
- RUTGERS, C[arel] A[rnold], *Gelre: een deel van »Nederland«?* in: *Tijdschrift voor Geschiedenis* 88, 1975, S. 27–38
- , *Jan van Arkel, bisschop van Utrecht*, Groningen 1970 (*Bijdragen van het Instituut voor Middeleeuwse Geschiedenis der Rijksuniversiteit te Utrecht* 34)
- SARACHEK, Joseph, *The Doctrine of the Messiah in Medieval Jewish Literature*, New York <sup>2</sup>1964 [1. Aufl. u. d. T. *The Messianic Idea in Medieval Jewish Literature*, New York 1932]
- SCHAEPKENS VAN RIEMPST, J., *Eenige bijzonderheden omtrent straten, pleinen en bewonders van het oude Tricht*, in: *Publications de la Société Historique et Archéologique dans le Limbourg* 43, 1907, S. 37–369
- SCHEIN, Sylvia, *An Unknown Messianic Movement in Thirteenth Century Italy: Cesena 1297*, in: *Italia. Studi e ricerche sulla storia, la cultura e la letteratura degli ebrei d'Italia* 5, 1985, S. 98–103
- , *Fideles Crucis. The Papacy, the West, and the Recovery of the Holy Land 1274–1314*, Oxford 1991
- , *Die Kreuzzüge als volkstümlich-messianische Bewegungen*, in: *DA* 47, 1991, S. 119–138
- SCHIFFER, Peter, *Die Grafen von Geldern im Hochmittelalter (1085–1229). Ein Beitrag zur Geschichte des unteren Rheingebietes*, Geldern 1988 (*Veröffentlichungen des Historischen Vereins für Geldern und Umgegend* 89)
- SCHLAGER, Patricius, *Beiträge zur Geschichte der Kölnischen Franziskaner-Ordensprovinz im Mittelalter*, Köln 1904
- SCHMIDT, Ephraim, *Geschiedenis van de Joden in Antwerpen*, Antwerpen 1963
- SCHMIDT, Gerhard, *Die Armenbibeln des 14. Jahrhunderts*, Graz, Köln 1959 (*Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 19)
- SCHMIEDER, Felicitas, *Europa und die Fremden. Die Mongolen im Urteil des Abendlandes vom 13. bis in das 15. Jahrhundert*, Sigmaringen 1994 (*Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters* 16)
- SCHMITT, Jean-Claude (Hg.), *Prêcher d'exemples. Récits de prédicateurs du Moyen Age*, Paris 1985 (*Stock Moyen Age*)
- SCHNEIDER, Reinhold, *Deventer zwischen dem Stift Utrecht und dem Herzogtum Geldern vom 13. bis zum späten 14. Jahrhundert. Möglichkeiten und Grenzen städtischer Aussenpolitik und Kräftespiel zweier Territorien*, Münster, Hamburg 1994 (*Niederlande-Studien* 12)
- SCHNEYER, Johannes Baptist, *Repertorium der lateinischen Sermones des Mittelalters für die Zeit von 1150–1350*, 11 Bde., Münster/Westf. 1969–1990 (*Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters* 43)
- SCHÖFFER, Ivo, *Inleiding*, in: *Geschiedenis van de Joden in Nederland*, Hg. J. C. H. BLOM, R. G. FUKS-MANSFELD und I. SCHÖFFER, Amsteram 1995, S. 3–15, 405–406
- SCHRECKENBERG, Heinz, *Die christlichen Adversus-Judaeos-Texte und ihr literarisches und historisches Umfeld [Bd. I] 1.–11. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. u. a., 1982 (*Europäische Hochschulschriften, Reihe 23: Theologie* 172)

- , Die christlichen Adversus-Judaeos-Texte [Bd. II] (11.–13. Jh.). Mit einer Ikonographie des Judenthemas bis zum 4. Laterankonzil, Frankfurt a. M. u. a. 1988 (Europäische Hochschulschriften, Reihe 23: Theologie 335)
- , Die christlichen Adversus-Judaeos-Texte und ihr literarisch-historisches Umfeld [Bd. III] (13.–20. Jh.), Frankfurt a. M. u. a. 1994 (Europäische Hochschulschriften, Reihe 23: Theologie 497)
- , Die Juden in der Kunst Europas. Ein historischer Bildatlas, Göttingen 1996
- SCHREINER, Klaus, »Correctio principis«. Gedankliche Begründung und geschichtliche Praxis spätmittelalterlicher Herrscherkritik, in: Mentalitäten im Mittelalter. Methodische und inhaltliche Probleme, Hg. František GRAUS, Sigmaringen 1987 (Vorträge und Forschungen 35), S. 203–256
- SCHREINER, Klaus, Maria: Jungfrau, Mutter, Herrscherin, München 1996
- SCHÜTTE, Sven, Der Almemor der Kölner Synagoge um 1270/80 – Gotische Kleinarchitektur aus der Kölner Dombauhütte. Befund, Rekonstruktion und Umfeld, in: *Colonia Romanica* 13, 1998, S. 188–215
- SCHULTE-VAN WEERSCH, C. J. M., Mr. Gerard van Hasselt (1751–1825), in: *Arnhem's Historisch Genootschap »Prodesse Conamur« 1792–1992. De geschiedenis van een historisch genootschap*, Hg. A. G. SCHULTE, Zutphen 1992, S. 175–186
- SCHULTZ, Magdalena, Fest- und Alltagsbräuche der Juden im Mittelalter – Ursache von Antijudaismus? in: *Die Juden in ihrer mittelalterlichen Umwelt. Protokolle einer Ring-Vorlesung gehalten im Sommersemester 1989 an der Universität Wien*, Hg. Helmut BIRKHAN, Bern u. a. 1992 (*Wiener Arbeiten zur Germanischen Altertumskunde und Philologie* 33), S. 109–141
- SCHULZ, Knut, Reichspolitik, rheinische Zisterzen und Kölner Führungsschicht. Kreditgeschäfte und personelle Verknüpfungen im ausgehenden 12. Jahrhundert, in: *Hochfinanz im Westen des Reiches*, Hg. Friedhelm BURGARD, Alfred HAVERKAMP, Franz IRSIGLER und Winfried REICHERT, Trier 1996 (*THF* 31), S. 121–136
- SCHUMANN, Klaus Peter, Heinrich von Herford. Enzyklopädische Gelehrsamkeit und universalhistorische Konzeption im Dienste dominikanischer Studienbedürfnisse, Münster 1996 (*Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte* 4 = *Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen* 44/4)
- SCHUPPISSER, Fritz Oskar, Schauen mit den Augen des Herzens. Zur Methodik der spätmittelalterlichen Passionsmeditation, besonders in der *Devotio Moderna* und bei den Augustinern in: *Die Passion Christi in Literatur und Kunst des Spätmittelalters*, Hg. Walter HAUG und Burghart WACHINGER, Tübingen 1993 (*Fortuna vitrea* 12), S. 169–210
- SCHUT, E., Schema voor bronnenonderzoek ten aanzien van de geschiedenis der joden in Nederland, in: *Studia Rosenthaliana* 20, 1986, S. 91–108
- SCHWARZFUCHS, Simon, A propos des Takkanôt de Rabbenu Gershom et de Rabbenu Tam, in: *REJ* 115, 1956, S. 109–116
- , France and Germany under the Carolingians. France under the Early Capets, in: *The Dark Ages. Jews in Christian Europe 711–1096*, Hg. Cecil ROTH, Tel-Aviv 1966, S. 122–161
- , *Le Kahal. La communauté juive médiévale*, Paris 1986 (*Présence et mémoire juive* 2)

- , *Rachi de Troyes. Avec un glossaire d'ancien français établi par Moché CATANE*, Paris 1991 (Présences du Judaïsme 3)
- SCHWERHOFF, Gerd, *Der Spott der Knaben und der Fluch des Propheten. Bildliche Darstellungen einer alttestamentarischen Geschichte (II Könige 2, 23–24) am Ausgang des Mittelalters*, in: *Mundus in imagine. Bildersprache und Lebenswelten im Mittelalter. Festgabe für Klaus Schreiner*, Hg. Andrea LÖTHER u. a., München 1996, S. 247–284
- SUFFLAIRE, Andrée, *Les fiefs directs des comtes de Hainaut de 1349 à 1504. Essai d'inventaire statistique et géographique*, 4 Bde., Brüssel 1978–1984
- SEGL, Peter, *Ketzer um 1350*, in: *Hugolin von Orvieto. Ein spätmittelalterlicher Augustinertheologe in seiner Zeit*, Hg. Willigis ECKERMANN und Bernd Ulrich HUCKER, Cloppenburg 1992 (Veichtaer Universitätsschriften 9), S. 125–139
- SERMONETA, Giuseppe, *Dall'ebraico in latino e dal latino in ebraico. Tradizione scolastica e metodica della traduzione*, in: *Rencontres de cultures dans la philosophie médiévale: Traductions et traducteurs de l'Antiquité tardive au XIV<sup>e</sup> siècle*, Hg. Jaqueline HAMESSE und Marta FATTORI, Louvain-la-Neuve 1990 (Textes, Etudes, Congrès; 11 = *Rencontres de Philosophie Médiévale* 11), S. 149–165
- SEROR, Simon, *Les Noms des juifs en France au moyen âge*, Paris 1989
- SHATZMILLER, Joseph, *Did Nicholas Donin promulgate the Blood Libel? (hebr.)*, in: *Studies in Honour of Azriel Shochat on the occasion of his 70th birthday = Studies in the History of the Jewish People and the Land of Israel* 4, 1978, S. 175–182
- , *La deuxième controverse de Paris. Un chapitre dans la polémique entre chrétiens et juifs au Moyen Age*, Paris u. a. 1994 (Collection de la REJ 15)
- , *Jews, Medicine, and Medieval society*, Princeton/NJ 1994
- , *Shylock Reconsidered. Jews, moneylending, and medieval society*, Berkeley, Los Angeles, Oxford 1990
- SILVER, Abba Hillel, *A History of Messianic Speculation in Israel. From the First through the Seventeenth Centuries*, Beacon Hill 21959
- SIMONS, W., *Stad en apostolaat. De vestiging van de bedelorden in het graafschap Vlaanderen (ca. 1225–ca. 1350)*, Brüssel 1987 (Verhandelingen van de Koninklijke Academie voor Wetenschappen, Letteren en Schone Kunsten van België, Klasse der Letteren, Jg. 49, Nr. 121)
- SIMONSOHN, Shlomo, *La condizione giuridica degli ebrei nell'Italia centrale e settentrionale (secoli XII–XVI)*, in: *Storia d'Italia. Gli Ebrei in Italia*, Hg. Corrado VIVANTI, Turin 1996 (Annali 11), S. 95–120
- , *History of the Jews in the Duchy of Mantua*, Jerusalem 1977 (Publications of the Diaspora Research Institute 17)
- SIRAT, Colette, *Un rituel juif de France: Le manuscrit hébreu 633 de la Bibliothèque Nationale de Paris*, in: *REJ* 119, 1961, S. 7–40
- SIVÉRY, Gérard, *L'évolution des documents comptables dans l'administration hennuyère de 1287 à 1360 environ*, in: *B.C.R.H.* 141, 1975, S. 133–235
- , *La peste noire et l'épidémie de 1400–1401 dans le Hainaut. Questions de méthodologie*, in: *Annales de la Société belge d'Histoire des Hôpitaux* 4, 1966, S. 51–65
- , *Le Hainaut et la peste noire*, in: *Mémoires et Publications de la Société des Sciences, Arts et Lettres du Hainaut* 79, 1965, S. 431–447

- , Structures agraires et vie rurale dans le Hainaut à la fin du Moyen Age, 2 Bde., Lille 1973
- SLOET, J. S., Het toelaten van Joden te Zalt-Bommel in 1545, in: Bijdragen en Mededelingen »Gelre« 7, 1904, S. 372
- SPEET, Ben, De joodse geldhandel te Nijmegen in de eerste helft van de vijftiende eeuw, in: Ad fontes. Opstellen aangeboden aan prof. dr. C. van de Kieft ter gelegenheid van zijn afscheid als hoogleraar in de middeleeuwse geschiedenis aan de Universiteit van Amsterdam, Amsterdam 1984, S. 401–416
- SPEET, B[en] M. J., De middeleeuwen, in: Geschiedenis der Joden in Nederland, Hg. J. C. H. BLOM, R. G. FUKS-MANSFELD und I. SCHÖFFER, Amsterdam 1995, S. 19–49, 406–408
- SNOEK, G. J. C., De eucharistie- en reliekverering in de middeleeuwen. De middeleeuwse eucharistie-devotie en reliekverering in onderlinge samenhang, Amsterdam 1989
- SNUIF, C. J., Der Jude Godscalc von Recklinghausen zu Lochem (Geldern), in: Vestische Zeitschrift 35, 1928, S. 304–309
- SOLOVEITCHIK, Haym, Religious Law and Change: The Medieval Aschkenazic Example, in: AJS Review 12, 1987, S. 205–221
- SOUTHERN, Richard W., The English Origins of the »Miracles of the Virgin«, in: Medieval and Renaissance Studies 4, 1958, S. 176–216
- SPITZER, Shlomo, Das Alltagsleben der österreichischen Juden im Mittelalter, in: Kairos N. F. 26, 1984, S. 66–79
- Steden en hun verleden. De ontwikkeling van de stedelijke samenleving in de Nederlanden tot de negentiende eeuw: Cursusboek, Utrecht 1988
- STEENBERGEN, A. G., De oudste Joodse begraafplaats te Arnhem, in: Gelders Oudheidkundig Contactbericht 65, Juni 1975, S. 1–7
- STEIN, Robert, Politiek en historiografie. Het ontstaansmilieu van Brabantse kronieken in de eerste helft van de vijftiende eeuw, Löwen 1994 (Miscellanea Neerlandica 10)
- STEINSCHNEIDER, Moritz, Die hebräischen Übersetzungen des Mittelalters und die Juden als Dolmetscher, Berlin 1893
- STENGERS, Jean, Les Juifs dans les Pays-Bas au Moyen Age, Brüssel 1950 (Mémoires de l'Académie Royale de Belgique. Classe des Lettres et des sciences morales et politiques, 2. Ser. 45)
- STERN, Selma, Josel von Rosheim. Befehlshaber der Judenschaft im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, Stuttgart 1959
- STEURS, Willy, Les phénomènes urbains dans le Brabant septentrional jusqu'aux environs de 1300, in: Villes et campagnes au moyen âge. Mélanges Georges Despy, Hg. Jean-Marie DUVOSQUEL und Alain DIERKENS, Lüttich 1991, S. 643–651
- STOKES, H. P., Extracts from the Close Rolls, in: Transactions of the Jewish Historical Society of England, Miscellanies 1, London 1925, S. VI–XVII
- STOW, Kenneth R., The »1007 Anonymous« and Papal Sovereignty. Jewish Perceptions of the Papacy and Papal Policy in the Middle Ages, Cincinnati 1984 (Hebrew Union College Annual Supplement 4)
- , The Avignonese Papacy or, After the Expulsion, in: From Witness to Witchcraft. Jews and Judaism in Medieval Christian Thought, Hg. Jeremy COHEN, Wiesbaden 1996 (Wolfenbütteler Mittelalter-Studien 11) S. 275–297

- STRACKE-NEUMANN, Susanne, Johannes von Anneux. Ein Fürstenmahner und Mendi-  
kantengegner in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, Mammendorf/Obb. 1996 (sep-  
tem artes 11)
- STROMER, Wolfgang von / Michael TOCH, Zur Buchführung der Juden im Spätmittelalter,  
in: Wirtschaftskräfte und Wirtschaftswege: Festschrift für Hermann Kellenbenz, Hg.  
Jürgen SCHNEIDER und Erich BORN, Bd. I, Stuttgart 1978 (Beiträge zur Wirt-  
schaftsgeschichte), S. 387–410
- STUTVOET-JOHANKNECHT, Christine M., Het Bijenboek van Thomas van Cantimpré in  
relatie met de Moderne Devotie, in: Middeleeuwse boeken en teksten uit Oost-Neder-  
land. Een bundel studies, Hg. A. J. GEURTS, Nimwegen, Grave 1984, S. 30–46
- , Der byen boeck. De Middelnederlandse vertalingen van 'Bonum universale de  
apibus' van Thomas van Cantimpré en hun achtergrond, Amsterdam 1990
- , Een zeldzaam teken van begrip voor het jodendom in de Noordelijke Nederlanden  
in de XV<sup>e</sup> eeuw, in: In de schaduw van de eeuwigheid. Tien studies over religie en  
samenleving in laatmiddeleeuw Nederland, aangeboden aan Prof. Dr. A. H. Bredero,  
Hg. N. LETTINCK und J. J. VAN MOOLENBROEK, Utrecht 1986, S. 87–108, 270–275
- SUMPTION, Jonathan, Pilgrimage: An Image of Medieval Religion, London 1975
- SWEETMAN, Robert Sidney, Dominican Preaching in the Southern Low Countries 1240–  
1260. *Materiae Praedicabiles* in the Liber de Natura Rerum and Bonum Universale de  
Apibus of Thomas of Cantimpré, Diss. Toronto, Ann Arbor/MI 1989
- SWETSCHINSKI, D[aniel] M., 2. Tussen middeleeuwen en Gouden Eeuw, 1516–1621, in:  
Geschiedenis der Joden in Nederland, Hg. J. C. H. BLOM, R. G. FUKS-MANSFELD und  
I. SCHÖFFER, Amsterdam 1995, S. 53–94, 408–409
- SZÉKELY, György, Le mouvement des flagellants au 14<sup>e</sup> siècle, son caractère et ses  
causes, in: Hérésies et sociétés dans l'Europe pré-industrielle, 11<sup>e</sup>–18<sup>e</sup> siècles, Hg.  
Jacques LE GOFF, Paris, Den Haag 1968 (Civilisations et sociétés 10), S. 229–241
- TALLAN, Cheryl, Medieval Jewish widows: their control of resources, in: Jewish History  
5, 1991, S. 63–74
- TEBRAKE, William H., A Plague of Insurrection. Popular politics and peasant revolt in  
Flanders, 1323–1328, Philadelphia/PA 1993
- THIJS, Maurits, Een terugblik op de legende van de bloedige geconsacreerde hostiën van  
Brussel, in: De Brabantse Folklore 189, 1971, S. 1–53; 190, 1971, S. 145–204
- THISSEN, Bert, Die Pfalz Nimwegen zwischen Reichs- und Territorialgewalt (1247–  
1371), in: Territorium und Residenz am Niederrhein, Hg. Klaus FLINK und Wilhelm  
JANSSEN, Kleve 1993 (Klever Archiv 14), S. 33–66
- THORNDIKE, Lynn, A History of magic and experimental science, 8 Bde., New York  
1923–1958, <sup>6</sup>1964–1966
- TIHON, Camille, Aperçus sur l'établissement des Lombards dans les Pays-Bas aux XII<sup>e</sup> et  
XIV<sup>e</sup> siècles, in: RBPH 39, 1961, S. 343–344
- TOAFF, Ariel, Gli insediamenti askenaziti nell'Italia settentrionale, in: Storia d'Italia. Gli  
Ebrei in Italia, Hg. Corrado VIVANTI, Turin 1996 (Annali 11), S. 153–171
- TOBIN, Matthew, Une collection de textes prophétiques du XV<sup>e</sup> siècle: le manuscrit 520  
de la Bibliothèque Municipale de Tours, in: Mélanges de l'École française de Rome.  
Moyen âge 102, 1990, S. 417–423

- TOCH, Michael, Geld und Kredit in einer spätmittelalterlichen Landschaft. Zu einem unbeachteten hebräischen Schuldenregister aus Niederbayern (1329–1332), in: DA 38, 1982, S. 499–550
- , Geldleiher und sonst nichts? Zur wirtschaftlichen Tätigkeit der Juden im deutschen Sprachraum des Spätmittelalters, in: Zur Sozial- und Begriffsgeschichte des Mittelalters, Hg. Shulamit VOLKOV und Frank STERN, Gerlingen 1993 (Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte 22), S. 117–126
- , Die Juden im mittelalterlichen Reich, München 1998 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 44)
- , Die jüdische Frau im Erwerbsleben des Spätmittelalters, in: Zur Geschichte der jüdischen Frau in Deutschland, Hg. Julius CARLEBACH, Berlin 1993, S. 37–48
- , Jüdische Geldleihe im Mittelalter, in: Geschichte und Kultur der Juden in Bayern. Aufsätze, Hg. Manfred TREML und Josef KIRMEIER unter Mitarb. von Evamaria BROCKHOFF, München 1988 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 17/88), S. 85–94
- , Siedlungsstruktur der Juden Mitteleuropas im Wandel vom Mittelalter zur Neuzeit, in: Juden in der christlichen Umwelt des späten Mittelalters, Hg. Alfred HAVERKAMP und Franz-Josef ZIWES, Berlin 1992 (ZHF, Beiheft 13), S. 29–39
- , Wirtschaft und Verfolgung: Die Bedeutung der Ökonomie für die Kreuzzugspogrome des 11. und 12. Jahrhunderts. Mit einem Anhang zum Sklavenhandel der Juden, in: Juden und Christen zur Zeit der Kreuzzüge, Hg. Alfred HAVERKAMP, Sigmaringen 1998 (Vorträge und Forschungen 47), S. 253–286
- TODESCHINI, Giacomo, La ricchezza degli ebrei. Merci e denaro nella riflessione ebraica e nella definizione christiana dell'usura alla fine del Medioevo, Spoleto 1989 (Biblioteca degli Studi medievali 15)
- TOLLEBEEK, Johan, Arbor Mala. Het antijudaïsme van Lambertus van Sint-Omaars, in: Studia Rosenthaliana 20, 1986, S. 1–33
- , De joden in Vlaanderen, Brabant en Henegouwen tussen 1100 en 1400. Status quaestionis en capita selecta, Diss. Lic. (masch.), 4 Bde., Löwen 1981/82
- , De joden in de Zuidelijke Nederlanden tijdens de late middeleeuwen. Kritisch-bibliografisch overzicht (1949–1983), in: Bijdragen tot de Geschiedenis 66, 1983, S. 13–34
- , Enkele voraal methodologische beschouwingen bij het onderzoek van de laatmiddeleeuwse antijoodse mentaliteit, in: De Leiegouw. Driemaandelijk Tijdschrift van de Leiegouw vereniging voor geschied-, taal- en volkskundig onderzoek in het Kortrijkse 28, 1986, S. 383–392
- , 'Over die joden roep ic wapen!' De anti-joodse component van de laatmiddeleeuwse cultuur, in: Didaktiek in het Geschiedsonderwijs 14, 1991, Heft 3, S. 24–41
- , Rodulphus van Sint-Truiden, Rupertus van Deutz en het »Jodenprobleem«, in: Historische Bijdragen ter nagedachtenis van G. Heynen, Sint-Truiden 1984 (Historische Bijdragen over Sint-Truiden 4), S. 327–335
- , Schrijven vanuit betrokkenheid: Honderdvijftig jaar historiografie van het laatmiddeleeuwse jodendom in de Nederlanden (1800–1949), in: Serta devota in memoriam Guillelmi Lourdaux, Bd. II: Cultura mediaevalis, Hg. Werner VERBEKE u. a., Löwen 1995 (Mediaevalia Lovaniensia I/21), S. 165–191

- TÖPFER, Bernhard, Das kommende Reich des Friedens. Zur Entwicklung chiliastischer Zukunftshoffnungen im Hochmittelalter, Berlin 1964 (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 11)
- TRE = Theologische Realenzyklopädie, Hg. Gerhard KRAUSE u. a., ab Bd. XXII Hg. Gerhard Müller, Bd. I ff., Berlin 1977 ff.
- TREUE, Wolfgang, Der Trienter Judenprozeß: Voraussetzungen – Abläufe – Auswirkungen (1475–1588), Hannover 1996 (Forschungen zur Geschichte der Juden A 4)
- , Ritualmord und Hostienschändung. Untersuchungen zur Judenfeindschaft in Deutschland im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, Magisterarbeit (masch.), Berlin 1989
- , Schlechte und gute Christen. Zur Rolle von Christen in antijüdischen Ritualmord- und Hostienschändungslegenden, in: *Aschenas* 2, 1992, S. 95–116
- TRUSEN, Winfried, Spätmittelalterliche Jurisprudenz und Wirtschaftsethik. Dargestellt an Wiener Gutachten des 14. Jahrhunderts, Wiesbaden 1961 (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 43)
- TUBACH, Frederic C., *Index exemplorum. A handbook of medieval religious tales*, Helsinki 1969 (FF Communications 204)
- TYDEMAN, William, *English Medieval Theatre 1400–1500*, London u. a. 1986 (Theatre production studies)
- TYSON, Diana B., Jean le Bel: portrait of a chronicler, in: *JMedH* 12, 1986, S. 315–332
- URBACH, Ephraim E., The Responsa of R. Asher b. Yechiel in Manuscripts and Printed Editions (hebr.), in: *Annual of the Institute for Research in Jewish Law* 2, 1975, S. 125–130
- , *The Tosafists. Their History, Writings and Methods* (hebr.), 2 Bde., Jerusalem 1986
- UYTTEBROUCK, André, Notes et réflexions sur la structure des premiers comptes conservés de la recette de Brabant (années 1363–1364 et suivantes), in: *Centenaire du Séminaire d'Histoire médiévale de l'Université Libre de Bruxelles 1876–1976*, Brüssel 1977, S. 219–257
- VAN ACKER, J., De Latijnse literaire cultuur in Noorden en Zuiden van circa 1050 tot circa 1350, in: *Algemene Geschiedenis der Nederlanden*, Bd. III: Middeleeuwen, Haarlem 1982, S. 328–324
- VAN AGT, J. J. F. W., De joodse gemeente van Nijmegen en de achtiende-eeuwse synagoge in de Nonnenstraat, in: *Studia Rosenthaliana* 3, 1969, S. 168–192
- VAN ANROOIJ, Wim, Boendales »Boec van der wraken«: datering en ontstaansgeschiedenis, in: *Queeste. Tijdschrift voor middeleeuwse letterkunde* 2, 1995, Heft 1, S. 40–53
- , De literaire ambities van Hennen van Merchtenen, in: *TNTL* 109, 1993, S. 291–314
- , Recht en rechtvaardigheid binnen de Antwerpse School, in: *Wat is wijsheid? Lekenethiek in de middelnederlandse letterkunde*, Hg. J. REYNAERT u. a., Amsterdam 1994 (Nederlandse literatuur en cultuur in de middeleeuwen 9), S. 149–163, 399–405
- VAN BAALEN, H. J., *De Joodsce Gemeente te Deventer, omfattende Bathmen, Deventer, Diepenveen, Heino, Holten, Olst, Raalte, Twello en Wijhe*, Zutphen 1979
- VAN DER EERDEN, P. C., Eschatology in the 'Boec van der Wraken', in: *The Use and Abuse of Eschatology in the Middle Ages*, Hg. Werner VERBEKE, Daniel VERHELST und Andries WELKENHUYSEN, Löwen 1988, (*Mediaevalia Lovaniensia* I/15), S. 425–440

- VANDER LINDEN, H., Les templiers à Louvain, in: Académie Royale des Sciences, des Lettres et des Beaux-Arts de Belgique: Bulletin de la Classe des Lettres et des Sciences morales et politiques 1923
- VAN DER LINDEN, H., Het platteland in het Noordwesten met nadruk op de occupatie circa 1000–1300, in: Algemene Geschiedenis der Nederlanden, Bd. II: Middeleeuwen, Haarlem 1982, S. 48–82
- , Een nieuwe overheidsinstelling: het waterschap circa 1100–1400, in: Algemene Geschiedenis der Nederlanden, Bd. III: Middeleeuwen, Haarlem 1982, S. 60–76
- VAN DER STRAETEN, Het Charter en de Raad van Kortenberg, 2 Bde., Brussel, Löwen 1952 (Universiteit te Leuven, Publicaties op het gebied der geschiedenis en der philologie, 3. Ser. 46)
- VAN DER VET, W[outer] A[ntonie], Het Biënboec van Thomas van Cantimpré en zijn exempelen, Den Haag 1902
- VAN DER WEE, H. / J. MATERNÉ, Het kredietsysteem in Brabant tijdens de late middeleeuwen en in het begin van de nieuwe tijd, in: Bankieren in Brabant in de loop der eeuwen, Hg. H. F. J. M. VAN DEN EERENBEEMT, Tilburg 1987 (Bijdragen tot de geschiedenis van het zuiden van Nederland 73), S. 59–78
- VAN GERVEN, Jan, Nationaal gevoel en stedelijke politieke visies in het 14de eeuwse Brabant. Het voorbeeld van Jan Van Boendale, in: Bijdragen tot de Geschiedenis 59, 1976, S. 145–164
- , Traditie, eschatologie en zelfcensuur. Boendale en de Joden, in: Bijdragen tot de Geschiedenis 71, 1988, S. 3–27
- VAN HASSELT, Gerard, Kronijk van Arnhem, Arnheim 1790
- , Rozendaal als de prachtigste bezitting van de Geldersche Graven en Hertogen en derzelver hofhouding aldaar enz. enz., Arnheim 1808
- VAN HERWAARDEN, Jan, Geloof en geloofsuitingen in de veertiende en vijftiende eeuw. Eucharistie en leiden van Jezus, in: Hoofsheid en Devotie in de middeleeuwse maatschappij. De Nederlanden van de 12e tot de 15e eeuw, Hg. J. D. JANSSENS, Brussel 1982, S. 174–204
- , Opgelegde bedvaarten. Een studie over de praktijk van opleggen van bedevaarten (met name in de stedelijke rechtspraak) in de Nederlanden gedurende de late middeleeuwen (ca 1300–ca 1500), Assen, Amsterdam 1978 (Van Gorcum's Historische Bibliotheek 95)
- , De opmars ven de medio-neerlandici, in: Tijdschrift voor Geschiedenis 107, 1994, S. 184–213
- , Pilgrimage and Social Prestige: Some Reflections on a Theme, in: Wallfahrt und Alltag in Mittelalter und früher Neuzeit: Internationales Round-Table-Gespräch Krems an der Donau 8. Oktober 1990, Hg. Gerhard JARITZ and Barbara SCHUH, Wien 1992 (Sitzungsberichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 592 = Veröffentlichungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit 14), S. 27–79
- VAN MOOLENBROEK, J. J., De gevarieerde overlevering van een vijftiende-eeuws proza-verhaal over ht lijden van Christus en de mirakelen na zijn dood, in: Ons geestelijk erf 68, 1994, S. 30–75
- VAN RUYSEVELT, S., De Franciscaanse Kerken: De Stichtingen van de dertiende eeuw, in: Franciscana 23–30, 1968–1975, *passim*

- VAN SCHAÏK, Remi, *Belasting, bevolking en bezit in Gelre en Zutphen (1350–1550)*, Hilversum 1987 (*Middeleeuwse Studies en Bronnen* 6)
- VAN SCHEVICHAVEN, H. D. J., *Pentschetsen uit Nijmegens verleden*, Bd. II, Nijmegen 1901
- VAN SCHILFGAARDE, A. P., *De graven van Limburg Stirum in Gelderland en de geschiedenis hunner bezittingen*, 3 Bde., Assen 1961 (*Geschiedenis der Graven van Limburg Stirum* 3)
- VAN SLICHENHORST, Arend, XIV. *Boeken van de Geldersse Geschiedenissen*. Van 't begin af vervolghd tot aen de afweerigh des Konincx van Spanien; waer van 't eerste Deel verhandeld de Land-beschrijvingh. Getrocken merendeels uyt de Latynsse werken van den Heer Ioh. Isacus PONTANUS, doch doorgaens veranderd, Arnheim 1659
- VAN UYTVEN, Raymond, *Geldhandelaars en wisselaars in het middeleeuws Brabant*, in: *Bankieren in Brabant in de loop der eeuwen*, Hg. H. F. J. M. VAN DEN EERENBEEFT, Tilburg 1987 (*Bijdragen tot de geschiedenis van het zuiden van Nederland* 73), S. 1–20
- , *Leuven »De beste stad van Brabant«*. De geschiedenis van het stadsgewest Leuven tot omstreeks 1600, Löwen 1980 (*Arca Lovaniensia* 7)
- , *De Lombarden in Brabant in de Middeleeuwen*, in: *Bankieren in Brabant in de loop der eeuwen*, Hg. H. F. J. M. VAN DEN EERENBEEFT, Tilburg 1987 (*Bijdragen tot de geschiedenis van het zuiden van Nederland* 73), S. 21–36
- , *Peter Couthereel en de troubelen te Leuven van 1350 tot 1363*. Kritische nota over de persoon van een hertogelijk ambtenaar en zijn rol in de politieke geschiedenis van Brabant en Leuven, in: *Mededelingen van de Geschied- en Oudheidkundige Kring voor Leuven en Omgeving* 3, 1963, S. 63–97
- , *Stadsfinanciën en stadseconomie te Leuven van de XIIe tot het einde der XVIe eeuw*, Brüssel 1961 (*Verhandelingen van de Koninklijke Vlaamse Academie voor Wetenschappen, Letteren en Schone Kunsten van België*. Klasse der Letteren 44)
- , *Stadsgeschiedenis in het Noorden en Zuiden*, in: *Algemene Geschiedenis der Nederlanden*, Bd. II: *Middeleeuwen*, Haarlem 1982, S. 188–253
- , *Standenprivileges en -beden in Brabant onder Jan I (1290–1293)*, in: *RBPH* 44, 1966, S. 413–456
- , *The date of Thomas Aquinas's Epistola ad ducissam Brabantiae*, in: *Pascua mediaevalia*. Studies voor Prof. Dr. J. M. De Smet, Hg. R. LIEVENS, Erik VAN MINGROOT und W. VERBEKE, Löwen 1983 (*Mediaevalia Lovaniensia* I/10), S. 631–643
- , *Wereldlijke Overheid en Reguliere geestelijkheid in Brabant in de Late Middeleeuwen*, in: *Sources de l'histoire religieuse de la Belgique*. Moyen âge et Temps modernes. / *Bronnen voor de religieuze geschiedenis van België*. *Middeleeuwen en Moderne Tijden*, Brüssel 1968 (*Bibliothèque de la RHE* 47), S. 46–134
- VAN VEEN, Jacobus S., *Antisemitisme te Arnhem in 1461*, in: *Bijdragen en Mededelingen »Gelre«* 21, 1918, S. 8
- , *Bijdrage tot de geschiedenis der Joden in Gelderland*, in: *Bijdragen en Mededelingen »Gelre«* 10, 1907, S. 47–66
- , *Bijdrage tot de geschiedenis der hervorming in het Overkwartier van Gelderland (1543–1568)* (Roermond, Venlo en omstreken), in: *Publications de la Société Historique et Archéologique dans le Limbourg* 41, 1905, S. 309–414; 44, 1908, S. 99–148
- , *Joden te Nijmegen*, in: *Bijdragen en Mededelingen »Gelre«* 5, 1902, S. 346

- VAN VOSS, Lex Heerma / u.a., De veertiende eeuwse flagellanten. Verslag van een werkcollege, in: Utrechtse historische cahiers 1980/81, S. 21–60
- VAN WERVEKE, Hans, De Zwarte Dood in de Zuidelijke Nederlanden (1349–1351), Brussel 1950 (Mededelingen van de Koninklijke Vlaamse Academie voor wetenschappen, letteren en schone kunsten van België 12/3)
- , De middeleeuwse hongersnood, Brussel 1967 (Mededelingen van de Koninklijke Vlaamse Academie, Klasse der letteren 29, 1967, No. 3)
- VAN WIJN, H., Iets nopens de vroegere geschiedenis der Joden hier te lande, in: Huiszittend leven 1, Amsterdam 1801, Heft 1, S. 79–115; 2, 1801, Heft 2, S. 241–231
- VAN WINTER, J. M., Ministerialiteit en Ridderschap in Gelre en Zutphen, Text- en Tafelbd., Arnheim 1962 (Werken, uitg. door »Gelre« 32)
- VENNER, J. G. C., De beeldenstorm in Roermond, in: Roermond stad met verleden. Negen hoofdstukken over Roermondse geschiedenis, Red. G. H. A. VENNER, Roermond 1985
- , Salmon Wolff. Een jood te Thorn in het midden van de zestiende eeuw, in: De Maasgouw 110, 1991, Sp. 122–143
- VENNER, Gerard, Die Juden im geldrischen Oberquartier im Jahre 1346, in: Geldrischer Heimatkalender 1989, Geldern 1988, S. 61–63
- / Stefan FRANKIEWITZ, Die Siegel der Städte und Dörfer im geldrischen Oberquartier 1250–1798, Geldern 1987
- VERBRUGGEN, J. F., Het Gemeenteleger van Brugge van 1338 tot 1340 en de Namen van den weerbare Mannen, Brussel 1932 (Koninklijke Belgische Academie. Koninklijke Commissie voor Geschiedenis)
- VERCAUTEREN, Fernand, Document pour servir à l'histoire des financiers lombards en Belgique (1309), in: Bulletin de l'Institut Historique Belge de Rome 26, 1950–1951, S. 43–67
- VERDAM, J. / Eelco VERWIJS, Middelnederlandsch Woordenboek, 11 Bde., Den Haag 1885–1952
- VERHULST, Adriaan, Historische Stedenatlas van België, Bd. I: Lier, Brussel 1990
- VERKERK, C. L., Couliissen van de macht. Een sociaal-institutionele studie betreffende de samenstelling van het bestuur van Arnhem in de middeleeuwen en een bijdrage tot de studie van stedelijke elitevorming, Hilversum 1992 (Werken, uitg. door »Gelre« 42 = Amsterdamse historische reeks, Grote Serie 14)
- , Nijmegen en de Dominicanen, in: Bijdragen en Mededelingen »Gelre« 69, 1976–1977, S. 34–79; 70, 1978–1979, S. 190
- , La population des villes de Gueldre au XIV<sup>e</sup> siècle, en particulier celle de la ville d'Arnhem, in: Rotterdam Papers, IV: A contribution to medieval archaeology. Teksten van lezingen, gehouden tijdens het Symposium »De middeleeuwse stad en de kwaliteit van het bestaan«, te Rotterdam van 25 t/m 27 oktober 1979, Hg. Jacob G. N. RENAUD, Rotterdam 1982, S. 175–187
- VERMEULEN, H. J. J., Jan van Valkenburg, heer van Born en Sittard, Herpen en Uden, ridder 1314–1356, Nimwegen 1980
- VERSCOOTEN, Wim, Margaretha van Frankrijk bestemmeling van Thomas van Aquino's »Epistola ad ducissam Brabantiae«, Diss. lic. (masch.), Löwen 1991
- VERSTEEG, H. W. / A. GRAAFHUIS, Het Utrechtse Jodenrijtje, een middeleeuws Jodenhofje, in: Maandblad Oud-Utrecht 50, 1977, S. 78–80

- VLex<sup>2</sup> = Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, Begr. Wolfgang STAMMLER, Forts. Karl LANGOSCH. 2., völlig neu bearbeitete Aufl., Hg. Kurt RUH u. a., Bd. I ff., Berlin 1978 ff.
- VOIGT, Johannes, Geschichte Preußens von den ältesten Zeiten bis zum Untergange der Herrschaft des deutschen Ordens, Bd. IV: Die Zeit von der Unterwerfung der Preussen 1283 bis zu Dietrichs von Altenburg Tod 1341, Königsberg 1830
- VOLK, Otto, Wirtschaft und Gesellschaft am Mittelrhein vom 12. bis zum 16. Jahrhundert, Wiesbaden 1998 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 63)
- WAKEFIELD, Walter L., Heretics as Physicians in the Thirteenth Century, in: *Speculum* 57, 1982, S. 328–331
- WARNER, Marina, Alone of all her Sex. The myth and the cult of the Virgin Mary, repr. with new afterthoughts, London 1990
- WAUTERS, Alphonse, Géographie et Histoire des Communes Belges. Arrondissement de Louvain, ville de Tirlemont, Brüssel 1874 (La Belgique ancienne et moderne)
- , Géographie et Histoire des Communes Belges. Arrondissement de Louvain, canton de Tirlemont (communes rurales), Bd. II, Brüssel 1876 (La Belgique ancienne et moderne)
- WAUTERS, Jan, Bijdragen tot de Geschiedenis van Tienen, [Gilly] 1962
- WEI, Ian P., The Masters of Theology at the University of Paris in the late thirteenth and early fourteenth centuries: an authority beyond the schools, in: *Bulletin of the John Rylands University Library of Manchester* 75, 1993, S. 37–63
- WELLS, David A., Attitudes to the Jews in Early Middle High German Religious Literature and Sermons, in: *London German Studies* 4, 1992, S. 27–69
- WENNINGER, Markus J., Juden und Christen als Geldgeber im hohen und späten Mittelalter, in: *Die Juden in ihrer mittelalterlichen Umwelt*, Hg. Alfred EBENBAUER und Klaus ZATLOUKAL, Wien, Köln, Weimar 1991, S. 281–299
- , Man bedarf keiner Juden mehr. Ursachen und Hintergründe ihrer Vertreibung aus den deutschen Reichsstädten im 15. Jahrhundert, Wien, Köln, Graz 1981 (AKG, Beiheft 14)
- WERNER, Heinrich, Die Flugschrift »onus ecclesiae« (1519) mit einem Anhang über sozial- und kirchenpolit. Prophetien. Ein Beitrag zur Sitten- und Kulturgeschichte des ausgehenden Mittelalters, Gießen 1901
- WESTERLING, H. G., Een bijdrage tot de vroegste geschiedenis der Joden in Nederland, in: *De Gids*, 4. Ser. 76, 1912, S. 512–525
- WILLIAMS-KRAPP, Werner, German and Dutch translations of the *Legenda Aurea*, in: *Legenda aurea: sept siècles de diffusion. actes du Colloque international sur la legenda aurea: texte latin et branches vernaculaires à l'Université du Québec à Montréal*, 11–12 mai 1983, Hg. Brenda DUNN-LARDEAU, Montreal, Paris 1986 (Cahiers d'études médiévales, cahier spécial 2), S. 227–232
- WOLLASCH, Joachim, Hoffnungen der Menschen in der Zeit der Pest, in: *Historisches Jahrbuch* 110, 1990, S. 23–50
- WOLTER, Eugen, Der Judenknabe. 5 Griechische, 14 Lateinische und 8 Französische Texte, Halle 1879 (Bibliotheca Normannica 2)
- WOUTERS, H. H. E., De politieke betrekkingen tussen Maastricht en het prinsbisdom Luik in de dertiende en veertiende eeuw, in: »Van der Nyersen upwaert«. Een bundel

- opstellingen over Limburgse geschiedenis aangeboden aan drs. M. K. J. Smeets bij zijn afscheid als Rijksarchivaris in Limburg, Maastricht 1981 (Werken, uitg. door Limburgs Geschied- en Oudheidkundig Genootschap gevestigd te Maastricht 7), S. 17–50
- WRIGHT, Stephen K., *The Durham Play of Mary and the Poor Knight: Sources and Analogues of a Lost English Miracle Play*, in: *Comparative Drama* 17, 1983, S. 254–265
- YANTE, J. M., *Les Juifs dans le Luxembourg au moyen âge*, in: *Bulletin trimestriel de l'institut archéologique du Luxembourg Arlon* 62, 1986, S. 2–33
- YASSIF, Eli, *Rashi Legends and Medieval Popular Culture*, in: *Rashi 1040–1990. Hommage à Ephraïm E. Urbach. Congrès européen des Études juives*, Hg. Gabrielle SED-RAJNA, Paris 1993 (Patrimoines: Judaïsme), S. 483–492
- YUVAL, Israel Jacob, *Christian Perceptions of Jews: Hametz, Matza, and the Host*. Vortrag an der Northwestern University, August 1994 (masch.)
- , *Christliche Symbolik und jüdische Martyrologie zur Zeit der Kreuzzüge*, in: *Juden und Christen zur Zeit der Kreuzzüge*, Hg. Alfred HAVERKAMP, Sigmaringen 1998 (Vorträge und Forschungen 47), S. 87–106
- , *Heilige Städte, heilige Gemeinden - Mainz als das Jerusalem Deutschlands*, in: *Jüdische Gemeinden und Organisationsformen von der Antike bis zur Gegenwart*, Hg. Robert JÜTTE und Abraham P. KUSTERMANN, Wien, Köln, Weimar 1996 (Aschkenas, Beiheft 3), S. 91–101
- , *Jews, Hussites, and Germans according to the Chronicle 'Gilgul bne Hushim' (hebr.)*, in: *Zion* 54, 1989, S. 275–319, mit engl. Zusammenfassung S. IX–X
- , *Juden, Hussiten und Deutsche. Nach einer hebräischen Chronik*, in: *Juden in der christlichen Umwelt während des späten Mittelalters*, Hg. Alfred HAVERKAMP und Franz-Josef ZIWES, Berlin 1992 (ZHF, Beiheft 13), S. 59–102
- , *Kabbalisten, Ketzler und Polemiker. Das kulturelle Umfeld des Sefer ha-Nizachon von Lipman Mühlhausen*, in: *Mysticism, Magic and Kabbalah in Ashkenazi Judaism. International Symposium held in Frankfurt a. M. 1991*, Hg. Karl E. GRÖZINGER und Joseph DAN, Berlin, New York 1995 (Studia Judaica 13), S. 155–171
- , *»The Lord will take Vengeance, Vengeance for his Temple«*. *Historia sine Ira et Studio (hebr.)*, in: *Zion* 59, 1994, S. 351–414
- , *Magie und Kabbala unter den Juden im Deutschland des ausgehenden Mittelalters*, in: *Judentum im deutschen Sprachraum*, Hg. Karl E. GRÖZINGER, Frankfurt a. M. 1991 (edition suhrkamp 1613), S. 173–189
- , *Scholars in their Time. The Religious Leadership of German Jewry in the Late Middle Ages (hebr.)*, Jerusalem 1988
- , *Vengeance and Damnation, Blood and Defamation. From Jewish Martyrdoms to Blood Libel Accusations (hebr.)*, in: *Zion* 58, 1993, S. 33–90
- ZADDACH, Bernd Ingolf, *Die Folgen des Schwarzen Todes für den Klerus Mitteleuropas*, Stuttgart 1971 (Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 17)
- ZIEGLER, Philipp, *The Black Death*, London, Glasgow 1969
- ZIIP, A., *Een oud handschrift en een bekend Geldersman*, in: *Bijdragen en mededelingen »Gelre«* 13, 1910, S. 276
- ZIMMER, Eric, *Jewish Synods in Germany during the Late Middle Ages (1286–1603)*, New York 1978

- ZINN, Karl Georg, Kanonen und Pest. Über die Ursprünge der Neuzeit im 14. und 15. Jahrhundert, Opladen 1989
- ZIWES, Franz-Josef, Zum jüdischen Kapitalmarkt im spätmittelalterlichen Koblenz in: Hochfinanz im Westen des Reiches 1150–1500, Hg. Friedhelm BURGARD, Alfred HAVERKAMP, Franz IRSIGLER und Winfried REICHERT, Trier 1996 (THF 31), S. 49–74
- , Studien zur Geschichte der Juden im mittleren Rheingebiet während des hohen und späten Mittelalters, Hannover 1995 (Forschungen zur Geschichte der Juden A 1)
- , Reynette – eine jüdische Geldhändlerin im spätmittelalterlichen Koblenz, in: Koblenzer Beiträge zur Geschichte und Kultur N. F. 4, 1994, S. 25–40
- ZUCKERMAN, Arthur J., »It Can't Happen Here«, in: Essays on Jewish Life and Thought presented to Salo W. Baron, New York 1959, S. 443–458
- , Unpublished Materials on the Relationship of Early Fifteenth-Century Jewry to the Central Government, in: Salo Wittmayer Baron Jubilee Volume on the Occasion of his Eightieth Birthday, English section, Bd. II, Jerusalem 1974, S. 1059–1095
- ZUNZ, Leopold, Die Synagogale Poesie des Mittelalters. Zweite, nach dem Handexemplar des Verfassers berichtigte und durch Quellennachweise und Register vermehrte Auflage, Hg. A. FREIMANN, Frankfurt a. M. 1920
- ZWARTS, Jacob, Een bronnenpublicatie voor de Geschiedenis der Joden in Nederland, in: Tijdschrift voor Geschiedenis 30, 1925, S. 151–167
- , Hoofdstukken uit de geschiedenis der Joden in Nederland, Zutphen 1929
- , Zeven eeuwen Joods Verleden van Arnheim, in: De Joodsche Middenstander vom 18.3.1938

## Orts- und Personenregister

- Aachen 28, 97, 217, 248  
 — Judengasse 97  
 Aalst 176, 345  
 Aardenburg 393  
 Aaron (*Aharon, Aron*)  
 — A., Sohn des Gelehrten Aharon, Jude zu Brüssel 40  
 — A., Jude zu Brüssel 60\*  
 — A. von Wittlich, Trierer Jude 48  
 Abaelard 107–109, 171  
 Abel, bibl. Gestalt 306, 334  
 Abeyle, Jüdin im Hennegau 32, 36, 119  
 Abraham (*Aberant, Avraham*)  
 — A., Patriarch, bibl. Gestalt 310  
 — A., Jude zu Berkhamsted 342  
 — A. ben Chajim, jüd. Astronom 276  
 — A. bar Chijja, Jude 27\*, 275–276, 280–281, 282\*  
 — A. Cloberch, Jude zu Roermond 369  
 — A., Ehemann der Dausane, Jude im Hennegau 37\*, 134, 138–139–140, 151, 154, 255  
 — A. ibn Esra, jüd. Astronom 27, 271, 274, 275, 281  
 — A. de Foriest, Jude im Hennegau 35  
 — A. Fuchs (*de Vos*), Jude zu Brüssel 41  
 — A., Jude zu Hon-Hergies 37\*, 157  
 — A., fiktiver Sohn des »Jonathas«, Jude zu Brüssel 288  
 — A. Le Mirre, Jude von Binche 35  
 — A., Jude von Nueville 35\*  
 — A. Picard, Jude zu Cambrai 33  
 — A. Sakut, Jude 281  
 — A. Selichman, Jude zu Nimwegen 64, 68  
 — A., Jude von Vesoul zu Brüssel 60  
 — A., OCist; Abt von La Prée 319  
 Adam (*Adans, Adains*)  
 — A., bibl. Gestalt 298  
 — A., Sohn des Bauduin l'Allemans, zu Valenciennes 137  
 — A. Chapins zu Jemappes 141  
 — A. Festiaus zu Blarignies 137  
 — A. li Maires von Harveng 134, 140  
 Adamnan von Hy, Abt von Iona 342  
 Ademar von Chabannes 15–16, 351\*  
 Adgar, Mönch 341  
 Adolf (*Adolphus*)  
 — A. von Nassau, dt. Kg. 57  
 — A., Gf. von Berg 264\*  
 — A., Gf. von Kleve 63\*  
 — A. I., Hzg. von Kleve-Mark 67\*–68\*, 163  
 — A. von der Mark, Bf. von Lüttich 49  
 — A. von Waldeck, Bf. von Lüttich 99  
 — A. von Suthem 131\*  
 — A. von Tybbencampe 131\*, 132\*, 261\*  
 Aduard  
 — Kloster St. Bernhard 212  
 Aegidius (*Egidius, Gilles*)  
 — »A.«, Dominikaner 325  
 — A. von Rom 267\*  
 — E. van de Voorde 176\*  
 Agde  
 — Konzil von (506) 300  
 Agnes (*Agnès*)  
 — »A.«, Nonne 322–324  
 — A. as Cloquettes, Tochter des Gérars 148\*  
 Ägypten 193, 274  
 Ahrweiler 62\*, 115, 372  
 Aiguebelle 155  
 Akkon 193, 239, 266, 282\*  
 Alanus von Lille (ab Insulis) 173  
 Alardus (*Alars, Alart, Alert*)  
 — A., Herr von Buren u. Beusichem 65  
 — A. de Lille 140  
 — A. Topken, Diener des Hzg. von Geldern 165  
 Alba, Hzg. von 116\*, 373  
 al-Battani, Muhammad ibn Gabir ibn Sinan, muslim. Astronom 273  
 Albert (*Albrecht, Albertus*)  
 — A. I., dt. König 72  
 — A. von Bayern, Regent/Graf vom Hennegau 36, 83\*, 134, 150\*

- A., Mönch, Gs. 266
- A. der Große (Albertus Magnus), OP 269, 328–329, 361\*
- A. (Stulrit) von Gherner 128
- A. Wrede 132, 261\*
- A. Cuperinus → Cuperinus
- A. Snavel, Gs. 222, 261
- Aldenbiesen 46\*
- Alede, Mutter des Menken, Jüdin zu Roermond 55
- Alexander
  - A. IV., Papst 112\*
  - A., Vater des Jakob von Roermond, Jude 52
  - A. der Große, Kg. von Makedonien 279
- Alexandria 342
- Aleydis von Burgund, Hzg.in von Brabant 30, 175–180
- Alpert von Metz, Gs. 109\*
- Altenahr 387\*
- Altenburg 369
- Amay
  - St. Oda 46
- Amadé (*Amendaus*)
  - A. l'oncle, Jude im Hennegau 35\*
  - A., Neffe des Amendaus l'oncle, Jude im Hennegau 35\*
  - A., Jude von Hautrege 37\*, 137–138, 140, 145, 147–149, 151, 154
  - → Medey
- Amersfoort 371
- Amiens 33\*
- Amilius, Jude zu Brüssel 27
- Amsterdam 91, 112\*, 373
- Andernach 62\*, 64–65, 92
  - Judenfriedhof 92
- Andreas (Andries, André)
  - A. von Ungarn 272\*
  - A. de Zelandia zu Köln 13\*
  - A. Salomonssohn, jüd. Arzt zu Leiden 115
- Anjou 185
  - »Anonymus von 1007«, Gs. 16
- Anselm (*Anselmus, Ansiauls*)
  - A., Ebf. von Canterbury 16–18
  - A., Sohn des Bonnom von Düren, Jude zu Nimwegen, Köln, Worms, Reichsrabbiner 68–69, 83, 105
  - A. (Ascher), Jude von Erkelenz 52–53, 56
  - A. Craspournient 150\*
  - Antwerpen 28, 39, 41, 45, 88, 96, 120, 187, 200, 207, 220, 236, 238, 297, 368, 373, 385, 391, 396
  - Apponius 266
  - Apremont, Herrschaft 245\*
  - Aqui
    - Bf. von 358
  - Aragón 193, 208\*, 276, 289
  - Archembald von Bourbon 174\*
  - Aristoteles, gr. Philosoph 269
  - Arius, Presbyter in Alexandria, Häretiker 330
  - Arles
    - Montjuif 45\*
  - Arlon 245\*, 391\*
  - Armenien 193
    - »Armillus«, endzeitlicher Anti-Messias 280
    - »Armleder« 227\*, 258\*, 352
  - Arnheim 4, 51, 54, 56, 62, 67, 70–74, 77–79, 81, 83, 91, 97, 111, 113, 119–120, 168, 194, 220, 262, 371, 389–390, 392, 395
    - Amsterdamse Poort 73
    - Judenfriedhof (?) 73, 97
    - Rathaus 79
    - Sabelvoerspoort 390
    - Judenhaus (Ysack des Joeden huis) 71–72, 74
  - Arnold (*Arnoldus, Arnt, Arent, Ernouls*)
    - A., Hzg. von Geldern 80–81, 162–163, 166, 169, 377, 389
    - A., Gf. von Loon und Chiny 56\*
    - A., Stadtsekretär von Arnheim 371\*
    - A. van Goor, geldrischer Rentmeister 80, 162–163
    - A. von Lübeck, Gs. 351, 354, 358
    - A. von Lüttich, OP 341
    - A., Pfarrer von Massemem 176
    - A., Jude zu Löwen 60, 387\*

- E. de le Porte, Bürger von Mons 148
- A. de Salins, Jude zu Brüssel 60
- A. de Thenis, Illuminator zu Löwen 42
- A. die Joede (dictus Judeus)
  - A. d. J. 390–392
  - A. d. J., Lehnsmann in Geldern 394
  - A. d. J. zu Huissen 390\*
  - A. d. J., Schöffe in Löwen 386
  - A. d. J. zu Nimwegen 390\*
- Arnstadt 45\*
- Arnswalde
  - Judenfriedhof 45\*, 95\*
- Arras 15, 33, 359
- Aschaffenburg 45
- Ascher
  - A. ben Jechiel, Rabbiner in Köln 41
  - → Anselm
- Aspel 62
- Asse 359–360
- Asti 28\*, 117
- Ath 32\*, 35, 37–38, 87, 89\*, 120, 123, 134, 158–159, 221\*, 229\*, 255–256, 384\*
- Athis-sur-Orge 208–209
- Augsburg 111\*
- Augustinus, Aurelius, Kirchenvater 300–301, 326, 334–336, 363
- Aulne-sur-Sambre 175
- Aulnois 152, 157\*
- Aurich 373\*
- Avesnes-sur-Helpe 37\*–38\*
  - Terre d'Avesnes 38
- Avignon 112\*, 195, 197\*, 206, 209, 214, 224, 228\*, 269, 274, 283, 345
- Bacharach 337–338
- Baden, Mgft. 325
- Bagdad 271
- Balduin (Baudouin, Bauduins)
  - B. III., Kg. von Jerusalem 112\*
  - B. l'Allemands 137\*
  - B. von Luxemburg, Ebf. von Trier 131\*, 143
- B. Plotin 147, 151\*
- Bamberg 111
- Bistum 77, 221
- Bar, Gft. 245
- Barcelona 181, 342, 362
- Bartholomeus Varoelle, Lombarde 118
- Bartoldus (dictus) Judeus 390
- Baruch, Jude in Roermond, 55
- Baruch
  - B., Jude zu Venlo 55\*
  - B. ben Samuel von Mainz, Rabbiner 51
  - → Bendich, Benoît
- Bascot 141
- Basel 92
- Basilius, Hl. 348\*
- Basse-Wavre, Priorat 212
- Baudeloo
  - Kloster 229
- Bavay 36–38, 87, 89\*, 123, 136, 158, 212, 221\*, 255–257
  - Judengasse 38\*
- Bayern 111\*, 121\*, 134\*, 206\*
- Beatrix (*Betris*)
  - B. von Tienen 20\*
  - B., Tochter des Jehans li Biaus 151
- Beatus von Liebana 301
- Beaulieu 256
- Beaumont 38, 87, 256\*, 259
- Beckum 197
- Beda Venerabilis 299\*, 301\*
- Beek
  - Zollstelle 65
- Beelitz 45\*
- Beheim, Michael 112\*, 298\*
- Beirut 18, 341, 318\*, 348, 350, 354, 358
- Bela
  - B., Frau des Vivis aus Jodoigne, Jüdin 23
  - B., Tochter des Chajim ben Jechiel Chefez Sahay, Jüdin 204
- Bellingen 321
- Bemmel 67, 71
- Bendich von Straelen, Jude zu Venlo 55
- Benfeld 189\*

Benoît

- B., Ehemann der Sarine, Jude im Hennegau 36\*–37\*
- B., Sohn des Abraham Le Mirre de Binche, Jude im Hennegau 35\*
- B., Schwiegersohn des Abraham Le Mirre von Binche, Jude im Hennegau 35\*
- Bentheim, Gft. 125\*
- Berg, Herrschaft 372
- Berg, Hgm. 72\*
- Bergen op Zoom 392
- Berlin 111\*, 337
- Bern 111\*, 116\*
- Bernhard (*Bernhardus, Bernard, Bernel, Berent*)
  - B. von Clairvaux OCist 171, 313, 330\*
  - B. Gui, Inquisitor 320\*
  - B. von Gordon, Magister der Medizin 329
  - B. von Pavia 112\*
  - B. (dictus?) Judeus 388
  - B. (dictus) Judeus 390
- Bernardino von Siena, Hl., 112
- Bernissart 89
- Berry, Hzg. von 154
- Berthold
  - »Bruder B.« OP 188
  - B. von Harzolt, Bürger von Zwolle 132\*, 261\*
  - B. von Regensburg OFM 205, 362–364
- Berthout, Familie, Herren von Mechelen, 27–28, 46
- Berwoud die Joede, Schöffe und Bürgermeister in Arnheim 390, 392
- Béthencourt 34
- Betignois 151\*
- Beugen 24
- Beusichem, Herrschaft 63, 65, 75
- Béziers 112\*
- Binche 32–33, 35, 37–38, 87, 89\*, 120, 203
  - Burg 203
- Blarius von Goegnies 151–152

Blarignies 137

- Blaton 36\*, 48, 88\*
- Blois 277
- Böhmen 84, 231\*, 357\*
- Bonamys von Brabant (= Bengaminus de Brabancia?), Trierer Jude 48
- Bonaventura 302\*, → pseudo-Bonaventura
- Bonifatius von Cassasche, Lombarde 118\*
- Bonn 20\*, 62\*, 81
- Bonnom (*Bonnen, Bonheym, Boenheim, Bunheim*)
  - B., Jude in Emmerich 55\*
  - B. (= Monnom) von Düren, Jude zu Nimwegen 67–69, 105, 155\*, 163\*(?), 166
  - B. Schaiff, Jude zu Köln 64, 68
  - → Naemgut
- Borclo
  - Junker von 113
- Born 39, 56, 200–202
  - Kastell 56–57, 201
- Bouchain 38, 87
  - Kastellanei 34, 37\*, 135\*, 345\*
- Boulogne, Gft. 175\*
- Bozen (Bolzano) 111\*
- Brabant 1–2, 7, 12, 16\*, 19–22, 25–26, 30–32, 38–39, 41, 43, 47–48, 50, 57, 59, 61, 82–83\*, 85–91, 94, 96–97, 99, 113, 116, 119, 121, 175–179, 181, 185, 187, 190–192, 198–204, 206, 212–214, 217–218, 220, 234, 236, 238, 243–244, 248–250, 252–254, 257, 269–270, 283, 285, 305, 359–361, 375–378, 391, 395–396
  - Hzge. von 20, 26, 28–29, 45–46, 48–49, 87, 100, 104, 120, 201, 207, 386–387, 393, → Heinrich, Johann, Johanna, Philippe, Wenzel
  - Judenschaft 25, 189, 199, 208–209
- Braine-l'Alleud 88\*
- Braine-le-Comte 37–38, 87
- Brauweiler
  - Abtei 59
- Bray 37, 88\*

- Breslau (Wrocław) 77, 111\*, 226\*,  
 267\*, 359\*  
 Broekhuizen 69, 220\*  
 Broich 69  
 — Burg 220  
 »Bronckhorst«, Partei im geldrischen  
 Erbfolgestreit 259–260  
 Brügge 117, 208–209, 212, 214, 250,  
 322, 338–339, 349\*, 361, 391\*, 392–  
 393, 394\*, 395  
 Brühl 62\*, 369  
 Brune, Tochter des Gottschalk (Scheal-  
 tiel) von Brüssel, Jüdin zu Köln 24  
 Brünn (Brno) 44  
 Bruno von Segni 333  
 Brüssel 4–5, 23, 25–30, 39–41, 45, 60–  
 61, 88, 90, 94, 96–97, 99, 104, 113,  
 120, 175–176, 190, 199–200, 202,  
 207, 217–218, 220, 229, 244–249,  
 252, 254, 283–290, 294–296, 304,  
 346, 352, 355–356, 359, 361, 368,  
 375, 378, 380, 396  
 — Ammanie 29, 90\*  
 — Coudenberg 39  
 — Dominikanerkonvent 288  
 — Grijpstrate 41  
 — Hedzynes streetken 42\*  
 — Hospital (Archa) 39, 41  
 — Hospiz der Zwölf Apostel 40  
 — Judenviertel 39–42, 97  
 — Judengasse (Jodenstraate) 39  
 — Judenteich (Jodenpoel) 39  
 — Jodentrappen 27, 39, 41  
 — Synagoge 39–40  
 — Münzerbrücke 27  
 — Nôtre-Dame de la Chapelle (Marien-  
 kapelle), 286, 290, 293–294  
 — Rue Ravenstein 40\*  
 — Rue Terarken 41\*  
 — Sakramentskapelle 40  
 — Schloß 39  
 — St. Gudula und Michael 284, 286,  
 289–290, 292–293  
 — Katharinenkapelle 285, 287\*,  
 293\*, 294, 378  
 Buderich, Zollstelle 165  
 Büren/Westf.  
 — Fronleichnamskapelle 352  
 Burgund  
 — Gft., → Franche-Comté  
 — Hzm. 1, 81, 94, 132\*  
 — Hzge. von 115  
 Butzbach 111\*  
 Byzanz, Byzantinisches Reich 280,  
 340, → Konstantinopel  
 Cadot (= Cados) Jakemart 147  
 Caesarius, Bf. von Arles 332  
 Caesarius von Heisterbach OCist 19,  
 112\*, 317–320, 322, 343, 348, 359\*  
 Cahors 116\*  
 Cambrai 16, 33–34\*, 50, 83, 120, 321,  
 340\*  
 — Cambrésis 119–120  
 — Bistum 376  
 — Bischöfe von 176, 234, 286, 289–  
 290, → Guy, Odo, Petrus, Robert  
 — Judengasse 34\*, 50  
 Cambridge 327  
 Cambron, Kloster 4–5, 189, 246, 303,  
 339–347, 355, 379  
 — Gasthaus 345  
 — Marienkapelle 344–345  
 Camus, → Jehans Turnus  
 Canterbury 185  
 Cantimpré 321  
 Cappenberg  
 — Prämonstratenserklöster 83\*  
 Carcassonne 216\*  
 Carentan 387\*  
 Carmoly, Elijakim, Gelehrter 220, 288  
 Cassiodor 300\*  
 Catheryncke, → Katharina  
 Cecco d'Ascoli 328  
 Chajim  
 — C., Sohn des Märtyrers Chajim, Jude  
 zu Brüssel, 40, 199\*  
 — C. ben Jechiel Chefez Sahav, Rabbi-  
 ner in Köln 204\*  
 — C. Paltiel, Rabbiner 103  
 — → Gottschalk, Heyman, Salomo  
 Cham, bibl. Gestalt 307

- Champagne, Gft. 14  
 Chartres  
 — Kathedrale 235\*  
 Chaucer, Geoffrey, engl. Dichter 323  
 Chieri 117  
 Chièvre, Herrschaft 36  
 Chillon 216  
 Chinon 98\*  
 Chiskija, Sohn des Rabbiners Elieser,  
 Jude von Tienen in Köln 25, 104\*  
 Chlumetz 111\*  
 Chrétien von Troyes, afrz. Dichter 298\*  
 Chromatius von Aquileia 332  
 Ciso (Cyso) von Ruthenberge, Knappe  
 128\*–129, 132\*  
 Cîteaux, Kloster 344  
 Claes Vige 169\*  
 Claudius von Turin 331\*, 332  
 Clemens  
 — C. V., Papst 192, 194, 196  
 — C. VI., Papst 216, 239\*, 269  
 — C., Dieb in Brüssel 287  
 »Clerk uten Lagen Landen«, Gs. 347  
 Coepman, Jude zu Oldenzaal 58  
 Coesfeld 218\*  
 Colars (*Colart, Collart*)  
 — C. Balais 147\*  
 — C. le Carlier (Colars li Carliers von  
 Goegnies), Schöffe in Quaregnon (?)  
 134\*, 157\*, 384  
 — C. d'Escaillon 34\*  
 — C. li Escorderes de Ciplly zu Le  
 Rœulx 137\*  
 — C. de Fluives zu Neufmaisons 137\*  
 — C. de Hasebaing 137\*, 157\*  
 — C. Hicket 159\*  
 — C. »le Juyf«, Schmied zu Mons 394\*  
 — C. des Pres 141  
 — C. du Sollier, Schöffe 148  
 — Colars Valles, Bürger von Mons 136\*  
 Collemice, Müller in Goegnies 151–152  
 Colmar 258\*, 347  
 Colvenerius, Georgius, Gelehrter 334  
 Conradus (*Konrad, Coenraet*)  
 — C. van Dornyck, Bürgermeister von  
 Arnheim 371  
 — C. de Judia zu Deventer 385  
 — C. Parf, Lombarde 118  
 Coppelman, Jude zu Geldern 73, 162\*  
 Courtrai (Kortrijk) 117, 207  
 Crabbendijk/Seeland 386  
 Cracht den Jood (dictus Judeus?) 388\*  
 Crantz, Albertus, Gs. 336  
 Crespin 35, 88\*  
 Cuesmes 134\*, 149\*  
 Culemborg, Ort und Herrschaft 67\*,  
 76\*, 82, 92, 115, 126\*, 389\*  
 — Herren/Gfn. von, → Floris, Hubert,  
 Johann, Zweder  
 Cumptich 398  
 Cuperinus, Albertus, Gs. 21\*, 203  
  
 Dalen 162\*  
 — Gft. 57  
 Dalenbroek, Herrschaft 371–372  
 Damdusse (= Gantisse?), Frau des Bon-  
 amys von Brabant, Trierer Jüdin 48  
 Daniel  
 — D., bibl. Gestalt 275  
 — D., Sohn des Jakob Daniel, Trierer  
 Jude 131\*  
 — D. dictus Judeus, Ritter 385–386,  
 389\*, 392  
 Danzelle (Dausane), Tochter des Jacob  
 dou Haut und der Joye, Jüdin im  
 Hennegau, 36–37\*  
 Dauphiné 121\*, 216  
 David  
 — D., Kg. von Israel, bibl. Gestalt 304,  
 309, 311\*  
 — D., Jude zu Antwerpen 45  
 — D., jüd. Arzt, Konvertit in Leiden  
 82\*, 84\*  
 — D. von Köln, Jude  
 — Vater des Salomo von Goch 55\*  
 — Vater des Simon 114  
 — D. von Montbéliard, jüd. Arzt zu  
 Köln 115\*  
 — D., Jude zu Nimwegen 66  
 — D. von Rheinberg, Jude 63  
 — D. von Tienen, Jude 24

- D. (*Deie*), »Meister«, Jude im Hennegau 35
- Delft 91
- Denain 34, 88\*
- Dendemonde 391
- Den Haag ('s-Gravenhage) 83\*, 113\*, 396
- Der Doest, Kl. 338
- Detmar von Lübeck OFM, Gs. 268–269, 272–273
- Dettelbach 191\*
- Deutz 81
- Abtei 18
- Deventer 58–59, 63, 91, 211, 219–222, 233–234, 260, 359, 370, 385–386
- Rathaus 211
- St. Lebuinus 211
- Deyl 388\*, 392
- Diepenheim 57–58, 159
- Diest 207, 386, 391, 393–394
- St. Bernhard, Kl. 391
- Dietrich (*Theodericus, Dieter, Derik, Dieric, Dierck, Thierry*)
- D. Gf. von Holland 21
- D., Gf. von Katzenelnbogen 65
- D. (dictus) Judeus
- D. d. J. (Nimwegen) 388–389
- D. d. J. (Zutphen) 386
- D. von der Mark, Junker 64\*
- Th. le Boulengier 137\*
- D. von Hoenlo 132\*
- D. von Judevelde 130, 132\*
- D. von Moers, Ritter, Amtmann zu Geldern und Kessel 53\*
- Th. du Postich, Schöffe in Mons 149
- D. von Ruthenberge 128\*, 129–131, 132\*, 260, 261\*
- Th. Ruveron 152
- D. von Zalne 128, 129\*, 131–132, 260
- D. van den Holte 129, 130\*–131\*
- Diex le Benie, Rabbiner in Troyes 43\*
- Digne 215
- Dijle, Fl. 45
- Dijon 115
- Dion 47
- Doesburg 55, 91, 119\*, 120
- Doetinchem 76\*, 262\*
- Dominikus OP 364\*
- Dordrecht 84, 91, 118\*, 234\*
- Douce, Kusine des Élie de Maroel, Jüdin im Hennegau 35\*–36\*
- Dourlers 35, 88\*, 123
- Douvraing 137
- Düffel, Fl. 163\*
- Duisburg 218\*, 385
- Dülken 62
- Dulza, Frau des Anselm von Erkelenz, Jüdin zu Köln 52, 53\*
- Duras, Gft. 21
- Düren 62
- Düsseldorf 81
- Dya (Ditynne), Frau des Manasses aus Jülich, Jüdin zu Frankfurt 70
- East Anglia 288
- Eberhard (Everhard)
- E., Bf. v. Worms 61\*
- E. van den Berge 132\*
- E. von Regensburg, Gs. 266
- Eberswalde 111\*
- Echtel
- Burg 202
- Edingen (Enghien) 288, 346, 379
- Edmond van Dinter, Gs. 244\*, 347
- Eduard (*Edward*)
- E. I., Kg. von England 185
- E. II., Kg. von England 43
- E. III., Kg. von England 41, 45, 238, 258
- E. I., Hzg. von Geldern 62, 131, 259–260, 262\*
- E. Bruxellis (von Brüssel), Konvertit in London 41
- Eeklo 84\*, 346
- Egidius, → Aegidius
- Egmond 17, 82, 215\*, 345, 347, 355
- Eisenach 329\*
- Ekbert, Abt von Schönau 313
- Ekkehard von Aura, Gs., 274\*, 300\*
- Elbogen 45\*

- Elburg 51\*  
 Eleasar  
 — E., Rabbiner in Sint-Truiden 25, 98, 383  
 — E. ben Meir, Rabbiner, Märtyrer in Nimwegen 56\*  
 Elias (*Eliart, Élie, Elijah, Eliot, Helyas*)  
 — E. le Juis, Jude im Hennegau 34\*  
 — E. le Juys, Jude (Kastellanei Bouchain) 34\*, 135  
 — E., jüd. Arzt in Brabant 43, 113  
 — E., Jude zu Genappe 26  
 — É., »Meister«, Jude im Hennegau 35–36\*  
 — E., Jude von Maroilles 35\*–36\*  
 — E. Menachem von London, jüd. Arzt 113  
 — E., Knecht des Elie von Maroilles 35  
 — → Heliot  
 Elieser  
 — E., Rabbiner, Vater des Chiskija aus Tienen zu Köln 25, 104\*  
 — E. bar Nathan, jüd. Gs. 191  
 — E. ben Joel ha-Levi (»Raviah«), Rabbiner 20\*  
 Elischa, bibl. Prophet 310, 312–313, 332  
 Elsaß 10, 13, 23, 26, 29, 57\*, 105\*, 118\*, 171\*, 198\*, 229\*, 352, 357  
 Elsloo 372  
 Emden 373\*  
 Emmerich 51, 55, 67, 70, 120  
 Ename  
 — Abtei 338  
 Engelbert  
 — E. II., Ebf. von Köln 103\*, 118  
 — E., Bf. von Osnabrück 198  
 — E. von Gherner 128\*–129\*, 131\*  
 — E. von Windesem (von Berghe) 131\*  
 Enghien, → Edingen  
 England 13–14, 32, 40–41\*, 43, 45, 155\*, 185, 196\*, 198, 208, 210\*, 238, 258\*, 279, 288, 324\*, 327–328, 337, 341–342, 343\*, 347, 353\*, 354\*, 359\*, 360\*  
 Ephräm der Syrer 319\*  
 Ephraim  
 — E. bar Jacob von Bonn, jüd. Gs., 191\*, 277  
 — → Sübkint  
 Epplingen 369  
 Erfurt 221\*, 324\*, 329\*  
 — Judenviertel 221\*  
 Erkelenz 25, 51, 55–56, 91, 97, 220  
 — Judenfriedhof 55, 97  
 Ernouls, → Arnold  
 Esau, bibl. Gestalt 307–308  
 Eßlingen  
 — Judenviertel 221\*  
 Étienne de Bourbon OP 317, 348\*  
 Estoblon 215  
 Essen 74\*, 218, 260  
 — Abtei 74, 128\*–129\*  
 l'Estinnes-au-Mont 340  
 Etel, Frau des Isaak von Ijsselstein, Jüdin zu Frankfurt 82\*  
 Eucherus, Bf. von Lyon 332\*  
 Eugen III., Papst 193\*  
 Eugies 148\*  
 Euskirchen 105\*  
 — Judenfriedhof, → Münstereifel  
 Eva, bibl. Gestalt 330  
 Fancin, Jude von Arlon in Longwy 245\*  
 Fastret (Fastres)  
 — F. d'Espiennes, Bürger von Mons 140, 147\*–148  
 — F. de Noirchain 137\*  
 Ferrara 193  
 Fines (Fyne) zu Braubach, → Vivus  
 Firminus von Bellavalle, Astronom 271, 272\*, 274\*  
 Flandern, Gft. 1, 6–9, 12, 15–17, 48, 85–86, 89–91, 113, 117, 119, 176, 178–180, 192, 198, 207–209, 212–215, 229\*, 234, 252\*, 287–288, 292, 306, 338, 352, 355, 361, 385\*, 393, 395, 397\*  
 — Gfen. 269–270, 395\*, → Lodewijk, Margaretha  
 Flippere Warniere 151

- Flobecq 38, 87  
 Flore, Frau des Yzack le Juis, Jüdin zu Ath 37\*, 158–159, 256  
 Florent Berthout, Herr von Mechelen 27–28, 46  
 Florenz (Firenze) 340, 355  
 Florie, Tochter des »Meister« Élie, Jüdin zu Mons 35\*–36\*  
 Floris van Pallandt, Gf. von Culemborg 115\*  
 Forchheim 111\*  
 Forest-en-Cambrésis 35\*, 88\*, 120  
 Franche-Comté 59, 132, 134\*, 136\*, 143, 152\*, 155\*, 158\*, 216, 376  
 Franciscus von Piacenza 337  
 Franco dictus Judeus 392  
 Franken 40\*, 171\*, 190, 352, 369  
 Frankfurt am Main 64\*, 69, 70\*, 71, 82\*, 92, 111\*, 115, 152\*, 226\*, 227, 247\*, 298\*, 369, 387\*  
 — Judenfriedhof 92  
 — Judengasse  
 — Haus zur Weissen Rose 82  
 Frankreich 3, 13–15, 18, 30–32, 43, 44\*, 45–47, 49\*, 59, 87, 98\*, 102, 103\*, 116\*, 160, 172–173, 180, 185, 192, 196\*, 207–209, 215, 227, 228\*, 230, 239, 240\*, 265\*, 275–276, 278\*, 298, 303, 311, 321, 323, 341, 344, 361–363, 365, 375, 377, 387\*  
 Franz von Prag, Gs. 272\*  
 Franziskus von Assisi OFM 364  
 Freiburg im Breisgau 143\*  
 Freiburg im Üechtland 111\*, 143\*  
 Friedberg 111\*  
 Friedrich (*Frederik*)  
 — F. I. Barbarossa, dt. Kg., Ks. 61\*  
 — F. II., dt. Kg., Ks. 61\*, 324\*  
 — F., Ebf. von Mainz 300\*  
 — F. von Heekeren von Eze, Ritter 129–131, 132\*, 260–261, 377  
 — F. dictus Judeus (de Joede, Joeden) zu Nimwegen 388\*, 389, 393  
 Fries, Laurentius, Arzt 113\*  
 Friesland 1, 12, 85, 212, 258–259, 372–373  
 Fritsche Closener, Gs. 171\*  
 Fulco (Fulk)  
 — F. von Neuilly, Prediger 173  
 — F. von Villaret, Ordensmeister der Johanniter 194, 196  
 Fulda 204, 323  
 Furnes 117  
 Gadert die Jode (dictus Judeus) zu Roermond 65\*, 390, 391\*  
 Gaeden die Jode (dictus Judeus) zu Roermond 65\*, 391\*  
 Gascogne, Hgm 185  
 Gautier  
 — G. de Coincy, afrz. Dichter 298  
 — G. Volcart, Rentmeister von Brabant 116\*  
 Gebweiler 26\*  
 Geertruidenberg 390  
 Gehasi, bibl. Gestalt 332  
 Geldern 25, 55\*, 56\*, 71, 72, 91, 120, 123, 159–160, 222, 233, 261–262, 264  
 — Schloß 261–262  
 — Gft./Hgm. 1–2, 4, 7, 12, 21\*, 50–57, 59\*, 61–86, 91, 92\*, 95, 105, 110–111, 113, 118, 120, 124, 131–132, 159–165, 189, 202, 220\*, 259–262, 361, 367, 369–371, 375–377, 386, 388–390, 392, 394–396  
 — Gfen. von 56, 121, 385, → Otto, Reinald  
 — Hzge. von 118, 159, 189, 259–260, 367, 389–390, 394, → Reinald, Eduard  
 Gembloux  
 — Abtei 47–48, 50, 88  
 Genappe 26, 29, 88, 199–202, 204  
 — Burg 199–201, 204  
 Genekinus (Geneken)  
 — G. Jode (dictus Judeus) von Nimwegen 53, 390  
 Genfer See 216  
 Genly 148

- Gent 176, 191, 209, 212, 228–229, 231–232, 233\*, 235, 283, 292, 345, 352, 356–357, 386, 391–393, 395\*  
 — St. Bavo, Abtei 228, 283, 292, 352, 356  
 — St. Johannes 392  
 Genua (Genova) 193  
 Georg, Bf. von Speyer 298  
 Gerardus (*Gerhard, Gérard, Geraldus, Gérars, Gerrit, Ghert*)  
 — G. d'Abbeville, Mag. theol. 180\*  
 — G. as Cloquettes d. Ä., Bürger von Mons 148  
 — G. von Coesfeld, Rektor in Münster 265  
 — G. von Cremona, Übersetzer 271\*  
 — G. von Deze 132\*  
 — G. Feno, Amtmann zu Geldern 261  
 — G. von Gherner 128\*, 132\*  
 — G. Groote 63, 112  
 — G. Gruter 131\*  
 — G. von Hildeberge OP, Prior zu Löwen 175  
 — G. (dictus) Joede (dictus Judeus) 386, 389, 395  
 — G. d. J. (Hgm Geldern) 389\*  
 — G. d. J. (Deyl) 392  
 — G. d. J. (Nimwegen) 393  
 — G. d. J., Schöffe zu Nimwegen 386, 389  
 — G. d. J. (Oss) 388\*  
 — G. d. J. Goossenzoon (Rumpt) 389\*, 394\*  
 — G. d. J. (Seeland) 386  
 — G. Jude *filius Jude de Mollen* 396  
 — G., Herr von Landskron, Ritter 264\*  
 — G. li Maires von Douvraing 137  
 — G. von Marbais, Rat Heinrichs III. von Brabant 25, 175  
 — G. Puche 33\*  
 — G. Schulting 132\*  
 — G. Segarelli, Ketzler 267  
 — G. von Straelen 262  
 — G. von Tybbencampe 131\*, 132\*  
 — G. von Venendael, Schultheiß zu Beusichem 75–76  
 Gersonides, → Levi ben Gershom  
 Gertrudis  
 — G., Frau von Cracht den Jood zu Stockem 388\*  
 — G., Tochter des Theodericus dictus Judeus 386\*  
 Gette, Fl. 21  
 Gezo, Abt von Tortona 348\*  
 Gilbert Crispin, Abt von Westminster 17–18  
 Gilles (*Gielis, Gille, Gillis, Gillot*)  
 — G. dou Castiel, 32  
 — G. den Jode (die Juede, dictus Judeus)  
 — G. d. J. (Aardenburg) 392–393  
 — G. d. J. (Brügge) 392  
 — G. (Aegidius) le Muisit, Abt von St. Martin in Tournai, Gs. 198, 206, 213, 222, 229–230, 235, 244–245, 247–249, 252, 269–274, 278–279, 283–284  
 — G. Denisars 140  
 — G. Frankons, → Jehans Franchons  
 — G. Kokus von Quévy-le-Grand 137\*  
 — G. li Corderes (le Cordier), Bürger von Mons 137\*, 140  
 — G. li Orchons 137\*  
 — G. le Clerc zu Mons (?) 147\*  
 Giordano da Pisa (da Rivalto) OP 318\*, 324\*, 341\*, 363  
 Giovanni Boccaccio 214\*  
 Giovanni Villani, Gs. 272\*, 355  
 Gisbert (*Gijsbert*)  
 — G., Herr von Sterkenburg 126\*  
 — G. von Bronckhorst, Ritter 131, 233  
 Gobelinus »genannt Joede« zu Maas-tricht 386  
 Goch 25, 51, 55, 62–63, 67, 71–72, 91, 120  
 Godefroid, → Gottfried  
 Godert (die) Jode (dictus Judeus) zu Roermond 65, 390, 391\*  
 Godesberg 62\*  
 Godlieff von Ahrweiler, jüd. Arzt 115, 372  
 Goegnies 134\*, 147–148, 151, 157\*  
 Goegnies-le-Chaussée 140, 147\*

- Goegnies-les-Anderlues 148  
 Goert die Joede (dictus Judeus), zu  
 Löwen 390  
 Goessen die Joede (dictus Judeus) 390  
 Gog, bibl. Volk 279–283  
 Goldbach 202  
 Goldeck 202\*  
 Gommegnies 149  
 Gonbaut le Fevre von Gemappes 151\*  
 Goor 58, 159, 388\*  
 — Judenhaus 388\*  
 Goswin  
 — G., Herr von Born 56  
 — G. ten Velde 132\*  
 Gottfried (*Godefroid*)  
 — G. von Bouillon, Hzg von Lothringen 192  
 — G. von Brabant, Sohn Hzg. Johanns III. von Brabant 252  
 — G. Abt von Gembloux 47  
 — G. von Birtingen, Ritter 387  
 — G., Kanoniker in Brüssel 293\*  
 — G. as Cloquettes 148  
 — G. von Fontaines, Mag. theol. 177, 179–180  
 — G. von Goor 125\*  
 — G. de la Tour, Rentmeister von Brabant 284\*, 285, 289, 295\*  
 — G., Vater des Walterius Judeus zu Löwen 386\*  
 Göttingen 76\*  
 — Synagoge 76\*  
 Gottschalk  
 — G. Overstolz von Köln 389  
 — G. (Schealtiel) von Brüssel, Jude zu Köln 24  
 — G. Salomonsohn, Jude zu Nimwegen und Huissen 67\*, 73  
 — G. von Heimersheim, Jude zu Köln 52  
 — G., Sohn des Jakob von Jülich, Jude zu Nimwegen, 64–65  
 — G. von Recklinghausen, Jude zu Lochem 54, 57, 123–132, 135, 151, 217, 222, 260–261, 377  
 — G. von Werden, Jude 54\*, 125  
 Gouda 91  
 Granada 193  
 Grandglise 89\*  
 Grasse 215  
 Grave 67, 71, 80, 114\*, 167, 168\*  
 Gregor  
 — G. I. der Große, Papst 15\*  
 — G. von Tours, Gs. 341  
 — G. Asbestas, Ebf. von Nikaia 300\*, 319\*  
 Grevenbroich 69, 220\*, 371  
 Griechenland 274  
 Groenlo 51–53, 91  
 Groll 52  
 Groningen 91, 372–373  
 Gronsveld 372  
 Grosage 38\*  
 — Judengasse 38\*  
 Guben 111\*  
 Gudaraet, Jüdin zu Nimwgen 68  
 Guillaume  
 — G. du Chasteler, Kastellan von Ath 158–159  
 — G. le Juys, Konvertit 303, 339, 343, 346, 354, 355, 397  
 — G. de Nangis, Gs. 342\*  
 — G. de Soumaing, Propst von Mons 123, 136–138, 144, 257  
 — G. de Vascellis, Abt von Cîteaux 344  
 — → Wilhelm  
 Guiot de Provins, afrz. Dichter 186\*  
 Güstrow 292  
 Gutheil  
 — G., Frau des Isaak vom Tor, Jüdin zu Köln 24–25, 94, 98  
 — G. von Brüssel, Jüdin zu Köln 52  
 Gutkind, Jude von Hilburghausen 74  
 Gutta, Jüdin zu Nürnberg 155  
 Guy  
 — G. Bf. von Cambrai 176  
 — G. de Chauillac, Arzt 214\*, 217\*, 269  
 Haarlem 91  
 Hadewigh Ancems 169  
 Haemstede 394

- Hagenau 23\*, 45, 113, 221  
 — Judenfriedhof 23\*
- Hagin (Hakin, Hacquin)  
 — H. de Vesoul, jüd. Arzt 115\*  
 — H., Jude in Mechelen 27  
 — H. de Beron, Jude im Hennegau 35\*  
 — H., Jude in Mons 32, 119  
 — H. (Hanginet), Jude zu Mons 33–34, 36, 37\*, 136, 137\*, 138–141, 145–148, 150, 151\*, 153, 157\*–158\*  
 — H., Sohn des Lion de Rebemont, Jude im Hennegau 35\*, 37\*  
 — H. dou Tour, Jude im Hennegau 33–34, 203  
 — → Isaak
- Hako van Rutenberge, → Stephan
- Halles, Schuldner 152
- Hallum  
 — Abte Mariengarde 212\*
- Haly Habenragel, jüd. Astronom 271
- Haman, bibl. Gestalt 351
- Hanau 220
- Hanin(s)  
 — H. le Juys (dictus Judeus) zu Mons 391\*  
 — H. le Merchiers zu Mainvault 134, 384
- Hanna (Hanne)  
 — H., Frau des Gottschalk von Werden, Jüdin 125  
 — H., Frau des Judelin von Erkelenz, Jüdin zu Köln 52  
 — H., Tochter des Gottschalk von Recklinghausen, Jüdin 54\*, 124  
 — H., Frau des Sauwel van den Broek, Jüdin zu Nimwegen 69
- Hannas, Hohepriester, bibl. Gestalt 302
- Hannover 111\*, 215\*
- Hannut 212
- Hans von Straßburg, Betrüger 112\*, 357
- Hanselle 49
- Harderwijk 51
- Harmignies 147\*
- Harold von Gloucester, angebl. Ritualmordopfer 324\*
- Harveng, 134, 140
- Haspengau 229\*
- Haspres 37\*
- Hasselt 24, 39, 97, 120, 200, 202  
 — Joedenstraet 39, 97  
 Hasselt (Overijssel) 115, 372  
 Hastée, Jüdin im Hennegau 35\*, 36\*
- Hatert, Herrschaft 115\*
- Haut-Ittre 37\*
- Haut Lieu 37\*
- Hautmont  
 — Judengasse 38\*
- Hautrage 37, 88\*, 137\*, 221\*, 255
- Heddin, Jude zu Brüssel 42
- 's-Heerenberg 56, 115\*, 120, 220
- Heerlen 24–25, 29  
 — Burg 25\*
- Heinrich (*Henricus, Heine, Henri, Hendrik*)  
 — H. II., dt. Kg., Ks. 15  
 — H. IV., dt. Kg., Ks. 196\*  
 — H. VII., dt. Kg., Ks. 119  
 — H. I., Hzg. von Brabant 19, 21, 29, 46\*  
 — H. III., Hzg. von Brabant 30, 116, 174–178, 180, 321, 361, 377  
 — H. Sohn Hzg. Heinrichs III. von Brabant 361  
 — H. von Limburg, Sohn Hzg. Johanns III. von Brabant 247–250, 252\*  
 — H. von Essen, Ritter 128\*–129\*, 131–132, 260–261  
 — H., Herr von Vianen, 126  
 — H., genannt Banrage, Pfarrer in Massemem 176  
 — H. Bate von Mechelen, Astronom 27  
 — H. von Brüssel, Magister 329  
 — H. von Herford OP, Gs. 218, 265, 266\*, 269, 278\*  
 — H. de Jode (dictus Judeus) 388  
 — H. d. J. (Löwen, Brabant) 391\*, 395\*  
 — H. d. J. (Löwen, Brabant) 391\*, 395\*  
 — H. d. J. (Diest) 393  
 — H. d. J. (Hulst) 393

- H. von Köln OP 173\*, 322
- H. van den Lare 132\*
- H. von Luxemburg, Jude (?) 387
- H. Poeijn, Stadtsekretär von Arnheim 371\*
- H. de Rode, Bürger v. Arnheim 162\*
- H. von St. Gallen, Mystiker 314
- H. Stralen zu Köln 320\*
- H. van der Swanenborch 132\*
- H. Taube von Selbach 221\*, 282\*
- H. Teutonicus, Magister 329
- H. Vake, Lombarde 118
- Heiricus von Auxerre 299
- Heliot
- H., Jude in Vesoul 124\*
- → Elias (*Elior*)
- Helyas, → Elias
- Hellins (Hallin) de Torup zu Quenast 146–147
- Hellu 386, 395\*
- Helm, Jude zu Nimwegen 372
- Hemert 393
- Hennegau, Gft. 1–2, 5, 7, 12, 31–32, 35–38, 48, 50, 58, 61, 86–89, 105–106, 117, 119–120, 123, 132–135, 143–145, 148–149, 152, 155, 159, 175, 189, 191–192, 212, 214–215, 217, 220–221, 229, 254–255, 258, 283, 339, 341, 360, 375–376, 384, 395–396
- Gfen. von 121, 395–396, → Wilhelm, Margaretha
- Hennen von Merchtenen, Gs. 248
- Hennot Denriot (le Villain) von Denain 34\*
- Herbert von Clairvaux OCist 319
- Herbordus Jode (dictus Judeus) von Nimwegen 53, 390
- Herkenrode, Kl. 349
- Herman(n)
- H. der Joden (dictus Judeus), Schöffe in Goor 388
- H., Knecht des Marschalls von Geldern 167
- H. quondam Judaeus OPraem (= Judaben David von Köln), Konvertit 18\*, 301\*, 332\*, 391\*
- H. Rover 132\*
- H. von Schilderesche OESA 266\*
- H. von Voorst 129\*, 131\*
- H. van Zandwijk, Waldgf. 169
- Herodes Antipas, bibl. Gestalt 302
- Herrnsheim 191\*
- 's-Hertogenbosch 1, 21, 82–84, 88, 97, 120, 202–203, 207, 230\*, 386, 391\*, 395, 397
- Jericho-Gasse 395\*
- Jodenpoort 21\*
- Judengasse 97
- Herwijnen 388\*–389\*
- Heterius 301
- Heukelum 75
- Heusden 1, 75\*
- Heyl(e) s' Yoeden (dicta Judea) zu Nimwegen 166, 167\*, 388\*
- Hildebrand von Dale, Bürger von Zwolle 128, 131\*–132\*, 261
- Hildesheim 77
- Hieronimus, Kirchvater 299, 301, 319\*, 331–332, 374\*
- Hitzel, Jude 163\*
- Hochstaden, Gft. 25\*
- Hoensbroeck
- *Joddengrubbe* 398\*
- Holland, Gft. 1, 12, 75, 82, 84–85, 91, 112\*, 113, 118, 190–191, 212, 219\*, 220, 258–259, 361, 376, 395–396
- Gfen von, → Dietrich, Wilhelm
- Hon-Hergies 31, 37, 88\*, 123, 157, 160, 221, 255
- Honorius Augustodunensis, Scholaster in Regensburg 266
- Honselaer 233
- Hoogstraaten, Gf. von 367
- Houdaing 395\*
- Hrabanus Maurus, Abt von Fulda 299\*, 330\*
- Huars
- H. de Blairon, *maire* von Quévy-le-Petit 140

- H. de Mons 137\*
  - H. de Noirchain 139\*
  - Hubert
    - H., Junker von Culemborg 75–76
    - H. Schenk, Herr von Culemborg 82\*
  - Hugo
    - H. cognominato Judeus 386
    - H. von Trimberg, mhd. Dichter 298
  - Huissen 67\*, 68–69, 73–75, 82, 92, 105, 163, 189, 390\*
    - Arnhemse Poort 73
    - Deich 163
    - Stadtmauer 73\*
  - Hulst 393–394
  - Humbert von Romans OP, Ordensmeister 317, 321
  - Hur, jüd. Märtyrer 313
  - Hurupe, Jüdin im Hennegau 37\*
  - Huy 46\*, 49, 250
    - Marienkirche 46\*
  - Hyères 215
  
  - Ijssel, Fl. 52, 57, 117
  - Ijsselstein 63\*, 82
  - Innozenz III., Papst 323
  - Iona 342
  - Isaak (*Isaac, Ysaac, Jitzhaq, Yzack*)
    - I. von Arnheim, Jude in Köln 51
    - I., Jude in Arnheim 71–72, 74, 79
    - I., Jude in Ath 37, 158–159, 256
    - Y., Jude in der Herrschaft Chièvre 36\*
      - I. von Corbeil, Rabbiner 92
      - I. ben David, Jude in Mainz 277\*
      - I. ben Elieser, Jude 56\*
      - I. bar Elijahu Chasan, Jude zu Brüssel 40, 199\*
      - I. Emmerich, Sohn des Jakob, Jude in Frankfurt und Kitzingen 70\*
      - I. Fuchs (*de Vos*), Jude zu Brüssel 41
      - I., Jude in Geldern 71
      - Y., Jude im Hennegau 135\*
      - I. von Ijsselstein (= I. Niederländer / von Holland), Jude zu Frankfurt 82\*
    - I. ben Isaak von Chinon, Rabbiner 98\*
    - I. von Jodoigne, Jude in Köln 23
    - I. von Luxemburg, Jude zu Roermond 55\*
      - I. von Maastricht, Jude zu Jülich 47
      - I. (Yzakart), Jude zu Mons 33
      - I. ben Mose Or Saru'a, Rabbiner 20\*
      - I. »Neckerlin«, Jude zu Köln 24
      - I. de Péronne de le Vigne, Jude im Hennegau 35\*
        - Y., Rabbiner in Provins 43\*
      - I. Qitôn, Rabbiner zu Sint-Truiden 25, 98\*, 383
        - I., Jude in Roermond 55\*
        - I. von Siegburg (Siberg), Jude zu Köln 24
          - I. vom Tor (*de porta*), Jude in Tienen 23–24, 94, 98, 383
          - Y. dou Wiket, Jude im Hennegau 37
  - → Hagin, Ystorc
- Isebel, Kgin. von Juda, bibl. Gestalt 299, 332
- Isidor von Sevilla, 17, 267
- Israel (*Eretz Jisrael, Terra Sancta*) 6, 9, 79, 175\*, 193, 196, 239, 267, 274, 281\*
- Israel
  - I. Bruna, Rabbiner 93\*
  - I. Isserlein, Rabbiner zu Wiener-Neustadt 84
- Italien 45, 49, 90, 91\*, 116\*, 117, 143, 154\*, 172, 231, 281\*, 357
- 
- Jacob (*Jakob, Jacot, Ja'aqov*)
  - J., Patriarch, bibl. Gestalt 307–308, 311
    - J. von Almaengien, → Philips van Sint-Jan
    - J. von Beugen, Jude zu Köln 52
    - J. Daniel, Trierer Jude 131
    - J. Emmerich, Jude 70\*
    - J. de Foriest, Jude im Hennegau 35
    - J. von Geldenaken (Jodoigne), Jude zu Köln 20
      - J. von Goch, Jude zu Köln 52

- J., Jude zu Grave 71, 163
- J. dou Haut, Ehemann der Joye, Jude im Hennegau 35\*–37\*, 134–138, 140\*, 141\*, 145, 147, 148\*, 151, 157\*
- J. von Holzweiler, Jude zu Köln 52\*
- J. ben Jekutiël, Jude von Rouen 15
- J. von Jülich, Jude 64
- J. ben Meir (»Rabbenu Tam«), Rabbiner 102
- J. de Miékegnies, Jude im Hennegau 35
- J. Molin (MaHaRIL), Rabbiner in Mainz 64, 68, 190–191
- J. von Nimwegen, Jude 51
- J., Jude zu Nimwegen 54\*–55\*
- J. de Poiss, Jude im Hennegau 37\*
- J. von Rheinberg, Jude zu Nimwegen 63
- J. de Ribeumond, Jude 33\*
- J. von Roermond, Jude zu Köln 52
- J. ben Samuel, Jude 92
- J., Jude in Venlo 368
- Jairus, bibl. Gestalt 332
- Jakob (*Jacobus, Jacques, Jakemars, Jakemart*)
  - J. II., Kg. von Aragón 193
  - J. le Chierf 395
  - J. de Eke, 176
  - J. die Gruter, Stadtbote von Löwen 250
  - J. de Hainin 151
  - J. de Juede (*dictus Judeus*) (Tournai) 388, 392
  - J. le Juys (= Jacques du Brœucq bzw. Broecq, *Jacobus de Limo, alias le Juys*) 387, 393
  - J. de Leus 147–148
  - J. von Lichtenberg 126\*
  - J. van Maerlant, fläm. Dichter 8, 112\*, 306, 310–311
  - J. Mokette (*Moquette*) 137
  - J. van Oudenhoven, Gs. 203\*
  - J. de Provins 349, 353
  - J. de Thérinnes OCist 188
  - J. von Tyvere 131\*, 261\*
- J. von Voraigue (de Voragine) OP 239\*, 317–318, 341
- J. de Vitry, Prwediger 173, 317, 330–331, 342
- Jan
  - J. van Arkel, Bf. von Utrecht 58, 131, 233\*, 260–261
  - J. Baers 75–76
  - J. Beka, Gs. 347
  - Mnl. Fortsetzer 222, 226, 262, 265, 268
  - J. Boendale, Stadtsekretär von Antwerpen, Gs. 116, 187, 198–201, 202\*, 206–207, 225, 226\*, 237–239, 242–244, 249\*, 268, 297–299, 305
  - J. van Cleve (Nimwegen?) 169
  - J. von Culemborg 82\*
  - J. Diedericx, Schöffe zu Löwen 233
  - J. van Diest, Bf. von Utrecht 57–58
  - J. van Diest OFM 334
  - J. Gilliszoon, Rentmeister in Südholland 113\*
  - J. van der Haghe (Mechelen) 234
  - J. Hocsem, Gs. 199, 201–202, 215
  - J. d(i)e Jo(e)de (*Joden, Juede, dictus Judeus*)
    - J. d. J. (Brabant) 391\*
    - J. d. J., Silberschmied (Brügge) 391\*
    - J. d. J. (Gent) 391\*
    - J. d. J. (Gent) 392\*
    - J. d. J., Vikar (Gent) 391
    - J. d. J., Wechsler (’s-Hertogenbosch) 386, 395
    - J. d. J., Rentmeister der Hzge. von Brabant (’s-Hertogenbosch) 386\*
    - J. d. J. (Leeftaal) 386, 393
    - J. d. J., (Löwen) 391\*
    - J. d. J., Schmied (Löwen) 391\*
    - J. d. J. (Nimwegen) 389\*
    - J. d. J. aus Oostburg (Brügge) 391\*
    - J. d. J. Peterszoon (Hemert) 393
    - J. d. J. (Tiel) 393
  - J. die Koc (Löwen) 250, 252
  - J. die Kock (Huissen) 74

- J. van Leuven, Dieb 288, 292–293
- J. Matheus (Löwen) 251
- J. van Nieuwenstein 165\*, 167\*
- J. der Rat zu Nimwegen 168–169
- J. van Rode, mnl. Dichter 186
- J. van Rossum 75, 76\*
- J. Simonszon von Bisanten, Rentmeister von Südholland 219
- Jean (*Jehan*)
  - J. d' Avesnes, Gf. v. Flandern 113
  - J. d' Anneux, Kleriker 116, 186
  - J. Baille (Balle) von Sars 140
  - J. Baras, Schöffe von Nimy und Maisières 149
  - J. le Barbieur (li Barbijères), Schöffe von Mons 147
  - J. de Basse le Cordewainier 151\*
  - J. le Bastart zu Sart 137\*
  - J. le Bel, Gs. 234, 257, 276–278
  - J. Bernier du Fayt OSB, Magister 224, 227–228, 230, 263, 283, 304\*
  - J. de Bertainmont 157\*
  - J. li Biaus von Goegnies-le-Chaussée 140
  - J. de Brabant, Schöffe von Gommegnies 149
  - J. li Carpentier, Schöffe in Nimy und Maisières 149
  - J. de Chambéry 216\*
  - J. Charles de Nimy 147\*
  - J. le Clerc *le pelletier* 147\*
  - J. de Chavagnes 298\*
  - J. li Douls (*li Dus, le Douch*), Bürger von Mons 149\*–150\*
  - J. Drues (Druos), Lehnsman des Gf. vom Hennegau 149\*
  - J. l'Engles von Le Quesnoy 37\*
  - J. Festus, Sohn des Jehans le Maieur 137\*
  - J. li Flamens, Schmied 340, 344–346
  - J. Fournier, genannt Léon, Jude (Montmélian) 60\*
  - J. («Gillos») Franchons von Masnuy-St-Jean 137\*
  - J. Froissart, Gs. 257, 267, 269, 278
  - J. Gillos (Gillars), Schöffe von Mons 147
  - J. Gobi d. J. OP 342
  - J. Guiot 159\*
  - J. Henne zu Hautrage 137\*
  - J. Judeus (dictus Judeus), Glasmacher 390
  - J. le Juys (dictus Judeus)
    - J. l. J. (Houdaing) 395
    - J. l. J., Onkel von J. l. J. aus Houdaing 395
  - J. de la Juverie (Namur) 12\*, 398
  - J. Loys (Mons) 33
  - J. li Maieur (*li maires*) von Havay 140
  - J. li Maires von Aulnois 157\*
  - J. (Hanins) Malingriel (Malingriaus) de Joubise 141
  - J. de Mandeville 279\*
  - J. Mannais (Maisnars) zu Sirault 137\*
  - J. de Marchiennes le charpentier (Mons) 148\*
  - J. de Marchiennes d. J. 147–148
  - J. Martins von Jemappes, Schöffe in Goegnies 141, 147, 151\*
  - J. de Masnuy von Goegnies 157\*
  - J. de Masnuy, Bürger von Mons 147\*
  - J. de Mons, Schöffe in Masnuy 149
  - J. de le Motte, Mitgl. des Lehnshofes von Mons 149
  - J. de Namur OP (Brüssel) 288\*
  - J. li Oisons (Hoisons) 143
  - J. d'Outremeuse, Gs. 347
  - J. Paumars (Palmars), Propst der Longueville 149\*
  - J. Pierars, Schöffe von Goegnies-les-Anderlues 148
  - J. de le Porte 148–149
    - J. d. l. P., Schöffe von Maubeuge 149\*
    - J. d. l. P., genannt d' Audenarde, Schöffe von Mons 149\*
    - J. dit Bredoul d. l. P. (Mons) 149
    - J. d. l. P. a le Clef, Bürger von Mons 149\*
    - J. d. l. P. li Clers, Schöffe von Mons 149\*

- J. d. l. P., *sergeant* 149\*
- J. Puce, Mtgl. des Lehnshofes in Mons 149\*
- J. de Roisin 32
- J. de le Roquetaillade (de Rupescissa) OFM 272\*
- J. dou Ruels, gen. *li Jolit*, Schmied in Mons 149\*
- J. Sandrart von Quévy-le-Grand 151\*
- J. de Sirau 157
- J. Sohn des Sohler sJoden (Gent) 391\*, 395\*
- J. le Tourier (Toillier) 157\*
- J. Turnus (Thurrus), gen. Camus(et) le Clerc, Schöffe 147
- J. de Valenciennes, Schöffe von Mons 148, 149\*
- J. de Warnant, Gs. 199, 201–202, 206
- Jehenne
  - J., Tochter des Jehans li Biaus 151
  - J. le Juise, Konvertitin zu Tournai 219, 229\*, 397\*
- Jemappes 141, 147
- Jena 191\*
- Jerusalem, 8, 15, 43, 187, 194, 196, 236, 268\*, 276, 280, 281, 297, 298\*, 307, 309–311, 330\*, 331
  - Bach Kidron 312
  - Grabeskirche 15, 187
  - Tempel 17\*, 276, 277\*, 310
- Jesus Christus 107, 240, 266–267, 299–307, 309, 311–314, 316, 321–322, 331–334, 336, 338–339, 348, 350, 353–354, 379, 359, 364, 374
- Jeumont 31, 37, 88\*, 221\*, 255, 257
- Jitzhaq, → Isaak
- Jocellus, Jude von Ribemont 33\*
- Jode (Judeus) de Mullenem 53\*, 396
- Jodelin, Jude zu Oldenzaal 58
- Jodoigne (Geldenaken) 20–23, 29, 39, 88, 97, 120, 199, 200\*, 201–202
  - Burg 21, 199, 201
  - Judengasse 97
  - Villeneuve 21
- Joesth, genannt Sweitzer, jüd. Arzt in Zutphen 115, 372
- Johanna
  - J., Hzgin von Brabant, Kgin von Böhmen 59, 61\*, 295
  - J. von Valois, Gfin vom Hennegau, 339, 340\*, 344–345
  - → Jeanne
- Johannes (Johann, Johan)
  - J. XXII., Papst 59\*, 340\*, 344
  - J. Peckham, Ebf. von Canterbury 30, 117, 177–181, 184–185, 361, 363–365, 377
  - J. der Blinde, Kg. von Böhmen, Gf. von Luxemburg 35
  - J. (Jan) I., Hzg. von Brabant 26, 29–30, 121, 177–178, 180, 362\*
  - J. (Jan) II., Hzg. von Brabant 28, 30\*, 42–43, 46–48, 104\*, 120, 199–200, 207, 208\*, 362
  - J. (Jan) III., Hzg. von Brabant 48, 243–244, 248, 249\*, 250, 252–254, 283
  - J. von Ligne, Gf. von Arenberg, 372
  - J. vom Hennegau, Herr von Beaumont 256, 259
  - J. von Nassau, Elekt von Utrecht 63\*
  - J. Berthout, Herr von Mechelen 27
  - J., Herr von Culemborg 126\*, 233
  - J. von Culemborg Herr zu Woudenberg 126\*
  - J., Herr von Nekkerspoel 27
  - J. Balbus OP 333\*, 336
  - Johan van Boedtbergen, Schöffe von Arnheim 370–371
  - J. von Boitbergen, geldrischer Amtmann 262
  - J. Brugmann OFM 314–315, 304\*, 374
  - J. Caligator (Jan Coussemaker) 253–254
  - J. de Cheney, Sheriff von Norwich 328
  - J. Danko (Dannekowe) von Sachsen, Astronom 272–273

- J. van der Donck, geldrischer Amtmann zu Grave 80
- J. von Eerde 132\*
- J. von Freiburg OP 176\*, 188\*
- J. Geiler von Kaysersberg, Prediger 337
- J. Gielemans 359
- J. Heyden, Betrüger 112
- J. Holleken 132\*
- J. van der Horst, Brauer zu Nimwegen 68
- J., Jude in Roermond 55\*, 387\*
- J. d(i)e Joede (*den Juede, dictus Judeus*) 392, 394
  - J. d. J. (Diest) 386
  - J. d. J., Pfarrer in Diest 391, 392\*
  - J. d. J. Dirkszoon zu Nimwegen 388\*, 389\*, 393\*
  - J. d. J. Janszoon, Zöllner in Zaltbommel 389\*
  - J. d. J., Rentmeister von Geldern 389
  - J. d. J., Richter in Nimwegen 393
- J. Kantzelberger von Schwanfels, Notar in München 357\*
- J. von Kemenata, Drost von Twenthe 58, 159–160, geldrischer Rentmeister 262
- J. von Loterio, Inquisitor 342\*
- J., Sohn Ludekins, Bürger von Zwolle 261\*
- J. de Muris (Jean des Murs), Astronom 270–271, 273–274
- J. ten Oudenhuus, Bürger von Zwolle 132\*, 261\*
- J. Palmerius Parf, Lombarde 118
- J. aus Paris, (angeblicher) Konvertit 292–293, 353, 356
- J. von Saint-Géry, Dekan zu Brüssel 288\*, 289, 291
- J. von Sevilla (Hispalensis), Mathematiker 271
- J. van Sittert, gen. J. Judei, Kleriker zu Maastricht 387
- J. Spruijt, Bürgermeister von Arnheim 371\*
- J. von Thilrode, Gs. in Gent 292, 352–353, 355, 357
- J. Thya der Jüngere 125\*
- J. Vinke von Holt 125\*
- J. von Wales OFM 177, 180
- J. von Winterthur OFM, Gs. 197, 275\*, 318
- J. van Wye, Ritter 54
- J. von Yssche, Priester in Brüssel 290\*–291\*, 295\*
- J. von Zalne 129\*
- J. van Zeller, Bürgermeister von Arnheim 371\*
- Johel von Worms, Jude zu Roermond 63, 65
- »Jonathas« von Edingen, (fiktiver) Jude zu Brüssel 288–289, 379
- Jordan, Fl. 332\*
- Jordanus von Quedlinburg OESA 242, 313
- Josel von Rosheim, Jude, Parnass, 367
- Joseph
  - J., bibl. Gestalt 308
  - J. Colon, Rabbiner in Savoyen 86\*
  - J., Jude in Doesburg 55\*
  - J. (Jossel), Enkel des Smohel Emmerich, Jude zu Frankfurt 70
  - J. ben Isaak von Sint-Truiden, Jude zu Köln 24, 51
  - J., Sohn des Manasse von Nimwegen, Jude 70\*
  - J., Jude von Nieuwstad 55
  - J. von Saint-Mihiel, Jude in Burgund 160
  - J. de Vesoul (= Louis d'Harecourt) von Paris, Jude zu Brüssel 60
- Josson (Josse, Jossial)
  - J., Jude in Mons 32–33, 119
  - J., Jude im Hennegau 37
  - J. (Jossonet) de Stainkierke, Jude im Hennegau 33\*, 37, 136, 138, 140, 145–148, 153
  - J., Jude von Genappe 26
- Joye, Frau des Jacob dou Haut (Jacot le Juis) Jüdin im Hennegau 35\*–37\*,

- 134, 136, 137\*, 138–141, 145, 147, 148\*, 151, 153–154
- Joyon, Jüdin zu Aiguebelle 155
- Jud, Jüdin in Nürnberg 155
- Judas Ischariot, Apostel 286–287, 291, 308, 329–330
- Jüdden, Kölner Patrizierfamilie, 385, 388, 394, 397
- Judelin (Jodelin)
- J., Jude zu Tienen (?) 30\*
- J. (Salomo) von Erkelenz (= von Holzweiler), Jude zu Köln 52
- Judenburg 111\*
- Judith, Frau des Lubbert Juden zu Arnheim 390\*
- Judocus Judei, Student in Löwen 394\*
- Jülich 47, 55\*, 58, 62, 64–65, 69, 220\*, 372
- Hgm. 57, 61–62, 105, 247, 372
- Hzge. von 62
- Jülich-Berg, Hzge. von 72
- Jülich-Kleve, Hzge. von 371
- Jutta (Jutte, Jutde)
- J., Schwester des David von Montbéliard, Jüdin zu Köln 115\*
- J., Tochter des Geneken Joede zu Nimwegen 390\*
- J., Frau des Gottschalk (Schekatiel) von Brüssel, Jüdin zu Köln 24
- J., Frau des Nathan ha-Levi von Sint-Truiden, Jüdin zu Köln 24
- J., Frau des Simon von Roermond, Jüdin zu Speyer 55\*
- J., Frau des Süßhint von Erkelenz, Jüdin zu Köln 52
- J., Jüdin in Zoutleeuw oder Sint-Truiden 25, 26\*
- Kadañ/Kaaden 357\*
- Kaelmann (Kaylmann, Koelman)
- K., Jude in Nimwegen 54\*
- K., Jude in Nimwegen 55\*
- K. (Kalonymus), Sohn des Anselm von Erkelenz, Jude zu Köln 53
- Kaiaphas, Hohepriester, bibl. Gestalt 302, 312
- Kain, bibl. Gestalt 306–308
- Kaiserswerth 62
- Kalkar (Alt-Kalkar) 74–75
- Kampen 59, 83, 220, 260, 396
- Kappel/Westf. 220\*
- Karl (*Carolus, Charles*)
- K. IV., dt. Kg., Ks. 238, 249\*
- K. V., Ks., Kg. von Spanien 367–368, 371
- K. der Kühne, Hzg. von Burgund 81, 82\*
- K. I., Gf. von Anjou 185
- Kärnten 217\*, 280\*
- Kasimir IV., Kg. von Polen 85
- Katharina
- K., Konvertitin zu Brüssel 94, 290, 292–295, 356
- K., Konvertitin zu Löwen 19, 94, 318–319, 322
- K., Konvertitin zu Nimwegen 64, 290
- Katzenelnbogen 65
- Kela
- K., Mutter des Sander, Jüdin zu Oldenzaal 58
- K., Frau des Menchin von Goch, Jüdin zu Köln 55
- Kemmenade 262
- Kempen 62\*, 111\*
- Keppel/Geldern 220\*, 260
- Kerpen 61\*
- Kessel, geldrischer Amtsort 53\*, 91\*
- Kleve 40, 75, 115,
- Gft./Hgm. 61, 65, 67, 68\*, 70, 72, 75, 82, 163, 167, 371, 389\*
- Gfen von 65, 170\*, → Adolf
- Kitzingen 70
- Koblenz, 64, 65\*, 128\*, 132\*, 154, 304\*
- Köln 2, 13\*, 14, 17, 19–20, 23–26, 29, 30, 43\*, 45\*, 49–51, 53–55, 56\*, 59, 62\*, 64–65, 72, 77, 81, 85, 93–95, 97–98, 104, 111\*, 114–115, 118–119, 191\*, 199, 204, 217, 220, 246\*–247\*, 264–265, 268, 284, 355, 357–359, 361\*, 363\*, 375–376, 385–388, 389\*, 391–392, 394, 397

- Erzdiözese 103\*, 323, 339\*
- Erzstift 25\*, 61–62, 103\*, 105, 369
- Judenfriedhof 45\*, 93, 103
- Laurēnzpfarre 23, 51, 97
- Judengasse/-viertel 13\*, 24–25, 52–55, 65, 94, 98, 387
  - Haus Aachen, 52, 94
  - Palast, 94
  - Spital (jüd.) 93
  - Synagoge 43\*, 93
- St. Marien 391
- St. Panthaleon 17
- Köln 111\*
- Königsberg/Bayern 111\*
- Konrad
  - K., Sohn Ks. Heinrichs IV. 196\*
  - K. von Halberstadt OP, Gs. 217–218
  - K. von Megenberg, Kanoniker in Regensburg, Gs. 171\*, 216\*–217\*
  - K. von Österreich OP 328
  - K. Schmid 236\*
  - K. von Weinsberg, Reichskämmerer 70\*, 72, 83
- Konstantinopel 340–342
  - → Byzanz
- Konstanz 105\*, 111\*, 144, 161
- Kortenberg, 252–253
- Kosman, jüd. Vorsteher in Jülich-Geldern oder im Erzstift Köln 105
- Kowno 85\*
- Kranenburg 371
- Krems 288\*
- Krickenbeck 91\*
  
- La Hulpe 26
- Lambertus von Saint-Omer 8, 17, 310–311
- Landsberg 288\*
- Landskron 264\*–265\*
- Lanercost 351
- La Rochelle 326\*
- Laurenz von Orléans OP 186
- Lausanne 116\*
- Lazarus, bibl. Gestalt, 299\*
- Leah, Frau des Patriarchen Jakob, bibl. Gestalt, 308, 319\*
  
- Le Begge, Jude zu Hon-Hergies 37\*, 157–158, 255
- Lechenich 62\*
- Leefdaal 387, 393
- Le Heyde 46
- Leiden 13\*, 82\*–84\*, 115, 118\*, 392
- Lek, Fl. 63, 91
- Leo (Léon, Leonet)
  - L. I. der Große, Papst 239
  - L. VII., Papst 300\*
  - L., Jude von Geldern 53\*
  - L., Jude von Ribemont 33\*
  - L. Hebraeus → Levi b. Gershom
  - L., Jude von Münster 54\*, 124–126, 132\*
  - L. von Münstermaifeld, Jude zu Koblenz 132\*
  - L. Français, Jude zu Montmélian 60\*
  - L., Jude in Brüssel 60
  - → Lion (*Lyon, Loyen*)
- Leonius Joede (dictus Judeus) (Loon) 393
- Le Quesnoy 36–38, 87, 123, 360\*
- Le Roeulx 137\*
- Lessines 38, 87
- Leurens Dellegnies, Bürger von Ath 159
- Leuven, → Löwen
- Levi (*Lewen*)
  - L. ben Abraham ben Chajim, jüd. Philosoph 276
  - L. ben Gershom, jüd. Philosoph 27\*, 273–275, 280–281
  - L., Jude zu Köln 118\*
  - L., Jude in Venlo 368
- Levold von Northof, Gs. 264
- Le Waitte, Antoine, Abt von Cambron 346\*
- Lidlum, Kl. 212\*
- Liebmann (*Liefmann, Lipmann, Livermann*)
  - L., Sohn des Bonnom von Düren, Jude zu Nimwegen und Huissen 68–69, 105
  - L. (Jehuda) von Düren, Jude 204\*
  - L. Emmerich (= Christoffel Emmerich), Konvertit 70\*

- L., Jude zu Nimwegen 66–67, 161
- L., von Siegburg, Jude zu Nimwegen 63
- L., jüd. Vorsteher in Jülich-Geldern oder im Erzstift Köln 105
- Lier (Lierre) 29, 42, 88\*, 234, 249\*, 250
- Lievine Juede (dictus Judeus) 393\*
- Lille 26\*, 213, 219, 229, 234
  - rue de le Juerie 26\*
- Limburg, Hzgm. 1–2, 31, 39, 50, 56, 96–97, 99–100, 200, 338, 349, 375, 398
- Limoges
  - Saint Martial, Abtei 16\*
- Linne 91\*
- Linz/Rh. 45\*, 320
- Lion (Lyon, Loyen)
  - L., Jude im Hennegau 32, 119
  - L. de Rebemont, Jude von Ath 33, 35–36, 37\*, 134
  - L., Sohn des Lion de Rebemont, Jude zu Ath 35\*, 36, 134–135, 384
- Lipsius, Justus, Humanist 374
- Liisbet (Elisabeth) s'Joden, Frau des Dierck Jode zu Nimwegen 389\*
- Lissewege
  - Ter Doest, Kl. 338
- Lobith, Zollstelle 53, 67, 70, 385, 388\*, 390\*, 396
- Lochem 51, 54, 57, 91, 131
- Lodewijk (*Lodewicus*)
  - L. van Male, Gf. von Flandern 252
  - L. dictus Judeus
    - L. d. J., Kanoniker (Loon) 386, 391, 394
    - L. d. J., Lehnsmann zu Haemstede 394
  - L. van Velthem, Gs. 198–199, 204–205, 268
- Lombardei 90
- Lombarden 10, 13\*, 26\*, 27–30, 32–33, 37\*, 38\*, 42, 46–49, 54, 56\*, 62, 63\*, 86–87, 88\*, 92\*, 99\*, 116–121, 134–135, 152, 156, 173, 177, 180–181, 186–187, 208\*, 360\*, 372
- London
  - *domus conversorum* 41
- Longinus, legendärer Soldat 350, 351\*, 354
- La Longueville 149
- Longwy 245\*
- Loon (Looz) 386, 391, 393
  - Gft. 1, 12, 31, 39, 56–57, 100, 118–119, 323\*
    - Gfen von, → Arnold
- Lothringen, Hzgm. 15, 87, 192, 245, 350
- Lovo, Herr von Huntzeler (Honselaer) 233
- Löwen (Leuven, Louvain) 7, 19–20, 22–23, 25–26, 29, 30, 39, 42, 44–45, 49, 60, 61, 83\*, 88, 90, 94, 96–97, 99, 104, 120, 175, 178, 180, 190, 199–200, 202, 205, 207, 213, 217–218, 220, 234, 248–254, 264\*, 283, 293, 319, 321–322, 343, 352, 355, 361–362, 375, 377–378, 386, 390–391, 392\*, 393–394, 395\*, 397\*
  - Dominikanerkl. 175, 209\*, 321, 361, 377
  - Judengasse 42, 44, 398
    - »Jodenberch« 42\*, 45, 397
    - »Moses-Haus« 43–44
  - Synagoge 44
  - Parc, Abtei 178
  - Pensstrate 44
  - Rathaus 251
  - Sint-Pieters (Stiftskirche) 42, 83
  - Universität 394
- Lubbert
  - L. Boycholt, hgzl. Diener zu Geldern 262
  - L. Juden (dictus Judeus) zu Arnheim 390
- Lübeck 268–269, 272
- Lucca 90\*
- Ludekin (*Ludekinus*)
  - L., Sohn des Johann 132\*
  - L. Punt (Deventer) 219
- Ludolf von Sachsen OP/OCart 242\*, 302, 311, 314

Ludwig (*Ludovicus, Louis*)

- L. IV. der Bayer, dt. Kg., Ks. 50, 237, 258
- L. IX. der Heilige, Kg. von Frankreich 30, 173–174, 177, 180–181, 185, 240\*, 322\*, 365, 377
- L. Sanctus von Beringen, Kanoniker 214, 239\*
- Lüttich 18, 50, 59, 113, 201, 229\*, 230, 249\*, 264, 268\*, 279\*, 349\*, 361
- Domkirche 46\*
- Heilig-Kreuz-Kirche 59\*
- Bistum 49, 86, 100–104, 175, 231\*, 232, 323\*, 349, 376, 383, 394\*
- Bfe von 19, 31, 45, 99\*, 100–102, 319–320, 368, 382–383, → Adolf, Theobald,
- Hochstift 1–2, 20, 22, 26–28, 31, 45–46, 49, 86–87, 97–103, 118–119, 213, 257, 382
- Luxemburg 7\*, 70, 249\*, 295
- Gft./Hzgm. 6–7, 35, 59, 61, 245\*
- Lyon
- Konzil 49, 112\*
- Lyon, → Lion
- Lyse von Nimwegen zu Kampen 83
- Maas, Fl., Maaslande 1, 24, 50, 86, 89, 91, 117, 119, 213, 367–368, 390
- Maasniel 371–372
- Maastricht 7, 26–29, 31, 46, 50, 97, 120, 231\*, 349\*, 361, 372, 386–387, 391\*, 398
- Judengasse 28, 46, 97
- Badstube 46
- Synagoge, 28, 46, 97
- Marienkirche 46
- St. Servatius 387
- Machin Longhin 141
- Machorius Vinke, Knappe 129
- Magog, bibl. Volk 279–283
- Maes van den Westvelde, Schöffe zu Gent 233
- Magdalena, Konvertitin 83\*
- Magdeburg 273
- Kirchenprovinz 77

Mailand (Milano) 90

- Maimonides (Mosche b. Maimon), jüd. Philosoph 275
- Maine, Gft. 185
- Mainvault 35\*, 134, 384
- Mainz 15, 45\*, 50, 68, 70, 77\*, 92, 111\*, 190–192, 220\*, 226\*, 247\*, 277\*
- Synagoge 70\*, 277\*
- Erzbischöfe 70\*, → Friedrich
- Kirchenprovinz 77
- Maisières 147, 149
- Maldegem
- *der juden ofstede* 394
- Malder von Saarburg, Trierer Jude 131\*
- Manasse (*Manassir, Manecier, Nassis, Nasset*)
- M. aus Jülich zu Nimwegen und Frankfurt 69–71, 163\*
- M., Jude zu Nimwegen 166, 167\*
- M., Jude von Genappe 26
- M., Jude von Vesoul 60
- Manc, Magister (*Meesterman*), Jude zu Brüssel 60
- Mannus (Mannis)
- M., genannt von Geldern, Jude zu Köln 52
- M. von Goch, Jude zu Nimwegen 71
- M. (Menachem), Sohn des Jakob von Goch, Jude zu Köln 52
- M., Sohn des Moses van den Broek, Jude zu Nimwegen 69
- M. von Rheinberg, Jude zu Nimwegen 63, 66–67, 161
- M., Jude in Roermond und Köln 65
- M., Jude zu Venlo 71
- Manosque 121\*, 215
- Mantua (Mantova) 90\*
- Marco Polo 342\*
- Marcus Aurelius, röm. Ks., 319\*
- Margaretha
- M. vom Hennegau, dt. Kgin., Ksin. 258–259, 283
- M. von Frankreich, Hzgin. von Brabant 30, 177–181, 361–362, 377

- M. von Brabant, Gfin. von Flandern 252
- M. von Konstantinopel, Gfin von Flandern 178
- M. von Flandern, Gfin von Geldern 361
- M., Frau des Theodericus dictus Judeus 386\*
- M. von Ypern 20
- M., Mutter des Walterus dictus Judeus zu Löwen 386\*
- M., angebliches Ritualmordopfer in Pforzheim oder Eisenach 329\*
- Marghine, Schwester des Hanins le Merchiers, aus Mainvault 134, 384
- Marguerite la Porete, Mystikerin 342\*
- Maria (*Mariaus, Marie, Maroie*)
  - M., Mutter Jesu 18, 240, 302, 306, 322, 342–343
  - M. von Aragón 112\*
  - M. von Ungarn, Landvögtin von Geldern 367–369, 373
  - M. (*Moraius*) d'Escaussines 141
  - M. Hedzens, Baderin in Brüssel 42\*
  - M., Tochter des Jehans li Biaus 151
  - M., Schwester des Jehans Franchons zu Masnuy 137
  - M. de Risegnies de Wasmes (de Warquignies) 137\*
  - M., Frau des Thiebaut le Juys, 395
- Mariengarde, Abtei 212\*
- Marius Victorinus, Kirchenvater 300
- Maroilles 35, 38\*, 88\*
  - Judengasse 38\*
- Marseille
  - Judenfriedhof 45\*
- Martin
  - M. van Andelst, Bürgermeister von Arnheim 371
  - M. de le Porte von St-Ghislain 146
  - M. von Troppau OP, Gs. 199, 203
- Masha'allah, jüd. Astronom, 271, 272\*, 281\*
- Massemem 176
- Masnuy-St-Jean 137\*, 149
- Matthäus Parisiensis OSB, Gs. 342
- Maubeuge 38, 87, 123, 149\*, 255–256
- Maximilian I., dt. Kg., Ks. 84\*, 346
- Meaux
  - Konzil 19\*
- Mechelen 26–29, 31, 39, 45–46, 50, 87, 96–97, 118–119, 176, 207, 220, 234, 251, 264\*, 361, 386, 391\*, 395\*, 396
  - Hospital der Deutschherren 176
  - Judengasse 27, 45, 97
- Mechtelt, Frau des Geneken Joede 390\*
- Mecquignies 35, 88\*, 255
- Medey de Salins, Jude zu Brüssel 59–60
- Medey de Villacs, Jude zu Brüssel 60
- Meestermann, → Manc
- Meier
  - M. Emmerich, Jude zu Frankfurt 70\*
  - M. von Tiel, Jude zu Frankfurt 71
- Meiningen
  - Synagoge 43\*
- Meir
  - M. ben Asriel, Rabbiner 86\*
  - M. von Rothenburg, Rabbiner 84\*, 103\*–104\*
- Meißen
  - Judenfriedhof 45
- Melun 174
- Menachem
  - M. Bacharach, Rabbiner 105
  - M., Jude von Zülpich 56\*
  - → Mannis, Nachem
- Menchin (*Menken*)
  - M., Jude von Goch 53\*, 55\*
  - M., Jude zu Roermond 55
  - M. von Jülich, Jude zu Geldern 55
- Mergentheim 93\*, 369
- Merin sJoden zu Gent 395
- Mésel 215
- Metz 398
  - *Jurue* 398
  - Bistum 100
- Jurue, 398
- Meus, Jude zu Nimwegen 370
- Meus die Joede (dictus Judeus) zu Arnheim 390
- Michal, Frau Kg. Davids, bibl. Gestalt 309, 311\*

Michael (*Mikiel*)

- M. de Leone 267\*, 270\*
- M. (dictus) Judeus (Diest) 393
- M. Beheim, → Beheim
- M. de Pons, Jude im Hennegau 35\*  
Middelburg 83, 396
- Mignot Meurisses, Amtmann im Hennegau 157
- Miltenberg 70
- Minden 44\*, 92
- Synagoge 44\*
- Bistum 77, 193
- Minna, Frau des Isaak von Arnheim, Jüdin zu Köln 51
- Modena 90\*
- Moerbeke 386\*
- Molius, Wilhelmus, Gelehrter 21\*, 202–203
- Molle
- M., Sohn des Gutkind von Hildburghausen, Jude zu Huissen 74, 75\*, 189
- M., Jude zu Nimwegen oder Huissen 162, 167\*, 168
- Mons 32\*, 33, 26–38, 87, 89, 97, 105, 117, 120, 133–134, 136, 137\*, 140, 142\*, 146–150, 156\*, 157, 192\*, 212, 221\*, 229\*, 255–258, 259\*, 340, 346, 387, 391\*, 393–394
- Judengasse 38, 87, 97, 105
- Konvent der Schwarzen Nonnen 38
- Judenfriedhof (?) 105
- Lakenhalle 142\*, 229\*
- Marienkapelle 340, 346
- Porte du Parc 340
- Rue de Havré 147, 391\*
- Sainte-Waudru, Stift 147, 149
- Montfort 91\*
- Montmélian 60
- Mont-St.-Guibert 47
- Mosel, Fl., Mosellande 2\*, 51, 212\*
- Moses (*Mosche, Mosscher, Moises, Moyses*)
- M., bibl. Gestalt 322
- M., Sohn des Abraham Cloberch, Jude zu Roermond 369

- M. van den Broek, Jude zu Nimwegen 68–69
- M. von Brühl, Jude zu Roermond 369
- M. von Brüssel, span. Rabbiner 41
- M. der Goldschmied, Jude von Huissen zu Nimwegen 73
- M. von Köln, Jude 54\*, 125
- M., Judenbischof zu Köln 24
- M., genannt von Löwen, Jude zu Köln 25
- M., *presbyter iudeorum* zu Löwen 42–44, 60
- M., jüd. Arzt in Lüttich 18, 113
- M., Jude in Maasniel 371
- M. ben Nachman (Nachmanides), Rabbiner 276
- M., Jude zu Oldenzaal 58
- M. von Olmütz, angeblicher Rabbiner und Konvertit 357
- M., Vater der Rebekka, Jude in Tienen 20
- M. von Rothenburg, angeblicher Rabbiner und Konvertit 357
- M., Jude in Venlo 55\*
- Moustier 215
- Mühlhausen/Thür.
- Judenfriedhof 45\*
- München 111\*
- Münster/Westf. 132\*, 265\*
- Bf. von 72\*
- Stift 58, 220
- Münster, Sebastian, Gelehrter 198\*
- Münstereifel 105
- Judenfriedhof 105\*
- Friedhof (jüd.), 105
- Murbach, Abtei 26\*
- Murner, Thomas, Gelehrter 340\*, 347
- Myncke, Frau des Liebmann Emmerich, Jüdin zu Miltenberg 70
- Mynmann, Jude in Geldern 55\*
- Naaman, bibl. Gestalt 332\*
- Nachem, Jude, Mitarbeiter Konrads von Weinsberg 72
- Nachmanides, → Moses b. Nachman
- Naemgut, Jude zu Erkelenz 55

- Namur 12\*, 398  
 — Gft. 1, 12, 118  
 Nasset, → Manasse  
 Narbonne 14, 327\*  
 Nathan  
 — N., Jude in Geldern 55\*  
 — N., Jude in Nimwegen 54\*–55\*  
 — N. *episcopus*, Jude zu Köln 25  
 — N. ha-Levi, Jude von Sint-Truiden 24  
 — N. von Recklinghausen, Jude zu Geldern 55  
 — N. von Rheinberg (von Siegburg), Jude zu Nimwegen 63  
 — N., Jude zu Oldenzaal 58  
 — N. (Nathel), Jude in Arnheim 72  
 Naumburg an der Saale  
 — Judenviertel 221\*  
 Neiße  
 — Judenviertel 221\*  
 Nekkerspoel 27, 46  
 Neudenu 92  
 Neufmaisons 137\*  
 Neufvilles 35, 37, 88\*, 123, 221\*, 255, 257  
 Neumagen/Mosel 51  
 Neuötting 111\*  
 Neuruppin 111\*  
 Neuß 65, 81  
 Nicaise(s)  
 — N. de Rochefort, Propst von Bavay 136, 158, 255  
 — N. de la Val 137\*  
 Niedertzissen 369  
 Nieuwstad 55, 91  
 Nikolaus (Nicolaus)  
 — N. Delhove, Abt von Cambron 342\*, 343–344  
 — N. Donin OP, Konvertit 326\*  
 — N. Eymerich, Inquisitor 320\*  
 — N. von Kues, Kardinal 77–80  
 — Nikolaus von Lyra OFM 363  
 Nimwegen, 7–8, 10, 51, 53, 56, 61, 63–73, 80–81, 91–92, 97, 105, 111, 113\*, 119\*, 120, 161, 162\*, 163–169, 220, 367–368, 370, 372, 376, 386, 388–389, 392–393, 397\*  
 — Beneden Houtstraat 68  
 — Frederic Joedengas 389  
 — Jodenberg 397  
 — Gansenheuvel 68  
 — Judenfriedhof 54\*, 67, 68\*, 71, 73, 92, 97  
 — Judengasse 68, 97  
 — Synagoge 68, 73, 97  
 — Sint-Stevens, Hauptkirche, 68  
 — Stikke Hezelstraat 68  
 — Woestikgas 68  
 Nimy 147, 149  
 Nivelles 26, 28–29, 47, 86–88, 120, 152, 207  
 — Abtei 47, 86, 120  
 Noah, bibl. Gestalt 307, 309  
 Noirchin 148  
 Nordhausen/Thür. 277  
 Nördlingen 357  
 Normandie 14,  
 — Gfen. von 123  
 Norwich 327–328  
 Nuelant/Mechelen 46  
 Nürnberg 111\*, 155, 191  
 Oberehnheim (Obernai) 26\*  
 Oberlahnstein 65\*  
 Oberwesel 136\*, 153, 155, 324, 337  
 Ochsenfurt 40\*–41\*  
 Odbert Grymme, Bürger von Zwolle 132\*, 261\*  
 Odmар Zalicke, Knappe 129  
 Odo von Tournai, Bf. von Cambrai 16–17  
 Oecklem 391\*, 394  
 Oldenzaal 58, 159–160  
 Olivier le Juede (dictus Judeus) 392  
 Olmütz (Olomouc) 357  
 Oostburg 391\*, 393\*  
 Oppenheim 221\*  
 Origenes, Kirchenlehrer 331\*  
 Osnabrück 56, 111\*, 198\*, 357  
 — Bf. von, → Engelbert  
 Österreich, Hzgm. 195, 197  
 — Hzge. von 82, 84  
 Otto (*Ott, Otken*)

- O. II., Gf. von Geldern 51, 53, 63\*
- O., Bischof von Paderborn 352
- O., Goldschmied zu Nimwegen 162
- O. die Joede (dictus Judeus) (Hgm. Geldern) 390, 389–390
- O. van Mekerem, Bürgermeister von Arnheim 371\*
- O. van der Staede, Rentmeister von Geldern 163
- Ottobeuren, Abtei 266\*
- Oudenaarde 117, 346
- Oudburg/Gent 231
- Oursiel, Jude im Hennegau 35\*
- Oss 388\*
- Overbetuwe 163, 389\*
- Overijssel 1–2, 50, 54, 57–58, 91, 115, 124–125, 126\*, 129–131, 189, 211, 222, 226\*, 260–261, 372
- Overstolz, Kölner Patrizierfamilie 389\*, 392
- Oxford 40, 41\*, 43
  
- Pablo Christiani OP, Konvertit 181, 362
- Paderborn
  - Bf. von, → Otto
- Palmerie Ghariz, Lombarde 118\*
- Parc, Abtei 178
- Parc-les-Dames (Vrouwenpark), Kl. 19, 319
- Paris 30, 60\*, 177, 180–181, 253, 274, 284\*, 288, 320–322, 342–343, 350–356, 361–362, 379
  - Konzil 19\*
  - Universität 30, 177, 180, 211, 227, 230, 253, 269, 272, 283, 321, 329, 362
- Paschasius Radbertus 331\*, 348\*
- Passau 111\*, 357\*
  - Bistum 359\*, 362
  - »Passauer Anonymus« OP 362, 365
- Paulus (*Pauwels*)
  - P., Apostel 332\*, 363
  - P., Konvertit aus Wismar 83\*
  - P. die Juede (dictus Judeus) (Gent) 393
- Pavia 90\*
  
- Pelegrinus
  - P., Vater des Theodericus dictus Judeus 386\*
  - P. dictus Judeus 388
- Perleberg 111\*
- Perceval von Broliè, Lombarde 118
- Péronnes 35, 88\*
- Perwez 36\*, 48
- Petersheim 372
- Petrus (*Peter, Pieter, Pierre, Pierars*)
- Pieter Juede, 393
  - P. Abaelard, → Abaelard
  - P. d' Ailly, Bf. von Cambrai 289–290
  - P. Alexandri OCarm 368
  - P. von Alexandria OESA 274
  - P. de Biermeraing 257
  - P. OFM, Lektor zu Brüssel 175
  - P. Cantor, Magister 173
  - P. Comestor, Magister 279\*, 306, 313, 325\*
  - P. Couthereel, Meier zu Löwen 252, 254, 390\*
  - P., Sohn des Hallekin 146
  - P. von Heede, Pfarrer in Brüssel 290–291, 293–294
  - P. von Herentals OPraem, Gs. 217–218, 243, 277
  - P. d(i)e Joede (dictus Judeus)
    - P. d. J. (Arnheim) 390
    - P. d. J. (Brügge) 394\*
    - P. d. J. (Geertruidenberg) 390
    - P. d. J. (Gent) 392\*, 393\*
    - P. d. J., Wechlsler in 's-Hertogenbosch 386, 390, 395
    - P. d. J. (Osterwijk) 391
  - P. Moriaus (Moriel) 141
  - P. de le Porte (= P. Bridouls?), Schöffe in Mons 147, 149
  - P. van Sinte Peters, Konvertit in Löwen 83, 397
  - P. a Thymo, Gs. 176\*
  - P. Venerabilis, Abt von Cluny 14, 171, 301\*, 348\*
  - P. de Zelandia zu Köln 13\*
- Pforzheim 209\*, 321, 324–325, 329\*
  - Michaeliskapelle 329\*

Philipp (*Philippe*)

- Ph. von Schwaben, dt. Kg. 46\*
  - Ph. II. von Habsburg, Kg. von Spanien 372
  - Ph. II. Augustus, Kg. von Frankreich 44\*
  - Ph. III., Kg. von Frankreich 186
  - Ph. IV. der Schöne, Kg. von Frankreich 194, 208
  - Ph. V., Kg. von Frankreich 215
  - Ph. VI., Kg. von Frankreich 230
  - Ph. der Gute, Hzg. von Burgund 81
  - Ph. de Saint-Pol, Hzg. von Brabant 83
  - Ph. Hurepel, Gf. von Boulogne 174\*–175\*
  - Ph. von Harvengt OPraem 267\*
  - Ph. von Leiden, Jurist 253
  - Ph. van Sint Jan (= Jacob van Al-maengien), Konvertit zu 's-Herto-genbosch 84\*, 397\*
- Philippa
- Ph., Gfin. vom Hennegau 33, 34\*, 203, 258
  - Ph., Schwester Gf. Reinalds I. von Geldern 57
- Picardie 33, 34\*, 155\*, 192, 198
- Piemont 13, → Savoyen
- Pilatus, → Pontius Pilatus
- Ploich, Schöffe in Arnheim 79\*
- Poix-du-Nord 37, 88\*
- Polen 85\*, 239
- Pont-Aymeries, Herrschaft 35
- Pont d'Ain 60
- Pont-sur-Sambre 35, 88\*, 89\*
- Pontius Pilatus, bibl. Gestalt 302, 313, 326, 335–336, 354
- Poperinghe 117
- Portugal 368, 374
- Prag
- Synagoge 44\*
- Précieuse, Jüdin zu Paris 154\*
- Provence 122, 135\*, 215, 276
- Provins 43\*
- Prusse, Frau des Jakob, Jüdin 92
- pseudo-Bonaventura 311, 314
- pseudo-Johannes von Parma 237

pseudo-Methodius 237, 279

Ptolemaeus von Lucca OP 179, 195

Pulkau 352

Pura, Frau des Jakob von Beugen, Jüdin zu Köln 52

Pusella, Jüdin zu Venlo 55\*

Quaregnon 134\*

Quenast 147

Quentin du Belloy, Abt von Cambron 347

Quévy-le-Grand 137\*, 147\*

Quévy-le-Petit 140

Rachel

— R., Frau des Patriarchen Jakob, bibl. Gestalt 308, 309\*

— R., Frau des Bonnom von Düren, Jüdin zu Nimwegen und Huissen 68–69, 155\*, 166, 167\*

— → Katharina

Radulfus

Radulfus

— R. Glaber, Gs. 15, 16\*

— R. de Rivo, Dekan in Tongern, Gs. 213, 218, 226\*, 243, 250

Raimundus (Ramón)

— R. Martini OP 324\*, 363

— R. de Peñaforte OP 363

— R. Llull, Theologe 363

Rainer (*Reinerus, Reniers, Reyner*)

— R. OP 325

— R. OP (Brügge) 322

— R., Weltgeistlicher in Löwen 19, 20

— R. du Postich, Schöffe 148

— R. van Wijhe, Burggf. von Nimwe-  
gen 370

Rakonitz, 84

Raschi, → Salomo b. Isaak

Ratingen 218\*

Rebekka, Tochter des Moses, Jüdin in  
Tienen 20

Rees 72, 81

Regensburg 17, 65, 84, 111\*, 171\*,  
230, 288\*, 351\*, 358\*

Reichart von Mospach, Konvertit 84

- Reichswald 51, 162–164, 167, 170  
 Reims  
 — Judenfriedhof 15  
 Reinald  
 — R. I., Gf. von Geldern 53, 57, 361\*, 385  
 — R. II., Gf./Hzg. von Geldern 50, 54, 57, 82\*, 126\*, 189, 260  
 — R. III., Hzg. von Geldern 56\*, 58, 62, 131, 259–260, 262\*  
 — R. IV., Hzg. v. Geldern 64\*, 67\*, 162  
 Reinhold von Coevorden 125\*  
 Rekem 372  
 Remagen 264\*, 355  
 Reynette, Jüdin zu Koblenz 154  
 Rhein, Fl. 3, 13, 15, 23, 53, 62, 75, 81, 118, 190, 215, 372  
 — Rheinland 9, 14–15, 17, 20\*, 22, 31, 45, 50, 57, 59, 65, 89, 82, 85, 93, 124, 154, 189–190, 192, 209\*, 215\*, 216, 218, 262, 313, 324, 352, 375–376, 387  
 Rheinbach 62\*  
 Rheinberg 56\*, 62\*, 63, 81, 125  
 Rhodos 193\*  
 Ribemont/Sambre 33  
 Ribemont-sur-Ancre 33\*  
 Richard  
 — R. von Cornwall 196\*  
 — R. Gallon, Bürger von Mons 33\*  
 — R., »egregius magister« 319–320  
 Richer von Senones, Gs. 358  
 Riez 215  
 Righeid (Richenza), Frau des Joseph ben Isaak von Sint-Truiden, Jüdin zu Köln 24  
 Rigord, Gs. 44\*, 272\*  
 »Rintfleisch« 190\*, 352  
 Rixheim  
 — Judenfriedhof 105\*  
 Robert  
 — R. der Fromme, Kg. von Frankreich 15  
 — R. von Genf, Bf. von Cambrai 286  
 — R. de Courson, Magister 173  
 — R. von Creyenschote, Bürger von Zwolle 131–132, 261  
 — R. von Flamborough, Magister 173  
 — R. von Glimes zu Sint-Truiden 100\*  
 — R. de Montay 140  
 — R. li Wautiers 157\*  
 Roderich von Voorst 132\*  
 Rödingen 55  
 Roelman van Arendail, Ritter 162\*  
 Roermond 25, 50–51, 54–56, 63, 65–67, 70–72, 91, 97, 120, 200\*, 368–369, 371, 387\*, 390, 391\*  
 — Brugstraat 65\*  
 — Judenfriedhof 70, 97  
 — Marktplatz 65\*  
 — geldrisches Quartier (»Overkwartier«) 55, 65, 91  
 Rogiers d'Eslemmes, Amtmann im Hennegau 150\*, 151  
 Rolant, Lombarde zu Mons 33\*  
 Rolof(f)  
 — R. van der Hautert, geldrischer Rentmeister 166  
 — R. van Olmen 162  
 — R., Richter zu Arnheim 79  
 — R. Splinter von Arnheim 74\*  
 — → Rudolf  
 Rom 239\*  
 — Römisches Reich 278, 280  
 Romboud die Joede (den Juede, dictus Judeus) (Gent) 391, 393  
 Rooklooster 287  
 Rosa von Rheinberg (Berc), Jüdin 54\*, 125  
 Rosenkamp, Kl. 212  
 Rotari (*Roüier*), Familie von Lombarden aus Asti 28\*  
 Rotterdam 91  
 Rouen 14–15  
 Rüdesheim 191\*  
 Rudolf (*Rodulphus*, *Rudolfus*)  
 — R., Abt von Sint Truiden 17–18, 113  
 — R. (Melter) von Gerner 128\*, 132\*  
 — R. (Dunker) von Ruthenberge 128\*, 132\*

- R. von Schlettstadt OP 324\*, 336, 340\*, 352  
 Rufach 198\*.  
 Rufinus 330  
 Rumpt 389\*, 394\*  
 Rupert, Abt von Deutz 18, 332  
 Rutger  
 — R. van den Botzelaer, Herr zu Asperen 74–76  
 — R. die Joede (dictus Judeus) (Herwijnen) 388\*
- Saadja Gaon, jüd. Philosoph 280  
 Sains  
 — Judengasse 38\*  
 Saint-Denis/Hennegau 149\*  
 Saint-Dié 350  
 Saint-Genix 155  
 Saint-Ghislain 137\*  
 Saint-Omer 12\*, 17  
 — Judengasse 12\*  
 Saint-Quentin 33  
 Saint-Vaast 255  
 Salamanca  
 — Provinzialsynode 112\*  
 Salimbene di Adam da Parma OFM, Gs 267  
 Salland, 58, 128, 260–261  
 Salomo (Shlomo, Salemon, Salman)  
 — S. von Bonn, Rabbiner 105  
 — S., Sohn des David von Köln, Jude zu Goch 55  
 — S., Jude in Erkelenz 55\*  
 — S. (Chajim), Sohn des Gottschalk (Schealtiel) von Brüssel, Jude zu Köln 24, 25, 104\*  
 — S. de Doullers, Jude im Hennegau 35\*  
 — S. ben Juda ibn Gabriol, jüd. Philosoph 275\*  
 — S. von Groenlo, Jude zu Köln 52  
 — S., Jude zu Huissen 67\*, 73\*  
 — S. ben Isaak (Raschi) von Troyes, Rabbiner 14, 41, 98, 192, 276, 278, 297
- S. ben Jom-Tov ha-Kohen, Jude zu Brüssel 40  
 — S. Kitzingen, Rabbiner 105  
 — S., Bruder des Levi ben Gershom, Jude 274  
 — S. ben Jechiel Luria, Rabbiner 277\*  
 — S., Sohn des Moses van den Broek, Jude zu Nimwegen 69  
 — S. (Salman), Jude zu Nimwegen 53\*, 54–55  
 — S. von Nimwegen, Jude zu Luxemburg 70  
 — S. Simon, Sohn des Godlieff, jüd. Arzt zu Ahrweiler 115  
 — S. bar Simson, Jude von Mainz, Gs. 14, 191\*–192\*, 277\*  
 — S. von St. Goar zu Mainz, Gs. 190–192, 376  
 — S. von Wesel 53\*  
 — S. Wolff, Jude zu Thorn 372  
 — S. Parvus, Jude in Köln 118\*  
 — → Judelin  
 Salzburg 111\*, 202  
 Sambre, Fl. 33, 123  
 Samson, bibl. Gestalt 301\*, 313, 343\*  
 Samson von Duisburg 53\*  
 Samuel  
 — S., Vater des Jakob, Jude zu Basel 92  
 — S. von Hasselt, Jude zu Köln 24  
 — S. ben Juda, Jude von Heerlen 25  
 Sander (*Sandrant*)  
 — S., Sohn der Kela, Jude zu Oldenzaal 58  
 — S. de Montigny de Jemappes 141  
 — S. von Orsoy 53\*  
 — S., Jude von Vendegies 34  
 Sanse  
 — S., Jude aus Blaton zu Perwez 35\*, 36, 48  
 — S. (Sause) de Crespin, Jude im Hennegau 35\*  
 Sara, Frau des Isaac Emmerich, Jüdin 70\*  
 Sarine, Frau des Benoît, Jüdin im Hennegau 36\*–37\*  
 Sars 140, 148\*

Sart-des-Gommegnies 137\*, 149

Saulus

— S., Jude zu Venlo 55\*

— S., Jüde zu Goor 58, 159

— S., Jude zu Roermond 65, 66

— S., Jude zu Zutphen 55\*

— S. von Speyer, Jude zu Emmerich 55\*

Sauwel

— S. (Samuel), Sohn des Salman von Groenlo, Jude zu Köln 52

— S., Jude in Arnheim 72, 79–80

— S., Sohn des Moses van den Broek, Jude zu Nimwegen 69

— »Cleyner S.«, Jude von Arnheim zu Rees 72

Savoyen 13, 36\*, 59, 60\*, 86\*, 119\*, 132, 135\*–136\*, 143\*, 155–156, 158\*, 216, 358, 376

Sayn 202

Schonyn, Jüdin zu Nimwegen 64, 168

Schonyn, Frau des Salomon van den Broek, Jüdin zu Nimwegen 69

Schottland 351

Schrievers, Anna u. Vincent, Wirte des Juden Salmon Wolff zu Thorn 372

Schwäbisch-Gmünd 111\*

Schweden 323\*, 357\*

Schweidnitz 111\*

— Hzgm. 105\*

Schweiz 116, 216, 362

Seeland, Gft. 1, 12, 84\*, 85, 118, 219, 220, 258–259, 386, 394, 396\*, 398

Selig (Mazliach), Jude 204

Seligmann

— S. (Seylgin), Sohn des Bunheim Schaiff, Onkel des Bonnom von Düren, Jude zu Nimwegen 64, 68

— S., Jude zu Nimwegen 54–55

— S. »mit dem Bart«, Sohn des Nathan von Rheinberg, Jude zu Nimwegen 63, 64

— S. Bing, Rabbiner 105

Sembrancher 150\*, 153, 156

Senlis 16

Sens 16

— Ebf. 173

Siegburg 24, 62–63, 81

Siegfried von Feuchtwangen, Hochmeister des Deutschen Ordens 198\*

Sigebert von Gembloux, Gs. 341

Sigismund, dt. Kg., Ks. 83, 103\*

Simon (*Shimon, Simoen, Simons, Symon*)

— S., Apostel, 396

— S. de Brais, Jude im Hennegau 37\*

— S. le Carlier(s) 134\*

— S. den Clerc, Jude zu Brüssel 60

— S. de Couvin, Gelehrter 274

— S. von Deneuvre, Jude zu Straßburg 245\*

— S. Joeden (dictus Judeus?) 396

— S. J., Schöffe in Leiden 392

— S. J. (Holland) 395

— S. von Köln, jüd. Arzt 113–114, 115\*

— S. von Magdeburg, jüd. Arzt in Trier 113\*

— S. Micheels, Jude zu Groningen 373

— S., Jude zu Nimwegen 64, 66

— S. von Nürnberg, jüd. Arzt 115

— S., Jude zu Oldenzaal 58

— S. von Rödingen, Jude zu Erkelenz 55\*

— S., Jude zu Roermond 55\*

— S. ben Samuel, Jude zu Regensburg, Kabbalist 230

— S., Jude von Siegburg 62, 172

— S. de Sirault 140

Sinai 308

Sint Truiden 2, 22–26, 29–31, 39, 49–51, 94, 97–101, 103–104, 106, 120, 200, 202, 207, 233\*, 383

— Abtei 26, 100, 119, 213

— Äbte, → Rudolf, Wilhelm

— Brusthempoort 101

— Judenfriedhof 22, 49, 97, 100–103, 383

— Judengasse 101

Sirault 137\*

Sittard 31, 39, 50, 56–57, 91\*, 120, 200, 202, 372

Sizilien 193

Smohel von Nimwegen (= von Augsburg?), Jude 70

- Sohier (*Soy*) den Joede (dictus Judeus) (Gent) 391\*
- Sonsbeck 73
- Spandau 111\*, 354\*
- Spanien 41, 59, 76\*, 274–275, 281\*
- Speyer 50, 55\*, 92, 109\*, 221\*, 367  
— Judenviertel 221\*
- Steenkerque 37, 88\*, 123, 146, 221\*, 255, 257
- Steiermark 131\*
- Steinfeld 360\*
- Stendal 44\*, 104\*, 111\*  
— Synagoge 44\*
- Stephan (Hako) von Ruthenberge, Schulze im Salland 128\*
- Stephaton, legendärer Soldat 351\*
- Steven die Joede (Oostburg) 393
- Stockem 388\*
- St. Florian, Kl. 195, 198
- St. Goar 49\*
- St. Leonhard, Kl. (Elsaß) 26\*
- St.-Pierre-sur-Dives, Abtei 235
- St. Veit an der Glan 49\*, 111\*
- Straelen 55, 91, 323
- Straßburg 50, 171\*, 189\*, 220\*, 245\*, 264\*, 336
- Strausberg 111\*
- Susse, Frau des Smohel Emmerich, Jüdin 70\*
- Susteren 31, 39, 56–57, 91\*, 200, 202
- Süßkint  
— S. von Erkelenz, Jude zu Köln 52  
— S. von Jülich (= Süßkint in der Botengasse), Rabbiner 65  
— S., Sohn des Judenbischofs Moyses zu Köln 24  
— S. (Ephraim) von Löwen, Rabbiner 25
- Sulchem, Zollstelle 385
- Sutemann, Sohn Isaaks von Arnheim, Jude zu Köln 51
- Sweder (*Zweder*)  
— S. von Beusichem, Herr von Vianen, Ritter 63\*  
— S., Herr von Culemborg 75, 76\*  
— S. von Montfort, Ritter 233
- Z. Uterlo, Domkanoniker in Utrecht 126\*
- Z., Herr von Voorst und Keppel 126, 128, 130\*–131\*, 260, 261\*
- Z. van Zandwijk, Waldgf. 69\*, 124, 163–170, 377
- Sygerus Juede 392
- Tauber, Fl. 369
- Terborg 220\*
- Ter Duinen, Abtei 338
- Ter Horst 79
- Ter Spout 392
- Tervueren 49, 248, 249\*, 250
- Thann 198\*
- Theobald (*Thiebaut*)  
— Th. von Bar, Bf. von Lüttich 99\*  
— Th. von Cambridge, Konvertit 327, 336\*  
— Th. le Juys (Vailly) 395  
— Th. von Sézanne OP 362
- Theodoretos von Kyros 300
- Thessalonike, 280
- Thierry, → Dietrich
- Thomas  
— Th. von Aquin OP 5, 30, 116, 176–185, 187, 361, 364, 377  
— Th. von Cantimpré OP 19, 22, 94, 97\*, 175\*, 209\*, 316–317, 321–329, 334–337, 362, 365  
— Th. von Chobham, Magister 173  
— Th. von Kempen (à Kempis), Mystiker 303\*, 314  
— Th. von Monmouth OSB 323\*, 327, 329\*, 330, 336
- Thorn 372
- Thüringen 105\*, 236\*, 337
- Tiburtinische Sibylle 237
- Tiel 71, 80, 91, 109\*, 120\*, 166, 372–373, 393
- Tielt 346
- Tienen 20, 22–26, 29–30, 39, 42, 88, 94, 97, 104, 120, 122, 199, 203, 207, 209, 234, 250, 391\*, 397–398
- Judenhaus 42

- castellum (quondam) iudeorum 42, 397
- Judenfriedhof 20, 22, 104
- Judengasse 20, 30\*(?), 97
- Tilman Proever 165
- Titus, röm. Ks. 194, 304, 310
- Tobias, bibl. Gestalt 299
- Tongerloo
  - Abtei 341\*
- Tongern 46\*, 218, 231\*
- Toulon 214\*
- Toulouse 343
- Tournai 16, 17\*, 198, 207, 213, 219, 229–230, 234–235, 244, 250, 268\*, 269, 388, 391, 397\*
  - St. Martin, Abtei 16, 198, 244
  - Tournaisis 213
- Treviso 90\*
- Trichtken Splinter zu Arnheim 74
- Trier 2\*, 43\*–44\*, 48, 50, 59\*, 112\*, 113\*, 131\*, 151
  - Dom 59\*
  - Ebfe. von 151, 331, 351
  - Erzstift 143
  - St. Simeon, Stiftskirche 113\*
  - Synagoge 43\*
- Trillot de Ruet 34\*
- Tripolis 266
- Tron le Juyse, Jüdin zu Mons 33
- Troyes 43, 107, 278, 298\*, 324\*
- Trudo, Hl. 49\*
- Tschamser, Malachias (Franz Anton), Gs. 198\*
- Twenthe, Drostamt 58, 123, 159, 262
- Tyrnau 337\*
  
- Überlingen
  - Judenfriedhof 105\*
- Uerdingen 62\*
- Ulm 111\*
- Ummelmann von Bork, Jude zu Geldern 55\*
- Ungarn 239, 266, 272\*
- Urban IV., Papst 175
- Utrecht 4, 50, 57–58, 71\*, 75, 77–78, 83–84, 91, 118\*, 124, 220, 222, 226\*, 262, 268, 347, 361, 370, 398
  - Bfe. von 83\*, 129, 203\*, 389\*, → Jan
  - Stift 1, 54, 57, 63, 83, 118, 126\*, 130, 189, 211, 260, 388, 389\*, 390\*, → Overijssel
  - Joderye/Yoderie 50, 58, 398
- Vadstena, Kl. 323\*, 357\*
- Vailly (Hennegau) 395\*
- Valenciennes 36–38, 48, 87, 89, 123, 137\*, 158, 221, 255–256, 258, 360
- Valkenburg, Herrschaft 25\*, 39, 57, 201
  - Herren von, → Walram
- Vallen, Jude zu Roermond 55\*
- Van Voorst, Müller in Deventer 219\*
- Vecht, Fl. 58
- Veere/Seeland 84
- Veluwe 78
- Venantius Fortunatus 319\*
- Vendegies-sur-Ecaillon 34, 88\*–89\*
- Vendegies-sur-Bois 89\*
- Venedig (Venezia) 193
- Venlo 55–56, 62–63, 66–67, 69, 71–73, 76, 80–81, 91, 97, 111, 114, 115\*, 120, 162\*, 220, 367–369, 370\*
  - Judengasse 97
- Verona 90\*
- Vesoul 60, 119\*, 124\*, 134\*, 143, 150\*
- Vespasian, röm. Ks. 194, 304, 310
- Vianen 63\*, 112\*
- Vienne
  - Konzil (1311) 99\*, 192\*
- Villach 280\*
- Villars-les-Dombes 60\*
- Villers-en-Cauchies 34, 88\*
- Villingen 111\*
- Vilvoorde 207
- Vinandus (*Vinant, Vinnans*)
  - V., jüd. Arzt zu Brüssel 60, 113
  - V. Forneel, Jude zu Brüssel 60
  - V., Jude im Hennegau 37\*, 135\*, 137–138, 141, 145, 147, 154, 157\*

- V. de *Pondey*, Jude zu Brüssel 60
- V., Jude in der Propstei Valenciennes 37
- Vinzenz von Beauvais OP 317, 341, 351
- Vivant, Sohn des Jacob *dou Haut* und der Joye, Jude im Hennegau 36–37
- Vivian, Jude zu Brüssel 41
- Vivilmann, Jude von Erkelenz 52
- Vivus (Vives, Vivelin, Vivis)
  - V. (Vynus), Jude in Arnheim 72
  - V. »in der Botengassen«, Jude zu Köln 64\*, 68
  - V. von Erkelenz, Jude zu Köln 52
  - V., Judenbischof zu Erkelenz 55
  - V., Vater des Isaak von Arnheim, Jude zu Köln 51
  - V., Sohn des Jakob von Geldenaken, Jude zu Köln 20
  - V. von Jülich (= Fyne zu Braubach), Jude zu Oberlahnstein 64, 65\*
  - V., Sohn des Moses van den Broeck, Jude zu Nimwegen 69
  - V., Jude in Nimwegen 68\*–69\*, 163\*, 167\*
  - V. von Roermond, Jude zu Köln 52
  - V. der Rote, Jude zu Straßburg 41\*
  - V., Sohn des Salman Bonn, Rabbiner im Erbstift Köln 105
  - V. von Schüttorf, Jude in Overijssel 54, 125
  - V. von Wessem, Jude zu Roermond 55\*
- Vlijtingen
  - Jodensteghe 398
- Volker Mollenkolc, Knappe 129
- Vollenhoe 58, 203\*
- Vromud, Frau des Salman von Groenlo, Jüdin zu Köln 52
- Vught 21, 202
- Vynelutan von Rheinberg, Jude zu Nimwegen 63
  
- Waal, Fl. 68, 91
- Waardenburg, Herrschaft 124, 261\*
- Waastrand 209
  
- Wachtendonck, geldr. Amt 163\*
- Wageningen 372–373
- Waldkirch 337
- Walhem 75
- Wallonie 88, 212
- Walram
  - W. von Jülich, Ebf. von Köln 264
  - W. von Moers 162
  - W., Herr von Valkenburg 57
- Walter
  - W. Berthout, Herr von Mechelen 27
  - W. von Bierbeek 343
  - W. von Châtillon 17\*
  - W. (dictus) Judeus, Kleriker in Löwen 386, 391
  - W. von Trier OP, Prior zu Löwen 175
  - W., Abt von Villers 19\*
  - → Gautier
- Wasmes 38\*, 137\*
  - Judengasse 38\*
- Wassenberg 50
- Weisenau 220\*
- Wendell, Jude zu Venlo 368
- Wenemaar dictus Judeus (Hzgm. Geldern) 388
- Wenzel von Luxemburg, dt. Kg., Kg. von Böhmen, Hzg. von Brabant 59, 61, 122\*, 155, 231, 253\*, 295
- Werner
  - W. Jode (dictus Judeus) (Zutphen) 388\*
  - W. von Oberwesel/Bacharach, angebliches Ritualmordopfer 323, 337–339
- Wesel 53\*, 61, 64\*, 81, 218\*
- Wessem 55, 91\*
- Westfalen 1, 20\*, 52, 57, 72\*, 94, 131, 197, 217, 218\*, 220\*, 352\*
- Westminster, Abtei 17
- Wetten 233
- Weyn de Jode (dictus Judeus), Bürger in Löwen 394\*
- Wezet 231\*
- Wicbold, Sohn des Hermann 132\*
- Wido, Abt von Clairvaux 19\*
- Wien
  - Stephansdom 82\*

- Wiener Neustadt 84\*, 100\*
- Wilhelm (*Willaume, Willem*)
- W. von Holland, dt. Kg. 51, 334
  - W. von Gennep, Ebf. von Köln 61\*
  - W. I., Hzg. von Geldern und Jülich 62, 64–65
  - W. I. (III.), Gf. vom Hennegau (von Holland) 28\*, 32, 35, 116, 119, 186
  - W. II. (IV.), Gf. vom Hennegau (von Holland) 258–259
  - W. V., Gf. von Holland 219, 258–259
  - W. VI., Gf. von Holland 347\*
  - W., Gf. zu Bergh ('s-Heerenberg) 115
  - W. Werner, Gf. von Zimmern 352\*
  - W., Abt von Sint-Truiden, 26
  - W., Herr von Bergh und Bylant 56\*
  - W. dou Casteler, → Guillaume
  - W. von Egmond 81
    - → W. Procurator
  - W. li Escorderes, Ritter 137\*
  - W. Herbert OFM 351–352
  - W. d(i)e Jode (*de Juede, dictus Judeus*), 391
    - W. d. J. (Gent) 392, 393
    - W. (Willemet) Le Juys zu Mons 33, 391
    - W. dit le Juif (Gent) 386, 393\*, 394
  - W. Konvertit, → Guillaume
  - W. von Liebenstein, Ritter 304\*
  - W. Lumbart, Bürger in Löwen 42, 43\*
  - W. von Moerbeke OP 361\*
  - W. de Norwell 45
  - W. von Norwich, angebliches Ritualmordopfer 327
  - W. de l'Ospital von Aulnois 152
  - W. de le Piere 140\*
  - W. Procurator von Egmond, Gs. 215, 292, 343, 347, 355
  - W. Rode von Heket 129
  - W. Tonsus, Rentmeister von Brabant 116\*
  - W. Voet, Bürger von Zwolle 261
- W. von Vlodorp, Herr von Dalenbroek 371
  - Wismar 83\*
  - Wittewierum
    - Kloster Bloemhof 212
  - Wommerson
    - Joedsvoirt 398
  - Worms 44\*, 50, 61\*, 83, 92, 109\*, 191\*, 215\*, 221\*
    - Bfe. von, → Eberhard
    - Judenfriedhof 92
    - Judenviertel 221\*
      - Synagoge 44\*
  - Worringen
    - Schlacht (1288) 25\*, 29, 56, 118
  - Woubrecht de Joede (*dictus Judeus*) (Oostburg) 393
  - Würzburg 84, 171\*, 204, 221\*, 227
    - Judenviertel 221\*
    - Diözese 77, 360\*
    - Hochstift 191\*
  - Xanten 23\*, 61, 65, 73, 83\*, 222, 233, 263–264, 388\*
    - Judenfriedhof 23\*
    - St. Viktor 83\*, 263
  - Yde de Maregge, Herrin von Genly 140
  - Yersckeroirt/Seeland, Zollstelle 394
  - Ypern 117, 213, 361
  - Ysaac, → Isaak
  - Ystorc den arsater, jüd. Arzt 113, 396(?)
  - Yves, Abt von Cambron 344
  - Yzack, → Isaak
  - Yzembart, Diener des Sandrart le Juys von Vendegies 34
  - Zaltbommel 67, 71, 91, 120\*, 370, 386\*, 389\*
  - Zeno von Verona 319\*
  - Zerbst
    - Judenfriedhof 45
  - Zierikzee 118\*
  - Znaim 111\*
  - Zofingen 221\*
  - Zorline, Jüdin zu Frankfurt 154

Zoutleeuw 25–26, 29, 88, 100\*, 119,  
207, 249\*  
Zülpich 65, 105  
— Judenfriedhof, → Münstereifel  
Zürich 60\*, 111\*, 120\*, 279\*  
Zutphen 51, 55, 71, 81, 84\*, 91, 113\*,  
115, 130, 132, 211, 220, 370, 372,

386, 388  
— Grafschaft 50, 54, 131  
— »Quartier« 54, 91, 130  
Zweder, → Sweder  
Zwolle 59, 81, 83, 127\*, 130, 132,  
217\*, 220, 222, 260–261  
Zypern, 193



Dissertation im Fachbereich III der Universität Trier

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Alfred Haverkamp
2. Berichterstatter: Prof. Dr. Franz Irsigler

Datum der letzten mündlichen Prüfung: 31. August 1998



# Forschungen zur Geschichte der Juden (FGJ)

## Abteilung A: Abhandlungen

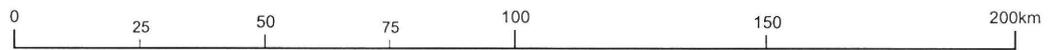
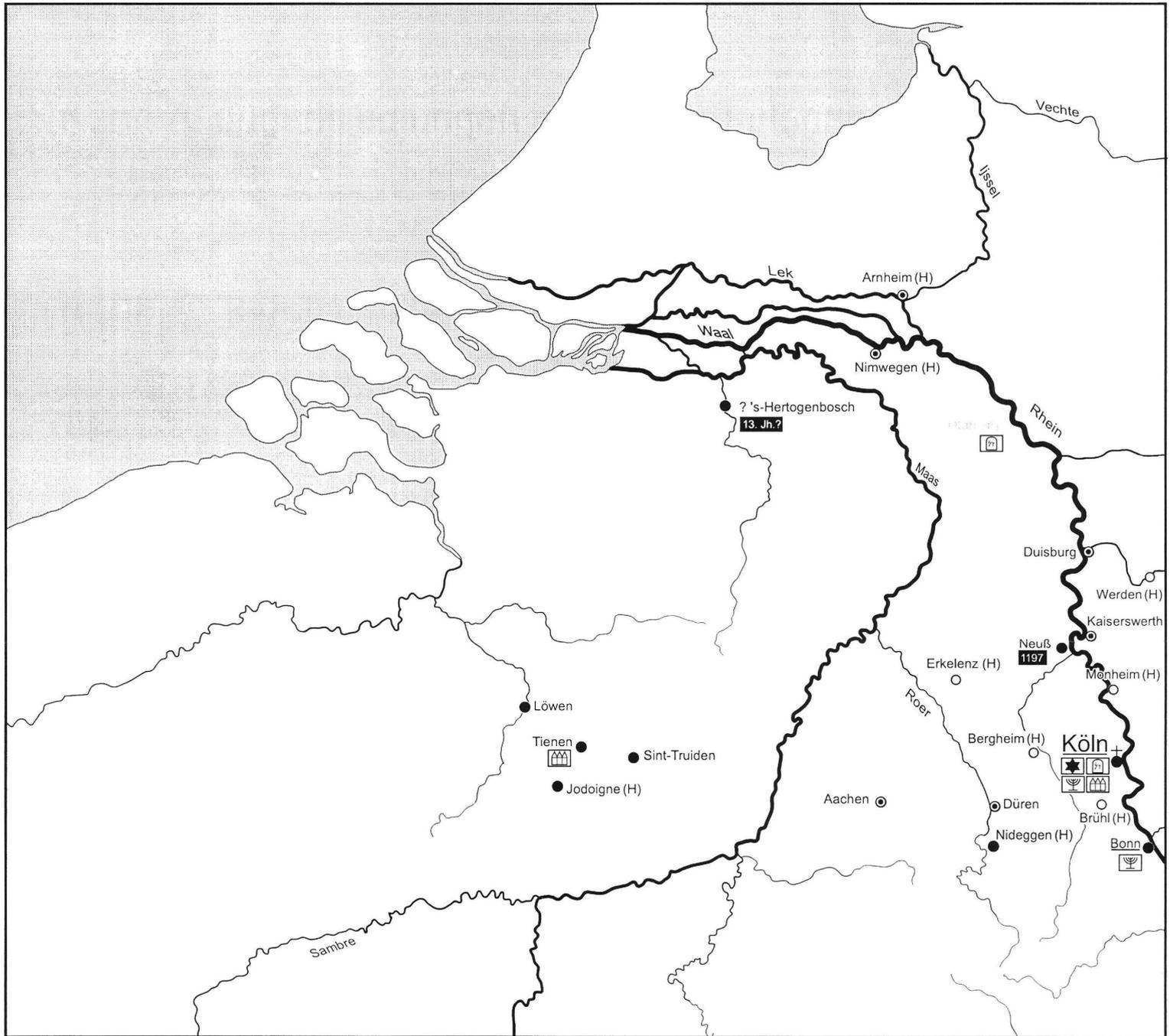
- Bd. 1: Franz-Josef ZIWES, Studien zur Geschichte der Juden im mittleren Rheingebiet während des hohen und späten Mittelalters, Hannover 1994, XIII, 374 S., 10 Karten im Anhang, kart.  
ISBN 3-7752-5610-5
- Bd. 2: Gerd MENTGEN, Studien zur Geschichte der Juden im mittelalterlichen Elsaß, Hannover 1995, XII, 718 S., 10 Karten im Anhang, kart.  
ISBN 3-7752-5611-3
- Bd. 3: Cilli KASPER-HOLTKOTTE, Juden im Aufbruch. Zur Sozialgeschichte einer Minderheit im Saar-Mosel-Raum um 1800, Hannover 1996, XIV, 488 S., 1 Karte, 1 Abb. im Anhang, kart.  
ISBN 3-7752-5612-1
- Bd. 4: Wolfgang TREUE, Der Trienter Judenprozeß: Voraussetzungen – Abläufe – Auswirkungen (1475–1588), Hannover 1996, IX, 603 S., 5 Tabellen und 3 Karten im Anhang, kart.  
ISBN 3-7752-5613-X
- Bd. 5: Thomas BARDELLE, Juden in einem Transit- und Brückenland. Studien zur Geschichte der Juden in Savoyen-Piemont bis zum Ende der Herrschaft Amadeus VIII., Hannover 1998, XII, 395 S., 4 Karten im Anhang  
ISBN 3-7752-5614-8
- Bd. 6: Johannes HEIL, Kompilation oder Konstruktion? Die Juden in den Pauluskommentaren des 9. Jahrhunderts, Hannover 1998, XIV, 492 S.  
ISBN 3-7752-5615-6
- Bd. 7: Hans-Michael BERNHARDT, Bewegung und Beharrung. Studien zur Emanzipationsgeschichte der Juden im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin 1813–1869, Hannover 1998, XII, 373 S., kart.  
ISBN 3-7752-5616-4
- Bd. 8: Andreas REINKE, Judentum und Wohlfahrtspflege in Deutschland. Das jüdische Krankenhaus in Breslau 1726–1944, Hannover: Hahn, 1999, XII, 351 S., kart.  
ISBN 3-7752-5617-2
- Bd. 9: Friedhelm BURGARD / Alfred HAVERKAMP / Gerd MENTGEN (Hgg.), Judenvertreibungen in Mittelalter und Früher Neuzeit, Hannover 1999, VIII, 276 S., kart.  
ISBN 3-7752-5618-0
- Bd. 10: Christoph CLUSE, Studien zur Geschichte der Juden in den mittelalterlichen Niederlanden, Hannover 2000, viii, 495 S., 7 Karten im Anhang, kart.  
ISBN 3-7752-5619-9

## Abteilung B: Quellen

- Bd. 1: Dietrich ANDERNACHT, Regesten zur Geschichte der Juden in der Reichsstadt Frankfurt am Main von 1401–1519, 3 Bde., Hannover 1996, XIII, 1121 S.  
ISBN 3-7752-5630-X



# Karte A: Judensiedlungen in den Niederlanden 1151 - 1250



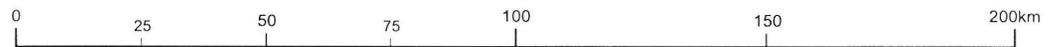
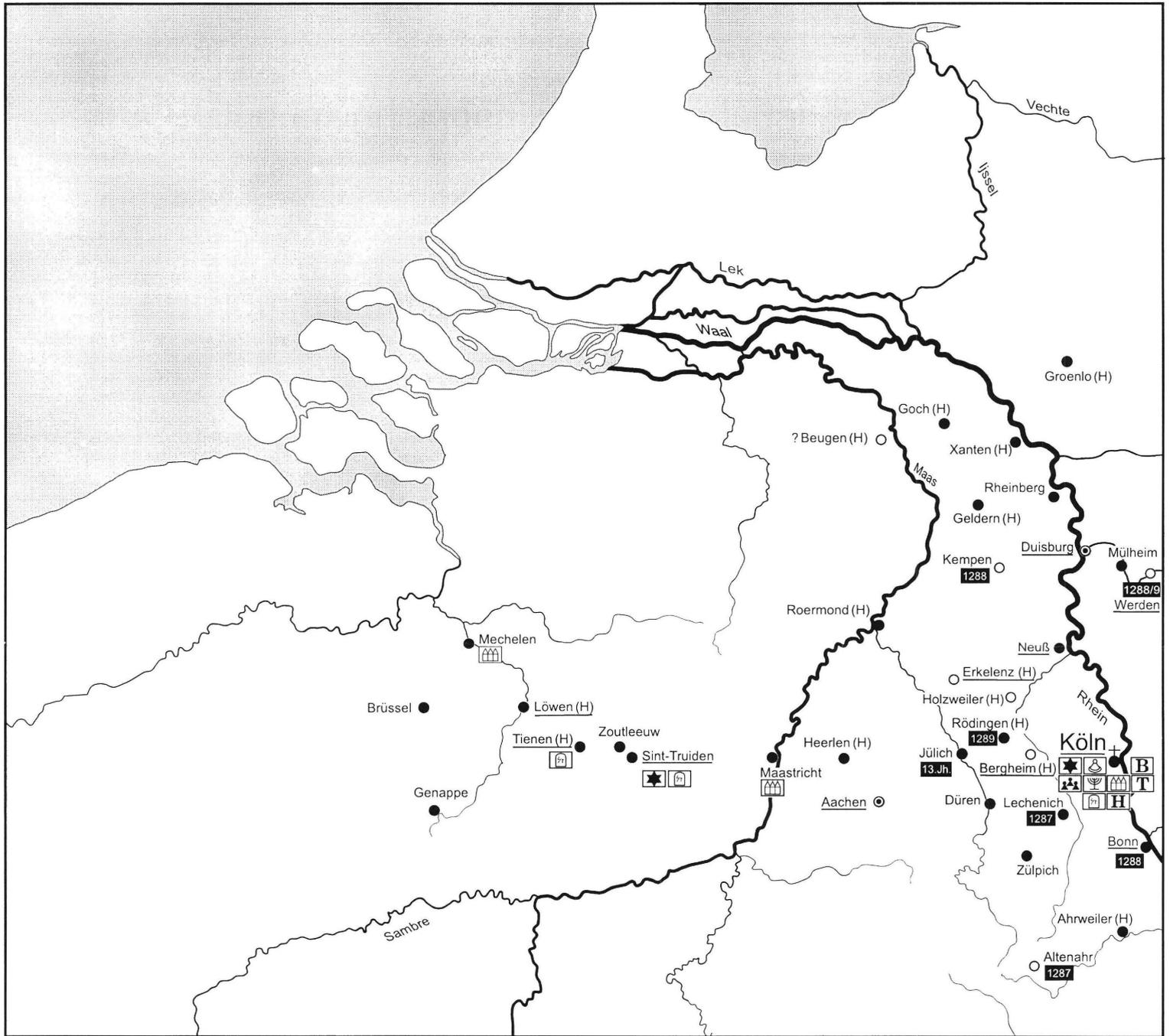
Entwurf: Christoph Cluse

Kartographie: Martin Lutz/C. Cluse

## Legende

- |   |  |   |                          |   |                          |      |                                     |
|---|--|---|--------------------------|---|--------------------------|------|-------------------------------------|
| ⊕ | Bischofs- / Kathedralstadt                     | ⬛ | Bezeichnung als Gemeinde | H | Hospital                 | 1349 | Verfolgung (mit Jahr)               |
| ⊙ | Reichsstadt                                    | ⚡ | Judenbischof, Parnas     | ⌘ | Judenviertel oder -gasse | 1424 | Vertreibung / Ausweisung (mit Jahr) |
| ● | Landesherrliche Stadt                          | ⚖ | Judenrat                 | B | Backhaus                 |      |                                     |
| ○ | Siedlungsort ohne Stadtrecht                   | ⚎ | Synagoge                 | T | Tanzhaus                 |      |                                     |
| ● | <u>Auch in vorheriger<br/>Zeitstufe belegt</u> | ⚡ | Judenfriedhof            |   |                          |      |                                     |

# Karte B: Judensiedlungen in den Niederlanden 1251 - 1300



Entwurf: Christoph Cluse

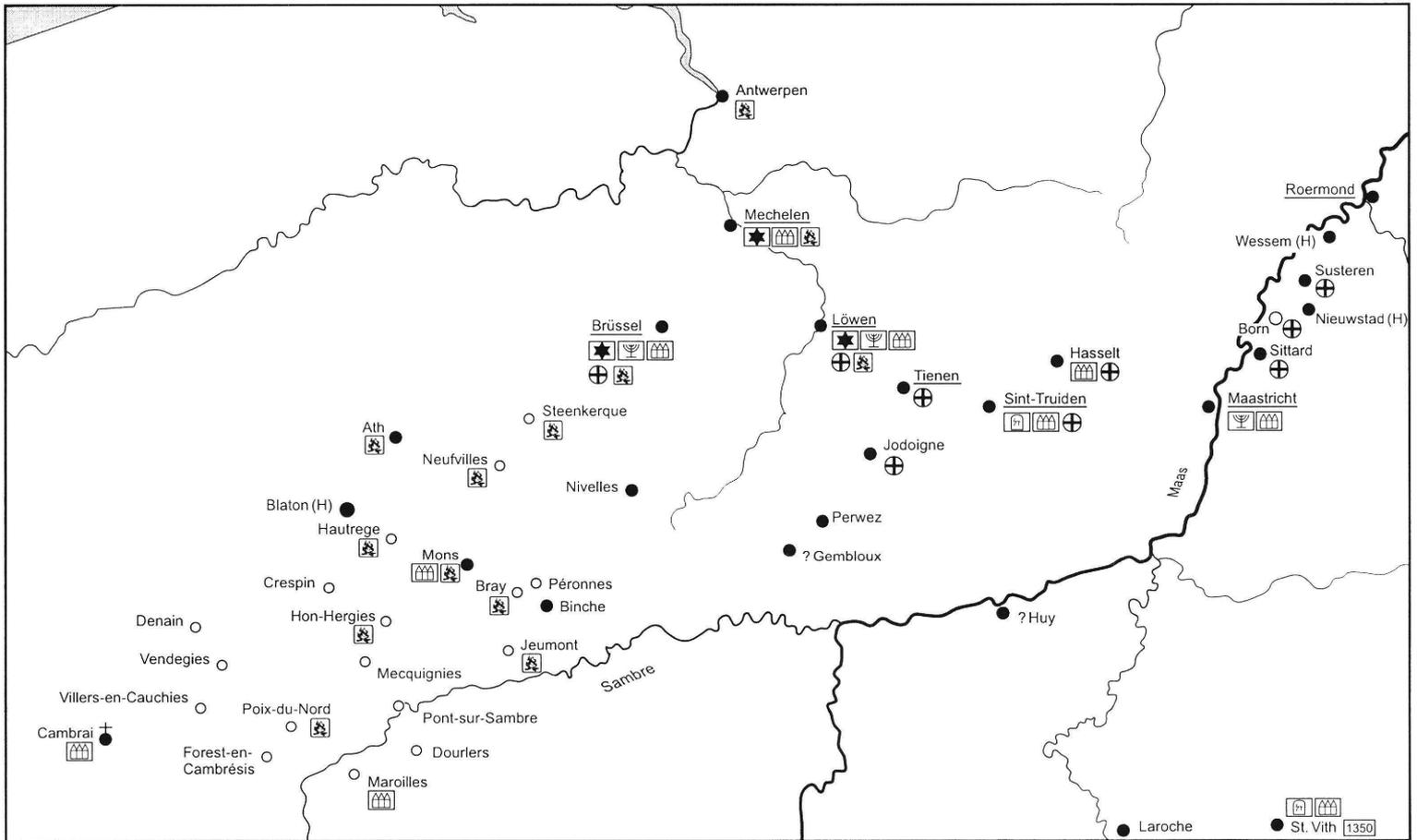
Kartographie: Martin Lutz / C. Cluse

## Legende

- |   |  |   |                          |   |                          |      |                                     |
|---|--|---|--------------------------|---|--------------------------|------|-------------------------------------|
| ✚ | Bischofs- / Kathedralstadt                     | ★ | Bezeichnung als Gemeinde | H | Hospital                 | 1349 | Verfolgung (mit Jahr)               |
| ⊙ | Reichsstadt                                    | ⚡ | Judenbischof, Parnas     | ⌘ | Judenviertel oder -gasse | 1424 | Vertreibung / Ausweisung (mit Jahr) |
| ● | Landesherrliche Stadt                          | ⚡ | Judenrat                 | B | Backhaus                 |      |                                     |
| ○ | Siedlungsort ohne Stadtrecht                   | ⚡ | Synagoge                 | T | Tanzhaus                 |      |                                     |
| ● | <u>Auch in vorheriger<br/>Zeitstufe belegt</u> | ⌘ | Judenfriedhof            |   |                          |      |                                     |

# Karte C: Judensiedlungen in den Niederlanden 1301 - 1350

## Ausschnitt 1



0 25 50 75 100 km

Entwurf: Christoph Cluse

Kartographie: Martin Lutz / C. Cluse

### Legende

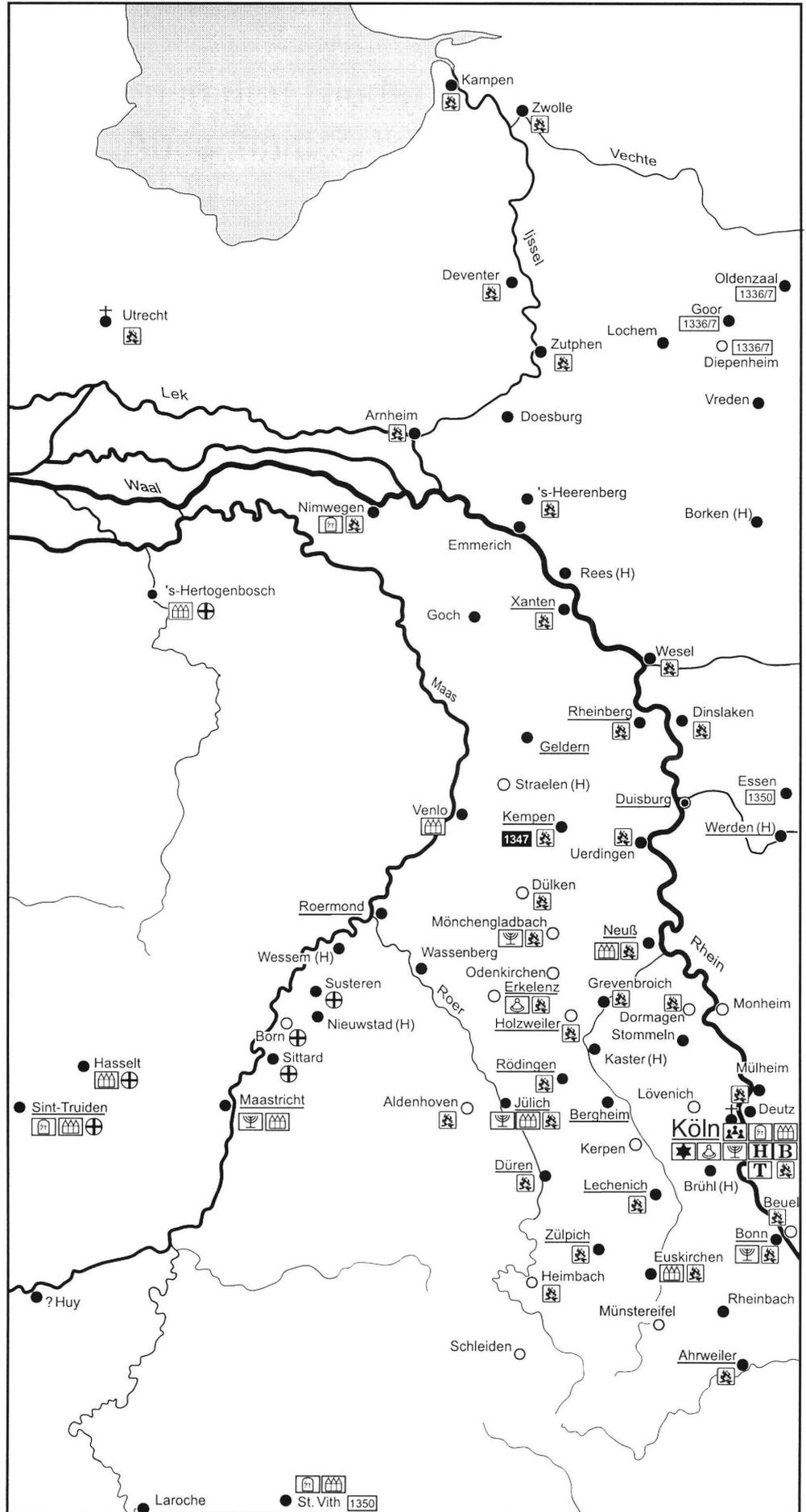
- |   |                                     |   |                                 |   |                          |      |  |
|---|-------------------------------------|---|---------------------------------|---|--------------------------|------|--|
| ⊕ | Bischofs- / Kathedralstadt          | ⚡ | Bezeichnung als Gemeinde        | H | Hospital                 | ⊕    | "Kreuzzug" von 1309 (nach Salfeld, Martyrologium, S. 80) |
| ⊙ | Reichsstadt                         | ⚖ | Judenbischof, Parnas            | ⌘ | Judenviertel oder -gasse | ⚡    | Pestverfolgung 1349/50                                   |
| ● | Landesherrliche Stadt               | ⚖ | Judenrat als Gemeindevertretung | B | Backhaus                 | 1336 | andere Verfolgung (mit Jahr)                             |
| ○ | Siedlungsort ohne Stadtrecht        | ⚖ | Synagoge                        | T | Tanzhaus                 | 1424 | Vertreibung / Ausweisung (mit Jahr)                      |
| ● | Auch in vorheriger Zeitstufe belegt | ⚖ | Judenfriedhof                   |   |                          |      |  |

# Karte C: Judensiedlungen in den Niederlanden 1301- 1350

## Ausschnitt 2

### Legende

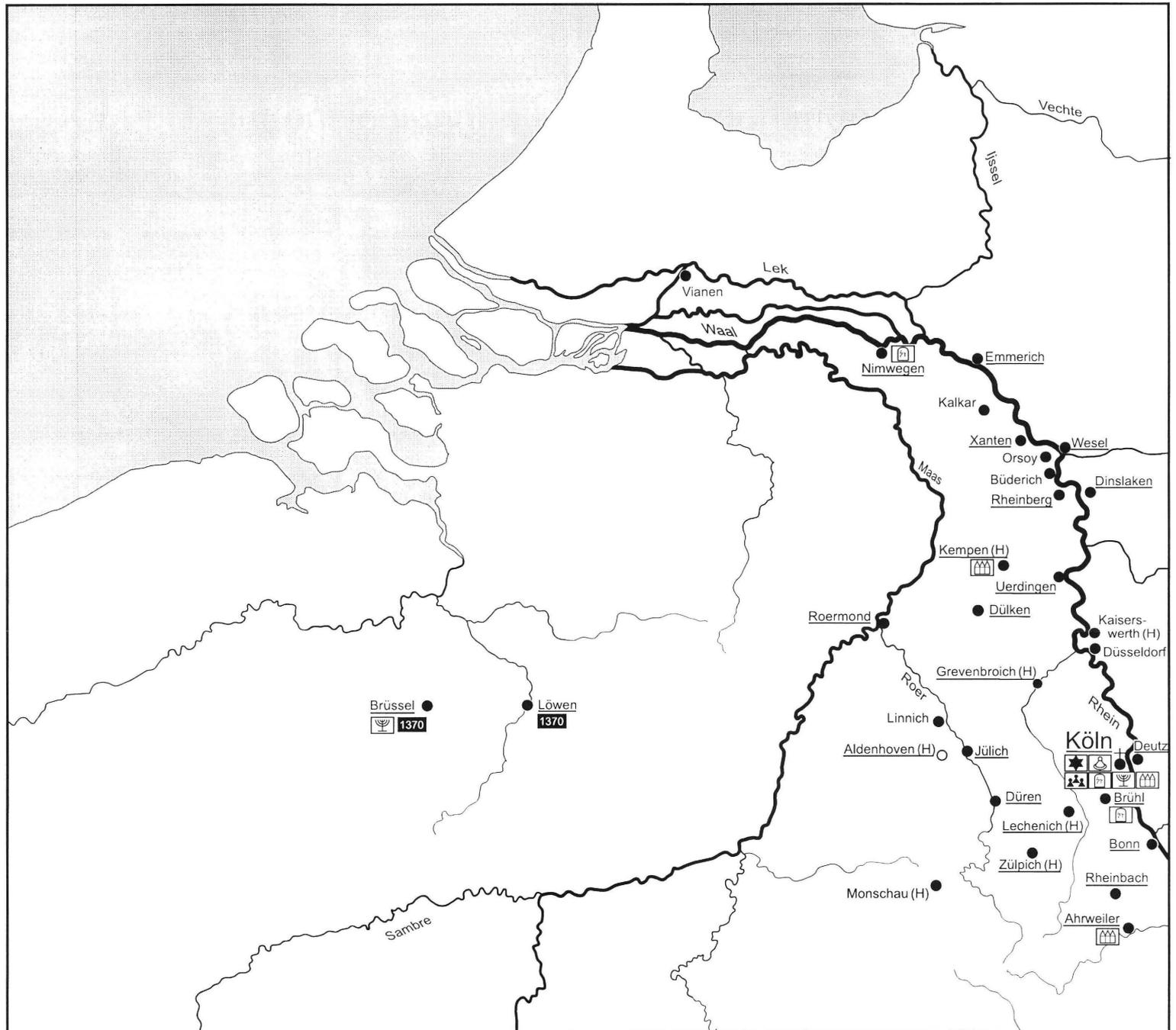
- ✚ Bischofs- / Kathedralstadt
- ⊙ Reichsstadt
- Landesherrliche Stadt
- Siedlungsort ohne Stadtrecht
- Auch in vorheriger Zeitstufe belegt
  
- ★ Bezeichnung als Gemeinde
- ⚡ Judenbischof, Parnas
- ⚡ Judenrat
- ⚡ Synagoge
- ⚡ Judenfriedhof
- H Hospital
- ⚡ Judenviertel oder -gasse
- B Backhaus
- T Tanzhaus
  
- ⊕ "Kreuzzug" von 1309 (nach Salfeld, Martyrologium, S. 80)
- ⚡ Pestverfolgung 1349/50
- 1336 andere Verfolgung (mit Jahr)
- 1424 Vertreibung / Ausweisung (mit Jahr)



Entwurf: Christoph Cluse

Kartographie: Martin Lutz / C. Cluse

# Karte D: Judensiedlungen in den Niederlanden 1351 - 1400



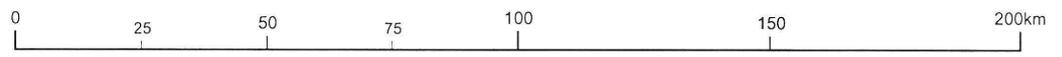
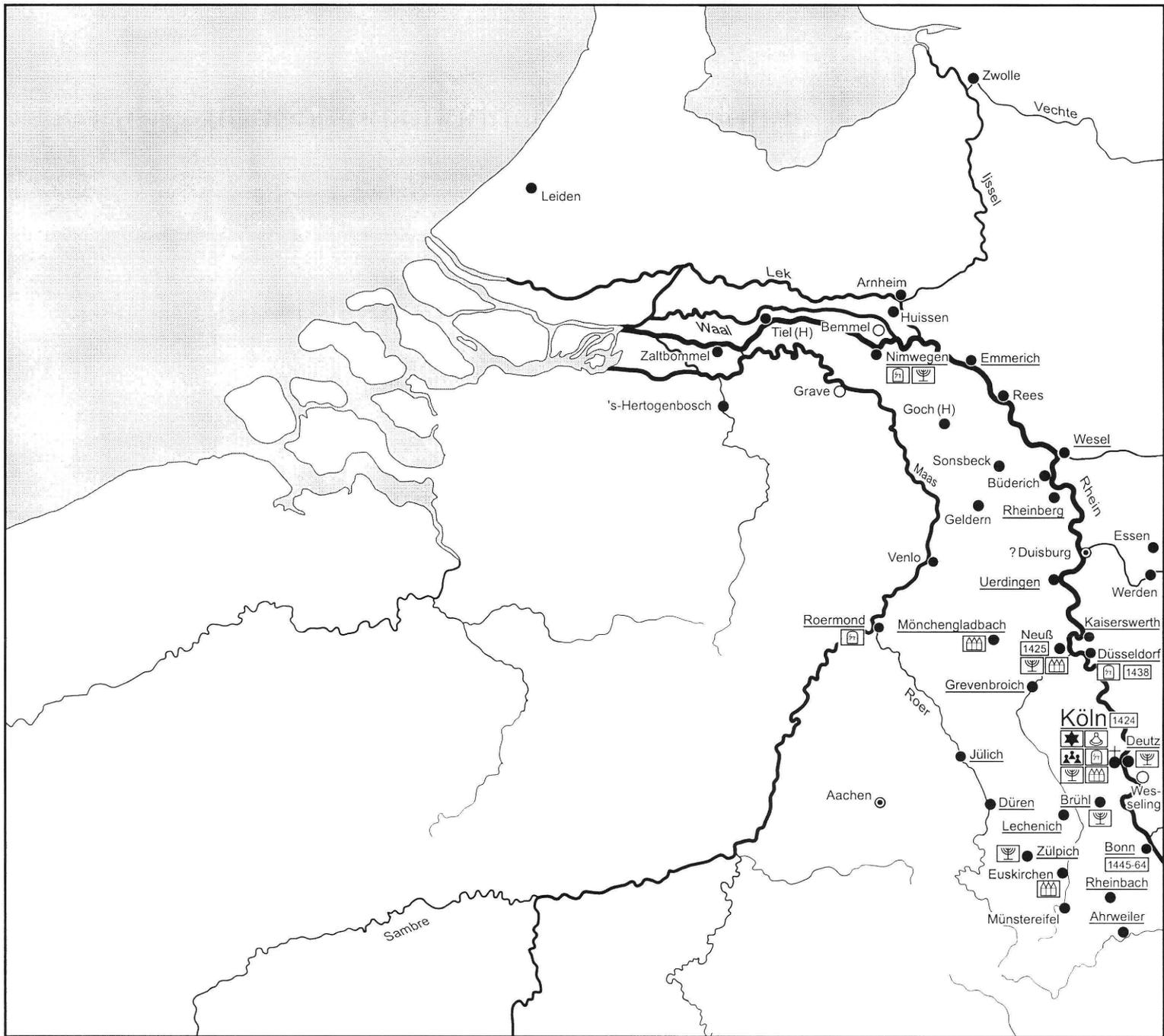
Entwurf: Christoph Cluse

Kartographie: Martin Lutz / C. Cluse

## Legende

- |   |  |   |                          |   |                          |      |                                     |
|---|--|---|--------------------------|---|--------------------------|------|-------------------------------------|
| † | Bischofs- / Kathedralstadt                 | ★ | Bezeichnung als Gemeinde | H | Hospital                 | 1349 | Verfolgung (mit Jahr)               |
| ⊙ | Reichsstadt                                | ⚡ | Judenbischof, Parnas     | ⌘ | Judenviertel oder -gasse | 1424 | Vertreibung / Ausweisung (mit Jahr) |
| ● | Landesherrliche Stadt                      | ⚡ | Judenrat                 | B | Backhaus                 |      |                                     |
| ○ | Siedlungsort ohne Stadtrecht               | ⚡ | Synagoge                 | T | Tanzhaus                 |      |                                     |
| ● | <u>Auch in vorheriger Zeitstufe belegt</u> | ⌘ | Judenfriedhof            |   |                          |      |                                     |

# Karte E: Judensiedlungen in den Niederlanden, 1401 - 1450



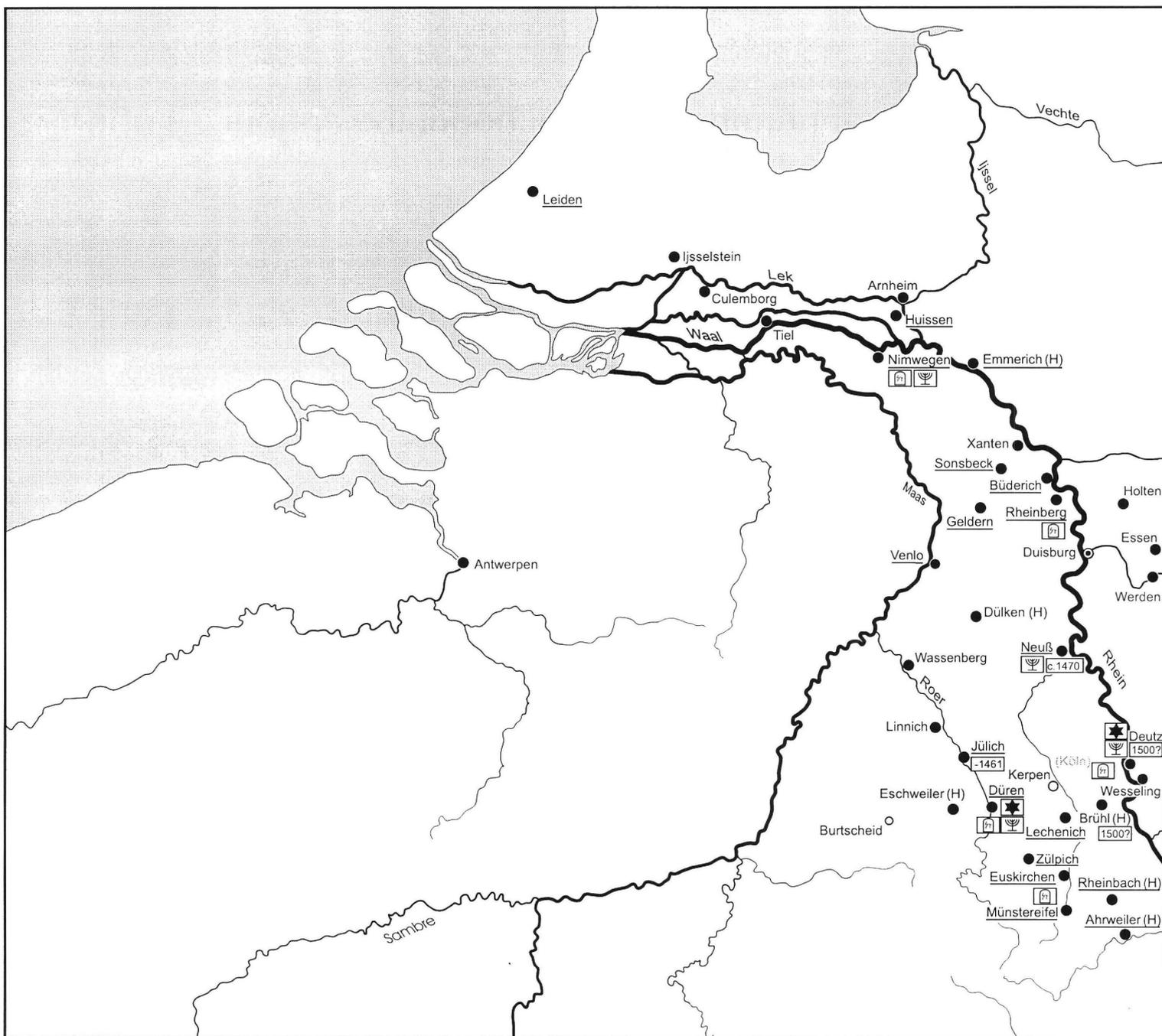
Entwurf: Christoph Cluse

Kartographie: Martin Lutz / C. Cluse

## Legende

- |   |  |   |                          |   |                          |      |  |
|---|--|---|--------------------------|---|--------------------------|------|--|
| + | Bischofs- / Kathedralstadt                     | ★ | Bezeichnung als Gemeinde | H | Hospital                 | 1349 | Verfolgung (mit Jahr)  |
| ⊙ | Reichsstadt                                    | ⚡ | Judenbischof, Parnas     | ⌘ | Judenviertel oder -gasse | 1424 | Vertreibung / Ausweisung / Privileg<br>"de non tolerandis iudeis" (mit Jahr) |
| ● | Landesherrliche Stadt                          | ⚡ | Judenrat                 | B | Backhaus                 |      |  |
| ○ | Siedlungsort ohne Stadtrecht                   | ⚡ | Synagoge                 | T | Tanzhaus                 |      |  |
| ● | <u>Auch in vorheriger<br/>Zeitstufe belegt</u> | ⌘ | Judenfriedhof            |   |                          |      |  |

# Karte F: Judensiedlungen in den Niederlanden 1451 - 1520



Entwurf: Christoph Cluse

Kartographie: Martin Lutz / C. Cluse

## Legende

- |   |  |   |                          |   |                          |      |  |
|---|--|---|--------------------------|---|--------------------------|------|--|
| + | Bischofs- / Cathedralstadt                     | ☪ | Bezeichnung als Gemeinde | H | Hospital                 | 1349 | Verfolgung (mit Jahr)  |
| ⊙ | Reichsstadt                                    | ⚡ | Judenbischof, Parnas     | ⌘ | Judenviertel oder -gasse | 1424 | Vertreibung / Ausweisung / Privileg<br>"de non tolerandis iudeis" (mit Jahr) |
| ● | Landesherrliche Stadt                          | ⚡ | Judenrat                 | B | Backhaus                 |      |  |
| ○ | Siedlungsort ohne Stadtrecht                   | ⚡ | Synagoge                 | T | Tanzhaus                 |      |  |
| ● | <u>Auch in vorheriger<br/>Zeitstufe belegt</u> | ⌘ | Judenfriedhof            |   |                          |      |  |